



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### Usage guidelines

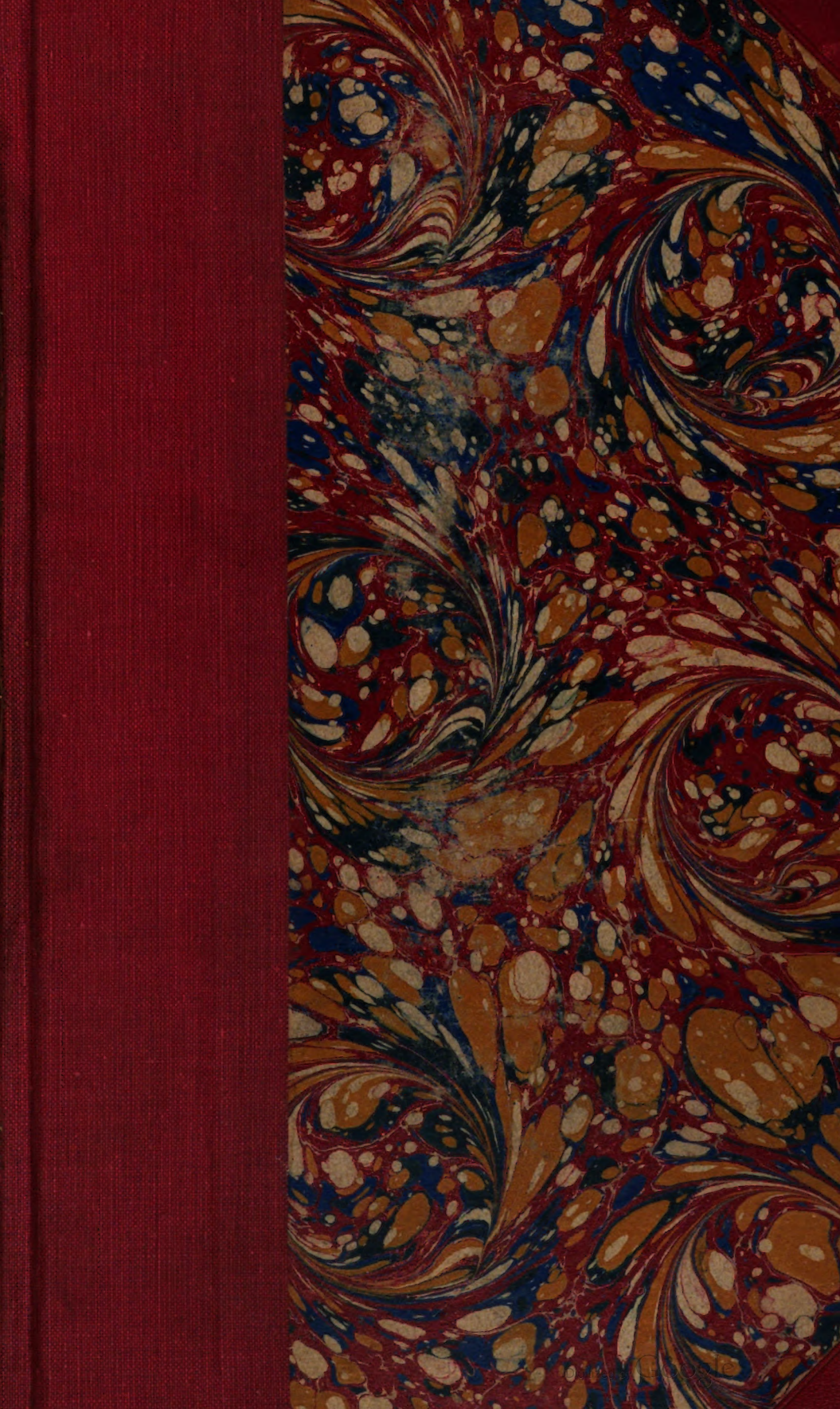
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



*Gen 3810.1.20*

Harvard College Library

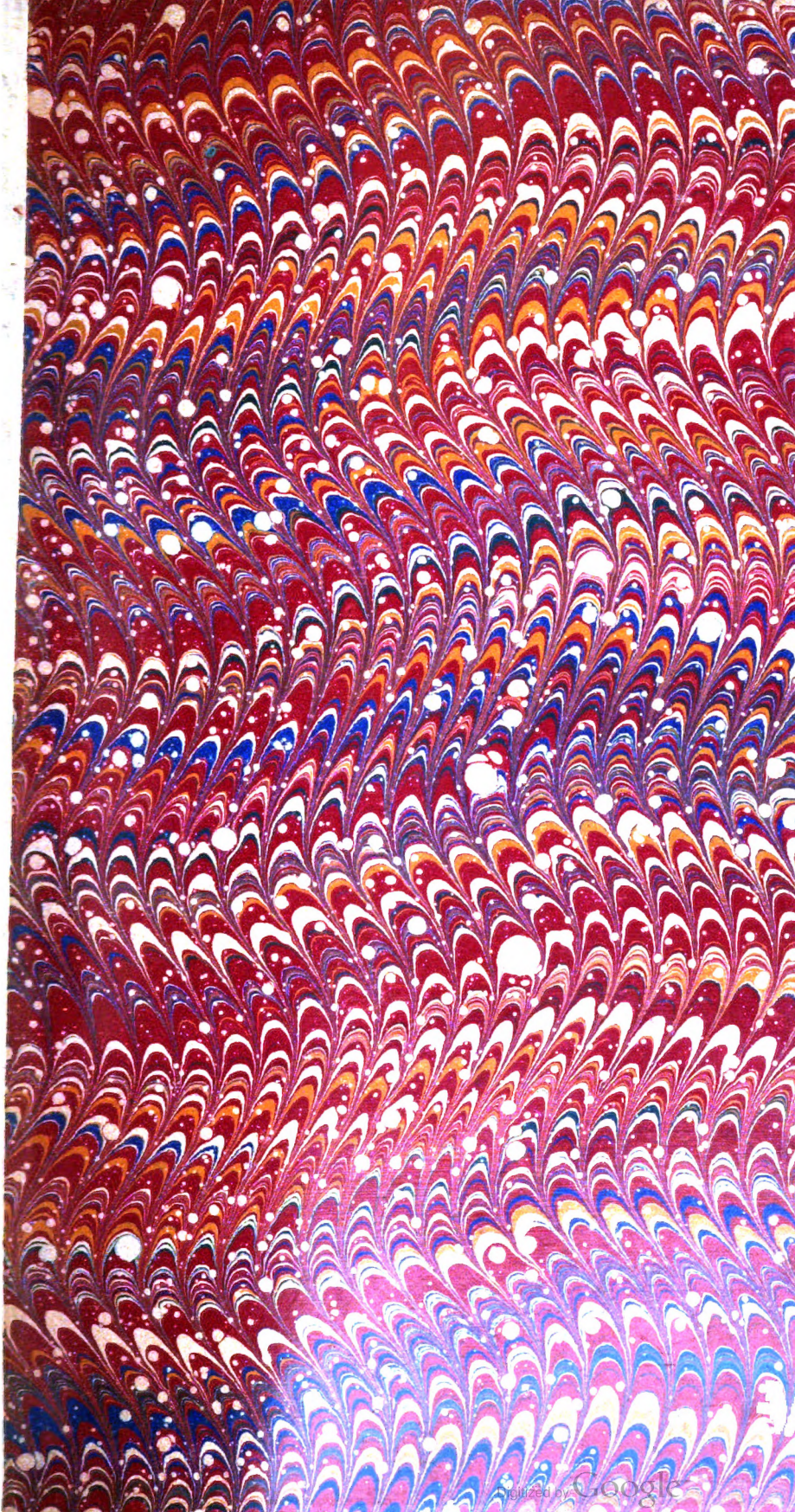


FROM THE FUND OF

CHARLES MINOT

Class of 1828

*24. August 1883*













o

# Publicationen

aus den

## K. Preussischen Staatsarchiven.

---

Neunter Band.

L. Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein.  
Erster Theil.

Veranlaßt  
und unterstützt



durch die  
K. Archiv-Verwaltung.

---

Leipzig

Verlag von C. Hirzel

1881.

# Die Gegenreformation

in

Westfalen und am Niederrhein.

---

Actenstücke und Erläuterungen

zusammengestellt

von

Ludwig Keller.

---

Erster Theil.

(1555 — 1585.)

Veranlaßt  
und unterstützt



durch die  
K. Archiv-Verwaltung.

---

Leipzig

Verlag von S. Hirzel

1881.

~~Gen. Hist. 58.~~

— Ser 36.10.1.20

AUG 24 1883

Minot fund.

Alle Rechte vorbehalten.

## V o r w o r t.

---

Das vorliegende Werk enthält eine Sammlung von Urkunden und Acten, welche auf die Wiederherstellung der katholischen Kirche in Westfalen und am Niederrhein während der Jahre 1555—1585 Bezug haben. Da ein einfacher Abdruck der Documente eine klare Übersicht über den Verlauf der Ereignisse nicht gewährt hätte, so sind jedem größeren Abschnitte sachliche Erläuterungen vorausgeschickt worden.

Die Aufgabe, deren Lösung für einen Theil Deutschlands hier versucht wird, ist vor vielen Jahren bereits von den hervorragendsten Kennern deutscher Geschichte angeregt worden<sup>1)</sup>.

Die Hauptmasse der Actenstücke stammt aus den Königlichen Staats-Archiven zu Münster, Düsseldorf und Marburg, sowie aus dem Königl. Baierschen Allgemeinen Reichs-Archiv zu München. Einzelne Ergänzungen lieferten die Staats-Archive zu Weimar und Dresden, die Stadt-Archive von Wesel und Soest, sowie die Manuscripten-Sammlungen der Königl. Bibliothek zu Berlin und des Bergischen Geschichts-Vereins zu Elberfeld. Die Vorarbeiten, welche benutzt werden konnten, waren nach Inhalt und Umfang sehr unbedeutend. Die wenigen gedruckten Werke, welche in Betracht kamen, sind meist nicht leicht zugänglich und es war daher in den seltenen Fällen, wo wichtigere Stücke bereits veröffentlicht waren, nothwendig, den Inhalt derselben ganz oder dem wesentlichen Tenor nach zu wiederholen. Es ist hierbei meistens möglich gewesen, auf die erhaltenen Originale zurückzugehen. Der Inhalt des vorliegenden Bandes giebt Zeugniß von der erfreulichen Thatsache, daß die actenmäßige Überlieferung in Betreff jener Epoche eine außerordentlich reichhaltige und vollständige ist.

---

1) Bgl. 2. von Ranke, Zur deutschen Geschichte. Vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Krieg. 2. Aufl. S. 95 und 103.

Es fällt dies um so mehr ins Gewicht, als die gleichzeitige Geschichtschreibung nur die vornehmsten Begebenheiten registrirt hat. Der Verlauf jener Ereignisse im Einzelnen lag bis dahin vollständig im Dunkel.

In Bezug auf die Herstellung des Textes habe ich mich an die Grundsätze anzuschließen versucht, welche bisher in den „Publicationen aus den Königl. Preuß. Staatsarchiven“ zur Anwendung gekommen sind. Auf die Beibehaltung der grammatischen und etymologischen Eigenthümlichkeiten ist besonderer Werth gelegt worden. Wichtige Originalbriefe sind buchstäblich reproducirt worden.

Diejenigen Actenstücke, welche einen für den Fortschritt der Ereignisse belangreichen Inhalt hatten, sind wörtlich (mit Weglassung der Curialien), die übrigen in Regestenform abgedruckt. Bei den letzteren habe ich mich durchweg bemüht, die Worte des Originals, so weit es möglich war, beizubehalten.

Die mannigfache Unterstützung, welche der Verfasser bei Auffuchung des Materials Seitens der Vorstände der obengenannten Sammlungen gefunden hat, besonders das Entgegenkommen seiner Collegen in Düsseldorf, verpflichtet ihn zu großem Danke. Leider weilt der Mann, der dem Werden und Wachsen dieses Buches die lebhafteste Theilnahme geschenkt hat, der Geheime Archiv-Rath Dr. Wilmans, nicht mehr unter den Lebenden. Ich werde sein Andenken stets in dankbarer Gefinnung bewahren.

Münster, am 27. September 1881.

Ludwig Keller.

# Inhalt.

	Seite
<b>Vorwort</b> . . . . .	V
<b>Erstes Buch.</b> <b>Cleve-Mark und Ravensberg.</b>	
<b>Erläuterungen zum ersten Buch</b> . . . . .	1—80
<b>Erstes Capitel.</b> Das erste Jahrzehnt nach dem Religionsfrieden . . . . .	3—16
<b>Zweites Capitel.</b> Das Eingreifen Alba's und die Rückkehr des Herzogs zum römischen Katholicismus' . . . . .	17—31
<b>Drittes Capitel.</b> Die kirchlichen Verhältnisse im Lande und der Beginn der Reaction . . . . .	31—40
<b>Viertes Capitel.</b> Die Coadjutornwahl in Münster und ihre Wirkungen. . . . .	41—51
<b>Fünftes Capitel.</b> Die Verhandlungen mit der Curie und dem päpstlichen Nuntius . . . . .	51—57
<b>Sechstes Capitel.</b> Die Maßregeln zur Wiederherstellung der alten Kirche . . . . .	58—63
<b>Siebentes Capitel.</b> Befehrungsversuche bei Hofe . . . . .	63—69
<b>Achtes Capitel.</b> Der Widerstand im Lande . . . . .	69—80
<b>Urkunden zum ersten Buch</b> . . . . .	81—266
<b>Zweites Buch.</b> <b>Das Bisthum Münster.</b>	
<b>Erläuterungen zum zweiten Buch</b> . . . . .	267—342
<b>Erstes Capitel.</b> Die allgemeinen Verhältnisse bis zum Jahr 1566. . . . .	269—279
<b>Zweites Capitel.</b> Johann von Hoya . . . . .	279—295
<b>Drittes Capitel.</b> Die erste Bewerbung Baierns um Münster . . . . .	295—303
<b>Viertes Capitel.</b> Das Eingreifen der großen Mächte . . . . .	303—310
<b>Fünftes Capitel.</b> Der weitere Verlauf des Erbmäuner-Processes und seine Folgen . . . . .	310—317
<b>Sechstes Capitel.</b> Conrad von Westerholt . . . . .	317—334
<b>Siebentes Capitel.</b> Die clevische Administration . . . . .	334—342
<b>Urkunden zum zweiten Buch.</b> . . . . .	343—530
<b>Drittes Buch.</b> <b>Das Bisthum Paderborn.</b>	
<b>Erläuterungen zum dritten Buch.</b> . . . . .	531—558
<b>Erstes Capitel.</b> Die allgemeinen Verhältnisse bis zum Jahr 1568. . . . .	531—538
<b>Zweites Capitel.</b> Die Zeiten Johann's von Hoya . . . . .	539—549
<b>Drittes Capitel.</b> Die Bischöfe Salentin und Heinrich . . . . .	549—558
<b>Urkunden zum dritten Buch.</b> . . . . .	559—610

### Abkürzungen.

- D. = Staats-Archiv zu Düsseldorf.  
M. = Staats-Archiv zu Münster.  
L.-A. = Landes-Archiv des ehemaligen Fürstenthums Münster.  
Mn. = Allg. Bair. Reichs-Archiv zu München.  
Mr. = Staats-Archiv zu Marburg.  
S.-A. = Stadt-Archiv zu Soest.
-

Erstes Buch.

---

Cleve-Mark und Ravensberg.





## Erstes Capitel.

### Das erste Jahrzehnt nach dem Religionsfrieden.

1556—1566.

Seitdem im J. 1521 die Herzogthümer Cleve-Mark und Jülich-Berg durch Johann III. zu einem großen Gemeinwesen vereinigt worden waren, gab es im nordwestlichen Deutschland keinen einzigen weltlichen oder geistlichen Staat, der an Macht und Größe sich mit den clevischen Ländern hätte messen können. Der niederrheinisch-westfälische Kreistag, auf welchem die Mehrzahl der nordwestdeutschen Territorien vertreten war, trug den bestehenden Verhältnissen dadurch Rechnung, daß er den Herzog von Cleve zum ausschreibenden Stand machte und ihm mithin das Direktorium des Kreises formell in die Hand legte. In der That war der Schwerpunkt für die gesammte politische und kirchliche Entwicklung der angränzenden rheinischen und westfälischen Landestheile von jetzt an in Cleve zu suchen und jede historische Erdörterung, welche der Entwicklung dieser Länder nachgehen will, ist darauf angewiesen, den Gang der clevischen Politik in erster Linie zu verfolgen.

Allerdings waren die vereinigten Herzogthümer keineswegs mächtig genug um den großen europäischen Mächten gegenüber sich in allen Fällen die freie Selbstbestimmung zu wahren. Seitdem die Könige von Spanien sich durch die Erwerbung der niederburgundischen Erblande an den deutschen Grenzen dauernd festgesetzt hatten, machte sich das Übergewicht dieses Nachbars in allen wichtigen Fragen geltend. Es war um so weniger möglich, seinem Einfluß wirksam zu begegnen, als die kleinen deutschen Gemeinwesen an Kaiser und Reich durchaus keinen Rückhalt besaßen und die spanische Politik stets erfolgreich bemüht war, die Eintracht der deutschen Landesherren zu verhindern.

Es war die entscheidende Thatfache der clevischen Geschichte, daß Herzog Wilhelm, der Sohn Johanns III., gleich nach seiner Thronbesteigung im J. 1539 es gewagt hatte, sich in einen scharfen Conflict mit dem Hause Spanien-Burgund zu setzen — es handelte sich damals um die geldrische Erbschaft — und in dem Kampfe, welcher in Folge dessen ausbrach, die

ganze Hülflosigkeit seines Staates kennen gelernt hatte. Nachdem der Vertrag von Venlo (7. Sept. 1543) Cleve tief gedemüthigt hatte, wagte Herzog Wilhelm es niemals wieder, einen offenen Conflict mit seinem übermächtigen Nachbar heraufzubeschwören.

Der Fürst, welcher von Männern der erasmischen Schule erzogen worden, war allerdings dem strengen Katholicismus, wie er um die Mitte des Jahrhunderts aufkam, durchaus abgeneigt. Nach seinen eigenen Äußerungen<sup>1)</sup> stand er in vielen Punkten auf der Seite der Augsburgerischen Confession und eine angemessene Reform der Kirche war sein lebhafter Wunsch. Allein so lange Karl V. in Deutschland herrschte war für Cleve eine selbständige Kirchen-Politik ganz unmöglich und erst als in Kaiser Ferdinand die deutsche Linie des Hauses Habsburg die oberste Gewalt im Reiche übernommen hatte, konnte der Gedanke an eine Verwirklichung der alten Tendenzen wieder aufgenommen werden.

Dabei war die clevische Regierung freilich nicht Willens, einfach in das protestantische Lager überzugehen; vielmehr hielt man es für angemessen, sich denjenigen reformatorischen Tendenzen anzuschließen, welche damals vom Kaiser in Verbindung mit anderen deutschen Fürsten lebhaft betrieben wurden und auf eine altkirchliche Reformation abzielten. Kaiser Ferdinand hatte damals die Absicht, die Gestattung des Laienkelchs und der Priesterehe durch eine allgemeine Bestimmung im Reiche einzuführen. Er unterhandelte zu diesem Zweck mit den geistlichen Churfürsten, dem Erzbischof von Salzburg und dem Herzog von Baiern, und man hätte für das Reich große Vortheile erwarten dürfen, wenn es möglich gewesen wäre, zu einer Verständigung zu gelangen. Leider kam man aber nur bezüglich des Laienkelchs überein, der denn auch durch eine Bulle Papst Pius IV. vom 16. April 1564 sowohl dem Kaiser wie dem Herzog von Baiern für ihre Länder zugestanden wurde. Es ist bekannt, daß diese Bestrebungen einen neuen, starken Impuls erhielten, als nach Ferdinands Tode (25. Juli 1564) sein reformfreundlicher Sohn Maximilian den Kaiserthron bestieg.

Herzog Wilhelm hatte schon seit vielen Jahren ähnliche Ziele verfolgt, wie sie jetzt an höchster Stelle vorschwebten und indem er nun mit erhöhtem Eifer darauf zurückkam, hatte er den Vortheil, daß er sich lebiglich auf der Linie zu halten brauchte, welche von der Kirchenordnung des J. 1533 vorgezeichnet war. Schon bei Gelegenheit des cleve-märkischen Landtags von Dinslaken (Sommer 1554) hatte die Regierung erklärt, daß sie auf dem Standpunkte der angegebenen Kirchenordnung beharre und neue Maßregeln vorläufig nicht treffen werde. Das Edict vom 16. Juli 1556<sup>2)</sup>, welches den Pastoren

1) S. die Urkunde vom 20. Mai 1575 Nr. 197.

2) S. das Actenstück vom 16. Juli 1556 Nr. 1.

vorschrieb, „das heilsame Wort Gottes lauter und rein zu predigen, auch die Silbertrachten (Processionen) und andere lästerlichen Mißbräuche zu meiden“, war im Wesentlichen nur eine Wiederholung früherer Erlasse. Der Grundsatz, daß der Herzog keine selbständige Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse vornehmen noch sie gestatten wollte, blieb dabei theoretisch allezeit aufrecht.

Für die weitere Entwicklung der Dinge war es von großer Bedeutung, daß sich in den persönlichen Anschauungen des Herzogs seit dem J. 1555 eine Hinneigung zur Augsburgerischen Confession vollzog. Obwohl diese Thatsache in der Gesetzgebung vorläufig nicht zum Ausdruck gelangte, so mußte die Handhabung der bestehenden Gesetze doch dadurch stark zu Gunsten der evangelischen Partei beeinflusst werden.

Die nahe Berührung, in welche der Herzog im J. 1555 bei Gelegenheit des Reichstags zu Worms mit mehreren protestantischen Fürsten getreten war, scheint hierfür den ersten Anstoß gegeben zu haben. Der Churfürst Friedrich von der Pfalz hatte damals im Beisein des Herzogs Christoph von Württemberg und des Landgrafen Wilhelm von Hessen unseren Herzog auf das dringendste gebeten<sup>1)</sup>, die „erkannte Wahrheit des göttlichen Wortes öffentlich und ungeschweht zu bekennen und alles abzustellen, was dem zuwider durch Menschen irrig in die Christenheit eingeführt worden“. Und diese Ermahnungen waren von da an um so lebhafter fortgesetzt worden<sup>2)</sup>, als die Haltung des Herzogs die Möglichkeit des Erfolgs durchaus offen ließ. Er nahm keinen Anstand, seine intime Freundschaft mit den evangelischen Fürsten öffentlich an den Tag zu legen; im Juni 1557 nahm er an der Versammlung der Protestanten zu Frankfurt Theil und es scheint, als ob seine Freunde damals die ernstliche Hoffnung gefaßt hätten, daß der Übertritt Cleves zur Augsburgerischen Confession bevorstehe; wenigstens ging in den evangelischen Kreisen das Gerücht, daß der Herzog demnächst zur Reform schreiten werde<sup>3)</sup>.

In der That erfolgte alsbald darauf von unserem Fürsten die wichtige Maßregel, daß er an seinem Hofe den Gottesdienst ganz auf evangelische Art einrichtete. Im Lauf des Juni 1558 nämlich ward Gerhard Veltius, welcher ein entschiedener Anhänger der neuen Lehre war, Hofprediger des Herzogs, und von nun an wurde im Schlosse nicht bloß in evangelischem Sinn gepredigt und das Sakrament des Altars verwaltet, sondern auch, was das wichtigste war, keine Messe mehr gehalten. Veltius erzählt selbst, wie er sich geweigert habe, „Messe zu thun“ und wie der Herzog ihm eingeräumt habe, daß er das Nachtmahl allein ausspenden solle<sup>4)</sup>. Auch eine Anzahl der einflussreichsten

1) S. das Actenstück vom 18. Mai 1575 Nr. 196.

2) S. das angeführte Actenstück Nr. 196.

3) S. die Urkunde vom 16. Aug. 1558 Nr. 3.

4) Die Relation des Veltius über seine Berufung an den herzoglichen Hof und seine dortige Wirksamkeit ist veröffentlicht von Harleß in der Zeitschrift d. Berg. Gesch.-Ver. III. 369 ff.

Männer aus der Umgebung des Herzogs, die Herrn von Hardenberg, Schwarzenberg, Gynnich u. A. communicirten mit dem Fürsten sub utraque specio. Die Heirath des Veltius, welche mit Zustimmung des Herzogs geschehen war, sowie die öffentlichen Predigten desselben gegen die Messe, welche am 25. Mai 1559 begannen, konnten keinen Zweifel darüber lassen, daß der Herzog persönlich mit der alten Kirche vollständig gebrochen habe.

Natürlich verbreitete sich die Kunde von diesen Vorgängen wie ein Lauffeuer überall in der Nähe und Ferne. Schon am 6. Sept. 1558<sup>1)</sup> schrieb Landgraf Philipp nach Düsseldorf, wie er sich freue, daß der Herzog in der göttlichen Erkenntniß zunehme und wie sehr er wünsche, der Herzog möge darin beharren. Die Antwort, welche der letztere unter dem 19. Sept. 1558<sup>2)</sup> erließ, lautete sehr entschieden und vielversprechend. Der Herzog, heißt es darin, habe schon längst gern ins Werk bringen wollen, „was zur Beförderung der Ehre Gottes dienlich“. Er finde leider, daß „der Teufel und die Pfaffen dasselbe nicht erleiden können“, sondern sie sprächen, „solches solle ihm (dem Landesherren) nicht gebühren“. Troßdem wolle er bedacht sein, daß „Gottes Ehre gewahrt und die Gewissen seiner Unterthanen nicht beschwert würden“.

Am kaiserlichen Hofe erregten die Nachrichten von dem Verhalten des Schwiegersohns natürlich ein gewisses Befremden. Denn so wenig der Kaiser römisch gesinnt war, so wenig konnte es ihm lieb sein, wenn der Herzog sich von ihm trennte, und zudem lag ihm die Erziehung seiner Enkel sehr am Herzen, welche, wie zuverlässig verlautete, in der evangelischen Lehre erzogen wurden. Deßhalb richtete er unter dem 1. Januar 1559 einen dringenden Mahnbrief an Herzog Wilhelm, letzterer möge nicht von der Linie der katholischen Reformation abweichen und sich keinen fundamentalen Neuerungen oder Sekten hingeben. Darauf verfaßte nun der Herzog eine lange Erwiderung<sup>3)</sup>, welche das Datum des 12. Januar trägt und in mannigfacher Beziehung sehr interessant ist. Er sei, sagt der Herzog, durchaus keiner Sekte anhängig und habe nie die Bücher einer solchen gelesen. Er habe in seinen Kirchen keine Ceremonien verändert und keinen Heller von den geistlichen Gütern an sich genommen. Den Genuß des Abendmahls unter beiderlei Gestalt habe er gestattet, gerade um dem Sektenwesen zu steuern. — Was seinen Hofprediger betreffe, so führe derselbe ein nüchternes und züchtiges Leben, man müsse ihm denn vorwerfen wollen, daß er ein Weib habe; die habe er aber schon am Röllnischen Hof gehabt<sup>4)</sup>. In Bezug auf seine (des Herzogs) Kinder gehe sein ganzes Streben dahin, daß sie zu Christo geführt würden; er lasse ihnen Gottes Wort schlicht

1) S. das Actenstück vom 6. Sept. 1558 Nr. 4.

2) S. das Actenstück vom 19. Sept. 1558 Nr. 5.

3) S. die Urkunde vom 12. Jan. 1559 Nr. 7.

4) Veltius war, ehe er nach Cleve kam, Hofprediger des Erzbischofs Anton gewesen. Er war damals mit seinen Anschauungen noch nicht so entschieden hervorgetreten.

und rein vortragen. Er hoffe, sie so zu erziehen wie er es vor Gott verantworten könne. Des Herzogs Streben sei überhaupt, die ihm anvertrauten Schäflein mit der wenigsten Neuerung, die immer möglich, zur wahren alten christlichen Kirche zu bringen, damit sie Schlimmerem entzogen würden.

Der Kaiser war indessen durch diese Erklärungen keineswegs beruhigt; vielmehr drang er wiederholt auf die Entfernung des evangelischen Hofpredigers. Vorläufig hatte er damit indessen keinen Erfolg und des Herzogs persönliche Hinneigung zum Evangelium wuchs von Jahr zu Jahr. Am 20. Aug. 1559 schrieb Bullinger an einen seiner Freunde beim clevischen Hofe, daß er dem Herzog bei der Reformation des Landes seine Mitwirkung anbiete<sup>1)</sup>.

Indessen waren die Wünsche des Fürsten für die Entscheidung einer so wichtigen politischen Frage keineswegs allein ausschlaggebend, sondern es kamen zugleich eine Reihe von weiteren Gesichtspunkten zur Geltung, die von den Staatsmännern des Hofes vertreten wurden und deren Gewicht sich der Fürst nicht entziehen konnte. Wir haben schon bemerkt, daß die Rücksicht auf Spanien einen wesentlichen Factor in der politischen Haltung Cleves ausmachte. Auch auf die größeren rheinischen Nachbarn wie Köln und Trier mußte Rücksicht genommen werden, und die Tochter König Ferdinand's und Schwägerin Herzog Albrecht's von Baiern war natürlich am clevischen Hofe eine eifrige Fürsprecherin für die Fortdauer des Einverständnisses mit Osterreich und Baiern. Zu alle dem scheinen noch die persönlichen Antipathien einiger Rätthe gegen den Übergang in das evangelische Lager und der Widerstand der katholischen Partei im Lande hinzu gekommen zu sein.

Die Majorität der Rätthe bei Hofe hielt fortbauern die Anschauung fest, daß es dem Landesherrn als der weltlichen Obrigkeit nicht gezieme, in Sachen des Glaubens und der Religion Anordnungen zu treffen. Wenn man sich bei Hofe auch einen weitreichenden Einfluß auf außerkirchliche Dinge — geistliche Jurisdiction, Besetzung der Kirchenämter u. s. w. — gewahrt hatte, so wollte man doch das dogmatische Gebiet im engeren Sinne so weit freilassen, daß man Niemandem vorschriebe, diesen oder jenen Glauben anzunehmen. Andererseits indessen wollte die erasmische Partei — denn sie dominirte immer noch im Rathe — die selbständige Einführung neuer Glaubenssätze und Ceremonien einzelnen Gemeinden ebenso wenig gestatten, wie sie sich selbst eine solche gestattete. Als im J. 1564 die Stadt Neuenrade es wagte, eine neue Kirchenordnung unter Zugrundlegung evangelischer Anschauungen zu publiciren<sup>2)</sup>, erfolgte sofort ein energisches Verbot solcher Eigenmächtigkeit. Wirklich ward die Ordnung nicht eingeführt, aber die Anhänger der neuen Lehre blieben in der Stadt

1) Theologische Arbeiten d. rhein. wiss. Prebiger-Bereins I, 28.

2) S. über diese Kirchenordnung den Aufsatz von Wolters in der Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. II, 42 ff.

und die Regierung belästigte sie nicht, wenn sie sich ruhig hielten, denn es war ihr Grundsatz, „Jeden in seinem Gewissen frei zu lassen“.

Die Lage der Dinge, welche sich unter diesen Umständen herausstellte, war eigenthümlich genug. Herzog Wilhelm spricht sich sehr offen darüber aus in einem Schreiben, welches er unter dem 6. März 1562 an den Landgrafen Philipp abgehen ließ. Es lägen ihm, meint er, „viele Dinge im Wege, so daß er dasjenige, was er in der Religionsache zu thun schuldig sei, nicht so wohl und bald ins Werk stellen könne als ihm gebühren sollte und er gern thäte. Doch werde er sich „vom göttlichen Wort nicht abschrecken und von den guten gottesfürchtigen Präbilitanten (Beltius) nicht abtreiben lassen. Er hoffe zu dem lieben Gott, daß er ihn in solche Kleinmüthigkeit und Verzagung nicht werde fallen lassen“<sup>1)</sup>. Man erkennt aus diesem freimüthigen Bekenntniß, daß der Herzog anstatt die Verhältnisse zu beherrschen, vielmehr selbst beherrscht wurde und mit Mühe seine persönlichen Meinungen aufrecht erhielt.

Während man so in den leitenden Kreisen zu einer Verständigung nicht gelangen konnte, drangen die Landstände und die Unterthanen von Jahr zu Jahr heftiger auf eine gründliche Reformation der Kirche.

Wir haben bereits oben gesehen, daß der Wunsch nach Reformen alle Kreise des Volks ergriffen hatte. Viele Jahre hindurch hatten die treuen Unterthanen auf eine einheitliche Neugestaltung des kirchlichen Lebens durch die berechtigten Autoritäten gehofft. Als indessen ein Jahrzehnt nach dem anderen ins Land ging, ohne daß die Hoffnungen sich erfüllten, vollzog sich ein gänzlicher Umschlag der öffentlichen Meinung und da um jene Zeit die evangelische Lehre überall in siegreichem Fortschreiten begriffen war, so öffneten sich ihr auch in den clevischen Gebieten überall die Herzen und man faßte den Entschluß, mit oder gegen die öffentlichen Autoritäten zu diesem Glauben sich zu bekennen.

Natürlich trug die persönliche Haltung des Herzogs und die Berufung eines evangelischen Hofpredigers nicht wenig dazu dabei, die Freunde der Reformation in ihren Bestrebungen zu bestärken und wenn auch zunächst die formelle Einführung des evangelischen Ritus nicht stattfand, so geschah doch an vielen Orten in Predigt und Sakramenten langsam der Übergang zur neuen Lehre.

Dieser Proceß vollzog sich besonders in denjenigen Gegenden rasch und vollständig, in welchen evangelisch gesinnte Patrone die Kirchenstellen zu vergeben hatten. Gab es doch innerhalb der herzoglichen Lande sehr zahlreiche mehr oder minder unabhängige Patrimonialherrschaften, welche gewisse kirchliche Jurisdictionenrechte und die Oberaufsicht über die Kirchen sowie über das Schul- und Armenwesen ausübten. Sobald diese Unterherrschaften sich für den neuen Glauben entschieden hatten, wurden alsbald alle ihre Pastoren evange-

1) S. die Urkunde vom 6. März 1562 Nr. 16.

lich, ohne daß die herzogliche Regierung eingeschritten wäre. So kam es, daß sich schon bald nach dem Religionsfrieden der neue Glaube, obwohl er amtlich nicht gebilligt war, in weiten Districten festsetzte <sup>1)</sup>.

Alte Schriftsteller berichten uns <sup>2)</sup>, daß Herzog Wilhelm selbst an viele Orte evangelische Pastoren befördert habe; diese Bemerkung ist dahin zu präzisiren, daß der Herzog solche Geistliche bevorzugte, welche geneigt waren, das Abendmahl sub utraque auszutheilen. Er beklagt sich einmal <sup>3)</sup>, daß solcher Prediger „in diesen gefährlichen Zeiten wenige zu bekommen seien“. Meistens gingen diese Pastoren nach kurzer Zeit vollständig in das Lager der protestantischen Partei über; ein gewisser Friedrich Lemme, welcher früher in Schermbek eine mittlere Richtung eingehalten hatte, predigte, als er vom Herzog nach Soest geschickt ward (1554), um dort für die Tendenzen des Hofes Propaganda zu machen, plötzlich durchaus in evangelischem Sinn. Damit ward, wie es in den Acten heißt, „das Feuer in anderen Städten auch angerichtet“. Denn rasch hieß es in allen Landen, der Herzog habe den Soestern einen evangelischen Geistlichen zugeschickt <sup>4)</sup>.

Es dauerte nicht lange, so kam der Umschlag der öffentlichen Meinung auch innerhalb der Landstände an den Tag. Wenn sie früher mit der Kirchenordnung vom J. 1533 einverstanden gewesen waren, so forderten sie jetzt laut eine weitergehende Reform der Kirche. Im J. 1554 kam die Sache auf dem erwähnten Landtage zu Dinslaken zur Sprache <sup>5)</sup>. Die Commissäre der Regierung stellten damals im Auftrag des Herzogs die Forderung, daß die Unterthanen, um Zwiespalt und Uneinigkeit zu vermeiden, „sich der Ordnung Herzog Johanns, die damals durch die sämtlichen Länder angenommen sei, gemäß halten sollten bis zu ferneren Verordnung und Vergleichung eines gemeinen christlichen Concilii oder Nationalversammlung“.

Darauf erfolgte die bis dahin nicht gehörte Antwort, daß die Stände wünschten, „es möge Ihrer F. Gnaden belieben, eine andere christliche Ordnung zu verfassen, die zur Ehre des Allmächtigen und zum Trost der christlichen Gewissen gereichen werde“.

Da die Vertreter der Regierung diesen Wunsch ablehnten, so geschah zu-

1) Eine specielle Erörterung über die damals zum Evangelium übergetretenen Gemeinden liegt außerhalb des Rahmens dieser Übersicht. Im Allgemeinen sei nur bemerkt, daß gerade hier für die lokal-historische Forschung noch ein zweites Gebiet bleibt, da sehr Vieles in diesen Dingen dunkel ist. Manches freilich wird sich schwerlich jemals historisch feststellen lassen, da die Übergänge sich allmählich und unter mannigfachen Schwankungen vollzogen haben.

2) Leichenmacher, Kirchen-Annalen Msc. S. 198.

3) S. die Urkunde vom 6. März 1562 Nr. 16.

4) Die betr. Acten beruhen im Staats-Archiv zu Münster Msc. VII, 4606 c.

5) Die (bis dahin ungebrachten) Acten dieses Landtags beruhen im Stadt-Archiv zu Soest sub rubr. Landtags-Sachen Nr. 1.



nächst weiter Nichts. Gegen Ende des J. 1558 hören wir indessen bereits von einer zweiten derartigen Petition, welche diesmal von einem cleve-märkischen Städtetag, der zu Essen versammelt war, ausging <sup>1)</sup>. Der Herzog möge, heißt es darin, „eine neue Kirchenordnung, welche in Gottes Wort gegründet sei, fertigstellen lassen“. Die Antwort, welche hierauf gegeben wurde, kennen wir leider nicht. Auf dem Landtage zu Dinslaken im Sommer 1560 erfolgte alsdann ein drittes Gesuch, in welchem unter Verweisung auf die früheren Petitionen dem „unterthänigen Flehen und Bitten“ der cleve-märkischen Städte um eine Kirchenreformation, welche dem göttlichen Wort gemäß sei, Ausdruck gegeben wurde <sup>2)</sup>.

In der Erwiderung, welche am 28. August erfolgte <sup>3)</sup>, sprach der Herzog zwar seine Mißbilligung über die selbständig vorgenommenen Neuerungen aus, erklärte aber, daß er die Gewissen seiner Unterthanen nicht beschweren lassen wolle, soweit ihr Glaube in der göttlichen apostolischen Lehre und Schrift begründet sei. Damit möchten sich die Städte zufriedener geben und keine Neuerungen vornehmen bis „durch billige Wege mit Schickung des Herrn etwas Bestimmtes angerichtet worden“.

Diese Hindeutung auf eine zukünftige Reform wurde nun von den Ständen lebhaft aufgegriffen und nachdem man einige Jahre auf die Erfüllung der Zusage gewartet hatte, beschloßen die cleve-märkischen Städte im November 1563, nochmals vorstellig zu werden. In einem Schreiben von Ritterschaft und Städten an den Herzog heißt es, „S. F. G. wolle Vernehmung anrichten, daß die vorige Ordnung, da sie dem Wort Gottes ungemäß sei, nach Nothdurft gebessert werde“ <sup>4)</sup>. In der That erklärte der Herzog in seiner bald darauf erfolgenden Antwort <sup>5)</sup>, daß er dem Wunsche der Stände nachzukommen bereit sei und dieselben bitte, ihm geeignete Männer in Vorschlag zu bringen. Doch fügte er sogleich hinzu „daß die Regierung damit nicht gemeint sei, sich von der gemeinen christlichen Kirche abzusondern“.

In diesem Zusatz war nach Lage der damaligen Verhältnisse die Zurücknahme des Versprechens enthalten, welches in den ersten Worten gegeben war. Man darf als sicher annehmen, daß die Majorität der Landstände, welche nach einer Reform verlangte, damals bereits keine andere als die evangelische Reformation im Sinne hatte und, was wichtiger war, keiner anderen Ordnung sich gutwillig unterordnen wollte. In den Jahrzehnten, welche seit 1533 ins Land gegangen waren, hatten sich die Parteiverhältnisse total verändert, die evangelische Lehre beherrschte die weitesten Kreise und hier wie überall waren

1) S. die Urkunde vom 16. Nov. 1558 Nr. 8.    2) S. die Urkunde vom 30. Juli 1560 Nr. 12.    3) S. die Urkunde vom 28. Aug. 1560 Nr. 13.    4) S. die Urkunde vom 4. Nov. 1563 Nr. 18.    5) S. die Urkunde vom (Nov.) 1563 Nr. 19.

ihre Anhänger des Sinnes, mit Gut und Blut dabei auszuharren und jede andere Reform mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Als der Herzog sich daher jetzt entschloß, den mittleren Weg von Neuem einzuschlagen, war seine Durchführung nur noch durch Mittel der Gewalt möglich und nach den Erfahrungen, welche man mit dem Interim gemacht hatte, war es sogar sehr unwahrscheinlich, daß man auf diesem äußersten Wege zum Ziel kommen werde. Ja, man konnte im Hinblick auf die geringen Machtmittel, über welche der Herzog verfügte, das Scheitern mit Bestimmtheit vorherlagen.

Der Herzog hatte vom ersten Augenblick an seine besondere Hoffnung auf die Mitwirkung Wilhelm's von Ketteler, ehemaligen Bischofs von Münster 1553—1557) gesetzt, von welchem er wußte, daß er ein entschiedener Anhänger einer gemäßigten Reform war. Gleich aber hier bei dem Versuche, diesen Mann zu gewinnen, stieß er auf Hindernisse: Ketteler erkannte sehr wohl, daß der Fürst einen Plan hege, der nach der damaligen Lage der Dinge unausführbar war. Dem clevischen Gesandten, welcher dem gewesenen Bischof die Einladung zur Conferenz über eine neue Kirchenordnung überbrachte (Adolph Cloß), erwiederte Ketteler unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, welche aus der „Haltung der Landstände“ und der „Welt Lauf“ erwachsen würden, zunächst ablehnend. Erst auf das weitere inständige Bitten des Herzogs erklärte er sich bereit, den Vorsitz in der Commission, welche den neuen Entwurf feststellen sollte, zu übernehmen. Ehe er aber in Düsseldorf eintraf, machte er in wiederholten dringenden Vorstellungen den Versuch, den Erwägungen entgegenzutreten, welche von politischen Gesichtspunkten aus der Durchführung der Reform feindlich gegenüberstanden. Nachdem er schon unter dem 10. Mai 1564 ein bezügliches Schreiben an den Kanzler Disläger (den Leiter der auswärtigen Politik des Staates) gerichtet hatte <sup>1)</sup>, wiederholte er am 25. desselben Monats seine Bitten auf das dringendste <sup>2)</sup>.

Der Kanzler habe behauptet, sagt er, daß „die benachbarten Könige und Herren auf diesen Handel ein Aufmerken haben würden und daß schwerlich ein unsträflich Mittel zu treffen sein werde“. Allerdings, fährt Ketteler fort, würden die benachbarten Höfe die Ereignisse genau verfolgen, allein „daß man darum die ganze Sache solle verloren geben, darin sei er mit dem Kanzler nicht einig“. In einer gerechten und guten Sache müsse man nicht auf Menschen sehen, sondern sich auf Gott verlassen „Denn der Gott, der Himmel und Erde regiert, lebt noch und seine gewaltige Hand ist nicht verkürzt“. Es sei alles daran gelegen, daß man ihn in wahrer Demuth und rechtem Glauben „ersuche und bitte“.

1) S. die Urkunde vom 10. Mai 1564 Nr. 24.

2) S. die Urkunde vom 25. Mai 1564 Nr. 25.

Wenn man die „rechte Ordnung“ einhalte und „das politische Regiment nach dem göttlichen Wort, nicht aber umgekehrt das geistliche Wesen nach dem politischen Regiment richte“ so werde Gott dem Unternehmen gnädig sein und viele benachbarte Fürsten würden Freude daran haben. An des Kanzlers gutem Willen sei in dieser Sache sehr viel gelegen; wenn er andere Erwägungen zurückstelle, so werde er viel Nützliches zur Ehre Gottes und der Seelen Heil verrichten können. „So will ich nochmals höchsten Fleißes gebeten haben, man wolle in diesem Fall nicht auf die blinde, verführerische und zergängliche Welt, sondern allein auf Gottes Befehl Acht geben und dies hochnöthige, gottfelige Werk darnach helfen richten. Das wird derselbige Gott hier zeitlich und hienächst ewiglich reichlich vergelten“.

Alle diese Vorstellungen blieben indessen erfolglos; diejenige Partei bei Hofe, an deren Spitze Dörlinger stand, konnte sich von der traditionellen Politik dieses Staates nicht frei machen, und unter ihrem Widerstand gegen jede eingreifende Reform, die am burgundischen Hof mißfallen konnte, erlahmte jeder Anlauf zur Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse.

Nach mancherlei vorläufigen Conferenzen, in welchen die Grundlinien des Entwurfs und die Basis der Verhandlungen festgesetzt worden waren <sup>1)</sup>, traten am 4. Juni 1564 eine Anzahl Vertrauensmänner unter Ketteler's Vorsitz in Düsseldorf zur Ausarbeitung der neuen Kirchenordnung zusammen.

In der That einigte sich die Commission nach einer Reihe von Sitzungen über einen Entwurf, welcher die Grundlage des neuen Gesetzes bilden und, nach einer weiteren Prüfung durch auswärtige Autoritäten, publicirt werden sollte. Am 6. August 1564 hielt der Sekretär Gerhard von Jülich auf Erfordern dem Herzog Vortrag über die „verfaßte Notel“. Der Herzog hatte, so erzählt Gerhard selbst <sup>2)</sup>, „kein Mißfallen“ an der neuen Kirchenordnung. Als der Sekretär die Ordnung zu Ende gelesen hatte, äußerte der Fürst, „es sei vieles darin, welches den Catholicis nicht gefallen werde“. Darauf gab er Befehl, daß Conrad Heresbach mit diesem Concept sich „forderlich“ persönlich zu Herrn Julius Pflug, Bischof von Raumburg und Herrn Georg Wigelius begeben, um deren Gutachten und Meinungsäußerung zu erbitten. Ehe dies jedoch geschehe, möge Dörlinger mit Cassander prüfen, was bei der Ordnung etwa zuzusetzen oder abzuthun sei.

Es geht aus diesen Andeutungen hervor, daß der Herzog die Beschleunigung der Angelegenheit wünschte. Die Superrevision durch Dörlinger und Cassander sollte rasch erledigt werden, damit Heresbach schleunig zu Pflug und Wigiel abreisen könne. Anstatt dessen blieb die „Ordnung“ vorläufig ruhig bei Dörlinger liegen und wir hören weder von einem Gutachten des Bischofs von Raumburg, noch von weiteren Schritten der Regierung, welche auf die Zu-

1) S. das Protokoll vom 30. April 1564, Urkunde Nr. 23.

2) S. das Actenstück vom 9. August 1564 Nr. 26.

blication und Durchführung des Gesetzes abzielten. Es scheint nicht, als ob an dieser Verzögerung lediglich der inzwischen (2. Sept. 1564) erfolgte Tod Pflug's Schuld gewesen sei, sondern politische Erwägungen mögen Missläger zur Verschleppung der Angelegenheit veranlaßt haben.

Im Herbst des Jahres 1564 nämlich eröffnete sich für Cleve die Aussicht, den bischöflichen Stuhl in Münster für einen Prinzen des herzoglichen Hauses und zugleich die Schutzherrlichkeit über das Stift zu erwerben. Man wird sich erinnern, daß um diese Zeit eine Anzahl geistliche Herrschaften in die Hände der benachbarten Fürstenhäuser gelangten. Was lag näher als der Gedanke, daß das mächtige clevische Haus ebenfalls auf diese Weise sein Gebiet ausdehnen könne? Zu dieser Erwägung kam nun noch der besondere Umstand, daß die burgundische Regierung von langer Zeit her das Stift Münster ebenso zu erwerben wünschte, wie sie zuvor Utrecht erworben hatte. Wenn dies gelang, so war Cleve von beiden Seiten umfaßt und schutzlos der Übermacht Burgunds preisgegeben, während, wenn andererseits der Herzog in dem großen Bisthum Herr wurde, ein Machtzuwachs für ihn sich einstellte, der die Möglichkeit einer selbständigen Politik auch den stärkeren Nachbarn gegenüber offen ließ.

Diese Münster'sche Frage, welche (wie wir sehen werden) später die größte Bedeutung für die Entwicklung der religiösen Dinge erlangen sollte, setzte gleich bei ihrem Auftauchen die clevischen Rätthe und den ganzen Hof in eine lebhafte Bewegung. Als im October 1564 die Resignation Bischof Bernhard's von Münster bevorzustehen schien, tauchte sofort der Plan auf, den dem Hause Cleve vollkommen ergebenen Wilhelm von Ketteler, der sich im Stift der größten Popularität erfreute, wieder auf den bischöflichen Stuhl zu bringen und ihn zu veranlassen, daß er den Erbprinzen von Cleve-Mark Carl Friedrich zum Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge ernenne<sup>1)</sup>. Zugleich wollte man eine „Erbeinigung“ aufrichten, welche, wenn sie zur Geltung gelangte, die clevische Bogtei über Münster begründen mußte. Das Gelingen dieser Pläne hielt man so wichtig, daß in einer Conferenz der clevischen Rätthe (27. Oct. 1564) beschlossen ward, der Staat solle „zum Fortgang des Unternehmens sich gerüstet machen“.

In der That lag es auf der Hand, daß in diesem Punkte ein heftiger Conflict mit Burgund unvermeidlich war. Es wäre denkbar gewesen, daß Spanien einem streng-katholischen Fürstenhause die Gewinnung eines gewissen Einflusses in Münster eingeräumt hätte, sobald äquivalente Gegenconcessionen vorlagen, aber es war unmöglich, daß seinem im katholischen Glauben wandernden Fürsten, der den Wunsch nach Beseitigung des Bischofs und der Annexion des Stifts hegen konnte, eines der mächtigsten Hochstifte ohne Kampf überlassen wurde. Daher erkannte Missläger ganz richtig, daß der Augenblick

1) S. den Brief des Marschalls Reck vom 22. Oct. 1564 bei den Urkunden Nr. 29.

für die Publikation der neuen Kirchenordnung sehr ungünstig war und daß entweder die Erwerbung des Stifts oder die Reform zurückgestellt werden mußte. Er wählte das Letztere.

Es scheint, als ob auch in diesem Fall des Herzogs persönliche Anschauungen andere gewesen seien als die seiner Rätthe. Sein Gedanke war, daß beim Rücktritt Bischof Bernhard's Wilhelm v. Ketteler den bischöflichen Stuhl einfach wieder besteigen solle. Wie sehr ihn die Idee der Reform beschäftigte, sieht man daraus, daß er in einem Schreiben an Disläger wegen der Münster'schen Frage<sup>1)</sup> die Hoffnung ausdrückt, „es werde sich in Kurzem zutragen, daß ein Bischof mit weniger Gewissensbeschwerung als früher sein Amt annehmen könne“. Von der Postulation Carl Friedrich's zum Bischof in Münster wollte er, wie er in einem andern Brief an Disläger ausführt<sup>2)</sup>, gar nichts wissen.

Indessen war der Einfluß der Rätthe abermals der stärkere und indem sie die Gewinnung Münster's im Auge behielten, ward nicht nur die Reformation unterlassen, sondern es erfolgte im Januar 1565 ein Schritt, welcher durchaus im Gegensatz zu der bisherigen Kirchenpolitik stand<sup>3)</sup>.

Wir wissen, daß dem Herzog das Sektentwesen von Anfang an zuwider gewesen war; der Wunsch, in seinen Gebieten die Einheit der Religion zu erhalten, hatte ihm immer lebhaft vorgeschwebt. In Anknüpfung an diese Grundsätze mußte nun die katholische Partei bei Hofe ein Edict durchzusetzen, welches, wenn es zur Ausführung kam, alle kirchlichen Abweichungen im Lande vernichten mußte<sup>4)</sup>. Unter dem 23. Januar 1565 erschien nämlich eine Verordnung<sup>5)</sup>, welche zunächst scharfe Bestimmungen gegen die Wiedertäufer, Sacramentirer, Anhänger des David Joris u. s. w. enthielt. Im Anschluß hieran hieß es dann weiter, der Herzog höre, daß im Gegensatz zu früheren Befehlen, „Ungleichheit im Kirchen- und Gottesdienst eingerissen sei“. Deshalb gebiete er bei den höchsten Strafen, daß der Kirchenordnung vom J. 1533 nachgelebt werde und im Kirchendienst die christlichen Ceremonien und die Verwaltung der Sacramente wie bisher gehandhabt würden. Wer sich dem nicht füge oder aus den Kirchen bleibe, solle dem Herzog zu weiterer Bestra-

1) S. das Actenstück vom 28. October 1564 Nr. 31.

2) S. das Actenstück vom 9. Nov. 1564 Nr. 34.

3) Schon unter dem 24. Nov. 1564 hatte der Herzog einer Anzahl seiner Unterthanen, welche sich in Sachen der Religion verdächtig gemacht hatten, nach Hambach citiren lassen, um sich zu rechtfertigen. Sie verwahrten sich, für ihre Person irgend einer Sekte anzugehören, mußten aber einräumen, daß vielleicht wider ihren Willen Anhänger von Sekten in ihren Gebieten vorhanden seien. S. Lacomblet Archiv V, 78.

4) Daß das Edict später von der katholischen Reaction als die schärfste Waffe gegen die Evangelischen gebraucht wurde, bestätigt Sardemann in der Zeitschrift d. Berg. Gesch.-Ver. I, 205. Wir werden unten darauf zurückkommen.

5) S. die Urkunde vom 23. Januar 1565 Nr. 35.

fung namhaft gemacht werden. Nur im Punkte des Abendmahls sei den Pastoren erlaubt, dasselbe *sub utraque* an diejenigen auszuspenden, welche es begehren.

Wie sehr es in jenem Moment dem Herzog mit diesem Edict Ernst war, sieht man daraus, daß er den Versuch machte, dasselbe sogar in Soest durchzuführen<sup>1)</sup>; der Erfolg war indessen hier wie fast aller Orten ein durchaus negativer; nur daß das Edict eine lebhafte Aufregung in den evangelischen Kreisen zu Wege brachte<sup>2)</sup> und die Festsetzung der neuen Lehre schon deshalb eher begünstigte als hemmte, weil der Herzog unter der Einwirkung der folgenden Ereignisse an die Durchführung seiner Befehle gar nicht dachte.

Allerdings geschah im Januar 1566 der auffallende Schritt, daß der Herzog seinen Hofprediger Johann Veltius von sich ließ — eine Maßregel, welche von der katholischen Partei bisher vergeblich angestrebt war — allein im Lauf des Jahres 1566 kam der Herzog noch einmal auf andere Gedanken.

Im Frühjahr 1566 waren die Reichsstände in Augsburg zusammengetreten und auch Herzog Wilhelm hatte sich aufgemacht, um der Versammlung beizuwohnen. Anfangs hielt er sich durchaus zum Kaiser und zum Herzog von Baiern, mit denen er verschwägert war und besuchte gemeinsam mit ihnen die Messe<sup>3)</sup>, welche der Verlesung der Kaiserlichen Proposition voranging<sup>4)</sup>; auch gab sich die Harmonie mit dem Reichsoberhaupt dadurch zu erkennen, daß der Kaiser unter dem 26. Mai das wichtige Privileg über die Eröffnung der Universitäts Duisburg ausstellte. Allmählich scheinen indessen die evangelischen Fürsten einen starken Einfluß auf den Herzog gewonnen zu haben, denn es wird uns berichtet, daß er die Predigten eines evangelischen Geistlichen in Gemeinschaft mit ihnen gehört habe<sup>5)</sup>. Der Herzog hatte auf der Hinreise nach Augsburg sich am Württembergischen Hofe aufgehalten und war hier sowohl durch Herzog Christoph wie durch dessen Hofprediger Brenz von Neuem auf das Evangelium hingewiesen worden. Bei der Heimkehr nahm er nun abermals seinen Weg über Stuttgart und erfüllt von den Anschauungen, die er hier vertreten fand, traf er wieder in Cleve ein<sup>6)</sup>.

1) Schreiben an die Stadt Soest vom 23. Januar 1565; Urkunden Nr. 36.

2) S. die Urkunden vom 20. März und 1. April 1565 Nr. 37 und 38.

3) Man war damals in Rom mit der Haltung des Herzogs sehr zufrieden. In einem Breve vom 26. Jan. 1566 lobte Papst Pius V. des Herzogs „lautere Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl und seinen außerordentlichen Eifer für den katholischen Glauben“. Racomblet, Urf.-Buch IV, 711.

4) S. die Relation über Herzog Wilhelm's Aufenthalt in Augsburg in der Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. VII, 201.

5) Teschemmacher, Kirchen-Annalen, Handschrift (im Besitz des Bergischen Geschichtsvereins) S. 245.

6) Zur Erklärung der fortwährenden Schwankungen des Herzogs bemerkt Groen (Archives de la maison d'Orange-Nassau III, p. XXXI) ganz richtig: „Embarrassé par

Mit lebhaftem Eifer nahm er jetzt von Neuem die alten Pläne auf und schickte zunächst seine früheren Reformations-Entwürfe an Brenz, um dessen Gutachten und Meinungsäußerung zu erbitten, die denn auch gegen Mitte August 1566 bereits in des Herzogs Händen waren.

Der religiösen Stellung des württembergischen Hofpredigers gemäß gingen die Vorschläge in ihrem wesentlichen Inhalte einfach dahin, daß der Herzog sich öffentlich und ausdrücklich zur Augsburger Confession bekennen und den „lutherischen“ Glauben in seinen Herzogthümern einführen solle. Nach Lage der Dinge war ein solcher Rath für die clevischen Verhältnisse durchaus unangemessen; denn diejenige Partei, welche zur evangelischen Lehre bei Hofe und im Lande hinneigte, stand in ihren Anschauungen der reformirten Lehre weit näher als der lutherischen; der alte Haß gegen Luther, welchen Melancthon im J. 1532 bezeugt, war noch immer in diesen Gegenden stark verbreitet.

Gleichwohl gelangten die Brenzischen Vorschläge durch den Herzog an die Commission, welche „mit Wissen der Ritterschaft und Städte“ im Herbst 1566 zusammenberufen worden war, um das Unternehmen zu Ende zu führen. Noch einmal hatte Wilhelm von Ketteler auf des Herzogs dringende Bitte den Vorstoß übernommen und noch einmal erwachte in den Freunden der evangelischen Lehre die Hoffnung, daß jetzt endlich ein entscheidender Schritt bevorstehe. Wirklich gingen die Verhandlungen Anfangs gut von Statten; in den Sitzungen vom 7—20. Januar 1567 ward die neue „Reformation“ festgestellt und alles schien beendet zu sein bis auf den Vollzug durch die Unterschrift des Herzogs und die Publikation durch die Amtleute.

Freilich war es keineswegs eine lutherische Kirchenordnung, die man festgestellt hatte, sondern es war eine altkirchliche Reformation im Sinne des Erasmus, wie man sie schon früher versucht hatte. Es ist möglich, daß der Herzog persönlich mit diesem Resultat abermals nicht vollkommen einverstanden war, möglich auch, daß andere Ursachen dazwischen kamen, jedenfalls ward die Veröffentlichung der Ordnung hinausgeschoben und alsbald traten eine Reihe von Ereignissen ein, welche eine vollständig neue Entwicklung der Dinge herbeiführten. Der bisherige Verlauf nahm die entgegengesetzte Richtung an und die Periode der „Gegenreformation“ begann.

---

ses relations de famille, intimidé par ses souvenirs il était partagé entre la crainte du danger et la conviction du devoir.

---

## Zweites Capitel.

## Das Eingreifen Alba's und die Rückkehr des Herzogs zum römischen Katholicismus.

1567—1571.

Wenn es im Frühjahr und Sommer 1566 den Anschein gehabt hatte, als könne der Kampf der niederländischen Provinzen gegen Spanien zu raschen Entscheidungen führen, so war bereits im Herbst desselben Jahres dazu alle Aussicht verschwunden. Die kluge Politik der Regentin Margaretha hatte eine Trennung innerhalb der gegnerischen Partei zu Wege gebracht, und um die Jahreswende war die Autorität König Philipp's in den aufständischen Provinzen weit mehr befestigt als sie vor dem Aufbruch des August 1566 gewesen war.

Der Reichstag zu Augsburg, auf welchem Herzog Wilhelm jene Änderung seiner religiösen Ansichten vollzog, bezeichnet auch für die Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland einen bedeutungsvollen Wendepunkt. Unter Führung der Curie, welche in dem Cardinal Commendone einen ausgezeichneten Vertreter besaß, gelang es, eine Einigung unter den deutschen Katholiken zu erzielen. Der Cardinal versammelte die katholischen Fürsten, besonders die Herzöge von Baiern und Braunschweig und die geistlichen Landesherren um sich und wußte eine Verständigung über eine gemeinsame weitere Action zur Beförderung der katholischen Interessen zu erzielen. Es machte sich sofort die günstige Wirkung des Tridentinischen Concils bemerkbar, welches den Zusammenhang und die Disciplin der Hierarchie bedeutend gesteigert hatte.

Einer der ersten Erfolge des neuen Bundes war die Gewinnung des Hochstifts Münster durch die Wahl Johann's von Hoya, welcher am 26. Oct. 1566 zum Bischof erkoren wurde. Johann, der ein ebenso geschickter wie treuer Anhänger der katholischen Partei war — wir werden unten auf diese Wahl im Einzelnen zurückkommen müssen — trat sofort in nahe Beziehungen zu der spanischen Regierung in den Niederlanden und alsbald ward sein Einfluß auch in clevischen Angelegenheiten zu Gunsten der römischen Partei zur Geltung gebracht. Dies war bei der Nachbarschaft der beiden Länder ein wichtiges und folgenreiches Ereigniß.

Auch auf die übrigen Nachbarn Herzog Wilhelm's machte sich schon im Herbst des Jahres 1566 eine starke katholische Einwirkung bemerkbar. Die



Versammlung des niederrheinisch-westfälischen Kreistags, welche im September 1566 zu Köln eröffnet wurde, faßte auf den Antrag des Bischofs von Lüttich den Beschluß, daß im Namen der Stände ein Edict gegen die Neuerungen in der Religion publicirt werden solle<sup>1)</sup>. In der That kam denn auch ein solches Edict zu Stande und unter dem 5. October sah sich auch Herzog Wilhelm veranlaßt, dasselbe seinen Unterthanen zu verkünden. Man hielt es für angemessen, in dem Kreistags-Abschied vom 29. November 1566 die früheren Beschlüsse noch einmal zu wiederholen<sup>2)</sup>, damit, wie es heißt, „solchem Mandat mit Ernst und Fleiß wirklich nachgesetzt und auf Aufruhr und Empörung fleißig Acht gegeben werde“.

Es lag in der Natur der Sache, daß derartige Vorgänge den politischen Einfluß der katholischen Partei ungemein stärkten und wenn auch, während diese Dinge sich ereigneten, die Reformpläne des Herzogs fortgesetzt wurden, so war ihr Scheitern doch bereits vorbereitet. Die römisch-gefinnten Rätthe bei Hofe wußten die Wünsche des Herzogs in geschickter Weise zu benutzen, um ihn zu strengen Verböten jeder weiteren religiösen Neuerung zu veranlassen. Die Edicte vom 21. August<sup>3)</sup> und 9. December 1566<sup>4)</sup>, sowie vom 14. März 1567<sup>5)</sup> sind durchaus im Sinne der katholischen Restauration gehalten. Besonders das letztere ist insofern interessant, als es den Gedankengang des Herzogs deutlich illustriert. Man habe sich versehen, heißt es darin, daß die Pastoren und Kirchendiener „dieweil der Herzog aus gnädigem Gemüth in fleißiger Arbeit stehe, eine christliche Ordnung und Reformation in Religions-sachen ausgehn zu lassen, dieselbe Reformation, wie billig, erwartet, mittlerer Zeit Ihrer F. Gnaden Edicten und Befehlen gemäß gelebt und nicht ein Jeder nach seinem Gefallen Neuerungen vorzunehmen unterstanden habe“. Anstatt dessen erfahre er, „daß etliche Kirchendiener eigenes Sinnes und Autorität viele christliche unverwerfliche Ceremonien straks abthun und allerhand Neuerungen einführen“. Um dies zu verhindern, sollen die Landbedienten sofort alle Pastoren vorbezeichnen, den Pastoren streng jegliche Neuerung untersagen und sie ermahnen, „der obangeregten Ordnung und Reformation eine kurze Zeit mit Geduld zu erwarten“. Indem der Fürst dies Versprechen gab, war bereits jede Möglichkeit für die Durchführung der Reform verschwunden. Noch einmal nahm der Herzog seinen ganzen persönlichen Einfluß zusammen und publicirte am 19. Mai 1567 ein Edict gegen die Umtragung des Sacraments am Frohnleichnamstag<sup>6)</sup>, dann schloß der ganze Reform-Versuch langsam ein und die Periode der Reaction begann.

1) S. die Urkunden vom 20. Sept. 1566 Nr. 43 und 44. 2) S. die Urkunde vom 29. Nov. 1566 Nr. 45. 3) S. die Urkunde vom 21. August 1566 Nr. 42. 4) S. die Urkunde vom 9. December 1566 Nr. 46. 5) S. die Urkunde vom 14. März 1567 Nr. 51. 6) S. die Urkunde vom 19. Mai 1567 Nr. 53.

Die Armee, welche König Philipp unter Herzog Alba's Führung in die Niederlande geschickt hatte, war nicht allein dazu bestimmt, den Widerstand der Opposition in den Erblanden zu brechen, sondern auch das Übergewicht Spaniens und Roms in den benachbarten deutschen Ländern wieder zur Geltung zu bringen. Nach Lage der Verhältnisse war ein einzelner deutscher Fürst völlig außer Stande, dem Bunde der beiden Weltmächte einen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen. Die Ereignisse vom J. 1543 hatten gezeigt, wohin ein solches Wagniß führen mußte.

Kurz nach Alba's Ankunft in Brüssel traten die Absichten Spaniens Cleve gegenüber zu Tage. Man beabsichtigte angeblich nichts Geringeres, als den Herzog in spanische „Tutel“ zu nehmen.

Wir erhalten von diesen Plänen Kunde aus einem Schreiben der jülich-schen Rätthe vom 21. Sept. 1567<sup>1)</sup>. Darin heißt es, „man sei in gewisse und eigentliche Erfahrung gekommen“, daß Se. Königliche Majestät von Spanien „des Bedenkens“ sei, den Herzog Wilhelm „um desselben Leibesunvermögenheit willen, da er nicht mehr zur Administration bequem und nützlich“ in ihre „Tutel“ aufzunehmen, besonders weil der Herzog in der Zeit seiner „vernünftigen Regierung“ sich zu der katholischen Religion gehalten, nun aber dieselbe verändert, auch den Erbprinzen Carl Friedrich und die Prinzessin Marie Eleonore „seines Gefallens“ erzogen habe.

Die Rätthe hätten es für ihre Pflicht gehalten, dem Herzog diese „Gelegenheit“, doch nur „in genere und ohne Erzählung der Umstände“ mitzutheilen. Die Ansicht der Rätthe gehe dahin, daß man, um diesen Plänen, welche Ihrer Fürstl. Gnaden Reputation und Verwaltung zu Nachtheil gereichen müßten, zu begegnen, einen Gesandten an den Kaiser abschieden und seine Vermittlung erbitten solle. Außerdem sei „um zu Unruhe und Widerwärtigkeit keine Ursache zu geben“ allenthalben den „Pastoren und Präbikanten aufzulegen und zu befehlen, keine Neuerungen in Religionsfachen oder Ceremonien der Kirchen vorzunehmen noch zu gestatten, sondern alle Dinge in jezigem Stand und Wesen beruhen zu lassen“. Ein Zettel, welcher dem Schreiben beiliegt, verlangt zugleich schärfere Maßregeln gegen die niederländischen Flüchtlinge.

Der Herzog wurde durch derartige Ausstreunungen, deren Wahrheit sich nicht wird feststellen lassen, um so mehr erschreckt, als es hieß, der Kaiser, sein Schwager, sei mit solchen Plänen einverstanden. Die Preßion, welche in dieser Art auf den Herzog stattfand, machte ihn natürlich für die Pläne der katholischen Partei sofort weit zugänglicher als er es bisher gewesen war.

Es dauerte nicht lange, so begann auch die direkte Einwirkung Herzog Alba's. Ende September ward Franz von Haleswyn als burgundischer Ge-

1) S. die Urkunde vom 21. Sept. 1567 Nr. 55.

sandter mit Beglaubigungsschreiben <sup>1)</sup> der Regentin Margaretha und des Herzogs nach Cleve abgeordnet, um eine wichtige Werbung zu thun. In den ersten Tagen des October ward er von den clevischen Rätthen empfangen und in Gegenwart der Hofmeister Gymnich, Schwarzenberg, Kauschenberg, Bylandt zu Rheid, des Kammermeisters Diétr. v. Palandt und des Kanzlers Orsbeck trug er etwa Folgendes vor. Er habe Befehl, von Seiten des Herzogs Alba dem Herzog Wilhelm freundliche Erbietung zu thun; es sei des ersteren Begehren und Bitte, „daß Ihre Fürstl. Gnaden die vorigen vor Venlo und sonst aufgerichteten Verträge und Einigungen halten und sich denselben allenthalben gemäß erzeigen möchten“. Ferner sei es Alba's und der Regentin Verlangen, daß der Herzog „die niederländischen Verbannten in seinen Fürstenthümern und Landen nicht gestatte, ihnen auch keine Gunst, Vorschub oder Beistand leiste“. Auf Grund des erwähnten Vertrags dürfe keiner des andern Feinde in seinen Landen gestatten, sondern er müsse sie handfest machen und ausliefern. Deshalb ersuche die Regentin um Verhaftung mehrerer Personen, welche der Gesandte namentlich auführt <sup>2)</sup>.

Nachdem die clevischen Rätthe diese Forderungen ad referendum genommen und sie dem Herzog vorgelegt hatten, gaben sie am 2. October im Namen ihres Fürsten den Bescheid, daß Letzterer seiner Pflicht gemäß auf dem Boden des Venloer Vertrages stehe und daß des Herzogs ganzes Streben überhaupt dahin gehe, sein gegebenes Wort einem Jeden zu halten und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Frieden nach Kräften zu sorgen. Dagegen müsse man die geforderte Auslieferung der namhaft gemachten Personen verweigern und könne nur so viel zugestehen, daß dieselben vom Herzog Wilhelm selbst in Strafe genommen werden sollten. Wegen der Grafen Eymont und Horn, deren Halewyn gleichfalls Erwähnung gethan hatte, sprach der Herzog die Hoffnung aus, daß man ihnen Gelegenheit geben werde, sich zu rechtfertigen; Herzog Alba werde gewiß nach Recht und Billigkeit in dieser Sache verfahren <sup>3)</sup>.

Einige Tage darauf, am 4. October <sup>4)</sup>, ward eine große Versammlung der am Hoflager anwesenden clevischen und jülichischen Rätthe abgehalten, in welcher die Gesamtlage der vereinigten Herzogthümer zur Berathung kam. Nachdem die Versammlung die Antwort, welche dem burgundischen Gesandten gegeben worden war, gebilligt hatte, wurden die Schritte erwogen, welche sich unter den jetzigen Verhältnissen aus dem Venloer Vertrag für Cleve ergäben. Man war der Ansicht, daß es nicht undienlich sei, etwas mehr Ernst in der Beobachtung derselben zu gebrauchen, diemeil aber vornehmlich durch die flüchtigen entwichenen Personen allerlei Verdacht bei der burgundischen Re-

1) S. die Actenstücke Nr. 56, 57, 58 und 59. 2) S. das Actenstück vom 1. Oct. 1567 Nr. 56. 3) S. das Actenstück vom 2. October 1567 Nr. 57. 4) S. die protocollarische Aufzeichnung vom 4. October 1567 Nr. 60.

gierung könne geschöpft werden, woraus des Herzogs Landen und Unterthanen nicht geringe Gefährlichkeit erwachse, so beschloß man die früher ausgegangenen Befehle wegen der Flüchtlinge nicht allein zu erweitern, sondern auch in die Städte und Dörfer, wo solche Emigranten am meisten vorhanden, besondere Schickung zu thun. Es solle ein Verzeichniß derselben aufgestellt werden und fleißige Visitation geschehen, ob den Edicten parirt werde. Ein Concept solchen Befehls sei bereits verfaßt. Das Protocoll erwähnt sodann gewisser persönlicher Gefahren, welche dem Herzog und seinen Kindern von spanischer Seite drohten. Es muß offenbar die Behauptung gefallen sein, daß Alba sich der Person des Herzogs bemächtigen wolle. Die Räte erklären, daß dieses Gerücht „nicht allerding zu verachten sei“ und daß Herzog Wilhelm „mit guten Fugen und Bescheidenheit erinnert werde, in dieser vorstehenden Gefährlichkeit sich selbst etwas vorzusehen und des späten Ausreitens, insonderheit auf den Grenzen, sich zu mäßigen“. Endlich ward der Beschluß gefaßt, daß „in Religionsfachen, welche die vornehmste Ursache zu solcher und dergleichen Gefährlichkeit geben, die Bescheidenheit gebraucht werde, daß alle Dinge in vorigem Stand und Wesen beruhen bleiben, wie denn ein sonderlich Concept an die Amtleute und Befehlhaber, Collegien und Stifter deshalb begriffen“.

Diesen Resolutionen ward sofort Folge gegeben und sowohl das letzt-erwähnte Edict<sup>1)</sup>, wie das Mandat gegen die niederländischen Emigranten<sup>2)</sup> wurden am 7. October veröffentlicht.

Zugleich erfolgte unter dem 1. Nov. der Befehl zur Mobilmachung des Landesaufgebots. Die Lehnsleute sollten, heißt es, sich einheimisch und „in guter Rüstung“ halten, um auf ferneres Ersuchen straks auf zu sein<sup>3)</sup>.

Herzog Alba war, wie es scheint, durchaus unzufrieden, daß man clevischerseits die Auslieferung der Flüchtlinge verweigert hatte. Am 14. Mai 1568 überschritten spanische Truppen die clevischen Gränzen und bemächtigten sich einer Anzahl clevischer Unterthanen, die sie in Gefangenschaft schleppten<sup>4)</sup>. Man beabsichtigte, dieselben so lange als Geißeln zu behalten, bis der Herzog in allen Dingen gehorcht habe.

An den deutschen Höfen erzählte man sich damals die Äußerung Alba's, Spanien werde seine Widerwärtigen nicht allein in des Herzogs Land, sondern auch an dessen Hoflager, ja an des Fürsten Tafel verhaften und wegführen lassen<sup>5)</sup>. Es ist sehr wohl möglich, daß Alba eine ähnliche Bemerkung gemacht hat; wenigstens setzte er alle Mittel in Bewegung, um seine Gegner am

1) S. das Actenstück Nr. 61.

2) S. das Actenstück Nr. 62.

3) S. die Ur-

funde vom 1. Nov. 1567 Nr. 63.

4) S. die Urkunde vom 20. Mai 1568 Nr. 64.

5) S. die Urkunde vom 9. Juni 1568 Nr. 65.

clevischen Hofe aus ihrer Position zu verdrängen und seine Freunde an ihre Stelle zu setzen.

Ein besonders wichtiger Erfolg ward bereits im Herbst 1567 erreicht, indem es gelang, das Haushofmeister-Amt im spanischen Sinne durch den bisherigen Hofmeister Schwarzenberg zu besetzen. Die Befugnisse dieses Hofbeamten waren sehr ausgedehnter Art. Die Instruction, welche damals neu entworfen wurde<sup>1)</sup>, bestimmte gleich in ihrem ersten Artikel, der Haushofmeister solle „fleißig Acht haben, auch danach erforschen“, daß keine „unchristliche Handlung“ bei irgend einem Hofbeamten vorkomme. Zu derartigen Handlungen ward „Gotteslästerung, Überflüssigkeit des Trinkens“ und Anderes mehr gerechnet. Auch soll der Haushofmeister Befehl haben, heißt es weiter, „aufzusehen, daß unseres gnädigen Herrn Ordnungen binnen Hof von Jedermänniglich wirklich gelebt und nachgekommen und die Diener in Gehorsam, Bucht und Furcht gehalten werden“. Ein solches Oberaufsichtsrecht über das gesammte Personal des Hofes gab eine vorzügliche Handhabe zur Entfernung solcher Elemente, deren Anwesenheit in des Herzogs Umgebung dem Haushofmeister unzweckmäßig erschien. Zugleich gestattete dem Letzteren sein Amt dadurch einen täglichen Verkehr mit dem Herzog, daß er nach seiner Instruction gehalten war, vor jeder Mahlzeit des Fürsten Befehle einzuholen. Auch lag es ihm ob, „die fremden Herrn (natürlich auch die Gesandten) und anderen Gäste nach Gelegenheit der Personen zu Ihrer F. G. Tisch zu führen und sitzen zu lassen“.

Allein damit begnügte man sich noch nicht, sondern um eine schärfere Controlle über das Hof-Personal auszuüben, sandte Herzog Alba im Frühjahr 1568 den Johann Baptista de Taxis an den clevischen Hof und befahl ihm „allda zu verharren“ und über seine Beobachtungen genaue Berichte zu erstatten. In jener Zeit, wo man an deutschen Höfen ständige Gesandte noch nicht kannte, war dies eine höchst auffallende Maßregel. Herzog Wilhelm sah sich daher auch veranlaßt, im Juni desselben Jahres seinen Rath Andreas Mafius nach Brüssel zu senden, um Vorstellungen zu erheben. Der Präsident Bigliusz, welcher den Mafius zuerst empfing, erklärte die Sendung des Taxis mit den Worten: Herzog Alba sei „in gewisse Erfahrung gekommen, daß, sobald er etwas schriftlich an Herzog Wilhelm habe gelangen lassen, solches von Stund an den Geusen und des Königs von Spanien Widerwärtigen mitgetheilt werde“. Um dies zu verhindern, sei Taxis abgeordnet worden<sup>2)</sup>.

Welches Aufsehen diese spanische Gesandtschaft in Deutschland machte, sehen wir aus einem Schreiben des sächsischen Hofes an den Herzog Wilhelm. Dort hatte sich das Gerücht verbreitet, daß man dem Herzog spanische „Cura-

1) S. die Acten des cleve-märkischen L.-A. im Staats-Archiv zu Münster Nr. 20<sup>b</sup>.

2) S. das Actenstück vom 19. Juni 1568 Nr. 66.

tores“ zuordnen wolle, um dadurch eine bessere Verwaltung der fürstlichen Regierung herbeizuführen und schon sei ihm von Herzog Alba aufgelegt, „daß ein Burgundischer Rath jeder Zeit in ihrer Fürstl. Gnaden Rathschlägen, Handlungen und Geschäften beizuhilfen und daß ohne Vorwissen desselben ihre F. G. nichts in der Regierung zu gebieten haben solle“<sup>1)</sup>. Formell war dies allerdings unrichtig, aber in Wirklichkeit geschah innerhalb des clevischen Cabinetsraths nichts ohne Vorwissen und Zustimmung des Taxis. Herzog Alba's Haltung und Sprache ward immer schroffer und herrischer. In der bereits erwähnten Conferenz zwischen Viglius und Masius erklärte ersterer gerade heraus, daß wenn der Herzog Wilhelm bei seiner Weigerung betreffs der Auslieferung verharre, der König von Spanien „seinen Feinden selbst nachtrachten müsse, wo er denselben habhaft werden könne“<sup>2)</sup>.

Masius hatte damals den schwierigen Auftrag, die Haltung seines Fürsten, die er selbst nicht gebilligt zu haben scheint (er gehörte zu der katholischen Partei) in Brüssel zu verteidigen. Zur Entschuldigung des Herzogs führte er u. A. an, daß Cleve seine Unterthanen wegen der zahlreichen Privilegien nicht ebenso in Abhängigkeit bringen könne, wie Spanien die seinigen zwingen. Darauf erwiderte Viglius: „Laßt uns Euch helfen, wir wollen sie Euch wohl gehorsam machen“ und um dies Anerbieten annehmbar zu machen, fügte er die Versicherung hinzu, daß Spanien dadurch keine dauernden Rechte in Cleve für sich erwerben wolle; im Fall der Noth könne ja Cleve auch dem König von Spanien gegen die Unterthanen zu Hülfe ziehen. Indem man dem Herzog derartige Propositionen machte, dachte Alba nicht daran, die Verletzung der clevischen Landeshoheit, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen, wieder gut zu machen, er behielt die clevischen Unterthanen fortdauernd als Geißeln in der Hand, versprach aber, „daß S. Liebden, der Herzog noch vielerlei Wohlthaten und Commoditäten von dem König von Spanien erwarten dürfe, besonders so lange er (Alba) in diesem Gouvernement sei; denn er sei jederzeit bereit, alles was Sr. Liebden zu Ehren und derselben Landen zu Wohlfahrt und Gedeihen gereichen möge zu fördern“<sup>3)</sup>.

Trotz Drohungen und Versprechungen, trotz spanischer Rätthe und spanischen Geldes war der Herzog, einige seiner Freunde und ein großer Theil des Landes in jenem Moment dem Herzog Alba noch entschieden abgeneigt. Die Rüstungen, welche Wilhelm von Oranien im Sommer 1568 betrieb, fanden nicht bloß in den clevischen Städten Unterstützung, sondern auch in der unmittelbaren Umgebung des Herzogs scheinen sie Begünstiger gefunden zu haben.

Vor Allem stand der Leibarzt des Fürsten Dr. Weier durchaus auf anti-

1) S. die Urkunde vom 17. Juli 1568 Nr. 72.

2) S. das Actenstück vom

19. Juni 1568 Nr. 66.

3) S. das Actenstück vom 20. Juni 1568 Nr. 68.

spanischem Standpunkt. Bei der fortwährenden Krankheit des Herzogs war angeordnet worden, daß derselbe stets in der Nähe des Patienten weilen solle; natürlich hatte in Folge dessen gerade dieser einen sehr starken Einfluß auf den Fürsten. Außerdem war der Hofstaat der Herzogin und der Prinzessinnen zum größeren Theil von antispanischen Anschauungen erfüllt. Die Herzogin selbst, welche wohl den Standpunkt ihres Bruders des Kaisers Maximilian theilte, ließ es zu, daß ihre Töchter in der evangelischen Lehre aufgezogen wurden. Eine der Hofdamen, deren Name uns nicht genannt wird, zeichnete sich nach Gynnich's Äußerung durch ihre „häretischen“ Neigungen aus; durch ihren Einfluß waren die älteren Prinzessinnen Maria Eleonora Anna und Magdalena von Anhängern der evangelischen Kirche (besonders durch Waltherr von Ds<sup>1</sup>) unterrichtet worden und seitdem dieser Lehre leidenschaftlich ergeben.

Das Vorbild ihrer Muhme Sibylle, der Gemahlin des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen, welche in treuer Anhänglichkeit an den evangelischen Glauben gestorben war, dürfte für die Richten von Bedeutung gewesen sein. Auch ihres Vaters Schwester Anna, die unglückliche Gemahlin Heinrich VIII. war und blieb evangelisch und, wenn diese auch im fernen England weilte, so war doch die dritte Tante Amalie<sup>2</sup>), welche sich ebenfalls zum Evangelium neigte, stets bei Hofe anwesend.

Alle diese Verhältnisse und Beziehungen gaben der evangelischen Partei trotz der spanischen Preßion eine um so größere Stärke, als der Herzog vorläufig an einzelnen evangelischen Auffassungen unbeirrt fest hielt.

In einem vertraulichen Schreiben, welches Masius von Brüssel aus an Olisläger richtete (d. d. 1568 Juni 19)<sup>3</sup>) erkennt er offen an, daß bei Hofe in der That eine antispanische Gesinnung herrschte<sup>4</sup>). Die Urheber davon seien, wie er meint, der Leibarzt des Herzogs und einige Andere, die dem Herzog nahe standen. Schon oft, fährt er fort, habe ich mit deutlichen Worten darauf aufmerksam gemacht, daß der Leibarzt durch die Drohungen derjenigen in Schranken gehalten werden müsse, welche die Handhabung der Zügel für sich in Anspruch nehmen, aber wir sind viel zu milde in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Niemand würde in seinen Privatsachen jenem Menschen einen solchen Spielraum gewähren, wie er ihn in der Politik sich anmaßt.

Masius verlangte, Olisläger solle dem Herzog mittheilen, daß Laxis wegen des Dr. Weier nach Cleve geschickt sei; wenn Olisläger dies nicht zu sagen

1) S. Teschenmacher, Kirchen-Annalen S. 652.

2) Gerade diese soll einen wesentlichen Antheil an der evangelischen Erziehung ihrer Richten gehabt haben. S. Wolters, Heresbach S. 183.

3) S. die Urkunde vom 19. Juni 1568 Nr. 67.

4) »Profecto intelligunt (nämlich die Spanier) nos connivere in multis et bona fide, quae in alliancia praescribitur, minime uti«.

wage, so werde Mafius reden; in einer solchen Sache dürfe man selbst den eignen Bruder nicht schonen.

Dennoch aber war einstweilen der Widerstand des Herzogs gegen die römische Partei nicht zu brechen. Er konnte nicht dazu bemogen werden, den Forderungen Alba's sich zu fügen und noch im J. 1569 wagte er es, sich öffentlich gegen die Messe auszusprechen; in einer Unterhandlung, welche er zu Biederich mit seinem ehemaligen Hofprediger Beltius hatte, sagte er, „das was der Pfaffe in der Messe aufhebe sei der Teufel“ und Beltius fügte bestätigend hinzu „es sei die Messe eine schändliche Abgötterei“. Als diese Worte fielen waren die Marschälle Wachtendonk und Hardenberg, der Hofmeister Schwarzenberg und Paulus Langer des Herzogs Sekretär, „der nachmals ein Saulus geworden“, als Ohrenzeugen anwesend <sup>1)</sup>.

Auch in politischer Beziehung ließ sich der Fürst vorläufig noch nicht in das Schlepptau der spanischen Politik nehmen. Seit dem J. 1569 bemühten sich die katholischen Mächte die nordwestdeutschen Fürsten zum Eintritt in den sog. „Landsberger Bund“ zu bewegen, welcher angeblich zur Aufrechterhaltung des Religions- und Landfriedens, in Wirklichkeit aber zur Ausbreitung der römischen Kirche gegründet worden war. Die Verhandlungen wurden in „größten Geheim und Vertrauen“ geführt und die ersten Anträge gelangten im August 1569 durch den Bischof von Würzburg an den Bischof von Münster. Dieser machte seinen Eintritt von demjenigen Cleves abhängig <sup>2)</sup> und im September ward darüber am clevischen Hofe deliberirt. Allein unter dem 13. October mußte der Würzburgische Kanzler, welcher die Verhandlungen führte, dem Bischof Johann von Münster melden, „daß er die Sache auf diesmal nicht habe fertig machen können“. Das möge wohl daran liegen, fügt der Kanzler hinzu, daß „er seine Männer, welche ihm in seinem Anliegen hätten dienen sollen, nicht habe können bestätigt und zur Stelle erhalten“. „Aber“, heißt es am Schluß, „die Sache stehe doch auf solchen Wegen, daß er sich keines Abfalls versehen könne; es werde auch von Vielen dafür gehalten, wenn der Herzog Wilhelm über alles menschliche Verfehn nicht wolle, daß „der Mann da“ (Herzog Alba) „ihn wohl könne zu Paaren bringen“. — Mehr lasse sich auf diesmal nicht schreiben <sup>3)</sup>.

Die Antwort, welche Herzog Wilhelm auf die Bündnisanträge ertheilte, lautete dahin, daß er einen neuen Bund zur Aufrechterhaltung des Religions- und Landfriedens nicht nothwendig halte <sup>4)</sup>. Der letztere sei von den deutschen Fürsten „so stattlich verfaßt und betheuert, daß man sich billig darauf zu verlassen und zu versehen haben soll, Thur- und Fürsten würben ihrer Betheu-

1) S. die Zeitschr. d. V. Gesch.-Ver. III, 375. 2) S. die Urkunde vom 22. Sept. 1569 Nr. 77. 3) S. die Urkunde vom 13. Oct. 1569 Nr. 78. 4) Vgl. das Actenbüd Nr. 79.



zung Folge thun und dagegen nicht handeln“. Auch könne aus dem Bündniß Mißtrauen und schließlich Empörung erwachsen, für welche die Verantwortung auf diejenigen fallen werde, welche dazu Ursache gegeben. Separatbündnisse einzelner Fürsten hätten selten im h. Reich Frucht oder Nutzen geschaffen.

Als die katholische Partei in Deutschland erkannt hatte, daß der Widerstand des Herzogs durch ihre Einwirkung nicht zu besiegen sei, wandte sie sich wirklich an Alba und hoffte, daß dieser Cleve schon „zu Baaren treiben“ werde. Unter dem 22. Mai 1570<sup>1)</sup> sandte jener von Brüssel aus ein Schreiben an den Herzog Wilhelm, worin er diesen dringend zum Eintritt in den Bund aufforderte. Er (Alba) halte es für nothwendig, dem Herzog zu berichten, daß der Landsberger Bund eine heilsame Einrichtung sei, welche vornehmlich zu Handhabung des Landfriedens und zu Erhaltung der Hoheit und Reputation des Kaisers dienen solle. „Dieweil nun dem also, haben wir uns auf Kgl. Majestät zu Hispanien empfangenen ausdrücklichen Befehl albereit dahin erklärt, diese Niederburgundischen Erblande unserer Verwaltung (so ohndies einen und nicht den geringsten Theil des h. Reichs repräsentiren und deswegen der Frucht ausgekündeten Landfriedens billig genießen sollen) solchen nützlichen Werk mit einzuverleiben und theilhaftig zu machen. Und wollten dertalben, auch in sonderlicher Betrachtung, daß E. L. Fürstenthümer Land und Leute mit diesen Niederlanden — dermaßen gedrängt und vermengt sei, daß zutragende Gefährlichkeiten ohne eines und des andern Schaden nicht wohl ablaufen können, unferestheils nichts begehrllicher wünschen, denn daß E. L. mit sammt ihren Landen und Leuten detsfalls auch mit eingezogen würden“.

Es ist möglich, daß der Herzog, dessen Stimmung im Mai 1570 eine ganz andere war, als im Herbst des vorigen Jahres, damals nachgegeben hätte, wenn die Entscheidung der Angelegenheit nicht bereits in andere Hände übergegangen gewesen wäre; die Regierung hatte auf Grund der ständischen Befugnisse die Pflicht, die Meinung des Landtags zu hören, und als im Juni die jülich-bergischen Stände in Düsseldorf versammelt waren, wurde ihnen ebenso wie dem cleve-märkischen Landtag, welcher um dieselbe Zeit in Essen tagte, die Frage vorgelegt, ob sie geneigt seien, sich in den proponirten Bund einzulassen. Nachdem unter dem 17. Juni zuerst die Düsseldorfer Versammlung ablehnend geantwortet hatte<sup>2)</sup>, schlossen sich am 21. desselben Monats die Stände von Cleve-Mark dem Botum an<sup>3)</sup> und am 14. Juli 1570 meldete Herzog Albrecht von Baiern dem Würzburgischen Kanzler, die clevische Regierung habe einen Entschluß gefaßt, den sie zu bereuen Ursache haben werde<sup>4)</sup>.

Während sich somit die clevische Politik unter dem Einfluß der Landstände in antirömischem Sinne bewegte, war unter der Einwirkung der Rätthe die

1) S. die Urkunde vom 22. Mai 1570 Nr. 82. 2) S. die Urkunde vom 17. Juni 1570 Nr. 84. 3) S. die Urkunde vom 21. Juni 1570 Nr. 85. 4) S. die Urkunde vom 14. Juli 1570 Nr. 88.

persönliche Haltung des Herzogs den katholischen Wünschen um einen großen Schritt näher gerückt.

Einer der geschicktesten und einflussreichsten Vorkämpfer der katholischen Partei bei Hofe war Werner von Gymnich. Seine Stellung als Haushofmeister der beiden Prinzen Karl Friedrich und Johann Wilhelm brachte ihn sowohl mit den Söhnen wie mit dem Vater in nahe Beziehungen und in seinem Verkehr mit dem Herzog kam ihm der Umstand sehr zu statten, daß er Altersgenosse und ehemaliger Spielfkamerad und Studiengefährte des Fürsten gewesen war. Conrad von Heresbach hatte die beiden Jünglinge zusammen erzogen; Gymnich war nach Absolvirung seiner Studienjahre in die Welt hinausgezogen und in Diensten Kaiser Karl's V. zum Manne herangereift. Hier hatte er frühzeitig mit der spanischen Partei Fühlung gewonnen und die alten Eindrücke waren einer neuen Auffassung der Dinge gewichen, für deren Verwirklichung er nunmehr in seiner Heimath thätig war.

Des Herzogs Stimmungen waren unter dem Einfluß seiner Krankheit einem fortwährenden Wechsel unterworfen. Je mehr er in Folge der repetirenden Anfälle sich hinfällig fühlte, um so mehr war er der Beeinflussung derjenigen zugänglich, die im rechten Augenblick ihn von der richtigen Seite zu fassen verstanden. Gymnich, welcher seinen Fürsten genau kannte, ergriff die Gelegenheit, welche die bevorstehende erste Communion des Prinzen Carl Friedrich darbot, um sowohl den Sohn wie den Vater zum „katholischen Gebrauch des Altar-Sakraments“ zurückzuführen. Gymnich war vor 5 Jahren der erste gewesen, welcher sich von dem gesammten übrigen Hofe, der seit langer Zeit *sub utraque specie* communicirte, abgesondert hatte und zu den Mönchen in's Kloster gegangen war, um nach katholischer Weise das Abendmahl zu nehmen. Damals hätte Niemand voraussehen können, daß er so bald den Versuch werde machen können, alle übrigen und sogar den Herzog sich nachzuziehen. Allein im Frühjahr 1570 wagte er es wirklich und das Unternehmen gelang. Wir kennen die Motive nicht, welche den Herzog bestimmt haben, im Gegensatz zu den Äußerungen, die er noch wenige Monate zuvor über den katholischen Cultus gethan hatte, sich jetzt öffentlich dazu zu bekennen, aber jedenfalls erlebte Gymnich den Triumph, daß zu Ostern des J. 1570 der Herzog und der Erbprinz nicht nur der Messe beiwohnten, sondern auch *sub altera specie* communicirten.

Ja, der Fürst war plötzlich so sehr für diesen Gottesdienst eingenommen, daß er von allen seinen Angehörigen die Befolgung seines Beispiels verlangte. Da er hierbei indessen bei seinen Töchtern und seiner Schwester auf Widerstand stieß<sup>1)</sup>, so war der Grund gelegt zu den heftigen Conflicten, die wir späterhin kennen lernen werden.

1 E. Lacomblet, Archiv V, 211.

Wenn es gelang, den Fürsten auf dieser Bahn zu erhalten, so war der Wendepunkt der clevischen Religionspolitik und Geschichte gekommen. Gynnich, welcher die Gefahr eines raschen abermaligen Umschlags wohl erkannte, setzte sofort alle Hebel in Bewegung, um auf den Herzog in seinem Sinne einzuwirken. Besonders hoffte er auf die Unterstützung des Kaisers Maximilian, des Königs von Spanien und des Herzogs von Baiern.

Auf dem so eben zusammentretenden Reichstag zu Speier, wohin auch der Herzog Wilhelm seine Gesandten geschickt hatte, baten diese kraft geheimen Auftrags der katholischen Hofräthe den Kaiser, er möge schleunigst eine Botschaft nach Cleve abordnen, um den Herzog wegen seiner guten Gesinnungen zu beglückwünschen und ihn zu bitten, daß er auf dem eingeschlagenen Wege beharre. Wirklich erklärte sich der Kaiser bereit und versprach, den Freiherrn von Winnenberg zu senden. Welchen Werth die spanische Partei auf die Ankunft dieses Bevollmächtigten legte, sieht man daraus, daß der uns schon bekannte Johann Baptista de Taxis kurze Zeit vor der erwarteten Ankunft Winnenberg's nach Madrid berichtete, Spanien müsse, wenn sich die Ankunft des kaiserlichen Gesandten noch länger verzögere, seinerseits einen Botschafter abgehen lassen.

Noch ehe Winnenberg erschien, hatte der Kaiser von Speier aus unter dem 22. Juni auf den Herzog einzuwirken gesucht, um ihn zum Eintritt in den Landsbergischen Bund zu bewegen<sup>1)</sup>. Man muß sich über diese Ermahnung deshalb wundern, weil der Kaiser selbst in jenem Augenblick noch nicht im Bunde war und seinen Beitritt von demjenigen der evangelischen Fürsten abhängig erklärte. Indessen mußte es doch auf den Herzog einen gewissen Eindruck machen, daß sein Schwager, der Kaiser ihm dieselben Rathschläge gab, die seine katholischen Hofräthe gegeben hatten und es ist wahrscheinlich, daß der Fürst nachgegeben hätte, wenn es noch möglich gewesen wäre.

Werner von Gynnich knüpfte nun an diese Verhältnisse an, um sich der Partei der Landsberger Verbündeten wieder zu nähern und deren Beistand für seine Zwecke zu gewinnen. Unter dem 15. Sept. 1570 schrieb er an den bisherigen Agenten dieses Bundes, den Würzburgischen Kanzler, einen langen Brief<sup>2)</sup>, in welchem er die Verhältnisse bei Hofe eingehend schilderte und den Wunsch aussprach, Baiern und „alles was daran hänge“ möge den Herzog nicht verloren geben, sondern die katholischen Hofräthe unterstützen. Der Kanzler, sagt er, habe ihm seiner Zeit erklärt, daß die clevische Ablehnung dem Herzog von Baiern alles Vertrauen in den Fürsten raube. Schon damals habe Gynnich erwidert, die Schuld davon läge nicht am Hofe, sondern daran, daß man hier wie anderwärts in deutschen Landen mehr zum Schlimmen

1) S. die Urkunde vom 22. Juni 1570 Nr. 86.

2) S. die Urkunde vom 15. Sept. 1570 Nr. 89.

als zum Guten geneigt sei. Deswegen möge man aber doch „das Kind nicht mit dem Bade ausgießen“; er „trage keinen Zweifel, wenn Kaiserliche Majestät und der Herzog von Baiern dessen berichtet wären, wie es mit Herzog Wilhelm, den zwei jungen Herrn und in diesen Landen eine Gestalt der Religion hätte, so würden Ihre Majestät und seine Fürstl. Gnaden den Sachen auf anderen Wegen nachdenken“. Allerdings hätten einige „unfriedsame und unerfahrene Leute es dahin getrieben“, daß die Messe eine Zeit lang bei Hof abgeschafft gewesen, jetzt aber habe der Fürst selbst die Messe wieder gehört und er habe nebst seinem Sohn, dem Erbprinzen lehtvergangene Ostern das hochwürdige Sacrament des Altars unter einer katholischen Messe empfangen. Augenblicklich ständen die Sachen so, daß wenn der Kaiser und Baiern sich den Handel zu Herzen gehen ließen, „die Religion bald wieder auf die alten Wege zu richten sein werde“.

Er könne sich nicht genugsam verwundern, daß die genannten katholischen Mächte bei der Bedeutung, welche Cleve für ganz Westfalen und den Niederrhein besitze, sich des Herzogs nicht sorgfältiger annähmen. Der Würzburgische Kanzler möge bei Baiern interveniren, daß dieses den Kaiser zur Abordnung der bereits in Speier erbetenen Gesandtschaft bewege. Dieser Bevollmächtigte müsse Befehl haben, bei Herzog Wilhelm fleißig anzuhalten, daß letzterer mit seinem guten Vorhaben fortfahre und darauf bringen, daß in seiner Gegenwart die Messe bei Hofe wieder feierlich eingeführt werde.

Gymnich bitte dringend um Hülfe und Beistand. „Ew. Gunsten werden meines Verhoffens fleißig sein, daß der Herzog von Baiern sich diese Sache will anliegen lassen, denn wenn man die katholische Religion dieser Orten erhalten kann, so soll sich keiner von all unsern Nachbarn einiger anderer Religion unternehmen dürfen“.

Dieses Schreiben, welches der Würzburgische Kanzler sofort abschriftlich nach München gelangen ließ, hatte denn in der That die bedeutame Wirkung, daß Baiern von nun an seinen ganzen Einfluß aufbot, um den Herzog in der katholischen Religion zu erhalten und ihn an die römische Partei im Reiche zu ketten — ein Bestreben, welches von um so rascherem Erfolge gekrönt wurde, als der Herzog selbst unter der Leitung Gymnich's den Wünschen seiner Verwandten auf halbem Wege entgegenkam.

Die wichtigste Concession, welche er gleich vom J. 1570 an machte, war die streng katholische Erziehung seiner Söhne, besonders des Erbprinzen Carl Friedrich. Bis zu seinem 16. Jahre hatte dieser (er war am 24. April 1555 geboren) in Matth. Venraidt aus Broichhuyfen (Paludanus) einen Lehrer gehabt, welcher die vermittelnde Richtung des Herzogs theilte und von den beiden sich bekämpfenden Hofparteien bisher wegen seiner geistigen Inferiorität als unschädlich angesehen worden war. Jetzt, nachdem die katholische Partei ein entschiedenes Übergewicht erlangt hatte, mußte er nicht nur weichen, sondern

man faßte den Plan, den Prinzen ganz und gar aus einer Umgebung zu entfernen, welche so viel akatholische Elemente zählte, daß leicht von irgend einer Seite unerwünschte Einwirkungen stattfinden konnten.

Das Bestreben der römischen Partei, die deutschen Prinzen und Thronerben an katholischen Höfen erziehen zu lassen, war ein ganz allgemeines; am liebsten sah es die Curie, daß die jungen Fürsten nach Rom kamen und es ist kein Zweifel, daß schon damals die Absicht bestand, den clevischen Jungherzog nach Rom zu bringen, allein vorläufig schien die Zustimmung des Vaters zweifelhaft, und man schlug deshalb dem Herzog Wilhelm vor, daß Carl Friedrich zunächst nur eine größere Reise unternehmen solle und zwar in erster Linie zu seinem Onkel, dem Kaiser Maximilian. Es scheint, als ob man hierbei im Einverständniß mit letzterem gehandelt habe, und es gelang, den Herzog für den Plan zu gewinnen. Schon am 23. Januar 1571 erfahren wir aus einer spanischen Relation<sup>1)</sup>, daß es beschlossene Sache sei, den Erbprinzen nach Wien zu senden. Man habe zugleich die Absicht, den jungen Herrn mit einer katholischen Frau zu verheirathen und man hege die Hoffnung, daß er alsdann ein treuer Anhänger der katholischen Kirche sein und bleiben werde.

Natürlich kam hierbei sehr viel auf die Begleitung an, welche man dem jungen Manne mitgab. Gynnich ließ es sich nicht nehmen, als Haushofmeister mitzuziehen; als Erzieher trat an die Stelle des Paludanus Stephan Winand's aus Campen in Overyssell, welcher seine Bildung in Italien erhalten hatte, wo er acht Jahre lang gewesen war. Ehe man ihn nach Cleve berief, war er in burgundischen Diensten gewesen. Sein Verwandter, der Cardinal Granvella hatte ihn als Sekretär der lateinischen Correspondenz im niederländischen Staatsrath beschäftigt und diese Thätigkeit, welcher er vierzehn Jahre lang obgelegen, hatte ihm nicht nur eine große Erfahrung in der Behandlung politischer Geschäfte, sondern auch eine genaue Kenntniß der Ziele der spanisch-römischen Partei verschafft. Da er außerdem Priester war, so schien er die geeignete Persönlichkeit, um einen jungen Fürsten in Hingebung für den katholischen Glauben zu erziehen. Es war im Sinne der römischen Partei gewiß ein Zeichen von guter Gefinnung, daß Herzog Wilhelm die Wahl dieses Mannes zum Erzieher seines Sohnes bestätigte, und nachdem man um dieselbe Zeit dem Fürsten in der Person des Winand Thomastus Stralensis einen Hofprediger gegeben hatte, in dessen katholische Haltung man Vertrauen setzen zu können glaubte, durfte Gynnich den Hof in der Überzeugung verlassen, daß der Herzog auf der eingeschlagenen Bahn beharren werde. Den wichtigen Posten des Haushofmeisters bei dem jüngeren Sohn Johann Wilhelm, welchen er bisher gleichfalls inne gehabt hatte, legte er in die Hände seines treuen Gefinnungsgeoffen Rauschenberg nieder und so durfte er um so mehr von dieser

1) Dieselbe ist abgedruckt bei Racomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrheins V, 210.

Reise gute Früchte hoffen als seine persönliche Intervention bei den fremden Höfen den Zwecken, die er verfolgte, nur förderlich sein konnte. Am 15. October 1571 ward die Reise nach Wien angetreten und unter dem 8. Januar 1572<sup>1)</sup> schreibt Gynnich an Godfried von Schwarzenberg, daß die Angelegenheiten am kaiserlichen Hofe nach Wunsch verliefen und giebt seiner Freude Ausdruck, daß der Herzog „sich so beständig erzeige“.

In der That hatte die katholische Partei von hier an den Fürsten vollständig an sich gefesselt und es war nummehr die Aufgabe, auch das Land und die Unterthanen zur alten Kirche zurückzubringen.

---

### Drittes Capitel.

#### Die kirchlichen Verhältnisse im Lande und der Beginn der Reaction.

Der Einfluß der fürstlichen Macht war zu jener Zeit in Cleve für die Gestaltung des öffentlichen Lebens keineswegs der allein ausschlaggebende. Wir haben oben bereits jener Äußerung des Andreas Mastius gedacht, in welcher er dem Präsidenten Viglius gegenüber auf die zahlreichen Privilegien und Freiheiten des clevischen Adels und der Städte hinwies, um den Herzog Wilhelm wegen der kirchlichen Neuerungen im Lande zu entschuldigen. „Unser gnädiger Herr“, sagte er, „kann die Seinigen von Adel und Städten, wenn sie sich den ausgegangenen Mandaten nicht gemäß halten, nicht so von Stund an zwingen, wie der königlichen Majestät von Spanien Unterthanen gezwungen werden“ und in der That war der Herzog nur in der beschränkten Zahl derjenigen Orte absoluter Gebieter, welche ihm ohne Mittel unterworfen waren.

Daher war die Haltung, welche die Centralregierung zu den niederländischen Ereignissen einnahm, keineswegs maßgebend für diejenige der Mächtigen aus dem Adel und den Städten, und es läßt sich beobachten, daß die Tendenzen der letzteren sich eine Zeit lang im direkten Gegensatz zu den Wünschen der Regierung bewegten.

Wir wissen, daß das Erscheinen Alba's in den Niederlanden und die Maßregeln, welche er gegen die religiöse Opposition ergriff, eine massenhafte Auswanderung der Bedrohten zur Folge hatte. Die clevische Regierung erließ alsbald an ihre Unterthanen Aufnahme-Verbote, aber die einflußreichen clevischen Landfassen kamen nichtsdestoweniger den Flüchtlingen mit offenen Armen entgegen, und bald gab es kaum eine Stadt oder eine herrschaftliche Befestigung, in welcher sich nicht eine gastliche Herberge für die Fremden aufthat.

---

1) S. die Urkunde vom 8. Januar 1572 Nr. 102.

Es war für den Fortgang der evangelischen Sache in den clevischen Gebieten zunächst ein höchst günstiges Ereigniß, daß die burgundische Regierung ihre akatholischen Unterthanen zur Auswanderung zwang. Viele der besten, wohlhabendsten und fleißigsten Männer waren es, welche ihren Glauben höher schätzten als das Vaterland, und die Gegenden, wohin sie ihre Energie, ihre Capitalien und ihre Kunstfertigkeit brachten, empfanden bald die Wirkungen dieser fremden Ansiedlungen. Wenn bisher in vielen clevischen und märkischen Orten nur einzelne und zaghafte Befenner der evangelischen Lehre vorhanden gewesen waren, so schuf der Zuzug der Glaubensgenossen plötzlich geschlossene, muthige und starke Gemeinden und es ist kein Zufall, daß trotz der zunehmenden Gegenströmung, welche seit der Mitte der 60er Jahre vom clevischen Hofe ausging, die evangelischen Gemeinden an Zahl und an Bedeutung rings umher im Lande unaufhaltsam zunahmen.

Es waren vor Allem die großen Handelsplätze am Rhein, wohin sich die Flüchtlinge wandten, und Köln, Wesel, Duisburg wurden alsbald die Hauptstätze der Emigranten.

Gleich nach dem Einrücken Alba's in die Niederlande erschienen viele Hunderte in der Hauptstadt des Herzogthums Cleve, welche schon seit vielen Jahren für wallonische und englische Vertriebene der Zufluchtsort gewesen war. Wesel lag so nah an der niederländischen Gränze, daß man von dort aus am leichtesten die Verbindungen mit der Heimath pflegen, am raschesten auch im Fall einer günstigen Wendung zurückkehren konnte. Auch hieß es damals noch unter dem Volke, daß Herzog Wilhelm die neue Lehre schütze, und es war eine allgemein bekannte Thatsache, daß er der persönliche Freund Wilhelms von Dranien war.

Es war indessen ein Glück für die Geflüchteten, daß ihr Schutz von dem guten Willen des Herzogs nicht abhängig war. Wenn sie nicht von einer mächtigen wohlbewehrten Stadt in Schutz genommen worden wären, so würde ihres Bleibens kaum in des Herzogs Landen gewesen sein. Der Herzog nämlich war derjenigen religiösen Richtung, welcher die Niederländer fast sämmtlich anhingen, der Calvinischen, niemals zugethan gewesen, und die antievangelische Partei bei Hofe benutzte diese Stimmung, um den Erlaß eines strengen Edicts gegen die Wiedertäufer, Sacramentirer, Calvinisten und andere Sekten durchzusetzen. Dasselbe ward unter dem 7. Oct. 1567 <sup>1)</sup> publicirt und allen Amtsleuten zur Nachachtung zugeschickt.

Außerdem aber ergingen an demselben Tag noch weitere Befehle gegen die Aufnahme der Niederländer in des Herzogs Gebieten. Die Gubernantin in den burgundischen Landen, hieß es, habe den Herzog ersucht, den Verträgen, welche Cleve mit Spanien geschlossen habe, nachzukommen, und deshalb werde

1) S. die Urkunde vom 7. Oct. 1567 Nr. 61.

in Wiederholung früherer Mandate angeordnet, daß nicht nur diejenigen Fremden, welche irgend einer Sekte anhängig seien, sondern auch diejenigen, welche gegen Spanien die Waffen getragen hätten, des Landes verwiesen würden<sup>1)</sup>. An die Stadt Wesel ward unter dem 28. October ein besonderer Erlaß gerichtet.

Allein die Stimme des Herzogs verhallte vorläufig wirkungslos in dem Sturm der Leidenschaften, welche das Alba'sche Blutgericht überall wach rief. Der Haß der Deutschen gegen die Spanier loberte in hellen Flammen auf und die bedrängten Niederländer erschienen als Stammesgenossen, denen zu helfen eine patriotische Pflicht sei. Der Zuzug der Emigranten nahm von 1567 an eher zu als ab und die Städte öffneten ihnen ihre Thore selbst auf die Gefahr hin, das Schlimmste zu erdulden.

Herzog Alba erkannte sehr wohl die Schwierigkeiten, welche ihm aus der Stimmung der deutschen Nachbarländer erwuchsen und er ließ kein Mittel unverfucht, um den Herzog von Cleve zu energischem Einschreiten gegen die Emigranten zu zwingen.

Die herzogliche Regierung erneuerte deshalb fortwährend ihre Befehle. Unter dem 20. Mai 1568 erschien ein Mandat<sup>2)</sup>, welches ausdrücklich auf die Botschaften Herzog Alba's und auf die Gewaltthaten, welche von spanischer Seite gegen clevische Unterthanen als angebliche Repressalien verübt worden waren, hinwies und hervorhob, daß alle Reclamationen der Regierung erfolglos geblieben seien. Wenn man die Unterthanen, welche Alba auf clevischem Gebiet aufgegriffen und gefangen gesetzt habe, befreien wolle, so gebe es kein anderes Mittel, als die Befolgung der herzoglichen Ausweisungsbefehle gegen die Fremden. Das möchten alle diejenigen wohl beherzigen, die es angehe.

Wir wissen nicht, ob man hiermit weiter kam; jedenfalls wurden unter dem 16. August 1569<sup>3)</sup> und 16. Januar 1570<sup>4)</sup> neue allgemeine Befehle erlassen, von denen der letztere sich an die sämtlichen Beamten und Magistrate der clevischen Städte richtete. Derselbe ging insofern weiter, denn die früheren, als er nicht nur die Ausweisung der Fremden, sondern überhaupt aller bederforderte, welche „sich der Religion ungemäß halten, die heiligen Sacramente nicht empfangen und ihre Kinder ungetauft liegen lassen“. Indessen waren die Verhältnisse so weit gediehen, daß einfache Mandate in dieser Richtung kaum irgend eine Wirkung hatten.

Unbeirrt um die Wünsche der Regierung fuhrten die Städte in ihrer bisherigen Haltung fort. Die Stadt Wesel erhielt am 6. März 1571<sup>5)</sup> ein Mandat, worin ihr auf das strengste befohlen ward, die den Fremden eingeräumte

1) S. die Urkunde vom 7. Oct. 1567 Nr. 62. 2) S. die Urkunde vom 20. Mai 1568 Nr. 64. 3) S. die Urkunde vom 16. Aug. 1569 Nr. 76. 4) S. die Urkunde vom 16. Jan. 1570 Nr. 80. 5) S. die Urkunde vom 6. März 1571 Nr. 90.



Kirche zu schließen. „Wir sind berichtet“, sagt der Herzog, „wie ihr den fremden Einkömmeligen auf ihr Anhalten außer unserm Vorwissen die Kirche des h. Geistes Gasthauses eingethan habt und sie in fremder Sprache ihre Predigten alda anrichten“. Der Fürst könne solches Vornehmen keineswegs gestatten oder dem zusehen und die Stadt möge zu schärferem Vorgehen keine Ursache geben. Trotz derartiger Drohungen blieb Wesel die starke Stütze der Bewegung.

Die Stadt Duisburg hatte schon seit 1567 verschiedene Prediger gehabt, welche der Reformation geneigt gewesen waren; seit dem J. 1570 ward von Heinrich Bomelius in Verbindung mit mehreren ehemaligen Franciskaner-Ordensbrüdern die Umgestaltung des Kirchenwesens vollständig durchgeführt. Die Niederländer, welche hier eine Zuflucht gefunden hatten, nahmen hieran besonders regen Antheil.

Außerdem mehrten sich die evangelischen Gemeinden unter den Augen des Hofes von Jahr zu Jahr. In Werth entstand 1567 eine organisirte Gemeinde, in Mehr und Haffen 1569, in Goch, Sonsbeck, Sffelburg 1570, u. s. w.

Viele Anhänger waren in Cleve, Rees, Galtar und Kanten vorhanden. Am letzteren Orte hatte Heinrich Riespennig, welcher vom Herzog Wilhelm als Pastor dorthin geschickt war, seit Ostern 1563 das Abendmahl sub utraque in der Andreas-Kirche daselbst ausgetheilt<sup>1)</sup>. Auch im Bergischen wuchs die Zahl der Gemeinden. Die Herrn von Schöller, von Hardenberg, die Grafen von Broich und Andere begünstigten die evangelische Lehre hier ebenso, wie im Herzogthum Jülich die Herrn von Gellstein, von Ferken, Claudt, Lörten, Dörwis u. A. So entstanden die Gemeinden Düsseldorf (1568), Daveringhausen (1568), Ecdenhagen (1569), Nevigee (1571), Kofsbach (1571) u. s. w.

Von besonderer Wichtigkeit für den Niederrhein war die Haltung der Grafen von Neuenahr, welche ihre Grafschaft Mörs seit dem J. 1560 reformirt hatten. Dadurch waren die Orte Crefeld, Mörs, Friemersheim, Hochemmerich u. a. in den gesicherten Besitz der neuen Lehre gekommen und es lag in der Natur der Sache, daß alle die Nachbarn außerhalb der Grafschaft, welche zur evangelischen Kirche neigten, sich hierher wandten, um die religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, wenn die heimischen Geistlichen ihnen die Freiheit des Cultus verweigerten. Graf Hermann von Neuenahr, der eifrige Beförderer des Protestantismus, verfehlte auch nicht, unter seinen Standesgenossen Parteigänger zu werben und die Stimmung des hohen Adels dieser Gegenden kam seinen Wünschen vielfach sehr entgegen. Im Herzogthum Cleve stand Dietrich von Brunckhorst und seine Gemahlin Elisabeth von Büren ganz auf seiner Seite, und wir wissen, daß die Gemeinde Mörnter, in welcher den Herrn

1) Teschenmacher, Kirchen-Annalen S. 181.

von Brunkhorst das Patronat zustand, in den sechziger Jahren in Jacob Michaelis einen evangelischen Prediger empfangen<sup>1)</sup>.

Sogar in die Gebiete der geistlichen Stifter Essen und Werden<sup>2)</sup> drang seit 1567 die Reformation ein. In Essen soll Heinrich von Kempen die Übung des neuen Cultus begonnen haben und im J. 1567 kam ein Parteigenosse und Freund Wilhelm's von Dranien, der frühere Rathhauſer Caspar Kohlhaas, von Deventer aus dorthin, welcher bald unter den Bürgern der Stadt einen großen Anhang erlangte. In Werden mußten (nach einem Bericht des Abts Konrad II.) im J. 1570 die beiden Pastores conventuales wegen „angefangener Neuerung der Religion“ verbannt werden. Die Kirchenvisitation, welche damals unter Beistand der clevischen Rätthe im Gebiet der Abtei gehalten wurde, hatte die Befestigung der evangelischen Lehre zur Folge.

Es war ein weitverzweigtes Netz von Gemeinden, welches sich allmählich über den ganzen Niederrhein ausgedehnt hatte. Trotz aller Hindernisse konnte man es im J. 1568 sogar wagen, den ersten Versuch einer gemeinsamen kirchlichen Organisation zu machen und am 3. Nov. des genannten Jahres versammelten sich zu Wesel die Vertreter zahlreicher Gemeinden zur ersten Synode der reformirten Kirche am Niederrhein<sup>3)</sup>.

Einige Jahre darauf (1571)<sup>4)</sup> setzte die Generalsynode der Reformirten zu Emden fest, daß die Gemeinden Wesel, Emmerich, Goch, Rees, Gennep u. A. zu einer besonderen „Classe“ vereinigt werden sollten und unter den Stürmen der damals immer heftiger beginnenden Verfolgung hielt diese neue Classe am 29. und 30. Juli 1572 ihren ersten Classical-Convent zu Wesel.

Rascher und vollständiger noch als in den rheinischen Gebieten vollzog sich die Neugestaltung der kirchlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark. Unter der Einwirkung der evangelischen Nachbargebiete hatte hier bereits seit dem Augsburger Religionsfrieden das neue Bekenntniß immer weiter Boden gewonnen, jetzt ging seit dem J. 1564 dieser Proceß unaufhaltſam fort und als der Stein einmal im Rollen war, bot die Regierung vergeblich alle Mittel auf, um ihm Einhalt zu thun.

Die Stadt Dortmund, deren Einfluß auf die umliegenden märkischen Gemeinwesen ein großer war, hatte in ihrer überwiegenden Majorität bis um das Jahr 1560 an dem katholischen Kirchenwesen streng festgehalten. Noch im J. 1557 war der Pastor Joh. Heitsfeld deshalb der Stadt verwiesen worden, weil

1) v. Neßlinghausen, Reformations-Geschichte II, 259.

2) Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. VII, 84.

3) Das uns erhaltene Convents-Protocoll trägt die Unterschrift von 62 Pfarrern, Stellenten, Bürgern und Gemeindevorständen.

4) In demselben Jahr tagte die erste Synode der Gemeinden im Herzogthum Jülich zu Bebbin im Gebiete des Grafen von Neuenahr. S. Krafft in den Theol. Arbeiten des Rhein. Wiss. Prediger-Vereins Bd. IV, S. 120, Anm.

er das Abendmahl sub utraque gereicht hatte. Auf Andringen der Bürgerschaft gestand der Magistrat durch Decret vom 19. März 1562 die evangelische Form der Communion zu und im J. 1564 wurde der Gesang deutscher Kirchenlieder gestattet. Im J. 1570 endlich trat die Dortmundische Geistlichkeit mit einem Bekenntniß vor den Rath, welches im Geist des neuen Glaubens gehalten war, und die Obrigkeit entschloß sich nicht nur, dasselbe zu acceptiren, sondern auch für alle Zukunft verbindlich zu erklären. Seitdem war Dortmund eine evangelische Stadt und sowohl die ländlichen Gemeinden der Grafschaft Dortmund, wie die nahe gelegenen märkischen Orte Brakel, Warop, Kirchhörde, Eiklinghoven u. A. schlossen sich allmählich dem Beispiele der Hauptstadt an.

Die Communion sub utraque und die deutschen Kirchenlieder, wovon erstere auf den Wunsch des Fürsten und letztere auf das Verlangen der Gemeinden weit und breit aufkamen, waren überall der erste Anlaß zur Trennung von der alten Kirche. Wo diese eingeführt waren, erweiterte sich unter dem Einfluß der Geistlichen, deren viele verheirathet waren, allmählich die Kluft zwischen der alten und neuen Gemeinschaft und da man nicht in der Mitte stehen bleiben konnte, so nahm das neue Kirchenwesen alsbald die Formen an, welche im östlichen Deutschland zur Herrschaft gelangt waren.

So kamen die Städte Witten, Hagen, Unna<sup>1)</sup>, Hamm, Lüdenscheid, Iserlohn, Schwerte u. A. seit dem Beginn der 60er Jahre allmählich zur Annahme der lutherischen Lehre. Es liegt außerhalb unserer Aufgabe, die Vorgänge hier im Einzelnen zu verfolgen, genug, daß wir wissen, wie um das J. 1570 die Mehrzahl der märkischen Städte und viele Dörfer von der katholischen Kirche abgefallen waren.

Wenn es einerseits gewiß ist, daß der Herzog und seine Regierung bis zum J. 1566 die Einführung der neuen Lehre bewußt und unbewußt, direct und indirect gefördert hatten, so steht andererseits fest, daß seit dem Frühjahr 1570 am Hofe der ernste Wille vorhanden war, die katholische Kirche zu erhalten und wieder herzustellen, wo sie zu Grunde gegangen war. Nachdem der Herzog durch den Empfang der Communion sub altera specie und den Besuch der Messe seine Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche wieder öffentlich documentirt hatte, ist unter seiner vollen Zustimmung der Kampf gegen die Neuerung aufgenommen und viele Jahre hindurch mit steigender Energie durchgeführt worden.

Im Beginn dieses großen und schweren Ringens war die Lage der Dinge zunächst für die katholische Partei im nordwestlichen Deutschland höchst ungünstig.

1) Auch in den märkischen Städten hatten niederländische Flüchtlinge Antheil an der Reformation. Ein Mandat an die Stadt Unna vom 5. Aug. 1570 wegen Ausweisung der Niederländer ist abgedruckt bei von Steinen, Westfäl. Gesch. IV, 1314 f.

Der einzige feste Punkt, den die Vertreter des alten Glaubens inne hatten, war der Besitz der fürstlichen Autorität. Vorläufig war indessen diese Handhabe deshalb eine schwache, weil der Regierung die einmüthige Opposition des Landes gegenüber stand; der Wille des Einzelnen, selbst des Fürsten, war wirkungslos gegenüber dem entschlossenen Widerwillen der Majorität gegen spanisch-römisches Wesen.

Allein ein geschickter und energischer Gebrauch derjenigen Reste fürstlicher Macht, welche noch geblieben waren — und es waren doch immer noch einige vorhanden — konnte allmählich zur Stärkung des landesherrlichen Ansehens und zur Schaffung einer Partei im Lande führen, mit deren Hülfe man zunächst die Einmüthigkeit des Widerstandes brechen und später die Gegner gänzlich übermannen mochte. Es war ein weiter Weg bis dahin, allein es war ein hohes Ziel, welches vorschwebte und wenn man es nicht vollständig erreichte (wie es denn in der That nie vollständig erreicht worden ist), so durfte man wenigstens einige Erfolge erwarten.

Als der Kampf ausbrach, befand sich die Regierung nicht nur zu der Majorität ihrer Unterthanen, sondern auch zu ihren eigenen Organen im Gegensatz. Weder die Geistlichen noch die Amtleute waren geneigt, die Befehle im Sinne der römischen Partei auszuführen. So wissen wir, daß der Amtmann zu Elberfeld, Johann Ketteler, den katholischen Pastor Snute zur Niederlegung seines Amtes bewog, um dem evangelischen Platz zu machen. Der Amtmann von Solingen, Wilhelm von Bernsau, gehörte zu den offenen Anhängern der neuen Lehre und als Petrus So wegen seiner religiösen Anschauungen in Gefangenschaft gerathen war, bewirkte er seine Freilassung. Der Amtmann zu Brüggen endlich, Franz von Holtmullen, zog die vertriebenen Prediger an sich und gewährte ihnen Unterkunft. Ein Specialbefehl vom 7. Mai 1567 mußte ihn darauf aufmerksam machen <sup>1)</sup>, daß fürstliche Beamte sich nicht in Gegensatz zu ihrer Obrigkeit zu setzen hätten.

Ganz ähnlich war es mit den Pastoren. Fast keiner derselben hatte im J. 1570 die Schwankung mitgemacht, welche sich bei Hofe vollzogen hatte und natürlich wirkten sie in dem Geiste fort, der nach dem Religionsfrieden allmählich das ganze Land durchdrungen hatte. Die Ordination, welche die katholische Kirche vorschrieb, war ganz und gar vernachlässigt worden. Das sollte jetzt anders werden.

Am 13. Juli 1570 erging eine scharfe Verordnung <sup>2)</sup> an die Landbedienten (soweit diese Posten nicht unerledigt geblieben waren, wie in der Grafschaft Mark), worin der Herzog zunächst mittheilte, daß viele Priester ihres Sprengels den Kirchendienst versähen, „welche ihre priesterliche Ordines nicht haben“.

1) S. die Urkunde vom 7. Mai 1567 Nr. 52.

2) S. die Urkunde vom 13. Juli 1570 Nr. 87.

Man sei keineswegs Willens, „dem zuzusehen“ und der Herzog befehle, daß der betr. Dechant seine Landgeistlichen „zu erster Gelegenheit vorbehalte und sich von jedem Einzelnen das Dokumentum oder Beweis, wonach er zum priesterlichen Stand ordinirt sei, mitbringen lasse“. Wer ein solches Legitimationspapier nicht besitze, dem sei die Kirche zu verbieten. Der Herzog verlange über die Ausführung des Mandats eingehenden Bericht.

Wie sehr der Fürst sich für diese Maßnahme interessirte, geht daraus hervor, daß er das Concept der Verordnung eigenhändig corrigirt und mit verschärfenden Zusätzen versehen hat. In der That konnte vermittelst der Dechanten, welche die Archidiaconalrechte in ihrem Sprengel ausübten und die Disciplinargewalt über die Geistlichkeit besaßen im Sinne der Restauration vieles erreicht werden. Wir sehen deshalb, daß die Anhänger der letzteren, wie der Marschall Red, lebhaft für die Landdechanten in die Schranken traten<sup>1)</sup>. Allein dieses Glied der alten Hierarchie war wie so viele andere meist abgestorben oder im Absterben begriffen, und es bedurfte geraumer Zeit nicht sowohl, um es wieder herzustellen, als um ihm die ehemalige Autorität zurückzugeben.

Um nun dieser geistlichen Aufsichtsinstanz die Cooperation des weltlichen Arms zu sichern, erschien einige Tage später (am 16. Juli) eine entsprechende Verordnung<sup>2)</sup> an die herzoglichen Amtleute. Die letzteren sollen auf die Beobachtung der alten Ceremonien achten und dem Herzog diejenigen Geistlichen namhaft machen, welche sich anders erzeigen.

Besonders aber griff man jetzt mit Energie auf das Religions-Edict vom 23. Januar 1565<sup>3)</sup> zurück, welches der Obrigkeit eine scharfe Waffe gegen die Evangelischen in die Hand gab, sobald man entschlossen war, es in diesem Sinne zu gebrauchen. Es zeigte sich jetzt, wie sehr die Besorgniß der märkischen Städte begründet gewesen war, als sie ehemals so entschieden gegen die Bestimmungen Front gemacht hatten.

Sobald diese Maßregeln in den benachbarten deutschen Territorien bekannt wurden, säumten die evangelischen Fürsten nicht, für ihre Glaubensgenossen Fürbitte einzulegen. Am 5. Sept. 1571 schrieb Churfürst Friedrich von der Pfalz an unseren Herzog<sup>4)</sup>, er habe von Mandaten vernommen, in welchen den clevischen Unterthanen, die sich zur Augsburgerischen Confession bekennen, ganz ernstlich geboten sei, entweder von der erkannten Wahrheit abzustehen, oder aber innerhalb ganz kurz bemessener Zeit „beneben Verlassung und Confiscirung ihrer Hab und Güter“ das Land zu räumen<sup>5)</sup>. Da durch dieses Edict die Angehörigen der „wahren christlichen Religion“ vornehmlich getroffen

1) S. die Urkunde vom 21. Nov. 1573 Nr. 158.  
29. März 1572, Urkunde Nr. 116.

2) Vgl. das Edict vom 23. Jan. 1565 Nr. 35.

3) S. die Urkunde vom 5. Sept. 1571 Nr. 95.

4) Ein solches angeblich im August erlassenes Edict ist mir nicht bekannt geworden.

würden, so wolle der Churfürst, ohne dem Herzog in seine obrigkeitlichen Rechte einzugreifen, freundliche Fürbitte für jene einlegen. Die Antwort, welche unter dem 20. Sept.<sup>1)</sup> erging, lautete durchaus ablehnend. Die herzoglichen Mandate, hieß es, seien vornehmlich „auf die verdamnten Sekten gestellt, die dem Religionsfrieden nicht einverleibt seien“. Im Übrigen kümmere sich der Herzog nicht um das, was der Churfürst in seinen Landen bezüglich der Religion thue, und er hoffe, daß „auch ihm sein Bedenken hierin freistehe“.

Trotz dieser Abweisung erließen die drei Churfürsten von der Pfalz, von Sachsen und von Brandenburg, sowie die Herzöge von Braunschweig und Pommern nebst den Landgrafen Wilhelm und Ludwig von Hessen am 20. Nov. desselben Jahres ein weiteres Gesuch an den Herzog<sup>2)</sup>, worin sie sich sowohl für die niederländischen Flüchtlinge, wie für alle Angehörigen ihrer Confession angelegentlich verwendeten. Die Fürsten könnten nicht unterlassen, heißt es darin, dem Herzog zu Gemüth zu führen, daß eine Reihe von Jahren hindurch die christlichen Religionsverwandten in Cleve den obrigkeitlichen Schutz genossen hätten und als treue und gehorsame Unterthanen erkannt worden seien. Jetzt werde über dieselben großer Jammer, Angst und Bedrängniß verhängt, welche sie aus ihrem natürlichen Vaterland und ihren Wohnungen vertreibe. Die Fürsten bitten, der Herzog möge zu solchem Unheil keine Ursache geben und sich so gegen die Armen erweisen, wie er es am jüngsten Tag von der Wiedervergeltung Gottes für sich erwarte. Doch blieben alle Vorstellungen unwirksam und der Herzog beharrte mit Ernst auf dem Wege, den er eingeschlagen hatte. Am 29. März 1572<sup>3)</sup> wurde das Edict vom 16. Juli 1571 erneuert und den Amtleuten streng befohlen, daß sie bei dem bevorstehenden Ofterfest auf die katholische Feier des Gottesdienstes in allen Kirchen Aufsicht haben sollten. „Das hochwürdige Sakrament des Altars solle mit vorhergehender Beichte und Absolution unter dem Amt der katholischen Messe“ gehalten werden. Nur die *Communio sub utraque* wurde nach wie vor freigegeben. Diejenigen Kirchendiener und Geistlichen, welche den Gehorsam weigern, sollen namhaft gemacht und alsdann ihres Amtes entsetzt werden.

Dabei blieb man aber nicht stehen; eine ganze Fluth von Verordnungen schloß sich im Laufe desselben Jahres an. Am 17. Mai erging ein Befehl<sup>4)</sup> an den Amtmann zu Goch, die Versammlungen von Sectirern, welche dort gehalten zu werden pflegten, zu verhindern; am 22. desselben Monats ward ein Edict<sup>5)</sup> wegen der Aufrechterhaltung der hergebrachten Festtage erlassen, und am 17. Nov. wurden die bisherigen Edicte sowohl gegen die „fremden

1) S. die Urkunde vom 20. Sept. 1571 Nr. 96. 2) S. die Urkunde vom 20. Nov. 1571 Nr. 100. 3) S. die Urkunde vom 29. März 1572 Nr. 116. 4) S. das Regest des Mandats vom 17. Mai 1572 Nr. 123. 5) Jacobson, Kirchenrecht. Bd. II, S. 6.

„Inkommlinge“ wie gegen die ungehorsamen Unterthanen unter verschärfenden Bestimmungen erneuert <sup>1)</sup>).

Gerade in den Tagen des November zeigte sich die Regierung entschlossen, die äußersten Mittel anzuwenden, um sich der Fremden zu entledigen. Heinrich von der Necke hatte Befehl erhalten, gegen diejenigen Emigranten Gewalt zu gebrauchen, welche sich in Emmerich aufhielten. Eine kleine Heeresabtheilung aus Fußvolk und Reiterei bestehend — die Kriegsknechte wurden von den beiden Hauptleuten Johann Stroif und Simon Nienhaus commandirt — ward beordert, die Execution in der Stadt zu vollstrecken <sup>2)</sup>).

An solchen Orten, wo es unmöglich war, den evangelischen Gottesdienst zu verhindern, ward wenigstens für den Schutz derjenigen Katholiken gesorgt, die sich noch in den Gemeinden befanden; wie denn u. A. die Stadt Soest den Befehl erhielt, daß die lutherischen Geistlichen sich der Angriffe auf die Katholiken zu enthalten hätten <sup>3)</sup>. An anderen Orten, besonders im Clevischen, wo die katholischen Einwohner noch in der Majorität waren, ging man mit entschiedeneren Maßregeln vor. Hier wurden nicht nur (wie z. B. in Rees), die früher verbotenen Processionen wieder eingeführt, sondern vor Allem auch denjenigen, die nicht im Glauben an die katholische Kirche gestorben waren, das Begräbniß auf den geweihten Friedhöfen verweigert und diejenigen Geistlichen, deren Ungehorsam fort dauerte, ihres Amtes entsetzt.

Die energischen Bemühungen trugen in der That allmählich Früchte und die katholische Strömung drang vom Hofe bis tief in die Kreise der Bevölkerung. Die Landstände, welche gewohnt waren, ihre Beschwerden bei Gelegenheit der Sessionen dem Landesherrn vorzutragen, hatten weder im J. 1566, noch 1570 noch 1571 über Bedrückungen Klage zu führen Ursache gefunden. Als sie im J. 1573 wiederum zusammentraten, vereinigten sie sich am 30. Juni zu dem Beschlusse, den Herzog zu ersuchen, daß „vor Allem zu Handhabung des heilsamen aufgerichteten Religionsfriedens Niemand über sein Gewissen beschwert werden möge“ <sup>4)</sup>.

Man erkennt daraus deutlich, daß die Majorität der cleve-märkischen Stände mit der bisherigen Kirchenpolitik der Regierung durchaus nicht einverstanden war.

1) S. das Regest des Mandats vom 17. Nov. 1572 Nr. 134.

2) S. die Urkunde vom (21.) Nov. 1572 Nr. 137. 3) S. die Urkunde vom (November) 1572 Nr. 140. 4) Staats-Archiv zu Münster, Cleve-M. L. N. 49.

### Viertes Capitel.

## Die Coadjutorwahl in Münster und ihre Wirkungen.

1571—1573.

Johann von Hoya, welcher seit dem J. 1566 in Münster Bischof war, litt in den späteren Jahren seines Regiments häufig an Krankheitszufällen, und es tauchte der Gedanke auf, dem Domkapitel die Wahl eines Coadjutors vorzuschlagen.

Für das Herzogthum Cleve war sehr viel daran gelegen, daß in diesem großen Stift Niemand zur Herrschaft gelange, der sich den Gegnern des Fürstenthums zugesellen konnte und schon seit vielen Jahren war, wie wir gesehen haben, eine Partei am clevischen Hofe vorhanden, welche allen etwaigen Gefahren dadurch begegnen wollte, daß einer der clevischen Prinzen auf den bischöflichen Stuhl in Münster befördert werde. In früheren Zeiten war Herzog Wilhelm ein Gegner derartiger Pläne gewesen, er sah ein, daß die Erwerbung des mächtigen Stifts auf zahlreiche Gegner stoßen mußte, deren Widerstand nur sehr schwer und gegen die größten Concessionen zu beseitigen war. Um die unvermeidlichen Conflict, bezw. die nothwendigen Zugeständnisse zu vermeiden, war in den Jahren 1564 und 1566 von der Concurrnz um das Stift abgesehen worden; jetzt, zu Anfang des Jahres 1571, als die Frage von Neuem auftauchte, schlug der Herzog eine andere Politik ein und entschloß sich, das Stift für sein Haus zu erwerben.

Es ist anzunehmen, daß die Consequenzen, welche sich an diesen Entschluß knüpften, im Rathe des Herzogs wohl erwogen worden sind; man kann sich unmöglich verhehlt haben, daß die spanisch-burgundische Macht, welche damals in Herzog Alba einen so entschlossenen Vertreter in jenen Gegenden besaß, die Herrschaft Cleves in Münster so lange mißbilligen würde, als der Hof und die Regierung auch nur den geringsten Schein einer antikatholischen Haltung bewahrten; die engen Beziehungen, in welchen Bischof Johann zu Herzog Alba stand, gaben auch die Gewißheit, daß der gegenwärtige Landesherr in Münster keinen Schritt thun werde, welcher ihn zu den Wünschen Spaniens in Gegensatz brachte und mithin war die erste Vorbedingung eines glücklichen Ausgangs der clevischen Politik die vollständige und rückhaltslose Unterwerfung unter die Geseze der römisch-katholischen Kirche.

In der That trug man in Cleve dieser Sachlage auch sofort Rechnung. Der erste officielle Act, welcher in dieser wichtigen Angelegenheit geschah, war, so viel uns bekannt, die Sendung des Heinrich von der Recke, den wir bereits



als eifrigen Katholiken kennen, an den Bischof Johann, um dessen formelle Meinungsäußerung einzuholen. Die Instruction dieses Gesandten, welche das Datum des 22. Mai 1571 trägt<sup>1)</sup>, führt in erster Linie aus, daß der Herzog „sich jeder Zeit zur alten katholischen Religion bekannt habe, auch bei derselben zu verharren und seine beiden geliebten Söhne in solcher Religion aufzu-erziehen und zu erhalten gemeint sei“.

Damit Niemand Ursache habe, heißt es weiter, dem Herzog vorzuwerfen, daß die Religion an seinem Hofe unterschiedlich gehalten werde, wäre er „mit f. L. getreuen Rath und Bedenken nicht ungeneigt“, seinen jüngeren Sohn an eine katholische Universität zu verschicken, ihm auch gute, bequeme Leute, die solcher Religion zugethan, zuzuordnen und in derselben, bis er zu Administration solches Stifts qualificirt sei, zu erziehen und ohne des Stifts Beschwerniß zu unterhalten. Auch sei der Herzog Willens, sonderliche Versehen zu thun, daß, wenn Herzog Johann Wilhelm künftig im geistlichen Stand nicht zu verbleiben oder sich in der katholischen Religion nicht zu erhalten gedächte, die Administration zur freien Election des Domkapitels zurückgestellt werde.

Wenn der Bischof auf des Herzogs Wünsche eingehe, so werde dadurch den beiderseitigen Vanden in den jegigen sorglichen Zeitläufen keine geringe Stärkung erwachsen.

In der That fand der Gesandte bei Johann sofort das bereitwilligste Entgegenkommen<sup>2)</sup>; der Bischof sagte seine persönliche Unterstützung zu, verwies im Übrigen aber auf das Domkapitel.

Es kam daher zunächst darauf an, dieses zu gewinnen, in dessen Reihen damals der Domdechant Gotfried von Raesfeld durch Ansehen und Einfluß hervorragte. Dieser Mann, den wir noch genauer kennen lernen werden, war nicht nur im Stift Münster, sondern auch in Paderborn, wo er gleichfalls ein Canonicat bekleidete, der entschiedenste Vorkämpfer der römischen Sache im nordwestlichen Deutschland, und seine Mitwirkung war nicht zu erringen, wenn er in die katholische Haltung Cleves irgend einen Zweifel setzen mußte. Herzog Wilhelm ordnete deshalb auch an ihn den Heinrich von der Recke mit besonderen Vollmachten ab, und indem letzterer den Befehl erhielt, von dem Wortlaut seiner Werbung bei Bischof Johann Mittheilung zu machen, wurden in einer besonderen herzoglichen Erklärung vom 13. Juni<sup>3)</sup> die Zusagen wegen der Religion nochmals wiederholt. Dies Werk, hieß es, werde zur Wohlfahrt der beiderseitigen Lande und besonders zu Erhaltung der alten wahren katholischen Religion, worin der Herzog seinen geliebten Sohn bisher erzogen habe und ferner zu erziehen geneigt sei, dienstlich sein. Deshalb möge der Dom-

1) S. die Urkunde vom 22. Mai 1571 Nr. 91.    2) S. die Urkunde vom 1. Juli 1571 Nr. 94.    3) S. die Urkunde vom 13. Juni 1571 Nr. 93.

besahnt den glücklichen Ausgang dieses Vorhabens nach Kräften befördern helfen.

Nach diesen vorläufigen Eröffnungen, welche mehr einen vertraulichen Charakter besaßen, ward im October eine förmliche clevische Gesandtschaft, bestehend aus neun der vornehmsten Rätthe, zur Verhandlung mit den Münsterschen nach Ahaus bezw. Münster abgeordnet<sup>1)</sup>.

Zu Ahaus ward in den Verhandlungen vom 5. und 6. Nov. 2) mit dem Bischof und seinen Rätthen über die Wahlcapitulation bald ein Einvernehmen erzielt. Die clevischen Bevollmächtigten gaben in berebten Worten dem Bischof gegenüber der Dankbarkeit für dessen Entgegenkommen Ausdruck und sprachen die Hoffnung aus, daß das Werk „zur Ehre des Allmächtigen und zur Conservation der wahren alten katholischen Religion gereichen werde“. Darauf hielt Johann seinerseits eine Ansprache, in welcher er darauf hinwies, daß auch andere ansehnliche Fürsten um die Bewilligung der Coadjuturwahl angefragt hätten, aber er habe sich mehr den Wünschen Cleves zugeneigt, weil Herzog Wilhelm ein „sonderlich katholischer und friedliebender Fürst“ sei; er wünsche auch seinerseits die Vollenbung des Werks zu Wahrung der Freundschaft, Erhaltung der katholischen Religion und zur Wohlfahrt der Unterthanen. Auf die weitere Bitte der Rätthe, daß Herzog Johann Wilhelm auch in des Bischofs beiden anderen Stiften, nämlich Osnabrück und Paderborn zum Coadjutor vorgeschlagen werden möge, erwiderte Johann, daß zunächst die Münstersche Angelegenheit ins Reine kommen müsse; an das Capitel in Osnabrück wolle er alsdann schreiben, aber wegen Paderborn könne er wenig Hoffnung machen.

Von Ahaus aus zog die Gesandtschaft unter Begleitung der Münsterschen Rätthe nach Münster, wo sich inzwischen die Domherrn zum General-Capitel, welches im Spätherbst stattzufinden pflegte, versammelt hatten.

Am 9. Nov. wurden hier die Clevischen zur Audienz vorgelassen. Sie trugen vor<sup>3)</sup>, daß ihr Herr, der Herzog, die beschwerlichen sorglichen Zeitläufe und die Spaltung der Religion, so sich etliche Jahre hindurch ereignet und die je länger je mehr zunehme und die dem Stift künftiglich allerlei Gefährlichkeit bringen könne, in Erwägung gezogen habe und um dem, soviel Gott Gnade verleihen werde, zuvorzukommen, sei der Herzog nicht ungeneigt, seinen jüngeren Sohn in der katholischen Religion und zum geistlichen Stand aufzuziehen und, wenn es dem jetzigen Herrn und dem Domcapitel und den Ständen also gefallen wolle, „ihnen den zu schenken“.

Das hohe Domcapitel möge zu diesem Vorhaben seinen Consens geben

1) S. den Auszug aus dem Beglaubigungsschreiben in dem Regest vom 19. Oct. 1571 Nr. 97.

2) S. den Auszug aus dem Protocoll bei den Acten Urkunde Nr. 98.

3) S. die Urkunde vom 9. Nov. 1571 Nr. 99.

und das Werk zu Gottes Ehre und Erhaltung der katholischen Religion befördern.

Es scheint, als ob die Dom-Capitulare über diese Frage nicht ganz einig gewesen seien; sie baten sich Bedenkzeit aus und beriethen die Angelegenheit in den engeren Kreisen, welche sich in großen Körperschaften je nach den Parteilgruppen zu bilden pflegen. Wir wissen, daß am 10. Nov. eine solche Parteiverammlung im Hause des Dombachanten stattfand, welcher bei seinen Anhängern die Annahme der Wahl durchsetzte. Durch den Einfluß der Gruppe ward denn auch der übrige Theil des Capitels für die Sache gewonnen und man beschloß, bedingungsweise auf die clevischen Vorschläge einzugehen.

In der Sitzung vom 12. Nov. wurden die Gesandten zum zweiten Male vorgelassen und ihnen eröffnet<sup>1)</sup>, daß das Domcapitel anfänglich allerlei Bedenken wegen der Bewilligung des Ansinnens gehabt habe. Man müsse fürchten, daß die Landstände dem Capitel diese Wahl verdächtigen, „besonders weil die Welt jetzt also geschaffen, daß die Geistlichen in Verdacht stehn“; auch sei der Bischof noch in kräftigen Jahren und der Jung-Herzog noch minderjährig. Andererseits sei das Domcapitel den Wünschen des Herzogs von Cleve nicht gern zuwider und es hege zugleich die Hoffnung, daß die katholische Religion auf diesem Wege befördert werde. Deshalb wolle das Capitel auf weitere Verhandlungen über diese Sache eingehen, doch nur unter der Bedingung, daß das Beneplacitum des römischen Stuhls über diese Angelegenheit vorher erwirkt werde. Die clevischen Gesandten nahmen diese Bedingung an und so war der Schwerpunkt für die weitere Entwicklung einstweilen nach Rom verlegt; ohne den Consens des Papstes war jede weitere Anstrengung des clevischen Hofes vorläufig nutzlos.

Demgemäß waren die nächsten Schritte der Jülich'schen Regierung auf die Ausbringung dieses Consenses gerichtet und da es in jenen Tagen keinen einflußreicheren Mann am päpstlichen Stuhle gab, als Herzog Alba, so erschien dieser als der passendste Vermittler der herzoglichen Wünsche. Bereits unter dem 11. Dec. 1571 wurde eine Instruction für Andreas Mafius ausgefertigt, mit welcher dieser sich an den Hof von Brüssel begeben sollte. Herzog Wilhelm habe, sollte Mafius geltend machen, schon längst gern gesehen, daß einer seiner Söhne den geistlichen Stand annehme, damit die Ehre Gottes und die allgemeine wahre katholische Religion durch seine Kinder erhalten und befördert werde. Im Hinblick darauf sei der Herzog mit dem Bischof Johann und dem Domcapitel übereingekommen, den Jungherzog Johann Wilhelm zum Coadjutor im Stift Münster zu befördern, jedoch „auf Gefallen und Bewilligung der päpstlichen Heiligkeit“. Da nun Herzog Alba bei Sr. Heiligkeit in besonderem Ansehen stehe, so bitte Herzog Wilhelm, daß ersterer zur Erlangung der

1) S. das Protocoll vom 12. Nov. 1571 Nr. 99.

väpftlichen Zustimmung behülftich fei. Der Fürft zweifle nicht, daß durch folches Werk die Ehre des Allmächtigen gefördert, auch die katholifche Religion befto beftändiger erhalten und vornehmlich das erreicht werde, „daß denjenigen, fo anders gefinnt, kein Raum und Platz gegeben werde“<sup>1)</sup>.

Interessant ift nun die Relation des Maffius über das Refultat feiner Sendung, welche er am 22. Januar 1572 an feinen Fürften erftattete. Er habe, fchrieb er<sup>2)</sup>, am 3. Januar Audienz bei Alba gehabt und ihm vorge- tragen, daß der Bifchof von Münster in Anbetracht der Gefahren, welche die fchädlichen Sekten dem Stift bereiteten und allermehrt wegen der Praktiken, fo durch etliche Fürften (wie genannter Bifchof in gewiffe Erfahrung gebracht habe) heftig getrieben würden, um das Stift zu ihren Händen zu bringen, wie das z. B. mit Raumburg, Merfeburg und Meiffen gefchehen fei, die Wahl eines Coadjutors wünfche.

Aus diefer Bemerkung fcheint hervorzugehen, daß die Idee diefer Wahl min- deftens eben fo fehr auf die Wünfche Bifchof Johann's als auf diejenigen Cle- ve's zurückging und es dürfte die Vermuthung nahe liegen, daß Jener in diefer Angelegenheit vom erften Moment an mit Borwissen des Herzogs Alba ge- handelt hat.

Wie dem auch fein mag, fo fteht fovieel feft, daß Alba fich mit den An- trägen Cleve's fofort einverftanden erklärte und zufagte, er werde nicht nur beim Papft, fondern auch bei König Philipp Fürbitte einlegen. Nur fchien es ihm anfänglich bedenklich, dem clewifchen Gefandten fofort und vor Einholung einer königlichen Vollmacht (wie Maffius gebeten hatte) ein Interceffions- fchreiben an den Papft auszuhändigen. Schließlich verftand er fich aber auch hierzu und überreichte dem Gefandten fowohl einen Brief an den Papft<sup>3)</sup> wie an feinen Fürften<sup>4)</sup>, mit welchem diefer hocherfreut wieder in Cleve eintraf.

Die Überfendung der Befürwortungs- Schreiben König Philipp's, auf die Herzog Wilhelm befonders Gewicht legte, ftellte Alba in fichere Ausficht. Obwohl man auf diefe Weife eine ftarke Unterftützung am römifchen Hofe ge- wonnen hatte, ward es doch für nothwendig gehalten, auch noch von anderer Seite her auf die Curie einzuwirken, namentlich wurden der Cardinal Granvella und der Kaifer in diefem Sinne um Befürwortungsfchreiben gebeten. In dem Brief an erfteren, deffen Concept uns erhalten ift<sup>5)</sup>, werden die Motive wieder- holt, welche Maffius in Brüffel geltend gemacht hatte, und befonders hervor- gehoben, daß einige deutfehe Fürften nach dem Stift Münster ftrebten, um dafelbft, fobald Bifchof Johann geftorben fei, die katholifche Religion umzu- ftürzen. Da das Gelingen diefes Plans für alle Nachbargebiete, namentlich

1) S. die Urkunde vom 11. Dec. 1571 Nr. 101.

2) S. die Urkunde vom 22. Januar 1572 Nr. 107, fowie diejenige vom 8. Januar Nr. 103.

3) S. die Urkunde vom 10. Januar 1572 Nr. 105.

4) S. das Actenftück

vom 19. Januar 1572 Nr. 106.

5) S. die Urkunde Nr. 108.

auch für die Niederlande die schlimmsten Folgen haben müsse, so möge der Cardinal dem Herzog Johann Wilhelm zur Coadjutorie in Münster verhelfen, wodurch allen Gefahren aufs beste vorgebeugt werde.

Während man in Cleve auf das baldige Eintreffen der spanischen Briefe hoffte, übersandte Alba zu Anfang März eine Aufforderung, der Herzog möge den Andreas Masius sofort nach Brüssel senden, da er durch ihn dem Herzog wichtige Mittheilungen zu machen habe<sup>1)</sup>. Herzog Wilhelm sagte sogleich zu<sup>2)</sup>; und am 29. März war der Gesandte in der Lage, die Eröffnungen Alba's entgegenzunehmen.

Sein Herr und Gebieter, der König von Spanien, habe, erklärte der Herzog, anfänglich ein Wohlgefallen an der Wahl-Angelegenheit gehabt und Befehl ertheilt, daß der spanische Legat, welcher bei der Curie residire, die Sache befördere und zugleich ihm (dem Herzog Alba) Empfehlungsschreiben zusenden lassen, die augenblicklich bereits in Brüssel eingetroffen seien.

Inzwischen aber, fuhr er fort, sei er berichtet worden, daß Herzog Wilhelm's älterer Sohn, Carl Friedrich, der am kaiserlichen Hoflager weilte, am letzten Weihnachtsfest das Abendmahl sub utraque specio sich habe reichen lassen. Daraus müsse man bezüglich der religiösen Erziehung des Erbprinzen allerlei abnehmen, was Bedenken erzeuge. Sobald König Philipp hiervon erfahre, so werde er die Coadjutorie nicht fördern helfen und alles zurücknehmen, was er bisher gethan habe. Jedenfalls könne er die erwähnten Briefe nicht eher aushändigen, ehe er nicht die bündigsten Erklärungen über die streng katholische Erziehung der Söhne des Herzogs erhalten habe. Masius, welcher über diese Eröffnungen nicht wenig erschrocken war, suchte das Geschehene so viel als möglich zu entschuldigen und die Aushändigung der spanischen Schreiben zu erreichen. Herzog Carl Friedrich, sagte er, sei in der katholischen Religion bisher erzogen und habe Catholicos praeceptores, wie denn Seiner F. Gnaden Lehrer Stephanus Pighius zu Brüssel hinlänglich bekannt sei. Ob der Prinz wirklich zu Wien unter beiderlei Gestalt communicirt habe, wisse er nicht. Wenn es geschehen sei, so komme es daher, daß dieser Brauch bei Vielen, die sich für katholisch halten, in deutschen Landen geübt werde und Se. Majestät der Kaiser denselben gleichfalls befolge. Auch habe der h. Vater thatächlich bereits einige Fürsten von der Einhaltung der Communio sub altera specio dispensirt. Indessen, fügte Masius hinzu, wenn Carl Friedrich auch wirklich die römische Vorschrift verlegt habe, so „thäte das doch seinen jüngeren Bruder nicht betreffen“, welcher noch gar nicht communicirt habe und auf das strengste im katholischen Glauben erzogen werde. Auch stehe in der Wahl-Capitulation, daß bei der geringsten Abweichung vom katholischen Be-

1) S. den Auszug des Schreibens vom 6. März 1572 Nr. 114.

2) S. die Anmerkung zum Aktenstück Nr. 114.

kenntniß die ganze Wahl-Angelegenheit null und nichtig sein solle und deshalb könne Seine Majestät der König von Spanien und Se. Excellenz der Herzog sich in der Recommendation des jüngeren Herzogs keineswegs vergreifen“.

Trotz dieser Versicherungen verweigerte Alba die Aushändigung der Briefe und verlangte zuvor vom Herzog Wilhelm weitere Zusagen über die katholische Erziehung seiner Kinder.

Wenn der clevischen Regierung an der Erreichung ihrer Ziele gelegen war, so blieb nichts Anderes übrig, als sich den Befehlen des spanischen Feldherrn zu fügen und unter dem 22. April<sup>1)</sup> ward Mafius abermals mit einer ausführlichen Instruction in die Niederlande abgefertigt, welche die bündigsten Zusagen im Sinne der Alba'schen Forderungen enthielt. Der clevische Gesandte hatte zunächst den Auftrag, die Versprechungen des Herzogs mündlich zu erkennen zu geben, allein Alba war damit nicht zufrieden und verlangte eine schriftliche Versicherung. Mafius, der diesen Fall vorausgesehen haben mochte, übergab darauf hin das Original seiner Instruction, in welcher sein Fürst mit Namensunterschrift seine Bereitwilligkeit zur Erfüllung der spanischen Forderungen verbürgte. Mit diesem Schritte äußersten Entgegenkommens mochte Mafius am Ziel seiner Wünsche zu sein glauben, allein Alba konnte sich noch immer nicht zur Aushändigung der Promotorialschreiben entschließen und hat sich bis zu weiterem Bescheide Bedenkzeit aus<sup>2)</sup>. Das war am 28. April 1572.

Man erinnert sich, daß dies die Tage waren, in welchen der Aufstand in den Niederlanden für die spanischen Waffen zum ersten Mal einen gefährdrohenden Charakter annahm. Am 1. April war belanntllich Brielle von den Geusen genommen worden; bald darauf war Bliedingen zu den Aufständischen übergetreten und ganz Seeland war in Empörung. Von Tag zu Tag trafen ungünstigere Nachrichten ein; mit Enkhuizen, welches in diesen Wochen fiel, ging ein wichtiger Hafenplatz für die Spanier verloren; Alba hatte Mangel an Geld, seine Truppen wurden widerspenstig und der Zuzug von Verstärkungen für die Geusen aus Deutschland nahm in demselben Maße zu, als die Situation der Aufständischen sich verbesserte; aller Orten loderte der Haß gegen die Spanier in hellen Flammen auf. Was konnte daraus werden, wenn plötzlich der Herzog von Cleve eine abermalige Schwenkung vollzog? Jedenfalls war in jenem Moment an der Freundschaft dieses einflußreichen deutschen Staates ungemein viel gelegen und es war nicht angezeigt, die Sehne des Bogens, welche Alba schon so stark angezogen hatte, noch schärfer zu spannen.

Am 3. Mai 1572 ward dem Andreas Mafius plößlich die Ehre zu Theil, daß der Sekretär Scharenberger, welcher die deutschen Angelegenheiten bear-

1) S. die Urkunde vom 22. April 1572 Nr. 118.

2) S. die Relation des Mafius vom 11. Mai 1572, Urkunden Nr. 122.

beitete, jenen in seiner Wohnung aufsuchte. Er eröffnete ihm im Namen Alba's, daß Spanien von Cleve die Hinderung des Durchzugs deutscher Kriegsvölker nach den Niederlanden verlange. Man habe Nachricht, daß sich Truppenmassen in Köln sammelten, welche für die Aufständischen bestimmt seien und man wünsche, dem Einmarsch derselben mit Hilfe Cleve's zu begegnen. Mafius konnte eine bezügliche Zusage machen — sofort nach seiner Rückkehr erschienen in der That unter dem 17. Mai 1572 die bezüglichen Befehle — und am 4. Mai hatte der Gesandte endlich die erbetenen Briefe König Philipp's in den Händen<sup>1)</sup>.

Zugleich war Mafius der Überbringer eines Alba'schen Briefs an seinen Fürsten — derselbe ist bereits vom 3. Mai datirt — in welchem Jener der Überzeugung Ausdruck giebt, „Herzog Wilhelm werde das Werk der Coadjutorie dahin zu richten suchen, daß es zu Beförderung und Erhaltung der rechten wahren alten katholischen Religion gelange“<sup>2)</sup>.

Obwohl nun die jülich'sche Regierung mit Ausbringung dieser Vorschreiben einen wesentlichen Schritt vorwärts gethan hatte, so war man doch von der Erwirkung des päpstlichen Beneplacitums noch weit entfernt. Unter Mühen und Kosten — schon in einer Conferenz am 5. December 1571 war die Bestallung eines eigenen Sollicitators in Rom beschloffen worden — wurde die Agitation fortgesetzt, um in befürwortendem Sinne auf die Curie einzuwirken. Die einflußreichsten deutschen Kirchenfürsten, wie der Cardinal von Augsburg, der Erzbischof von Trier wurden bittend angegangen und viele Duzende anderer Bittschreiben erlassen.

In der That hatte sich denn auch wenigstens Kaiser Maximilian für seinen Schwager ernstlich bei Papst Gregor XIII. verwendet; er hatte nicht nur einen warmen Empfehlungsbrief abgehen lassen<sup>3)</sup>, sondern auch seine Agenten in Rom angewiesen, mündlich bei Sr. Heiligkeit für die Coadjuturwahl einzutreten.

Allein der Papst verhielt sich einstweilen sehr reservirt. Wir besitzen die Relation eines der mit der Betreibung der Angelegenheit betrauten kaiserlichen Raths, welche etwa aus dem August 1572 stammen dürfte<sup>4)</sup>, wo die spanischen Empfehlungsschreiben schon in Rom angekommen sein mußten. Danach hatte Gregor XIII. sich in allgemeinen Ausdrücken nicht geradezu ablehnend verhalten, aber darauf hingewiesen, daß der Prinz noch minderjährig sei; allerdings könne ja die Curie von der Großjährigkeit dispensiren, doch nur quoad temporalia, nicht quoad spiritualia; Se. Heiligkeit werde thun, was möglich sei. Mithin tritt schon hier der Entschluß hervor, die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten des Hochstifts vorläufig keinesfalls in die Hände des

1) S. die beiden Urkunden vom 24. Febr. 1572 Nr. 112 u. 113. 2) S. die Urkunde vom 3. Mai 1572 Nr. 120. 3) S. die Urkunde vom 20. Juni 1572 Nr. 125. 4) S. die Urkunde vom (August) 1572 Nr. 130.

elevischen Herrscherhauses zu legen, worauf wir weiter unten zurückzukommen haben werden.

Jedenfalls blieb diese private Äußerung des Papstes vorläufig das einzige, wovon man in Cleve auf die längst abgegangenen Gesuche Kenntniß erhielt.

Während man so am jülichischen Hofe das ganze Jahr hindurch vergeblich auf Antwort harrete, trat ein Zwischenfall ein, welcher beinah von den schlimmsten Folgen geworden wäre. Unter dem 4. August <sup>1)</sup> nämlich hatte die Prinzessin Maria Eleonora, deren protestantische Anschauungen wir kennen gelernt haben, an Maria von Nassau, die Schwester Wilhelm's von Oranien und Gemahlin des Grafen zu dem Berge einen Brief geschrieben, worin sie den Segen Gottes für die oranische Sache erbittet und Gott dankt für die Erfolge, welche bisher erzielt worden seien.

Sie flehe zu Gott, sagt sie, „daß dies angefangene Werk gottseliglich vollendet werden möge zu Aufbaueu seiner christlichen Kirche und damit die armen betrübten Christen aus der Tyrannei erlöset mögen werden und die Niederlande zu gebührender Freiheit wiederum gebracht würden“.

Dieser Brief fiel den spanischen Truppen in die Hände, welche ihn sofort an Alba weiter schickten.

Man kann ermessen, welchen Eindruck diese Zeilen auf den Herzog hervorbrachten; er entschloß sich sofort hiergegen einzuschreiten und ließ abermals den Andreas Masius zu sich bescheiden.

Dieser hatte in den Weihnachtstagen Audienz <sup>2)</sup>, in welcher ihm Alba das Original des erwähnten Briefes vorlegte. Darauf erklärte Alba, er hege die Absicht, dem Vater von dem Verhalten seiner Tochter Mittheilung zu machen und er fordere daher den Masius auf, sich baldigt zum Herzog zu begeben und ihm zu eröffnen, daß es im Namen des Königs von Spanien des Herzog Alba's „höchstes Begehren“ sei, Herzog Wilhelm solle die anderen Prinzessinnen „ohne Verzug von der Marien Eleonoren absondern“, damit solches Gift nicht auch an sie käme; auch müsse der Fürst diejenigen Personen, welche die Umgebung seiner Töchter bildeten, „gänzlich von seinem Hofe abschaffen“ und an deren Platz andere katholische Personen anstellen.

Masius bat flehentlich, Alba möge ihm nicht auflegen, solchen Haber zwischen Vater und Kind anzurichten. Ohnedies sei der Herzog krank und sein Leiden sei der Art, daß er sich „im Zorn leicht irre“ — welches Unheil könne daraus erwachsen! Er wolle gern seinen Einfluß aufbieten, daß Alba's Begehren erfüllt werde, nur möge der Herzog nicht darauf bestehen, daß der Vater von dem Briefe seiner Tochter Kenntniß erhalte.

1) S. die Urkunde vom 4. August 1572 Nr. 128.

2) S. die Urkunde vom 2. Januar 1573 Nr. 141.



Man hätte erwarten sollen, daß Alba diesen Bitten sofort Gehör gegeben hätte, indessen erklärte er, wenn Masius die Aufgabe nicht übernehme, so müßten es die anderen Rätthe thun, und wenn diese es nicht alsbald thäten, so werde er seine eigenen Leute an den Herzog senden.

Darauf hin hat Masius sich Bedenkzeit aus und schrieb nun sofort unter Beifügung des Briefs vom 4. Aug. vertraulich an die Rätthe bei Hofe und bat, sie möchten sobald als möglich seine Bitten bei Alba dringend unterstützen. Alsbald kam denn auch ein Schreiben von dort in Brüssel an, in welchem die Rätthe erklärten, „man könne den Herzog in seiner Leibesblödigkeit mit diesem nicht betrüben“. Zugleich fügten sie vertraulich die Bemerkung bei, die Prinzessin solle noch im Laufe des Sommers nach Preußen überschiedt werden und „wegen der beiden anderen Fräuleins werde gute Vorsehung geschehn“<sup>1)</sup>.

In der That hatte der Herzog sich wegen der religiösen Gesinnung seiner Tochter entschlossen, dieselbe an einen Mann zu verheirathen, den er früher nicht für geeignet gehalten hatte, nämlich den Herzog Albrecht Friedrich von Preußen. Nach längeren Verhandlungen<sup>2)</sup> waren zwischen den Betheiligten am 14. December 1572 die Ehepacten abgeschlossen worden und der Abzug der jungen Fürstin in die entfernte Residenz ihres künftigen Gemahls stand zu erwarten.

Da nun Herzog Alba jetzt die „Absonderung“ der Maria Eleonora gebieterisch verlangte, so ward die Abreise so viel als möglich beschleunigt und mit diesem Zugeständniß scheint denn der Zwischenfall beigelegt worden zu sein. Wenigstens erklärte Herzog Alba am 20. April, daß er die Angelegenheit vorläufig auf sich beruhen lassen und annehmen wolle, daß der Unverstand des Fräuleins diesen Brief dictirt habe<sup>3)</sup>. Bei diesem Entschluß haben vielleicht zugleich sowohl politische Rücksichten<sup>4)</sup>, wie die sonstigen Nachrichten aus Cleve mit eingewirkt. Die Geisteskräfte des Herzogs nämlich nahmen so sehr ab, daß die Rätthe immer mehr die absoluten Leiter der öffentlichen Angelegenheiten wurden. Am 3. October 1572 entschuldigte der Secretär Paul Vanger (der uns noch oft begegnen wird) seinen Fürsten bei dem Kanzler Osläuger wegen „seines Mangels an Verstand, damit man Geduld tragen muß“ und als der Herzog den Wunsch zu erkennen gab, mit nach Königsberg zu

1) S. die Urkunde vom 28. Jan. 1573 Nr. 143.

2) S. die Urkunden vom 7., 19. und (23.) Nov. 1572 Nr. 133, 135 u. 137.

3) S. das Regest vom 20. April 1573 Nr. 148.

4) Herzog Alba bedurfte fortwährend den guten Willen und die Freundschaft des Herzogs wegen seiner politischen und militärischen Bedrängniß. So schreibt er u. A. am 18. October 1572 an König Philipp, daß er den Rhein bei Emmertich auf clevischem Gebiet überschreiten wolle. Er habe an Herzog Wilhelm Gesandte geschickt, damit dieser ihm den Durchzug durch sein Gebiet gestatte. S. Gachard, Correspondance de Philippe II. Vol. II, 288.

reisen, erklärte Werner von Gynnich, „er könne nicht dulden, daß s. g. Herr sich selbst und der jungen Herrschaft zur Schande in fremden Landen zu einem Spektakel umherziehe“<sup>1)</sup>.

Unter solchen Verhältnissen brauchte selbst Herzog Alba keine ernstliche Opposition mehr vom clevischen Hofe zu erwarten und es stand zu hoffen, daß alle Forderungen, die man zur Wiederaufrichtung der katholischen Kirche für nothwendig hielt, erfüllt werden würden.

## Fünftes Capitel.

### Die Verhandlungen mit der Curie und dem päpstlichen Nuntius.

1573—1575.

Nachdem der clevische Hof Jahr und Tag hindurch auf eine Antwort aus Rom gewartet hatte, traf endlich etwa im Juni ein Breve Gregor's XIII. vom 8. Mai<sup>2)</sup> in Düsseldorf ein. In demselben entschuldigt sich S. Heiligkeit zunächst wegen der Verzögerung der Angelegenheit, welche eine eingehende Erwägung erfordert und mancherlei Bedenken erweckt habe. „Welcher Art diese sind, heißt es weiter, und was wir selbst unsererseits von Dir fordern, wirst Du von demjenigen vernehmen, den wir in Kurzem an Dich senden werden; dieser wird Dir zugleich von unserer freundlichen Gesinnung gegen Dich und von den Bedingungen, deren Erfüllung zur Genehmigung Deiner Wünsche nothwendig ist, Kenntniß geben“.

Obwohl der Papst somit sich sehr unbestimmt ausdrückte, verkündete dennoch Herzog Wilhelm in einem Schreiben vom 7. Juni 1573 hocherfreut seinem Kanzler, „daß die Coadjutorie zu Münster von Sr. Heiligkeit allergnädigst approbirt sei“ und sprach die Ansicht aus, daß es nun nöthig scheine, den Jungherzog zu dem geistlichen Stand anzuweisen; auch wolle er sofort Schritte thun, um die Hofhaltung in Münster einzurichten<sup>3)</sup>.

Soweit war man denn freilich noch nicht und wenn der Herzog eine Ahnung von den Forderungen gehabt hätte, die seiner harrten, so würde er schwerlich eine ganz ungetheilte Freude empfunden haben.

Mit der Überbringung der päpstlichen Aufträge war der Nuntius Caspar Gropper beauftragt, welcher damals die Höfe der katholischen deutschen Für-

1) S. die Urkunde vom 3. Oct. 1572 Nr. 132 und die dort gegebene Anmerkung.

2) S. die Urkunde vom 8. Mai 1573 Nr. 151.

3) S. die Urkunde vom 7. Juni 1573 Nr. 154.

ften bereifte. Seine Ankunft verzögerte sich lange; erst im Spätherbst, als Herzog Wilhelm auf der Reise nach Königsberg begriffen war, kam der Bevollmächtigte in die Nähe der clevischen Staaten und zu Anfang December ließ er eine Anzahl der fürstlichen Rätthe (es waren der Kanzler Orsbeck, Franz von Loe, Dietrich von der Horst, Johann Hardenrath und der Licentiat Louwermann) zu sich nach Köln kommen, um eine vorläufige Besprechung mit ihnen zu veranstalten.

Als die Herrn am 2. Dec. versammelt waren, trug Gropper ihnen vor <sup>1)</sup>, daß der Confirmation Johann Wilhelm's die Canones und andere Sanctiones ecclesiasticae entgegenständen. Doch sei Se. Heiligkeit geneigt (um Ärgeres zu vermeiden), „die Schärfe der Rechte etwas zu mildern“, wenn zuvor eine Anzahl Bedingungen erfüllt sei, zu denen als Hauptpunkte die Mitunterzeichnung der Capitulation durch den Erbprinzen und zweitens die Übersendung Johann Wilhelm's nach Rom (um dort erzogen zu werden) gehört. „In Germania“, sagte der Nuntius, „sien nicht viele katholische Universitäten und vieler Fürsten Söhne würden in verfälschter Religion erzogen. Se. Heiligkeit aber wolle sicher sein, daß der künftige Bischof von Münster in der katholischen Religion erzogen werde. Man müsse darauf um so mehr bestehen als in den Herzogthümern die neue Lehre vielfach eingerissen sei und man ihm (dem Nuntius) zu Münster, wo er kürzlich gewesen sei, erklärt habe, man werde sich mit äußerstem Vermögen gegen Cleve stellen, wenn die eingerissenen verfälschten Lehren nicht abgeschafft würden“. Nachdem die Rätthe auf diese Eröffnungen hin bis zum folgenden Tag Bedenkzeit erbeten hatten, erklärten sie, daß die Beträstigung der Capitulation durch Herzog Carl Friedrich wohl keine Schwierigkeiten bieten werde, in Betreff des zweiten Punktes aber hätten sie nicht allein wegen der Gesundheit des jungen Prinzen, sondern auch wegen des vorauszusehenden Widerstands der Landstände große Bedenken. Der Nuntius konnte nicht umhin, das Gewicht dieser Gründe anzuerkennen, und er schlug deshalb vor, daß vorläufig der Präceptor, der Hofmeister und der Kaplan des Prinzen vor ihm juxta formam Tridentini Concilii professionem fidei thun und zugleich schwören sollten, daß sie den jungen Herrn nach den katholischen Vorschriften erziehen würden. Er hoffe, sagte er, daß auch Se. Heiligkeit sich damit einstweilen begnügen werde. An diese Concession schloß er alsdann aber neue Forderungen, deren er bisher nicht Erwähnung gethan hatte. Die erste betraf die Übung der geistlichen Jurisdiction durch die benachbarten Bischöfe in den Ländern des Herzogs von Cleve, welche bisher durch den Landesherrn ausgeübt worden war. Wenn man sich an die Kämpfe erinnert, welche früher von den Herzögen von Cleve dieses Vorrechts wegen geführt worden waren, so begreift man die Bedeutung, welche dieser Forderung inne wohnte.

1) S. den Auszug aus dem Protocoll vom 2. Dec. 1573 Nr. 159.

Der Nuntius, dessen Instruction, die wir kennen lernen werden, die Rückgabe aller geistlichen Gerichtsbarkeit forderte, sprach in richtiger Erkenntniß des Einbruchs, den ein solches Verlangen machen mußte, einstweilen bloß von der Gestattung der Visitation, welche den Bischöfen bisher nicht zugelassen sei. Sodann hieß es, daß außerdem Se. Heiligkeit die Besetzung aller Ämter und Stellen durch katholische Personen verlange; wenn es wahr sei, daß der Hofprediger Lutheranus oder Somicatholicus sei, so müsse dieser vor Allem abgeschafft werden. Da man ferner erfahre, daß die Prinzessinnen sich nicht katholisch erwiesen, so sehe Se. Heiligkeit für gut an, daß dieselben entweder in ein Kloster gingen oder am kaiserlichen oder bairischen Hofe ihre Erziehung erhielten. Auch der Königl. Majestät von Spanien sei glaublich vorgekommen, daß die Fräulein nicht in die katholische Kirche gehen wollten, obwohl der Herzog es wünsche. An der Ehe mit Preußen werde Se. Heiligkeit ebenfalls keinen Gefallen tragen.

Nachdem auf diese Andeutungen hin die Rätthe erklärt hatten, daß der Nuntius darüber mit dem Herzog verhandeln möge, welcher Mitte Januar 1574 in seine Staaten zurückkehren werde und der Nuntius schließlich sich noch über die Schulen zu Duisburg und Düsseldorf beschwert hatte, ward die Sitzung aufgehoben.

Bis zu diesem Moment hatte Gropper den clevischen Rätthen das Original seiner Instruction noch nicht bekannt gegeben. Um sie indessen zu einer Meinungsäußerung über die zu erwartende Gewährung oder Ablehnung zu veranlassen, setzte er eine neue Zusammenkunft auf den Nachmittag des 3. December fest und legte ihnen alsdann den Text seiner Aufträge selbst vor.

Dieses Schriftstück, von welchem uns ein Auszug erhalten ist <sup>1)</sup>, überbot die bisherigen Wünsche, soweit Gropper sie geäußert hatte, noch um ein Erhebliches. Die Paragraphen 1 bis 4 und 6 stimmten mit des Nuntius Angaben überein. Absatz 5 aber handelte von der geistlichen Hoheit der benachbarten Bischöfe ganz im Allgemeinen und Absatz 7 befahl dem Nuntius, den Herzog zu bestimmen, daß er wegen seiner früheren Haltung beim Papst Absolution erbitte und außerdem die Professio fidei ablege; Artikel 8 verlangte, daß der Fürst seiner Schwester die Sympathien für die Protestanten verbieten und seine Kinder von ihr absondern solle.

Man darf sich nicht wundern, wenn die Rätthe nach stattgehabter Kenntnisaufnahme erklärten, es sei unmöglich „die Artikel zusammen und in der Eile in's Werk zu richten“. Natürlich fiel ihnen besonders die Forderung des siebenten Artikels auf und sie erwiderten dem Nuntius, der Herzog sei ernstlich darauf bedacht, in seinen Ländern die katholische Religion zu erhalten; man dürfe ihm darin nichts Weiteres anmuthen“. Auch wegen des Herzogs Schwester

1) S. die Urkunde vom 19. Juli 1573 Nr. 157.

waren sie nicht einverstanden; „diese habe weniger Schuld als Andere“. Von der Absonderung der Töchter und von deren Verweisung in ein Kloster werde man beim Herzog nicht reden dürfen. Die Forderung wegen der katholischen Rätthe sei nicht leicht vollständig zu erfüllen; auch wisse der Nuntius so gut wie die Rätthe selbst, daß selbst geistliche Fürsten Beamte hätten, welche Anhänger der Augsburgerischen Confession seien.

Der Nuntius entnahm aus diesen Äußerungen, daß er in den Angelegenheiten, welche die Person des Herzogs und seine Familie betrafen eine gewisse Vorsicht bei den weiteren Verhandlungen werde beobachten müssen und erklärte, dem Bedenken der Rätthe folgen zu wollen. Auch machte er insofern eine Concession, als er wegen der *Communio sub utraque*, welche in den Verhandlungen zur Sprache gekommen sein muß (das Protocoll enthält nichts davon) die Möglichkeit eines päpstlichen Indults in Aussicht stellte. — Hiermit hatten die Versprechungen ein Ende. Da Gropper eine schriftliche Äußerung der Rätthe verlangt zu haben scheint (er wollte eine solche wahrscheinlich zur Rechtfertigung seines weiteren Verhaltens nach Rom senden), so ward dieselbe in einer Verathung zu Xanten um die Mitte des December festgestellt <sup>1)</sup>.

Zu Ende des J. 1573 kehrte der Herzog von seiner Königsberger Reise zurück und Gropper nahm, sobald es ihm möglich war, Gelegenheit, eine persönliche Audienz zu erbitten. Am 13. Januar 1574 erhielt er die Erlaubniß, seine Creditive in Düsseldorf dem Fürsten zu überreichen und seine Aufträge auszurichten. Das päpstliche Breve, durch welches der Nuntius beim Herzog legitimirt wurde, trägt das Datum des 11. Juni und ist in den zuvorkommendsten Wendungen gehalten <sup>2)</sup>. Da es nichts herrlicheres und für die irdische Ehre und die ewige Seligkeit rühmlicheres gebe als die Vertheidigung der katholischen Kirche gegen die Ketzer, so freue sich seine Heiligkeit, daß der Herzog in dieser Hinsicht wachsam sei. In der That könnten ja die Fürsten auch Nichts thun, was Gott mehr gefalle als der Kampf für die alleinseligmachende Kirche, welche die einzige Grundlage alles wahren Heils sei. Se. Heiligkeit erbiete sich zur Unterstützung in allen Maßregeln, welche der Herzog zum Schutze des Glaubens dienlich erachten werde. Im Übrigen werde Caspar Gropper des Papstes Willensmeinung in Betreff der Münsterschen Coadjuturwahl dem Herzog auseinandersetzen.

Nach Überreichung dieses Schriftstücks trug Gropper dem Fürsten in Gegenwart der Ranzler und Rätthe die Forderungen vor, welche wir zum größeren Theil bereits kennen gelernt haben <sup>3)</sup>. Er gab sich alle Mühe, die päpstlichen Bedingungen mit hinreichenden Gründen zu motiviren und nothwendig erscheinen zu lassen. Bezüglich der Sendung Johann Wilhelm's nach Rom

1) S. die Urkunden vom 9. Dec. Nr. 161 u. Nr. 162. 2) S. die Urkunde vom 11. Juni 1573 Nr. 155. 3) S. das Protocoll vom 13. Januar 1574 Nr. 164.

wies er darauf hin, daß die deutschen Schulen „mit allerlei abtrünnigen Rectoren und Präceptoren übel besetzt seien“, und zugleich betonte er in Betreff der Forderung, daß der Herzog alle Nichtkatholiken vom Hofe und aus den Ämtern entferne, es könnten durch die Geusen, die sich in die clevischen Lande einstehlen, des Herzogs Unterthanen vergiftet und angesteckt werden. Auf die Reform der Schulen legte er besonderes Gewicht, verlangte, daß sie alle zwei Jahre visitirt würden, und begehrte einen Befehl, welcher den Lehrern auflegte, sich wegen der Sectionen und der Instruction mit den Universitäten von Köln und Löwen zu vergleichen. Wenn die Lehrer keinen Gehorsam leisten wollten, so könne man sie ja in solche Länder schicken, wo sie wie in Bittenberg geduldet werden möchten.

Eine neue und sehr wichtige Forderung war die einer regelmäßigen Kirchen-Visitation; eine solche, sagte der Nuntius, sei hochnöthig; sie müsse darauf gerichtet sein, zu erkunden, welcher Qualität die Pastoren eines jeden Ortes seien, ob sie auch die reine Lehre verkündeten und ehrbaren Lebens und Wandels wären. Alsdann müsse man den Geistlichen genügende Competenzen verschaffen und die Unterthanen zum Gehorsam gegen den Clerus anhalten.

In Bezug auf die Erziehung der Töchter bediente Gropper sich einiger sehr vorsichtiger Wendungen; nicht von Sr. Heiligkeit ging nach seinen Andeutungen dieses Verlangen aus, sondern er erzählte, daß einige hohe Potentaten dem Papste den Wunsch zu erkennen gegeben hätten, Herzog Wilhelm möge die Prinzessinnen am kaiserlichen oder bairischen Hofe erziehen lassen. Schließlich deutete er auch ganz milde darauf hin, daß Se. Heiligkeit sich väterlich erbiete, „wenn bei vorigen Zeiten bei Ihrer F. G. Hof und den Landen etwas eingerissen sein möchte, wofür Reconciliation, Absolution oder Dispensation nöthig wäre“.

Der Herzog erwiederte dem Nuntius zunächst nichts, ließ ihm aber nach drei Tagen eine Antwort überreichen<sup>1)</sup>, welche in keiner Weise als vollkommene Zustimmung gelten konnte. Besonders in Betreff seiner Kinder erklärte er einfach, daß er sich die Sache überlegen wolle.

Wenn er in anderen Punkten nachgab, so forderte er doch in einer wichtigen Frage seinerseits eine Gegenleistung, nämlich in der Angelegenheit der Communion unter beiderlei Gestalt. Er erklärte geradezu, daß die Verweigerung derselben für seine Unterthanen die Ursache der Absonderung von der katholischen Kirche sei. Um diese in ihrem Gewissen bedrängten Seelen zurück zu gewinnen und allenthalben „gute katholische christliche Eintracht“ aufzurichten, sei seine Bitte, daß „Ihre Päpstl. Heiligkeit geruhe“, für den Fürsten und die Unterthanen die *Communio sub utraque* zu gestatten.

Der Nuntius war klug genug, in seiner Antwort die Übereinstimmung

1) S. die Urkunde vom 16. Januar 1574 Nr. 165.

der beiderseitigen Anschauungen, soweit sie vorhanden war, besonders zu betonen, dagegen die Differenzen vorläufig schweigend zu übergehen. Wegen des herzoglichen Wunsches sagte er seine Fürbitte für den Fürsten und seine Kinder, sowie eine geringe Zahl des Hofgesindes zu, verlangte aber die Namhaftmachung des Priesters, welcher das Abendmahl reichen sollte. Diese Concession wollte der Herzog indessen nicht acceptiren, sondern verlangte, daß die Gestattung des Kelches für alle seine Unterthanen erfolge.

Nachdem der Nuntius zugesagt hatte, daß er Alles getreulich an Se. Heiligkeit gelangen lassen wolle, wurden die Conferenzen geschlossen. Man mußte nun abwarten, welche Stellung die Curie zu der Sache einnehmen werde.

Daß man in Rom mit dem Resultat nicht zufrieden war, ersehen wir aus einem Schreiben des Cardinals Commendone an Caspar Gropper vom 3. April 1574 <sup>1)</sup>. Man betonte dort sehr stark den Wunsch, daß der Herzog die geistliche Jurisdiction der Bischöfe in seinen Gebieten gestatten sollte und erklärte schließlich, daß die Gewährung der Coadjutorie vornehmlich an der Übersendung Johann Wilhelm's nach Rom hänge. Daran war bei der Stimmung des Herzogs augenblicklich gar nicht zu denken.

Ehe die Verhandlungen zum Abschluß gebrichen waren, starb plötzlich am 5. April 1574 der Bischof Johann von Münster und damit war die Angelegenheit der Coadjutorie hinfällig. Das weitere Bestreben der clevischen Regierung mußte nun dahin gerichtet sein, daß das Domkapitel die Postulation Johann Wilhelm's zum Bischof genehmigte.

Bei der damaligen Lage der allgemeinen Verhältnisse, welche eine fortwährende Bedrohung des Stifts durch die kriegführenden Parteien in den Niederlanden in sich bargen, mußte dem Domkapitel sehr viel daran gelegen sein, die schützende Hand eines mächtigen weltlichen Fürsten für sich zu gewinnen. Da nun außerdem die Jugend des zu eligirenden Prinzen (er war damals 12 Jahr alt) dem Capitel und dem Adel ein langes Zwischenregiment in Aussicht stellte, in welchem eine aus den einflußreichen Geschlechtern bestehende Statthaltertschaft die Regierung in ihrem Sinne verwalten konnte, so fand sich alsbald unter dem hohen Adel eine starke Partei, welche den clevischen Wünschen entgegenkam und in Kurzem kam die Postulation wirklich zu Stande.

Ehe das Abkommen perfect geworden war, hatte auf Andringen des Nuntius eine Verständigung über die persönlichen Eigenschaften der einzusetzenden Statthalter stattgefunden und Herzog Wilhelm hatte sich verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Domkapitel nur solchen Personen die Verwaltung des Stifts zu übergeben, „die der wahren katholischen Religion unwankbarlich zu-

1) S. das Actenstück vom 3. April 1574 Nr. 168.

gethan und sonst dermaßen beschaffen wären, daß die Päpstl. Heiligkeit mit denselben billig zufrieden sein könne“<sup>1)</sup>).

Man gab sich in Cleve alle mögliche Mühe, die nothwendige Bestätigung der Postulation auszubringen und suchte der Curie volle Ergebenheit zu beweisen. Alle Nachgiebigkeit indessen war vorläufig vergeblich, da man am päpstlichen Hof an die Gewährung der Confirmation noch weitere Bedingungen knüpfte. Am 14. Aug. 1574 machte der Cardinal von Como dem Nuntius Gropper von den neuen Forderungen Mittheilung<sup>2)</sup>, indem er erklärte, daß Se. Heiligkeit beschlossen habe, das Regiment des großen wichtigen Stifts sowohl in geistlichen als in weltlichen Dingen in die Hände einer Person zu legen, der er den Titel Suffragan geben wolle. Wenn das Domkapitel zu Münster sich hierauf nicht einlassen möge, so werde Se. Heiligkeit sich mit dem Herzog über eine geeignete Person verständigen. Übrigens möge sich der Herzog überzeugt halten, daß durch diese Ernennung das Geschäft der Confirmation weder aufgeschoben noch verhindert werden solle. Nur müsse zuvor noch entweder der Kaiser oder ein geistlicher Churfürst dafür Bürgschaft leisten, daß der Jungherzog Johann Wilhelm niemals das Stift oder einen Theil desselben als weltliche Herrschaft für sich behalten wollte.

Fast das ganze Jahr hindurch wurde zwischen dem Nuntius und den Bevollmächtigten des Herzogs hierüber verhandelt und als das J. 1575 herankam, war die päpstliche Bestätigung immer noch nicht erfolgt. Da — es war im Februar 1575 — traf den alternden Herzog der schwere Schlag, daß sein ältester Sohn und Thronerbe Carl Friedrich, plötzlich zu Rom einer Krankheit erlag. Natürlich konnte nun keine Rede mehr davon sein, daß Johann Wilhelm den geistlichen Stand erwählte und somit war die Nothwendigkeit einer Neuwahl für das Stift Münster gegeben. Die Bestrebungen Cleves nach Begründung einer Secundogenitur in Münster hatten damit ihr Ende erreicht, aber die Wirkungen dieser Episode in politisch-religiöser Beziehung sollten sich noch lange hinaus geltend machen.

1) S. die Urkunden vom 10. u. 14. April 1574 Nr. 169 und 170.

2) S. das Actenstück vom 14. Aug. 1574 Nr. 172.



## Sechstes Capitel.

### Die Maßregeln zur Wiederherstellung der alten Kirche.

1573—1575.

Der consequenten und entschiedenen Haltung der Regierung gelang es allmählich sich im Lande und bei den Unterthanen eine Partei zu schaffen, auf welche sie sich bei ihren Maßregeln gegen die Anhänger der neuen Lehre stützen konnte. Freilich war in solchen Landschaften, in welchen wie in den Grafschaften Mark und Ravensberg eine geschlossene Majorität sich gegen die Restaurationsversuche erhob, vorläufig noch nicht viel auszurichten; selbst im Herzogthum Cleve kam man nur langsam vorwärts. Dagegen boten die Herzogthümer Jülich und Berg einen günstigeren Boden und es gelang, den Evangelischen zahlreiche Positionen zu entziehen.

Einen neuen Impuls erhielt die Restauration durch die Anwesenheit Gropper's in den herzoglichen Landen. Die Fahrt, welche er im Spätherbst 1573 durch die Herzogthümer machte, ward von ihm zu einer Art von Inspectionsreise benutzt und als er in Köln mit den fürstlichen Räten zusammentam, gab er ihnen genau die Punkte an, wohin die Thätigkeit der letzteren sich besonders zu richten habe<sup>1)</sup>. Er beklagte sich bitter, daß noch an so wenigen Orten, wo die neue Religion eingerissen sei, Abhülfe geschafft worden wäre, wie denn z. B. die Stadt Wesel noch immer als ein Hauptherd angesehen werden müsse. Die Befehle, welche ja allerdings vom Herzog erlassen worden seien, blieben unausgeführt und fortwährend nehme die Stadt Rebellen gegen Se. Königliche Majestät von Spanien bei sich auf. Auch zu Büberich sei erschreckliche Gotteslästerung mit Abreißung der Altäre und Abschlagung der Bilder angerichtet worden. Er (der Nuntius) habe sich durch persönliche Anwesenheit von diesen Thatsachen überzeugt. Besonders machte er die Räte auch auf dem Amtmann von Neuenrade in der Grafschaft Mark aufmerksam, welcher den Befehlen zuwider den Evangelischen Beistand leistete. Als er zu Werbohl (in des genannten Amtmanns Bezirk) übernachtet habe, hätten einige katholische Einwohner geklagt, daß bei ihnen ein abtrünniger Mönch aus dem Kloster Scheda Pastor sei, welcher sich der Augsbürgischen Confession berühme. Ob die Räte außer Stande seien, so etwas zu hindern? Auch in Orsoy sei Mangel in der Religion vorhanden, den man abstellen müsse. Solche kleine Städte, welche kaum Ein Hundert Bürger besäßen, werde die Regierung doch zwingen können.

1) S. das Protocoll vom 2. bis 4. Dec. 1573 Nr. 159.

Außer diesen Dingen erregten vor Allem die Verhältnisse an den clevischen Schulen des Nuntius Mißfallen und er drang heftig (wie wir oben gesehen haben) auf deren Besserung.

Die Räte gaben diesen dringenden Vorstellungen Gehör und bereits im Frühjahr 1574 erfolgten energische Maßregeln. Der Drost von Neuentrade ward angewiesen, sich nach des Herzogs Mandaten zu halten und der Propst des Klosters Scheida auf das Treiben seiner Mönche aufmerksam gemacht.

Zu Büderich, wo im J. 1557 Cornelius Gerhardi aus Amerfort vom Herzog Wilhelm angestellt und der evangelische Cultus seitdem ungestört geübt worden war (Gerhardi hatte sich sogar verheirathet) erfolgte jetzt die Ausweisung dieses Geistlichen und die Einsetzung eines römisch-katholischen Priesters. Ein Gleiches geschah zu Drfoy, wo seit dem J. 1570 Rudolf Francomola das Evangelium verkündet hatte<sup>1)</sup>.

An solchen Orten, wo der Regierung das Patronat der Pfarreien nicht zustand, suchte man sich auf die Weise zu helfen, daß man neben den bisherigen Geistlichen einen katholischen setzte, wie es z. B. in Lennep geschah, wo der Graf von Bentheim seit dem J. 1566 in Johann Steinweg einen evangelischen Pastor eingesetzt hatte. Um dessen Wirken zu paralyßiren, ward der Messpriester Joh. von Heyden dorthin geschickt, doch blieb dessen Thätigkeit bei der ablehnenden Haltung der Gemeinde einstweilen ohne großen Erfolg<sup>2)</sup>.

Ganz besonders ward jetzt darauf gehalten, daß in den Vertretungen der kleineren Städte und Dorfgemeinden nur zuverlässige Parteigänger zugelassen wurden. Das Richter-Amt in den kleinen Orten, dessen Verleihung der Regierung zustand, ward denjenigen Beamten entzogen, welche den religiösen Standpunkt der Räte nicht theilten; wie z. B. in Grieth Johann Stell der Religion wegen abgesetzt wurde.

Man würde mit der Erneuerung des Beamten-Personals rascher und durchgreifender vorgegangen sein, wenn es nicht nach dem eigenen Geständniß der Räte<sup>3)</sup> schwer gewesen wäre, durchaus katholische Functionäre sofort zu erhalten.

Das Augenmerk der Regierung richtete sich außerdem auf diejenigen Schulmänner und Pastoren, welche dem Evangelium anhängen. In Düsseldorf wurden die verdächtigen Lehrer entfernt; die neugläubigen Priester wurden des Landes verwiesen und diejenigen bestraft, welche ihnen Unterkommen gewährten; die Wittve eines Herrn von Ingenhoven, Wilhelmine geb. von Thll, ward gepfändet, weil sie einen evangelischen Geistlichen beherbergt hatte<sup>4)</sup>.

1) Teschenmacher, Kirchen-Annalen S. 183.      2) S. Teschenmacher a. D. S. 208.

3) S. die Urkunden vom (9—10. December) 1573 Nr. 161.

4) Teschenmacher a. D. S. 674.

Es versteht sich von selbst, daß derartige Maßregeln sich in den mächtigen Gemeinwesen, wie Wesel, Soest u. s. w. nicht durchführen ließen. Hier fanden die Vertriebenen allezeit einen Zufluchtsort, aber die kleineren Städte wie Nees mußten sich sogar die Ausweisung einzelner ihrer Bürger gefallen lassen, weil sie evangelischen Neigungen anhängen <sup>1)</sup>.

Selbst bis in die durchaus evangelische Graffschaft Mark machte sich die neue Strömung fühlbar. In Hamm hatte seit dem J. 1561 Carl Gallus auf des Herzogs eigene Berufung im Sinne des neuen Glaubens gelehrt. Im J. 1576 ward er seines Amtes enthoben und nachdem er eine Weile im Lande flüchtig umhergezogen war, begab er sich in den Schutz Wilhelm's von Dranien, der ihm eine Anstellung verschaffte <sup>2)</sup>.

Eine merkwürdige, bisher unbekannte Thatsache legt für den stets wachsenden Einfluß der katholischen Gesinnung ein schlagendes Zeugniß ab. Wir wissen, daß Conrad von Heresbach seit mehr als 40 Jahren am clevischen Hof nicht nur der einflußreichste, sondern auch der entschiedenste Anhänger der kirchlichen Reform gewesen war. Er hatte diese seine religiöse Anschauung im J. 1536 dadurch öffentlich documentirt, daß er, obwohl Geistlicher, sich verhehlicht hatte. Jetzt empfand der alte Mann unter den Vorstellungen seiner katholischen Umgebung plötzlich Reue über sein früheres Leben und im Frühjahr 1574 entschloß er sich, vom h. Vater Absolution zu erbitten. Herzog Wilhelm befürwortete dies Gesuch. Der Papst, über dieses Sündenbekenntniß hoch erfreut, ertheilte die erbetene Lossprechung durch ein Breve vom 24. Aug. 1574 <sup>3)</sup>.

Um durch die Lectüre evangelischer Schriften der Opposition keine neuen Anhänger zuzuführen, erging am 6. Febr. 1574 ein Mandat, welches das Lesen verdächtiger Bücher als „deutscher Bibeln, Psalmen, Katechismen und Betbüchlein“ streng untersagte.

Es wurden ferner Mandate erlassen, in welchen allen Unterthanen bei höchster Ungnade des Landesherrn befohlen wurde, sich zu ihren katholischen Pfarrkirchen und Pastoren zu halten <sup>4)</sup>. Die evangelisch gesinnten Einwohner der Stadt Füllich, welche dies trotz des Gebotes unterließen, wurden vor ihren Dechanten beschieden und ermahnt, von ihren Lehrmeinungen abzulassen. Als sie erklärten, dies nicht zu können, wurden sie mit Weib und Kind der Stadt verwiesen <sup>5)</sup>.

Um sich der Zuverlässigkeit ihrer Pastoren zu versichern, erließ die Regierung am 6. Februar 1575 eine Verordnung, wodurch die Amtleute angewiesen wurden, darauf zu sehen, daß die Pfarrämter nur mit solchen Personen besetzt

1) Teschenmacher S. 676. 2) Steinen Bd. IV, 383; Zeitschrift d. Berg. Gesch.-Ver. I, 176. 3) S. die Urkunde vom 24. Aug. 1574 Nr. 174. 4) Wir sehen dies aus der Supplik vom (18—21.) Mai 1575, Urkunde Nr. 195. 5) S. die erwähnte Urkunde vom (18—21.) Mai 1575 Nr. 195.

würden, welche von den herzoglichen Prüfungs-Commissarien für tüchtig erachtet worden seien und die Absicht hätten, die Pfarreien persönlich zu bedienen<sup>1)</sup>. Durch ein weiteres Edict vom 11. Februar ward den Amtleuten auch ein Aufsichtsrecht über solche Parochien eingeräumt, in welchen der Herzog keine Collation auszuüben befugt war<sup>2)</sup>.

In Wiederholung früherer Maßregeln ward unter dem 24. März 1575 allen denen, die sich der Sacramente enthielten, das ehrliche Begräbniß verweigert<sup>3)</sup>.

Der päpstliche Nuntius war dabei fortwährend der Rathgeber und Führer in allen wichtigeren Fällen. Als man zu Anfang 1575 an die Reorganisation der Stifter und Klöster ging — auch dies war ein Glied in der Kette der kirchlichen Maßregeln — wurden unter dem 10. Januar die neuentworfenen Statuten der Collegiatkirchen an Gropper geschickt, damit er sein Gutachten darüber abgebe. Derselbe war natürlich dazu gern bereit und schrieb am 15. Januar an den Herzog „bieweil die christliche Lehre, Leben und Zucht fast in allen Stiften verlaufen, will ich nicht zweifeln, es werde solch Werk große Besserung verursachen und nicht ohne Frucht abgehen“<sup>4)</sup>.

Allmählich wurde auf diese Weise wenigstens in Jülich-Berg und Cleve soviel durchgesetzt, daß die öffentliche Übung des evangelischen Gottesdienstes verhindert ward und ständige Prediger sich nicht mehr behaupten konnten. Allein an die Stelle des offenen Bekenntnisses traten „geheime Gemeinden“ und anstatt der regelmäßigen Feier des Gottesdienstes wurden von Zeit zu Zeit Missionspredigten reisender Pastoren an verborgenen Orten gehalten.

Die Organisation der reformirten Kirche am Niederrhein, welche seit dem Beginn der siebziger Jahre durch die Synoden eingeführt war, wurde nicht vernichtet. Da Wesel fortwährend ein kräftiger Stützpunkt blieb, so wurden die Classikal-Convvente regelmäßig zweimal jährlich abgehalten und die Verbindung mit den Kirchen „unter dem Kreuz“ blieb in kräftiger Wechselwirkung bestehen. Man schuf für diese schwierigen Zeiten besondere Formen der Organisation und versäumte nichts, den bedrängten Brüdern im Stillen nach Kräften beizustehen und ihnen die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse zu ermöglichen.

Als die Nachrichten von diesen Zuständen an die Höfe der evangelischen deutschen Fürsten gelangten, welche früher mit dem Herzog in nahen freundschaftlichen Beziehungen gestanden hatten, tauchte der Gedanke auf, den Herzog durch eine stattliche Gesandtschaft zur Umkehr von diesem Wege zu ermahnen. Schon im März 1575 fanden hierüber Verhandlungen<sup>5)</sup> zwischen einigen

1) S. die Urkunde vom 6. Febr. 1575 Nr. 181. 2) S. die Urkunde vom 11. Febr. 1575 Nr. 182. 3) S. die Urkunde vom 24. März 1575 Nr. 189. 4) S. das Actenstück vom 15. Januar 1575 Nr. 179. 5) S. die Urkunden vom 12., 14., 16., 23. und 30. März 1575 Nr. 186, 187, 188 und 190.

protestantischen Fürsten statt, und Landgraf Wilhelm von Hessen schlug vor, man solle Gesandte nach Cleve abordnen um zunächst dem Beileid über den Tod des Thronerben Ausdruck zu geben und bei dieser Gelegenheit sodann auch die religiösen Fragen zur Sprache bringen<sup>1)</sup>. Man mochte im evangelischen Lager um so eher glauben, hiermit Einiges zu erreichen, als es allgemein bekannt war, daß die Initiative der neuen Wendung weniger vom Herzog Wilhelm selbst, als von den katholischen Hofrätthen ausgegangen war; man wußte, daß die letzteren den Fürsten vollkommen beherrschten. Wenn es möglich war, den Herzog von jenen zu trennen, so konnte vielleicht noch einige Hoffnung auf Änderung der Verhältnisse gehegt werden.

Am 20. Mai 1575 hatte in der That eine Gesandtschaft der Staaten Pfalz, Hessen und Braunschweig Audienz am clevischen Hofe<sup>2)</sup>. Die Bevollmächtigten knüpften in kluger Weise an die Zeiten an, wo der Herzog einen ganz anderen Standpunkt eingenommen habe, wie gegenwärtig. Herzog Wilhelm, sagten sie<sup>3)</sup>, habe nach dem Religionsfrieden und später seine Kinder „in der erkannten Wahrheit instituiren und auferziehen lassen“; auch habe er wiederholt den Versuch der Reformation gemacht und zum Theil in's Werk gerichtet und in vielen Städten das Evangelium lauter und rein predigen lassen. Auf diese Weise seien nicht allein des Herzogs Schwester und Töchter, sondern auch die Landsassen und Unterthanen in christlicher Erkenntniß der Wahrheit aufgewachsen. Welche Unrichtigkeit und Ärgerniß müsse entstehen, wenn man ihnen jetzt wiederum das Papstthum aufdringen wolle!

Der Herzog könne an dem Beispiel Frankreichs und der Niederlande erkennen, wohin ein solches Unternehmen zu führen pflege und daß selbst die mächtigsten Potentaten dem Lauf des Evangeliums nicht wehren noch ihn verhindern könnten. Auch Carl Friedrich, des Herzogs geliebter Sohn, würde noch am Leben sein, wenn man ihn nicht nach Italien geschickt hätte.

Aus allen diesen Gründen möge der Herzog dem Evangelium die Pforten öffnen und der einmal angenommenen Wahrheit Statt und Raum geben. Vor allem möge der Herzog seinen einzigen Sohn in demselben Glauben wie seine Schwestern erziehen lassen; damit sie „einen Christ und einen Himmel haben“. Er solle sich nicht von fremder Potentaten Werkzeugen, denen anderer Herrn Dienst mehr angelegen sei als der clevische, von der rechten Meinung abbringen lassen. Wenn der Herzog sich nach diesen Rathschlägen halten wolle, so werde er Pfalz, Hessen und Braunschweig zur Hülfsleistung „mit der That“ bereit finden.

Diese eindringliche Mahnung machte einigen Eindruck auf den Herzog.

1) S. die Urkunde vom 14. März 1575 Nr. 186. 2) S. die Relation des G. von Scholley vom (Ende Mai) 1575 Nr. 200. 3) S. die Instruction vom 18. Mai 1575 Nr. 196.

Er gab zu <sup>1)</sup>, daß er in der Augsburgerischen Confession das Meiste anerkenne und für wahr halte, auch habe er in der Kirche stets Mißbräuche erkannt und eingeräumt, doch sei es auch sein Wunsch gewesen, daß der Kaiser und die Reichsstände sich einhellig darüber vergleichen möchten; anstatt dessen sei Uneinigkeit und Zwietracht vorhanden und die Augsburgerischen Confessionsverwandten seien unter sich abermals gespalten. Er (der Herzog) habe nicht länger zusehen können, daß allerlei „Mißverstand“ durch ungelehrte Pfarrherrn in seinen Landen angerichtet werde und habe auf Grund des Religionsfriedens Abhülfe gesucht. Die Fürsten möchten ihm so wenig Ziel und Maß setzen, wie er in Religionsfachen Land und Leute zu regieren habe, als er seinerseits dies in Bezug auf seine Mitstände thun werde.

Nachdem am folgenden Tage noch eine gleichfalls resultatlose Unterredung mit den Rätthen des Herzogs stattgefunden hatte <sup>2)</sup>, konnte die Mission als gescheitert gelten und die Dinge nahmen ihren Lauf weiter in der Richtung, welche sie bisher eingehalten hatten.

---

## Siebentes Capitel.

### Bekehrungsversuche bei Hofe.

1575—1576.

Wir haben mehrfach hervorgehoben, daß sowohl des Herzogs Schwester als seine Töchter der evangelischen Lehre ergeben waren. Die um sich greifende Macht der katholischen Partei hatte dieselben bis jetzt in ihren Neigungen nicht irre gemacht und um dieselbe Zeit, wo selbst Männer wie Conrad Heresbach nicht mehr Stand hielten, hatten diese schwachen Frauen der damaligen Strömung sich muthig entgegengeworfen, und trotz aller Versprechungen und Drohungen beharrten sie bei dem Entschluß, für die evangelische Lehre zu leben und zu sterben.

Es war für die katholische Partei an der Bekehrung der Prinzessinnen sehr viel gelegen, viel mehr als es auf den ersten Blick scheint.

Die Herzoginnen waren zum Theil bereits in dem Alter, zum Theil kamen sie hinein, wo sie den Bewerbungen auswärtiger Fürsten entgegensetzen konnten. Das clevische Herzogshaus war eines der reichsten und mächtigsten in Deutschland; es konnte nicht fehlen, daß sich zahlreiche und angesehenere Fürsten-

---

1) S. die Antwort des Herzogs auf die Werbung der Gesandten vom 20. Mai 1575, Urf. Nr. 197. 2) S. die Urkunde vom 21. Mai 1575 Nr. 198.

söhne fanden, die den wohlausgestatteten Töchtern gern die Hand geboten hätten. Nun brachte es aber die evangelische Gesinnung der Letzteren mit sich, daß sie jeden katholischen Freier ausschlugen; sie wollten sich nur an protestantische Fürsten verheirathen, wie es ihre Schwester Marie Eleonore im J. 1573 und Anna im J. 1574 <sup>1)</sup> gethan hatte.

Wir besitzen einen Brief <sup>2)</sup> der damaligen Herzogin von Preußen an ihre Schwestern Magdalena und Sibylla, d. d. Ernstburg (in Ostpreußen) am 31. Jan. 1575, der ein deutliches Licht auf die schon damals ausbrechenden Conflictte wirft.

Sie habe den Brief ihrer Schwestern vom 15. Dec. 1574, schreibt Marie, erhalten, und sie danke Gott, daß er den Prinzessinnen ein festes und standhaftes Herz verliehen habe, um die heilige Wahrheit, die sie erkannt hätten, fest zu halten; sie fühle zwar bis tief in ihre Seele die Angst, in welcher die Schwestern sich befänden, sie bitte Gott um Kraft für die Ahrigen und sie hoffe, daß der Herr sie nicht verlassen werde.

Wenn es wahr ist, fährt sie fort, „was man mir meldet, daß man Euch an Jemanden verheirathen will, der nicht Eure Religion hat, so habe ich die feste Hoffnung, daß Gott es hindern und nicht zulassen wird, daß Ihr mehr versucht werdet, als Eure Kraft ertragen kann. Gehorcht, ehrt und dient Eurem Vater und dem meinigen in aller kindlichen Zuneigung und Ehrerbietung, betrübt ihn nicht und tragt seine Schwächen, aber bewahrt auch Gehorsam dem Vater alles Guten, der über allen Dingen ist, dem Gott des Himmels und der Erde und dient ihm mit einem guten Gewissen“.

Es geht aus diesen Zeilen hervor, daß von der Verheirathung der Prinzessinnen lebhaft die Rede war und daß die Weigerung derselben bereits vorlag.

Als nun im Febr. 1575 der Tod des Erbprinzen Carl Friedrich die Nachfolge Johann Wilhelm's nöthig machte, erhielt die Vermählungs-Angelegenheit eine verdoppelte Bedeutung. Johann Wilhelm nämlich war ein äußerst schwaches, geistig und körperlich zurückgebliebenes Kind; man konnte mit einiger Sicherheit vorhersehen (was denn auch thatsächlich eintrat), daß eine Ehe desselben kinderlos bleiben müsse und bei dem somit zu erwartenden Absterben des Manns-Stammes wurden die Kinder der Töchter in den Herzogthümern erbberichtigt. Wenn nun die Prinzessinnen ihren Willen durchsetzten, so konnte man mit ziemlicher Gewißheit berechnen, daß in einem Zeitraum von etwa 50 Jahren alle clevischen Gebiete sich in den Händen protestantischer Fürsten befinden würden.

Wir wissen, daß die römische Curie mit der Verheirathung Maria Eleonorens nach Preußen sehr wenig einverstanden war. Auch die römische Partei

1) Sie war seit dem 24. September 1574 vermählt mit Philipp Ludwig, Pfalzgrafen zu Neuburg.

2) S. die Urkunde vom 31. Jan. 1575 Nr. 180.

bei Hofe hatte es nicht gern gesehen und der erste Antrag Herzog Albrecht Friedrich's war abgewiesen worden. Allein schließlich hatte das Drängen Herzog Alba's, welcher die keiserliche Prinzessin nicht länger in der Nähe der spanischen Niederlande dulden wollte, die Wirkung gehabt, daß sie nach Preußen „verschickt“ wurde. Als der Tod Carl Friedrich's für die Einsichtigen diese Combination in den Gesichtskreis treten ließ, war dieser Schritt bereits nicht mehr rückgängig zu machen; allein man war entschlossen, jeden ähnlichen Mißgriff zu vermeiden und die übrigen Töchter in katholischen Häusern unterzubringen.

Wir haben die Bemühungen des Nuntius, welcher im Auftrag des Papstes die Erziehung der Prinzessinnen am bairischen Hof oder in einem Kloster wünschte, bereits kennen gelernt. Gropper hatte damit vorläufig keinen Erfolg gehabt und da der Herzog diese Einmischung fremder Menschen in seine Familienangelegenheit nicht gut aufgenommen hatte, so ward in Rom beschloffen, einen anderen Weg zu wählen und zunächst durch seine katholischen Verwandten auf den Herzog einzuwirken.

Herzog Albrecht von Baiern, Herzog Wilhelm's Schwager, bemühte sich, als im Frühjahr 1575 durch den Tod Carl Friedrich's der Verzicht Johann Wilhelm's auf das Stift Münster als natürliche Consequenz feststand, ernstlich um die Nachfolge seines Sohnes Ernst in Münster.

Die Verhandlungen, welche durch besondere bairische Gesandtschaften in dieser Sache am clevischen Hof gepflogen wurden, gaben hinreichende Gelegenheit, den bairischen Einfluß für die Rückkehr der Prinzessinnen zur alten Kirche sowie für die volle Wiederherstellung der alten Religion bei Hofe und im Lande zur Geltung zu bringen.

Wir besitzen ein Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Albrecht vom 28. Mai 1575<sup>1)</sup>, aus welchem hervorgeht, daß die Bemühungen Baierns zunächst darauf gerichtet waren, die Übersendung der Fräulein nach München zu bewirken. Herzog Wilhelm erklärte sich dazu bereit, allein das Unternehmen scheint an dem Widerstand der Töchter gescheitert zu sein. Gleichzeitig wurde aber auch durch andere Mittel eine Pression auf die Prinzessinnen ausgeübt. Der Hofmeister Schwarzenberg berichtet darüber am 28. des genannten Monats<sup>2)</sup>, „es sei bisher bei der jungen Herrschaft allerlei versucht worden“, doch sei kein Mittel geglückt. Dies komme daher, „weil durch diejenigen, so bei der jungen Herrschaft gegenwärtig seien, viel Böses angestiftet werde“. Auch, fügt der Berichterstatter hinzu, habe überhaupt die Messe bei Hofe noch nicht recht in Schwang kommen wollen, doch wohnten der Herzog und Johann Wilhelm derselben häufig bei.

1) S. die Urkunde vom 28. Mai 1575 Nr. 202.

2) S. die Urkunde vom 28. Mai 1575 Nr. 201.



Herzog Albrecht schrieb am 9. Juni <sup>1)</sup> auf des Herzogs oben erwähnten Brief zurück, daß zunächst „in alle Wege von Nöthen sei“, daß den Töchtern eine durchaus katholische Hofmeisterin gesetzt und daß alles andere Gesinde, es seien Jungfrauen, Aufwärterinnen, Knaben oder sonst andere Diener, wenn sie im Glauben verdächtig seien, von ihnen entfernt würden. Schließlich sei dafür zu sorgen, daß sie an katholische Fürsten verheirathet würden.

Allein alle diese Rathschläge scheiterten vorläufig an dem Widerstand der Prinzessinnen und die katholische Partei mußte sich entschließen, außer der Hülfe Baierns auch diejenige des Kaisers in Anspruch zu nehmen.

Es war allgemein bekannt, daß bei Herzog Wilhelm das Wort des Kaisers sehr viel galt; Churfürst Friedrich von der Pfalz meinte einmal, man wisse ja, „daß der Herzog allein auf den bloßen Namen des Kaisers sich bewegen lasse“ <sup>2)</sup> und im Vertrauen hierauf hatte die römische Partei zu Ende 1575 es durchgesetzt, daß der Kaiser einen Specialgesandten, nämlich den Freiherrn von Winnenberg nach Cleve abordnete, um des Herzogs Schwester Amalie und die beiden damals noch unverheiratheten Prinzessinnen <sup>3)</sup> zur Rückkehr in den Schooß der Kirche zu bewegen.

Im December kam Winnenberg in Düsseldorf an und der Herzog entschloß sich, ihn nach Hambach zu begleiten, wo die Frauen sich befanden.

Hier scheint der Herzog persönlich zuerst mit seiner Schwester sich unterredet zu haben. Als diese erklärte, daß sie nicht Willens sei, sich bekehren zu lassen, gerieth der Herzog dermaßen in Wuth, daß er seinen Degen zog und dem flüchtenden Fräulein bis über die Gallerie des Schlosses nachlief. Es wird erzählt, daß, wenn nicht einer der Diener die Herzogin gerettet hätte, das Schlimmste zu befürchten gewesen wäre <sup>4)</sup>.

Man mochte nach solchen Vorgängen wohl einsehen, daß der kranke Fürst zu derartigen Dingen unfähig sei und das Bekehrungswerk an den Töchtern wurde nun von Winnenberg in Gemeinschaft mit dem Marschall Gymnich, dessen Antheil an der Rückführung des Herzogs wir früher erörtert haben, und dem Hofmeister Schwarzenberg fortgesetzt.

Wir besitzen über die Scenen, welche sich an diese Bemühungen knüpften, den Bericht des Sibert Muzhagen, damaligen jülichischen Secretärs, der u. A. Folgendes erzählt <sup>5)</sup>: „Ihre fürstliche Gnaden haben die Fräulein etlichemal durch deren Rätthe vor und nach beschicken lassen, um Ihre Kaiserliche Majestät der Gebühr nach zu beantworten und nicht geringe Betrübniß verursacht. Wie

1) S. die Urkunde vom 9. Juni 1575 Nr. 203.

2) S. die Urkunde vom 21. Febr. 1576 Nr. 214.

3) Sibylla war geboren am 26. Aug. 1557, also etwa 18 Jahr alt. Magdalena war 4 Jahre älter.

4) S. den Brief des Grafen Hermann von Neuenar vom 15. Januar 1576, Urkunde Nr. 211.

5) S. den Brief vom 26. Januar 1576 Nr. 212.

sie nun nichts ändern konnten und der Gesandte abreisen mußte, ist er neben dem Marschall Gymnich und dem Hofmeister Schwarzenberg aus Befehl des Herzogs ohne des letzteren Beisein nochmals zu den Prinzessinnen gegangen, um sie wiederum zu peinigen „ist aber also zugegangen und solche Standhaftigkeit vorgelaufen, daß es dem Gesandten wie gleichfalls dem Marschall Gymnich und Hofmeister Schwarzenberg die Augen übergetrieben“. Als sie abermals unverrichteter Sache zurückkehren mußten und Winnenberg erklärte, abreisen zu wollen, hat der Herzog „in vieler Diener Beisein gar heftig und zuletzt auf den Knien sitzend (welches denn fast seltsam war anzusehen) ihn noch etliche Tage zu bleiben gebeten“. Aber es hat nichts helfen wollen und am anderen Morgen ist der Gesandte abgereist. Derselbe hat, wie Ruzhagen männiglich berichtet worden, gesagt, „daß er lieber Sklaven-Arbeit in Ungarn thun, denn bei dem Herrn und solcher Commission länger verharren wollte“. Am demselben Morgen hatte Herzog Wilhelm wieder einen Anfall seiner Krämpfe.

Als er sich davon erholt hatte, begannen Gymnich und Schwarzenberg unter Zuziehung von Stephan Winand die Arbeit bei den Töchtern von Neuem „mit sonderlichem Ernst“ und haben „nichts ersitzen lassen“. Dennoch aber sind sie „diejenigen nicht gewesen, welche in diesem Krieg obsiegen mögen“. Die Prinzessinnen erklärten „mit nicht geringem, ganz betrübtem überhäufigem Weinen“, daß sie der Hoffnung seien, der liebe Gott werde diejenigen, welche „sie gegen ihren lieben Vater so verbitterten und solche Beschwarniß und großes Herzeleid unchristlich zufügen, zu seiner Zeit und Gelegenheit nicht ungestraft lassen“. Damit haben sie die Rätthe stehen lassen und sind abgetreten.

Kurze Zeit darauf lag der Herzog abermals in Krämpfen.

Am Morgen nach diesem „bösen Tag“, um 4 Uhr ließ der Herzog den Secretär Paul Langer zu sich bescheiden. Mit diesem setzte er ein Schreiben auf, welches er dem Ruzhagen zum Abschreiben gab, darauf aber, als dieser zu langsam damit verfuhr, selbst fertig schrieb. Es war ein Brief an seine Kinder, „welcher dermaßen beschaffen gewesen, daß er beide junge Fräulein in hohe erbärmliche Betrübniß versetzt“<sup>1)</sup>.

Als Herzogin Magdalena, welche ohnedies von schwacher Natur war, hiervon Kenntniß erhielt, versiel sie derart in Krankheit, daß sie wochenlang in der „Hofftube“ nicht erscheinen konnte.

Von diesem Brief, welchen der Herzog mit eigener Hand geschrieben, übersandte Paulus Langer am 13. Januar 1576<sup>2)</sup> eine Abschrift an seinen Freund, den bairischen Hofkammer-Secretär Johann Winkelmeier, „damit letzterer es an gebührenden Orten anzeige“. Diese Copie beruht noch heute im Königl. Bairischen Allgemeinen Reichs-Archiv und wir geben unter den Acten ihren wesentlichen Inhalt wieder<sup>3)</sup>. Darin sagt der Herzog, daß er „sich gnädig verträßtet,

1) S. das Actenstück vom 26. Januar 1576 Nr. 212.      2) S. die Urkunde vom 13. Januar 1576 Nr. 210.      3) S. die Urkunde vom 7. Januar 1576 Nr. 209.

es sollten seine beiden geliebten Töchter der väterlichen allergnädigsten Ermahnung, so durch die Kaiserl. Majestät und ihn zu mehrerenmalen gutherzig und christlich geschehen stattgegeben haben“ und es sei nochmals „sein gnädiges väterliches Gefinnen und wohlmeinend Bedenken“, seine Töchter möchten ihm zu Verhütung weiteren Verlaufs gehorsamen und also auf ihrer gefassten irri- gen Meinung nicht verharren. Wenn dies nicht geschehe, „so werde er alle väterliche Liebe und Treue von ihnen abziehen und ihrer sich im geringsten nicht annehmen, sondern vielmehr von denselben absondern und sich dermaßen erzeigen, daß sie des Herzogs Ungnade im Werk spüren und befinden sollten“.

Sibert Muzhagen, der in des Herzogs nächster Umgebung lebte, behauptet<sup>1)</sup>, indem er dieses Schreiben erwähnt, daß der Herzog dies selbst nicht erdacht habe. Im Übrigen freilich habe er gegen seine Kinder noch schärfere Worte gebraucht als diese und die Prinzessinnen als „frevelhafte widerwärtige“ Kinder bezeichnet, welche er von „allem freundlichen, väterlichen Willen und Hülfe auszuschließen und damit ganz und gar zu verlassen gemeint sei“.

Das einzige, was der kaiserliche Commissar durchgesetzt hatte, war die Zusage, daß die Prinzessinnen ihr Bekenntniß schriftlich überreichen wollten.

Zu Anfang 1576 erfolgte in der That die Überreichung und wir erhalten Kenntniß von demselben aus einem erhaltenen alten Druck, welcher die Aufschrift trägt: „Auf des Kaiserlichen Abgesandten und darnach auf unseres gnädigen Herrn Vaters Anmuthung und Befehl haben wir Geschwister diese drei Punkte gehorsamlich in Schriften gestellt und übergeben“<sup>2)</sup>. Die drei Punkte sind 1. Wie sie zu ihrem evangelischen Glauben gekommen seien; 2. Wer die Lehrer gewesen, die sie darin unterrichtet hätten; 3. Welchen Abscheu sie vor der Messe hätten.

Zu 1 erklären sie, daß sie durch ihren Vater zu dem Glauben gekommen wären, dieser habe ihnen das alte und neue Testament in die Hand gegeben, daraus hätten sie gelernt, was zur Seligkeit nothwendig sei.

Zu 2 sagen sie aus, ihre Lehrer seien allbekannt; es seien dieselben, die früher in der Hoffstube öffentlich das Wort Gottes rein und lauter zu ihrer Freude gepredigt hätten. Ihr Abscheu vor der Messe, erklären sie ad 3, rechtfertige sich aus der Bibel, welche von dieser Menschenzagung nichts kenne.

Nachdem dieses Schriftstück in die Hände der katholischen Geistlichen bei Hofe gelangt war, wurde von diesen eine weitläufige Widerlegung aufgesetzt und den Prinzessinnen schriftlich übergeben.

Aber auch dieser „Gegenbericht“ konnte, wie es in einer gleichzeitigen Relation heißt, „die frommen Herzen nicht überwinden, sondern sie sind standhaft in ihrem Vorhaben verblieben“.

1) S. das Actenstück Nr. 212.

2) Dabei ist von späterer Hand geschrieben „Ao. 1576“. — Der Druck befindet sich in der künigl. Bibliothek zu Berlin Msc. bor. fol. Nr. 509.

Es erhellt aus diesen Vorgängen, daß der vollständige Sieg der katholischen Partei doch selbst bei Hofe auf Hindernisse stieß, die sich zunächst nicht beseitigen ließen; viel nachhaltiger und wirksamer war aber der Widerstand, der sich allmählich innerhalb des Landes erhob, welches bis dahin die Herrschaft der katholischen Rätthe über den geisteskranken Herzog ruhig ertragen hatte. Auch jetzt griffen die unterdrückten Parteien nur zu gesetzlichen Mitteln; aber das Beispiel der aufständischen Niederländer, deren militärische und politische Erfolge von Jahr zu Jahr wuchsen, konnte bei fortgesetzter „spanischer Wirthschaft“ auch in Cleve zu äußerst mißlichen Consequenzen führen.

## Achtes Capitel.

### Der Widerstand im Lande.

Die Regierung war von der Stimmung, welche im Lande, zumal in Cleve-Mark und Ravensberg gegen sie herrschte wohl unterrichtet. In richtiger Erkenntniß der Sachlage hatte sie es vermieden, die Landstände in den letzten Jahren zusammenzuberufen; sie sah voraus, was später wirklich eintrat, daß die Stände sich gegen das neue Regierungssystem erheben würden und der Einfluß der Landtage war so groß, daß man für die Durchführung der kirchlichen Pläne ernstliche Hindernisse befürchten mußte.

Im J. 1577 ließ sich die Berufung nicht länger verschieben. Man brauchte bedeutende Geldmittel, namentlich um die Anforderungen des Reichs wegen der Türkensteuer zu befriedigen und jeder Versuch, diese von den Unterthanen ohne ständische Bewilligung zu erhalten, war vergeblich. Da entschloß man sich denn um die Mitte des Jahres 1577, die nöthigen Schritte zur Abhaltung der Session zu thun.

Zunächst wurden Ritterchaft und Städte des Landes von Cleve auf den 5. August nach Cleve beschieden. Hier trug der Kanzler Dr. Weeze im Auftrag des Herzogs die Punkte vor, über welche die Regierung die Entschließung der Landesvertretung entgegen nehmen wollte. Der Herzog selbst war mit einer Anzahl seiner vornehmsten Rätthe anwesend<sup>1)</sup>.

Auf dem jüngsten Reichstag zu Regensburg (1576), hieß es in der herzoglichen Proposition, sei dem Kaiser von den Churfürsten und Fürsten eine erhebliche Reichssteuer zum Kriege gegen den Erbfeind der Christenheit bewilligt, und der Betrag, welcher auf Cleve-Mark entfalle, nämlich im Ganzen 63,960 Gulden, müsse durch die Stände genehmigt werden.

1) S. das Actenstück vom 5. Aug. 1577 Nr. 225.

Außerdem habe der Herzog befohlen, Ritterschaft und Städten zu vermelden, daß die Regierung gehofft habe, die Unterthanen würden die vielfachen Edictes in Religionsfachen besser beobachtet haben, als es bis jetzt geschehen sei. „Ihre F. G. seien indessen mit Wahrheit berichtet, daß nun etliche Jahre her diese verdamnten Sektten an vielen Orten in Städten und Dörfern nicht wenig eingeriffen seien und viele Unterthanen dadurch jämmerlich verführt würden“.

Da nun aber der Herzog für die zeitliche und ewige Wohlfahrt seiner Länder sorgen müsse, so habe er sich entschlossen, „die verirrtten Leute durch geschickte und gelehrte Männer unterrichten und zurückführen zu lassen“. Diejenigen, die von ihrem Irrthum abließen, wolle der Herzog wieder zu Gnaden annehmen. Mit dieser „Examination“ — der Ausdruck „Inquisition“ wurde sorgfältig vermieden — sei bereits in der Stadt Cleve der Anfang gemacht worden.

Nun sei zu besorgen, daß unter den zu Examinirenden etliche sein könnten, welche bei ihrem Irrthum und bei ihrer verdamnten Opinion blieben, daher wünsche der Herzog, von den Ständen zu erfahren, was er mit diesen thun solle?

Ritterschaft und Städte von Cleve nahmen diese Eröffnungen einfach entgegen und erklärten dann (wie es Sitte war), daß sie für sich über diese Dinge nicht beschließen könnten, sondern der Regierung die Berufung der Stände von Cleve-Mark anheimgeben müßten. Die gleichen Vorgänge wiederholten sich am 9. Aug. in der Versammlung der märkischen Stände zu Wiedede und die Regierung beschloß, den gemeinsamen Landtag auf den 22. September nach Effen auszusprechen.

Die Zwischenzeit wurde nun von den verschiedenen Körperschaften benutzt, um unter sich ein Einvernehmen über das zu beobachtende Verhalten zu erzielen. Unter den clevischen Städten übernahm die Stadt Wesel die Führung, und man kann sich bei der Stimmung, welche hier herrschte, leicht denken, in welchem Sinne sie ihren Einfluß geltend machte. Sie berief zunächst durch ein Schreiben vom 10. Aug. die Kleinen Städte Orsoy, Büderich, Schermbeck, Dinslaken und die Freiheit Ruhrort zu einer Tagfahrt nach Wesel, die am 20. ej. wirklich zu Stande kam <sup>1)</sup>. Die Versammelten schlossen sich der Auffassung des Vorortes an und am 30. Aug. traten die sämtlichen clevischen Städte in Nees zur Berathung zusammen. Es gelang alsbald, gemeinsame Beschlüsse zu erzielen. Man war in Bezug auf die geforderte Steuer der Ansicht, daß dieselbe eine schwere Belastung enthalte und nach Möglichkeit erleichtert werden müsse. In Betreff des zweiten Punktes war man nicht nur nicht Willens, dem Herzog weitere Maßregeln gegen die Inquirirten an die

1) S. Zeitschrift d. Berg. Gesch.-Ver. I, 208.

Hand zu geben, sondern man erklärte sich mit Entschlossenheit gegen die Examinatio oder Visitation selbst.

Allerdings gebühre es der Obrigkeit, hieß es, bei den Untertanen dahin zu sehen, daß dem Einschleichen verführerischer Kotten und Irrthümer gewahrt werde, aber die angefangene Visitation habe den Schein einer schweren Inquisition, sonderlich da sie von solchen, die den Anhängern der wahren und gottseligen Lehre verdächtig und parteiisch seien, ins Werk gerichtet werde. Unter dem Namen der Wiederläufer und Sacramentirer werde den Anhängern der wahren Religion nachgetrachtet und es sei angemessen, Ihre fürstliche Gnaden um Einstellung derselben zu bitten <sup>1)</sup>.

Man beschloß, diese Resolutionen den märkischen Städten mitzutheilen und es ist höchst wahrscheinlich — es fehlen uns die Nachrichten über deren vorberathende Versammlungen <sup>2)</sup> — daß dieselben hier lebhaften Widerhall fanden.

Am 22. September Abends trafen nun die Deputirten der vereinigten Lande in Essen ein. Auch Herzog Wilhelm hatte sich dorthin begeben, um nicht nur den Landtag persönlich zu eröffnen, sondern auch nicht eher von dort abzureisen, bis die Sitzungen beendigt waren.

Am 23. Sept. Morgens um 8 Uhr erschien der Herzog, umgeben von einer stattlichen Begleitung in der Ständeverammlung auf dem Rathhaus und hieß die Vertreter seiner Lande mit „Gebung der Hand“ willkommen <sup>3)</sup>. Alsdann ward die Proposition in der Form, wie wir sie oben kennen gelernt haben <sup>4)</sup>, durch den Kanzler verlesen, und nachdem der Herzog sich zurückgezogen hatte, begannen sofort die Berathungen. Der Fürst hielt es für angemessen, den ganzen Morgen über auf dem Rathhaus zu bleiben, weil er und seine Rätthe hofften, daß die Beschlußfassung nur wenige Stunden in Anspruch nehmen werde. Allein darin hatte er sich getäuscht; den ganzen Tag über bis zum späten Abend wurden die Berathungen fortgesetzt, ohne daß die Stände schlüssig geworden wären. Am andern Tag Morgens um 7 Uhr begann man von Neuem. Inzwischen ward in des Herzogs Umgebung bekannt, daß die Stände mit der Aufstellung von Beschwerden beschäftigt seien und daß man beschlossen habe, die Erledigung derselben zur Bedingung der Steuerbewilligung zu machen. Einen authentischen Aufschluß über die Beschlüsse der Stände erhielt der wartende Landesherr aber auch im Lauf des zweiten Tags nicht. Endlich, als es schon Nacht geworden war, traf in des Fürsten Absteigequar-

1) S. die Zeitschrift a. D. S. 209.

2) Daß wenigstens eine solche Versammlung (auf Anregung der Stadt Hamm) stattgefunden hat, steht fest. S. Zeitschrift a. D. S. 210.

3) S. das Protocol über diesen Landtag bei den Urkunden Nr. 226.

4) S. das Actenstück vom 5. Aug. 1577 Nr. 225.

tier die Nachricht vom Rathhaus ein, daß Ritterschaft und Städte bereit seien, ihre Antwort dem Fürsten mitzutheilen. Sie wurden sofort vorbeschrieben.

Nach gethaner Entschuldigung wegen der Verzögerung erklärten die Bevollmächtigten etwa Folgendes. Die Bewilligung der geforderten Steuern falle ihnen sehr schwer, da das Land in den letzten Jahren durch Mißwachs und Krieg schwer gelitten habe. Doch sei man bereit, dieselben zu bewilligen, wenn der Herzog alle diejenigen Beschwerden, die sie aufgesetzt hätten und überreichen würden, noch auf dem jezigen Landtag vornehme und zur Abstellung bringe.

Unter den mannigfachen Forderungen, welche in dem Actenstück zusammengetragen waren, befand sich auch ein Artikel, welcher folgendermaßen lautete (Art. 8): „Dieweil etliche Unterthanen in der Freiheit der Religion beschwert und verhindert, so habe man sich entschlossen, seine F. G. unterthänig zu bitten, daß solche Beschwer und Verhinderung abgeschafft und die armen Unterthanen in ihrem Gewissen hinferner nicht betrübt werden möchten. Man sei der Zuversicht, daß solches nicht allein zu Ruhe, Friede und Wohlfahrt von Land und Leuten, sondern auch zur Abwehr der einreißenden Sekten nützlich und ersprießlich sein werde“<sup>1)</sup>.

Nach Überreichung dieses Schriftstücks fuhren die Bevollmächtigten fort: „Sie seien in Bezug auf die Wiedertäufer und Sacramentierer mit dem Herzog allerdings einig und wollten dieselben nicht dulden, aber sie bäten, daß die angefangene „Examination“ eingestellt und damit nicht fortgefahret werde“. Die Vertreter der Städte hätten ausdrücklich erklärt, sie wüßten nicht, daß sie Anhänger solcher Sekten bei sich hätten.

Der Herzog und seine Räte konnten sich auf diese wichtigen Eröffnungen hin natürlich nicht sofort definitiv erklären. Sie erbatene Bedenkzeit und es ward den Bevollmächtigten erwidert, daß sie Bescheid erhalten würden.

Am folgenden Tag, den 25. Sept., beriethen die Räte über die Form der Antwort und stellten das Concept eines Übereinkommens („Abschiedes“) fest, welches den inzwischen wieder zusammengetretenen Ständen überreicht wurde. Über diese Entgegnung, deren Einzelheiten wir nicht kennen, ward abermals den ganzen Tag über auf dem Rathhaus verhandelt; schließlich am Abend gaben die Stände nochmals folgende Erklärung ab:

Wenn die Abstellung der Beschwerden nicht sofort erfolgen könne (worauf die Räte in ihrer Antwort wohl hingewiesen hatten), so verlange man, daß dieselbe „förderlich danach“ vorgenommen werde; man sei nöthigenfalls bereit, die erste Rate zwischen jetzt und dem 9. März 1578 zu erlegen; die anderen Raten aber wolle man einhalten, bis die Beschwerden erledigt seien. Die Stände bäten, solches dem Abschied mit einzuverleiben. Wenn die herzogliche

1) S. die Urkunde Nr. 227.

Regierung auch gegen diesen Vorschlag Einwendungen habe, so möge man in nächster Frist einen neuen Landtag ausschreiben, auf welchem die Gravamina abgehandelt werden könnten. Auf alle Fälle aber ersuchten die Stände dringend, die Visitation und Examinatio einzustellen und damit vorläufig ganz einzuhalten.

Die Rätthe waren wegen der bestimmten Haltung des Landtags nicht wenig in Verlegenheit. Sie suchten die Aufnahme bindender Verpflichtungen in den Abschied zu vermeiden und sprachen den Wunsch aus, daß die Stände sich mit der einfachen Zusage des Herzogs wegen Beseitigung der Beschwerden begnügen möchten. „Wir befinden es nicht wenig bedenklich, sagten sie, die Forderungen der Stände unserem gnädigen Fürsten und Herrn anzulangen. Ihre Fürstl. G. werden es nicht gerne hören, daß man solches Mißtrauen in ihn setze, daß dem, was er fürstlich zusage, nicht nachgekommen werden solle und wäre dergleichen Ihrer Fürstl. Gnaden bei derselbigen Regierung niemals angelangt“.

Diese Äußerungen gaben zu Discussionen Veranlassung, welche einen sehr gereizten Charakter annahmen. Die Stände ließen sich von ihrem Begehren nicht abbringen. Es ward den Rätthen „vermeldet“<sup>1)</sup>, daß wohl auf verschiedenen Landtagen allerlei Beschwer angegeben und richtiger Bescheid gelobt worden, was aber nach vollendeten Landtagen darauf erfolgt, hätte die That gezeigt und könne das Contrarium, als daß viel gelobt und wenig ins Werk gebracht, namentlich mit diesem angezeigt werden, daß Ihre F. G. auf dem Landtage zu Dinslaken eine christliche Reformation anstellen zu lassen verheißen und darauf nicht eine Reformation, sondern vielmehr eine Deformation erfolgt sei, also daß mittler Zeit die von Orsoy und Büberich ihrer Prediger entsetzt und anstatt solcher gottseliger Prediger Papisten eingeführt, auch wenn einige fromme Christen ihre Kinder an Orten, da göttliches Wort heilsam gelehrt werde, zur Laufe gebracht, daß die deswegen in etliche alte Schilde Strafe genommen seien“. Die Visitatoren, welche man angestellt habe, examinirten nicht bloß über die streitigen Punkte, sondern ihre Fragen erstreckten sich auch auf die Messe, die Transsubstantiation u. A., so daß die Sache ganz den Anschein einer spanischen Inquisition habe. Was aber diese für eine Verwüstung zu Wege bringe, davon liefere das Nachbarland Beispiele. Die Städte erböten sich, auf die verbotenen Sekten selbst ihr Augenmerk zu richten und die Regierung werde spüren, daß man an solchen Sekten keine Lust oder Gefallen finde.

Die Rätthe erkannten, daß man den erregten Abgeordneten einigermaßen entgegenkommen müsse und am 26. September ward unter Vorsitz des Herzogs von der Regierung beschloffen, die demnächstige Wiedereinberufung des Landtags zuzusagen und bis dahin jede weitere Visitation einzustellen. Auf diese

1) Zeitschrift a. D. S. 212.



Hauptbedingungen hin kam denn endlich eine Einigung zu Stande und der Landtags-Abschied vom 26. Sept. 1577 setzte fest: 1) daß die geforderten Steuern von den Ständen bewilligt werden, 2) daß Herzog Wilhelm sich gegen seine Unterthanen dem Religionsfrieden gemäß halten, 3) daß das Examen oder die Visitation nicht vorgenommen werden sollen, außer allein gegen die offenbaren Wiedertäufer und Sacramentirer<sup>1)</sup>.

Ehe die ständischen Abgeordneten, die der neuen Lehre zugethan waren, auseinander gingen, verpflichteten sich Ritterbürtige und Städte auf die Augsburgische Confession und versprachen sich gegenseitig, wenn Jemand sie deshalb beschwere, so wollten sie sich in beiden Landen Cleve und Mark „bei einander defensive et non offensive halten und darüber Leib und Leben anwagen auch Liebes und Leids abwarten“.

So endigte dieser Landtag zwar nicht mit einem vollständigen Erfolge der Evangelischen, der nur in der ausdrücklichen Freistellung der Religion gesucht werden konnte, aber mit einer entschiedenen Zurückweisung der kirchlichen Restaurations-Bestrebungen und vor Allem mit einer großen Stärkung des evangelischen Bewußtseins unter den zerstreuten Anhängern der neuen Lehre.

Niemand erkannte die veränderte Situation rascher, als der päpstliche Nuntius Caspar Gropper, welcher bisher die Seele aller clevischen Maßregeln gewesen war<sup>2)</sup>. Er schien ernstlich zu fürchten, daß der Einfluß der Stände ausreichen könne, um den Herzog auf andere Bahnen zu bringen und er beeilte sich deshalb, ein päpstliches Breve auszubringen, welches den Fürsten ermahnte, sich nicht beirren zu lassen. Mit diesem Actenstück erschien er im Januar 1578 persönlich am clevischen Hofe und hielt sich hier (wie Paul Langer uns berichtet) mehrere Tage auf<sup>3)</sup>. Die Regierung hatte bis dahin (nach Langer's Zeugniß) die Absicht, ihrem Versprechen nachzukommen und den Landtag von Cleve-Mark auf den 9. März 1578 (den letzten verabredeten Termin) einzuberufen. Indessen gewann man zu Anfang 1578 eine andere Ansicht und die Berufung unterblieb. Dem Nuntius aber versprach der Herzog, „die wahre katholische Religion beständig zu unterhalten und sich nicht bewegen zu lassen, die Anschläge etlicher seiner Unterthanen auf Freistellung der Augsburgischen Confession anzunehmen“. In der That ging die Restauration ruhig ihren Gang. Die Beschwerden der Landstände wurden weder erledigt noch überhaupt beantwortet, wie man zugesagt hatte. Es blieb nicht nur Alles beim Alten, sondern die Beschwerden häuften sich von Monat zu Monat. Am Hofe wurden die Parteigänger Spaniens immer kühner. Als Herzog Johann Wilhelm in das Alter gekommen war, wo er an der Communion theilnehmen mußte,

1) Man sieht, daß der Abschied gegenüber der protocollirten Zusage eine Änderung enthält; die Visitation ist hier bedingungsweise doch aufrecht erhalten.

2) Vgl. in Bezug hierauf den Brief des Churfürsten von der Pfalz vom 28. April 1575, Urk. Nr. 194.

3) S. die Urkunde vom 4. Febr. 1578 Nr. 229.

entstand die Frage, ob er dieselbe unter einer oder unter beiderlei Gestalt empfangen sollte. Wir wissen, daß der Herzog bisher die evangelische Form für die wahrhaft christliche gehalten hatte und wir ersehen aus einem Schreiben des Secretärs Langer vom 5. Februar 1579, daß der Fürst in seinen klaren Stunden (die immer seltener wurden) auch jetzt noch für diesen Brauch war. Langer aber gebrauchte (wie er selbst erzählt) „alle füglich Mittel“, um den Herzog Johann Wilhelm in katholischer Form communiciren zu lassen. Er habe, sagt er, um den Consens zu erhalten, bei dem alten Herrn einen großen Sturm erdulden müssen. „Dieweil ich aber das große gottselige Werk darunter zu Herzen geführt, hab ich mich das wenig kümmern lassen. Das unruhige, passionirte Gefinde ist mit mir übel zufrieden“. Der bairische Secretär, dem Langer diese Bekenntnisse macht, möge, sagt er, bei seiner Heiligkeit dem Papst und seinem Herzog dieser Bemühungen gedenken <sup>1)</sup>.

Es traf sich unglücklich für diese Partei, daß die Regierung gerade in jenen Jahren so sehr viel Geld brauchte; die Aussteuer der Prinzessin Magdalena, die fortwährenden Kriegsunruhen an den Grenzen und andere Verhältnisse machten fortwährend in den herzoglichen Kassen Ebbe. Man konnte es nicht umgehen, die Landstände von Neuem zu berufen; am 8. August 1580 traten dieselben (nachdem die üblichen Vorversammlungen zu Cleve <sup>2)</sup> und Wiedede stattgefunden hatten) in Duisburg wirklich zusammen <sup>3)</sup>.

Nach Verlesung der Proposition erklärte der Kanzler (es war im Reventer des Minoritenklosters, wo die Stände tagten), daß der Herzog den Wunsch gehabt habe, die Beschwerden, welche zu Essen im J. 1577 übergeben worden seien „vorlängst zu beantworten“. Doch seien erhebliche Verhinderungen vorgefallen, weswegen kein Landtag habe berufen werden können. Jetzt überreiche man den Ständen gnädiglich die Antwort mit dem gnädigen Begehren, „sich daran ersättigen zu lassen“.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir alle die einzelnen Punkte der Beschwerdeschrift bezw. der fürstlichen Entgegnung besprechen wollten; es kommt hier nur auf den 8. Artikel an, den wir bereits oben erwähnt haben. Man konnte nicht erwarten, daß eine Erfüllung der damaligen Bitte eintrat, allein es war von den Ständen gewiß nicht vorausgesehen worden, daß eine so schroffe Ablehnung erfolgen würde. Die herzogliche Antwort erklärte <sup>4)</sup>, daß die Regierung es bei dem Religions-Edict von 1565 zu belassen Willens sei und daß sie hoffe, die Unterthanen würden sich damit begnügen lassen. Im Übrigen müsse man die Berufung auf den Religionsfrieden zurückweisen, weil dieser seinem Wortlaut nach zwar des Reichs Ständen aber nicht deren Unter-

1) S. die Urkunde vom 5. Febr. 1579 Nr. 230. 2) S. das Actenstück vom 18. Juli 1580 Nr. 232. 3) S. das Actenstück vom 8. Aug. 1580 Nr. 233. 4) S. die Urkunde vom 8. Aug. 1580 Nr. 234.

thanan die Wahl der Religion freilasse. Der Herzog sei demnach vollkommen berechtigt, nur den alten Glauben in seinen Ländern zu dulden.

Es ist leicht zu ermessen, mit welchen Empfindungen diese Antwort von den Ständen aufgenommen wurde. Sie waren nicht Willens, sich dabei zu beruhigen, vielmehr ward sofort zur Berathung einer Erwiderung geschritten und drei Tage lang dauerten die Verhandlungen (vom 8—10. August). Am 11. August ward eine Replik<sup>1)</sup> überreicht, welche in entschiedenem Tone und klaren Worten nicht mehr und nicht weniger als die völlige Freistellung der Religion und die Gleichstellung der Confessionen verlangte.

Die fürstlichen Rätthe waren durchaus nicht geneigt, einem solchen Ansinnen zu willfahren. Sie setzten eine Entgegnung auf, die von dem Herzog, der gerade wieder seinen bösen Tag hatte, ohne Weiteres gut geheissen wurde. Dieselbe besagte, daß der Herzog sich in Religionsfachen den Reichs-Abtschieden gemäß halten wolle und der Hoffnung lebe, daß Ritterschaft und Landschaft mit dieser Zusicherung sich zufrieden geben würden<sup>2)</sup>, und indem die Rätthe dies Schriftstück den Ständen übergaben, verlangten sie nunmehr die Antwort auf die fürstliche Proposition wegen der Steuern.

Anstatt dessen erhielten sie am Abend des 12. August eine Erklärung, wonach der Landtag an seinen ursprünglichen Forderungen festhielt.

Unter diesen Umständen erkannte man bei Hofe, daß ohne Concessionen nicht weiter zu kommen sei und nachdem in einer neuen Sitzung der Rätthe über die Religionsfrage berathen worden war, ward mit Zustimmung des Herzogs folgende wichtige Resolution abgegeben:

„Herzog Wilhelm habe bisher Niemanden, der der Augsburgischen Confession verwandt, in seinem Gewissen beschwert und sei auch überhaupt solches zu thun nicht gemeint, aber die Exercitien derselben zu bewilligen — das könne S. Fürstl. Gnaden nicht thun“.

Nach Verlesung dieser Erklärung ward der Bürgermeister von Cleve, Arnd de Greve, seitens der Stände zu den Rätthen geschickt, um eine schriftliche Ausfertigung derselben zu erbitten. Sie ward ihm in der That ausgehändigt und die Regierung erklärte sich bereit, sie der Resolution vom 12. Aug. am Schluß beizufügen.

Es läßt sich nicht leugnen, daß hierin ein großes Entgegenkommen lag und der Landtag hätte klug gethan, sich damit zu begnügen. Aber man wollte sich auch damit noch nicht „ersättigen“ lassen und verlangte, daß der Passus „Seine F. G. könne die Exercitia der Augsburgischen Confession nicht bewilligen“, ausgelassen werde. Da man indessen die Gewährung der verlangten Steuer vor der formellen Bewilligung dieses Punktes ausgesprochen hatte, so lag für

1) S. das Actenstück vom 11. August 1580 Nr. 235.

2) S. das Actenstück vom 12. Aug. 1580 (ohne den eingeklammerten Zusatz) Nr. 236.

die Rätthe kein zwingender Grund mehr vor, den Ständen zu willfahren und der Vertreter der Regierung gab zu Protocoll, daß sie nunmehr den ganzen Passus wieder streichen werde, was denn auch geschah.

Ehe der Landtag hierauf etwas erwidern konnte, „hat mein gnädiger Herr den Rätthen, der Ritterschaft und Städten Adieu gesagt und ist davon geritten“. Es half den Ständen nichts, daß sie sich abermals versammelten und dem Kanzler mittheilten, sie seien mit der Fassung des Religions-Artikels mit nichten einverstanden und sie verlangten entweder die zuletzt erbetene Änderung oder Auslassung der ganzen Resolution — die Rätthe erklärten einfach, daß sie nach der Abreise des Herzogs zu irgend einer Änderung außer Stande seien. „Und ist also (schließt der uns vorliegende Bericht) seorsim et divisim disputirt bis zum düstern Abend, bis der Abschied mit den Artikeln der Erklärung<sup>1)</sup> und derselbigen begehrtm Zusatz bei einer Kerze verlesen worden“<sup>2)</sup>.

Es war der Regierung gelungen trotz des lebhaften Andringens der Unterthanen sich in der religiösen Frage die Freiheit des Handelns zu wahren und sie machte von ihrem Recht, die kirchlichen Abweichungen zu verhindern auch fernerhin ausgedehnten Gebrauch. Bereits am 24. Sept. 1580 (also wenige Wochen nach dem Schluß des Landtags) erging ein Edict an die cleve-märkischen Amtleute und Hauptstädte<sup>3)</sup>, in welchen die früheren Religionsmandate erneuert wurden. Namentlich aufgeführt wurden nur die Wiedertäufer und Calvinisten, aber der Zusatz „und andere Sekten“ gestattete die Anwendung des Befehls im allgemeinsten Sinn. Wie weit es für die Amtleute möglich war, sich Gehorsam zu verschaffen, steht dahin; daß das Edict nicht aller Orten sofort die gewünschte Nachachtung fand, geht daraus hervor, daß man bereits am 21. Juli 1581 eine Wiederholung desselben nothwendig hielt<sup>4)</sup>.

Als die evangelische Partei das Ziel ihrer Wünsche zu Duisburg nicht hatte erreichen können, ward von ihr sofort der nächste Landtag für die Durchsetzung ihrer Pläne ins Auge gefaßt. Allerdings verzögerte sich die neue Berufung sehr lange, allein da seit 1582 die Zeitverhältnisse immer schwieriger wurden, konnte man im Sommer 1583 die Verschreibung der Stände nicht länger hinausschieben, und nachdem im August die üblichen Vorversammlungen stattgefunden hatten, ward am 10. Sept. 1583 zu Dinslaken der gemeinsame Landtag eröffnet.

Nicht ohne eine gewisse Absichtlichkeit scheint die Proposition, welche von dem Kanzler verlesen ward, jede Hindeutung auf die zum Theil noch unerledigten Beschwerden vom J. 1577, namentlich in Bezug auf die Religion, vermieden zu haben<sup>5)</sup>; nur von Geldforderungen, Landesvertheidigung und

1) Es ist die Resolution auf die Gravamina vom J. 1577 gemeint.

2) S. das Actenstück vom 8. August 1580 Nr. 233. 3) S. das Actenstück vom 24. Sept. 1580 Nr. 238. 4) S. die Anmerkung zu Nr. 238. 5) S. das Actenstück vom 19. Aug. 1583 Nr. 240.

Bündnissen mit den Nachbarn (sowie einigen anderen Punkten) war die Rede. Allein die Stände eröffneten ihre Berathungen sofort mit der Wiederaufnahme der kirchlichen Fragen.

Man ging dabei von der sog. Abdition zu der Erklärung der Regierung aus<sup>1)</sup>, welche lautete, daß der Herzog diejenigen Unterthanen, die der Augsburgischen Confession zugethan seien in ihrem Gewissen nicht beschweren wolle, wenn er auch die Exerocitia nicht bewilligen könne. Obwohl, wie oben bemerkt, dieser Zusatz gestrichen worden war, so meinten die Stände doch, daß der Herzog an diese ihnen schriftlich überreichte Zusage gebunden sei und erhoben nun lebhafteste Beschwerde über die Verletzungen des „Duisburger Religionsfriedens“ (wie sie ihn nannten), die seit 1580 sich zahlreich zugetragen hätten.

Die Regierung habe, sagten sie, nicht nur diejenigen bestraft, die ihre Kinder in Wesel getauft hätten, sondern auch den Evangelischen das Begräbniß auf den Gemeinde-Kirchhöfen verweigert; ja man habe sogar die Leichen ausgraben und an anderen Plätzen verscharren lassen.

Wenn der Herzog auf diese Weise fortfahre, so werde er es bald nicht nur mit auswärtigen Feinden, sondern auch mit den eigenen Unterthanen zu thun haben. Man möge bedenken, daß auch die niederländischen Unruhen von den Religionsbedrückungen ausgegangen seien. Daher gebe man der Regierung anheim, die Freistellung der Religion formell zu bewilligen.

Ein dahin lautender ständischer Beschluß ward am Abend des 10. Sept. dem Marschall Wachtendonk schriftlich überreicht und die Regierung konnte nicht umhin, die Sache in Erwägung zu ziehen.

Das Protocoll der Geheimraths-Sizung, welches uns erhalten ist<sup>2)</sup>, zeigt deutlich, wie ernst man bei Hofe diese Angelegenheit nahm. Es ward die Möglichkeit der „Freistellung“ reiflich erwogen und es scheint eine Partei unter den Rätthen gegeben zu haben, welche in Anbetracht der drohenden Sprache der Stände und der schwierigen Zeitumstände zu Concessionen geneigt war. Von der anderen Seite aber wurden so gewichtige Gegen Gründe vorgebracht, daß die mildere Ansicht das Feld räumte. Es ward gesagt, daß die Freistellung der evangelischen Religion der Einräumung der völligen Herrschaft an die Protestanten gleich komme; es werde daraus die „Ausstreibung aller Katholischen folgen“; auch verstoße eine solche Concession gegen den Eid, welchen Herzog Wilhelm dem Kaiser geleistet habe und es sei gewiß, daß der Erbprinz Johann Wilhelm, dessen Nachfolge bald eintreten könne, einen solchen Beschluß durchaus mißbilligen werde. Endlich sei in des Herzogs Landen eine viel größere Freiheit als in andern Staaten bereits bewilligt und die Unterthanen seien undankbar, daß sie sich damit nicht zufrieden gäben. Auch sei die Communio

1) S. das Actenstück vom 10. Sept. 1583 Nr. 241.

2) S. die Urkunde vom 11. Sept. 1583 Nr. 242.

sub utraque zugelassen u. s. w. Das Resultat war, daß man den Ständen am 11. September eröffnete, der Herzog sei entschlossen, es bei der Duisburger Resolution bewenden zu lassen und weiteres nicht zu bewilligen<sup>1)</sup>.

Es geht aus den Akten nicht klar hervor, ob dieses erste Gesuch als ein Collectivschritt der gesammten Stände oder nur als ein Separatvotum der Städte anzusehen ist. Die Entgegnung der Regierung spricht nur von einigen „clevischen Städten“ und in der That kann als richtig gelten, daß die Initiative dazu von den Städten ausgegangen ist. Jedenfalls ist es sicher, daß, als die ablehnende Antwort der Regierung vorlag, es die Städte waren, welche beschloßen, sich dabei nicht zu beruhigen. Am 12. September überreichten sie eine Erwiderung<sup>2)</sup>, in welcher sie eine nähere Darlegung der Gründe dieses „Abschlags“ erbaten und die Hoffnung aussprachen, daß der Herzog die Unterthanen „in ihrem Thun und Gewissen unbetrübt lassen werde“ und daß „wie dem einen Theil seine Exercentia öffentlich gestattet würden also dem andern Theil gleichermaßen ihrem Gott wie bisher in aller Stille zu dienen erlaubt werde“. Man erbat die beständige Zusage darüber, daß es den Städten erlaubt sei 1) ihre Todten auf den städtischen Kirchhöfen zu begraben, 2) die Sacramente zu gebrauchen, wie es in den clevischen Landen hergebracht sei, 3) daß keine Eingriffe in die Rathswahlen erfolgten, und 4) überhaupt die Privilegien der Städte nicht ferner verkürzt würden.

Diese energischen Forderungen verfehlten ihren Eindruck bei den Räten nicht. Die Antwort, welche am 12. Sept. den Bittstellern überreicht ward<sup>3)</sup>, suchte zwar die Sache so darzustellen, als ob man es nur mit dem Gesuch „etlicher in wenigen fürstlichen Städten eingefessener Bürger“ zu thun habe, aber man hielt es doch für angezeigt, entgegenkommende Erklärungen abzugeben. Zwar ward im Allgemeinen der Standpunkt, den der Herzog in den bisherigen Resolutionen angenommen hatte, festgehalten, doch in Betreff der vier specificirten Punkte ward gesagt, „daß Ihre F. G. sich derwegen aller Gebühr und dergestalt zu verhalten wissen werde, daß sich Niemand der Unterthanen daher mit Fug zu beschweren haben solle“. Auf Grund dieses Versprechens sei die Regierung nummehr „der gänzlichen Zuversicht, daß Ihrer F. G. clevischer und märkische Ritterschaft und Städte Berordneten Ihre F. G. verhalten weiter nicht bemühen, sondern derselben auf die Punkte der angehörten Proposition, derentwegen sie hierher beschieden seien, mit unterthäniger Antwort begeben würden“.

In der That hielten die Stände die obige Zusage für ausreichend und gingen nun sofort an die Berathung ihrer eigentlichen Landtagsgeschäfte. Die Regierung hatte den Erfolg, daß die meisten und wichtigsten Punkte nach ihren

1) S. das Actenstück vom 11. Sept. 1583 Nr. 243. 2) S. das Actenstück vom 12. Sept. 1583 Nr. 244. 3) S. das Actenstück vom 12. Sept. 1583 Nr. 245.

Anträgen bewilligt wurden<sup>1)</sup>. Nur behielten sich die Stände ausdrücklich vor, auf die Freistellung der Religion bei Gelegenheit des nächsten Landtags zurückzukommen.

Es sollte sich bald zeigen, daß der Herzog und seine Rätthe entschlossen waren, die öffentliche Übung der neuen Lehre nicht zu dulden. Auf die Vorgänge bei dem Landtag hin hatte sich das Gerücht verbreitet, daß die Freigebung der Religion erfolgt sei und rasch fanden sich an vielen Orten Prediger, welche in öffentlichen oder geheimen Zusammenkünften in akatholischem Sinne lehrten. Im Hinblick hierauf erschien am 12. Febr. 1584<sup>2)</sup> eine Verordnung, welche die Theilnahme an solchen „Conventikeln“ unter schwere Strafe stellte und den Unterthanen verkündete, daß in den Ländern des Herzogs die Lehre der katholischen Kirche die allein gültige sei.

Damit war der Kampf der alten Gegensätze wieder aufgenommen und anstatt sich zu mildern, nahm er von Jahr zu Jahr einen schärferen Charakter an. Die Vorherrschaft der römischen Partei in den Kreisen des Hofes und aller von ihm direct abhängigen Elemente war von nun an eine unumstößliche Thatsache; nur in den Stadt- und Landgemeinden behauptete sich ein ausgebreiteter Anhang der kirchlichen Opposition; doch war es sehr fraglich, wie lange derselbe die schwierige Stellung werde behaupten können, da ringsumher in den nordwestdeutschen Nachbarlanden gerade seit 1585 diejenigen Mächte sich festsetzten, welche die strengste Richtung des Katholicismus vertraten.

---

1) S. den Landtags-Abschied vom 14. Sept. 1583 Nr. 246.

2) S. die Urkunde vom 12. Febr. 1584 Nr. 244.

# Urkunden zum ersten Buch.





1. Verordnung Herzog Wilhelm's an die Geistlichen seiner Länder.  
(Cleve 1556 Juli 16<sup>1)</sup>).

Nach Teschenmacher, Kirchen-Annalen. Handschrift, S. 158<sup>2)</sup>.

Die Pastoren sollen das Wort Gottes lauter und rein predigen und die Processionen wie andere lästerliche Mißbräuche meiden, gemäß der herzoglichen Kirchenordnung und anderer ausgegangener Befehle.

Wiewoll wir euch und anderen Pastoren und Kirchendienern zu mehrmalen 1556  
Juli 16. befehlen lassen, das heilsame Wort Gottes lauter und rein unsern Unterthanen zu predigen und den Catechismus mit desselben öfterer Wiederholung getreulich zu lehren, auch die Silbertracht und andere lästerliche Mißbräuche zu meiden, vermög unser freundlichen lieben Herrn Vatters seliger Gedächtnuß und unser ausgegangenen Edicten und publicirten Ordnung und Befehlen, so kommen wir doch in glaubhafte Erfahrung, daß demselben nicht getreulich nachgesetzt und einigermaßen überschritten worden sei, darob wir kein klein Mißfallen tragen. Und ist darumb nochmalen unsere ernste Meinung und Befehl, daß ihr euch der reinen Lehr und sonderlich der Einbildung und Verfolg des Catechismi befließiget, bemelter Mißbräuch euch enthaltet und unsere Unterthanen sich deren zu enthalten vermahnet und sonst bei euer Berufung in Lehr und Leben unverweiglich und unserer Ordnung, Befehlen und Edicten gemäß erzeigen sollet. Sonst müssen wir anders Einsehens darüber zu haben verursacht werden. Darnach ihr euch im Besten unseumlich zu richten.

2. Breve Papst Paul IV. an Herzog Wilhelm von Cleve. Rom 1556  
December 4.

D. Cleve-Märk. Urkunden.

Ermahnung zum Widerstand wider die Gegner der katholischen Kirche.

Dilecte fili, Nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Etsi con- Dec. 4.  
fidimus, Nobilitatem tuam in conventu isto pro suo perpetuo catholicae fidei

1) Ein Auszug aus dieser Verordnung findet sich gedruckt bei Scotti, Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze I, 140. — Vgl. außerdem Hageborn, Entwurf vom Zustande der Religion in der Grafschaft Ravensberg II, 220.

2) Die von uns benutzte Handschrift befindet sich im Besitze des Bergischen Geschichtsvereins. Sie ist eine Abschrift der in der Königl. Bibliothek zu Berlin befindlichen Original-Handschrift Teschenmacher's und hat Anspruch auf volle Zuverlässigkeit.

1556 studio paratam esse nefariis adversariorum consiliis fortiter et constanter ob-  
 Dec. 4. sistere, tamen pro nostrae pastoralis sollicitudinis officio hortamur te in Domino  
 et omni studio monemus, ut acrius quam unquam antea coelesti auxilio fretus  
 illis resistas enitarisque, ne quid adversus Catholicos obtineant, quicquid in  
 religionis et fidei causam studii contuleris in tuam ipsius salutem collaturus.  
 Datum etc.

### 3. Aus einer „Zeitung“, welche Landgraf Philipp von Hessen dem Churfürsten von Sachsen übersandte. 1558 Aug. 16.

Haupt-Archiv zu Dresden.

Der Herzog von Jülich habe das Evangelium angenommen.

1558 Der Herzog von Jülich habe mit Wissen seines Schwagers und des Kaisers  
 Aug. 16. das Evangelium angenommen. Er lasse den Artikel von der Rechtfertigung rein  
 predigen, die Sacramente unter beiderlei Gestalt ministriren und erlaube den  
 Geistlichen, Eheweiber zu nehmen. „Wie wol des Herzogen Landschaft sich sonder-  
 lich der Klöster halben hart in dem solten beschwert haben“.

Der Herzog von Jülich habe es N. selbst gesagt und dieses dabei, daß er,  
 der Herzog selbst, das Sacrament unter beider Gestalt empfangen. Er hoffe bei  
 solcher Erkenntniß vermittelt göttlicher Verleihung beständig zu bleiben. An  
 demselben Tag hätten im Schloß und in der Pfarrkirche zu Düsseldorf 75 Per-  
 sonen unter beiderlei Gestalt communicirt.

### 4. Aus einem Brief Landgraf Philipp's an den Herzog von Jülich. Immenhausen 1558 Sept. 6<sup>1)</sup>.

Mr. Jülich Rep. V, Vol. I. — Conc.

Der Landgraf habe Bericht erhalten, daß Herzog Wilhelm die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben in seinen Ländern predigen lasse, auch die Communio sub utraque und die Priesterehe gestatte. Der Herzog möge ihm mittheilen, ob dies wahr sei.

Sept. 6. „Auch, freundlich lieber Vetter, seint wir glaubhaftig berichtet worden, daß  
 ewer Lieb den Articul der Justification Inhalt der Augspurgischen Confession zu-  
 lassen in Frem Lande zu predigen, Auch das hochwurdig Sacrament in beiderlei  
 Gestalt Ir haben reichen und Iren Underthanen der Gestalt zugelassen zu emp-  
 fangen, ihren Underthanen desgleichen in irem Lande die Priesterehe nach-  
 gegeben.

Wo nun dem also, weren wirß hochlich erkrewet und wuntschen von Gott,  
 daß E. U. in der gottlichen Erkantnuß zunehme und beharre.

Witten freundlichen, wo dem also Ewer Lieb wollen uns solchs berichten. —

1) Die Notiz ist auf einen Zettel geschrieben; der Brief, bei welchem dieser Zettel liegt, hat einen ganz unbedeutenden Inhalt; der Landgraf verspricht nämlich dem Herzog Wilhelm, ihm demnächst einige Faß heffisches Bier zu schicken.

5. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's an Landgraf Philipp. Bensberg 1558 Sept. 19.

Mr. Sällich Rep. V, Vol. I. — Dr.

Der Herzog wolle dahin trachten, daß die Gewissen seiner Untertanen nicht beschwert würden.

Der Herzog bedanke sich, daß der Landgraf ihm die Gnade des Allmächtigen 1558 und Beharrung in Sachen der Religion wünsche. „Und mögen E. V. darneben Sept. 19. freundlicher Meynung nit verhalten, das nit ohn wir gern vorlangt, wes zu Befürderung der ehren Gottes dienlich ins wergt gebracht unnd wiewoll wir so vill uns menschlich unnd möglich zu befürdern herzlich begirich und die sachen gern dahin gerichtet sehen, damit das heylig wort Gottes rein und lauther in unsern Fürstenthumben und Landen gelert und gepredigt, Auch die Sacramenten recht administriert und gebraucht wurden, So thuet sich doch erfinden, das der Theuffel unnd Pfaffen dasselb nit erleiden können, Sonder sprechen, ein solichs soll uns nit gebueren und sulden uns daran gern verhindern willen, wie aber dem, seindt wir bedacht vermittelst gottlicher Hilff und Gnaden daran zu sein, das seine Gotliche ehr gesucht und gemehret werde, auch unsere unbtterthonen inn Frem gewissen unbeschwert gelassen und pleiben mögen“.

6. Aus einem Schreiben eines Cleve-Märkischen Städtetags zu Essen an Herzog Wilhelm von Cleve. 1558 Nov. 16.

Mr. Cleve-Märk. L. N. 38. — Dr.

Der Herzog möge eine neue Kirchen-Reformation verfertigen lassen.

Die Städte des Fürstenthums Cleve und der Graffschaft Marl seien zwar Nov. 16. durch „manche schöne Privilegien“ von Steuern befreit, allein sie erklären sich bereit, die ihnen angesonnene Türkensteuer zu erlegen unter zehn Bedingungen. Darunter sind folgende „Conditiones“ besonders bemerkenswerth:

1. „Ew. F. G. wolten Ihres Leibs Gesundheit besser dann bis anher geschieht Acht haben. Dann Ew. F. G. ersülich und den Untertanen merklich daran gelegen.“

2. „Daß auch Ew. F. G. Gott dem Allmächtigen zu Lob und allen Ew. F. G. Untertanen zu Wohlfahrt eine neue Kirchen-Reformation in Gottes Wort gegründet gnädiglich wollten verfertigen lassen.“

3. „Auch daß die Handwerker und Aemter auf dem platten Lande wieder in die Städte gebracht möchten werden“.

7. Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Schwiegervater, den Kaiser Ferdinand. Düsseldorf 1559 Jan. 12<sup>1)</sup>.

Aus Teschenmacher, Kirchen-Annalen, Handschrift, S. 162.

Der Herzog danke für den kaiserlichen Mahnbrief v. 1. Jan. — Der Herzog sei keiner Sekte anhängig, vielmehr sei ihm das Sektentwesen von jeher zuwider gewesen und er habe nie ihre Blätter gelesen. Er habe die Kirchenordnung v. J. 1533 bestätigt, in seinen Kirchen keine Ceremonien verändert und keinen Keller von den geistlichen Ältern an sich genommen.

1) Das Schreiben ist abgedruckt bei Wolters, Conrad von Heresbach und der clevische Hof zu seiner Zeit. Eberfeld 1867 S. 261 ff.

Der Genuß des Abendmahls sub utraque habe er gestattet, gerade um dem Sektewesen zu steuern. Diese Ceremonien sei auch in diesen Landen schon eine lange Weile her in Gebrauch.

Was seinen Hofsprebiger betreffe, so führe er ein nüchternes und züchtiges Leben; man müsse ihm denn vorwerfen wollen, daß er ein Weib habe. Die habe er schon am Köliner Hof gehabt.

In Bezug auf seine Kinder gehe sein ganzes Streben dahin, daß sie zu Christo geführt würden; er lasse sie Gottes Wort schlicht und rein lehren. Er hoffe, sie so zu erziehen, wie er es vor Gott verantworten könne.

Der Herzog bedanke sich der religiösen Ermahnung und des überausbten Buchs. Er hoffe seine armen Schäflein mit der wenigsten Neuerung, die immer möglich, zur wahren alten christlichen Kirche zu bringen, damit sie schlimmeren Dingen entzogen würden.

Der Kaiser werde aus dem ungeschickten Schreiben abnehmen, daß Niemand anders als der Herzog selbst darüber gewesen.

1559  
Jan. 12.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster Unüberwindlicher Keyser. Euer Keyserl. Mayest. sein meine unterthenigste, gehorsame, ganz willigste Dienst und was ich sonst mehr liebs und guts vermag jederzeit zuvor. Allergnädigster Herr! Ich habe Ew. Keyserl. Maj. Schreibens datirt aus Freiburg den neuen Jahrestag in aller Unterthenigkeit mit aller gebürlicher Reverenz empfangen und wiewoll ich mich auf das allerunterthenigste thu bedanken allergnädigster Warnung, Ermahnung und Vorsorg, so Ew. Kais. Maj. für meine Kinder und mich tragen, so hab ich dennoch mit beschwertem Gemüth verstanden, daß durch bösen Bericht, vielleicht meiner Mißgünstigen, Ew. Kais. Maj. mich in dem Verdacht haben, ob (?) solt ich den Sectarischen zum Theil anhengig oder geneigt sein und hatte wol gehoffet, daß Ew. K. M. dessen weren bericht, wie es an ihm selber ist, daß ich Gott lob nie keinen sectarischen anhengig bin gewesen oder zugethan und seind mir alle Zeit dermaßen zuwider gewesen, daß ich auch ihre verirrte Bücher nie hab willen lesen, insonderheit da sie so gegen einander schreiben, schelten und disputiren, kann auch Niemand mit Wahrheit dartzun. Wiewol ich genugsam Ursach gehabt, daß ich seithero meines Herrn Vaters seliger und löblicher Gedencknus Ordnung, die ich dann auch bestetigt, einige Enderung in meinen Kirchen mit meinem Wissen hab lassen machen und wird man in denselben Kirchen die Ceremonien finden wie bei berührten meines Vaters Zeiten gewest, so kann auch Niemand mit Wahrheit sagen, daß ich einen Heller von den geistlichen Gütern hab genommen oder eingezogen, sondern sie haben die gar frei ohn einige Behinderung.

So weiß ich mich nicht zu erinnern, was ich weiter soll gethan haben, allein dieweil ich bei dem gemeinen Volk das unaufhörliche Rufen gehört, daß sie die Communion unter beider Gestalt begehrt und darneben befunden, daß viel dert halben nicht allein von den Kirchen seind blieben, sondern haben sich auch an andere Ort zu den Sectarien begeben, von denen die Sacrament empfangen, auch zu Sacramentirer, Calvinisten, Wiedertäufer und andere sich verflüget, ja auch zu den Winkelpredigern gerathen, auch in den Wäldern des Nachts zu den Predigern gelaufen, ihre Predigten angehört, also daß sie zu ihren Secten affentiret, auch viel sich lassen widdertaufen, wie wir den noch leider viel mit ihnen zu thun haben und das unter dem Schein, als wolt man sie des göttlichen Worts berauben und der Sacrament, welche ihnen Christus eingesehet, nicht wolt lassen genießen, hat man zuletzt diesem vorzukommen und weiter Ubel zu verhüten müssen zulassen, wer die Communion nach seiner gehalten Beicht und Lehdtwesen seiner

Sunden mit einem guten Eifer beehrte, ihm solches nit sollte lassen weigern; 1559  
 und wiewoll ich es bey der vorigen Pappstlichen Heiligkeit hab lassen begehren, so Jan. 12.  
 hab ichs doch nicht können erhalten und bieweill das Volk des so starck bericht,  
 daß es Gott also eingesezt und damit sie bei ihren Pfarrkirchen bleiben und nicht  
 wie vorgemelt also hin und wider sich ließen verführen und auch in diesen Landen  
 ein lang weil her also im Gebrauch bei vielen ist gewesen, darneben daß ihrer viel,  
 den man die Sacrament in beyder Gestalt nit hat wollen reichen ohne Sacrament  
 seind gestorben, gewissenhalber nit umbgehen können, es ihnen, soviel an mir ist  
 gewesen, es nicht zu verhindern, verhoffentlich zu Gott, das mir dan nicht anders  
 zugemessen werden soll, dan daß es christlicher treuer Meinung von mir geschehen  
 und damit ich meine armen Unterthanen nit so verirren ließ, sondern sie wider  
 zu ihren Pastoren brächte und auch nit das Gerucht mir nachliese, daß ich meinen  
 Unterthanen in meinem Leben das entzogen oder verhindert, das ihnen zu ihrer  
 Seligkeit der Herr Christus hat zugelassen und wol die nicht gern verkiehren mit  
 Gottes Hulf, die der Almechtiger mit seinem theuren Blut so theur gegolten und  
 erobert hat.

So viel nun den zweyten Punkten belanget, so mir Ew. R. M. gnebigt er-  
 innert, welchen in meinem Abscheid von Ew. R. M. mit mir geredet solt haben,  
 kann ich Ew. R. M. in aller Unterthenigkeit nit bergen und bitt E. R. M. ganz  
 dienlich, Sie wollen nit anders dan in aller Gnaden von mir ufnehmen, wie  
 daß ich Ew. R. M. solt gesagt haben, als wehre mein Preditant eines bosen Le-  
 bens, dessen kann ich mich nicht erinnern, den wan ich gesagt hette, wehre ihm  
 Unrecht von mir beschehen. Ich kann mich aber woll erinnern, dha ich meinen  
 unterthenigen Uthraub von Ew. R. M. nahm u. E. R. M. mir von deme Pre-  
 ditanten sagten, daß ich damahln hab geantwortet, daß der Preditant sich woll  
 unterweisen mit Worten verliese und selber sich nicht kunte zuden, daß ich das  
 nicht gern hört, wie ich ihm auch zu öftermalen under sagt hab auch daß ich woll  
 ihn hett hören prebigen wie auch viel lehrten, daß das h. Sacrament solt genossen  
 und nicht herumgetragen werden, dessen kann ich mich wol erinnern. Aber von  
 seinem boson Leben kan ich nicht erfahren, den er ist eines nüchternen zuchtigen  
 Lebens, studirt gern und fleißig alle Tage viel und mehr und viel alter guter  
 Bücher lisset er, ubet sich fleißig im Prebigen, treibt stark die Buß, schilt heftig  
 Ehrbruch, Unzucht, Fluchen, Schelten, Stehlen, Fressen und Saufen, vermahnt  
 treulich zu der bruderlichen Liebe, zur Reicht und Nießung des hochwürdigen  
 Sacraments, leßt auch keinen zu, er habe dan erst gebeicht, vermahnet das Volk  
 fleißig zum Gebet, zum Fasten und Almosen, sunst kan ich Nichts an ihm schelten  
 des Lebens halben, man wolte ihm dan das für ein boson Leben halten, daß er  
 ein Ehweib hat und sich darbey fromlich und zuchtig helt, die er auch gehabt hat,  
 da er noch Bischofs Adolfs, Bischof Anthonii, Bischof Hans Gebhart's Caplan  
 ist gewesen. Aber das hab ich Ew. R. M. vermeldet, daß ich woll viel Pfarrer  
 Canonichen und Priester in meinem Land hab, die gar eines boson Lebens weh-  
 ren, insonderheit die, so die Geistlichen ansetzen; wan ich die aus meinem Land  
 solt treiben, müßte ich ihrer etliche jagen, die dem gemeinen Volk ein gar ärger-  
 lich Exempel geben.

Was meine Kinder belangt, hoffe ich zu dem lieben Gott, er werd mir seine  
 Gnad verleihen, daß ich nicht ein untreuer Vater bei Ihnen werde gespurt, dann

1559  
Jan. 12. wie sie mir der liebe Gott gegeben, da ich ihm in Ewigkeit vor schuldig bin dank zu sagen, so wehre es ja, bieweil er sie mir so gnediglich verliehen nicht ein vatterlich Stück, da ich so viel für sie gesorgt, daß sie mit leiblicher Nahrung sonst (sie) weit aufgezogen, die mir dann auch so lieb sein, ehe ich ihnen etwas wolt lassen mangeln, daß ich es ihnen auß meinem Herzen wo möglich lieber wolt mittheilen. So zweiffeln Ew. R. M. noch viel weniger, weil ich für das zeitliche so fleißig vor sie sorg, daß ich mit Gottes Hülz und mit allem menschlichen und möglichen treuen Fleiß an dem nicht werde lassen abgehen, damit sie von allen bösen Sitten abgezogen zu dem Herrn Christo hin mogen gefuhrt werden, sein göttliches Wort ihnen schlicht und reiniglich lassen lehren, daß sie ihren Herren und Gott lehren kennen, lieben und fürchten, daß sie auch mochten wissen, was er geboten und verboten hat, ihren Glauben, ihre zehen Gebot, ihr Vater unser und daß sie lehren solten was Beicht, was Buß, was die h. Sacramenten sind, daß sie ihren Vater, Mutter und Obrigkeit lehrten gehorsam sein. Ew. R. M. werden auch keine Leut bei ihnen finden, die Böses glauben oder den Sectirern anhengig wehren noch bei Preceptoren, noch bei Capellanen, Summa ich wolt so gern haben, daß die arme Kinder ihre Seligkeit so woll wusten und erlangen mochten wie ich sie mir selber wolt wünschen. Hab derhalben in meinem Abscheiden von Ew. R. M. zu derselbigen gesagt, daß ich hoff, ich wolt sie mit Gottes Hülz in seiner Ehre und zu seinem Dienst so erziehen und erziehn lassen, daß ich hoffe zu verantworten vor Gott und vor der Welt, dann ich hab auf dieser Welt nechst meiner Seelen Heyl kein größer dann meiner Kinder und meiner Untertanen Anliegen und Seligkeit, die ich gern alle zu der wahren Kirchen und zu dem wahren Hirten und Schaffstall Jesu Christi soviel an mir wehr mit seiner Hülz und Beistand wolt bringen und den höllischen Wolf aus seinem Rachen und Maul helfen entziehen. Dessen sollen sich Ew. R. M. eigentlich zu mir vertrösten.

Darneben Allergnedigster Keyser und Herr bedanke ich mich auf das allerunterthenigste der gnedigster Vermahnung und hab sie schon zum dritten Mal verlesen und kann auch nicht anders ermessen, dan daß es Ew. R. M. ex proprio motu treulich gemeinet, wolt auch in dem gern folgen, was dieser Zeit Gewissens halber geschehen kont, wills auch nochmals offter lesen als auch das zugeschickte Buch. Nun weiß ich mich auch woll zu berichten, daß mir nicht gebührt, gegen Ew. R. M. zu disputiren oder Ew. R. Maj. damit zu bemühen, was Andere wider diese Meinung schreiben oder stellen, bieweil ich auch selber muß bekennen, daß ich ein Ungelehrter sey, sondern wolt vielmehr in aller unterthenigem Gehorsam soviel muglich und dem göttlichen Willen und Wort nicht zuwider mich gegen Ew. R. M. in aller Unterthenigkeit gern erzeigen, dan ich der mit Gottes Hülz hoff befunden zu werden, der keiner Sectarey anhengig, sondern mit einem christlichem guten Eyffer zu Gott, seinem göttlichen Namen und Ehr gern wolt verbreyten und meine arme Schöfflein, die er mir bevholen hat mit der wenigster Neuerung, so immer muglich zu seiner wahren alten christlichen Kirchen wolt gern helfen halten und bringen bis zu weiterer Besserung und mit seiner Hülz alle Secten soviel muglich daraus treiben.

Zum leyten als mich Ew. R. M. so hochlich des leyten Abscheidens ermahnen, so kann ich mich woll erinnern und ist billich, daß ein jeder Christ an sein leytes End und an das leyte Urtheil Gottes gedende und will zu Gott dem A-

1559  
Jan. 12.

mächtigen verhoffen, daß mir der Almechtige solches für keine Ungnad wird ufmessen, daß ich aus christlicher treuer Bewegung des Herzens und Gemuths, welches ich zu meinen armen Unterthanen hab, nit gern solt unbefurdert lassen, was an mir wehre, damit sie des göttlichen Worts nicht beraubt dan viel mehr des gelehrt und nit so elendig verfuhr und Christo entzogen, sondern ich werde mich vielmehr in meinem lezten müssen forchten, daß ich in meinem Befelch nachlässig gewesen und mehr uf andere gesehen hette und darzwischen viel Tausend Seelen lassen verderben, des göttlichen reinen Worts nicht lassen berichten und darnach nicht die zu behalten mit Gottes Hulf und nit zu verlieren, die dem Herrn so viel gekostet haben insonderheit bei meinem Leben, da wir denn alle wissen, daß unsere Zeit kurz ist und die Stund des Todes Niemand gewiß ist und daß ich vor Gott der befunden mocht werden, der bey seinem Leben Gott und seine arme Richter, die er mir befohlen etwas mit seiner Hulf gedienet, wehr es nit so woll außgericht als ichs vor hette gehabt, das doch der Almechtige mein Herz und Guten Willen und Eyffer gespuret, der dann ein Erkennen aller Herzen ist. Summa, ich hoffe zu Gott, Ew. R. M. und jedermenniglich, daß sie keinen Sektarium noch der den Sekten hold ist an mir werden finden, der auch zu keiner Neuerung geneigt ist, auch nicht gern solt etwas vornehmen, daß ihm nit gebühren, sondern der gern mit gutem Gewissen Gott wolt dienen, seine göttliche Ehre und was zu Ehrerbietung seiner Almechtigkeit reicht, auch was zu Lob, Preis und Ehr seiner göttlichen Ehren, Namens und seines seligmachenden Worts möcht dienlich sein, wolt helfen befördern so viel mit Gottes Hulf menschlich und muglich, auch mit der wenigsten Enderung einiger Ceremonien, die nicht wider Gott wehren, damit dem teuflischen höllischen Hund die mächten werden entzogen mit Gottes Hulf, die der Almechtige mit seiner theuern Menschwerdung und mit seinem theuren Tod und Blutvergießen so allergnebigst, treulich und gewaltig vom Tod, Teuffel und Höl hat erloset und ihnen das Ewige erobert, darneben daß ich auch nicht gern wolt sehen, daß meine arme Unterthanen sollten in Sekten geraten und verfuhrer werden, dergleichen wolt ich auch mit allen Treuen gern daran sein, damit ihnen mit Gottes Hulf das Göttliche Wort schlechtlich und reinlich gelehret, auch was zu ihrer Seelen Heil dienlich nicht beraubt, darneben, daß ich meine Kinder, die mir Gott gegeben, gleichermaßen die göttliche Furcht und sein göttliches Wort schlechtlich gelehrt, Gott lehrten anbeten und auch darauf stehen, daß diejenige, die bei ihnen weren, nit einiger verbedchtigen Secte weren anhengig, (sondern) die eines gottfurchtigen, zuchtigen Lebens weren, gutes Geruchts, nüchtern und Gottesfurcht vor Augen hetten.

Was weiter Ew. R. M. wird eingebilbt, daß ich eins andern Gemuths solt sein, bitt ich uf das allerunderthenigst, Ew. R. M. woll ihnen keinen Glauben zustellen und dies mein Schreiben nicht anders denn allergnebigst von mir vermerken, denn Ew. R. M. sehen woll aus dem ungeschickten Schreiben, daß Niemandts dan ich darüber gewest und bitte nochmals ufs underthenigst, Ew. R. M. will mir, meinen Kindern und armen Underthanen allergnebigster Herr Keyser und Vatter allergnebigst sein und bleiben und thu mich auch ufs allerunderthenigst gegen Ew. R. M. bedanken des genebigst zugewünschten neuen Jahrs und bitte Gott Almechtig, daß Er Ew. R. M. ein glückseliges neues Jahr allergnebigst woll verleihen neben einem langen glückseligen guten Leben und Regiment und wolle



1559  
Jan. 12. Ew. R. M. seinen heiligen Geist verleihen, daß Ew. R. M. noch bei ihrem Leben mit demjenigen, so von Gott darzu dienlich geschaffen wurden, uns arme Ew. R. M. Unterthanen des heiligen Reichs mit seiner göttlichen Gnaden Hülff und Beistand glücklich zu regieren.

Düsseldorf den 12. Jan. 1559.

8. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an die Stadt Soest. Düsseldorf 1559 Febr. 1.

S. N. XXIX, 307. — Dr.

Febr. 1. Nachdem der Herzog sich erboten habe, gute Präbilitanten nach Soest zu schicken, hätte man sich nicht versehen (wie es geschehn), daß ohne des Landesherrn Vorwissen ein Geistlicher, der nicht ordentlich berufen, an eine Pfarrkirche gestellt sei <sup>1)</sup>.

9. Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve und Marl. Cleve 1560 März 9 <sup>2)</sup>.

D. Cleve-Marck Alg. Landes-Verwaltung Nr. 1, Vol. 1. — Conc.

Die Amtleute sollen die Sacramentirer und Wiedertäufer durch rechtläubige Präbilitanten zu belehren und zur Kirche zurückzuführen suchen. Die Halsstarrigen sollen vor Gericht gestellt werden und vom Herzog ihr Urtheil erwarten. Die Reichs- und Landes-Gesetze sollen von neuem eingeschärft werden. Wer ohne Grund denselben zuwiderhandelt, soll des Landes verwiesen werden.

1560  
März 9. Nachdem die verfuerrische verdampte Secten der Widerböper und Sacramentierer wo lenger wo mehr vast inryten und sich erregen und aber to besorgen, dat etliche einfelbige, schlechte fromme Luede durch Upwigler und vermeinte Lehrer in sulche verfuerrische Handel und Secten gefuert, bewegen die Rotturft erfordert, sulchen unchristlichen hochbsewirlichen Handel mit guden gotseligen und thydigen Raith nae totrachten und up die Wege bedacht to syn, darmit Eindracht und bestenbiger Friedt gehalten, Upruer und unrechter Lehr furkommen und vermynen blyven moege, so ist demnae unse Meinung und Bevelh, dat gh denselbigen, war deren einige in unserm Amt uwers Bevehls vorhanden, gotselige, gude, geleerte Predicanten furstellen, sie in oeren Irthumb mit Goh Wort tho underrichten und die ghoene, so nae beschehen Bericht sich to der Gemeinschaft und Gehorsam der Christlichen Kercken begeben und van oeren Irthumb abstain wurden begnaden und tot Gemeinschaft der Kercken toelaiten. Doch dat sie sich verborgen und verpflichten, den verfuerten Sectarien genzlich astofstain, ouk mit denselwigen hinfurder gein Gemeinschaft to halben. Aber die Upwigler, Predicanten und Verfuerrer, ouk die so in oeren Irthumb halstarrig verbllyven und to verharren gemeint, vermög der Key. Matt. unsers allergnedigsten Herrn und des heiligen Rycks Constitution to Recht stellen verklagen und nae gegebenen Ordel alle Gelegenheit

1) In den Verhandlungen mit Soest, wo der Herzog den früheren Standpunkt streng festhielt, war u. A. Seintr. v. b. Rede sehr thätig. Der Herzog wahrte die Rechte des katholischen Patroclusstiftes in Bezug auf die Schule, auf die Collation der Pfarreien x.

2) Ein Auszug findet sich bei Scotti, Cleve-Marck. Gesetz-Sammlung I, 149.

der Personen und Überfarung an uns gelangen, ferner Bevelhs und Affcheids 1560  
to erwarten. März 9.

Dat gy ouk in allen Kerpelsterken der Key. Matt. van wegen der Webedoepet und Sektarien uitgegain und publicirte Constitution, berglychen unserz hern Baders löflicher Gedechtniß und unsere Edicten apentlich verlesen laiten, mit Bevelh, denselvigen by Straif und Peen darinne verlyfft würllich to geleven und naetokommen. Im Fall aber etliche weren, so daran enich Bedenden ader Beweirniß to hebn vermeinten, dat dieselvigen inwendich acht Beden den neigsten up sulchen Platz, des gy u mit den geschidten Predicanten to verglychen, erschy- nen, u oere Beweirniß furbrenge, Bericht doin, ouk Gegenberichz und Bescheids hinweder van u erwarten. Woe gy dan, wy die syn und weß gy mit denselven affhandlen werden in Schriften to verfassen und uns furderlich to kenneen to geben.

So ouk einige mit sulchem Irthumb bevedt und in benanter Tzt sich nit anzeigen ader nae beschehen Bericht ther Veterung und Chrystlicher Gemeinschaft begeben wurden, dieselvige wollet uith unsern Furstendumben und Landen biß ther Veterung und Affstandt oeres Irthumbz to den ewigen Dagen verbannen, mit der ernster Bermanong und Erinnerung, war sie sich daruber heimlich ader apentlich in unsern Furstendumben und Landen enthalben wurden, dat sy alsdan an Lyff und Leben gestraft werden sollen, woe gy ouk dergoenigen Guder, so sich nit ther Veterung betieren und uitwendig begeben to confiscieren und antohalben, berglychen die Huyser und Plagen, dar die Conventicula und heimliche Bykumpften ader Furschub genomen neder to rehten und die Guder to confiscieren.

Und naedem die anstötende Ambter und Landen up den Grenzen berglychen Berfuere in oeren Gebieten tom deil hebn moegen und allerhandt Bykumpften in Duschden und Woiden sich under oen toedragen, so hebn gy u mit den Genachbarten to verglyken, wo dieselvige Bykumpften verhindert, die Overfarer der Gebor gestraft und ther Veterung gebracht werden mochten und desfalls ein dem andern gude Loverficht und Correspondeñz to erzeigen. Versehn wy uns alsoe. Gegeben 2c.

#### 10. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an die Stadt Soest. Cleve 1560 März 9.

E. N. XXIX, 307. — Dr.

Der Herzog tabelt das eigenmächtige Vorgehen der Stadt in der Reformations-Angelegenheit, wodurch sie die bestehenden Verträge gebrochen habe. Der Herzog könne nicht zugeben, daß Jeder nach seinem Gefallen reformire.

Es gezieme der Stadt Soest, demjenigen zu geleven und nachzukommen was sie versprochen und versiegelt habe.

Die Stadt wisse sich zu erinnern, wie sie, um die Communio sub utraque auszuthellen zuerst eine Capelle und alsdann eine Kirchspielskirche begehrt und eingenommen habe. Die Zeit habe bewiesen, daß unter dem Schein der Communio allmählich die ordentlich angestellten Seelsorger und Pastoren entsetzt und andere gegen des Fürsten und der Collatoren Wissen und Willen eingedrungen seien.

So seien die versiegelten Artikel der Abschiede in Vergessenheit gestellt. Ja, man habe sich nicht geschent, einen aus Hamm verwiesenen Geistlichen, Namens

1560 März 9. Schurtmann, in Soest anzunehmen. Die Schmähungen gegen die Anhänger des alten Glaubens dauerten fort.

Wenn sie nun diese Dinge recht bedächten, so zweifelte der Herzog nicht, die Stadt werde sich selbst daraus berichten, daß in den erwähnten Punkten zu viel geschehen auch gegen die berührten versiegelten Abschiede und Receffe, auch des Landesherrn Warnungen gehandelt werde.

Die Stadt möge es gänzlich dafür halten, daß der Herzog Alles mit höchstem Fleiße zu befördern geneigt, was zur Ehre Gottes und unser und unserer Unterthanen Seelenheil und Wohlfahrt dienlich.

Daß aber ein Jeder nach seinem Gefallen reformiren, die Religion stellen und ändern wolle, daraus werde nichts anderes denn Uneinigkeit und eine große Spaltung mit allerlei darunter gemengten Sekten gewißlich erfolgen. So werde der Obrigkeit der billige Gehorsam entzogen und sonst nicht geringer Unrath erwachsen.

„Dem allen nach unser gnedigs Gesinnen Bevelh und Meinungh is, dat gh u aller Myerung und Aenderung der Religion enthalden, dem Pastor toe Sanct Peter und andern in oeren Kerckendiensten unverbindert geworden, ouf die Kloestern by oerer Veroyung blyven laten und u sunst der voriger Affcheiden und Recessen gemeeß schicken und erzeigen. Als wy uns dan tot u genzlich versien. Gegeben x.“

### 11. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve-Mark. Cleve-Mark 1560 Juni 10<sup>1)</sup>.

D. Cleve-Mark Allg. Landes-Berw. 1, I. — Conc.

Censur lehrerischer oder verdächtiger Bücher.

Juni 10. Im Anschluß an frühere Verordnungen wird verboten, daß die Buchdrucker, Buchverkäufer und Buchführer irgend welche Schriften oder Bilder, welche die Partei der Sakramentirer und Wibertäufer vertreten, feil halten oder verkaufen sollen. Ueberhaupt sollen keine Bücher verkauft werden, „sie wären denn durch die Pastöre und Kirchendiener besichtigt und zugelassen“. Bisher sei den bezüglichen Verordnungen nicht in jeder Richtung Folge geleistet worden.

### 12. Aus einem Schreiben der sämtlichen cleve-märkischen Städte an Herzog Wilhelm. 1560 Juli 30.

D. Cleve-M. L.-N. 38. — Dr.

Der Herzog möge eine Kirchenreformation, welche dem göttlichen Wort gemäß sei, aufrichten lassen.

Juli 30. Gnediger Herr! Wir stehen in undertheniger Betrostung, Ew. F. G. wissen sich gnediglichen zu erinnern, wilchergestalt wir nñu mehrmaelen umb eine christliche Reformation der Kirchen-Ordnung undertheniglichen angehalten und deren auch zemliche Betrostung oftmalß erlangt. So ist nochmalß unser underthenigß Flehen und Bitten, Ew. F. G. sodane Kirchenreformation Gotlichem Wort gemäß, darmit alle Mißbruch — vermeidet blieben, gnediglichen wollen verfertigen lassen.

1) Vgl. die Anmerkung Scotti's a. D. zu der Verordnung v. 1560 März 9.

**13. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's auf das Schreiben der cleve-märkischen Städte. Dinslaken 1560 Aug. 28.**

M. Cleve-Märk. L. N. 38. — Cop.

Der Herzog lasse keinen von seinen Untertanen in seinem Gewissen beschweren. Nur wünsche er, daß sie nicht selbständig mit der Einführung von Neuerungen vorgehen.

„Wollen u gnediger Meinung nit verhalten, welchermaßen wy anfanglich nit 1560  
liebers sehn noch wünschen, out soviel in uns alles gnedigen Blyß gerne befor- Aug. 28.  
deren wollen, dat gute christliche Reformation mit gesonder Leher sonderlings in  
unjern Furstendomben und Landen upgerichtet und erhalben werden mochte“.

Im Übrigen vernehme er, daß etliche von den Städten selbständig mit Neue-  
rungen vorgegangen seien. Dessen trage er kein Gefallen. In gegenwärtigen  
Zeiten bei der täglich sich mehrenden Verschiedenheit der Meinungen sei es schwer,  
ohne besondere Gnade des Allmächtigen etwas Beständiges anzurichten.

„Dweil aber durch gottliche Vorsehung wy Nymanden van unsern Under-  
danen (unserz wetens) an iren Gewissen besweren laiten, dair die anders na Art  
der Gottlicher apostolischer Lehren und Schrift begründet — welchs doch hy willen  
Naberlanden also nit gestadet — so wollen wy uns wall versehen, dat gy vurist  
dairmede gefredigt und in guder christlicher Eindracht ohn einige Neuerongen  
furtewenden erhalben werden, biß darin durch billiche Wege mit Schidung des  
herrn etwas Beständiges angericht“.

**14. Aus den Verhandlungen des Herzogs Wilhelm mit dem päpstlichen  
Runtius Johann Franz, Bischof von Zafynthus. Geschehen Cleve 1561  
April 27.**

D. Cleve-Märk. Geistl. Sachen 1 1/2. — Cop.

Betrifft die Bescheidung des Concils durch den Herzog von Cleve.

Anwesend: der Kaiserliche Commissar Caspar Schoned, die clevischen Rätthe 1561  
hofmeister Bey, Marschall Wachtendonk, Propst Souvermann, DD. Masius, April 27.  
Beze, Karl Harst.

Der Runtius erklärt, er habe von Sr. Heiligkeit Befehl, die deutschen Für-  
sten zu dem Concil einzuladen, welches zur Beilegung der Religionsdifferenzen  
zusammgetreten sei und zugleich um Herzog Wilhelm zum Verharren in der  
alten Religion zu ermahnen, sowie um Sendung clevischer Bevollmächtigter zum  
Concil zu bitten. Darauf gab Herzog Wilhelm folgende Antwort:

Quae Rev. vestra hesterno die ex mandato Sanctissimi in Christo patris  
ac domini nostri Domini Pii IV P. M. Illustrissimo Principi ac Domino nostro  
hic praesenti post paternam salutationem cum exhibitione tum Brevis Aposto-  
lici tum Bullae diserte ac ornate ad longum exposuit ea putat sua Celsitudo  
ad tria fere capita spectasse:

Quorum primum fuit declaratio paterni ac vere pastoralis animi Suae  
sanctitatis, quo nititur, Ecclesiam miserrime afflictam sacri oecumenici Concilii  
remedio sublevare;

Secundum quo eadem Sanctitas sua hortatur, illius Cels. majorum suorum  
Exemplo in vetere perduret Catholica religione;

1561 Tertium denique quo petit S. sua, ut ipsius Celsitudo oratores ad Con-  
April 27. cilium jamdictum leget.

Ad haec Princeps illustr. habita deliberatione respondere jubet :

Imprimis agit Ill. Princeps dom. noster gratiosus Domino Sanct. pro audita ejus salutatione paterna debita cum reverentia gratias maximas, precaturque Sanctitati suae vicissim summam in Christo felicitatem et ut ecclesiae sibi commissae pie pacifice et juxta vocationem suam diu incolumis praeesse queat.

Quod Rev. V. sectas ac scismata, quae passim pullulare tamquam indicti Concilii causas allegarit verum esse et hoc cogi fateri, quod jam inde a multis annis plerique valde perniciosi abusus et graves circa Religionem nostram Christianam controversiae in ecclesiam irrepserint, unde multorum piorum conscientiae saepe misere laedantur et non solum privatorum hominum sed etiam Regum et principum animi alioquin conjunctissimi separentur, dominia praeterea et Regna in summum discrimen prolabantur.

Et ideo Celsitudini Principis nostri ab eo tempore, quo gubernationi suarum ditionum a Deo admotus est, nihil etiam perinde in votis fuit nec quicquam magis necessarium esse putavit, quam ut semel Concilium generale vel oecumenicum unanimiter celebraretur ac per hoc ecclesiae concordia tot sectis et scismatibus lacerata tandem resarciretur.

Quod autem Dom. Sanctissimus id nunc paterna cura et diligentia facere conetur et ad concilium indictum cunctos convocatos et pie adhortatus sit ejusque successum promovere sedulo incumbat ea omnia Celsitudini ejus auditu grata fuerunt oratque Deum Opt. Max., ut is spiritu suo sancto tam pio Pii pontificis conatui adesse et eorum, qui Concilio intererunt, mentem ita illuminare dignetur, ut dissidia circa Religionem nostram christiane componantur, abusus tollantur et semotis pravis affectibus nihil praeter gloriam Dei omnipotentis et animarum Christi sanguine redemptarum salutem ibidem consulatur aut decernatur.

Monitionem sive exhortationem Principi nostro factam, ut exemplo majorum suorum piae memoriae Religioni Catholicae adhaerere velit lubens audivit et admisit. Quicquid autem Celsitudo ejus cum suis majoribus sedulo egit, ut Catholica antiqua et vera Religio in ecclesia conservetur id libenter se fecisse et si non omnes illorum conatus ad hoc ex voto successerint semper id non sibi sed infelicitati temporum adscribendum esse dicit Celsitudo ejus statuitque adhuc talibus conatibus ulterius volente deo inhaerere et ea omnia pro virili promovere, quae in primis ad honorem Dei et ad Reipublicae Christianae pacem praesertim autem ad unitatem et tranquillitatem subditorum suorum facere et conducere videbantur.

Quantum vero attinet ad Oratores, quos Rever. V. petit ut princeps noster ad conventum mittat quamquam princeps noster ex ordine sive numero eorum Procerum Imperii, qui autoritate sua hac in re apud Concilium multum pollent, non sit et ideo Cels. ejus missione suorum oratorum nihil aut parum Concilium promovere forte posset est tamen Cels. ejus parata praestare omnia, quae eam hic decent et ad eum tamquam Christianum et Catholicum Principem pertinent.

Videtur autem Celsitudini ejus propter causae magnitudinem non incon- 1561  
sultum fore et inde Concilii successum feliciter sperari posse, ut ante congre- April 27.  
gationem Concilii generalis Imperatoria Majestas et ordines Imperio conveniant  
ac eorum animi ad celebrandum peragendumque Concilium primum concilien-  
tur. Ut autem hoc impetrari queat, principem una cum reliquis Imperii ordi-  
nibus libenter omnem adhibiturum operam. Nisi enim Concilium communi  
consensu Statuum sive ordinum imperii celebratur metui posset, ne talis cele-  
bratio sua sit caritura frage.

Postremum petit Ill. Princeps, ut Rev. V. suam Celsitudinem domino  
nostro S. Papae quam humillime commendari velit, quorumque etiam officio-  
rum genere ipsius Sanctitatis quid gratum acceptumque facere possit sua Cel-  
situs ad id se promptam offert, similiter quoque ubi vestrae Rev. in ullo grati-  
ficari queat in eo se facilem et benignum exhiberet lubens.

Der Nuntius spricht seinen Dank aus für die fromme, gütige und christliche  
Antwort und hofft, daß der Herzog seine Gesandten zum Concil schicken werde.

Um Sr. Heiligkeit genauen Bericht erstatten zu können, bittet er um schrift-  
liche Ausfertigung der Antwort. Herzog Wilhelm lehnt diesen Antrag ab.

#### 15. Aus einem Edict Herzog Wilhelms an die Amtleute. Düsseldorf 1562 Febr. 25.

D. Cleve-Mark Nig. 2. B. 1. I. — Cop.

Wiederholung des Edicts vom 10. Juni 1560 wegen des Verkaufs ver- 1562  
botener Bücher und der Censur durch die Pastoren und Kirchendiener. Febr. 25.

#### 16. Herzog Wilhelm von Cleve an Landgraf Philipp von Hessen. Düsseldorf 1562 März 6.

Mr. Religions-Sachen Nr. 5. — Dr.

Der Herzog könne in den religiösen Dingen wegen äußerer Hindernisse vorläufig  
nicht das thun, was er gern thäte. Er halte noch immer beim göttlichen Wort  
und hoffe nicht, daß ihn Gott in solche Kleinmüthigkeit werde fallen lassen, daß  
er davon abtrete. Er lasse seinen Unterthanen die communio sub utraque frei  
und gebe ihnen solche Präbikanten, welche das Wort Gottes rein und lauter  
predigen. Nur könne er deren wenige bekommen.

E. L. Schreiben aus Cassel haben wir heut wol empfangen und thuen uns März 6.  
gegen E. L. soliches vertrauten vetterlichen Rhats und Schreibens sambt der  
christlichen Ermanung ganz freundlich und uf das hochste bebanden. Es ist aber  
nit one, das wol viel Dingen uns im Wege liegen, das wir dasjheinige, was wir zu  
thun schuldig weren nit so wol und bald ins Werk stellen können als uns wol ge-  
bueren solte und wir gern theten. Doch danneft so verhoffen wir, das unsere arme  
Unterthanen noch niemand<sup>1)</sup> uns anders zumessen kann, dan das wir der Meynung  
allezeit gewesen und noch mit Hilf des Allmechtigen Gottes alles das zu befurdern  
helfen, was zu Lob, Ehr und Preyß seines Gottlichen Namens sein mochte und

1) = Jrgend Jemand.

1562 März 6. den Underthanen zu seliger Christlicher Erkenntnuß seiner Allmechtigkeit und seines Gottlichen seligmachenden Worts gereichte.

Das wir uns aber von seinem Gottlichen Wort oder einichem Christlichen gottlichen guetem Furnemen solten lassen abschrecken, auch da wir ufichtige gute Gottfürchtige Predicanten hetten, das wir uns die solten abbreven (lassen) hoffen wir zu dem lieben Gott, er werde uns in soliche Kleinmutigkeit noch Verzagung nit lassen fallen; wir geschweigen, das wir Gottes unsers Schepffers und Erlösers unsers einichen und allein Seligmachers und seines ungeselchten seligmachenden Worts nimmermehr verleugnen oder nit bekennen solten.

So stellen wir auch in keinen Zweifel, E. L. werde vorlängst bericht seyn, das unsern Underthanen, die es begeren, die Communion des heiligen hochwirdigen Sacraments nach Gottes Insagung gereicht wirt und das wir hin und wider umhören und befurdern, damit unsern Underthanen alsoliche Seelsorger und Predikanten mochten uberkommen, die inen das allmechtige Wort Gottes rein und lauter predigten und die eines gueten Geruchts, Lebens und Wandels weren.

Aber E. L. mogen es gewißlich glauben, das deren in diesen gefelichen Zeiten wenig zu bekommen sein. Der Herr aller Herrn wolle gute christliche Hirten uber seine verirrte Scheflein gnediglich schicken, damit er dieselbige wider zu dem rechten Schaffstall Christi Ihesu bringen mochte, Amen.

Welchs Alles wir E. L. zc. nit wolten verhalten zc. —

### 17. Verordnung des Magistrats zu Dortmund in Religions-Sachen. 1562 März 22.

Aus Teschenmacher Kirchen-Annalen, Handschrift S. 188. — Cop.

Nachdem der Rath seit „etlichen langen Jahren“ von vielen Bürgern um Befestigung der Communion sub utraque ersucht, so wolle derselbe da sonst eine Spaltung und Trennung bevorstehe, Folgendes verordnen:

Der Genuß des Abendmahls soll unter beiden und unter einer Gestalt frei sein. Darüber soll Niemand den anderen verachten oder schmähen, auch soll Niemand an öffentlichen Orten die Sache in Disputation ziehen.

Wer ferner noch in evangelischen Kirchen außerhalb Dortmunds das Abendmahl genießt oder dasselbe zu empfangen sich weigert, soll nach vorgängiger Ermahnung der Stadt verwiesen werden.

Die Ceremonien und Gesänge sollen wie bisher gehalten werden.

März 22.

Nachdem ein Ehrbar Rath dieser Stadt Dortmund von den gemeinen Bürgern hieselbst in ansehentlicher großer Anzahl im Namen und von wegen der ganzen Bürgerschaft so mundlich als schriftlich etliche lange Jahren herwärts oft und mannigmal unterthänig fleh und bittlich ersucht und gebeten worden, die Auftheilung, Nießung und Brauchung des hochwürdigen H. Sacraments des Altars, Leibes und Bluts unsers Herrn Jesu Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers hieselbst genießen zu gestatten und aber außer allerley bedendlichen Ursachen und Bewegh solches hiß anhero nicht hat können eingewilliget werden, darauß sich dann vielerleyerspaltungen der gemeiner Bürgerschaft zugetragen, also auch daß etliche, beyde Mans- und Frauen-Personen sich von Empfangung des theuern Schazes des H. Sacraments viele Jahr ganz und all enthalten, Etliche mit großen Hauffen an frembde Orter mit ihren Weibern, Kindern und Gesinde umb das Sacrament wie vorgehen. zu empfangen, außgezogen, damit unter

solchen Spaltungen nicht falsche, irrige, sacramentirische Secten einschleichen und große, schädliche Berstörungen dieser löblichen Gemeine einreißen, dann auch christlicher Friede und bürgerliche Einigkeit hieselbst in Ruhe erhalten werden möchten, hat ein Ehrbar Rath Gott der h. Dreyfaltigkeit zu Ehren ihre und dero Gemeinden Seligkeit und dem wahren Frieden zu Nutze diese nachgeschriebene Ordnung und Punkte eingewilliget, will auch, daß ein Jeder, dieser Stadt Bürger, Bürgerin und Einwohner derselben gehorsamlich folgen, bey Vermehdung der Strafe, so dabei gemeldet.

Und hat also ein Ehrbar Rath mit Furwissen und austrudlichem Consens Belieben und Bewilligungen der Zwölffen und Vierundzwanzig sich entschlossen, beliebet und bewilliget und thun hiemit gegenwertlichen (sic), daß einem jeden Mans- und Frauens Person, Jung und Alt, doch verständigen Alters, frei erlaubet und zugelassen sein soll das Hochwürdige H. Sacrament des Altars, Leibs und Bluts unsers einigen Erlösers und Seligmachers Jesu Christi under beider Gestalt, nach Christi Befehl und Einsagung zu empfangen, welches auch also ein Jeder Pastor seinen Kirspels Kindern unweigerlich selbst reichen oder durch seinen Capellan und Priestern, neben einer öffentlicher und guter Unterrichtung und Vermahnung, so in der Weicht (auch für dem Altar) geschehen mag, außreichen lassen, auch ein Jedes Kirspels Kind in seinem Kirspel empfangen solle. Die aber, so das H. Sacrament unter beyder Gestalt empfangen und die hinwiderumb, so eine Gestalt nehmen, sollen einer den anderen nicht verachten, beschertzen dann einer mit dem Andern christlich, friedsam und freundlich leben, auch Niemand in Bier- oder Weinhäuser die Sache in Disputation ziehen, bei Druchten von festig Ward Dortmunds.

Und dieweil dan ein Ehrbar Rath den Gebrauch beyder Gestalt des H. Sacraments hieselbst, wie vorgeruhrt igo frey zugelassen, will auch genannter Ehrbar Rath, daß hinforter Niemandt sich außwendig der Stadt begeben, dann hier ein Jeder in seiner Kirspels-Kirchen das Sacrament empfangen soll, theten sie dagegen und so einige wären, die sich des Jahrs nicht zum geringsten einmahl bey seinem Pastor oder Capellan verfügten und das Sacrament empfangen, sollen von ihrem Pastor furbescheiden und befraget und das Sacrament zu empfangen gefordert werden und so einer sich unterrichten zu lassen oder aber sonder erhebliche Ursache das Sacrament zu empfangen weigerte, den soll der Pastor einem Ehrbaren Rath angeben und soll derselbige, so er sich nach einer Vermahnung alßdann nicht bessert, der Stadt verwiesen werden.

Item es soll das Sacrament nicht außgetheilet werden, es sey dann auff und für dem Altar consecrirt und was daselbst nicht außgetheilet wird, soll zum Behuf der Kranken verwahret und mit solcher Solemnität wie biß anhero geschehen ahn die Kranken gebracht werden. Doch soll einem jeden Kranken frey stehen, einen Priester bey sich zu fordern, Miße zu thun und das Sacrament unter beyder oder einer Gestalt, wie er es begehret, reichen zu lassen und soll Niemandt auf solchen Gebrauch, noch auf die Umbtragung des h. Sacraments lästern oder schimpfen bei Vermehdung der vorgenannten Geldstrafe.

Die Ceremonien und Gesänge, so bißher alhie in der Kirchen gebräuchlich gewesen, sollen hinforter unveränderlich gehalten und hier keine Verneuerung furgnohmen werden.



Es soll sich Niemand unter der Predigt in Brandweinsgelächter noch auf dem Kirchhoff spazierend finden lassen bei Bruchten einer Mark.

**18. Aus einer Eingabe von Ritterschaft und Städten bei Herzog Wilhelm. Übergeben zu Dinslaken 1563 Nov. 4.**

W. Cleve-Mark L. N. 38. — Cop.

Der Herzog möge der Uneinigkeit und Spaltung in der Religion durch eine gute christliche Ordnung Einhalt thun und die frühere Kirchenordnung, soweit sie dem Wort Gottes ungemäß, bessern. Der Herzog solle für die Aufrechthaltung der Collegiat-Stifter und Klöster sorgen, unter Vornahme angemessener Reformen.

1563

Nov. 4.

Nach verlesenen und verglesenen Abscheidt zu Dinslaken synt na gehaltenener Maeltzeit den 4ten dieses Rainde Novembris von wegen gemeiner Ritterschaft und Stebte durch den Hoffmeister Leyen (uff der Landtschaft Begheren) meinem gnedigen Fursten und Heren folgende Puncten und Artikel furgedragen.

Erstlich: dweil villerlei onrichtigkeit, ongleichheit underspaltung in der christlicher Religion durch seiner F. G. Landen sich zutruegen, also daß bei dem eynen nyt als bey dem andern gelehrt, die Predicanten und Seelsorger sich vich nyt Ihrer F. G. Herfaders und sein F. G. Ordnung und Bevelh gemeiß hielten, das darumb Ihre F. G. gnedige Versehung thun wollen, das so vill möglich guethe Christliche Ordnung durch etliche fromme, gelehrte, unverbedtliche, goßfurchtige Menner zu der ehren Goh und Underhaltung Fridens und Einbracht begriffen und mith Raith Furwissen und Bewilligung der Landtschaft anrichten, vich die vorige Ordnung, da sie dem Woerdt des Heren ongemeeß nach Notturft besseren, die Mißbrauch abstellen und also ins Wert stellen lassen.

Zum anderen: Nachdem Ihr F. G. am jüngsten zu Essen als vich hgo wederumb an der Ritterschaft gnediglich geynennen lassen, das sie sich in gueter Rüstung anheimisch halten, gestalt im Fall der Nott neffens Ihrer F. G., derselbiger Landt und Leuthe vur unbilligen Gewaltt verbedingen zu helfen, und aber Ihr F. G. quit Wissens druegen, das Vyflandt numehr von den Muscobiten eingenommen und die von Abell Ihre Kyndere und Bewandten nyt dahin schicken mochten, derhalber die hoge Nötth erforderen, das die Collegien, Styften und Cloistern underhalten, Ihre Guebern Ustkumpften nyth vereuffert noch verruckt, vich dermaissen reformiert, das alle Unzucht vermieden, das Ußkloeffen furkommen und guede christliche Zucht darin gepflanzt, vich Ihrer Oberigkeit geburlicher Gehoirsam geleist, ouch Ubergloeff und onbillige Superstition gebessert wurde, alsdann vich solichen Personen, so eygenes Willens uistretten, nach der Lantordnung nyt allein nichts zugestalt, sunder auch die Ubertretter vermog der beschreven Recht gestraift werden mogten, die Ordens und cloisterliche Personen darin ongedrungen verbleben, vur rechter Zeit zu gheinen unmöglichen Voten oder Gelübden gedrungen, vich kunftiglich ohn Verletzung Ihrer Gewissen nyt darin genödiget werden dorften.

Zum dritten: daß Ihre F. G. vich ehliche Styften vur den Ihren vum Adel duede verhalten, daß Ihr F. G. doch die Provyen und Beneficia vur Ihrer F. G. Underthanen in einem jederen Lande verwaren, vich der Burgeren Kyndere in den Stebten versorgt und versehen werden mogten.

19. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's auf die Eingabe von Ritterschafft und Städten in Cleve-Mark<sup>1)</sup>. D. D. (1563 November).

R. Cleve-M. 2. A. 38. — Cop.

Der Herzog wolle auf den Wunsch der Landstände eingehen und eine neue Kirchenordnung verfassen lassen; die Stände möchten geeignete Personen vorschlagen. Doch wolle sich der Fürst nicht von der allgemeinen Kirche absondern, vielmehr alle seine Maßregeln nur bis zur weiteren Regelung dieser Dinge durch ein allgemeines oder ein National-Concil gelten lassen. Wegen der Klöster sei er im Ganzen mit den Ständen einverstanden.

Als dem durchluchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn Hertogen 2c. Ihrer F. G. Ritterschafft und Stedefrunden in die Regen Artikel<sup>2)</sup> angegeben, so syn 1563  
November. dieselvigen uth syner F. G. bevelh durch Doctor Dlyzleger in Wywesen Ihrer F. G. erholt und up heberen der nasolgender Bescheidt etlichen von der Ritterschafft und dem Bürgermeister van Ham, so noch tegenwordich van der Stede wegen gewest, gegeben worden.

Und irklich: Was die Religion od Reformation und die Cloisteren, Styften und Collegien betreffen dhuit dat Ihre F. G. vur Gott und der Werldt, od inen als Ihrer F. G. Underbanen sich des dbede betuegen, offwall sie die Landtschafft with gueden Christlichen Ehyffer diß begert, dat Ihre F. G. vur alle Ding Gottes des Almechtigen Eher furtostellen und Niemanz an synen uprechtigen gueden Gewiffen beschweren to laten geneigt und up deser Erden nyt lyvers sehen woll, dan dat die beide Stud und Puncten bergestalt befurdert und ins Werk bracht werden mogten. Dann of wall Ihre F. G. hvrbevorn eine Christliche Reformation uptorichten bedacht gewesen, die od Ihres verhapens dermaten gestalt, dat darin des Almechtigen Eher vurgefaßt, Abergloeff afgestalt und ferner verloip furthommen heb werden kunnen, so were doch solichs verbleven. Alßdan Ihre F. G. sich woll tho erinneren wusten, dat nyt Ihrer F. G. als den Wertlichen, Sunder vilmehr dem geistlichen Standt soliche Reformation gebuereten, dwyll ydt aver durch denselvigen vergeten, so soll Ihrer F. G. nyt toweber syn, wie sie eß od gnebiglich dbeden begeren, dat die Landtschafft up etliche geschichte, fromme gelehrte, unverbedchtige, goßfurchtige Menner bedacht weren, die solichen gotheiligen Werk nutzlich raden und am besten verholpen syn kunthen; und wann-ehr Ihrer F. G. die namhaftig gemaiht wurden, woll Ihre F. G. oid etliche die Ihre gnebiglich dartho verordenen, die solich Christlich Werk an die Handt nemen und mit Gnaden des Almechtigen so vill moglich ins Werk brengen muchten, doch dat Ihre F. G. nyt gemeint, darmit van der allgemeiner Christlicher Kerden afftsondern, dan soliche Provision oder Anleibung (ferneren Unraith und Trow-spalt tho furthommen) so lang to underhalben biß die Dhyngen durch einen gemeinen oder National-Concilio gebessert wurden.

Thom anderen: die Reformation und Bersehung der Styften und Cloister vich Erhaltung derselviger Renthen und Uplumpften wisten Ihre F. G. sich nyt to erinneren, dat Ihre F. G. denselven an Ihren Renthen und Inthommen mit dem geringsten yetwes affgebrocken oder to doin geneigt, alßdann de Stud, so

1) S. Nr. 18.

2) Die Eingabe enthielt im Ganzen 9 Artikel; die sechs letzten betreffen allerlei finanzielle Angelegenheiten, die hier ohne Interesse sind.

1563 tho desen Punct begert worden durch die vurgnannte Personen und Togeordneten  
November. od na Notturft bedacht werden kunthen.

Thom werden: dat in den besten Collegien und Styften die vum Adel furnemlich als od etliche gelehrte, geschidte Burgerstynbere die Prouye-Gyften verhalten, od darmit die Underbanen der Lande Cleve und Mark allein versehen werden mochten, wusten sich die vum Adel to berichten, dat Ihre F. G. dieselve vur anderen stez mit den besten Proben versehen. Eß hett aver Ihrer F. G. her Vader vur und Ihre F. G. na etlichen andern Vertrostungen gedain, dennen od Ihre F. G. nyt verweigeren kunthen. Sunst woll Ihre F. G. einen yederen, die dartho bequem, doch unbedrungen, darmit wall gnediglich bedenken und sich darin der Gebuer halben.

## 20. Aus einem Briefe Herzog Wilhelm's an die Stadt Soest. Hambach 1563 Nov. 28.

S.-N. XLIX, 307. — Dr.

Sendung eines Prädikanten, welcher die Sakramente unter beiderlei Gestalt ausstellen werde.

Nov. 28. Der Herzog habe für die Peterskirche zu Soest einen Prediger presentirt. Da derselbe der Stadt nicht annehmlich gewesen, so stehe er in „Bewerung“ (Bemühung), eine solche Person dahin zu schicken, die der Stadt „mit gesunder Lehre“ und christlichem Wandel vorangehe und „die Sakramente nach Einsetzung unseres Herrn Christi auspenden und reichen werde“.

„Und wollen uns darumb endlich und ernstlich versehen, dat gy uns mitler Wil dairin nit furgrypen noch daroben was unguittlichs fairwenden werden“<sup>1)</sup>. —

## 21. Herzoglicher Befehl an den Amtmann und die Rätthe zu Drsoy. Hambach 1563 Dec. 15.

W. Cleve-Mark. S.-N. 38. — Conc.

Verhaftsbefehl gegen Gerhard v. Benrad, Prediger zu Drsoy.

Dec. 15. Liebe Getruwe und Diener. Wy kommen in glöfflicher Erfarung, welcher-maiten Gerhart van Benraidt, so die Pastorye albaier ein tytland verwart, tegen syner annemung und gedanen gelöfften nyt allein allerlei nyrungh furgenommen, sonder oia haben vyselfdige Bermanong und Warnung sich argerlich und dermaten gehalten, dat hy der Gemeinen albaer nyt langer fursteen, sonder vil-mehrer syne geborende Strafen verorsaket. Demnae unser Bevelh und Meynungh iß, dat gy der Gelegenheit warnemen, damit gy des vursc. Gerhartens nyt wenigster Begerung (?) und sunder Loelopungh des gemeinen Mans waell verseferen und oen vort up unser Vorgh Dinslaken verwarlich leveren als wy unserm Rentmeister darselfs in unserm Schrywen hyrby<sup>2)</sup> bevelhen doin, oen bis to unserm wyderen Bescheide hinsetten tho laiten, wo dan dat Schryven unserm Renth-

1) Durch Schreiben vom 29. Jan. 1564 kündigt der Herzog die Sendung des Georg Kemwinkel als Prediger an S. Peter an. Derselbe habe ordinario more seine Presentation und Investitur bekommen. Die Stadt möge ihn als Kirchendiener annehmen und ihm keine Hindernisse bereiten.

2) S. die folgende Nummer.

meister nit ehr als er Gerhart dahin gebracht oberantwort werden soll. Des ver-  
sehn wy uns also. Gegeben zc.

**22. Aus einem Herzoglichen Befehl an den Rentmeister zu Dinslaken.**  
Hambach 1563 Dec. 15.

W. Cleve-M. L.-H. 38. — Conc.

Gefangensetzung des Gerhard von Benrad betr.

Der Herzog habe Befehl ertheilt, den Gerhard v. Benrad gefangen zu neh- 1563;  
men. Demnach sei des Herzogs Meinung, daß der Rentmeister den Genannten Dec. 15.  
in Empfang nehme und ihn auf der Burg zu Dinslaken bis auf weiteren Befehl  
wohl verwahre.

**23. Aus einer Conferenz Herzog Wilhelm's mit seinen Rätthen.** Berh.  
1564 April 30.

Berl. Bibl. Msc. bor. fol. 605. — Dr.-Protoc.

Betrifft die Reformation der Kirche.

Es wird beschloffen, die Berathungen über eine neue Kirchenordnung am 1564  
3. Juni zu Düsseldorf zu eröffnen. April 30.

Dazu sollen berufen werden: 1) Wilhelm v. Ketteler, 2) Georg Cassander,  
3) Cornelius <sup>1)</sup>, 4) Conrad Heresbach, 5) Agibius Rommer, 6) Ryspennind,  
7) der Hofmeister Ley, 8) Heinrich v. d. Red und einige Andere.

„Zu gebenden, ob nyt ghuyth, daß von myns g. H. hoichseliger Gedechniß  
ordnungen angefangen (ut dux Wirtenborgensis et alii fecerunt) <sup>2)</sup> und daby dye  
Kotrufft weiters verzeichnet wurde.

Das auch dye Dhyngen (so vill möglich) nach den alten Behereren so in Zeit  
der irsten 5 Hundert oder nah 6 Hundert Jaeren (do Gregorius primus noch  
leben) na Christi geburt, gericht wurden. Dweill doch vülle der protestierenden  
Leherer meynen und schryben, das wes in dye neigste 5 Hundert Jaer fur differ  
Zeith ingerissen allein geendert und gebessert werden soll.

Und was fur Bucher und alte heillige Leherer darzu bestalt und gebrucht  
werden sollen“.

**24. Wilhelm von Ketteler an den Kanzler Heinrich Bars gen. Dis-  
leger.** Ahaus 1564 Mai 10.

Berl. Bibl. Msc. Bor. fol. 605. — Dr.

Bittet, der Kanzler möge sich der beabsichtigten Reform mit Ernst annehmen; sich  
nicht um das Klümmern, was vorbem (in Cleve) geschehen, sondern nur nach dem  
sich richten, was von Gott selbst verordnet und angestellt sei.

Mein freundlich Gruff zc. Wes der Her Cloez by mir geworben, solchs ist Mai 10.  
e. W. bewußt; wes Bewegniß ich aber in differ Sachen furgewand dasselbige wer-  
den dieselbigen von gemeltem hern Clozen vernemen.

1) Es ist unzweifelhaft Cornelius Bouters gemeint, der Freund und Genosse Cas-  
sander's, Stiftsherr von St. Donation in Brügge.

2) Darin soll wohl die Hindeutung liegen, daß die Württembergische Kirchen-Ordnung  
v. J. 1553 amtlich als eine Declaration der früheren R.-O. des Herzogs Ulrich bezeichnet  
wurde (S. Richter, Ev. Kirchen-Ordnungen II, 131).

1564  
Mai 10. Und alsdan disse Sach zwypvelson uf sonderlicher Versehung des Almechtigen angefangen und den armen gottseligen Unterthanen zum hogsten daran gelegen, das dieselbige zu Lob des Herrn mochte ins Werk gestalt werden, auch woll zu besorgen, da solchs ingestalt, das allerhand Gesehrlichkeit so woll in zeitlichen als ewiglichen Sachen mochte furfallen, so ist meine hogste Witt, e. W. wollen sich doch dissen Handel mit Ernst lassen angelegen sein und denselbigen dahin befördern, das er zu Gottes Ehre und unser Selen Heil mog gereichen, auch in deme nit ansehen, wes bi unsern und vor unseren Zeiten gescheen, sonder wes durch denghenigen, so fur allen Dingen gewesen, verordnet und ingestalt und das in den Behuf nit ich, sonder dieggenige dazu gezogen, so der Dingen verstendig, die Affecten bi Sydt stelleten und allein dem gottlichen Bevelh wulden nachsehen. Darin werden e. W. Gott dem Herrn ein sonderlich gefallen und bei der Welt irem Amt genug thun. So wult ich es auch gern umb dieselbig (wilde der Almechtige in landtwege Gesundheit woll gefristen) hogstes vermogens verdienen.

25. Wilhelm von Ketteler an den Kanzler Heinrich Bars gen. Dilsleger. Münster 1564 Mai 25.

Berl. Bibl. Msc. Bor. fol. 606. — Dr.

Antwort auf einen Brief Dilsleger's, worin letzterer die Schwierigkeiten der Reform wegen der Nachbarmächte hervorgehoben hatte. Ketteler bittet ihn, diesen Gesichtspunkt fahren zu lassen und im Vertrauen auf Gott in dem großen Werke ohne Menschenfurcht voranzugehen.

Mai 25. Mein fruntwillig Dienst zuvor re. Bietwoll ich mich genßlich verhofft, mein g. Furst und Her der Herzog ic. wurde meiner in Ansehung der Hochwichtigkeit des bewusten Handels und meiner Ungeschicklichkeit verschonet und mich nit weiter dazu befördert; ich auch keine geringe Beschwer trage bei solchen treffentlichen Sachen zu sein und deren keinen Verstand zu haben, so werde ich mich dannoch uf izig abermalig hochgemeltes meines g. H. Schreiben, uf den bestimpten Tag zu Düsseldorf (gundts Gott) finden lassen und solch hochnotwendig Werk durch mein Gebet zu Gott dem Almechtigen (dweil ich sunst nichts mher dazu zu thun weiß) helfen befördern.

Als aber e. W. in izigen irem Schryben an mich bescheen under anderem vermelden, das nit allein beide partes, sonder auch die genachbarte Koenige und Herrn uf dissen Handel ein Uffmerckens haben wurden und das schwerlich ein unstreßlich Mittel zu treffen sein soll, so will ich es gern geleuben, dae der Handel wichtig, das auch Mancher hirus Acht wirt haben. Das mans aber darumb solt verloren geben, in deme bin ich es mit e. W. nit einig. Dan der Gott, so Himmel und Erde geschaffen, alle Dinge erhalt und regirt, lebt noch und seine gewaltdige Hand ist nit verkurtzt. Allein will es an deme meiner Einfalt nach gelegen sein, das derselbiger Gott in wharer Demut und rechten geloven ersoucht und gebeten werde. So stell ich auch in keinen Zwypel, da die rechte Ordnung hirinne gehalten, das politische Regiment nach dem göttlichen Wort und das geistliche Wesen nit nach dem politischen Regiment gerichtet, Gott der Her wurde darzu mher Gnad verlehen und ein quit Christlich Mittel schicken und vill von den Genachbarten (onangesehen, das sie es nit fergeben) wurden ein sonderliche Freud tragen.

Und als ich es dann fur ein gewisses halte — da e. W. sich dieser Handlung mit Ernst (wie sie von Zwypfel zu thun geneigt sind) wurden annemen und etliche ander obliggende Geschefte zurugstellen — sie solten vill Frucht und Nuzes zu der Ehren Gottes und Selen Heil wissen zu verrichten, so will ich nochmals hochsten Fleiß gebetten haben, sie wollen in diesen Fall nit uf die blinde verfurische und zergendliche Welt, sonder allein uf Gottes Bevelh Acht geben und diß hochnotig gottselig Werk darnach helfen richten. Das wirt derselbig Gott hie zeitlich und hirneqst ewiglich reichlich vergelten. So bin ich es auch umb e. W. hochsten Fleiß zu verdienen willig. Datum 2c. 1)

**26. Aus einem Schreiben des Sekretärs Gerhard v. Göllich an den Kanzler Olisläger. 1564 Aug. 9.**

Berl. Bibl. Msc. dor. fol. 605. — Dr.

Weitere Entwicklung der Reformations-Angelegenheit.

Am 6. August habe er (Gerhard) über den bei den Berathungen zu Düsseldorf (Juni 4 ff.) aufgestellten Reformations-Entwurf Vortrag bei dem Herzog gehabt. „Ihre F. G. hatten, so viel ich vermerken konnte, daran kein Mißfallen“. Der Herzog habe Befehl gegeben, daß C. Heresbach mit dem Entwurf sich förderlich zu Herrn Pflug und Georg Wicel verfüge und deren Gutachten einhole. Ehe jedoch den beiden genannten das Aktenstück unterbreitet werde, möge Olisläger neben Cassander prüfen, was dabei zuzusetzen oder abzuthun sei 2).

Als er (Gerhard) die Ordnung zu Ende gelesen, habe der Herzog geäußert, es sei viel darin, „welches den Catholicis nicht gefallen werde“.

Er übersende zugleich die »Judicia et Censuras Caesareanorum (d. h. die Gutachten der zu Wien im J. 1563 versammelten Reichsstände) 4), um dieselben bei Revision der Kirchenordnung zu verwerthen. Wenn das nicht geschehe, so werde solches Ihrer Majestät etwas zu Verkleinerung gereichen.

Gleichzeitig übersende er die Formula Reformationis der verstorbenen Kais. Maj. v. J. 1548 (d. h. das Interim), „ob daraus etwas Gutes mit in unsere Ordnung zu bringen sein möchte“.

**27. Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Kanzler Olisläger. Jülich 1564 Octob. 7.**

W. Cleve-W. F.-M. 181. — Dr. Eigenhändig.

Eheist die Ansicht Wilhelm's von Ketteler über den Rücktritt Bischof Bernhard's v. Münster mit und erbittet des Kanzlers Bedenken in dieser Angelegenheit. Berichtet von den Zuständen im Stift. Einzelne Ablige sollten sich mit Grumbach eingelassen haben.

Sever Her kanzeler. Ich kan euch genediger Meynung neyt bergen, das Ketteler kammermeister dyssen morgen wydder zu mir hst komen und synen

1) Als Nachschrift sind dem Brief einige „neue Zettungen“ angehängt, die ein besonderes Interesse nicht bieten. 2) Das Protocoll dieser Conferenzen beruht im Staats-Archiv zu Düsseldorf unter der Bezeichnung »Consultatio in causa Religionis 1564«.

3) Die Resultate dieser Superrevision liegen vor im Staats-Archiv zu Düsseldorf als »Collectanea per D. Cassandrum et M. Olislogerum Xantis mense Augusto 1564« und »Cassandri iudicium in aliquot articulos« (s. Wolters, C. v. Heresbach S. 172) Son einem Gutachten Pflug's und Wicel's verlautet nichts.

4) Vgl. darüber Wolters, Conrad v. Heresbach S. 170.

1564 Broeder bey Horstmar yn der Handelng swyschen Munster und Bentem bevo-  
 Oct. 7. den und forcht, wehe er myr anzeigt, das nychts fruchtbars aldayr Solt gehan-  
 delt werden.

So vyhel abers bey andere sach belangt hayt seyn broder bey etwas wyd-  
 tich bewogen und sowol yn der yl neyt wollen antworten, doch angehaigt, das es  
 waher, das der Byschoff neyt allein Wyllens yst gewest, das Styfft zu verlassfen,  
 Sonder hat es auch dem Capittel angezeigt, bey innen dan darvour gebetten,  
 aber wyl der Byschoff hart daruff angehalten, haben sy es uff die Lantschaft ge-  
 schrieben, also das eyn Lantdat darnach erfolgt, daz es dan der Byschoff gelicher  
 gestalt neyt allein angeben, Sonder auch eine Supplikation lassen verfassung an dey  
 pabstlyche Heylikayt, daryn er wolt bydden, dey Resignation zu doyn und hayt  
 der stend trewen Rayt darin wyllen heuren, aber bey habens ym Samptlich wyd-  
 der rayden und dazr veur gebetten, welches der Byschoff also in bedenken geno-  
 men bys noch, man vermeint aber, er Solt noch derselbiger Meynung Seyn.

So hat sych meynes Bedunkens her Wyllem Ketter (sic) neyt runtlich wyllen  
 erklaren, Sonder des Handels Wychtikeyt angezogen . . . . ., aber das wy  
 den Byschoff darumb sulden besuchen und ynnen freuntlich ermanen und bitten,  
 von solchem Feurnemen abzustehen und uns freintlich zu erbeyten, da ynniger  
 Unverstand zwyschen ym, Seynen underdanen weren, dey gern fruntlich und nach-  
 barlich helfen vergelichen, solt ym yn alwegen gefallen, doch wolt er unvermerkt  
 in Bedenken stellen, ob neyt deynlicher Solt syn, das dorch unfere Vertrawte De-  
 ner bey dem Domscholaster und dem Amptmann zu Werne vertrauter weys kunt  
 gehandelt werden das Sy verschafften das Solchs an mych begert wurd, an den  
 Byschoff dey schyckung zo doyn und solten dyffe beyde den von der Ref verwant  
 syn und vermeynt, das solchs unverdecktlich und desto bequemer durch den Mar-  
 schall Ref und Hynrich von der Ref kunt gehandelt werden. Doch wolt ich de  
 schickung uys myr Selber doyn solt mir gelichwol neyt anders dan Romlich bey  
 Kytterschaft und Lantschaft werden abgenomen. Wyl derhalben ganz genedylich  
 begert haben, yr wollet mir Eweren trewen rayt darin mit dehlen, dan dey yst  
 verleufft und es stait neyt wol ym land, wehe ich heur, das neyt drei Perschonon  
 im Rayd und Land syn, dey eym anderen vertrauen oder eynich seynt; so dunkt  
 mych es laufen noch allerley Praktiken hyn und wydder, dey sted solten auch neyt  
 Sonders fragen darnach ob der Byschoff am Stift bleb oder neyt, auch meucht  
 der Byschoff uff Seynem Feurnemen verharren, es weher durch Meynmeubikeit,  
 Schrecken oder andere Fantasien, des dardurch das guede Stift yn herruttung  
 und groÙe Beswernus kunten komen. Ergo periculum est in mora.

Ich heur auch, das der von Dr ganz swynd an das Kapittel und Lantschaft  
 des Gefangenen von Rayzfelds halber Solt geschreiben haben, darum yst noch-  
 mals myn genedigs Begeren, yr wolt mir ewer Bedenken forderlich verstendigen.

Man murmelt auch von uns als solten wir unseren Fetteren von Sachsen  
 gern hns Stift setzen, welches oen zwyvel durch das Begeren des ganz unghyden  
 vollen von Manzfeldz Werbung und Handelng ist komen.

Es schynt auch ob weher Her Ketteler neyt gern bey mich, was dey orsch  
 ist, kan sych neyt wyssen.

So haigt man mir auch an, das Heurd und der von Der Sych myt Grom-

bach Soltten ingelassen haben; was nuyn aus dyffem Spil wyrt werden mach der Almechtich wissen, den es gevelt mir gar nichts, wehe wol der Her lebt noch. 1564 Oct. 7.

Welchs Alles ych euch genebiger ganz vertrauter Meynung neyt hab wollen verhalten und hyn derselbigen forderlicher Antwort gewertich und wil euch dem leyben Got in Seyne gottlyche Hant, Schuz und Schirm heymet bevelen.

In korzen wyl ych euch das Schryben an dey Kais. Maj. kuschyken, welchs dan wol behalten und myr wol gefelt; es stait noch gotlob alles wol hey zu Gulch. Datum zc.

## 28. Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Kanzler Disläger. Jülich 1564 Octob. 12.

R. Cleve-M. F. N. 181. — Dr. Eigenhändig.

In der Münsterschen Sache dürfe man nicht feiern und das Stift etwa in andere Hände gelangen lassen. Der Herzog wünsche nicht, daß seinem Kreise noch weitere Länder abgezogen würden, da ihm schon mehr als zu viel entzogen seien<sup>1)</sup>. — Vom Kaiser seien gute Nachrichten eingetroffen. Der Herzog wünsche, Gott möge Se. Majestät in solchem gottesfürchtigen frommen Wert stärken<sup>2)</sup>.

Heyver Her kanzeler! Ich hab gesteren Vormyttach Ewer schreyben entfangen und habt mir gefallens daran gedayn, das yr de hyt gewonnen und lays myr auch Ewer bedenken ganz wol gefallen, das der Hoffmeister Bey und Franz von Loe zu der schyckung gebraucht mochte werden, ich kunt auch neyt widder achten, das yr myt dem Marschall und Loen darvon vertrewlich bestunt zu underreden im Fal der Nottorft gefast zu Syn dan es wyl neyt gefirt yn der Sachen Syn, dan es stait zu besorgen, das der Bischoff noch uff seynrer Fantastien wyrt blyben und dardorch das Stift wol in grosse beswerniß kunt brengen und wanehe ich neyt es den gueden Luyden und dem Stift zu guetem deb und damyt Sy neyt in wyderen Verlauf ober yn andere Hent quemen, wolt ich mich wol hehen mahel lahyffen bytten ehe ich etwas darin wolt antworden, dan Got weys, das ych neyt das myn dahryn meyn ober feuch, sonder das gode genebigis Gemueb, das ych zu meynen nachberen, denen von Adel und den gueten Luyden hab und das ych sy So vyhel in myr mueglichen Treß verderben wolt gern helfen verhueten, wylchs macht, das ych etwas darvor neyt unbyllige Sorg drag insonderheit auch, da Sy in mynem freys geseffen, wolt ich neyt gern sehen, das hm wyderes abegehogen wehr dan sunft lang meher dan zu vyhel leyders ym enzogen hft, Sonder wyl leyber Got bytten, das ych yre eyniglayt und Wolzfart mocht helfen beforderen und das Her und Stiff eynhelleklych bey eynanderen lang mouchten blyben, neben bylliger gueter eynikeyt ordenong und rechten und neyt eberem Seynes Gefa lens orsach gegeben das Stift anzozapfen, zu ubergehen und zo verderben nach eynes eyderen Gelegenheit myt Wyllen und gefallen. Aber der Her aller Hern meus ynen und uns allen verleben was uns nuyß, guedt und Selich yst, Amen.

Gesteren Abend yst der Gulhycher wyder von der Rom. Kais. Maj. kommen und brengt nychts dan alle genehdige und guete Antwort, nor vyhel zu demutig und ganz guitwyllich, wey ir dan zum Deyl aus dyffem kleynen breyblein eyn

1) Es ist an die Entziehung Utrechts (1528) durch die Spanier gedacht.

2) Nach des Herzogs sonstigem Sprachgebrauch dürften die Reformbestrebungen auf kirchlichem Gebiet gemeint sein.



1564 huchnis bynt. Wan yrs verlesen wylt mir bald wyderschiken. Der Almechtige  
 Oc. 12. meuß den fromen Kayser yn solchem gotforchtigen Christlychen Werk sterken und  
 ym Seyne gotlyche Genayß Hilf und Beystant und Seynen gotlychen Segen und  
 hyligen Geyst weyter darzu verlehen; welsch ych euch also genedhyger Meynong  
 neyt hab wollen verhalten und wyl euch demselbigen leyben Got in Seyne gotliche  
 Sant, Schuß und Schyrm heymit trewlich bevelen. Datum 2c.  
 gez. Wilhelm Herzog zu Süllich 2c.

29. Der Marschall v. d. Reck an den clevischen Kanzler Dilsläger.  
 (D. D.) 1564 Octob. 22.

M. Cleve-Märt. 2. A. 181. — Dr.

Erstattet Bericht über eine Conferenz mit Wilsch. v. Ketteler. — Man dränge Cleve  
 zur Erwerbung des Stifts Münster, ehe das Haus Burgund es in seine Gewalt  
 bekomme. Ketteler habe darauf geäußert, Cleve müsse allerdings so zeitig wie  
 möglich Schritte in dieser Richtung thun. — Der Dombeschant und der Dom-  
 kellner seien Cleves Absichten geneigt. — In Betreff des Modus der Erwerbung  
 habe er Ketteler proponirt, daß letzterer das Stift wieder annehme und den jungen  
 Herzog von Cleve zum Coadjutor wähle.

Oc. 22. Ich heb ywer Erw. scrift in ferruekten Daegen binnen Werne entfangen und  
 dar ut fernomen, das nicht gut syn solde, das dat Stift Münster in ander Hande  
 komen worde, wenn duser Her das verlaten wolde met wideren inholve; acht ich  
 nicht nobich int land to verzellen. Nu mach ich ywer Erw. dar op nycht ferhoel-  
 den, das ich mynen feddern Oldenbockum, Drosten 2c. J. Erw. scrift heb horen  
 laten und hebben bedde met her Wilhem Ketteler der sachen halfen den morgen  
 to V uren in der Kercken to Werne fertrewelicher Weise rede dorch Godes ge-  
 nade gehalten und befunden, das her Ketteler ganz getrewlich und openhertich  
 sich met uns hefft in underredunge begeben. For erst hefft der Drost Olden-  
 bockum em angesacht, wi das en hebben en Frisberch (?) Helmer van Dwerneem<sup>1)</sup>  
 und mer andere grote Hanse by sich bescheden und entlich gefraget, off unser g. f.  
 und her das Stifft Münster och crygen worde, dan syn f. g. moeste ungetrewe  
 rede hebben, das dey nycht reden, das ire g. nach dem Stiffte met ernste trachte,  
 er das in der Burgundischen Hande qwem. Dan want nycht an unsen g. f. u. h.  
 komen solde, so moeste op ander wege gedacht werden; dan das weren noch anderen  
 herren furhanden, dy dat for den Borgundischen hebben solden. Dar op her Ket-  
 teler gesacht, he hedt dar och wol was van fernomen.

Wider heb wi met em van der sychungen dar iver Erw. van gescreven fer-  
 trewether wise geredet; so heff hei uns gesacht, das hei nycht anders merden kan,  
 dan das der Bischoep das Lant verlaten off offergeffen werde, sachte och dor by,  
 wan schonn duffer bischoep an der regerunge bleffe, so koende hei nicht anders  
 merden, dan das Stifft muesse to druemmeren gaen, beitwil der gehorfaem und  
 der ensycht nicht mer daren wer. So war och bei unenycht under den Stenden,  
 dat to befurchten stunde, das dat gute stift yn ander hande kommen solde, dar

1) Über diesen Hilmar von Quernheim vgl. u. A. Nteberbing Gesch. des Niederstifts  
 Münster I, S. 333. Er war danach im J. 1554 Kriegs-Oberster im Dienste des Herzogs  
 Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.

dorch den nachbarlanden noch allerlei ut entsaen loende. Wan dan unser g. f. 1564  
u. h. nicht gerne unfredesaem nachbaren dar in hebt, so wolde nodich sin, des yn Oct. 22.  
der tit dar nach gedacht worde und nicht so lange geharret, das sich ein dell so wit  
jeryuyppt hebben.

Nu heb wi och wider van der sydunge geredet der Iwer Erw. van an mich  
gescreven hebben, so leit hei sich bedunten, das wol gut wer, das unser g. h. hebbe  
den Bischoep und das Kapittel staetlich besidet und der moste Iwer Erw. selwest  
met bi sin und an sagen laten, wi das sin f. g. geloeflich bericht worde, das sich  
alderlei Misferstant in dem stift to dragen solde, das ire f. g. nicht gerne gehort,  
dei will sich dan dar wol allerlei unraet ut erwafen loende, das sin f. g. als ein  
guder und truer nachbar nicht gerne seyn solde und wolde, dem och gerne dorch  
godes genade helpen ferkomen, wy man des wol fell better bedenden wert als ich  
daer van scriffen kann zc. Und ment her Ketteler, das solde ein grot opseyn in  
dem Lande machen in sunderheit in den steden, den wilicht er gemoete woll an-  
ders warhein staeyn mochte; dei will sich dan her Ketteler leit bedunten, das nicht  
undentlich wer, das ich mich hebt bi dem Dombeden und Doemkelner begeben und  
met en och van der sydunge geredet, dei will das ich hir besoeer met den wal van  
dusem handell in underredunge gewest wer, nach dem das ich doch des bedenens  
wer, op iwer Erw. scrift nach Munster bi den bede herren to begeben, so heb  
ich Johan van der Recke, heren to hessen met mich dar hen genomen, deiwil der  
Doembeden sin swager und der Doemkelner sin broder und sy bi her Johan schem-  
tynd Doembeden, och bi her Diberichen van der Recke Doemkelner binnen Mun-  
ster gewest und met den beden ferkreweither wisse sel rede gehalten und befinden,  
das dei bede wi ich Johann van der Recke unsem g. f. und h. ganz to gebann sin;  
dan sei wolben sich nicht gerne fur erst merden laten. Laten sich der sydungen,  
wi boeffen gemeldet, nicht myffallen. Mich bedunet, das nycht sel syn, dei den  
Bischoep mer bidden willen, das hei bliffe; so werden sei och geinen herren licht-  
lich bidden, der sei annemen solde, dei wil sich mer dan ein umb sei wol bringen  
werden.

Des fragebe mich her Ketteler, wi mich beduchte, das mant mafen solde, das  
es gut wer, dae sachte ich, mich solde nicht missallen, dat duser Bischoep das Lant  
offergese und das er das Stift weder anneme und loer dan unsen jungen F. tot  
einen qwajuther. Dere solde noch wal mer sin, den dat dorch Godes Genade  
gefallen worde <sup>1)</sup>. —

Och groß gunstiger her das ist ferkhoeplich, wan dei sydunge gesche und  
Iwer Erw. sampt Albenhoedum dar met bi weren dan solde noch allerlei under-  
redunge met Godes hulf fallen, dar dorch man fernemen macht, war sich der handel  
hein gessen worde. Dan wan Iwer Erw. dar nycht met bi sin, so wilt nicht sel  
ut brengen, so mach dei unkoest wol gespart werden. Ich will Iwer Erw to  
bedenden gessen, wan dese sydunge geschege, off nicht gut wer, das dem h. Bi-  
schoep und dem Kapittel ein VII off VIII tage to voren to gescreven worde, wan  
unses g. h. rede dar komen solden, of der bischop her Ketteler bi sich forderen wolde,  
want der wer dar ser dentlich bi. Dit heb ich Iwer Erw. nicht mogen bergen,

1) Eingeklammert befindet sich an dieser Stelle eine Notiz über die Jagd auf dem  
Braem, die in diesen Zusammenhang gar nicht gehört und gänzlich irrelevant ist.

umb des ein wettenß to hebben, met bidt, dat duser bref moge Numant to handen komen u. s. w.

### 30. Instruktion für den Pastor der Kirchen-Gemeinde zu Gennepe<sup>1)</sup>. Cleve 1564 October 23.

D. Cleve-N. Geistliche Sachen 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. — Dr.

Der Pfarrer soll sich der Kirchen-Ordnung vom 8. April 1533 gemäß halten. Specielle Darlegung seiner Amtspflichten.

1564  
Oct. 23.

Der Pfarrer zu Gennepe, Herr Hermann Bledmann, verpflichtet sich:

1. Daß er „sich mynes gnedigen Fürsten und Herrn Her Baders hochseliger Gedechtnuß und syner F. G. Ordnungen und Bevehlen jederer Tzt gemess halbe“.

2. Dat hie in der Religion oder Kerkengebruch ghein Nyerung noch Anderrung anstelle bynten syner F. G. Furweten und gnädiger Bewilligung.

3. Dat hie alle hofe Ketterien, verdampfte Sektten und onchristlich Furnemen schuwen, vermieden und der geins wegs anhangen noch dieselbe aversehen, od nyt gebulden noch thofehen soll, dat frembde aber andere verdecktliche Personen bynnen Gennepe kommen und verbllyben.

4. Dat hie die guede christliche Ceremonien mit den gewöhnlichen Gethyden in guder Andacht halbe, die nyt undergaen late, vilweniger verachte noch by sich affstelle.

5. Dat hie by der heiligen Doep die Exorcismos und andere gude alde Ceremonien so van unwordenlichen Jahren in der Kerken dartho gebrukt nyt verwerpe, dann, wo herbracht, underhalbe.

6. Avers dennen so den heiligen Doip in duytscher Spraken begeren od also mitbeile und in alweig den Gefaderlingen, Alberen und Umfstande des richen kostlichen Schaz, de den jungen Kindt durch den Doip mitgedeilt wirdt uith der heiligen Schrift forklich berichte.

7. Dat van oem die hoichwirdige Sacramenten mit geburlicher Ehren und Reverenß uitgespendet und gereiket, od die Kleider und gewöhnliche Ornamente dartho gebrukt werden.

8. Dat hie dat hoichwirdig Sacrament des heiligen Abendtmaills oder Matiairs (legitimo more consecrando) bengönnen, so es under beyderlei Gestalt begeren, uitspende, od anderen, so noch mit einerlei Gestalt tofreden glichsfals nyt verweigere, sunder selfs oder durch einen Andern jederer Zeit reiken late.

9. Dat hie in Reichung deses heiligen Sacraments die ein noch die beide Gestalt nit schelbe dann einen jeglichen by syner Innicheit und Andacht unverirrt blyben late, sunder mehr dryve den kostlichen Nuß und rykliche Gnab so uns allen tho Sterkung unserer Gewissen darin geschenkt wird.

10. Dat hie od geinen tho der Eucharistien kommen late, derselbiger sy dan ihme dem Pastor oder Caplan irst gethoent, syne Nicht gehort, die Absolution ontfangen und der hoichwirdigster Gnaben Bericht bekommen und nicht by inniger Kennigden int gemein, sunder dat jedere Person verscheidentlich gehoirt werde, alsdann die unbußfertige und frevelachtige darto nyt to gestaden.

1) Gennepe ist eine kleine Stadt an der Niers, im ehemaligen Herzogthum Cleve, welche jetzt zu Holland gehört.

11. Dat hie ock keine Ehelübe by ein kommen noch by den andern woenen 1564  
 lait, die syn dan irst driemall in verscheyden Dagen upgekündigt, welche hie vol- Oct. 23.  
 gentz mit gewoenlichen Gebedern und Segen in den Heren apentlich und nyt  
 heimlich by ein tho sügen und to bevehlen.

12. Dat hie dat wordt des Heren und die heilige Schrift tho Ehren des  
 Almächtigen tho chrislicher Einbracht und wahrer bruderlicher Liebe des Nächsten  
 verkündige, ock den gemeinen Mann geburlichen Gehorsam syner Aversheit to  
 leisten vermahne und dermaten syne Leher richte, dat ein Jeder (sobill ummer  
 möglich) darmit gebetert und Niemand geargert werde.

13. Dat hie nyt allein syne Leher sunder ock syn Leven und Wandel glycks-  
 falls dermaten richte, dat syn Dienst und Arbeit dem Almächtigen nyt mißfellig  
 noch die gemeine Kerpselübe dardurch geargert werden und also syner Kerken-  
 Gewalt nyt mißbruche, sunder sich sunst tho jederer Tzt in gottseiligen Christlichen  
 und erbarlichen Wesen und Wandel schide und halbe als einen erbarn, gottseiligen  
 Kerkenbiener und Wurwefer gebürt und woll anstehet.

14. Dat Herr Hermann gelave und sich by syner Priesterschap verpflichte,  
 wannehr und to wilcher Tzt er van mynen gnädigen Fursten und Herrn van der  
 Kerken to Gennepe gefurdert und anderswar bestalt werde, dat hie alsdann ohn  
 innige Weigerung die Kerck verlaten und syner F. G. Bevehl gehorsamlich folgen  
 und namommen soll.

Dar avers und wannehr hie deser Artidel innige avertreden und in burge-  
 rurer Raten sich nyt recht halben wurde, dat hie alsdann ock weder van dar ver-  
 treden und die Kerck verlaten soll. Woe hie ock tho dem Ende ihunder syne Pro-  
 curatores irrevocabiles stellt ad renuntiandum in manibus principis conferentis  
 extunc prout ex nunc praesentes tanquam absentes Henricum Montzium et  
 Jacobum Clossium et eorum quemlibet van synentwegen up die Pastory Gennepe  
 tho renuntiiiren und gheinen Thogang innigs Wegs dartho mehr tho hebben noch  
 thobehalben sub paenis Camerae &c.

Deß in Orkandt heft obgemelter Herr Hermann Bledmann dit mit eigener  
 Hand unterschreven, woe hie dann ock darup syne Presentation van mynen gne-  
 digen Fursten und Herrn ontfangen, syne Investituram van dem Archidiacono  
 erlangen und also legitimo et ordinario more in den Schaipstall treden und in-  
 gain soll. Geteyknet &c.

(gez.) Hermannus Bleckmann subscripsit.

### 31. Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Kanzler Dilsläger. (D. D.) 1564 Oct. 28<sup>1)</sup>.

M. Cleve-Markt L. N. 181. — Dr. Eigenhändig.

Die Gesandten (nach Münster) sollen zu verstehen geben, daß der Herzog das Ver-  
 bleiben des bisherigen Bischofs wülnsche. Wenn dies nicht angehe, so könne man  
 die Aufmerksamkeit auf einen Grafen von Schaumburg (Hermann) lenken. Am  
 liebsten sehe es der Herzog, wenn Wilhelm von Ketteler wieder Bischof werde.

1) Wir geben hier das Altensstück genau nach dem eigenhändigen Original wieder.  
 Leider sind einige Worte nicht zu entziffern, da der Herzog eine sehr unleserliche Hand  
 schreibt.

Dieser fürchte sich vor der Messe, allein er (der Herzog) hoffe, daß bald ein Bischof mit weniger Gewissensbeschwerung als früher sein Amt werde bekleiden können.

1564  
Oct. 28. Dyber her kanzeler. Ich hab dyssen morgen ewer schryben von dato dysses Cleve den XXV. umb de VIII uren vor der predych entfangen und lays myr Ewer aller trewes bedenken ganz gnediglich gefallen, wolt aber wol, das vor allen Dyngen eynes insonderheit cavehrt wurd, das Sych gehner von den geschyckten oder Sonst nymanz von onser Syden lays vernemen, das wyr eyn geballens an dyssen sachen hetten, ober das uns nymanz gefallenz daran bed, das es gevordert wurd zu unseren gefallen ober uns ho goeten, sonder vyhelmehr das wyr und bey unseren ire Intent dahin stelten, das der byschoff yn dem stift myt fryden meucht blyben und dae anderong Solt komen, das ymanz von denen, bey am bequemsten darzu eracht wurden darzu befördert, ober andere bey bey dem stift lydblych, damit es yn andere Hand neyt quem und wehr myr von dem von schauwenberch . . . . angehegt, So Solt er eynen Sohen<sup>1)</sup> haben der schoen des alter weher, das er kunte kapittulayr werden und das er solt vertreuung von etlichem munsterschen haben, So er daruff forderte, das es wol kunte gescheen, da der byschoff ab wolt seyn, das man yn Solt coeren ober das yn der byschoff zu eynem coadjutor Solt machen; wehe er mich dan gebetten, wanehr myr etwas forquem, Seynen Sohn Solches helfen zu befördern; hab ym daruff geantwort, ich wust noch neyt, was des byschoffs meynong daryn wehre ober desselben kapitells und lantschaft vornemen, wanehr aber etwas Seynes Sons halben an mych gelangt wurd, wult ich mych aller gebeur nach gegen im erzeigen. Wyl derhalben in eyn bedenden gestalt haben, wannehr es anders neyt Seyn wult dan das der byschoff abstayn wult und geyen ander billiger oder bequemer wehr vorhanden, ob neyt zu handelen, das dys graven Sohen zu eynem coadjutor erwelet in ansehen der byschoff noch temlich jund, auch des graven Soen; wanehr das dyffe beuffe zeyten etwas verlauffen kuntent auch jonge leud uff wachsen und kunt darnach got weyter rayt und genahd geben mit neben erbehtung aller trewen gueter nachperschafft und genedyger beforderung und wyllens. So vyhel meynen betteren von Sachsen belangt<sup>2)</sup> So . . . man neyt straks de ausspurgsche confession Solt mougen brauchen wirt er Sy myt leyb neyt annemen, und er begert noch keyn stift den mynden, es schynt aber wol, wan er das innen het, So wurd man wyder denken. Es yst . . . newlich bey mir gewest und es von den alteren herzog vor Seynen jongsten broeder gefordert wihe er saegt oen vortwyffen desselbigen und das der elter her neyt wust, das der jungster ho myr geschickt wehe es dan wol aus der werbung lautet, dan der jonger her fodert uff bremen und der ander uff mynden. — Ich hab eyn keyne enderong gedayn yn der Instructionen, acht aber das Sy neudych darby synt. Ich wolt aber das vor allen Dyngen der alter her, her Wythem Ketteler es wyhder myt gotem wyllen wolt annemen, er het noch . . . . . respect (?), das er gehne mes hoiffden

1) Es scheint Graf Hermann von Schaumburg (Sohn des Grafen Otto IV) gemeint zu sein, welcher im J. 1567 Bischof von Minden wurde.

2) Wahrscheinlich Herzog Petrus von Sachsen-Rauenburg (Sohn des Herzogs Franz I.), welcher im J. 1567 Erzbischof von Bremen wurde.

zu doyn oder das er p̄yester wurd und es kunt Sych myt gottes Hylff wol in  
 for̄em h̄dragen, das eyn byschoff myt gar weniger beswerong Seynes gewyssen 1564  
 dan vor bescheen, eyn byschofflich ampt kunt annemen. Welchs alles ich euch ge- Oct. 29.  
 nebigiger wolmeynung und hm weyter nachhodenken neyt hab wollen verhalten.  
 Und doe euch dem almechtigen heymyt bevelen. Datum x.

32. Heinrich von der Necke an den Kanzler Ditsläger. Zebenar 1564  
 Octob. 29.

W. Cleve-W. L.-N. 181. — Dr. Eigenhändig.

Necke habe mit Freude aus Ditsläger's Brief gesehen, daß dieser mit Fr̄migkeit  
 und Vorsicht die Geschäfte verwalte. In der Münster'schen Sache sei er gegen  
 die Erwerbung des Stifts durch Carl Friedrich. Die hierfür nothwendige päp-  
 stliche Dispensation sei gegen das Concilium Tridentinum. Man möge Mittel  
 suchen, um den Prinzen zum Advocatus des Stifts zu machen. Er (Necke)  
 wolle mit Wege und Rastus conferiren.

Ad 28. Octobris vesperi dignitatis tuae accepi litteras 27. ejusdem datas, Oct. 29.  
 vir Amplissime, ex quibus anxiam tuam sollicitudinem indefessumque studium  
 erga principem, Republicam et patriam incredibili cum voluptate cognovi,  
 sed maxime et praecipue probavi, quod illis ita consultum velis, ut tamen pie-  
 tatem colas neque temere quid aggrediandum putes.

Quid vero in hoc Monasteriensi negotio sentiam, quia id a me exquiris  
 diserte et clare scribam. Puerum infantiae proximum ad Episcopale arduum  
 et divinum munus promoveri cum juri divino, traditionibus patrum et consu-  
 tudini incorruptae et catholicae ecclesiae repugnet, minime placet; quomodo  
 enim alios docebit aut reget, qui loqui nesciat ut latius videre est circa (?)  
 indecorum de aetate et . . . . . Etsi, quantum perfunctorie videre licuit, ap-  
 pareat Romanenses hac in re dispensare ut ipse ex jure Canonico cogno-  
 scere aliisque juris interpretibus videre potes, praesertim de dispensatione ra-  
 tione aetatis et de non promotis intra annum, quando privati censeantur, quando  
 possint excusari tractant, tamen apparent hujusmodi dispensationes lucri et fa-  
 voris gratia ab hominibus magis adjumento (?) quam verbo divino consonae.

Concilium vero Tridentinum in octava sessione Episcopi electionem plane  
 ad veterem normam exigit nulla mentione de dispensatione, mala ista bestia,  
 facta. Jam scit tua dignitas: quod non est mutatum id censetur stare, ita  
 quod mea sententia postulatio fieri et dispensatio obtineri possit, verum enim-  
 vero etiam atque etiam considerandum, ne sacrosanctum istud munus obtentum  
 et praetextum dispensationis male conciliatae propter ambitionem et potentiam  
 profanetur. Nec me movet, quod vulgo dicitur, indignior fortassis nobis ces-  
 santibus admovebitur et inter duo mala minus malum eligendum. Ad hoc  
 respondes cum beato Cypriano, quod ad nos attinet conscientiae nostrae convenit  
 dare operam, ne quis culpa nostra de ecclesia pereat, si quis ultro et crimine  
 suo perierit nos in die judicii inculpatos futuros, proinde mihi tutior via vide-  
 retur cum Episcopi secularibus negotiis impediti spiritualia minus recte curare  
 possunt et dum gladium merum et mixtum imperium exercent gladium spiri-  
 tuale negligunt, appareatque ut nunc res se ferunt, imperium merum mixtumve  
 per ecclesiasticos non diu administratum iri, tutius et expeditius ut dixi esset

1564 si gladii potestatem in principem transferrent, Episcopo in spiritualibus sua  
Oct. 29. jurisdictione reservata et ut annui census, quibus se (?) pro dignitate tolerare possit, assignarentur; aut si haec via fortassis displiceret, ut tunc principem nostrum in perpetuum advocatum adsumerent cum pactis conditionibusque necessariis, ita ut Monasteriensibus provideretur et principi et patriae nostrae consultum esset, ne in exteris manus deveniret; aut si magis postulatio ardeat postulari et dispensari ut ante dixi potest. Nam meo tempore Romae vidi cum duobus Marchionibus ad primatum Magdeburgensem dispensari, quod majores habet difficultates quam si ad Episcopatum dispensatum fuisset.

Wezam et Masium brevitate temporis exclusus nondum convenire licuit, id hodie faciam et quid his rebus cum iis commentabor et quid sentiant scribam et Wesaliam mittam, ipse quoque cogitabo. Vale vir amplissime et Dominum Ketteler meis verbis officiose salutare quaeso non graveris. Raptim Senenar etc.

### 33. Schreiben Heinrich's von der Necke an Disläger. Zevenar 1564 Octob. 30.

M. Cleve-M. L. N. 181. — Dr. Eigenhändig.

Er habe mit Weze und Masius conferirt. Sie seien der Ansicht, man werbe mit dem Plan der Beförderung des Erbprinzen nach Münster Verdacht erwecken. Doch könne die Postulation vielleicht zugelassen werden, wenn der Herzog durch dieselbe die katholische Religion zu erhalten strebe. Der Vorstcht halber müsse man sich die Einholung des Beneplacitum sedis apostolicæ vorbehalten.

Oct. 30. Amplissime Domine. Diu multumque cum D. Weza et Masio super negotio Monasteriensi contuli, qui sic existimant: Quamvis propter institutum, canones et morem majorum Impuberum postulationes faciem et speciem quandam ambitionis habeant praesertim hoc casu cum major natu ditionibus destinatus postuletur, quem nunquam episcopum speramus. Tamen si illustrissimus Princeps eo solum spectat, ut Religionem catholicam, justitiam, aequitatem, pacem, tranquillitatem publicam ea ratione conservet fortassis zelum illum non omnino a pietate remotum et posse eo pacto postulatio aliquo modo admitti, praeterea hanc cautionem adhibendam, ut sub beneplacito sedis apostolicae postulent, sic enim effugient penam privationis inhabilem postulando.

Adhaec dispensationem a pontifice impetrari posse modo de principis nostri in fide catholica constantia Romanensibus constet; nam si ulla sinistre suspicandi daretur occasio nullo pacto dispensationem obtineri posse, neque Concilium Tridentinum obstare, nam dispensationes pontificum eo non coartatas.

Verum interim illis potior et tutior via videtur, si perpetuum advocatum et defensorem aequis conditionibus principem accipiant. Nam ut gladii potestatem transferant, quod magis placeret non esse sperandum et ne terreantur vix tentandum. Masius non meminit, dum Romae ageret tales postulationes vel factas vel admissas nisi forte quod Magdeburgenses Electoris Brandenburgensis filios<sup>1)</sup> . . . . . postularunt cum quibus post a pontifice dispensatum

1) Die Söhne Joachim's II. von Brandenburg Friedrich und Siegmund wurden im J. 1551 resp. 1553 in Magdeburg durch das Domkapitel postulirt. Bei ihnen war die päpstliche Dispensation erretzt worden.

fuit; ii pubertatem an ingressi fuerint dubitat. De tonsura ante postulationem nihil certi statuere potuimus, arbitramur tamen usque ad dispensationem supersederi posse. Habes ut opinor ad ea quae scripsisti responsum. Ego sane in hac sententia semper fui, in qua etiam persisto, commodissime et tutissime de perpetua advocatia posse agi, transigi et obtineri. Sed tua dignitas cum D. Ketteler pro sua prudentia rectius et melius deliberabunt, cui me commendare non dedignaberis. Vale.

1564  
Oct. 30.

#### 34. Schreiben des Herzogs Wilhelm an den Kanzler Olisläger. Brügggen 1564 Nov. 9.

M. Cleve-M. L. N. 181. — Dr. Eigenhändig.

In Bezug auf die Postulation seines Sohnes Karl zum Bischof von Münster habe er insofern Bedenken, als der „Kaiser und die anderen“ daraus schließen würden, Cleve wolle Münster erwerben. Über einen engeren Bund mit Münster könne man weiter verhandeln, besonders wenn B. von Ketteler etwa das Bisthum wieder übernehme. — Ein Gesandter König Philipp's von Spanien sei bei ihm am Hofe. — An die Stadt Wesel habe er in Sachen des Heshusius geschrieben.

Ueuer Her Kanzheler. Ich hab Ewere Beyde schryben vom 4. und 7. D. geferten abent gelich entfangen und hab neyt gern vernomen, das yr Her Wylhelm Ketteler neyt habt mugen ansprechen ehe meine red zu dem Bischoff Solten komen, dan meynes erachtens weher es eine guete Forbereitung gewesen, wehe er dan an Zwypvel wol weys und besser dan ymenz myt was Fugen man das Werk hebt sollen anfangen, Was aber neyt bescheen, kann noch wol gescheen, dann es wirt das Werk neyt sobald abgaen, wey ich dan noch den rechten Anfanck neyt wol kan verstahn, allein moes der Her Seyne genayd darzu geben.

Das aber meyn elster Soen Karl darzu Solt erwelt werden hab ich nochmals allerley bedenden, den ich wol weys, das es mir bey Kay. Maj. und andere neyt wol wurden abnemen in ansehung das man wol weys, das man innen bey dem Stift neyt wyl lassen und das er der Erb der Land fornemlich (wo Got gefelt) wyrt seyn und das daruys mehe uns zu wirt gemessen werden, das wyh nach dem Stift stahn oder practiseren und wolt nochmals wol, das uff eyn ander Perschoen gedacht wurd, de dem Stift und der Lantschaft gewellich, als nemlich Grahyff Otten von Schaumberchs Soen. So hat auch Grahyff Johan von Nassau noch eynen jonger Broder<sup>1)</sup>, der wol 12 Jahr alt ist oder meher und kunt gelichwol darnach sich begeben das bey jonge Luyd darzwyssen uff wuchsen und andere bequemere Weg darnach ins Werk myt Gottes Hylf kunte gestalt werden.

Es kunt gelichwol myet Joegen bey Lantschaft vertroest werden, das man uff Wyddel und Weg bedacht wolt syn, wey man das Styff und unsere Land myt yrer heiderfich Forwissen und Willen in eyne guebe nachbarlyche Verstantnyß meuchten gebracht werden, im Fal der Noet eynere dem anderen zu Hilf zu komen und wer nochmals wol zu wunschen, das der alter Her, Her Ketteler darzu meucht bewegt werden, wan der higer Byshoff wolt abstahn das ers wydder an wolt nemen, dan wannhe er wydder daran weher wurd ich mich vyhel leyher yn eyn freuntlyche Verstanteniss ynlaissen dan myt andern, welchs Alles ich nor zu eynem

1) Graf Heinrich von Nassau.



1564 **Nov. 9.** Bedenden schryb, man mues aber vor eyn erst erwarten, was unsere Luyd werden ausrichten und dem Herrn bey sach vertrauen und ynnen zu bytten, das er das genehdlich ins werck wol stellen, was ym gefellych und allen Deyllen zu rohe und Selikeyt meug gerayden, Amen.

Der Ruennil von Hispanien hayt mich dorch den Herrn von Isfiken laffen meuntlich und fryfflich besuchen myt meynher herzhelybster Gemahel und uns den . . . lassen klyngen (?) ganz genehdlich und freuntlich; ych werd in bald wydder ferbigen, wannehe er mein gemahel hayt angesprochen.

Ich hab der von Wesel Antwort myt Heshuis vor drien Dagen entfangen und Sy wydder beantwort, wehe yr oenzwyvel wol vernemen werd; ych wyl aber erwarten, was darnach volgt. — Ich hab auch neyt gern vernomen, das de Wiis<sup>1)</sup> zu Wesel in Eweren Huys ist und wey wol de franke Magd aus eweren Huys Synt, so wylt neyt so keun Syn, das yr wydder hyn yn kehnt bys das das Haus durch andere wol bewont und gereinigt word.

Her Wylhems Breyff schyd ych euch heymit widder, wolt wol, das yr ynen nochmals meucht ansprechen, dan er wyrt wol vernemen, was sych bey Vantschaft und Kapittel wyrt lassen vernemen nach unser Werbung.

Wannehe der von der Red von Hessen myr sinen Soen wyl schiden steyt zu ym.

Meine Jongen Synt ganz swartz myt polt roden und kurzen mentelen gekleyt.

Und wyl euch heymit dem Almechtigen in Seyne gotlyche Hant, schuz und Schyrm bevelen, der euch lang stark und gesont veur allem leid meug bewaren. Datum Brugen, den 9 Novembris umb 7 Uhyren vormiddag in Derfen und Sporen und ryd eß gelich nach Wassenberck dar ich noch ettlyche Daeg und umb Heynsberg myt Gottes Hylf denck zu bliben.

(gez.) Wilhelm Herzog.

### 35. Edict Herzog Wilhelm's gegen die Sektirer. Düsseldorf 1565 Jan. 23<sup>2)</sup>.

D. Cleve-Mark Allg. R. B. 1. I. — Gleichzeitiger Druck.

Die Wiederkäufer, Sacramentirer, Anhänger von David Joris, Renno Simon u. A. sollen binnen 14 Tagen sich selbst angeben oder durch die Amtsleute angegeben werden um zundächst den Versuch der Belehrung durch rechtgläubige Pastoren mit ihnen zu machen. Die Widerspenstigen sollen dem Herzog zur Anzeige gebracht und ihre Güter in Beschlag genommen werden. Auf die Conventikel und die Schriften der Sektirer sollen die Amtsleute ein besonderes Augenmerk richten. — Die eingerissenen Ungleichheiten im Kirchen- und Gottesdienst und die Aenderung der Ceremonien sollen beseitigt und die Pastoren, welche dawider handeln, dem Herzog namhaft gemacht werden. — Die Communio sub utraque soll gestattet sein.

1565 **Jan. 23.** Van Gottes Gnaden wir Wilhelm zc. laten allen und jederen unsern Ampt- luden, Bevelhebbbern, Underdanen, Lehens, Schuz- und Schirmsverwandten, wie

1) Die Pest.

2) Ein Auszug aus diesem Edict findet sich bei Scotti a. D. I, 150. Vollständig abgedruckt ist dasselbe bei Berg, Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark, Ravensberg und Lippe hreg. v. Troß, Hamm 1826 S. 217 ff.

gleichfalls allen Pastoren, Officianten und Kirchenbieneren hirmit weten. Wie- 1565  
 wal in den Key. Mat. unfers allergnedigsten Heren und des heyl. Reichs Ord- Jan. 23.  
 nungen und Ausschreiben als in gelichen in dem Edict so wilant der hochgeborner  
 Fürst unser lieber Herr und Vater seliger Gedechtnus uitgahn laten und durch  
 uns avernig Ritterschafft und Steden unser Fürstendumben und Landen vernyet,  
 oid bey unser Policeyordnung nochmals in Druck gegeben, genoidsam erklet, wie  
 es mit den Weberböpern und Webergedöpten, dergleichen mit den Sacramentier-  
 ern, oid andern Sectarien und Uprurischen tho halben und wir uns demna  
 genzlich versiehn, es solden alle unsere Underbanen solicher unchristlicher Secten  
 hinforder ein Abscheuens getragen und sich darin ghineswegs verführen hebbben  
 laten, so versiaen wir doch, dat des alles unangeseien, obgemelte Secten durch  
 Verführung etlicher Winkelprediger und falscher Lehrer inryten, oid widere  
 verdampte unchristliche Opiniones ingefurt uud also die einfeltigen uth einen Ir-  
 dumb in den anderen komen und fallen sollen, welches dan uns als einem Christ-  
 lichen Fürsten tho nitt geringer Beswoherung gereicht, in Ansehung wir unsere  
 Underbanen je gern by dem waren christlichen Glauben erhalben und vor alle  
 Ketzerey und unchristliche Secten verhöbet siehen wolben.

Dwil wir nu vor uns selfs nobig erachten, oid van etlichen unsern Ambt-  
 luden und Bevelhebbbern underdeniglich angesocht, der Straf halven widere Er-  
 clerung tho doin, dairmit fernern Verloep hircinnen vorkomen und die arme ein-  
 feltige nit so ellendig und mit Unverstand to irer hoigster Verdammbus verfür-  
 t und verleidet werden; in Erwegung die Weberböper und Webergedöpten halben  
 und leren, dat die Kindtdöp nichts sy und dat die, so na ontfangener Döp in  
 Sunden fallen nit selig werden können, dergleichen die Menschwerdung Christi  
 verlöchnen, oid van dem hochwirdigen Sacrament des Lys und Blois Jesu  
 Christi nit recht halben, thodem irer etliche alle Overgheit in der Christenheit  
 stracq verwerpen und sunst mehr andern gruwelichen unchristlichen Irthumben tho-  
 gedain und anhengich syn, die Sacramentierer aver in dem hochwirdigen Sacra-  
 ment des Altars den wharen Lys und Bloit unfers Heren und Heilandz Jesu  
 Christi wesentlich und gegenwordich to syn nit bekennen wollen, sonder darup staen  
 und verharren, dat derselve allein figurlich, bedeutlich aber oid gar nicht dorun-  
 der sy. Wir befinden oid, dat etliche sich in der Iesterlicher, verfürischer Lehr  
 und Secten David Joris begeben und synen blasphemischen Articuln anhangen,  
 welche dan so wal in unser wharer christlicher Religion als in weltlicher Regie-  
 rung hoch beschwerlich und hochschedelich syn. Und dweil soliche Lujde uth guden  
 Iver und Einfalt einssbiels in disse verdampte Lehren verfürt worden, achten wir  
 derethalven glichewal nobich, unsere gemeine Underbanen und Verwandten darfur  
 gnediglich to warnen. Dweil dan disse drie Irthumben als alle andere verdampte  
 verfürische und uprurische Secten dem seligmachendem Wort Gods toweder, so ist  
 demna unse ernste Meinong und Bevel, dat gy unsere Amtluden und Bevelhebbber  
 up soliche Weberböper, Webergedöpten, Menno Simon's und David Joris Sec-  
 ten anhengige bergelichen Sacramentierer und andern Sectarien und uprurischen,  
 so sich van der gemeiner christlicher Kirchen affsondern, viltige Achtung hebbet und  
 da Einiger in obgerurten gruwelichen, unchristlichen Irthumb verfürt und damit  
 besleckt, wollen wir, dat der aber dieselvige inwendig XIV Dagen den negsten na-  
 dem diß unser Mandat in den Kirchen verkündigt sich unserm Amtmann und Be-

1565  
Jan. 23. velhebber angeben, umb van den Pastoren und andern Gelerten, dahin dieselvige sy wyssen werden, christlichen Bericht to ontfangen, mit Gnaden des Almechtigen sich van irem Irthumb afwyssen to laten und tho der Christlicher Gemeinde weder-umb to begeben; wie oick ghÿ unsere Ambtlude und Bevelhebber up solicher Berfurten und Berirreten Beger etliche Gelerte, wair ghÿ die in unserm Amte uwes Bevelchs aber sunst to bekommen weten inen surtostellen, welche uth der Gotlicher Schrift christliche Underrichtung oen to geven. Und da ghÿ soliche Gelerten nit hebben kunten uns derwegen ersuchet. Im sal oick bestimpte Widerböper, Widergeböpten, David Jorix anhengige, Sacramentierer und andere derglichen Sectarien inwendig den XIV Dagen sich selvest wie vorgemelt nit angeben wurden, sollen ghÿ, unsere Ambtlude und Bevelhebber, u mit allem Blith na denjenigen, so mit solichen unchristlicher Secten besleckt und uth den Kirchen bliven, furnemblich by den Pastören, Kirckmeistern und Costeren erkundigen und etliche Gelerte, die sy mit der gotlicher Schrift underwyssen kunten, oen surstellen.

Welche nu na solichem ontfangenen Christlichen Underricht van oerem Irthumb astostaen willig, sollen van unser wegen mit Vorgahen der apentlicher vor der Christlicher Gemeinde in der Kirchen up Vorhaltung der Pastor beschehener Weberropung und na Befinden und Gelegenheit begnadet, oick verplichung van oen genomen werden sich hinfort christlich und wal tho halben und den Weberböpern, Sacramentiereren, Menno Simons und David Jorix Anhangeren aber andern Sectarien und Uprurischen gein Vorshub aber Undersleipung todoin. Die andern aver, so by dem unchristlichen Irthumb to verharren gemeint, hebben ghÿ, unsere Ambtlude und Bevelhebber, mit Namen und Tonamen sambt allem notrustigem Bericht uns anstundt antogeven, unsers fernern Bevelchs vermog Keyserl. Mat. und des Hei. Reichs Constitution und unsers vorigen Edicts to gewarden, wie oick dern Guder ligendt und farendt alßbald und ohn fernern unsern Beveel totoschlaen. Todem die Scholen, Lehrhuser und Conventicula, dair die Weberböperische Kottung, Sacramentierer und andern Sectarien ire Weitumpft, Undersleipung, Lehr und Predig hebben, sonder einich Aversien asthobreten und tho schleifen.

Mit Toschlagung aver der Guder sol nasolgenbe Mat gehalten werden. Erstlich dair Mans aber Wyfs Personen beide wedergeböpt und verlopen und ghiene Kinder nagelaten, dern Have und Gueder sollen ohne allen Mittel togeschlagen und confiscirt, doch den negsten Frunden up ir Begeren vor Frembden umb ein billichs verlaten werden.

Wair Man und Wyff verlopen und Kinder nagelaten, welche den unchristlichen Secten nit anhengig, sollen dieselvige uth den confiscirten Gubern ertogen und underhalben werden. Woe dan desfalls oere negeste Verwandten vorthobescheiden und derwegen mit oen tohandeln, also dat uns uth solichen Gubern temliche Abdracht geschehe und sy (der Kinder Frunde) genogsame Burgschaft doin, den entwedenen uth denselven Gubern ghien Hulp aber Stuyr tokomen tholaten. Im Fal oick under solichen Kindern noch einige ungeböpt (darna man sich mit vlyt tho erkundigen) weren dieselvige nha Christlicher Ordnung noch tho böpen.

Da aver eins, es sy Man aber Wyff den verdampten Secten anhengich und verloupen und dat ander sonder Kinder verlaten, derselven Guder weren thom halben beil tho toschlaen und to confisciren. Doch wa die verblivende Person sich

betwegen mit u, unsern Ambtluden und Bevelhebbern, verglichen und billige 1565  
 Abbracht doin wolde, hebbe man die mit der Versekerung den ontweckenen darvan Jan. 23.  
 ghienen Vorschub to doin dartho to gestaden.

Im sal derselviger eins dat ander mit Kindern verliete, weten ghy unsere  
 Ambtlude und Bevelhebbber u darinne oid na Gelegenheit to halden und als hie-  
 vor im II. Punct aber Uberscheid angezeigt, die negste Frunde darto thonemen  
 und mit oen to handelen.

Jedoch wollen wir hochstermelter Key. Mat. und des Key. Reichs Consti-  
 tution, Ordnung und Affcheiden, dergelichen unserz Heren Vaders seligen und  
 unserm uthgangnen Edict hirmit nichtz benomen aber derogirt haben.

Es sollen oid unsere Ambtlude und Bevelhebbere gude bestendige Kund-  
 schaft und Upsiehens sonderlich in den Buschen, Broiden, Heiden und up andern  
 einsamen heimlichen Plagen und wan die hohe Festdage vorhanden dergelichen  
 wan die Maen volwassen und lang schienet vornemen, damit die Borgenger,  
 Lehrer, Uwickler, Winkel- und Busch-Prediger an den Orteren dair sie oere Tho-  
 samenkumpften hebben mogen bekomen und in Haftung gebracht werden, umb  
 von denselvigen allen Grunt und Gelegenheit tho erfahren, oid sie als die Ver-  
 furer der armen Einfeltigen mit geborlicher Straff to verfolgen. Und weren un-  
 sere Underbanen vlitich to ermanen und tho warnen, sich tho denselvigen nit to  
 begeben, noch oerer verfurischen Lehrer Buidere, die syn dan gedruckt aber ge-  
 schreven under wat guden Schyn oder Titel die oid syn mochten ghienswegs to  
 lesen; wie oid Niemandt soliche Bucher in unsern Furstendumben und Landen  
 veil tho hebben to gestaden by Verluhß derselvigen und sunst Vermidung unser  
 hochster Straff. Denjenigen so man tho der Kundschaft und Upsiehn wie obge-  
 meldt gebruyct sol uth den confiscirten Gubern ein temliche Verekerung versprochen  
 und gegeben werden. Und hebben unsere Ambtlude und Bevelhebbber sich mit  
 unsern und der uthlendigen genachbarten Ambtluden und Bevelhebbbern hirover  
 to vergelicken, darmit die Verfolgung und Zerstreung der Rottungen einmu-  
 diglich geschehen und vorgenommen werden moge. Dan wir soliche unchristliche  
 verdampte Sekten als oid andere bestwerliche Myerongen in unsere Furstendumben  
 und Landen to gestaden gar nit gemeint, sonder vilmehr die unsere so wal in Re-  
 ligions- und Glovenssachen als sunst in guder Eindracht und Friden tho erhalben  
 und schedlichen Verlopp, oid Spaltung tho vorkomen mit Gnaden des Almechtigen  
 entfloten.

Nadem wir oid gleichsals bericht, dat unangefien unser vilfeltiger Bevahlen  
 nit allein grote Ungelicheit mit dem Kircken und Gobbdiens in unsern Furstend-  
 umben und Landen ingereten, sonder oid by etlichen alle Christliche Gotfelige  
 Ceremonien genzlich affgeschafft, unserz Heren Vaders seliger Iofflicher Gedecht-  
 nus uthgangene Kircken-Ordnung torugh gestalt und ein jeder Pfarher na synen  
 selbst Gutbedunden ohne unser Furweten und Bewilligung sonderbare Ordnungen  
 anthorichten, uth welchem dan gevolgt, dat durch den gemeinen einfeltigen Man  
 by Tractierung und Rieffung der Hochwerdigen Sakramenten die geburliche Re-  
 verenz und Ehrwerdigheit nit gehalten, sonder dat Bold in Lichtferdigheit und  
 etwas rhu Wesen gefurt, also dat to besorgen wan demselben nit begegnet oder  
 geweret, tho lest die heilsame Sakramenten und aller Gottesdienst in Verachtung  
 lomen, der Gotlicher hogester Majestat ire geburliche Ehr entzogen und daher

1565 Jan. 23. schwere Straff erfolgen mochte so ist unser ernste Meinong, dat ghy unsere Ambtlude, Bevelhebber und andere vorgemelt mit allem vlyt daran syht, darmit unserm vorigen Bevhelen in dem wirklich nagetomen und darweder nit gehandelt werde, sonderlich aver dat die Pastor dem gemeinen Man dat Gotlich Wort rein und lauter nit to Uneinigkeit, Twispalt und Upruer, sonder to guder Christlicher Erbauung und Besserung ohne einich Schelden und Smehen prebigen und vordragen, die hochwirdige Sacramenten trewlich uthspenden und by Administrirung derselvigen wie oick sunst in dem Kirchen dienst, die Christliche Cereemonien, welche tho guder Anleidung und Leistung geburlicher Reverenz bestimpter Sacramenten und darunter begriffenen hohen Geheimnissen dienlich halben, unsere Underdanen den rechten Gebrauch derselben treulich lehren und sunst obgemelter unsers Heren Baders Ordnung biß to unserm fernern Bescheit und Bevelch sich gemech erzeigen, darmit also Selicheit gehalten oick na der Lehr des heiligen Apostels Pauli alle Dingen ordentlich und tuchtig in den Kirchen toghan. Sovern nu einer oder mehr der obgerurten Pastor sich anders halben oder oick unsere Underdanen dieser unser Christlicher Meinong und Bevelch wederstreven, moittwillig uth den Kirchen bliven und tho andern unchristlichen Rottungen sich begeben wurden, den aber dieselvige hedden gy unß unsuymlich namhaft zu machen unsers fernerer Bevelchs daraber togewarten. Dan wie durch Gnade des Allmechtigen wir nit anders soicken als der Unserer Heil und Walfart und dat sy in aller Gotfeligkeit, Christlichem Wesen und Leven to dem hoigsten Gudit gefurt und alles dat oen daran verhinderlich afgeschafft werden moege, welches uns dan thom hoigsten angelegen, also sind wir oick die ungehorsame moittwillige, die sich in dem Christlicher lofflicher Ordnung wedersetten mit ernster geburlicher Straf darfur antosien gemeint.

Darmit aver Nyemant under dem Schyn, dat die Communion under beiderlei gestalt ime gemeigert, sich van der Christlicher Gemeinden astofsondern understahe, im sal sich dan an einigem Ort todruge, dat etliche uth einem Christlichen Eifer mit bestendiger Anzeigung oeres Gewissens dat hochwirdig Sacrament des Altars under beiderley Gestalt begeren wurden, mogen wir gnediglich erliden, dat es die Pastor denselben na gnochfamer Erforschung und Examination dermaten sovern sy darto geschickt und bequem gefunden reichen und uththeilen oick hinweberumb diejenige, so mit einer Gestalt tofreden darby ungehindert und unverwirret blyven laten, so wir Nyemant desfalls an synem Gewissen tho besweren gemeint syn. Derwegen dan unser ernster Bevelch ist, dat ghiener den andern der Communion halben schelde, oick die Pastor und Capellaen up den Predigstolen und sunst sich bescheidentlich halben, van der einer oder beiderley Gestalt sonder einige Vesterung, Schelbung oder Verbambnus prebigen und leren und sich also guder Christlicher Lehr wie gelichsals eines unstrafflichen Wandels besittigen. Dair ock soliche fromme und geschickte Pastor und Predicanten allenthalven nit vorhanden hedden gy unsere Ambtlude und Bevelhebber uns die Gelegenheit mit unwen Bedenken anstont to erkennen thogeben umb notturstige Verziehung derwegen todoin und furtenemen.

Es soll oick mit der Dicht gehalten werden wie van albers herkomen als dat ein Jeder besonders bichte und syne Absolution ontfange und nit irer veele thogelich und mit einander absolvirt werden.

Demna bevhelen wy allen und hebern unsern Amtbluben, Bevelhebbern, 1565  
 Ueberbanen, Lehens-, Schuß- und Schirms-Verwandten, vick allen Pastören, Jan. 23.  
 Officianten und Kirchendienern obgemelt by den Plichten, Eiden und Gehorsam,  
 darmit gy uns verwandt und thogebain sydt, dat gy u vermoge dieses unsers  
 Mandats in allen synen Puncten und Articulen unnaletig halbet und erzeiget,  
 dem mit mehrem Ernst und Blyt dan bißher by etlichen gespurt, nshakomet by  
 Vermydung unser hochster Straff, Ungnade und by Verliesung uwer Embter,  
 Lehens, Privilegien und Gerechtigkeit biß und so lange wy u anders bevhelen  
 werden. Und gebieten u allen unsern Ueberbanen und den unsern, dat gy un-  
 jeren Amtbluben, Bevelhebbern, Lehens-, Schirms- und andern Verwandten  
 md den unsern vorgerurt in obgemelten Sachen gehorsam gutwillig und gewertig  
 sydt, die Aversharer und Ungehorsamen annemen, verfolgen, in Hastung brengen  
 und straffen helpet. Daran geschicht unser ernste Meinong und willen uns des  
 tho einem idern versiehn, vick by Verwirckung der Peen und Straff der Avers-  
 tredet vurgenanndt also gehat und gebain hebben. Gegeben xc.

### 36. Schreiben des Herzog Wilhelm's an Bürgermeister und Rath der Stadt Soest. Düsseldorf 1565 Jan. 23.

E. N. XIII, 316. — Dr.

Der Herzog übersendet das Mandat vom 23. Jan. 1565 und befehlt dessen Publi-  
 cation nebst Verlesung des vorliegenden Schreibens von den Ranzeln.

Ersame liebe Getruwen. Naedem die Wederböpißche, Sacramentierische und  
 andere unchristliche verdampte Secten ihiger tyt leider vast stark wederumb into-  
 rnyten beginnen betwegen wy und andere Christliche Dwercheiten billichs ein vly-  
 tich und ernstlich Insehens to doin, dairmit sollichem oewel, sovil möglich, in tyden  
 gewehrt und nit verner inryten möge, So hebn wy fur nobich eracht, deßhalben  
 nochmalts ernsten bevelh uitgain to laiten, woe wy u demna ein antall gedruckter  
 Mandaten hierby overschiden und is unser meynung, daß gy nit allein dieselbe,  
 Sunder vick dese unse Bevelhschrift durch die Pastöre oder Capelläne upten Pre-  
 digtstoell na der Predich afflesen, vick die Mandaten an die gewoentliche orter up-  
 slain laiten, also dat alle unsere Ueberbanen al Bair den Inhalt derselben ver-  
 nehmen mögen, Woe gy ock mit trouwen vlyt dairan to syn, dat sollichem unserm  
 Mandait allenthaltven nagesat und darwidder nit gehandelt, Sunder die ober-  
 tredet, wo sich gebuert darfuer angeßien und gestraefft werden.

Und dwyl vick etliche villicht uith einfalt toe den Busch- und Windelpredigern  
 verfuert, hebben gy unsern uerberbanen intgemein to warnen und to verstenbigen,  
 Eich vur sollichem verfurischen Busch- und Windelpredigen mit vlyt to hueden, dan  
 gy den uitdrucklichen bevelh hebben, dieselvige, so sich dairto begeben und ver-  
 fueren laiten wurden neben andern straeff vick in dem negsten Bruchtenverhoer  
 antogeben und oen na eins idern Ungehorsam und mutwill wyhern broecken und  
 affdracht uptoleggen.

Naedem aver die Mandate, so bermaten upgeflagen, gemeinlich nit lang  
 stain blyben, Sunder van mutwilligen und lichtferbigen Queben heimlich asgereten  
 werden, so dhun wy u hier neben noch drie Exemplaren up ein ander Wieß ge-  
 druckt doch desselven Inhalts mit den varigen aversenden darvan gy Ider<sup>1)</sup> ein

1) D. h. Bürgermeister und Rath.

1565 to behalben und dat darde dem Gerichtschryver dairselffs toetstellen. Wy er-  
Jan. 23. achten oick nit undienlich, dat sollich unser Mandat thom wenigsten twe mal im  
Jair an den Herrn Gebingen (dair sie gehalten) oder wo sunst gewöntlike toesamen-  
kumpften syn, verlesen werde. Daran geschicht unser ernste meynung und versien  
wy uns des also unnaetlich zu U. Gegeben zc.

**37. Aus einem Schreiben der Stadt Hamm an Bürgermeister und Rath  
zu Soest. Hamm 1565 März 20.**

S. N. XXIX, 316. — Dr.

März 20. Die Stadt Hamm fühle sich durch das Edict vom 23. Januar 1565 „zum  
höchsten beschwert“ und da diese Handlung die sämmtlichen „Städtefreunde“ ange-  
hehe, so habe man sich entschlossen, dieselben bei einander zu bescheiden, um in  
solchen vorgefallenen Händeln Rath und Bedenken zu nehmen. Die Stadt Soest  
möge deßhalb auf den 29. März zwei Bevollmächtigte nach Rhynern senden<sup>1)</sup>.

**38. Schreiben der Stadt Wesel an die Stadt Hamm. Wesel 1565  
April 1.**

S. N. XXIX, 316. — Cop.

Das Edict vom 23. Januar sei ihnen im Gewissen beschwerlich. Sie wünschen zu  
wissen, ob das Edict von den Märktischen Städten angenommen und verkündigt  
sei. Die Clevischen Städte hätten in der Sache eine Zusammenkunft auf den  
14. Mai anberaunt.

April 1. Niß unlang wiß befellich unfers g. landtsfursten und hern uber den Wibder-  
taufferen, Wibdergetauften, Sacramentirern, David Georgischen und dergleichen  
Sectarien und neben dem wie es mit der Communion beider und einerlei Gestalt  
gehalben werden solle ein Ediotum (das alhie zu verkunden) und neben andern  
Clevischen Stetten ankommen, So können wir Ew. Achtparen, Wolweisen unver-  
melbet nicht lassen, wie sullichs Edict in vielen sienen Articulen bevor in punct  
der Communion einerlei gestalt unserm gewissen beschwerlich und ethlige der an-  
derer in Betrachtung beider Land algemeiner underthanen althen herkomen,  
prauch und gewoinheit uber wiß hoig bedenklich und weil dan wir nit zwivelen  
sodaine Ediota Ew. Achtparen, Wolweisen auch zugeschiedt, demnach begeren wir  
Ew. Achtp. Wolweisen unß durch Ziegeren unsern Botten (denen wir darumb  
abgefirtigt) schriftlichen zu verstendigen kein beschwer tragen, ob dieselbe Edicte  
von E. Achtp. wolweisen und andern Märtschen Stetten also angenommen und  
verkündigt, aber daß die sunst noch in Bedenken gezogen wurden sein. So auch  
Ew. Achtp., wolweisen und andere Märtschen Stett sich ihres bedenkens (im  
psall die an dennen deß jenig hetten) daruber noch nit erklet, Begeren wir gleich-  
falls sulliches (so viell deß unß zu wissen gepuirt) uf unseren kosten alspsalt mug-  
lich unß zuzuschreiben. Hintwidder sollen Ew. Achtp. Wolweisen daß genzlich  
vertrouwen zu unß haben, da wir denen in gleichen und meheren zu freuntlichen  
willen sein kunden daß in sodanen an unserm fleiß nicht erwinden solle.

1) Dieser märktische Städtetag beschloß, wie aus einem Schreiben der Stadt Hamm  
an Soest vom 5. April 1565 hervorgeht, daß das Edict vom 23. Januar nicht publicirt  
werden und eine Petition an den Herzog verfaßt werden solle.

Als viell der Clevischer Stett beschwer puncten, die in specio namhaftich gemacht werden sollen belangen thut, derwegen ist eine derselben Stedt zusammen- kumpft am XIV. May jungst kunftig uißgeschriben. Davon wir Ew. Achtp. Wolweisen nach gehalten thage ferneren bescheidt und der sachen noitturft schriftlich verstandigen werden. Hiemit dem almechtigen zur salicheit empfsalen. Datum zc.

1565  
April 1.

### 39. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an die Stadt Soest. Düsseldorf 1565 Aug. 11.

S. N. XXIX, 307. — Dr.

Befehl an die Stadt, den katholischen Prediger am Patroklus Münster in der Aus-  
wartung seines Amtes nicht zu führen.

Man theile ihm mit, daß die Stadt dem Prediger, welchen das Patroklus-  
Stift an seiner Kirche eingesetzt habe gebieten lassen, sich der Kirche zu enthalten.  
Das sei den aufgerichteten und versiegelten Recessen strafs zuwider.

Aug. 11.

„Und ghyd ghy ongern hebben sollen, dat van Ymanden u in dat uwe ge-  
tastet, od ghy an unwen Gewissen verlezet wurden, so weten ghy u ghydals tho  
erinneren, dat u in derselben Maten nyt gebueren will, andere an den Yhren tho  
bedruwen und in ihren Conscientien tho bedrängen.

Wy wollen geschwigen, dat hy der Kaiserl. Majestät, Chur und Fursten od  
anderen Stenden des heiligen Römischen Reichs eindrechtig gewilligt, dat ein Fe-  
der hy syner Gerechtigkeith und Collation soll gelaten und Niemandt van dem An-  
deren in synem Gewissen genottiget werden“<sup>1)</sup>.

Aus diesen Gründen hoffe der Herzog, daß man den Präbikanten am Pa-  
troklus Münster in seinem Dienst nicht hindern werde<sup>2)</sup>.

### 40. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve- Mark. Düsseldorf 1566 Juli 8.

D. Cleve-M. Abg. 2. B. 1, I. — Cop.

Censur verdächtiger Bücher und Ausweisung der Fremden.

Der Herzog habe schon früher die verdächtigen Bücher verboten und den Be-  
fehl erlassen, daß keine Ausländer, die aus anderen Gebieten entwichen, zu dulden  
oder zu gestatten seien. Weiden Anordnungen sei bis jetzt wenig nachgesetzt wor-  
den.

1566  
Juli 8.

1) Bezieht sich auf die Konstitution des Reichstags zu Augsburg 1555, welche über  
Städte mit gemischter Confession Bestimmungen getroffen hatte.

2) Am 27. Sept. 1566 fanden Verhandlungen in dieser Sache zu Soest statt, wohin  
der Herzog seine Rätthe mit einer Instruktion, welche im Sinn des obigen Briefs gehalten  
war, geschickt hatte. Der Schlussspassus dieser Instruktion, welche die Antastung fremder  
Rechte und Gewissen verbodt, lautete: „Es wären Ihre F. W. gnädiglich bedacht (wie sie  
auch zum Theil ins Werk pracht) durch etliche Gelehrte eine christliche Kirchen-Reformation  
zu stellen. Der Herzog hoffe, die Stadt Soest werde sich darauf aller Gebühr halten und  
sich von den andern nicht absondern“.

Der Bürgermeister erwiderte:

„Dieweil die Prediger die Obrigkeit zu vilmalen umb Abschaffung etlicher Mißbrauch,  
so die Papisten eine Zeit lang getrieben, angerufen, so in dem ihres Ampts ermanet, so  
wäre man daher nicht unbillig verurthsacht“.



1566  
Juli 8. den und er sehe sich deshalb veranlaßt, die Edicte zu erneuern und besonders einzuschärfen, daß fremde Personen, welche sich unter dem Schein, das göttliche Wort in des Herzogs Landen zu hören, einschleichen nur dann geduldet werden sollen, wenn sie durch Attest ihrer früheren Obrigkeit dargethan haben, daß sie mit der Wiedertäuferischen, Calvinischen oder anderer Lehre nicht befectet seien.

41. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Olsläger. Düsseldorf 1566 Aug. 12.

M. Cleve-Märk. 2. B. 181. — Dr.

Betrifft die Beförderung eines clevischen Prinzen auf den Bischöflichen Stuhl in Münster.

Aug. 12. Der Herzog erfahre, daß Bischof Bernhard von Münster innerhalb der nächsten drei Wochen auf das Stift zu resigniren Willens sei. Er habe deshalb an den Bischof geschrieben, auch eine Instruktion an das Domkapitel verfassen lassen, wovon er Copie beifüge.

„Ob wir nun woll bei uns bedenken, das nit undienlich, die Sach dahin zu handeln, das unser geliebter Sone einer, dieweil euch one das bewußt, was uns (in Betrachtung solich Stift an unsere Landen am negsten grenzt) daran gelegen, zu Administration soliches ansehnlichen Stifts mochte postulirt werden, so bedenken wir aber hingegen widerumb, dieweill es izo mit demselben Stift also geschaffen, das sich grosse Spaltung und Uneinigkeit zwischen dem Bischoven und dessen Thumb-Capittel, dergleichen zwischen ermeltem Bischoven, dem Lumb-Capittel und der Stadt, wie auch mit der Ritterschaft und anderer Nachbarhern erhelt und sonst grosse beschwerliche Forderung vorhanden, auch die Renthen, Nutzungen und Gefelle des Stifts nit also gestalt, daruf ein furstmessige Person seinen Standt erhalten und auffueren kundte, also das wir allerhand Bedenkens tragen, unser Sone einen mit dieser Burd und Beschweriß iziger Zeit zu beladen, Sonder hielten am rhatfamsten, da sonst ein ehrliebende Person, die zu friedlichem Wesen geneigt, und das Stift bei seiner Gerechtigkeit handhaben und erhalten kundte, mochte zu wegen bracht werden, das solichs vilmhe zu befurdern sein solte“.

Er (der Herzog) bitte um das Gutachten Olsläger's.

42. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve-Hambach 1566 Aug. 21.

D. Cleve-M. Aug. 2. B. 1, I. — Cop.

Ausweisung der fremden Prädikanten.

Aug. 21. Da sich an verschiedenen Orten unberufene fremde Prädikanten zeigten, welche den Frieden und die Eintracht der Bevölkerung bedrohten und die Unterthanen, welche in ihren Gewissen durch die Regierung nicht beschwert würden, zur Trennung keine Ursache hätten, so soll den fremden Prädikanten der Aufenthalt in den clevischen Landen untersagt werden. Die Unterthanen sollen an ihre rechtmäßigen Pastoren gewiesen werden; begründete Klagen gegen die Letztern sei der Herzog anzuhören willig<sup>1)</sup>.

1) Scotti I, 155 nimmt in der Anmerkung Nr. 65 auf das Edict Bezug. — Am 28. Aug. erging der weitere Befehl an die Amtleute zur event. Verhaftung der fremden

#### 43. Auszug aus dem Abschied des Niederrheinisch-Westfälischen Kreistags. Köln 1566 Sept. 20.

M. L. N. 468, 52. — Cop.

Edict gegen die Religions-Neuerungen betr.

Die Lütticher Gesandten hätten vorgestellt, daß zu Maastricht allerlei Neuerungen sich ereigneten und gebeten, daß zu Abstellung solcher bevorstehender und besorgter Unordnungen ein Edict im Namen der Kreis-Stände ausgehen möchte. Wenn dies Edict nichts helfe, so hoffe der Bischof von Lüttich auf Execution mit Hülfe der Stände. 1566 Sept. 20.

„So haben demnach berurter Kreis-Stände Rhetorik und Abgesandten ein Conceptis solchs Medicts sich verglichen und in Schriften verfassen lassen“.

#### 44. Aus dem Edict der Niederrheinisch-Westfälischen Kreis-Stände. Köln 1566 Sept. 20.

D. Cleve-M. Nlg. L. B. 1, 1. — Alter Druck.

Verbot aller im Religionsfrieden nicht einbegriffenen Secten.

Da es den Ständen des Kreises obliege, über des h. Reichs Ordnungen, Satzungen und Constitutionen festiglich zu halten und dieselben auch nichts Liebbers sehen wollten, denn daß Frieden und Einigkeit herrsche, so habe man sich verglichen, daß alle dem Religionsfrieden zuwiderlaufenden Secten und Versammlungen in diesem Kreise ferner nicht gestattet werden sollen. Gegen die Widersetzlichen soll nach des Reichs Executions Ordnung vorgegangen werden. Die einzelnen Landesherrn sollen dies Edict in ihren Landen verkündigen <sup>1)</sup>.

#### 45. Aus dem Abschied eines Niederrheinisch-Westfälischen Kreistags. Köln 1566 Nov. 29.

M. L. N. 468, 52. — Cop.

Strenge Handhabung des Religions-Edicts.

Nachdem den Ständen dieses Kreises vorgebracht sei, daß in Änderung der Religion und Anstellung von Prädicanten allerlei Neuerung vorgenommen, dadurch, wie an etlichen Orten gespürt, allerlei Gefährlichkeit, Aufftand und Empörung gesucht wird, haben sich die Stände des im September verfaßten und publicirten Mandats erinnert und ist verabschiedet, solchem Mandat mit Ernst und Fleiß wirklich nachzusetzen und auf dergleichen Aufruhr und Empörung fleißig Acht zu geben und, wo sie gefunden, sie nicht zu gestatten. Nov. 29.

Prädicanten. — Unter dem 27. Aug. war bereits eine Verwarnung in gleichem Sinn an die Clevischen Städte ergangen. — Am 11. Sept. ward befohlen, das obige Edict von den Ranzeln in den Städten verkündigen zu lassen.

1) Dies geschah in Cleve unter 5. Oct. 1566. S. Scotti I, 156.

**46. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die clevischen Hauptstädte<sup>1)</sup> und kleinen Städte<sup>2)</sup>. Düsseldorf 1566 Dec. 9.**

D. Cleve-M. Abg. 2. B. 1, I. — Conc.

1566  
Dec. 9. Übersendet einen Auszug von verschiedenen Artikeln früherer Dekrete in Betreff der Secten und der fremden Prädikanten und bestiehlt von Neuem deren Verkündigung und Befolgung.

**47. Aus einer Relation über die Verhältniſſe am clevischen Hofe. D. D. 1567 Jan. 3.**

M. Jütlich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Betrifft die Agitation gegen die beabsichtigte Reformation Herzog Wilhelm's.

1567  
Jan. 3. Der (ungenannte) Berichterstatter habe vernommen, daß Herzog Wilhelm auf den 11. Januar die „vornehmsten vom Adel versprochen habe um sich einer christlichen einhelligen Reformation zu vergleichen“. Auch höre er „wie neben Andern der heiloser abtrünniger und vermeinter Pastor zu Wassenberg, jezt Scholaster zu Düsseldorf, unsere gnädigen Fürsten und Herrn durch sein geschmißt und gefärbt angeben vom vilgedachten Christlichen Furnemen abzuschrecken sich understanden, so soll Fre F. G. obberurtem Scholastern ernstlich haben gebieten lassen, daß er sich hinfurter in Fre F. G. Hoff nit finden lasse.

Aus diesem und andern Anzeigungen haben wir eine trostliche Hoffnung zu schepfen, Fre F. G. meinens woll, idoch hoch zu wunschen, daß Fre F. G. etliche Gottesforchtige geleerte Theologos bei und umb sich hette mit welcher That die angefangene Reformation wirklich vor die Hand genommen möcht werden“.

**48. Aus einem Schreiben des Grafen Hermann von Neuenahr an den Grafen Johann von Nassau. Mörz 1567 Jan. 7.**

Nach Groen Archives de la maison d'Orange-Nassau III, 11.

Bittet um Nachrichten über den Verlauf des Tags zu Düsseldorf in der Religionsangelegenheit.

Jan. 7. Er habe dem Grafen nicht eher geschrieben, weil er denselben auf dem Tag zu Düsseldorf zu treffen gehofft. Soeben werde er benachrichtigt, daß er (Neuenahr) zu dem verführten Tag nicht werde berufen werden. Er habe längst gewußt, daß viele Leute ihn daselbst nicht gern sehn würden. Er hätte gewünscht, so viel an ihm gewesen, auf dem Tag Gottes und seines Wortes Ehre befördern helfen zu können und den Herzog von Cleve in seinem Christlichen Vorhaben zu stärken. Er bitte Gott, daß dieser Tag mit mehr Frucht und weniger Argerniß zu Ende gehen möge als etliche zuvor gethan. Der Graf Johann möge ihn verständigen, was zu Düsseldorf gehandelt werde und ob man sich einiger ferneren Mandate und Edicte werde zu besorgen haben. Es gehe das Gerücht, daß am 9. Dec. a. p. ein solches gegen diejenigen unterzeichnet sei, welche nicht an die Gegenwart des Fleisches und Blutes im Abendmahl glaubten<sup>3)</sup>.

1) Die Hauptstädte waren: Cleve, Wesel, Emmerich, Cassar, Xanten, Nees, Duisburg.

2) Die kleinen Städte waren Sennep, Soch, Zonsbeck, Udem, Grieth, Drsoy, Craenenburg und Hupffen.

3) Von einem solchen Edict ist nachmals nichts bekannt geworden.

49. Aus einem Schreiben des Grafen Johann v. Nassau an Ludwig v. Nassau. Düsseldorf 1567 Jan. 19.

Nach Groen, Archives de la maison d'Orange-Nassau III, 20.

Dem Herzog von Cleve sei die Reform der Kirche ein großes Anliegen. Wenn ihn nicht seine Krankheit hindere, so werde er die Sache gewiß in gute Wege richten.

„Was die Religionshandlung alhier anlangen thut, davon kann E. L. ich 1567  
uff bißmall nichts gewiß noch zuschreiben, dan wir uns bißz daher mitt einander Jan. 19.  
nitt woll haben vergleichen können; ich were aber der genßlichen Hoffnung da  
mein gnediger Fürst und Herr reden könte, F. F. G. wurden diese Sache, welche  
irem G. dan hartt angelegen ist uff gute Wege richten. Mit i. F. G. leibss-  
schwacheitt ist es vaast noch in einem wesen, dan i. F. G. noch weder reden,  
schreiben, noch auch woll lesen können, doch bessert es sich, Gott lob, mit der sprach  
etwas, aber sehr wenig und ist nitt glaublich, wie hoch i. F. G. sich der Religion  
halben bekümmern, und wie embßig und cläglich sie derhalben zu Gott tage und  
nacht schreien und ruffen. Der Almechtige wollt solch, i. F. G. und vieler gutt-  
herzigen leutt gebett in diesen länden gnadiglich erhörenn“.

50. Protocoll über die Berathungen in der Religions-Sache. Actum Düsseldorf 1567 Jan. 21.

Aus Teschenmacher, Kirchen-Annalen, Handschrift p. 387.

Einige Rätthe erklären, daß etliche Artikel der Augsburgerischen Confession ungemäß seien und deßhalb von ihnen nicht bewilligt werden könnten.

Andere erklären, um der Katholiken willen könne man nicht anders. Auch habe der Kaiser versprochen, die gewählte Form neben der Augsburgerischen Conf. zuzulassen. Es wird nöthig erachtet, einen Katechismus zusammenzustellen. Auch ist die Aegende in's Deutsche zu übersetzen und zu corrigiren.

Auf meines g. F. u. S. Herzogen zu Göllich, Cleve und Berg zc. hiebevoren Jan. 21.  
gethanen Befelch, seind f. G. Rätthe, jetzt zugegen, gehorsamlich erschienen und  
haben die jüngste Notell der Reformation in Religionsfachen nochmals vor die  
Hand genommen, mit Fleiß ersehen und bewogen, auch hin und wieder etliche  
Zusatz gethan, etliche expurgirt und geändert.

Wiewoll sie sich nun in dem Mehrentheil verglichen — bieweil aber etliche  
wenig Articul darinnen, so der Augspurgerischen Confession durchaus nicht gemäß  
sein solten, haben ein Theil bestimmter Herrn Rätthe, so dieselbe Confession öffent-  
lich profitiren, daran Bedenkens gehabt und in solchen Articulen, wie die jetzt  
gestellet alles theils nicht bewilligen können, Ausspruch und Verdacht bei andern  
zu vermeiden.

Die andern es aber dafür halten, daß solche Articul umb der Unterthanen  
willen, so noch der alten Katholischen Religion seind, dergestalt bleiben könten,  
damit die in ihren Gewissen auch nicht betrübt, insonderheit so die erwehltte Rö-  
mische Kaiserliche Majestät unser allergnädigster Herr, Churfürsten, Fürsten und  
gemeine Stände des h. Röm. Reichs jüngst zu Augsburg dießfalls nicht be-  
dranget, sondern neben den Augspurgerischen Confessions-Verwandten gelassen  
und nicht verworfen haben wollen. Das auch die Ritterschaft, Stätte und Ge-  
meinschaften wannehr die Reformation durch den Mittel und Weg, vermög dieses

1567 Begriffs angefangen und etliches vermög J. F. G. vorigen außgangenen Edicten  
Jan. 21. und Befehlen freygelassen desto mehr zu einhelligeren Nachfolg bestimmter Refor-  
mation geneigt sein würden.

Ob nun Ihre F. G. solche Notell dero Reformation wie die jehz gestellt dießmahl anzuhören gnädiglich gefallen wolle, stehet zu deroſelben gnedigem Befehl.

Es iſt auch nöthig eracht, neben gerührter Ordnung einen chriſtlichen Catechiſmum zu Teutſch und Latein zu haben, beſſen die Paſtör und Kirchenbiener für den gemeinen Man, auch die Schulmeiſter in den Schulen zu gebrauchen.

Vergleichen das Kirchenbuch, welches man Agenda nennet, zu ändern und zu corrigiren, auch auf ſolche teutſche Sprach zu transferiren, mit allerhand ferneren nottürftigen Einſetzungen und ſtehet darnach zu Ihr. F. G. gnädigem Gefallen, etlichen der h. Schrift Verſtändigen zu befehlen, ſolchen Catechiſmum und Agenda auf chriſtliche Maß zu verfaſſen, damit es einhellig Werk ſei, die beide mit und neben dem Concept der Ordnung der Landſchaften vorbracht und alſo das ein mit dem anderen zugleich zu beſſerer Einbracht befürdert und erhalten werden möge.

Dieſe vorgeſchriebene Meinung iſt meinem gnädigen Fürſten und Herren Herzogen durch den Kanzler Drffbeck mündlichen vorgetragen im Beyſein Herrn Wilhelm Kettlers, Kanzler Dligſchläger, Marſchall Bernſau, Marſchall Wachtenbund und meiner Gerhardi Juliaconſis und iſt darauf die Notell oder Concept der Reformation Ihrer f. G. von Anfang bis an das End vorgeleſen, damit Ihre f. G., wie zu merden, woll zufrieden geſeſen und befohlen, Herrn Henrich Rieſpenningh Paſtori und Canonico zu Santen, Herrn Superten und Herrn Petern Vohe von Elberfeld, ſolch Concept der Ordnung gleichfalls furzuleſen und der Bedenken mit darauf zu hören, doch ihnen zu befehlen, es bey ſich bleiben zu laſſen und Niemand weder ſchriftlich noch mündlich etwas davon zu melden.

### 51. Verordnung Herzog Wilhelm's an die Landdechanten <sup>1)</sup>. Düſſelborf 1567 März 14.

D. Jülich-Berg. Geiſtl. Sachen Nr. 9. — Conc.

Der Herzog erfahre, daß die Paſtoren allerhand Neuerungen in ihren Kirchſpielen einführen. Da er eine Reformation beabſichtige, ſo befehle er, daß die Geiſtlichen ſich vorläufig jeder Änderung enthalten.

März 14. Unſer freundlich Gruß ꝛc. Wiewoll der durchlauchtig hochgeborner Fürſt unſer gnediger Herr Herzog ꝛc. hiebedor durch irer f. G. außgangene Edicten, Mandaten und andere Bevelhen ſich erclert und vernemen laſſen wie die Paſtor und Kirchenbiener in Religionſachen bis zu weiterem irer f. G. Beſcheid ſich zu halten, ſo kumpt man doch in glaubliche Erfahrung, daß ſolches unangeſehn etliche Kirchenbiener eignes Sinnes und Autorität viel chriſtlicher unverwerflicher Ceremonien ſtracks abthun und allerhand Neuerungen nach irem ſelbſt Gutdünken und Gefallen einführen und anrichten zum Theil auß großer Vermeffenheit und

1) Von den drei vorhandenen Exemplaren iſt eins an den Landdechanten zu Neuß, das andere nach Waſſenberg, das dritte nach Münſterſeifel gerichtet. Anzunehmen iſt, daß die Verſ. an alle Dechanten ergangen.

Unerfahrung, zum Theil auch durch Angaben etlicher irriger Leuth und also den gemeinen Mann, bei welchem oftmal kein recht Subdium, an sich ziehen, dardurch dan groß Zweispalt und Uneinigkeit sich zutregt und die Sachen der christlichen Religion in beschwerlichen Verlauf gerathen. 1567 März 14.

Nun hette man sich genzlich versehen, dweil hochermelter unser gnediger Fürst und Herr aus christlichem gnedigem Gemüt für guter Zeit ein sorgfältig Nachdenkens gehabt und in fleißiger Arbeit gestanden und noch ein christliche Ordnung und Reformation in Religions Sachen (dardurch auch die Mißbräuch, so durch Landtheit der Zeit eingerissen, abgestalt und in Besserung bracht werden sollen) fürderlich ausgehn zu lassen gerürte Pastor und Kirchendiener solten derselben Reformation, wie billig, erwartet, mittler Zeit irer f. G. vorige Edicten und Bewelhen gemess gelebt und nit ein Jeder nach seinem Gefallen Neuerung furzunemen understanden haben.

Ist demnach anstatt und von wegen irer f. G. unser Gestinnen, das ir alle Pastores der Landdechany eweres Bewelchs underhorig anstunt fürbescheidet und inen diese Meinung fürhaltet mit vleißiger Erinnerung und Bermanung, obangeregter Ordnung und Reformation ein kurze Zeit mit Geduld zu erwarten, auch in den Kirspeln, da es von nöten und uf Neuerung gedrungen die Underthanen dieser Gelegenheit in Besten zu berichten und alle Sachen bis daran in gutem Frieden und christlicher Einigkeit bei inen zu erhalten, damit folgend in allen Kirhen irer f. G. Lande ein gleichmässige christliche Ordnung, der sich Niemand mit Reden und Billigkeit zu beschweren, gehalten und Zweispalt auch sorglicher Verlauf und Weiterung in izigen gefehrlichen Zeiten desto mehr verhütet und vermitteln bleiben mögen; verlassen wir uns also und thun euch dem Allmechtigen bewelhen. Geschrieben 2c.

## 52. Erlaß Herzog Wilhelm's an den Amtmann Holtmullen zu Brüggen. Hoch 1567 Mai 7.

D. Jülich-Berg. Geistl. Sachen Nr. 9. — Conc.

Unterfangung des einigen Predigern der neuen Lehre durch den Amtmann gewährten Schutzes.

Wir (werden) glaublich bericht als soltest du die Leut und Prediger, so an andern Orten das aufrührisch Wesen angericht und sich gegen ihre ordenliche Obrigkeit aufgeleint und widerstrebt, aufenthaltten, an dich ziehen und zu Tigeln <sup>1)</sup> ihre Predig zu thun zulassen, auch deren einstheils auf deiner Behauptung under-schleifen, welchs uns dann zu sonderm hohem ungnedigen Mißfallen gereicht und deiner voriger und mundlicher beschehener Zusage, auch sonst ohne dem deinen Pflichten strack zuwider und entgegen. Mai 7.

Dweil nun solich ungebührlich Furnemen allem erbarlichen Wesen, auch des heiligen Reichs Ordnungen, Satzungen und Religionfrieden ungemess und leinswegs zulässig, so erinnern und ermahnen wir dich nochmals zum Uberfluß, sonderlich aber bei den Pflichten und Eiden, damit du uns als unser Amtmann verwandt und sonst als ein angeborner Underfaß und Lehenmann aus schuldigem

1) Tegeln, ein Dorf an der Maas, welches ehemals zum jülichischen Amte Brüggen gehörte, ist jetzt holländisch.

1567  
Mai 7. Gehorsam zu thun verpflichtet, daß du deiner voriger Zusag ohne einige Ausflucht stat gebest, die verdeckte entwichene Personen und Prediger gänzlich von dir thuest, dich denselben mit nichten anhengig machest und dermaßen erzeigest wie dir als einem gehorsamen Underthanen gebürt und woll anstehet. Solltest du aber solichs noch ferner wollen verachten, wurden wir nothwendig zu andern Einsehns verurrsachet, welchs wir dann viel lieber verschont sein wollten. Bersehen wir uns also genzlich und gehorsamlich zu Dir. Geben zc. 1)

**53. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's von Cleve<sup>2)</sup>. Cleve 1567 Mai 19<sup>3)</sup>.**

D. Cleve-Mark Aug. 2. 8. 1. I. — Conc.

Verbot der Sakraments-Umtragung am Frohnleichnamstag.

Mai 19. Der bei der alten Kirche nicht üblich gewesene Gebrauch, bei der jährlichen Feier des Sakramentstags das hochw. Sakrament mit der Konstranz in Procession umzutragen, welcher jetzt mehr zu äußerlicher Pracht als zu wahrer Andacht diene, soll künftig unterbleiben.

Der gemeine Mann soll in christlichen Versammlungen, in welchen er über Gottes Wort zu belehren ist, zu rechtem Gebrauch und würdiger Empfängniß des Sakraments ermahnt werden. Alle Ursachen, wodurch die Sectirer zur Verachtung des Sakraments bewegt werden könnten, sollen beseitigt werden.

**54. Aus der Instruktion Herzog Wilhelm's für A. v. Wachtendonk und Adr. Rastius als Gesandten an Herzog Alba. 1567 Sept. 9.**

D. Cleve-M. Zeitereignisse 4<sup>1/2</sup>. — Conc.

Sept. 9. Der Herzog habe die Gesandten abgefertigt, um den Herzog Alba im Namen Cleves zu begrüßen und zu erklären „falls dem Herzog s. f. G. einige gefellige Dienste erzeigen könnte, daß s. f. G. dazu bereit gefunden werden solle“.

**55. Schreiben der Jülich'schen Rätthe an die Clevischen. Hambach 1567 Sept. 21.**

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 3 u. 4. — Dr.

Man habe von zuverlässiger Seite Nachricht, daß Spanien mit Zustimmung des Kaisers Willens sei, den Herzog von Cleve in seine „Tutel“ zu nehmen. Es sei rathsam, in dieser Angelegenheit einen Gesandten an den Kaiser abzuschicken, um seine Meinung und Intervention anzurufen. Wenn die clevischen Rätthe diese Anschauung theilten, so schein Petur. v. d. Rede die geeignetste Persönlichkeit. — Auf alle Fälle müsse jede Veränderung in Religions- u. Kirchensachen sofort inßbirt werden, um weitere Widertwärtigkeiten zu vermeiden.

Sept. 21. Unser freundlich Gruß zc. Wir mögen E. Gunsten guter vertrauter Meinung nit bergen, wie von einer hohen ansehnlichen Person, die unserm

1) Am Schluß steht »Illustrissimus princeps subscripsit«. Das pflegte sonst bei derartigen Specialmandaten nicht zu geschehen.

2) Scotti I, 157. Wolters, Peresbach S. 266 hat dieselbe vollständig abgedruckt.

3) Das Concept ist von Dielsläger's Hand entworfen. Das Edict ist gerichtet an alle Collegien, Aelster und Pastoren des Fürstenthums Cleve. — Ein Zettel besagt, daß die Aussetzung des Sakraments am Sonntag Trinitatis von den Pastoren angezeigt werden soll.

gnedigen Fürsten und Herrn Herzogen zu Süllich, Cleve und Berg ꝛc. mit Freundschaft und allen Treuen zugethan uns angelangt, das dieselbige in gewisse und eigentliche Erfahrung komen, auch sonst von zwelf Personen, dern etliche in der Burgundischen Regierung weren, bericht, als solten die Königl. Majest. zu Hispanien ꝛc. mit Ruthun und Vorwissen der Kais. Maj. des Bedenkens sein, ire F. G. umb derselben Leibsunvermogenheit willen, das die nit mehr zur Administration bequem und nuzlich, in ire Tutel aufzunehmen, sonderlich dieweil Fre F. G. in dero vernunftigen Regierung sich zu der Catholischen Religion gehalten, nun aber dieselbige verendert und darumb dero geliebten Son, Herzog Carl Friderichen und elstifte Freulein Mariam Leonoram ired Gefallens zu erziehen ꝛc. Nichts wir dan in Berathschlagung gezogen und Freer F. G. die Gelegenheit allein in genoro one Erzelung der Umbstende, dadurch Fre F. G. nit etwan zur Unrhue und Widerwertigkeit mochten bewegt werden in Underthenigkeit surgehalten und auch dieweil iger Zeit nit rhatfamb der Feder vil zu vertrauen Freer F. G. clevischen Secretarien M. Wolter zu den beiden Abgesandten ghen Brüssel abgefertigt, allerhand notturrstige Erkundigung durch dieselbige unvermerkt surzunemen.

Wiewoll wir nun vor unser Person es darvor halten, die Rom. Kais. Maj. unser allergnedigster Herr werde in Betrachtung der Verwandtnuß und guter Zuneigung, so sie zu Freer F. G. tragen, in Nichts gehellen oder willigen, das derselben an Freer Reputation und Fürstlicher Verwaltung zu Nachtheil gereichen mochte, dieweil aber gleichwol uns als den Dienern gebuert, den Dingen etwas nachzudenken und so schlecht (sic!) nit in Wind zu schlagen, damit wir thunftig alles unbillichen Verdachts enthaben, so were unser Gemuet dahin gericht, Jemand Vertrautes derwegen zu Freer Kais. Maj. abzufertigen und derselben in Underthenigkeit surzugeben, wie sie sich vielleicht allergnedigst wurde zu erinnern wissen, was unfuglichen Geschreys vergangener Weil gegen Fre F. G., das sie dieser entstandenen Empörung in den Niederlanden mit theilhaftig sein solte, ausgebreit, darin aber Fre Kais. Maj. Fre f. g. entschuldigt und dieselbige bei Freer Königl. Maj. im besten surzuwenden auf sich genomen, das auch daruf folgendts durch Schitung und Schriften die Sachen in solche Verstenbntuß gebracht, das sich Fre F. G. nit anders vertroft, dann das dieselbige ein gnedigen Kunig solten gespuert haben.

So kenen aber Fre F. G. gleichwol in eußerliche Erfahrung als solten Fre F. G. an Freer Regierung und furstlicher Reputation in allerhand Nachteil geraten. Dieweil nun Freer F. G. in diesen sorglichen, emporlichen Zeiten die Dingen etwas anligen theten, hetten Fre F. G. nit umgehen konnen, gegenwertigen Gesandten zu derselben underthenigst abzufertigen, mit underthenigster Pitt, da Fre Maj. etwas davon verstanden, derselben solichs nit allein zu entbeden, sonder auch Freen allergnedigsten Rhat mitzuthellen, wie dasselbig am besten abzuwenden und Fre F. G. bei derselben furstlichen Regierung, auch Land und Leuten in guter Rhue und Wolfart verbleiben mochten, wie dann Fre F. G. zu Freer Kais. Maj. negst Gott ir hochstes und euffersts Vertrauen und Zuericht zu derselben trüge.

Nachdem wir aber aus der Schrift, so auf dem Erfurdischen Deputation Tag durch die Kais. Commissarien furbracht und heutigs Tags alhie ankommen



1567 vermerkt, das Ire Maj. dem im Reich Teutischer Nation ausgebreitten Bezig als  
 Sept. 21. solten die mit dem Kunig von Hispanien und andern in sonderlicher Verbundt-  
 nuß und Confeederation stehen, zu hohen Ungnaden aufgenommen und sich dessen  
 weitleuffig entschuldigt, wie E. Gunsten aus hiebeigelegter Abschrift die Gelegen-  
 heit zu ersehen, so wissen wir nit, ob nach solicher igt erzelter Gestalt Ire Maj.  
 derhalben zu beschicken und diese vorhabende Gelegenheit gegen Ire F. G. (die-  
 weil es unerschiedliche Sachen) mit Fuegen zu vermelden oder aber das es nuzer  
 zu underlassen, zu welcher unsers Erachtens Niemand bequemer als Irer F. G.  
 Rhat und Droft in der Lyners Heinrich von der Red, der bei Irer Maj. bekant  
 und in gutem Ansehns, zu gebrauchen und solliche Reiß, da ime die durch die  
 Post beschwerlich fallen solte mit einem Gutschiwagen furzunemen. Da aber er  
 sich derselben beschweren solte, das alsdann auf E. Gunsten Verbettern aus den  
 dreien Personen eine, nemlich der Marschall Ruischenberg, Amtmann Horst  
 oder Cammermeister Ketteler dazu nit undienlich oder wer sonst bei Euch am be-  
 quemsten Irer F. G. furzuschlagen, daruber seint wir derselben Gutbedunken fur-  
 berlich gewertig.

Neben dem, bieweil auch teglichs allerhand Rundschaft und Bericht einkombt,  
 das das frembde Kriegsvoll nach dem Herzogthumb Gelbre und der Ort mit dem  
 Leger sich beginnet zu nähern und gleichwol nit rhatfam zur Gegenwoher zu stellen  
 oder mit Kriegsvoll gefast zu machen, damit der Königl. Maj. zu Hispanien kein  
 Ursach zu einichem Verdentens gegeben werde, so sehen wir vor gut an, das nit  
 bestoweniger auf den Grenzen den Amtleuten und Bevelhabern auferlegt wurde,  
 die Tag und Nachtwachen vleissig zu halten, auch gute Rundschaft auszulegen.

Wie ingleichem allenthalben den Pastoren und Predicanten aufzulegen und  
 zu bevelhen, keine Neuerung in Religionsfachen oder Ceremonien der Kirchen  
 furzunemen noch zu gestatten, sonder alle Dingen in igitem Stand und Wesen  
 verhuen zu lassen, bis zu Irer F. G. Erklörung, damit hierin allenthalben be-  
 schwerlicher Einfall sovil möglich verhuet und bestoweniger zu einicher Unrhue  
 oder Widerwertigkeit kein Ursach gegeben werden moge.

Welchs E. Gunsten nach dero Wolgefallen und Verbettern im Fürstenthumb  
 Cleve dergleichen zu versorgen.

Und thuen dieselbigen damit dem Almechtigen in Wolfart und Gesundheit  
 bevelhen.

### Bettel.

Gegen die niederländischen Hülftlinge sollen schärfere Maßregeln in Anwendung  
 kommen.

Auch insonders gunstige liebe Herrn und Freunde! Nachdem E. Gunsten  
 bewußt, das vast vil, so aus den Niderlanden mit Iren Weib, Kindern, Haab  
 und Guetern gewichen Ire Unterschleiffung in hochgedachtes unsers gnedigen  
 Herrn Fürstenthumben und Landen genomen, dadurch dan allerhand Verdacht  
 ferner auf Ire F. G. kundte verschoben werden und zu mehrerm Nachteil ge-  
 reichen, so erachten wir vor ein hohe Notturft, die vorige außgekundigte Edicten  
 und Mandaten alßbald zu erweitern, als nemlich das diejenige, welche bei der  
 Königl. Maj. zu Hispanien zc. der hiebevur auferichtet Bundnuß sich theilhaftig  
 gemacht, auch mit gewappender Hand gegen Ire Maj. widersezt und ubertreten

bergleichen die, so die Predicanten underschleift, der Kirchenräuberei und Bild- 1567  
sturmes pflichtig, sambt deren aller Weib, Kindern, Haab und Guetern mit nich- Sept. 21.  
ten solten geduldet, sonder genzlich abgeschafft werden. Welchem auch also zu  
Furkommung besorgten Unraths und Gesehrlichkeit wirklich nachzusetzen; wie dieser  
Ort gleichfalls bescheen soll. Ut in littoris.

### 56. Werbung des spanischen Gesandten Franz von Salewyn am cle- vischen Hofe. Geschehen Hambach 1567 October 1.

D. Cleve-R. Zeitereignisse Nr. 4<sup>te</sup>. — Cap.

Betrifft die Auslieferung burgundischer Unterthanen, die Gefangennahme der Grafen  
Egmont und Horn und die Aufrechterhaltung des Senloer Vertrags.

Erstlich hat der Herr Abgesandter nach gethaner Erbietung der Regentinnen Oct. 1.  
zu meinem g. Fursten und Herrn vurgetragen, wie daß vergangener Zeit der Abt  
zu S. Bernhard vor Antwerpen das Kloster spoliert und mit einer holländischer  
junger Person, so der Calvinischer Religion anhängig, ansfluchtig worden und gen  
Besel kommen, folgens von dannen sich auf Duffberg begeben und mit gemelter  
Concubinen sich ehelich zusammen geben lassen, daselbst er auch noch zur Zeit  
(wie sie bericht) sich erhalten und in S. Marien Kirchen zum Predicanten ange-  
stellt werden sollte, mit Witt, mein gnebigger Furst und Herr wollte gedachten Ab-  
ten als einen Fugitivum und Apostatam anhalten und ihr, der Regentinnen, den-  
selben mit den entfuerten und gestolenen Klostersguterem wider lieberem, sie wolte  
daran sein, damit ihem andern zum Exempel seine gebürliche Straf widerfaren  
moge.

Zum anderen hetten der Kun. W. zu Hispanien Commissarien und Burger-  
meister und Rath der Stadt Herzogenbusch hiebevorn einen ausgewichenen rebelli-  
schen Rönch Henrichen Ageleum durch ein öffentlich Edict dahin gen Herzogen-  
busch (wie allenthalben der Ort gebruchlich) citiren lassen um sich der Gebuer zu  
purgiren, darauf er doch nit allein mutwillig ausblieben, sonder auch sich gegen  
bemelte Stadt und deren Burger mit allerhand Bedraunungsschrißten, so er von  
Goch durch ein geschwornen Votten dahin abgefertigt vernemmen lassen, davon  
gerurter Gesandter Copei hiebei ubergeben.

Dweil nun die hiebevorn zwischen der Kun. W. zu Hispanien ic. Herr Vatter  
Kaiser Carle dem Vunsten und meinem gnebigem F. und H. aufgerichtete Vertrage  
vur Venlo und sunst austrudlich nachbrennen, daß keiner des Andern Feind,  
Verbannte und Excommunicirte in seinen Landen gestatten, denselben einiche Hilf,  
Rath, Zustand oder Gunst erzeigen, sonder dieselbige anhalten und handfest  
machen sollte, so were der Regentinnen Witt, gerurten Henricum Ageleum gleich-  
falls anzuhalten und ihr der Regentin zu lieberem, sie wolte denselben vergleiden  
und daran sein, damit ihem andern zum Exempel gebuerliche Straf widerfaren  
moge.

Zum Dritten hat der Gesandter neben Presentierung einer Credenz von dem  
von Alba an meinen gnebigem Fursten und H. haltend angezeigt, wie er von  
seiner F. G. Bevelsch hette, derselben frundliche Erbietung Ihrer F. G. zu ver-  
melden und da es Ihrer F. G. dero geliebter Gemahel und junger Herrschaft  
glücklich und woll zustunde, sollichß were Ihrer G. ein sonderliche Freud zu ver-

1567 nehmen, wie es dann auch mit der Kun. W. und dero herzlichster Gemahel in  
Oct. 1. guten Stand und Prosperität were.

Zum Vierten daß er sonderlichen Bevelch hette meinen gnedigen Fursten und Herrn zu berichten, aus was bewegenden Ursachen und gnugsamen Indicien auch gemeinen Ruf beide Graven der von Egmund und Horn (als die deser rebellischer Commotion und Aufstands die Autores und Verorsacher sein sollten) in Versicherung genommen, damit Ihre F. G. da sie etwan von Jemand eins Anderen bericht, Ihre Kun. W. nit zu verdenken sonder sie zu entschuldigen, dann was Ihre Kun. W. gethan were allein gescheen, damit die clare Wahrheit und Ursprung deser Commotion und Rebellion an Tag kommen moge, sie sollten auch anders nit als sich gegen soliche Herrn gebueren thete gehalten werden, wie er der Herzog von Alba wenn sie examinirt werden sollten jeberzeit selbst dabei sein wolte, dann es Ihrer F. G. ein sonderliche Freud, da sie unschuldig befunden geberer wurde; und hette sich die Kun. W. zu Hispanien zu ihnen als die in der Gesellschaft, darin auch Kunige Herzogen und andere groÙe Herrn weren anders nit versehen, sie als die Ihrer Kun. W. mit Eiden und Pflichten verwandt sollten diesen rebellischen auftrurischen Heublen nit zugefallen sonder vielmehr zu Erhaltung Ihrer Kun. W. Reputation und Autoritet auch guter christlicher Religion dieselbige gewehrt und abgeschafft haben. Wie aber dem sollte gegen sie nichts anders furgenommen werden dann was sich nach gestalt und Gelegenheit ihrer Ubertretung eigen und gebueren thete.

Zum Fünften were vergangner Tag einer gnannt Philippe d'Aultremont zu Burich in Haftung angenommen; dieweil nun derselbig der Regentinnen Diener auch von etlichen der Kun. W. ausgewichenen rebellischen Sectarien dafelbst zu Buderich zu Recht beclagt, so were gleichsals die Witt gedachten Aultremont solcher Haftung ohne Entgeltnuß und unangesehen der Rechts Verclagung zu erlebigen.

Zum Sechsten, daß mein gnediger Furst und Herr die verbandte aus ihrer Kun. W. Vanden nit gestatten, noch denselbigen in ihrer F. G. Furstendumben und Vanden keine Gunst, Vorschub oder Beistand leisten wolte.

Zum Letzten were das Begeren und Bitt, daß ihre F. G. die vorige vur Venlo und sonst aufgerichtete Vertrege und Einigung und sich denselben allenthalben gemeyß erzeigen.

It hete.

Sie hetten angehört, was er der Gesandter von wegen der Kun. W. der Regentinnen und des Herzogen von Alba Erbietung und Begeren zu meinem gnedigen Fursten und Herrn den Rheten vorgetragen, auch ungerne vernommen, daß die Sachen dermaßen in ihrer Kun. W. Vanden durch die rebellische muthwillige Sectarien verlaufen. Wolten demnach dieses alles an Ihren gnedigen Fursten und Herrn in Underthenigkeit gelangen, der ongezwiewelster Zuversicht ihre F. G. wurde sich daruf ganz freundlich, nachbarlich und aller Gebuhr ercleren.

Actum 1. October Anno etc. 67, praesentibus: Kanzler Dröbed, M. Gymmenich, M. Rauschenberg, Cammermeister Palandt, Hofmeister Wylandt zu Reich, Hofmeister Schwarzenberg.

57. Aus der Antwort, welche dem spanischen Gesandten Franz von Salewyn ertheilt worden ist. Geschehen Hambach 1567 October 2.

D. Cleve-R. Zeiterelgnisse Nr. 4<sup>1/2</sup>. — Cop.

Die Bestrafung der burgundischen Unterthanen wird zugesagt, die Auslieferung verweigert. Der Herzog hofft, daß man den Grafen Egmont und Horn Gelegenheit geben werde, sich zu rechtfertigen. Den Vertrag von Venlo will der Herzog halten.

Nachdem die Råthe dem Herzog Wilhelm die Werbung Salewyn's vorge- 1567  
tragen hätten, sei ihnen der Auftrag geworden, folgende Antwort zu ertheilen. Oct. 2.

Zunächst bedanke sich s. f. G. für die Versicherungen des Wohlwollens, welche der Gesandte im Namen der Herzogin von Parma und des Herzogs Alba überbracht habe.

Quemadmodum autem generosus princeps vice publica commotus in hac disciplinae veteris inclinatione quadam et graviore communium temporum conversione omni diligentia animique provisione etiam edictis atque mandatis publicis cavere conatus est, ne quid detrimenti capere res publica aut perturbari indigno aliquo novitatis studio possit tranquillitas communis, ita non parum commovetur indignitate ejus facti atque sceleris, quo se Abbas divi Bernhardi apud Antwerpiam implicavit et foedissime constrinxit, qui paulo ante Ecclesiae solemnia cum ceremoniis celebravit postea vero Abbatiam suis ornamentis et rerum direptionibus spoliavit, spoliata deseruit, desertam in magnum rerum discrimen adduxit, Apostata profugus in uxorem Calvinistam quandam duxit, etiam ut dicitur conatus, Ecclesiae gubernationem in Civitate Duisberg adsumere.

Quam sceleris atque rapinae nequitiam sicut haecenus princeps meus generosus ex omni hominum memoria non rescivit: propterea quod nocentissimorum hominum vitia plerumque vitium in civitates infundi quam praecaveri soleant: ita datum negotium, ut ille Abbas carcere atque ergastulo constringatur, deturque in illum accusatio et causa cognita ferat, quod jus, quod aequitatis ratio, quod judiciorum severitas postulat.

Sed et Henricus Stadius Agileus, qui in Goch versari dicitur, carcere atque vinculis impingetur, quod rerum novarum auctor quasi rebellionis reus edicto publico ex more recepto in jus vocatus prefracte contumax non tantum non venerit se defensurus, sed adversus institutam cognitionem de suo et suorum interesse protestatus literas scripsit plenas gravissimae et quasi hostilis comminationis atque vindictae.

Quae ipsa incarcerationis ratio in principis mei territorio proposita cum satis sit ad inferendam admissi criminis animadversionem bona spes principem tenet, idem hoc probari posse Dominae Gubernatrici neque requiri, ut captus extra territorium dedatur in alterius potestatem.

De Philippo Antremont, quem captum in Burich carcere eximi petit eadem Domina Gubernatrix, nihil certi aut firmi habuit haecenus princeps, nisi quod is ad criminationem cujusdam alterius admissae fraudis perfidiae et iniquitatis una cum accusatore vinctus teneatur ut de criminatione mutua agnoscat, dabiturque ita opera, ut de universa hac re plenius, quod delicti qualitas deprecit, cognoscatur et quid actum sit ad D. Gubernatricem post scribatur.

1567  
Oct. 2.

Quod dux Albaniae ad devitandam sive suspicionem duram sive duram aliquam certorum hominum interpretationem causas adfert, quamobrem Comes in Egmundt item ab Horn adducti sunt in custodiam, ut certa ratio earum rerum quae superiore anno in quadam Reipublicae trepidatione gestae sunt haberi propter communem tranquillitatem et ordinum dignitatem possit ita tamen ut ipsis proposita sit legitima defensio, qua probata non tantum dignitati pristinae restituantur, verum etiam ad majorem dignitatis amplitudinem provehantur, hoc ipsum sicut in alieno arbitrio positum est ita princeps non dubitat, quia dux Albaniae haec facturus sit pro ingenii iudiciiue sui amplitudine, quod res et aequitas postulat et omni honestate publica est conjunctum.

Postremo quod attinet ad retinendam et conservandam eam transactionem, quae etiam olim in civitate Venlo communis causa concordiae et tranquillitatis publicae interposita est in ea sententia semper fuit et hodie haeret Ill. meus princeps, ut pro officii Religione ei stare velit, cujus alioquin intentio, cura animique commentatio in hoc defixa est atque locata, suam ut fidem cunctis probare, nihil quod ad tranquillitatem publicam conservandam pertinet negligere, praecipue vero singulare gratificandi studium in quocunque honesto officii genere Gubernatrici etiam duci Albaniae declarare velit atque magnopere concupiscit.

### 58. Schreiben Herzog Wilhelm's an die Statthalterin Margaretha von Parma. Hambach 1567 October 3.

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 4<sup>1/2</sup>. — Cop.

Franz von Salewyn werde des Herzogs Antwort überbringen. Versicherung des Bestands bei der ausgebrochenen Empörung.

Oct. 3.

Wir haben aus E. L. schriftlicher uns überreichter Credenz, auch sonst der vorbrachter Werbung E. L. Abgesandten des Ehlen unsers lieben Besonderen Francois de Salewyn, Herrn zu Swevenhem, E. L. freundliche, nachbarliche gute Buneigung neben demjenigen was er sunst von wegen des entwichenen Abten S. Bernhard bei Antorff und Henrichen Achillei, auch anderer umb ihrer widerwertigen straflichen Handlung willen, die sie zu hoher Verletzung der Kun. W. zu Hispanien unsers gnädigsten Herrn Reputation und Auctoritait, auch nachtheiliger Ergerniß furgenommen, uns vermeldet freuntlich verlesen und mit nyt geringer Beschwernuß angehört. Was aber wir nu daruf unser Unschuldt furwenden lassen und uns gegen E. L. Abgesandten mit freundlicher Antwurt erklet, solichs wird er derselben seinem Verstand nach mit allen Umbstenden zu berichten wissen und stellen in kein Zweifel E. L. werden abfolicher unser Antwurt nit allein ein freundlich Begnugens tragen, sunder auch dabei vermerken, daß wir als der getreuer Nachpar hierin und sonst der Bewandtnuß nach, was durch uns zu Abwendung dieser entstandener Unruhe einichs wegs befurdert werden konne oder sonst obliegen wolle uns aller unverweißlichen Gebuer zu erzeigen und zu Erhaltung nachbarlicher Correspondenz an uns nichts erwinden zu lassen urbittig. Zu welcher E. L. wir uns in Ehren freundlich erbieten und seind derselben willferige angenehme Diensten zu beweisen jeder Zeit willig und geneigt. Geben 2c.

59. Schreiben Herzog Wilhelm's an den Herzog Alba. Hambach 1567  
October 3..

D. Cleve-M. Zettreignisse Nr. 4<sup>1/2</sup>. — Cop.

Der Herzog werde den Pflichten, durch die er mit dem König von Spanien verbunden sei, zu genügen bestrebt sein.

Quae nobis litterae redditae sunt per nobilem virum Franciscum de Halewyn, dominum in Schwevenheim, eae sane nobis ob singularem amicitiae et benignitatis erga nos significationem admodum acceptae atque gratissimae fuere. Quae nostra sit valetudo, quam dei clementia, (in qua humanae res omnes sunt positae atque locatae) meliorem in dies speramus idem Halewin Ill. D. V. certiore faciet. Fuitque imprimis nobis grata ejus rei significatio, qua intellectum nobis est et valetudinem et res omnes Ser. Regis Hispaniarum etc. celsitudinis domini nostri in optimo atque florenti statu consistere, quod etiam nobis omnibus, qui vice publica commovemur magnopere est expetendum, quum ob singularem propensionem ad communem tranquillitatem promovendam tum etiam multo magis, ut pristina pax atque obedientia debita his suae Regiae Cels. ditionibus restituatur et stabilietur, quae omnia Ill. D. V. ex suae naturae bonitate variarumque rerum experientia haud dubie moderari conabitur. Quod vero ad nos attinet dabimus operam, ne nostro officio ob perpetuam nostram in suam Reg. Cels. observantiam quid a nobis desideretur. Deus Opt. Max. Ill. D. V. feliciter conservare dignetur atque augere. Datum etc.

60. Aus dem Protocoll einer jülich-clevischen Raths-Versammlung.  
Geschehen (Hambach) 1567 October 4.

D. Cleve-M. Zettreignisse Nr. 4<sup>1/2</sup>. — Cop.

Betrifft die zu nehmenden Maßregeln auf die spanischen Fororderungen. Wird eine Verfügung festgestellt gegen die Emigranten<sup>1)</sup>; man soll Vorsichts-Maßregeln treffen gegen Überfälle und dem Herzog selbst wird Achtbarkeit empfohlen wegen seiner persönlichen Sicherheit. In Religions-Sachen soll alles im vorigen Stand bestehen bleiben und ein bezügliches Edict<sup>2)</sup> erlassen werden.

Erstlich sovill ermeltes Halewins Werbung betrifft läßt man sich die gebene Antwort und was mit gefänglicher Annehmung des Abten zu S. Bernhard, auch Anhaltung der Kirchen Güter und anders, so bei demselben befunden, dergleichen Heinrichen Achillei bevolhen und ins Werk gericht, gefallen. Darnach man nu folgents bericht empfengt, was die Berordnete dieserhalb ausgericht, kunnte alsdann ferner die Notturft bedacht und nach Befinden der Regentinnen in Brabant die Gelegenheit verstandiget werden.

Was aber von Philippsen Authermonts Erledigung angeregt, diemeil man ditzmals aus Mangel genugsamen Berichts nichts entlich hat schließen konnen und dann derselbig ohne das etlicher begangener Ubelthaten beruchtigt, so haben die clevesche Rathe sich zu ihrer Hinabkunft in das Fürstendumb Cleve erbetten, der Gelegenheit nit allein seines beruchtigten facti, sonder auch was das eroffnete und bevolhen Recht, so seiner Person und derjenigen halben, die neben ihme sich

1) S. die Urkunde Nr. 62.

2) S. die Urkunde Nr. 61.

1567 Oct. 4. zur gefenglichen Haft ergeben gewirkt und wie es ergangen zu erfahren und wederumb Ihrer F. G. wissen zu lassen, derselben Bevelch darüber zu gewarten.

Und als in des Salewin's Werbung under Anderen Erinnerung beschehen, daß auch die vorige aufgerichtete Vertrege und Alliancen muchten underhalten werden haben die Herrn Rhete solchen Articul weitleufig bewogen, daß wiewoll nit undienlich etwas mehreren Ernstz zu Underhaltung derselben furgenommen wurde, dweill aber furnemblich durch die fluchtige entwichene Personen allerlei Verdacht bei der Burgundischer Regierung kundte geschepft und meins g. H. Landen und Underthanen nit geringe Gefährlichkeit daraus erwachsen, so ist bedacht, daß die vorige ausgangen Bevelhen wie es mit denselben Personen zu verhalten nit allein erweitert, sonder auch in die Städten und Orter, so soliche Undererschleifung ernannter Personen am meisten furhanden, sunderliche Schidung geschehe, oder sunst bescheiden und ernstlich furggehalten wurde vur das erst die Verdächtige auszuschaffen, auch einen Catalogum davon aufzurichten und folgents fleißige Visitation beschehe, ob auch Ihrer F. G. ausgangnen Bevelhen allenthalben parirt, do nit, alsdann die bedraute Straf gegen dieselbige furgenommen und ins Wert gericht werde, davon dann ein Concept, wie solcher Bevelch an die Orter zu verfertigen, verfaßt.

Betreffend dasjenige so alhier gelangt, daß meinem g. H. Herzogen und derselben geliebten Kindern gefährlich nachgetracht werden sollte, erachten die Herrn Rhete, daß solchs mehr aus einem losen Angeben hergestoffen. Dweil aber gleichwoll dasselbig allerding nit zu verachten, so haben sie aus allerhand bewegenden Umständen nit fur notig eracht, die bedachte Legation zu der Kais. Maj. noch zur Zeit zu thun, in Ansehung daß daraus allerlei Verdacht und Weiterung erfolgen kundte. Derwegen fur rait sambt erwogen, dieselbige noch berhuen zu lassen, Gott den Allmächtigen dafür treulich zu bitten, vur allen Dingen aber die Ursachen dardurch solchs kundte furgenommen werden hinweg zu nemen, dergleichen sunst auf die Ort, Flecken und Bestnuß mit dem Auf und Zuschließen und Bewachen, derselben fleißige gute Zuversicht ohne weitleufigen Gerucht zu haben und daß mein g. H. mit guter Fuegen und Bescheidenheit erinnert werde, in dieser vurstehender Gefährlichkeit sich selbst etwas furzusehen und des spaten Ausreitens, welchs ohne das ihrer F. G. Leibs Gelegenheit nach undienlich, insunderheit auf den Grenzen zu messigen.

Daß auch in Religionsachen, welches die furnembste Ursache zu solicher und dergleichen Gefährlichkeit geben mogte, die Bescheidenheit gebrucht, daß alle Dingen in vorigen Stand und Wesen beruhen bleiben, sunder in dem Fall den aufgerichteten Vertregen gemess allenthalben nachgesetzt werde, wie dann ein sunderlich Concept an die Ambtklude und Bevelchhaber, Collegia und Stifter derhalben begriffen.

### 61. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve-Marl. Hambach 1567 October 7.

D. Cleve-Marl Allg. L.-B. 1, I. — Conc. — Im Auszug bei Scotti a. D. I, 157.

Verbot der vom Reich verworfenen Sekten und Befehl wegen Beibehaltung der alten Ceremonien.

Oct. 7. Den Wiedertäufern, Sakramentirern, Calvinisten und anderen Sekten,

welche immer mehr einzureißen schienen, geschehe von den Amtleuten trotz der herzoglichen Befehle nicht die gebührende Gegenwehr. Einige Pastoren, deren Beseitigung ausdrücklich befohlen worden, wirkten gleichwohl an denselben oder an andern Orten fort. Ob nun gleich des Herzogs Gemüth jeder Zeit dahin gestanden, daß das göttliche Wort lauter und rein gepredigt und die Sacramente nach der Einsetzung Christi administriert würden, so habe er doch jederzeit daneben mit Ernst befohlen, die unchristlichen und vom Reich verworfenen Secten nicht zu gestatten, auch die christlichen Ceremonien beizubehalten. Der Herzog wolle Nichts lieberes sehen als den kirchlichen Frieden und die Eintracht seiner Unterthanen. Deshalb erneuere der Herzog mit Ernst die früheren Mandate und verlange zunächst Bericht über diejenigen Pastoren, welche zum Theil ihrem schriftlichen Versprechen zuwider sich mit allerhand Neuerungen abgegeben. Die Busch- und Winkel-Prediger sollen gefangen gesetzt werden.

1567  
Oct. 7.

## 62. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute und die Städte von Cleve-Mark. Hambach 1567 October 7 1).

D. Cleve-Mark Allg. L.-B. 1, I. — Conc. — Im Auszug bei Scotti a. D. I, 159.

Ausweisung der niederländischen Flüchtlinge.

Den früheren Befehlen wegen der Niederländischen Flüchtlinge sei nicht genügend Folge geschehen. Da der Herzog nun neuerlich von der Gubernantin in den Niederlanden ersucht worden, den abgeschlossenen Verträgen nachzukommen, so befehle er, daß nicht nur die Anhänger der Secten, sondern alle, welche sich gegen die Königl. Majestät von Spanien mit gewaffneter Hand aufgelehnt oder sich an Wilderstürmereien und Räubereien betheiliget, ausgewiesen werden sollen.

## 63. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's an die Lehnsleute vom Adel. Hambach 1567 Nov. 1.

D. Msc. A. 50, XIII. — Cop.

Befehl, sich gerüstet zu halten und auf den Ruf des Herzogs zur Vertheidigung des Landes bereit zu sein.

Der Herzog befehle den Lehnsleuten, sich in keine auswärtige Bestellungen zu begeben. Es habe sich allerlei unruhige und verdächtige Ansammlung von Kriegsvolk ereignet, daraus den clevischen Landen und Unterthanen nicht geringe Gefahr entstehen könne. Deshalb sollen die Lehnsleute sich „einheimisch und in guter Rüstung allerdings fertig halten, um auf ferneres Ersuchen stracks auf zu sein und an dem Ende, wohin sie beschieden werden zu erscheinen“ um den Herzog, sein Land und seine Unterthanen vor unbilligem Überfall und Gewalt retten und vertheidigen zu helfen.

Nov. 1.

## 64. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute und Magistrate des Herzogthums Cleve. Wensberg 1568 Mai 20.

D. Cleve-Mark Allg. L.-B. 1, I. — Conc.

Erneuerung der früher erlassenen Ausweisungsdekrete.

Herzog Alba habe durch Schriften und durch Bottschaften abermals um Aus-

1568  
Mai 20.

1) Unter dem 28. October erging ein Befehl gleichen Inhalts an die Stadt Wesel. D. Msc. A. 50, XIII fol. 114.



1868  
Mai 20. weisung der Überläufer nachgesucht unter Androhung, daß er sich selbst helfen werde, wenn die clevische Regierung nicht helfe. Kurz danach habe der spanische Hauptmann in Rymwegen die clevische Grenze überschritten (am 14. Mai) und im Amt Cranenburg eine Anzahl fremder und einheimischer Personen verhaftet. Die Reclamationen der clevischen Rätthe seien erfolglos geblieben und alsbald sei die clevische Grenze abermals durch einen Überfall des Städtchens Dalheim verletzt worden.

Um nun weiteren Schaden zu vermeiden, befiehlt der Herzog strikte Befolgung der früher erlassenen Ausweisungsdecrete.

**65. Aus einer Instruktion Landgraf Wilhelm's von Hessen für Georg v. Scholley als Gesandten an Herzog Wilhelm von Cleve. Cassel 1568 Juni 9.**

Mr. Jülich Rep. V, Vol. I. — Conc.

Betrifft die Anmaßungen des Herzogs Alba.

Juni 9. Der Gesandte solle für den Fall, daß „der Herzog bei gutem Verstand und Gesundheit sei“<sup>1)</sup> Folgendes werben.

Der Landgraf habe gehört, Herzog Alba solle auf die clevische Beschwerde wegen Verletzung der Jülich'schen Landeshoheit geantwortet haben: „daß er (Alba) seine Widerwärtigen nicht allein in Sr. Viebden Land, sondern auch an derselbigen fürstlichen Hoflager und, das noch mehr ist, von Sr. L. Tafel langen und hinführen wolte“.

Der Landgraf lasse fragen, was Jülich zu thun gedenke.

**66. Aus der Relation des A. Rastius an Heinrich Oslieger über seine Mission an Herzog Alba. Brüssel 1568 Juni 19.**

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 4<sup>1/2</sup>. — Dr.

Erklärungen des Präbidenten Biglius: Baptista de Laris sei als ständiger Gesandter an den clevischen Hof gesandt zur Sicherung der Correspondenz, deren Inhalt früher häufig an die Ceusen verrathen sei. Biglius habe gefragt, wie Cleve des Prinzen von Oranien Handlung zu Duisburg und die That der Stadt Aes verantworten könne. Er (Rastius) habe erklärt, Cleve glaube die Allianz mit Spanien nicht verletzt zu haben. In einer zweiten Conferenz habe man von Agilus und der Wegführung der Gefangenen zu Weiler gehandelt. Der Herzog möge den Agilus ausliefern; man sei zur Reciprocität bereit. Vor den clevischen Gerichten wolle Spanien nicht klagen. So komme es, daß Spanien seinen Feinden selbst werde nachtrachten müssen.

Am 16. Juni habe er Audienz bei Alba gehabt. Der Herzog habe schriftliche Überreichung der clevischen Anliegen erbeten. Dann wolle er sich erklären. Rastius werde sie einreichen und die Antwort erwarten.

Juni 19. Er sei am 10. Juni von Cleve abgereist und am 12. zu Antwerpen angekommen. Dort habe er den Licentiaten Broel angetroffen, habe mit ihm conferirt

1) In einem Brief des clevischen Sekretärs P. Ronger an Oslieger d. d. Düsseldorf 1566 Oct. 7 heißt es: „der Herzog sei selber mit der Sprache dahin nicht gerathen, daß man J. F. G. eigentlich verstehen könne“. Man müsse sich mit Hilfe Sr. F. G. Kammerdiener verständlich machen. Der Brief ruht in d. Berliner Bibl., Msc. dor. fol. 509.

und sei alsdann mit ihm über Mecheln nach Brüssel gegangen, wo er am 15. eingetroffen sei.

1568  
Juni 19.

„Am selbigen Tag habe ich den Herrn Presidenten Biglium angesprochen und seiner Erwurden unsere Werbung entbedt und um gute Forderung gebeten zc. Welche sich mit mir in allerley Gespräch eingelassen und alsbald im Anfang die Ursach angezaigt, warumb der Herzog von Alba den Sr. Johan Baptista de Taxis zu F. Gnaden gesandt und alda zu verharren befolhen habe, nämlich, daß seine Excellenz in gewisse Erfarung thomen, daß, sobald sie in disen Leufften etwas schriftlich an F. G. gelangen lassen, sollichs von Stund an den Ceusen und der Kön. Maj. Widerwertigen mitgethaillet werdt, nit mit Wissen und Willen Irer F. G., sonder durch andere Leut, so umb Ire F. G. sehen<sup>1)</sup>. Weiter hat gemelter Herr President gefragt, wie wir doch des Herrn Prinzen von Orangien Ankunft und Handlung zu Duisberg und deren von Räß That mit der Kriegsrufung, so sy den Ceusen haben folgen lassen, verantworten kuntten. Daruf seiner Erw. ich empfangnen Bericht in der Lenge gethon, aber meins Bedenkens nit genoeßsam persuabiren kuntten, daß in disen und anderen Handlungen bona fidos, die in der Allianz vermeldet, wirdt uf unser Seiten gehalten seyn.

Ein andermal haben mein Zuverordneter der Herr Vicentiat Broel und ich samenlich mit dem Herrn Presidenten als sein Erwurdt uns zegast gehabt nach dem Essen allerley conferirt und sonderlich von Agileo, so zu Goch gefangen und dergleichen, so uf Kon. Maj. Begern von unsern g. F. und Herrn eingezogen sein mochten und auch von Wegfurung der Gefangnen zu Wiler zc. und ist sein Erwurde endlich der Maynung, daß unser g. F. und Herr Agileum und andere in gleichen Fällen der Kon. Maj. billig liberen solte, wie auch Ire Maj. hinwiderumb Iren F. G. zu thun in solchen Casibus graviorum delictorum sich nit waigern wurde und uf die Allianz von uns in contrarium alligirt antworte sein Erw., daß die in Zeit des Fridens gemacht, auch diser casus in gravioribus delictis omissus sey und daß es zwuschen der Kon. Maj. und dero Kronen Frankreich und Engeland auch also gehalten werde und bieweil man dan nichts begeret, dann was man seiner F. G. hinwiderumb ze thun erpietig, solten Ire f. g. sich billig in dem nit sperren. Dann daß sy solliche Leut solten von wegen Kon. Maj. verklagen vor irer F. G. Gerichten wissen sy vorhin, daß sollichs vergeblich beschehen soll, nachdem solliche Gerichte Niemand verdammen wurden, die wider Ire F. G. oder in derselben Landen nit delinquirt hetten. Zu dem kuntten sy auch ire Probationes von sollicher Leut Mißthaten nit so fuglich fur Ire F. G. Gerichten furpringen lassen und mußte derhalben Ire Maj. sollichen Iren Feianden selbst nachtrachten, wo sy die bekommen kunte. In summa, so vill wir spuren kunden ist man hie entschlossen Agileum oder andere nit ze accusiren und wenn man sy auslaßt muß man allerley Indignation von der Kon. Maj. wegen gewertig sein und auch nit allain die weggefurte zu Wiler nit wider ze liberen sondern wo man andere mehr erfahren werdt die gleichsfaß holen ze lassen.

Als auch in dem Gespräch furgelaufen, daß von wegen allerley Privilegien

1) Die gesperrt gedruckten Worte sind im Original unterstrichen, wahrscheinlich von Disleger, der auch einmal an den Rand gesetzt hat „Agileus“.

1568 und Freihaiten unser gnebigger Herr seine vom Adel und Stett, wenn sy nit  
 Juni 19. aller Dinge den außgangen Mandaten sich gemäß hielten nit kunte so von Stund  
 an zwingen wie der Kön. Maj. Unterthonen in disen Landen gezwungen wer-  
 den zc. hat oftgemelter President daruf egllich mal repetirt und gesagt: Laß uns  
 euch helfen, wir willen sy euch wol gehorsam machen, one daß  
 wir dadurch uns einige Gerechtigkait begeren zu schöpfen und willen im Fall  
 der Noth desgleichen von euch begeren zc. Diß hat aber Siglius fur sich selbs ge-  
 redt, wie er sagt, und nit als einer des Raths.

Am 16. Tag Juni vor Mittag, sobald wir uns lassen angeben haben wir  
 vom Herzog zu Alba Audienz gehabt und als ich Zrer Excellents vermog der In-  
 struction Alles angezaigt, auch mitlaufen lassen, sovern ir Excellents noch einigen  
 Scrupulum hetten in den verdächtigen Punkten, so durch ire F. G. am 24. Mai  
 mit bestendiger Warhait verantwort seyen, daß sein Excel. Jemants verordnen  
 wolten, von uns weiteren Bericht allenthalben einzenehmen zc. hat sein Exc. nach  
 freundlicher Erpietung geantwort, unser gnebigger Furst und Herr Herzog zu Gu-  
 lich, Cleff, Berge zc. hette in disen gefarlichen Zeiten sich zu erinnern allerlay  
 Wolthaten und Commoditeten, so Zrer Lieb und derselben Landen von Kön.  
 Maj. und iren Vorfaren und von disen Landen begegnet weren und daß sein L.  
 und ire Landen dero noch vill mehr ze gewarten hetten sonderlich dieweil er Alba-  
 nus hier in diesem Gouvernement were, dann er ganz willig und geneigt soviel ime  
 je moglich jeberzeit was seiner Liebe zu Ehren und derselben Landen zu Wolhart  
 reichen und gebehen mochte ze fordern zc.

Sovill ich aber von erlitten Schaden und sonst vom Geschicht zu Weiler  
 angeregt solte ich schriftlich alles stellen, werde man daruf gute Antwort geben,  
 aber unser g. Herr als der mit furstlicher Vernunft begabt, hette selbs wol ze-  
 achten, daß es nit moglich das Kriegsfolch in saroro belli als sy die Waffen in  
 der Hand haben vermassen ze zuchtigen, daß alle Ding one Schaden abgingen. Zu  
 dem solten sein Liebe villig nit fur ubel nemen, daß die Kön. Maj. Ire Feianden  
 die auß Zrer Lieben Landen Ire Maj. ze beschadigen thomen  
 waren wider umb in irer L. Landen getrieben und verfolgt habe.

Auch sei er (Masius) bei dem Herrn von Barlemont gewesen. Der habe im  
 Sinne Herzog Alba's geantwortet. In Bezug auf die Vorfälle in Weiler habe er  
 erklärt, Se. Maj. könne nicht zugeben, daß ihre Feinde sich in des Herzogs Lan-  
 den rottiren und sammeln, sondern er müsse derartigen Versuchen allenthalben  
 zuvor begegnen und die Anschläge zu nichte machen.

Am 18. Juni sei er bei der Gräfin von Aremburg gewesen. Die habe ge-  
 beten, daß Herzog Wilhelm sich ihrer armen verwaissten Kinder annehme.

Jetzt sei er (Masius) daran, die Gravamina Cleves schriftlich zusammen zu  
 stellen und dem Herzog Alba zu überreichen. Sobald er darauf Antwort em-  
 pfangen, werde er heimkehren.

### 67. Aus einem vertraulichen Schreiben des Masius an Dlisleger. Brüssel 1568 Juni 19.

D. Cleve-Mart Zeitereignisse Nr. 41<sup>2</sup>. — Dr.

Betrifft die Entfernung des Dr. Weier aus der Umgebung des Herzogs und sonstige  
 Nachrichten aus Brüssel.

Aus den Briefen Herzog Alba's v. 13. Mai und des Herzogs Wilhelm vom

25. ej. habe er entnommen, daß er ganz vergeblich nach Brüssel geschickt worden 1568  
 sei. Scharenberg habe ihm hinterbracht, daß Alba geäußert, er begreife nicht, zu Juni 19.  
 welchem Zweck er (Masius) abgeordnet sein könne; Alba habe schon auf alles ge-  
 antwortet. Man werde nichts erreichen (meint Masius) als daß man die Königl.  
 siken reize. Es sei besser, diese Dinge nicht immer wieder aufzufrischen. Die  
 Erinnerung daran sei in Brüssel selbst keine angenehme.

Biglius habe ihm unter vier Augen gestanden, der Arzt des Herzogs und  
 einige, welche jenem nah ständen, seien es, durch die den Geusen mitgetheilt werde,  
 was der Herzog Alba an Herzog Wilhelm schreibe. Deshalb sei Taxis dorthin  
 geschickt. Das möge Disleger auf angemessene Weise vortragen. Andernfalls  
 werde er (Masius) nicht schweigen. In einer solchen Sache dürfe man selbst den  
 eignen Bruder nicht schonen.

*Saepe clamavi, medicum minis esse cohibendum ab illis, qui habenas re-  
 rum sibi vindicant, at sumus molliores certe quam oportuit in rebus publicis  
 curandis. Nemo profecto in rebus suis privatis illi tantum licentiae adhuc  
 permisisset.*

Inter excusandum principis Arangiae adventum in Dusberg dixi Viglio,  
 urbem illam non fuisse ansam negare aliquid illi, quem scis ob causas quas  
 nosti. Verum Viglius nullo aut nutu aut verbulo significabat, qua esset ille hie  
 aut gratia aut odio. Si porro aliquid audiam non te celabo.

Mihi plane videntur scire, quam ob causam princeps Arangiae Dusbergae  
 fuerit eamque facere maximi, quamvis non successerit res. Nam profecto in-  
 telligunt, nos connivere in multis et bona fide, quae in alliancia praescribitur,  
 minime uti.

Feci etiam apud eum (Albanum) mentionem cum ita forte incidisset oc-  
 casio eorum, quae tua dignitas mihi dixerat de alendis aliquot equitibus sumptu  
 Regis in nostris ditionibus, qui tamen essent principis subditi, sed Regi ju-  
 rati etc., tamquam ea cogitatio mihi in mentem venisset, et si quid sibi vide-  
 retur me libenter relaturum ad tuam dignitatem et per eam ad principem.  
 Videbatur res non displicere illi, sed tamen cogitandum sibi amplius dicebat,  
 neque enim esse praesentis loci eam deliberationem.

## 68. Aus einem Schreiben des Andreas Masius und des Rudolf von der Broel an Herzog Wilhelm. Brüssel 1568 Juni 20.

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 4½. — Cop.

Erhalten Bericht über ihre Mission nach Brüssel.

Am 16. Juni habe er mit Broel bei Herzog Alba Audienz gehabt und letz- Juni 20.  
 terer habe sich mit freundlichem Erbieten gegen Herzog Wilhelm erklärt, daß er  
 gern alles thun wolle, was zur Wohlfahrt der clevischen Lande dienen könne.

„Sovil aber betreffend den erlittenen Schaden und Beschwernussen, so Kö-  
 nigl. Maj. Kriegsvolk E. F. G. Underthanen uf verscheiden Orten zugefugt haben  
 sollen vermug unfers habenden Berichts wußten E. F. G. aus hohen begabten  
 Verstand zu ermessen, wannehr das Kriegsvolk im Horn und Angriff dero Fein-  
 den erhitzt, daß es alsdann schwerlich zu bezwingen und aller Schade nicht wol  
 verhütet moge werden und wurden E. F. G. darab kein Mißfallens tragen, daß

1568 die Königl. Maj. ihre Dianden in E. F. G. Landen verfolgt hetten, die sich da-  
 Juni 20. selbst rottirt und von dannen Ihre Majestät zu beleidigen kommen wären, jedoch  
 hat hochermelter Herzog zu Alba unterschiedliche Verzeichnuß in Schriften des  
 angezogen Schadens und Beschwernus erfurdert, sich volgens mit weiterer Ant-  
 wurt zu vernehmen lassen. Demnach haben wir uns allenthalben damit gefast  
 gemacht und sein Burhabens unverzöglich, was uns dessen zugestellt und in die  
 Kanzlei alhie noch nit uberliebert Ihrer F. G. zu überantworten und alles, was  
 uns von E. F. G. gnediglich bevohlen und uferlegt ungesparts Fleiß zu befur-  
 dern und davon in unserm Abzug unterschiedlichen Bericht E. F. G. zuzustellen.  
 Was wir sunst daneben erfahren und E. F. G. zu verstendigen notig erachten mu-  
 gen, sulchs haben wir E. F. G. Clevischen Cantpler überschrieben<sup>1)</sup>, welcher  
 furter E. F. G. dasselbig wird zukommen lassen und thun hiebei E. F. G. Gott  
 almechtig in saliger Regierung zu bewaren hogstes Bleiß bevelhen. Datum 2c.

69. Aus einem vertraulichen Schreiben des Masius an Disleger. D. D.  
 1568 Juni 29.

D. Cleve-Mark Zeltreignisse Nr. 4<sup>1/2</sup>. — Dr.

Erstattet Bericht über seine Wahrnehmungen am burgundischen Hofe.

Juni 29. Er habe einen Befehl erhalten nach welchem er bei Hof bleiben solle bis der  
 Fürst ihn abberufe. Er sehe weder Zweck noch Grund ein.

Die Antwort Alba's auf seine (des Masius) Werbung sei eingegangen. Sie  
 stimme fast wörtlich überein mit dem Schreiben desselben vom 13. Mai. »In  
 summa nulla spes est restitutionis«.

Den Fürsten halte man (spanischerseits) für entschuldigt, aber einigen Rätthen  
 traue man nicht. Habent (die Spanier) *ubique oclorum et aurium magnum  
 numerum*.

Auch stehe in Alba's Schreiben, man werde dafür sorgen, daß Cleve hin-  
 fort keine Ursache zur Klage gegeben werde, zumal da man sehe, daß auch Cleve  
 Maßregeln getroffen um die Wiederholung früherer Vorfälle zu verhindern.

Alba reise in den nächsten Tagen nach Herzogenbusch und gehe damit um,  
 sich von dort nach Groningen zu begeben. Dem Befehl des Herzogs, daß er den  
 Alba überall begleite, könne er seiner Gesundheit wegen nicht nachkommen. Er  
 werde demnächst nach Cleve zurückkehren.

70. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Alba. Düssel-  
 dorff 1568 Juli 12.

D. NLL-Berg. Fam.-SS. 66<sup>1/4</sup>. — Cop.

Begleit Schreiben zu Nr. 71. Herzog Wilhelm zweifelse nicht, daß Alba nur ungern  
 die ernsthaften Exekutionen, wozu er keinen eigentlichen Befehl gehabt, vorgenom-  
 men habe. Im übrigen hoffe er auf gute Nachbarschaft.

Juli 12. Der Herzog sende Alba in der Anlage die Antwort auf das Schreiben König  
 Philipp's vom 24. Mai. Er (Herzog Wilhelm) sei bereit des Königs Entschul-  
 digung bei den deutschen Fürsten zu übernehmen, vertrauete sich aber auch anderer-

1) S. das Actenstück vom 19. Juni 1568 Nr. 67.

seits „zu Ihrer Kon. W. friedliebendem Gemüth und aller gnebigen guter ver- 1568  
traulicher nachbarlicher Weimohnung“.

Juli 12.

„Was aber die verlauffene Handlung und Empörung in Irer Kon. W. Erb-  
niederlanden theuet haben wir Anfangs wie auch noch kein geringes Miß-  
fallens und Mitleidens getragen und halten es dafur E. L. solten die ernsthafteste  
Execution der Justitien von wegen Irer Kon. W., da sie davon keinen eigent-  
lichen Bevelh gehabt, sonder deren unverweßlich an oder absein konnen, un-  
gern vorgenommen haben, zweiveln auch nit E. L. werden in dem und sonst  
Irem tragenden Ambt und Bevelh woll aller Gebuer rhumlich und unverweßlich  
wissen nachzusehen.

Welchs wir E. L., mit dero wir gute freundliche Nachbarschaft, Verstandt-  
nuß und Freunttschaft zu erhalten geneigt also hinwider nit mochten bergen. Ge-  
ben z.“

## 71. Schreiben Herzog Wilhelm's an König Philipp von Spanien. Düsseldorf 1568 Juli 12.

D. Zül.-Berg. Fam. 66<sup>1</sup>/<sub>4</sub>. — Cop.

Der König habe durch ein Schreiben vom 24. Mai die Gerüchte widerlegen lassen,  
welche über seine Pläne und Anschläge im Schwange wären. Einer solchen  
Widerlegung habe es nicht bedurft, da Herzog Wilhelm ohnedies überzeugt sei,  
daß der König nichts plane als was zu Friede und Eintracht der Christenheit,  
besonders der deutschen Nation, erspriesslich sei. Der Herzog wolle den König  
auch bei den deutschen Fürsten in Schutz nehmen. Was die niederländische Em-  
pörung betreffe, so hoffe der Herzog, daß des Königs angeborne Güte und Milde  
die Sache zu gutem Ende bringen werde.

E. Kon. W. gnebigt Schreiben, so auf dero Koniglichem Lusthauß Aranjuez  
am 24. Monatsstag Mai datirt und uns durch den hochgebornen Fürsten unsern  
freundlichen lieben Oheimen Herren Ferdinanden Alvaes von Toledo Herzogen  
zu Alba Marggraven zu Coria zc. E. Kon. W. General Gubernatorn und obri-  
sten Felbthauptmann dero Niederlande zu ende des negtverlauffenen Monats  
Junii überschickt gewesen, haben wir dienstlich empfangen und auß demselben nach  
der Leng vernommen, das E. Kon. W. mit Ungrund zugelegt wirdet, als solten  
sie sich mit etlichen großen und vornemen mit allein christlichen und catholischen,  
sonder auch ungläubigen Potentaten und Hauptern verbunden haben etlicher ge-  
fährlicher und gewaltamer Handlungen zu unterfahen wie sie dan in demselben  
Ire begründte Defension weitläuffig thuen anziehen, ferner Inhalts soliches E.  
Kon. W. schreibens.

Kun erachten wir es überfluffig, das E. Kon. W. zu Ableinung soliches  
leichtfertigen und erdichten Geschreys an uns einiche Entschuldigung furwenden  
oder außgehen zu lassen sich solten bemühet haben, in betrachtung uns davon nie  
ichwas furkommen, vil weniger das wir dem vor unser Person einichen Glauben  
zugestellt oder immer zustellen werden, dann wir derselben Koniglich Gemuet  
jehzeit nit anders vermerkt und befunden als das sie insgemein nichts denket  
vorzustellen dan was zum Frieden, Ruhe, Eintracht und Wolfart gemeiner  
Christenheit, bevorab der Teutschen Nation erspriesslich, dienstlich und furderlich  
und eins andern so derselben (vermeintlich und mit Ungrund) vermog Ires  
schreibens zugemessen werden solle mit nichten gesinnet, bei welchem E. Kon. W.

1568 zu verharren alle nachtheilige Unruhe und Widerwertigkeit furzukommen und nit  
 Juli 12. allein mit Churfursten Fursten und gemeinen des heiligen Reichs Stenden, be-  
 vorab den genachbarten, guten Frieden und Eintracht zu erhalten, Sonder auch  
 Irer Kuniglichen Mitt und Gütigkeit nach in dero selbst Nidererblanden nichts  
 anders dan was zu Pflanzung derselben Fried, Rhue und Einigkeit die unver-  
 meidliche Notturft thut erfordern zu befehlen oder zu gestatten unzweidenlich ge-  
 neigt. Und ob wir es wol darvor achten, das solich erdicht außgießen bei uns  
 wie ingleichen andern Chur und Fursten zu entschuldigen nit wirdig, vil weniger  
 notig, So wollen wir gleichwol E. R. W. gnedigsten Gefinnen nach auf der icht  
 vorstehenden dieses Niderlendischen und Westphelischen Kreis Stende-Versamblung  
 soliche E. Kun. W. begrundte Entschuldigung bestes Bleiß furbringen lassen;  
 wie wir ingleichen dasselbig bei andern Chur und Fursten des Reichs Teutcher  
 Nation, da sich die Gelegenheit also zutragen wirdet, nit allein auf E. Kun. W.  
 jehig gnedigs Gefinnen, sonder auch auß eigener dienstlicher zu derselben tragender  
 Neigung zu verhuemen trewes Bleiß gutwillig sein, der ungezweifelten Zuversicht,  
 wan soliche Entschuldigung menniglich dermaßen eingebildet und furbracht, sie  
 werden gleich uns E. Kun. W. derselben Bezichtigung allerding erlassen und vor  
 genugsamb entschuldigt halten.

Was aber die in E. Kun. W. Nidererblanden verlauffene Empörung und  
 hochbeschwerliche Handlung betreffen thuet darab haben wir anfangs (wie auch  
 noch) ein getrewes Mitleiden getragen und wollen von dem Almechtigen wunschen  
 und bitten, Gnab zu verleihen, das E. Kun. W. durch angeborne Güte und  
 Miltigkeit die verlaufenen unruewigen Sachen widerumb zu billichem Gehorsamb,  
 Fried und Eintracht Irer Underthanen richten und brengen moge. Welchs wir  
 E. Kun. W. zu undertheniger dienstlicher Antwort anzuzeigen nit wollen ver-  
 halten zc.

**72. Aus einer Werbung des Zeit v. Obernig als Gesandter Joh. Wil-  
 helm's von Sachsen am clevischen Hof. Berh. Düsseldorf 1568 Juli 17.**

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 3 u. 4. — Dr.

Betrifft die Beziehungen Cleves zu Herzog Alba.

Juli 17. Herzog Joh. Wilhelm sei in glaubliche Erfahrung kommen, als solten Irer  
 F. G. (von Cleve) vast beschwerliche Conditiones von dem Herzogen zu Alba auf-  
 gelegt und angelangt sein, als nemblich:

1. Daß ein Burgundischer Rhat jeder Zeit in ihrer F. G. Rathschlägen,  
 Handlungen und Geschäften beiwohnen und daß ohne Vorwissen desselben ihre  
 F. G. Nichts in der Regierung zu gebieten haben solte.

2. Daß in ihrer F. G. Landen dem König in Hispanien eine Festung ein-  
 zuräumen.

3. Daß an ihre F. G. gelangt, derselben in ihrer jehigen Unvermogenheit  
 etliche Curatores zu desto besserer Verwaltung ihrer fürstlichen Regierung zu ver-  
 ordnen.

4. Daß ihrer F. G. geliebter ältester Sohn in Hispanien versandt und da-  
 selbst erzogen werden solte.

Herzog Joh. Wilhelm sei zu allem Beistand bereit. Da er vermerkte, daß

Herzog Wilhelm der Augsburgischen Confession günstig und solches der rechte Weg zur Seligkeit sei, so bitte er s. F. G. ganz freundlich, sie wolle mit Rath, Ruthor und Borwissen derselben Landstände auf solche christliche gute Ordnung und Reformation bedacht sein. 1568 Juli 17.

#### Aus der Antwort des Herzogs.

Von den bezeichneten Artikeln sei ihm nie etwas vorgekommen.

Wahr sei nur, daß der Herzog v. Alba etlicher Ursachen halben einen Gefandten geschickt habe, um am herzoglichen Hoflager vorläufig zu bleiben, „um in diesen gefährlichen Zeiten desto bessere Correspondenz und gutes nachbarliches Verständniß zu unterhalten“.

In Bezug auf die Religion habe der Herzog allezeit kein höheres Anliegen gehabt, denn daß der Zwiespalt möge beseitigt werden. Da der Kaiser auf letztem Reichstag sich erboten, auf Mittel und Wege zu denken, wie es zur Vergleichung kommen möge, so wolle man das weitere abwarten.

#### 73. Aus einem Bericht des Amtmanns zu Winded an Herzog Wilhelm von Cleve. Winded 1568 Juli 17.

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 4<sup>1/2</sup>. — Cop.

Erstattet Bericht über die Wegnahme einiger Relationen des Laxis durch die Dranier.

In Bezug auf die Rüstung des Prinzen von Dranien verlaute, daß derselbe im August mit 6—7000 Deutschen und einer großen Zahl Gasconier und anderer welschen Reiter nach Friesland aufbrechen werde. In Reserve ständen etwa 8000 Pferde, von welchen der Pfalzgraf bei Rhein 3000, Herzog Augustus 2000 gestellt habe. Juli 17.

Auch werde berichtet, daß einer der Boten („Posten“) des Baptista de Laxis, welche nach Brüssel gefertigt „zwischen Weg aufgefangen und nach Dillenburg geführt sei“. Bei ihm seien Briefe gefunden worden „darin er (Laxis) dem Duca de Alba alle Gelegenheit s. F. G. Hofz und wie derselbigen Rätthe auf der Königlichen und Nassauischen Seiten gesinnet vermeldet“.

Der Prinz von Dranien solle gesagt haben, diese Briefe seien ihm etliche Tausend Gulden werth.

#### 74. Aus einer Relation des A. Masius an Herzog Wilhelm. Cleve 1568 Juli 25.

D. Cleve-M. Zeitereignisse Nr. 4<sup>1/2</sup>. — Cop.

Erstattet Bericht über seine Verhandlungen mit Herzog Alba und referirt über die von ihm eingezogenen Erkundigungen.

Auf des Herzogs Befehl habe er (Masius) Alba zu Arnheim aufgesucht und berichte nun, was er dort erfahren. Juli 25.

Es seien einige Personen in der Umgebung Alba's, welche dem Herzog Feind wären. Man wolle nämlich aus den Verhören Berurtheilter und deren Geständnissen erfahren haben, daß Herzog Wilhelm sich mit Dranien, Egmond Drederode und andern Häuptern der Rebellion „in allerlei Verständniß einge-



1568 lassen habe". Auch habe man die Orte genannt, wo dies geschehen sei. Rastus  
Juli. 25. habe diesen Verdacht zu zerstreuen gesucht <sup>1)</sup>).

Er habe in Erfahrung gebracht, daß Herzog Alba auf Befehl seines Königs mit Herzog Wilhelm handeln lassen solle, daß letzterer „einen Burgundischen Herrn in ihren Rath und Gubernement zu sich nehmen und ihren geliebten Sohn bei derselben Kon. Majestät erziehen lassen wolle". — Diese Nachricht sei aus dem Reich (seitens eines ihm unbekanntem Churfürsten) an einen ihm bekannten Herrn in Brüssel gelangt. Als dieselbe dem Herzog Alba referirt worden, habe dieser ihre Richtigkeit bestritten.

Wegen Bapt. de Laxis habe er mit einigen vertrauten Freunden conferirt; diese hätten gerathen, die Bitte um Abberufung desselben nicht zu stellen, da die Spanier dazu schwerlich geneigt seien.

Am 9. Juli habe er zu Arnheim bei Alba Audienz gehabt wegen der Verletzungen der clevischen Landeshoheit, welche kürzlich vorgekommen seien.

Nachdem Alba eine Reihe Gegenbeschwerden erhoben — wegen der Kriegsdienste clevischer Unterthanen bei seinen Feinden u. s. w. — habe er sich bereit erklärt, die früheren Befehle zu wiederholen (wegen Schonung des Gebiets).

Gegen Abend habe Alba ihn wieder rufen lassen und ihm angekündigt, daß er die drei Häupter des bergischen Aufstands ergreifen und tödten lassen werde. Der Herzog Wilhelm werde nicht übel nehmen, wenn dies auf clevischem Gebiet geschehe, wohin die Auführer geflüchtet seien. Es solle ohne einige Verletzung der Unterthanen geschehn.

## 75. Befehl Herzog Wilhelm's an seine Lehnsleute von Adel. Brevenbroich 1568 September 22.

M. Cleve-Märf. L. N. Nr. 33b. — Dr.

Befehl, am 3. October gerüstet zu Orsoy zu erscheinen, um die Durchmärsche des oranischen Kriegsvolks zu verhindern.

Sept. 22. Nadem dat Uranische Krieghsfold mit dem Durchtrecken unsere Underdanen im Furstendomb Gulich vast hoch beschedigt und van oen deglichs mehr Bestwernis tho besorgen, so is unser gnedigs Gesinnen und Meynongh, dat ghy vermag unser voriger vilfeldiger erinnerong od ewer Lehenspflicht nba, darmit gy uns verwant, u mit uwer Kriegrustong van stondt an gefast maken und up Sonnen-dach den 3. kunftigen Manz Octobris gegen den Avent mit gueden perden, bedecktem Hoesft, Harnisch und Buchsen ader Spießen selfs woll gerust, in unser Stat Orsoy erschynen ader imantz anders derselwiger Gestalt gerust schicken und wideren Bescheids gewarten, warhin ghy u ferner tho begeben und van unseret wegen to Beschützung unser Underdanen averfalß und bestwernis tho gebruiden und nit uythlyven. Versehen wy uns tho u also.

1) Am Rand ist von einer Hand der Kanzlei bemerkt, daß dieser Passus dem Fürsten nicht mitgetheilt worden sei.

## 76. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's. Hambach 1569 August 16.

D. Cleve-Mark IIIg. 2. B. 1. I. — Conc.

Der Herzog befiehlt die Ausweisung aller derjenigen Fremden und Ein- 1569  
heimischen, welche die Waffen gegen Spanien getragen haben und sich jetzt in den Aug. 16.  
dewischen Landen aufhalten.

## 77. Aus einem Schreiben des Würzburgischen Kanzlers Balthasar von Hellu an Bischof Johann von Münster. Bensberg 1569 September 22.

M. 2. H. 480, 13. — Dr.

Betrifft die Gewinnung Cleves für den Landsbergischen Bund.

Bischof Johann habe in der Conferenz, welche er wegen seines Eintritts in Sept. 22.  
den Landsbergischen Bund mit dem erzbischöflich trierschen Rath Philipp von  
Nassau gehabt<sup>1)</sup> erklärt, daß er (B. Johann) den „wolgefessenen Mann“, bei dem  
er (Hellu) augenblicklich weile<sup>2)</sup>, auch gern mit im Spiel haben wolle. Am  
23. Sept. hoffe er Audienz bei dem Herzog zu haben und werde auf ihn einzu-  
wirken suchen.

Die Aussichten für die Gewinnung Cleves seien wenig günstig. „Ich finde  
mit einen an der Stelle, der mir zu meinem Kommen dienen möchte“. — Falls er  
den Herzog nicht bewegen könne, müsse er sehen ob er nicht Mittel finde „daß  
einer oder zwei, die ich kenne und diesem Handel gewogen hierhin befördert wer-  
den möchten“.

## 78. Aus einem Schreiben des Kanzlers B. v. Hellu an den Bischof Johann von Hoya. Wiesbaden 1569 October 13.

M. 2. H. 480, 13. — Dr.

Betrifft den Verlauf der Verhandlungen mit Cleve wegen des Eintritts in den Landsbergischen Bund.

Er sende dem Bischof die Bayerische Tagsatzung auf dem Einigungstage zu Oct. 13.  
München sammt einem neben verschlossenen Schreiben. Man habe den Termin  
des Tags hinaus erstreckt „weil man noch nicht mit Jedermann fertig, mit wel-  
chen man, wie der Bischof wisse, zu handeln im Willen hat“.

Obwohl der Kanzler mit des Bischofs bewußtem Nachbar<sup>3)</sup> alles möglichen  
Fleißes gehandelt, so habe er doch die Sache auf diesmal nicht fertig machen könn-  
en. Obgleich der „Principal“, welcher persönlich in der Audienz saß, sich die  
Werbung wohl habe gefallen und eingehen lassen, auch selbst bekannt habe, daß  
nach Gelegenheit der Zeit und Läufe kein anderer Weg vorhanden, so habe er  
doch, nachdem man andere Rätthe beschrieben und die Sache auf etliche Tage ver-

1) Die Conferenz muß im August stattgefunden haben. Am 2. Aug. schreibt Balth.  
v. Hellu an den Bischof Johann d. d. Coblenz, er (Hellu) habe im Auftrag des Herzogs  
Abrecht von Baiern mit B. Joh. „im Großen Geheim und Vertrauen“ zu handeln. Er  
habe leider nicht persönlich kommen und habe deshalb den Phil. von Nassau mit der Af-  
fision betraut.

2) Es ist Herzog Wilhelm v. Cleve gemeint.

3) Es ist Herzog Wilhelm von Cleve gemeint.

1569 zogen, weitere Deliberation zugestehen müssen. Dies möge wohl daraus erfolgt  
Oct. 13. sein, daß er seine Männer, welche ihm in seinem Anliegen gebient hätten, nicht  
haben können bestätigt und zur Stelle erhalten.

Aber die Sache stehe doch auf solchen Wegen, daß er sich keines Abschlags  
versehen könne; es werde auch von Vielen dafür gehalten, wenn er (der Herzog  
von Cleve) über alles menschliche Versetzen nicht wolle, daß „der Man da“<sup>1)</sup>  
ihn wol könne „zu Paaren bringen“. — Mehr lasse sich auf diesmal nicht schreiben.

**79. Aus der Antwort des Herzogs v. Jülich auf die Werbung der  
Münsterschen Gesandten Wilh. Steck u. Heidenreich Droste. Berh.  
1569 (October od. November).**

M. L. N. 480, 13. — Dr. Prot.

Motivirung der Ablehnung des Landesbergischen Bündnisses.

Der Würzburgische Kanzler habe wegen der gleichen Sache am 23. od.  
Oct. od. Nov. 24. Sept. Werbung gethan.

„Ihre K. G. aber hätten bedacht, daß der Religion- und Landfrieden der-  
maßen statlich verfaßt und betheuert, daß man sich billig darauf zu verlassen  
und zu versen haben soll, Chur- und Fürsten ihrer Bethuerung würden Folge  
thun und dagegen nicht handeln“.

„So könnte aus dem Bündniß Mißtrauen und Argwohn erwachsen und  
ferner Empörung und bei denen Rechenchaft gesucht werden, welche darzu Ursach  
gegeben“.

Auch wären solcherlei Bündnisse Ausgänge aus vielerlei Ursachen ungewiß  
„hätten auch selten im heiligen Reich etwas Frucht oder Nutzen geschaffen“. —

Herzog Wilh. habe an den Herzog von Baiern in diesem Sinn geschrieben,  
auch gesagt, daß ein Reichstag bevorstehe, allba könne, wenn wegen des Land-  
friedens ein Mangel befunden werde, auf Abhülfe gedacht werden.

Dem Bischof Johann müsse er in dieser Sache überlassen zu thun, was er  
für das beste halte<sup>2)</sup>.

**80. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Richter und die Magi-  
strate der clevischen Städte. Cleve 1570 Januar 16.**

D. Cleve-Mark Allg. Landes-Verw. 1, I. — Conc.

Der Herzog befehlet die Ausweisung aller Fremden. Auch sollen alle die-  
Jan. 16. jenigen, welche die Wehr gegen Spanien zur Hand genommen „samt allen be-  
nen, so sich der Religion aldar ongemess halben, die heilige Sacramenten nit ent-  
fangen und vere Kindere ongeboept ligen laten“ der Stadt nochmals unverzüglich  
verwiesen werden.

1) Es ist Herzog Alba gemeint.

2) Das Actenstück trägt folgende Unterschrift, welche die Zeugen der Conferenz nach-  
weist: Auditores: Dux, Kanzler Orsbeck, Marschall Wachtendonck, Brenzow (Berrisau), D.  
de Alstorff, Harz, Dietr. v. d. Forst, Hofmeister Schwarzenberg, D. Rommer, Secr. Paul  
Langer. —

## 81. Schreiben Herzog Albrecht's v. Baiern an Herzog Wilhelm von Jülich. München 1570 April 19.

Bouterwek, Collectanea<sup>1)</sup> Vol. 2, S. 274. — Cop.

Die Antwort Herzog W.'s in Betreff der bairischen Anträge wegen des Landsbergischen Bunds sei eingegangen. Der Bund sei zu Handhabung des Religions- und Profan-Friedens geschlossen; der Herzog möge seine Landstände befragen und vor Ende Mai antworten.

Wir haben E. L. schreiben vom 7. hj. datirt bei Frem Cammerpotten den 1570 17. hj. wol empfangen und seins Inhalts dahin verstanden, das Sy sich der an- April 19. gebotnen Einnam halben in unser Landsbergische Schirmbsverein one und auffer samblicher Beschreibung Irer Ritterschaft und Stette schliesslich nit determiniren noch resolviren können, mit angehengtem freundlichen Begern, das wir E. L. berichten wollten, ob wirs der Weitleufigkeit halben leiden mögen.

Darauf wollen wir E. L. freundlicher Meinung nit vergen, das wir gleichwol anfangs dieses Werk außs geheimeft zu handeln ursach gehabt. Weil es aber nun mer one das im ganzen Reich lautmer worden, wir auch solches nit für ons selbst, sonder mit Vorwissen und Willen der Röm. Kaiserl. Maj. biß daher getrieben und noch treiben und das ein solch Werk ist, das wir gar keinen Scheuch haben und darunder nichts als guette Vertraulichkeit zwischen beiderseits Religions verwandten . . . und endlich die Handhabung beider des Religion- und Propfanfriedens allein suechen, So ist uns gar nit zuwider, das E. L. solches Iren Landstenden in gemein furtragen und sich mit inen eins endlichen Bescheids so furderlichen entschließen, damit wir dessen vor nechst anstaendem Bundestag der ungerlich zu End Maji möcht außgeschriben werden, E. L. lauterer Bericht bekommen . . . So sind wir in Hoffnung, die Kais. Maj. werde deshalben E. L. selbst schreiben. Und wir sind E. L. zur freundlichen angenehmen Diensten allezeit wol geneigt und erbietig.

## 82. Schreiben Herzog Alba's an Herzog Wilhelm von Cleve. Brüssel 1570 Mai 22.

Bouterwek, Coll. II, S. 275. — Cop.

Alba halte es für hochnothwendig, dem Herzog zu berichten, das der Landsberger Bund eine heilsame Einrichtung sei. Auf seines Königs Befehl habe er (Alba) sich bereit erklärt, mit den gesammten Niederlanden in den Bund zu treten. Bei den nachbarlichen Beziehungen wünsche Alba um so mehr, das Cleve nachfolge als sein Einfluß auf die umliegenden deutschen Staaten ein großer sei.

Der Herzog habe gehört, das Baiern sich bemühe, den Landsbergischen Bund Mat 22. zu erweitern und zu stärken und das Herzog Wilhelm seine Landstände zusammenbeschrieben haben, um mit ihnen zu rathschlagen, was er darin zu thun oder zu lassen habe.

Haben wir zu merklicher Befurderung eines solchen nützlichen Werks fur ein hohe Notturnt erachtet, E. L. in sonderm Vertrauen zu berichten, das sich unsers Erachtens furhabender Sterkung und Erweiterung ermelter Verainigung Niemand's recht- oder friedliebenden Gemüths mit Willigkeit nit zu beschweren, noch

1) Dieselben sind aus verschiedenen Archiven zusammengetragen und befinden sich im Besiz des Bergischen Geschichts-Vereins. Der Herr Direktor des Vereins, Prof. Crecellus, hat mir die Collectanea gütigst zur Verfügung gestellt.

1570  
Mai 22. sich viel weniger ainicher Geshar oder Nachtheils darbei zu besorgen aus Ursachen, daß solche Zusammenpflichtung furnemblich zu Handhabung des Heiligen Reichs ausgekundigten heilsamen Landfriedens und zu Erhaltung Röm. Kais. Maj. geburenden Hochait und Reputation angesehen ist. Dan wofern es damit ein andere gestalt und Gelegenait haben sollte wurde sich anfenglich weiland Kaiser Ferdinand christeligster Gedechtnuß, auch seither mehr andere Thur- und Fursten in solche Veraynung nit eingelassen haben.

Dieweil nu dem also . . . haben wir uns auf Kon. Maj. zu Hispanien . . . empfangenen außtrucklichen Bewelch albereit dahin erkleret, diese Niederburgundische Erblande unser Verwaltung (so one das einen nit den geringsten Theil des heiligen Reichs repräsentiren und derwegen der Frucht ausgekundten Landfriedens billich genießen sollen) solchem nutzlichen Wert mit einzuverleiben und theilhaftig zu machen. Und wolten derhalben, auch in sonderlicher Betrachtung, daß E. L. Furstenthumben, Land und Leuthe mit diesen Niederlanden sonst andere nachbarliche Verstandnuß haben und mit einander dermaßen gegränzt und vermengt seindt, daß zutragende Gesehrlichkeiten one aines und des andern Schaden nit wol ablaufen khundten unferstheils nichts begirlicherß wünschen, dann daß E. L. mit sambt iren Landen und Leuten desßhals auch mit eingezogen wurden. So ist dem allen nach unser gar getreuer Rath, E. L. die wollen obangezogene angebotene Miteinbegreifung Irer Furstenthumben und Landen der loblichen Veraynung nit difficultiren noch abschlagen, sonder dieselbe unweigerlich annemen und eingehen, dergleichen auch andere E. L. benachbarte Stende, so unferß Vermuthens gleichßfals darumb ersucht werden und doch ire Achtung auf E. L. haben mochten mit sonderm getrewen Bleiß dahin vermanen, damit sie sich auch irstheils dieser Veraynung theilhaftig machen . . . so allein defensiv und zu Vertheidigung unbillichen Gewalts gestelt . . . dan solten E. L. sich mit Iren Landen und Leuten von diesem loblichen Wert absondern ist zu besorgen daß durch solch E. L. Auspleiben auch andere negstumbliegende Stende villeicht abwendig gemacht und also nachteilige Herruttligkait dieses furstehenden Werks verursacht mochte werden, welchs dann umb gemeins Besten willen hochlich zu beklagen und uns derwegen viel eines Besseren zu E. L. getrosten.

Daran werden E. L. ein loblich gut Werk beweisen, auch neben gemeinem Frieden Irerselbst Land und Leuthe Wolfart befurdern und insonderheit hochstermelter R. Maj. zu Hispanien und derselbigen Niederlanden gar angenehme Freundschaft und Nachbarchaft erzeigen. Geben zc.

### 83. Herzog Wilhelm an Herzog Alba. Düsseldorf 1570 Mai 30.

Bouterwek, Collectanea II. — Cop.

Antwort auf den vorigen Brief.

Mai 30. Herzog Wilhelm sei für seine Person dem Eintritt in den Bund zugethan; doch sei er „verstridet“, sich in kein Bündniß zu begeben, ohne die Zustimmung der Landstände. Diese seien zusammenberufen und hoffe er auf günstige Antwort.

#### 84. Erklärung der Ritterschaft und Stände von Jülich-Berg. Geschehen Düsseldorf 1570 Juni 17.

Bouterwek, Coll. II, S. 277. — Cop.

Gegen den Eintritt in den Landsberger Bund sei unter Anderem einzuwenden, daß da die Handhabung des Landfriedens Reichssache sei und schon an sich hohe Kosten erfordere das neue Bündniß doppelten Aufwand für denselben Zweck fordere. Man wolle nach dem nächsten Reichstag sich in der Sache weiter erklären.

Anfänglich soviel die Landsbergische Schirmbsverein belangen thuet zweifelt sie ghar nicht, der Herzog zu Bayern habe die Sach vernunftig und bedech- 1570  
lich furgenommen. Wie wol sie nun deßfalls sich ungern von sollichem nutzamen 1570  
Werk absondern solten, so finden sie doch hinwider dagegen allerhand und under  
andern nachfolgende Bedenken und Beschwernuß als nemblich:

Dieweil in den Ausschreiben deß vorstehenden Reichstags under anderen  
sobil die Panthab deß Landfriedens und Exekutionordnung betrifft gesetzt:

„Nachdem die Fretheit des Teutschen Kriegsvolks weit eingerissen, daß da-  
rumb daselbst (?) . . . ain solliche bestendige gewisse und schleunige gegenwertliche  
Defensions Verfassung ins Werk zu richten . . . sampt Anzaig was Unrichtigkeit,  
Saumbfal und Abgangs in jungst bewilligter Reichshilff vorgefallen . . . Item  
wie furderliche gleichmessige Administration der Justicien anzurichten und also  
eben von der Noturft darauf obangeregte Schirmbs Verein gericht auch von ainem  
gemeinen Vorrrhat tractirt werden soll; —

Ob nun wol auß dem verlesenen Bericht zum Theil abzunehmen, als daß  
die Unkosten diser Bundnuß Irer F. G. und dero Landen sich nicht hoch ertragen  
solten, so bedechten sie doch da sich ain widerwertiger Fall begeben thete, daß dem  
so lieberlich nicht abzuhelpen, sonder ain groß und merkliches dazu gehen mußte  
und daher solliche Contributionen neben des Reichs und also dupelt Hilff zu lai-  
sten, insonderhait in disen teuren Zeiten und grossen Armueth des gemeinen Mans  
zum höchsten beschwerlich fallen, ja nit wol möglich sein wurde.

Dernewegen Ir underthenig Bedenken und Bitt, Ire F. G. wolten die Sach  
so lang gnediglich einstellen biß man erfahren, was der Beschluß des Reichstags  
dieserhalb nachbringen wirdet und daß folgendis nach Endung desselben Ire F. G.  
abermals nicht allein Inen den Göllichschē und Bergischen, sonder auch den Cle-  
vischen und Märktischen Land-Stenden die Gelegenheit furtragen ließe. Was als-  
dann nach Gestalt des Reichstagsbeschluß Irer F. G. und derselben Landen rhat-  
samb und dienlich zu sein einhellig fur gut angesehen wolten sie irestheils und  
Bermögens bei sich nit ersitzen lassen“.

#### 85. Aus der Erklärung von Ritterschaft und Städten von Cleve-Mark auf dem Landtage zu Essen. Essen 1570 Juni 21.

Stadt-Archiv zu Soest. — Cop.

Erklären sich für die vorläufige Ablehnung der bairischen Anträge wegen des Lands-  
berger Bundes. Die Aufrechterhaltung des Landfriedens sei Sache des Kaisers  
und des Reichstags.

Der Fürst habe die Stände wegen des Eintritts in den Landsbergischen 1570  
Bund befragen lassen. Sie sagen dem Landesherren Dank, daß er sich nicht in

1570 fremde Einigung und Bündniß ohne Vortwissen seiner Unterthanen einlassen Juni 21. wolle.

Was den Eintritt selbst anbetreffe, so hätten die Stände „vermerkt“, daß die Einigung zu Aufrechterhaltung des Landfriedens, der Executionsordnung und Abschiede, auch der Kreisbandlungen aufgerichtet sei. Dazu sei aber eigentlich der Kaiser und der Reichstag da und weil ja augenblicklich die Reichsstände zu Speier versammelt seien, so scheine es angemessen, deren Beschlüsse und Handlungen abzuwarten, ehe man sich den Anträgen Baierns gegenüber definitiv erkläre. Wenn zu Speier nichts endgiltiges zu Stande komme, so könne man ja die Frage in weitere Erwägung ziehen.

### 86. Schreiben Kaiser Maximilian's an Herzog Wilhelm von Cleve. Speier 1570 Juni 22.

Bouterwek, Coll. II, S. 273. — Cop.

Der Herzog werde sich der vorjährigen Anträge Baierns in Betreff des Landsbergischen Bunds erinnern. Der Herzog habe bis jetzt keine definitive Erklärung gegeben. Da der Kaiser, falls sich auch Sachsen u. A., wie man hoffe, abschließen, sich gleichfalls in den Bund begeben wolle, so möge der Herzog seinen Eintritt nicht verzögern.

Juni 22. . . . Wir achten von Unnöten D. V. mit langer Ausführung zu erindern, waß massen nächstverfloßnes Jars die Stende der löblichen Landtspergischen Verein dieselbe mit etwas mehr fridliebenden Chur- und Fürsten beider Religionen zu erweitern sur gut angesehen auch sur uns (sic) darauf der Hochgeborn Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Nidern Bayern als solcher Verein Obrister zu würllicher Vortsetzung deshenigen, weß also in gemain geschlossen und verabschidet worden etlichen ansehnlichen Stenden und darunder auch D. V. zu berurter Einnemung Anmuettens gethan.

Wann sich nun D. V. dermalen auf Fre Landstende denselben berurt Ersuchen des von Bayerns fürderlich fürzubringen und alßdann weß sy disfalls zu thun entschlossen gegen Sr. V. zu erkleren freundlich anerpittig gemacht, welches aber biß dahero verpliben ;

Und es dann an deme, das etliche Rheinische Churfürsten sich bemelter Vereine albereit theilhaftich gemacht, Andere aber als der Churfürst zu Sachsen und durch Sr. V. Behandlung auch dero Mit-Churfürsten, desgleichen Brandenburg Braunschweig und Hessen sich dazu auch neigig expotten und über das wir selbst entschlossen seyen, wo vorgedachte behandelte Chur- und Fürsten sich in bemelte Vereine einlassen Uns von denselben gezimender maßen auch nit abzusondern. . . . So haben wir hirumb nit umgeen wollen, D. V. gnediglich zu ermanen, das D. V. nummer solche Jr Erklering gegen gedachtes von Bayerns V. lenger nit einstelle, sondern dero gelegenheit allerdingß dahin richte, damit D. V. one lenger Verweiln in berurte so löbliche Schirmsverein eingenommen werde. Und D. V. handeln daran zu dero Land- und Underthanen selbst Besten. So seind wir auch ic. Datum ic.

### 87. Verordnung Herzog Wilhelm's an einige Landdechanten. Abtei Albenberge 1570 Juli 13.

D. Jül.-Berg. Geisl. S. Nr. 9. — Conc.

Die Landdechanten sollen die Pastoren vorbezeichnen und von ihnen die Vorzeigung ihres Documentum ordinationis verlangen. Wer ein solches Documentum nicht hat, soll sich des Kirchendienstes hinfort enthalten. Der Herzog sieht den Berichten entgegen.

Erbar lieber Andächtiger. Nachdem wir in glaubliche Erfahrung kommen 1570  
als solten etliche Pastores unser Landdechanei euers Bevelchs underhörig vor- Juli 13.  
handen sein, welche ire priesterliche Orbinen nit haben und gleichwol den Kirchendienst vertreten, bieweil dan demselben zuzusehen sich keinswegs gebüren will auch allerhand Verlauff daraus entstehen konnte, so ist unser Meinung und Bevelch, das ir alle Pastores bestimmter unser Landdechanei underworfen zu erster Gelegenheit zum Capitel bescheidet und das ein Jeder<sup>1)</sup> sein Dokumentum oder Beweis, daß er zum priesterlichen Stand ordinirt mitbringe, den ir mit Bleiß besichtiget. Welche dann darvon keinen oder auch nit genugsamen Schein darlegen konnten, denselben ernstlich bevelhet, sich des Kirchendienstes hinfort zu enthalten und ferner nit zu unternehmen und ir hetten uns volgendes nit allein wie diese Sachen allenthalben befunden und wes ir also auf diesen unsern Bevelch ausgerichtet und euch begegnet, sondern auch wie ein Jeder den Kirchendienst halte furderlich zu verstendigen. Versehen wir uns also gänzlich zu Euch. Geben ic.

### 88. Herzog Albrecht von Baiern an Balthasar von Hellu. Starnberg 1570 Juli 14.

Bouterwek, Coll. II, S. 277. — Cop.

Meldet die Antwort Herzog Wilhelm's und fügt hinzu, der Herzog werde dieselbe vielleicht zu bereuen haben.

„Was sich der Herzog von Jülich jezo gegen uns des Einkomens halber in die Juli 14.  
Landspergisch Verein resolvirt und erklet das hast Du hiebei zu empfangen und daraus zu vernemen, daß alle gepflogene Handlung, angewandter Bleiß und Mühe diß Orts wenig gefruchtet. Welches wir dem lieben Gott bevelhen müssen. Und kann sich leichtlich zutragen, das S. L., das wir derselben gleichwol nit goenen wolten, mer Ursach haben sich dieser Verwaigerung zu bereuen dann zu erfreun“.

Anbei sende er die Rückantwort an Herzog Wilhelm und einen Brief an Herzog Alba in dieser Sache.

### 89. Werner von Gymnich an Balthasar von Hellu, Würzburgischen Kanzler. Hambach 1570 September 15.

Bouterwek, Collectanea II, S. 285. — Cop.

Der Kanzler habe ihm s. Z. mitgetheilt, der Herzog von Baiern und „alles was daran hinge“ werde mit des Herzogs Wilhelm Antwort auf die Bündniß-Werbung

1) Die gesperrt gedruckten Worte sind von des Herzogs Hand am Rand hinein-corrigirt.



übel zufrieden sein. Die Sachlage sei folgende. Der Herzog werde fortwährend von anderen Fürsten zur Einführung der neuen Lehre gebrängt. Auch sei nicht ohne, daß die Messe bei Hofe eine Zeit lang ungethan geblieben. Als der Herzog zur Besserung gekommen, sei die Messe wieder gehalten worden. Wenn der Kaiser und Baiern sich die Sache zu Herzen gehen ließen, so könne man bald wieder auf die alten Wege kommen. Werde Cleve evangelisch, so würden Eln, Münster und alle umliegenden Lande folgen, unangesehen ihrer Obrigkeit. Der Kaiser müsse einen Gesandten nach Cleve senden. Das werde das bewusste Bündniß befördern.

1570  
Sept. 15. Ich drage keinen Zweifel, E. G. werden noch in frischem Gedanken haben, daß E. G. im Felde (als mein gnädiger Fürst und Herr ausgeritten) mir versprochen, daß der durchleuchtlich zc. Herzog zu Baiern übel zufrieden sein wird, daß net eine bessere Antwort auf E. G. derzeit Werbung gefallen und ferner erfolgen mocht, Ihr Gnaden der Herzog zu Baiern und alles was darahn hinge einen geringen oder gar keinen Vertrauen auff meinen gnedigen alten und jungen Herrn setzen werden und daß man dieses ort hinweg auch nit viel trostes zu erwarten.

Darauf ich E. G. angesacht, daß die Antwort dergestalt gegeben, käme aus Ursachen, daß hihiger Ort leider wie in andern Plätzen der Deutscher und mehr Nationen merertheils vom Unrat dan vom Gutten geneigt und daß man darumb das Rint mit dem Saad ausgiffen suelt das wuelte ich net verhoffen und drage keinen Zweifel, wan de Kai. M. und Herzog zu Baiern des bericht wären, wie es mit meinem gnedigen Herrn, den zween jungen Fürsten und in diesen Landen eine Gestalt der Religion hette, Ire M. und F. G. würden den sachen auf andere Wege nachdenken. Und hab darauf E. G. folgende Punkten angezeiget.

Nemlich daß m. g. F. und Her sich der Augspurgischen Confession noch nicht angenommen, unangesehn, daß m. g. F. von etlichen Fürsten des Reichs und andern heftig drom angesocht. So hätte auch m. g. F. forz vor Irer F. G. hogesalzne Schwachheit ein Edikt ausgan lassen, darinen genochsam zu vernehmen, daß m. g. F. geineswegs bedacht gewest, de nuwe Religion inzuführen; darneben hatten E. G. selbst gesehen, daß noch in allen Stetten Flecken und Durfer außerhalb etlich wenig de alte Catolische lobliche Ceremonien und hilge Mes gehalten werden.

Es were aber net ohn, daß im Anfang m. g. Hern schwachheit etliche unfriedsame und unerfarne luid es dahin gedriben, daß de Mes eine Zeit lant im Feuerstigen Hove ungedan blieben. Folgens aber, we m. g. F. zu etwas Besserung kommen, daß do F. F. G. de Mes selber wider gehört, auch noch in dem Werk ist, daß alle aufruerige (?) Predicanten abgeschafft und gewisses verhoffen, daß in kortem geiner uberbleiben wirbt. So haben E. G. perschoenlich gesehn, daß m. g. F. sampt den beiden jungen Herrn der Mes beigewont; Weiters daß m. g. F. und der jonger Her Herzog Carl Frederich verleben Ostern das hochwirdich Sakrament des Altars unther einer Catolischen Mes entfangen und de Sachen dermaassen stanten, daß, wan de Kai. M. u. F. G. Herzog zu Baiern sich den Handel wuelten zu Herzen gehen lassen, daß de Religion bald auf de alte Wege zu richten.

Es ist ferner von mir vermeldet worden, we das Stift Colne, de Stat Colne, Stift Muenster und andere umbligende Folker (außerhalb der Niederlande)

alle auf meinen g. H. sehen und da es übersehen, daß m. g. H. und de zween 1570  
 jungen Fuersten de Auspurgische Konfession oder das Calvinische Bessen abnehmen, Sept. 15.  
 daß dan de obgenan. Lander und Stet alle (unangesehn ihrer Dbrigkeit) folgen  
 wurten. Und solte ein suelch Anwachsen mit schönen Geluebten und Worten von  
 den Protestierenden und andere Sektirern hezoflaen, daß daraus den Katholich-  
 schen und Niderlanden ein großer Unrow erfolgen kont.

Noch haben E. G. von mir gehört, daß ich mich net genochsam verwondern  
 konnt, daß de R. M. und Herzoch zo Bairen sich net unthernemen, obgemelten  
 unroutigen Besorgneffen fortzokommen, insonderheit deweil m. g. H. selb zo  
 der Catolichischen Religion geneiget und meine jongen Herrn in der Catolichischen  
 Religion ertzogen und bis noch vor heit darin gehalten und daromb for ratsam  
 angesehen, daß E. G. bei den durchlauchtigen zc. Herzoch zo Bairn befordern deten,  
 daß J. F. G. de Mittel suechte, daß de Kais. M. meinen g. Herrn mit einem he-  
 scheidenen und ansehentlichen Gesandten besuechen lassen, der J. F. G. angeigete  
 wie J. Maj. in Erfahrung kommen, daß im Ansant Irer F. G. grosser schwach-  
 keit etliche unroutige Luide es so weit gebracht, daß de Mes hie (?) bei Hove ein  
 heit lang ingestaltt, daß aber folgens Ire M. gar gern gehört, daß m. g. H., als  
 Ire J. G. zo etwas Besserung geratten, de Kristlige Catolichische Seremonien  
 wider auff den alten Standt kommen lassen und daß gedachter Gesandter Befelch  
 hatte fleissig anzohalten, daß J. F. G. mit suelchen gutten Forhaben fordsaeren  
 und in Gegenwartigkeit des Gesanten de Mes he bei Hove wieder angestaltt  
 wurde und wan E. G. daffelbig also ins Wert bringen moechten, daß dardurch  
 sil Unrow kunte verhindert werden. Solte auch ein Goedtselichs und goed Wert  
 sein. Das ist ungerlich was ich mit E. G. geret, dabei ichs noch verbleiben las.

Ich wil darneben E. G. vertrautter Meinung nit bergen, we der Almecht-  
 lich weitter suelche genab verlend, daß disse forgemelte Werbong numehr ahn de  
 R. M. gelangt, auch Ire M. vorsiehet, daß der Gesanter und auch de Werbong  
 m. g. H. angenehm sein werd. Goed der Almechtlich verlese seine Goetlige  
 Gnadt! E. G. werden aber gleichwol meines Verhoeffens fleissig sein, daß der  
 Herzoch von Bairen sich disse Sach will anligen lassen, dann da man de Catolich-  
 sche Religion disser Ort erhalten kan, so soll sich keiner von all unsern Nachparrn  
 einiger anderer Religion unthernemen durffen, welches geine geringe Beforbe-  
 rung zo der betwofter Verbuntnus sein wird.

Und ob ich gleich in dissen Schreiben anders net sueche dan Gottes Ehr und  
 des Vatterlandz Wolfart, ist doch mein ganffes Vertrauwen zo E. G., deselbe  
 suellen Inhalt disses meines Schreibens weitter netkommen lassen dan an den  
 durchlauchtigen hochgepornen Fursten und Herrn Herzoch zo Baiern zc. meinen  
 gnedigen Fursten und Herrn, auch daran sein, daß Ire F. G. es bei sich behalten.  
 E. G. sonst dinst und Freintschafft zu erweisen haben sie geneicht und willig, der  
 der Almechtig in Gesontheit und Wolfart gefristen (möge). Datum u. s. w.

## 90. Befehl Herzog Wilhelm's an die Stadt Wesel. Cleve 1571 März 6.

D. Msc. A. 50, Vol. XIII. — Cop.

Die den Fremden eingeräumte Kirche soll geschlossen werden.

Wir seind glaublich berichtet, wie ihr den fremden Einkömmliegen auf ihr 1571  
 Anhalten außer unserm Furgewissen die Kirche des H. Geistes Gasthaus habet März 6.

1571  
März 6. eingethan und sie in fremder Sprache ihre Predigen und Ceremonien albar anrichten und darzu sonderliche Versamblungen brauchen solten, alles sonder Erlaubnuß so wol geistlicher als weltlicher Obrigkeit, welches wir uns zu euch nit versehen hetten, wir auch solch Vornehmen keineswegs gestatten oder dem zusehn können, so ist demnach unser ernstest Befehl und Meinung, daß ihr die Kirche widerumb zuschließet und dar Jemand von den Fremblingen mit dem Predigen, Reichung der heilsamen Sacramenten und kirchlichen Ceremonien, wie albar gebräuchlich, nit zufrieden, derselben von dar seines Weges hinziehen laßet und uns zu scherpferen Einsehen keine Ursache gebet. Versehen wir uns also. Geben x.

**91. Instruktion für Heintr. v. d. Reck als clevischen Gesandten an den Bischof Johann v. Münster. Jülich 1571 Mai 22.**

M. Clev. Märk. 2. A. 181. — Cop.

Der Bischof möge den Sohn des Herzogs, Johann Wilhelm, zum Coadjutor in Münster ernennen. Der Herzog sei bereit, zu diesem Zweck die Erziehung seines Sohnes an einer katholischen Universität zu gestatten.

Mai 22. Nach Ueberreichung seiner Credenzschrift soll der Gesandte dem Bischof zunächst freundliche Diensterbietung thun.

Sodann soll er vortragen, wie des Herzogs Vorfahren allezeit in guter Correspondenz mit Münster gestanden und wie Herzog Wilhelm die Fortsetzung dieses Verhältnisses wünsche. Damit aber dasselbe um so gewisser und beständiger erhalten werde, so sei kein richtigerer und bequemerer Weg, als wenn der Bischof den jüngeren Sohn des Herzogs, Johann Wilhelm, zum Successor und Coadjutor annehme.

„Auf daß aber S. L. ThumbCapittel allerhand Bedenkens hinweggenommen auß den Ursachen da etwan furgeworfen werden mochte, daß die Religion an unserem Hoff unterschiedlich gehalten, so wehre es doch an dem, daß wir uns jeder Zeit zur alten Catholischen Religion erkannt, auch bei derselben zu verharren und beide unse geliebte Sohne bißher und noch in solcher Religion auferziehen und erhalten zu lassen gemeint.

Darmit dan solchs desto weniger verursacht, wehren wir mit seiner L. getreuen Rhatt und Bedenken nit ungeneigt, denselben etwan an ein Catholische Universität zu verschicken, gute bequeme Leuthe, die solcher Religion zugethon zuzuordnen und in derselben biß er zu Administration solches Stifts qualificiert zuerziehen und ohne des Stifts Beschweruß zu underhalten. Doch theten wir zu Gott dem Allmechtigen verhoffen, S. L. solte demselben noch viel Jair nützlich vorstehen und unser Sohn umb seines Jungen Alters willen deser Gelegenheit lang genug abwarten mogen. Wie wir auch die sunderliche Versehung zu thun bedacht, wan gerurter unser geliebter Sohn kunftig im Geistlichen Standt nit zu verbleiben ader sich der Catholischen Religion nit zu erhalten gebacht (welchs wir uns doch mit nichten vertrosten), daß die Administration zu eines Erbarn ThumbCapittels freyer Election als dan wider gestellt, Er sich auch nichts der wegen anzumassen, wie davon gnugsame Affecuration und Schein uff zu richten, dergleichen das Stift bei seinen loblichen Privilegien Freyheiten und Gerechtigkeiten verbleiben und dairan nit gehindert ader betruet werden solte“.

Wenn der Bischof sich dies Werk gefallen lasse, so möge er anzeigen, durch

welche Mittel demselben ein Anfang zu machen sei. Der Herzog glaube, daß die Sache durch Niemand besser als durch den Bischof selbst unterbaut werden könne. Der Bischof möge die Sache in der Weise handhaben, als ob sie aus seiner (und nicht aus Cleves) Initiative hervorgegangen sei.

Dadurch werde den beiderseitigen Landen und Untertanen keine geringe Stärkung in jetzigen sorglichen gefährlichen Leuften erwachsen.

Der Gesandte soll des Bischofs Erklärung fleißig vermerken und dem Herzog darüber getreulich referiren.

## 92. Schreiben Herzog Wilhelm's an seinen Gesandten Heinr. v. d. Rede. Ravenstein 1571 Juni 13.

M. Cleves-Märt. 2. N. 181. — Cop.

Auf Rede's Relation wegen der bei dem Bischof Johann gethanen Werbung habe er es für eine Nothdurft erachtet, dies Werk bei dem Domdechanten weiter zu unterbauen.

Deßhalb übersende er ihm eine Instruction zu einer Werbung bei Raesfeld.

## 93. Instruction des Herzogs Wilhelm für H. v. d. Rede als Gesandten an Gotfried von Raesfeld. Ravenstein 1571 Juni 13.

M. Cleves-Märt. 2. N. 181. — Cop.

Bitte an Raesfeld, die Coadjutorwahl Johann Wilhelm's, welche zu Erhaltung der alten Katholischen Religion dienen werde, zu besördern.

Er möge dem Domdechanten den Inhalt seiner Werbung an Bischof Johann laut der Instruction vom 22. Mai mittheilen.

Zugleich solle er hervorheben, daß der Bischof seine persönliche Geneigtheit zu erkennen gegeben, aber erklärt habe, daß er ohne des Domcapitels Bewilligung, inmaßen er dies in seiner Wahl-Capitulation versprochen habe, in dieser Sache nichts thun könne.

„Wan nun wir bericht und auch keinen Zweifel trügen, er Thumbdecken als der Vorstender und furnhemer Glied eines Ehrwürdigen Thumcapitels hierin vill Guiz thun kundte, bevorab weil solch furhabendt nutzambß Werk zu beiderseiz Lande und Underdanen Wolfart gereichen, auch zu Erhaltung der alten wahren Catholischen Religion, dairin wir unsern geliebten Sohn bisher erzogen und ferner zu thun genzlich geneigt nitt wenig dienstlich sein wurde und wir ihnen solich auß erzelten Ursachen zu besurdern fur sein Person herzlich gneigt zu sein wußten, so hetten wir nit umbgehen kunnen, dese Gelegenheit im Vertrauen ihnen zu eröffnen und theten darumb an Ihnen alß den wir jeder Zeit mit sundern Gnaden gneigt gewesen und noch gnediglich geshnenn, Er wolle fur sein Person solich furhaben und Werk getrauwßß Bleiß, daß es ein gewünschten glucklichen Ausgang gewynnen moge bei seinen Mit-Capitularen besurdern und uns seinen vertrauten Raith und Bedenken mittheilen, wie und durch was Mittel dasselbig ferner zu underbouwen“.

Auch möge Red hervorheben, daß der Herzog eventuell nicht ungeneigt sei, seinem Sohn „ein ziemliches aus seinen Fürstenthumern und Landen jährlich zu verordnen“, um dadurch das Stift zu entlasten.

**94. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an den Bischof Johann von Münster. Cleve 1571 Juli 1.**

D. Cleve-Münst. Familien-Sachen 28<sup>a</sup>. — Conc.

1571  
Juli 1. Der Herzog habe von seinem Gesandten Heinrich von der Rede erfahren, wie „gutherzig und willfährig“ der Bischof sich bei der Werbung wegen der Coadjutortwahl erzeigt habe. Dafür bedanke Herzog Wilhelm sich freundlich und sei bereit zu Gegendiensten.

**95. Aus einem Schreiben Churfürst Friedrich's von der Pfalz an Herzog Wilhelm von Cleve. Heidelberg 1571 September 5.**

D. Pälz-Berg. Geisl. SS. Nr. 9. — Dr.

Legt Fürbitte ein für seine Glaubensgenossen in den clevischen Gebieten.

Sept. 5. Der Churfürst habe glaublich erfahren, daß im Monat August 1571 ein offenes Mandat ausgegangen und publicirt sei, darin allen clevischen Unterthanen, die sich zur Augsburgerischen Confession bekennen — „welche gleichwol in vermelten Edikten mit andern gehäßigen und unchristlichen Namen benamset und unguetlich beschuldigt“ — ganz ernstlich geboten, entweder von der erkannten Wahrheit abzustehn oder aber innerhalb ganz kurz bestimmter Zeit „beneben Verlassung und Confiscirung ihrer Hab und Güter“ das Land zu räumen.

Der Churfürst sei durchaus nicht gefinnt, dem Herzog in seine Obrigkeit einzugreifen.

„Sedoch und nachdem wir vermerken, daß under dem Namen und Schein jezt angezogener verbotener Secten durch das publicirte Edikt furnemblichen und mehrertheils die obgesetzte unserer wahren christlichen Religion Verwandte ungeschaltet ihrer gethanen Entschuldigung mit gemeinet und gegen denselben mit angeregter beschwerlicher Execution verfahren werden will“ — deßhalb wolle der Churfürst nicht unterlassen, freundliche Fürbitte einzulegen.

**96. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's an Churfürst Friedrich. Wensburg 1571 September 20.**

D. Pälz-Berg. Geisl. SS. Nr. 9. — Conc.

Ablehnung der Intercession des Churfürsten.

Sept. 20. Durch den niederländischen Aufruhr seien zahlreiche Flüchtlinge übergetreten, welche die clevischen Unterthanen auf ihre Meinung zu bereben nicht unterlassen. Auch seien Busch- und Winkelprediger eingeschlichen, welche die Einfältigen jämmerlich verführen „also daß sich viele von den Kirchen absondern, der heiligen Sakramenten (unertwogen wir die heilige Communion under beider Gestalt freigelassen) nit genießten, die Kinder in der h. Tauf nit bringen, sonder sich damit an andere Orter begeben“.

Da der Herzog daran kein Gefallen habe, so seien die früheren bezüglichen Edikte Herzog Johanns erneuert worden.

Dieselben seien „vornemlich auf die verdamnten Secten, welche dem Religionsfrieden nit einverleibt“, gestellt.

Der Herzog kümmerere sich nicht um das, was der Churfürst in seinen Landen in Religionsfachen anstelle und ordne; deßhalb hoffe er, daß auch ihm sein Be-

denken hierin frei stehe, zumal da er keine Neuerung vornehme, sondern es bei dem bleiben lasse, was von den Vorfahren hergebracht sei.<sup>1)</sup> 1571 Sept. 20.

**97. Herzog Wilhelm an Bischof Johann von Münster. Bensburg**  
1571 October 19.

M. Clev.-Münst. 2. N. 181. — Conc.

Beglaubigungsschreiben für Wilh. v. Dröbed, Jülich'schen Kanzler, Wilh. Oct. 19.  
v. Harff, Erbhofmeister des Fürstenth. Jülich, Joh. v. Rauschenberg, Dietr. v.  
d. Horst, Heintr. Disläger, Clev. Kanzler, Wilh. v. Neuenhof gen. Ley, Hof-  
meister, Arn. v. Wachtendonk, Franz v. Loe, Heintr. v. d. Red — als Gesandte  
an den Bischof.

**98. Aus der Conferenz der Clevischen und Münsterschen Bevollmächtigten zu Ahaus. Verh. 1571 November 5—7.**

M. Clev.-Münst. 2. N. 181. — Dr.-Prot.

Conferenz vom 5. November.

Die Clevischen Rätthe erklären:

Der Entwurf der Capitulation, welchen Bischof Johann vor einiger Zeit Nov. 5.  
nach Cleve gesandt habe, habe im Allgemeinen die Billigung des Herzogs gefun-  
den. Nur in einigen Punkten seien Aenderungen beliebt worden. Ein Exemplar  
dieses verbesserten Entwurfs überreichen sie den Münsterschen Rätthen.

Die Münsterschen.

Nach Prüfung des überreichten Aktenstückes erklären sie sich damit einver-  
standen und schlagen vor, daß man sich (zusammen mit den Clevischen Bevoll-  
mächtigten) zum Domkapitel verfüge, um dessen Consens zu erlangen. — Zu-  
gleich übergeben sie einen Entwurf der Affekuration.

Die Clevischen

denken für das bewiesene Entgegenkommen und erklären sich bereit, mit nach  
Münster zum Domkapitel zu reisen. Sie würden es gerne sehen, wenn auch der  
Bischof sich mit dorthin begeben, um seinen Einfluß beim Capitel zur Geltung zu  
bringen. Sie erbitten Bericht, was sie mit dem Domkapitel sprechen sollen, damit  
das Werk einhellig befördert werde.

Der Entwurf der Affekuration sei zwar „aufs allerschärfste“ verfaßt, doch  
wollen sie ihn nicht unbedingt ablehnen.

Die Münsterschen

bedauern, daß der Bischof nicht mit nach Münster gehen könne.

Conferenz vom 6. Nov.

Die Clevischen Rätthe

bedanken sich bei dem Bischof für dessen Bereitwilligkeit und sprechen die Hoff- Nov. 6.  
nung aus, daß das Werk „zur Ehre des Almächtigen und zur Conservation der  
wahren alten Catholischen Religion gereichen werde“.

1) Am Schlusse steht bemerkt: Ita placuit Ill. Principi, qui subscripsit, praesentibus Marschall Gymnich, Hofmeister Schwarzenberg, Dr. Weze.

## Der Bischof.

- 1571  
Nov. 6. Er sei zwar auch von anderen ansehnlichen Fürsten um Bewilligung einer Coadjutorwahl aus ihren bezüglichen Familien ersucht worden, habe sich aber im Hinblick darauf daß der Herzog von Cleve ein „sonderlich Catholischer und friedliebender Fürst“ sei, mehr Cleves Wünschen zugeneigt, doch mit Bewilligung des Capitels und der Stände. Er wünsche die Vollenbung des Werks zu Mehrung der Freundschaft, Erhaltung der Catholischen Religion und zur Wohlfahrt der Unterthanen.

## Die Clevischen Rätthe

danken für diese Erklärung. Der Jung-Herzog Joh. Wilhelm solle so erzogen werden, daß er dem Bischof in seinem Alter ein Diener und Sustentaculum sein könne. Der Bischof möge dahin wirken, daß der Jungherzog auch in Osnabrück und Paderborn zum Coadjutor gewählt werde.

Conferenz vom 7. Nov.

- Nov. 7. Der Bischof erklärt den clevischen Rätthen, daß es, ehe wegen Osnabrück und Paderborn Schritte geschehen, mit Münster ins Reine kommen müsse. Doch sei der Bischof bereit, das Dom-Capitel zu Osnabrück von seinen Wünschen in Kenntniß zu setzen. Wegen Paderborn könne er nur wenig Hoffnung machen.

### 99. Aus den Conferenzen der Clevischen und Münsterschen Rätthe mit dem Domkapitel. Berh. 1571 November 9. u. 12.

M. Clev.-Märk. 2. H. 181. — Dr.-Prot.

## Die Clevischen Rätthe.

- Nov. 9. Der Herzog von Cleve sei für die Wohlfahrt des Stifts Münster ernstlich bedacht, „damit das Stift bei hergebrachtem Stand und Ehren, auch in Christlicher alter Katholischer Religion und gutem Frieden erhalten werde“. „Derhalb ihre F. G. die beschwerliche sorgliche Leusten und Spaltung der Religion, so sich etliche Jahre ereignet und je länger und je mehr zunehmen, erwogen, daher diesem Stift künftiglich allerlei Gefährlichkeit entstehn möchte“. Dem, soviel Gott Gnade verleihen werde, zuvorzukommen sei der Herzog nicht ungeneigt, seinen jüngeren Sohn in der Katholischen Religion und zum geistlichen Stand aufzuziehen und wann es dem jetzigen Herrn, dem Domkapitel und den Ständen also gefallen wolle, „ihnen den zu schenken“.

Die Rätthe bitten, daß das Capitel dazu seinen Consens geben wolle. Denn das werde zu Gottes Ehre und Erhaltung der Katholischen Religion gereichen.

## Das Domkapitel.

Da die Sache wichtig und die vorgelegten Entwürfe viele Artikel und Punkte enthielten, so erfordere die Nothdurft solches in nähere Betrachtung zu nehmen. Deßhalb bitten sie um Bedenkzeit <sup>1)</sup>.

1) Die Tage des 10. u. 11. Nov. wurden zu lebhaften Agitationen benutzt. Das Capitel war gespalten. Die römisch-spanische Partei unter Gotfr. v. Raesfeld versammelte sich am 10. Nov. im Hause des Dombedienten, nämlich der Domkämmerer Raesfeld, der Domherr Goswin v. Raesfeld, der Dompropst v. Förde, der Scholaster Diepenbrock, der Domkellner, der Vicecom Bernh. v. Wären. Sie beschloßen, auf die Wahl einzugehen und die übrigen Domherrn auf ihre Seite zu bringen. Das scheint ihnen denn auch gelungen zu sein.

Conferenz vom 12. November.

### Das Domkapitel.

Die begehrte Coadjutorie zu bewilligen sei den Herrn bedenklich. Früher sei 1571  
niemals ein Coadjutor in diesem Stift gewesen. Sie müßten fürchten, daß die an- Nov. 12.  
deren Stände ihnen dies verdächten „besonders weil die Welt jetzt also geschaffen, daß  
die Geistlichen in Verdacht stehen“. Der Bischof sei noch in kräftigen Jahren und  
der Herzog noch minderjährig. Auch könne dies ohne Consens der päpstlichen  
Heiligkeit nicht geschehen.

Doch seien sie dem Herzog von Cleve ungerne zuwider und sonderten sich  
nicht gern von ihrem Fürsten; auch hoffen sie, daß die katholische Religion da-  
durch befördert werde. Deshalb wolle das Capitel auf weitere Verhandlungen  
eingehen, doch nur sub beneplacito sedis Apostolicae. Mit den vorgeschlagenen  
Artikeln der Capitulation seien sie einverstanden.

Am Nachmittag des 12. Nov. „sind die Artikel (die Capitulation) und die  
Assuration conferirt und unterschrieben“.

100. Aus einem Collectiv-Schreiben der Churfürsten von der Pfalz,  
von Sachsen und Brandenburg, der Herzöge Julius v. Braunschweig u.  
Barnim von Pommern und der Landgrafen Wilhelm u. Ludwig von  
Hessen an Herzog Wilhelm von Cleve. 1571 November 20<sup>1)</sup>.

Mr. Rel.-Sachen Vol. I. — Cop.

Betrifft die Niederländischen Flüchtlinge und die Anhänger des Evangeliums in den  
clevischen Ländern.

Schon früher hätten die evangelischen Stände — auf dem letzten Reichstag Nov. 20.  
zu Speier — sich für die Niederländischen Flüchtlinge in des Herzogs Landen  
verwendet. Nichtsdestoweniger werde mit der Exekution gegen alle Religions-  
Verwandten fortgefahren. Die Fürsten könnten nicht unterlassen, dem Herzog zu  
Gemüth zu führen, daß eine Reihe von Jahren die christlichen Religions-Ver-  
wandten von dem Herzog und dessen Vorfahren geschützt und als treue und ge-  
horfame Unterthanen erkannt worden seien. Jetzt werde über dieselben großer  
Jammer, Angst und Bedrängniß verhängt, und sie aus ihrem natürlichen Va-  
terland und Wohnung vertrieben.

Dazu werde der Herzog keine Ursache geben wollen und sich gegen die Armen  
so erweisen, wie er das am jüngsten Tag von der Wiedervergeltung Gottes für  
sich selbst erwarte.

101. Memorial in Bezug auf eine Werbung des A. Mastus als cle-  
vischen Gesandten an Herzog Alba. Hambach 1571 December 11.

Mr. Clev.-M. 2. N. 181. — Cop.

Die Intercession Alba's für die clevische Coadjutornwahl beim Papst betr.

Herzog Wilhelm habe schon längst gern gesehen, daß einer seiner Söhne Dec. 11.  
den geistlichen Stand angenommen, damit dadurch die Ehre Gottes und die allge-  
meine wahre Catholische Religion von seinen Kindern erhalten und befördert werde.

Im Hinblick hierauf sei der Herzog mit dem Bischof Johann und dem Dom-

1) Unter demselben Datum erging seitens der genannten Fürsten eine Petition an  
den Kaiser, worin dieser gebeten wurde, die Beschwerden der Religionsverwandten in Flä-  
ndisch-Cleve, in Köln, in Baden u. s. w. abzustellen.



1571 Kapitel übereingekommen, den Jungherzog Johann Wilhelm zum Coadjutor im  
Dec. 11. Stift Münster zu befördern, doch „auf Gefallen und Bewilligung der päpstlichen  
Heiligkeit“.

Da nun der Herzog Alba bei Sr. Heiligkeit in besonderem Ansehn stehe, so  
bitte Herzog Wilhelm, daß ersterer zur Ausbringung des päpstlichen Consenses  
behülflich sei.

„Wie dan J. F. G. keinen Zweifel machen, daß durch diß Gottseligh guth  
Werk die Ehr des Almechtigen gefurdert, unsere wahre Catholische Religion desto  
bestendiger erhalten, auch zu mehrer Sicherheit Fridt Rhuem und Eynigkeit beider  
Fürstendumb und Landen insglichen der anstoßenden Landen und Nachbarn zu  
Walfart und Gebien gerathen und furnemblich dahin gericht werde, daß den-  
jhenigen, so anders gesynnt ghein Rhuem und Platz gegeben (werde), wie dann  
der Herr Mafius nach Gelegenheit anzugeben weiß“.

102. Aus einem Schreiben des Werner von Gymnich an Gobb. von  
Schwarzenberg. Wien 1572 Januar 8<sup>1)</sup>.

*Leschenmacher, Kirchen-Ann. p. 654. — Cop.*

Spricht seine Freude aus über die Beständigkeit Herzog Wilhelm's in der katholischen  
Religion und giebt dem Schwarzenberg Verhaltungsbefehle.

1572  
Jan. 8.

„Ew. Gestrengen Brief hab ich gesteren Abend umbtrent 6 Uhren empfan-  
gen und daraus gern gehöret, daß E. G. die Hand so woll bey der Catholischen  
Religion halten und da unsere Leuthe woll willen, wie E. Gestrengen aus einem  
anderen Schreiben hören werden, wird es E. Gestrengen zu viel Sachen erprieß-  
lich sein.

Es gefällt mir auch woll, daß Herr Sabrecht<sup>2)</sup> sich so bestendig erzeigt.  
Bei der eltesten Herzoginnen wird weinig zu erhalten sein und ist kein ander  
Rath denen vorzukommen, denn daß ire FF. GG. keine weitere Unruhe zu ihrer  
Brüder und der Landen Verderben anrichten.

Ew. Gestrengen wollen die Verfehung thun helfen, daß Herzog Joh. Wil-  
helm der geistliche Stand und Bisthumb Münster nicht verleidet werde.

Unser junger gnediger Fürst und Herr alhie gehet mit den Erzhertzen  
fleißig zur Messe ic.“

103. Schreiben des Andreas Mafius an Herzog Wilhelm. Brüssel  
1572 Januar 8.

*M. Cleve-Märet. 2. A. 181. — Conc.*

Er habe am 3. Januar Audienz bei Herzog Alba gehabt. Dieser habe sich zu je-  
weber Unterstützung in der Coadjutorwahl-Angelegenheit erboten. Er (Alba)  
wolle an den Papst schreiben und den König Philipp bitten, ein gleiches zu thun.  
Herzog Wilhelm möge seine Sendung nach Rom verschieben bis die Intercession  
König Philipp's stattgefunden habe.

Alßbald nach Weihnachten bin ich nach empfangen Befehl hieher geraist und  
am 2. Tag dißes Monats got lob wol ankthomen und habe folgentz am andern  
Tag gar gute Audienz bei dem durchluchtigen ic. Herzogen zu Alba in der Cha-

1) Über dieses Schreiben vgl. die Bemerkung Hassel's in der Zeitschrift des Berg.  
Gesch.-Ver. I, 193.

2) Sehr wahrscheinlich ist Herr Sab-Recht ein Pseudonym, wie sie häufig in den  
Briefen begegnen, für den Herzog, den der Schreiber nicht nennen wollte.

mer allain gehabt und Irer Excellenz die mir befohlene Sach am besten so vill 1572  
 mir moglich furgetragen, welche sich nit anders merken lassen dann daß sy ab der Jan. 8.  
 Sachen ain groß Wolgefallen gehabt, sich auch nit allaine fur Ir Person hoch-  
 lich zu aller moglicher Furderung expotten, sonder gesagt, sy wille von stundt an  
 der Kön. Maj. von Hispanien gleichfalls biß Wert durch Schreiben recomman-  
 diren. Aber daß sy in difem der Kön. Maj. . . . . Schreiben und mir iez  
 Brief an die Päpfl. Heiligkeit mitgeben solten, deß haben sy ain Bedenthen ge-  
 habt, doch am andern Tag danach sich entschlossen E. F. G. Begern nach alß-  
 bald an die Päpfl. Heiligkeit schreiben zu lassen, haben aber darneben vermeldet,  
 daß sy rathsam dunct, daß E. F. G. die Schickung an die Päpfl. Heiligkeit noch  
 aine geringe Zeit und so lang verziehen biß daß zu vermuthen, daß die Kön.  
 Majestät, an die sy deßhalben mit ainer Post, so iez in Hispanien gefertigt  
 werdt, flyffig schreiben thun will, auch werdt an dieselbe Päpfl. Heiligkeit ge-  
 schrieben und Frem Ambassatori zu Rhom dise bing moglichs Miß zu fordern  
 befolhen werdt haben.

Diß ist gnebiger Furst und Herr kurzlich, was bißher von wegen E. F. G.  
 durch mich hie verhandlet. Die gantsche Relation aber wille E. F. G. ich (mit  
 Gott) so baldt ich widerumb gen Cleff ankhommen nach der Länge in Unter-  
 thänigkeit schriftlich thun und warte iez allain, daß das befolhen schreiben an die  
 Päpfl. Heiligkeit durch den Hispanischen Sekretari gefertigt werde. So baldt  
 ich sollichß empfangen, wille ich (mit Gott) mich widerumb haim verfugen und  
 thue E. F. G. mich in aller Unterthänigkeit befehlen. Datum 2c.

#### 104. Schreiben Herzog Alba's an Herzog Wilhelm. Brüssel 1572 Januar 9.

D. Jäl. B. Fam. 66. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Alba habe Anfangs die clevische Angelegenheit durch andere Mittel in's Wert stellen  
 wollen, doch schließlic sei er auf des Mastus Vorschläge eingegangen und habe  
 ihm Besörderungsbrieße zustellen lassen. Er wolle die Sache auch in Madrid  
 empfehlen. Herzog Wilhelm möge ihm volles Vertrauen schenken.

Wir haben E. L. Credenßschrift uff derselben Rhät Andream Mastum der Jan. 9.  
 Rechte Doctorn verlautend dieser Tagen empfangen und daruff sein mundtliches  
 Furbringen der Notturft nach außfuerlich angehört und dieweil wir nun dar-  
 durch E. L. sonderliches Vertrauen, so sy in uns stellen darneben auch das ver-  
 merkt wie das sich E. L. deßfalls unserer Befurderung zum höchsten getrösten  
 und wir aber one das E. L. und derselben vilgeliebten Kinder uffnehmen, Ehr  
 und Wolfart, gleich unser selbst thun, zu befurderen freundlich wol geneigt, So  
 haben wir uns hinwider gegen ime unsers gemüthß vertraulich eröffnet und wie-  
 wol wir anfenglich darfur gehalten als solte die bewuste sach durch andere Wege  
 und Mittel, von uns ime Masto furgeschlagen mit mehrer Frucht zu Wert ge-  
 stellt und verricht et mögen werden, So hat er uns doch nachfolgend solchen Be-  
 richt gethan, das wir ime die gesuchte Furderungsbrieße wie dieselbigen unsers  
 Erachtens zu der Sachen am dienstlichen beyhendigen haben lassen wie E. L. das-  
 selbig und was deßfalls sonst unser wolmainendt Bedenken von gedachten Masto  
 auch mundtlich haben zu vernemen und sollen E. L. uns genzlich darumben  
 vertrauen, da wir E. L. und derselben geliebten Kindern in dem und mehrerm  
 furderjamen Willen und vil guts zu erzeigen wußten, das wir es gewißlich mit  
 solcher getreuherzigen Guetwilligkheit zu Wert stellen wollen, das daran Rhain

1572 mangel und E. L. verhoffentlich mit uns freundlich und wol zufrieden sein sollen,  
 Jan. 9. inmaßen wir dan diese Sach eben gleichmefiger gestalt der Kun. Maj. zu Hispanien zc. unserm gnedigsten Herrn mit getreuen Bleis zuschreiben und zum Besten wöllen recommendiern, welches wir E. L. neben unser gethanen mündtlichen Erclerung auch schriftlich haben wöllen zu erkennen geben. Und thue uns zu E. L. Diensten freundlich erbieten. Geben zc.

105. Schreiben Herzog Alba's an Pappst Pius V. Brüssel 1572 Jan. 10.

M. Cleve-M. 2. N. 181. — Gleichzeitige Übersetzung.

Im Stiff Münster hätten sich die Sektten dermaßen ausgebreitet, daß der Bischof für sich allein außer Stande sei, sie auszurotten und die Wahl eines Coadjutors wünsche, der aus einem mächtigen zur Hilfe gegen die Sektten fähigen Hause komme. Die Wahl sei auf den jüngeren Sohn des Herzogs von Cleve gefallen, welcher von katholischen Lehrern erzogen werde. Der Pappst möge diesem die Befähigung erteilen. Man müsse, um die Religion in diesen gefährlichen Zeiten zu erhalten, alle nur möglichen Hülfsmittel anwenden.

Jan. 10. Hayligster Vatter! Ich habe kurz verschiner Zeit vernhomen, daß der hochwirdig Bischoff von Munster in Betrachtung allerlei Ursachen und sonderlich menigerlay gefarn halben, drin das obgesagt Bis um | stehet, von wegen daß in demselben die schädliche Sette der Widertaufer sich dermaßen außgepreitet hat, daß er Bischof für sich alleine die gänzlich auszurotten nit mechtig, sonderlich dieweil eplische protestirende Fursten den Sektarien haymliche Furschub und Hulf thun, umb die Gemain durch Bist von der hayligen Kirchen zu sich zu ziehen, wie dann in eplischen anderen Bis umen | im Land zu Sachsen und anderen Drteren teutscher Nation auch beschehen ist, daß von diesen und vill anderen Ursachen wegen der vorgemelbt Bischof zu Munster mit Rath und Bewilligung seines Thumb-Capitels zu Erhaltung des hailigen und catholischen Glaubens, herzlich begeren thut, daß Euwer Hayligkeit sich gnedigt gefallen lasse, den zwayten Son des Herzogen zu Cleff zc. ime zu ainen Coadjutor in obgesagter Kirchen und Bis um | zu geben. Dann dieweil der Vatter als Herzog zu Cleff von solicher Herkunft und Macht ist, sei es zu verhoffen, daß durch solliche nachbarliche Hulf und Weistand den Widertaufern und anderem Dnrath so sonst furhanden Widerstand gethan werden kunte. Dieweil nun hayliger Vatter, so vill ich erachten kann, mich dunkt diese Sache gänzlich zu dem Dienst Gottes und Erhaltung des hayligen Glaubens auch Ehren des Stulß zu Rhom dienlich sein wurdt, sonderlich dieweil des obgemelten Herzog zu Cleff Son dermaßen meinem gnedigsten Herrn dem Konig und der Kayserlicher Majestät zugethan ist, darzu diesen Landen so nah geseßen, daß Ire Königl. Maj. auch ire Hulf und Gunst neben des obgemelten Herzogen zu Cleff zc. Hulf dem obgesagten Bis um | laisten werd kunnen, pitte Ew. Heiligkeit ich außs allerdemutigst auß kainer ander Maynung als obgesagt, nämlich wegen des Dienst Gottes und des hayligen Stulß, daß E. Heiligkeit in Betrachtung dieses alles sich gefallen lasse des obgemelten Bischofs und Herzogen Begehren statt zu geben, ouangesehn daß vielleicht an den Jaren in dem Alter nach Ordnung des hayligen Concilii Mangels sein mochte, dieweil der Jung Herr in der catholischen Lehr durch seine Hoffmeister und Schulmeister ufferzogen wirdt, auch diese Kirch in kaine andere Hand gestalt werden than da sy E. Heiligkeit und dem hailigen Stull dienlicher seye als in Handen obgemelt Herzogen Sons, sonderlich dieweil der iezig Bischoff noch so jung daß, er Coad-

jutor wol seine fullhomen Taren die Kirche zu regieren erraichen mag ehe er zu 1572  
der Succession komme. Jan. 10.

Ich bitte auch, E. Heiligkeit wille mir vertzeihen, daß ich in solchen Mate-  
rien so weitlenftig schreibe dann dieweil der Religion Sachen dermaßen wie jez  
geschaffen, ist von nöten alle Remedia so möglich zu suchen, allaine damit die Re-  
ligion erhalten moge werden (ob wol solche Remedia etwa andere Inconvenien-  
zen mit sich brächten), welche E. Heiligkeit zu unterhalten hochlich verbunden und  
ich als der unterthenig Son schuldig Ir nit zu verhalten, so vill ich darzu dien-  
lich zu sein verståhe. Dieweil ich dann in dem Ort bin, da man die Gefährlichei-  
ten mit der Hand greift und fuht, kann ich nit unterlassen, alles was mich ainig  
Sinns zu Abwendung der Gefährlichkeiten, so uns stets trauwen, nuzlich dunkt  
E. Heiligkeit unterthänigst anzuzeigen, die der Almächtige Gott u. s. w. Datum 2c.

**106. Schreiben Herzog Alba's an Herzog Wilhelm von Cleve. Brüssel  
1572 Januar 19.**

D. Jül.-B. Fam.-SS. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Alba habe bereits an den König Philipp wegen der clevischen Wünsche geschrieben.  
Er werde sich der Ehre und Wohlfahrt der clevischen Prinzen mit allen Kräften  
annehmen.

Welchergestalt E. L. unser voriges Schreiben, so wir derselben E. L. bey Jan. 19.  
irem Rhat Doctor Masio in bewusster Sachen, dan auch von wegen der Röm.  
kajf. Majestät unsers allergnedigsten Herrn unlangst zugestandenem Leibschwacheit  
gethan <sup>1)</sup> laut derselben Schreiben vom 12. dieses <sup>2)</sup> beantwortet, das haben wir  
durch getreue Relation von E. L. freundlich verstanden und were für das erste  
von wegen gedachts Masii gepflogenen Handlung thainer Dankfagung von nöthen  
gewest. Dan E. L. sollen und mögen uns unzweifelich vertrauen, da wir  
E. L. und derselben vielgeliebten Kindern Ehr und Wolfart in mehrerm zu be-  
furdern wußten, das an unser muglichen Guetwilligheit gewißlich nichts solle  
erwinden, wie wir dan zu solchem effect die Gelegenheit dieser bewussten Hand-  
lung der Röm. Kaj. zu Hispanien 2c. unserm gnedigsten Herrn bey jungster  
Post alberait zugeschrieben und dermaßen recommendiert, das wir zweiffels ohn,  
Ir Röm. Kaj. die werden auch irecthails an wurglicher Befurderung nichts las-  
sen erwinden.

Sonst seindt wir der Kajf. Majestät Leibschwacheit und derselben unver-  
sehentlichen abfals halb E. L. maynung, von Gott dem Almechtigen bittenbt,  
das Er Ir Kajf. Maj. in langwiriger Gesundhait und glucklicher Regierung  
gnediglich zu erhalten geruhe.

Welches wir E. L., dere wir freundlich zu dienen erbutig, guter Wolmay-  
nung nicht wollen verhalten. Geben 2c.

**107. Aus der Relation des Andreas Masius über seine Werbung bei  
Herzog Alba. Cleve 1572 Januar 22.**

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Der Bischof von Münster wünschte wegen der Gefahren, die dem Stift durch die  
Protestanten brohten, die Wahl eines Coadjutors. Daraus hin sei Herzog Jo-

1) Diesen Brief habe ich bei den Acten nicht finden können.

2) Auch dieses Schreiben liegt, soviel ich sehe, nicht mehr vor.

hann Wilhelm gewählet worden, nachdem die bindendsten Zusicherungen über seine katholische Erziehung erfolgt seien. Es sei nur noch die päpstliche Bestätigung nöthig, für deren Ausbringung sich Herzog Alba verwenden und dem Masius Vorschreiben einhändigen möge. Alba habe dies Anfangs abgelehnt, sei aber schließlich darauf eingegangen und Masius übersende beifolgend die Briefe.

1572  
Jan. 22. Nachdem er bereits am 8. Januar einen vorläufigen Bericht eingereicht<sup>1)</sup> wolle er jetzt ausführliche Relation thun.

Er habe am dritten Januar den Herzog Alba heimlich Folgendes vorge-  
tragen: „Der hochwürdige in Gott vatter Bischoff zu Munster zc. in Betrachtung  
allerley, Gefährlichkeiten darin sein Bis um | Munster kurz vergangenen Jaren ge-  
standen und noch stähet als irthlich von wegen der schädlicher Secten der Wider-  
tauffe, welche schier das Bis um | mit allaine in der Religion, sonder auch in der  
weltlicher Regierung zuboden gestoffen hette und biß auf den heutigen tag mit  
gantzlich auß den Gemütern der Unterthanen außgetilgt hat thunden werden.  
folgentz von wegen daß etliche große Herren mit gewafneter Handt in das Bis-  
thum gezogen und die Unterthanen gebrantschafft haben, aber allermeist von  
wegen dero Practiken so durch epliche Fursten (wie hochgemelter Bischof in ge-  
wisse Erfahrung thomen) jez hastig getrieben wurden umb das Bis um | mit der  
Zeit zu iren Handen zepringen wie dan mit meher andern Bis um |men auch be-  
schehen als nemlich Raumburg, Merseburg, Weichsen und andere, welche jez in  
weltlicher Fursten Händen seyen one Übung der gewöhnlichen Ceremonien so in  
der catholischer Kirchen bißher gebraucht worden zc.

Umb disen und anderen Inconvenienten zu begegnen ist seine Hochwürdig-  
kheit mit Rath und Bewilligung seines Thumb-Cappittelß und eplicher vom Adel  
und andern Unterthanen entschlossen gewesen zu ainem Coadjutor in gemeltem  
Bis um | Munster zenthemen den andern Son deß hochgemelten durchlauchtigen zc.  
Herzog zu Cleff zc. meines gnedigen Fursten und Herrn, dieweil sich mit der That  
befunden, daß die Herzogen zu Cleff jederzeit sonderliche Hulf und Beistand dem  
obgesagten Bis um | in seinen nöten gelaisst haben.

Auf der anderen Seiten aber hochgedachter mein gnediger Herr Herzog zu  
Cleff zc. wiewol seine F. Gnaden nie gemainet gewesen, ainen seiner Sönen zum  
geistlichen Standt zupringen, dieweil Gott ime nit mehe als 2 Söne verlihen und  
mit Landt und Leuthen dermaßen reichlich begabt daß die Zwei irem furstlichen  
Standt gemäß wol unterhalten thunten werden, So haben doch Ire F. G. in  
Betrachtung, daß sollichz wie oben gesagt ganz dienlich und schier notig sein  
wurde zu Unterhaltung der Catholischer Religion und Fridt, Row und Ainigkheit  
sowol unter f. F. G. als oftgemelten Bis um |ß Munster Unterthanen, welche  
mit ainandern weitleuffig greingen, sich lassen dahin bewegen, deß sy zufrieden  
gewesen, daß in dem Namen Gottes dise Sache proponirt und gehandelt und  
daß seiner F. G. Son in literis und guten Sitten auch in der catholischer Re-  
ligion instituirt wurde zc. Und sein disem allen nach hochgemelter Bischof zu  
Munster mit seinem Thumbcappittel und Rätthen zc. uff der ainer und hochge-  
melten meins gnedigen Fursten und Herrn Herzogen zu Cleff zc. Rath uff der  
andern Seitten zusammen thomen und haben in dem Namen Gottes mit den an-

1) S. oben Nr. 103.

deren die Sache beschloffen und accordirt unter ehlichen cappitulationen, welche 1572  
alle zu Unterhaltung der Catholischer Religion und Fridens zc. gericht seyen. Jan. 22.

Diemeil dann hochgemelter mein gnediger Furst und Herr Herzog zu Cleff zc. nit zweiffellet, daß euwere Excellenz ab diesem allem ain sonderliches Wolgefallen haben werden alß das nit wenig dienlich sein wird zu meherer Row in disen Nidererblanden der Kon. Maj. zu Hispanien zc. haben F. G. nit willen unterlassen E. Excellenz dises durch mich als iren unterthanigen Dienern ganz freundlicher und vertrauter Meinung zu verständigen wie sy gleichfalß auch alles der Königl. Maj. zu Hispanien zuzuschreiben Furhabens.

Diemeil aber, durchlauchtiger gnediger Herr, dise Dingen one papffliche Autoritet nit thunten zum Endt gebracht werden und Ire Furstliche Gnade in gute Erfarung thomen, in wie großen Gnaden Euwere Excellenz bei der Papstl. Heiligkeit durch Ire Verdiensten seyen, lassen sy dieselbe Euwere Excellenz ganz frundtlich ersuchen, daß sy dise Sache durch ein ernstlich schreiben an die Papstl. Heiligkeit wille recommandiren und furderen mit sollicher Affektion wie sy in andern Irer F. Gnaden Sachen zu gebrauchen pflegt.

Das Schreiben aber, so E. Excellenz derhalben an Papstl. Heiligkeit werdt thun lassen, wolten Ire F. G., daß es zu Iren Handen sambt ainer copei durch mich pracht mocht werden, damit sy es hinfurter neben Iren schreiben an die Papstl. Heiligkeit schicken mochten zu irster guter Gelegenheit und wo sy Ew. Excellenz hinwiderumb frundtlichen Dienst erzeigen thunten, wolten sy jeberzeit willig erfunden werden".

Darauf habe Herzog Alba etwa Folgendes erwiedert: Er sei dem Herzog Wilhelm besonders gemogen und habe an der Coadjutortwahl-Angelegenheit eine besondere Freude, hoffe auch, daß dasselbe bei dem Könige von Spanien der Fall sein werde, da die Sache der Ruhe und dem Frieden der Niedererblände dienlich. Er wolle „durch eine Post, die er innerhalb zwei oder drei Tagen in Hispanien zu fertigen Vorhabens fleißiglich an die Königl. Maj. schreiben und sie bewegen, daß sie von stund an der Päpstl. Heil. diese Sache schriftlich befehle und recommandire und sobald er solche der Königl. Maj. Briefe übertommen, werde er seine Briefe an die Päpstl. Heiligkeit auch dabei thun und beide zugleich hierher an seine Liebe (den Herzog) senden und diemeil dies alles in kurzer Zeit geschehen kann so rathe er treulich daß man mit dieser Sache an die Päpstl. Heiligkeit zu gelangen so lange warte bis solche Königliche und seine (Herzog Alba's) Fürschriften angekommen".

„Daß aber er gleich jez solte fur sein Person dise Dinge bei der Papstl. Heil. schriftlich recommandiren laut meiner Petition das where ime bedenklich, diemeil er Irer Majestät Gubernator in disen Landen ist, forchte auch, wurde wenig württen zc. begerete derhalben, daß Ire Liebe die kurze Zeit Geduld haben wolte biß der Kon. Maj. Furschrift auch ankomen".

Darauf habe Masius nochmals gebeten, daß Alba nicht als Gubernator der Niederlande, sondern als Privatmann und Freund Herzog Wilhelm's an den Papst schreiben möge. Alba habe erklärt, daß er sich dies weiter überlegen wolle und damit sei Masius vorläufig entlassen worden.

Am anderen Tag sei Alba's Sekretär Scharenberger zu Masius gekommen und habe ihn gebeten, sich mit ihm zu dem Präsidenten Viglius zu begeben, um

1572 dessen Meinung anzuhören. Viglius habe nach Anhörung der Sachlage sich in  
Jan. 22. Masius' Sinn ausgesprochen und als man Alba davon Kenntniß gegeben, habe  
letzterer sich gleichfalls bereit erklärt, auf die Wünsche Herzog Wilhelm's einzu-  
gehen.

Auf Grundlage eines von Masius verfaßten Concepts sei das Vorschreiben  
an Sr. Heiligkeit festgestellt worden, von welchem Masius in der Anlage eine  
offene Copie überhände<sup>1)</sup>, während das Original verschlossen beiliege. Gleichzeitig  
erfolge ein Brief Herzog Alba's an den Herzog Wilhelm anbei.

Schließlich habe er (Masius) auch noch Empfehlungsschreiben des Guber-  
nators von Antwerpen, Perenot von Granvella an seinen Bruder den Cardinal  
Granvella ausgewirkt, die er folgen lasse.

„Diß ist gnediger Fürst und Herr was von wegen E. F. G. ich habenden  
Befelchs dißmall im Niderlandt ausgericht und thu E. F. G. mich in Unterthänig-  
khait zu Gnaden befehlen. Datum x.“

### 108. Entwurf eines Schreibens Herzog Wilhelm's an den Cardinal Granvella. Ohne Datum (1572).

M. F. A. S. 10. — Conc.

Bitte um Besfütwortung der Coadjutormahl.

D. Dat. Sowohl der Herzog als Bischof Johann hätten in Erfahrung gebracht, daß  
einige Fürsten nach dem Stift Münster strebten sobald der Bischof gestorben sei,  
um die Religion in demselben umzustürzen.

Das werde für das Bisthum, für Cleve und für die Niederlande die schlimm-  
sten Folgen haben, wie der Cardinal aus seiner Kenntniß der niederländischen  
Verhältnisse wissen werde.

Er bitte deshalb, daß Granvella bei Sr. Heiligkeit die Bestätigung der  
Coadjutormahl Johann Wilhelm's befürworten wolle.

### 109. Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Alba. Jülich 1572 Febr. 8.

D. Jül.-Berg. Fam. SS. 28<sup>a</sup>. — Conc.

Bittet um Besfütwortung eines clevischen Gesuches an den König Philipp von Spanien.

Febr. 8. Nachdem Herzog Alba seine Bereitwilligkeit zur Beförderung der Coadjutor-  
wahl-Angelegenheit zu erkennen gegeben habe, übersende Herzog Wilhelm bei-  
liegend eine Bittschrift an König Philipp von Spanien und ersuche den Guber-  
nator dieselbe an seinen Herrn gelangen zu lassen und ihm mitzutheilen, daß das  
Werk zu Beförderung der Ehre Gottes und der allgemeinen christlichen Katho-  
lischen Religion gereichen solle. Sobald die Briefe angekommen seien, bitte der  
Herzog um Übersendung derselben.

### 110. Aus einem Schreiben des A. Masius an H. Olsläger. Zvenar 1572 Febr. 13.

M. Cleve-M. F. A. 181. — Dr.

Die Jugend des besgürzten Coadjutors werde ihm im Wege stehn. Man müsse  
diesen Hinderungsgrund in den Briefen möglichst abschwächen. Er habe auch

1) S. Acten Nr. 105.

an Laiz geschrieben, der in Rom viel vermöge. Die Schreiben nach Rom müßten wohlburchacht sein. Der Bischof von Münster müsse von ihrem Inhalt zuvor in Kenntniß gesetzt werden.

Ego suspicor, pueri nostri aetatem vel solam nobis obstituram, atque ideo 1572  
in omnibus litteris, quibus possum rationibus difficultatem istam infringere Febr. 13.  
conor, sed tu, qui omnium vota audivisti, quique summo et acutissimo es ingenio meliores firmioresque credo rationes proferes.

Ego quod potui feci. Adscripsi etiam epistolam ad Taxium veredariorum magistrum Caesaris et Regis Hispanorum apud Pontificem. Non credas, in quam multis rebus ille poterit nostri homini esse adjumento, est enim rerum Romanensium scientissimus et apud omnes non solum gratiosissimus, verum etiam auctoritate atque existimatione prudentiae magnus.

Ego eum privatis quoque litteris cohortabor et faciet scio lubentissime quidquid poterit. Amat enim me mirifice, ita ut nullus praetereat mensis, quo non ter quaterve ad me scribat quamvis ego respondeam rarissime.

Velim ubi transcribi curaveris omnes istas litteras, ne obsignentur nisi prius ad me missae fuerint; noli enim nisi emendatissimas mitti Romam. Sed existimo opus esse, ut Episcopus Monasteriensis quoque viderit priusquam obsignentur. Debent enim consentanea inter se esse quae ille scripturus est et quae nos. Sed haec vos despicietis vestris consiliis, ego meo functus sum officio.

#### 111. Herzog Alba an Herzog Wilhelm von Cleve. Brüssel 1572 Febr. 22.

D. Pül.-Berg. Fam.-EE. 28\*. — Dr.

Berspricht die Befürwortung einer clevischen Wittschrift bei König Philipp II.

Herzog Alba habe das Schreiben Herzog Wilhelms vom 8. Febr. nebst Febr. 22.  
dem für Se Königl. Majestät von Spanien bestimmten Packet empfangen und das letztere nebst Befürwortung der darin vermeldeten Angelegenheit nach Madrid gelangen lassen.

„Nun were es solcher ermanung von unnöthen geweest, dan wir unserm vorigen Erbietten nach Jr Kun. Maj. Gelegenheit dieser Sachen zugeschrieben und mit solchem getrewen Bleiß recommendiert haben, dermaßen das wir zweiffels ohn, Jr. Kun. Maj. die werden solich werckh hieweil es furnemblich zu der ehre Gottes und Befurderung der christlichen und Catholischen Religion gemaint mit allem getrewen bleiß befurderen helfen, indem dan E. L. jeziges schriftlich ersuchen insonderheit auch furtreglich sein und desto mehr ursach geben wirdet solich gemainnuhig werck zu befurdern, darzu wir neben Überscheidung E. L. selbst schreiben Jr Kun. Maj. abermals unterthenigst wollen ermanen und dabei die Anstellung thun, das Jr Kun. Maj. Befurderungsschrift mit erstem zu unsern Händen gebracht und E. L. forter zugeschickt solle werden. Dan E. L. in dem und mehrerm angenehme nachparliche Dienst zu erweisen seindt wir freundlich wol genaigt. Geben“ zc.

#### 112. Schreiben König Philipp's von Spanien an seinen Bevollmächtigten am päpstlichen Hofe. Madrid 1572 Febr. 24.

M. Cleve-März. 2.-A. 181. — Gleichzeitige Übersetzung.

Der Bischof von Münster begehre nach Herzog Alba's Mittheilungen wegen der vielen Seiten in seinem Hochstift und der von den protestirenden Fürsten drohenden



Gefahren die Wahl eines Coadjutors. Im Hinblick auf diese Umstände, welche Herzog Alba auch bereits nach Rom gemeldet habe, sende der König den Gesandten den beiliegenden Credenzbrief an Se. Heiligkeit und der Bevollmächtigte möge nach Inhalt dessen, was Herzog Alba ihm schreiben werde, beim Papst suppliciren.

1572  
Febr. 24. Don Johann de Cuninga, unser Rath und Ambasciator! Nachdem ich verstanden auß Schreiben des Herzogen zu Alba, daß der Bischof Zu Munster mit Bewilligung seines Capittels begert, daß die Päpfl. Heiligkeit ime gebe zum Coadjutor in derselbigen Kirchen und Biscthumb den anderen Son des Herzogen zu Cleff, darumb daß im dunkt, daß er dardurch versichert sein werdt vor der großen Gefahr, deren er sonst zu besorgen hat von wegen der großen Anzahl dero Kegereyen als Widerteufer und andere Sektten so in dem Biscthumb sich erhalten, daraus dann er sorgt, daß Jemants von den protestirenden Fursten das Biscthumb invadiren mochte und auß anderen bewechlichen Ursachen, welche Ir ausdrücklichen werdet entweder verstanden haben oder noch verstehen aus obgesagtes Herzogen zu Alba Schreiben. Diemeil dann dise Ursachen so hoch zu achten damit im selbigen Biscthumb die christliche Religion und Gehorsam gegen den Stull zu Rhom erhalten werde wie dann gemelter Herzog an Ire Hayligkeit geschrieben hat, habe ich auch gleichfalls und auß denselbigen Ursachen und sonst von wegen des guten Willens, den ich sonderlich zu dem obgemelten Herzog zu Cleff und seine Kinder trage und ire Wolfart begere nit mogen unterlassen beiverwarten Credenzbrief zu schreiben, des Inhalt ir vernehmen werdet auß der Copiei.

Demnach lege ich euch auf und befehle euch, daß Ir nachdem der gemelter Herzog von Alba, wilcher euch disen Brief werdt zusenden, euch wird ermanet haben, diesen Brief gebt in Handen von seiner Hayligkeit und nach Inhalt dessen, so er Herzog zu Alba euch werdt schreiben die Päpfl. Heiligkeit von meinewegen suppliciret mit großem Flehen und Bitten, daß seine Heiligkeit sich gefallen lasse dem obgemelten Bischof von Munster zu ainem Coadjutor zu geben den andern Son des ermelten Herzog zu Cleff in derselben Kirchen und Biscthumb und mit im zu dispensiren von wegen der Minderjährigkeit wie er Bischoff und sein Capittel begeren und daß Ir seiner Heiligkeit furhaltet die Ursachen, warumb der Bischof solchs begeret, auch die Qualitet und Gelegenheit der Person des obgesagten Sons des Herzogen und das groß Wolgefallen so ich dran haben werde und sunst andere mehr Ursachen, die der Herzog an Euch schreiben werdt oder Euch selbst zu Forderung dieses Handels dienlich zu sein dunken werden. Und Ir sollt mir ze wissen thun, was Ir in diesem außgericht, denn solches zu vernehmen werdt mir aine Freudt sein.

### 113. Schreiben König Philipp's von Spanien an Papst Pius V. Madrid 1572 Febr. 24.

M. Cleve-Märk. 2. A. 181. — Gleichzeitige Übersetzung aus dem Original<sup>1)</sup>.

Beglaubigt den Johann de Juninga als Bevollmächtigten in der Coadjutorsab- Angelegenheit und besfürwortet die Beförderung des zweiten Sohns des Herzogs von Cleve.

Hayligster Vatter. Ich schreibe an Don Johann de Cuninga meinen Ambasciator, daß er Ewer Heiligkeit von meinewegen supplicieret und furpringet,

1) Das letztere beruht nicht bei den Acten im Staatsarchiv.

was E. Heiligkeit von Ime vernhemen werden betreffend das Begehren des Bischofs zu Munster, nämlich daß ime zum Coadjutor geben moge werden der ander Son des Herzogen zu Cleff. Bitte darumb E. Heiligkeit wille ime fullkommenen Glaub und Credeuz giben in dem, so er desßhalben anzaigen wirdt und sich gefallen lassen vorgefagten Coadjutor ime dem Bischoffen zu geben und der Minorität halben mit ime zu dispensiren, dieweil die Ursachen warumb der Bischoff sollich begert dermaßen geschaffen sein, daß billig ime diese Begnadigung beschehen sollte, neben dem daß ich sovill den Son des Herzogen zu Cleff betrifft, gegen den ich sonderliche Liebe und geneigten Willen trage von wegen der Verwandniß und Freundschaft, die zwuschen uns ist und aus andern Ursachen, dies von Ew. Heiligkeit für eine sunderliche große gnade halten werde, wie Don Johann derselben weiter wird anzaigen, zu dessen Relation ich mich remittere. Der Almechtige Gott 2c.

1572  
Febr. 24.

#### 114. Schreiben Herzog Alba's an Herzog Wilhelm von Cleve. Brüssel 1572 März 6.

Dr. Cleve-März. L. N. 161. — Cop.

Es seien neuerdings Nachrichten an ihn gelangt, an welchen dem Herzog Wilhelm sonderlich gelegen. Er (Alba) bitte, den Masius zu ihm nach Brüssel zu senden.

Nachdem E. L. derselben Rath, den Erfamen und hochgelerten unsern lieben besondern Andream Masium der Rechte Doctorn etlicher Irer eigen sachen halb wie E. L. bewußt unlangst zu uns geschickt und uns aber seidher etliche Ding angelangt, so eben diese Sach berühren thun, daran unser Trachtens E. L. insonderheit gelegen, derhalben und bieweil nun solche Sachen dermaßen beschaffen, das wir uns E. L. und dem ganzen Handel zum Besten mit ermeltem Masio gern persönlich underreden und volgendts durch ime umb mehrer vertrewlichen Eicherheit willen unser Gemuet und Meinung ferner an E. L. gelangen lassen wolten, so begeren wir ganz freundlich, E. L. die wollen zu erster Irer Gelegenheit gedachten Masium hieher zu uns fertigen, ime der Sachen Notturnt mundtlich haben zu entdecken. Soliches wirdet E. L. selbst zum Besten gedeihen und wir seind derselben in diesem und mehrerm angenehme Dienst zu erzeigen freundlich woll geneigt <sup>1)</sup>).

März 6.

#### 115. Schreiben Maximilian II. an Herzog Wilhelm von Cleve. Wien 1572 März 25.

D. Fällch-Berg. Fam. S. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Zeigt an, daß er dem Wunsche des Herzogs gemäß, die Bestätigung der Coadjuturwahl beim Pappß bestrwortet habe.

Er habe den Brief des Bischofs, worin die Coadjuturwahl Johann Wilhelms angezeigt und die Befürwortung derselben in Rom nachgesucht werde, erhalten.

März 25.

„Sovil nuhn erstlich berlrte Tractation und D. L. vorhaben betrifft, las-

<sup>1)</sup> Am 14. März erwiedert der Herzog, daß er den Masius auf das förderlichste nach Brüssel abordnen werde.

1572  
März 25. sen wir uns solches als das an ime selbst ganz erbar löblich und gottselig, auch zweiffels owe nit weniger D. L. Vanden und Leuthen als dem Stift Münster zu allem gutem, Rhue, Friden und Wolfarth geheyen wirdet gnediglich wol gefallen“.

Die begehrten Vorschreiben habe er in bester Form gefertigen lassen, und wenn er etwas Weiteres dem Herzog oder seinem Hause zu Gute thun könne, so sei er gern bereit. —

### 116. Schreiben Herzog Wilhelm's an die Amtleute. Cleve 1572 März 29<sup>1)</sup>.

D. Müll.-Berg. Geßl. SS. Nr. 9. — Cop.

Wiederholung des Edicts vom 16. Juli 1571. Die Pastoren sollen beim bevorstehenden Osterfeste die alten löblichen kirchlichen Ceremonien halten. Ankündigung der Entsetzung der Ungehorsamen.

März 29. Wie woll wir nu zu mehrmaln und noch jungst am 16. Juli vergangenen 71. Jars euch und andern unsern Ambtleuten und Bevelhabern schreiben und bevelhen lassen, wie man sich in Religions- und Kirchen-Sachen bis zu weiterm unserm Bescheid und Bevelh zu verhalten, so spuren wir doch, das dessen ungeacht nit destoweniger damit große Ungleichheit in etlichen unsern Emptern gehalten und unsern vorigen Bevelhen nit wie sich gebürt nachgeseht, dessen wir uns dan dermaßen nit versehen.

Ist demnach abermals unser ernste Meinung, daß ir vorgemelter unser letzten Bevelschrift in unserm Ambt euers Bevelhs mit allem Bleiß nachtkommet, damit gegen diß vorstehend heilig Hochzeit Ostern alle Sachen in den Kirchen Christlich und ordenlich gehalten, furnemblich aber das hochwirdig Sakrament des Altars mit vorhergehender Beicht und Abolution unter dem Ambt der Catholischen Meß, doch in einer oder beider Gestalt nach eines Jedern Gewissen vermag voriger unser Zulassung christlich ausgespendt zu dem bei diesem und andern Sakramenten und Gottesdienst die alte kirchliche lobliche Ceremonien gehalten und nach eines jeden Kirchendieners eignem Gedünken nit abgeschafft noch ein sonder durch sie angericht werde. Dan welche Kirchendiener sich hierin Catholisch zu erzeigen nit gesinnet, den oder dieselbige uns namhaft zu machen, damit sie folgend durch uns des Kirchendienstes entsetzt und andere an ire statt gestellt werden.

Wie ir auch unsere Underthanen zu berichten, sich desfalls alles gebürlichen und schuldigen Gehorsams zu erzeigen und von der christlichen Gemeind nit absondern, so wir sonst, wie sie zu erachten, gebürlich Einsehens derwegen zu thun nit kondten umbgehen. Geben zc.

### 117. Relation des Andreas Mastus über seine Zusammenkunft mit Herzog Alba am 29. März 1572. Ohne Ort u. Datum (1572 April).

M. Cleve-März. 2. A. 181. — Or.

König Philipp habe anfänglich ein Wohlgefallen an der Coadjutorwahl Johann Wilhelm's gehabt. Neuerbings sei Alba zu Ohren gekommen, daß der Altar

1) Abgedruckt bei Jacobson Kirchen-Recht f. Rh. u. W. Urfl. S. 5. Doch weicht die uns vorliegende Copie dadurch von der Vorlage ab, welche Jacobson gehabt hat, daß sie den 16. Juli statt des 1. Juli 1571 nennt.

Bruder Carl Friedrich am kaiserlichen Hofe sich der katholischen Religion nicht gemäß halte. Daraus müsse man auch auf die Erziehung des Jüngeren Schluß ziehen. Er könne die Wahlangelegenheit nicht befördern, bis er hierüber weiteren gründlichen Bericht empfangen habe. — Rastus habe sich bemüht Alba's Bedenken zu zerstreuen. Aber der Herzog sei bei seiner Meinung geblieben.

Am 29. März habe er eine Privataudienz bei Alba gehabt. Nachdem (1572 Rastus die freundliche Erbietung seines Fürsten ausgerichtet, habe Alba ihm April.) folgende Eröffnungen gemacht.

„Die Königl. Maj. zu Hispanien hette ain allergnedigst Wolgefallen gehabt ab dem, daß Frer F. G. junger geliebter Son solte zum Coadjutor zu Munster gemacht werden, waß auch nit allain wol zufrieden gewesen, daß er, Herzog zu Alba, fur sein person meinem gnedigen Fursten und Herrn furschrift an die Papst. Heiligkeit mitgethailt, sonder hette selber alßbalbt Frem Legato, der zu Rhom bei dem papst residert thun ernstlich schreiben und befehlen, solliche Coadjutori, in namen Frer Maj. uff das allerfleissigst, bei der pabstlichen Heiligkeit ze forderen und dem, so von wegen deß Bischofs zu Munster oder Frer F. G. derhalben gen Rhom werde abgefertigt, alle mögliche Hulf und Beistandt ze laisten zc. und sollich schreiben hette ire Maj. alberaitth zu seinen, daß Herzogs von Alba, handen geschickt und er, Herzog zu Alba, hett es auch bei sich.

Dieweil aber hie und zwüschen er, Herzog zu Alba, schriftlich bericht, daß meins g. F. und Herrn geliebter älter son sich am kayserlichen Hofe der algemainer Christlichen religion nit allerding gemäß halten soll und nämlich in dem, daß sein Gnaden am vergangen Weinnächten nit anders als sub utraque specio communicirn willen, darauf dann allerlay ze vermuthen von deß jungern Herrn Education zc. Er aber, Herzog zu Alba, der Kon. Maj. Gemuth dermaßen wußte, daß Fre Maj. sovern dise Dinge also, ein groß Bedenkhen haben wurde die obgesagte Coadjutori forderen ze helfen zc. thunte er, Herzog zu Alba, sollich schreiben noch zur Zeit nit von handen giben noch meinem gnedigen F. und Herrn zu thomen lassen, biß er aller Ding grundtlichen Bericht empfangen hette, damit es die Kon. Maj. folgens alß sy solliche Neuterungen in der Religion vornehmen nit widerrufen thäte, welchs dann ain großes geschray und gerucht machen wurde.

Begerete derhalben, ich wolte bei seiner F. G. und derselben Rätth dran sein, daß ime (dem von Alba) grundtlicher Bericht forderlich mochte zugeschriben werden.

Darauf habe ich unterthaniglich geantwortt, dieweil mein gnediger Furst und Herr nit gewußt, was seine Excellenz mir furhalten und anzaigen wurde, thunte von wegen Frer F. G. ich daruff nit antworten, aber, fur mein Person zureden, wußte ich aigentlich, daß hochermelter Frer F. G. älter son in der Catholischer Religion bißher erhogen und Catholicos Preceptores gehabt, wie dann seiner F. G. Preceptor Stephanus Pigiuz zu Drussel genugsam behandt. Ob aber Fre Gnaden sub utraque specio communicierten oder nit das thunte ich nit fur gewiß sagen, dieweil ich nit dapei gewesen. Wen sy es aber also hielten das wurde meines achtens nit der Catholischer Religion zuwider, sonder daher thomen, daß es numehr aine lange Zeit her bei vilen in teutscher Nation, so dannoch sich pro catholicis halten also geübt wurd und desto mehe, daß die Kais. Maj. selbs (wie ich bericht) auch sub utraque specio communicieren solte. Es hette auch das

(1572 April). Concilium Tridentinum (meins behaltens) der papst. Heiligkeit haimgestalt in dem ze dispensirn wie auch dieselbe alberait̃ mit egl̃ichen dispensirt haben solte.

Darauf wol ze vernhemem, daß die Communion sub utraque specie nit articulus hereticus w̃here, sonderlich wenn sy nitt zu verachtung dero gesaß der hayligen Kirchn geschähe zc.

Zu dem, ob schon Irer F. G. älter son sub utraque specie communicerete thunte das den Jungern nit betreffen, dann ichs gewißlich darfur hielte, daß der Junger bißher nit communicert habe. So w̃heres auch in den Capitulationen außdruglich versehen, daß im Fall seine Gnaden kunftiglich sich nit allerding der Catholischer Romischer Kirchn (so vill die Religion betrifft) gemäß hielten, alle Handlung der Coadjutori ganz nichtig und onbundig sein und pleiben solte. Darumb thunte sich die Kon. Maj. oder auch seine (des Herzogen zu Alba) Excellenz in recommendation hochermeltes Jungeren Herrn thainstwegs vergreifen.

Darauf habe er um Zustellung des Königlichen Schreibens gebeten. Aber Herzog Alba sei in seiner vorigen Meinung beharrlich geblieben. Daß der Kaiser sub utraque communicire sei ihm nicht bekannt, obwohl er dem fleißig nachgefragt habe.

### 118. Instruktion für Andreas Massius als Gesandten an Herzog Alba. Cleve 1572 April 22.

D. Jül. B. Fam. SS. 23<sup>a</sup>. — Conc.

Befehl, dem Herzog Alba zu versichern, daß der Herzog Wilhelm seinen äußersten Fleiß anwenden wolle, um seine beiden Söhne in der Römisch-Katholischen Kirche zu erziehen.

April 22. Massius soll nach Ueberreichung seiner Credenzschrift dem Herzog freundliche Erbietung thun.

„Volgendts vermelden, wie wir bezihenigen, was S. L. der bewußten des Stiffts Munster Sachen halb betr. die Coadjutorie vor unsern Sohn Johann Wilhelm mit ime vertreuulich unterredt bericht und theten uns gegen S. L. bevorab der freundlichen Zuneigung, so die Kun. W. zu Hispanien gegen uns und unsere junge Herrschaft truegen, daß sie ire befurdernißschrift derhalben aus sonderm tragenden freundlichen Gemuet uns mitgeteilt und durch S. L. ins Werk gestellt auf dienstlichst und fleißigst bedanken.

Als aber S. L. ime (Massio) gnebiglich entdeckt, obwol Ire Kun. Wirde Irem Legato, so zu Rom residirt, schreiben lassen dasselbig auch zu S. L. Handen geschickt, und ab solchem vorhabenden Werk der Coadjutorie ein gnebigstes Gefallen truege, daß dennoch Sr. L. darzwischen schriftliche Anzeig einbracht, wie unser geliebter elstister Sohn Carl Friderich an der Kon. Kais. Maj. unserß allernuebigsten Herrn Hof der allgemeinen Christlichen Religion zuwider in Veränderung etlichermaßen eingelassen und nit allerding gemess sich verhalten und in vergangenen Weinachten undter beiderlai Gestalt communicieren wollen, dar durch dan zu vermuten, das unser Junger Sohn Johann Wilhelm gleicher Education (sei) und Ire Kun. W. vielleicht sich beschweren wurde das obgedachte Coadjutorie-Werk zu furdern und Irer L. die Schriften aus der Hand zu geben biß sie deren Dingen grundtlichen Bescheid empfangen, bedencklich (sei) — so solle er darauf nachfolgenden Bericht S. L. furbringen: Wie S. L. es in der War-

heit dafur halten solten, das wir beide unsere geliebten Söhne Carl Friedrich 1572  
und Johans Wilhelmen biß anher anders nit als Catholisch erziehen lassen, auch April 22.  
solche Præceptores, Aufseher und Vorstender inen vorgestellt, die derselben Katholischen Religion seien. Sowielt dan die Communion in beiderlei Gestalt undter  
einer Catholischen Meß zu empfangen berurt, was dessen etwan zu Wien am Kaiserlichen Hof beschehn, solchs were uns zur Zeit nit bewußt, hielten es doch dafur,  
das es keinswegs zu Veracht der Christlichen Katholischen Religion oder einiche  
Verenderung oder Neuerung dardurch anzurichten gemeint, sonder one Zweifel  
mit allergnedigstem Vorwissen Ihrer Kais. Maj., dahin wir unsern Sohn unlangst  
zu furßlichen tugenten und Christlichen Sitten zu erziehen geschickt, furgenommen.

Unser Junger Sohn aber Johans Wilhelm hett die Communion des hochwirdigen Sacraments noch nit gebraucht. So weren wir auch anders nit gesinnt  
als denselben wie in der alten Catholischen Religion und Römischen Kirchen  
herbracht zuziehen und leben zu lassen, als dann auch durch die Capitulation  
dieser und aller ander Zweifel hinweggenommen, welchs aus beiverwahrten Extracten,  
die unser Gesandter S. L. zuzustellen genugsamb zu ersehen. Weren auch  
der endtlichen Meinung, inen alßbald an ein Collegium, da die Catholische Religion,  
alte Römische Kirchen-Gebrauche und Ceremonien durchaus gehalten und  
volgendts wan er zu etwas mehrerem Alter erreicht auf eine unverdächtige Catholische  
Univerßität zu schicken und an unserem eußerstem Weiß nichts erwinden zu  
lassen, sonder was besßfals uns als einem Christlichem Vatter zuskunde, dazu wir  
uns auch schuldig erkannten alles das furwenden und besurdern zu helfen erbietig,  
damit er bei ermelter Religion verharren und demjenigen was der Capitulation  
gemetz nach gesezt wurde.

Demnach were unser freundlichs Gefinnen an S. L., die wolten mit Weiß  
daran sein und verfuegen damit das . . . Vertrauen so wir der Verwandtniß  
nach zu der Kun. W. zu Hispanien tragen und haben noch auch S. L. guter  
Will gegen uns in diesem gottseligen aus keinem gesuchten eigenuß, Sonder  
Gott dem Allmächtigen zu Ehren (angefangenen) Christlichen Werk, so zu Erhaltung  
der Katholischen Religion und zu guter Sicherheit beiderseits genachbar-  
ten Landen und Unterthanen angefangen nit abgewendt noch enzogen, sondern  
die verfertigte Furschriften, deren zu unserm Vorhaben alda zu Rhom nach Not-  
turft zu gebrauchen gutwillig volgen zu lassen."

Deßsen wolle sich der Herzog zu Seiner Liebden freundlich getrösten.

119. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Alba. Cleve  
1572 April 22.

D. Jäl.-Berg. Fam.-ES. 28<sup>a</sup>. — Cop.

Der Herzog habe den mündlichen Bericht des Mafius entgegengenommen  
und sende mit gegenwärtigem Schreiben den Mafius zur Abstattung der persön-  
lichen Antwort an Herzog Alba.

120. Aus einem Schreiben Herzog Alba's an Herzog Wilhelm. Brüssel  
1572 Mai 3.

D. J.-B. Fam.-ES. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Nachdem Alba des Mafius Werbung angehört zweifle er nicht mehr, daß Mai 3.

1572  
Mai 3. Herzog Wilhelm das Wert der Coadjutorie dahin richten werde, daß es zu Beförderung und Erhaltung der rechten wahren alten Catholischen Religion gelange. Deshalb habe er (Alba) die Fürbitte des Königs von Spanien an den Pappst dem Masius aushändigen lassen.

### 121. Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an Herzog Wilhelm von Cleve. Dresden 1572 Mai 9.

D. III. Berg. Fam. 66. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Da Bischof Johann von Münster dem Erzbischof von Bremen früher die Coadjutorie versprochen habe, so hoffe der Churfürst, daß der Herzog von Cleve von der Werbung für seinen unmundigen Sohn zurücktreten werde.

Mai 9. Wir wollen Ewer L. freundlich nicht verhalten, das an uns gelanget, ob wol der Erwirtdigt und hochgeborne Fürst, Erzbischof Heinrich zu Brehmen hiebevorn von dem Bischoffe zu Munster zc. wilserige Erclerung und Erbieten bekommen, das Sein Erzbischofs Heinrich Liebde zu der Coadjutorey des Stiffs Dsnabrid vor andern befördert werden solte, wie sich doch fidermals Sein des Bischofs Liebden Gemüth etwas geändert und kälter wurden, auch furnemlich under anderm diß die Ursache sein magt, das E. L. im Wert stehen sollen, deren jungern Sohn etwa von Neun Tharen des ortz underzubringen wie E. L. aus beiliegenden Copeien mit A. und B. 1) des bei dem Bischoffe zu Munster beschehenen Anbringens und darauf erfolgter Antwort zu vernehmen.

Wan dan ermelter unser Dhem die oberwente Erclerung und Erbieten albereit erlangt, wir auch in keinen Zweifel setzen es werde das Capittel, als bey welchem die Sachen furnemlich stehen sich auf unsere Furschritt und deren darinen bewegenden Umstenden und Ursachen willkärig erzeigen und befinden lassen, als wollen wir uns freundlich versehen, da Ewer L. Frem unmundigen Sohne zum Besten etwa was des ortz zu befördern vorhetten, wie wir es doch vieler Ursachen halber nit dafür halten, E. L. werden auf der Sachen igigen Bericht nicht alleine davon gutwillig abestehen, Sondern auch unserm Dhem zu Erlangung dessen alle guthe Beförderung thun helfen.

Das wirdet E. L. gegen E. L. mit freundlichem Dank eingedent zu sein wissen. Und wir seind E. L. freundlich zu dienen willig. Datum zc.

### 122. Relation des Andreas Masius über seine Werbung beim Herzog Alba. Cleve 1572 Mai 11.

D. 3. B. Fam. 66. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Nachdem er seine Werbung vorgetragen, habe Herzog Alba schriftliche Überreichung der clevischen Zusagen wegen der Erziehung der Prinzen verlangt. Masius habe darauf seine Instruktion übergeben. Am 4. Mai seien ihm (Masius) die erbetenen Schreiben ausgehändigt worden. Am 3. Mai habe Herzog Alba wegen der Versammlung von Kriegsvolk in Köln und Fällich Vorstellung thun lassen.

Mai 11. Nachdem er (Masius) am 26. April zu Brüssel angekommen habe er am 28. beim Herzog Audienz gehabt und dem Wortlaut seiner Instruktion<sup>2)</sup> seine

1) Die beiden Schriftstücke liegen bei den Acten D. III. Berg. Fam. 66. 28<sup>a</sup>.

2) S. das Actenstück vom 22. April 1572 Nr. 118.

Werbung vorgetragen, worauf Alba die zuvorkommendsten Versicherungen über seine guten Absichten abgegeben habe. 1572  
Mai 11.

„So vill aber den Scrupulum thäte belangen, warum ir bißher die Furschrift der Kön. Maj. in Beforderung der Coadjuterei geschriben herauß zu giben bedenlich gewesen, were sollich Bedenken nit von der Kön. Maj., sonder von ir selbs gemacht worden, darumb das ir allerlei von E. F. G. geliebten Son, der an Kais. Maj. Hoff ist, zugeschriben und furthomen gewesen. Was aber ich jetz von wegen E. F. G. Irer Excellenz furgetragen, das sollte ich ir auch schriftlich zustellen, sich daruff bestobesser haben zu bedenken und ich sollte ainer forderlicher Antwort von irer Excellenz gewertig sein.

Dieweil ich nun, gnediger Furst und Herr, alberaitß auf eine Vorsorg den Inhalt meiner Instruktion in Italienischer Sprachen gestalt, habe ich denselben alßbalß Irer Excellenz überreicht und, daruff gebetten, Sy wolte die Sache dahin bedenken, daß ich mochte aine gute und meinem gnedigen Herrn angenäme Antwort erlangen.

Am nechstfolgenden Tag ist der Sekretari Urban Scharenberger zu mir thomen in meine Herberg und hat mir angezeigt, daß Ire Excellenz ime befolhen mit dem Herrn President Biglio (wilcher Leibschwachheit halben nit gen Hoff gehen thunte) auß diser Sachen zereden und deß rätliche Meinung zehören und Ir. Excellenz die zereseriven. Ich aber gnediger Herr hatte zeborn alle mugliche Furbauwung bei dem Herrn Biglio gethan und seine Erwurde von wegen E. F. G. gepetten, wenn sy in diser Sachen um rath gefragt wurde, das best darzu zuzagen.

Disem allem nach hat mich am 2ten May der hochermelt Herzog zu Alba zc. widerumb zu sich in die Chamer beschaiden lassen und gesagt, er hette alles was ich ime furpracht wol uberlacht und dieweil er alzeit von Kön. Maj. im Befelch gehabt E. F. G. in allem so billig und muglich zuwilßaren, er auch fur sich selbs darzu von Herzen genaigt, where er entschlossen, der Kön. Maj. verfertigte Furschriften, nämlich an iren Ambassador zu Rhom, Don Johann de Cuninga und an die Papst. Heiligkeit E. F. G. durch mich zukommen zu lassen, die nach Noturtz zu Rhom haben zu gebrauchen und er wolte von wegen der Kön. Maj. E. F. G. frundtlich ermhanet und gepetten haben, deß sy iren geliebten Jüngerer Son also wolte in der Catholischen Religion auferziehen lassen, daß er sollich hohen geistlichen standts würdig sein und ime befohlene Kirch kunftiglich dermaß regieren mochte, daß Irer Maj. anstoßende Erblanden dardurch in allen Christlichen gottsaligen Handel Wandel und Deher gebessert und gestarckt, auch Irer Kön. Maj. vatterliche Lieb, Affektion und Zunaigung, so sy sonst zu E. F. G. und derselben geliebte Rhinder von wegen der Verwandnuß tragen von Tag zu Tag gemehret und confirmirt würde.

Hiruff habe ich nach geburlicher tankfagung seine Excellenz von wegen E. F. G. gepetten, Sy wolte disen iren frundtlichen Willen gegen E. F. G. continerren, auch so vill ir muglich durch tagliche Intercession der Kön. Maj. vatterliche Zunaigung starcken und meheren. Dann sollichs one Zweifel zu Wolfart und guter Sicherheit beiderseits genachbarte Lande und Untertanan ganz dienlich sein wurde.“



1572  
Mai 11. den, welche er beifüge.

Am Sonntag, den 4. Mai seien ihm die erbetenen Schreiben zugestellt wor-

### Bettel.

Auch gnediger Fürst und Herr ist der Sekretari Scharenberger am Samstag den 3. tag Maji gegen Abent zu mir in meine Herberg thomen und mir gesagt, daß ime der Herzog zu Alba, sein gnediger Herr gnediglich befolhen, mir anzuzeigen, daß am selbigen tag Frer Excellenz furthomen als solte in der Stadt Cöln und in E. F. G. Furstenthumb Gulich haimlich Kriegsvolt angenommen werden der Rön. Maj. von Hispanien zuwider, um den Rheinstrom abzufaren und sich mit Frer Maj. Feianden in Holland und Seland zu versambeln und E. F. G. von wegen Frer Rön. Maj. hochst zu pitten, daß sy in disem zeitliche verfehng thun lassen und iren Ambtleuten keinswegs gestatten wolten in Dingen, die der Rön. Maj. so hoch schedlich sein kunten, durch die Finger ze sehen zc. Datum ut in literis.

### 123. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an den Amtmann zu Goch. Jülich 1572 Mai 17.

D. Cleve-Mark Allg. 2. B. 1, I. — Conc.

Mai 17. Der Herzog habe vernommen, daß zu Pfingsten allerlei Anhänger von wiedertäuferischen, sacramentirischen und andern Secten bei Goch ihre Conventikel zu halten pflegten. Der Amtmann solle dies verhindern.

### 124. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's auf die Werbung des Churfürsten August von Sachsen. Düsseldorf 1572 Juni 18.

D. Jül.-Berg. Fam. 66. 28. — Conc.

Der Herzog habe von der Werbung des Erzbischofs von Bremen um das Stift Münster keine Kenntniß gehabt.

Juni 18. Der Churfürst möge es für gewiß halten, daß Herzog Wilhelm von der Gelegenheit mit dem Erzbischof von Bremen kein Wissen gehabt und er werde alle zeit ungern etwas, was seinen nächstgesessenen Freunden zum Nachtheil gereiche, vornehmen.

Da aber der Bischof Johann von Münster und das Capitel „auf sichere gepflegte Handlung“ des Herzogs jüngeren Sohn „zu Erhaltung guten nachbarlichen friedlichen Wesens zu einem Coadjutor bemeltes Stifts jedoch mit vorgehender Confirmation und Verwilligung der Päpfil. Heiligkeit freundlich auf- und angenommen“ so hoffe er, daß der Churfürst dem Herzog dies in Ungutem nicht verdenken werde.

### 125. Schreiben des Kaisers Maximilian II. an Papst Gregor XIII. betr. die Coadjutorwahl in Münster. Wien 1572 Juni 20.

M. Cleve-M. 2. A. 181. — Cop.

Herzog Wilhelm von Jülich habe den Wunsch zu erkennen gegeben, daß sein jüngerer Sohn, für dessen katholische Erziehung er bisher gesorgt habe und künftig sorgen werde, zum Coadjutor in Münster gewählt werde. Der Papst möge dieser Sache nicht entgegen sein, sondern seine Bestätigung erteilen.

Beatissime etc. Exposuit nobis Illustrissimus Dux Iuliaci Cliviae et Marchiae Consanguineus, Sororius et Princeps noster charissimus quod cum Deus Opt. Max. Dilectioni suae duos largitus sit filios masculos alterum eorum natu minorem Ioannem Guilielmum Nepotem nostrum charissimum ad divini nominis sui gloriam et orthodoxae Religionis Catholicae, in qua eundem hactenus paterna sollicitudine et fide educandum curaverit ac in posterum etiam curaturus sit, propagationem Ecclesiae adducere decreverit, atque hoc omnino animo et intentione, utque ea, quae Monasteriensis Ecclesiae Presulibus cum Dilectione sua et ejusdem antecessoribus, ut quorum provinciae et Ditiones diversis in locis se invicem contingant atque conterminae sint hactenus intercesserit, mutua amicitia conjunctis bonaque vicinitas magis etiam confirmetur ac tanto stabilior utrinque quies atque tranquillitas conservari queat Delectionem suam cum venerabili Ioanne Episcopo Monasteriensi et Osnabr. etc. ac honorabilibus devotis nobis dilectis Decano et Capitulo Cathedralis Eccl. Mon. in eam devenisse tractationem, ut praedictus Episcopus una cum Capitulo sub certis conditionibus ac firmissima earundem assecuratione, quorum quidem omnium exempla nobis exhibita fuerant, benevole et unanimiter consenserint, supranominatum Dilectionis suae filium Ioannem Guilielmum in Coadjutorem haud aliter tamen quam Sanctitatis V. benigno assensu et approbatione accedente, assumere.

Ideoque Dilectionem suam statuisse, Sanctitatem Vestram ea de re qua decet reverentia submisse requirere.

Nos igitur etsi non dubitamus, Sanctitatem V. huic negotio haud difficulter suum praebiturum assensum cum et eae in Coadjutorem assumendi qualitates et tractatus initi talibus pactis firmati, ut si quae hoc loci considerata videri poterunt illa omnia sublata sint, adeoque nostro iudicio haud ulla difficultatis causa maneat reliqua, prout Sanctitas V. tum ex Dilectionis suae hac de re ad Sanct. V. ablegato Nuncio tum nostro apud eandem residente Oratore magifico fidele nobis dilecto Comite Areht (?) etc., cui negotium hoc nostro nomine sollicitandum commisimus, plenius intelliget, nihilominus tamen pro ea, qua praedictum Sororium nostrum charissimum Iuliaci Ducem ejusdemque filium nepotem nostrum merito prosequimur quaque honesta Dilectionum suarum vota juvare summopere cupimus sinceri amoris ac benevolentiae affectione et studio praetermittere nolumus, quin hocce pium institutum apud S. V. diligenter promovendum suscipereamus.

Der Kaiser hoffe, daß diese Fürbitte nicht wirkungslos sei; er sei überzeugt, daß die Wahl der katholischen Religion und dem Frieden heilsam sein werde.

## 126. Schreiben des Bischofs Johann an den Herzog von Cleve. Hofst. mar 1572 Juni 25.

D. Jül. Berg. Fam. SS. 28a. — Dr.

Der Einspruch des Churfürsten von Sachsen werde ihn von seiner bisherigen Politik nicht abbringen!).

1) In einer „Zeitung“, welche Bischof Johann am 16. Aug. 1572 an den Herzog von

1572  
Juni 25. Wir haben empfangen, waß E. L. zusampt der beschener Beilag, so der hochgeborner Fürst Herr Augustus Herzog zu Sachsen Churfurst zc. an E. L. gethan hat, unß zugefertigt haben. Nun seint wir nit weniger nachmals als zuvor geneigt, so vill unser Thun und Vermögen belangt bei geschepfter unser freundlicher Wolmeinung zu beharren und sunst E. L. alle angenehme freundliche Wilfarung zu erweisen erputig. Geben zc.

127. Schreiben Herzog Wilhelm's an Papst Gregor XIII. Cleve  
1572 Juli 6.

R. Cleve-R. 2. A. 181. — Conc.

Beglückwünscht die Kirche zur Wahl Gregor's und hofft auf eine Wiederherstellung der überall darniederliegenden Religion und empfiehlt sich Sr. Heiligkeit auf das demüthigste und durch den Kuß seiner seligen Füße.

Juli 6. *Beatissime pater! Maximum mihi attulit gaudium is nuncius, qui nuper significavit vestram Sanctitatem admirabili totius Collegii consensu pontificem maximum esse et creatum et coronatum. Plane enim divinitus accidisse arbitrator ut huic totius reipublicae Christianae perniciosissimo malo, quo non solum ipsa religio ubique non dicam labefactata sed discerpta et conscissa jacet, verum etiam universus rei communis Status perturbatissimus est summae illae Sanctitatis vestrae virtutes opponerentur, quas tum a quibusdam meis consiliariis, qui illas familiariter in Italia dudum perspectas habent, tum publice ab omnibus vehementer praedicari audio: singularem dico juris divini humanique scientiam maximam et certissimam rerum omnium experientiam, denique quod est omnium primum, admirabilem vitae integritatem atque constantiam. Quare congratulor ex animo non tam vestrae Sanctitati, quae hanc quidem omnium primum dignitatem, sed cum maximis conjunctam molestiis adepta est (quamquam et ei quoque congratulor) quam toti nostrae Christianae reipublicae, quae ut mihi praesagit animus, aliquam eorum, quibus nunc laborat maximorum malorum levationem ex illis vestrae Sanctitatis, quas dixi, virtutibus acceptura est. Sed nedum ista pluribus, pro meae mentis gaudio prosequor vestrae Sanctitatis gravissima negotia longioribus meis litteris remorer; rogavi per epistolam Reverendissimum Cardinalem Augustanum dominum et amicum meum honoratissimum, ut hunc meum erga vestram Sanctitatem officiosissimum animum eis quoque verbis data bona occasione coram exponeret. Quod superest me vestrae Sanctitati more majorum meorum devotissime et pedum osculo beatorum commendo, Christumque precor, ut ipsam diutissime conservet suae reipublicae incolumem. Datum etc.*

Cleve sancte findet sich die Bemerkung: »Bremenses propter haeresin et seditionem in poenitentiam omnino sunt exclusi«. Der Sinn ist deutlich.

128. Schreiben der Prinzessin Marie Eleonore von Jülich an Marie von Nassau <sup>1)</sup>, Gräfin zu dem Berge. Cleve (1572) <sup>2)</sup> August 4 <sup>3)</sup>.

D. Jül.-Berg. Fam.-ES. 66<sup>1/2</sup>. — Copie von Rastus' Hand.

Dank für der Gräfin Schreiben und spricht ihre Freude aus über die Erfolge des Grafen Wilhelm. Sie hoffe, daß die betrübtten Christen bald aus der Tyrannei erlöset werden möchten und daß der Allmächtige des Antichrists Reich zerstören werde. Wenn sie den Sachen nützen könne, so sei sie gern bereit.

Volgeborne Gravinne, was ich eheren, liebs und freunttschaft vermagh sampt 1572  
meiner freuntlicher Erpietung seyn E. L. jederzeit zovoren. Ich wil E. L. nicht August 4.  
bergen, daß mir derselben schreiben wol uberantwort ist worden, welches ich mit freuden uberlesen hab und ist mir gar angenäm gewesen, daß ich sehe, daß E. L. noch sovill an mich gedencken, welches ich doch nie umb E. L. verdient habe, daß ih mir sovill eheren und freunttschaft erzhagen.

Es ist mir auch eine herzlichliche Freud, daß ich auß E. L. schreiben verstehe, daß E. L. und derselben Gemahel noch durch die Gnadt des allmechtigen in frischer Gesundtheit ist und insunderheit tanc ich meinem Gott fur die Gnadt, die seine gottliche Majestät E. L. Herren und seinem Volck erzaigt hat, daß sich Freysachen noch so wol gericht haben, sonder groß blutvergießen. Man muß es darfur halten als E. L. auch ganz vernunftiglich in Frem schreiben vermelden, daß es ain Werd des almechtigen ist und thainen menschlichen Ahresten oder Geschüllichkeit mag zugerechnet werden und ist billig, daß man Gott von Herzen darfur tancke als dem Geber alles guten, dem, welchen wir alle wol demutiglich bitten mogen, daß er seinen gottlichen Segen und Gnadt furter verlehnen wolle, auf daß diß angefangen Werdh gottsaliglich volendet moge werden <sup>4)</sup> zuvoran zu seiner gottlicher Eher und Vermehrung seiner Erhennniß und Aufbauung der rechten christlichen Kirchen und darnach auch daß die armen betrubte Christen auß der Tyrannei erlöset mogen werden <sup>5)</sup> und die Niederlande zu geburlicher Freiheit widerumb gebracht mogen werden, darzu der liebe Gott seinen Segen reichlich geben wille, wie ich ihn von Herzen darumb bitte.

Man muß das bekennen, daß alle Sachen noch alles glücklich und wol zugegangen sein an allen Orteren, wo es die gute Herrn allenthalben angefangen haben und scheint, daß Gott ire sachen gewaltiglich aufsuren wille, wo man nur im allein vertraut und die Eher gibt und alle diese Dingen mit Gohforcht anfanget und vollendet.

Daß E. L. mir auch verzelen, daß Gott so gewaltiglich wirket an den armen blinden und aberglaubischen folk, das binnen Zutphen ist, thut mich auch zu son-

1) Marie war die Schwester Wilhelm's von Dranten. Ihr Gemahl, Graf Wilhelm von dem Berge, hatte als „Statthalter in Selberland“ (wie er sich nannte) den Spaniern um jene Zeit verschiedene Verluste beigebracht.

2) Die uns vorliegende Copie trägt nur das Monatsdatum. Doch läßt sich aus den in dem Schreiben angeführten Thatfachen als Jahr mit Sicherheit 1572 bestimmen.

3) Das Schreiben ist abgedruckt bei Vorbeck, Archiv des Niederrheins I, 244 ff.

4) Zu den gesperrt gedruckten Worten hat Rastus am Rande bemerkt: „Diß ist unterschrieben gewesen“.

5) Dabei steht von Rastus' Hand: „Diß auch und sonst gekaidnet ††“. Wahrscheinlich ist dies in der Altsächsischen Kanzlei geschehen.

1572 Aug. 4. derlichen Frolockung gereichen wie billig, daß sich das hlain Haufflein der rechtgleubigen Christen von Tag zu Tag vermeheret. Ich hoff der almachtig gott werde deß Antechrists reich ainmal ganz zerstören und sein gotlich Wort durch all bekant machen.

Forter thue ich mich zum frunblichsten bedandhen deß freundlichen Vertrauens, das E. V. zu mir haben und mag E. V. das wol mit Warhait versichern, daß E. V. in dem Fall nichts zweiffen durfen, wann ich nur ainige Mittel wuste, darmit ich E. V. eynigs gefallen und Frundtschaft erzaigen mochte, das solt mir ain sondere Freudt sein ze vollbringen, solt auch an meinem Fleiß nichts lassen ersehen, was mir in meinem geringen Vermogen were. Aber E. V. wissen wol, daß die Macht noch gar gering ist, aber das genaigt Gemuth und Herz werden E. V. allezeit an mir finden, wolt mir nichts liebers leben, dann daß ich E. V. ainmal selbst mit Freuden sehen mogte, daß E. V. auß der Beschwernuß entlebigt were, dar sy und vil andere vromme Christen aine lange Zeit her in gewesen seindt. Der almechtig gott will es sich ainmal erbarmen und seinen wolverdienten Zorn genediglich von uns allen abwenden und uns Genadt giben allesamentlich nach seinem gotlichen Willen ze leben. In welches Herrn Schutz und Schirm ich E. V. befehlen thue. Datum x.

E. V. ganz geneigte Frundin, derselben Ge-  
fallen und Frundtschaft ze erzeigen

Maria Leonora.

Mein liebe Momme! Ich habe E. V. erbietung meiner Frau Moem und meinen Schwestern angezaigt, wilcher Ire Liebe sich alle frundtlich thun bedanken. Und haben sich alle hinwiderumb frundtlich zu E. V. erbotten.

### 129. Schreiben Papp Gregor's XIII. an Herzog Wilhelm von Cleve. Rom 1572 August 23.

R. Cleve-M. S. N. 181. — Cop.

Dant für das Gratulations schreiben vom 6. Juli. Die Wiederherstellung der Religion und Kirche müsse man von Gott erhoffen. Der Papp verspreche dem Herzog Alles, was ein liebreicher Vater dem gehorsamen Sohne zu gewähren im Stande sei.

Aug. 23. Dilecte fili, nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Agnoscimus in tuis litteris tuam singularem pietatem caritatem sapientiam atque erga hanc sanctam sedem observantiam, de quibus etiam virtutibus venerabilis frater noster Cardinalis Augustanus multis verbis confirmavit itaque nobilitatem tuam paterne amplectimur et gratias agimus deo virtutum ac bonorum omnium auctori. Nam quod tantopere doles christianae reipublicae res tam foede labefactatas esse et discerptas est hoc pietatis optimi filii maerentis ecclesiae matris suae calamitatem summeque patris dei honorem et gloriam cupientis. Quod optas, aliquid a nobis remedii tantis malis afferri est ejus caritatis, quae non querit, quae sua sunt, sed quae ad Christi laudem atque ad fratrum suorum salutem pertinent. Quod scribis non magnopere esse gratulandum nobis de hoc pontificatu tantis tamque multis curis et molestiis referto sapienter existimas, miserendum potius est, hominem tam affecta aetate tam graviter onera-

tum tam difficili ac periculoso itinere incedere. Ora igitur nobiscum divinam bonitatem, quae hoc tantum nobis onus imposuit huoque perduxit, ut sua nos ope adjuvet, sapientiamque et vires largiatur efficiendi ea, quae animum tuum praesagire dicis, quod tantopere veneraris non hunc quidem peccatorem et mortalem hominem, sed immortalem in nobis deum et hominem Christum Jesum ejus vicarii nominamur et sumus. Ipse idem Christus istam tuam pietatem remuneretur in hac vita rerum omnium prosperitate, in futura beatitudine et gloria sempiterna. Nos vero tibi omnia pollicemur, quaecumque potest filio obaequentissimo atque optimo praestare pater amantissimus. Datum etc.

**130. Aus einem Schreiben des Kaiserl. Hofraths Joh. Hegemüller an den Jülich'schen Hofmeister. D. D. (1572 August).**

M. Cleve-M. L. N. 181. — Cop.

Berichtet über eine Äußerung des Papstes wegen der Coadjutornahl-Angelegenheit.

Ubersendet eine Copie des Kaiserlichen Schreibens vom 20. Juni 1572 und berichtet über seine Audienz beim Papst. (August).

Er habe in der Wahlsache Johann Wilhelms von Sr. Heiligkeit gute Bertröstung empfangen „ob es gleichwohl hochgeb. Herzogen Johansen Wilhelmen zu Gulich minderjarigen Alters halb hochbedenkens, also das quoad spiritualia mit Jren F. G. nitt woll dispensirt werden kann, das es doch quoad temporalia so hoch nit difficultirt werden solle — soviel Jrer Päpstlichen Heiligkeit zu thun möglich ist.“

**131. Aus einem Schreiben des Kanzlers Disläger an den clevischen Sekretär Paul Langer. 1572 September 23<sup>1)</sup>.**

D. Jül.-Berg. Fam. 66. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Das Land Cleve werde an fünf verschiedenen Stellen von den kriegführenden Parteien überschwemmt.

„Hyne dyffes Orts dhun die Kriegsleuth nit anders dann stelen, rauben und vergewaltigen an vurf verschieden Orten. Muß dis klein Landt von Cleve andern zur Ausbeut zugelassen werden, das auch nit wol zu besseren. Ergo . . . patientia. In was gestalt des Prinzen Deuth an eyn feyt und der Graif von dem Berge an der ander Seit vast seltsam Hauß halten das ist denen zu beklagen, die es antrifft. Kein Kirchen, kein Kloster noch Gotsheuser werden verschont, es will dagelichs ein große Elent erwachsen.“

**132. Aus einem Schreiben P. Langer's an A. Disleger. Wensberg 1572 October 3.**

M. Cleve-M. L. N. 181. — Dr.

Berichtet über Herzog Wilhelm's „Mangel an Verstand“.

Disleger habe an den Herzog geschrieben, daß er die Verordnung etlicher Rätke zum Behuf der weiteren Behandlung der Coadjutornahl-Angelegenheit für wünschenswerth halte. Oct. 3.

1) Die Ortsangabe ist unleserlich.

- 1572  
Oct. 3. Dieser Vorschlag habe dem Fürsten nicht am besten gefallen.  
„Hab also zu thun gnug gehabt, ehe ihre F. G. hat mogen zufrieden gestellt werden.“  
„Aber solche und dergleichen Dinge werden aus Mangel Irer F. G. Verstands verursacht, damit man Gedult tragen muß“<sup>1)</sup>.

**133. Schreiben des Sekretärs B. Langer an den Kanzler Dösläger.**  
Hambach 1572 November 7.

D. Jül. Berg. Fam. SS. 68<sup>1)</sup>. — Dr.

Beginn der Verhandlungen über die Preussische Heirath. Verhalten des kranken Herzogs.

- Nov. 7. Auf das Begehren Döslägers, zu wissen, warum in dem letzten Schreiben der Preussischen Heirath wegen des Marschalls Wachtendonk nicht gedacht werde, berichtet Langer Folgendes:

„Wie am 26. Octobris des Herzogen zu Sachsen 2c. Schreiben zu Düsseldorf ankommen hat hochermelter mein gnediger Fürst und Herr Herzog 2c. nach Verlesung desselben mich zu dem Kanzler Dröbed in seine Behausung geschickt, dem ich solchs vorhalten und seiner E. Bedenken darauf vernemen solte. Als nu solchs geschehen hab ich die Antwortschriften und alle Dinge danach verfertigt und es auf Irer F. G. volgenden guten Tag, in festo Simonis et Judae<sup>2)</sup> wider furbracht, haben Ire F. G. dessen also allenthalben ein gnedigs Gefallens getragen, die Brief an Herzog zu Sachsen und Marschall Gimenich, darauf damaln vorerst der Rathschlag gangen unterzeichnet und sich von dero Gemach stratz herab in die Rechen-Cammer begeben, dospelbst Ire F. G. obgenannten Herr Kanzler Dröbed und Hoffmeister Schwarzberg allein gefunden; haben Ire F. G. von allerlei Sachen und handeln gerebt und lezlich der angebeidter Heyraths Sach halben Meldung gehabt, Also das Ire F. G. durch dero mangelhafte Sprach dahin sich vernemen lassen, das guet solche Gelegenheit auch uf Cleve zu verstendigen und den Kanzler gefragt „Was meint Ir“? Darauf von dem Kanzler geantwort, ja gnediger Herr, es sollte nötig sein. „Ja wem“ sagt der Herzog. Der Kanzler thate antworten „E. F. G. kundten es dem Herrn Kanzler Dösläger zuschreiben. So sagten Ire F. G. „Bedunckt mich sehr gut, seinem alten Herrn auch“, meinnende den Hoffmeister Vey und den andern. Da wurde Irer F. G. alsbald durch uns in die Rede gefallen „der Marschall Wachtendonk“, aber ihre F. G. wolten dazu keinswegs verstehen, sondern sagten „der alt from Herr über das Ding clevisch, clevisch“, also kunte man daraus anders nit schließen, dan das Ire F. G. den Droft Red meinet, auch volgendes wie der Brief zu underzeichnen furbracht, denselben besichtigen theten, ob er recht aufgeschriben, darum man das Schreiben dergestalt hat domals verfertigen müssen, wiewol bei den beiden gegenwertigen Herrn die Fürsorg gewesen, das allerhand Bedenkens dertwegen furfallen

1) Der geistige Zustand des Herzogs verschlimmerte sich fortwährend. Wie weit es bereits gekommen war, zeigt eine Äußerung Werner von Gymnich's, welche derselbe in einem Brief vom 28. April 1573 thut, als es sich darum handelte, den Herzog von seinem Plane abzuhalten, seine Tochter Marie Eleonore nach Preußen zu begleiten. Gymnich schreibt, „er könne nicht dulden, daß s. g. Herr sich selbst und der jungen Herrschaft zur Schande in fremden Landen zu einem Spektakel umher ziehe“. 2) Den 28. October.

solte. Welchs E. E., zu dero ich mich gehorsamlich erbiete, zu bericht nit hab 1572  
sollen verhalten. Datum x." Nov. 7.

**134. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve und Mark. Hambach 1572 November 17.**

D. Cleve-Mark Allg. L.-Berw. 1, 1. — Conc.

Wiederholung und Verschärfung der früheren Befehle wegen der „fremden Nov. 17.  
Infomlinge“ und derjenigen Unterthanen, welche die herzoglichen Edicte bisher  
verachtet haben.

**135. Aus einem Schreiben des clevischen Kanzlers Dlisläger an den Drosten Heinrich von der Reck. Cleve 1572 November 19.**

D. Jül.-Berg. Fam.-ES. 66<sup>2</sup>/<sub>4</sub>. — Conc.

Betrifft die bevorstehende Conferenz wegen der preußischen Heerath.

Dlisläger wolle dem Drosten guter Meinung nicht verhalten, daß Herzog Nov. 19.  
Wilhelm aus Hambach geschrieben, wie Herzog Johann Wilhelm von Sachsen  
(Weimar) angezeigt habe, daß die preußischen Gesandten in Weimar angekommen  
seien und in wenigen Tagen zu Hambach sein würden, dazu denn etliche Rätthe  
sich fertig halten sollten, um nach Hambach zur Conferenz aufzubrechen. Auch  
Reck's Name sei dabei genannt worden, Dlisläger aber sei der Ansicht, daß der  
Drost durch amtliche Geschäfte unabsichtlich sei. Deshalb wolle er (Dlisläger) ihn  
diesmal entschuldigen.

**136. Aus der Antwort Heintr. von der Reck's an den Kanzler Dlisläger. Zevenar 1572 November 20.**

D. Jül.-Berg. Fam.-ES. 66<sup>2</sup>/<sub>4</sub>. — Dr.

Bedankt sich für die Entschuldigung Dlisläger's. Er könne mit gutem Gewissen zu  
der Sache (der Heerath) nicht ratthen.

„Als E. Erw. D. und G. mich meines uithlivens von Hambach bestes Nov. 20.  
Bliets entschuldigen wollen, desselvigen doin ich mich am hogsten bedanken. Dann  
denselbigen wol bewußt, dat ich vorhin nie tho der bewusten Handlung getogen  
noch Rath's gefragt, wie ich dann oick mit guden Geweten sollichs keineswegs  
wiste tho raden“.

**137. Aus einem Schreiben des Kanzlers Dlisläger an Herzog Wilhelm. (Cleve) 1572 November 1).**

D. Jül.-Berg. Fam.-ES. 66<sup>2</sup>/<sub>4</sub>. — Conc.

Relation über die Maßregeln, welche zur Austreibung der Fremden aus Emmerich  
angeordnet seien. Entschuldigung des Richterscheins zu Hambach.

Die Aufforderung zur Conferenz in Hambach an den Hofmeister Ley, den November.  
Drosten Reck und ihn (Dlisläger) sei in seine Hände gelangt und er habe an Ley  
sfort geschrieben. H. v. d. Reck sei durch dienstliche Geschäfte in seinem Amt-  
bezirk verhindert.

1) Das Tages-Datum steht nicht genau fest. Nach dem Briefe Nr. 136 muß es etwa  
ber 21. November sein.



1572  
November. Es sei nämlich die Austreibung der Fremdlinge aus Emmerich in diesen Tagen vorzunehmen. Red sei in Gemeinschaft mit Dr. Weze beordert, dies zu leiten. Der Unterrichter daselbst mit fünf Schützen zu Pferd und einer nach Nothdurft durch die beiden Hauptleute Johann Stroif und Simon Nyenhans zu stellenden Zahl Schützen zu Fuß solle das Unternehmen ausführen. Dlisläger selbst sei leider durch Krankheit am Erscheinen verhindert.

**138. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Dlisläger. Hambach 1572 November 23.**

D. Fäll.-Berg. Fam.-ES. 66<sup>1</sup>/<sub>4</sub>. — Dr.

Befehl wegen der Conferenz mit den Preussischen Gesandten.

Nov. 23. Der Kanzler habe geschrieben, daß Heinrich von der Red wegen der Ausschaffung der Fremden nicht zur Conferenz kommen könne und vorgeschlagen, daß der Marschall Wachtendonk an seine Stelle trete. Dagegen befehle der Herzog, daß Wachtendonk auf seinem Posten in Cleve bleibe, daß dagegen der Kanzler Dlisläger, sowie von der Red und Hofmeister Sey ungefümt sich nach Hambach aufmachen sollten. Die Preussischen Gesandten seien bereits vor zwei Tagen in Jülich angekommen <sup>1)</sup>.

**139. Aus einem Schreiben Heinrich von der Rede's an Dlisläger. Zvenar 1572 November 25.**

D. Jülich.-Berg. Fam.-ES. 66<sup>1</sup>/<sub>4</sub>. — Dr.

Betrifft die Heirath mit dem Herzog von Preußen.

Nov. 25. Rede habe Dlislägers Schreiben vom 24. November nebst den Anlagen soeben erhalten und daraus vernommen, daß er sich eilig nach Hambach wegen der Preussischen Heiraths-Angelegenheit begeben solle. Er sei bisher in der Sache nicht um seinen Rath gefragt worden; wenn dies geschehen sei, so würde er „gute beständige Ursachen anzuzeigen gewußt haben, daß es bei der vorigen auf den einhelligen Rath fast aller Lande Rätthe gegebenen abschlägigen Antwort zu lassen sei. Augenblick sei in seinem Amt soviel Kriegsvolk und Unruhe, daß er nur schwer abkommen könne. Deshalb möge Dlisläger ihn entschuldigen.“

**140. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an die Stadt Soest. 1572 (November) 2).**

S. N. LI, 3.

Intercession für die katholischen Bürger der Stadt Soest.

(Nov.) Der Herzog höre, daß die evangelischen Prädikanten sich des Lästerens und Scheltens über die katholischen Priester gelüsten ließen und es dahin zu bringen suchten, daß diejenigen, welche bisher mit der Communion unter einer Gestalt

1) Am 25. November fand die Conferenz wirklich statt. Wer von den Rätthen anwesend war und wer nicht, habe ich nicht ermitteln können.

2) Das Raths-Protocoll, welchem dieser Auszug entnommen ist, giebt weder den Ort noch das Tages-Datum des Briefs an. Derselbe wurde in der Rathsversammlung vom 5. December 1572 verlesen, dürfte daher etwa im November geschrieben sein.

zufrieden gewesen seien, abtrünnig würden und ihnen (den Evangelischen) beipflichteten <sup>1)</sup>. 1572 (Nov.)

#### 141. Schreiben des Andreas Mastus an den clevischen Kanzler Heinrich Disläger. Cleve 1573 Januar 2.

D. Mü.-Berg. Fam. 66<sup>1/2</sup>. — Dr.

Relation über seine Conferenz mit Herzog Alba. Dieser habe unter Hinweis auf den Brief Maria Leonoren's vom 4. Aug. 1572 verlangt, daß Herzog Wilhelm die jüngeren Prinzestinnen von der Schwester absondern und alle nicht katholischen Personen von seinem Hof abschaffen solle. Mastus habe gebeten, Alba möge nicht solchen Haber zwischen Vater und Kind durch ihn anrichten lassen. Darauf habe Alba concebirt, daß es andere Råthe thun sollten; wenn diese sich auch weigerten, werde er seine eignen Leute an den clevischen Hof senden.

Als ich zum durchluchtigen hochgebornen ꝛ. Herzogen von Alba dise Christhailig Tag khomen und zu irster Gelegenheit in das Gemach da er allaine was gefordert worden, haben seine Excellents mir ainen Brief in die Handt geben und zulesen besolhen lauth hiepei verwarter Copei und als ich (dann mich ain vertrauter Frundt zuvorn gewarthschauwet, daß mir dis begegnet solte) nach Fullendung des Lesens zu seine F. G. gesagt und auch gepåten „es were nur Weiberthadigung und Ire Excellents woltes endtlich dafur halten, daß unser gnediger Herr sollichs Schreibens Rhein thail oder auch ainig Wissen gehabt ꝛ. hat Se. Excellents gesagt, dieweil dis aine Sach, dran der Kön. Majestät zu Hispanien vill und hoch gelegen als dem nechsten Blutsverwandten und auch allenthalben benachbarten hatte seine Excellents nit mogen unterlassen unsern g. Herrn zum Besten mich zu sich personlich zu forderen und alle diese Ding zu entdecken. Dann sy kunte Ambs halben nit umbgehen, unsern g. F. und Herrn sollicher gefarlicher Ding personlich berichten zu lassen, wolte darumb mich uss hoichst ersucht haben, daß ich mit dem Original-Briebe mich alsbaldt zu meinem gnedigen Herrn solte verfugen und derselben neben Ueberreichung des Originals untertheniglich anzeigen, daß seiner Excellents von wegen Königl. Majestät frundtlichs und hoichsts begeren were, daß mein gnediger Herr die andern jungern Fürstinnen one Verzug wolte von der Marien Leonoren absundern, damit solicher Gift nit auch an sy klåbte und besgleichen die Personen, die umb die junge Furstinnen sein und daher vermuthlich sollicher Gift gestossen von seiner F. G. Hove ganglich abschaffen und an derselben Platz andere fromme catholische Personen anstellen, damit das junge Blut, ob es wol ehlichermassen mit inficirt, mochte widerumb uff den rechten Weg gebracht werden, dann sollichs wurde Innen bei Königl. Maj. one Zweifel zu allerlei Gnadt und Forderung raichen. Seine Excellents kunte auch wol erachten, daß sollich ungeschickt und onvernunftig schreiben, darin die Königl. Majestät auch seine Excellents dermassen als Tyrannen ehlich mal gescholten nit mit Guthuen ja Furwissen und Willen meines g. F. und Herrn gedicht oder geschrieben und außgangen, sonderlich dieweil seine Excellents in Erfahrung khomen, daß mein gnediger F. und Herr dise åltiste Tochter kurzverruachter Tag darumb in frembden Vanden und an ainen Herrn, dem seine F. G. Ire Tochter

1573  
Jan. 2.

1) Der Rath beschloß, die Prådikanten vorzubeschreiben und ihnen das fürstliche Schreiben vorzulesen.

1573 vor ehlichen Jar ganglich abgeschlagen hatte verheurath, daß Fre F. G. solliche  
Jan. 2. irrige und verdampte Religion, darvon die Tochter thainswegs abzepringen sein  
solte, nit langer thunte dulden. Seine Excellents aber thunte sich damit nit be-  
nuegen lassen von Königl. Majestät wegen darumb daß sy nit wuste, ob die Heim-  
furung und also die Absonderung von den andern Töchtern baldt beschehen sollte.

Hieruff gunstige Herrn habe ich mit gepurlicher Reberentz geantwoert und  
gesagt, Seine Exc. als ein belebter und hocherfahrner Fürst und Herr truge one  
Zweiffel gut Wissen, daß die so mit sollicher Krankheit wie mein gnediger Herr  
von Gott gefandigt (?) sich leichtlich in dem Jorn irren; So kente ich auch seiner  
F. G. Herz und Gemuth vermaßen gegen die Königl. Maj. und auch seine (des  
von Alba) Excellents unterthaniglich und frundtlich affectionirt, daß es ganz ge-  
farlich sein wolte also schlechtlich seine F. G. (williche one Zweiffel den Brief vom  
Anfang zum Endt sehen und horen werde willen) diser Dingen ze berichten und  
ich bäte darumb unterthänig, daß seine Excellenz mir nit wolte auflegen, sollichen  
Hader zwuschen Vatter und Kind durch ain ungeschliffene Relation anzerichten.  
Ich wolte mich aber dessen unterthaniglich erpotten haben, die mir zugestalt  
Wissff sambt seiner Exc. gnedigem Begeeren an ehliche von den Furnembsten Rhet-  
ten, Gulichschen und Clevischen zu pringen damit sy es weiter mit bekämmer Ge-  
legenheit fuglich und forderlich mochten an meinen gnedigen F. und Herrn lassen  
gelangen und die Sachen dahin mit zeitigen Rath richten und dirigiren, damit  
solliche Absunderung wie Fre Excellenz begeren thäte durch gute Mittel gewiß-  
lich und one länger Verzug ins Werk gebracht werde mochte.

Disem nach hat seine Exc. diß mein erpieten von Wordt zu Wordt repetirt  
und gesagt, Ich verstehe deine Wordt also zc. Nun bin ich zufrieden, daß es die  
Räth und nit du mit allem Olimpf deinem gnedigen Herrn furpringen, doch mit  
dem Anhandt, den du den Räthen gewißlich anzuzeigen, nämlich so vern sy es  
nit baldt wirklich thuen und seiner Lieb anzaigen wie oben, daß ich nit werde  
umgehen thunden auch nit unterlassen werde, meine Leut an seine L. forderlich  
ze schicken und alles in der Lang personlich erzelen zu lassen.

Disem allem nach haben Fre Excellents mir mit nit mindern Ernst daffel-  
big furgehalten was ich von wegen Annemung des Kriegßfolcks wider die Königl.  
Maj. meinem gnedigen Fursten und Herrn iesz in der Länge schreibe »tanquam  
relationem hujus legationis«<sup>1)</sup>.

Er habe nach seiner Rückkehr mit mehreren Räthen über die Angelegenheit  
vertraulich gesprochen; der Kanzler Diskläger möge die Sache gleichfalls in Er-  
wägung ziehn.

#### 142. Schreiben des Cardinals Otto von Augsburg an Herzog Wilhelm. Rom 1573 Januar 10.

D. Päl. Berg. Fam. C. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Zeigt an, daß er die Bestätigung der Coadjutorwahl bei Sr. Heiligkeit beffürworten  
wolle, aber fürchte, daß die Angelegenheit auf Schwierigkeiten stoßen werde.

Jan. 10. E. L. jez uns von dem 29ten Septembriß gethan schreiben betr. E. L. jun-  
gern Suns designation in Coadjutorem des Stifts Münster und das wir die  
Confirmation dessen bei der Päpßl. Heiligkeit befurderen, auch zu solchem Wert

1) Diese Relation habe ich bei den Acten nicht gefunden.

unsern Agenten Doctor Johann Paulum Castellinum zugebrauchen zulassen wollen haben wir allerst gestern den 9. diß empfangen und seines weitern Inhalts gelesen und sein demnach ganz genaigt sobald wir bei Frer Heiligkeit gelegne Audienz gehabt (sic 1) diß negotium Frer Heiligkeit nit allain bestz fleiß furzubringen, Sunder auch sobiel uns zuthun muglich und geburt das unser furzuwenden, was auch erfolgt, E. L. hernach zuberichten, inmassen dann unß auch nit zugegen sein solle, das E. L. obgedachten unsern Agenten hierin gebrauchen, tragen aber doch die nit unzeitliche Fursorg, es werde mit diesem Negotio swerlich zugehen 1).

1573  
Jan. 10.

Sunsten haben E. L. die gewhenliche Moisen hiebei zu empfangen. Und wir wollen Ir des hinwider dißmals zu Antwurt nit bergen, die uns zu Iren Dinften frundtwillig hat. Datum 2c.

**143. Aus der Instruktion der clevischen Rätthe für Andreas Masius 2).**  
Hambach 1573 Januar 28.

D. JAL-Berg. Fam.-ES. 667/4. — Conc.

Alba möge das Verhalten der Herzogin Maria Eleonora entschuldigen. Dieselbe solle nächstens nach Preußen übersandt werden.

Andreas Masius soll am Brüsseler Hofe folgenden Bericht thun.

Jan. 28.

Die Rätthe hätten ungern von dem Schreiben der Herzogin Marie Eleorone kenntniß genommen. Doch hielten sie es nicht für gut, dem Herzog Wilhelm davon Mittheilung zu machen, sonderlich weil durch andere füglich Mittel diesen Dingen abzuhelfen sei.

„Es hetten aber nit zu weniger die Rheten solch schreiben hochermelter Irer gnedigen Freulin außs bewegligst vorgehalten und underthenig erinnert, sich solches und dergleichen Schreibens hinsurter zu meiden und genzlich zu enthalten. Darauff Ire F. G. auß ionfferlicher Blödigkeit theinen geringen Schwermuth empfangen mit der Anzeig, damit noch die Königl. Maj. noch auch Ire F. G. den Herzogzen zu Alba mit dem allgeringsten nit bedacht wie auch noch, dan das Kriegssold, die sich ohne Zweifel baven Bevelh so unmenzlich gegen Weib und Kind gehalten allein gemeint hetten“.

Herzog Alba möge sie ihrer Jugend und Unerfahrenheit halben entschuldigen.

„Wie es auch gewißlich dafur zu halten Nachdem Freulin Maria Lenora ein sunderlich Mißfallens an dem Schreiben durch Unverstand und Tugend beschehen, gefast, das dertwegen an den andern Frer F. G. geliebten Sustern theine behebe (?) Verletzung zu besorgen, wie dann gleich in andringendem Sommer Freulin Maria Leonora nach Preußen übersandt und folgents durch Gnadt des Almechtigen bei den andern Freulin bessere Verziehung beschehen wird“ 3).

Demnach sei der Rätthe unterthänige Bitte, Herzog Alba möge ihren g. Fürsten und Herrn in seiner „Leibsbldigkeit“ mit diesem nicht betrüben, wie Se.

1) Die gesperrten Worte sind in dem uns vorliegenden Original unterstrichen.

2) Ehe Masius im Stande war, diese Instruktion auszuführen, ereilte ihn der Tod zu Anfang April 1573. Darauf hin erfolgte der Brief Disisäger's an Scharenberger vom 17. April, s. unten Nr. 146.

3) Bei diesem Passus steht vermerkt: »Haec ut apponerentur visum est D. Cancellario Orsbach«.

1573 Excellenz (Alba) diese Gelegenheit aus hohem gottbegabten Verstande und vielfältiger Erfahrung im Besten zu bedenken wisse.

**144. Aus einem Schreiben Werner von Gymnich's an die clevischen Rätthe. Wien 1573 April 4.**

D. Jül.-Berg. Fam.-ES. 66<sup>1/2</sup>. — Dr.

Betrifft die Reise nach Preußen. Gymnich wolle dieselbe zu hintertreiben suchen. Doch wünsche er beim Herzog nicht in Verdacht zu gerathen; sobald der Herzog zu ihm das Vertrauen verliere, werde die Gegenpartei ein Feuer anblasen, dem er werde weichen müssen.

April 4. Das Schreiben der Rätthe vom 10. März wegen der Preussischen Reise habe er empfangen und daraus verstanden, daß er des Herzogs Absicht durch Ausbringung eines Kaiserlichen Abmahnungsschreibens wendig machen solle.

Gymnich glaube, daß dies nicht so leicht ins Werk zu richten sei ohne sich der Gefahr einer großen Ungnade seitens des Herzogs auszusetzen. Doch unangesehen dessen wolle er „zu bester und nächster Gelegenheit der Kais. Majestät die obgedachten Sachen mit allen Umständen vortragen“, so daß seines Verhoffens etwas Fruchtbares darauf erfolgen solle.

Nur bitte er, daß die Rätthe, falls der Verdacht auf ihn falle, sich nach Kräften seiner annähmen. „Denn sobald etliche Luede (wie E. V. wissen) einige Ungnad von meinem g. H. gegen mich vermerken, wird ein solch Feuer angeblasen werden, deme ich soll entweichen müssen“.

**145. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's an den Cardinal von Augsburg. Cleve 1573 April 10.**

D. Jül.-Berg. Fam.-ES. 28<sup>a</sup>. — Conc.

Hofft, daß der Cardinal die Wahl-Angelegenheit fördern werde.

April 10. Der Herzog habe das Schreiben des Cardinals vom 10. Januar<sup>1)</sup> nebst anderen Briefen desselben empfangen und bedanke sich dafür und hoffe, daß der Cardinal dieses christliche Werk, welches allein zu Gottes Ehre und zu besserer Erhaltung der allgemeinen Catholischen Religion vorgenommen sei mit getreuer Sorgfältigkeit fördern werde. Wenn Bischof Johann sterben sollte, so werde man den guten Willen Cleves „wirklich und mit der That“ spüren.

**146. Aus einem Schreiben des Kanzlers Dlisläger an den spanischen Secretarius Scharenberger. Cleve 1573 April 17.**

D. Jül.-Berg. Fam.-ES. 66<sup>1/2</sup>. — Conc.

Scharenberger möge in der Angelegenheit Marien Leonoren's die Verzeihung Alba's erbitten.

April 17. Scharenberger werde sich des Gesprächs erinnern, welches er jüngst zu Kan-ten als Herzog Wilhelm auch dort war, mit ihm (Scharenberger) in Dlislägers Stube über die Angelegenheit Marien Leonorens gepflogen habe. Marius sei beauftragt gewesen, die Verhandlung darüber in Brüssel weiter zu führen, allein

1) S. Acten Nr. 142.

seine Krankheit und dann sein Tod hätten dies verhindert. Masius' Witwe habe 1573 die betr. Papiere <sup>1)</sup> zurückgesendet, die Dlisläger nun an Scharenberger schicke, April 17. um die Werbung bei Herzog Alba zu thun, damit Alba sehe, daß „dessen nicht ungedacht geblieben“. Scharenberger möge die Unschuld der jungen Fürstin besten Fleißes vorwenden. „Dann als vill ich erfahren kann ist nichts ex ulla malitia sed per virginalem incogitantiam das Schreiben herausgelockt worden“.

**147. Aus einem Schreiben Werner von Gymnich's an den Kanzler Dlisläger. Wien 1573 April 18.**

D. III. Berg. Fam. SS. 66<sup>1</sup>/<sub>4</sub>. — Dr.

Er habe zur Verhinderung der Preussischen Reise die Intervention des Kaisers durchgesetzt.

Er habe Dlislägers Schreiben vom 24. März am 13. April erhalten. Er April 18. höre mit betrübtem Gemüth, daß zu Verhinderung der Preussischen Reise, aus der viele beschwerliche Sachen erfolgen könnten, die Intervention des Kaisers durchaus nothwendig sei. Darauf theile er (Gymnich) dem Dlisläger dasjenige mit, was er beim Kaiser in dieser Sache ausgebracht habe. Daneben habe er nicht unterlassen, gemäß Dlislägers Gutachten um einen Befehl an den Grafen von Winnenberg anzuhalten. Der Kaiser sei sofort darauf eingegangen und habe für Winnenberg eine Instruktion als Gesandten nach Cleve ausfertigen lassen. Gott möge seinen Segen dazu geben. Gymnich kenne die Gefahren, denen er sich ansetze, aber er wolle sich lieber diesen unterziehen als seinen Fürsten „in fremden Landen zu einem Spektakel“ umherziehen lassen.

**148. Aus einer protocollarischen Aufzeichnung einer Erklärung Herzog Alba's. Gesch. Rymwegen 1573 April 20.**

D. III. Berg. Fam. SS. 66<sup>1</sup>/<sub>4</sub>. — Cop.

Betrifft die Angelegenheit der Prinzessin Maria Eleonora. Herzog Alba wolle in Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Herzogs Wilhelm und in der Hoffnung, daß er von den anderen Prinzessinnen sich solcher Sachen nicht zu versehen haben werde, auf weitere Schritte verzichten.

Der Sekretarius Scharenberger habe auf die Bitte des Kanzlers Dlisläger April 20. dem Herzog Alba in der Angelegenheit des Briefes der Prinzessin Maria Eleonora vom 4. Aug. 1572 dasjenige referirt, was ihm von Dlisläger durch ein Memorial mitgetheilt worden sei. Darauf habe Herzog Alba folgende Antwort gegeben:

„Alß nemblich daß Jr F. G. gnediglich wol zufrieden, daß der Herr Cantzler und andere furneme Rhete dise Sachen bey hochermeltem Freulin selbst dermaßen angebracht, damit derselben Herr Vater nach Gelegenheit seines Leibs Unvermogenheit nicht irritiert und also dardurch mherer Übels verhuetet werde. Dan da Jr F. G. auch eben gleichmessiges Bedenken bei Jr selbst nicht gehabt und meines auch gnedigen Fursten und Herren des Herzogen zu Cleve, Füllich und Berg Leibs Gesuntheit und Wolfart nicht gern befurdert sehen wolten hetten Jr F. G. ainen derselben aignen Diener von hieauß deßhalbten abfertigen und

1) S. das Actenstück vom 28. Januar 1573 Nr. 143.

1573 die Sachen fortragen lassen mogen, welches aber auß Ursachen wie oberzelt umb  
April 20. bestes Willen underlassen.

Und bieweil nun Ir F. G. auß sein beß Herren Canzlers und der anderen Rheten Bericht sovil vernommen, daß sich der bewusste Handel auß keinem bösen Fursorg, Sonder auß Unverstand verlossen und sich dergleichen bey den anderen Freulin nicht zu bescharen sein soll, so lassen eß Ir F. G. bey furgewendter Entschuldigunge desto billiger beruehen, bieweil diese Ir F. G. Erinderung auß keinem bösen Fursatz, sonder der unwissenden Tugent zu besserer Underweisung beschehen. Und wollen Ir F. G. sich genzlich getrosten, der Herr Canzler und andere Rheten die werden in dem solliche Ordnung zu geben wissen, damit Item Erbieten nach hinfurter dergleichen unbedachte Sachen und daraus erfolgenger Verdacht verhuetet werde“. Actum 2c.

**149. Breve Gregor's XIII. an Kaiser Maximilian II. Rom 1573  
April 20.**

D. All.-Berg. Fam.-ES. 29<sup>a</sup>. — Cop.

Der Kaiser möge zur Befreitung der Schwierigkeiten, welche der Wahl Johann Wilhelm's entgegenständen, beitragen.

April 20. Lectis litteris Majestatis tuae datis prima Augusti 1572, in quibus nobis commendas Ioannem Guilielmum nepotem tuum diu multumque cogitavimus, qua ratione possemus tuae Voluntati de Monasteriensi Ecclesia satisfacere. Quae nos maxime sollicitos habeant, quidve a te vicissim postulemus accipies a venerabili fratre Episcopo Porcellano, nuntio nostro. Oportet, Majestatem tuam ad eas difficultates removendas suam auctoritatem atque operam adhibere neque committere, ut majorem nepotis tui honoris et commodi quam ipsius Ecclesiae Monasteriensis utilitatis propriaeque conscientiae rationem habuisse videaris. Hoc te diligentissime vitaturum nec ullum cuiquam secus suspicandi locum relicturum pro tua insigni prudentia et pietate non dubitamus. Quae igitur Nuntius noster Majestati tuae explicabit iis eam fidem adhibebis, quam nostris verbis adhiberes.

**150. Forderungen des Papstes an Herzog Wilhelm von Cleve. (Aufgestellt Rom 1573 April).**

D. All.-Berg. Fam.-ES. 29<sup>a</sup>. — Cop.

Der Jungherzog Johann Wilhelm solle nach Rom kommen, um dort seine Erziehung zu erhalten. Carl Friedrich soll wegen seines Bruders Bürgschaft leisten.

(April.) Che l'Ill. S. Principe minore che ha da esser eletto vadi a Roma ad instituirsi et educarsi, come dalli Agenti dell' Excell. S. suo Padre e stato offerto.

Che l'Ill. S. Principe Maggiore che e qui scriva una lettera a S. S. nella quale prometta di fare ogni opera che esso Eletto Coadjutore si instituiria et si confermera bene nella religione Catholica et che osservera inviolabilmente le conventioni fatte fra lui il Vescovo et il Capitolo Monasteriensi.

Et di piu che detto Ill. fratello Maggiore sottoscriva anch' esso le dette conventioni.

151. Breve Papp Gregor's XIII. an Herzog Wilhelm. Rom 1573 Mai 8<sup>1)</sup>.

D. Hül.-Berg. Fam. SS. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Die Verzögerung der päpstlichen Antwort auf das herzogliche Gesuch wegen der Coadjutorie erkläre sich aus der sorgfältigen Erwägung der Angelegenheit. Der Papp werde demnächst einen Specialgesandten nach Cleve abordnen. Er hoffe, daß der Herzog die päpstlichen Forderungen erfüllen werde.

Dilecte fili, nobilis vir, salutem et Apostolicam benedictionem. Ad eas literas, quas a nobilitate tua accepimus super Coadjutoria Ecclesiae Monasteriensis Ioanni Guilielmo filio tuo concedenda, quominus antea responderemus ac nostro summo tuae nobilitati gratificandi desiderio satisfaceremus multa eaque omnia gravissima et accurata circumspectione et consideratione dignissima in causa fuerunt. 1573 Mai 8.

Ea qualia sint et quid ipsi vicissim a te cupiamus accipies ab eo, quem brevi ad te mittemus; ex quo etiam de nostra optima in te et tuos omnes voluntate deque iis, quae ad id, quod postulas, necessaria sunt facile cognosces; ut autem ipsi desiderio tuo summe gratificari cupimus, sic te nostro desiderio in iis, quae vicissim postulamus nulla, in re defuturum confidimus. Datum etc.

152. Aus einem Schreiben des Bischofs Johann von Münster an Herzog Wilhelm von Cleve. Neuhaus 1573 Mai 10.

D. Hül.-Berg. Fam. SS. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Schlägt vor, der Herzog Wilhelm möge seinen Sohn unverzüglich auf eine katholische Universität schicken.

Der Bischof habe unter seinem Namen bereits an etliche Cardinäle geschrieben und halte es nicht für unbillig, daß auch ferner unter seinem und nicht unter des Herzogs Namen die Promotorialschreiben an die Cardinäle Congregationis germanicae ausgefertigt würden. Mai 10.

„Wir bedenken auch auß sonderlichen bewegenden Ursachen, das gut sein mocht, E. V. Sohn Herzog Hans Wilhelm unverzüglich uff Catholische Universität geordnet und der Geyur und Catholisch erzogen und also von Jugend auf in die Übung gebracht, welchs dan demselben jungen Herrn nach bevorstehendem standt nit allein nughlich, sonder auch rhomlich sein wurde, das man dißfalls der bewußten Capitulation gerne nachsetzen wolte und kontde bei der Pappstlichen Heiligkeit desto mehr Ansehens haben, den Tractatum Coadjutoriae wilferiger zuzulassen und zu bestetigen wie auch E. V. Fren Sollicitatorn sonderlich zu bevelhen, diesen Handel mit empfigen ungesparten Fleiß zu dirigieren und zu treiben. So seint wir wie ingleichn unser ThumbCapittel auch nochmals erputtig, was wir furbaß zu dieses Werks volliger Verrichtung wisten oder konnten befürderen, an dem allem nichts erwinden zu lassen“.

1) In der clevischen Kanzlei ist auf das Dokument der Vermerk geschrieben worden: „6. Juni 1573 in Dröy“.



153. Aus einem Schreiben Kaiser Maximilian's an Herzog Wilhelm.  
Wien 1573 Mai 22.

D. Sül.-Berg. Fam.-G. 28. — Dr.

Er übersende die Forberungen des Papstes und sei des Herzogs Erklärung gewärtig.

1573  
Mai 22. 20. April<sup>1)</sup>.

„Dweil nuhn solch Breve anders nichts ist als ain Trendenz-Schreiben auf  
Irer Heiligkeit bei uns residierenden Nuntium und dann derselb darauf uns  
mündtlich und schriftlich surgebracht, daß Ire Heiligkeit vor Bewilligung der  
Confirmation drey Artikel begere wie dieselben auß der andern Copi (mit B)<sup>2)</sup>  
zu sehen, So haben wir demnach nit umbgehn wöllen, Deiner Liebden dieselben  
Artikel hiemit gnediglich zuzeschicken und wirdet darauf D. L. sich Izer und be-  
meltz Ires Sohns Gelegenheit gegen uns weiter zu erkleren wissen, was wir  
dann unfersthails der Sachen zu Guetem ferner befurdern können an dem wollen  
wir dem sondern gnedigen und vetterlichen Willen nach, damit wir Deiner L. und  
den Iren ganz wol zugethan seind an uns nichts erwinden lassen, dessen sich  
D. L. zu uns entlich versehen und getrösten mag. Und seind darauf berurter  
D. L. weiterer Erklerung gewertig. Geben 2c.

154. Aus einem Brief Herzog Wilhelm's an Diisläger. Düsseldorf  
1573 Juni 7.

M. Cleve-Märk. L. N. 181. — Dr.

Die Coadjutorie in Münster sei bewilligt; man müsse die notwendigen Vorkehrungen treffen.

Juni 7. Durch ein päpstliches Schreiben sei „die Coadjutorie zu Münster von der  
P. Heiligkeit allergnedigt approbirt“ und der Herzog eines Nuntius gewärtig, der  
die Conditionen der Approbation anzeigen werde.

So werde es nun nöthig sein, den Jungherzog zu dem geistlichen Stand  
anzuweisen. Herzog Wilhelm wünsche deßhalb sich mit dem Suffraganeus von  
Münster<sup>3)</sup> persönlich in Verbindung zu setzen, auch Anordnung zu treffen, wie  
es mit der Hofhaltung und Anderem einzurichten sei.

Diisläger möge anzeigen, wann der Suffragan zu Xanten ankommen  
werde.

155. Breve Gregor's XIII. an Herzog Wilhelm von Cleve. Rom  
1573 Juni 11.

M. Cleve-M. L. N. 181. — Cop.

Da es nichts Allmüthigeres gebe, als die Vertheibigung der Katholischen Kirche gegen  
die Ketzer, so freue sich Se. Heiligkeit, zu hören, daß der Herzog in dieser Hin-  
sicht wachsam sei. Se. Heiligkeit erbiete sich zur Unterstützung in allen Dingen,  
welche zum Schutz der Kirche vom Herzog für dienlich erachtet würden. Weiteres  
werde der Nuntius Gropper dem Herzog mittheilen.

1) S. oben Nr. 149. 2) S. das Actenstück Nr. 150.

3) Johannes Kribdt. Vgl. über ihn Eibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weih-  
bischöffe von Münster. Münster 1862 S. 62 ff.

Dilecte fili Nobilis vir salutem. Nihil praeclarius nihilque non modo ad 1573  
humanam laudem, quae fugax est et caduca, sed ad sempiternam beatitudinem Juni 11.  
gloriosius, nihil denique Deo gratius facere possunt principes, quam si omni  
studio et labore nitantur, ut fides Catholica tot sanctissimorum martyrum san-  
guine testificata et divinorum virorum scriptis confirmata, tanto tamque per-  
petuo Ecclesiae consensu retenta ipsorum quoque opibus contra haereticorum  
perfidiam muniatur. Constat enim, rerum sperandarum atque omnis salutis  
unicum fundamentum esse Catholicam fidem, ea vero sublata (quod quidem co-  
nantur haeretici) omnem salutis spem ruere atque interire; nihil autem Christo  
optatius esse nostra salute. Gratulamur igitur Nobilitati tuae de cujus vigi-  
lantia et labore in Catholica fide tuenda atque ab haeretica peste pura inviola-  
taque servanda a gravissimis viris accepimus.

Tuaeque pietati omnem a Deo foelicitatem precamur offerimusque nos  
omnibus in rebus, in quibus putabis nostra atque Apostolica auctoritate atque  
opera posse istic causam Christi ejusque Ecclesiae juvari.

Haec aliaque exponet Nobilitati tuae nostris verbis dilectus filius Gaspa-  
rus Gropperus Capellanus noster nostrique Palatii Apostolici Causarum audi-  
tor, vir summa fide atque integritate simulque explicabit, quae sit nostra vo-  
luntas atque animus de Coadjutoria Monasteriensi, nato tuo tribuenda.

Eum te libenter visurum esse eique omnem fidem praebiturum, quae tua  
est humanitas non dubitamus. Datum etc.

### 156. Schreiben des Werner von Gymnich an den Kanzler Disläger. Wien 1573 Juni 27.

D. Näl.-Berg. Fam.-ES. 667a. — Dr.

Er bedaure, daß alle Mittel und selbst die Intervention des Kaisers die Reise des  
Herzogs nach Preußen nicht hätten hindern können. Diese Reise werde leider  
viele Sachen an den Tag bringen, die sonst noch in Zweifel geblieben sein wür-  
den. — Der Herzog Carl Friedrich mache in allen Dingen die besten Fortschritte.

Ew. W. Schreiben des Datum den 30. Mai ist mir verleben den 21. wol Juni 27.  
so kommen; daraus ich in Wahrheit mit beswertem Gemoebe ungeru gelesen,  
der Kaiserl. Majestät Schreiben mit sampt des Herrn von Winnenberg auferlach-  
ter Werbung bei unserm g. H. so wenig Froecht geschafft. Was folgens de Kais.  
Maj. ferner auf meines g. H. Schreiben und mein allerunterthenigst Ansuechen  
ze Abwendung der Preußischen Reisen meinem g. H. geantwort, auch ich Freer  
F. G. schreiben, werden E. W. nu mehe gesehen haben. Da nu leztlich dehe  
Antwort, so dem Herrn von Winnenberg gegeben und meines g. H. Dreff ahn  
de Kais. Maj. mit verleben ordinari Post antommen weren, wulte ich meines  
Verhoffens noch ein Schreiben von der Kais. Majestät (zo Verhinderung der  
Reise) ausbracht haben, hette ich nur Wege ze finden gewußt, solche beswerliche  
Reise (de leider sil sachen an den tach brengen wird, de sonst noch im Zweifel  
geblieben) zo hinderstellen, wulte ich geine Ungnade noch andere mir Verhinder-  
lichkeit angesehen haben.

Unser jonger g. H. Herzoch Carl Friedrich schickt sich (in den Sachen de Freer  
F. G. jetziges Alter horen) goeblob gar wol. Ire fuerstlige Gnab ist von der  
Kais. Majestät, Kaiserin, Königl. Wirde, Erzherzogen, Gesanten und ganssem

1573 Hoffgesinde wol gewolt. Betreffend de fuerstlige und ritterliche Eubungen aus  
Juni 27. und in dem Harnachs ist Ire F. G. (mit Jedermans und mein selb Bertwundern)  
in de Sal der allergechichtesten dusses Hofes gekommen. Wan mein jonger Herr  
durch denst und andere Hoffsachen net verhindert halten Ire F. G. es mit dem  
Studieren (ohn einige Weigerung) we E. W. selb hebeforn gesehen.

Nachdem der Jonger mein g. H. numeh bei dem Hofgesinde in Kontschafft  
kommen und . . . wirdet leuft etliche patriserliche (?) Wildichkeit mit unther,  
dar Ire G. sich doch wol in zuden lassen. Darauf de Kais. Maj. gemerkt und  
mir allergnedigst angesacht, das sei an solcher Muntrichkeit (wie es Ire Maj.  
nennt) ein Gefallen draegen und mir befoellen, in dem Irer F. G. mittelmessig  
zo lassen und net zo hart anhalten.

Mein jonger g. H. kompt alle Laege in der Kaiserl. Majestät Kammer, Ire  
Kais. Maj. halten sil Gepsprechs mit Irer F. G., da dann allerlei Frachstücke mit  
forlaufen.

Der Jonger Herr haed einen gotten Verstant und Beholt und draege  
geinen Zweifel, wan de Jugend eine Zeit iren Lauff gehaedt und Ire F. G. fol-  
gens in Regierung- und Rats-Sachen gebrauchet, Ire F. G. sollen mit der Zeit  
ein feiner regierender Herr werden.

E. W. und andere alte getrouwe Ket moffen mit allem Fleiß und sorgfal-  
tichkeit umsehen, das zo des jonger Herrn Widerkompft zwee Catholischer auf-  
richter und sittiger Hoffmeister aus beiden Regierungon gesocht, de das Ruder bei  
meinem Jongen g. H. mit Bescheidenheit zo halten wissen.

Ich hab alle meine eignen Sachen auf eine Seite gefasht, bekümmere mich  
mit andern nit dan das mein jonger g. H. de Zeit wol anlege. Es ist mir aver  
ford mehe de Sorch und Hoffleben so beswerlich und zo wider, das mir de Zeit gar  
lang felt bis ich meines Denst einmal entlebigt werde und zor Rouwen kommen  
mach, wil aver net desto weniger den Denst bis zo des Jongen Herrn Widerkompft  
so fleißich auswarten als mir ummer moechlich und Goed den Almechtigen bitten,  
das er seine goedliche Gnad darzo verleihen wolle.

D. W. Denst und Fruentschaft zo erzeigen bin ich geneiget und willich, dehe  
der almechtig in Gefontheit und Wolsart gefriste. Datum 2c.

### 157. Aus der päpstlichen Instruktion für Gaspar Gropper als Gesandten an Herzog Wilhelm von Cleve. Rom 1573 Juli 19.

M. Cleve-M. 2.-H. 181. — Auszug aus dem Original.

Juli 19.

1. Ut junior dux Johannes primo die Romam eat.
2. Ut senior filius dux Carolus Capitulationi subscribat atque confirmet,  
scribatque ad Sanctissimum.
3. Pontificem informatum (sc. esse) Principem (Guilielmum) paucos habere  
consiliarios, praefectos atque curiales Catholicos.
4. Concionatorem aulicum aut expresse esse Lutheranum aut semicatho-  
licum. Quare D. Gropperus pro viribus aget, ut Catholicae ecclesiae recon-  
cilietur.
5. Episcopus vicinos conquestos (esse), sibi Ecclesiasticam Jurisdictionem  
et pastoralis officii exercitium denegari in terris Principis.

6. Nullam praefecturam nisi Catholicis conferendam <sup>1)</sup>).

1573

7. Principem superioribus annis maximum scandalum praebuisse per Communionem sub utraque specie, abrogationem Misse et usum carniū vetitis temporibus atque concessionem Germanicarum cantionum. Agendum suaviter cum eo, ut absolutionem petat et fidem suam profiteatur.

Juli 19.

8. Quod Principis soror sit miserabilis Lutherana et haereticis faveat. Quod ne Princeps ferat procurandum.

9. Curandum, ut filiae virgines a Principis sororis societate removeantur et in Cœnobiis Virginum aut aliis Catholicis Matronis tradantur educandae.

10. Ut scholis Dusbergensi et Dusseldorpensi Catholici praecipue proficiantur.

158. Aus einem Schreiben des Marschalls Red <sup>2)</sup> an die clevischen Rätthe. prs. Cleve 1573 November 21 <sup>3)</sup>).

M. Cleve-Mark L. N. 274. — Cop.

Es sei früher Brauch gewesen, daß im Lande von der Mark ein Land-Dechant (Send-Dechant) bei den Archidiaconal-Gerichten Recht gesprochen habe. Dies sei jetzt abgekommen, aber der Marschall wünschete die Wiederaufrichtung des Amtes und schlage den Johann Schomberg zum Dechanten vor.

Auch großgunstige, gebietende Herren soll E. Erw. L. und G. ich unver- Nov. 21.  
melbet nicht lassen, was gestalt hiebefurn je und allwegen der Gebrauch und die Gerechtigkeit gewesen und gehalten wurden, daß man im Land von der Mark einen Gemeinen Sendt-Dechene gehabt, der nicht allein dieses Orts und Landts, sondern auch im Stift von Cöllen hin und wieder den Sendt besessen und die bruchhafftungen nach Befindung gestraffet, wie E. Erw. L. und G. auß beigelehter Anziehungh mit B <sup>4)</sup> sich gunstiglich zu ersehen.

Dweill aber nun alsulche Sendtsbesihung ein zeithero vorn Jairen nachgeblieben und annoch nicht widerumb ahngestaltt wurden und dann, da es in weitere Verlengerung und Hinstellung gezogen die Coltschen aus dem Lande von der Markten keinen Sendt-Dechen bei ihnen hiernegst nicht gestatten möchten, als woll E. Erw. L. u. G. ich hiemit gunstiglich zu bedenden geben, ob nicht zu Erhaltung unsers gnedigen Fursten und Herrn Hoheit und alte wolhergebrachte Gerechtigkeit dienlich, daß ein alsulcher Sendtdechen widerumb bestalt und ahngewonnen wurde und da dieses bei E. Erw. L. und G. also gerathsam erachtet wurde wuste ich keinen dienlichern und bequemern dazu dan einen Pastorn binnen Camen, Her Johannem Schomberg, ja ferne mit ime gehandelt werden konnte,

1) Am 8. Mai 1573 hatte Herzog Alba den Herzog Wilhelm bei König Philipp II. von Spanien wegen der Gesinnung der clevischen Beamten verklagt. Es kämen täglich, heißt es in dem Schreiben (abgedruckt bei Gachard Corresp. de Phil. II. Vol. II, p. 354 Nr. 1230) Landsknechte aus Deutschland durch Cleve in die Niederlande. Der Herzog Wilhelm thue zwar Alles, was ihm möglich sei, um dies zu verhindern, »Mais les officiers sont si affectionés aux rebelles, qu'ils n'exécutent pas leurs ordres«.

2) Dietrich von der Red war Märkischer Marschall und zugleich Drost zu Unna und Camen (+ 1585); als solcher scheint er sich dieser Angelegenheit angenommen zu haben.

3) Das Datum fehlt dem uns vorliegenden Auszug; aber von gleichzeitiger Hand ist das Präsentatum vermerkt.

4) Diese Anlage fehlt bei den Acten.

1573 Nov. 21. daß er sich desselbigen unternehmen wollte. Welchs ich E. Erw. L. und G. umb sich hiruff im besten zu resolvieren und was weitter in der Sachen geschehen soll zu befehlen gutter Meinung nicht hab verschweigen mugen.

**159. Aus den Verhandlungen der clevischen Rätthe mit dem Nuntius Gropper. Actum Cöln 1573 December 2—4.**

M. Cleo. M. L. N. 181. — Dr. Prot.

Dec. 2—4. Anwesend: Kanzler Orsbeck, Franz von Loe, Dietrich v. d. Horst, Joh. Hardenroth, Lic. Louwermann, Nuntius Gropper.

**Der Nuntius erklärt:**

Er befinde sich auf einer Legation bei geistlichen und weltlichen Chur- und Fürsten, die noch der alten wahren Katholischen Religion anhängig zu sein bekennen. Kürzlich sei er beim Erzbischof von Köln und bei dem Bischof von Münster gewesen. Am Hofe des letzteren habe er vier Tage lang Verhandlungen gepflogen, auch wegen der Coadjutorie in Münster.

Seine Instruktion für die Unterhandlungen mit Cleve habe folgende Hauptpunkte.

Die Confirmation der Coadjutortwahl biete Schwierigkeiten wegen der Canones und anderer Sanctiones ecclesiasticae, sonderlich weil der Erwählte noch minderjährig.

Doch sei S. Heiligkeit geneigt, „um die Catholische Religion zu unterhalten und ein Aergeres zu vermeiden die Schärfe der Rechte etwas zu mildern“.

Nachdem ein Ausschuß von 17 Cardinälen in 15 Congregationen die Sache reiflich erwogen habe, seien folgende Bedingungen aufgestellt worden, nach deren Erfüllung man die Coadjutortwahl werde bewilligen können.

1. Herzog Carl Friedrich soll die Capitulation mit bekräftigen und versprechen, auch nach seines Vaters Tode die Bestimmungen derselben aufrecht zu erhalten.

2. „Dweil in Germania nit vill Catholische Universiteten sein und vil Herrn und Fursten Kinder daselbs in verfelschder Religion erzogen (werden), so wol die papstliche Heiligkeit dessen frei und sicher sein, das der Junger Herr in der alten wahren Catholischen Religion soll erzogen werden“. Deshalb wünsche der Paps, daß Johann Wilhelm in Rom am päpstlichen Hof erzogen werde.

Se. Heiligkeit sei von Etlichen gewarnt, sich in diese Sache nicht zu vertiefen. Denn in des Herzogs Gebieten sei die abtrünnige Religion eingerissen und noch nirgenbs abgeschafft. Deßhalb sei mit dem Stift Münster allerlei zu besorgen<sup>1)</sup>.

Der Nuntius wisse sich zu berichten, daß zu Wesel vor langen Jahren die Religion geändert sei. Obwol der Herzog dagegen Befehle erlasse, so gehorche die Stadt nicht und nehme die Rebellen gegen Spanien auf.

Einer vom Adel des Stifts Münster habe dem Nuntius angegeben, welchermaßen zu Büberich erschredliche Gotteslästerung mit Abreißung der Altäre und Abschlagung der Wiber angerichtet worden. Er habe sich an Ort und Stelle begeben und angegebenermaßen befunden.

1) Der Nuntius hatte schon vorher an Raumburg, Magdeburg u. s. w. erinnert.

Als er in Werdohl übernachtet habe, hätten ihm die Unterthanen geklagt, 1573  
daß sie einen abtrünnigen Mönch aus dem Kl. Scheba zum Pastor hätten, welcher Dec. 2—4.  
sich der Augsburgerischen Confession berühme. Sie dürften nicht klagen um des  
Amtmanns willen. Obgleich fürstliche Mandate es anders befehlen, so wolle der  
Amtmann es dennoch so haben.

Es seien zu Biberich doch kaum Ein Hundert Bürger; ob man die nicht zum  
Gehorsam bringen könne? Auch sei der Amtmann von Neuenrade leicht anzuhäl-  
ten, den Mandaten nachzukommen.

Durch derartige Dinge werde das Werk der Coadjutorie gehindert und zu-  
rückgehalten, wenn nicht ganz hintertrieben. Im Stift Münster habe man ihm  
erklärt, wenn die eingerissenen verfälschten Lehren nicht abgeschafft würden, wolle  
man sich mit äußerstem Vermögen gegen Cleve stellen. —

Auf diese Eröffnungen bitten die clevischen Rätthe um Bedenkzeit bis zum  
folgenden Morgen.

Conferenz vom 3. December (Morgens).

Die Rätthe erklären:

Die Bekräftigung der Capitulation durch Herzog Carl Friedrich werde keine  
Schwierigkeiten darbieten.

Die Angelegenheit der Erziehung des Joh. Wilhelm in Rom wollten sie an  
den Herzog bringen. Doch glauben sie, daß der Jungherzog zu zart sei für eine  
so weite Reise. Auch die Landstände würden diese Reise nicht bewilligen.

Die Rätthe wollten auf Mittel bedacht sein, daß die Unrichtigkeiten zu Bibe-  
rich, Werdohl u. an anderen Orten förderlich gebessert werden <sup>1)</sup>).

Nuntius:

In Betreff der Mitbestätigung Herzog Carl Friedrichs wolle er sich mit dem  
Herzog verständigen.

Wegen der Erziehung in Rom könne er den Bedenken der Rätthe nicht ganz  
Unrecht geben. Der Kaiser habe dem Papst gegenüber geäußert, daß die Sen-  
dung nach Rom dem Herzog Wilhelm wohl nicht mißfallen werde. Doch sei auch  
wohl vom Kaiser erst an die späteren Jahre gedacht worden.

Um ein »Temperamentum« zu erhalten und den Papst zu gewinnen, daß die  
Sendung vorläufig aufgeschoben werde, schlage er Folgendes vor:

Es solle der Präceptor, dazu der Hofmeister und der Kaplan des jungen  
Herrn ernannt werden. Diese sollen vor ihm juxta formam Tridentini Concilii  
professionem fidei thun und daneben geloben und schwören, daß sie den jungen  
Herrn darnach catholice auferziehen wollen.

Damit werde Se. Heiligkeit sich vorläufig genügen lassen.

Außerdem habe er (der Nuntius) noch einige Artikel vorzubringen. Einige

1) Im Frühjahr 1574 erfolgten wirklich ernstliche Maßregeln an diesen Orten. Chur-  
fürst Friedrich von der Pfalz schreibt darüber unter dem 20. Aug. 1574 an Landgraf Wil-  
helm von Hessen, daß in Biberich und Orsoy, wo die evangelische Lehre seit 15 Jahren  
geschattet gewesen, jetzt die papistische Messe wieder eingeführt sei. Er habe sich deshalb bei  
Jälich beklagt und bitte den Landgrafen gleichfalls um Intercession. St.-A. zu Marburg  
Jälich Vol. I.

1573 Dec. 2—4. benachbarte geistliche Fürsten hätten sich beklagt, daß in den clevischen Landen ihnen die ordentliche Visitation nicht zugelassen werde.

Ferner lege seine Instruktion ihm auf, die Besetzung der Aemter mit Katholischen Räten und Dienern zu fordern. Auch sei Se. Heiligkeit berichtet, daß der Prädikant bei Hofe expresso Lutheranus oder Semicatholicus sein solle.

Auch erfahre man in Rom, daß die jungen Fräulein nicht Catholice erzogen würden. Se. Heiligkeit sehe für gut an, daß dieselben entweder in ein Kloster gingen oder am kaiserlichen oder bairischen Hofe ihre Erziehung erhielten. Auch der Kgl. Majestät von Spanien sei glaublich vorgekommen, daß die Fräulein nicht in die katholische Kirche gehen wollten, obwohl der Herzog es wünsche.

Wenn Se. Heiligkeit die Ehe mit Preußen erfahre, so werde das auch die Bedenken vermehren.

### R ä t h e.

Es erachten die Räte, daß die Präceptoren, Hofmeister und Kaplan ihres Glaubens Bekenntniß, wie davon geredet, unbeschwert thun werden und auch daneben geloben, Herzog Johann Wilhelm im kath. Glauben aufzuerziehen.

Der gegenwärtige Hofmeister Aldenbockum sei noch nicht lange in seiner Stellung, vorher habe der Marschall Rauschenberg das Amt gehabt, welcher plane catholicus. Aldenbockum werde „seiner Gelegenheit nach“ bald ausscheiden und dann solle Rauschenberg oder ein anderer more catholicus an seine Stelle treten.

In Bezug auf Werbohl und Büberich werde der Nuntius alsbald von durchgreifenden Maßregeln hören.

Wegen der übrigen Artikel halten die Räte für gut, daß der Nuntius darüber mit dem Herzog verhandele, welcher Mitte Januar 1574 zurückkehren werde. Er (der Nuntius) möge sich vorher mit dem Hofcaplan Winand in Benehmen setzen, der sei plane catholicus. Er besitze eine Pfarrkirche zu Wachtendonk in des Königs von Spanien Landen (Geldern) und sei darin trotz Aufsehtungen von dem Consilium Arnhemense bestätigt worden.

### N u n t i u s.

Er müsse die Räte auf die Schulen zu Duisburg und Düsseldorf aufmerksam machen. Dort müßten Catholici praepceptores sein, wie er (der Nuntius) jetzt auch in Reformanda universitato Coloniensi thätig sei.

### R ä t h e.

Ließen sich dies wohl gefallen.

Vertranliche Besprechung vom 3. Dec. (Nachmittags).

Anwesend: Der Nuntius, Kanzler Orsbeck, Louwermann, Cloß.

Der Nuntius legt das Original seiner Instruktion vor.

Nach gehaltener Unterredung erklären die Räte, daß es nicht möglich sei, „die Artikel zusammen und in Eile ins Werk zu richten. Das müsse mit der Zeit geschehn“.

(Ad Art. 5.) Wegen der geistlichen Jurisdiction beklagten sich die Bischöfe mit Ungrund. Es werde damit gehalten wie vor Alters. Die Visitation sei ihnen noch nie verweigert worden.

- (ad Art. 7.) Der Herzog sei, „nachdem er sich vor etlichen Jahren wiederum 1573  
gänzlich zur Katholischen Kirche begeben“, ernstlich darauf bedacht, daß in Dec. 2—4.  
seinen Landen die kath. Religion gehalten werde. Man dürfe ihm darin  
nichts Weiteres anmuthen.
- (ad Art. 8.) Des Herzogs Schwester habe nicht so große Schuld als Andere.
- (ad Art. 9.) In Betreff der Töchter könne man von der Erziehung am Kaiserl.  
oder Bair. Hofe diskutieren; aber von den Klöstern dürfe man beim Her-  
zog nicht reden.
- (ad Art. 6.) In Betreff der Rätthe wisse der Nuntius, daß selbst geistliche Für-  
sten Anhänger der Augsburg. Confession zu Rätthen hätten.
- (ad Art. 10.) An den Schulen zu Duisburg und Düsseldorf seien die Prä-  
ceptoren bereits mehrentheils verändert und es solle ferner darauf ge-  
dacht werden.

### Nuntius.

In Bezug auf des Herzogs Person wolle er den Bedenken der Rätthe gern folgen.

Ehe man der Communion halben im Schisma bleibe, eher wolle er lieber Indultum a pontifice erhalten.

Die jetzige Königin von Spanien habe sich beklagt, daß die jungen Fürstinnen nicht mit ihr in die Kirche hätten gehn wollen und sie lang allein stehn lassen. Quod Dusseldorpii factum.

Die B. Heiligkeit sei von den höchsten Potentaten wegen der jungen Fräulein ange sucht worden. Es seien auch große Heirathen vorhanden.

In Duisburg seien drei schändliche Bücher gegen den Papst und andere Potentaten gemacht worden.

### 160. Aus einem Memorial betr. die Beantwortung der Forderungen des Nuntius Gropper. Aufgestellt Xanten (1573 December).

M. Cleve. Nr. 2. A. 181. — Dr.

Der (ungenannte) Verfasser des Memorials schlägt folgende Antwort vor: (Dec.)

Der Herzog habe ein besonderes Gefallen daran, daß gerade Gropper, welcher ehemals des Herzogs Rath und guter Diener gewesen sei und der clevischen Fürstenthümer sowie der benachbarten Länder Gelegenheit kenne, zu dieser Sendung verordnet sei.

Bezüglich des ersten Artikels solle man die Form der Antwort mit Rath des Herrn Nuntius stellen, damit dieselbe also gestaltet, „daß es ihrer Heiligkeit am besten gefällig sein möchte“.

Ad 2 müsse man erwidern, der Jungherzog sei schwach und könne die Reise nicht vertragen. Wenn während seiner Abwesenheit etwa in der Herzoglichen Familie unvorhergesehene Todesfälle eintreten sollten, so werde Spaltung, Neuerung und Veränderung in der Religion zu besorgen sein.

Ad 3: wenn Jemand im Verdacht stehe, so wolle man ihn mit bester Fuge berichten.

Ad 4 sei dem Herrn Nuntius bereits Bericht gethan.

Ad 5: Sobald die Bischöfe in ihren eignen Gebieten Visitation gehalten, sei der Herzog nicht ungeneigt, sich mit ihnen zu vergleichen.



1573

(Dec.)

Ad 6. Sobald der Herzog Katholische Beamte bekommen könne, so werde er sie anstellen.

Ad 7. »Principem jam totum Catholicae religioni esse deditum et cum dei omnipotentis gratia in ea permansurum«.

Ad 8. „Das Junffer Amelia mit der Zeit wol soll kunnen gewonnen werden“.

Ad 9. „So wolle auch unser g. H. daran sein, daß die jungen Fürstinnen auch mit der Zeit anders berichtet und zu dem Ende auch andere Frauen und Junffern, so der Catholischen Religion anhängig, darbei verordnet werden“.

Ad 10. „Zu Düsseldorf wären schon die Praeceptores geändert. Zu Duisburg ist kein Schoil furhanden, allein das M. Johann Otten, qui non est suspectus hoe etlich instruere. Geldorpius fur Jait und Dach van dan gewesen“. —

Bezüglich der Gropperfchen Anmahnung wegen Büberich, Werbohl und Drsoy solle man berichten, was von der Regierung gegen diese Orte bereits geschehen<sup>1)</sup>).

### 161. Aus dem Protocoll über die Berathungen der Clevischen Rätthe in Betreff der Forderungen des Nuntius. Verh. Xanten 1573 (December 9—10).

R. Cleve-M. L. N. 181. — Dr.-Prot.

Dec. 9—10.

Der Kanzler (Dröbed?) legt folgenden Entwurf einer Antwort an den Nuntius vor:

Ad Art. 1. Der Herzog sei zur Erfüllung des päpstl. Wunsches geneigt.

Ad Art. 2. Der Herzog Joh. Wilh. sei von schwacher Natur und könne die Reise nicht vertragen. Der Herzog wolle ihm aber kath. Lehrmeister geben und ihn später an eine kathol. Universität schicken.

Ad Art. 3. Der Herzog habe keine anderen Prädikanten als die der kathol. Religion zugethan.

Ad 4: Es sei in deutscher Nation die Gelegenheit, daß man kath. Rätthe und Befehlshaber nicht allezeit haben könne. Doch wolle der Herzog auf solche Personen denken, die der kath. Religion zugethan.

Ad 5. Der Herzog habe an Monheim's Lehre kein Gefallen gehabt. Die weil dieser aber vor vielen Jahren gestorben, hätte f. F. G. schon auf andere, die der wahren Katholischen Religion zugethan, gedacht und wolle sich befeißigen, die Schule mit guten gelehrten Katholischen zu besetzen.

Ad 6. Visitation betr., dieselbe sei F. G. nicht zuwider. Auch habe er sie bereits zu Herzog Adolph's Zeiten bewilligt, doch sei sie nicht erfolgt. Wenn die geistlichen Fürsten erst ihre eignen Lande visitiren wollten, so werde der Herzog nachher auch in seinen Landen derselben nicht entgegen sein.

1) Dabei ist bemerkt „Nota den Droß zu Neuenrode anders zu berichten“. »Scriptum est ad Viduam de Remberg de Bürick, item an den Propst von Scheda“.

Ad 7. Tochter betr. S. F. G. nehme die väterliche Meinung und Bedenken mit Dank an und wolle Ihrer Heiligkeit Meinung mit der Zeit gern nachdenken. 1573  
Dec. 9—10.

Ad 8. Dispensation, Absolution u. s. w. betr. Der Herzog wolle die Katholische Religion continuiren.

Die Marschälle Rauschenberg und Wachtendonk erklären sich mit diesem Entwurf einfach einverstanden.

H. v. d. Rede wünscht, da sich S. Heiligkeit mit der Dispensation so hochselbst erbielte, ob nicht wegen der Communio sub utraque Dispensation zu erhalten, damit den armen Unterthanen, die sonst ohne der P. Heiligkeit Bewilligung zu communiciren sich beschwerten in ihren Gewissen geholfen werde.

Diesem Wunsch tritt Horst bei unter Hinweis auf Oestreich und Baiern.

Louwermann schließt sich Rede und Horst an und hebt hervor, daß unter den Unterthanen viele gutherzige Christen seien, welche die Ueberzeugung hätten, daß die beide Gestalt Gottes Einsetzung sei. Diese fühlten sich in ihren Gewissen beschwert, ohne Bewilligung der geistlichen Obrigkeit sub utraque zu communiciren. Man möge sie zu erhalten suchen.

## 162. Aus einem Schreiben der clevischen Rätthe an den Nuntius Gropper.

D. D. 1573 December 9.

M. Cleve-R. 2. R. 181. — Conc.

Betrifft die katholische Erziehung des Jungherzogs Johann Wilhelm.

Damit die P. Heiligkeit „von der Erziehung des jüngeren Herrn in Unterthänigkeit berichtet“ werde, so hätten die Rätthe — da die Rückkunft des Herzogs sich verzögere — es für eine Nothdurft erachtet, dem Nuntius zu vermelden, daß der Herzog seinem Sohn mit seinen Lehr- und Zuchtmeistern in dem Collegium zu Xanten seinen Wohnplatz verordnet habe, „dieselbst ihre Gnaden auch allerdings mit sonderlichem Fleiß catholicos erzogen, wie dann der Präceptor Matthias Benradensis, der jetziger Vorstände und Zuchtmeister, Herr Peter von Aldenbochum, Propst zu Wiffel und Canonich zu Xanten und Hubertus Capellan alle öffentliche wahre Catholici sein und gegen uns versprochen den jungen Herrn auch nit anders als in den alten wahren Katholischen Glauben und Religion aufzuziehn, so lang dieselbigen dabei sein“. Dec. 9.

Der Nuntius möge dies nach Rom gelangen lassen.

## 163. Schreiben Caspar Gropper's an Herzog Wilhelm von Cleve. Cöln

1573 December 22.

D. Hül. Berg. Fam. 66. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Er sei von Sr. Heiligkeit an die deutschen Höfe gesandt und habe auch bei Herzog Wilhelm eine Werbung zu verrichten. Er bitte um Angabe des Termins, wann er Audienz haben könne.

Nachdem die Papst. Heiligkeit vor etlichen Monaten fast ahn alle Chur und Fürsten, auch andere Catholischen des Heiligen Römischen Reichs Stende in Dec. 22.

1573 Dec. 22. Teutsche Nation mich abgefertigt und insonderheit ahn E. F. G. neben ihrer Heiligkeit schreiben allerlei zugelangt mir aufferlacht, ich auch mit sonderem Verlangen Erwerer F. G. ihn dieffen winterlichen Zeitten gluckseliger Widderkunft in Underthänigkeit begirich gewesen und jeko an mich gelangt, E. F. G. sollen nuhmehr ihn ihre Furstenthumb und Lande widder ahntommen sein, deß neben andern E. F. G. underthanen ich mich zum Hochsten erfretet und dem Ahlmechtigen verhalben gepurliche Dankfagung gethan und ob gleichwohl ich leichtlich mich zu berichten gewiß, daß E. F. G. Ahnfangs ihrer gewünschter Langbegertter gluckseliger Ankunst vornemlich ihn dieffem hohen anständen Christfesten nicht sollen bemuhet werden, So habe doch ich nicht umhgähen sollen, in Underthanigkeit von E. F. G. mich anzugeben und derselbigen genediges Beschaidts (ahn was orth und in was Zeitten derselbigen E. F. G. gnedigst gefallen wurde der Pappst. Heiligkeit Brief von mir zu empfangen und darauf volgentis mich genediglich ahnzuhoren) bei Hochgemelter E. F. G. in Underthänigkeit mich zu erkundigen.

Was nuhn hochgemelter Erwerer Fürstlicher Gnaden nach bester Gelegenheit ihn dieffem Gefallen wurdt, kunnen dieselbige genediglich mich verstendigen lassen, deren genebigen Gehaiß und Bevelch durch mich underthaniglich soll nachgeseht und gelebt werden. Und thuen E. F. G. dem Ahlmechtigen in hoher geluckseliger Fürstlicher Regierung (uber mich in allewege mit Gnaden zugepietten) bevehlen. Datum 2c.

**164. Aus den Verhandlungen des Nuntius mit dem Herzog Wilhelm.**  
Berh. Düsseldorf 1574 Januar 13.

M. Cleve-M. L. N. 181. — Dr. Prot.

Anwesend: Der Herzog Wilhelm, der Nuntius, Ranzler Orsbeck, Wachten-donk, Rauschenberg, Drost Reck, Amtmann Horst, Dr. Weze, Louwermann.

Der Nuntius:

1574 Jan. 13. Die P. Heiligkeit sei gebeten worden, zu Erhaltung und Handhabung der Katholischen Religion, auch gemeinen Friebers Ruhe und Einigkeit besonders aber damit das Stift Münster in alter Katholischer Religion erhalten und gegen andere möge vertheidigt werden, den Herzog Johann Wilhelm als Coadjutor zu bestätigen. Obwohl die heiligen Canones dieser Sache wegen der Jugend des Jungherzogs entgegenständen, so wolle der Pappst sie doch unter gewissen Bedingungen bewilligen.

Die erste Bedingung sei die Mitbestätigung der Capitulation durch Herzog Carl Friedrich.

Ferner wünsche Se. Heiligkeit die Erziehung Joh. Wilhelm's in Rom, „dweil die Scholen in Teutscher Nation vast mit allerlai abtrenningen Rectoren und Preceptoren ubel besetzt, da durch die Jugend verfuhr und verfelscht“ werde.

Zugleich habe Se. Heiligkeit dem Nuntius etliche Nebenartikel aufgetragen. Nachdem eine Zeit her allerlei Irrung und Spaltung eingefallen erstlich mit Luther und folgendis mit den Geusen in den Niederlanden, die sich in die clevischen Lande einstehlen, so könnten s. F. G. Lande dadurch auch vergiftet werden. Deßhalb wünsche Se. Heiligkeit, daß am clevischen Hofe gelehrte Catholische gottesfürchtige Kapläne seien und der Herzog sich der Catholischen treulich annehme.

Deswegen habe auch Se. Königl. Maj. von Spanien gute Commendation 1574  
gethan. Jan. 13.

Auch vermahne Se. Heiligkeit, das Regiment bei Hofe und in den Städten mit Rätthen, Befehlshabern und Bürgermeistern, die der Katholischen Religion zugehörig, zu befehen;

Daß ferner die Schulen in Düsseldorf und Duisburg und an anderen Orten, die die *Seminaria Reipublicae* seien, mit Katholischen Regenten besetzt, alle zwei Jahre visitirt und ihnen aufgelegt werde, wegen der Lectionen und der Instruction sich mit den Universitäten zu Köln und Löwen zu vergleichen.

Se. Heiligkeit sei bereit durch gute Regenten und Bewilligung einiger Incorporation allen Beihilf zu leisten. Besonders habe Monheim hiebevorn viel Böses angerichtet. Zu Duisburg seien noch immer Regenten, welche die Jugend verführten. Der Herzog möge dies bessern. „Wollten sie aber keinen Gehorsam leisten, künnten Ire F. G. sie nach Wittenberg und an anderen Orten, dair sie foennen gebuldet werden, hinweisen dhun“.

Ferner sei eine gebürliche Visitation hochnöthig; dazu gehörten drei Stücke:

1. Zu erkundigen, was für Pastoren jedes Orts angestellt, ob sie auch von reiner Lehre, ehrbaren Lebens und Wandels.
2. Fürsorge für genugsame Competenzen.
3. Anweisung der Unterthanen zum Gehorsam gegen ihre Seelsorger.

Sodann sei Se. Heiligkeit von hohen ansehnlichen Orten und den größten Potentaten in der Christenheit angelangt, daß, da wegen der Erziehung der Töchter des Herzogs einige Bedenken vorhanden seien, dieselben an den Kaiserlichen oder Bairischen Hof oder zu des Kaisers Schwester Magdalena<sup>1)</sup> zu schicken.

„Ob auch bei vorigen Zeiten bei Irer F. G. Hof und den Landen etwas eingerissen sein möchte, da Reconciliation, Absolution und Dispensation nötig, thun sich ihre P. Heiligkeit väterlich erbieten“.

„Darauf ist f. F. G. abgetreten, mit ihren Rätthen in Bedenken gezogen und die Antwort schriftlich stellen lassen und unter Irer F. G. Secret und Handzeichen dem Herrn Nuntius zugestellt“.

### Aus den Verhandlungen einer zweiten Conferenz. Verh. Düsseldorf 1574 Januar 16.

M. Cleve-Märk. L. N. 181. — Dr.-Prot.

#### Der Nuntius.

Spricht seinen Dank aus, daß „des Herzogs Antwort mit P. Heiligkeit Meinung durchaus einig“ Jan. 16.

Er hoffe, daß die Confirmation nach 2 Monaten eintreffen werde.

Im Fall, daß im Stift Münster inzwischen eine Veränderung eintrete, habe er Vollmacht, die Sachen im jetzigen Stand bleiben zu lassen und alle Gefährlichkeit abzuwenden.

In Betreff der Erziehung Johann Wilhelm's hoffe er, daß die Professio fidei vor dem Nuntius seitens seiner Lehrer genügen werde. Wenn indessen Joh.

1) Sie war Nonne (zu Hall?) seit dem J. 1563.

1574 Wilh. in einigen Jahren den h. Stuhl zu besuchen Neigung haben sollte, so könne  
Jan. 16. man ja Aenderung eintreten lassen.

In Betreff des Artikels wegen der *Communio sub utraque* hielte der Nuntius dafür, daß dieselbe für den Herzog, dessen Kinder und eine geringe Anzahl des Hofgesindes vielleicht zu erlangen sein könnte. Doch müsse ihm der Priester namhaft gemacht werden, welcher sie austheilen solle.

Darauf ließ der Herzog erklären: Die begehrte Dispensation der *Communio* sei also geschaffen, daß dieselbe nicht allein für den Herzog und seine Kinder, sondern die Unterthanen insgemein gewünscht sei.

Der Nuntius entgegnete, daß er alles getreulich an S. Heiligkeit gelangen lassen wolle.

### 165. Aus der Antwort des Herzog Wilhelm's auf die Forderungen des päpstlichen Nuntius. Düsseldorf 1574 Januar 16.

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28<sup>b</sup>. — Dr.

Bewilligung eines Theils der Forderungen Gropper's. Bitte um Befestigung des Laienlechs.

Herzog Wilhelm habe Sr. Heiligkeit geneigten Willen aus dem Päpstlichen Breve und des Nuntius Vortrag vernommen und bedanke sich dafür. Der Herzog sei bereit, des Papstes freundliche Gesinnung durch Gegenleistungen zu verdienen und wolle insofern in die Fußstapfen seiner Vorfahren treten als er in alle Wege dem h. apostolischen Stuhl Gehorsam zu leisten Willens sei.

In Betreff der beiden Haupt-Forderungen, welche der Nuntius im Namen Sr. Heiligkeit vorgetragen habe, erkläre der Herzog zunächst, daß der Unterzeichnung der Münsterschen Capitulation durch Herzog Carl Friedrich ein Bedenken nicht entgegenstehe. Auch solle der Letztere sich verpflichten, „bestes Fleißes befördern zu helfen, daß sein Bruder (Johann Wilhelm) in der wahren christlichen katholischen Religion erzogen werde“.

Dagegen sei dem Herzog die Sendung Johann Wilhelm's nach Rom deswegen vorläufig bedenklich, weil sein „junger Sohn zarter Natur und Complexion“ wäre. Für die katholische Erziehung desselben wolle er ausreichende Sicherheit geben. Der Hofmeister, Präceptor und Kaplan sollen ihren katholischen Glauben vor dem Nuntius bekennen, auch zusagen und versprechen, den Jungherzog nicht anders als katholisch zu erziehen. Auch wolle der Herzog daran sein, daß seine (des Jungherzogs) übrigen Diener der katholischen Religion zugethan seien, „wie dann wir auch geneigt, ihnen vors erst zu nächster Gelegenheit in eine katholische Universität zu Continuirung seines wohl angefangenen Studiums mit denselben zu verschicken“. Wenn später des Jungherzogs Gesundheit es erlauben sollte, so werde dem Herzog auch die Sendung nach Rom nicht zuwider sein.

Seine Heiligkeit möge diese Zugeständnisse freundlich aufnehmen und sie genügend erachten, um die Coadjutorie der vorigen Vertröstung nach nunmehr zu bestätigen.

„Ferner was der Nuntius von wegen Ihrer Päpstl. Heiligkeit uns vor väterliche Nebenermanung zu Erhaltung und Handhabung unser alten wahren christlichen Catholischen Religion furbracht, darauf haben wir ihnen den Bericht

thun lassen, das wir hiebevor etliche Capellän an unserm Hof gehabt, welche Ca- 1574  
tholischen geistlichen und weltlichen Fürsten gebient<sup>1)</sup> und wie woll dieselbige bei Jan. 16.  
iren vorigen Herrn auch bei uns anfänglich sich in ihrer Lehr und sonst ein Zeit  
lang katholisch gehalten, daß sie doch folgendts sich in dem verändert, dertwegen sie  
auch erlaubt und abgeschafft und an ihre Statt andere genommen, welche guter  
Catholischer Lehr, Lebens und Wandels sein, wie dann der Herr Nuntius solchs  
bei gegenwärtigen unsern Hofcapellänen nit anders befinden sollte. So achten  
wir es auch dafür, daß unsere Räte, Beambten und Befehlhaber mehrertheils  
der Catholischen Religion zugethan, und ob woll in jezigen gefährlichen Zeiten  
auch bei anderen Catholischen Chur- und Fürsten zu Räten und Verwaltung  
weltlicher Ämpter jeder Zeit katholische zu bekommen schwerlich, als wollen wir  
darnach gern soviel immer möglich auf die Wege gedenken, daß dazu Catholische,  
da man die in jeziger Gelegenheit haben kann bei uns aufgenommen und ge-  
braucht werden.

Daß der Schulen in unser Stadt Duffeldorf etliche unbewerte Regenten und  
Schulmeister ein Zeit lang vorgestanden, die sich in ihrer Lehr und Schreiben  
anders als sich gebührt verhalten, solchs ist unser Will und Gefallen nit gewesen,  
so seind die auch eintheils vor etlichen Jahren verstorben, die andern abgeschafft;  
wollen uns aber gleichwoll der Gelegenheit ferner erkundigen und do einiche Män-  
gel befunden dieselbige bessern lassen.

In unser Stadt Duxberg ist noch zur Zeit aus furgesallener Verhinderung  
durch uns kein Universtät oder Trivialis Schola angestellt und wie woll nit ohne,  
daß ein oder zwo Personen so in irrigen Opinions gestanden bei ihnen selbst  
in Jugend allda privatim zu lehren angefangen, daß die doch vergangner Jahr  
hingeweist und do noch einiche Schuler in sonderlichen Häusern anders als Ca-  
tholisch instituirt wurden, wollen wir derthalb auch gebührlich Einsehens ge-  
sehen lassen; wie uns daneben nit mißfallen soll, auch die Verordnung thun  
wollen, daß sich die Rector in unsern Trivial-Schulen mit den beiden Univer-  
sitäten zu Colen und Loven von wegen Institution der Jugend zu vergleichen,  
damit ihnen desto balder zu fruchtbarlicher Vollenführung ihres angefangenen  
Studii verholffen werden möge.

Was der Herr Nuntius weiter von Visitation, Lehr, Leben und Competenz  
der Pastor, dergleichen von Gehorsam der Underthanen in unsern Fürstenthum-  
ben und Landen angeregt, hat es die Gestalt, daß wir solche Visitation uns nit zu-  
wider sein lassen, sonder jeder Zeit des Erbietens gewesen und noch, wann gute,  
ehrbare, geschickte Visitatorn dazu verordnet, denselben zu Haltung und Vollenfüh-  
rung gebührender Visitation durch unsere Zugeordnete Hilf und Befurderung  
thun zu lassen, auch daran zu sein, wan den bewährten Pastorn, die mit ihrer  
Lehr und Leben der Gemeinde woll vorstehn kein schuldiger Gehorsamb erzeigt,  
daß dagegen notturftig Einsehens furgenommen werde. Wir halten es aber wol  
dafür, wann die Geistlichen Obrigkeiten solche Visitation in ihren Landen erst der  
Gebühr und Nothdurft anfangen und vorrichten, daß alsdann die Visitation bei  
ihren Venachbarten desto fruchtbarlicher furgenommen und ins Wert solle mogen  
gericht werden.

1) Es ist Bestius gemeint, welcher vor seinem Eintritt in den clevischen Dienst beim  
Churfürsten Anton von Rln Geistlicher war.

1574  
Jan. 16. Der Pappst. Heiligkeit treuherzigs Gutachten unsere Döchter belangend haben wir gern vernommen und daraus ihre vatterliche Sorgfältigkeit, gunstigen Willen und gnädigs Gemüth vermerkt, dessen wir uns abermals gegen ihre Heiligkeit mit sonderm Fleiß thun bedanken, wollen auch mit der Zeit den Sachen getreulich nachdenken und in dem, was zu obgemelter unser Döchter gottseliger Erziehung, Heil, Wohlfahrt und bequemer Verheirathung gereichen moge mit Rath und Vortwissen der Röm. Kaiserl. Maj. unserz allergnädigsten Herrn vorzustellen nit unterlassen.

Dweil wir auch fur unsere Person der wahren katholischen Religion zugehan und die gern erhalten sehen sollten, so hetten wir darzu vast allen möglichen Bleiß angewandt, wie wir dan hinfuro mit gotlicher Hilf zu thun gneigt. Es thete sich aber us täglicher erfahrung erfinden, das etliche unsere underthoner dardurch das sie bei iren ordentlichen Pastoren die Communion under beider gestalt (so vast im Reich Teutscher Nation gemein) nit erlangen oder haben können, von der Christlicher Catholischer gemein sich absundern und also zu unberscheidlichen verdampften Secten jämmerlich verfuren lassen. Damit nun dieselbige wider gewonnen, auch dergleichen Unheil hinfuro furkommen und allenthalben gute Catholische Christliche Einbracht vermittelt irer Pappst. Heil. Autoritet erhalten, so nit derhalben unser demütig Bitt, Ire Pappst. Heil. wollen gnedigst geruchen fur uns, unsern geliebten kindern Hoffgefandt und gemeinen Underthonen, so es us guten Eyffer begeren würden, die Communion under beider Gestalt zu gebrauchen notürfftige Dispensation vätterlich mitzutheilen".

Der Nuntius möge diesen Wunsch Sr. Heiligkeit vortragen <sup>1)</sup>).

**166. Memoriale des Päpstlichen Nuntius Caspar Gropper. Düsseldorf 1574 Januar 18<sup>2)</sup>.**

D. Nilsch-Berg. Fam.-ES. 28<sup>b</sup>. — Dr.

Nuntliches Verzeichniß der Forderungen des päpstlichen Stußs von der clevischen Regierung.

Jan. 18. Cum S. D. N. D. Gregorius Sanctae Romanae universalis ecclesiae Pont. Opt. Max. jam ante complures menses Casparum Gropperum ad Catholicos Electores caeterosque principes et Status sacri Romani Imperii Roma in Germaniam ablegasset ac sedulo illi mandasset, ut, cum primum itineris ratio pateret se ad Illustrissimum Principem et Dominum D. Guilhelmum Iuliae Cliviae et Montium Ducem etc. conferret ac reddito apostolico Brevi suae Sanctitatis paternum amorem ac sollicitudinem apostolicamque Benedictionem ipsi explicaret et deferret;

postmodum etiam declararet, suam Sanctitatem paterno desiderare justis ipsius Domini ducis desideriis (quantum sine Dei omnipotentis offensione et suae Sanctitatis oblaesione fieri posset) satisfacere cupereque id ipsum in petita Monasteriensis confirmationis negotio re ipsa declarare et comprobare.

1) Gropper scheint sich bei dieser Antwort nicht beruhigt zu haben. In einem Brief vom 21. März bittet er auf seine weiteren Schreiben wegen der in Düsseldorf verhandelten Gegenstände um „enbliche Antwort“ s. unter Nr. 167.

2) Das Aktenstück ist von Gropper eigenhändig unterschrieben und mit seinem Amtssiegel besiegelt.

Et licet in eo tam ratione aetatis quam etiam aliunde pleraque impedimenta ac aliae difficultates accurant tamen S<sup>to</sup>m Suam variis congregationibus celebratis et per S. Sanctitatis Nuntium communicatione, etiam cum Caesarea majestate habita de duobus potissimum, quae confirmationem praecedere debeant deliberasse, eaque imperatoriae Majestati talia visa fuisse, quae sua Majestas censeret omnino exequenda et reipsa praestanda. 1574 Jan. 16.

Primum ut designati Coadjutoris frater Ill. princeps Carolus Fridericus major natu suis ad S<sup>mo</sup>m D. N. datis litteris promitteret ac sponderet, omnem se omnino daturum operam, ut dictus ejus frater designatus coadjutor ita in litteris pariter et pietate institueretur, ut nedum Catholicae fidei et religionis cultor sed etiam acerrimus defensor esset evasurus. Deinde etiam pro eodem fratre suo promitteret, illum ac se ipsum etiam servaturum ea omnia, quae inter ipsorum Ill. Dominum Patrem et Episcopum ad Capitulum Monasteriense pacta atque conventa fuerunt. Ac insuper pro firmiori robore eadem pacta et conventiones manus suae propriae subscriptione firmaret.

Secundo quod ipse Ill. D. Princeps Johannes Guilhelmus, qui ad dictae Ecclesiae Monasteriensis Coadjutoriam adspirat primo quoque tempore pie Catholiceque educandus et instituendus mitteretur.

Quae duo cum Imperatoria Majestas aequa et honesta judicasset ac ipsi Sanctissimo D. N. renunciari mandasset, se in praemissis partes suas, quo haec omnia ita fierent libenter interpositurum. Propterea neque S. Snam ambigere, quin ipse Ill. dux Senior et uterque filius praemissis omnibus prompto et libenti animo sint satisfacturi.

Cum tam ipse senior Dux pater quam ambo filii Principes perpetuo sint experturi, Sanctissimum D. N. ex animo cupere quibuscunque possit in rebus atque in hac praecipue paternam erga ipsos voluntatem declarare, modo salva conscientia (ut supra tactum) et absque Dei offensione id agere possit.

Tertio S. D. N. hoc turbato saeculo (quo haereses undiquaque et praesertim in inclyta Natione Germanica passim exundant) quammaxime cupere, quo pro sua debita paterna sollicitudine ipsi Duci quam optime consuleretur et propterea suam Beatitudinem ipsum Ducem paterne monendum censuisse, ut quam posset diligentissime provideret, ut Concionatores et Capellani alicui in primis Catholicae Religionis essent assertores et propugnatores constantissimi. Cum S. Sanctitas probe cognoscat si aliud accidat quid inde calamitatis ipsi Ill. Duci charissimisque liberis et suis Ducatibus ac Dominiis caeterisque subditis metuendum veniat. Suaque Sanctitas non sine intimo cordis sui dolore intellexerit, hac in parte quandoque peccatum. Et propterea S. Beatitudinem valde paterne et clementer requirere ut circa istud necessaria remedia (quo scandala alioqui oritura tollantur) ipse Dux efficaci sua provisione adhibeat piisque et sanctis Optimi Pont. monitis libenter obtemperet.

Similiter etiam curet, ut quantum fieri potest, nullos nisi Catholicos ad sua Consilia, praefecturas aut alias administrationes admittat cum si ipse Ill. Dominus Dux et huic rei sibi sedulo incumbendum statueret ac reipsa exequeretur S. Sanctitas omnino confideret, Catholicam religionem ad Dei omnipotentis honorem et gloriam animarumque salutem conservari et si alibi oblaesa in praefatis Ducatibus, Principatibus et Dominiis restitui et instaurari facile posse.



1574  
Jan. 16.

Et cum reipsa comprobante nulla major utilitas ad Rempublicam Christianam quam ex scholis bene institutis proveniat et si, quod absit, hujusmodi scholarum administratio aliis quam bene in catholica religione et pietate comprobatis praeceptoribus et professoribus committatur nulla major calamitas inde oriatur. Propterea et S. Sanctitatem paterne requirere et desiderare, ut in utraque schola quae tam in Oppidis Dusbürgii Ducatus Clivensis quam Dusseldorpii Ducatus Montensis erectae inveniuntur tales praeficiantur, qui velint et possint juventutem tam litteris quam pietate rectissime (quo major ad ipsum principem suosque ducatus et reliqua Dominia inde fructus provenire possit) instruere et erudire. Et in hoc S. Beatitudo quam maxime expedire arbitraretur, ut tales Ludimagistri, quoad Catholicæ institutionis modum et formam se cum magis vicinis et proximioribus approbatis Universitatibus Coloniensi vel Lovaniensi conformarent, quo ii, qui quandoque ex istis Scholis essent processuri tanto aptiores ad graviora capescenda studia invenirentur. Profuturum quoque maxime S. Sanctitas existimaret, ut istae scholæ earumque moderatores per quosdam ex una aut altera dictarum Universitatum deputatos quandoque visitarentur severissimeque caveretur, ne hujusmodi Scholarum magistri scribendis famosis libellis vel aliis, quæ ad ipsorum officium minime pertinerent, quovis modo occuparentur.

Insuper cum isto deplorato et prorsus lamentabili saeculo tam Cleri quam populi mores corruptissimi conspiciantur et tam divina quam etiam alia politica officia in summam perturbationem pervenerint, adeo ut si unquam Episcoporum visitatio et ecclesiasticarum rerum morumque correctio fuerit necessaria nunc maxime isto sit tempore. Propterea etiam S. D. N. requirere ne Episcopis, quibus visitandi et corrigendi jus competit, hujusmodi pastoralis curæ exercitium ullatenus impediatur, sed quæ Ecclesiae et Episcoporum sunt Ecclesiae et ipsius magistris permittantur. Cum ut ita fiat praesens rerum et saeculi necessitas postulet et sine evidenti tot animarum periculo intollerandaque jactura diutius praetermitti non possit.

Adhaec cum isto calamitoso tempore tam divina quam humana undique turbentur, S. D. N. etiam cognovisse in plerisque dicti Ill. Ducis Ducatibus et Dominiis contra veteris et Catholicæ ecclesiae Ordinationes et sacros ritus plaeraque turbata ac temere innovata, ac quibusdam in locis passim homines communicare sub utraque specie, Psalmos Lutheri cantari, prohibitis diebus carnibus quosdam vesci, tremendumque Missæ sacrificium aboleri et similia hujusmodi a quibusdam non sine scandalo et multorum offensiculo designari. Propterea Sanctissimum D. N. valde paterne et clementer ab ipso Ill. Duce petere ac etiam requirere, quo hujusmodi quæ contra Sacrorum Canonum et Oecumenicorum Conciliorum Decreta nefario ausu attentata comperiuntur sua Ducali et Principali auctoritate penitus aboliantur ac divinus cultus veteri nitore et Catholicæ puritati restituantur.

Ipseque Dux hac in re inprimis Dei omnipotentis et Catholicæ ecclesiae causam quam potest maxime tueatur eorumque quæ ad pietatis cultum et Catholicæ Religionis augmentum spectare videbuntur nihil praetermittat.

Et licet quoad praemissa contra sacros canones et catholicæ Ecclesiae traditionem varie sit peccatum nihilo minus si Sanctitas sua quoad Absolutionis

impartiendae beneficium et si quae alia erunt necessaria debita cum devotione 1574  
et diligentia requireretur solitae clementiae et pietatis Apostolicae opportuna Jan. 16.  
remedia non fore defutura.

Cum etiam omnipotens Deus eidem Ill. Duci plures filias clementer concesserit et earum salus tam quoad divina quam etiam humana a Catholica educatione dependeat et hujusmodi educatio et institutio a multis in Germania dubia et suspecta habentur, praesertim propter eas, quae quandoque hujusmodi Ill. filiabus adjunguntur gubernatrices. Quo itaque hujusmodi Illustrissimarum virginum causa et Deo et Serenissimis quibusdam Catholicis principibus commendatione reddatur propterea etiam S. D. N. pro summa Pontificalis officii sui solitudine paternoque amore ac intimo cordis desiderio quam vehementissime desiderare ac requirere, quo istarum gubernatio et educatio nullis aliis nisi probis et Catholicis mulieribus permittatur, sed quo hujusmodi illustrissimae virgines vel apud Serenissimam D. Imperatricem aut etiam Illustr. Dominam Magdalenam Imperatoriae Majestatis Sororem vel denique apud Bavariae principissam Catholicam, quae omnes ipsi Duci et filiabus arcissimo consanguinitatis et affinitatis amiculo junguntur probatae et Catholicae educationis causa collocarentur.

Haec quidem S. Dominum N. indicasse, quae nec debuerit nec voluerit pro sua apostolica solitudine amore et singulari affectione (quibus erga Ill. D. Ducem rapitur) caelare. Cum et in istis sicut in caeteris omnibus, quae ad salutem et exaltationem ipsius illustrissimi D. ducis totiusque suae Illustrissimae et amplissimae parentelae dignitatem et aestimationem facere possent, sua Beatissimo consilio auxilio ipsaque Apostolica auctoritate perpetuo promovere paratissima existat. Dusseldorpii etc.

### 167. Aus einem Schreiben Caspar Gropper's an den Herzog Wilhelm von Cleve. Cöln 1574 März 24.

D. Hül. Berg. Fam. SS. 28b. — Dr.

Er sei täglich „endlichen Bescheids“ auf die Düsselborfer Verhandlungen gewärtig.

Die Nachrichten über das Befinden des Bischofs von Münster seien sehr un- März 24.  
günstig.

„Wiewohl ich auf die verlaufene Handlung, so zu Dusseldorf ergangen noch keine Antwort bekommen so habe noch danne ich auf die Unterredung, so zwischen E. F. G. Rähden und mir vor der Zeit vorgefallen Bescheidt aus Rohm vom kächsten Februario erlanget“.

Wenn der Herzog den Nuntius sprechen wolle oder einen Abgefandten an ihn schicken, möge er ihn davon verständigen.

„Ich bin teglich endliches Bescheidts auf dasjenige, so zwischen E. F. G. und mir zu Dusseldorf abgeredt, gewertig und kann mich des Verzugs nicht genugam verwundern, es were dan daß die Briefe durch böse Leute aufgehalten oder verrüdet wurden“.

168. Aus einem Brief des Cardinals Commendone an Caspar Grop-  
per. Rom 1574 April 3.

M. Cleve-M. L.-N. 181. — Cop.

Betrifft die Gewährung der römischen Forderungen durch den Herzog.

1574  
April 3. Der Papst habe sich über Gropper's Mittheilungen betreffs der Frömmigkeit  
Herzog Wilhelm's und seiner Ergebenheit gegen den römischen Stuhl gefreut.

Nam ex his sanctitas sua in spem venit, fore, ut aliis quoque in rebus quae  
ab ipso duce desiderantur, ejus postulatis plenius satisfiat quod ad Ecclesias  
omnibus in locis instaurandas in eis que missarum sacrificia restituenda <sup>1)</sup>, juris-  
dictionisque ecclesiasticas exercitium libere Episcopis in ditione sua relinquen-  
dum et his similia attinet.

Wenn dies geschehe, so könne S. Heiligkeit mit um so mehr Zuversicht sich  
der Coadjutorwahl-Angelegenheit hingeben (animo alacriori Monasteriensis Co-  
adjutoriae negotio incumbere).

Er. Heiligkeit Entschließung hänge ganz besonders daran, daß die Forde-  
rung wegen der Erziehung Johann Wilhelm's in Rom erfüllt werde. Für die  
Schonung der Gesundheit werde er Sorge tragen.

169. Schreiben des Päpstlichen Nuntius Caspar Gropper an Herzog  
Wilhelm. Cöln 1574 April 10.

M. Cleve-Merk. L.-N. 181. — Dr.

Dringt auf die Erwählung gut katholischer Personen zur Administration des Stiffts  
sobald die Postulation Johann Wilhelm's erfolgt sei.

April 10. Er werde sich nach Münster begeben, falls das Domkapitel darum bitten  
sollte.

Von Rom habe er weitere Nachrichten bis jetzt nicht erhalten. Es sei auch  
an der von dort zu erwartenden Antwort augenblicklich nicht viel gelegen, dieweil  
die begehrte Coadjutorie durch Absterben B. Johann's erloschen.

Die Sache sei nunmehr dahin zu richten, daß das Domkapitel zu Münster  
vermöge der eingeräumten Capitulation mit der nöthigen Postulation und Wahl  
Johann Wilhelm's rechtmäßig und aller Gebühr vorgehe.

Wenn solche Postulation geschehen, wolle der Nuntius nicht unterlassen, die  
Confirmation und Bestätigung bei Er. Heiligkeit nach allem Fleiß zu befördern.

„Daß neheste aber nach beschehener Postulation will wohl angangs darnechst  
daran gelegen sein, daß E. F. G. und ein Erw. Dhumcapitel sich solcher Per-  
sonen, der die Administration und Verwaltung des Stiffts zu befehlen, die der  
wahrer Catholischer Religion ohnwanthbarlich zugethan und sunst deromassen ge-  
schaffen, daß die Papst. Hehl. (wie auch zu Cleve der Vorstaender Rotturft nach dar-  
von abgeredt) mit derselbigen Personen billich gefertigt, verglichen.

Wie ich auch nicht zweifeln, E. F. G. abgefandte Berordneten werden die-

1) Man hatte es auch auf die ganz evangelischen Städte, besonders auf Soest, in Rom  
abgesehn. In einem eigenhändigen Schreiben vom 30. Mai 1574 machte Gropper den  
Kanzler Olseläger darauf aufmerksam, daß die h. Kirche von den Soestern bedrückt werde  
und empfahl die Stadt der Aufmerksamkeit des Kanzlers. M. Cleve-M. L.-N. 181.

ses und was sunst die Rotturft weitter erforderen wurd bei einem Erw. Dom- 1574  
Capittel baselbst anfangs woll weitter zu unterbauwen wissen". April 10.

Wenn er dem Werk zu Gutem weiter noch etwas thun könne so sei er gern bereit.

**170. Schreiben des Herzogs Wilhelm an den Nuntius Gropper. Heinsberg 1574 April 14.**

M. Cleve-M. L. N. 181. — Cop.

Bittet um Beschleunigung der Ausbringung der päpstlichen Confirmation.

Der Herzog habe das Schreiben Groppers vom 10. April an seine Rätthe April 14. nach Münster gesandt.

Da sich der Nuntius jüngst zu Cleve habe vernehmen lassen, daß seines Vermuthens in wenigen Tagen die begehrte Confirmation über die Coadjutorie erfolgen werde, so wolle er nicht zweifeln, daß Gropper allen Fleiß zur Ausbringung derselben anwenden werde.

**171. Aus einem Schreiben des Nuntius Gropper an den Herzog Wilhelm von Cleve. Cöln 1574 Mai 6.**

D. Hül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Dr.

Der Nuntius wolle nach Cleve kommen und in der Postulationsache rathen helfen.

Nachdem der Jungherzog Johann Wilhelm zum Bischof von Münster postu- Mai 6.  
lat sei müßten seitens des Herzogs die nothwendigen Schritte bei der Päpstlichen Heiligkeit geschehen, ohne welche die Confirmation nicht auszubringen sein werde.

Auf den Wunsch der clevischen Rätthe habe er sich entschlossen, am 11. oder 12. Mai nach Xanten zu kommen, um die nothwendigen Dinge ins Werk zu richten. Wenn der Herzog ihn persönlich zu sprechen wünsche, so möge er ihm davon Mittheilung machen.

**172. Aus einem Schreiben des Cardinals von Como an Casp. Gropper. Rom 1574 August 14.**

M. Cleve-M. L. N. 181. — Cop.

Darlegung der Bedenken, welche der Beschäftigung der Postulation entgegenständen und Angabe der Bedingungen, welche der Papst stellen müsse.

Obwohl Se. Heiligkeit die Sendung Herzog Johann Wilhelm's nach Rom Aug 14.  
lebhaft wünsche, so habe er sich doch entschlossen, der Postulation Statt zu geben.

Um dies indeß ohne Pflichtversäumniß thun zu können, habe er die Absicht, das Regiment des Stiffts Münster sowohl in geistlichen als in weltlichen Dingen so fest zu organisiren, daß die Sorge des Hirten, welche der Postulirte dem Stift noch nicht angebeihen lassen könne, ihm nicht fehle.

Jenes Bisthum bedürfe wegen seiner hervorragenden Stellung und seiner Größe und wegen der Schäden, welche die Ungunst der Zeiten ihm geschlagen die Glaubensstärke, Klugheit und Wachsamkeit eines ausgezeichneten Mannes. Derselbe müsse unter dem Titel eines Suffragans oder Commissars die höchste Gewalt und unbeschränkte Vollmacht erhalten.

1574  
Aug. 14. Der Herzog möge sich überzeugt halten, daß dadurch das Geschäft der Confirmation weder aufgeschoben noch erschwert werden solle.

Ferner müsse noch eine zweite Vorbedingung erfüllt sein. Se. Heil. wünsche, daß der Kaiser und ein geistlicher Churfürst oder ein anderer Katholischer Landesherr ausdrücklich Bürgschaft leiste, daß, wenn Herzog Joh. Wilhelm seinen geistlichen Stand verändere, es ihm nicht erlaubt sei, die Herrschaft über irgend einen Theil des Stiffts Münster ferner zu behalten.

### 173. Schreiben des Churfürsten Friedrich von der Pfalz an den Herzog Wilhelm von Cleve. Heidelberg 1574 August 19.

Mr. Sälisch Rep. V. Vol. I. — Cop.

Der Churfürst habe von der Vertreibung des evangelischen Geistlichen aus Büberich vernommen. Er warne den Herzog vor der Verfolgung des göttlichen Wortes; der letztere möge seinen Unterthanen das Exerocitium religionis freistellen.

Aug. 19. Wie in dieser Welt allen Menschen nichts höher bevolhen dan die Beförderung der Ehr des Allmechtigen und Erbauung des Nächsten, also (wie ungern sonst E. L. wir in weltlichen Sachen molestirn) können wir gemeiner schuldiger pflicht wegen, indem wir zu der Rettung der Ehren Gottes verbunden nit umbgehen, E. L. zu warnen, das uns glaubwürdig durch gemeins geschrey angelant, das zu Buberich, do E. L. fur 15 Jare die Verkundung des Wortes Gottes gestattet jeho der Diener desselben orths ohn verschuldung abgeschafft und die Meß, so in Gottes Wort nit genent vil weniger bevolhen wider angericht, zu Drsoy auch dergleichen zu thun Furhabens sein sollen. So haben E. L. aber bey sich freundlich wol zu ermessen, das schwer ist in die Gericht des Höchsten zu fallen und das der dem Höchsten in seinen Augapfel greift, so sich sein seligmachend Wort auf Anhalten zu verhindern oder abzuschaffen understehet, daher wir dan verurfacht werden, E. L. auf das allerfreundlichst und bruderlichst zu warnen, das sie sich weder durch den Papst noch desselben gute Wort, viel weniger durch einige Vertraung oder Forcht keinswegs bewegen lassen, sich an Gott sovorn zu vergreifen, das sie rechtshaffene und treue Diener seines Wortes an denselben oder andern Orten seins Gebiets abschaffen und hergegen die Abgöttisch Meß wider insuren wölten, sondern das sie sich vilmehr an allen alten in der Schrift uns vorgeschriebenen wie auch in den neuen in sovil umbliegenden Königreichen vor Augen stehenden Exempeln spiegeln wollen, und den Herrn Christum in seinen Gliedern nit verfolgen, dan über die Sünde so E. L. begehen, das sie den Allmechtigen in seinem Wort und Bevelch wollen tablen stehet der auch zwer (sic) zuberantworten, das Sie ire Underthanen also ergern, das sie jeho inen das nemen so sie inen vil Jare her selbs gutwillig zugelassen haben, welches dan sie zum höchsten in Jren Gewissen verwirret und nit zu geringem unwillen wider E. L. beweget. So leßt sichs auch kainswegs mit Euer L. Rätthen, deren wie wir verstehen einsthails in der Religion seltsam und mit Beneficiis beladen sein, entschuldigen, dann nit von denselben, sonder von E. L. selbst von dem Allmechtigen Rechenchaft wird erfordert werden.

Gelangt demnach an E. L. unser höchstens freundlich und bruderlichs Gefinnen und Bitte, die wollen diesen Sachen mit hochstem Vleß nachdenken und gemelten Underthanen das freie Exerocitium religionis gestatten und restituiren.

Der Churfurst hoffe von diesen Dingen bei Gelegenheit der Hochzeit der 1574 Herzogin Anna mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig <sup>1)</sup> demnächst persönlich mit Aug. 19. dem Herzog Wilhelm sprechen zu können.

**174. Schreiben des Churfürsten Friedrich von der Pfalz an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Heidelberg 1574 August 20.**

Nr. Jülich Rep. V, Vol. I. — Dr.

Der Landgraf möge das Gesuch des Churfürsten vom 19. August bei Herzog Wilhelm unterstützen und andere Fürsten zur Unterstützung auffordern.

Uns hat von glaubwürdigen Orten angelangt, das der auch hochgeborn Furst Aug. 20. unser freundlicher lieber Vetter und Bruder Herr Wilhelm Herzog zu Gulich, Cleve und Berge zc. neulich Zeit an einem Ort Irer Liebden Gebiets, Duberich genant die Predigten Gotlichs worts da ir L. solches von funfzehen Jaren hero gestattet und zugelassen, abgeschafft und die Papstliche Mess wider angericht wie sie auch zu Drsoy sollen gleichen Bevelch gethan haben, welches, dieweil es zu Abbruch der waren christlichen Religion und Mechtigung des Reichs des Antichrists gelangt, pillich allen Christen zu Herzen gehn und angelegen sein soll, derowegen wir nit umbgehn mögen Irer L. zu schreiben und die zu erindern und zu ermanen laut Copei <sup>2)</sup>, so E. L. wir hiemit zukommen lassen. Dieweil es aber ein gemeine Sach, da wir E. L. in viel andere gleiche Wege Christlich, mitleidig und eifrig gespurt, so gelangt an dieselben unser freundlich vetterlich Widt, die wollen ir L. auch irestheils zum treulichsten warnen und vermanen und in dieser vor Augen schwebenden vielfaltigen Herruttung in der Christenheit sich armen bedrangten Christen mitleidenlich und furdersam erzeigen, auch andere, so E. L. werden hiez zu affectionirt wissen dergleichen zu thun vermanen wie wir dan Herzog Philips Ludwigens Pfalzgraven unsern Vettern auch hiez zu vermanet haben. Das wurd der Almechtig dero nit unbelonet lassen und seind wir dero iberzeit angenehme Dienst zu erzeigen erputig. Datum zc.

**174<sup>a</sup>. Breve Gregor's XIII. für Herzog Wilhelm. Rom 1574 Aug. 24.**

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 2b. — Cop. (Verglaubigt von P. Ranget.)

Absolution für Conrad von Heresbach wegen seiner Verheirathung.

Maxime optavissimus, ut Conradus tuus in suscepto ecclesiasticae vitae Aug. 24. instituto permansisset Apostolumque audire voluisset sic consulentem »Solutus es ab uxore. noli quaerere uxorem« cogitassetque, quando idem apostolus liberius esse ducat ad serviendum Deo uxore carere. Sed quoniam aliter ei visum est <sup>3)</sup> neque possunt praeterita mutari nolimus deesse tuae Nobilitatis postulationi humilique ipsius Conradi supplicationi neque illum suum crimen agnoscentem diutius jacere passi sumus. Itaque solvimus eum concessimusque, ut

1) Die Hochzeit fand am 27. Sept. 1574 statt.

2) S. die Urkunde vom 19. August Nr. 173.

3) Conrad Heresbach, des Herzogs Erzieher und Geheimer Rath, hatte sich am 25. Februar 1536 gegen die Bestimmungen des Canonischen Rechts (er war Propst und Canonikus) mit Mechelt van Dunen verheirathet. Er war damals 78 Jahr alt und starb am 14. October 1576.

1574 Aug. 24. **haberet justam uxorem eam quam duxerat adversus Sacrorum Canonum et Conciliorum decreta, in quo ut tuae Nobilitati gratificati sumus adducti iis rationibus, quas scribis, sic quaecunque facultas dabitur nostram erga te paternam caritatem declarandi non deerimus. Datum etc.**

**175. Aus einem Schreiben Gaspar Groppers an den Kanzler Dirlsäger. Köln 1574 October 1.**

D. Jül. Verg. Fam. SS. 28<sup>b</sup>. — Cop.

Übersendet Briefe aus Rom und proponirt eine Zusammenkunft.

Oct. 1. Der Nuntius habe in Sachen der Postulation wichtige Briefe aus Rom empfangen <sup>1)</sup>, über welche er mit dem Herzog oder den Rätthen verhandeln müsse. Nun sei er aber über den Aufenthaltsort des Herzogs im Unsichern <sup>2)</sup> und wisse nicht, wohin er seinen Brief richten solle. Um indessen in der Sache wenigstens etwas zu thun, übersende er dem Kanzler Abschrift eines Schreibens des Cardinals von Como. Wenn der Kanzler den Nuntius sprechen wolle, so möge er es mittheilen <sup>3)</sup>.

**176. Aus der Verhandlung der Fürstlich Clevischen Rätthe mit der Stadt Soest. Gesch. Soest 1574 October 6.**

S. A. LII, Nr. 3. — Dr. Protocoll.

Intercession für die Katholiken in der Stadt Soest.

**Die Rätthe.**

Oct. 6. Es sei dem Herzog glaubliche Nachricht gekommen, als sollten allerhand Veränderungen bei dem geistlichen Stande zu Soest und besonders in dem Kloster S. Walburg vorgenommen werde, indem man gern die in der alten Religion erzogenen Jungfern von ihrer Religion abdringen und schier mit Zwang zu der lutherischen Opinion treiben wolle. Nachdem aber solches dem aufgerichteten Verträge und Abschiede zwischen unserm g. Fürsten und Herrn und der Stadt Soest zuwider, so wolle man sich keines anderen versehen, als daß die Stadt diesen Dingen gebürliches Maß und Ordnung und solchen unbilligen Zwang über die einfältigen Herzen der Jungfern nicht verhängen werde.

Auch von dem Münster (S. Patroclus) werde allerhand gesagt, daß man daselbst das Predigen und Austheilen der Sacramente verbiete.

**Die Stadt.**

Die Herrn wüßten sich keiner vorgenommenen oder durch sie gestatteter Neuerung zu erinnern, auch wüßten sie nicht, daß dem Capitel (S. Patroclus) in seinem Kirchendienste irgend eine Betrübung zugefügt worden sei.

1) S. das Schreiben des Cardinals von Como vom 14. Aug. 1574 Nr. 172.

2) Herzog Wilhelm war im Sept. 1574 aus Anlaß der Hochzeit seiner Tochter Anna mit Philipp Ludwig Pfalzgrafen von Neuburg von Cleve abwesend.

3) Im Lauf des October oder zu Anfang November kam wirklich eine Zusammenkunft zwischen dem Herzog und dem Nuntius in Mülheim zu Stande. Wir sind über ihren Verlauf nicht unterrichtet. Jedensfalls hielt es Gropper für angemessen, am 14. Nov. den clevischen Rätthen nochmals von den päpstlichen Forderungen Kenntniß zu geben. Die Angelegenheit war also damals noch unerledigt.

177. Aus dem Protocoll der Verhandlungen zwischen dem clevischen Sekretär A. Cloß und dem Nuntius Gropper. Verh. Köln 1574 October 14.

M. Cleve-M. 2. N. 181. — Dr.-Prot.

Betrifft die weiteren Forderungen Roms in der Coadjuturwahl-Angelegenheit.

A. Cloß:

Der Kanzler Disläger habe den Auszug aus dem Brief des Cardinalis Comensis vom 14. Aug. erhalten und daraus die weiteren Forderungen Sr. Heiligkeit ersehen. Es sei des Kanzlers Wunsch, ehe er seinem Fürsten darüber referire des Runtius Meinung zu vernehmen, wie den angeregten Punkten am besten genug zu thun sei. 1574  
Oct. 14.

Der Nuntius.

Ihre Heiligkeit und die Cardinäle thäten sich verwundern über die Einfältigkeit des g. Herrn und ihrer F. G. dazu verordneten Rätthe Unfürsichtigkeit<sup>1)</sup>, daß Ihre F. G. und die Rätthe dermaßen als (in der Capitulation) beschehn über die Regierung des Stifts Anordnungen hätten treffen lassen. Die Bestimmungen, welche unter Zulassung Cleves vom Capitel getroffen seien, zielten darauf ab, daß bis an die Zeit wo der Postulirte zu dem Regiment komme das Stift keinen Herrn haben solle, sondern daß soviel Regenten da sein sollen als Capitels Personen am Dom und als Ablade im Stift. Da werde das Capitel oder der Adel seinen Nutzen mit den Pfennigen schaffen. Dann werde das Regiment nicht lange in guter Eintracht bestehen.

Das müsse durch ihrer P. Heiligkeit Sorgfältigkeit anders versehen werden.

Die weitere Bedingung der kaiserlichen Bürgschaft werde erfordert um keinen Erbschuß oder Schirm über Münster aufkommen zu lassen wie dies bei Essen und Herford geschehen sei. Dieser Punkt komme von den Münsterischen selbst her wie er dem Gesandten vertraulich mittheilen wolle.

Die Verzögerung der ganzen Angelegenheit rühre daher, daß die Münsterischen die betr. Schriften zu spät expedirt hätten. —

Auch erklärte der Nuntius, daß nach Aussage des Domscholasters und des Münsterischen Kanzlers der Ueberschuß der Einnahmen über die Kosten des Regiments 11000 Gg. oder Thaler, nach Aussage des Bürgermeisters Plonies aber 15000 Gg. betrage.

Diese Summen müßten zu des Stifts Besten angelegt und jährlich darüber Rechnung gethan werden.

Schließlich ist folgende Abrede getroffen:

1. Sobald der Herzog von seiner Reise zurückgekehrt ist will der Nuntius Audienz nachsuchen und die Wünsche Roms persönlich eröffnen.

2. Inzwischen sollen die Rätthe die Sache in Berathung ziehn.

3. Auch das Capitel soll verständigt und ersucht werden eine Person zu nennen.

1) Diese Sprache erinnert an eine Bemerkung, welche Pfalzgraf Christoph im J. 1574 machte: der Herzog von Jülich und das Stift Münster erführen täglich, daß sie in spanische Servitut und Dienstbarkeit gerathen seien. S. Kluckhohn, Briefe Friedrich's d. Frommen II, 626.



1574  
Oct. 14. 4. Wenn das Capitel Ausflüchte suche, dann werde Se. Heiligkeit »pro sua autoritate« einer solchen Person die Aufsicht committiren, welche dem Herzog gefalle, von ihrer Heiligkeit und des Herrn Postulirten wegen.

5. Es soll eine jährliche Pension für den Postulirten ausgeworfen werden »quando ad Academiam mittetur et Romam«.

Was die Person des Suffraganeus betrifft so schlug Cloß den Dr. Nicolaus vor. Darauf erwiderte der Nuntius, daß der Bischof zu Trier sich um jenen bewerbe.

178. Aus einem Brief des Heinr. Weze an H. Dlisläger. Hambach  
1574 November 17.

M. Cleve-M. 2. N. 181. — Dr.

Betrifft eine Conferenz des Nuntius mit Herzog Wilhelm zu Mülheim und die neuen Forderungen des römischen Stuhls.

Nov. 17. Der Nuntius habe zu Mülheim Conferenz mit dem Herzog Wilhelm gehabt. Dort seien die zwei Bedingungen, welche Se. Heiligkeit stelle, verhandelt worden. Auch habe Gropper angezeigt, daß es dem Papst seltsam dünkte, daß der Postulirte keine Nutznießung vom Stift haben, überhaupt keine Einsicht in die Finanzverwaltung des Stifts erhalten und sonderlich daß der Statthalter und die Berordneten zu der Regierung dem Herrn Postulirten mit keiner Eidespflicht zugethan und verwandt sein sollten.

Der Nuntius habe um des Herzogs Erklärungen gebeten, um alsdann darauf hin mit dem Capitel zu verhandeln.

Der Herzog habe Bedenkenzeit und schriftliche Uebersendung der päpstlichen Forderungen erbeten. Das letztere sei geschehen, aber Weze finde darin Manches nicht, was der Nuntius zu Mülheim mündlich angegeben.

Der Nuntius lasse sich ferner vernehmen, Se. Heiligkeit habe gewünscht, daß er (Gropper) die Administration des Stifts übernehme, allein er habe den Dr. Nicolaus, seinen Adjunkten, vorgeschlagen.

Weze habe dem Nuntius privatim mitgetheilt, in den Beziehungen des Postulirten zu dem Capitel (der Rechnungen wegen u. s. w.) lasse sich nichts ändern, weil die abgeschlossene Capitulation darin Maß gebe.

179. Aus einem Schreiben Caspar Gropper's an Herzog Wilhelm.  
Düsseldorf 1575 Januar 15.

D. Jül.-Berg. Fam.-SS. 28b. — Dr.

Betrifft die dem Nuntius zur Revision übersandten Statuten der jülich-bergischen Collegiatstifter.

1575  
Jan. 15. Er habe des Herzogs Schreiben vom 10. Januar empfangen. Die ihm übersandten Statuten der Collegiat-Kirchen in dem Herzogthum Jülich-Berg wolle er gern durchsehen und seiner Einsicht nach bessern helfen; auch wolle er sie kraft der ihm von Sr. Heiligkeit verliehenen Vollmacht bestätigen, damit ein Jeder wissen möge wie er sich seiner Berufung nach zu halten habe.

„Und weil die christliche Leher Leben und Zucht fast in allen Stiften verlaufen, will ich nit zweifelen, es werde sulch Werk große Besserunge verursachen und nit one Frucht abgehen“.

Sobald der Herzog des Nuntius Anwesenheit wünsche, werde er sich bei dem Herzog einfinden.

180. Marie Eleonore, Herzogin von Preußen, an ihre Schwestern Magdalena u. Sibylla, Prinzessinnen v. Cleve<sup>1)</sup>. Ernstburg<sup>2)</sup> 1575 Jan. 31.

Mr. Jälich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Sie habe den Brief ihrer Schwestern vom 15. Dec. 1574 erhalten und daraus mit Freude ersehen, daß sie standhaft in ihrem Glauben beharren. Sie hoffe, daß der Plan, sie mit katholischen Fürsten zu verheirathen scheitern werde. Sie möchten die Schwächen ihres Vaters mit Geduld ertragen. Sie sollen fleißig die h. Schrift lesen, denn darin würden sie Trost finden.

Madame mes sœurs. J'ay ces jours passe receu une lettre, qu'il vous a pleust m'escrire en date de Hambach du 15. de Decembre. Je ne vous scaurois dire l'aise et contentement, que ce n'est d'entendre vostre bonne santé et disposition, mais sur tout je rens graces a mon dieu de la grace, qu'il vous fait, de vous donne ung cœur ferme et constant, a maintenir sa sainte verite par cela il monstre que ce qu'il a casche au sages et prudens de ce monde il l'a revele aux petis et mesprises, comme il a fait a vous et a moy comme aux vaissaux les plus fragilles par lesquelles il monstre tous jours sa puissance, afin qu'on rende a luy seul la gloire. Je confesse volontiers, que je me resans jusques a l'ame de l'angoisse en laquelle vous estes, comme celle que l'a aussi essaye le grand Dieu, qui et seul tout puissant vous veulle assister consoler et fortifier par son saint esprit, afin que vous puisse vainere tous les ennemis de vostre salut par la grace de Dieu et que vous ne craindes point de confesser sans crainte son saint nom, estant assure, que Jesu Christ vous confessera devant Dieu son pere et tous les anges. Pries le incessamment pour sa sainte grace, il ne vous delessera point. Vous scaves, que, quant j'estois avec vous, que Dieu a si souvent rompu les entreprises de nos adversaires: il est encores si puissant que jamais et sa puissante main n'est pas recourye (?); fiez vous en luy et vives selon ses commandementes il sera vostre ayde. S'il y a des choses comme me mandes, qu'on vous voudroit bien marier a quelqung qui ne soit de nostre religion j'ay ceste ferme esperance, que Dieu l'empeschera et ne permettra point, que vous soies plus tente que vostre fragilite ne scauroit porter.

Ne perdes point courage, mes bien aymes sœurs, Dieu sera vostre protecteur. Obeisses, honnores et serves monsieur, vostre pere et le mien en toute affection filiale et en toute reverence et ne contristes point et supportes ses infirmites, mais gardes la souveraine obeissance a vostre bon pere, qui est sur toutes choses, a ce Dieu du ciel et de la terre et le servir en saine conscience; il vous prendra sans faulte sous sa sainte protection comme il a promis a tous ceulx qui seront afflige pour la gloire de son nom et de sa sainte parolle.

1) Eine mangelhafte deutsche Übersetzung dieses Briefs giebt Reddinghausen, Reformations-Geschichte der Länder Jülich, Berg u. s. w. S. 76; eine Abschrift findet sich bei Teschenmacher, Kirchengeschichte, s. darüber Hassel in der Zeitschrift des Berg. Gesch.-Ver. I. 194.

2) Die Ortsbezeichnung ist sehr undeutlich geschrieben und der Name Ernstburg bezieht zum Theil auf Vermuthung.

1575  
Jan. 31. Lises, je vous prie, diligemment la sainte escripture; car vous trouverez consolation en icelle et doctrine a salut. Vous scaves bien, mes sœurs, que tout ceux, qui veulent vivre saintement selon Christ q'ils endurent diverses tribulations, mais rejouisses vous, qu'il vous faict digne de souffrer pour la confession de sa parole, car si nous voulons vivre avec lui, cest raison qu'aussi nous endurons avec luy. De ma part je prieray Dieu pour vous et feray prier pour vous je ne doute point Dieu exaucera la voix de tant de bons Chrestiens. Je vous prie de prendre de bonne part ceste petite simple admonition, qui procede d'ung sainte zele et d'ung desir que j'ay de voir vostre salut. Je supplie au Die vous octroier, mes sœurs, en sante heureuse longue vie et perseverance et constance et acroissement en la cognoissance heureuse de nostre Seigneur Jesu Christ. De Ernestberg (?) de 31. de Janvier anno 1575.

Vostre bonne et affectionnée sœur Maria Leonora.

181. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's an die Amtleute. Düsseldorf 1575 Februar 6.

Nach Scotti Cleve-Märk. S.-S. I, 160.

Befehung der Pfarreien mit geprüften Pastoren.

Febr. 6. Die Amtleute sollen darauf sehen, daß die Pfarrämter nur mit solchen Personen besetzt werden, welche von den Herzoglichen Prüfungs-Commissarien dazu für tüchtig erachtet worden sind und die Absicht haben, die Pfarreien persönlich zu bedienen und sich dabei niederzulassen. Nicht persönlich residirenden Pastoren sollen die Einkünfte entzogen werden. Bei dauernder Abwesenheit soll die Anstellung neuer Pfarrer stattfinden.

182. Aus einem Edict Herzog Wilhelms an die cleve-märkischen Amtleute. Düsseldorf 1575 Februar 11.

D. Cleve-M. Abg. 2. B. 1, 1. — Conc.

Betrifft die Befehung solcher Pfarreien, deren Collation nicht dem Herzog zusteht.

Febr. 11. Schon früher sei den Amtleuten befohlen worden, „an den Orten, wo die Collation der Pfarrkirchen Anderen zustehe“, keine unbequeme oder solche Personen zuzulassen, welche die Pfarrei nicht persönlich verwalten. Aus solcher Zulassung, welche in den geistlichen Rechten und Satzungen verboten, entstehe allerlei Verlauff und Unrichtigkeit in Religionsfachen, dem der Herzog nicht zu sehen könne noch wolle.

Der Herzog wiederhole die früheren Befehle und verlange Mittheilung über die Namen der Pfarrer, welche in Betracht kommen.

183. Aus einer Relation über den Zustand des Herzogs Wilhelm nach dem Tode des Erbprinzen. Ohne Datum (1575 März).

Mr. Külich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Der Herzog habe unter Drohungen nach Gropper verlangt. Dieser sei nicht zu finden gewesen. Der Herzog bringe nichts hervor als die Worte mal, mal, mal

(März.) Princops noster et quaesivit et queri jussit minitabundus illum Gropperum, qui invisibilis evanuit; itaque renuntiatum Principi, eum a nemine inve-

niri. Triste spectaculum. Nil ingemuit (?) ejus Clementia in pectus suum nisi mal, mal, mal, mal, mal. Junioris filii Ducis Ioannis absentiam vel minimam non fert; vix sub noctem eum ex conspectu suo dimittit. Est certe quod hic merito lugeamus. 1575 (März.)

#### 184. Aus einer Relation und Werbung bei Landgraf Wilhelm von Hessen<sup>1)</sup>. Ohne Datum (1575 März Anfang)<sup>2)</sup>.

Mr. Süllich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Im Auftrage der Pfalzgräfin Anna von Neuburg theile der Gesandte (Wanbolt s. unten Anm. 1) dem Landgrafen mit, daß Herzog Wilhelm von Cleve seine Schwester und Tochter zur Messe zwingen wolle und durch seinen Hofprediger täglich Bekehrungsversuche machen lasse. Pfalzgraf Philipp Ludwig und seine Gemahlin ließen um Intercession bitten.

Meine gnebige Fürstin und Frau Pfalzgraf Philip's Ludwig's 2c. Gemahlin (März Anf.) hat mir gnebig bevolhen, meinem auch G. F. und Herrn Landgrafen Wilhelm zu vermelden, wie daß Fre F. G. schreiben von Freulin Magdalena, derselben geliebten Schwester endtpfangen und mit fast bekummertem Gemuet vernomen wie derselben Herr Vater Herzog von Süllich 2c. durch die Rhät beiden Freulin Emilia und Magdalena anzeigen und bevelhen lassen in die Messen hinfuro zu gehen, damit einmal Gleichheit in der Religion an dero Hofe gehalten würde.

Do sie dann aller Schwesterlicher und kindlicher Treu und Gehorsams sich erbotten, allein umb Freiheit Ires Gewissens gebetten, habe hochermelter Ir Her Vater und Bruder sich fast darob erzurnet und in Unwillen auf ein Jagdhauß alsbald verreisset, jedoch derselben Hofprediger Bevelch gethan, alle Tag eine Stunde zu gemelten Freulin zu gehen sie zu beheren und anders zu underweisen. Begere dervwegen gemeltes Freulin, daß mein g. F. und Herr Landgraf Wilhelm sampt Ruthun Herzog Julii von Braunschweig so Ihr Herr Vater samptlichen wol bevor (?) habe sich hierin zu bemühen, bitten und ersuchen, damit solchem Vornemen des Herrn Vatters möchte gesteuert werden.

Damit aber solches wenigern Verdruß bringe und den gemelten Freulin nicht zum ubelsten bekomme als were solches von Ihnen Pfalzgraff Philip's Ludwig Gemahlin oder Iren F. G. selbst angestiftet, So wollen Ire F. G. die gelindeste, mildeste Weg so möglich zu erdenken für die Hand nemen, auch remote und onvermerket on Irer der Freulin Meldung solche Sach uff die Wan bringen.

Demnach begehre Herzog Philipp Ludwig nebst seiner Gemahlin freundliche Nachricht, was Landgraff Wilhelm in dieser Sache thun wolle.

#### 185. Aus einem Schreiben des spanischen Statthalters Requesens an Herzog Albrecht von Baiern. 1575 März 12.

Mn. Bish. R. Vol. II. — Or.

Katholische Erziehung Johann Wilhelm's von Cleve.

Herzog Albrecht möge als Oheim Herzog Johann Wilhelm's von Cleve da= März 12.

1) In dorso steht vermerkt: „Wanbolt's Werbung an Herrn Wilhelm Landgrafen zu Hessen“. Wulf Wanbolt stand in hessischen Diensten als landgräflicher Rath.

2) Das Datum ergibt sich aus dem Brief vom 14. März 1575 (Nr. 186), welcher auf diese Werbung Bezug nimmt.

für sorgen, daß letzterer gute katholische Hofmeister erhalte. Rauschenberg scheint ihm (Requesens) dafür sehr geeignet.

**186. Aus einem Schreiben Landgraf Wilhelm's an den Herzog Julius von Braunschweig. Cassel 1575 März 14.**

Mr. Sittich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Betrifft eine gemeinsame Intercession für den evangelischen Glauben der clevischen Prinzessinnen.

1575 März 14. Landgraf Wilhelm habe mit Betrübnis den Todesfall Herzog Carl Friedrich's vernommen.

Nun wollen wir E. L. in sonderm hohen Vertrauen, darinnen es auch E. L. bey sich bleiben lassen wollen ferner freundlich nicht verhalten das uns kurz verruckter Zeit unser freundlicher lieber Vetter Pfalzgraf Philip's Ludwig <sup>1)</sup> verweltlich zu erkennen geben, welchermaßen gedachter alt Herzog zu Sulich S. L. zweyen noch bei sich habenden jungen Töchtern, Fräulen Nemilien <sup>2)</sup> und Freulein Magdalenen durch S. L. Rethen dabevor ganz ernstlich anzeigen und bevehlen lassen, das sie hinfuro in die Ketz gehen und dieselbige anhoren solten zc., darfur aber sie die Freulein und das sie bei Freiheit ihres gewissens gelassen werden mochten gebetten und sich sonstet in allen Dingen zu allem kindlichen gebuerendem Gehorsamb und Folge ganz demutig erbotten haben solten, mit freundlicher Bitt E. L. und wir wollten bei Sein des Herzogen zu Sulichs L., doch seiner Pfalzgraff Philip's Ludwig's und das diese Dinge S. L. an uns gelangt ungemeldet die freundliche Intercession und Befurderung thun, das S. L. Gemuet und Vornehmen disfalls gemilert und sie die junge Freulein mit solchem und dergleichen beschwerlichen Dingen, die sie one merckliche Gravirung Irer Gewissens nicht thun konten, verschonet werden mochten.

Wie woll wirs nun bißhero darfur gehalten, das solche E. L. und unser Intercession da wir gleich dieselbige gebotener maßen eingewendet und gethan hetten bey Seiner des Herzogen Liebden wenig gefruchtet haben wurde, jedoch dieweil sich dieser Todtsfall da man siehet wie wunderbarlich Gott der Her die Hypochrisin straft also zugetragen, das wir S. L. das Leid klagen und dieselbige trosten lassen, so stellen wir zu E. L. Bedenken und Gutachten, ob nicht E. L. und wir uns einer sambtschickung an gedachten Herzogen zu solchem Endt vergleichen und darbeneben bey S. L. so woll auch derselbigen Rethen obermeltz Fres unmiltten Vornehmens halben alle notwendige Erinnerung und Bermanung thun und sonderlich den Rethen dasjenige mit allem gepuerendem Ernst proponiren und vorhalten lassen wollen, was disfalls die Notturft erfordert und uns von Gottes und Gewissens wegen gebuert, Einthemal wir uns bedunken lassen, das sie die Kethe sich ihiger ihres Herrn des Herzogen heupts blödigkeit in viel

1) Es liegt hier eine Verwechslung vor; Emilie war die Schwester Herzog Wilhelm's; die jüngste Tochter desselben hieß Sibylla; sie war am 26. Aug. 1557 geboren, also damals noch in ganz jugendlichem Alter.

2) Philipp Ludwig war der Sohn der Landgräfin Anna von Hessen, Tochter Philipps des Großmüthigen, also der richtige Vetter des Landgrafen Wilhelm.

wege mißbrauchen und solcher und dergleichen Dinge mehrertheils Anstifter und Berufacher sein. 1575 März 14.

Herzog Julius möge dem Landgrafen darüber seine Meinung mittheilen.

Zettel<sup>1)</sup>.

Eben erhalte Landgraf Wilhelm Abschrift eines Briefes der Herzogin von Preußen an ihre Schwestern, wovon er Abschrift beilege.

„Ob nun wohl solche Schickung in Gulich der Freulin halben ißiger Zeit nit so hoch nötig sein möcht, so achten wir doch nichts desto weniger sie also vortgehen zu lassen, damit vorhabende Enderung der Religion in Stätten und uf dem Lande auch künftige Trangsäl der Freulin und Underthanen zu furkommen“.

187. Aus einem Schreiben Landgraf Wilhelm's an den Churfürsten von der Pfalz. Cassel 1575 März 16.

Mr. Jälisch Rep. IV, Vol. XVII.

Betrifft den Tod Herzog Carl Friedrichs und dessen Folgen.

Er habe von verschiedenen Orten sichere Nachricht, daß Herzog Carl Friedrich zu Rom „umgekommen“ sei. Er bedauere dies nicht nur deswegen, weil es des jungen Prinzen Vater tief betrüben werde, sondern auch weil „hochlich zu besorgen steht, das sich das Hauß Burgundi dero Orter entweder Curators- oder Vormunderweiß eindringen und also desto neher unser nachbar werden möchte“. März 16.

Man erkenne in diesem Todesfall deutlich den Finger Gottes. Denn Einige hätten gern aus „diesem Carolo einen neuen Carolum magnum gemacht, der dem römischen Stuhl und seine abgottische Superstitiones wo nicht gar wieder restauriren, doch je strenus vertheidigen helfen wolle“.

Die gegenwärtige Gelegenheit sei günstig, um dem Herzog von Jülich über seinen Irrthum die Augen zu öffnen und ihm zu demonstrieren, wie übel er berathen gewesen sei als er seinen Sohn nach Italien schickte. Dieselben Männer seien auch „S. L. Autores und Rathgeber gewesen, die einmal erkante und belante Wahrheit Gottlichs worts nicht allein zu verlassen, Sondern auch wie von S. L. iho unterstanden wurde, auch zu verfolgen“.

Man hoffe, daß der Herzog daraus erkennen werde „mit was Leuten er beladen sei“.

188. Aus einer Relation eines Ungenannten (vom clevischen Hof)<sup>2)</sup> an Churfürst Friedrich von der Pfalz über die Religions-Verhältnisse. (Ohne Ort) 1575 März 23.

Mr. Jälisch Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

In Cleve hielten die Städte Wesel und Duisburg an dem Evangelium; das Land von Marl und Ravensberg stehe fest. — Die Prinzessinnen würden durch Gewalt und Drohungen gedrängt, zu Ostern die Messe zu besuchen. Der Pfalzgraf möge noch vor Ostern eine Gesandtschaft an den Herzog schicken, um dies zu verhindern.

1) Die Zugehörigkeit dieses Zettels zu obigem Briefe ist sehr wahrscheinlich; doch läßt sie sich nicht mehr genau feststellen.

2) Churfürst Friedrich stand in Beziehungen zu dem Leibarzt des Herzogs Wilhelm, Dr. Weyer. Ein Sohn desselben war churpfälzischer Rath; letzterer war bei der Gesandtschaft, welche im Mai seitens Pfalz, Hessen und Braunschweig bei Cleve Audienz hatte.

1575  
März 23.

Gnedigster Herr! Uff E. Churf. G. legt schreiben, dorinnen sie gnedigst verstandigt zu werden begern, wie sich die Stätt hieniden inn den Furstenthumben Gölch Cleve unnd Berg zc. so sich des Evangelii angenommen nuhnmehr hielten, soll E. Churf. G. ich undertheniglich nitt verhalten, daß sich die beide Stätt Wesell und Deußburg noch verhalten, die andere aber, da man auch wohl angefangen, das Evangelium predigen, sein schier alle vel vi vel motu vis majoris abgetreten und haben hinn und wider die Meß annehmen müssen, wiewol sich die Leuth nit allenthalbenn dorinn schicken konnten oder wollen. Aber im Land von der Mark und Ravensperg halten sich noch vest und wöllen nitt in die Papißerei willigen fur eins.

Zum Andern than E. Churf. G. ich mit hochbeschwertem Gemüth nit unangezeigt lassen, wie hochgedachter mein gnediger Herr Frer fürstlichen G. beide junge Döchterlin vi, minis etc. (das ich verschweigen will) zwingen und tringen will, das sie uff diese Ostern in die Meß gehen sollen und müssen und das auf papistische Weiß consecrirt stucklin ired vom Brodt gemachten Gott nemmen wider hochgemelter Frewlin Herz, Gemüth und Gewissen; bei welchen ihunder ein solches Clagen, Heulen und Jagen ist, daß es ehnen Stain möcht erbarmen. Derhalben langt an E. Churf. G. mein ganz underthenige Bitt, sie wöllen zu Underhaltung des Reichs Christi und den frommen Furstinnen und Frewlin zu Trost hochgedachten Herzogen zu Gölch freuntlich beschicken, erinnern und bitten, das wolgedachte Frewlin inn irem höchsten Newen von irer F. G. als dem Hern Vater nit betrübt und widder ire gewissen zu thun (id est in spiritum sanctum zu sundigen getrungen werden) und daß sie auch noch diß Ostern übergehn mochten; mitlervveil wurt der Almechtig Gott ferner Gnad geben. E. Churf. G. wöllen auch die Schidung zu Wasser herüber ferttigen, damit sie den Rahrfreitag oder Oster Abend zum lengsten ankommen, quia diutius rom moram non patitur. Ich bins heut allererst innen worden, soltz sonst E. Churf. G. zuerkennen geben haben. Datum zc. —

N. N.

### 189. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Städte Cleve und Rees. Cleve 1575 März 24.

D. Cleve-Mark Aug. R. S. 1, I. — Conc.

Verbot des Begräbnisses an geweihten Plätzen für den Sectirer.

März 24.

Es komme den Herzog glaublich an, daß in Cleve und Rees sich allerlei Sectirer aufhalten. Er verbiete, daß Jemand, welcher sich der Sacramente enthalte und sich nicht christlich berichten lasse, an geweihten Plätzen begraben werde<sup>1)</sup>.

### 190. Aus einem Schreiben des Herzogs Julius von Braunschweig an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Wolfenbüttel 1575 März 30.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Dr.

Betrifft die Sendung einer Gesandtschaft an Herzog Wilhelm zur Intercession in den künftlichen Angelegenheiten.

1) Am 10. März 1577 erging derselbe Befehl an den Richter zu Drsoy und am 20. Aug. 1578 auch an den Richter zu Emmerich.

Antwort auf den Brief des Landgrafen vom 14. März. Man müsse den 1575  
bedrängten Glaubensgenossen Hülfe leisten, wo man könne. Er sei mit dem März 30.  
Landgrafen der Ansicht, daß man bei Gelegenheit der Condolenz den Herzog  
Wilhelm ersuchen könne, „daß S. L. nach hochbegabtem Verstande in Religion-Sa-  
chen noch hinaus einen Jedern sein Gewissen frei lassen und nicht beschweren  
wolle, wie S. L. bißher mit hohem loblichem Ruhm gethan“. Sonderlich möge  
der Herzog seine Töchter in ihrem Gewissen nicht irre machen, denn es sei sonst  
zu besorgen, daß Sr. L. Bekümmerniß noch zunehmen werde.

**191. Aus einem Schreiben des Churfürsten Friedrich von der Pfalz  
an den Landgrafen Wilhelm. Heidelberg 1575 April 5.**

Dr. Jälich Rep. IV, Vol. XVII. — Dr.

Die Mission nach Cleve betreffend.

Er sei auf des Landgrafen Wunsch unter Umständen geneigt, sich an der ge- April 5.  
planten Hessisch-Braunschweigischen Mission nach Cleve wegen der Religion der  
Prinzeßinnen zu betheiligen. Er werde auf weitere Benachrichtigung seine Bevoll-  
mächtigten in Cöln zu den übrigen Gesandten stoßen lassen.

**192. Aus einem Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an den  
Herzog Wilhelm von Cleve. Dresden 1575 April 12.**

D. Jäl.-Berg. Sam. 66. 28<sup>b</sup>. — Dr.

Intercession für Herzog Friedrich von Sachsen als Bischof von Münster.

Herzog Friedrich von Sachsen, Domprobst zu Bremen, habe ihn (den Chur- April 12.  
fürsten) freundlich gebeten, bei Herzog Wilhelm wegen des Stifts Münster zu in-  
tercediren. Er habe zwar keine Wissenschaft, wie es um die Resignation Johann  
Wilhelm's geschaffen sei, doch habe er dem Herzog Friedrich sein Ansuchen nicht  
abzuschlagen wollen.

**193. Aus der Relation eines Ungenannten vom clevischen Hof an den  
Churfürsten Friedrich von der Pfalz. 1575 April 13.**

Dr. Jälich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Die Mission nach Cleve sei vor Ostern nicht nöthwendig.

Er habe des Churfürsten Schreiben am 12. April empfangen. „Soviel die April 13.  
Schidung belangt an die junge Göllichsche Freulin hats der Allmechtig Gott also  
gezugt, daß dißmal nit nötig ist biß uff künftige Ostern einige Schidung zu thun,  
welches E. Churf. G. ich, damit sie nicht vergeblichen Unkosten theten oder an-  
dere Stende oder Fursten bemüheten nit hab sollen unangezeigt lassen“.

**194. Aus einem Schreiben des Churfürsten Friedrich von der Pfalz an  
den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Heidelberg 1575 April 28.**

Dr. Jäl. Rep. IV, Vol. XVII. — Dr.

Der Päppliche Nuntius (Caspar Gropper) sei der vornehmste Anstifter alles Unheils.  
Die Gesandtschaft nach Cleve müsse Mittel suchen, um ihn vom Hofe fern zu  
halten.



1575  
April 28.

Der Churfürst sei der Ansicht, daß die Feststellung der Instruktion für die clevische Werbung in ihren Einzelheiten am zweckmäßigsten den Räten überlassen werde, welche sich demnächst in Köln treffen würden.

Er (Friedrich) sei der Ansicht, „daß unsere Abgesandte sich sonders Bleiß umbzusehen und zu bemühen haben, ob und wie die Wege zu finden, dadurch der Römische Legatus als der Principal-Verursacher alles dessen und anders mehreren hin und wider furgehenden Unheils von diesem Hof und Furstenthumb dannen geschafft und abgehalten werden möchte“.

**195. Aus einer Bittschrift der Evangelischen in den Jülich-Clevischen Ländern an die Pfälzisch-Heßsich-braunschweigische Gesandtschaft. D. D. (Übergeben 1575 Mai 18—21).**

Dr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop. 1)

Betrifft die Bedrängung und Ausweisung evangelischer Unterthanen und Bitte um Intercession bei Herzog Wilhelm.

Mai  
18—21.

Guerre Gestrenge, Edle, Richte und Gunsten seyen unsern geneigt willigen Dienst in alweg bevor und kunnen daselbst hiermit dinstlich den Stand der Armen Kirchen wie der in diesem als Gulich Clif, Berg Furstentumb betraue auch was sich darin in eßlichen Jahren mit Edicten, Proscriptionen, Inzehlungen und sunst mit Bruchten zugetragen habe anzuzeigen nicht underlassen, wie dann E. G. V. und G. solches ohn Zweifel zum Theil bekannt und nur diesem vernommen. Ob wol wir nuhn nemblich am 17. Mai umb die 10te Stund vor Mittag in der Clifischer Herbrig umb gedachten Handel furzutragen angesucht, so haben wir dieselbige doch nicht antreffen moigen, dennoch dinstlich bittend E. G. Ed. V. und G. wollen folgende Instruktion soviel uns bewußt nach unser Einfalt kunt gestellt im Besten und gunstlich auf und annemen und was derhalb zu Abwendung solcher Beschwörungen den armen betraugten Christen heilsam zu erfinden bey sich, hoherlauchten, begabten Verstande nach mitlitenlich und christlich zu bedenken.

Anfenglich ist menniglich bekent wie fur eßlichen Jahren und nach allerlei Edicten zu Erstirpation der Evangelischer Lehr in der Auspurger Confession verfaßet und Betreuung der Armen Christen sind publicirt worden das ein Jglicher sich zu seiner Pfarrkirchen und Pastoren da die Bapistische Religion geubt, begeben sollen mit Betreuung aller Ungenaden.

Zum Andern ist offenbar, daß nach ergangene Edicten alle Pastores so hin und wider in (den) Furstendumben Gulich und Bergk das Evangelium rein gepredigt und die Sacramenten bedienet und die Bapistische nicht intwilligen woltten, sint abgesetzt worden wie auch volgents und neulich im Furstentumb Clif als zu Orsau und Burük und sunst bescheen und Betraunung der gemeine Burgerchaft Mißpaffen eingetrungen, also das diser Zeit unsers Wissens sunderlich im Furstentumb Gulich kein Pastor befunden wirt, der das Evangelium offentlich rein predigt oder die Sacramenten nach christlicher Insaßungen bedienet.

Zum dritten ist auch in frischem Gedenten, daß diser Edicten Publicirung nicht allein die Zeit angefangen und wie obgesagt ins Werk gestalt, sonder viel

1) Die Abschrift ist mangelhaft angefertigt und es finden sich verschiedene Fehler darin.

mehr dieser Zeit in eglischen Bruchten-Verhoer erfrischet und erneuert worden, dero- 1575  
gestalt, das Alle so die Papistische Religion mit Verneinung der warer und Christ- Mai  
licher Apostolischer nicht annehmen wolten, sollen auf funf Goldgulden dem Herrn 18—21.  
in Straf gefallen sein und das so oft sie daruber betrifft werden.

Deplich sollen E. G. E. L. und G. hieruber auch nit verhalten, das in kur-  
zer verlaufener Zeit die, so der reynen evangelischen Lehr zugethan, inne der Stadt/  
Gulich fur den Dechen daselbst bescheiten und bieweil sie in seine Abgotterei nicht  
willichen wolten der Stadt mit Weib und Kind verreisen müssen, bieweil nuh  
abgesazte Stuck dermaßen ergangen, das sie menniglich, ja auch den Kindern uff  
der Gassen bekannt daruber viel sich betrubet und eglische durch Betruvunge ab-  
gefallen haben wir aus Christlichen Meitleiden dies Alles Euer G. E. und G.  
verstendigen wollen, dero Hoffnung, E. G. E. und G. werden ungenemer (?)  
Werbungen bey fürstlichen Gnaden selbst auch in gonors und sonst specialich (sic)  
hochweise Meit bedenklich die Sach zuverstehn geben wie dieselbig aus hohem Ver-  
stand die Sach besser als wir bedenken mogen zum Trost der Armen Christen aus-  
fahren können und also bei Tren gnedigsten und gnedigen Chur- und Fursten  
unser als Mitglieder in Christo gedenk sein, das wir doch auch einmal zu offent-  
licher Bekennungen und Übung der wahrer und hiebevoren zum Theil in diesen  
Landen also zugelassenen Religion, da wir in erzogen und erwachsen sein, kom-  
men moigen.

Das ist an sich Christlich, werdet auch höchst und hochgedachten Chur- und  
Fursten rumlisch und ein sulliches Werk sein, das wir die das unseres Lebens auch  
unser Nachkommen gahr underthenigst und underthenig und umb E. G. E. und  
G. unberdinslich verthienen wollen, alleweil unsers Vatterlants auch unsers gne-  
digen Landtsfursten und seiner Landen, auch Posteritet und seinem theuren Heil  
und sowol zeitliche als moige <sup>1)</sup> Wolfart hirauf stehet.

Dieselbe hirmit dem Almechtigen Gott in seinen gnedigen Schirm und Be-  
schuzung dinstlich bevelhend.

Euer Gest., Edel, L. und Gunsten  
dinstwillige

der armen betrangten Christen  
Abgesante.

### 196. Aus der Instruktion der Pfälzisch-hessisch-braunschweigischen Ge- sandten für ihre Werbung bei Herzog Wilhelm. D. D. (1575 Mai 18).

Mr. Jüllich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Die Gesandten condolkren wegen des Todes Carl Friedrich's. Erinnerung an des  
Herzogs früheres Verhalten in der Religions-Sache. Der Herzog möge seinen  
Sohn Johann Wilhelm ebenso wie er es bei dessen Schwestern gethan habe, in  
der evangelischen Religion erziehen lassen, auch seinen Unterthanen die Übung  
dieser Religion gestatten und sich nicht von fremder Herrn Werkzeugen beherr-  
schen lassen.

Der Churfürst Friedrich, Landgraf Wilhelm und Herzog Julius empfänden Mai 18.  
mit dem Herzog tiefen Schmerz um den Verlust, den Bekterer durch den Tod Carl  
Friedrich's erlitten habe.

1) Offenbar verschrieben statt „ewige“.

1575  
Mai 18. Dieser Unglücksfall gebe zu allerhand Ermägungen Veranlassung. Es wäre jedenfalls besser gewesen, wenn Herzog Wilhelm seinen Sohn bei sich behalten und ihn nicht zu fremden Nationen geschickt hätte, „so den loblichen Teutschen aus Grund nicht Holt“. Auch kämen dadurch die mannigfachen Ermahnungen wieder ins Gedächtniß, die dem Herzog früher von seinen Freunden zu Theil geworden seien.

„Insonderheit aber wie treulichen E. F. G. hiebevohr auf dem zu Wormbs Anno 20. 55 gehalten Tage in weiland des hochgebornen Fursten, Herrn Christof's Herzogen zu Wyrtemberg gottseliger, auch des durchlauchtigen und hochgebornen Fursten Herrn Wilhelmens Landgraven zu Hessen 20. Weisheit von weylant Pfalzgraf Friderichen, Churfursten gottseliger milter Gebedtnuß aus wolmeinendem Herzen zu öffentlicher ungescheuter Bekennung dero einmal erkannten und bekantnen Warheit Gottlichs Worts und Abstellung dessen was dem zuwider durch Menschen in die Christenheit irrig ingefurt ermanet worden, da dan hochgemelter Pfalzgraf Churfurst E. F. G. ganz ausfuhrlich und beweglich auch mit seinem eigen Exempel zu Gemuthe gefurt, das E. F. G. in den Dingen viel mehr uff Gott als uff einigen Menschen sehen solten, sintemal seine Ch. F. G. in dero damals hartem Leger, daran die auch hernachmals seliglich verstorben nichts beschwerlicher's wehre, als das sie die hiebevohr erkante Warheit umb weltlicher Furcht willen großer Potentaten so lang verhalten und nicht öffentlich heraus bekantnet hetten.

Wie solchs sonder Zweifel E. F. G. sambt denjenigen so weylandt Herzogt Christoff zu Wyrtemberg und andere denselbigen Gefreunde E. F. G. diffals oftmals ganz treuherzig erinnert noch unvergessen sein wird.

Daher dan ohne Zweifel vor diser Zeit E. F. G. aus sonderbarer Eingebung und Erleuchtung Gottes selbst dero jungen Herrschaft anfenglich und sonsten E. F. G. etwo biß anhero ganz bettelich christlich und fleißig von Jugent auf in der einmal erkannten Warheit instituiren und auferziehen lassen zudem nicht allein in derselbigen Krank- und Schwachheit sondern bei gesundem Leib mehr als einmal eine christliche Reformation in dero Hoif und Landen surzunehmen understanden, zum Theil ins Werk gerichtet, die Meß einmal in dero Hoiffleger abgeschafft und in vielen Stedten das Evangelium lauter und rein predigen und die heiligen Sacrament nach Gottes Wort administriren lassen“.

Der Herzog würde dies alles nicht gethan, noch bei seinem Christlichen Vorsatz sowohl auf dem Wahltag zu Frankfurt wie auf dem Reichstag zu Augsburg (1566) beharrt haben, wenn er nicht selbst die Mißbräuche des Papstthums erkannt hätte. Wenn jezt etwas wider die reine Lehre vorgenommen sei, so sei dies nicht dem Herzog, sondern bösen friedhässigen Leuten zuzumessen. Man hoffe bestimmt, daß der Fürst noch immer seiner früheren christlichen Meinung anhängig sei, wie man solches ja daraus abnehmen könne, daß der Herzog seine Töchter (Marie Eleonore und Anna) an evangelische Fürsten verheirathet habe. Daher glaube man nicht, daß der Herzog seinen übrigen Kindern und seinen Unterthanen dasjenige versagen werde, was er seinen Töchtern gestattet habe (nämlich die Uebung der Augsburgischen Confession). Wenn Herzog Wilhelm hierbei nicht verharre, sondern andere in der Religion friedhässige Leute anstatt Seiner regieren lasse, so werde das bei den evangelischen Fürsten ein Nachdenken verursachen.

„Nachdem auch nicht allein E. F. G. Freulin und Schwester, sondern auch

dero Landsassen und Underthanen nicht aus eigenen Furtwiß sondern mit E. F. G. 1575  
 vetterlicher und gnediger Zulassung, Hulf und Befurderung in christlicher Er- Mai 18.  
 kanntnus der Wahrheit nuhnmehr aufgewachsen und zugenohmen, haben E. F. G.  
 als ein Verständiger Fürst bei sich vernunftiglich zu erwegen, da den Unterthanen  
 dagegen die Finsternus des Paptumb obtrudirt und uffgedrungen werden wolt,  
 was solchs bei denselben fur großen Unwillen, Unrichtigkeit und Ergernuß ge-  
 boren mochte, daraus dann E. F. G. allerlei Beschwarniß zu gewarten, sonder-  
 lich bei ihigen Zeiten da das Licht des heiligen Evangelionß also hell am Tag,  
 das auch die Kinder die Finsterniß greifen, und allenthalben, sonderlich bei E.  
 F. G. Genachbarten als Niderland, Frankreich und anderswo augenscheinlich, da  
 man sich understehet inen die Religion zu nehmen, die sie fur recht erkant und in  
 die sie ihre Seligkeit gesetzt, wie schwer der Underthanen Gemüther offendirt und  
 also hochlich verpittert werden, das auch die hochste Potentaten, darauf man etwa  
 gesehen hat, den Lauf des Evangeliums nicht wehren noch verhindern können.

Daher denn die Kais. Maj. unser allergnedigster Herr in iren Erblanden  
 als Schlesien, Böhem, Ostrich, Ober- und Nider-Lausiß Iren Unterthanen, die  
 zu gemelter Erkenntnuß kommen auch das Paptumb abgethain die frei öffentliche  
 Übung der Religion Augspurgischer Conffession verstatet und zugelassen, auch  
 andere wie E. F. G. selbst noch unvergessen darzu vermahnen theten als noch  
 jungst den König in Frankreich im Durchziehen zu Wien, den Ir Kais. Maj. ge-  
 warnet, er solt zusehen, das er das Erb oder Königreich nicht verliere allbieweil  
 er den Himmel seinen Underthanen schließen und darjegen kriegen wolle“.

Deßhalb werde der Herzog vom Kaiser nicht nur keine Ansechtung, sondern  
 Lob und Ruhm zu erwarten haben.

Der Herzog sehe und erkenne auch neuerdings wieder an dem Todesfall sei-  
 nes Sohnes, daß weder Glück noch Heil beim Paptthum oder seinen Cardinälen  
 und Legaten sei. Man erfahre auch von eigenwilliger Collation der besten Prä-  
 benden in diesen Landen und anderen Praktiken, namentlich der Ausfendung vie-  
 ler junger Deutscher vom Adelsstand nach Rom, wo sie abgerichtet würden, um,  
 wenn sie später wieder zurückkämen, das Vaterland anzuzünden.

Daher möge der Herzog die Bekenner der evangelischen Lehre in seinen Lan-  
 den unbetrübt lassen.

Ferner möge er seinen Sohn in der gesunden heilsamen Lehre erziehen las-  
 sen, damit er mit seinen Schwestern einen Christus und einen Himmel habe. Er  
 solle seinem Sohn einen so vernünftigen und beständigen Mann, wie Herzog  
 Wilhelm selbst ehemals einen solchen in Conrad Heresbach als Lehrer besessen  
 habe, zuordnen.

Zum dritten möge der Herzog sich nicht von den Werkzeugen des Paptes und  
 anderer auswärtiger Mächte „abwenden noch einfahren lassen“.

Der Herzog möge diese Ermahnungen freundlich aufnehmen und nicht glau-  
 ben, daß die Fürsten ihm Maß oder Ordnung geben wollten. Vielmehr liege der  
 Anlaß dieser Sendung hauptsächlich in den Nachrichten, welche den Fürsten von  
 des Herzogs Unterthanen zugekommen seien, wonach zu befürchten, daß, wenn man  
 mit dem Verbot der Religion Augspurgischer Conffession fortfahre „nichts Gutes  
 daraus erfolgen würde“.

Schließlich sei der Fürsten freundliche Bitte, der Herzog wolle sich hierauf

1575 „anders als zu Neuburg bei dem fürstlichen Belagerer gutwillig erzeigen“. Da-  
 Mai 18. gegen erbieten sich die Fürsten, wenn „zur christlichen Reformation ihre Hülfe von  
 Rötthen“ solche dem Herzog „mit der That“ zu Theil werden zu lassen.

**197. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's von Cleve auf die Werbung  
 der Pfälzisch-hessisch-braunschweigischen Gesandtschaft. Gegeben Ham-  
 bach 1575 Mai 20.**

Mr. Sälz Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Der Herzog sei mit der Augsburgischen Confession in vielen Punkten durchaus ein-  
 verstanden, habe sie aber niemals vollständig gebilligt. Im Ubrigen müsse er  
 sich seine selbständige Entscheidung in Religionsangelegenheiten wahren.

Mai 20. Der Herzog erkläre, daß er „sich niemals der Augsburgischen Confession  
 widerig und auffässig gezeigt und den größten Theil derer Punkte, die in der Augs-  
 burgischen Confession verfaßt seien aus Gottes Wort, den Prophetischen und  
 Apostolischen Schriften und aus den alten Conciliis genommen und an sich selbst  
 als recht und gut anerkenne, daß er aber jemals die Augsburgische Confession  
 durchaus und in allen Punkten und Artikeln angenommen und sich dazu bekant  
 habe, dessen könne er sich gar nicht erinnern, noch daß er sich dazu jemals er-  
 boten haben solle“.

„Das wehre wohl nicht ohne, daß, wie s. F. G. zu ihren Jahren, der Re-  
 gierung und vollen Verstand kommen das sie befunden das wohl in der Religion  
 ehliche Mißbrauch eingefurt, die s. F. G. gern uff bessern und richtige billige Wege  
 gerichtet sehen mogen und hätten s. F. G. gehofft, die Röm. Kaiserl. und Königl.  
 Maj. Chur und Fürsten wurden uff eine einhellige beständige Reformation ge-  
 dacht und die zu Wert gerichtet und also befurdert haben, das man in Religions  
 Sachen durchaus einer Meinung sein konnen wie dann s. F. G. das ihre gut-  
 willig gern gethain und ihre darzu Berordnete etwas fassen lassen allbereit bei  
 Kaiser Ferdinandi Zeiten, es auch s. F. G. Landständen furbringen lassen, die  
 es uff eine gemeine Reichsversammlung auszusehen vor gut angesehen und  
 gebeten — daß also s. F. G. niemals der Augsburgischen Confession zugethan  
 gewesen, derhalben s. F. G. auch kein Unbeständigkeit zugemessen werden könnte  
 — seine F. G. konnten das auch iho noch wohl leiden und gewärtig sein, das  
 durchaus eine christliche Reformation furgenommen und angestellt wurde.“

Das ahn S. F. G. Hoff etwas abgethan und zugelassen sein solt das wehre  
 nicht und da es ohn s. F. G. Vorwissen geschehen oder mochte auch auf die verhoffte  
 Reformation verhengt sein, wie dann auch sonst ohn das Eins hier das Andere  
 dort eingefurt wurde und die Augspurgische Confessions Verwandten weren und  
 sich selbst nicht einig sonder ein Theil Calvinisch das Ander zwingelisch, das Dritt  
 den Widertauffern anhängig und sonst allerlei Unrichtigkeiten sowohl bei ihnen  
 als anderswo zugestanden“.

„Derhalben S. F. G. in die Lenge nicht zusehen können, daß die ungelahrte  
 Pfarrherrn und andere aus Unwissenheit ferner Mißverstände einführen und  
 hätte ehliche abgeschafft und sonst in Gemein befohlen, daß man sich s. F. G.  
 Mandaten vor 13 und 14 Jahren ausgangen gemäß halten solte; wer das nicht  
 thun wollte, sollte S. F. G. Land räumen und das Seine verkaufen und hielten

f. J. G. darfur, das solchs nicht unbillig wäre, wie dann auch S. J. G. in dem 1575 nicht zuviel, sondern dem Religionsfrieden gemäß thäten, konnten sich auch also Mai 20. davon nicht abweisen lassen“.

Uebrigens sei es unrichtig, wenn man aus den Heirathen der Töchter auf die evangelische Religion des Vaters schließen wolle. Auch könne der Herzog nicht zugeben, daß der Tod seines Sohnes der Reise nach Rom zugeschrieben werden müsse; dem Churfürsten von Sachsen seien kürzlich zwei Söhne gestorben, obwohl sein Deutchland geliebet seien und der Vater der evangelischen Religion angehöre.

Der Herzog hoffe, daß die Fürsten ihm in Religionsfachen sowenig Ziel und Maß setzen würden wie er seinerseits dies seinen Freunden thue.

Was aber den Aufruhr der Unterthanen betreffe, so hoffe er nicht, daß dieselben so „unverschämten Gemuthes“ sein würden ihrer Obrigkeit den Gehorsam zu verweigern. Wenn dies aber eintrete, so hoffe er auf den Beistand der Fürsten <sup>1)</sup>.

### 198. Aus den Verhandlungen der Pfälzisch-hessisch-braunschweigischen Gesandtschaft mit den Herzoglich clevischen Rätthen. Gesch. Hambach 1575 Mai 21.

Mr. Sälisch Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Betrifft des Herzogs Krankheit und das Verhalten der Rätthe. Die Letzteren weisen alle Anträge und Angaben der Gesandten zurüd.

#### Die Gesandten.

Man wolle, um Mißverständnisse zu vermeiden, den Rätthen die Instruction Mai 21. vorlesen lassen, welche sie von ihren Fürsten erhalten hätten. Worauf der Pfälzische Gesandte Dr. Weier die Instruction „sein langsam und verständlich“ abgelesen hat mit Auslassung einiger scharfen Worte, welche sie enthielt. „Und da die abgelesene Instruction allein der Fürstlichen Freulein gedenkt, ist der Unterthanen halben auch kurze Andeutung und Erinnerung angehengt“.

#### Die Rätthe.

Nach gehaltener Rücksprache erklärten die Rätthe, die ihnen übergebenen Beglaubigungsschreiben ständen nicht nur an die zu Hambach anwesenden, sondern an alle clevischen Rätthe, von welchen sie kaum der zehnte Theil seien, es sei ihnen daher bedenklich sich in dieser Sache mit den Gesandten einzulassen. Auch „sähen sie schier die Ding anders nicht an als daß eine Trennung under den Evangelischen und Katholischen Rätthen dadurch gesucht werde. Sie bäten um schriftliche Ueberreichung der Instruction, um dieselbe den abwesenden Rätthen mitzutheilen und sich mit ihnen einer einhelligen Antwort zu vergleichen.“

Wenn die Gesandten ihre private und persönliche Meinungsäußerung wünschten, so wollten sie zunächst erklären, daß ihnen nichts davon bekannt sei, daß Herzog Wilhelm ehemals der Augsburgischen Confession „abhängig“ gewesen „nachher aber durch Andere davon abgeleitet“ worden. Als der Herzog noch „bei guter

1) Daraus erwiderten die Gesandten, daß der Herzog sie nicht überall richtig verstanden habe, besonders in Bezug auf das Wort „friedehässig“; sie übergaben deshalb ihre Instruction und bäten um schriftliche Antwort. Der Herzog sagte ihnen dies zu. — Dieselbe beruht gleichfalls bei den Alten; sie stimmt im Wesentlichen mit der mündlichen Antwort überein.

1575  
Mai 21. Weisvermögenheit" gewesen, habe er allerdings eine Versammlung wegen der Religions-Angelegenheit berufen, aber die Meinung sei nicht gewesen, „sich zu der Augsburgerischen Confession zu begeben“. Wie es mit des Herzogs Gesundheit bestellt sei, wüßten sie wohl, wollten es auch oftmals lieber anders sehen und lieber nicht „bei etlichen Händeln“ sein. Aber wenn man sie in Verdacht habe, daß sie diesen Zustand benutzten, um „zu unrichtigen Dingen zu rathen so möge man andere Leute, wie Dr. Weier's Vater mit zu den Berathungen ziehen, das solle ihnen nicht zuwider sein“.

Die Instruktion deute ferner an, daß des Herzogs Unterthanen zur Communion unter einer Gestalt gezwungen würden; das sei aber falsch; das Sacrament werde einem Jeden wie er es begehre gegeben, doch werde die Messe dabei gehalten.

Daß man den Tod Carl Friedrich's der Reise nach Rom zuschreibe, das sei den Räthen „gar zu viel“ und sie wüßten nicht wie das und mit welchem Schein es behauptet werden könne. „Do derhalben solcher Anzug uf die Ketze verstanden werden solt, wäre es ihnen beschwerlich und bitten daruff weitere Erklärung“.

Daß dem Religionsfrieden von ihrem Herrn zuwider gehandelt sein sollte, das wüßten sie nicht.

Es werde noch jezt (wie früher in des Herzogs Landen) den auswärtigen Geistlichen keine „Jurisdiction oder Botmäßigkeit“ gestattet.

„Bei ephlichen des Fürstenthums Städten wäre wol ohne des Fürsten Wissen die Religion der Augsburgerischen Confession etwa eingerissen, das man aber meint, das wäre mit Zulassen des Fürsten geschehen dessen könnten sie sich nicht erinnern“. Der Religionsfriede sehe allein auf die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, daß die wegen der Religion nicht beschwert werden sollten, aber auf die Unterthanen laute er gar nicht, wenigstens könnten sie ihn nicht anders deuten, doch wollten sie sich gern weisen lassen, wenn man sie eines Besseren berichte.

### Die Gesandten.

Sie seien außer Stande, den Räthen eine Copie der Instruktion auszuhändigen, da sie dazu keine Vollmacht hätten.

Die Churfürsten und Fürsten würden ungern vernehmen, daß Herzog Wilhelm niemals der Augsburgerischen Confession zugethan gewesen sein solle.

In Betreff der Communio sub utraque sei den Fürsten ein anderer Bericht zugekommen. Wenn die Messe dabei gehalten werde, so könne das nicht mit einander bestehen.

Man bitte, die Städte, welche die Augsburgerische Confession angenommen, nicht mit Gewalt davon abzudrängen.

Bezüglich des Religionsfriedens theilten sie die Auffassung der Räthe nicht, sondern seien der Ansicht, daß derselbe den Obrigkeiten und den Unterthanen die Religion frei gebe. Das folge „aus dem Buchstaben und dem Ursprung, woraus der Religionsfrieden hergeflossen sei“.

„Bitten um Beschluß, daß gleichermaßen wie die Augsburgerische Confession von der Kaiserl. Majestät in dero Erblanden auch ephlichen furnehmen Städten in dem Niederfächsischen und diesem westfälischen Kreise verstatet und zugelassen werde, daß in diesen Fürstenthümern auch die Unterthanen als die Städte und

die von der Ritterschaft, die die Augsburgische Confession einmal angenommen 1575  
und einestheils darin erzogen und geboren wären, davon nicht wieder ihr Ge- Mai 21.  
wissen abgedrängt und mit Gewalt an ihrer Seelen Seligkeit verhindert werden  
möchten“.

### Die Rätthe.

Sie müßten ihre erste Antwort aufrecht erhalten und bäten um Erwirkung  
einer Copie bei den Fürsten, dann wollten sie sich schriftlich erklären.

199. Aus einer Bittschrift der evangelischen Einwohner der Stadt Köln  
an die protestirenden Fürsten durch deren Gesandten. Übergeben Köln  
1575 Mai.

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Erzählung der Religionsbebrängniß in der Stadt Köln und Bitte um Erwirkung  
freier Religionsübung.

Nachdem die Anhänger des Evangeliums zu Köln vernommen, daß die Ge- Mai.  
sandten von Palz, Hessen und Braunschweig bei Gelegenheit ihrer Sendung zum  
Herzog Wilhelm von Jülich sich in Köln aufhielten wollten sie nicht versäumen  
ihre hochbeschwerlichen Anliegen den Gesandten zur Uebermittlung an ihre Für-  
sten zu entdecken.

„Ob woll fast in allen Reichs Stätten Teutscher Nation öffentliche Übung  
und Exercitium beider im h. Röm. Reich zugelassener Religion angestellt wur-  
den und derhalben auch uns, die wir alhie in der Stadt Köln sesshaft und in  
großer Mennig zu der Evangelischer Lehr Augsburgischer Confession uns beken-  
nen fur niet unzemlich zu achten gleichvals als in einer kundbarer und furnehmen  
Reichs Stadt öffentliche Übung derselben Religion zu gestatten sein solle, so ist  
gleichwoll an dem, das man uns bis daher sulchs niet allein niet hat zulassen  
wollen, sondern hat man vilmehr understanden die Wege zu geprauchten dadurch  
wir ganzlich davon abgehalten wurden, sintemal oftermals daruber gerathschlagt,  
das man diejenigen, so nit papstisch, welche sie Catholisch nennen, lebten alhie  
in der Stadt Köln niet gedulden solle, wie man dann auch hohe Strafen uff die-  
jenige, so wegen Ires Gewissens bei den Catholischen zu communiciren sich ent-  
halten und anderswo, da die evangelische Lehr Augsburgischer Confession im  
Swang gehet, das hochwürdigte Nachtmal des Herrn Jesu Christi empfangen,  
auch daselbst ihre Kinder zum heiligen Tauff bestellen adir sich in die heilige Ehe  
zusammen befehlen lassen, gesehet, auch ehliche abgevoert und darneben betrauet,  
wo sie daruber ferner betreten wurden, wolt man sie hinfuro der Stadt verwei-  
sen, wie solchs auch durch gemeine Edicten (welche man alhie Morgensprachen  
nennet) öffentlich abgelesen wurten, wir willen geschweigen daß die toten Corper  
derer, so sich innen in Religion niet gleichmefig gehalten und gleichwoll in chris-  
tlicher Bekannnuß abgescheiden, gemeine Begrebnuß innerhalb der Stadt ver-  
weigert wird.

Und hat sich uber das zugetragen als im Jahr der Minderzahl Ein und Sie-  
benzig uf S. Martins-Abend, dweil man sunsten beim Wein andere Dinge treibt  
etliche ungewerlich zwentzig adir zum hogsten zwei und zwanzig nit allein unge-  
wehrt, sondern auch unwehrbar Mans, Weibs und Kinds, der Auspurgischen



1575  
Mai.

Confession zugethane gutherzige Personen in einem Haus zur weißen Pflaumen genant sich in aller Stille zusammengethan, Gott den Herrn einmütiglich anzurufen und auß seinem heil. Wort sich Lehren zu lassen und sulchs des Raths Gewalttrichtern verkundschafftet wurden, haben sie angeregt Haus mit ihren Thienern angelaufen und diejenige fast alle, so daselbst zugegen gewesen mit sampt dem Diener Gottlichs Wortis, nachdem sie etliche mit Schlägen woll abgestrichen, junge und alte, Männer, schwache Weiber und Kinder in der Anzahl ungeverlich achtzehen Personen gefänglich gefurt, deren etliche um beßwillen peinlich abgefragt, welche auch folgendis als ob sie malefizisch gehandelt dem Churfürstlichen Greven sie fur Recht zu stellen und am Leibe zu strafen geliebert wurten, die andern aber als man sie wilmals underfragt bedrauet und zum Abfall zu beretten understanden, welchs nichts bei innen verfangen mögen, haben sie dieselbe der Stadt Coln zu verweisen understanden und wo die protestierende Chur- und Fursten theils durch ihre furtreffliche Gesanten, theils auch schriftlich bei dem Rath sulche Beschwerung niet gelindert, wäre uns anders biß daher mit Geduld niet zugesehen sonder mit der Verfolgung freilich zugekehrt, darunder der Verlauff des Niderlendischen Krieg auch etwas Verschonung gebärt, aber wo daselbst der Ausgang anders sich zutragen solle, tragen wir die gewisse Fursorg, das mans alsdann hie mit uns und obgemelter wahrer Religion das gar aus machen wurde, daraus dan auch allerhande andere besorgte Weiterung niet allein den protestierenden, sonder auch allen benachbarten Stenden und dem ganzen Vaterland erwachsen kunt, die Gott verhütten wolle“.

Um nun vor fernerer Bedrängniß beschützt zu werden wünschen die Bittsteller, daß die evangelischen Fürsten bei dem nächsten Reichstag auf die Mittel denken, wie den evangelischen Einwohnern der Stadt Köln am besten zu helfen sei.

Im Uebrigen bezeugen die Petenten vor Gott, daß sie nichts Anderes suchen als ihrer Seelen Seligkeit, zugleich aber geneigt und beflissen sein wollen, wie sie bisher gethan, ihrer Obrigkeit in Allem was ihr gebührt alle schulbige Reverenz und Gehorsam zu erzeigen und zu leisten und Niemandem Aergerniß, sondern vielmehr ein nachahmungswerthes Vorbild zu geben.

Wenn die evangelischen Fürsten die Wünsche der Bittsteller zu erfüllen im Stande seien, so werde daran nicht nur den Kölnischen, sondern auch allen Benachbarten ein großer Dienst geschehen.

## 200. Aus der Relation des Georg von Scholley über die Werbung am clevischen Hofe. D. D. (1575 Mai, Ende).

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Dr.

Die Gesanten hätten zu Köln in Gemeinschaft mit D. Weier die Instruktion festgesetzt. Am 20. Mai hätten sie bei dem Herzog, am 21. ej. bei den Räten ihre Werbung angebracht. Sie hätten auf ihrer Reise den Eindruck empfangen, daß, wenn man mit Sperrung des Wortes Gottes fortfahre, ein gemeiner Aufstand zu befürchten sei.

Mai Ende. Nachdem er am 10. Mai aus Hessen abgereist und am 14. in Köln angekommen, habe er am 16. die erste Verathung mit den Churpfälzischen und braunschweigischen Gesanten zur Feststellung der Instruktion gehabt. Dabei habe der

Pfälzische Gesandte angezeigt, daß er Befehl habe, sich nach den Rathschlägen des 1575 Dr. Weier, des Sohns des Leibarztes des Herzogs Wilhelm zu richten und dessen Mai Ende. Ankunft in Köln abzuwarten. Weier sei erst am 17. Mai Abends eingetroffen und am 18. sei man zur Conferenz zusammengetreten und habe die Instruktion festgesetzt.

Als bald sei ihnen angezeigt worden, daß Herzog Wilhelm bereit sei, die Gesandten am 20. Mai zur Audienz zuzulassen. Darauf hin ist an diesem Tage die nach den Vorschlägen Weier's veränderte Instruktion dem Herzog in Gegenwart des Kanzlers Orsbeck, des Hofmeisters Schwarzenberg, Vicentiat Mullart und Sekretär Langer angebracht worden.

Als die Verlesung zu Ende war, hat man den Gesandten angezeigt (es war 10 Uhr Morgens) es wäre Essenszeit und man wolle die Antwort nach dem Essen geben.

Nach 2 Uhr sind die Gesandten dann wiederum zur Audienz gefordert und ist ihnen mündliche Antwort gegeben worden.

Darauf hat der Herzog begehrt, daß die Gesandten mit ihm nach Jülich reisen sollten und trotz ihrer Ablehnung darauf bestanden.

Während sich der Herzog zur Abreise fertig gemacht, theilten die Gesandten den Räten mit, daß sie auch an sie eine Werbung hätten; diese baten um schriftliche Mittheilung, worauf sich aber die Gesandten nicht einlassen wollten. Vielmehr ward der 21. Mai (Morgens 6 Uhr) zur Anbringung der Werbung angesetzt, wo sie denn auch stattfand. Gegen 10 Uhr erfolgte die Abreise der Gesandten.

„Und wie es uns sembtlichen angesehen, so hat uns beducht, wenn man also mit Sperrung des Wort Gottes fort fahren werde, das an den Orten eins gemeinen Uffstands zu besorchten sei, wie dann E. F. G. aus beiliegender Supplication mit E notirt<sup>1)</sup>, so an uns samptlichen beschehen gnediglich zu sehen haben“.

## 201. Aus einem Schreiben Schwarzenberg's an Herzog Albrecht. Ham- bach 1575 Mai 28,

Mn. Bisthum Münster Vol. II. — Dr.

Katholische Erziehung der Prinzessinnen. — Die Messe bei Hofe.

Es sei bisher bei der jungen Herrschaft allerlei versucht worden. Aber weil 1575 Mai 28. diejenigen, so bei der jungen Herrschaft gegenwärtig sind und denen der Zugang bei E. F. G. gestattet ist viel Böses anstiften, so wird leider noch keine Besserung gespürt. „Da nun Ew. F. Durchlaucht dieselbige zu sich nehmen bedacht wie jezo darum nachgesucht so ist man der Hoffnung, daß sie sich durch Entfernung der unruhigen Leute und durch die tägliche Conversation anders besinnen werden“. — Die Messe habe bei Hofe noch nicht zu rechtem Schwang kommen wollen. Doch wohnten der Herzog und Johann Wilhelm derselben häufig bei.

1) E. die Urkunde Nr. 195.

**202. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Albrecht. Ham-  
bach 1575 Mai 28.**

Wn. Btsch. W. Vol. II. — Dr.

Katholischer Glaube der Prinzessinnen.

1575  
Mai 28. Herzog Albrecht habe kürzlich wegen der Rückkehr der Prinzessinnen zum  
katholischen Glauben bei ihm (Herzog Wilhelm) angefragt. Er (der Herzog Wil-  
helm) habe bisher Alles gethan, was er vermöge, aber er verspüre keinen Erfolg.  
— Er sei nicht ungeneigt, seine Töchter an den bairischen Hof zu senden. Er  
begehre darauf weitere Mittheilung S. Albrecht's.

**203. Aus der Antwort Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. Mün-  
ster 1575 Juni 9.**

Wn. Btsch. W. Vol. II. — Cop.

Katholische Erziehung der Prinzessinnen.

Juni 9. Die Prinzessinnen würden ihm willkommen sein. — Es sei in allewege von  
Nöthen, daß den Töchtern eine durchaus katholische Hofmeisterin gesetzt und daß  
alles andere Gesinde, es seien Jungfrauen, Aufwärterinnen, Knaben oder sonst  
andere Diener, wenn sie im Glauben verdächtig seien, von ihnen entfernt wür-  
den. Auch dürfe die Correspondenz mit Neuburg nicht zugelassen werden. Schließ-  
lich müsse dafür gesorgt werden, daß sie an katholische Fürsten verheirathet würden.

**204. Schreiben Wilhelm's von Oranien an Herzog Wilhelm von Cleve.  
Dortrecht 1575 August 1.**

D. Hül.-Berg. Fam.-ES. 28b. — Dr.

Beglaubigungsschreiben für Wilhelm von Mavelde als Gesandten an Herzog Wilhelm.

Aug. 1. Nachdemmañn Briefs Beyger der Edel und Ernvest unser lieber besonder  
Wilhelm von Mavelde, Herr von Mansardt seinen Ehehaften und Gescheften nach  
ohne das Vorhabens gewesen wiederumb nach Haus zu reisen haben wir ihme den  
Befelich gegeben etliche unsere Meinung werbend an E. L. zu bringen wie dieselbe  
von Ihme vernhemen werden, alles Fleiß freundlich bittendt, E. L. wöllen den-  
selben hören und im seines Anbringens gleich unß selbst dißmahls Glauben geben  
und sich darin also freundlich und gundtwillig (wie des zu E. L. unser sonder  
und genzlich Vertrawen stehet) erzeigen. Darom beweisen E. L. unß besonder  
Dancknehmen willen und wolgefallen und wir wollen daß in gleichem und meh-  
rerm umb E. L. alzeit gern verdienen, die der Almechtig zu langwieriger Leibs-  
gesundtheit und glücklichen friedlichen Wolstand lang wölle gefristen. Datum ic.

**205. Werbung des oranischen Gesandten Wilhelm von Mavelde bei Her-  
zog Wilhelm von Cleve. Dortrecht 1575 August 2.**

D. Hül.-Berg. Fam.-ES. 28b. — Cop.

Der Prinz von Oranien habe durch aufgefangene Briefe in Erfahrung gebracht,  
daß die Spanier darauf ausgingen, den Postulanten Joh. Wilhelm aus dem Bis-  
thum zu verdrängen und einen gut lathol. Bischof dort einzusetzen. Dadurch  
werde die Freiheit Münsters und Cleves gefährdet. Das Streben Spaniens

gehe dahin, Cleve einen mächtigen Nachbarn zu geben, der jede Regung dieses Staates überwache. Der Herzog möge seinen Sohn bei dem Bisthum halten.

Advertissement — premier, que la faction Espagnolle pretend (comme le dict sieur prince d'Oranges a descouvert par lettres, qui lui sont tombet en ses mains) debouter et destituer le tres illustre prince Monsigneur le jeune duc Jehan filz de votre Excellence de la Coadjutorie quil a sur L'evesché et jurisdiction de Munster soubz pretext de pourvoir a la dicte Evesché et y introduire selon l'apparence exterieure ung bon Evesque catholique. 1575  
Aug. 2.

Que l'on voit neantmoins a la verité bien clerement que cest plustot pour empietter non seulement sur la liberté des nobles du pays de Munster mais aussi de ceulx du pays de Cleves.

Davantage que l'on voit ouvertement leur but et intention n'estre aultre, que de donner a votre Exc. et a ses sujets ung puissant voisin totalement a leur devotion appuié de grans princes et potentatz tant de ses parens et alliez comme de leurs factions et ligues au moien de quoi ilz puissent avec le temps assubiettir tous ceulx qui voudront tant soit peu contrarier a leurs dessins.

Joinct que si ceste leur entreprise leur reussit a bonne fin, ilz auront par la moien d'intimider et tenir souz pied tous ceulx qui du conseil de votre Exc. voudraient en aultre choses le maintenir en son droit et par consequent viendront avec le temps a extendre leurs commandemens pardessus le dict pays de Cleves ainsi que desja par plusieurs fois ilz ont tasché de faire.

Or comme mon dict sieur le prince d'Orange troyve ce fait de tres grande importance (comme entierement concernant la liberté desdictz pays de Cleves et de Munster) il na voulu pour la tres estroite obligation d'amitié et service quil a vers votre Excellence obmettre lui en faire le present advertissement pour y être par icelle et son conseil de bonne heure pourveu comme elle voira appartenir.

Finallement le dict Sieur prince en consideration du miserable estat, au quel se retroëve le temps present subject a diverses alterations et changemens (le feu d'icelles selon que l'on pœult coniecturer plustot apparrant sextendre et saulter plus oultre et augmenter que non diminuer et sesteindre) desirerait, que votre Exc. fut conseiller de faire retenir la dicte Evesché par le tresillustre prince son filz, jusques a ce quil plaise a notre bon dieu donner quelque relasche des troubles et guerres, qui sont pour le jourd'hui par toute la Chrestienté. Ou du moins jusque a ce quil se presente quelque Sieur paisible pour la dicte Evesché, de la bonne voissinnance et amitié du quel (ensambles de ses parens et alliez) elle se puisse certainement asseurer pour le repot et tranquillité tant de ses pays comme aussi de ceulx de ses voisins. Voila etc.

206. Aus den Verhandlungen der clevischen Regierung mit dem oranischen Gesandten Wilhelm von Mavelde. Gesch. Düsseldorf 1575 August 21.

D. Jäl. Berg. Fam.-ES. 28b. — Dr.-Protocoll.

Anwesend: Wilhelm von Mavelde, Marschall Rauschenberg, Sekretär Pau Aug. 21. aus Langer, Dr. Souwermann.

1575  
Aug. 21. Unser g. H. hette soliche Anzeig als der Gesandter uff sein uberreichetes Er-  
benzschreiben seiner F. G. furbracht vernommen.

Und weil sein F. G. ab dem vermerket und gespurt des Herrn Prinzen ge-  
neigten Willen und Freundschaft, theten seine F. G. sich derwegen ganz freundlich  
bedanken.

Sovil den furnemen Punkt angerurter Anzeig betreffen thete seine F. G. sich  
daruff frundtlich erklären, das dieselben vermittelst Gotlicher Hilf daran soliche  
Vorsehung zu thun bedacht als seiner F. G. und dero Landen und Unterthanen  
Nuß, Heil und Notturft erfurdert wie seine F. G. dan dasselbige also schon an-  
gefangen.

Da seine F. G. hochgedachte Prinzen als seinem Verwandten hinwider  
freundlichen Willen erzeigen kundte, daß seine F. G. dazu gneigt.

### 207. Aus einem Schreiben Albrecht's von Baiern an den Herzog Wil- helm. Regensburg 1575 September 30<sup>1)</sup>.

D. Fältich-Berg. Fam. G. 28<sup>b</sup>. — Dr.

Betrifft die Sendung Wilhelm's von Oranien.

Sept. 30. Wir werden bericht, daß der Prinz von Uranien bei E. L. einen Gesandten  
gehabt und durch denselben wider die Münsterisch Postulation ein sehr häßige  
Werbung thun, sonderlich aber under Anderen vermelden lassen, als ob dieses  
Werk allain dahin angesehen und gemaint, die vom Adel in E. L. Furstenthumb  
Gulich und dem Stift Münster gessen umb ihre Freiheiten zu bringen, auch E.  
L. Land unterzudruden. Wie wol wir nun fur unnottwendig achten, gegen E. L.  
derhalben große Entschuldigung zu thun, dieweil E. L. selb wie die Sachen ge-  
schaffen gut Wissen tragen, bitten wir jedoch freuntlich, im Fall E. L. vermerten  
wurden, daß dergleichen unerfindlich Furgeben auch an das Thumb-Capitel ge-  
langt wäre, E. L. wollen Fursehung thun, damit solches der Gebühr nach abge-  
lainet und so wohl E. L. als unser Ehr und Glimpf hierin verteidigt und verant-  
wort werde.

### 208. Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an Herzog Wil- helm von Cleve. Coburg 1575 November 12<sup>2)</sup>.

D. Fält.-Berg. Fam. G. 28<sup>c</sup>. — Dr.

Intercessionschreiben für den Erzbischof von Bremen als Nachfolger Johann Wil-  
helm's in Münster.

Nov. 12. E. L. mügen wir freundlich nicht verhalten, wasmaßen wir in glaubliche Er-  
fahrung kommen, das E. L. jungster Sohn so hiebevorn von dem Stift Münster  
zum Coadjutor postuliret willens sein soll sein Jus postulationis mit Wissen und  
Bewilligung des Münsterischen ThumCapitels widerumb fahren zu lassen und zu  
ubergeben.

Ob wir nun wol hiebevorn für eine Person, so uns wegen ihres tragenden

1) Der hier gegebene Passus steht auf einem Zettel, welcher einem bairischen Schrei-  
ben wegen des Stifts Fältich beigegeben ist.

2) In dorso steht von der Kanzlei vermerkt „2. Aprilis 1576 in Düsseldorf.“

geistlichen Standes zu den Bischoflichen Wirden nicht unbequem zu sein bedün- 1575  
 ket an E. V. geschriben und dieselbige darzu zu befördern gesucht, so spüren wir Nov. 12.  
 doch, daß bisanhero darauf wenig erfolgt und wir darab in Zweifel stehen, ob  
 auch unsere Intercession gemelter Person zu etwas Ersprießlichs reichen mag  
 oder nicht und wir dan hirneben uns noch erinnern, das der hochstwürdigst und  
 hochgeborn Fürst unser freundlicher lieber Dheim, Heinrich Postulirter der Erz und  
 Stift Bremen und Osnabrück ꝛ. wegen des Stifts Osnabrück E. V. benachbartet  
 ist und sich nun albereits etliche Jar her im geistlichen Stande und der Admini-  
 stration des Erzbischofs Bremen dermaßen verhalten, das E. V. von menniglich  
 und bevorab von dem ThumCapitel, Landsassen und Unterthanen des Orts, der-  
 halten bei uns und andern hohen und niedrigen Standes nicht wenig geräthet  
 wirt und wir derwegen nicht zweifeln, do E. V. zu der Administration des Stifts  
 Münster auch geraten solte es würden E. V. nicht weniger dann wie hiebevor und  
 biß anhero in den Stiften so Ihre V. verwaltet geschehen, sich gegen die Eingeg-  
 setzte und Unterthanen so wol auch die benachbarte Fürsten und Herrschaften aller  
 unvorweißlichen Gebür nach erzeigen, wie dann E. V. dessen von anderen Orte-  
 ren Rundschaft mögen bekommen haben.

Demnach bitten wir frunblich, auf den Fall E. V. Sohn der Coadjutorei  
 erwents Stifts Münsters sich zu begeben Willens sein würde, diese freundlich ge-  
 ruchen wolle, vor Andern gedachten unsern Dhmen den Erzbischof zu Bremen da-  
 rin freundlich zu bedenken. Das werde E. V. unsers Vorsehens nicht alleine mit  
 aller fridlichen Beiwohnung und Nachbarschaft umb E. V. hinwiederumb gern  
 verdienen, sondern seind wir es auch unserstheils umb E. V. freundlich und in al-  
 lem Guten zu erwiedern willig und erbottig. Datum ꝛ.

**209. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an seine Töchter Mag-  
 dalena und Sibylla. Hambach 1576 Januar 7.**

Ma. Bisth. R. Vol. III. — Cr.

Forderung der Rückkehr zur katholischen Religion.

Wiewol wir uns gnedig vertroft, es solten unsere beide geliebte Tochter der 1576  
 vatterlichen allergnedigsten ermanung, so durch die Rom. Kais. Maj. ꝛ. und Jan. 7.  
 uns als dem getreuen Vatter zu mhermalen gutherzig und christlich beschehen  
 stattgeben und mit uns, do doch ihnen nichts ungotlichs, sonder was denselben zu  
 ihrer Seelen Heyl und wolhart reichen mogen und sonst von uralter Zeit hero  
 in der Christlichen Kirchen loblich herbracht, angemuet gehorsamlich vereinigt ha-  
 ben. In sonderlicher Betrachtung, weil wir gleichwol undter der Catholischen  
 Reß das hochwürdig Sakrament anders nit dan undter beiderlei Gestalt genießen  
 und mit inen dergleichen beschehen solte. Wie dan unser gnedigs vatterlichs Ge-  
 finnen und wolmeinend Bedenken demnach zu Verhütung weittern Verlaufs zu  
 gehorsamen und also auf ihrer gefastten irrigen Meinung nit zu beharren. Do nit,  
 werden wir alle vatterliche Lieb u. Treue von ihnen abziehen uns ihrer im ge-  
 ringsten nit annemen, dan vielmehr von denselben absondern und dermassen er-  
 zeigen, dadurch sie unsere Ungnad im Werk spuren und befinden sollen. Welchs  
 sie also umbstündlich zu beherzigen und zu solchen widerwertigen Wesen und Ver-  
 lauf kein Ursach zu geben, wie wir uns dessen also gnediglich versehen wolten. —

**210. Aus einem Schreiben des clevischen Sekretärs P. Sanger an den bairischen Hofkammer-Sekretär Joh. Winkelmeier. Hambach 1576 Januar 13.**

Mn. Bisch. R. Vol. III. — Dr.

Rückkehr der Prinzessinnen zur katholischen Kirche.

1576  
Jan. 13. Es werde dem Hofkammer-Sekretär bekannt sein, daß der Freiherr von Winneberg vom Kaiser Commission empfangen habe, die Prinzessinnen mit ihrem Vater in der christlichen katholischen Religion zu vereinigen. Er habe wenig ausgerichtet. Die Prinzessinnen hätten zugesagt, die Gründe und Ursachen ihres Glaubens schriftlich zu überreichen. Diese Zusage sei von Tag zu Tag verzögert worden. Deßwegen sei Herzog Wilhelm verursacht worden, an sie eine Schrift ergehen zu lassen, die Ihre F. Gnaden mit eigener Hand verfertigt (wie einliegend zu sehen <sup>1)</sup>). Darüber seien die Töchter verstimmt und schwach geworden. — „Ich weiß nit, ob dies also ein angenommen und gemacht Werk sei“. — „Das kann der Herr (Winkelmeier) also an geburenden Orten anzeigen“.

**211. Graf Hermann v. Neuenar an Churfürst Friedrich von der Pfalz. Hedbur 1576 Januar 15.**

Mr. Müll. Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Betrifft die Konflikte in des Herzogs Wilhelm Familie wegen der Religion.

Jan. 15. Gnedigster Churfürst und Herr. Hiernächst kan E. Churf. G. ich hinwider als meinem insonders vertrauten gnedigsten Herren vor betrubte Zeitungen nicht verhalten, daß die Key. Majestät den Alten von Winneberg bei meinem gnedigen Herren, dem Herzogen zn Gulich zc. gehabt und Ire F. G. zum hochsten vermahnen lassen, das dieselbige Ire F. G. beide Tochter und ganzes Hoffgeind zu der uhralter Catholischer Romischer Religion mit Ernst wollen halten, welches der Key. Majestät hochgemelter Herzog auch under Irer F. G. Hand zu thun zugescrieben.

Und nachdem derselben Schwester icht was dargegen reden wollen seind Ire F. G. dermassen entruft, das dieselbige die Schwester zu Hambach auf dem Schloß über die Gallereyen gejagt mit einem bloßen Rappier, also da nicht ein guter Man inen beiden ein Thur zugeschlagen, hatten Ire F. G. die Schwester erschochen. Auß welchem Handel jeziges eltistes Frewlin Magdalena dermassen erschroden, daß sie ein halbe Nachung daruber kriegen und gar bettligend ist. Und haben Ire F. G. sich außtrudlich erklet im Fall derselbigen die Tochter hierin nicht wolte gehorchen, das Ire F. G. sie alsdann ganz und zumal erherbiren wolt, welches erbarmlich zu horen.

Da nun E. Churf. G. und andern christliche Thur- u. Fürsten hierin nit ein Christlichs Insehens haben stehet zu besorgen, daß zulezt nichts Guts darauß entstehen wurd und die gute junge frauen Fürstinn darfur in Apostasiam oder Zweifelmutz mocht fallen, darfur sie doch der Allmechtig gnedig behuten wolle.

Welches E. Churf. G. ich als demjenigen, so ich weiß, daß die Thur Gottes und also diese Sach von Herzen angelegen in Underthenigkeit nicht sollen verhal-

1) S. das Schreiben vom 7. Jan. 1576.

ten, mit dienſtlicher Bitt E. Churf. G. wollen der Sachen ferner nachdenken und 1576  
den guten frommen Fürſtinnen hierin beyrathig ſein. Solchs wird der Unmechtig Jan. 15.  
E. Churf. G. zweifels ohne reichlich belhonen. Und will mich hiemit derſelbigen  
untertheniglich beſohlen haben; Mit dienſtlicher Bitt, E. Churf. G. wollen die-  
ſen Brief nach Verleſung dem Feuer bevelhen. Datum 2c.

## 212. Aus einem Schreiben des Sibert Muzhagen, Gällichſchen Secre- tarius an Heinrich Diepenbroid. Hambach 1576 Januar 26.

Aus Leſchenmacher, Kirchenannalen S. 661.

Der Febr. v. Winnenberg ſei mit Unterſtützung clebiſcher Rätthe vergeblich bemüht  
geweſen, die Prinzefſinnen von ihrem Glauben abzubringen. Nach des v. W.  
Abreiſe ſeien die Bemühungen in unbarmherzigſter Weiſe, doch vergeblich fort-  
geſetzt worden. Der Herzog habe darauf an einem ſeiner böſen Tage den Fräulein  
einen gar graufamen Zettel zuſtellen laſſen. Den habe der Herzog ſelbſt  
abgeſchrieben, doch nicht ſelbſt erbacht. Der Inhalt wird mitgetheilt.

Der Freiherr von Winnenberg ſei aus Kaiſerl. Commiſſion jüngſt mit dem Jan. 26.  
Herzog von Dülſſeldorf nach Hambach gekommen.

„Nun haben J. F. G. die Fräulein etlichmal durch deren Rätthe vor und  
nach beſchiden laſſen, Ihre Kayſ. Maj. der Gebühr zu beantworten und nicht ge-  
ringe Betrübnuß verurſacht. Wie es nun nicht anders ſein wollen und der Ge-  
ſandte ſtracks verreifen müſſen iſt er neben dem Marſchall Gimmenich, Hofmeiſter  
Schwarzenberg auf den Nachmittag aus Befehl J. F. G. ohne dero Beyſein gan-  
gen, ſie wiederumb zu peinigen, iſt aber alſo zugegangen und ſolche Standhaftigkeit  
furgelaufen, daß es dem Geſandten wie gleichfalls dem Marſchall Gimmenich,  
Hofmeiſter Schwarzenberg die Augen übergetrieben und denſelben Abend auch  
unangeſehen, daß ihnen, den von Winnenberg, mein g. H. nach dem Eſſen auf  
der Kammer in vieler Diener Beyſein gar heftig und leglich auf die Knie ſitzend  
(welches dann faſt ſeltzam war anzufehen) noch etliche Tag zu bleiben gebeten,  
hat es doch nit helfen wollen, ſondern iſt des andern Tags geſtracks des Morgens,  
als es der böſer Tag, verreiſet und wie ich von männiglich berichtet, geſagt, daß  
er lieber Sclaven Arbeit in Ungern thue, dann bei dem Herrn und ſolcher Com-  
miſſion länger verharren wollte.

Weil es nun darauf beruhet, daß mein g. Herr der g. Herzoginnen Reſolu-  
tion an die Kayſerl. Maj. dem Geſandten nachſchiden ſollte iſt auf folgenden gu-  
ten Tag das Marteren wieder angangen und die bewußte zween Rätthe und Herr  
Winandt ſich darzu gebraucht und an ſonderlichem Ernſt und grober Unbarm-  
herzigkeit Nichts erſtzen laſſen, doch diejenige nicht geweſen, die in dieſem Krieg  
obliegen mögen, ſondern zulezt in ihrem vielfältigen unmilden Antringen dieſer  
Geſtalt, aber mit nit geringem ganz betrübten überheuffigen Weinen begegnet,  
daß ſie daran keinen Zweifel, ſondern die genugliche Hoffnung trügen, es werde  
der liebe Gott und die Menſchen diejenigen, ſo dieſe unſchuldige hochbetrübte ge-  
horſame Herzen gegen ihren lieben Vatter alſo verbittern und damit ſolche Be-  
ſchwernuß und großes Herzeleid unchriſtlich zufügen zu ſeiner Zeit und Gelegen-  
heit ungeſtraft nicht laſſen. Damit dann dieſelbe abgetreten.

Folgenden böſen Tag hat mein g. H. Paulo (Vanger?) am Morgen umb  
4 Uhren einen Boten geſchickt und allda ein Zettel geſchmiedet, welchen ich ange-



1576 Jan. 26. fangen hab (?) zuschreiben, wie hiebey zu sehen, doch auß ungefümter Bege-  
 rung nicht so lang gewartet, sondern J. F. G. den manu propria geschrieben,  
 daher mir der Einhalt nicht eigentlich bewußt, aber den mittlerweil gesehen, nach-  
 dem denselben hochgemelter Herzog einem zustellen lassen.

Der Inhalt gemelten Schreibens ist dermaßen beschaffen gewesen, daß er  
 beide junge Fräulein in hohe erbärmliche Betrübnuß gesetzt, insonderheit aber  
 Herzoginnen Magbalenen, so ohne das gar Kleinmütiger schwacher Naturen, mit  
 etwas Krankheit beladen, also daß sie seithero den 10. oder 11. dieses noch nie-  
 mals zu Tisch auf der Hoffstuben gewesen. Da nun bey solcher Person und jun-  
 gen Menschen einige beschwerliche Zufall oder Melancholi oder anders sich sollte  
 ereignen, were in Warheit nit weinig zu erbarmen.

Die andere aber so etwas stärker und gelehrter zu sein scheint ist von Ihre  
 F. G. etlichmal neben 3 oder 4 Staet Jufferen erfordert, auch erschienen. Meine  
 g. Fräulein aber ist von dem Decembri noch niemals zu Tisch gewesen.

Den Bettul obgemeldet haben Ihr F. G. mit eigener Handt abgeschrieben;  
 dann ohne Zweifel wie ihr wisset, sie es selbst nicht gedacht oder geredt. Sonst  
 hat es derselben an sesquipedalibus verbis <sup>1)</sup> nicht gemangelt, sondern rund auß  
 daß Ihre F. G. dero beyde Junge Töchter als frevelhaftige muthwillige, Gott  
 der hohen Obrigkeit und ihrem liebsten Christlichen Vatter ungehorsame wider-  
 wertige Kinder, von allem freundlichen vatterlichen Willen, Gnaden und Hülf  
 zu erzeigen allerdings auszuschließen und sie damit ganz und gar zu verlassen  
 gemeint, vermeldet“.

Am 25. Jan. sei ihm (dem Ruzhagen) das beiliegende Bekenntniß der  
 Prinzessinnen zugetommen.

Folgt das Bekenntniß.

### 213. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Neuburg 1576 Februar 20.

Mr. Sittich Rep. IV, Vol. XVII. — Dr.

Der Vorschlag des Landgrafen wegen der Intercession der Herzogin von Preußen  
 und der Pfalzgräfin Anna beim Kaiser für die clevischen Prinzessinnen sei nicht  
 ohne Bedenken. Man wolle die Sache bis zum nächsten Reichstag verschieben,  
 wo man mit dem Kaiser mündlich sprechen könne.

Febr. 20. Der Pfalzgraf habe Bericht empfangen, wie seinen Schwägerinnen Magda-  
 lena und Sibylla der wahren Religion Augsburgischer Confession halben hart zu-  
 gesetzt werde. „Tragen dertwegen zusambt unser freundlichen herzlieben Gemahlin  
 mit Ihr Liebden ein sunder christlichs freundlichs und schwägerlichs Mittheiden, von  
 Gott dem Allmächtigen wünschend, der wölle seine Gnad verleihen, damit die An-  
 stifter desselben durch seinen Geist zur Besserung erleuchtet werden und sich von  
 dergleichen Anstellungen hinfürter enthalten mögen.

Ob wir uns dann wol E. V. Bedenken <sup>2)</sup> nicht mißfallen lassen als das un-  
 ser freundliche herzliebe Gemahlin und ihrer V. Schwester die Herzogin in  
 Preußen, die Röm. Kais. Maj. unsern allergnädigsten Herrn usß demütigste er-

1) „Anderthalbsfüßigen Worten“ (Horaz a. p. 93) = deutlichen, starken Worten.

2) Das Schreiben bezieht sich auf einen Brief des Landgrafen vom 14. Febr., den  
 ich bei den Akten nicht aufgefunden habe.

suecht und fur solchen beschwerlichen Proceß gegen Ihrer L. betrangte Schwestern 1576  
 gebetten hetten, so ist gleichwol der Weg von hinnen in Preußen weit, also daß es Febr. 20.  
 sich verweilen mag biß man sich mit einander darüber vergleichen wurde, zu dem  
 wir die Fursorg tragen, es möchte solchs Schreiben villsicht an unsern freundlichen  
 lieben Herrn Vetter, Schweher, Vatter und Gevatter, Herrn Wilhelmem Herzo-  
 gen zu Gilsich gelangen und daraus vermuetet werden, als wann es durch die  
 beede betrangte Freulin angericht worden, ihre L. auch etwann darüber noch  
 harter zugefetzt werden. Hielten demnach darfür, es sollte nicht unrathsam sein,  
 solches schriftlich Anbringen dißmals einzustellen biß die Kais. Maj. heruffer zu  
 dem Reichstag gen Regensburg käme, alsdann mit Irer Kais. Maj. mündlich  
 darauf zu reden und underthenigst zebitten wäre, vorgedachte Freulin dermaßen  
 in Ihrer Liebden Gewissen mit beschweren zelassen, inmittels nun wurde villsicht  
 E. L. von des Churfürsten Pfalzgrafen Liebden derselben Erbieten nach ferner  
 gründlicher Bericht auch einkommen.

Neben dem bitten wir freundlich, E. L. wöllen den Sachen weiter nachgeben-  
 len und da Sie es für rathsam ansehe alsdann dieser Ding auch den Churfürsten  
 Sachsen und Brandenburg freundlich berichten und zuvermögen, ob sich Ire L.  
 solcher Sachen obberürter betrangten Freulin zu Guetem angenommen und der  
 Kais. Maj. obgehörter Maßen fürbittlich geschrieven hätten, doch solches also als  
 wenn es von Frembden an Ihre Liebden kommen, damit nicht etwa vermuthet  
 werden künfte, das solches von oftgedachten Freulin hergelange und Ire Liebden  
 als oblant darumb desto mehr befahren dörfen“.

Alles dieses wolle der Pfalzgraf der näheren Erwägung Landgraf Wilhelm's  
 anheimstellen.

#### 214. Aus einem Schreiben des Churfürsten Friedrich von der Pfalz an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Heidelberg 1576 Februar 21.

Str. Zältich Rep. IV, Vol. XVII. — Dr.

Der Landgraf möge sich durch Urtheile anderer Leute über die letzte Gesandtschaft nach  
 Cleve nicht irre machen lassen, sondern von Neuem versuchen durch Vermittlung  
 des Churfürsten von Sachsen beim Kaiser für Herzog Wilhelm's Schwester und  
 Tochter zu intercediren.

Des Herzogen von Gilsichs Tochter und Schwester antreffend, da ist uns Febr. 21.  
 nicht fremdb zu vernennen, daß was zu Schutz, Trost und Rettung unserer christ-  
 lichen Mitreligionsverwandten zu Zeiten gesucht und fürgewendet dasselbe durch  
 andere Leut<sup>1)</sup> als für frembde Sachen und Hendel gebeduet und ausgelegt wir-  
 det. So wir uns aber dabei erindern, was christliche Lieb und Mitleiden dißfalls  
 erfordert, auch unserer allerseits liebe Fürsahrn, Eltern, und Mitreligionsver-  
 wandten sich in denen zugetragenen Fällen verhalten, ohne welches die Sachen  
 besorglich zu jetzt erlangtem Ziel nicht gelangt wären, zudem daß männiglich  
 iebet, was vleißig der ander Theil seine Sachen befurdert und fortsetzet hat man  
 unsers Ermessens obberürter Furgebung soviel weniger zu achten noch sich des

1) Es scheint dem Landgrafen gegenüber von gewisser Seite aus eine Mißbilligung  
 der letzten Gesandtschaft nach Zältich (Mai 1575) zu erkennen gegeben zu sein. Villsicht  
 ist es vom kaiserlichen Hofe aus geschehen, s. weiter unten.

1576 irren zu lassen, insonderheit aber da es wie in diesem Fall Bedrängung kaiserlicher  
 Febr. 21. und nah verwandter Personen antrifft, über das zu besorgen, daß die Kaiserliche  
 Majestät vielleicht wenig darumb weiß und diese Ding von Göllichischen Rätthen auf  
 unser hievorige allerseits Schickung ex practico worden, weiln ihnen bewußt, daß  
 der Herzog von Göllich, ihr Herr allein auf den ploßen der Kaiserl. Maj. Namen  
 sich bewegen laffet.

Hielten derwegen nochmals darfür demnach unser freundlicher lieber Vetter  
 und Sweher der Churfurst zu Sachsen zc. bei der Kais. Maj. herinnen leicht-  
 lichen icht fruchtbar zu erhalten, daß S. Liebden unser unvermerkt durch E. L.  
 freundlichen angelanget und erindert wurden, Ihre Kais. Maj. herunder under-  
 thänigst zu ersuchen gemelter Freulin halb Milderung und Besserung zu beschaf-  
 fen, darzu dann leichlichen gute bewegliche Motiven zu finden und zuversichlichen  
 sein, daß Churfursten Liebden sich dessen nicht verweigern möchten, welches alles  
 wir E. L. zu freundlichem Nachdenken heimstellen.

### 215. Aus einer Relation über die religiösen Zwistigkeiten am clevischen Hof. Ohne Ort und Datum (1576 Februar).

Mr. Jülich Rep. IV, Vol. XVII. — Cop.

Mission des Frhrn. von Winneberg.

(Februar.) Der Alte von Winneberg sei mit kaiserlichem Befehl wegen der Religions-  
 sache nach Cleve gekommen.

Der Herzog v. Jülich sei über seine Schwester in so heftigen Zorn gerathen,  
 daß er ihr mit „bloßer Wehr“ nachgelaufen und zu schlagen gedroht.

Als der v. Winneberg die Schwester und Töchter zum Gehorsam gegen  
 den Vater ermahnt, hätten diese geantwortet, „daß sie wider Gottes Wort u. Be-  
 fehl Menschen zu gehorsamen nicht schuldig, sondern vielmehr der christlichen Lehre,  
 darin sie davor ihr Bruder und Vater durch Darstellung etlicher gottseliger Bü-  
 cher und öffentliche Predigten unterweisen lassen, anhängig zu bleiben aus ihrem  
 Gewissen gedrungen würden“.

Winneberg habe sich über die standhafte Antwort verwundert und auch ein  
 Mitleid mit den Fräulein getragen.

Die Fräulein hätten ihr Bekenntniß in Schriften „kürzlich“ übergeben. Da-  
 rauf sei seitens der Geistlichen bei Hof ein langer Gegenbericht erfolgt, aber letz-  
 terer habe die frommen Herzen nicht überwinden können, sondern sie seien stand-  
 haft in ihrem christlichen Vorhaben verblieben.

### 216. Aus einem Schreiben der Gemahlin Herzog Albrecht's, Anna <sup>1)</sup>, an Herzog Wilhelm von Cleve. 1576 März 20.

Mr. Bisch. M. Vol. III. — Cop.

Communion Johann Wilhelm's.

März 20. Die Herzogin bittet, daß die bevorstehende erste Communion Johann Wil-  
 helm's sub altera specie nach den Vorschriften der katholischen Kirche erfolgen  
 möge. Sie fügt hinzu, Herzog Wilhelm möge ihr dies Schreiben nicht als einen  
 „Fürtwig“ auslegen.

1) Sie war die Tochter Kaiser Ferdinand's I. und Schwägerin Herzog Wilhelm's.

**217. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's an Herzogin Anna. 1576 April 7.**

Rn. Bisth. N. Vol. III. — Cop. Eigenhändig.

Der Herzog wolle seinen Sohn vorläufig noch gar nicht communiciren lassen. 1576  
Späterhin werde der Letztere selbst wissen, was er zu thun habe. April 7.

**218. Schreiben des Nuntius Caspar Gropper an Herzog Wilhelm. Köln 1576 Mai 17.**

D. Jül. Berg. Fam. SS. 20. — Dr.

Er habe des Herzogs Briefe empfangen und wolle den Nicolans Elgard zur persönlichen Besprechung zum Herzog schicken.

Derselben gnediges Schreiben betreffend die Münstersche Underhandlung Mai 17. neben der Beilag hab ich empfangen und wulste Alles so ich genehmlich gefordert E. F. G. in Underthenigkeit alsbald übersandt haben.

Dweil aber der Hochgelärt Herr Niclas Elgardt forderlich bei E. F. G. erscheinen wirdt und sulche Ding durch persönlich Anwesen und mundtlich Bericht im Besten verstanden, wird er selbst, was darzu gehörig mit sich brengen auch alles was die Rotturft ferner erfordern wird bei E. F. G., die der Almechtig in hoher, geluckeliger furstlicher Regierung lange fristen und bewahren will, verrichten.

Und thue mich derselbigen in schuldiger Underthenigkeit dienstlich befehlend. Datum x.

**219. Aus dem Protocol und Abschied eines jülich-clevischen Ausschusstages. Actum et conclusum Cleve 1576 Juni 2.**

D. Jül. Berg. Geistl. SS. Nr. 9. — Dr.

Art. 1. Gegen die Wiedertäufer sind die kaiserlichen Constitutionen zur Anwendung zu bringen. — Art. 2. Die Sakramentirer und andere, welche der Kirchen-Ordnung nicht nachleben, sind, falls sie hartnäckig dabei verharren, des Landes zu verweisen. Die Amtleute haben zu berichten über alle, die sich von der Gemeinde aus irgenb einem Grunde absondern. — Art. 3. Für die Austheilung der Communio sub utraque ist die päpstliche Dispensation nachzusuchen. — Art. 4. Die Kirchen-Visitation soll wieder an die Hand genommen werden. — Art. 5. Ausweisung der fremden Unterthanen. — Art. 6. Verbot der Anwerbung von Kriegsvolk. — Art. 7—9. Bestimmungen wider die Straßenräuber.

Als der durchlauchtig Hochgeborner Fürst, mein gnediger Herr, Herzog zu Jülich x. irer F. G. furneme LandRtheite der Fürstenthumben und Landschaften Jülich, Cleve, Berg und Mark anhero bescheiden und denselben von wegen der unchristlichen verdampten Sekt der Wiedertauf und Sektarien, die sich in etlichen furnemen Steten dieser Ort erhielten auch von der Kriegsversammlung, Rottierung und Durchzug, so wider ihrer F. G. ausgekundigte Bevelhen sich zugetragen und dann der vilfeltigen Straßenschenderei, so vornemblich diß Orts sich ereugt und das seiner F. G. wider die Behafften kein geburliche Rechtserkentnuß widerfahren moge, Anzeig thun lassen, so seind soliche Artikuln allenthalben in notturftige Berathslagung gezogen und auf irer F. G. gnedigs Gefallen erstlich was die Wiedertäufer betrifft dahin erwogen:

1576  
Juni 2. Die Keyserliche Constitution und irer F. G. daruf ervolgte Edikten und Be-  
velhen unverändert verbleiben zu lassen. Gleichwoll aber, damit die gemeine  
Underthonen und sonst menniglich als die der Dingen nit berichtet oder Achtung  
daruf geben, Wissenschaft empfangen mogen und damit nit zu entschuldigen auf den  
Herrngebirgen und sonst wie jedes Orts gebrauchlich zu verlesen. Doch kontde  
nach Gelegenheit und Gestalt der Personen und Sachen hierin vortgefahren und  
Miltierung furgenommen werden, damit sich an etlichen Orten dadurch keines  
Aufstandts zu befaren.

Was dann die Sakramentirer und andern belangt die irer F. G. Kirchen-  
Ordnung nit geleben, dieselbige durch die Pastör und Pfarrherrn nochmals got-  
selig von irem gefasten Whan abzustehen mit Bleiß zu unterrichten, welche aber  
dabei halstarrig verbleiben, die keineswegs zu gestatten, an andere Orter, da sie  
irer Religion halber gebuldet werden können, hinzuweisen und da sie dem  
widerstrebten alsdann mit weiterer geburlicher Straf gegen die zu verfahren. Wie  
in gleichen den Amtleuten zu schreiben eigentlichen Bericht von den Pastorn und  
sonst derjenigen halben einzunemen, die sich von der christlichen Gemeind abson-  
dern und mit verdampten Sekten bevorab der Widertauf besleckt, die sie furter  
namhaftig in die Canzlei zu ubersenden, damit die durch gotselige Leute bericht,  
von irem Irzal abgeweift, oder sonst geburlich Einsehns geschehen moge. Da aber  
an den Pastoren einicher Mangel das die nit guter catholischer Lehr und keines  
bewerteten Lebens und Wandels, die ab und andere bequeme Personen an ire Statt  
zu stellen.

Und bieweil sich befindet, das die Pastör so Catholischer Lehr nit geringe  
Beschwerd tragen, die heilige Communion one Dispensation under beiderlei Ge-  
stalt auszuthailen, damit dann allem weitem Irthumb vorkommen und gute Pa-  
stör hin und wider in irer F. G. Fürstenthumben und Landen bekommen und  
angestellt, sollte nit undeinlich sein, bei der Papstl. Heiligkeit deßfals anzuzuchen  
und soliche Dispensation auszubringen.

Daneben will auch notig sein, die Visitation wider an die Hand zu nemen,  
auch allen Amtleuten und Pastörn Irer F. G. Herr Batters Kirchen Ordnung,  
da es nit bescheen, zuzuschicken und dern gemetz zu halten zu bevelhen.

Und als durch die außgewichen benachbarten Underthonen irer F. G. Un-  
bersaffen in solchen Irthumb Ungehorsam und Verlauf furnemlich wie öffentlich  
am Tag gefurt, konnte mit Ausschaffung derselben den vorigen Bevelhen nachge-  
setzt werden.

Die Versammlung, Anwerbung und Durchzug von Kriegsvolk soll ver-  
hindert und besonders an den Zollstätten die nothwendigen Anordnungen getrof-  
fen werden.

Gegen das fremde Kriegsvolk sollen die Amtleute sich des heiligen Reichs  
Ordnung und irer F. G. Befehlen gemäß halten.

Gegen die Straßenräuber sollen in den Fürstenthümern Julich und Cleve  
jedes Ort 10 wolgerüstete reiffige Schützen angenommen werden. Auch sollen sich  
die Unterthanen selbst in gute Rüstung stellen und bewaffnen.

Schließlich werden über das Gerichtsverfahren gegen ergriffene „Straßen-  
schender“ Bestimmungen getroffen. —

**220. Edict Herzog Wilhelm's an die Amtmänner von Cleve und Mark. Montreberg 1576 Juni 22.**

D. Cleve-Mark Allg. R.-B. 1, I. — Conc.

Einföndung von Namensverzeichnisfen der Sektirer betreffend.

Trog früherer Verbote nähmen die Secten der Wiedertäufer, Sacramen- 1576  
tirer und Anderer je länger je mehr zu. Um nun dieser Ausbreitung entgegen- Juni 22.  
zutreten befehle der Herzog, daß die Amtleute sich von den Richtern und Pa-  
storen ein Verzeichniß aller derer verschaffen sollen, welche sich von der christlichen  
Gemeinde absondern, die heilsamen Sacramente verachten und nicht in die Kir-  
chen kommen. Der Herzog wolle mit diesen einen nochmaligen Versuch machen,  
sie zur Kirche zurückzuführen, die Widerspenstigen aber strafen.

**221. Aus einem Edict Herzog Wilhelm's an die Amtleute von Cleve-  
Mark. Jülich 1576 Juli 28.**

D. Cleve-M. Allg. R.-B. 1, I. — Conc.

Belehrung der Sektirer durch die Theologen des Herzogs betreffend.

Trog aller bisherigen Verbote werde dem Herzog berichtet, daß die Secten Juli 28.  
der Sacramentirer, Wiedertäufer u. s. w. immer mehr einreißen.

Die Amtleute sollen von den Pastoren die Namen derer feststellen lassen,  
welche sich von den Kirchen fern halten. Der Herzog wolle ihnen einige Gelehrte  
zuschicken und sie aus der h. Schrift eines besseren belehren lassen.

**222. Aus einem Befehl Herzog Wilhelm's an die Stadt Soest. Dins-  
laken 1576 August 16.**

D. Cleve-M. Allg. R.-B. 1, I. — Conc.

Betrifft die Unterweisung bezw. Ausweisung der Sektirer.

Der Herzog habe an seine Amtleute und Richter geschrieben, daß sie die Na- Aug. 16.  
men derer, welche Wiedertäufer oder Verächter der Sacramente seien, der Regie-  
rung anzuzeigen, auch jene aus der h. Schrift zu berichten oder aber die Wiber-  
spänstigen auszuweisen hätten. Das Gleiche fordere er von Bürgermeister und  
Rath zu Soest, sei auch bereit, etliche Gelehrte zu dem Zweck dorthin abzufertigen.

**223. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an den Jülich'schen Hof-  
meister Schwarzenberg <sup>1)</sup>. München 1576 October 4.**

Mn. Bisch. R. Vol. IV. — Cop.

Ernennung katholischer Vormünder für Herzog Johann Wilhelm.

Der Herzog Wilhelm habe seiner Zeit dem Johann Wilhelm etliche Vor- Oct. 4.  
münder beider Religionen verordnet. Davon seien die katholischen verstorben.  
Der Hofmeister möge darauf denken, daß in dieser Sache Wandel geschafft werde  
und gute katholische Vormünder ernannt würden.

1) Der Name ist unleserlich. Doch ist sehr wahrscheinlich Schwarzenberg gemeint.

**224. Aus einem Schreiben des Marschalls Reck an die clevischen Räte.**  
1576 November 15.

M. Cleve-Märk. L. N. 274. — Cop.

Der Marschall habe bereits mehrmals angezeigt, daß die Stelle des Landdechanten in Mark erledigt sei. Er bitte nochmals um Wiederbesetzung derselben.

1576  
Nov. 15. Auch groß gepietende Herren Wissen sich E. Erw. L. und G. alnoch ungezweifelt gunstiglich zu entscheiden, Wasgestalbt ich derselbiger vur dieser Zeit, daß der Sendt-Dechant dieser Ort vorlängst verstorben und ein ander ahn desselbigen statt wiederumb verordnet werden möcht, mehrmahls schriftlich zuerkennen geben <sup>1)</sup>).

Dweil nun daruff biß anher nichts erfolgt, dardurch dan verursacht, daß viel geubte Uebelthaten nicht an den Tag kommen, ungestraft geplieben und also teghlichs ihe lengh je mehr überhandt nemmen, zudem es auch eine unsers G. F. und Herren hocheit ist, daß dieser zeitlicher Sendt-Dechant sich in das West Redlinghausen und Stift Cöln uff etliche Kerspel und Dorfern begeben und den Sendt alda sitzen mag, welchs dan in Gleichen nachpleiben thuet, und aber die Colnische alhie in meinem besollenen Amte in einem geringen Kerspel Delwigh gehießen den Sendt zu sitzen von Alters herbracht, welchs sie auch eigentlich gnugh und woll zu warten wissen, als woll E. Erw. L. u. G. ich hiermit nochmals gunstiglich zu bedenken geben, obs auch gutt sein soll, daß dermaßen hochgedachts unsers G. F. und Herrn Hoheit verseumet wirth.

Woll es auch nit undienstlich zu sein erachten, wahn ein ander wiederumb ahngestellet werden soll, wie es dan Alles ohne einige Unkosten geschehen kann, daß Richter und Fronen jederzeit, wahn der Sendt gefessen werden soll, dabei zu sein ufferlegt, darmit, wan Excesse, davon hochgedachten Fursten weß versallen, vorlieffen, dieselbe zu Behuf Irer F. G. unseumblich eingefurdert und in die Bruchten-Bettel gebracht werden muchten.

**225. Aus dem Vortrag des Kanzlers Dr. Weze auf dem Landtag zu Cleve.** Gesch. Cleve 1577 August 5 <sup>2)</sup>).

M. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Dr.-Prot.

Forderung von Steuern. Da das Seltenwesen immer mehr einreißt, so habe der Herzog geschickte Männer bestimmt, um die Unterthanen zur gemeinsamen christlichen Kirche zurückzuführen. Es sei zu erwarten, daß einzelue haßstarrig sein würden und der Herzog begehre der Landstände Meinung, was gegen diese zu thun sei.

1577  
Aug. 5. Anwesend (außer den Ständen): Herzog Wilhelm, Erbhofmeister Willich, Marschall Wachtendonck, Hofmeister v. d. Reck, Peter von Albenbockum, Dr. Louwermann, Probst Rind und Dr. Weze.

Auf dem letzten Reichstag zu Regensburg (1576) sei dem Kaiser von den

1) Vgl. das Actenstück vom 21. Nov. 1573 Nr. 156.

2) Weitere Verhandlungen sind auf diesem Tag zu Cleve nicht geführt worden. Es war Sitte, daß vor der gemeinsamen Versammlung der cleve-märkischen Stände die Vertreter von Cleve bezw. Mark vorher zu besonderer Zusammenkunft berufen wurden. Hier erfolgte aber nur die Verlesung der Herzoglichen Proposition. Die Beschlußfassung fand später statt.

Churfürsten und Fürsten eine erhebliche Reichssteuer zum Kriege gegen die Türken bewilligt worden. Auch in Cleve-Mark solle dieselbe auf sechs Jahre in der Höhe von je 10660 Goldgulden erhoben werden und die Stände seien zusammenberufen, um ihre gesetzliche Zustimmung zu ertheilen. 1577  
Aug. 5.

„Neben diesem haben Ire F. G. gnediglich bevolhen E. Edelh. L. und Erf. zu vermelden, obwol Ir F. G. sich gnediglich versehen, es solte derselben gnedige vetterliche Warnung und zubilmalen außgegangnen Edicten und Bevelhen von Iren Underthanen, denen sie zu Gutem verkundigt in bessere (?) achtung genommen und gehorsamlich nachkommen sein worden, sonderlich in deme, daß sie bei der Christlicher Kirchen und Gemein verblieben und sich für die verdampfte Sektten der Widertauffer und Sacramentirer gehuet haben solten, So weren doch Ir F. G. mit Warheit berichtet, das nun etliche Jar her diese verdampfte Sektten an vilen Orten in Stetten und Dorfern nit wenich eingerissen und vile Underthanen damit (?) jemmerlich verfürzt worden.

Weil aber Ir F. G. derselben Underthanen ewige und zeitliche Wolfart zum höchsten angelegen, hetten Ir F. G. gnediglich für sich genommen, solche verirzte Leuth durch geschickte und gelerte Menner mit Gottes Wort treulichs Fleiß unterrichten zu lassen, ob die widerumb zu gewinnen und zu der Christlichen Gemein zu bringen. Welche dann Iren Irthumb verlassen dieselben wolten Ir F. G. auch wiederumb zu Gnaden annemen, wie dan Ir F. G. albereit in dero Stat Cleve den Anfang machen lassen.

Und weil zu besorgen, daß unter den Verfürzten Irer etliche sein mochten, die sich nit unterrichten lassen, sondern bei Iren gefastnen Irthumb und verdampfter Opinion verharren wolten als were Ir F. G. gnediges Begeren E. Edelh. L. und Erf. wolten Ir entlich Bedenken Irer F. G. in underthenigkeit mittheilen, was gegen solch halstarrige und Ungehorsam zu Handhabung Irer F. G. außgegangnen Edicten, die von Ritter und Landschaft angenommen furzunemen.

Und hetten Ir F. G. E. Edelh. L. und Erf. solichs auch gnediger Meinung nit wollen verhalten.

## 226. Aus einer amtlichen Aufzeichnung <sup>1)</sup> über den Verlauf des Landtags zu Essen. Besch. Essen 1577 September 23 ff.

R. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Dr.

Es wird über die Bewilligung einer Steuer und über die kirchlichen Maßregeln vier Tage lang berathen. Schließlich kommt man überein, daß zwar die Steuer bewilligt, aber ein neuer Landtag zur Erlebigung der Beschwerden in Aussicht genommen und die Abstellung der Examinationen (Visitationen) zugestanden wird.

Am Montag den 23. Sept. um 8 Uhr Morgens ist Herzog Wilhelm mit seinen Råthen in der Stånde-Versammlung, welche auf dem Rathhaus zu Essen zusammengetreten war, erschienen und hat die sämmtlichen Vertreter von Cleve-Mark „mit Gebung der Hand willkommen geheißten“.

Und ist danach die Proposition, welche bereits zu Cleve am 5. Aug. 1577 <sup>2)</sup>

1) Das Actenstück hat nicht den Charakter eines Protocolls; es sind nur einzelne Notizen, die die Vorgänge innerhalb der Stånde nur sehr mangelhaft veranschaulichen.

2) S. das Actenstück vom 5. August 1577.



1577 vorgelegt war, abermals verlesen worden, nämlich zunächst, daß der Herzog eine  
 Sept. 23 ff. Steuerbewilligung fordere und „zum Anderen hetten Ire F. G. up jungsten Land-  
 dagen auch surgeben doen van den Weberdopischen und Sacramentierischen Sec-  
 ten, die by eglischen Irer F. G. Underbanen ingeriffen, dieselvige darmit besub-  
 delt und verfuert weren und dweil die ewige und tytliche Wolsart daran gelegen  
 und unserm gnebigen Herrn als einer christlichen Overcheit uplege, denselvi-  
 gen mit geboerlichen Wegen to begeenen, derhalven oich ein Examination ver-  
 ruckter Tht binnen Cleve angefangen, dardurch etliche tom Afftant bericht weren,  
 etliche aver uit gefakten Frevel geine Underrichtung annhemem wollen, so were  
 Ire F. G. gnebiglich begerendt weß tegen soliche Halstarrige furtonemen“.

Nach Verlesung der Proposition hat der Fürst die Stände allein gelassen, ist  
 aber den ganzen Morgen auf dem Rathhaus geblieben, weil er hoffte, daß Ritters-  
 schaft und Städte ihre Beschlüsse sofort fassen und ihm kundgeben würden.

Allein da „sich solches verweilt“ so ist der Fürst in sein Absteigequartier zu-  
 rückgeritten, während die Stände bis zum späten Abend auf dem Rathhaus zu-  
 sammen blieben, ohne zum Entschluß kommen zu können.

Deßhalb sind sie am Dienstag den 24. Sept., Morgens um 7 Uhr, abermals  
 zur Berathung geschritten und „hat man vernommen, wie etliche Beschwerden an-  
 gegeben worden, die erst abgestellt zu werden begehrt ehe man zu dem Punkt der  
 Steuern wolle schreiten. Derhalven zwischen Ritterschaft und Städten allerlei Un-  
 terredung und Disputationes gepflogen, die auch bis zum Abend des Tages ge-  
 währt“ ohne daß dem wartenden Herzog Antwort zu Theil geworden wäre.

Endlich als es bereits Nacht geworden war erhielt der Herzog und die Rätthe  
 Nachricht, daß Ritterschaft und Städte bereit seien, ihre Antwort dem Herzog  
 vorzutragen. Nachdem der Herzog zugestimmt hatte erschienen die Bevollmächtig-  
 ten in des Herzogs Quartier und nach gethaner Entschuldigung wegen der Ver-  
 zögerung ihrer Entschlüsse, gaben sie etwa folgende Antwort:

Die Bewilligung der geforderten Steuer falle ihnen sehr schwer, da das  
 Land durch Mißwachs und Krieg schwer heimgeucht sei. Doch wollten sie dieselbe  
 bewilligen (jedoch nicht in Goldgulden, sondern in Thalern) wenn der Herzog  
 alle diejenigen Beschwerden, die sie in einem besonderen Schriftstück ihm über-  
 reichten, noch auf jezigem Landtag vornehme und zur Abstellung bringe.

„Sovill die Weberdoeper und Sacramentierer betrifft, weren sie mit Irer  
 F. G. enich, dat dieselvige vermoge des Reichs Constitutionen und s. F. G. Edic-  
 ten nit geleben, bitten aber die angefangenen Examinationes na iziger Gelegen-  
 heit dieser Tht noch intostellen und damit nicht fortfaren to laten. Und wart mit  
 gesagt, dat die Geschickten der Stebe nit wusten, soliche Sectarian by sich to  
 hebben“.

„Es weren oich etliche Supplicationen an Ritterschaft und Stebe gelangt  
 (wie sie die in Underdenicheit mit überreichten) und beden dat die verlesen und  
 geborlicher Bescheid darup gegeben weren muhte“.

Darauf hat Herzog Wilhelm durch den Kanzler antworten lassen:

Die vorgebrachte Entschuldigung nehme er an. Er hege den Wunsch, daß die  
 Bewilligung in Goldgulden, nicht aber in Thalern erfolge. „Die angegebenen  
 Beschwerden wolle Ire F. G. (gunnts Gott) furnemen und na Gelegenheit be-  
 antwurten“. Dann wolle er auch auf die Supplikationen Bescheid geben.

Am anderen Tage, dem 25. September, ist über die Entgegnung der Stände 1577 verhandelt worden und die herzoglichen Rätthe haben das Concept eines „Land- Sept. 23 ff. tags-Abschiedes“ aufgesetzt, von welchem Ritterschaft und Städten Kenntniß gegeben worden ist, um ihre Meinung zu äußern.

Die Berathungen über die Form des Abschieds dauerten abermals den ganzen Tag. Am Abend „bei der Kerze“ gaben die Stände nochmals folgende Erklärung ab:

Man habe gestern die Steuern unter der Bedingung bewilligt, daß die Gravamina auf dem jezigen Landtage abgehandelt und in gebürliches Maß gestellt würden. Wenn nun aber solches jezt nicht geschehen könne, so verlange man, daß die Abstellung der Beschwerden „förderlich danach“ vorgenommen werde; man sei nöthigenfalls bereit, die erste Rate zwischen jezt und Halbfasten (9. März 1578) zu erlegen; die andern Raten aber wolle man einhalten bis die Beschwerden erledigt seien. Man bitte, solches dem Abschiede mit einzuverleiben. Wenn aber Herzog Wilhelm „darauf (d. h. wegen der Beschwerden) einige Bedenken habe“, alsdann möge er einen andern Landtag ausschreiben.

„Wuften auch geine Sacramentirer ader Ewermerische Secten (wie sie genent) by Ihnen zu sein und bitten die Visitation und Examination inzustellen und darmit stillzuhalten bis Halbfasten umb iziger Gelegenheit willen. Weder böper, so in heiligen Reich verdambt, dair der enige werden, wollen sich also darauf vernemen lassen, das Fre F. G. soll merken und spuren, daß sie kein Lust oder Gefallens daran hetten und bitten, daß es darmit auch bis daran ingestalt“. „Witten bei unserem gnedigen Heren als dem Vatter des Vatterlantz die Gestalt dermaßen anzulangen und zu befördern, das gebettener Maßen der Afffheit darauf erfolgen moge“.

Hierauf entgegneten die Rätthe folgendermaßen:

„Dweil sie usz ihrer (der Stände) Antwort vernommen, dat darup gehalten und gedrungen wurde, in dem Afffheide uitdrücklich to setten, dat der ander Termin der Stuyren nit solde betalt werden ehe ein ander Landdag uszgeschreven und den Gravaminibus abgeholfen befinden nit wenig bedenklich, unserm gnedigen Fursten und Herrn solichs anzulangen, dat Fre F. G. nit gerne hoeren wurden, das sie solich Mistrouwen by Ihrer F. G. hetten, was sie furstlich zusagten, das dem nit nachgekomen werden soll und were derogeleichen Freer F. G. by derselviger Regierung nymals angelangt“.

Die Rätthe seien zu der Zusage bereit, daß sie bei dem Herzog die Beseitigung der Beschwerden vor dem 9. März 1578 befürworten wollten. Man könne eine aus Regierung und Ständen gemischte Commission einsetzen, welcher die Berathung und Beseitigung der Gravamina zu übertragen sei.

Darauf hin sei ihre Bitte, daß die Stände „sich einer anderen Meinung bedächten“ und am folgenden Tag den Rätthen davon Kenntniß gäben.

Am 26. September fand zunächst eine Berathung zwischen den Rätthen und dem Herzog über die Forderungen der Stände statt. Es ward über die Frage abgestimmt, ob man die Einberufung eines neuen Landtags einräumen könne und das Votum fiel bejahend aus.

Darauf „ist der Her Canzler mit den Rheten by Ritterschaft und Stede in den Bungalowt gegann und ihnen semplich angezeigt, dat unser g. Her die nye

1577 **Byltumpst hierengft to halben bewilligt und dat solichs als oich van dem Religion-**  
 Sept. 23 ff. **freden beschrevenermaten (wie verlesen) dem Affscheide inserirt werden soll.**"

„Mit der furgenommener Examination binnen Cleve wer oich nit anders gemeint dan diejenige so mit der Weberdopischer und Sacramentirischen secten verbedchtig und besleckt underfragen und in der Gude tom Affstand berichten to laten. Und soll soliche Examination vortan och bis tom kumpftigen Lantbage underlaten werden“.

**227. Aus den Beschwerden der cleve-märktischen Stände auf dem Landtag zu Essen im J. 1577 überreicht. Ohne Datum (1577 Sept. 24.)**

M. Cleve-Märk. L. N. 45. — Cop. (Auszug.)

Abshaffung der Religionsbedrückungen betr.

(Sept. 24.) Art. 8. Dweill etliche Underthanen in der Freiheit der Religion, die im heil. Reich zugelassen Auspurgische Confession beschwert und verhindert, Seine F. G. underthenig zu pitten, das solche Beschwer und Verhinderung abgeschafft und die arme Underthanen in iren Gewissen hinferner nit betruibt werden mogen, der underthenigen Zuberficht, das solichs nit allein zu Ruhe, Fried und Wolfsart von Landt und Leuten, sonder den einreisenden verdampten Secten zu wehren nutz und erspriesslich sein wirdet.

**228. Aus dem Abschied des Landtags zu Essen. Essen 1577 Sept. 26.**

M. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Cop.

Die Steuern sind bewilligt. Dagegen verspricht der Herzog, auf die Beschwerden der Stände sich bis zum 9. März 1578 zu erklären und den Landtag zur Anhörung dieser Erklärung wieder einzuberufen. Im Übrigen will der Herzog sich dem Religionsfrieden gemäß halten. Die Wistationen sollen nur gegen offenbare Wiedertäufer zur Anwendung kommen.

Sept. 26. Nachdem auf dem jüngsten Reichstag zu Regensburg eine Steuer gegen die Türken bewilligt worden sei, habe der Herzog die Stände von Cleve-Mark (nachdem die clevischen zuvor am 5. Aug. in Cleve und die Märktischen am 9. Aug. zu Wickede versammelt gewesen) nach Essen berufen, um deren Zustimmung zu erhalten.

Hierauf haben die Stände folgende Antwort gegeben: Sie seien bereit auf sechs Jahre zu 10 Monaten je 10660 Goldgulden (zu 15 Wagen), im Ganzen 63960 Goldgulden zu bewilligen; jedoch soll die Bezahlung in Reichs-Thalern 156 Alb. kölnisch erfolgen. Die Umlegung der Steuer soll nach dem Modus der Jahre 1566 und 1574 erfolgen. Die Armen und Unvermögenden aber sollen soviel als möglich davon verschont bleiben.

„Dweil oich van Nitterschaft und Stedefrunden beider Lande etliche Beschwerden schriftlich overgegeben und gebeden, dat Ire F. G. sich darup gnediglich ercleren woll, wie dann Ire F. G. gnediglich versprochen und togefagt, dat solichs woe moglich noch up ihigen Lantbage geschēhen soll, dwiel aber denselwigen Irer Nichtigkeit na ditmal alhie in der III ire geboerliche Maech nit gegeben werden kunnen, so hebben Ire F. G. sich gnediglich erclert, diese Gebrechen to irster Gelegenheit an die Hant nhemen, heraitschlagen und na Befinden geboerlichen

Bescheid darup geben to laten, Welchs tuschen Dit und Halffasten des folgenden 1577  
78 Jairs geschehen soll und dieselbige Erclerung Ritterschafft und Stebefrunden Sept. 26.  
antwoheren bescheiden werden.

Und dat mitlerweil Ire F. G. sich gegen den Underbanen dem Religion-  
frieden gnediglich gemess to verhalten, wie dann die Underbanen demselvigen  
sich nit toweder to handeln.

Und hebben Ire F. G. up underbenich Bibden Ritter- und Lantschap gne-  
diglich bewilligt, dat mit den pynlichen Processen, so gegen etlichen vom Adel  
(die sich iht angegeben) vorgenommen, midlerweill still to halben.

Wie ingelichen dat Examen aber die Visitation nit vorgenommen werden  
soll dann allein gegen die apenbare Weberboeper und Sacramentierer. Doch hie-  
mit den Reichs-Constitutionen nichts benommen.

Alsus verhandelt und geslaeten to Essen den 26. September Anno 20. Se-  
venundseventich“.

### 229. Aus einem Brief des P. Langer an den bairischen Sekretär Hans Winkelmeier. Hambach 1578 Februar 4.

Mn. Bischoffthum Münster Vol. VII. — Dr.

Betrifft die Ermahnung des Nuntius zum Widerstand gegen das Andringen der  
Landstände wegen Freistellung der Religion.

„Der Nuntius apostolicus ist etliche Tage alhie bei uns gewesen und von 1578  
der Papstl. Hglt. wegen neben Ueberreichung eines Brevo apost. mündliche Febr. 4.  
Werbung gethan, belangend die Religion, daß mein g. F. sich nicht bewegen las-  
sen möge sich der Anschläge etlicher ihrer Unterthanen auf Freistellung der Reli-  
gion und Augsburgischen Confession anzunehmen.

Der Herzog habe versprochen, die wahre katholische Religion beständig zu  
unterhalten.

Demnach könne die beabsichtigte Exhortation Baierns in dieser Sache einge-  
stellt werden.

Auf dem am 9. März zusammentretenden Landtag müsse man standhaft bei  
der Religion halten. Denn die Landstände bringen auf Einführung von Neue-  
rungen mehr als irgend Jemand anders. Das benachbarte Kriegswesen unter-  
stütze deren Absichten.

### 230. Aus einem Schreiben Paul Langer's an den bairischen Sekretär Hans Winkelmeier. 1579 Februar 5.

Mn. Bischoffthum Münster Vol. IX, f. 61. — Dr.

Betrifft die erste Communion Herzog Johann Wilhelm's.

Der Amtmann Horst und Langer hätten alle süglichen Mittel gebraucht und 1579  
gesucht, daß der Herzog Johann Wilhelm zu Weihnachten das hochwürdigte Sa- Febr. 5.  
krament unter einer Gestalt genossen.

„Ich habe für meine Person, der das meiste Anbringen verhalten bei dem  
alten Herrn, ehe der Consens darüber hat mogen erhalten werden, großen Sturm  
erbulden müssen. Dieweil ich aber das groß gottselig Werk darunter zu Herzen  
geführt, hab ich mich das wenig irren lassen“.

1579  
Febr. 5. „Das unruhige, passionirte Gesind ist mit mir ubel zufrieden“. Doch sei es besser, den Allmächtigen und gottselige Leute auf seiner Seite zu haben, als um die Gunst der Bösen zu gewinnen das Gute zu unterlassen. Winkelmeier möge Sanger's Bemühungen beim Herzog von Baiern und beim Papst hervorheben.

**231. Aus den Verhandlungen des fürstlich clevischen Gesandten Dietrich Knipping, Drosten zu Hamm, mit der Stadt Soest. Geschehen Soest 1579 Juli 1.**

S. A. LII, Nr. 3. — Dr.-Prot.

Intercession für das Kloster Paradies.

#### Der Gesandte.

Juli 1. Der Herzog habe erfahren, daß die Stadt Soest sich einiger Nonnen im Kloster Paradies, welche gegen ihre Aebtissin in Auflehnung seien, angenommen habe<sup>1)</sup>. Die Jungfern wollten sich von der alten katholischen Religion absondern, wogegen die Aebtissin eingeschritten sei. Der Herzog habe schon vor längerer Zeit die Stadt aufgefordert, sich in diese Angelegenheit nicht zu mischen, aber die Stadt habe keinen Gehorsam geleistet. Deshalb habe der Fürst ihn (den Gesandten) nach Soest geschickt und befehle nochmals, „sich des Klosters Paradies nicht zu unternehmen“.

#### Die Stadt.

Sie wolle dem Herzog in dieser Angelegenheit selbst Bericht erstatten.

**232. Aus den Verhandlungen des Tags zu Cleve. Gesch. Cleve 1580 Juli 18.**

W. Cleve-W. Landstände Nr. 3. — Cop.

Verlesung der herzoglichen Proposition.

1580  
Juli 18. Den versammelten Ständen des Landes von Cleve wird folgende Proposition verlesen:

Es sei den Ständen bekannt, daß im vorigen Jahr Herzog Wilhelm seine Tochter Magdalena mit dem Pfalzgrafen Johann verheirathet habe, wodurch ihm merkliche Unkosten erwachsen seien.

Ferner habe der Herzog in diesen langwährenden Kriegsläufen viele große Ausgaben thun müssen und außerdem seien die Staats-Einnahmen wie namentlich die Zölle dadurch stark in Rückgang gerathen.

Er müsse deshalb die Forderung stellen, daß ihm eine Summe von mindestens 60,000 Goldgulden bewilligt werde.

Nach diesem Vortrag ließen die clevischen Abgeordneten durch den Hofmeister Red antworten, daß es Brauch sei, nach angehörter Proposition einen gemeinsamen Landtag der Länder Cleve und Mark zu berufen.

Der Herzog ließ erklären, daß er denselben auf den 7. Aug. ausschreiben wolle.

1) Am 12. März hatte der Rath beschloffen, der Aebtissin zu befehlen, daß sie den Jungfern „unbehindert die Communion unter beiderlei Gestalt gestatte“.

### 233. Aus einer amtlichen Aufzeichnung über die Verhandlungen mit den Landständen. Gesch. Duisburg 1580 August 8 ff.

R. Cleve-M. Landräthe Nr. 3. — Cop.

Nach Verlesung der Proposition wird die Erklärung des Herzogs auf die Beschwerden vom J. 1577 überreicht. Hierüber entspinnen sich lange Verhandlungen, welche bis zum 13. Aug. andauern.

Am Montag den 8. August hat Herzog Wilhelm im Reventer des Minoriten-Klosters zu Duisburg die Versammlung der Landstände persönlich eröffnet und die Proposition, wie sie bereits zu Cleve und Wickebe den Ständen mitgetheilt, verlesen lassen. 1580  
Aug. 8 ff.

Darauf ist von dem Kanzler den Abgeordneten angezeigt, daß der Herzog in Bezug auf die jüngst zu Essen im J. 1577 übergebenen Gravamina geneigt gewesen sei, dieselben vorläufig zu beantworten „wenn keine erhebliche Verhinderung, darum mittlerweile kein Landtag gehalten, vorgefallen wäre“.

Jetzt überreiche man nun den Ständen die Antwort<sup>1)</sup> „mit dem gnädigen Begehren, sich damit ersättigen zu lassen“. Denn wie die Regierung sich bisher fürsüch und unverweisslich verhalten, so wolle sie es auch ferner thun, so daß Niemand mit Fugen sich habe zu beklagen.

Die Antwort ward in einem Exemplar der Curie der Ritterschaft und in einem zweiten den Städten zur gesonderten Berathung überreicht. — Der Herzog aber hatte wieder seinen bösen Tag.

Anstatt nun in die Verhandlung über die herzogliche Proposition einzutreten, ward von den Ständen zunächst drei Tage lang (vom 8.—10. August) über die Antwort der Regierung auf die Gravamina vom J. 1577 berathen. Am 11. August (Donnerstag) ward den fürstlichen Rätthen eine Entgegnung<sup>2)</sup> auf die Antwort eingehändigt.

Am Freitag Morgen unterbreiteten die Letzteren dem Fürsten, der abermals seinen bösen Tag hatte, eine Gegenerklärung, die Herzog Wilhelm auch sofort gut hieß. Am Nachmittag ward diese Duplit<sup>3)</sup> den im Minoriten-Kloster versammelten Ständen in vierfacher Ausfertigung überreicht und hinzugefügt, der Herzog hoffe, daß die Stände sich dabei beruhigen und nunmehr zur Verhandlung über die Proposition schreiten würden.

Trotz dieser Ermahnung hielten es die Stände für nothwendig, die Duplit nochmals in Erwägung zu ziehen und der Kanzler nebst den Rätthen warteten vergeblich in der Nähe des Versammlungs-Raums auf endgültigen Bescheid.

Gegen Abend des 12. Aug. ward den Rätthen eine Schrift übergeben, in welcher unter Einwilligung in verschiedene Vorschläge der Regierung bezüglich des achten Punctes, die Religion betreffend der Wortlaut der Gravamina von 1577 aufrecht erhalten und die Erfüllung der dortigen Forderungen verlangt wurde.

„Bidden Ritterschaft und Stede, so der Augspurgischen Confession zugehen und begirich, wie vorhin gebetten und ersuchen die Rhede, das Sie mit allem Fleiß wollen befürderen, das Ire F. G. solchs wollen gnediglich bewilligen“.

1) S. unten die Urkunde vom 8. August 1580 Nr. 234.

2) S. die Urkunde vom 11. August 1580 Nr. 235.

3) S. unten die Urkunde vom 12. August 1580 Nr. 236.

1580  
Aug. 8 ff. Als die Rätthe einsahen, daß sie ohne Conzessionen nicht weiter kommen würden, ward am 13. August abermals eine Geheim-Raths-Sizung in Anwesenheit des Herzogs gehalten und nach gefaßten Entschlüssen den von Neuem im Kloster versammelten Ständen Folgendes mitgetheilt:

„Tom Achten die Religion betreffend lieten es Fre F. G. by voriger Resolution verbllyben und hetten bißher Nymanz, die der Augspurgischer Confession verwandt in seinem Gewiffen beschwert, were oich solichs to doene nit gemeint, aber oen die Exorcitia derselvigen to bewilligen kunde syn F. G. nit doen“.

Nach Verlesung dieser Erklärung, ward der Bürgermeister von Cleve, Arnd de Greve, von den Ständen zu den Rätthen geschickt, um sich eine schriftliche Ausfertigung dieser Erklärung auszubitten. Dieselbe wurde ihm in der That ausgehändig und die Regierung erklärte sich bereit, dieselbe als Addition zu der Resolution vom 12. Aug. hinzuzufügen.

Hierauf baten die Rätthe um endliche Antwort auf die Proposition, aber die Stände zogen sich nochmals zur Berathung zurück.

Nach gehaltenener Discussion erschienen sie bei dem Herzog und ließen durch den Hofmeister Red erklären:

Die Stände seien in allen Punkten wegen der im J. 1577 übergebenen Gravamina mit der Regierung nunmehr einig. „Doch so in dem Punct die Religion betreffend by der Antwort up den achten Artikel ein Anhang gemacht, darin vormelbt dat s. F. G. die Exorcitia der Augspurgischen Confession nit bewilligen kunde, begerden Ritterschaft und Stebe die betreffenden Worde uttolaten und nur zu sagen „dat s. F. G. diejenige, so der Augspurgischen Confession syn, in irem Gewiffen nit wolln besweren“.

Außerdem müßten die Stände vor Bewilligung der „Heirathsgelder“ das Verlangen stellen, daß in künftigen Fällen die Verlobung der Prinzen oder Prinzessinnen ohne Vorwissen der Landstände nicht stattfinden.

Uebrigens wollten sie die geforderte Summe von 60000 Reichsthalern bewilligen.

Nach diesen Erklärungen zogen sich der Herzog und die Rätthe zur Berathung zurück.

Es ward beschloffen, zu Artikel 8 die Religion betr. „den Anhang auszulassen“.

Dieser Beschluß wurde alsdann den Ständen mitgetheilt und die ganze „Addition“ gestrichen <sup>1)</sup>.

„Und hefft darna mein g. Her den Rheden, Ritterschaft und Steden Abieu gesagt und ist darvan gereden“.

„Mittlerweil der Affcheidt concipirt und als Ritterschaft und Stebe na gehaldener Maltyt wederumb im Dongart gekommen, umb den Affcheidt verlesen to hören hebben sich etliche der Ritterschaft und Stedefrunde tosamem gedan, verscheidentliche Gespreche gehalden, die adeliche Rhede tho sich erfurdert, die volgenz dem Herrn Cankler angesagt, wie sie noch begerten, die subvirgulirte Worde der Exercitien aber den ganzen Articell der Resolution die Religion belangend uittolaten und in die Plaz tosetten, dat solichs bis ther negefter bylumpst uitgestalt und mittlerweill nymanz tobeswehren.“

1) S. die Urkunde vom 12. August 1580 Nr. 236.

Darup der semplichen Rbede Bota gefallen, dat ihnen nit geboren wolte, 1580  
in Abwesen unsers g. Herrn anders dan wie der Abschied in syner F. G. Gegen- Aug. 8 ff.  
wordigkeit genommen in dem einige Berenderungh to doene, sonder muften es  
darby verblyben laten.

Und ist also seorsim et divisim disputiert biß tom duyfteren Avent, biß der  
Affscheidt mit den Artikeln der Erklärung und derselwiger begerten Loesatz by  
einer Torß verlesen.

Und seind den folgenden Sonbag vier Receffe und die Erklärung wederumb  
viermall<sup>1)</sup> afgeschreven und den Verordneten van Ritterschaft und Steden to-  
gestalt“.

### 234. Aus der Resolution des Herzogs auf die Beschwerden der Stände vom J. 1577. Abgegeben zu Duisburg 1580 August 8.

R. Cleve-Märk. L.-N. 41. — Conc.

Der Herzog lasse es in Religionsachen bei dem Edict vom J. 1565. Der Religions-  
friebe gebe den Reichsständen, aber nicht den Untertanen die Confession frei.  
Wenn die Letzeren mit der Religion ihrer Obrigkeit nicht zuftreden seien, könnten  
sie auswandern.

Up den achten Artikel die Religion belangende weten Ritterschaft und Stede- Aug. 8.  
freunde sich ungetwivelt to erinnern, weß hochberumpter unser gnebigter Furst und  
Herr in Tht Frer F. G. Regierung fur und na in Sachen der Religion, sonder-  
lich aber im Jair 65 vermoege dertwegen utgegangenen Edicts und Mandats sich  
erkert, darby es dieselvige noch verblyben laten und erachten, dat Sie als friedt-  
liebende Underdanen sich darmit billig begnugen lassen sollen.

Dat aber angetoegen, als solde die Freyheit der Religion Augspurgischer  
Confession im Reich togelaten syn is darup der Bericht, dat hochgedachter unser  
G. H. niemals anders gesinnet gewest, dann sich dem Religionsfrieben gemäß to  
verhalben. Des Religionsfriebens Voedstave brenge aver uitdrucklich mit, dat  
die alte Religion aber Augspurgische Confession den Reichsständen, und nit eines  
Ideren Standts Stadt, Commun aber Underdanen fry gelaten<sup>2)</sup> und man die  
Underdanen mit der Religion Frer Ovrigkeit nicht toftreden, dat denselwigen alß-  
dann erleufft mit Frey Wyßf und Kinderen, oic Habe und Guederen with Frer  
Ovrigkeit Vanden an andere Orter to vertreden, ferner Inhalt desselben Re-  
ligionsfriebens Affscheidt.

### 235. Aus der Antwort der Stände auf die fürstliche Resolution. Ab- gegeben Duisburg 1580 August 11.

R. Cleve-Märk. L.-N. 41. — Conc.

Betrifft die freie Übung beider Confessionen.

Den 8. (Artikel) belangend Bitten undertheniglich Ritterschaft und Stedte Aug. 11.  
fo der Augspurgischer Confession sein oder die dieselvige kunstglichen ahnnehmen

1) Man machte einen Unterschied zwischen den Beschlüssen, über welche man überein-  
gekommen war (dem Abschied) und den Erklärungen oder Resolutionen der Regierung.

2) Am Rande steht bemerkt: »Videatur Reichs Affcheidt Ao 55 fol. 90, pag. 1 § Und  
damit de seq. fol. § wo aber unser usque ad § Und nachdem“.



1580 und exercieren möchten dieselbige und dero Exercitia frei zu üben zugelassen  
 Aug. 11. werde, wie dan auch die Ritterschafft und Städte der alten Religion oder so künst-  
 tiglich zu derselben treten wollen bitten bei derselbigen geschützt und gehandhabt  
 zu werden.

**236. Aus der Duplik der Regierung auf die Antwort der Stände we-  
 gen der Beschwerden vom J. 1577. Abgegeben Duisburg 1580 Aug. 12.**

R. Cleve-Märk. L.-St. Nr. 41. — Conc.

Erklärung wegen der Religion.

Aug. 12. Up den Achten Punct die Religion betreffend ist unsers gnedigen Herrn Re-  
 solution, wie derselbigen als einem gehorsamen Stand des Rhyts in allwege ge-  
 boere, sich des Reichs Abschied gemetz to verhalten und da sein F. G. in diesem  
 anders bede, dat sulchs ehr vur Godt, oick Irer tytlicher Overicheit nyt verant-  
 wurtlich. Derwegen Ire F. G. sich nochmals versehen wollen, die van der Ritter-  
 und Landschafft sich billichs mit dem Religionsfrieden und des Rhyts-Constitution  
 ersedigen laten werden, wie dan Ire F. G. entlossen, dargegen im Oeringsten  
 nit tohandeln (und hebben die Underdanen, so der Augsburgischen Confession ge-  
 wesen, in Irem Gewissen bißher mit beschwert und hinforder to beschweren nit ge-  
 meint, kunden aver gelichewoll die Exercitia nit bewilligen. Mit gnedigem Ge-  
 sinnen, Ire F. G. darover ferner nit to bemuhen <sup>1)</sup>).

**237. Aus dem Abschied des Landtags zu Duisburg. Duisburg 1580  
 August 13.**

R. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Cop.

Bewilligung einer Summe von 60,000 Reichsthalern. Zusage wegen der Verbei-  
 rathung der Prinzen und Prinzessinnen. Erklärung auf die Beschwerden vom  
 J. 1577.

Aug. 13. Nachdem Herzog Wilhelm den Verordneten von Ritterschafft und Städten  
 vortragen lassen, daß er zum Zweck der Ehesteuer für seine Tochter Magdalena  
 sowie wegen der fortwährenden Kriegsunruhen eine Bewilligung von 60,000 Gold-  
 gulden von den Ständen fordern müsse „so haben Ritterschafft und Städtefreunde  
 nach langer Berathschlagung Irer F. G. die Summe von 60,000 Reichsthalern  
 eingewilligt“.

Dagegen hat der Herzog zugesagt, in Zukunft seine Kinder nicht „ohne Ver-  
 wiffen der Landschafft zu verheirathen oder zu vermählen“.

„Nachdem oick Ire F. G. sich up die Anno 77 to Essen vom Ritter- und Land-  
 schafft abergegebenen Gravamina resolviert, darover die Lantschafft Ire under-  
 denige Bedenken und Bibt weder angezeigt und Ire F. G. sich gistern und hude  
 entlich daruber erklet, wie Ihnen schriftlich togestalt, so hebben es Ritter- und  
 Landschafft darby betwenden laten“.

Alfus verhandelt und geschlaeten zc.

1) Die eingeklammerten Worte sind erst am Rand beigeßigt, nachträglich aber durch-  
 strichen. Vgl. hierüber Nr. 233 und Nr. 241.

**238. Aus einer Verordnung Herzog Wilhelm's an die cleve-märkischen Amtleute und Hauptstädte. Schermbek 1580 September 24.**

*M. Cleve-M. Hlg. R.-B. 1, I. — Cap.*

Betrifft die Aufsicht auf die Conventikel der Sektirer.

Die Amtleute sollen unter Bezugnahme auf die früheren Edikte die Unterthanen vor den täuferischen, calvinischen und andern Sekten warnen. In den Orten, wo sie ihre Conventikel haben, soll gute Aufsicht gehalten werden; die Prediger soll man verhaften und gefangen setzen. Die Fremden sollen einen Paß ihrer früheren Obrigkeit bei sich führen<sup>1)</sup>. 1580  
Sept. 24.

**239. Verordnung Herzog Wilhelm's an die Jülich-Bergischen Beamten. Hambach 1581 September 3.**

*D. Cleve-M. Geistliche Sachen Nr. 9. — Conc.*

Da an vielen Orten den Bestimmungen der h. katholischen Kirche zuwidergehandelt werde, so befehle der Herzog die abermalige Publikation der Kirchenordnung vom J. 1533.

Wiewoll wir hiebevot etlichmall Edicten, Mandaten, Ordnungen und Befehlen, was sich mit allein die Pastore und Kirchenlieder in unsern Fürstenthumben, Landen und Gebieten, sonder auch andere unsere Geistlichen und weltlichen Stands Underthanen in den Kirchen-Ceremonien und sonst andern Religions-Punkten zu verhalten publiciren und ausgehen lassen, so befinden wir doch, daß denselbigen der Gebür nit nachgesezt, sonder mit Hinderlassung Christlicher gottseliger in der heiligen allgemeinen Apostolischer Catholischer Kirchen bißanhero loblicher herbrachter Ordnung, Bräuche, Ceremonien und Kirchen-dienst in viel wege zuwidergehandelt wird. Diemeil nu daraus vielerleierspaltung in Religionsfachen erwachsen thun, auch hochschedliche, sorgliche, aufrührische Sekten und Opinions einschleichen als überschiden wir Euch hiebei verwart ein Anzahl weiland unsers Herrn Vatters Herrn Johansen, Herzogen zu Cleve, Gulich und Berg gottseliger Gedechtnus getruckter Kirchen-Ordnung sambt unserm weitem Bedenken und ist demnach unser Meinung und Bevehl, daß ihr deren eins jebem Pastorn in unserm Euch bevohlen Ambt zustellet und ihnen solcher Ordnung in allen Punkten wirklich nachzukommen ernstlich einbindet, wie ihr dann auch vor eure Person daran zu sein, daß dagegen nichts surgenommen oder gehandelt werde. Versehen wir uns also. Geben zc. 1581  
Sept. 3.

**240. Aus der Proposition auf dem Landtag zu Cleve. Hambach 1583 August 19.**

*M. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Dr.*

Darlegung der schwierigen Zeitverhältnisse und Forberung von Steuern zur Aufstellung von Kriegsvolk. Ernennung eines ständigen Landtags-Ausschusses. Bündnisse mit Münster und Köln.

Die clevischen Länder seien nun seit 18 Jahren den Durchzügen, Plünderungen und Räubereien der beiden kriegsführenden Theile, Spanien und „der Staaten“ ausgefekt. Der Herzog habe Anfangs seine „Hoffschützen“ vermehrt, dann 1583  
Aug. 19.

1) Das Edict wurde wiederholt d. d. Cleve 1581 Juli 21. — Sgl. Scotti I, 180.

1583 Aug. 19. eine „gute Anzahl Soldaten aufgebracht“ und ferner die bewilligten, aber nicht bezahlten Hülfsvölker des Kreises unterhalten müssen. Durch alle diese Dinge sei es unmöglich gewesen, die zu Regensburg (1576) bewilligte Türkensteuer dem Reich zu erlegen.

Zu alle dem komme nun jetzt noch die Kölnische Empörung, wodurch die Straßen und die Ströme gesperrt würden und die Gränzen den Plünderungen ausgefetzt seien. Auch höre man sogar von Drohungen eines förmlichen Ueberfalls der clevischen Gebiete, gegen welchen weder die Kreis- noch die Reichshülfe Schutz biete.

Aus allen diesen Gründen sei es nothwendig, mehr Kriegsvolk aufzustellen und da des Herzogs Kammergüter hierfür nicht ausreichten, so müsse das Land die erforderlichen Summen bewilligen. Die Regierung verspreche, über die Verwendung dieser Summen demnächst „klare Rechnung“ abzulegen.

Man müsse auf die Bewilligung um so mehr dringen, weil jüngst zu Augsburg eine Reichssteuer bewilligt sei, von welcher auf Cleve allein 53000 Gulden (zu 15 Bagen) entfielen. Diese Summe wolle der Herzog zwar aufbringen, sie aber zur Vertheidigung der eignen Gränzen brauchen, „in der Hoffnung Ihre Kais. Maj. und das Reich wurden es auch dabei bewenden lassen“.

Zum anderen beantrage die Regierung, daß die Ritterschaft und Städte einen ständigen Ausschuß erwählten, welcher Vollmacht besitze in diesen gefährlichen Zeiten die Rechte der Stände auszuüben. Die Regierung könne nicht in jedem einzelnen Fall den ganzen Landtag berufen.

Drittens fordere die Regierung der Stände Gutachten über ein Bündniß mit dem Stift Münster.

Weiter soll angezeigt werden, daß die Regierung beschloffen habe, in den Kölnischen Händeln womöglich neutral zu bleiben.

Für den Fall eines Angriffes müsse man Vertheidigungsmaßregeln berathen.

Eventuell könne man auch über ein Bündniß mit dem Domkapitel und dem jetzt erwählten Bischof (Ernst von Baiern), wenn ein solches beantragt werde, in Verhandlung treten.

Der Herzog sei entschlossen alles zu thun, was zu Gottes Ehre und des Landes Wohlfahrt gereichen könne.

#### 241. Aus einer amtlichen Aufzeichnung über die Vorgänge auf dem Landtag zu Dinslaken. Gesch. Dinslaken 1583 September 10 ff.

M. Cleve-Märk. Landstände Nr. 3. — Conc.

Eröffnung des Landtags am 10. Sept. Die Landstände beschwerten sich unter Bezugnahme auf den Abschick von Duisburg wegen der Religions-Angelegenheiten. Verhandlungen darüber. Schließlich wird eine Verständigung erzielt, nachdem der Herzog versprochen hat, in die Privilegien und Rechte der Städte nicht weiter einzugreifen.

Sept. 10 ff. Als sich in Gegenwart des Herzogs und einer stattlichen Zahl seiner Räte Ritterschaft und Städte von Cleve-Mark zu Dinslaken am 10. Sept. versammelt hatten ward die Proposition in der Form wie sie bereits zu Cleve und zu Wicke verlesen war, von dem Herrn Kanzler mündlich wiederholt.

Darauf sind Ritterschaft und Städte zur Berathung abgetreten und haben den ganzen Tag über verhandelt. 1583  
Sept. 10 ff.

Am 11. September, als der Herzog wieder seinen bösen Tag hatte ward, den fürstlichen Rätthen angezeigt, daß die Städte sich geeinigt und ihre Beschlüsse der Ritterschaft bereits übergeben hätten. Dieselben hätten etwa folgenden Inhalt:

„Man wuste sich to berichten, wie die Dirsache der entstandener Unrow und noch wehrenden Kriegs in den Niederlanden daher gekomen, dat dy Religion nit frigelaten.

Und dweil unser gnediger Her sich up Iest gehaltenen Vantdage to Duyzburg erclert, dat Ihre F. G. sich in Religionsfachen den Reichs Affcheiden gemess verhalten und Nymanden in synem Gewissen bedruwen aber beschweren woll, So befinde man doch, wie sich barna togebragen, dat etliche die Ire Kinder to Wesel deuffen laten, darumb gebrucht worden.

Item dat andern die Begreiffnis up den Kirchhoeven geweigert, sich up etlichen Orteren die Doeden weder upgegraven und van dem Kerkhove thot anderen Plazen gebracht, welchs alles dem Duyßburgischen Religionsfrieden (wie Sie es genannt) toeweder, dardurch die Underdanen in Frem Gewissen hart beschwert und stelten derwegen in Bedenken, wan die Frystellung der Religion nit geschege und die Lande van Imanz viantlich uberzogen wurden und die Uunderdanen der Religion halven nyt eynich, so geven Sie tobedenken, wat daruyt erfolgen woll.

Dann man in solicher Verschiedenheit der Religion es nit allein tegen Fremde, sonder die eigen Uunderdanen to done hebben wurde.

Beden derwegen die Frystellung der Religion. —

Die Affgesandten der Stadt Cleve hetten sich angezeigt, wie etliche Ihrer Mitburger umb Frystellung der Religion und derselviger Exercitien muntlich angehalten und gebeten hetten und sege man diesem na fur guet an, dat der Duyßburgische Vantdages Affscheidt upgelacht und verlesen wurde.

Dweil aver in dem (Duisburgischen) Affscheidung die Religion betr. nichts besonden ist meins gnedigen Herrn Resolution up dem Duyßburgischen Vantdage Anno 80 gegeben, fürbracht und verlesen, nasolgenden Inhalt: „Up den achten Punkten die Religion betreffend ist unfers gnedigen Herrn Resolution wie demselvigen als einem gehorsamen Stand des Reichs in alwege geboere, sich des Reichs Abschieden gemess to verhalten und da sein F. G. in diesem anders bede, dat sulchs ihr vur Godt oid Ihrer tyttlicher Overcheit nyt verantwortlich. Derwegen Ihre F. G. sich nochmals versehen wollen, die van der Ritter und Landschaft sich billichs mit dem Religionsfrieden und des Reichs Constitutionen ersedigen lassen werden, wie dann Ire F. G. entschlossen, dargegen im Oeringsten nit to handeln.

So ist sich die Abdition (zu der Fürstlichen Resolution), so in margine steit darby verlesen, die doch (damals) up Gutachten und Begeren etlicher van der Ritterschaft und Steden durchstrichen und uitgeladen nasolgenten Inhalts:

„Und hebden Ihre F. G. die underdanen, so der Augspurgischen Confession gewesen in Frem Gewissen bißher nit beschwert und hinforder to beschweren nit

1583 gemeint, kunden aber gelichewoll die Exercitia nyt bewilligen. Mit gnedigem  
Sept. 10 ff. Gefynnen Ihre F. G. darüber ferner nit to bemuhen<sup>1)</sup>.

Von dieser Erklärung der Ritterschaft und Städte ward dem Marschall  
Wachtendonck eine schriftliche Ausfertigung übergeben.

Die fürstlichen Rätthe traten darauf (am 11. Sept.) zur Berathung über die  
Forderungen der Stände zusammen und beschloffen nach längerer Discussion<sup>2)</sup>,  
daß es bei dem Duisburgischen Abschiede bleiben und etwas weiteres nicht be-  
willigt werden solle.

Ihre Antwort<sup>3)</sup> ward alsbald „aus Befehl f. F. G.“<sup>3)</sup> den von der Ritter-  
schaft und Städten durch die sämtlichen Rätthe angezeigt<sup>4)</sup>.

„Den 12ten Septembris hebben Ritterschaft und Stede ein Cedel weder  
avergeben doen des Inhalk als mit B geteiket<sup>4)</sup>. Darup Ihnen Antwort gege-  
ven und unter dieselvige Cedel geschreven wie mit C<sup>5)</sup> und ist dieselvige dem  
Ershaeftmeister Wilich weder toegestalt“.

Nachdem der 13. Sept. noch in Berathungen zugebracht worden war, er-  
folgte endlich am Abend die Antwort auf die fürstliche Proposition:

Die Stände hätten die geforderte Summe von 53000 Reichsthälern be-  
willigt.

Eine „sonderliche Vereinigung“ mit Münster oder Anderen könnten die Stände  
nicht für rathsam halten; man möge sich mit guter Nachbarschaft begnügen.

In dem kölnischen Kriegswesen seien auch die Stände für Neutralität. Dem  
Domkapitel und dem Neuermählten gegenüber möge man nicht weiter gehen als  
bis zu nachbarlicher Freundschaft.

Den begehrten ständigen Ausschuss wollen die Stände nicht bewilligen.

„Als auch wegen ehlicher Punkten die Religion belangend by Ihrer F. G.  
underteniglich angesucht worden hetten sie woll verhofft, Ihre F. G. darauf in  
ander Wege sich erclert haben solte, weil aber Ihre F. G. es bei deren jungt zu  
Duyßburg gegebenen Abschied und gestern gethaner Antwort bewenden lassen  
ließens die Landschaft auch darbei verbleiben, doch solichs biß zum negstkunftigen  
Landtag hingestalt, mit underteniger Widt Ihre F. G. das alsdann in Gnaden  
ingedent zu sein.“

Uff die angegebene Beschweruß in den Stetten erfolgte Antwort durch eynen  
Cedel auß der Canzhelyen gegeben ließen sie es auch darbei bewenden, doch mit  
der Bertrouung, das den Beamten ernstlich bevolhen werde, darüber Rymands  
zu beschweren“.

Außerdem bitten die Stände, den Herzog Johann Wilhelm bald zu verhei-  
rathen und außerdem den Landtag wieder zu berufen, sobald wichtige Sachen  
vorfielen.

Hierauf gab die Regierung nach gehaltenem Rath am 14. Sept. folgende  
Antwort:

1) S. den Auszug aus dem Protocoll Urkunde Nr. 242.

2) S. Urkunde Nr. 243.

3) Der Herzog hatte gerade in jenem Moment seinen „bösen Tag“ d. h. er war un-  
zurechnungsfähig. 4) S. die Urkunde vom 12. Sept. 1583 Nr. 244.

5) S. das Actenstück vom 12. Sept. 1583 Nr. 245.

Der Herzog bitte um Erhöhung der bewilligten Summe auf 60000 Reichs- 1583  
thaler. Sept. 10 ff.

In Sachen der Religion lasse man es bei der früheren Erklärung und sei mit der Antwort der Stände wegen der Bündnisse bezw. Neutralität einverstanden. Der Verheirathung seines Sohnes wolle er nachdenken.

Außerdem verlange die Regierung Antwort darüber, was zu thun sei, wenn die Länder angegriffen würden.

Zugleich müsse der Herzog die Unterthanen ermahnen, „sich zu keiner Unruhe oder Aufstand bewegen zu lassen“. Auch darüber bitte er um Erklärung.

Der Herzog verlange, daß die Ritterschaft in guter Rüstung stehe und die Bürger in den Städten sich vorbereitet hielten.

Die Antwort der Stände lautete im Wesentlichen conform mit dem Wortlaut des Abschieds.

Am folgenden Sonntag ist der Abschied feierlich verlesen worden.

## 242. Aus einer Aufzeichnung über die Berathung der herzoglichen Räthe auf die Forderungen der Städte. Gesch. Dinslaken 1583 Sept. 11.

R. Cleve-Märk. Landstände Nr. 3. — Cop.

Nach mannigfachen Discussionen, ob die Freistellung der Religion zu bewilligen sei oder nicht, wird beschlossen, es bei den Duisburgischen Erklärungen zu belassen.

„Bewegen ephlicher Heren Rhebe by dem Punct, die Frystellung der Religion Sept. 11. betreffend.

Dat unser gnediger Furst und Her mit Keyser Karl hochseliger Gedächtnus verdragen und mit Eyde bestedigt, dat Ihre F. G. in deren Landen sich by der alder Catholischer Religion halben und darby verblhyven woll.

Und eigne eines ryssen Bedenkens, wat uit Frystellung der Religion erfolge, dan wan (man) so vern gekomen, thunne man geine andere lyden, sonder wurden die Catholischen uitgebreven.

Item durch die Frystellung wurde erfolgen, dat die Rycks-Affscheide und alle Satzungen, oich dat Camergericht upgehaven werden solden und villerlei andere Beschwerungen.

Item Herzog Johann (Wilhelm) qwehme oich halbe an und wurde villicht ein groit Mißfallens hebben, dat in ihiger Gelegenheit syner F. G. Her Faders<sup>1)</sup> die Frystellung der Religion durch die Rhebe mit bewilligt wurde.

Es weren ohn deme myns gnedigen Herrn Underdanen in groter Fryheit vur anderen, wan sy es bekennen kunte, weren aver dagegen fast undankbar.

Darumb geslaeten, dweil man sich nyt to berichten wuste, dat gegen den Duffsburgischen Affscheid gehandelt, so liete mans noch darby verblhyven.

Etliche aver bewögen von der Reformation, so der Herzog eins to maken furhebbens,

und dat die Communion sub utraque to gelaten, aver gheine beqwehme Personen tho uitreiking derselviger gestalt wurden.

1) Es ist des Herzogs Krankheit gemeint.

**243. Erklärung der herzoglichen Regierung auf die Forderung der Landstände wegen Freistellung der Religion. Abgegeben zu Dinslaken 1583 September 11.**

*M. Cleve-Märk. Landstände Nr. 3. — Cop.*

Der Herzog müsse es bei dem Bescheid, welcher zu Essen und Duisburg in Sachen der Religion ergangen sei, bewenden lassen.

1583  
Sept. 11. Als unsers gnedigen Fürsten und Herrn Clevische und Märkische hirunder benannte Rhebe Ihrer F. G. anbracht, wat etliche Burger uit summigen Clevischen Steden in Sachen der Religion gebeden und Ire F. G. berurter Rhebe raitlich bedenken durch eine gemeine Umbfrage to vernemen gesonnen, hebben die Rhebe sich Ires Bedenkens alle einhelliglich darhin erclert, dat Ihre F. G. darup den Bescheid unvermyndlich to geven, nemlich dat Ihre F. G. uit erheffliken bewegenden Ursachen idt by dem Bescheid so Ihre F. G. up dieselve hierbevor to Essen und Dussburg vorbrachte bidt gegeben, nochmals verblyven lieten und der Ritterschaft und Stede Verordneten thoverletiger Antwurt up Ihrer F. G. angehorte Proposition-Punkten getwertig weren.

Erbhofmeister Wilich. Kanzler Weze. Marschall Red. Marschall Wachtenpont. Landdrost Wachtenpont. Christoph von Wilich, Drost zu Hetter. Johann von Aldenboodum, Drost zu Dinslaken. Dietrich Knipping, Amtmann zu Hamm. Georg von Romberg, Amtmann zu Wetter.

**244. Aus der Antwort auf die Erklärung der Regierung vom 11. Sept. 1583. Übergeben zu Dinslaken 1583 September 12.**

*M. Cleve-Märk. Landstände Nr. 3. — Cop.*

Man habe erwartet, daß der Herzog die Freistellung der Religion zugestanden haben würde. Wenigstens hoffe man, daß die Regierung die Augsburgischen Confessionsverwandten in ihrem Thun und Gewissen unbetrübt lassen werde.

Sept. 12. Die Verordneten beider Lande Cleve und Mark hätten es dafür gehalten, daß der Herzog aus vorgetragenen beschwerlichen Ursachen die Exercitia der im allgemeinen Religionsfrieden zugelassenen Religion gestattet haben würde.

Die angeblichen Ursachen dieses „Abschlags“ erwarte man etwas näher ausgeführt zu sehen und könne dieselben vorläufig für „keine Ursachen halten, derentwegen Ihre F. G. dero hochbekümmerten Unterthanen nicht solten gestatten, was Ihnen Gott, zuvorderst Kais. Majestät, die gemeinen Rechte und der im h. Reich publicirte Religionsfriede milbdiglich nachgeben“.

Wenn die Freistellung der Religion nicht zu erhalten sei, so wolle man Ihre F. G. bitten, die Augsburgischen Confessions-Verwandten „in ihrem Thun und Gewissen unbetrübt zu lassen und sonst die vorgetragenen Beschwerden also wie dem einen Theil seine Exorcitia zu haben öffentlich wurd gestattet, daß also dem anderen Theil gleichermaßen Ihrem Gott wie bißanher in aller stille zu dienen, item Ire Todten auf dem gemeinen der Stadt Kirchhove zu begraben, Tauf und sonst Sacramenta, da die in Landen Irer F. G. herpracht zu gebrauchen nit abgeschnitten, item Verfürung in dero gemeinen Rhats-Röden mit Absezungen Magistratuum, item Verfürungen Privilegiorum und sonst intuitu religionis geubt, mügen aufgehoben und cassirt werden.

Und weß dieses bei F. G. erpetten, daß darüber beständige Reccessen mitgetheilt wurden“.

### 245. Erklärung des Herzogs auf die Beschwerden der Stände vom 12. September. Übergeben Dinslaken 1583 September 12<sup>1)</sup>.

R. Cleve-M. Landstände Nr. 3. — Conc.

Der Herzog lasse es bei dem Bescheid, welchen er zu Essen und Duisburg übergeben habe. In die Rechte und Privilegien der Städte wolle er nicht eingreifen.

Unser g. Fürst und Her hefft na angehörter Berlesung dieses Gebels, so von <sup>1583</sup> wegen etlicher in sumigen irer F. G. Steden geseten Burgern diesen morgen Irer <sup>Sept. 12.</sup> F. G. furbracht, sich darup gnediglich erclert, dat ire F. G. datjhene so von dem Religionsfrieden Rechten und sunst angetagen nit dermaten wie solchs in diesem Gebel gebudet verstan funten und darumb und sunst idt by dem Bescheid, so dieselwige hierbevorn to Essen, volgentz to Duxßburg und gistern alhie to Dinslaken uf diesen Punct der Religion gegeben, verbhlyven laten.

Wat die angetaegene Privilegia und anders, so tho ende dieses Gebels vermeldet betreffen dhuet, dat Ihre F. G. sich derwegen aller Geboer und bergestalt to verhalten weten werden, dat sich Nymantz derselven Underdanen darher mit Zuegen to beschweren hebben soll, genzlicher Toverzicht, Ihrer F. G. Clevische und Markische Ritterschaft und Stede Verordbenten Ihre F. G. derhalven wyders nit bemohen, Sonder derselven up die Puncten angehörter Proposition darumb sie hirher bescheiden sindt mit underdeniger toverletiger Antwurt begegnen werden. Geteiknet den 12. September Anno ic. 83.

### 246. Aus dem Abschied des Landtags zu Dinslaken. Verh. und geschlossen Dinslaken 1583 September 14.

R. Cleve-Märk. Landstände Nr. 3. — Cop.

Antwort und Beschlusfassung in Bezug auf die Punkte der herzoglichen Proposition (s. die Urkunde vom 19. Aug. 1583 Nr. 240). Die Beschwerden, welche noch nicht erledigt seien, sollen beseitigt werden.

Die Stände bewilligen der Regierung die Summe von 60000 Reichsthälern, <sup>Sept. 14.</sup> jeden zu 42 Stüber brabantischer Währung.

Den vorgeschlagenen ständischen Ausschusß halten Ritterschaft und Städte für unnötig; wenn wichtige Sachen vorfielen, solle der Herzog ohne Vorwissen und Gutachten der Landschaft nichts verordnen.

„Einigungen“ mit den Nachbarn halten die Stände nicht für rathsam; doch erachte man nachbarliche Freundschaft für nöthig.

Die Stände hätten gern gehört, daß der Herzog unter den jetzigen Kriegen und Empörungen sich neutral verhalten wolle.

Man bitte ausdrücklich, daß der Herzog mit dem Domkapitel zu Köln oder dem Neuerwählten sich nicht weiter einlasse. Das verliehene Geschüz soll die

1) Diese Antwort wurde unter die Original-Beschwerbeschrift gesetzt und den Ständen wieder eingehändigt.



1583 Regierung zurückfordern. Die Stände erklären sich bereit „sich alles friedlichen  
Sept. 14. Wesens und Gehorsams zu befeißigen“.

Wegen der Vertheidigung des Landes im Fall eines Angriffs erklären die Städte, keine Vollmacht zu bezüglichlichen Beschlüssen zu haben. Doch ist abgeredet, daß eine besondere Zusammenkunft zur Feststellung der Vertheidigungsmaßregeln stattfinden soll.

Der Verheirathung seines Sohnes wolle der Herzog nachdenken.

Man will die Straßen soviel als möglich frei halten, auch eine Gesandtschaft an den erwählten Erzbischof schicken und um „endliche Resolution“ ersuchen lassen.

Auch hat der Herzog die Ritterschaft ermahnt, sich in keine fremde Bestallung zu begeben, sondern sich einheimisch und in guter Rüstung zu halten, um auf Erfordern „straks aufzusein und das gemeinsame Vaterland treulich vertheidigen zu helfen“.

Auch die Städte haben ähnliche gnädige Ermahnung angenommen.

Diejenigen Gravamina des J. 1577, welche noch unerledigt seien, sollen „förderlich wieder an die Hand genommen und gebührender Bescheid darauf gegeben werden“.

#### 247. Aus einem Befehl Herzog Wilhelm's an die Richter der clevischen Hauptstädte. Hambach 1584 Februar 12.

D. Cleve-M. Allg. 2. B. 1. I. — Cop. 1)

1584 Es sei von etlichen Unruhigen das Gerücht verbreitet, daß auf dem jüngst  
Febr. 12. gehaltenen Landtag zu Dinslaken die Predigt der neuen Lehre bewilligt worden sei. Dies sei nicht geschehen; vielmehr habe der Herzog auf eine Supplication ausdrücklich erklärt, daß er den Neuerungen nicht statt geben könne. Er befehle, daß die Conventikel verboten würden<sup>2)</sup> und setze eine Strafe von 25 alten Schilden an für denjenigen, der sein Haus dazu hergebe und von 6 alten Schilden für den, der daran theilnehme.

1) Scotti I, 184.

2) In einem Zettel wird besonders darauf hingewiesen, daß „zu Sonsbed und Wachten-  
donk auch dergleichen heimliche Conventikula und Predigen geübet“.

Zweites Buch.

---

Das Bisthum Münster.



## Erstes Capitel.

### Die allgemeinen Verhältnisse bis zum Jahr 1566.

Das Hochstift Münster, welches an Volkszahl und Gebietsumfang alle anderen Bisthümer des nordwestlichen Deutschlands bei weitem übertraf, fand sich seit dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrh. unter dem Einfluß des mächtigen clevischen Herzogshauses. Seitdem im J. 1522 in der Person Friedrich's von Wied der clevische Candidat zum ersten Mal gesiegt hatte, waren fast alle späteren Wahlen in demselben Sinne ausgefallen. Franz von Waldeck, welcher am 1. Juni 1532 Bischof wurde, war bis dahin Clevischer Amtmann zu Weienburg gewesen; Wilhelm von Ketteler, dessen Wahl am 21. Juli 1553 stattfand, war jülichischer Rath, und Bernhard von Raesfeld (Bischof seit 1557) hätte diese Würde niemals erlangt, wenn man nicht von Düsseldorf aus in seinem Sinne auf das Domkapitel eingewirkt hätte. Der Herzog von Cleve, dessen Länder das Münstersche Gebiet im Süden und Westen umfaßten, besaß nicht nur durch das Ansehen, welches ihm sein politisches Übergewicht gab, im Hochstift einen natürlichen Einfluß, sondern auch dadurch, daß der innerhalb des Domkapitels regierende Adel und dessen Verwandte vielfach clevische Lehnsträger waren. Die Herzöge von Cleve-Mark hatten im Lauf der Jahrhunderte viele Güter im Münsterschen erworben und der Adel des Stifts andererseits sich mit solchen Gütern belehnen lassen, welche in den benachbarten Territorien lagen. Die Nothlage des Stiftes in den Jahren 1534 und 1535, welche im Gefolge der Wiedertäufer-Unruhen eingetreten war, hatte die Abhängigkeit von Cleve schon aus dem Grunde sehr wesentlich gesteigert, weil der Bischof nur durch die clevischen Hülfsgelder des Auführers Herr geworden war. Lange Zeit hindurch blieb das Stift Schuldner des Herzogs Johann und seiner Nachfolger.

Unter diesen Umständen vollzog sich auch die Entwicklung der kirchlichen Dinge in den beiden Ländern in sehr verwandter Weise. Die Neuwahl vom 21. Juli 1553 hatte dem Lande einen Bischof gebracht, der, wie wir schon gesehen haben, die Anschauungen des Herzogs Wilhelm in religiöser Beziehung vollständig theilte.

Wir besitzen einen Brief Wilhelm's von Ketteler an seinen fürstlichen

Freund und Beschützer vom 29. März 1557, worin er sich über seinen religiösen Standpunkt sehr freimüthig ausspricht<sup>1)</sup>. Es handelte sich damals um die Leistung des sog. Trienter Eides, welchen die römische Curie von den deutschen Bischöfen verlangte. Derselbe enthält u. A. die Stelle, daß der Schwörende nicht nur die Regalia S. Petri gegen Jedermann vertheidigen helfen, sondern auch zu Vertheidigung und Erhaltung des römischen Papstthums Beistand leisten solle<sup>2)</sup>. Ketteler fand diese Worte viel zu allgemein und behauptete, daß darunter alle möglichen Forderungen begriffen sein könnten.

Er könne unmöglich zur Vertheidigung und Erhaltung aller der Mißbräuche mitwirken, die wider Gottes Ordnung im Papstthum eingerissen seien; es sei eine unerträgliche Bürde, welche zu Zeiten wider Gottes Wort den Christgläubigen durch die Päpste auferlegt worden und mancherlei Irrthum sei unter göttlichem Schein in diesem Papstthum angestiftet worden. Er sei zwar nicht Willens, etwas Ungebührliches gegen die römische Kirche vorzunehmen; allein wenn, wie es so oft geschehen, es sich um ungehörige Anmaßungen von Rechten und Gerechtigkeiten handele, so wolle er nicht verpflichtet sein, auch diese zu vertheidigen und sich denen entgegenzustellen, welche sich gegen solche Anmaßungen wehrten. Wenn man ferner von ihm fordere, daß er die Satzungen der Kirchen-Väter halte, so sei er, so viel Gott Gnade verleihe, dazu bereit. Allein im Laufe der Jahrhunderte seien an die Stelle der heiligen Väter und ihrer Satzungen die Vorschriften, Dekrete und Anordnungen der Päpste getreten und diese seien zum Theil dermaßen beschaffen, daß Niemand sie mit gutem Gewissen halten oder in's Werk stellen könne. Endlich erkenne er es allerdings als nothwendig an, daß man die Keger, besonders wenn sie halsstarrig seien, nicht dulde. Aber gegenwärtig schelte die römische Kirche und ihre Anhänger hohen und niederen Standes viele Personen Keger, die das seligmachende Wort reiner als im Papstthum lehren, die Sacramente nach der Einsetzung Christi gebrauchen und sonst allen möglichen Fleiß verwenden, damit die Mißbräuche abgeschafft und der wahre Gottesdienst angerichtet werde. Solche „angebliche“ Keger halte er für gottfelige Leute und werde sie nicht verfolgen und sich noch viel weniger durch einen Eid dazu verpflichten.

Aus der Haltung des Landes, die wir später kennen lernen werden, geht deutlich hervor, daß Bischof Wilhelm bei diesen seinen Anschauungen die überwiegende Majorität der Münsteraner auf seiner Seite hatte. Alle Nachrichten, welche uns erhalten sind, stimmen darin überein, daß der Bischof sich der größten Beliebtheit im Lande erfreute. Selbst diejenigen Chronisten, die nicht auf seinem kirchlichen Standpunkt standen<sup>3)</sup>, bezeugen seine Popularität aufs

1) S. das Actenstück vom 29. März 1557 Nr. 253.

2) Das Juramentum Episcopi ist vollständig abgedruckt in der Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde II, 244.

3) S. Janßen, Münsterische Geschichtsquellen I, S. 1, 2 und 5.

unzweideutigste. Der Münsterische Geschichtschreiber Röchell lobt ihn in lebhaften Worten als „einen sehr guten Fürsten und Herrn, der das Stift gar ehrlich und weislich regierte und große Aufsicht auf das Stift hatte“; er war, fügt er hinzu, ein milder und wohlthätiger Mann, der „stillschweigend vieles den Armen gab“, aber fügt er hinzu „er war allerdings nicht durchaus Catholicus“<sup>1)</sup>.

Bischof Wilhelm war in derselben Weise wie die gesammte altkirchliche Reformpartei, der er angehörte, lebhaft bemüht, die Einheit der Kirche und die Einigkeit in Glaubenssachen aufrecht zu erhalten. Er konnte es nicht billigen, daß man in Deutschland damals bis zum offenen Abfall von der alten Gemeinschaft und zur Aufrihtung besonderer Kirchen fortgeschritten war. Der kirchliche und religiöse Zwiespalt, wie er dadurch nothwendig heraufbeschworen wurde, mußte nach seiner Auffassung zu den schwersten Übeln führen und so sehr er von dem Wunsch erfüllt war, daß die nothwendigen kirchlichen Reformen durchgeführt würden, so fest hielt er daran, daß hierzu allein die berechtigten Autoritäten berufen seien, da nur in diesem Falle Aufruhr und Zwietracht vermieden werden könne.

In einem Edict, welches er am 16. Juli ausgeben ließ<sup>2)</sup>, ordnete er feierliche Gebete an „um den allmächtigen Gott mit Andacht des Herzens anzurufen und zu bitten, daß er seinen heiligen Glauben in christlicher Einigkeit erhalte“. Niemals hat er den Wunsch aufgegeben, daß durch ein National-Concil oder durch andere füglich Mittel eine gemeinsame Regelung der kirchlichen Reform, an die er für seinen Theil nicht Hand anlegen wollte, herbeigeführt werden möge.

Der kirchliche Zustand des Stiftes, dessen Verwaltung er im J. 1553 übernommen hatte, entsprach ungefähr den Verhältnissen, welche das Augsburger Interim für das ganze Reich hatte schaffen wollen, aber bekanntlich nur in wenigen Gegenden geschaffen hatte. Der Genuß des Abendmahls unter beiderlei Gestalt und die Priesterehe waren fast durch das ganze Land verbreitet. Da diese Neuerungen indessen ohne feste gesetzliche Normen sich durchgesetzt hatten, so kamen (namentlich bei dem zweiten Punkt) mancherlei ärgerliche Unregelmäßigkeiten vor, die späterhin von der Reaction als abschreckende Folgen dieses ganzen Regierungssystems hingestellt wurden. Außerdem waren in Bezug auf den Gottesdienst vielfach Änderungen eingetreten; man sang deutsche Kirchenlieder, statt der lateinischen, man beschränkte die Zahl der Sa-

1) Wir wollen von Zeugnissen evangelischer Schriftsteller gar nicht reden. Der bekannte lutherische Geschichtschreiber Hamelmann giebt ihm (Opera p. 561) das Lob, daß er „singulari virtute ac gratia“ das Stift regiert habe. „Virtus, sagt er, stupore quodam digna et miranda“. „Ipsius discessus — omnibus subditis maerorem et dolorem attulit ingentem, quia omnes Dominum Kottelerum diligebant, venerabantur et magni faciebant.“

2) S. das Actenstück vom 16. Juli 1554 Nr. 254.

fragmente durch den Nichtgebrauch der letzten Ölung, man betheiligte sich nicht mehr an den Processionen und benutzte nicht ferner das Weihwasser; auch die Amtstracht der Geistlichen ward nicht mehr gern gesehen und sonstige äußerliche Dinge, durch welche das alte Regiment sich unbeliebt gemacht hatte, wurden beseitigt.

Besonders stark war aber aller Orten die Organisation des hierarchischen Systems und der Kirchen-Verfassung erschüttert, soweit sie auf der geistlichen Gerichtsbarkeit beruhte. Es war im Volke nicht vergessen, daß der Clerus seine jurisdictionellen Befugnisse vielfach zum eignen Nutzen mißbraucht hatte, und als die gesammte öffentliche Meinung in Deutschland sich gegen die geistlichen Gerichte erhob, wollte man sie auch in denjenigen Ländern, welche aus dem Verbande der römischen Kirche nicht formell ausgeschieden, nicht länger dulden. Die gesammte Archidiaconat-Verfassung war durch den Widerstand der Bevölkerung lahm gelegt. Die Send-Gerichte, welchen die Archidiaconen zu präsidiren pflegten, konnten nicht mehr gehalten werden, weil die Parteien der Ladung nicht folgten und die fürstlichen Beamten die Execution der Urtheile ablehnten. Auch die Synoden, welche früher als unentbehrliche Einrichtung gegolten hatten, waren hinweggefallen; zwischen den Jahren 1518—1572 war im Stift nicht eine einzige Synodal-Verordnung publicirt. Auch die Verfassung der religiösen Orden hatte unter der Mißachtung der Bevölkerung, die sie sich ehemals zugezogen hatte; stark gelitten. Die klösterlichen Niederlassungen erhielten keinen Zuwachs aus den Eingewohnten des Landes; die zusammenschmelzende Zahl der Mönche und Nonnen war ohne Hingebung für die Pflichten, die sie übernommen hatten; das Klostergut ward nicht nur nicht vermehrt, sondern verkauft und verschleudert. Da die Bevölkerung sich vielfach weigerte, die für den Unterhalt der Mönche ihr obliegenden Lasten zu tragen, so blieb den Äbten und Äbtissinnen nichts anderes übrig, als sich auf anderen Wegen zu helfen. Dazu begannen die Grundsätze der Subordination und des Gehorsams wankend zu werden — kurz alle die Fundamente, auf welchen diese Institute beruht hatten, waren im Zusammenbruch begriffen, ohne daß eine gesetzliche Form dagewesen wäre, durch welche die schwankenden Verhältnisse sich hätten in angemessener Weise neu regeln lassen.

Bischof Wilhelm erkannte die Unzuträglichkeiten der im Lande herrschenden Zustände sehr wohl und erhoffte von Jahr zu Jahr, daß eine einheitliche Kirchen-Reform, wie sie damals am Kaiserlichen Hofe und anderwärts geplant wurde, eine feste gesetzliche Regelung herbeiführen werde. Deshalb beschränkte er sich einstweilen darauf, die Abstellung solcher Mißstände anzustreben, welche aus persönlicher Unfähigkeit oder Mangel an gutem Willen bei den Geistlichen entsprangen. So gab er u. A. die Verordnung, daß die Ordinanden nicht mehr wie bisher bloß vor dem Rector scholae, sondern vor einer dazu ernannten Commission ihre Examina ablegen sollten und unterwarf dieser Be-

stimmung auch die Mönche, welche Pfarrämter verwalten wollten<sup>1)</sup>. Er hoffte durch diese Bestimmung eine tüchtigere Geistlichkeit zu erziehen, und interessant ist in dieser Richtung auch eine Verfügung an seinen Weibbischof Johannes Kridt vom 18. April 1556, worin er diesem befiehlt, dahin zu streben, daß den Gegnern der katholischen Religion kein Anlaß gegeben werde, wider dieselbe zu schelten, zu schreiben und zu predigen. Der Weibbischof möge bei der Ertheilung der Ordination und Consecration Niemanden beschweren, denn es sei ungebührlich, bei diesen Mysterien auf „einig Geld zu achten“<sup>2)</sup>.

Man erkennt aus diesen Äußerungen zugleich, daß der Bischof sich selbst als Anwalt der katholischen Kirche betrachtete, obwohl er die kirchlichen Anschauungen, die man in Rom als die einzig katholischen hinstellte, nicht theilte.

Es konnte nicht fehlen, daß er auf Grund seiner Abweichungen alsbald mit der Curie in Conflict gerieth.

Im J. 1556 ward ihm das Ansinnen gestellt, daß er den erwähnten Trienter Eid leisten solle. Dieselben Gründe, welche einige Jahre später der Erzbischof Friedrich von Köln in Übereinstimmung mit Erzbischof Daniel von Mainz und Johann von Trier gegen diesen Eid geltend machte, wurden schon damals von Ketteler vorgebracht, und er hatte dabei die Sympathien fast des ganzen Reichs, selbst der Katholiken, auf seiner Seite. Der clevische Kanzler, Heinrich Olsläger, welcher mit Ketteler durchaus übereinstimmte, gab sich der Hoffnung hin, daß Se. Heiligkeit, wenn die Stände des Reichs den päpstlichen Gesandten gemeinsam ersuchten, vielleicht die Form des Juraments lindern werde<sup>3)</sup>. Allein dieser Wunsch ging nicht in Erfüllung, und Ketteler entschloß sich trotz der dringenden Bitten Cleves, lieber die bischöfliche Würde niederzulegen, als Verpflichtungen zu übernehmen, denen sein Gewissen widerstrebte.

Zu diesem Entschluß scheint zugleich die Erkenntniß beigetragen zu haben, daß die Verwirklichung der Kirchen-Reform, wie er sie sich dachte, von Jahr zu Jahr schwieriger wurde. Es steht fest, daß zwischen Herzog Wilhelm und ihm frühzeitig in dieser Richtung Erwägungen stattgefunden haben, und wir sehen aus einem Schreiben des Herzogs vom 7. Juli 1556 an das Domkapitel<sup>4)</sup>, daß der Gedanke an die Reformation damals lebhaft erörtert wurde. Es heißt darin, unter Hinweis auf die unzuträglichen Zustände im Stift, daß „S. Liebden mit Gottes Hülfe geneigt sei, eine gute christliche Ordnung vor die Hand zu nehmen, damit des Allmächtigen Ehre gefördert und in den armen Unterthanen ohne ihr Gewissen zu beschweren, Gottesfurcht gepflanzt werde“. Ketteler, der eine Zeit lang an die Realisirung dieser Pläne geglaubt haben dürfte, schreibt am 29. März 1557 resignirt an den Herzog, daß er das Land

1) S. Eibus, Weibbischofe der Diöcese Münster S. 105. 2) S. die Urkunde vom 18. April 1556 Nr. 249. 3) S. das Actenstück vom (Nov.) 1556 Nr. 251. 4) S. das Actenstück vom 7. Juni 1556 Nr. 250.



mit keinen oder ganz unbrauchbaren Seelsorgern verwahrt sehe und daß eine Besserung „aus allerhand Ursachen“ zunächst kaum möglich sei; ohne eine solche aber wolle und könne er seinem bischöflichen Amt nicht länger vorstehen<sup>1</sup>. Wirklich legte er alsbald darauf, am 3. December 1557 seine Würde nieder. Das Domcapitel, welches diese Eventualität längst vorausgesehen hatte, erkor am folgenden Tage den bisherigen Domkellner und Propst von S. Mauritj Bernhard von Raesfeld zum Nachfolger, einen Mann aus einem damals blühenden und mächtigen Geschlecht des Münsterlandes, der für die Aufgaben, welche seiner harrten, zwar den besten Willen mitbrachte, aber seiner Person und seiner Vergangenheit nach doch keineswegs im Stande war, die schwierigen Verhältnisse, in die er eintrat, mit Selbständigkeit zu beherrschen.

Bischof Bernhard erkannte von vorn herein, daß die Mittel, welche ihm zu Gebote standen, zur Aufrechterhaltung der landesherrlichen Autorität keineswegs ausreichten. Der mächtige Adel des Landes sah den Neuwählten nur als seines Gleichen an und war nicht geneigt, ihm ausgebreitete Vollmachten einzuräumen. Deshalb lehnte Bernhard die Annahme der bischöflichen Würde zunächst ab, aber das Capitel und die Landstände drangen schließlich so lebhaft in ihn, daß er beschloß, den Versuch zu wagen.

Seine Stellung zur religiösen Frage, auf welche es in diesem Moment besonders ankam, war allerdings von derjenigen Ketteler's einigermaßen verschieden. Er neigte viel weniger zu kirchlichen Reformen als dieser und es war sein lebhafter Wunsch, die römische Kirche aller Orten wieder aufgerichtet zu sehen. Seinen kirchlichen Standpunkt erkennen wir aus der Instruktion, welche er den Münsterschen Gesandten zum Reichstag in Augsburg unter dem 14. Januar 1559 ertheilte<sup>2</sup>. Es heißt darin u. A., daß der Bischof den bisher eingeschlagenen Weg zur Erzielung der kirchlichen Einheit im Reiche nicht billigen könne; vielmehr erscheine es ihm zweckmäßig, daß Se. Heiligkeit von den Ständen des Reichs ermahnt und gebeten werde, zum förderlichsten ein allgemeines Concil, wo möglich in der deutschen Nation, auszuscheiden und auf die Wege zu trachten, daß diese Versammlung alle unchristliche Unordnung und Wesen aus der Kirche hinwegnehme und eine gottselige und ehrbare Zucht bei den Geistlichen und bei Jedermann pflanze; er (der Bischof) hoffe, daß die Gnade des Allmächtigen auf solchem Wege eine Besserung des religiösen Zwispalts herbeiführen werde.

Bernhard war ein entschiedener Feind alles dessen, was er Selten nannte: er verurtheilte sie in den schärfsten Ausdrücken und ließ unter dem 15. Juli 1560 besondere Witt-Gottesdienste zu dem Zweck veranstalten, um „den all-

1) S. das Actenstück vom 29. März 1557 Nr. 253.

2) S. das Actenstück vom 14. Januar 1559 Nr. 254.

mächtigen, barmherzigen Gott mit Andacht des Herzens anzurufen, daß er im Stift die wahre christliche Religion erhalte“<sup>1)</sup>).

Dabei war er freilich keineswegs gemeint, zur Erreichung dieses Zweckes die Mittel der Gewalt in Anwendung zu bringen. Er spricht sich hierüber auf das bestimmteste aus in dem Entwurf zur Instruktion der Münsterschen Reichstags-Gesandten, welchen er unter dem 24. Febr. 1566 dem Domkapitel zur Begutachtung überreichte. Darin sagt er, es sei allerdings von Gott dem Allmächtigen zum höchsten zu wünschen, daß die beschwerliche Spaltung in der Religion einmal zu einer allgemeinen, fruchtbarlichen Verständigung gebracht und alle Unrichtigkeit beseitigt werde; allein er lasse sich seiner Einfalt nach bedünken, daß „weil Niemand über sein Gewissen von seiner Religion mit der That gedrungen werden solle“ man von dem einmal im J. 1555 beschlossenen und von allen Ständen angenommenen Religionsfrieden nicht abweichen dürfe, sondern darüber fest und stet halten müsse, auch denselben ferner erneuern und bestätigen lassen, in der Zuversicht, daß die göttliche Allmacht seiner Zeit gnadenreiche Mittel zum göttlichen Ausgleich verleihen werde<sup>2)</sup>).

Eine solche Auffassung entsprach weder denjenigen Tendenzen, welche damals in Rom die Herrschaft erlangt hatten, noch den Wünschen einer starken Partei im Domcapitel. Daher kam es, daß die Curie, welche den kirchlichen Standpunkt Bernhard's kannte, die Ertheilung der Confirmation hinausshob. Dies hinderte damals zwar keineswegs die faktische Besitznahme des Regiments durch den Bischof<sup>3)</sup>, aber es erschwerte doch in gewisser Weise die persönliche Stellung des Fürsten. Dazu kamen gleichzeitig noch andere Umstände. Die strengere Richtung im Capitel drängte auf die Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse. Namentlich war es dabei auf die Archidiaconat-Verfassung abgesehen, deren Wiederaufrichtung in hohem Grade die Interessen der Domherrn berührte. Der Bischof, welcher die Unmöglichkeit erkannte, hierin den Wünschen des Capitels gerecht zu werden, forderte am 6. October 1559 von Letzterem eine schriftliche Erklärung darüber, daß die Capitularen ihn von der Wiederherstellung der Sendgerichte dispensirten; es sei ihm, sagte er, „zum Theil unmöglich, dasjenige, was durch andere Herrn und Obern den Archidiaconen der Kirche zu Münster entzogen sei, wiederum heizubringen“<sup>4)</sup>. Wir wissen nicht, ob diese Erklärung abgegeben wurde; jedenfalls aber machte Bernhard schon im J. 1561 den Versuch, sich von der ihm lästigen Bürde des bischöflichen Amtes frei zu machen.

1) S. die Urkunde vom 15. Juli 1560 Nr. 256.

2) S. das Actenstück vom 24. Febr. 1566 Nr. 260.

3) Nachdem der Kaiser unter dem 13. März 1558 dem Bischof die Regalien ertheilt hatte, befahl das Domkapitel unter dem 3. Sept. 1558 allen Amtleuten, den Bischof auch ohne päpstliche Confirmation als Landesheerrn anzuerkennen und im Lande als solchen auszurufen.

4) S. das Actenstück vom 6. October 1559 Nr. 255.

Kurze Zeit darauf traten weitere Schwierigkeiten ein, welche besonders in den Parteiungen des Adels unter sich und mit der Stadt Münster ihre Wurzel hatten. Von diesen Fehden und Zwistigkeiten, deren Einzelheiten nicht hierher gehören, ist eine für die nachfolgenden Ereignisse von tief einschneidender Bedeutung geworden, nämlich der sog. Erbmännenprozeß, welcher zu Ende der fünfziger Jahre seinen Anfang nahm. Am 1. Mai 1557 war in einem päpstlichen Monat die Präbende des Dompropstes durch den Tod Bernhard's von Münster erledigt worden. Die Curie, welcher das Collationsrecht zustand, providirte mit dieser Würde den zu Rom im Collegium Germanicum erzogenen Johannes Schenking, einen Angehörigen einer alten sog. erbmännischen Familie der Stadt Münster, welche bisher als Mitglieder des stiftsfähigen Adels gegolten hatten. Als Schenking auf Grund der päpstlichen Verleihung und seiner Adelsqualität — das Domcapitel war laut Statut vom 12. Juli 1392<sup>1)</sup> nur dem Adel zugänglich — die Possession in Münster nachsuchte, ward ihm dieselbe unter dem Vorgeben verweigert, daß er nicht ritterbürtigen Standes sei.

Es kann kein Zweifel sein, daß das Domcapitel hierbei im Unrecht war — wie denn das Capitel zu Osnabrück trotz des gleichen Privilegs allezeit Münsterische Erbmännen aufnahm<sup>2)</sup> — und gleich die ersten Entscheidungen der Rota Romana, bei welcher Schenking die Sache anhängig gemacht hatte, fielen gegen das Capitel aus<sup>3)</sup>. Allein die Domherrn ließen sich dadurch nicht irre machen, sondern verweigerten standhaft dem Schenking sein Recht. Ja, man ging so weit, daß man im J. 1559 auch die übrigen Erbmännen der Stadt Münster, welche bisher stets unter der Ritterschaft des Landes zu den Landtagen verschrieben worden waren, überging und sie weder zur Session einberief noch sie bei dem Landesaufgebot zuzog.

Dies Verfahren erregte nicht nur unter den zahlreichen erbmännischen Familien, sondern in der ganzen Stadt einen Sturm der Entrüstung und so erwuchs eine Feindschaft und Parteiung von gefahrdrohendem Charakter, welche die Gemüther viele Jahrzehnte hindurch in Aufregung und Verbitterung erhielt.

Zu diesen und ähnlichen inneren Unruhen traten alsdann noch äußere Schwierigkeiten. Der Herzog Erich von Braunschweig überzog im J. 1563 das Stift mit gewaltthätiger Hand und besetzte am 19. Juni die Stadt Warendorf um sie eventuell als Faustpfand im Besitz zu behalten. Es blieb dem Bischof, welcher zu energischer Abwehr außer Stande war, nichts übrig, als den Abzug des Braunschweigers zu erkaufen. Durch Vermittelung des Herzogs von Cleve kam ein Friede zu Stande, welcher dem Stift Münster die

1) Dasselbe ist abgedruckt bei Niefert, Urkunden-Sammlung VII, 356.

2) S. Stülve, Gesch. der Stadt Osnabrück II, 229.

3) S. das Urtheil vom 6. Juli 1558 bei Lünig, Spicilegium eccles. 2. Thl. S. 1117 und die Decision vom 13. Febr. 1559 im Staatsarchiv zu Münster M. 2.-A. 522.

Zahlung von 32,000 Goldgulden auferlegte. Die ohnedies mißlichen Finanzverhältnisse des Bisthums wurden dadurch noch mehr zerrüttet und Bischof Bernhard gab kurze Zeit darauf seine entschiedene Absicht kund, die landesherrliche Gewalt in die Hände des Domkapitels zurückzugeben, damit das Letztere einen anderen Fürsten wählen könne, welcher den Schwierigkeiten der Zeitverhältnisse besser gewachsen sei.

Bei diesem Voratz indessen stieß der Bischof auf den entschiedenen Widerstand sowohl des Capitels als namentlich des Herzogs von Cleve, der sich noch so eben dem Stift sehr nützlich erwiesen hatte und deshalb eine Berücksichtigung seiner Wünsche erwarten durfte. Zu Anfang November 1564 war eine clevische Gesandtschaft in Münster, welche auf den Bischof im Sinne Herzog Wilhelm's einwirken sollte. Bernhard gab den Gesandten eine ausführliche Darlegung der Gründe, die ihn zu seinem Entschluß bestimmten<sup>1)</sup> und führte u. A. aus, daß „es keines Werks nicht sei das Stift in der jetzigen Welt untreuen Läusen zu vertreten, auch sehe er nicht, wie dasselbe in der christlichen Religion und in weltlicher Polizei zu halten wäre“. Gleichwohl gelang es nach einiger Zeit den vereinten Bemühungen Cleves und der münsterschen Stände, einen Aufschub der Resignation zu erwirken. Kaum war indessen ein Jahr ins Land gegangen so traten an den Bischof neue Schwierigkeiten heran.

Nach Beendigung des Tridentinischen Concils bereiste nämlich der als hervorragendes Mitglied des Jesuitenordens bekannte Petrus Canisius eine Anzahl deutscher Höfe, um den Fürsten, nebst einem beglaubigten Exemplar der Concils-Beschlüsse, Briefe des Papstes zu überbringen, worin die Befolgung der Dekrete befohlen wurde.

Im December 1565 war Canisius auch in Münster. Er fand den Bischof Bernhard, welcher in Ahaus zu residiren pflegte, nicht vor und schrieb deshalb am 13. Dec. 1565 einen Brief<sup>2)</sup> an denselben, worin er außer der Erledigung seiner Aufträge noch das ausdrückliche Verlangen stellte, daß Bernhard in seinem Stift nicht nur die katholische Religion schützen, sondern sie auch von den „pestartigen und häßlichen Mißbräuchen“, die eingerissen seien, reinigen solle. Es lag in dieser Forderung der Befehl zu ähnlichen Maßregeln, wie sie um dieselbe Zeit in den benachbarten Niederlanden zur Anwendung gebracht wurden und dort für die Ruhe des Landes so nachtheilige Folgen gehabt hatten.

Nun war aber, wie wir sahen, Bischof Bernhard seiner persönlichen Überzeugung nach ein Gegner jeglicher Gewaltübung in Glaubenssachen, und selbst wenn er dies nicht gewesen wäre, erkannte er wohl, daß seine landesherrliche Macht zu solchen Versuchen nicht ausreichte. Der Conflict zwischen den Ten-

1) S. das Actenstück vom 7. Nov. 1564 Nr. 257.

2) S. das Actenstück vom 13. Dec. 1565 Nr. 259.

benzen seiner geistlichen Obrigkeit und seinen Überzeugungen war mithin gegeben und wurde noch durch den Umstand verschärft, daß es innerhalb des Domcapitels eine Partei gab, die Willens war, den Befehlen der Curie Folge zu leisten. Deshalb übersandte er dem Capitel unter dem 3. Mai 1566 ein Schreiben<sup>1)</sup>, in welchem er erklärte, daß er die Regierung des Stifts nicht weiter verwalten wolle. Die Schwierigkeiten wüchsen immer mehr und es sei „leider genugsam am Tage, daß der Zwiespalt der Religion in diesem Stift für und für zunehme“. Er sei, „des Verstandes und der Geschicklichkeit nicht, einer solchen hohen Sache rechte Ordnung und Maß zu setzen“.

Man darf zweifeln, ob das Domcapitel auch jetzt noch ernstlich den Wunsch hatte, den Fürsten von seinem Entschluß zurückzuhalten. Dasselbe ließ zwar dem Bischof erwidern<sup>2)</sup>, daß er die geistlichen Angelegenheiten bis dahin zur vollen Zufriedenheit verwaltet habe und daß man sein Bleiben wünsche, allein es verlangte zugleich, daß eine Kirchen-Visitation und eine Säuberung des geistlichen Standes sowie die Abhaltung von Synoden stattfänden, während es wissen konnte, daß Bernhard zu solchen Maßregeln nicht geneigt war. Diese Forderungen, welche mit dem Inhalt des am 13. Juni 1566 ausgefertigten päpstlichen Breves an den Bischof übereinkamen<sup>3)</sup> und dadurch wesentlich an Gewicht gewannen, brachten in Bernhard den Entschluß zur vollkommenen Reise.

Die Resignation wäre unzweifelhaft schon in der ersten Hälfte des J. 1566 erfolgt, wenn nicht besondere Umstände dazwischen getreten wären. Auf den Wunsch des Domcapitels hatte sich Bernhard dazu verstanden die Erlaubniß zur Niederlegung seines Amtes in Rom nachzusuchen und Papst Pius IV. (+9. Dec. 1565) hatte dieselbe auch in Aussicht gestellt. Da, nach der Übernahme des Pontifikats durch Pius V., wurde die Ertheilung der Licentia resignandi von der Erfüllung mehrerer Bedingungen abhängig gemacht<sup>4)</sup>, deren Tendenz dahin ging, einen für die Curie genehmen Bischof als Nachfolger zu erhalten. Der Agent des Domcapitels in Rom, Caspar Hoyer, schrieb am 31. Aug. 1566 nach Münster, er (Hoyer) rathe dem Capitel, dem Cardinal de Ara Coeli die schriftliche Erklärung zukommen zu lassen, daß dasselbe einen gut katholischen Fürsten wählen wolle, dann werde die Licentia ertheilt werden<sup>5)</sup>.

Wir wissen nicht, ob diese Erklärung wirklich abgegeben worden ist; jedenfalls sehen wir aus einem Schreiben des Capitel an den päpstlichen Nuntius Gottfried Gropper vom 11. October 1566, daß dasselbe Willens war, den Wünschen der Curie im weitesten Sinne entgegenzukommen<sup>6)</sup> und es ist sehr

1) S. das Actenstück vom 3. Mai 1566 Nr. 262. 2) S. das Actenstück Nr. 263 (1566 Juni). 3) S. die Urkunde vom 13. Juni 1566 Nr. 264. 4) S. das Actenstück vom 3. Mai 1566 Nr. 262. 5) S. das Actenstück vom 31. Aug. 1566 Nr. 266. 6) S. das Regest vom 11. October 1566 Nr. 269.

wahrscheinlich, daß über die Neuwahl beruhigende Zusicherungen nach Rom gelangt sind, ehe die Resignation erfolgte.

Es soll dahin gestellt bleiben, wie weit die fernere Haltung des Domcapitels von der Furcht mitbestimmt wurde, daß die Entscheidung der Schenking'schen Angelegenheit, welche in der Hand der Curie lag, im Fall der Opposition gegen die römischen Wünsche ungünstig sich gestalten könne; allein es muß doch hervorgehoben werden, daß in demselben Schreiben, mit welchem die Forderung des Hoyer nach Münster übersandt wurde, auf die Lage des Schenking'schen Processus ausdrücklich Bezug genommen ward. Im J. 1564 nämlich hatte das Domcapitel ohne Beachtung der Ansprüche Schenking's — eine Bulle Papst Pius' IV. vom 26. März 1560 hatte alle bisherigen Entscheidungen in dieser Sache für nichtig erklärt<sup>1)</sup> und die Sache zu neuer Verhandlung an die Rota zurückverwiesen — das streitige Beneficium dem Notger von Raesfeld verliehen, dessen Familie damals im Capitel sehr zahlreich vertreten war. Um die Sache Notger's und des Capitels zu gutem Ende zu führen war im J. 1566 Bitter von Raesfeld nach Rom geschickt worden und dieser hatte sich dort mit Caspar Hoyer in Verbindung gesetzt. Dessen Bruder, Gottfried von Raesfeld, den wir noch kennen lernen werden, war eins der einflußreichsten Mitglieder im Domcapitel und es scheint, als ob er es gewesen sei, welcher wegen der Neuwahl diejenigen Zusicherungen ertheilte, die die Gestattung der Resignation Bernhard's zu Wege brachten. Wie dem auch sein mag, so steht soviel fest, daß am 25. October 1566 auf dem Schlosse zu Wolbeck Bischof Bernhard vor den versammelten Capitularen seine Würde feierlich niederlegte und daß am folgenden Tage die Wahl eines Mannes erfolgte, der durchaus den Wünschen des Papstes entsprach.

## Zweites Capitel.

### Johann von Hoya.

1566—1574.

Bei der längst bekannten Absicht Bernhard's, zurückzutreten, hatte das Domcapitel Zeit genug gehabt, um über die Person des Nachfolgers schlüssig zu werden. Es wird uns aus zuverlässiger Quelle berichtet, daß die Domherrn in zwei Parteien gespalten waren; leider erfahren wir aber nur, daß die eine Partei an einen Mann dachte, „der (wie es heißt) für Cleve ungelegen war und einem Andern, den man dulden konnte“<sup>2)</sup>. Der erstere von beiden hatte

<sup>1)</sup> Dieselbe ist abgedruckt bei Lünig, Spicilegium eccles. 2. Thl. S. 1118.

<sup>2)</sup> S. das Regest vom 24. Aug. 1566 Nr. 265.

indessen schon im August 1566 die Majorität der Stimmen für sich. Das Herzogthum Cleve war bei der Angelegenheit um so lebhafter interessirt als gerade um die Mitte des J. 1566 die religiösen Kämpfe in den Niederlanden einen sehr gefährlichen Charakter angenommen hatten. Ihre Übertragung nach Münster konnte unter Umständen die clevischen Länder in Mitleidenschaft ziehen, und sie stand zu befürchten, wenn es den Bemühungen Roms und Spaniens gelang, einen Mann nach Münster zu bringen, der es für seine Pflicht hielt, die katholische Kirche mit Gewalt in seinen Gebieten wieder aufzurichten; denn man glaubte in Cleve, daß hier wie dort die Unterthanen Gewalt mit Gewalt vertreiben würden. Wir wissen, daß die Fürsten der nordwestdeutschen Territorien diese Eventualität sehr ernst nahmen. Zu Anfang September wurde verabredet, daß der Herzog von Cleve, der Churfürst von Köln und der Bischof Bernhard von Münster eine Zusammenkunft haben sollten, um über die Mittel zu berathen, durch welche „solchem Unrath, wie er in den Nachbarländern jetzt leider Überhand genommen, am besten begegnet werden möge“<sup>1)</sup>.

Wir erfahren nicht, ob diese Conferenz stattgefunden hat, noch ob man auf irgend einem Wege zur Berathung der dienlichen Mittel gelangt ist; jedenfalls aber steht fest, daß die Wahl einer gemäßigten, toleranten Persönlichkeit in Münster, die mit den damaligen religiösen Anschauungen in Cleve und Köln harmonirte, von den befreundeten Fürsten als eine wesentliche Vorbedingung für die Ruhe der deutschen Länder angesehen wurde.

Es erhellt nicht aus den Acten<sup>2)</sup>, für welchen Candidaten Herzog Wilhelm seinen Einfluß zur Geltung gebracht hat. Die entscheidenden Verhandlungen fielen in die Zeit als ersterer sich auf dem Reichstag zu Augsburg befand und es ist denkbar, daß der geeignete Moment zur Geltendmachung der clevischen Wünsche versäumt oder nicht hinreichend benützt worden ist.

Auf evangelischer Seite, wo man natürlich gleichfalls ein lebhaftes Interesse an der Wiederbesetzung des mächtigen Bischofsstuhles hatte, einigte man sich auf die Beförderung des Grafen Carl von Mansfeld, des Sohnes jenes Grafen Albert von Mansfeld, welcher im J. 1525 zum Lutherthum übergetreten und durch seine nachmaligen Schicksale bekannt geworden war.

In den Monaten Juli, August und September liefen beim Domcapitel von einer Anzahl mächtiger Potentaten, wie der Königin Christina von Schweden, den Churfürsten von Brandenburg und Sachsen, den Herzögen Otto und Heinrich von Braunschweig, dem Landgrafen Philipp von Hessen u. A. Schrei-

1) Acten im Staats-Archiv zu Münster, Cleve-Märk. F.-A. Nr. 181.

2) Die Acten über die Wahl Johann's von Hoya, welche hierüber Aufschluß geben würden, waren im J. 1780 noch im damaligen Fürstlich Münsterschen Landes-Archiv vorhanden. Später sind sie abhanden gekommen, ohne daß sich über ihren Verbleib etwas feststellen ließe.

ben ein, welche den Grafen Carl angelegentlich empfahlen <sup>1)</sup> und es scheint aus einem Briefe Landgraf Philipp's vom 21. Octob. 1566 hervorzugehen, daß eine Partei im Domcapitel sich wirklich mit diesem Candidaten in Verhandlungen eingelassen habe <sup>2)</sup>.

Während man von evangelischer Seite für Mansfeld öffentlich Propaganda machte, wurden von der römisch-katholischen Partei in aller Stille für eine andere Persönlichkeit Stimmen geworben, die in ihren Anschauungen auf dem Boden des tridentinischen Concils stand. Am 11. August 1566 versammelten Goswin von Raesfeld, Bernhard Morrien und Johannes Schenking (der mit dem Erbmann gleichen Namens nicht verwandt war) einige Freunde um sich und beriethen über die Wahl-Angelegenheit „bevor den anderen Herrn der Handel entdeckt wurde“ <sup>3)</sup>. Als bald darauf begaben sich Morrien und Schenking nach Osnabrück zum dortigen Bischof Johann von Hoya und legten ihm eine Reihe von Artikeln mit der Frage vor, ob er eventuell geneigt sei, auf diese Bedingungen hin die bischöfliche Würde in Münster zu übernehmen. Auf seine bejahende Antwort fanden weitere Verhandlungen unter den Capitularen statt und nachdem Johann durch einen Revers vom 21. Octob. 1566 <sup>4)</sup> sich in aller Form zur Beobachtung der an ihn gestellten Forderungen verpflichtet hatte, fand am 26. dess. Monats seine Wahl zum Bischof von Münster wirklich statt.

Wir lernen diese Bedingungen aus der Wahl-Capitulation kennen, deren formelle Vollziehung erst am 10. Dec. 1567 geschah <sup>5)</sup>, die wir aber schon hier erwähnen müssen, weil sie die Absichten kennzeichnet, die bei dieser Wahl vor-schwebten. Gleich der erste Artikel bestimmte, daß der Neuerwählte die Regierung des Stifts nicht vor erlangter päpstlicher Confirmation (wie es früher häufig geschehen war) antreten solle. Artikel 3 setzte fest, daß der Erwählte sich nicht nur selbst katholisch halten, sondern auch den katholischen Glauben im Stift befördern, fortsetzen, handhaben und vertheidigen solle; alle verbotenen Sekten, welche der katholischen Kirche zuwider seien, müsse er ausrotten.

Gerade der letzte Passus liefert den Beweis, daß die Wahl ein Sieg der strengsten Richtung des römischen Katholicismus war, gegen welchen soeben in den Niederlanden der offene Kampf entbrannt war.

Johann war der Sohn Johann's des Streitbaren Grafen von Hoya, welcher in schwedischen Staats- und Kriegsdiensten gestanden und sich mit Margaretha, der Schwester König Gustav's I. von Schweden, verheirathet hatte. Geboren zu Wiborg im J. 1529, hatte Johann das Unglück, Vater und Mutter bereits in seinen Kinderjahren zu verlieren. Elternlos und ohne

1) Die bezüglichen Schreiben finden sich im Staats-Archiv zu Münster Msc. VII, 449.

2) S. das Actenstück vom 21. Octob. 1566 Nr. 270.

3) Staats-Archiv zu Münster

Frß. M. Urk. 3660.

4) Staats-Archiv zu M. Frß.-M. Urk. 3667.

5) S. die Ur-

tunde vom 10. Dec. 1567 Nr. 273.



nahe Blutsverwandte war es sein Loos, frühzeitig in wechselnden Verhältnissen seine eignen Kräfte zu erproben. Zu Reval, Paris und Rom erhielt er seine Bildung und als 23jähriger junger Mann verschlug ihn das Schicksal an den Hof Kaiser Karl's V., der, wie bekannt, spanisches Gepräge an sich trug.

Obwohl ein Deutscher von Abstammung, war Johann durch den langjährigen Aufenthalt unter fremden Nationalitäten den geistigen Strömungen, welche sein Mutterland damals bewegten, fremd geworden und sein begabter Geist hatte sich den Tendenzen zugewandt, welche an den Höfen von Paris, Rom und Madrid damals die herrschenden waren. Es wird ihm nachgerühmt, daß er sich in sieben Sprachen verständlich zu machen vermochte; gewiß lag darin ein großer Vorzug, aber diese Thatsache dokumentirt zugleich die weltbürgerliche, internationale Bildung, die er sich bei seiner langen Abwesenheit von seinem Vaterlande angeeignet hatte. Wir werden Gelegenheit haben, zu sehen, daß das patriotische Gefühl ihm keineswegs vollständig verloren gegangen war, allein über diesen Empfindungen stand bei ihm die Begeisterung für die Idee der allgemeinen, weltumfassenden Kirche, welche sowohl am Hofe Katharina's von Medici wie Karl's V. damals mit so großer Lebhaftigkeit wieder aufgegriffen worden war.

Johann war mithin durch die Schicksale seiner Vergangenheit gerade in demjenigen Sinn erzogen worden, welchen die römisch-katholische Partei im Reiche zur Wiederherstellung ihres Ansehns am zweckmäßigsten hielt, und es lag im besonderen Interesse der Curie und ihrer Anhänger, den deutschen Fürstensohn zu einflußreichen Stellungen zu befördern. Schon im J. 1553 war es gelungen, Johann zum Nachfolger des Bischofs Franz von Waldeck in Osnabrück zu machen und jetzt hatte es sich gefügt, daß ihm auch das mächtigste Bisthum im deutschen Nordwesten zugefallen war.

Am 26. October 1566 hatte zwar die Wahl, aber nicht der Regierungsantritt Johann's stattgefunden. Da sich das Eintreffen der päpstlichen Bestätigung verzögerte — sie ward erst unter dem 23. Juli 1567 ausgefertigt — so kam man in Münster überein, daß der Neuwählte die Verwaltung schon früher übernehmen solle, und in der That erschien Johann am 14. Mai 1567 auf dem Laerbroeck bei Münster, um den dort versammelten Landtag als Landesherr zu eröffnen.

Die wichtigste Maßregel, welche der Bischof hier durchsetzte, war die Ernennung eines ständigen Landtags-Ausschusses oder sogenannter „Landräthe“, welchen die Vollmacht gegeben war, über bringliche Landes-Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Fürsten und den Hofrätthen zu beschließen. Wenn aber, so lautete die weitere Bestimmung, die Händel sich also wichtig ansehen ließen, daß der Rath der Stände nothwendig sei, so sollte der Fürst diese zusammenberufen.

Am 1. Juli wurde dieser Ausschuß zum ersten Mal vom Bischof ver-

geschrieben und am folgenden Tage ward der Beschluß gefaßt, „daß S. F. G., da in der Religion an den Personen und in der Lehre vielerlei Mängel gespürt würden, mit stattlichem Rath an die Maßnahmen denken solle, die zu Gottes Ehre und der Unterthanen Seligkeit erspriesslich seien“<sup>1)</sup>.

Für die Schritte, welche in dieser Richtung vorzunehmen waren, mußte freilich zunächst die Erwägung maßgebend bleiben, daß jedes Aufsehen und jede Provokation der Gegenpartei zu vermeiden sei. Ein großer Theil der Bevölkerung des Stifts (namentlich die Städte) hatte schon die Wahl dieses Landesherren nicht gern gesehen. Die Hulbigung und Inthronisation in der Stadt Münster, welche früher als ein frohes Fest gefeiert worden war, gestaltete sich diesmal zu einer kalten Ceremonie. Ganz plötzlich und unerwartet hielt der Bischof gegen alles Herkommen an der Spitze von 330 schwarzgekleideten Reitern seinen Einzug in die Stadt — es war am 11. Januar 1568 — und von einem festlichen Jubel der Bevölkerung war keine Rede<sup>2)</sup>. Man mußte in Münster wohl, daß Johann ein Freund des Herzogs Alba und des Jesuiten Canisius war, deren Namen damals in diesen Gegenden keinen beliebten Klang hatten.

Es scheint, als ob Johann zunächst sein Augenmerk darauf gerichtet habe, bei Neubesezung erledigter Pfarreien zuverlässige Geistliche anzustellen. Wenigstens wissen wir, daß von dem Pastor Werner Kemener, ehe er das Pastorat zu Willen übernahm auf Verlangen des Bischofs am 7. October 1567 ein Eid geschworen wurde, in welchem er sich zum Gehorsam gegen die Dekrete des Tridentinums verpflichtete<sup>3)</sup>.

Sodann suchte der Bischof auf seine Unterthanen durch die Hirtenbriefe zu wirken, welche nach alter Sitte bei Beginn der Fasten veröffentlicht zu werden pflegten. So publicirte Johann am 3. März 1568 einen Erlaß an die Geistlichkeit seiner Diöcese<sup>4)</sup>, in welchem er ausführte, „es sei überall im Werk ersichtlich, wie mannigfaltig die wahre katholische Religion durch die gottlosen Sekten von Tag zu Tag je länger, je mehr verunreinigt und gespalten werde“. Die h. Sakramente würden verwüstet, die Liebe gegen Gott und den Nächsten abgelegt und die armen Schäflein in Wege des Unglaubens zu ihrem Verderben geführt und verloren. Deshalb sollen alle Geistlichen ihre Pfarrkinder zur Buße ermahnen, sie zu fruchtbarem Genuß des heiligen Sakraments bereit machen, und Gott bitten, daß er die mannichfaltigen Sekten gnädiglich abschaffe und die Verführten von allem Irrthum bekehre. Ähnliche Ermahnungen wurden in den folgenden Jahren, u. A. am 12. Febr. 1569 und am 13. Febr. 1570, von dem Bischof wiederholt.

1) S. das Regest vom 2. Juli 1567 Nr. 271.

2) S. Kerzenbroid im Catalogus episc. Monast. Handschrift im Rgl. Staats-Archiv zu M. Msc. I, 229 f. 162.

3) S. das Actensstück vom 7. Octob. 1567 Nr. 272.

4) S. das Actensstück vom 3. März 1568 Nr. 274.

Für Johann's Bestrebungen war es von der größten Bedeutung, die thätige Mitwirkung des Domcapitels zu besitzen. Auch diese einflußreichste geistliche Corporation des Landes war von der herrschenden Strömung nicht unbeeinflusst geblieben und die Pflichten, welche den Domherrn ehemals oblagen, wurden keineswegs mehr vollständig erfüllt. Um diesen Umständen zu begegnen, war schon im Januar 1567 der Entwurf eines Capitularstatuts festgestellt worden, welcher durch die Erweiterung der Befugnisse des Domdechanten eine strenge Handhabung der alten Bestimmungen anstrebte.

Im J. 1569 gelang es, diesem Entwürfe die Majorität der Stimmen im Domcapitel zu verschaffen; durch Capitular-Beschluß ward Gotfried von Raesfeld zum Domdechanten ernannt und ihm durch das neue Statut ein großer Einfluß auf das Domcapitel eingeräumt. Gleich der Eingang der Verordnung<sup>1)</sup> hebt hervor, daß man die Absicht habe, „dem Verlauf der Kirche in Personen und Sachen zu steuern und der Voreltern loblichen Gebrauch und Gewohnheit wieder aufzurichten“. Zu diesem Zweck sollen die Domherrn dem Dechanten „in allen Capitels- und sonstigen ehrbarlichen Sachen alle gebührende Reverenz und Gehorsam leisten“. Auch soll der Domdechant das Recht besitzen, die Capitels-Versammlungen zu berufen — eine Befugniß, die, wie wir sehen werden, später von der größten Bedeutung geworden ist —, sowie die Capitels-Protokolle in Verwahrsam zu halten und Anderes mehr. Besonders wichtig waren die Schlußbestimmungen des Statuts. Danach sollen die Archidiaconat-Bezirke, welche mit den einzelnen Dom-Präbenden verknüpft sind, durch die Inhaber selbst oder durch qualificirte geistliche Personen jährlich zweimal visitirt werden. Die Visitatoren sollen dafür sorgen, „daß die Pastoren, Vicaraten und Kirchendiener eines unlästerlichen, ehrbaren Wandels und Lebens und von unverfälschter christlicher katholischer aufrichtiger Lehre seien, daß sie die Sacramenten nach Ordnung der alten katholischen Kirche austheilen und sonst keine Neuerung einzuführen gestatten“. Die Brückung der Excedenten aber soll nicht zur Erreichung finanzieller Vortheile für den Inhaber des Archidiaconats, sondern zur wirklichen Bestrafung der Argernisse und zur Besserung des Nächsten in Anwendung gebracht werden. Die Domherrn selbst sollen sich „aller lästerlichen ungebührlichen Haushaltung“, wie sie eine Zeit lang gehandhabt worden, durch Abschaffung ihrer Concubinen enthalten. Um diesen Bestimmungen einen praktischen Erfolg zu sichern, kam Alles darauf an, daß ein mit den Tendenzen des Statuts völlig einverstanden und thatkräftiger Mann Domdechant wurde und in der That hatte man in Gotfried von Raesfeld eine Persönlichkeit gewonnen, wie sie für die Ziele der Restauration geeigneter kaum hätte gefunden werden können<sup>2)</sup>.

1) S. das Actenstück vom J. 1569 (Sine die) Nr. 275.

2) Den Termin der Wahl habe ich nicht feststellen können; die bischöfliche Bestätigung erfolgte am 23. Mai 1569.

Gotfried gehörte einer alten und ausgebreiteten Familie des Münsterlandes an — er soll selbst 18 Geschwister besessen haben — und war durch seine und seiner Familie persönliche Stellung in die wichtigsten politischen Verhältnisse des Stifts eingeweiht. Sein Bruder Rotger hatte die Dom-Präbende inne, über welche damals in Rom der Proceß mit Schenking schwebte; Bitter von Raesfeld, ein anderer Bruder, hielt sich im J. 1566 in Rom auf und sein Bruder Bernhard war der uns bekannte Vorgänger Johann's von Hoya gewesen. Gotfried war wegen seiner Begabung und seiner angesehenen Stellung frühzeitig in diplomatischen Missionen gebraucht worden; schon im J. 1554 hatte Wilhelm von Ketteler ihn an das Kaiserliche Hoflager abgeordnet, um die Regalien zu erwirken, deren Ausbringung damals auf Hindernisse stieß, weil die päpstliche Confirmation, die sonst der Regalienerteilung vorausging, noch nicht erfolgt war. Im J. 1559 war er fürstlich Münsterscher Gesandter zum Reichstag in Augsburg, wo er den Auftrag übernommen hatte, die gemäßigten kirchlichen Anschauungen seines Bruders zu vertreten und sich für die Berufung eines National-Concils auszusprechen; im Frühjahr 1566 war er abermals als Reichstags-Bevollmächtigter dahin abgegangen und den Sommer über dort geblieben. Wir haben oben angedeutet, daß Goswin von Raesfeld und Gotfried's intimer Freund und Gesinnungsgenosse Bernhard Morrien es waren, welche im August 1566 die Wahl Johann's von Hoya auf die Bahn brachten und es steht fest, daß Gotfried dieselbe ebenso gebilligt hat wie Petrus Canisius (der Freund Johann's) und der Cardinal Commendone, mit welchen Gotfried damals zu Augsburg gemeinsam auf dem Reichstag weilte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Ernennung Raesfeld's zum Domdechanten den Wünschen Johann's entsprach; er hatte dadurch einen durchaus genehmen Vertreter gefunden — er nennt ihn in einem Schreiben vom 28. October 1569 geradezu seinen „Statthalter“, ohne daß ich den rechtlichen Ursprung einer solchen Würde, die mit dem Domdecanat an sich nicht verbunden war, hätte ermitteln können — und da auch des Bischofs oberster weltlicher Beamter, der Kanzler Wilhelm Steck, seine Bildung in Italien erhalten hatte und Johann's Anschauungen theilte, so war die Spitze des weltlichen und geistlichen Regiments einheitlich im Sinne der neuen Strömung organisiert.

Als bald nach seinem Amts-Antritt machte der Domdechant von den ihm übertragenen Rechten insofern Gebrauch als er die ihm zugleich mit seiner Präbende zugefallenen Befugnisse des Archidiaconen in Bocholt zur Beseitigung des dort vorhandenen evangelischen Cultus in Anwendung brachte. Der evangelische Pastor, der Kaplan und der Lehrer, welche Jahre lang dort ungestört gewirkt hatten, wurden ihrer Stellen entsezt und der Stadt bezw. des Landes verwiesen <sup>1)</sup>.

1) S. die Actenstücke vom 30. Oct. 1569 und 3., 12. und 26. Mai 1570 Nr. 280, 283, 284 und 285.

Die Pläne des Bischofs, der durch die Neuordnung der Verhältnisse des Domkapitels bereits den ersten wichtigen Erfolg errungen hatte — wir werden unten auf die Bedeutung der damaligen Domdechanten-Wahl zurückkommen — gingen im weiteren Verlauf dahin, den niederen Clerus, der sich in einer sehr traurigen Lage befand, zu regeneriren und vor Allem die Ehelosigkeit des Priesterstandes, die fast überall umgangen wurde, wieder herzustellen. Es scheint, als ob diesem Zwecke ein Plan gegolten habe, der damals auftauchte, aber an dem Widerstand, dem er begegnete, scheiterte, nämlich der Plan, das Erbrecht des Clerus secundarius in der Art umzugestalten, daß der Priester den ererbten Besiß nicht mehr wie bisher als Eigenthümer (proprietarie), sondern als Nutznießer (usufructuarie) besitzen sollte. Es wäre durch diese Maßregel, wenn sie zur Ausführung gelangte, den Angehörigen der Priester, namentlich den vielfach vorhandenen Kindern das väterliche Erbtheil entzogen und für den Eölibat ein neuer Hebel gewonnen worden. Hiergegen setzte sich indessen der gesammte Clerus des Stifs energisch zur Wehr; in einer Petition vom 20. Januar 1570 <sup>1)</sup> trug er seine Beschwerden vor und beklagte sich bitter, daß man den „armen verschmähten Geistlichen“ dasjenige abschneiden wolle, womit Gott und die heilige Kirche sie begnadet habe. Es stehe sowohl in geistlichen als weltlichen Rechten geschrieben, daß die Geistlichen zu rechtmäßiger Erbfolge berechtigt seien und die Durchführung einer solchen Bestimmung werde die schlimmsten Folgen haben. „Einem armen Schweinehirten, wenn er schon servilis conditionis und leibeigen ist, wird dennoch zugelassen, das Erbe oder den Rotten, worauf er geboren, zu seinem Nutzen, wie es ihm gefällig ist, zu gebrauchen und es soll einem frei und echt gebornen Bürgerssohn allein deshalb weil er geistlich ist, nicht zugelassen werden? Das wäre vor Gott und den Menschen kläglich und erbarmlich zu sehen und zu hören“.

„Dieweil“, heißt es weiter, „in diesen besorglichen und hochbeschwerlichen Zeiten allbereits die Geistlichen, insonderheit die der katholischen Religion anhängig, verhaßt, auch die christliche Bruderliebe zwischen ihnen und den weltlichen (Gott erbarm es) zum mehreren Theil erkaltet, so werde ohne allen Zweifel ein solches Statut eine Wurzel und Ursache sein eines ewigen Mißtrauens, Unfreundschaft und Unwillens zwischen Eltern und Kindern, Schwestern und Brüdern und anderen nächsten Blutsverwandten“.

Diese Vorstellungen erreichten in der That ihr Ziel und die Maßregel unterblieb.

Als bald darauf nahm Johann die Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse auf einem minder einschneidenden Wege in die Hand, nämlich durch eine General-Visitation aller Kirchspiele, Pfarreien und Schulen im Lande.

Nachdem schon im April 1570 über diesen Plan zwischen dem Fürsten

1) S. das Actenstück vom 20. Januar 1570 Nr. 281.

und dem Domcapitel Conferenzen stattgefunden hatten <sup>1)</sup>, erfolgte unter dem 1. Juli 1571 die Ernennung der Visitations-Commission, welche aus dem Präsidenten des Official-Gerichts, Dietrich von Hamm, dem Generalvicar Jacob Boff, dem Dechanten von S. Martini Eberwin Droste, dem Dechanten von Überwasser Michael Ruperti, dem Domprediger Nicolaus von Steinlage und dem Pastor an S. Lamberti Caspar Modewich bestand <sup>2)</sup>. Das Dekret enthielt zugleich die Instruktion, durch welche den Genannten aufgegeben ward, das Stift und die Stadt Münster nach den Dekreten des Tridentinischen Concils zu visitiren. Die Commissare sollen, von Ort zu Ort reisend, die Zustände aller geistlichen Institute, Personen und Dinge erkunden, den Glauben und die Religion der Unterthanen erforschen und vor Allem ihr Augenmerk auf das Leben und die Lehre der Pastoren, Capläne, Vicarien und Schullehrer richten; sie sollen die Letzteren nach einem bestimmten Formular, der sog. Formula visitandi, vernehmen und die Antworten derselben zu Protocoll bringen. Wo Spuren von Kezerei vorhanden sind, sollen sie nach dem Urheber forschen und die Namen der Abtrünnigen verzeichnen. Sie sollen sich nicht nur von dem Zustande der kirchlichen Gebäude, Geräthe und Bücher sondern auch von den Wohnungen der Cleriker, von ihrem Leben, Wandel und Sitten Kenntniß verschaffen und sie ermahnen, daß sie sich in allen Dingen, in Glauben, Lehre und Leben nach den Vorschriften richten, welche durch das Concil von Trident festgestellt worden seien. Wer den Maßregeln der Commission Widerstand leiste oder den Citationen derselben keine Folge gebe und sich der protocollarischen Vernehmung entziehe, der solle den kirchlichen Censuren und Strafen, welche die Canones vorschreiben, verfallen sein und sein Name solle dem Bischof zur Vollstreckung des Urtheils angegeben werden.

Die Commission begann ihre Thätigkeit am 16. August 1571, indem sie, nach Absolvirung ihrer Geschäfte in der Stadt Münster, einen Archidiaconatbezirk des Landes nach dem anderen bereiste und die zu jedem Archidiaconat gehörigen Pfarrer, bezw. die Dekane, Äbte, Äbtissinnen, Bicecuraten, Vicarien, Kapläne, Custoden, Provisoren u. s. w. an einen Ort berief, um die vorgeschriebene Examination mit ihnen vorzunehmen.

Die umfassenden Protocolle, welche auf diese Weise entstanden, sind noch vorhanden <sup>3)</sup> und geben ein interessantes Bild von dem kirchlichen Zustand des Landes.

1) S. das Actenstück vom 15. April 1570 Nr. 282.

2) S. das Actenstück vom 1. Juli 1571 Nr. 286.

3) Das Original beruht in der Kgl. Bibliothek zu Berlin Msc. bor. 14 fol. 845. — Eine Reproduktion durch den Druck wäre wünschenswerth, verbot sich aber an dieser Stelle durch die Unmöglichkeit des Materials, welches (nebst den nothwendigen Erläuterungen) für sich einen mäßigen Band füllen würde. Wir haben uns daher begnügt, einen in älterer Zeit gefertigten Auszug mitzutheilen, s. Nr. 292.

Allerdings darf bei der Verwerthung derselben für kirchengeschichtliche Zwecke nicht übersehen werden, daß sich darin doch nur die Anschauungen der Kirchendiener, nicht diejenigen der Bevölkerung im Allgemeinen wieder spiegeln, und es ergibt sich außerdem aus den häufigen Widersprüchen dieser Quelle mit anderen gleichzeitigen Berichten, daß die wirklichen Zustände innerhalb des Clerus nicht immer zum Ausdruck gekommen sind. Die Ursache hierfür liegt in verschiedenen Umständen, besonders aber darin, daß nach der Sitte der Zeit Mancher von den Geistlichen sich selbst dann *bona fide* katholisch nannte, wenn er (wie z. B. der Pastor in Wolbeck es that) den lutherischen Katechismus beim Religionsunterricht gebrauchte<sup>1)</sup>. Auch wird die Benutzung des Protocolls dadurch erschwert, daß dasselbe nur die Antworten der Geistlichen und Lehrer auf die ihnen nach der Formula *visitandi* vorgelegten Fragen, nicht aber die Letzteren wiedergibt. Da die Formula bis jetzt noch nicht wieder aufgefunden worden ist und die Antworten in vielen Fällen einfach „Ja“ oder „Nein“ lauten, so läßt sich häufig der eigentliche Inhalt der Aussage gar nicht mehr constatiren.

Die allgemeinen Resultate, welche sich aus dem Visitations-Protocoll und den um dieselbe Zeit entstandenen Berichten der Archidiaconen<sup>2)</sup> ergeben, sind immerhin so interessant, daß wir dieselben in einigen Hauptzügen zusammenfassen wollen.

Nicht nur der ganze nördliche Theil des Bisthums, nämlich die Ämter Meppen, Beckta, Cloppenburg und ein Theil von Bevergern (das sog. Niederflist) war um das J. 1570 mit evangelischen Anschauungen erfüllt — die 50 Pfarreien der genannten Ämter sollen damals sämmtlich von evangelischen Geistlichen bedient worden sein —, sondern auch der westliche Theil des sog. Oberstifts war ganz oder fast ganz für die neue Lehre gewonnen. Das ehemalige Amt Bocholt war (ebenso wie die Stadt) in allen seinen Kirchspielen unter Zustimmung der Eingewohnten mit evangelischen Pastoren versehen; in Rhebe, Werth, Dingden und Brünen war die alte Form des Gottesdienstes längst beseitigt. Ähnliches war von den Orten des vormaligen Amtes Ahaus zu sagen. Die Stadt Borken war im J. 1584 noch vorwiegend und im J. 1613 noch zu zwei Dritttheilen protestantisch; in Breden wurde schon 1565 die neue Lehre gepredigt und im J. 1570 führte der dortige Schulrektor die Opposition; die Kirchspiele Ottenstein, Belen, Wessum, Willen<sup>3)</sup>, Rhebe.

1) Es ist eine ganz häufige Erscheinung im Reformations-Zeitalter, daß Geistliche und Laien, welche thatsächlich auf dem Boden der neuen Lehre standen, den Namen Katholiken beibehielten oder sich sogar als die wahren und rechten Katholiken bezeichneten.

2) S. die Actenstücke Nr. 287—291.

3) Im J. 1577 berichtete der Pastor zu Willen an seinen Archidiacon, daß in der Kirche daselbst (ebenso wie in den Nachbarorten) seit 43 Jahren (also dem J. 1534) die Communion *sub utraque specie* statifunde. S. das Actenstück vom 3. Juni 1577 Nr. 429.

Erle, Heiden u. A. waren abgefallen; mehrere Orte wie die Stadt Ahaus schwankten und standen im Begriff, im geeigneten Moment ganz überzutreten. Das Gleiche war der Fall mit fast allen Kirchspielen des Amtes Horstmar, soweit sie der Bentheimischen Grenze nahe lagen; Nienburg<sup>1)</sup>, Epe, Heed und Bettringen standen dem neuen Bekenntniß sehr nah und die Visitation des Stiftes Langenhorst ergab, daß dasselbe in Johann von Syborg einen rechtgläubigen Calvinisten als Dechanten besaß; in dem Sprengel, in welchem dieser die Archidiaconat-Rechte übte (wozu u. A. die Kirchspiele Dachtrop und Langenhorst gehörten) wurde natürlich im Sinne der neuen Lehre gepredigt.

Es scheint kein Zufall zu sein, daß gerade solche Kirchspiele am frühesten abgefallen waren, in welchen das Patronat Adligen zustand. Wir wissen, daß einzelne Herrn vom Adel zu den Führern der kirchlichen Opposition gehörten; so hielt noch im J. 1594 Adolf von Mersfeld auf seinem Hause Mersfeld einen evangelischen Geistlichen<sup>2)</sup> und Jahrzehnte hindurch besaßen die Herrn von Ketteler auf Assen ihren eignen Pfarrer, welcher zugleich in dem benachbarten Lippborg die evangelische Lehre predigte<sup>3)</sup>, wo die von Ketteler Kirchenpatrone waren. Ebenso wurde in Diestedde, wo die Wendt von Craffenstein, in Heßen, wo die von der Redt, in Wulken, wo die von Lembeck, in Epe, wo die von Kappel, in Heiden, wo die von Heiden das Collationsrecht besaßen, im Sinne der neuen Lehre das Pastorat verwaltet.

Auch im Osten und Süden des Hochstifts war die alte Religion zumal in den Grenzorten und in den Städten stark erschüttert. Bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation in Warendorf erklärten die dortigen Geistlichen, daß viele alte Gebräuche dort verschwunden seien und ein Versuch, sie wieder herzustellen, Tumult und Aufruhr zur Folge haben werde. Zu Ahlen fanden die Visitatoren die Schule und den Lehrer aufs stärkste von atatholischen Meinungen inficirt; der Rector Christoph Walen bekannte offen seine Verehrung für Luther, nannte sich aber katholisch, indem er erklärend hinzufügte, er nenne das katholisch, was apostolisch sei. Da nun der Rector die beiden anderen Lehrer anstellte, so ist leicht zu ermessen, in welchem Sinn die Schule verwaltet wurde. In Dülmen, wo die Commission im J. 1570 äußerlich die alte Kirche aufrecht fand, war schon im J. 1556 durch Michael Wischer die neue Lehre gepredigt worden. Von Bedum sagt das Protokoll, daß dort der Abfall groß sei (*defectus grandis*), zu Rheine waren wenigstens die Anfänge des Abfalls sichtbar<sup>4)</sup> und aus Goesfeld berichten die Archidiaconat-Relationen noch im J. 1597, daß in der Jacobi-Kirche *sub utraque specie* communicirt werde und fügen hinzu, daß vordem dies sogar in den beiden Kirchen der Stadt der

1) Über Bettringen s. außer den oben angeführten Acten Niefert, Münsf. Urk.-Buch IV, 71. 2) Acten im Staats-Archiv zu Münster. 3) Acten im Staats-Archiv zu M. L. A. 308, 13.

4) Noch im J. 1604 war ein evangelischer Geistlicher dort. M. L. A. 266, 4.



Fall gewesen sei. In Werne, Telgte und Wolbeck wurde der lutherische Catechismus für den Religionsunterricht verwandt und zu Stromberg, worüber das Visitations-Protocoll nichts enthält, gab es noch im J. 1605 Protestanten.

Die einzige bedeutungsvolle Ausnahme machte unter den Städten des Stifts Münster. Allerdings gab es auch hier eine evangelische Partei und die Bürger gingen, wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, an den Sonntagen nach Wolbeck und Ostbevern, um bei den dortigen Geistlichen, deren Anschauungen wir kennen, zu communiciren; auch hatten die Protestanten, wie es scheint, Einfluß auf den Rath, der sich auf das Ansuchen des Generalvicars weigerte, gegen seine evangelischen Mitbürger einzuschreiten (1562)<sup>1)</sup>, allein im Ganzen stand die Herrschaft der katholischen Geistlichkeit vollkommen aufrecht. Die Restauration nach den Wiedertäuferunruhen war eine so durchgreifende gewesen, daß alle Machtmittel, welche Reichthum und Besitz geben, in den Händen des Clerus lagen.

Als im J. 1572 die Visitation beendet war, hatte man zwar das Material für die zu treffenden weiteren Maßregeln in der Hand, allein der Weg zur Wiederherstellung der alten Zustände war umständlich und langwierig. Eines der ersten Edicte, dessen Publikation mit der kirchlichen Restauration im Zusammenhang steht, enthielt die Einführung des Catechismus Romanus<sup>2)</sup>, den Johann auf Grund eines päpstlichen Breves vom 3. Nov. 1571<sup>3)</sup> für seine Diöcesen in's Deutsche übersezen und bearbeiten ließ.

Auf der Herbst-Synode des J. 1572, deren Einberufung gleichfalls mit den Zwecken der Wiederbelebung des katholischen Geistes zusammenhing, ward das erwähnte päpstliche Dekret den Geistlichen vorgelesen und die Einführungs-Berordnung publicirt. Unter dem 21. October 1572 erging ein scharfes Mandat des Generalvicars Jacob Boß, welches unter Hinweis darauf, daß die letzte Synode nur von wenigen Priestern besucht gewesen sei, durchgreifende Bestimmungen enthielt, welche den Catechismus zur allgemeinen Kenntniß bringen sollten. In jeder Stifts-, Kloster- und Pfarrkirche, heißt es darin, soll ein Exemplar an einer Kette befestigt zu Jedermanns Einsicht offen liegen; jeder Geistliche soll sich den Catechismus anschaffen und einprägen und die Parochanen daraus unterrichten. Wer binnen Monatsfrist diesen Befehlen nicht nachkommt, soll nicht bloß excommunicirt, sondern auch mit Geldstrafe belegt werden<sup>4)</sup>.

1) S. Corsey, Chronik der Münsf. Bischöfe, Handschrift im Staats-Archiv zu R. Msc. I, 267, S. 183.

2) Derselbe war auf Grund der Beschlüsse des Tridentinums bearbeitet und im J. 1566 herausgegeben worden. Er sollte vor Allem dazu dienen, die Geistlichen und Laien in den Sinn der Concilsbeschlüsse einzuführen.

3) S. das Actenstück vom 3. Nov. 1571 Nr. 295.

4) Das Mandat ist abgedruckt bei Krabbe, Statuta synodalia Monast. S. 178.

Der Wiederherstellung der in Verfall gerathenen Klöster wandte Johann gleichfalls seine Sorgfalt zu und es scheint, als ob das Edict vom 26. März 1574, welches an das Kloster Liesborn erging mit den Resultaten der Visitation im Zusammenhang gestanden habe<sup>1)</sup>.

Die Besserung des Schulwesens endlich hatte sich als besonders nothwendig herausgestellt und wir erfahren, daß Johann auch diesen Punkt sofort in's Auge faßte<sup>2)</sup>. Er hatte den Hermann v. Kerßenbroick, den bekannten Geschichtsschreiber der Wiedertäufer und damaligen Rector der Domschule, dazu ausersehen, um eine „durchgehende gemeine Ordnung und Elenchus für die Schulen“ aufzustellen. Allein dieser wie viele andere Pläne des Fürsten scheiterten daran, daß die Krankheit, an der er litt, allmählich alle seine Kräfte lahm legte<sup>3)</sup>. —

Eine der wichtigsten politischen Maßregeln, welche Johann während seiner Regierungszeit durchsetzte, war die Wahl Johann Wilhelm's von Cleve zum Coadjutor in Münster, die, wie wir gesehen haben (S. 41 ff.) für die politisch-kirchlichen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands von der nachhaltigsten Wirkung wurde.

Der eigentliche Grund für diese Wahl lag nicht, wie man zunächst glauben könnte, in der Besorgniß vor einer baldigen Invalidität des Fürsten — man würde ja auch in diesem Falle keinen unmündigen Knaben gewählt haben — sondern in dem Wunsch, das Stift unter den Schutz eines mächtigen katholischen Fürstenhauses zu stellen<sup>4)</sup>, um etwaigen oppositionellen Neigungen der wechselnden Capitels-Majorität einen wirksamen Riegel vorzuschieben. Als die Wahl geschehen war, äußerte Johann gelegentlich<sup>5)</sup>, daß er dem Domcapitel zu Münster „einen Daumen auf die Nase gesetzt habe“ und die folgenden Ereignisse, die wir kennen lernen werden, bestätigten die vorausgesehenen Wirkungen vollkommen. Nur durch diese Wahl, welche am 11. Nov. 1571 nach mancherlei Verhandlungen<sup>6)</sup> zu Stande kam, ist später die Herrschaft evangelisch gesinnter Landesherren in Münster vermieden worden<sup>7)</sup>.

1) S. das Edict vom 26. März 1574 Nr. 303.

2) Die einzige zuverlässige Überlieferung über des Bischofs frühes Hinsiechen — er war erst 44 Jahr alt — finde ich bei dem bekannten katholischen Schriftsteller Thuanus, welcher in der *Historia sui temp. Francof.* 1614 III, 86 sagt: *Eodem anno (1574) discessit magni nominis in Germania antistes Johannes — vir excellenti ingenio — ex vitae intemperie, quam alienatio mentis per intervalla recurrens comitabatur, tandem mortuus.* 3) S. das Actenstück vom 25. Mai 1582 Nr. 510.

4) Diese Absicht spricht Johann selbst aus, s. das Actenstück vom 1. September 1572 Nr. 298.

5) S. das Actenstück vom 4. März 1572 Nr. 297.

6) S. die Actenstücke vom 27. und 29. Aug. 1571 Nr. 293 u. 294.

7) Petrus Canisius, der Freund des Bischofs Johann, empfahl in einem Schreiben vom 28. Januar 1566 ganz allgemein, daß denjenigen Bischöfen, welche in ihrer Nachbarschaft protestantische Mächte hätten, schon bei Lebzeiten Coadjutoren mit dem Recht der Nachfolge gesetzt werden müßten. S. Kieß, Petrus Canisius S. 351.

Die päpstliche Bestätigung Johann Wilhelm's verzögerte sich trotz der fortgesetzten Bemühungen von Jahr zu Jahr. Die nahen Beziehungen, in welche Cleve hierdurch zur Curie treten mußte, hatten, wie wir sahen, zur Folge, daß der Einfluß der Letzteren am Hofe Herzog Wilhelm's und durch ihn zugleich im Stift Münster wesentlich gesteigert wurde.

Es ist zweifelhaft, ob Johann das Domcapitel, welches anfänglich eine starke Abneigung gegen die Wahl hatte<sup>1)</sup>, so weit gebracht haben würde, wenn nicht der noch immer schwebende Proceß gegen Schenking dem Bischof einen sehr großen Einfluß auf die Domherrn (namentlich die Raessfeld's) gesichert hätte. Das Domcapitel hatte, in der Hoffnung auf Johann's nahe Beziehungen zu den einflußreichsten Männern der römischen Partei, schon im J. 1567 durch ihn den Versuch machen lassen, den Schenking zum Verzicht auf seine Ansprüche zu bewegen; allein der Letztere hatte die bezüglichlichen Vorschläge des Domcapitels zurückgewiesen<sup>2)</sup> und der Proceß nahm alsbald einen Gang an, der dem Capitel begründete Besorgnisse einflößte.

Die Mehrzahl der Reichsfürsten, an welche Schenking sich bittend gewandt hatte, besonders Baiern, Sachsen und Hessen waren für ihn und gegen das Capitel aufgetreten; dem Letzteren fehlte es durchaus an mächtigen Protectoren und es mußte ihm deßhalb im höchsten Grade erwünscht sein, neben der ferneren Unterstützung Johann's auch diejenige des einflußreichen clevischen Fürstenhauses zu gewinnen wie es durch die Bewilligung der Coadjutorie geschah.

Im Frühjahr 1572, also bald nach dem Wahlact<sup>3)</sup>, nahm das Capitel die Agitationen mit besonderem Eifer auf; es suchte nicht nur die Ritterschaft des Landes auf seine Seite zu bringen, sondern vor Allem auch die Beihilfe Johann's zu erwirken. Dies gelang denn auch über Erwarten; die fürstlichen Räte erklärten, man wolle in dieser Sache Alles thun „und sollte man auch die Haut daran setzen“ und der Bischof erbot sich, sowohl an den Papst und an das Cardinals-Collegium wie besonders an den Herzog Alba zu schreiben. Man sieht, die Sache zog immer weitere Kreise in Mitleidenschaft. Allein trotzdem erging am 1. Juli 1573 ein Urtheil der Rota romana, in welchem die erste Decision bestätigt und Schenking's Ansprüche als berechtigt anerkannt wurden<sup>4)</sup>. Sobald der Papst den Befehl gab, die Exekution gegen das Domcapitel zu vollstrecken, war für das Letztere Alles verloren.

Wenige Monate darauf, zu Anfang October 1573, kam der päpstliche Nuntius nach Münster und hielt sowohl mit Bischof Johann wie mit dem Se-

1) Vgl. das Altenstück vom 29. Aug. 1571 Nr. 294.

2) S. das Schreiben Schenking's an Bischof Johann v. 13. Juli 1568 im Staats-Archiv zu M. F. N. 522.

3) Die Angelegenheit war erst Ende December durch Vollziehung der Dokumente perfekt geworden.

4) Abgedruckt bei Lünig, Spicil. eccl. Tpl. 2. S. 1119.

retär des Domcapitels Schade längere Conferenzen. Dem Letzteren sagte er, er glaube nicht, daß Se. Heiligkeit mit der Execution sehr rasch verfahren werde; er wolle sehen, ob er in der Sache etwas thun könne<sup>1)</sup>.

Es war um dieselbe Zeit, daß der Nuntius dem Domcapitel ein Memoriale überreichen ließ<sup>2)</sup>, in welchem er eine Reihe von Wünschen wegen Beförderung der römisch-katholischen Kirche im Stift Münster niedergelegt hatte. Die Hauptpunkte waren: 1. Regelmäßige Abhaltung der Diöcesan-Synoden; 2. Berufung eines Visitators oder eines Visitations-Collegiums (Inquisitionstribunals); 3. Gründung eines Priester-Seminars; 4. Einführung der Jesuiten in Münster und Übergabe der Schulen an dieselben; 5. Vereinigung der Margarethen- oder Nicolai-Kirche mit dem Seminar und Incorporation in das neu zu gründende Jesuiten-Collegium; 6. Genaue Überwachung der Jugend-Erziehung und des Unterrichts.

Diese Vorschläge erforderten eine eingehende Erwägung und die Antwort des Capitels verzögerte sich deshalb sehr lange. Inzwischen war man jedoch nicht unthätig, sondern bemühte sich bei einflußreichen Persönlichkeiten lebhaft um Fürsprache in Rom und es bestätigte sich Schenking's gelegentliche Äußerung, daß die Gegenpartei den Proceß führe, als ob sie um ein Königreich kämpfe<sup>3)</sup>. Noch im Spätherbst 1573 ward der Sekretär Engelbert Schade an den kaiserlichen Hof nach Wien geschickt, um dort für die Interessen des Capitels thätig zu sein und erhielt von dem dortigen Nuntius, mit dem er ebenfalls conferirte auch die tröstliche Eröffnung, daß „Se. Heiligkeit die Sache durch bequeme Media vielleicht auf bessere Gelegenheit dirigiren könne“. Zu Münster ward inzwischen unter dem 14. Febr. 1574 ein Schreiben an den König Philipp von Spanien aufgesetzt, in welchem um Fürsprache wegen Schenking unter dem Hinweis darauf dringend ersucht ward, daß das Capitel seinerseits zur Beförderung der wahren katholischen Religion bereit sei<sup>4)</sup>. Kurze Zeit darauf intercedirte Herzog Wilhelm von Cleve (29. März 1574) im Auftrag des Capitels beim Herzog Albrecht von Baiern, aber hier wie anderwärts ward ein ablehnender Bescheid gegeben.

Der Tod Bischof Johann's (5. April 1574) und die Postulation Johann Wilhelm's (28. April) unterbrach auf eine Weile den Fortgang dieser Angelegenheit, welche sich durch eine eigene Vertetzung der Umstände mit der Frage der kirchlichen Restauration immer mehr vermischte.

Einige Zeit nach der Einrichtung des neuen Regiments — am 25. Mai 1574 war eine Statthalterschaft eingesetzt worden, deren Vorfiz der Dom-

1) S. das Actenstück vom 9. October 1573 Nr. 300.

2) S. das Actenstück vom (October 1573) Nr. 301.

3) S. die Druckschrift des Joh. Schenking »Pro militari progenitorum suorum nobilitate etc. Defensiones« (1576) in der Vorrede.

4) S. den Entwurf des Actenstücks vom (Febr. 1574) Nr. 302.

scholaster Westerholt übernommen hatte — hielt das Domcapitel es für nothwendig, dem Nuntius Caspar Gropper auf das Memorial vom vorigen Jahre eine Antwort zu ertheilen <sup>1)</sup>. Nach gethaner Entschuldigung wegen der vorgefallenen Verzögerung, erklärte das Domcapitel auf den ersten Punkt, daß es dem Nuntius die Prüfung und Verbesserung der bisher gehandhabten Synodalordnung anheim gebe. Wegen der Visitationen weise man auf die bereits stattgehabte Generalvisitation hin; leider sei allerdings die auf Grund derselben in Aussicht genommene Reformation unterblieben, doch sei man dazu bereit und bitte nur um Zusendung eines geeigneten Suffragans; denn Johannes Kridt, der diese Stelle jetzt verwalte, sei dazu nicht geeignet. Die Gründung eines Seminars halte auch das Capitel für zweckmäßig, doch seien die Zeiten augenblicklich zu unruhig, als daß man dem Unternehmen näher treten könne. Über die Berufung der Jesuiten halte man es nicht für sicher (tutum), ohne Vorwissen des Rathes der Stadt Münster etwas zu beschließen. Endlich könne das Capitel nicht umhin, darauf zu verweisen, daß gerade der Proceß gegen Schenking es sei, welcher alle Geldmittel und Interessen des Domcapitels vorweg nehme. Der Nuntius möge bei Sr. Heiligkeit für das Capitel eintreten und sobald der Proceß zu Gunsten desselben entschieden sei, so wolle man über die Gründung des Seminars gern weitere Verhandlungen eröffnen.

Einige Monate, nachdem der Nuntius diese Erklärungen in den Händen hatte, kündigte er seine Ankunft in Münster an <sup>2)</sup> und obwohl das Capitel ihn vor den schlechten Wegen warnte, so erschien er doch am 17. oder 18. Januar 1575 und hatte am 19. eine eingehende Verhandlung mit den Capitularen. Er trug vor, daß er vom Papste beauftragt sei, den Domherrn verschiedene Eröffnungen zu machen. Die Capitulation, welche man am 28. April mit Cleve geschlossen habe, sei nicht nach Sr. Heiligkeit Wünschen; es fehle u. A. jede Controlle über die Verwaltung der Staats-Einkünfte während der Zwischenregierung, und der Nuntius schlage vor, daß man dem Papst oder dem Herzog Wilhelm die Aufsicht über die angemessene Verwendung einräume.

Außerdem wünsche die Curie die Wahl eines geeigneten Suffragans; man wolle Kridt beseitigen und einen Mann an seine Stelle setzen, der „auch in Saecularibus zu gebrauchen sei und dessen Autorität etwas gelte“. Im Übrigen erbiete sich der Papst dem Capitel zu allen guten Diensten. „Im Fall Capitulum einige Statuten hätte, welche es gern confirmirt sehe oder aber wenn sie etwas a novo dem Capitel zu Gute statuiren wollten, so möchten sie ihre bezüglichen Wünsche nur zu erkennen geben“. Das Capitel erwiderte darauf zunächst, daß die Bestimmungen der Capitulation nicht aus eigennützigen Ab-

1) S. das Actenstück vom (September 1574) Nr. 304.

2) S. das Actenstück vom 4. Dec. 1574 Nr. 305.

sichten hervorgegangen seien; jetzt lasse sich daran nichts mehr ändern. Mit der Abschaffung des Erbtums seien die Herrn durchaus einverstanden und erwarteten wegen eines Nachfolgers Vorschläge, die sie gern acceptiren würden. Für das Erbieten des Papstes schließlich danke das Capitel und bitte, Se. Heiligkeit wolle Schenking's Sache aufheben und ihm befehlen, sich den Statuten gemäß zu verhalten.

Der Nuntius erkannte wohl, daß an dem letzten Punkt dem Capitel am meisten gelegen sei und er hielt es für angemessen, ehe die Conferenz aufgehoben ward, darin einige Concessionen in Aussicht zu stellen. Es schien, daß das Capitel zur vollen Willfährigkeit nur auf diesem Wege zu bringen sei.

Ehe man indessen in diesen Angelegenheiten zu definitiven Entschlüssen gelangt war, trat ein Ereigniß ein, welches auf die Schicksale des Stifts Münster auf das stärkste zurückwirken mußte, nämlich der Tod des clevischen Erbprinzen (9. Febr. 1575), der den Verzicht des Postulirten Johann Wilhelm auf das Bisthum zur nothwendigen Folge haben mußte. Damit war der Wettbewerb der evangelischen und katholischen Mächte um die Herrschaft in Münster von Neuem eröffnet und alle Fragen der inneren Politik traten vor Entscheidung dieses Punktes in den Hintergrund.

### Drittes Capitel.

#### Die erste Bewerbung Baierns um Münster.

1575.

Noch ehe die protestantischen Mächte über die Person des Candidaten für das Stift einig geworden waren, hatte man auf katholischer Seite in dem damals 21 jährigen Herzog Ernst von Baiern eine geeignete Persönlichkeit gefunden. Es gab kein katholisches Fürstenhaus in Deutschland, welches der römischen Curie so unbedingt ergeben war wie das baierische; zum Lohn dafür hatte Herzog Albrecht's Sohn Ernst, welcher von Lehrern aus dem Jesuitenorden erzogen war, schon als 12 jähriger Knabe das Bisthum Freisingen erhalten, und im J. 1568 sandte Pius V. ein Breve an Herzog Albrecht, worin er ihm empfahl, sich um das Stift Hildesheim zu bewerben, was denn auch mit dem gewünschten Erfolge geschah. Im J. 1570 und 1574 hatten abermals auf päpstliche Veranlassung bairische Bewerbungsveruche um Köln und Paderborn <sup>1)</sup> stattgefunden und jetzt begann man auch für Münster zu candidiren.

1) Acten im Staats-Archiv zu M. Repert. 371 Nr. 181.

Sofort nachdem der Tod Carl Friedrichs in München bekannt geworden war, ordnete Herzog Albrecht eine Gesandtschaft nach Cleve ab, welche neben der Überbringung von Beileidsbezeugungen die einleitenden Schritte für die Erwerbung des Hochstifts thun sollte. Die Instruktion, welche unter dem 1. März 1575 für Jacob Tandorf in München ausgefertigt wurde<sup>1)</sup>, enthielt den Befehl, daß der Gesandte bei dem clevischen Kammer-Sekretär Paul Langer zunächst privatim erforschen solle, ob Johann Wilhelm auf Münster verzichten werde. Im Fall der Bejahung sollte Tandorf mit dem Sekretär die Mittel berathen, wie Herzog Ernst am besten zum Stift Münster befördert werden könne. Langer solle einstweilen der einzige sein, mit welchem der Gesandte über diese wichtige Angelegenheit reden dürfe.

Einige Tage nachdem Tandorf mit diesen Befehlen abgegangen war, erhielt Herzog Albrecht von befreundeter Seite (wahrscheinlich von Gropper) Nachrichten<sup>2)</sup>, welche ihn bestimmten, die Instruktion zu erweitern und am 4. März schrieb er an Tandorf, daß dieser wegen der angeregten Sache nicht nur privatim, sondern in des Herzogs Auftrag sich erkundigen und auch mit dem Hofmeister Schwarzenberg Rücksprache nehmen solle. Je nach dem Gutachten Langer's und des Hofmeisters sei eventuell auch bei dem Herzog Wilhelm Anregung zu thun.

Wir wissen nicht, ob dies letztere geschehen ist; jedenfalls fand der bairische Gesandte bei dem Kammer-Sekretär und dem Hofmeister sehr williges Entgegenkommen, und Schwarzenberg erklärte in einem Brief vom 14. März, daß er zu jedem Dienst bereit sei, wenn man ihm die Beförderung seines Veters in den Dienst des neuen Bischofs zusage.

Der Gedanke Herzog Albrecht's kam mit den Wünschen Spaniens durchaus überein; noch ehe Baiern darum gebeten hatte, schrieb Requesens nach München, daß Herzog Ernst den spanischen Niederlanden ein willkommener Nachbar sein werde und bot seine Unterstützung in Cleve und in Münster an, wenn Albrecht dieselbe für wünschenswerth erachten sollte<sup>3)</sup>. Da, wie wir wissen, die Stimme des spanischen Gubernators unter den Räten des clevischen Hofes sehr viel galt, so war Herzog Wilhelm bald überzeugt, daß die Interessen seines Staates mit den bairischen Wünschen zusammenfielen und am 9. April erklärte er sich bereit, seinen Einfluß für Herzog Ernst in Münster geltend zu machen<sup>4)</sup>.

In dieser Zusage lag für Herzog Albrecht ein sehr wesentlicher Erfolg; dieselbe bewirkte, daß er allen anderen Mitbewerbern sofort um einen großen Schritt voraus war.

Die Lage der allgemeinen politischen Verhältnisse, deren Erörterung uns

1) S. das Actenstück vom 1. März 1575 Nr. 309. 2) S. das Actenstück vom 4. März 1575 Nr. 310. 3) S. das Actenstück vom 25. März 1575. 4) S. das Actenstück vom 9. April 1575 Nr. 313.

hier nicht beschäftigen soll, brachte es mit sich, daß das Stift Münster in jenem Moment eine ganz hervorragende Bedeutung besaß. Die große politische Action der westeuropäischen Mächte concentrirte sich damals auf den Kriegsschauplatz in den Niederlanden, und die kleineren und größeren Staaten gruppirten sich um die streitenden Parteien, deren Repräsentanten auf der einen Seite König Philipp II, auf der anderen Wilhelm von Oranien waren. Es handelte sich darum, welcher Partei das reiche und große Stift zufallen werde, und die geographische Lage desselben — es war gleichsam ein Keil, der zwischen die evangelischen Deutschen Territorien und die protestantischen Niederlande hineingetrieben war und die Annäherung beider Theile hinderte — bewirkte, daß jede Partei ihre Anstrengungen in besonderem Grade auf dessen Erwerbung concentrirte.

Die Anhänger Oraniens hatten nach dem Tode Carl Friedrich's die Situation ebenso rasch verstanden wie die Spanier und schon am 18. März 1575 schrieb Graf Johann von Nassau an den Landgrafen Wilhelm von Hessen <sup>1)</sup>, daß man womöglich einen evangelisch gesinnten Bischof nach Münster bringen müsse. „Wenn man zu der Sache recht thun wolle, fügt er hinzu, so zweifle er nicht, man werde im Stift zu einer christlichen Reformation oder wenigstens zu Freistellung der Religion leicht kommen; man müsse aber das Eisen schmieden, so lange es warm sei“.

Einige Wochen darauf taucht denn auch in diesen Kreisen der Gedanke auf, den Erzbischof Heinrich von Bremen nach Münster zu befördern. Ich finde denselben zum ersten Mal angeregt in einem Schreiben des Winand von Breyl an den Grafen Johann von Nassau d. d. Wischenich, am 20. April 1575 <sup>2)</sup>.

Breyl bemerkt ganz richtig, daß „an dem Stift viel mehr gelegen sei als man glaube“; auch sagt er, daß er bereits vorbereitende Schritte gethan und namentlich mit dem am clevischen Hofe einflußreichen Johann von Ketteler Rücksprache genommen habe. Dieser habe denn auch versprochen, im oranischen Interesse thätig zu sein. Allein wir wissen, daß der clevische Hof damals bereits Stellung genommen hatte und die einzige Möglichkeit, zum Ziel zu gelangen, lag in der Gewinnung des Domcapitels, bei welchem doch zunächst die Entscheidung der Angelegenheit ruhte.

Von evangelischer wie katholischer Seite begannen denn auch sofort die Bemühungen in Münster. Der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg ließ durch Johann Agricola noch im März 1575 über die Münsterschen Verhältnisse Erkundigungen einziehen und sich berichten, ob es möglich sein werde, einen Gesinnungsgenossen dorthin zu bringen.

1) S. das Actenstück vom 18. März 1575 Nr. 311.

2) S. das Actenstück vom 20. April 1575 Nr. 316.



Die Relation, welche ihm unter dem 10. April zuzuging<sup>1)</sup>, ließ sofort erkennen, daß das Domcapitel in seiner überwiegenden Mehrheit keineswegs auf lutherischem oder calvinischem Standpunkt sich befand und mit Nichten Willens war, durch die Neuwahl von der katholischen Kirche sich zu trennen. Das Stift sei, sagt Agricola, wie die anderen Hochstifter am Rheine päpstlich gesinnt und das Capitel sei der neuen Lehre „zum Höchsten zuwider“. Wenn auch diese Bemerkungen, wie sich später zeigte, nicht vollständig zutrafen — denn die Majorität vereinigte sich alsbald auf einen Candidaten, der nichts weniger als päpstlich war — so war doch soviel richtig, daß die geistlichen Herrn den Glauben und die Verfassung der alten Kirche keineswegs beseitigen wollten; sie hätten ja alsdann auch gegen ihre eigenen Interessen als Mitregenten eines reichen Stifts gewirkt und gehandelt.

Aber so sehr das Capitel im Verbande der katholischen Hierarchie zu bleiben wünschte, so sehr war es in seiner überwiegenden Mehrheit gegen diejenige Form des Katholicismus eingenommen, welche in jenem Moment durch Spanien und die Jesuiten vertreten wurde. Gleich bei Beginn der bairischen Bewerbung trat dies insofern zu Tage als die Gesandtschaft, welche Spanien zur Unterstützung der bairisch-clevischen Wünsche beim Domcapitel anbot, vom clevischen Hofe abgelehnt wurde<sup>2)</sup>; Langer, welcher die Stimmung in Münster genau kannte, schrieb am 19. Mai nach München, eine solche Intercession Spaniens werde der Sache mehr schaden als nützen<sup>3)</sup>.

Man wußte am clevischen Hofe genau, daß man in der Angelegenheit sehr behutsam zu Werke gehen müsse. Daher ward zu Ende März Heinrich von der Necke, welcher mit einigen der angesehensten Capitularen befreundet war, nach Münster geschickt, um zunächst vertraulich und privatim mit ihnen zu verhandeln. Er sollte einstweilen dem Capitel eröffnen, daß nach Äußerungen seines Fürsten der Postulirte Johann Wilhelm so lange in „seiner Vocation bleiben solle, bis man auf eine andere Person, die dem Stift nützlich sei, sich bedacht habe“<sup>4)</sup>. In den vertraulichen Verhandlungen, die er alsdann anknüpfte, erfuhr er, daß das Capitel den Rücktritt des minderjährigen Fürsten gern sehe und darauf gab er zu verstehen, daß der Herzog von Cleve sich dazu vielleicht bereit finden lassen werde, wenn das Capitel einen Nachfolger wähle, welcher Cleve genehm sei. Ein solcher genehmer Herr sei Herzog Ernst von Baiern, den man sehr empfehlen könne. Namentlich werde Baiern „in der hochbeschwerlichen Rechtsforderung gegen Dr. Schenking bei Sr. Heiligkeit und sonst gute Förderung zu thun nicht ungewogen sein“.

Necke's Vertrauensmänner waren diesen Vorschlägen weniger geneigt als

1) S. das Actenstück vom 10. April 1575 Nr. 315.

2) S. die Anmerkung zu dem Actenstück vom 28. Juni 1575 Nr. 327.

3) S. den Brief unter den Acten im Staats-Archiv zu München, Bisthofssthum Münster Vol. II.

4) S. das Actenstück vom 9. April 1575 Nr. 314.

er gehofft haben mochte. Zuletzt aber schlug „eine vornehme Person, die das Wort am meisten zu dirigiren im Stande war“ (es ist wohl Gotfried von Raesfeld gemeint) vor, daß Cleve und Baiern den Versuch machen sollten, ihre Wünsche auf amtlichem Wege beim Capitel anzubringen; zugleich aber sagte er, daß die Intercession des Erzbischofs Salentin für Herzog Ernst der Sache sehr förderlich sein werde.

Diese Hindeutung auf den Erzbischof von Köln zeigt, daß dessen Stimme bei der Majorität des Capitels sehr viel galt. Wir haben oben hervorgehoben, daß man in Münster von den Spaniern nichts wissen wollte; dasselbe war bei Churfürst Salentin der Fall. Er war zwar katholisch und dachte nicht daran, evangelische Meinungen zu hegen, allein er haßte das kirchliche System, welches eben aufkam, besonders aber die Jesuiten<sup>1)</sup>.

Die Verfolgung der Religion mit dem Schwert war ihm, wie ein gleichzeitiger Bericht sagt, zuwider und es ließ sich ansehen, als ob er ein Teutisch Herz habe, wie auch seine innersten bekannten Rätthe sagen“.

Es ist bekannt, daß Frankreichs Bestreben in Deutschland dahin gerichtet war, das Übergewicht Spaniens und des Hauses Habsburg zu brechen und diese Tendenz hatte zu Ende 1573 ein enges Bündniß mit Wilhelm von Oranien und seiner ganzen Partei zu Wege gebracht. Da nun auch Salentin zu den Gegnern König Philipp's II. gehörte, so besaßen die Oranier an ihm einen werthvollen Parteigänger, der für die ergriffene Sache ebenso sehr aus Überzeugung wie aus Interesse thätig war, und es war den Freunden des Hauses Nassau ein Leichtes gewesen, in den Angelegenheiten der nordwestdeutschen Hochstifter sich der Mitwirkung Salentin's zu versichern. Schon im Frühjahr 1574 (nach dem Tode Johannis von Hoya) war sein Einfluß es gewesen, welcher Cleve aus dem Bisthum Osnabrück verdrängt und die Wahl des Erzbischofs von Bremen durchgesetzt hatte. Jetzt scheint Salentin mit demselben Eifer den Gedanken der oranischen Partei aufgegriffen zu haben, den Erzbischof Heinrich auch nach Münster zu bringen und die Verbündeten Spaniens von der Grenze des Kölner Hochstifts dadurch abzurängen.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß Herzog Albrecht von Baiern diese Sachlage kannte; er würde sonst schwerlich auf den Vorschlag jener „vornehmen Person“ des Domcapitels eingegangen sein, wie es jetzt thatsächlich geschah.

Unter dem 29. Mai ward eine Gesandtschaft aus München abgefertigt, welche in erster Linie zum Erzbischof von Köln und sodann auch nach Cleve und Münster gehen sollte, um für die bayerischen Wünsche zu wirken<sup>2)</sup>. Die Conferenz, welche diese am 11. Juni mit Salentin zu Arnsherg hatte, endete damit, daß den Gesandten „ihr Suchen etwas streng abgeschlagen wurde“. Es

1) S. die Relation des Kanzlers Chem vom Februar 1574 Nr. 302.

2) S. das Actenstück vom 29. Mai 1575 Nr. 319.

half ihnen zunächst wenig, daß Herzog Wilhelm am 21. Juni besseren Bescheid gab, denn das münsterische Domcapitel erklärte ihnen am 1. Juli zu Horstmar, daß man auf die Wünsche Herzog Albrecht's vorläufig nicht eingehen könne<sup>1)</sup>. Daß am 26. Juli zusammentretendes General-Capitel werde, so ward den Gesandten geantwortet, die Sache weiter in Erwägung ziehen.

Die Majorität der Domherrn wünschte, ehe sie sich über die Wahl des neuen Landesherrn schlüssig machte, den Rücktritt des bisherigen Fürsten formell vollzogen zu sehen. Es war kein Zweifel, daß Herzog Johann Wilhelm zurücktreten werde — es wird diese Absicht in einem vertraulichen Brief Herzog Wilhelm's an seinen Agenten in Rom vom 2. Juni 1575 ausdrücklich bestätigt<sup>2)</sup> — und das Domcapitel war auf Grund der Seitens Cleves beschworenen Wahl-Capitulation berechtigt, jede Einmischung in seine freie Wahl zurückzuweisen. Der Artikel 11 jenes Vertrags<sup>3)</sup> bestimmte ausdrücklich: „Wenn des jetzigen Fürsten Abgang oder Abstand zu befahren sei, so soll das Domkapitel ungebunden sein, auch darüber nicht bemühet werden, aus dem Hause N. oder M. einen neuen Herrn zu wählen. Sondern es soll ihm vielmehr gestattet sein, nach seiner freien Wahl, ohne einiges Bedenken oder Verhinderung wie ihm das eben gefallen möchte, einen anderen Herrn und Bischof zuzulassen oder zu wählen“.

Im Hinblick auf sein gutes Recht beschloß das Capitel, weder Cleve noch Baiern eine bindende Zusage zu geben, ehe man ihm durch Rückgabe des Postulations-Dekret's die volle Freiheit der Wahl zugestanden habe. Daher begab sich zu Ende Mai eine Gesandtschaft des Domcapitels nach Hambach zum Herzog Wilhelm und erklärte, daß sie im Namen des Stifts die Resignation des Postulirten alsbald vollzogen zu sehen wünsche<sup>4)</sup>. Die Gründe für diesen Wunsch waren in der That schwerwiegend genug. Denn der unmündige Knabe, den man nominell als Herrn besaß, hatte bis jetzt nicht einmal das Recht, die Verwaltung des Stifts zu führen, weil ihm die päpstliche Bestätigung fehlte. Dadurch war die Ausübung der Regalien in dem Stift schon seit einiger Zeit<sup>5)</sup> unmöglich und die ganze Administration war dadurch in's Stocken gerathen. Je länger das Interregnum dauerte, um so verderblicher waren die Zustände, und man darf es glauben, wenn die Bevollmächtigten des Capitel's dem Herzog versicherten, „das Volk werde unwillig und verlange ein neues Regiment“.

Allein Herzog Wilhelm ging auf diese Sache gar nicht ein und erklärte nur, daß er vom Capitel zuvor die Zusage wünsche, daß sie den Herzog Ernst wählen wollten. Als sich die Münsterischen darauf mit noch dringenderen

1) S. die Relation Raesfeld's, Urk. Nr. 334 (1575 Juli 27). 2) S. das Actenstück vom 2. Juni 1575 Nr. 322. 3) S. das Actenstück vom 11. Nov. 1571 Nr. 296.

4) S. die Verhandlungen vom 30. und 31. Mai 1575 Nr. 312.

5) Nämlich seit dem 5. April 1575; ein Jahr lang nach dem Tode des Bischofs (5. April 1574) durfte das Capitel die Regalien ausüben.

Bitten an die Rätthe wandten, erhielten sie zur Antwort, daß Johann Wilhelm vielleicht doch beim geistlichen Stand verharren werde und das Stift alsdann für sich behalten wolle. Auch sie drängten auf die Wahl des Herzogs Ernst.

Man muß sich über diese Haltung des clevischen Hofes um so mehr wundern, als derselbe sich der Vertragspflichten, die er übernommen hatte, wohl bewußt war. Anderen Fürsten (namentlich dem Erzherzog Ferdinand und Herzog Friedrich von Sachsen-Lauenburg) gegenüber — diese bewarben sich nämlich gleichfalls bei Cleve um Intercession beim Capitel für ihre Candidaten — ließ Herzog Wilhelm zur selben Zeit die Erklärung abgeben, daß er außer Stande sei, ihnen beim Capitel irgendwelche Beförderung zu Theil werden zu lassen „weil die Capitulation festsetze, daß sein Sohn ohne einige Condition oder Anhang abtreten und das Stift dem Domcapitel wieder zurückstellen solle“<sup>1)</sup>.

Das Resultat der Mission nach Cleve mußte natürlich in Münster verstimmen, und die Aussichten auf eine rasche Verständigung verminderten sich von Tag zu Tag. Im Laufe der nächsten Wochen fand von evangelischer und katholischer Seite eine starke Einwirkung auf das Capitel statt und es bildeten sich allmählich unter den Domherrn zwei Parteien, von welchen die eine zum Erzbischof von Bremen, die andere zum Herzog Ernst sich hinneigte. Unter den Letzteren ragte Godfried von Raesfeld hervor, welcher mit fünf seines Geschlechts, zwei Herrn von Büren, zwei Herrn von Droste und Bernhard von Morrien die bairische Gruppe, im Ganzen 10 Personen<sup>2)</sup>, bildete, während auf der anderen Seite unter der Führung Conrad's von Westerholt vier Herrn von Nagel, zwei Herrn von Ketteler, zwei Elberfeld's, ein Westerholt, Bernhard von Büren, Bernhard Schmising, Herbord de Baer, Wilhelm Schenking, Rudolf von Münster, Bernhard von Heyden und Rotger Asbeck (im Ganzen 17 Personen) standen.

Wir kennen im Einzelnen die Gründe nicht, welche das Verhalten dieser Herrn bestimmten. Gewiß ist nur, daß Herzog Albrecht von Baiern in einem besonderen Schreiben vom 28. Mai 1575 dem Godfried von Raesfeld vertraulich versichern ließ, daß er (Raesfeld), wenn er sich auf Albrecht's Seite stelle, auf Baierns Dankbarkeit rechnen könne<sup>3)</sup> und daß Bernhard von Morrien (ein Freund Raesfeld's) in einem vertraulichen Brief (auf den wir zurückkommen werden) uns die Äußerung Godfried's mittheilt „er (Raesfeld) sei dem Bawaro oder Frisingensi aus Ursachen günstig; so aber auch ein anderer postulirt werde, solle es ihm gleichfalls nicht zuwider sein“<sup>4)</sup>.

Am 26. Juli kamen nun die sämmtlichen Domherrn in Lüdinghausen zum General-Capitel zusammen<sup>5)</sup>, um wegen der drängenden Angelegenheit

1) S. die Actenstücke vom 21. bezw. 24. Juni 1575 Nr. 325 und 326.

2) S. die Urkunde vom 28. Mai 1575 Nr. 323.

3) Dies Verzeichniß findet sich bei den clevischen Acten im Stats-Archiv zu Münster Ill.-Berg. Fam.-S. 28<sup>c</sup> fol. 15.

4) S. das Actenstück vom 7. Dec. 1575 Nr. 348.

5) S. das Protocol vom 26.—28. Juli 1575 Nr. 333.

in Berathung zu treten. Es waren daselbst bairische und clevische Gesandte erschienen, welche die Wahl des Herzogs Ernst angelegentlich befürworteten. Es ward ein Ausschuß gewählt, welcher die Sache prüfen sollte und als derselbe sein Botum für Ernst abgab — es war am Morgen des 27. Juli — erhob sich innerhalb des Capitels durchaus kein Widerspruch; man schritt zwar nicht zur Abstimmung, aber es schien als ob die Wahl gesichert sei. Gleichzeitig ward beschloffen mit dem bairischen Bevollmächtigten über die Angelegenheit des Dr. Schenking in Verhandlung zu treten.

Es war ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß Schenking der Hofmeister des Herzogs Ernst war und in nahem persönlichem Verhältniß zu Herzog Albrecht stand. Derselbe hatte bisher seinen Einfluß aufgeboten, um die Sache Schenking's gegen das Domcapitel zu vertheidigen<sup>1)</sup> und ihm zu der verweigerten Dompropstei (welche damals Rotger von Raesfeld noch immer inne hatte) zu verhelfen, und jetzt verlangte das Capitel von ihm, daß er gegen Schenking bei Papst und Kaiser Schritte thue. Das war ihm natürlich unmöglich und er hatte seinen Gesandten befohlen, in Münster auf einen friedlichen Vergleich hinzuwirken. Es seien ja 42 Präbenden bei dem Domstift, davon möge man zwei den Münsterschen Erbännern einräumen.

Am Nachmittag des 27. Juli scheinen diese Vorschläge dem Capitel unterbreitet worden zu sein; als man am 28. dess. M. wieder zur Berathung zusammentrat, beschloß die Majorität, ehe man an Baiern bindende Zusagen mache, die Herausgabe des Postulationsdekrets bei Cleve nochmals zu erbitten; sobald dies geschehen sei, wolle man so wählen, daß Baiern daran Gefallen haben werde. Zugleich ward eine Gesandtschaft des Capitels an Herzog Albrecht in Aussicht genommen, um wegen Dr. Schenking mit ihm zu verhandeln. Damit endete diese Versammlung.

Die Werbung in Cleve fand wirklich am 15. August statt, aber sie blieb wie die erste vollständig resultatlos<sup>2)</sup>. Wenige Wochen darauf fertigte das Capitel den Licentiaten Schade mit einer Instruktion nach Regensburg ab — Herzog Albrecht wurde gleichfalls daselbst auf dem königlichen Wahltage<sup>3)</sup> erwartet —, in welcher ihm aufgetragen ward, beim Kaiser und den Churfürsten dahin zu wirken, daß Dr. Schenking's Proceß auf andere Wege geleitet werde; damit er (Schade) aber „bessere Favores bei der Kaiserlichen Majestät und anwesenden Churfürsten haben könne“, solle er mit Herzog Albrecht wegen der Wahl seines Sohnes zum Bischof von Münster reden und ihm sagen, daß um die Einigkeit im Capitel zu erzielen über Schenking's Sache eine bairische Erklärung nothwendig sei<sup>4)</sup>.

1) S. die Instruktion Herzog Albrecht's für seine Gesandten nach Münster vom 15. Juli 1575 Nr. 330. 2) S. das Actenschild vom 15. Aug. 1575 Nr. 335.

3) Die Wahl Rudolfs II. zum römischen Könige fand am 27. Oct. 1575 statt.

4) S. das Actenschild vom 1. Sept. 1575 Nr. 337.

Während Herzog Albrecht auf diese Weise von Schenking's Gegnern bedrängt wurde, ließen es gleichzeitig auch dessen Freunde nicht an Bemühungen fehlen, den mächtigen Beschützer auf ihrer Seite zu erhalten. Unter dem 3. October 1575 schrieb Heinrich von der Wyck an den Herzog, er möge nicht dulden, daß das Capitel seinen (des Herzogs) Caplan ganz jämmerlich um Ehre und Gut bringe; die unbillige Verfolgung Schenking's rühre daher, daß etliche wenige Geschlechter — schon jetzt gäbe es 8 oder 9 Domherrn aus einem Hause in Münster (die von Raesfeld und ihre Verwandten) — sich die Alleinherrschaft im Stift anmaßten, welche das ganze Land nach ihren Familien-Interessen regieren wollten<sup>1)</sup>. Unter den Eindrücken solcher Vorstellungen gab Herzog Albrecht dem Licentiaten Schade am 6. October einen Bescheid, welcher als Ablehnung der Wünsche des Capitels gelten konnte<sup>2)</sup>.

Somit war man zu Münster im Herbst nicht weiter als im Juli, und es entsprach der Sachlage, daß das General-Capitel, welches am 12. Nov. zu Dülmen sich versammelte, nach Anhörung der Resultate seiner Gesandtschaften beschloß, vorläufig von der Wahl eines neuen Landesherrn ganz abzugehen. Ebenso war man in Cleve auf Betreiben Baierns<sup>3)</sup> Willens, den Postulirten einstweilen noch beim Stift verbleiben zu lassen. Inzwischen aber waren die beiden Parteien des Domcapitels jede für ihren Candidaten bei den auswärtigen Mächten eifrig thätig<sup>4)</sup>.

## Viertes Capitel.

### Das Eingreifen der großen Mächte.

1576.

In den bisherigen Verhandlungen waren die Wünsche der römischen Curie, deren Willensmeinung doch für den Ausgang der Sache sehr wesentlich war, noch gar nicht formell zum Ausdruck gekommen.

Die ersten Mittheilungen über die Stellung Gregor's XIII. zu der Münsterschen Frage erhalten wir aus einem Bericht des bairischen Orators Fabritius in Rom an Herzog Albrecht vom 16. Juli 1575<sup>5)</sup>. Daraus ist zu ersehen, daß

1) S. das Actenstück vom 3. October 1575 Nr. 339.

2) S. das Actenstück vom 6. October 1575 Nr. 340.

3) S. den Brief Herzog Albrecht's vom 12. Nov. 1575 Nr. 343.

4) Am 7. December 1575 schreibt Bernhard von Morrien an Gotfried von Raesfeld über den Fortgang der Agitation: „Es wird nicht gefeiert, sondern alles mit allerhand Hülsen, es sei wahr oder nicht, gesucht und vorgenommen“. S. Acten Nr. 348.

5) S. das Actenstück vom 16. Juli 1575 Nr. 331.

der Papst in diesem Falle die Wünsche Baierns keinesweges zu den seinigen gemacht hatte, und in einem Breve vom 19. Sept. 1575 <sup>1)</sup> spricht Gregor dem Herzog Albrecht gegenüber das Verlangen aus, daß Letzterer, wenn das Domcapitel sich nicht von selbst zur Wahl des Herzogs Ernst entschließe, seinen Einfluß für den Erzherzog Andreas geltend machen möge. Wir wissen, daß Erzherzog Ferdinand bereits am 21. Juni für seinen Sohn bei Cleve intercedirt hatte, aber abschlägig beschieden worden war <sup>2)</sup>. Alle weiteren Bemühungen Baierns um ein Befürwortungsschreiben des Papstes waren vorläufig erfolglos geblieben; selbst die persönlichen Bitten, welche Herzog Ernst Sr. Heiligkeit im November 1575 vorgetragen hatte, vermochten nichts zu ändern. Der Papst erklärte damals (wie Ernst erzählt <sup>3)</sup>), daß er bereits für Erzherzog Andreas ein Breve an das Domcapitel geschickt habe und er könne doch jetzt unmöglich gegen sich selbst handeln.

Es ist auffallend, daß von diesem Breve niemals etwas bekannt geworden ist. Sofort nachdem der eben erwähnte Brief Herzogs Ernst in München angekommen war, gab Herzog Albrecht dem Herzog Wilhelm davon Kenntniß und bat ihn zugleich, daß er eine Abschrift jenes Breves zu erlangen suchen möge, damit man in München von dem Inhalt desselben nähere Kenntniß erhalte <sup>4)</sup>. Aber auch von dieser Abschrift hören wir nichts; vielmehr ist es höchst wahrscheinlich, daß ein Brief des clevischen Sekretärs Paul Langer vom 3. März 1576, welcher von einem zurückgenommenen päpstlichen Breve spricht, sich auf dieses Actenstück bezieht <sup>5)</sup>. Diese päpstlichen Befehle pflegten der Nuntiaturs in Köln zur Aushändigung an die Adressaten zuzugehen.

Noch ehe Herzog Albrecht von der Existenz dieses Breves Kenntniß erhalten, hatte er sich unter dem 10. December 1575 — inzwischen war das ungünstige Resultat der Capitelversammlung vom 12. Nov. in München bekannt geworden — an seinen Orator in Rom mit dem Befehl gewendet, Sr. Heiligkeit mitzutheilen, daß in Münster sich Ereignisse vorbereiteten, welche für den päpstlichen Stuhl einen sehr gefährlichen Verlauf nehmen könnten. Man sei nämlich dort Willens, sich der päpstlichen Autorität zu entziehen, weil das Capitel glaube, daß dieselbe ihm in dem Proceß gegen Schenking Nachtheil bereite <sup>6)</sup>. Fast gleichzeitig mit dieser Instruktion trafen in Rom die Nachrichten ein, welche die günstigen Aussichten des Erzbischofs von Bremen schilderten und es wurde ein Brief der Raesfeld'schen Partei (sie bestand aus den Senioren

1) S. das Actenstück vom 19. Sept. 1575 Nr. 338.      2) S. die Verhandlungen vom 21. Juni 1575 Nr. 325.      3) S. das Actenstück vom 10. Dec. 1575 Nr. 350.

4) S. den Brief vom 27. Dec. 1575 Nr. 352.

5) S. das Actenstück vom 3. März 1576 Nr. 361. Von einem alsbald zu erwähnenden weiteren Breve erzählt der Nuntius Gropper später selbst, daß er es „hinterhalten“ habe.

6) S. das Actenstück vom 10. Dec. 1575 Nr. 349.

des Domcapitels) vom 22. November <sup>1)</sup> bekannt, in welchem diese die direkte Frage an den Papst richteten, ob er dem Herzog Ernst oder dem Erzbischof von Bremen die Bestätigung ertheilen werde <sup>2)</sup>. Selbst wenn (wie der Cardinal Madruzzi nachher aussagte <sup>3)</sup>) dieser Brief nicht in Rom angekommen sein sollte, so waren die Informationen der Curie doch ausreichend, um es dringlich erscheinen zu lassen, daß ernste Schritte gegen die Wahl des ketzischen Erzbischofs geschähen.

Deßhalb wurde von Gregor XIII. unter dem 28. Jan. 1576 ein Breve an das Capitel ausgefertigt, in welchem erklärt ward, daß der Papst durchaus gegen Erzbischof Heinrich sei; vielmehr möge das Capitel den Sohn eines mächtigen katholischen Landesherrn erwählen, der im Gehorsam zum h. Stuhl stehe <sup>4)</sup>.

Diesem Erlaß ließ die Curie am 4. Februar einen zweiten folgen, worin es hieß, daß die Junioren des Domcapitels den Wünschen der Senioren folgen möchten, Se. Heiligkeit werde niemals einen Bischof bestätigen, dessen Vater nicht katholisch sei; auch werde der Postulirte Johann Wilhelm ohne päpstliche Ermächtigung nicht resigniren, so daß das Capitel gegen des Papstes Willen nicht handeln könne <sup>5)</sup>.

Das erste dieser beiden Breven gelangte zunächst ebensowenig an seine Adresse, wie jenes, welches der Papst in dem Brief vom 10. Dec. 1575 erwähnt. Der Nuntius Caspar Gropper, an welchen das erstere gelangt war, erklärte am 31. März 1576 dem Herzog Wilhelm von Cleve, daß ihm allerdings ein päpstliches Breve vom 28. Jan. überreicht worden sei, er habe aber anfänglich, „weil der Umschlag von einer Privatperson gewesen“ nicht gewußt, ob der Brief von Sr. Heiligkeit herkomme. Deßhalb sei das Breve bis jetzt aufgehalten worden. Gropper fügte hinzu, daß er in des Herzogs Ermessen stelle, ob es noch zu übergeben oder zu hinterhalten sei <sup>6)</sup>, worauf Herzog Wilhelm sich dahin aussprach, daß man dem Domcapitel davon Kenntniß geben müsse.

Auch die Übergabe des zweiten Breves verzögerte sich. Herzog Albrecht war, sobald ihm dasselbe bekannt wurde, höchst erstaunt darüber, daß dasselbe keine Empfehlung seines Sohnes enthalte und bemühte sich sofort (durch Schreiben an seinen Orator vom 24. Febr.) einen neuen Erlaß zu erwirken. Darauf erwiderte Fabritius am 10. März: Wenn Herzog Albrecht schreibe, er sei des römischen Treibens müde, so gehe es ihm (dem Orator) ebenso. „Je länger ich hier bin, um so mehr habe ich Ekel und Verdruß an solchem Parteitreiben“ <sup>7)</sup>.

1) S. das Actenstück vom 22. Nov. 1575 Nr. 346.

2) Auch aus dieser Frage geht deutlich hervor, daß den Senioren nichts davon bekannt war, daß der Papst sich bereits für den Erzherzog Andreas entschieden hatte.

3) S. das Regest vom 26. Mai 1576 Nr. 380. 4) S. das Actenstück vom 28. Januar 1576 Nr. 359. 5) S. die Urkunde vom 4. Febr. 1576 Nr. 360. 6) S. das Protocoll vom 31. März 1576 Nr. 371.

7) S. das Schreiben vom 10. März 1576 Nr. 363, nebst der Anmerkung.



Während durch diese Dinge die Stimme des Papstes vorläufig nicht zur Geltung kam (wir werden sehen, daß das Breve vom 4. Febr. erst am 18. März zur Kenntniß des Capitels gelangte) hatten Spanien und seine Vertreter in den Niederlanden eine starke Pression auf diejenige Partei des Domcapitels auszuüben gesucht, welche für den Erzbischof Heinrich sich entschieden hatte. Sowohl König Philipp wie sein Statthalter Requesens schrieben, ersterer unter dem 18. Dec. 1575<sup>1)</sup>, letzterer unter dem 21. Januar 1576<sup>2)</sup> an Westerholt und legten ihm die Wahl des Herzogs Ernst bringend an's Herz.

Weit wichtiger als dies waren die Schritte, welche von spanischer Seite aus für Herzog Ernst in Rom geschahen; sobald Requesens von dem Verlauf des Capitels tags vom 12. Nov. Kenntniß hatte, schrieb er an Se. Heiligkeit, es sei nothwendig, daß die Curie durch ihren Nuntius dem Münsterschen Domcapitel die Wahl des Administrators von Freisingen befehle<sup>3)</sup> und es ist That- sache, daß zu Anfang März ein Umschlag der Stimmung am päpstlichen Hofe Platz griff, welcher sich sofort in einer entschiedenen Parteinahme für die bairischen Wünsche geltend machte. Unter dem 17. März 1576 ward abermals ein Breve an das Domcapitel ausgefertigt, welches die Wahl des Herzogs Ernst mit deutlichen Worten anbefahl<sup>4)</sup>. Dasselbe wurde dem Herzog Albrecht ausgehändigt und dieser schickte am 3. April 1576 das Original an den Herzog von Cleve, damit dieser es durch Gropper dem Capitel zustellen lasse „zu Vermeidung Verdachts, als ob es auf E. L. oder unser Anhalten ausgangen“.

Schon vor der Ankunft dieses neuen Aktenstücks in Cleve — dasselbe wurde, wie aus einem Brief des Herzogs Wilhelm vom 12. Mai<sup>5)</sup> hervor- geht, überhaupt nicht an seine Adresse übergeben — hatte sich der päpstliche Nuntius auf des Requesens Wunsch (den dieser durch einen Brief vom 1. Jan. ausgesprochen hatte) persönlich nach Münster begeben um bei Gelegenheit des im März abzuhaltenden General-Capitels im Sinne Spaniens thätig zu sein. Bei der Autorität, welche ihm seine Stellung gab und bei seinen vielseitigen Verbindungen hoffte er durch sein Erscheinen die Sache zu einem baldigen günstigen Abschluß bringen zu können. Allein darin sollte er sich doch täuschen.

Inzwischen waren nämlich auch diejenigen Mächte, welche der spanischen Politik feindlich gegenüberstanden, nicht unthätig gewesen. Schon im October 1575 war es der persönlichen Einwirkung des Johann von Nassau gelungen, den Churfürsten Salentin für die Sache des Erzbischofs Heinrich zu gewinnen

1) S. den Brief vom 18. Dec. 1575 Nr. 351.

2) S. das Schreiben vom 21. Jan. 1576 Nr. 358.

3) S. des Requesens Schreiben an Herzog Wilhelm vom 1. Januar 1576 Nr. 353, und an Herzog Albrecht vom 21. Januar ej. Nr. 356.

4) S. die Urkunde vom 17. März 1576 Nr. 365.

5) S. den Brief vom 12. Mai 1576 Nr. 379 und vgl. dazu die Anmerkung zu der Urkunde vom 17. März 1576 Nr. 379. Die Gründe erhellen aus dem Brief des Fabricius vom 17. März 1576 Nr. 364.

und gleichzeitig hatte Johann auch die evangelischen deutschen Staaten mit Erfolg ermahnt, für Heinrich thätig zu sein. Besonders schickte Sachsen schon unter dem 13. Nov. 1575 ein bezügliches Intercessions-Schreiben an das Münstersche Domkapitel<sup>1)</sup>. Sehr wichtig war es, daß Salentin den ernstlichen Versuch machte, den Herzog Albrecht zum Verzicht auf die Candidatur seines Sohnes zu bewegen. Auf dem Wahltag zu Regensburg erklärte Salentin dem Herzog rund heraus, er (Albrecht) möge sich auf Münster keine Hoffnung machen, Herzog Ernst werde (das wisse Salentin ganz bestimmt) daselbst nicht gewählt werden<sup>2)</sup>. Doch konnte sich Baiern nicht entschließen, diesen Wünschen Folge zu geben; Herzog Albrecht erklärte, er habe sich so tief in die Sache eingelassen, daß es ihm Ehren halber nicht gezieme, seine Anhänger in Cleve und Münster im Stich zu lassen<sup>3)</sup>.

Indessen beruhigte sich Salentin bei dieser Antwort nicht. Schon seit einer Reihe von Jahren sprach er öffentlich davon, daß er die Absicht habe, auf das Erzstift Köln zu verzichten; und da er wußte, daß Herzog Albrecht den Wunsch hatte, seinen Sohn Ernst auch zu dieser Würde befördert zu sehen, so stellte er dem Herzog in Aussicht, daß er den Administrator von Freisingen zu seinem Coadjutor befördern wolle, wenn Baiern zugebe, daß der Erzbischof von Bremen in Münster Landesherr werde. Im Frühjahr 1576 war Jacob Tander als bairischer Gesandter bei Salentin in Kaiserswerth, um wegen dieses Arrangements zu unterhandeln. Man gelangte aber zu keiner Verständigung, weil Baiern glaubte, daß Salentin's Vorschlag nur den Zweck habe, den Herzog Ernst von Münster auszuschließen; man zweifelte daran, ob der Churfürst wirklich die Absicht habe, zu resigniren<sup>4)</sup>.

Salentin hatte aus den bisherigen Verhandlungen abgenommen, daß das Haupthinderniß für die Wahl Heinrich's in dem Entschluß Cleves lag, das Postulations-Dekret Johann Wilhelm's erst dann herauszugeben, wenn das Capitel sich zur Wahl Ernst's verpflichtet habe. Er wandte sich daher zu Anfang April 1576 persönlich an Herzog Wilhelm und suchte ihm vorzustellen, daß es für Münster und Cleve besser sei, wenn der Erzbischof von Bremen gewählt werde. Allein der Herzog erwiderte, „er wisse in dieser Sache weder Baiern noch der päpstlichen Heiligkeit Maß zu geben, sondern er wolle die Sache deren Gefallen heimstellen“<sup>5)</sup>.

Die Bundesgenossenschaft so thätiger und mächtiger Freunde bestärkte natürlich die Majorität des Münsterschen Capitels in dem Entschluß, an ihrem Candidaten festzuhalten und als am 18. März 1576 eine neue Session des Ge-

1) S. die Urkunde vom 13. Nov. 1575 Nr. 344. 2) S. den Brief an Herzog Wilhelm vom 28. Nov. 1575 Nr. 347. 3) S. das Schreiben an Salentin vom 17. Nov. 1575 Nr. 345. 4) S. die Anmerkung zu dem Actenstück vom 4.—7. März 1576 Nr. 362.

5) S. das Protocol vom 6. April 1576 Nr. 372.

neral-Capitels begann, standen die Sachen genau auf dem Punkt, auf welchem sie sich im November des vorigen Jahres befunden hatten.

Caspar Gropper, welcher in Begleitung des Nicolaus Elgardus in Münster erschienen war, vermochte trotz aller Bemühungen die Junioren nicht unzustimmen<sup>1)</sup>. Er erklärte, nachdem er die Wünsche Sr. Heiligkeit auseinander gesetzt hatte, daß, wenn man denselben nachkomme, der Papst „in anderen Dingen“ seinerseits dem Capitel gern willfährig sein und „dessen Privilegien befördern wolle“. Allein das Capitel beschloß bei der Abstimmung einhellig, daß man nicht eher zur Bischofswahl schreiten könne, ehe Cleve das Postulations-Dekret herausgegeben habe.

Da Gropper erkannte, daß er vorläufig nicht weiter komme — er hatte inzwischen erfahren, daß die Junioren sich durch einen Revers gegenseitig verpflichtet hatten, den Erzbischof von Bremen zu wählen<sup>2)</sup> — begab er sich zu Ende März nach Cleve, um hier weitere Maßnahmen zu bereden<sup>3)</sup>. Das Resultat derselben war, daß Herzog Wilhelm unter dem 31. März nochmals die Erklärung abgab, er wolle vor einer Einigung des Capitels das Instrument nicht herausgeben<sup>4)</sup> und daß Gropper mit des Fürsten Zustimmung sich entschloß, das Breve von 28. Januar dem Capitel bekannt zu geben.

Dies geschah<sup>5)</sup> in der Versammlung der Domherrn am 5. April unter der gleichzeitigen dringenden Ermahnung, den Befehlen Sr. Heiligkeit, welche darin enthalten seien, Folge zu leisten. Das Capitel gab die Antwort, daß man sich am 24. April von Neuem versammeln und sich alsdann entschließen wolle. Gleichzeitig aber ward der Nuntius ersucht, der Sache des Dr. Scherking eingedenk zu sein und den Papst zu bitten, daß er das Capitel nicht gegen seine Privilegien beschwere<sup>6)</sup>.

Die Nachrichten von dem Verlauf der Angelegenheit machten doch nach allen Seiten einen tiefen Eindruck. Am 21. April schrieb Herzog Albrecht an Herzog Wilhelm<sup>7)</sup>, alle seine Nachrichten stimmten darin überein, daß die Wahl-Angelegenheit mehr als je „zweifelhaft und irrig“ sei. Deshalb habe er darüber nachgedacht, ob es nicht besser sei, daß er vom Stift Münster abstehe und dem Capitel anheim gebe, damit nach seinem Gefallen zu verfahren, insonderlich da es bei der Stimmung der Domherrn sehr ungewiß sei, ob Herzog Ernst zu dem Stift kommen werde. Wenn er vor einem solchen Schritt zurückschrecke, so geschehe es deshalb, weil er die Interessen der katholischen Kirche dadurch in Gefahr gerathen sehe und weil die Rücksicht auf seine Freunde in

1) S. das Protocoll vom 18. März 1576 ff. Nr. 366.

2) S. das Actenstück vom

28. März 1576 Nr. 369.

3) S. das Protocoll vom 31. März 1576 Nr. 371.

4) S. das Schreiben vom 31. März 1576 Nr. 370.

5) Das Breve scheint indessen nicht übergeben, sondern sein Inhalt dem Curialmündlich mitgetheilt zu sein.

6) S. das Protocoll der Versammlung vom 5. April

1576 Nr. 366.

7) S. den Brief vom 21. April 1576 Nr. 374.

Cleve und Münster ihm gebiete, „Ehren und Gewissenhalb die Handlung zu continuiren“. Er bitte deßhalb freundlich, daß der Herzog Wilhelm die Münstersche Sache bis auf fernere Erklärung 'des Papstes in der Hand behalten und das Postulationsdekret nicht zurückgeben möge.

Auch Gropper meldete nach Rom, daß, wenn bei der Majorität der Domherrn nicht bald eine Sinnesänderung eintrete und der Conflict fortbauere, eine sehr schwierige und gefährvolle Lage sich entwickele. Die Junioren hätten unter den Landständen und dem Stiftsadel einen starken Anhang. Er halte es deßhalb für angezeigt, daß man von Rom aus dem Johann Wilhelm die Confirmation ertheile, damit wiederum regelmäßige Verwaltung im Stift Platz greife <sup>1)</sup>.

Die Stimmung der bairischen Partei mußte noch verstärkt werden als auch die neue Versammlung des Capitels, welche Ende April stattfand <sup>2)</sup>, resultatlos verlaufen war. Auf diese günstige Sachlage gestützt machte Salentin zu Anfang Mai 1576 einen abermaligen Versuch, seinen und des Capitels Wünschen zum Siege zu verhelfen.

Gegen Ende April begab er sich persönlich auf den Weg nach Rom und traf auf dieser Reise am 5. Mai in München ein, um mit Herzog Albrecht vertraulich über die Angelegenheit zu verhandeln. In der ersten Conferenz <sup>3)</sup> machte Salentin allerlei Vorschläge wegen der Beförderung Ernst's nach Köln und bot seinen Beistand an, wenn Albrecht sich dazu verstehe, den Erzbischof von Bremen nach Münster kommen zu lassen. Auf diese Proposition erwiederte der Herzog am 6. Mai abermals in ablehnendem Sinn; schon die Rücksicht auf Spanien und Cleve, welche den Erzbischof Heinrich nicht zum Nachbarn haben wollten, gebiete ihm, bei seinem ursprünglichen Vorhaben zu bleiben; auch werde ihm der Rücktritt von der Münsterschen Bewerbung bei Sr. Heiligkeit verdacht werden und schließlich werde sogar der Kaiser und der Erzherzog Ferdinand zürnen, weil Albrecht das Gesuch um Beförderung des Erzherzogs Andreas nach Münster unter Hinweis auf die Candidatur seines Sohnes abgeschlagen habe.

Bergeblich wies Salentin darauf hin, daß alle Bemühungen Baierns um Münster erfolglos sein würden, da die Majorität gegen Herzog Ernst sei, daß Erzbischof Heinrich entschlossen sei, die Katholiken in seinen Gebieten zu schützen und daß Salentin seinerseits eher das Äußerste versuchen wolle, ehe er diesen Plan fahren lasse. Herzog Albrecht verwies den Churfürsten schließlich auf den Papst, in dessen Händen die Entscheidung liege und wirklich brach Salentin am 9. Mai von München auf, um in Rom einen letzten Versuch zu wagen.

1) S. das Actenstück vom April 1576 Nr. 375.

2) S. das Protocoll vom 24.—27. April 1576 Nr. 376.

3) S. das Protocoll vom 5. und 6. Mai 1576 Nr. 378.

Auf dieser Reise war er indessen erst bis Innsbruck gekommen, als ihn wichtige Briefe des Kaisers erreichten, der ihn dringend bat, auf dem Reichstag in Regensburg sobald als möglich sich einzufinden. Der Churfürst hielt die Angelegenheit für dringlicher als seine römische Reise und lehrte um, nachdem er Gropper beauftragt hatte, in seinem Sinne bei Sr. Heiligkeit zu wirken.

So befand sich um die Mitte des Jahres 1576 die Wahlanglegenheit trotz der Bemühungen mächtiger deutscher und auswärtiger Fürsten auf dem früheren Standpunkt und es war vorläufig ein Resultat durchaus nicht abzusehen. Da trat nun im Juli 1576 ein Ereigniß ein, welches scheinbar außer innerem Zusammenhang mit der Wahlsache stand, in der That aber sich bald als ausschlaggebender Faktor geltend machen sollte, nämlich eine wichtige Wendung des mehrerwähnten Processes gegen Dr. Johannes Schenking.

### Fünftes Capitel.

#### Der weitere Verlauf des Erbmänner-Processes und seine Folgen.

1576—1577.

An der Rota romana waren bis zum J. 1574 nicht weniger als drei conforme Sentenzen zu Gunsten Schenking's ergangen und schließlich hatte sogar eine Commission von Cardinälen, an welche das Urtheil in der Revisionsinstanz gelangt war, die Entscheidung der Rota ausdrücklich approbirt. Gleichwohl hatte sich das Domcapitel hierbei nicht beruhigt, sondern es hatte den Versuch gemacht, eine kaiserliche Verfügung zu erwirken, nach welcher der Rota romana die Zuständigkeit in dieser Sache aberkannt und die Verweisung an die kaiserlichen Gerichte befohlen wurde.

Da erfolgte nun am 27. Juli 1576 ein kaiserliches Dekret<sup>1)</sup>, worin Sr. Majestät erklärte, „daß die Erkenntniß dieser Sache nicht vor ihn, sondern vor ein ander Gericht, da sie bisher getrieben, gehörig sei und daß Ihre Majestät sich ferner in diese Sache nicht einlassen wolle“.

Hierdurch sah sich das Capitel in allen seinen Hoffnungen getäuscht und es entstand die Besorgniß (wie es in einer Instruktion des Capitels für eine Gesandtschaft nach Cleve heißt), „daß die Sache des Domcapitels in Gefahr komme und daß zu Rom unangesehen der erwirkten Suspension des Executionsbefehls in der Sache fortgeföhren werde“<sup>2)</sup>.

Zur Verhinderung oder Beschleunigung des Executions-Verfahrens konnte

1) S. die Urkunde vom 27. Juli 1576 Nr. 382.

2) S. die Instruktion vom August 1576 Nr. 383.

im damaligen Moment gerade dasjenige Fürstenhaus am meisten beitragen, mit welchem das Domcapitel sich eben wegen der Bischofswahl in Unterhandlung befand, nämlich Baiern.

Kein einziger deutscher Fürst besaß im damaligen Augenblick so großen Einfluß bei der Curie als Herzog Albrecht und Johannes Schenking stand, wie wir gesehen haben, bis dahin im Dienste Baierns.

Daraus erklärt es sich, daß seit dem August des J. 1576 eine Wendung in der Politik des Domcapitels bemerkbar wird, welche bisher weder durch die Intercession Roms noch Spaniens noch der deutschen Fürsten hatte erzielt werden können.

Um die Mitte September traf eine Gesandtschaft des Domcapitels, bestehend aus Bernhard von Westerholt und Bitter von Raesfeld, — der erstere der Vertreter der bremischen und der andere ein Hauptmitglied der bayerischen Partei — nebst dem Vicentiaten Schade in Cleve ein und trug hier laut der noch vorhandenen Instruction <sup>1)</sup> etwa Folgendes vor:

Wenn sich die Postulation mit Baiern bisher nicht so richtig angelassen habe, so liege der Grund u. A. darin, daß der Herzog Ernst den Johannes Schenking bis vor Kurzem in seinem Dienst gehabt habe. Außerdem hätten des Stifts adelige und unadelige Unterthanen den Herrn vom Capitel berichtet, es sollte der Herr Administrator von Freisingen mit beschwerlicher Inquisition die Gewissen beladen wollen, daß deren unerfahrene Conscienczien beängstigt und ein Theil deswegen nicht sicher und frei in dem Lande werde bleiben können. Man besorge im Stift, daß die Verhältnisse, welche sich seit langer Zeit im Religionswesen herausgebildet hätten, mit Severität und Ernst ausgerottet werden sollten, woraus denn eine große Zerrüttung und Rebellion, wie die Nachbarlande davon ein Beispiel lieferten, zu des Stifts großem Verderben sich zutragen könnte.

In Anbetracht dieser Umstände erlaube sich das Capitel den Vorschlag, daß der Herzog von Cleve neben dem Herzog Ernst noch ein oder zwei andere Herrn namhaft mache, auf welche man die Wahl dirigiren könne. Wenn Herzog Wilhelm aber bei Baiern verharre, so möge er darauf hinwirken, daß erstlich wegen Schenking's durch Baiern Schritte zu Gunsten des Capitels geschähen und daß ferner die Furcht des Landes vor der Inquisition beseitigt werde.

Diese entgegenkommenden Schritte des Domcapitels wurden in Cleve auf das freudigste begrüßt und wenn Herzog Wilhelm auch den Wunsch nach Nennung eines anderen Candidaten (neben Baiern) ablehnte, so sagte es doch im übrigen Alles zu, was die Domherrn wünschten und that sofort die nöthigen Schritte um dem Capitel namentlich in der Proceßsache zu Willen zu sein <sup>2)</sup>.

1) S. das Actenstück vom August 1576 Nr. 383.

2) Noch unter dem 15. Sept. 1576 gingen wegen Schenking clevische Intercessions-

Als die Meldung von diesen Vorgängen nach München gelangte, zögerte Herzog Albrecht nicht, die Erklärungen abzugeben, die man von ihm verlangte; er that dies in einem sehr interessanten Schreiben an den Herzog Wilhelm vom 5. October 1576<sup>1)</sup>, aus welchem wir die Hauptpunkte hier folgen lassen. Das Domcapitel zu Münster habe vor Kurzem durch seinen Sekretär bei ihm in Regensburg wegen Schenking's sollicitiren lassen und er habe darauf hin den Cardinal Morone gebeten, die Curie möge entweder den Proceß an einige deutsche Erzbischöfe und Bischöfe verweisen oder die Execution bis zu Sr. Heiligkeit Wohlgefallen suspendiren; jetzt wolle Herzog Albrecht auch an den Papp selbst in gleichem Sinne schreiben. Das Domcapitel sei wegen des Kaiserlichen Dekrets (vom 27. Juli) ohne Noth in Besorgniß; denn man könne immer noch Sr. Heiligkeit ad partem berichten, in welche Gefahr dieses und andere Hochstifter gerathen würden, wenn man mit der Execution fortfahre. „Wir sind auch gänzlich der Meinung, wenn ein würdig Capitel der Domkirche zu Münster sich allein mit der Postulation nach Ihrer Heiligkeit Willen hält und erweist, daß dieser Handlung wohl zu helfen sein wird, wie wir auf denselben Fall wol erbötig, nicht weniger als bisher sowohl bei der Päpstlichen Heiligkeit als der Kaiserlichen Majestät alle mögliche Beförderung zu thun. — Da aber das Domcapitel in dieser Trennung verharren oder aber auf eine solche Person, die Ihrer Heiligkeit nicht annehmlich und der Katholischen Religion nicht allerdings anhängig, sich vergleichen würde, ist zu besorgen, es möchte Ihre Heiligkeit alsdann auch in dem anderen Fall desto unwilliger werden und zu fernerer Suspension oder Revision schwerlich zu bewegen sein“. Schenking selbst sei nicht mehr im bairischen Dienst und werde auch nicht wieder in denselben aufgenommen werden.

In Bezug auf die Inquisition erklärte der Herzog, daß sein Sohn, der Administrator, allerdings einen besondern christlichen Eifer und Neigung habe, die katholische Religion zu erhalten und auszubreiten, doch wisse Herzog Ernst wohl, daß hierin mit Bescheidenheit nach Gelegenheit der Zeit, Orte und Personen zu handeln sei und daß da, wo das Übel eingerissen, es sich nicht mit Gewalt ausrotten lasse, sondern daß mit den Verführten etlichermaßen Geduld zu tragen, bis sie durch christliche Unterweisung und andere dienliche Mittel herwieder gebracht und gewonnen worden, wie Herzog Ernst dies schon jetzt in Hildesheim und Freisingen thue und Herzog Albrecht wisse nicht, daß in diesen Bisthümern auch nur eine einzige Person der Religion halben aus dem Lande geschafft worden sei.

„Daß aber unser Sohn, da derselbe zu dem Stift Münster postulirt würde, den Unterthanen die Religion weiter denn der Religionsfrieden ausweist, aller-

schreiben für das Capitel sowohl an den Papp wie an den Kaiser, wie an Baiern und den Cardinal Morone ab. Die Acten beruhen M. L.-A. 522.

1) S. das Actenstück vom 5. October 1576 Nr. 386.

ding und expresse freistellen und sich seines bischöflichen Amtes in Religions- sachen gar nicht gebrauchen solle, dadurch die Unterthanen noch mehr und der- maßen gestärkt, daß auch die sanften und milden Wege weiter nicht wirken oder fruchten könnten, das würde ja unserm Sohn hochbeschwerlich, gegen Gott und die geistliche hohe Obrigkeit unverantwortlich, auch Professioni fidei, so ein jeglicher Bischof vermöge des Tridentinischen Concilii thun soll und muß, zugegen sein. Deswegen wir denn gänzlich dafür halten, daß solches eines würdigen Domcapitels Wille oder Meinung nicht sei“.

Herzog Ernst werde mit guter Bescheidenheit und Oлимп nach Rath des Domcapitels oder der Vornehmsten aus demselben handeln, auch alles, was dem Stift Weiterung, Unruhe und Ungemach bringen könne, so viel als mög- lich, vermeiden.

Man zweifelte in München, ob das Domcapitel mit diesen Erklärungen zufrieden sein werde und Herzog Albrecht fügte daher die Bemerkung bei, daß er unter Umständen noch „mehrere Versicherung“ geben wolle, sobald er nur verständigt werde, mit welchen Worten dieselbe ungefähr geschehen solle. In einem dem Schreiben beiliegenden Zettel machte er den Herzog Wilhelm in- dessen darauf aufmerksam, daß er zu weiteren Zusagen, als sie oben gegeben, nicht gedrungen zu werden wünsche, denn dadurch werde dem künftigen Bischof die Hand der Religion halben dermaßen gesperrt werden, daß die Unterthanen in ihren Irrthümern gestärkt und halsstarrig gemacht würden.

Im Übrigen gebe Albrecht anheim, aus dem Context seines Briefes soviel mitzuthellen, als man in Cleve für gut halte.

Als bald nach Ankunft dieses Briefes ward Heinrich von der Necke in das Stift Münster geschickt, um mit Gotfried von Raesfeld vertraulich zu con- feriren, wie weit man die bayerischen Erklärungen an das Domcapitel bringen könne. Die Besprechung, welche am 8. November 1576 zu Borken stattfand <sup>1)</sup>, hatte das Resultat, daß man die Zusagen wegen Schenking's vollständig, aber die Erklärung in Betreff der Inquisition nur theilweise zur Kenntniß des Dom- Capitel's brachte. Von letzterer ward derjenige Passus weggelassen, welcher besagte, daß Herzog Ernst die Religion nicht freistellen könne und Willens sei, sein bischöfliches Amt in Religions- sachen nach den Forderungen seiner geist- lichen Obrigkeit zu gebrauchen <sup>2)</sup>.

Es mag dahin gestellt bleiben, welche Wirkung diese Nachrichten aus München auf das Capitel hervorbrachten; jedenfalls steht fest, daß das Gene- ral-Capitel, welches am 14. Nov. in Münster zusammentrat <sup>3)</sup>, beschloß, die

1) S. den Brief Necke's vom 8. Nov. 1576 Nr. 389.

2) Wir haben die in Münster bekannt gegebene Form der Erklärung wegen ihrer Wichtigkeit unter Nr. 387 wiederholt. Es ist die Form, wie sie dem bischöflichen Archiv als amtliches Schriftstück einverleibt worden ist, unter dessen Acten sie noch jetzt beruht.

3) S. den Auszug aus dem Protocoll vom 14. Nov. 1576 Nr. 390.



Verhandlungen mit Baiern über die Wahlcapitulation zu eröffnen. Der Entwurf der letzteren ward berathen und festgestellt, um alsdann dem Herzog Albrecht zur Äußerung übersandt zu werden.

Nach althergebrachter Sitte lag in diesem Beschluß ein Schritt, welcher das Capitel zwar nicht rechtlich, aber factisch an die Person desjenigen Candidaten band, welchem man den Entwurf der Capitulation zusandte. Allerdings erklärte Westerholt im Namen der Majorität in der Versammlung ganz ausdrücklich, daß es nicht die Meinung sei „wenn man mit Baiern der Capitulation einig, daß man alsdann solchen Fürsten fixiren solle“. Allein überall, wo die Nachricht von den Entschlüssen des Domcapitels bekannt wurde, war man des Glaubens, daß nunmehr die Wahl des Herzogs Ernst unmittelbar bevorstehe <sup>1)</sup> und am festesten waren die Herzöge von Cleve und Baiern überzeugt, daß sie jetzt am Ziele ihrer Bemühungen angelangt seien.

Im Hinblick hierauf beeilte sich denn auch Herzog Albrecht den weiteren Wünschen des Domcapitels in Bezug auf dessen Proceß-Angelegenheit nach Kräften zu entsprechen. Durch Herzog Wilhelm, welcher in der zweiten Hälfte des November eine münstersche Gesandtschaft empfangen hatte <sup>2)</sup>, war Albrecht davon benachrichtigt worden, daß das Domcapitel die bisherigen Schritte Baierns nicht für genügend erachtete und in der That entschloß man sich in München, wo inzwischen der Entwurf der Wahl-Capitulation eingetroffen war, nunmehr mit erhöhtem Ernst sowohl beim Papst wie beim Kaiser für das Domcapitel zu intercediren <sup>3)</sup>.

In der That verfehlten diese Schritte ihre Wirkung nicht; schon am 13. Januar 1577 konnte der bayerische Orator an seinen Fürsten berichten <sup>4)</sup>, der Proceß sei glücklich so weit gebracht, daß ein Erfolg des Schenking kaum noch vorauszu sehen wäre, und am 12. Januar ging ein päpstliches Breve an Herzog Albrecht ab, worin, unter Bezugnahme auf die Bitten des Herzogs wegen Schenking's gesagt war, daß der Papst für die mannigfachen Verdienste Baierns sich dankbar beweisen werde.

Die Nachrichten von diesen Erfolgen wurden bayerischerseits alsbald dem Capitel mitgetheilt und dabei der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß das Domcapitel sich „in künftiger Wahl ohne einige Tergiversation der Gebühr und schuldigen Dankbarkeit zu erzeigen wissen werde“ <sup>5)</sup>.

Inzwischen war der Entwurf der Wahlcapitulation von München zurückgelangt und die Gesandten, welche die Gegenvorschläge Baierns überbrachten,

1) S. den Brief Salentin's vom 6. December 1576 Nr. 392.

2) Vgl. die Instruktion vom 15. Nov. 1576 Nr. 391.

3) Die beglücklichen Schreiben vom 16., 17. und 18. Dec. 1576 beruhen bei den Acten im Reichs-Archiv zu München. S. die Anmerkung zu der Urk. vom 15. Nov. 1576 Nr. 395.

4) S. das Actenstück vom 13. Januar 1577 Nr. 391.

5) S. das Actenstück vom 15. Februar 1577 Nr. 397.

hatten am 5. Februar 1577 zu Münster im Capitels-Saale Audienz. Es gelang hier wirklich, zu einer Verständigung über einige streitige Punkte des Entwurfs zu kommen, allein da Cleve immer noch das Postulations-Dekret zurückhielt, so erklärte Westerholt im Namen der Majorität, daß diese Verständigung und „alles, was auf die Capitulation gehandelt, unverbindlich und die freie Wahl vorbehalten sei“<sup>1)</sup>. Dann ward der 23. Februar zum Wahltag angelegt.

Die Versuche, welche in der Zwischenzeit wiederholt gemacht wurden, die Gesandten Herzog Wilhelm's (dessen Sohn ja noch immer im Besiz des Postulations-Dekrets war) zur Herausgabe des Dokuments zu bewegen, blieben erfolglos; noch am 21. Februar erklärte Heinrich v. d. Rede im Namen seines Fürsten, dies erst dann thun zu wollen, wenn das Capitel zugesagt habe „zur Postulation des von Freisingen schreiten zu wollen“.

Am 23. versammelten sich denn 22 Domherrn im Capitels Hause, um dem langen Streit zum endlichen Austrag zu helfen<sup>2)</sup>. Es ward zunächst beschloffen 1) daß Niemand erwählt werden sollte ehe die Wahl-Capitulation mit ihm abgeschlossen sei, 2) daß die Füllich'schen Gesandten vor dem Wahl-Akt das *Decretum postulationis* herausgeben sollten. Da Heinrich von der Rede in dem ersten Beschluß die Garantie für die Wahl Baierns zu sehen glaubte — er hatte keine Kenntniß davon, daß die Majorität mit dem Erzbischof Heinrich heimlich eine Wahlcapitulation abgeschlossen hatte — so erklärte er sich zur Rückgabe des Dekrets bereit und so erfolgte denn endlich die lang herbeigewünschte Resignation.

Gleich danach ward beschloffen, zur Abstimmung über die Person des Nachfolgers zu schreiten und zwar sollte der Wahlakt auf dem Wege des *Scrutiniums* vollzogen werden. Es wurden zu *Scrutatores* ernannt: Goswin von Raesfeld, Conrad von Westerholt und Bernhard Morrien und ihnen Vollmacht gegeben, in geheimer Abstimmung (nachdem sie zunächst selbst gestimmt) die Stimmen der einzelnen Capitularen zu sammeln. Alsdann sollten die *Vote* von dem Notar aufgezeichnet werden — jedoch ohne daß die Stimmen bekannt würden — und der durch die Majorität gewählte als Bischof proklamirt werden.

Nachdem die übliche Messe im Dom stattgefunden hatte und die Herrn in das Capitelshaus zurückgekehrt waren, traten die *Scrutatores* ab, um zunächst ihre eigene Stimme abzugeben: das *Botum* des Goswin von Raesfeld lautete: *Episcopus Frisingensis*, dasjenige Westerholt's: *Archiepiscopus Bremensis*. Sobald das letztere *Botum* gefallen war eilten Raesfeld und Morrien zu den versammelten Capitularen zurück und riefen laut, daß Westerholt seine Stimme

1) S. das Actenstück vom 5. Februar 1577 Nr. 396.

2) S. das Protocoll vom 23. Februar 1577 Nr. 398.

auf Bremen dirigire. Als der Domdechant dies hörte, erklärte er als Vorsitzender das Capitel für aufgehoben und unter lebhaftem Wortwechsel trennte sich die Versammlung.

Gotfried von Raesfeld, welchem die Berufung und Leitung des General-Capitels oblag, hielt es für angemessen, die Domherrn am folgenden Tag zwar nicht zur Erneuerung des Wahlacts, aber zur weiteren Verhandlung der Angelegenheit einzuladen <sup>1)</sup>.

Nach einigen einleitenden Discussionen stellte der Dechant die Frage „ob auch aller Herrn Bedünken sei, im Gehorsam Pontificis zu bleiben“. Darauf erwiderte Westerholt, daß er sich in der katholischen Religion halten und gebührenden Gehorsam leisten wolle; einige andere Herrn der bremischen Partei beschränkten ihre Bejahung mit dem Zusätze, daß sie dem Papst nur soweit gehorchen könnten als er nichts contra Statuta befehle. Darauf ließ Raesfeld weiter fragen, „ob man auch wolle den Brevibus pariren“? Darauf erklärten die Junioren, der Papst könne nichts befehlen, was contra concordata nationis Germanicae sei; in licitis sei man zum Gehorsam bereit. Endlich fragte der Domdechant, woher die Wahlcapitulation mit Erzbischof Heinrich komme? Westerholt antwortete, daß der zu Dülmen (November 1575) durch das General-Capitel festgestellte Entwurf einer Capitulation dem Erzbischof von Bremen zugesandt und von diesem acceptirt worden sei. Es sei also mit Bremen rite capitulirt.

Alsdann berief der Dechant die fremden Gesandten, theilte ihnen den Sachverhalt mit und erklärte, daß die Junioren an dem resultatlosen Verlauf des Wahlgeschäfts die Schuld trügen. Unter heftigen Recriminationen und Drohungen ging die Sitzung zu Ende.

Als am 25. Februar noch eine dritte Versammlung stattfand, erklärten die Senioren, daß sie den Verlauf in Rom zur Kenntniß bringen würden. Den Hinweis auf die Gefahren, welche für das Capitel wegen Schenking's Angelegenheit aus dem Verhalten der Junioren entstehen würden, erwiderten diese mit der Bemerkung, „sie (die Junioren) wollten sich versehen, der Papst solle einem Fürsten so geneigt sein als dem andern in Causis justitiae“. Damit schlossen die Verhandlungen, die Senioren aber erließen noch an demselben Tag ein Schreiben an den Herzog Albrecht von Baiern, worin sie ihm mittheilten, daß die Wahl nicht zu Stande gekommen sei und zugleich baten, der Herzog wolle „um einiger widerwärtigen Personen willen“ die Beförderung in Sachen Schenking's nicht aufhören lassen <sup>2)</sup>.

Nachdem alsdann die Senioren sich eiblich verpflichtet hatten — das Actenstück trägt die Namen von 5 Raesfeld's, 3 Büren, Bernhard Morrien

1) S. das Protocoll vom 24. Februar 1577 Nr. 399.

2) S. das Actenstück vom 25. Febr. 1577 Nr. 401.

und Heidenreich Droste — bei dem Administrator von Freisingen auszuuharen<sup>1)</sup> und die Juniores (es waren Joh. Nagel, Bernhard von Büren, Conrad von Westerholt, Bernhard Schmising, Herbord von Baer, Wilhelm Schenking, Rudolf von Münster, Lucas Nagel, Wilhelm von Elverfeld, Matth. und Georg Nagel, Rotger Ketteler, Georg Ketteler, Christoph Elverfeld, Bernhard v. Heiden, Rotger von Asbeck und Bernhard von Westerholt) ein Instrumentum requisitionis wegen Fortsetzung der Wahl an den Dombachanten, dem die Ansetzung des Wahltags zustand, erlassen hatten<sup>2)</sup>, löste sich das General-Capitel auf und das Stift Münster befand sich in der Lage, daß jegliche rechtliche Vertretung der obersten landesherrlichen Gewalt fehlte. Es kam für den Fortgang der Begebenheiten alles darauf an, wer sich zunächst in den factischen Besitz des Regiments setzen werde.

## Sechstes Capitel.

### Conrad von Westerholt.

1577—1580.

Die Haltung der Domcapitels-Partei, welche unter Führung Conrad's von Westerholt die Wünsche und Hoffnungen Baierns und seiner Freunde vereitelt hatte, erregte an den Höfen von Düsseldorf und München einen Sturm der Entrüstung, und es erfolgten alsbald die heftigsten Angriffe gegen den Mann, welcher als der Leiter der Gegenpartei angesehen wurde. Das Urtheil indessen, welches die römische Curie durch mehrere ihre hervorragendsten Vertreter über das Verhalten der Juniores abgab, liefert den Beweis, daß man von einem anderen Standpunkt aus zu einer milderen Auffassung gelangen konnte. Die Cardinäle Madruzzi und Morone nämlich erklärten dem bairischen Orator Fabricius<sup>3)</sup>, es sei durchaus kein Grund vorhanden, weshalb die Juniores von ihrer Haltung nicht kühn Rechenschaft ablegen sollten; sie könnten mit Recht anführen, dem Herzog Johann Wilhelm sei die Postulation unter der Bedingung concedirt worden, daß er beim Rücktritt von derselben alles Recht dem Capitel zurückgebe und die Neuwahl vollkommen frei lasse. Indessen habe man demselben zum Theil mit Gewalt, zum Theil mit List die Freiheit der Wahl entzogen und darum habe das Capitel, um die Rechte und Privilegien der Münsterschen Kirche zu erhalten, geglaubt, es müsse List mit List vergelten.

In Münster selbst standen sich seit dem 25. Februar die beiden Parteien

1) S. das Actenstück vom 25. Febr. 1577 Nr. 401.

2) S. das Actenstück vom

25. Febr. 1577 Nr. 404.

3) S. das Actenstück vom 20. April 1577 Nr. 424.

in offener Feindschaft gegenüber, und es schien einige Augenblicke, als ob es zu ernstern Ereignissen kommen könne. Noch ehe das General-Capitel auseinander gegangen war, hatten die Seniores um Cleves „Hülfe und Assistentz“ gebeten und die clevischen Gesandten hatten die Namen mehrerer Rittmeister angegeben, an die die Seniores sich im Nothfall wenden könnten<sup>1)</sup>; Herzog Albrecht gab einige Wochen darauf mehreren Officieren in Hildesheim den Befehl, auf Erfordern Gotfried's von Raessfeld nach Münster zu ziehen und die Seniores gegen Jedermann zu vertheidigen<sup>2)</sup>.

Es ist nicht sicher, wie weit die Besorgnisse vor der gewaltsamen Besitznahme des Stifts durch den Erzbischof Heinrich gerechtfertigt waren. Es scheint, als ob Letzterer bemüht gewesen sei, beim Kaiser die Regalien oder wenigstens ein Indult auf das Stift Münster (auch ohne daß die Postulation beendet war) zu erhalten<sup>3)</sup> das ihm, wenn es bewilligt worden wäre, einen Rechtstitel auf das Stift gegeben haben würde.

Es war mithin in diesem Augenblick besonders wichtig, welche Stellung der Kaiser zu der Angelegenheit einnehmen werde, und beide Parteien bemühten sich, denselben auf ihre Seite zu ziehen. Schon unter dem 4. März erging ein Schreiben Herzog Wilhelm's an Kaiser Rudolf, worin er bat, Se. Majestät möge den Westerholt und seine Anhänger mit Ernst anweisen, ihre „unbillige hochsträfliche Handlung abzuschaffen“<sup>4)</sup> und es scheint, daß dieser Brief durch einen besonderen Courier nach Prag befördert wurde<sup>5)</sup>. Aber auch von der anderen Seite war man am kaiserlichen Hofe thätig. Churfürst Salentin hatte sich im Frühjahr 1577 persönlich nach Prag begeben, um hier für seinen Schützling Heinrich von Bremen zu wirken. Wirklich war er hier auch anfänglich bis zu einem gewissen Grade mit seinen Wünschen durchgedrungen<sup>6)</sup>, allein im Laufe des März, als die Nachrichten aus Münster anlangten, neigte sich der Kaiser allmählich auf die andere Seite. Mit welchem Eifer diese Angelegenheit betrieben wurde, geht daraus hervor, daß Herzog Albrecht nicht nur selbst an den Kaiser schrieb, sondern auch seinen ältesten Sohn, Herzog Wilhelm, nach Prag sandte, um in seinem Sinne gegen Salentin und Heinrich zu wirken und in der That gelang es den Bemühungen der bairischen Partei, den Kaiser zu einem Mandat an das Domcapitel zu veranlassen, welches dem Erzbischof von Bremen jede Aussicht nahm, mit Genehmigung des Reichsoberhaupt's Bischof in Münster zu werden<sup>7)</sup>. In demselben hieß es, daß das Capitel sich auf einen

1) S. das Protocoll vom 25. Februar 1577 Nr. 399. 2) S. das Actenstück vom 18. März 1577 Nr. 412. 3) S. das Actenstück vom 13. März 1577 Nr. 409.

4) S. das Actenstück vom 4. März 1577 Nr. 406.

5) Vgl. das Actenstück vom 13. März 1577 Nr. 409.

6) Am 26. Februar erhielt Erzbischof Heinrich ein Kaiserliches Indult wegen der Ausübung der Regalien in seinen bisherigen Bisthümern bis zur Ausbringung der päpstlichen Confirmation, welche doch damals schon für ihn ganz unerreichbar war. S. Süberlin, N. Deutsche Reichsgeschichte X, 444. 7) S. die Urkunde vom 27. März 1577 Nr. 418.

Bischof einigen möge, welcher die päpstliche Confirmation zu erhalten Aussicht habe, und um diesen Befehl um so größeren Nachdruck zu geben, wurde davon auch den Landständen des Stifts, der Ritterschaft und der Stadt Münster Kenntniß gegeben.

Indessen war es den Bemühungen Salentin's doch gelungen, den Churfürsten von Sachsen zu sich herüber zu ziehen, und am 23. März fertigte Letzterer einen besonderen Gesandten nach München ab, welcher dort geltend machen sollte, daß Herzog Albrecht den „Erzbischof von Bremen an S. Liebden befugten und rechtmäßigen Sachen des Stifts Münster halben nicht hindern möge“<sup>1)</sup>. Bei der hervorragenden Stellung, welche Sachsen damals in Deutschland einnahm, war dies ein ganz besonderer Erfolg und es scheint, als ob auf dieses Ereigniß der Entschluß Cleves und Baierns zurückzuführen sei, welcher damals hervortritt, „die Sache mit der Postulation vorläufig in sich ruhen zu lassen und zu weiterem Verlauf keine Ursache zu geben“<sup>2)</sup>.

Allein wenn man baierischerseits auch einstweilen die Hoffnung aufgab, die Wahl des Herzogs Ernst durchzusetzen, so unterließ man doch nichts, um die Election des Erzbischofs Heinrich zu hindern und man hatte das Glück, in diesen Bestrebungen erfolgreich zu sein.

Das Stift Münster war seit dem Tode des Bischofs Johann (5. April 1574) thatsächlich und seit der Rückgabe des Postulationsbetrags auch rechtlich ohne Landesherrn. Die oberste Regierungsgewalt wurde bei der Minderjährigkeit des Postulirten, welcher weder confirmirt war noch die Übung der Regalien besaß, von einem Ausschuss aus dem Domcapitel und der Ritterschaft verwaltet. Derselbe bestand aus Conrad von Westerholt als Vorsitzenden („Statthalter“) und Hermann von Diepenbroick, Goswin und Ludger von Haesfeld, Hermann von Belen und dem Kanzler Steck als Beisitzern. Die Majorität dieser „Regierungs-Verordneten“ stand auf der Seite der Senioren und war dem Einfluß Baierns und Cleves unterworfen. In ihren Händen lag die Beschlußfassung über die Maßregeln, welche zunächst wegen der Verwaltung des Stifts getroffen werden sollten und besonders hatten sie darüber zu entscheiden, ob die allgemeinen Stände einzuberufen seien oder nicht. Die Partei Westerholt's hatte den lebhaften Wunsch, einen Landtag auszuschreiben, aber die ihm gegenüberstehende Majorität setzte es durch, daß nur der landständische Ausschuss berufen ward, in welchem die Anhänger Baierns die Mehrzahl der Stimmen für sich hatten.

Am 16. März trat der Ausschuss zu Münster wirklich zusammen. Es lagen ihm zur Berathung mehrere Anträge vor, welche von der clevischen Regierung gestellt worden waren.

1) S. das Actenstück vom 23. März 1577 Nr. 415.

2) Vgl. die Actenstücke vom 21. März und 5. April 1577 Nr. 413 und 420.

Diese verlangte nämlich erstens, daß der Ausschuß den Herzog Johann Wilhelm trotz der Rückgabe des Postulationsdekrets auch ferner als den Herrn des Stifs Münster anerkenne und zweitens, daß Westerholt nicht ferner als Statthalter gebuldet werde <sup>1)</sup>).

Die Senioren unter Führung Raessfeld's machten diese Forderungen zu den ihrigen und setzten soviel durch <sup>2)</sup>, daß die versammelten Ausschußmitglieder (mit Ausnahme der Vertreter der Städte) den Herzog Johann Wilhelm auch weiterhin als ihren Landesherrn anerkennen zu wollen erklärten. Obwohl die städtischen Ausschußmitglieder — es waren die Vertreter von Münster, Warendorf und Coesfeld — sich weigerten, diesem Beschluß beizutreten und die Zusammenberufung der allgemeinen Stände verlangten, welche hierin allein zuständig seien und obgleich die Forderung der Absetzung des Statthalters von allen Anwesenden abgelehnt wurde, so lag doch in dem ersten Zugeständniß für die bairisch-clevische Partei eine sehr wesentliche Errungenschaft. Es konnte jetzt überall verkündet werden, daß mit Zustimmung der ständischen Vertretung Herzog Johann Wilhelm Landesherr in Münster sei und jedes Einschreiten dagegen mußte als unbefugter Gewaltact gelten. Hierdurch wurde der Einzug Johann Wilhelm's in das Stift und die Besitzergreifung des Landes durch clevische Reifige, welche Heinrich von der Necke im Fall der Noth vorschlug <sup>3)</sup>, unnöthig, und die Senioren konnten dem weiteren Verlauf der Ereignisse vorläufig ruhig entgegensehen. Die Warnungen, welche Herzog Wilhelm Ende März dem Erzbischof Heinrich zugehen ließ und welche dieser unter dem 4. April sich verbat <sup>4)</sup>, waren bereits überflüssig. Man dachte von bremischer Seite nicht an ernstere Maßregeln.

Gleichwohl scheinen die Senioren in Münster nicht ohne Besorgniß vor weitergehenden Schritten der Capitels-Majorität gewesen zu sein. Ende März erzählte man sich in der Stadt, daß, wenn der Dombchant sich weigere, das Capitel von Neuem zur Wahl zu berufen, der Senior (Magel) an dessen Stelle dasselbe convociren wolle und alsdann die Majorität mit der Postulation auf Bremen fortfahren werde <sup>5)</sup>. Deshalb boten die Senioren gegen Ende April die Hand zu einer Art von Waffenstillstand, und die Junioren gingen unter der Bedingung darauf ein, daß von der Gegenpartei „in curia Romana nichts praktiziert werde, was der freien Wahl der Domkirche nachtheilig sein und dem Papst Ursache geben könnte, das Stift ex jure devoluto zu vergeben“. Man beschloß, nach Rom zu appelliren und in der Postulationssache bis zur päpstlichen Entscheidung nichts vorzunehmen <sup>6)</sup>.

Während auf diese Weise im Stift Münster eine Pause eintrat, gelang es

1) S. das Schreiben vom 4. März 1577 Nr. 405. 2) S. das Protocoll vom 16—17. März 1577 Nr. 411. 3) S. das Schreiben vom 22. März 1577 Nr. 414.

4) S. das Actenstück vom 4. April 1577 Nr. 419. 5) S. das Actenstück vom 22. März 1577 Nr. 414. 6) S. das Actenstück vom 22. April 1577 Nr. 426.

der Thätigkeit Herzog Albrecht's, den Bund derjenigen Mächte, welche auf der Seite des Erzbischofs Heinrich standen, zu sprengen. Auf die Werbung des sächsischen Gesandten in München hatte Herzog Albrecht mit einem eigenhändigen Schreiben, d. d. München 1577 April 21<sup>1)</sup>, geantwortet. Er wolle, sagt er darin, dem Churfürsten in brüderlichem Vertrauen nicht verschweigen, daß eine hohe Person sich habe hören lassen, es werde diese münstersche Sache „die gute Vertraulichkeit und Bruderschaft, so zwischen mir und dir bisher gewesen und noch ist, zerstören und trennen“. Der Herzog wolle nicht hoffen, daß sich dies bewahrheitete. Er könne vom Stift Münster unter keinen Umständen abstehen und müsse es dahin gestellt sein lassen, was der Churfürst weiter thun wolle.

Die „hohe Person“, von welcher Albrecht spricht, war Niemand anders als der Kaiser; die guten Beziehungen, welche Sachsen bisher zu Kaiser Rudolf unterhalten hatte und an denen jenem sehr viel gelegen war, hatten hauptsächlich auf der Freundschaft mit Baiern beruht, welches stets der Befürworter der sächsischen Wünsche am kaiserlichen Hof gewesen war. Da nun der Streit über die sog. Hennebergische Erbschaftssache<sup>2)</sup> und die gothaische Angelegenheit<sup>3)</sup>, für deren Entscheidung des Kaisers Stimme sehr wichtig war, immer noch schwebten, so mußte Sachsen auf das Einvernehmen mit Baiern großen Werth legen.

Deßhalb hielt es Churfürst August für angemessen, einzulenzen und am 5. Juni 1577 schrieb er eigenhändig an Herzog Albrecht<sup>4)</sup>, daß ihm „soviel nicht daran gelegen, wer Bischof oder Bader (wie das Sprichwort sagt) in Münster sei“ und es stehe nunmehr bei den Capitularen, wen sie postuliren wollten.

Damit war aus dem Bunde der norddeutschen Fürsten gerade der mächtigste ausgeschlossen und wenn es gelang, die Neuwahl in Münster bis zu dem Moment hintanzuhalten, wo Salentin auf das Erzstift Eöln verzichtet hatte — dieser Moment stand damals, wie es schien, bevor — so blieb zur Bertheidigung der Junioren allein noch Bremen selbst übrig, welches dem gemeinsamen Vorgehen der großen Mächte, besonders Roms und Spaniens, bald erliegen mußte.

Von clevischer und bairischer Seite aus hatte man schon im März Versuche gemacht, die Curie zu ernstern Maßregeln zu bewegen<sup>5)</sup>. Allein die Cardinäle Madruzzo und Morone hatten unter Hinweis darauf, daß jeder Grund zum Einschreiten fehle, das Ansinnen abgelehnt<sup>6)</sup>. Ein ausführliches

1) S. das Actenstück vom 21. April 1577 Nr. 425.

2) Vgl. darüber u. A.

Häberlin, N. Deutsche Reichsgeschichte IX, S. 27.

3) Vgl. Häberlin a. D. IX, 114.

4) S. das Actenstück vom 5. Juni 1577 Nr. 430.

5) S. das Actenstück vom 13. März

1577 Nr. 408.

6) S. das Actenstück vom 20. April 1577 Nr. 424.



Breve vom 16. April 1577, welches an Herzog Wilhelm gerichtet war<sup>1)</sup>, erklärte, daß Sr. Heiligkeit die Hartnäckigkeit der Junioren zwar mißfalle, aber man wolle keine Strenge gebrauchen. Vielmehr solle der päpstliche Nuntius Bartholomaeus Porcia nach Münster gehen<sup>2)</sup>, um einen Einigungsversuch zu machen und wenn dieser mißlinge, so werde die Weigerung Cleves, auf das Stift zu verzichten, die Wahl des Erzbischofs von Bremen verhindern. An demselben Tage gingen sowohl an das Domcapitel wie an den Herzog Johann Wilhelm<sup>3)</sup> Breven ab, wodurch Ersterem die Ungültigkeit der Resignation angezeigt und Letzterer aufgefordert wurde, das Bisthum nicht herauszugeben, sondern die Postulation zu behalten.

Vorläufig waren trotz der Bitten Baierns und Cleves weitere Maßregeln nicht zu erreichen. Erst Ende Juni (also nachdem die Antwort des Churfürsten August vom 5. Juni in Rom bekannt sein konnte) ward ein neues Breve an das Domcapitel erlassen, in welchem gegen alle Domherrn, die bei einer bevorstehenden Neuwahl des Erzbischofs von Bremen Erwähnung thun würden die Suspension von ihren kirchlichen Ämtern, Rechten, und Einkünften ausgesprochen ward<sup>4)</sup>.

Das war freilich etwas, aber doch nur die Hälfte von dem, was man in München und Düsseldorf wünschte. Als Herzog Albrecht von diesem Breve Kenntniß erhielt, schrieb er am 10. Juli 1577 an Herzog Wilhelm<sup>5)</sup>, er bedauere, daß Se. Heiligkeit nicht mehr concedirt habe. Denn durch die Maßregeln gegen die Anhänger Bremens werde für Herzog Ernst gar nichts gewonnen und es sei leicht möglich, daß man sich jetzt in Münster auf eine dritte Person einige und etwa den Statthalter Westerholt wähle. Es sei daher besser, das Breve dem Domcapitel gar nicht auszuhändigen und die ganze Sache ruhen zu lassen, bis die Wahl des Herzogs Ernst zum Erzbischof von Köln (die man bestimmt erwartete) erfolgt sei.

Diese kölnische Angelegenheit hielt damals weit und breit die Gemüther in Bewegung; dieselben Tendenzen und Bestrebungen die sich in Münster gegenüberstanden, bekämpften sich hier bei der Besetzung des wichtigsten Bisthums im Nordwesten und sowohl die evangelische wie die katholische Partei lebten der Hoffnung, daß sich an die Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhls ein wichtiger Wendepunkt knüpfen werde. Alle diejenigen Elemente, welche, obwohl sie zum großen Theil katholisch gesinnt waren, dem Regierungssystem, wie es damals den

1) S. das Actenstück vom 16. April 1577 Nr. 421.

2) Porcia hatte in Folge dieses Befehls zunächst am 23. Mai mit Herzog Wilhelm zu Dinslaken und am 27. ej. zu Cameren mit Gotfried von Raesfeld Conferenzen. Man kam überein, daß es besser sei, wenn sich der Nuntius nicht persönlich nach Münster begeben. Das Breve vom 16. April sollte dem Capitel auf andere Weise eingehändigt werden. (D. Jül.-Berg. Fam.-ES. 28<sup>d</sup>).

3) S. die Urkunde vom 16. April 1577 Nr. 421.

4) S. die Urkunde vom

29. Juni 1577 Nr. 434.

5) S. das Actenstück vom 10. Juli 1577 Nr. 435.

spanischen Niederlanden mit Gewalt aufgedrungen werden sollte, feindlich gegenüberstanden, vereinigten sich mit den Anhängern des Evangeliums zum Bunde gegen Baiern, welches sich zum Bannerträger spanischer Grundsätze und Anschauungen im Reiche gemacht hatte. Fast alle großen Mächte waren im damaligen Moment entschlossen, der popularen Opposition, welche mit den aufständischen Niederländern sympathisirte, das Erztstift Köln nicht zu überlassen. Nachdem Erzbischof Salentin am 3. Sept. 1577 auf das Stift verzichtet hatte, richteten nicht nur der Papst, Spanien und der Kaiser, sondern auch Frankreich und die mächtigsten deutschen Fürsten wie Baiern, Mainz, Trier, Cleve und sogar die protestantischen Landesherren von Sachsen und Braunschweig alle ihre Anstrengungen darauf, den Herzog Ernst zum Nachfolger Salentin's zu machen. Keine Mühe und kein Mittel ward gescheut um dies Ziel zu erreichen — aber trotz alledem war die Majorität des Domcapitels entschlossen, diesen Landesherren zurückzuweisen, und am 5. December 1577 ging Gebhard Truchseß von Waldburg (seit 1561 Domherr zu Köln) als Sieger aus dem Wahlkampfe hervor, und trotz der bairischen Proteste erfolgte seine Proklamation und formelle Anerkennung als Churfürst und Erzbischof von Köln.

Dieser Erfolg der antispauischen Partei wirkte auf die Münsterschen Verhältnisse sehr stark zurück. Wenn man in Düsseldorf und München die begründete Hoffnung gehegt hatte, daß nach der erwarteten Wahl des Herzogs Ernst in Köln sich die Münsterschen Domherren bald fügen würden, so war jetzt im Gegentheil der Verlust auch dieses Stifts zu befürchten. Es war jetzt schon ein wesentlicher Erfolg, wenn die Wahl des Erzbischofs Heinrich vorläufig verhindert ward.

Deßhalb wurde die Bewerbung Baierns einstweilen nicht fortgesetzt, sondern man richtete sein Augenmerk darauf, in Rom die Confirmation Johann Wilhelm's, welche bis dahin nicht zu erlangen gewesen war, zu bewirken<sup>1)</sup>. Man berechnete ganz richtig, daß, wenn Johann Wilhelm Administrator des Stifts werde, die Statthalterschaft Westerholt's und damit zugleich sein Einfluß ein Ende gefunden habe. Der Wunsch Herzog Wilhelm's, seinen Sohn als Landesherren in Münster zu sehen, war in Rom längst bekannt, allein man glaubte dort Gründe zu haben, welche die Erfüllung desselben unräthlich erscheinen ließen. Auch als jetzt die Bitten Cleves unter Hinweis auf die Gefahren, welche drohten, erneuert wurden, erfolgte im Frühjahr 1578 abermals eine abschlägige Antwort<sup>2)</sup>. Man hoffte in Rom den Hauptzweck, nämlich die Entfernung Westerholt's, auf einem anderen Wege zu erreichen. Durch ein Breve vom 5. April 1578, welches am 10. Mai ej. insinuiert wurde, ward

1) S. das Actenstück vom 18. Dec. 1577 Nr. 440.

2) Vgl. den Brief Paul Ranger's an Landorf vom 27. April 1578 (Mn. Bisth. Münster Vol. VII).

Westerholt aufgefordert, sich angesichts desselben nach Rom zu begeben und sich zu rechtfertigen. Wenn er diesem Befehl nicht Folge leiste, so erkläre ihn der Papst ipso facto aller seiner Ämter und Würden verlustig und behalte sich weitere Strafen vor<sup>1)</sup>.

Zugleich wurde der Herzog von Cleve ersucht, den Westerholt wo möglich zu verhaften und gefangen zu setzen — ein Ansinnen, welches indessen vorläufig in Cleve als unausführbar angesehen wurde<sup>2)</sup>.

Sobald der erwähnte päpstliche Befehl in Münster bekannt wurde, erhoben sich die Kräfte des Widerstandes, welche seit der Wahl des Gebhard Truchseß neuen Muth geschöpft hatten, in so entschiedener Weise; daß an die Befolgung des Erlasses gar nicht zu denken war.

Während des ganzen Kampfes hatte Westerholt die große Majorität seiner Landsleute aus allen Ständen auf seiner Seite gehabt. Die Junioren, welche dies wohl wußten, hatten fortwährend auf die Einberufung der Landstände gedrungen, aber es war den Gegnern gelungen, diesen Wunsch lange Zeit zu vereiteln.

Endlich, nachdem die kölnische Sache zu Gunsten der populären Opposition entschieden war, erhob sich die allgemeine Stimme im Bisthum so mächtig für die Ausschreibung eines Landtags, daß die Regierungsverordneten nicht zu widerstehen wagten. Am 16. December traten die Stände wirklich zusammen. Hier hatte nun endlich Westerholt die erwünschte Gelegenheit, seine Beschwerden bei der rechtmäßigen Vertretung des Landes vorzubringen. Er that dies in einer Schrift, welche am 17. Dec. den Landständen überreicht wurde und die interessant genug ist, um einige Punkte daraus hervorzuheben. Die Gegenpartei, sagt er<sup>3)</sup>, habe versucht, dem Stift mit Hilfe Cleves und des Königs von Spanien einen Herrn aufzubringen, der dem König von Spanien verwandt, zu Rom erzogen, der römischen Inquisition sammt dem Jesuiten-Orden zugethan und Willens sei, denen vom Adel, ihren Frauen und Kindern, wie auch etlichen der vornehmsten Städte und Orte die Freiheit des Gewissens und der Religion, wie sie nun seit fünf Fürsten Zeiten in diesem Stift hergebracht sei, länger nicht zu gestatten, sondern dieselbe durch das Mittel der Inquisition oder auf andere Weise auszulöschen und auszuwurzeln. Auch habe die clevische Regierung für Herzog Ernst nicht bloß intercedirt, sondern heftig gedrungen und dem Capitel durch den „conditionirten Abstand“ die Freiheit der Wahl genommen. „Wodurch sie dann also einem Jeden sein freies Botum abstricken, auch fort und fort dahin mit äußerstem Fleiß sehen und denken, daß sie durch ihre römischen Praktiken diesem Stift den Administrator von Freisingen aufbringen“.

1) S. die Urkunde vom 5. April 1578 Nr. 442.

2) S. das Actenstück vom

27. April 1578 Nr. 444.

3) S. das Actenstück vom 17. Dec. 1577 Nr. 439.

Solchem Vornehmen gegenüber sei das Bestreben der Juniores dahin gerichtet gewesen, die freie Wahl, die Rechte und Privilegien, sowie das Gedeihen und den Wohlstand des Bisthums zu vertheidigen. Jedermann im Stift wisse dies und kenne auch den Dombekantanten und die Seniores, welche aus Eigennutz und Selbstsucht die wahren Interessen ihres Vaterlandes hintansetzten.

In der That war im Lande eine tiefe Entrüstung gegen die Seniores vorhanden. Die Seniores berichten darüber im November 1577 an Herzog Albrecht und erzählen, daß der Stadtrath von Münster, sowie Alter- und Meisterleute gegen die Seniores aufgehetzt seien. Bei der letzten Capitels-Versammlung hätten die Erbmannen sogar gewagt, ihnen (den Seniores) die Beschuldigung des Meineids in's Gesicht zu schleudern. Herzog Albrecht möge ihnen helfen <sup>1)</sup>.

Die Majorität der Landstände war durchaus auf der Seite der Juniores, man erkannte aber beiderseits wohl, daß der Schwerpunkt für den Fortgang ihrer Wünsche in den Entschliessungen Cleves lag, welches nur durch Güte zum Verzicht auf seine Ansprüche bewogen werden konnte. Daher beschloß der Landtag am 18. Dec., zunächst einen Vermittlungsversuch in Düsseldorf zu machen, zur Berathung weiterer Maßregeln aber sich alsbald von Neuem zu versammeln <sup>2)</sup>. Dies geschah am 27. Januar 1578. Inzwischen waren die Bemühungen in Cleve nicht nur gescheitert, sondern Herzog Wilhelm ließ den Ständen erklären, er verlange die Absetzung Westerholt's als Statthalter und die Bestrafung seines Vornehmens. Wenn er gehofft hatte, die Stände würden einem solchen Ansinnen gehorsamen, so hatte er sich freilich sehr getäuscht; am 1. Februar ging ein Schreiben der Stände nach Düsseldorf ab, in welchem die clevische Zumuthung einfach abgelehnt ward <sup>3)</sup>.

Die erwähnte Beschwerdeschrift Westerholt's hatte inzwischen im Lande ihre Wirkung nicht verfehlt; in einer Conferenz von der Recke's mit einigen Herrn von Raesfeld am 21. Januar 1578 erklärten Letztere „es sei um des gemeinen Manns willen“ nothwendig, eine Antwort auf die Schrift zu veröffentlichen <sup>4)</sup> und am 3. April meldet Gottfried von Raesfeld nach Düsseldorf, daß die Partei Westerholt's sich fortwährend verstärkte; es sei zu besorgen, daß die Juniores „in ihrem Unternehmen fortfahren, ihre Vota colligiren und sie dem Erzbischof von Bremen zuschicken würden“.

In diese Stimmung hinein traf denn nun die Nachricht von jenem päpstlichen Breve, welches am 10. Mai in Münster bekannt wurde, und es erregte allgemein einen Sturm der Entrüstung. Westerholt konnte, gestützt auf die

1) S. das Actenstück vom November 1577 Nr. 438.

2) Die Acten dieses Landtags fehlen bis auf den Landtags-Abschied vom 18. Dec. 1577, welcher sich im Archiv des Domcapitels erhalten hat.

3) Vgl. die Acten im D. Fül.-Berg. Fam.-GS. 28<sup>o</sup>, fol. 21.

4) S. das Actenstück vom 21. Januar 1578 Nr. 441.

Haltung des Landes, dem Papst ruhig den Gehorsam verweigern. Am 30. Mai schrieb er nach Rom, daß er einstweilen seinen Posten nicht verlassen werde; er wolle die Landstände fragen und thun, was sie ihm in dieser Sache zu thun erlaubten<sup>1)</sup>.

Im Juli vereinigten sich die sämmtlichen Städte des Stifts und schickten vereinigt ihre Abgeordneten an das Domcapitel, welche die Wahl eines Landesherren fordern sollten, der das Stift zu schützen im Stande und Willens sei<sup>2)</sup>. In Cleve sah man diesen Schritt sehr ernst an. Herzog Wilhelm berichtete darüber am 11. August<sup>3)</sup> nach Rom, daß die Münsterische Angelegenheit durch die Intercession der Städte eine gefährliche Wendung nehme und „leichtlich zum Abfall vom Gehorsam des römischen Stuhls Ursache geben könne“. Die Gefangennehmung Westerholt's lasse sich unter diesen Umständen unmöglich ausführen, aber von Rom aus müßten die „äußersten Mittel“ gegen Westerholt und seine Anhänger zur Anwendung gebracht werden.

Aber von Rom aus geschah zunächst weiter nichts, und die Dinge nahmen in Münster ihren Lauf und ließen sich, wie G. v. Raesfeld am 11. October nach Düsseldorf schreibt<sup>4)</sup>, „je länger, je beschwerlicher ansehen“. Cleve schickte im December einen besonderen Gesandten in der Person des Otto von Bylandt nach Münster, um sich von der Lage der Sache zu überzeugen. Zu Wolbeck, wo dieser Ende December eine Conferenz mit Raesfeld hatte<sup>5)</sup>, erklärte der Letztere, wenn Cleve nicht Hülfe schaffe, so könnten sie die Sache nicht länger halten; es werde von den Landständen auf das heftigste in sie gedrungen. Man gehe jetzt seitens der Junioren mit den Gedanken um, den Erzbischof von Köln, Gebhard Truchseß, zu wählen; wenn dies geschehen sei, wolle dieser alsbald zu Gunsten des Erzbischofs Heinrich resigniren, denn die Münsterischen Stände wollten, es gehe wie es wolle, „Bremen und anders keinen Herrn haben“.

Diese und ähnliche schlimme Nachrichten wurden von Düsseldorf nach München und von dort nach Rom eiligst weiter befördert, und es gelang den bayerischen Vorstellungen, den Papst zu bewegen, die Suspension gegen Westerholt auszusprechen. Das bezügliche Breve ward am 19. Januar 1579 zu Rom ausgefertigt<sup>6)</sup> und am 9. Februar von München aus dem Herzog von Cleve mit der Bemerkung übersandt, daß der Suspension die Privation demnächst folgen werde.

Es hatte Schwierigkeiten gemacht, dieses Breve in Rom zu erhalten. Der Cardinal Sanctacrucius, dem die Angelegenheit zur Berichterstattung übergeben war, verwies die bayerischen und jülichischen Agenten an den Auditor camerae. Dieser erhob Bedenken und erklärte, er könne Niemanden ver-

1) S. das Actenstück vom 30. Mai 1578 Nr. 445. 2) S. die Anmerkung zum Actenstück vom 11. Aug. 1578 Nr. 447. 3) S. das Actenstück vom 11. Aug. 1578 Nr. 447. 4) S. das Actenstück vom 11. Octob. 1578 Nr. 448. 5) S. das Actenstück vom 31. Dec. 1578 Nr. 450. 6) S. das Regest vom 19. Januar 1579 Nr. 452.

urtheilen, ehe er gehört worden sei, und die Angelegenheit müsse nach den hergebrachten Formen des Rechtes behandelt werden. Nach längeren Verhandlungen ließ er sich aber gleichwohl bereit finden, das Urtheil gegen Westerholt auszusprechen und das Breve wurde ausgefertigt <sup>1)</sup>.

Hiermit war man aber in München und Düsseldorf nur halb zufrieden; man verlangte in Rom, daß Westerholt nicht bloß suspendirt, sondern von allen seinen Würden und Ämtern, namentlich von der Statthalterwürde, entsetzt werde. Die Bemühungen Baierns erreichten schließlich auch dieses Ziel, und unter dem 7. März 1579 <sup>2)</sup> erging ein neuer päpstlicher Erlaß, worin der Papst erklärte, daß er dem Auditor camerae befohlen habe, mit schweren Strafen gegen Westerholt vorzugehen. Deshalb befehle Se. Heiligkeit, daß das Domcapitel den Westerholt als abgesetzt betrachte und an seiner Stelle einen neuen Statthalter erwähle. Dies Dekret wurde Westerholt am 21. April 1579 infinuirt.

Die Wirkung, welche die päpstliche Willenserklärung hervorbrachte, war zunächst eine ganz andere als beabsichtigt war. Westerholt, welcher ebenso wie die Majorität des Landes der Überzeugung war, daß das päpstliche Breve einen Eingriff in die Privilegien des Stifts enthalte und auf Grund des päpstlichen Dekrets vom J. 1508 null und nichtig sei, war entschlossen, sich nöthigenfalls mit Gewalt der Enthebung von seinen Ämtern zu widersetzen. Nachdem er sich der eventuellen Unterstützung des Erzbischofs Heinrich versichert hatte — er hatte den Letzteren persönlich in Paderborn aufgesucht — begab er sich am 4. Mai, umgeben von Bewaffneten, in den Dom und gab somit öffentlich zu erkennen, daß er nach wie vor sich als Domscholaster betrachte <sup>3)</sup>. Gleichzeitig gab er den Regierungs-Verordneten gegenüber die Erklärung ab, daß er die Statthalter-Würde nicht niederlege und daß er als solcher die Einberufung des Landtags beantrage, widrigenfalls er ihn selbst berufen werde. Der Kanzler Sted, welcher auf das Breve hinwies, erhielt die drohende Antwort, daß Westerholt, seine „Herrn und Freunde“ zuziehen werde; daraus könne leicht „allerlei Unverstand entstehen“.

Der Erzbischof von Bremen hielt es für nothwendig, seinem treuen Parteigänger, der jetzt seinetwegen in die schwersten persönlichen Nachtheile gerieth, zu Hülfe zu kommen. Unter dem 8. Juni erließ er eine sehr ernste Botschaft an die Senioren <sup>4)</sup>, in welcher er sagte, er habe sich bisher allen Schimpf und alle Verleumdung, die man ihm angethan, gefallen lassen, aber er könne nicht mehr schweigen, wo er sehe, daß man auch seine Freunde um seinetwillen in Schimpf und Schaden führe. Das Mandatum suspensionis sei ohne gerichtliche Verhandlung und ohne die vorgängigen Citationen

1) S. das Actenstück vom 24. Januar 1579 Nr. 454.

2) S. die Urkunde vom

7. März 1579 Nr. 457.

3) S. das Actenstück vom 5. Mai 1579 Nr. 459.

4) S. das Actenstück vom 8. Juni 1579 Nr. 460.

null und nichtig und außerdem gegen des Stifts Privilegien zu Wege gebracht. Er habe deshalb den Überbringer seiner Botschaft beauftragt, die Senioren zu bitten, daß sie den Anträgen, welche Westerkholt demnächst in Gegenwart „seiner ansehnlichen Freundschaft und einem guten Theil der Ritterschaft“ stellen werde, Statt gäben; wenn dies nicht geschehe, „so könne er Ehren halber nicht weniger thun, als sich seiner (Westerholt's) und der Junioren der Gebühr nach anzunehmen“.

Dieser nicht mißzuverstehenden Drohung fügte Heinrich dann noch die Bemerkung bei, daß in anderen Ländern alle Stände und Personen auch bei persönlichen Streitigkeiten in der Aufrechterhaltung der Rechte ihres Vaterlandes einig seien; nur in Münster verrathe man das Vaterland um „etlicher weniger feindseliger, rachgieriger und häßiger Personen willen“.

In der That erschienen am 17. Juni nicht weniger als 41 Herrn vom Adel aus dem ganzen Lande in der Dompropstei zu Münster und ließen durch ihren Syndikus erklären, daß die Privilegien des Landes durch das päpstliche Mandat vom 7. März verletzt seien und daß sie zur Berathung der nothwendigen Gegenmaßregeln in Übereinstimmung mit dem Statthalter die Berufung der Landstände fordern müßten <sup>1)</sup>.

Dieses energische Auftreten verfehlte nicht, Eindruck zu machen. Gottfried von Raesfeld berichtet darüber am 20. Juni an Dr. Winkel in Köln <sup>2)</sup>. Die Sachen, meint er, ließen sich ganz weitläufig und beschwerlich an und es sehe aus nach „gefährlicher Aufwiegelung“. Man habe die Ausschreibung eines Landtags trotz der damit verbundenen Gefahren nicht umgehen können und die Einberufung zugesagt, doch hoffe man, denselben bis zum 20. Juli verzögern zu können. Bis dahin müsse man sowohl beim Kaiser, wie bei Baiern und Jülich Schreiben oder Gesandtschaften erwirken, welche den Ständen befehlen, dem päpstlichen Mandat zu gehorchen. Denn da man sich auf das Privileg von 1508 berufe, so seien „fernere Consequenzen zu besorgen“.

In der That gelang es, den Kaiser und die übrigen Fürsten zur Intercession zu bewegen. Als der Landtag am 20. Juli eröffnet ward, waren bereits eine Reihe von Schreiben eingelangt, welche im Sinne der Senioren auf die Stände einzuwirken suchten, und dadurch war die Hauptgefahr beseitigt, welche den ersteren anfänglich zu drohen schien; bei dem starken Rückhalt, den jene offenbar besaßen, war für die Stände vorsichtiges Handeln geboten.

Der Landtags-Abschied vom 27. Juli 1579 <sup>3)</sup> erklärte, daß die Stände in Sachen Westerkholt's, sobald dieser seine Beschwerden schriftlich eingereicht habe, im Sinne der Aufhebung des Mandats bei Kaiser und Papst sich wenden wollten.

1) S. den Auszug aus dem Protocolle vom 17. Juni 1579 Nr. 461.

2) S. das Actenstück vom 20. Juni 1579 Nr. 462.

3) S. den Auszug des Actenstücks vom 27. Juli 1579 Nr. 465.

Zugleich ward beschloffen, daß der Herzog von Cleve nochmals zur Rückgabe des Postulationsbetrags aufgefordert werden solle. Wenn dies geschehen sei, möge es ihm freistehn, eine qualificirte Person vorzuschlagen, jedoch solle weder Bremen noch Freisingen dabei in Betracht kommen dürfen.

Mithin war die Besorgniß, die man in München hegte, daß dem Capitel durch die Stände „so leider mehrentheils lutherisch“ ein Herr aufgedrungen werden möge<sup>1)</sup>, nicht in Erfüllung gegangen, allein die Senioren waren dennoch sehr unbefriedigt, und kleinmüthig schrieben sie am 28. Juli an Herzog Albrecht von Baiern, wenn sie nicht bald auf irgend eine Weise aus diesem Handel geriethen, so sei derselbe „ihrer Einfalt nach nicht länger aufzuhalten“<sup>2)</sup>. Gotfried von Raesfeld trug sich sogar mit dem Gedanken, auf das Dombekannt zu verzichten, denn das ganze Land hatte sich von ihm und seiner Partei abgewandt<sup>3)</sup>.

Als man in München von dieser Sachlage Kenntniß erhielt, war Albrecht sofort entschlossen, den Papst zu noch entschiedenerem Auftreten zu veranlassen. Er meldete dies bereits am 10. August dem Herzog Wilhelm mit der Bitte, daß Cleve dem Westerholt auch seinerseits so viel Hindernisse bereiten möge, als es könne<sup>4)</sup>.

In der That erfolgten denn auch in Rom am 20. Sept. die weiteren Maßnahmen. Lange hatte man sich, wie wir sahen, an der Curie gesträubt, der clevischen Regierung die Administration im Stift Münster zu bewilligen. Jetzt, wo die Noth drängte, entschloß man sich endlich, einen Schritt vorwärts zu thun und ernannte durch ein Mandat vom 20. Sept. den Herzog Johann Wilhelm zum Verwalter des Stifts in allen weltlichen Angelegenheiten, mit der Maßgabe, daß er sich des Rathes des Gotfried von Raesfeld dabei bedienen sollte<sup>5)</sup>. Gleichzeitig ward gegen Westerholt die Excommunication und Ausstoßung aus allen Ämtern ausgesprochen.

Diese päpstliche Ermächtigung zur Administratio in temporalibus war nichts anderes als eine Befugniß zur Ausübung von Rechten, deren Ertheilung allein dem Kaiser zustand. Als daher gegen Ende des Jahres 1579 der päpstliche Erlass am kaiserlichen Hofe bekannt geworden war, erließ Kaiser Rudolf, dessen katholische Anschauungen im Übrigen bekannt genug sind, ein scharfes Mandat an den Herzog von Cleve, worin er erklärte, daß er Sr. Heiligkeit „einige Verordnung in Betreff der Bewilligung weltlicher Rechte“ nicht einräumen könne. Er werde es sich nicht gefallen lassen, daß den »Concordatis nationis Germanicae« dermaßen, wie es in dem angezogenen Breve geschieht, eingegriffen und derogirt werde“<sup>6)</sup>.

1) S. die Anmerkung zu dem Actenstück vom 27. Juli 1579 Nr. 465. 2) S. das Actenstück vom 28. Juli 1579 Nr. 466. 3) S. das Actenstück vom 3. Aug. 1579 Nr. 467.

4) S. die Anmerkung zu dem Actenstück vom 28. Juli 1579 Nr. 466. 5) S. die Urkunde vom 20. Sept. 1579 Nr. 471. 6) S. das Actenstück vom 26. Dec. 1579 Nr. 475.



Dieser Erlaß erregte in Düsseldorf, wo man bereits in Begriff war, die Administration anzutreten, lebhafte Bestürzung. Sofort wandte sich Herzog Wilhelm unter dem 2. Januar 1580 an Spanien und indem er dem Gubernator Alexander von Parma den Brief des Kaisers mittheilte, erklärte er, daß er bereit sei, dem Befehle Sr. Heiligkeit trotz dem Folge zu leisten, wenn er von Spanien Beistand erwarten könne<sup>1)</sup>.

Parma nahm diese Eröffnungen höchst dankbar auf. Er antwortete am 15. Febr.<sup>2)</sup>, des Herzogs Schreiben sei ihm sehr willkommen gewesen. Den Befehl des Papstes müsse der Herzog in schuldigem Gehorsam ausführen und seine herzogliche Macht den Dienern Sr. Heiligkeit zur Verfügung stellen. Herzog Wilhelm möge das Stift in seiner Hand behalten, oder aber dem Herzog Ernst zur Herrschaft verhelfen.

Während Parma dies schrieb, gestalteten sich in Münster die Sachen so, daß es in der That schien, als werde die Wahl des Administrators von Freisingen durchzusetzen sein, wo dann die Frage der clevischen Administration hinfällig geworden sein würde.

Westerholt war, nachdem seine Angelegenheit eine gefährliche Wendung genommen hatte — denn Cleve konnte sich auf Grund des päpstlichen Erlasses leicht des Stifts und seiner Person mit Gewalt bemächtigen — nach Wien gereist, um die günstige Stimmung des durch den päpstlichen Erlaß verletzten Kaisers für sich zu verwerthen. Als sich der Führer entfernt hatte, zerbröckelte die Partei der Junioren rasch; sie hatte ohne dies durch Tod, Resignation und Fahnenflucht viele Anhänger verloren, und zu Anfang März war das Stimmenverhältniß so, daß die Zahl der Senioren und Junioren gleich stand (nämlich 11 zu 11)<sup>3)</sup>. Im Lauf des Monats März nun gelang es durch allerlei Mittel, dem Herzog Ernst eine Majorität zu sichern und am 9. April schrieb Gottfried von Raesfeld einen neuen Wahltag auf den 26. April nach Münster aus. Es schien, als ob die bayerische Partei endlich am Ziele sei — da traten noch einmal ganz unvorhergesehene Ereignisse dazwischen.

Kaiser Rudolf hatte sich seit dem Ende des J. 1579 wegen der Haltung des Papstes und geleitet von dem Wunsch, seinen Bruder Matthias als Bischof nach Münster zu bringen<sup>4)</sup>, von der bayerischen Partei abgewandt, und diese Stimmung war von der Gegenpartei benutzt worden, um für ihre Zwecke daraus Vortheil zu ziehen. Auf den Antrag Baierns hatte sich (ehe die neue Wendung eintrat) Rudolf entschlossen, eine kaiserliche Commission nach Münster zu schicken, welche die Junioren zum Nachgeben bewegen sollte und es waren als Commissare der Churfürst von Mainz und der Graf von Schwarzenberg, welche beide auf der Seite Baierns standen, ausersuchen. Als diese Herrn

1) S. die Anmerkung zu dem Actenstück vom 26. Dec. 1579 Nr. 475.

2) S. das Actenstück vom 15. Febr. 1580 Nr. 477.

3) S. das Actenstück vom

11. März 1580 Nr. 478.

4) S. das Actenstück vom 23. Nov. 1579 Nr. 474.

indessen ablehnten, ernannte der Kaiser den Erzbischof Gebhard Truchseß und den kaiserl. Rath Frhr. von Winneberg zu Commissaren, zwei entschiedene Gegner des Administrators von Freisingen.

Nun legte der letzte Landtags-Abschied dem Domcapitel die Pflicht auf, das Resultat der kaiserlichen Vermittlung abzuwarten, und bestimmte, daß, wenn ein Resultat durch die Commissare nicht erzielt werde, eine neue Versammlung der Stände stattfinden solle. Trotzdem wurde jetzt vom Domdechanten der Wahltag ausgeschrieben, ehe die Commissare angekommen waren und damit sowohl der Befehl des Kaisers, welcher die Prüfung der Angelegenheit durch Reichs-Bevollmächtigte anordnete, wie der Beschluß des Landtags ignoriert. Als nun die Gegenpartei, besonders Erzbischof Heinrich und sein Anhang im Stift, von diesem Plane der Seniores Kenntniß erhielt, waren sie sofort entschlossen, gestützt auf den Kaiser und die Landstände, das Wahlgeschäft nicht zuzulassen und das ungesetzliche Vorgehen womöglich zu verhindern.

Am 21. April sandte Erzbischof Heinrich ein Schreiben an die Seniores, worin er ihnen mittheilte, daß er „auf Gutachten der Röm. Kaiserlichen Majestät“ sich entschlossen habe, am 24. April mit seinen Räten und seinem Hofgesinde in Münster einzutreffen; er bitte die Seniores, ihm am 25. April eine Zusammenkunft zu gewähren<sup>1)</sup>. Gleichzeitig ging dieselbe Nachricht dem Stadtrathe zu, der den Einzug mit Freuden bewilligte.

Am 24. April kam „Herzog Heinrich von Sachsen“ — so berichtet die Chronik — auf Münster und wurde vor der Hörster Pforte unter Übung des groben Geschüßes herrlich empfangen<sup>2)</sup>. Es hatte den Seniores nichts geholfen, daß sie die Zusammenkunft schon am 22. brieflich abgelehnt hatten; der Erzbischof kam unter dem Jubel der Bürgerschaft mit so stattlicher militärischer Begleitung — er hatte 142 Pferde in seinem Gefolge — eingeritten, daß jeder Protest vergeblich war.

Schon ehe dieser Einzug stattfand, hatten nicht nur die Kaiserlichen Commissare kraft ihres Auftrags die Verschiebung der Wahl bis nach ihrer Ankunft verlangt<sup>3)</sup>, sondern auch der Rath der Stadt Münster hatte einen gleichen Wunsch ausgesprochen<sup>4)</sup>, allein die Seniores hatten sich dadurch nicht irre machen lassen.

Darauf ließ Erzbischof Heinrich am 25. April Morgens den Verordneten der Regierung durch seinen Kanzler erklären<sup>5)</sup>, daß er Befehl vom Kaiser habe, für die Aufrechterhaltung der Ruhe im Stift Münster zu sorgen. Da nun die beabsichtigte Wahl voraussichtlich zu Unruhen führen werde, weil das Land

1) S. das Actenstück vom 21. April 1580 Nr. 479.

2) S. die Anmerkung zu dem erwähnten Actenstück.

3) S. das Actenstück vom 22. April 1580 Nr. 480.

4) S. die Anmerkung zum vorigen Actenstück.

5) S. das Actenstück vom 25. April 1580 Nr. 482.

den muthmaßlichen Candidaten nicht wolle, so erwarte der Erzbischof, daß das Domcapitel den Kaiserlichen Anordnungen Gehorsam leiste und die Ankunft der Commissare abwarte. Wenn dies nicht geschehe, so werde der Erzbischof dem nicht zusehen, sondern dasjenige an die Hand nehmen, was die Executions-Ordnung des Reiches zulasse. Die Eröffnungen möchten die Regierungs-Verordneten dem Domcapitel mittheilen.

Gleichwohl versammelte sich das Capitel am Nachmittag desselben Tages im Capitelshaus, und es hatte den Anschein, als ob man zur Wahl schreiten wolle. Die Gegenpartei hatte indessen auch diesen Fall vorausgesehen. Der Adel des Landes war gleichzeitig mit dem Erzbischof von Bremen in großer Zahl mit Reifigen und Knechten in die Stadt eingezogen. Als die Nachricht von der Versammlung der Domherrn bekannt wurde, begab sich eine Anzahl der Herrn von der Ritterschaft, an ihrer Spitze der Graf von Bentheim, welcher ebenfalls Mitglied der münsterschen Stände war, in das Capitelshaus und erklärten, daß sie im Auftrag der Kaiserlichen Commissare hier erschienen seien. Das Capitel war außer Stande, die Versammlung fortzusetzen, und der Domdechant löste dieselbe auf. Zugleich gab Letzterer die Erklärung ab, daß man die Wahl bis zu der unmittelbar bevorstehenden Ankunft der Commissare aufschieben wolle.

Es ist zweifelhaft, ob die Anhänger Bremens soweit zu gehen gewagt haben würden, wenn sie nicht in diesem Augenblick einen sehr starken Rückhalt an den Vereinigten Niederlanden besessen hätten. Im Auftrag der „unirten Provinzen“ war in denselben Tagen, wo Erzbischof Heinrich eintraf, der Graf Johann von Nassau, Statthalter von Geldern und Zutphen, nach Münster gekommen und hatte mit den Regierungs-Verordneten am 26. April eine längere Verhandlung gehabt. Er hatte erklärt, daß das Gerücht, der Administrator von Freisingen solle in Münster Bischof werden, unter dem staatlichen „Kriegsvolk“ mit großem Mißfallen vernommen worden sei; er habe mit Mühe die gewaltsame Befehung des Stifts hintangehalten. Jetzt, wo er in Münster anwesend sei, erhalte er Nachricht, daß gegen seinen Wunsch die münstersche Grenze bereits von staatlichen Truppen überschritten sei; einige Abtheilungen seien schon in Rheine angekommen, von wo aus sie leicht in Münster sein könnten<sup>1)</sup>.

Ein so entschiedenes Auftreten mochte das Domcapitel nicht erwartet haben. Bereits am 27. April ließ dasselbe durch die Regierungs-Verordneten dem Grafen Johann mittheilen, daß man mit den inzwischen angekommenen Commissaren in Unterhandlung stehe und nunmehr um Zurückziehung des Kriegsvolks bitte.

Auch der Rath der Stadt Münster fühlte sich in dieser mächtigen Bun-

1) S. das Protocoll vom 26.—27. April 1580 Nr. 488.

besgenossenschaft in seinem Muths sehr gehoben; derselbe eröffnete dem Domcapitel, daß man die Einstellung der bairischen Candidatur von ihm fordere. Es war eine solche Aufregung unter der Bürgerschaft, daß ernste Ereignisse befürchtet werden konnten.

Da die ersten Verhandlungen mit den Commissaren zu einer Verständigung nicht führten, so entschlossen sich auf das Drängen der Bürger, Rath, Alter- und Meister-Leute nochmals zu einer energischen Intervention bei den Domherrn. Sie verlangten kategorisch die Einstellung des Wahl-Geschäfts. Wenn die Postulation dennoch erfolge, so wolle die Bürgerschaft „die Capitulares alhie binnen so lange halten und verwahren, bis man sehen möchte, was daraus erfolgen wolle“. Wenn die Regierung, an welche der Rath sich gewandt hatte, nicht die Einstellung der Wahl verhänge, „so werde gewißlich erfolgen, was eben gesagt und angedeutet“. Diese Forderungen wurden vor Allem damit begründet, daß der letzte Landtags-Abschied die Einberufung des Landtags im Fall des Scheiterns der Kaiserlichen Vermittlung vorschrieb. Die Seniores, welchen am 30. April diese Drohungen vorgelegt worden waren, ließen sich dadurch nicht einschüchtern, sondern gaben zur Antwort, daß der Landtags-Abschied ohne ihre Zuziehung zu Stande gekommen sei und sie deshalb sich denselben nicht unterwerfen würden. Auch hätten sie in die Vermittlung durch den Churfürsten von Mainz und dem Grafen Schwarzenberg zwar gewilligt, „aber ihre Bewilligung laute nicht auf die Commission, so dormalen ausgebracht sei“<sup>1)</sup>.

Diese ablehnende Antwort rief indessen eine solche Entrüstung in der Stadt hervor, daß ein Aufstand unmittelbar bevorzustehen schien; man fuhr die Geschütze auf in den Straßen und die ganze Bürgerschaft trat unter die Waffen.

Es ist nicht abzusehen, was erfolgt sein würde, wenn nicht gerade in diesem kritischen Momente den Seniores von derjenigen Macht militärischer Beistand zu Theil geworden wäre, die in dieser ganzen Verwicklung die Hauptstütze Baierns und seiner Partei gewesen war, nämlich von Cleve.

Die Jülich'schen Rätthe, welche, um bei dem beabsichtigten Wahlgeschäft in Münster anwesend zu sein, dorthin abgeordnet waren, hatten schon am 26. April an ihren Herzog berichtet, daß, da der Erzbischof von Bremen so stark in der Stadt liege, der Herzog Wilhelm mit noch stärkerer Manschaft in das Stift einrücken müsse, um auf weitere Nachricht sofort nach Münster weiter marschiren zu können<sup>2)</sup>.

Herzog Wilhelm, die Gefahr erkennend, war sofort bereit und nachdem er schon am 28. April zustimmend geantwortet hatte, stand er am 1. Mai mit

1) S. das Actenstück vom 30. April 1580 Nr. 490.

2) S. das Actenstück vom 26. April 1580 Nr. 486.

großer Begleitung von Reifigen in Schermbec. An demselben Tage ging ein Eilbote in das clevische Hauptquartier ab.: Der Herzog müsse nach Münster aufbrechen, da ein Aufstand bevorstehe <sup>1)</sup> und bereits am 4. Mai hatte die Stadt die Anzeige in der Hand, daß der Herzog herannahe, um auf Grund seiner erworbenen Rechte die Verwaltung des Landes für seinen Sohn, den Postulirten, in Besitz zu nehmen.

In diesem Augenblick mußte es sich entscheiden, wer die Herrschaft über das Bisthum erhalten werde. Lehnte die Stadt den Einzug des Herzogs ab, so war der Kriegsfall gegeben, bewilligte sie denselben, so erkannte sie den Herzog Johann Wilhelm als Administrator des Stiffts an. Der Stadtrath entschied sich für das Letztere; er ließ dem Herzog antworten, daß er den Eintritt gestatten werde und am 7. Mai ward der Herzog und seine Begleitung in die Stadt eingelassen. Von „Lösung der Geschütze“ war dabei keine Rede, wohl aber ward der Herzog durch 2222 bewaffnete Bürger empfangen, die die Straßen und die Plätze besetzt hatten.

Nachdem Herzog Johann Wilhelm die Administration factisch übernommen hatte, blieb den Parteien nichts anderes übrig, als der vollzogenen Thatfache ihre Zustimmung zu geben. Der Vorschlag der Stände, die Administration einzurichten, ward am 10. Mai von den Seniores ohne weiteres und von den Juniores unter der Bedingung acceptirt, daß eine neue Affekuration mit dem Postulirten aufgerichtet werde, was denn auch geschah <sup>2)</sup>.

Am 18. Mai 1580 meldete Gotfried von Raesfeld an Dr. Winkel in Köln, daß man zwar gehofft habe, die Wahl Baierns durchzusetzen, daß das Unternehmen aber mißlungen sei. Um indessen größere Gefahren zu vermeiden, habe man in der Administration eine „Ausflucht“ gesucht und gefunden <sup>3)</sup>.

## Siebentes Capitel.

### Die clevische Administration.

1580—1585.

Mit dem Antritt der Administration durch den Herzog Johann Wilhelm kamen die Bemühungen der baierischen Partei vorläufig zum Stillstand. Da Johann Wilhelm der einzigemännliche Sproß aus clevischem Mannesstamm war, so lag ja auf der Hand, daß es sich nur um ein Provisorium handele; doch da Herzog Wilhelm, obwohl er geistig und körperlich mehr und mehr zurüclam.

1) S. das Regest vom 1. Mai 1580 Nr. 491. 2) S. das Actenstück vom 10. Mai 1580 Nr. 494.

3) S. das Actenstück vom 18. Mai 1580 Nr. 495.

keineswegs an seinen Rücktritt dachte, so konnte sein Sohn ungehindert noch einige Jahre Administrator des Stifts Münster bleiben. Gerade durch dieses Regiment konnte man vielleicht Mittel finden, um den einmüthigen Widerstand gegen Baiern, welcher sich bisher als unüberwindlich gezeigt hatte, zu brechen.

Die neue Verwaltung hatte im Lande nur geringen Boden. Die Partei der Senioren, die dem Administrator am nächsten stand, ging in ihren Wünschen bezüglich des wichtigsten Punktes, der Religionsfrage, über dasjenige hinaus, was Cleve zu leisten Willens war, während die Juniores sowie die Landstände und die Majorität der Bevölkerung dem ihnen aufgedrungenen Regiment naturgemäß feindlich gegenüberstanden. Ganz besonders litt das Ansehen des neuen stellvertretenden Bischofs dadurch, daß die Verwaltung der weltlichen Rechte ihm nicht, wie es Rechtens war, durch den Kaiser, sondern durch den Papst verliehen war und daß außerdem ihm die Befugniß, im engeren Sinn bischöfliche Rechte zu üben, nicht zustand.

Die Wiederherstellung der in Verfall gerathenen katholischen Kirche, auf welche in dem geschilderten Kampfe in erster Linie das Augenmerk der römisch-spanischen Parteigänger gerichtet war, konnte unter diesen Umständen einstweilen einen günstigen Fortgang nicht nehmen. Das einzige, was man durch den Ausschluß des Erzbischofs von Bremen erreicht hatte, war die Hinderung weiterer Erfolge der aatholischen Parteien, aber da man die letzteren auch in ihrem damaligen Bestande nicht dulden wollte, so mußten Wege gesucht werden, um die Repression derselben in die Hand nehmen zu können.

Zur Erreichung dieses Zweckes war vor allen Dingen die Besetzung der höchsten geistlichen Würden im Stift mit geeigneten Persönlichkeiten nothwendig. Das Amt des Vicarius in Spiritualibus, welcher das in diesem Falle besonders wichtige Recht besaß, die Aufsicht über die gesammte Geistlichkeit der Diocese zu üben und auf die Befolgung der bischöflichen Anordnungen und Mandate zu achten, lag im J. 1580 in der Hand des Dechanten am alten Dom, Jacob Wof. Dieser, ein bejahrter Mann, starb am 8. März 1581, und so fand man Gelegenheit, den einflußreichen Posten mit einem zuverlässigen Manne wieder zu besetzen. Am 16. Juni 1581 ward ein gewisser Lubbert Meier mit der Verwaltung des Vicariats beauftragt<sup>1)</sup> und ihm ausdrücklich befohlen, dem Clerus der Diocese zugleich als Vicarius in spiritualibus und als Mitglied der Examination-Commission für die Ordinanden — wozu man ihn gleichfalls ernannt hatte — seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken. „Er solle“, hieß es in seiner Bestallung, „gegen alle diejenigen, so sich ohne vorgehende genügsame Examination und Approbation in die Kirchendienste dieses Stifts einbringen, mit gebürlichen Mandaten procediren und daran sein, daß sie ihres

1) S. das Actenstück vom 16. Juni 1581 Nr. 500.

Herkommens, Lebens, Handels und Wandels glaubwürdigen Schein und Beweis thum vorbringen". Ein Zeichen des besonderen Vertrauens, welches man ihm schenkte, lag darin, daß er zugleich zum Sigillifer curiae saecularis et ecclesiasticae und alsbald darauf auch zum Nachfolger des kürzlich verstorbenen Friedrich von Fürstenberg als Vicarius generalis in contentiosis (Official) ernannt wurde.

Von besonderer Bedeutung war neben diesen Ämtern auch vor allen Dingen die Würde des Vicarius generalis in pontificalibus oder des Weihbischofs und Suffragans, welcher die Vertretung des Landesherrn in allen eigentlich bischöflichen Funktionen besaß. Dieser Posten war seit dem J. 1577, wo der bisherige Inhaber Johannes Kridt gestorben war, erledigt und unter den Kämpfen der letzten Jahre war seine Wiederbesetzung unterblieben.

Jetzt drängte das Domcapitel den neuen Landesherrn zur Ernennung eines Nachfolgers. Am 20. December 1581<sup>1)</sup> hatten die Vertreter des Capitels eine Conferenz mit den fürstlichen Räten, in welcher sie darauf hinwiesen, daß es recht und billig sei „die Religion als ein Prinzipal-Stück in diesem Stift zu erhalten. Nun sei aber allerlei Verlauf in Religionsfachen, sonderlich in den Stiftern und Klöstern; daher komme allerlei Mangel in der Administration der Sacramente u. s. w. Man könne darin nicht besser Ordnung machen, als indem man gute Häupter einsetze und es sei deßhalb hochnöthig, einen gelehrten und frommen Mann zum Suffragan zu bestellen, um dessen Autorität in zwiespältigen Religionsfachen jeder Zeit gebrauchen zu können. Zu dem gleichen Zwecke scheine es angezeigt, die Direktion des obersten geistlichen Gerichtshofes, die man mit der des weltlichen Gerichts vereinigen wolle, in eine geschickte Hand zu legen“.

Der Administrator Johann Wilhelm erkannte die Berechtigung dieser Wünsche an und theilte dem Domcapitel unter 31. December mit, daß er in Arbeit stehe, um qualificirte Personen für die Ämter der Suffragans und des Gerichts-Präsidenten, sowie eines neuen Kanzlers (den man ebenfalls ernennen wollte) zu gewinnen. Wegen des Suffragans habe er sich nach Köln (wahr scheinlich an den Nuntius) und wegen des höchsten Richters nach Speier gewendet<sup>2)</sup>.

Die Verhandlungen führten nach einigen Monaten wenigstens theilweise zum Ziel und am 7. April 1582<sup>3)</sup> ward der Bischof von Haarlem, Gottfried von Mierlo, welcher sich damals in Rom aufgehalten zu haben scheint, zum Suffragan in Münster erwählt und bestätigt. Gottfried war als Untertan des Königs von Spanien in dem brabantischen Dorfe Mierlo geboren. Er hatte in Löwen studirt und die theologische Doctorwürde erworben, war dann

1) S. das Actenstück vom 20. Dec. 1581 Nr. 504.  
31. Dec. 1581 Nr. 505.

2) S. das Actenstück von

3) S. M. Msc. I, 37, fol. 142.

zu Herzogenbusch in den Dominikaner-Orden getreten und hatte es hier durch seine Beredsamkeit und Begabung zum Provinzial gebracht. Nachdem er im J. 1569 das Bisthum Haarlem erhalten hatte, war er in nahe Beziehungen zu Herzog Alba getreten, der ihm durch Mandat vom 11. Juli 1571 eine strenge Visitation seines Kirchen-Sprengels aufgetragen hatte. Seit jener Zeit hatte Gotfried den Kampf gegen die in seinem Bisthum vorhandene religiöse und kirchliche Opposition mit Energie und Geschick geführt, bis er im J. 1578 hatte flüchten müssen<sup>1)</sup>. Er schien nach seiner Vergangenheit eine sehr geeignete Kraft, um die ähnliche Aufgabe jetzt im Stift Münster zu versuchen.

Kurz nach seiner Ernennung wurden von Seiten des Domcapitels die Verhandlungen wegen der kirchlichen Restauration wieder aufgenommen. Unter dem 23. Mai 1582 übergab das Capitel den fürstlichen Räten ein ausführliches Memorial, welches unter Darlegung des gegenwärtigen Zustandes die Mittel in Vorschlag brachte, welche zur Besserung der Lage geeignet schienen<sup>2)</sup>. Das Stift Münster, hieß es darin, könne „ohne gute Aufsicht der alten wahren katholischen Religion nicht glücklich gubernirt und erhalten werden“. Nun werde aber darin allerlei Verfall und Mangel verspürt, welche nothwendig gebessert werden müßten. Bischof Johann von Hoya habe zu dem Zweck im J. 1571 eine Visitation im ganzen Stift anrichten lassen, worüber ein Protocoll aufgenommen worden sei. Dabei sei es aber geblieben und entsprechende Maßregeln bisher nicht vorgenommen. Es werde statt einer Besserung täglich „mehr Irrung, Unordnung und Religionsverachtung gespürt“ und die Pfarrer befinde man mangelhaft in ihrer Lehre.

Um dem entgegenzutreten solle die Regierung sich mit dem vorgeschlagenen Suffragan in Beziehung setzen, um mit diesem, sobald seine Bestallung erfolgt sei, eine neue Kirchen-Visitation in Angriff zu nehmen. Außerdem sei eine Wiederaufrichtung der verfallenen Archidiaconat-Verfassung nothwendig und besonders seien die Schulen in Angriff zu nehmen, da zur Erhaltung der Religion gute Seminare und Schulen nöthig seien und schließlich müsse auf die Klöster mit Strenge eingewirkt werden, damit die alte Bucht darin wieder Platz greife.

Über diese Vorschläge, welche durch den mündlichen Vortrag der Capitelvertreter noch ergänzt worden zu sein scheinen, begannen am 24. Mai eingehende Verhandlungen mit den fürstlichen Räten. Die Erklärungen der Letzteren lauteten im Ganzen durchaus entgegenkommend<sup>3)</sup>, doch hielten es die Abgeordneten des Capitel für nothwendig, in Ausführung des überreichten Memorials am 25. Mai den Räten noch weitere Eröffnungen zu machen<sup>4)</sup>.

Es sei seit den Zeiten des Bischofs Johann, der zwar eine Visitation

1) Vgl. Eibus, Weihbischöfe von Münster S. 128 ff. 2) S. das Actenstück vom 23. Mai 1582 Nr. 508. 3) S. das Actenstück vom 24. Mai 1582 Nr. 509. 4) S. das Actenstück vom 25. Mai 1582 Nr. 510.



habe vornehmen, aber keine Exekution folgen lassen, in der Religion schlimmer als zuvor geworden. Obwohl das Capitel bei der ehemaligen Regierung wiederholt um Besserung angehalten, so sei doch nichts geschehen. Die Pastoren und Seelsorger ließen sich öffentlich der Calvinischen und anderer verbotenen Lehre vernehmen. Die Stifter von Barlar und Großburloe seien ganz im Verlauf. Es sei deßhalb eine neue Visitation durchaus nothwendig. Dieselbe möge durch den Suffragan, den Siegelbewahrer und die noch lebenden Mitglieder der alten Commission wieder aufgenommen werden. Dies müsse mit allem Ernst geschehen und darüber gehalten werden, daß die Commission als solche Gehalt beziehe.

In Betreff der Archidiaconen sei es bisher so gewesen, daß, wo ein solcher gegen die Sektgenossen einen Proceß angestrengt habe, ihm wenig Beistand geschehen sei. Die Städte und der Adel widersetzten sich den Archidiaconen; einige nähmen die geistliche Gerichtsbarkeit für sich selbst in Anspruch, andere ließen sogar „die Wiedertäufer und andere verführerische Lehre bei sich passiren“.

Bezüglich der Schulen sei es zu Bischof Johann's und des Rectors Kerffenbrock Zeiten „auf der Bahn gewesen, sich einer durchgehenden gemeinen Ordnung und eines Glenci zu vergleichen“. Allein als Bischof Johann gestorben und Kerffenbrock aus der Stadt gewiesen, habe sich dies wohlmeinende Vorhaben zer schlagen. Es scheine nicht undienlich, nochmals solches vorzunehmen und sich mit dem Churfürsten von Cöln, dem Herzog Wilhelm von Jülich und der Universität zu Cöln einer „gemeinen durchgehenden Ordnung der Schulen und Autoren halben“ zu vergleichen. Vor Allem halte das Capitel in dieser Richtung nothwendig, daß der Magister Bloccius, welcher die Martinischule zu Münster leite, aus der Stadt entfernt werde.

Es kann an dem guten Willen der Regierung nicht gezweifelt werden, allein es standen der Ausführung eine Reihe von erheblichen Schwierigkeiten im Wege. Die Einsetzung einer Visitations-Commission und die damit zusammenhängenden Geschäfte erforderten finanzielle Opfer, welche den fürstlichen Rassen zu fielen, da an eine ständische Bewillung nicht gedacht werden konnte. Aber der Administrator war natürlich wenig geneigt, für eine Herrschaft, die er in aller Kürze aufzugeben gedachte, Opfer zu bringen. Außerdem machte sich jetzt auch der Mangel an Autorität hindernd geltend, den wir bereits erwähnt haben. Die Wiederaufrichtung der Archidiaconat-Verfassung, die vieler Orten seit 40 Jahren außer Übung war, stieß auf den thätlichen Widerstand des Adels und der Städte; wie wäre Johann Wilhelm im Stande gewesen, diesen zu brechen? Und selbst wenn er es gekonnt hätte, so lag doch für diese provisorische Verwaltung kein Grund vor, sich schwierigen und in ihrem Erfolg zweifelhaften Unternehmungen hinzugeben.

Daher verging der Sommer des Jahres 1582 ohne daß man irgend einen

Schritt vorwärts gethan hätte. Unter dem 2. October <sup>1)</sup> hielt es das Domcapitel für angemessen, den Fürsten an die früheren Verhandlungen zu erinnern. Es werde, heißt es in dem Actenstück, mit der Visitation „fast langsam umgegangen“ und die Zustände im Niederstift seien noch immer dieselben wie zuvor. Was ferner die Archidiaconen belange, so erfordere die hohe Nothdurft, denselben gegen die vom Adel und den Städten mehr Assistentz als bisher geschehen, zu leisten. Wegen der Schulen, „die ein nicht geringes Stück zu Erhaltung der Religion seien“, habe man zwar beschlossen, sich „einerlei katholischer Autoren zu vergleichen“ und namentlich auch den Magister Bloccius zu entfernen. Indessen sei weder das eine noch das andere geschehen, und das Beispiel des genannten Lehrers müsse ein „böses Exempel“ geben. Die Antwort des Bischofs auf diese Klagen lautete nicht besonders erfreulich. Das einzige, was man über die Visitations-Angelegenheit referiren konnte, war, daß die Regierung die Reproduction der Acten befohlen habe <sup>2)</sup>. Man war noch nicht einmal über die Personen schlüssig geworden, denen man das wichtige Geschäft übertragen wollte und bat das Capitel um Vorschläge. Auch wegen der Archidiaconen war nichts geschehen. Der Bischof ließ in dieser Hinsicht einige Anträge unterbreiten, worüber sich das Capitel äußern möge. Wo die Archidiaconen Mängel anträfen, möchten sie immerhin mit Strafen vorgehen, „doch nicht allein eigenen Vortheils halber“. Wegen des Emslandes habe der Administrator an das Capitel zu Osnabrück geschrieben, aber eine ausweichende Antwort erhalten. „In Betreff der Schulen wisse s. F. G. kein besser Maß zu finden, als daß die Schulmeister selbst sich über eine gemeine Ordnung verglichen“; man wolle einer solchen Commission gern das Verzeichniß der Autoren vorlegen, welche in der Schule zu Düsseldorf gebraucht würden. Wegen des Bloccius habe die Regierung Maßregeln getroffen.

Das Domcapitel war von diesen Eröffnungen wenig befriedigt. Namentlich erregte der Passus wegen der Archidiaconen Mißfallen — die Mehrzahl der Archidiaconate war nämlich mit Domherrnstellen verbunden — und das Capitel erklärte <sup>3)</sup>, es könne nicht umhin, dem Administrator „zu Gemüth zu führen“, daß ein Theil der Domherrn „zu Zeiten jährlich mehr an Unkosten zu Erhaltung hero althergebrachten archidiaconatischen Jurisdiction, Coercion, Recht und Gerechtigkeit aufwenden, als daher genießen könne“. Das Domcapitel bitte um die Assistentz der bischöflichen Autorität nicht nur in geurtheilten Sachen, sondern auch in anderen Punkten. Denn etliche Städte unterständen sich, in Religions-, Glaubens-, und Kirchen-Sachen den Archidiaconen die Cognition zu entziehen und sich selber zuzueignen. Gleichzeitig schlug das Capitel als Visitatoren eine Anzahl von Geistlichen der Stadt Münster vor,

1) S. das Actenstück vom 2. October 1582 Nr. 511.

2) S. das Actenstück vom 2. Octob. 1582 Nr. 512.

3) S. das Actenstück vom 15. Nov. 1582 Nr. 513.

welche in Gemeinschaft mit dem Generalvicar sich zunächst zu Conferenzen über die Angelegenheit vereinigen sollten. Wegen des Niederstifts wurden weitere Schritte beim Osnabrücker Capitel gefordert und wegen des Bloccius erklärt, daß er allerdings nicht mehr angestellter Lehrer sei, aber jetzt über 100 Studenten in seiner Privatwohnung unterrichte. Die Regierung solle das nicht dulden.

Die Antwort des Administrators vom 28. Nov. <sup>1)</sup> ging auf die Frage wegen der Archidiaconen gar nicht ein und referirte über die andern Punkte im Sinne des Capitels. Auch wegen der Schulfrage sollten Conferenzen stattfinden. Ob dieselben wirklich zu Stande gekommen sind und was wegen der Visitation zunächst weiter geschah, erhellt nicht aus den Acten; jedenfalls erfolgten durchgreifende praktische Maßnahmen zunächst nicht. Die kriegerischen Unruhen und die politischen Verwicklungen des Truchseßischen Kriegs brachten zunächst jedes systematische Vorgehen in's Stocken. Nur durch vereinzelte Maßregeln ward von Zeit zu Zeit das Bestreben erkennbar, den strengen Katholicismus nach Kräften zu befestigen. So führte das Capitel am 12. Nov. 1583 bei sich das Statut ein <sup>2)</sup>, daß jeder neu eintretende Domherr den Eid auf das Tridentinum ablegen solle und man plante, die gleiche Bestimmung für sämtliche Collegiat- und andere Kirchen des Landes zu erlassen <sup>3)</sup>. Es erschien besonders wichtig, daß dieser Eid auch auf die übrigen Beamten des Landes ausgedehnt werde und das Capitel stellte deshalb unter dem 12. Sept. 1584 <sup>4)</sup> in aller Form bei dem Fürsten den Antrag, daß zunächst bei den Gerichten, besonders bei den höchsten Justizbehörden, „sonderlich den Assessoren, Notarien und Procuratoren, welche jezo sein und hinfüro angestellt werden“, die *Professio fidei* gefordert werde; denn es sei „nicht wenig daran gelegen, daß die Gerichte mit Katholischen Personen bestellt würden“. Der Administrator theilte zwar, wie er in seiner Antwort vom 8. October sagt <sup>5)</sup>, diese Wünsche, allein er bemerkt, daß ihm „in diesen beschwerlichen Zeiten und Läuften nicht unzeitige Bedenken einfielen und er es für dienlicher ansehe, daß hiermit noch zur Zeit eingehalten werde“. Vielleicht empfehle es sich, die Maßregel auf die in Zukunft eintretenden Beamten zu beschränken, wie dies auch in dem Capitularstatut vom 12. Nov. 1583 für die Domherrn geschehen sei; so könne man mit mehr Glimpf und Lindigkeit das Werk vollziehen. Damit erklärte sich denn das Capitel einverstanden <sup>6)</sup>.

Sehr bemerkenswerth sind die Maßregeln, zu welchen die Stadt Borken durch ihr Verhalten Veranlassung gab. Es waren damals, wie wir gesehen haben, fast in allen Städten des Bisthums Anhänger der neuen Lehre vor-

1) S. das Actenstück vom 28. Nov. 1582 Nr. 514. 2) S. das Actenstück vom 12. Nov. 1583 Nr. 517. 3) S. das Actenstück vom 12. Sept. 1584 Nr. 522.  
4) S. das citirte Actenstück Nr. 522. 5) S. das Actenstück vom 8. Oct. 1584 Nr. 523.  
6) S. das Actenstück vom 14. Oct. 1584 Nr. 524.

handen. So lange sich dieselben indessen ruhig verhielten, ließ man sie ein-  
weilen gewähren.

Die Bürger der Stadt Borken wagten es im Herbst 1584, sich an den  
dortigen katholischen Geistlichen zu vergreifen, Schmähschriften gegen die katho-  
lische Religion ausgehen zu lassen und das Bild der Jungfrau Maria zu ver-  
höhnern. Die städtische Obrigkeit schritt gegen diesen Unfug weder ein, noch  
machte sie der Regierung Anzeige von dem Geschehenen.

Darauf sahen sich die fürstlichen Behörden zum Einschreiten gezwungen  
und der Bürgermeister Wilhelm Vischer ward mit zweien seiner Mitbürger  
verhaftet und in Gefangenschaft nach Ahaus gebracht. Hierdurch eingeschüch-  
tert erklärte die Stadt Gehorsam leisten zu wollen und verpflichtete sich durch  
einen Revers vom 7. Nov. 1584 <sup>1)</sup>, ohne Vorwissen des Domcapitels und des  
Fürsten oder deren Nachfolger keine Veränderung der katholischen Religion  
zu dulden und diejenigen Bürger auszuweisen, welche die Predigten auswä-  
rtiger Geistlichen aufsuchten. Indem zugleich die geistliche Gerichtsbarkeit des  
Archidiaconat-Gerichts wieder aufgerichtet ward, wurde auch künftigen Unruhen  
ein Kiegel vorgeschoben.

Während diese Ereignisse vorfielen, waren die Verhandlungen mit dem  
Herzog Ernst von Baiern wegen der Bischofswahl schon wieder im Gange.  
So lange die Angelegenheit des Gebhard Truchseß noch in der Schwebe war  
bot sich freilich für die Absicht des Domcapitels, den Herzog Ernst nach Mün-  
ster zu bringen, wenig Aussicht. Truchseß bot allen seinen Einfluß auf, um  
die antispänischen Elemente im Stift gegen das Capitel in Bewegung zu setzen <sup>2)</sup>  
und es war bei dem Haß der Bevölkerung gegen die „Hispanisirten“ allerdings  
eine gewisse Gefahr vorhanden, daß ernstlicher Widerstand eintreten könne.  
Auch die Vereinigten Niederlande agitirten im Stift gegen Baiern <sup>3)</sup>. Sie er-  
klärten der Stadt Münster rund heraus, daß, wenn „der gute Herr“ in ihre  
Nachbarschaft gerathen solle, sie entschlossen seien, das Äußerste zu wagen.

Zu Anfang des Jahres 1585 hatte indessen der kölnische Krieg eine Wen-  
dung genommen, daß für Baiern (welches seit 1583 auch das Erzbisthum Köln  
besaß) die Bahn vollkommen frei war. Schon im December 1584 begann die  
Einwirkung der Curie auf das Domcapitel zu Gunsten des Erzbischofs Ernst  
von Neuem <sup>4)</sup> und auch der Kaiser schloß sich diesen Bemühungen an <sup>5)</sup>. Es  
ist wahrscheinlich, daß die Wahl des Herzogs Ernst, der über die Majorität  
der Stimmen im Capitel bereits verfügte, schon in den ersten Monaten des  
neuen Jahres erfolgt wäre, wenn die clevische Regierung nicht den Wunsch  
gehabt hätte, vor der Neuwahl den Landtag des Stifts zusammenzuberufen.

1) S. die Urkunde vom 7. Nov. 1584 Nr. 527.

2) S. das Actenstück vom

26. October 1584 Nr. 525.

3) S. das Actenstück vom 3. Nov. 1584 Nr. 526.

4) S. das Actenstück vom 8. Dec. 1584 Nr. 531.

5) S. das Actenstück vom 22. Febr.

1585 Nr. 533.

Das Domcapitel war entschieden gegen diesen Plan. Dasselbe schrieb am 25. März 1585 an den Administrator, man wisse, daß Ernst viele Gegner habe; wenn die Stände vor der Postulation zusammenträten, so werde man vielleicht seltsame Praktiken erleben <sup>1)</sup>).

Das Domcapitel mußte trotz ernstlicher Gegenbemühungen Cleves seinen Willen durchzusetzen. Der 18. Mai wurde zum Wahltag angesetzt und Herzog Ernst ging, wie vorausgesehen, als Sieger aus der Wahlurne hervor. Am 23. dess. Monats traten die Landstände zusammen, welche an dem vollzogenen Act nichts mehr ändern konnten. Die Wahl-Capitulation aber, welche der neue Bischof unterzeichnet hatte, verpflichtete ihn ausdrücklich, den Kampf gegen alle Sekten und aufrührerische Neuerung im Stift Münster nach bestem und äußerstem Vermögen aufzunehmen <sup>2)</sup>. Seine Gesinnung wie seine Vergangenheit bürgte dafür, daß er dieser Verpflichtung gerecht werden würde.

---

1) S. das Actenstück vom 25. März 1585 Nr. 534.

2) S. die Urkunde Nr. 538.

Urkunden zum zweiten Buch.



248. Kirchliche Verordnung des Bischofs Wilhelm von Rettelcr. Be-  
vergeru 1554 Juli 16<sup>1)</sup>.

R. Msc. VI, 16. — Cop.

In allen Kirchspielen sollen Bittmessen veranstaltet werden, um Gott anzurufen, daß  
er den heiligen Glauben in christlicher Einigkeit erhalte.

Nachdem wy oppentlich spoeren und befinden, dat de almechtige, barmher- 1554  
tige Gott umb unse vilfelbige Avertrebinge und Verwerkinge unser swaren Laster Juli 16.  
Sunden und Mißbaet, de duffer Tht leider geswinder und mehr als vorhen ge-  
hert begangen werden, dit Sticht und ander Land und Lude mit erschrecklichen  
Uproir, Kriegshandels, Avertoch und Verberven der armen unschuldigen Under-  
satcn, Pestilenz, huire Tht und andern unerhorten Plagen gestrafet und heim-  
gesocht, up dat nu de Torn synes gottlichen Vornemens dorch syne milde Barm-  
herticheit und vorbede frommer andechtiger christgeloviger Menschen mogen gefart  
und affgewendt werden, is na Rade und Guitbedunken der werdigen und erbern  
DomCapitels und Verordenten dieses Stifts Munster hirmebe unse Bevel und  
Reinunge, dat gy na olden Gebruide allen und idern unsez Stifts Prelaten,  
Provesten, Abten, Decken, Capiteln, Cloistern, Pastorn und geistlichen Vor-  
wesern ernstlich bevellen, Gott dem Allmächtigen to Eren und Lave up dre be-  
stempte Byrdagen dat hillige Ampt der Bedemissen mit andächtiger Procession  
und aller Eren to singen edder to lesen und de Verwandten und Ingesetten eines  
idern Perspels und Gotshuser, so torsolften Tht in dem Denste Gots by ein an-  
der versamlet, van dem Predichstole dorch dat Wort Godes mit Ernst und Wlyte  
to ermanen und to underrichten nicht allein van eren bösen verkehrten und sund-  
lichen Levende astostaen zic to beteringe eres ungotligen Wandels to warer  
Bote und Penitenz to begeben, sunder dat zic od ein ider tor sulften Tht so vele  
des Got der Her Gnade verlehent mit dem Almechtigen wille verglyken und des  
Sacraments wahren Lybes und Blodes Christi unsez Erlösers mit vorgaender  
Nicht Fasten und herzlichcn Verouw siner begangener Mißbaet und Sunden ge-  
nete und gebruide und den almechtigen Gott mit Andacht des Hertcn antoropen  
und to hidben, den Torn, so wy dorch unse Mißbaet und sundlich Leven erwecket  
und verschuldet, geneitlich van uns to wenden, de Dgen syner gruntlosen Barm-  
herticheit up uns to lehren, synen hilligen Geloven in christlicher Einicheit to er-  
holden und allen Uproir, Rich, dure Tht und Pestilenzien gnediglich to benem-  
men, der Früchte des Erdrichs to der Seelen Salicheit geneten und gebruken, od

1) Das Edict ist an den Bischoflichen Siegelbewahrer gerichtct; dieser erhielt den Be-  
schl zur weiteren Publikation.



1554 Juli 16. all datgeene barmhertiglich to verlehnen und wedderfahren to laten, was uns to Seligkeit der Seelen und Underholdinge des Lyves nutzbarlich und noedich sin moege. Und duffem also genghlichen natokommen willen wy uns to Zuw ungetwyvelt versehen. Gegeben zc.

**249. Schreiben Bischof Wilhelm's an seinen Weibbischof Johannes Kridt. Ahus 1556 April 18.**

R. Msc. VII, 449. — Dr.

Befiehlt die Abstellung von Mißbräunchen, weil sie den Widersachern der katholischen Religion begründeten Anlaß zum Tadel geben.

1556 April 16. Erwerbiger in Godt lever Andechtiger. Wir wollen euch nit verhalten, daß uns fast vilfelig und klegelich angelangt, als solten Ir in Verleihung der Ordines und Consecrationes die Leuth eghlichermaßen unbillicher Weiß mit Afforderung sicherer Summen von Pfennigen bemühen und beschweren. Derhalben nicht allein Ihr, sonder auch wir allerlei Nachrede binnen und buiffen Landes müssen liden.

Wie wohl wir nun in keinen Zweifel stellen, Ihr werdet disse Dingen besser wissen zu bedenken und zu solicher oder dergleichen verwicklicher Uffsprach kein Ursach geben, so haben wir dennoch nit wollen underlassen (sonderlings dweil wir jecho uff Ansoichen und Bidden Herrn Gerhardtten von Ahus, erwählten Abten des Klosters Thesingl mit schriftlicher Präsentation unsers Dumbcapitels zu Münster ordentlicher Weiß confirmirt, auch von gerorten Capitel angelangt, ihn an Euch zu Erhaltung seiner Beneficien zu beforderen) Euch hierinne gnediglich zu warnen.

Und ist dem allet nach unser gnädigs Gefinnen, nachdem Ihr Euch selbst wisset zu berichten, daß Euch jährlich ein statlichs und ansehenlichs us unseren und unseren Stifts Gulden und Renten zu Euer Underhaltung ist verschrieben, wir auch nit ungeneigt, da es sunst die Gelegenheit wurde ergeben, Euch weiters zu befurdern und dann in keinem Weg sich gebühren will, daß man in Verleihung dieser Mystheria uff einich Gelt acht solte nehmen, wir wollen geschwygen, was billiche Ursachen die Wibdersacher unser Religion durch disse dergleichen ungegründete Händel uff uns zu schelten zu schreiben und zu predigen gewinnen, Ihr wollet gedachten Abten ordentlicher Weise und wie sich gebührt benedicieren und Euch sunst hinfurter dermaßen in dissen Sachen schicken und halten, damit sich Niemand der Overnehmung halber mit Reden zu beklagen.

Solchs wollen wir uns genghlich zu Euch verlassen. Gegeben zc.

**250. Aus einem Schreiben des Herzogs Wilhelm von Cleve an das Domcapitel zu Münster. Cleve 1556 Juni 7<sup>1)</sup>.**

R. Msc. VI, 16. — Dr.

Auf die Bitte des Domcapitels habe der Herzog den Bischof Wilhelm bewogen, in Münster Landesherr zu bleiben. Er kündige an, daß der Bischof eine gute christliche Ordnung aufzurichten Willens sei.

Juni 7. Das Domcapitel wisse, daß dasselbe bei dem Herzog Wilhelm mehrfach an-

1) Die Urkunde ist vollständig abgedruckt in der Zeitschrift für vaterländische Geid u. Alterthumskunde II, 235. — Wir haben wegen ihrer Wichtigkeit sie hier wiederholt.

gesucht habe, letzterer möge den Bischof Wilhelm von Ketteler bewegen, bei dem 1556  
Stift zu verbleiben, da sowohl das Capitel als die Unterthanen Ihre Liebden Juni 7.  
gern als Herrn behalten wollten. Auch habe das Capitel erklärt, im Fall daß  
der Bischof bleibe, seinerseits zu allem unterthänigen Gehorsam gegen den Landes-  
herrn bereit zu sein.

„Daruf wir die unsere an bemelten unsern lieben freuntt staitlich geschickt  
und folgens eigener person uns by seiner L. zu dem Ahuß verfügt. Dweil aber  
wir geinen versenglichen bescheidt doimals bei seiner L. erlangen kunnen, haben  
wir uf ewer weiter ansuchen euch geine bestendige antwort wissen lassen mögen.  
Derhalben wir der sachen zum guten nochmails nit underlassen, der vöriker und  
jungster vertröstung nach, an sein L. freuntlich zu bitten und zu begeren, bei uns  
uf Schermbeck zu erscheinen und da allbalbt mit seiner L. uns der sachen halb in  
freuntlich gesprech ingelassen. Und wie wol wir sein L. wie ouch dabevor in an-  
sehnlischen, treffentlichen und großwichtigen beschwerden gefunden, so haben doch  
Ire L. nit ohn gleichen bedenklichen bewegen uf unser vilfeltig vleissich anhalten  
dem ganzen Stiftt Munster und uns zu gnedigen und fruntlichen gefallen zum  
lehten sich dahin bewilligen lassen, das sein L. myt gnaden des almechtigen  
gneigt, bei verwaltung des Bischöflichen Ampts und Regierung des Stiftts zu  
verblieben und sovill Irer L. der Her Gnade verlehnen wird an iren treuwen  
vleiß, muhe und arbeit nichts erwinden aber ersitzen zu lassen.

Dweil aber Ire L. sich des Juramentz zum hoegsten beschweren, versehn sie  
sich, das Ir uf die Mittel und weige denden werden, damit seiner L. das Jura-  
ment so bald nit usgedrungen, sunder etliche Jair geprorogirt werden mögt.

Und nachdem sein L. ouch allerlei unordnung in dem Stiftt finden und spö-  
ren weren Ire L. gneigt mit Gots gnaden ein Christlich gude Ordnng fur die  
hant zu nemen, damit des Almechtigen Ehr gefordert, die arme Underthanen  
an Iren gewissen unbefchwert, Gottesforcht in sie gepflanzt und demjhenigen, da-  
mit der Her verzornt, sovill immer menslich und moglich möcht werden furkommen,  
wie Ir dan on Zweifel sulchs weiter von seiner L. vernemen werden. Und haben  
dieses also gnediger gunstiger Meynung uch nit langer willen bergen und sein  
euch auch mit gnaden gneigt. Geben x.“

## 251. Aus den Aufzeichnungen Dlisläger's über seine Conferenz mit Bischof Wilhelm von Ketteler. Gesch. Ahaus 1556 November.

M. Cleve-R. S. N. 181. — D.

Vorschläge zur Milderung des gesörderten Juraments der Bischöfe.

Dlisläger habe dem Bischof vorgeschlagen, er möge das „Juramentum thun November.  
mit dem Anhang, daß Ire F. G. Wapst. Hilligkeit allen Gehorsam und Folg  
leisten wolt in licitis et honestis sua conscientia et Jure imperii salvis und ver-  
sucht, ouch gebeden wurde, das bye Wap. Hilligkeit damit zufridden“. —

„Wie oid der Bericht darneben geschien kundt, wie Munster ein Furst und  
Stact des hilligen Reichs und Regalia, auch das weltlich Swert und Regiment  
von der Kais. Maj. und dem Reich hette“. Vertrauter Weise könne man auch ver-  
melden, „was Verdenkens by den weltlichen Fursten und Stenden kunthe erwaffen

1556 **November.** wann die Juraamenta Episcoporum so strag geschwegen, dair dem Reich villerlei onraith uß erwaffen mocht“.

Es sei ferner zu erwägen, ob es nicht gut wäre, daß auf dem angefangenen Reichstage durch Churfürsten, Fürsten und Stände (ohne Zuthun und Vorwissen der Bischöfe) die Beschwerden eines solchen „unleidlichen Eides“ vorgetragen und bei den päpstlichen Gesandten gebeten werde, daß Se. Heiligkeit solche generalis forma des Juraments lindere und „die Bischöfe so sehr hart nicht verbinde, die weil dasselbe zu merklichem Nachtheil des heiligen Reichs deutscher Nation gereichen werde“.

**252. Aus der Instruktion für Karl Harst als Clevischen Gesandten an Bischof Wilhelm von Münster. Jülich 1557 März 22<sup>1)</sup>.**

*M. Msc. VI, 16. — Cop.*

Der Bischof möge, falls weitere Prorogation nicht zu erhalten sei, das geforderte Jurament bedingungsweise leisten.

1557 **März 22.** Der Herzog Wilhelm vernehme mit höchster Beschwerniß, daß die Prorogation des Juraments in Rom nicht zu erhalten sei. Daraufhin habe der Herzog das Jurament nochmals mit höchstem Fleiß erwogen und erwägen lassen und könne nicht finden, daß dasselbe s. U. an Ehren und Gewissen verkehlich erachtet werden könne.

Nachdem die Instruktion sodann die einzelnen Artikel des Eides besprochen hat, heißt es weiter: „Im Fall sein U. alsdan einichs Articuls halben bedenkens haben wurde, kundte zu beschluß des Eydts der anhang mit guttem gewissen unvermerkt geschehen: *salva tamen in omnibus pia et Christiana conscientia et juro imperii* undter welches alles was Christlicher Pflicht gemeß mit begriffen und also das gewissen in rhue und frieden gestellt wurde“.

Der Bischof möge bedenken, welche nachtheiligen Folgen sein Rücktritt haben werde und wie sehr sowohl seine Nachbarn als seine Untertanen sein Verbleiben wünschten.

Deshalb lasse der Herzog den Bischof bitten, daß er zunächst nochmals um Hinausschiebung der Consecration ersuche und, wenn diese nicht zu erhalten, zum Empfang der Consecration sich erbieten möge.

Der Herzog bitte um Mittheilung der Entschließungen des Bischofs.

**253. Aus der Antwort des Bischofs Wilhelm auf die Werbung des Clevischen Gesandten Karl Harst. Ahaus 1557 März 29<sup>2)</sup>.**

*M. Msc. VI, 16. — Cop.*

Der Bischof lehnt unter ausführlicher Darlegung seiner religiösen Anschauungen die Leistung des Eides ab.

**März 29.** Der Bischof bedanke sich für das Wohlmeinen des Herzogs und erkenne an,

1) Die Urkunde ist vollständig abgedruckt in der Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde II, 244 ff.

2) Vollständig abgedruckt in der Zeitschr. a. D. II, 249 ff. — Die Urkunde ist für die Kenntniß der Anschauungen des Bischofs Wilhelm von der größten Bedeutung und deshalb hier wiederholt.

daß der letztere die Handlung mit Fleiß erwogen habe. Dennoch scheine es dem 1557  
Bischof als ob sich hiergegen allerlei einwenden lasse. März 29.

Es werde „mit allein in dem Jurament gesagt, das man Regalia S. Petri gegen Jedermännlich solte helfen verthedingen, sonder auch, das man zu verthedingung und erhaltung des Romischen Papstthumb gegen jedermännlich ein Hilfer sein soll“.

Wie weitleufig und gemein nu dasselbige wort Papstthumb bei einem Jederen verstanden wirt, dasselbig ist genugsam am tag.

Das aber Ire F. G. die villerley abgottische mißbreuch, so widder Gottes Ordnung dainne ingerissen, die untreuliche bürde, so sonder und zu Zeitten widder Gottes wort den Christglovigen damit zu dragen wirt ufferlacht und sunst mannscherley Irthumb, so under einem Gotlichen schyn in diesem Papstthumb angestiftet, solte bestettigen, erhalten oder widder Jemanz dasselbige helfen verthedingen achten Ire F. G., das sollichs des Herzogen gemuet oder meynung nit sey. So wustens auch Ire F. G. mit guttem gewissen nit zu thun oder zu schweren.

Zum andern, wiewoll Ire F. G. nit gemeint, ichtwas ungebührlich widder die Romische Kirck und die Papst. Heyt. zu handeln, So befinden sich dannoch Ire F. G. beschwert, da sie verpflichtet sein soll, das sie nit widder epliche ire der Papst angemaste rechte, gerechticheit und auctoritet ins gemein solte handelen, vilweniger das sie dasibenige, so zu nachtheil gerorter Rechten, gerechticheiten und gewalt gehandelt, solte verhindern oder die Papst dasselbige verstenbigen.

Zum dritten weren Ire F. G. woll geneigt, die saking der wahren heiligen Better sovill Gott guad verlesen wirt zu halten und bei andern verschaffen gehalten zu werden. Dieweil aber under dem nhamen Sanctorum Patrum numeh vast allein die Papst verstanden werden und Jedermännlich kundich, das viell von den Papstlichen Decreten Ordinationibus, sententiis, dispositionibus, reservationibus, provisionibus et mandatis dermaßen geschaffen, daß sie mit guttem gewissen eins Christen nit kunnen gehalten werden oder inß werd gestalt werden, So tragen Ire F. G. auch ein sonderlich beschwer, dasselbige zu loben oder zu schweren.

Bestlich erkennen auch Ire F. G. woll die notturft zu sein, das die kezer und abtrennung, insonderheit da sie halßstarrig verblyven nit gebuldet. Nachdem aber viell von Papst. Heyt., auch sunst bei hohen und niderigs standts fur kezer geachtet, die das seligmachende wort reiner alsß im Papstthumb lehren, die Sacramente nach der Insajung Christi gebrauchen und sunst allen muglichen fleiß furwenden, damit alle ingeschlichene mißbreuch abgeschaffet und der wahrer Gottesdienst angerichtet, So wer ye zum hochsten beschwerlich, das man solliche oder dergleichen Gottselige leuth, solle verfolgen und sich insonderheit dazu verpflichten.

Uß welcheren allen woll abzunehmen, das je billichs mit diesem unleidlichen, hochbeschwerlichen Eyd niemanz solte beschwert werden oder damit bemuehet werden.

Nu ist woll und statlich durch hochernannten Herzogen erwogen und bedacht, da man einichs Articuls halber in diesen vilgerorten Eyd bedenkens haben wurde, das alsdan fur den Commissarien, so alhie in partibus denselbigen Eyd empfangen, die Clausula: Christiana conscioentia et jure imperii salvis in beschluß

1557 desselbigen kundte angehendt werden und das damit alles wes Christlicher pflicht  
März 29. gemeß begriffen und also das gewissen in rhue und frid gestalt wurde.

Dieweil aber den Commissarien in irer Commission furgeschrieben, weß sie zu handelen und dasselbige bei Verluiff aller irer gerechticheiden, Vehen und anders, so sie haben und tragen und ein Jederer von den Commissarien fast gleichmässig Eyh gethan, derhalben sie auch zwarn ungeru sehen solten, das es anderen besser als innen selbst widerfare, So bedenden Ire F. G. ohne das sie das Jurament in der gestalter Formen undter irem Siegel gehen Moem moiffen schiden das geiner solte zu bekommen sein, der sich in solliche gefarlicheit solte willen stellen.

Un da gleich die leuth befunden, die sollichß unvermirdt wulden gestatten, So weiß sich dennoch hochernanter Herzog zu erinneren, das meinen gnedigem Heren dem Erwelten nit weinigerß geboren soll, dan das seine F. G. furnemblich das Bischoffliche Ampt, so vill Gott Gnad verlehen wurd, wercklich moiffe versorgen oder versorgen lassen. Und da jedermanniglich bewußt, das undter villen mengelen und mißbreuchen, so leyders in der Christlicher Religion ingerissen, der heupt Articull unser selicheit als von der Rechtfertigung fast vilfältig mit den haren herumme gezogen, die Sacramente und sonderlich das Nachtmhall nit nach dem bevelch Christi usßgetheilt, die Messe in villerley weg schendlich mißbraucht, den Geistlichen die Ehe widder die Ordnung und Zulassung Gottes verbotten, derhalben dan fast alle parckirchen ledig stehen und die arme leuth, die dennoch durch den Hern Christum mit seinem durberren bluet seint erkauft mit geinen oder gar unduchtigen sehlforgeren verwart, so hat der Herzog woll abzunehmen, dieweill diese enderung und besserung nit on hochste beschweruß usß allerhand ursachen alhie im Stift kundte ins Werk gericht werden und Ire F. G. ohn besserung derselbigen bei dem Ampt nit wuste zu verblyven, daß eß dem Erwelten in viell weg bedentlich, sich in diese verstrickung und gefehrlicheit einzulassen und des anderen als der besserung in der Religion nit versichert zu sein.

So willen sich auch Ire F. G. nit verhoffen, da sie gleich von diesem Standt wurde abstain und das Stift ohn einiche practiken zu handen des ThumbCapittels resignieren das einicher schad oder nachteil gerortem Stift oder desselbigen unterthanen, vilweniger den genachbarten Landen und leuthen daruß solte erfolgen, oder das Iren F. G. sollichß bei iren gunstigen herren und freunden, die sie zu diesem Standt gefurdert, in Ansehung das sie nit iren eigen nuß oder eher, sonder allein Gottes eher und der unterthanen selige wolfsart mit iren hogsten unstaten souchen und gern gefurdert sehen, fur verweißlich und bedentlich solte willen geachtet werden.

Dieweil nu Gott der Her offentlich will bekant und nit bespottet sein und usß den vurs. und anderen mehr ursachen woll abzunehmen, das dieser furgestelter Eyh in viell weg beschwerlich und on verlekung des gewissen nit kan gehalten werden, auch woll zu besorgen, da man solliche verbuntenuß widder Gottes wort (wie diß Jurament usßsueret) wulte anrichten, das er, Gott der her, sollichß ohn zweifel hie am zeitlichen und hiernegst am ewiglichen nit wurde ungestraiffet lassen und also das gute werck so man hiemit vermente anzurichten nit allein geinen gotseligen furtgand gewinnen, sonder auch allerley widerwerticheit und ander ungluck durch sonderliche verhendnuß Gottes daruß erfolgen kundte, zudem das

das vurgeschlagene Mittel bei den Commissarien schwerlich wurde sein inß werd 1557  
zu richten und da es gleich gestattet, das man dennoch der besserung in den Streit- März 29.  
tügen puncten der Religion, ohn welcher Ire F. G. auch nit zu verbliven wu-  
sten nit versichert. Dem allent nach ist Irer F. G. gar fleißig bitt, vilgemelter  
Herzog wolle doch die großwichtigkeit dieses Handels in allen besten erwehgen  
und Ire F. G. dieser Irer angehogener beschwernuß in unguttem nit verbenden  
und sie in deme gunstiglich entschulbigt haben. Dann da mein gnediger her der  
Erwelter hochernanten Herzogen in einichen sachen, so ohn verletzung ired gewis-  
sens geschehen kundten zu dienen wusten, desselbigen kundten sich Ire F. G. uf  
allerhand ursachen zu thuen schuldig, So weren sie es auch hochstes fleißes zu be-  
weisen begirig“.

Der Herzog wolle sich den Erwählten und das Stift auch ferner in allem  
Guten befohlen sein lassen.

**254. Aus der Instruktion für Gottfried von Raesfeld und Jost von  
Dinklage als Gesandte B. Bernhard's zum Reichstag in Augsburg.  
Ahaus 1559 Januar 14.**

R. Msc. II, 80, p. 189. — Dr.

Die Gesandten sollen der Ansicht Ausdruck geben, daß die Beilegung der Religions-  
differenzen nicht auf einem Colloquium, sondern auf einem Concil gesucht wer-  
den müsse. Man solle den Papp bitten, dasselbe womöglich in Deutschland zu-  
sammen zu berufen.

Dweil Ire Kais. Maj. allergnädigst gewillt, daselbst zu Augsburg berath- 1559  
schlagen zu lassen, was maßen uf das nechst zu Wormbs verlauffen Colloquium Jan. 14.  
der spaltigen Religion weiters zu helfen und wie dieselbige zu gottseliger Christ-  
licher Vergleichung zu befurderen, so sollen gedachte unfere Gesandten fur erst  
von unsert wegen dahin helfen handeln, daß dasjenige, so uf gemeltem Colloquio  
durch beiderseits Religions-Verordnete daselbst tractiert worden furgebracht werde  
und so befunden, daß sie einige streitbare Puncten der heiligen Schrift gemäß  
vergleichet, daß die auch hinfurter fur verglichen gehalten wurden.

Da sie sich aber keiner Puncten, wie gemelt, verglichen und weiter uf Maß  
und Ordnung sollte gerathschlagt werden, wardurch solcher hochschädlicher  
Irthumb und verscheiden Meinung in Christliche Vereinbarung mochten gebracht  
werden so bedenken wir (nachdem nun mehr als genugsam im Werl gespurt und  
befunden), daß uf allen vorigen Zusammentumpften da man von Vergleichung  
dieses Punkts Handlung furgenommen nit allein keine Frucht darauf erfolgt,  
sondern auch daß mehrerntheils allerhand Verbitterung daraus entstanden, be-  
schwigen, daß von Tag zu Tag mehr Kegerien und Sekten entstaen und daß man  
sich hinfurter dergleichen muß befahren, daß auch diese Sache nit allein die Teut-  
sche Nation, sondern auch andere Königreiche und Potentaten und derselbigen  
unterworfenen Völker, daselbst ebensogroße Mängel als hie vorhanden seien, mochte  
beruren, daß die Verfälschung des Göttlichen Worts und diese vom Teufel umb  
unser Sünden willen eingeriffene Sekten so leiders nu ein lange Zeit von Jahren  
her uberhand genommen und noch täglich zuwachsen durch keinen beständigen  
Weg kunnten ufgehoben, ausgeruttet und zu einer einhelliger Christlicher Einigkeit  
bracht werden als durch ein allgemein frei christlich Concilium; und sollte darumb

1559  
Jan. 14. mit ungerathen sein, daß die Päpstliche Heiligkeit möglichs Fleis des vielveltigen Nachtheils und Schaden, so der gemeinen Christenheit aus diesem Zweispalt entstanden ist und noch taglichs erfolgt, ermahnet und mit allem Ernst gebetten, daß Ihre Heiligkeit zum furderlichsten und wo möglich in der Teutscher Nation ein alsolich Concilium wollte ausschreiben und mit Ruthun anderer frommen Christen, so der Dingen verständig, zu den Wegen mit hochster Andacht trachten, damit durch alsulche gemeine Versammlung alle unchristliche Unordnung und Wesen aus der Kirchen hinweggenommen, ein gottselig und ehrbar Zucht bei den Geistlichen und Jedermenniglich soviel möglich gepflanzt und die gesundmachende Lehr Christi rein und unverfalscht erhalten wurde, der ungezweifelter Zuversicht und Hoffnung, da wir sementlich von unserer sundlichen boshaften Leben und Wandel mit wahrer Reue und herzlichem Leid durch die Gnade des Allmächtigen wurden abstaen und den himmlischen Vater durch seinen einigen gebornen Sohn unsern Herrn Jesum Christum im Geist und der Wahrheit aus ganzem Herzen (dweil alle guten Gaben von oben herab müssen kommen) um alsolliche Besserung obgerurtes Zwiespalts wurden anrufen und bitten, er sollte uns erhören und alle Sachen zu seiner gottlicher Ehren und unser Seelen Heil gerathen lassen.

**255. Aus einem Schreiben Bischof Bernhard's an das Domcapitel.  
Horstmar 1559 October 6.**

M. Msc. VII, 449. — Dr.

Das Domcapitel soll dem Bischof verschiedene Zusagen, namentlich die Entbindung von der Verpflichtung der Wiederherstellung der alten Archidiaconat-Verhältnisse, schriftlich geben.

Oct. 6.

Das Domcapitel habe dem Bischof zugesagt, daß derselbe

Erstens, Macht haben solle, in Streitigkeiten zwischen dem Capitel und der Stadt Münster bezw. der Ritterschaft zu entscheiden oder das ordentliche Recht walten zu lassen.

Zum Zweiten, daß er wegen des Schlosses Ottenstein nicht bemüht werden solle.

Zum Dritten „Dweil wir Euch die Gelegenheit jetziger Zeiten und Leuffen entdeckt und daß es uns auch zum Theil unmöglich, dasjenige so durch andere Herrn und Obern den Archidiaconaten der Kirchen zu Münster entzogen widerumb hiebeizubringen, daß Ihr auch in dem die Gelegenheit erkennet und nit gemeint, uns mit ungelegenen Dingen zu bemühen und zu beladen“.

Zum Vierten, daß der Bischof unter Umständen befugt sein solle, die Missethaten von Geistlichen zu bestrafen.

Der Bischof bitte das Capitel, ihm hierüber schriftliche Erklärung zukommen zu lassen.

**256. Aus einer kirchlichen Verordnung des Bischofs Bernhard. Forstmar 1560 Juli 15.**

Br. Msc. VI, 17. — Cop.

Anordnung von Witt-Gottesdiensten. Aurnfung Gottes um Bewahrung der wahren christlichen Religion und Abwendung alles Unheils.

Alle Geistlichen der Diöcese sollen nach altem Gebrauch an drei aufeinander folgenden Sonntagen Witt-Gottesdienste veranstalten und das Volk durch das allein seligmachende Wort Gottes zur Buße und Besserung ermahnen, „od darbeneffen den Allmächtigen barmhertigen Gott mit Andacht des Hertzen antorweyen und to bibben, uns alhier in unserm Stifte in syner wahrer Christlicher Religion gube Eindracht und under den gemeinen Unterfaten geistlich und weltlich einhelligen Freden to verlehnen“.

**257. Aus der Relation einer clevischen Gesandtschaft über ihre Werbung bei dem Bischof Bernhard von Raesfeld. (D. D.) Erstattet 1564 November 7.**

Br. Cleve-Märk. 2. H. 181. — Conc.

Bischof Bernhard legt die Gründe dar, weshalb er die bischöfliche Würde niederlegen wolle.

Nach Verlesung der Instruktion habe der Bischof der Gesandtschaft etwa folgendes erwidert:

Er bedanke sich für des Herzogs von Cleve gutwillige freundliche Nachbarschaft.

Der Bischof habe gleich bei seiner Wahl wohl gewußt, daß er zu dieser Würde unbequem und ungeschickt sei und habe deshalb von vorn herein abgelehnt, doch sei er „als ein Glied des Capitels“ zur Annahme genöthigt worden.

„Als dann J. F. G. nach der Hand je langer je mehr befunden, daß es J. F. G. Werks nit were das Stift in der igiger Welt untreuwen hinderlistigen Leuffen zu vertreten, auch nit sehen dasselbige in der christlichen Religion und in weltlicher Polizei zu halten und fur unbilliger Gewalt zu verthebingen und zu schügen, darumb ihre J. G. drei Jahre herwärts bei dem Domkapitel mit Erinnerung des vorigen angehalten, uf eine andere bequeme Person zu denken und Ire J. G. zu verlassen“.

Doch habe eine Deputation des Domkapitels und der Ritterschaft abermals ihn ersucht zu bleiben und er habe die Sache in Erwägung genommen.

Darauf hätten die Rätthe im Namen des Herzogs Wilhelm das Gesuch wiederholt, daß der Bischof bei der wohlangefangenen Regierung sich halten lasse, damit zwischen den beiden benachbarten Ländern die bisherige Freundschaft nicht gestört werde.

Der Herzog bat die Gesandten zur Mittagsmahlzeit bei ihm zu bleiben und hier hat er sich in privater Unterredung vernehmen lassen, es seien vier Punkte, die ihn zur Resignation drängten, nämlich 1) die Religion — er sehe nicht, wie sie zu erhalten sei — 2) der Ungehorsam der Unterthanen, 3) Parteiungen im Stift, 4) der Mangel an genügenden Revenuen zum Unterhalt seines Hofes.

Es habe den Gesandten geschienen, wenn der letzte Punkt gebessert werde könne Bernhard sich vielleicht noch eine Zeit lang zu bleiben entschließen.



**258. Aus der Relation über eine Werbung clevischer Gesandten bei Wilhelm von Ketteler. Geschehen Horstmar 1564 November 8.**

M. Clev. M. S. N. 181. — Conc. 1)

Betrifft die Neuwahl eines Bischofs in Münster und die eventuell aufzurichtende „Einigung“ mit Cleve.

1564  
Nov. 8. Die Gesandten erklären, es sei des Herzogs Wilhelm Wunsch, daß, wenn Bernhard von Raesfeld bei seinem Entschluß bleibe, Wilhelm von Ketteler wieder Bischof in Münster werde.

Ketteler lehnt dies Ansinnen entschieden ab und giebt vor, auch keine andere geeignete Persönlichkeit zu wissen.

„Wenn das Capitel zur Wahl und Election käme werde es vielleicht zwiespältig in votis sein“. Aus der Zahl der Capitularen selbst sei nur der Scholaster von der Veyen geeignet; doch werde er ablehnen; es sei solches „in diesen Läuften keines vom Abel Wert“.

Darauf habe einer der Gesandten (der Hofmeister Vey) gesagt, wenn das Capitel keinen der clevischen Vorschläge annehme, wollten die Rätthe „ehe man sich eines bösen Nachbars zu besorgen habe“, ihren Herrn den Fürsten dahin berichten, daß er seinen älteren Sohn, den Herzog Carl Friedrich dazu postuliren lasse.

„Daraus dann eine Einigung wie die Münsterischen doch lange begehrt erfolgen möchte“.

Die clevische Regierung habe für diesen Fall ein Memorial aufgezeichnet und den Gesandten befohlen, mit Wilhelm von Ketteler hierüber vertraulich zu verhandeln.

Dieser erklärt, den ihm übergebenen Entwurf der „Einigung“ in Erwägung ziehen zu wollen. Doch sei er der Ansicht, daß, wenn man die Sache dem Domcapitel zu Münster vortrage, das letztere die Rätthe lebiglich anhören und ihnen mit einer schlichten höflichen Antwort begegnen werde. Er halte dafür, „daß Herzog Wilhelm nicht werde gebeten werden, sich des Stifts anzunehmen, die- weil andere danach fleißig denken“.

Ketteler's Rath sei, daß die Rätthe mit einzelnen Personen des Capitels vertrauliche Verhandlungen anknüpfen 2).

**259. Petrus Canisius an Bischof Bernhard von Raesfeld. Münster 1565 Dec. 13.**

M. Msc. VI, 16. — Cop.

Er sei beauftragt, den deutschen Bischöfen ein beglaubigtes Exemplar der Concilsbeschlüsse im Auftrag des Papstes zu überreichen. Er bitte Bernhard dringend, die Kirche von pestartigen Meinungen und abscheulichen Mißbräuchen zu reinigen.

1565  
Dec. 13. Visum est et praeclare quidem Pont. max. Pio IV. S. D. N. ad restituendum orbi christiano tum religionem tum disciplinam ecclesiasticam hodie valde

1) Der Bericht findet sich zusammen mit demjenigen von Nr. 257 in einem Actenstück. Wir haben hier zwei Actenstücke daraus gemacht.

2) In einem (in der Relation erwähnten) Schreiben W. v. Ketteler's an den Hofmeister Vey erklärte ersterer, daß er rathe, die Angelegenheit der „Einigung“ erst dann vorzubringen, wenn die Postulation Carl Friedrich's erfolgt sei.

perturbatam atque distractam operae pretium fore sacrum et œcomenicum concilium non modo legitime celebrari, verum etiam cum idem rite confectum esset passim in ecclesiis publicari atque a catholicis episcopis executioni serio demandari, quare curatum est ab eodem summo pontifice diligenter, ut superioribus mensibus quidam ad germanicos episcopos destinaretur, qui authenticum dicti concilii adferret exemplar cum literis admonitoriis. Verum infelici quodam eventu impeditus ille fuit nuntius ut, quod volebat et debebat reddere non potuerit. Igitur mihi datum fuit hoc munus, ut easdem literas iterum Romae scriptas una cum exemplari concilii a fide dignis notariis subscripto recte mittendas offerendasque amplitudini tuae officiose curarem. Ego vero desiderabam cum huc propterea venissem hoc quidquid est negotii cum celsitudine tua coram agere atque meam illi operam ad omnia promptam ac paratam offerre. Caeterum, quia tempus ad reliqua mihi conficienda negotia exiguum datur nec diu possum ab Augustanis abesse perdifficile mihi visum fuit ad amplitudinis tuae aulam excurrere <sup>1)</sup>.

Unde sat habui tabellarium reperire, qui scriptum illud Pont. max. duplicatum, ut dixi, et authenticum concilii publicandi exemplar cum meis adferret literis excusatoriis.

Hoc unum nunc adjungam, me percupere et a summo deo precari maxime, pietas ut tua pergat, de hac insigni ecclesia monasteriensi bene mereri et catholicam in ea religionem non conservare modo, sed etiam a pestiferis opinionibus et foedis abusibus eam repurgare, quemadmodum sacrum et œcomenicum concilium sapienter docte pieque proponit. Dns. Jesus amplitudinem tuam in hoc sancto studio diu incolumem servet, cui me totum reverenter commendo.

## 260. Aus dem Entwurf der Instruktion für eine Münstersche Gesandtschaft zum Reichstag in Augsburg <sup>2)</sup>. Weppen 1566 Februar 24.

Ms. Msc. II, 80. — Cop.

Um Mißtrauen und Unverständnis zuvorkommen und damit Niemand über sein Gewissen von seiner Religion mit der That gebrungen werde, sei des Bischofs Befehl, daß die Münsterschen Gesandten für die Aufrechterhaltung des Religionsfriedens wirken.

Soviel unsere christliche Religion betrifft, wiewoll von Gott dem Allmächtigen zum höchsten zu wünschen, daß die beschwerliche Spaltung in solcher unserer Religion einmal zu einem allgemeinen fruchtbarlichen saligen Verstand gebracht und derhalb allerhand angewachsene Unrichtigkeit ufgehoben, Ruhe und Friede in Teutscher Nation gepflanzt und erhalten wurde, auch wir unsers Theils an menschlichen und möglichen Fleiß was zur gottlicher Ehr und der christlicher Gemein Uferbauung dienlich nichts ersitzen zu lassen, sonder solchs alles vorsetzen zu helfen zum höchsten begierig — dweil aber uf vorigen Reichstügen allerhand Wege

1) Bischof Bernhard hatte seine Residenz während seiner Regierung fast immer in Ahans, und ist auch damals unzweifelhaft dort gewesen.

2) Das vorliegende Actenstück ist der in der bischöflichen Kanzlei ausgestellte Entwurf, welcher dem Domcapitel und der Stadt zur Begutachtung zugeschickt wurde. Es das Original, wie es vom Domcapitel und der Stadt festgestellt war unter Nr. 261. Die beiden Actenstücke zeigen höchst charakteristische Verschiedenheiten.

1566  
Febr. 24. dervwegen vorgeschlagen, dardurch verhoffentlich den Sachen solt neher gekommen und gepurende Vergleichung daruf erfolgt sein und gleichwol uf nechsten Augspurgischen Reichstag Anno zc. 59 gehalten befunden, daß das angestellt Wormisch Colloquium ohn Frucht abgangen, auch uf demselben Reichstag dafur gehalten, daß dorch solch oder dergleichen Furnehmen den Dingen nit entlich geholffen werden konnte und derhalben zu anderer Gelegenheit solcher Religionspunct suspendirt, so wissen wir nhu fur unser Person nach jeziger Gelegenheit und in Ansehung die Händel seithero in einen andern Stand gerathen keinen Weg zu bedenken, wadurch beider Religions-Berwandte Stände zu einhelligem Verstand in der Religion-Sachen diesmal zu kommen. Wir erachten dannoch, daß unsere Gesanten der Röm. Kais. Maj. und der andern Reichsstände Gutbedunken und da sie einiche gute Mittel hierzu dienstlich furschlagen wurden dieselben anhören und nach Befindung, jedoch mit austrudlichem Vorbehalt des Religionsfriedens und dessen sich in keinem Theil zu begeben mit und neben den Katholischen Ständen so vill moglich befurderen, daß die Stende der anderen Religion sich wiederumb dero alten wahren katholischen Religion anhengig machen wollten, im Fall aber solchs nit zu erhalten, noch auch Christliche zimbliche vergleichung zwischen beiderseits Religions Ständen getroffen werden konnten oder wollten, so bedenken wir gleichwol do diese Sachen also fur sich hin stehen pleiben sollten, daß daraus allerhand Mißtrauen und Unverstand zwischen den Ständen im h. Reich mochte besorgt werden und ließen uns derhalben fur unser Einfalt bedunken, deme furtzukommen und weil Niemants uber sein Gewissen von seiner Religion mit der That gedrungen werden soll, man sollt von dem einmal Anno zc. 55 beschlossenen und von allen Stenden angenommenen Religionsfrieden keinswegs abwichen, sonder darob steet und vest halten, auch denselben ferner erneuern und so vill notig bestettigen lassen, genzlicher Zuversicht, gottliche Allmächtigkeit zu seiner Zeit einmal gnadreiche Mittel und seinen heilseligen Segen hieruber geben und verleißen werde.

Und ob villicht Jemandz van beiden Religions-Berwandten Ständen über solchen Religionsfrieden in dessen Disposition wie dieselbige verstanden und ausgelegt soll werden Zweifel hätten und derhalben umb Erläuterung oder Änderung uf jezigem Reichstag anhalten wollten lassen, uff den Fall hielten wirs dafur, nachdem solcher Religionsfriede zu gerorter Zeit Anno zc. 55 durch die Röm. Kais. Maj., Churfursten, Fursten und Gemeine Stände mit gutem stattlichen reifen Rath und gehegten fleißigen Nachdenken ufgericht und in solchen und dergleichen Kaiserlichen und gemeiner Reichsstände durchs heilig Reich publicirten Constitutionen und Sagungen liberlich kein Änderung oder Neuerung zugestatten oder durch fremde ingefurte Meinungen dieselben zu erweitern oder zu schmälern, daß demnach eins jeden disfalls fursfallende Fälle und Mängel zur Cognition des Kais. Kammerrichters und Weisßer zu remittiren, welche daruber wie ingleichen in denen Fällen, davon in dem mehrgerührten Religionsfrieden kein Maß gegeben worden wäre, nach Disposition gemeiner Rechten zu erkennen und zu urtheilen haben sollten“.

Weil auch im Religionsfrieden bestimmt sei, daß diejenigen Reichsstände, welche zur neuen Religion übertreten, den Besiß ihrer Beneficien und Güter verlieren sollen — eine Bestimmung, deren Aufhebung von den anderen Religions-

verwandten erstrebt wird — sollen die Gesandten (obwohl die von den evan- 1566  
gelischen Ständen vorgebrachte Meinung „dafür möchte gehalten werden, daß sie Feb. 24.  
nicht allerding zu verwerfen“) hervorheben, daß man zwar den einzelnen Personen  
ihr Gewissen diesfalls freilassen wolle, daß man aber die frühere Bestimmung  
aufrecht zu erhalten wünsche. Überhaupt sollen sich die Gesandten in allen Fragen  
zu den übrigen katholischen Ständen halten.

**261. Aus dem Original der Instruktion für Wilhelm von Ketteler,  
Barth. v. d. Leyen und Gotfried von Raesfeld als bischöfliche Ge-  
sandte zum Reichstag in Augsburg. 1566 März 18<sup>1)</sup>.**

Ms. Msc. II, 80. — Dr.

Wenn die Stände der anderen Religion nicht zum alten Glauben zurückbringen  
seien, so möge man es beim Religionsfrieden bewenden lassen. Die Gesandten  
sollen auf die Erneuerung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse in den geist-  
lichen Staaten hinwirken.

Das Kaiserliche Ausschreiben zum Reichstag thue Meldung von verschiedenen März 18.  
Punkten und „anfänglich welchermaßen unsere christliche Religion zu besserem  
richtigern Verstand zu bringen und den verfürischen Sekten mit nothwendiger  
Abshaffung einmal abzuheffen. Wie woll nu von Gott dem Almechtigen zu  
wunschen, daß die beschwerliche Spaltung solcher unser Religion zu allgemeinem  
fruchtbarlichen saligen Verstand gepracht und allerhand derhalben angewachsene  
Unrichtigkeiten uffgehoben, Ruhe und Frieden beständiglich erhalten, deßwegen  
wir unsern äußersten Fleiß darzu mitanzuwenden schuldig erckenten, als wir  
aber unter dieser Erwägung uns erinnern, daß uf vorigen Reichstagen vast vill  
gehandelt und Wege versucht, dadurch verhoffentlich diesen Dingen sollte näher  
gekommen und gepurende Vergleichung gefolgt sein wie auch uff nächstem Augs-  
purgischen Reichstag Anno 16. Neun und Funfzig dafür gehalten, daß der Weg  
des Colloquii oder dergleichen zu entlicher Abshaffung dieses Punkts nit dienlich  
sein soll, so sollen gemelte unsere Gesandten vermelden, daß wir fur unser Person  
nach jeziger Gelegenheit keinen Weg zu bedenken wißten, wodurch beider Religions-  
verwandten Stände zu einhelligem Verstand in der Religionsachen diesmal zu  
pringen, darumb sollen sie unsere Gesandten hochstgedachter Kais. Maj. und der  
anderen Reichsstände Gutbedunken und da sie einige gute Mittel anschlagen  
wurden, dieselbige anhören und nach Befindung mit und neben den katholischen  
Ständen sovill möglich befurdern, daß die Stände der anderer Religion sich  
widerumb der alten wahren katholischen orthodoxen Religion anhängig machen  
wollten. Im Fall aber sollich nit zu erhalten noch auch sunst Christliche zim-  
liche Vergleichung zwischen beiden Religionsständen getroffen werden konnte, daß  
man es alsdann nochmals bei dem usgerichten Religionsfrieden als das bequemst  
und einig Mittel zu Erhaltung guter Ruhe und Einigkeit in Teutcher Nation zu  
lassen und was dawider furgenommen wäre oder nochmals furgenommen werden  
wollt, abgeschafft wurde.“ —

Damit gleichwoll die gutherzigen Stände der alten Religion in ihren Erz-  
und Bisthumben, Prälaturen und Capitulen daselbst durch die menschliche Blo-

1) S. den Entwurf zu dieser Instruktion oben unter Nr. 260.

1566 März 18. bichteit und des Fleisch Schwach- und Freiheit leider vill große Mißpreuche und unordentlicher Wandel ingeriffen, daß alles mit besseren Fuegen und ernstlichem christlichen Eifer auszrutten und gute Ordnung und Regiment widerumb anstellen und also destoß und mit mehreren reinen Herzen und Gewissen ihrem geistlichen Stand und Amt der Gebuhr furstehen mogen, so ließen wir uns bedunken, ein richtiger guter Weg zu sein, daß die Catholische Stende sich einer treghlicher cano- nischer erbarer Reformation verglichen, die einmal entlich ins Werk gerichtet und angenommen und sovill Gott Gnade geben und muglich sein wurde darob gehalten hetten und dieses wa notig gegen der Kais. Maj. und der Augspurgischen Con- fession verwandten Stenden vernemen lassen.

**262. Aus den Eröffnungen, welche Bischof Bernhard den Vertretern des Domcapitels Bernh. Morrien und Joh. Schenking gemacht. Gesh. Horstmar 1566 Mai 3.**

R. Fr. R. Nr. 3649. — D.

Der Bischof zeigt unter Hinweis auf die Zunahme der religiösen Differenzen an, daß er Willens sei, die Regierung niederzuliegen.

Mai 3. Früher sei es nicht Sitte gewesen, daß der jeweilige Bischof die Licentia resignandi von Rom erbeten habe; Bernhard habe sich auf den Wunsch des Capitels dazu verstanden, diese nachzusehen und sie von Papst Pius IV. (+ 9. Dec. 1565) auch erhalten. Blöðlich mache jetzt dessen Nachfolger Pius V. Schwierigkeiten und Knüpfen an die Bewilligung der Licentia allerlei Bedingungen, wie daß das Capitel sich vorher verpflichten solle keinen Bischof aus einem fremden Domcapitel, sondern aus dem eignen Schoße zu erwählen und verlange außerdem die Ausbringung der Confirmation, welche er (Bernhard) noch nicht erhalten habe<sup>1)</sup>.

Wegen dieser vorgefallenen Verhinderung könne er zwar einstweilen nicht resigniren, doch wolle er die Regierung nicht weiter verwalten, da sich die Schwierigkeiten immerfort vermehrten und „leider genugsam am Tage, daß der Zwiespalt der Religion in diesem Stift für und für zunehme, dem Ihre F. G. länger nicht zusehen möchten“. Auch sei er des Verstandes und der Geschicklichkeit nicht, einer solchen hohen Sache rechte Ordnung und Maß zu setzen.

Außerdem nehme der Ungehorsam der Unterthanen gegen die Obrigkeit immer mehr überhand; auch die finanziellen Angelegenheiten seien in Unordnung und der Fürst habe weder am Capitel noch an den Ständen eine Unterstützung.

**263. Aus einem Memorial über die vom Domcapitel in Sachen der Resignation Bischof Bernhard's zu beobachtende Haltung. D. D. (1566 Juni.)**

R. Msc. VI, 16. — Cop.

Der Fürst habe als Grund der beabsichtigten Resignation die eingeriffene Regerei an- gegeben. Das Capitel möge darauf erwidern, daß man sich freue, wenn die geistliche Regierung hinfort so gut als bisher verwaltet werde.

1) Die deutschen Bischöfe pflegten damals die Verwaltung ihrer Stifter auch dann schon zu übernehmen, wenn sie nur die Regalien erhalten hatten. B. Bernhard hatte sich um die Confirmation allerdings bemüht, sie aber nicht ausbringen können.

Der Fürst halte sich zu gering und unvermögend, die geistlichen Sachen der Gebühr und Nothdurft nach zu verwalten; auch beklage s. F. G. sich besonders über die in „dieser letzten gefährlichen Zeit eingerissenen Irrthümer, Secten und Ketzereien“.

1566  
Juni.

Darauf sei zu erwidern, daß ein Ehrwürdiges Domcapitel dem Allmächtigen hohen Dank wissen wolle, wenn hinfort wie bisher geschehen der geistlichen Regierung vorgestanden werden möge. „Wilt auch verhoffen, wan gewonliche und von gemeiner Catholischer Christlicher Kirchen ingesezte Synodales conventus, auch Visitationes Dyocessios neben Vorsehung frommer gelirter und Catholischer Pastoren in gutem Fleis gehalten werden, das aller unchristlicher, ketzerischer Unrath, so vill menschlich, muglich und von Gott zu erpitten zu vermeiden und vor zu kommen sei“.

Die Landstände sollen in Gemeinschaft mit dem Domcapitel den Bischof nochmals bitten, von dem Vorhaben der Resignation abzustehen.

**264. Breve Pappst Pius' V. an Bischof Bernhard von Münster. Rom 1566 Juni 13.**

BR. F. R. Nr. 3655. — Cop.

Besteht dem Bischof eine Kirchen-Visitation vorzunehmen und die Geistlichen zu einem ehelichen Lebenswandel anzuhalten. Hierdurch allein sei es möglich, die Reste des Katholicismus in Deutschland vor völligem Untergang zu retten.

Pro loco, in quo visum fuit domino nos constituere paterno animo de salute nobilissimae nationis germanicae cogitantes nos desistimus nec dies neque noctes meditari, quibusnam remediis tantas hereses, quae inde ortae tanquam ex fonte quodam in alias provincias dimanarunt quaeque praeter miserabilem animarum jacturam tot et tam graves illi nationi invexerunt extinguere possimus. Sed cum nobiscum cogitamus et cum viris rerum Germaniae peritis de tanti mali remediis consultamus tantis heresibus causam imprimis dedisse intelligimus turpem inhonestam et pudendam ecclesiasticorum vitam. Qui enim lumen laicis praeferre debuerant ad recte honeste pieque vivendum, ii, sicut accepimus (quod tamen sine honorum contumelia dictum volumus) concubinas domi habentes, sine ullo dei timore sine ulla hominum verecundia easque secum circumducere soliti et in ecclesiis ac conviviis proinde ac si legitimae uxores essent, quod sine pudore referri non potest et ordinis ac dignitatis suae nominibus appellatas ostendere tam impudenti vitae nequitia populos adeo offenderunt, ut propter eorum infamiam et contemptum facile potuerint heretici suas frequentare sectas et haeresum venena diffundere. Itaque hujus tanti mali illud imprimis aptum et necessarium existimatur esse remedium, ut sacerdotes et alii clerici concubinas dimittere et vitam professione sua dignam degere cogantur.

Quod ni ita fiat, propediem (quod deus avertat) nullae supererunt in Germania Catholicorum reliquiae et omnis prorsus lux Catholicae religionis extinguetur. Quocirca cum pro commisso nobis officio praetermittere nolimus quin faciamus quidquid possumus ut Catholicorum reliquias in Germania conservemus, eosque et qui a recta fide deducti sunt ad unitatem ecclesiae reducamus fraternitatem tuam sub divini obtestatione iudicii hortamur ac monemus, ut,

1566 **Juni 13.** officii tui memor, nec quicquam aliud praeterque dei honorem et animarum salutem respiciens diocesim tuam visites et mores atque actus ecclesiasticorum diligenter inquiras cum alia quae correctione egerint corrigas tum quoscunque repereris clericos concubinas habere illos ab se segregare eas et expellere compelles contumacesque et in nequitia perseverantes juxta canonicas punias sanctiones, in subjectos tibi ordinaria tua, adversus exemptos autem apostolica, quam tibi, quatenus ea opus sit, concedimus auctoritate procedas. Memento, frater, ejus, quod beatus dixit Gregorius antecessor noster, cum in subjecto peccatum non corrigitur, in eos, qui praesunt, sententia retorquetur. Cogita, quam haec vita sit brevis quam sint hujus mundi favores fluxi et momentanei, cogita reddendam fore ab unoquoque nostrum rationem officii sui in illo tremendo judicio: Vae, vae illi, qui tanta scandala, quae remove potuerit, negligentia confirmaverit et dissimulatione approbaverit. Dum igitur potes enitere, cura et elabora ne criminum tantorum, a quibus eos quibus praeces revocare neglexeris abs te poena (quod absit) luenda sit. Quo fidentius autem in clero tuo, quae corrigenda fuerint, corrigere aggrediaris, scito nos cum charissimo in Christo filio nostro Romanorum imperatore electo, cui ipsi quoque hanc Cleri correctionem maxime necessariam videri intelleximus, vehementer egisse, ut ad officium tam necessarium exequendum tibi reliquisque episcopis et fratribus nostris caesarii sui favoris auxilium efficaciter velit impendere. Datum etc.

**265. Aus einem Schreiben Heinrich's v. d. Recke an den Kanzler Osläuger. Jevenaar 1566 August 24.**

M. Cleve-M. L.-N. 181. — Dr.

Die Resignation Bischof Bernhard's und das Interesse Cleves bei der bevorstehenden Neuwahl.

**Aug. 24.** Wiewohl das Domcapitel in der Wahlsache zwiespältig, so übertreffe doch derjenige Candidat, der nach Recke's Ansicht für Cleve ungelegen, denjenigen, den man leiden könne, in der Stimmzahl bei Weitem.

„Da mit dem jetzigen (Bischof) zu handeln, daß er noch etliche Jahre bleibe, wurde das sicherste syen, denn quantum ego providere possum dabit mutationem insignem progressu temporis, so seine F. G. abstehn wurde. Interea possit aliquid fieri und die Gelegenheit sich besser schicken. Id vero ea ratione fieri possit, si magis curaretur, consilia et auxilia nostra numquam ei defutura promitteremus.“

**266. Aus einem Schreiben des Caspar Hoyer, Propst zu Lübeck<sup>1)</sup> an das Domcapitel zu Münster. Rom 1566 August 31.**

M. Msc. VI. 16. — Cop.

Hoyer habe sich seit mehr als drei Jahren um die Ausbringung der Licentia resignandi für B. Bernhard bemüht und zeitweise Hoffnung gehabt, dieselbe zu erlangen. Jetzt sei plötzlich ein Hinderniß eingetreten: der Papst sei benachricht-

1) Dieser Caspar Hoyer war Agent des Domcapitels in Rom und war namentlich mit der Betreibung des Processus gegen die Erbämner beauftragt. S. die Acten in M. L.-N. 522.

tigt, daß man einen »*Juvenis haereticus*« in Münster wählen wolle. Er (Hoyer) rathe dem Capitel, dem Cardinal de Ara Coeli die Zusicherung zu geben, daß dasselbe einen gut katholischen Fürsten wählen wolle.

Seit drei Jahren und darüber sei Hoyer im Interesse Bischof Bernhard's 1566 bemüht, bei Sr. Heiligkeit die *Licentia resignandi* zu erwirken; seit der Wahl Aug. 31. Pius' V. habe er sich zu diesem Zweck namentlich der Vermittlung des Cardinals Otto von Augsburg und des Cardinals de Ara Coeli bedient, welcher letzterer *Pro-tector nationis germanicae* sei; er habe bisher die Hoffnung gehabt, zum Ziel zu kommen.

»*Ecce impedimentum praeter spero omnium nostrum exoritur, negotium totum illiusque expeditio remoratur, causam vero vel adversarii seu opponentis nomen nusquam intelligere potui et ob hoc multo minus obicem tollere. Quapropter longo tempore multoque labore insteti et ferventius apud diversos amicos donec ante quadriduum (dum iterum importunior supplex tamen rogarem pro expeditione praedictum Rev. Aram Coeli) intelligerem aperte causam et objectionis et tantae dilationis a Rev. D. S. haec verba vel in effectu similia ad me proferentem, videlicet:*

»*Opponitur contra Rev. D. Episcopum Monasteriensem, de quo et Summus Pontifex informatus, quo res eo tendat, ut cessione facta per ipsum Episcopum praeficiatur Ecclesiae Monasteriensi seu in eadem succedat Juvenis haereticus et ob hanc causam S. S. respondisse, se velle prius rei veritatem intelligere (ad quod etiam laboratur), nec etiam omnibus eis, quae passim referuntur statim fidem adhibendam, habitaque vera et recta informatione deinde Beatitudinem S. consulturam utilitati Ecclesiae.* — —

»*Visum mihi fuit, praevio tamen consilio bonorum virorum et amicorum, haec obiter significare Rev. DD. vestris, quo voleant pro sua prudentia et in Ecclesiam Monasteriensem pietate tum quoque erga Rev. D. Episcopum vestrum observantia affatim et placide informare praefatum Rev. D. Aram Coeli Cardinalem certe clementissimum de propenso et constanti animo, quem semper gessit erga religionem Catholicam et Ecclesiam Monasteriensem optimus et Rev. princeps noster ita misere delatus, cujus vel integritas vobis omnibus notissima ex hoc facile et palam constat, quod ad eum solum pertineat cessio et non successionis electio, designatio aut deputatio, quae merito omnem tollunt suspicionem, quodque Rev. DD. vestri, quibus incambit per providam et sanctam electionem de bono Pastore Ecclesia vacante prospicere omnem operam sint daturi, ut talis vir catholicus et virtutibus insignitus eligatur, qui possit et valeat Deo propitio pie et recte prout Catholicum praesulem decet et Ecclesiae Monasteriensi et populo Christiano ibidem praeesse ac summo Pontifici debitam reverentiam et obedientiam semper praestare.*

Sobald der Cardinal de Ara Coeli hierüber vergewiffert sei, so werde er gewiß sofort die *Licentia resignandi* bei Sr. Heiligkeit erwirken.



**267. Aus einem Schreiben des Bitter von Raesfeld an das Domcapitel zu Münster. D. D. (Rom 1566 August 31).**

R. Msc. VI, 16. — Cop.

Verweisung auf Gottfried von Raesfeld. Schenking's Angelegenheit.

1566  
Aug. 31. Überfenbet das Schreiben des Caspar Hoyer an das Domcapitel (s. Nr. 266). Die Maßregeln, welche er in Anbetracht der in dem Schreiben erwähnten Verhältnisse für nothwendig halte, habe er seinem Bruder, dem Scholaster Gottfried von Raesfeld brieflich<sup>1)</sup> zu erkennen gegeben; dieser werbe sie dem Capitel mittheilen.

Die Angelegenheit Schenking's befinde sich noch auf demselben Standpunkt wie früher. »Hactenus nihil operari potuit nec caliditatos, quas nunc temporis etiam finitis canicularibus majores sunt et membra hominum debilitant, sinunt.

**268. Aus dem Gutachten eines Domherrn über die Neuwahl eines Bischofs von Münster. D. D. (1566)<sup>2)</sup>.**

R. Msc. VI, 16. — Cop.

Erörterung über die Qualitäten, welche der zu erwählende Bischof besitzen müsse.

D. Dat. Erstlich muß der zu Erwählende der alten katholischen Religion anhängig sein.

„Tho deme uns, vorth alle dusses Stifz Gogdienste bei den alben Ceremonien verpliben lathе und darinne uns mith nichtе turbiere.

Dar awer in dussем Stifte de neuwe Religion, eth wehr och weß secten еß wolthe dat durch J. G. deselbige so vилle muglich affgeschaffet werden und gnye fremede unbekanthe prebicanten, ehr dieselbigen wol examiniert weren worden, nicht tho gestaden“.

Zudem daß derselbe „uns auch in unsern Archidiaconaten unmolestiert lathе und mit der straffe gewerden lathе, die wir und unsere Vorhern von Althers her gehabt hetten“.

Die Regierung des Stifts soll nur von Einheimischen verwaltet werden dürfen.

Die Neuwahl müsse „entweder durch den Weg einer beständigen Election oder einer beständigen Postulation“ erfolgen.

Die Election vorzunehmen sei ganz dienlich. Denn es gäbe im Domcapitel Personen, „die dieses Landes Gelegenheit wußten“. Doch hätten erwählte Domcapitulare bisher „wenig Dank, Gehör und Gehorsam gefunden“.

„So vилle der Postulation belangen doet finde ich gleichfalls etliche ansehentliche beswerliche puncte, die meine ungeschidelicheit bewegen doen, Als erstlich, dat leider Fursten, Graven und Herren mit allerhande Religion affectionert sein, damit man nicht wette wes Religions ofte se och der waren althen Catholischen Kirchen anhengich sein odir nicht, dweil die ehr Gog in dussen beswerligen An-

1) Dieser Brief liegt nicht mehr vor.

2) Da von der beabsichtigten Resignation des regierenden Bischofs in dem Actenstück die Rede ist, so kann dasselbe nur in die Jahre 1557 oder 1566 fallen. Das letztere ist das wahrscheinlichere.

liggende billich vorerst solte erfucht werden, gestweggen dan dat sie kumpftiglich 1566  
beherzigen wollen, wardurch dit Stift in unvermugenhait geraden, dat sie sich D. Dat.  
des Landes erfarenheit nicht en hetten, die Ingesetzten und Underdahren nicht  
kenthen, daruß allerhande unguithlichkeit und anders dem Stifte wedderfaren  
muchte".

Doch unter allen Beschwernissen sei die größte die, daß der Ungehorsam in  
dem Stift zu groß sei und keiner vom Adel seinen „Gleichmäßigen“ als einen  
Oberen erkennen wolle.

In Bezug auf die Personenfrage sei sein (des Gutachters) „Bedenken auf  
dreierlei Wege gestellt“. Man solle zunächst nur solche Personen fürstlichen und  
gräflichen Standes in's Auge fassen, welche der katholischen Kirche zugethan und  
bereits „zu großen Dignitäten angenommen“. Auch müsse der Betreffende „etwas  
in Vermögenheit“ sein. Im Speciellen könne in Betracht kommen: Erstlich der  
Churfürst und Erzbischof der heiligen Kirche zu Köln, zweitens der Postulirte  
zu Osnabrück, drittens der Domdechant zu Köln, Graf Georg von Witgenstein,  
viertens der von Sayn, fünftens der von Manderscheidt. „Wilscher mir nun bein-  
ligt bedunckt ist nit gelegen der Febbern tho bevelen“.

**269. Aus einem Schreiben des Domcapitels an Gottfried Gropper und  
Gottschalk Frechen zu Köln. Münster 1566 October 11.**

Ms. No. VI, 16. — Dr.

Betrifft die Entschuldigungs schreiben des Capitels nach Rom.

Das Capitel übersendet die Copien der Briefe von Caspar Hoyer und Bitter Da. 11.  
von Raesfeld aus Rom (s. Nr. 266 und 267) und bittet um Rath, was es in der  
Sache thun soll. Wenn Gropper und Frechen es für nothwendig hielten, daß das  
Capitel nach Rom schreibe, so möchten die genannten Herrn einen Entwurf des  
Schreibens aufsetzen. Auch bitte das Capitel um umgehende Antwort in dieser  
Sache<sup>1)</sup>.

**270. Aus einem Schreiben des Landgrafen Philipp von Hessen an das  
Domcapitel zu Münster. Cassel 1566 October 21.**

Ms. Stift Münster Vol. III. — Conc.

Intercession für den Grafen Carl von Mansfeld.

„Wir sind berichtet worden, daß der Ehrwürdige in Gott, unser besonders Da. 21.  
lieber Freund Herr Bernhard erwählter und bestätigter Bischof zu Münster ent-  
schlossen und Vorhabens sein soll, sich S. V. Stifts zu entschlagen und dasselbe  
zu resigniren, daß auch deßhalben allbereit an den wohlgebornen unseren lieben  
Kneffen und getreuen Carl Grafen zu Mansfeld<sup>2)</sup> etwas gelangt sei“.

In der That sei Graf Carl hierzu vortrefflich qualificirt und der Landgraf  
empfehle ihn angelegentlich.

1) Die Antwort habe ich selber nicht auffinden können.

2) Graf Carl war der jüngste Sohn jenes Grafen Albert von Mansfeld, welcher 1525  
zum Lutherthum überging und im J. 1547 in die Acht erklärt wurde. Graf Carl starb  
im J. 1594. Er vermählte sich 1571 mit Magdalena, Tochter des Grafen Johann von  
Sayn.

**271. Aus den Beschlüssen des Bischofs Johann und der Landräthe<sup>1)</sup>.  
1567 Juli 2.**

M. L. M. Protocolle 1567—1574 fol. 174. — Dr.

Beseitigung der Mängel in der Religion.

1567 Juli 2. „Als gespurt, daß in der Religion an den Personen und Lehr villerhandt Mangel, so wirt Fre J. G. Frem G. Erpieten nach diesen Puncten mit statlichem Rath nachdenken, was zu Gottes Ehr und der Underthanen Seligkeit er-spriesslich.

**272. Gelöbniß des Werner Kemener, Pastor in Wüllen<sup>2)</sup>. 1567 Oct. 7.**

M. L. M. 552. 10. — Cop.

Eid auf das Tridentinum.

Oct. 7. Ego Guernerus Kemener presbyter Monasteriensis diocesis profiteor, me Catholicae orthodoxae Romanae Ecclesiae obedientem filium et ob id me inculpatum (?) victurum in observandis iis singulis, quae eadem Ecclesia ad haec usque tempora et sub sanctissimo beatissimoque summo pontifice Pio Papa Quinto cum synodo seu Concilio oecumenico Tridentino decrevit et statuit, quod etiam per sancta dei Evangelia juro ad hoc fidem meam cum obedientia debita interponens.

Am Schluß (nach der Unterschrift) steht: Votum Gueneri Kemener presbyteri Mon. dioc., quod praestitit coram Suffraganeo, tribus abbatibus, Mindensi, Iburgico et Liesbornensi, presentibus tribus doctoribus, Bentleri (?), id ita mandante Reverendissimo et elementissimo Principe et praesule Monasteriensi. — Adfuerunt et Rev. Dom. Decanus et Scholasticus Basilicae Eccles. Mon.

**273. Wahl-Capitulation Bischof Johann's von Hoya. 1567 Dec. 10.**

M. Fr. M. Urk. 3695. — Dr. \*)

Art. 1. Bischof Johann verpflichtet sich, die Regierung des Stifts nicht eher anzutreten bis die päpstliche Confirmation der Wahl erfolgt ist. — Art. 2. Nach erlangter Confirmation soll der B. nicht ohne Einwilligung des Capitels resigniren oder einen Coadjutor erwählen. — Art. 3. Es soll der Erwählte nicht nur selbst katholisch sich halten, sondern auch den kath. Glauben im Stift befördern, handhaben und vertheibigen. Alle Sekten, welche der kath. Kirche zuwider sind, soll er ausrotten. — Art. 4. Der Bischof soll den Eid leisten, wie es vor Alters gewesen. — Art. 5. Der Bischof soll sich consecriren lassen. — Art. 6. Das

1) Auf dem ersten Landtag, welchen Bischof Johann am 14. Mai 1567 auf dem Laerbroik eröffnete, hatte er die Einsetzung eines engeren Landtags-Ausschusses, sog. Landräthe, welche die laufenden Angelegenheiten in Gemeinschaft mit dem Fürsten und den Hofräthen erledigen sollten, beantragt und durchgesetzt. Es wurden als solche ernannt — die Bestallung datirt vom 3. Juli — Gobfr. v. Raesfeld, Melchior v. Büren (als Vertreter des Domcapitels), Merfeld und Galen (als Vertreter der Ritterschaft) und Dr. Wendt und Plönies (als Vertreter der Städte).

2) Wir wissen aus den Acten vom J. 1571 und 1577, daß Wüllen stark von abweichenden Lehrmeinungen erfüllt war.

3) Die Eingangs- und Schlußformeln sind nicht mit aufgenommen. Sie sind für den Inhalt des Dokuments ohne jede Bedeutung.

Stift Münster soll mit den Privat-Schulden des Bischofs nicht beschwert werden. — Art. 7. Der Erbkönig soll die Privilegien des Landes schützen. Das alte Landes-Privileg soll resibirt werden. — Art. 8. Es soll eine Reform der Justiz vor die Hand genommen werden. — Art. 9. Fremde Beamte dürfen nicht angestellt werden. — Art. 10. Die Jurisdiction in Friesland soll wieder auf den alten Stand gebracht werden. — Art. 11. Die Collation der Präbenden soll in hergebrachter Weise gehandhabt werden; die Archidiaconate, Officien u. s. w. im Dom sollen nur denen verliehen werden, welche das Capitel präsentirt. — Art. 12. Die Beziehungen zu den Nachbarn sollen mit Vorwissen der Stände geregelt werden. — Art. 13. Der Bischof soll den längeren Theil des Jahrs im Stift Münster residiren. — Art. 14. Die Dienste außer Landes sollen nicht über Gebühr erhöht werden.

Wir Johann von Gottes Gnaden u. s. w. thun hieran Kundt und bekennen vor Jedermenniglich — erstlich, das wir (obgedachte Furste) ehe dann die vorgemelte Postulation von Pabst. Hey. bestettigt und thogelaten geiner Administration oder Regierung in demseltem Stift Munster uns unternemen sollen thoen, were dan dat durch nothfale mit radt und bewilligungh des Capittels uns wes anders verlobett worde, dann wir sollen ungefeumet und so balde immer moglich up unsern untkosten verschaffen und verarbeiden doin, dat igtige Resignation und daruf erfolgte Postulation von pabstlicher Heiligkeit vor genheme geholben, vorbebben und thogelaten werde und derwegen geburliche Dispensation, bestebigung und Confirmation von der Pabst. Hey. wie sich zu rechte eget, one nachtheill und schaden eins Thumb Capittels uf unsere Unkosten erholden und usbringen laten wie bereits geschehen: Solcher gestalbt das wir die Kirch und Stift Munster in titulum entfangen und darselbst Bischoff zu sein bestebigt und provibirt werden, dar averst solches nicht geschege oder bei der Pabst. Hey. nicht tho erholden oder uthobringen, so sollen wir die berurte Postulation widderumb thon handen des ThumbCapittels tho Munster frei ledig und loß sonder Jenige Exception Inrede oder Vorbehalt resignieren und darup vertheihen. Wan averst die sulvige Postulation also admittirt und thogelaten und od nhu vortmher sollen wy one eigentlichen wetten und willen und frei vollentomen consent und bewilligungh des Capittels vorg. bemelte bisthumb und Stift Munster tho gnyen tiden vermit resignation, permutation oder anders verlaten, dergleichen od up dat sulve Stiff einen Coadjutoren perpetuum oder temporalem nicht annehmen oder bewilligen noch ichtes waß anders, wo dat od genommet mochte werden, in und mit densulben Stiffte doen oder vornemen noch doen oder vornemen laten, dardurch igt gemelte Stiff in andern standt und wesen gebracht oder od sunst vilg. Thom Capittel in thokunstigen tiden einigerlei Weise an iren freien von olders hergebrachten Roer und Election verhindert beschwerdt oder belestigt werden mocht. Dan so bei tiden unser derentwegen von Jemants vorgenommen oder betrengdt wurde, datsulve sollen wy na alle unser macht trewlich widderstaten und afwenden helpen.

Item es sollen wy in der alten warer Catholischen und Christlicher Religion steds uns verhalten, diesulve unser bestens und utersten vermogens in duffem Stiff Munster und Irer Jurisdiction beforderen vortsetzen hanthaven und vertheibingen, dermaten sich schiden und beweisen, dat old Lovelic herkommen und gebrude der hilligen Christlichen Kerden sonderlich in dem Stiffte Munster Gott almechtig tho ehren und gemeiner frede tho gude underholden, od ordentlich Re-

1567  
Dec. 10. giment gehanthavet und aller verboddenen Secten ungeschickt unbestendigh und uprorisch Vernierung und Vornhemen, so der olber warer Catholischen Christlicher Kercken und derer ordenungh zu widder, nicht gestadet noch verhengdt werde. Etz sollen od wy Pabst. Hey. und Key. Matt. in allen anderen billichen Sachen geborlichen Gehorsam leisten und averst wy uns mit Jemandt in verbuntniß gesetzt hebben densulven sollen wy hochg. Pabst. Hey. und Key. Matt. tho widderen und nachtheil besglicken one wetten und willen des Capittels und Landschafft vorg. gein behulp, forderung aber beistandt doen, daruth derselven Lantschop schwarheit entstahn und erwassen mochte.

Item na dem als von olbes loslich herbracht und gewonlich, dat waner ein bestettigter Furst tho Regierung des Stifts Munster sol angenommen werden dat sid desulve alsdan up etlich Artidull eins olden Juraments dem Dom Capittel vorg. thovorplichten, so sollen od demna wy up gefinnendt des Capittels dat sulbe also unweigerlich vollentein und die Artidull allenthalven gewonlicher Wiße mit unsem Eide, Versegelinge und Hantschrift befestigen od desulven Articulen sambt und besonder, wo de in berurtem Jurament begrepen, stede und unverboden vestlich holden, uns od berwegen geinerlei Exception aber vermeinten Gebruke unser Furehern oft dersulven Amptleute understaen aber vernhemen tho behelpen.

Item wy sollen od tom forderlichsten aber tom lengesten binnen Jars Frist na erholdener Confirmation munus Consecrationis annhemen und wie sich gebuert uns nha unsem hohen Bischofflichen Ampt bequem maken, wie dan durch Gots gnade datfulvige Ampt uns verlyhen. — Tho dem dat wy in jenige Schulde oder Beschwerung von wegen unser Personen oder sunst einigs wegcs geraden, die sollen von des Stifts Munster inkumpften nicht asgelecht verrichtet oder einiger gestalbt verwiset werden also dat ein Dhom Capitel oder die Lantschafft des Stifts Munster berwegen in jenige Beschwerung Anshemen oder Verschmelserungh nicht gerade und beren gar und alle one nadeill enthaven sein und bliven. Dar od wy in andere Schulde hirnegst verlopen, die sollen od glicksvals one schaden eins Dhom Capittels und der Lantschafft benommen werden.

Ferner sollen wy od die undersaten Stifts Munster bei loslichen ihren des Landes Privilegien Gewonheiten und Gerechtigkeiten gnediglich hanthaven desulven od und insunderheit de Armoit durch unsere Bevelchhabere oder anders nicht beschatten noch baven der Willigkeit nicht beschweren lathen und oft der entgegen geschege oder vorgenommen wurde in denselven sollen wy uns (wy od in andern des Stifts und Landes Saken) von Dombechant und Capittel vorg. thor Billigkeit underrichten und undertwysen laten denselven od sunst temlicher bede sonderlich die underthane tho vorbidden nicht entsleggen noch Verweigerung doen und averst wes der Kercken und Capittels vorg. Lude, Guder, Lantschafft, Freiheit, Jurisdiction, Gewonheit, Privilegien und Gerechtigkeiten bedrepen dat sulve sollen wy trumlich furdern hanthaven und thor billigkeit verbedingen tegen als weme. Neben deme, wes von einem regierenden Heren tor tidt mit Bewilligung eins Dhom Capittels versiegelbt is, dat sollen wy one einige Wibderrede vestiglich holden und volstreden. Ferner sollen wy mit narade des Dhom Capittels und gemeiner Stende des Stifts Munster dat olbe gewonliche Privilegien vor die Handt nhemen erwegen und besichtigen laten, waer datfulve etwas duncker und unrichtig befunden tho bettern, reformiren und ercleren, od mit furstlichem

Erste darup holden damit des Stifts Munster Stende Verwandten und Underthanen bei fridtsamer glicmettiger uprichtiger Regierung in Ruhwe und Enigheit sollen erholden werden. 1567  
Dec. 10.

Und sollen wy tho dem Ende die ordentliche Justicie so woll geistlich als weltlich mit Rade eins Dhom Capittels und der Stende od Thodoen der Rechtsgelarten dermaten betteren und fur die Handt nemen laten, dat Jedermann hohen und nedderen Standes geistlich und weltlich, Arm und Reich gleichmefsig und schleunig Recht widderfaren moge und Nemants haben Recht mit Unbilligkeit beschweret ader usgehalten ader od mit ubermefigen Uthgaven der Advocaten Procuratoren, Notarien und anderen Gerichtsbienern nicht beschwert werde.

Item wy sollen geine uthlendische Amptleute, Rentmeister ader Richter im bemelten Stift Munster setten ader annhemen, od sunst geine Amptleute Rentmeister ader Richter sonder des Capittels Bewilligung und gewonliche Reversfall deren, so gerurte Amptleute und Richters von olbings tho geben plegen, stellen und setten.

Item so wy von der Jurisdiction in Friezlandt od berichtet, dat de etlicher maten vorkommen und geringert, dem vorg. Stifte und od dem Archidiacono Frisiao tho geinem geringen Radeill, so sollen wy mebe na rade des Capittels daran sein, die gerurte Jurisdiction so viell moglich in vorigen Stand und Wesen wedderumb gebracht und durch einen geschickten Officiall notturstiglich bedenet werde, od dem Archidiacono vorg. seine jarliche gerechtigkeit tho gewonlichen Ziden unweigerlich vernogen und bethalen doen.

Item alle Archidiaconat, Capellanie, Officia und andere geistliche Lehne (so der Bischoff tor tidt in der Kerden tho Munster emanciperten Canoniden tho vorgehen heft) dieselvlen wanher und so vaken de verlebigen, sollen wi geben und unweigerlich verlehnen nemplich denjenigen, so uns durch vilg. Capitel thor tidt presentirt werden, averst in macht sobaner Ordnungh als geistliche Churfursten nechst verstorungh der Stadt Rome tho Dverwesel upgericht, sollen wi uns in berurter Kirchen geinerlei Giften der Prebenden oft ander Beneficien undernehmen, deren Collation und Giften unsere Furhern als von olbers und bihert tho nicht gehabt hebben, sonder darmit sollen wy bemelte Capittel, wo od mit andern des Capittels und der Personen Collation unverbindert werden laten.

Item aller Silver Geschir golden silber Glenobien buffen und andere der Slotte und Husern Stifts Munster ingeboempte (so wy empfangen werden) sollen wy bei demselven Stifte tho vorbliven trewlich underholden, betteren und verwaren doen.

Item so sollen od wy alle hohe und Gerechtigkeit des Stifts Munster mit uesten Vermogen verbedingen und hanthaven und dieselvlen keineswegs schmelern ader abbreken laten. Dar od einigh Mißverstandt zwischen dem Stift Munster ader deren anstotenden Grensen sich erholden ader kunstiglich erwassen mocht de sollen od wy one vorwetten des Dhom Capittels und der Stende nicht wider inreiten ader od verdragen laten, neffen demselven alle und jedere diß Stift Munster und dessen Underthanen saken durch uns und unse Rade (so im Stift Munster heeret und gesetten) verrichten und gyne Fremden dartho getogen werden. Da averst einer ader mher Frembder Gelerter tho einem Cantzler ader sunst

1567 Dec. 10. gebruket werden, soll mit vorwetten des Capitelz angestelbt und ein Capitel thom besten des Stiftz beeidigt werden.

Item dat wy den mherentheil des Jarz unsen gewontlichen Hofflager binnen Stift Munster erhalten sollen und in Abwesen unser die Cantzley mit notturtigen Rbeden bermaten bynnen Stiftz angestellet, damit einem Jederen der Gebor tho schleunigen Rechte verholpen und die Munsterische Cantzley mit anderen ader fremden nicht gemenget, od Niemants Fremdes tho de Munsterischen Cantzley gestadet.

So sollen od des Stiftz Munster Dienste von uns und unsen Amptleuten buten Landes one sonderlichen Noturtst und haben die Gebur nicht genotigt ader beschwert werden.

Und zu deren allen und iberen oftgemelten Artikulen sicherer stede und bester Haltung hebben wy enem Dhomkapitel, Probsten Dechant Senior und Capitel der Dhomkerden tho Munster nabenannte Teien vom Abel tho waren rechten Burgen bewilligt, vermocht und gesettet.

Folgt die Form der Bürgschaft.

#### 274. Aus einem Hirtenbrief Bischof Johann's an die gesammte Geistlichkeit der Diöcese. Wevergern 1568 März 3.

M. L. A. Protocolle aus den JJ. 1567—1574. — Alter Druck.

Sinweis auf die Spaltungen in der Religion und Anordnung von Gebeten um Abschaffung der Secten.

1568 März 3. Es sei überall im Wert erfindlich, wie mannigfaltig die wahre Catholische Religion durch die gottlosen Secten von Tag zu Tag je länger je mehr verunreinigt und gespalten, die heiligen Sacramente verwüstet, alle Devotion und Liebe gegen Gott und den Nächsten abgelegt und immerbar die armen Schäplein in Wege des Unglaubens zu ihrem Verderben abgeführt und verloren werden wollen. Die Vorsteher der Kirchen ferner vergessen ihres Amtes und stehen dem Volk nicht mit gutem Regiment und gesunder Lehre vor.

Dadurch sei Gottes Born und Grimm erweckt worden und er sende Krieg, Krankheit und Plage.

Deßhalb sollen alle Geistlichen ihre Psarrkinder zur Buße ermahnen und sie zur fruchtbarlichen Niesung des hochwürbigen hochheiligen Sacraments bereit machen, auch Gott bitten, daß er die mannigfaltigen Secten gnädiglich abschaffe und die Verfährten von allem Irrthum belehre.

#### 275. Capitular-Statut des Domcapitelz zu Münster. Beschlossen 1569 (s. die 1)).

M. Msc. VI, 18. — Cop.

Das Capitel habe erwogen, daß sowohl bei den Personen als bei den Sachen und Gelegenheit des Domcapitelz allerlei Mangel eingefallen sei. Um der Borestem Gebrauch wieder herzustellen, seten folgende Beschliße einhellig gefaßt worden:

1) Ein (lateinischer) Entwurf dieses Statuts findet sich M. L. A. 15, 41/2. Derselbe trägt in dorso die Worte: Hi articuli praesentati sunt 29 Januarii anno etc. LXVII. Daraus geht hervor, daß sofort nach dem Regierungsantritt Bischof Johann's

1. Streitigkeiten der Capitularen sollen vor das Capitel gebracht werden. — 2. Die Herrn sollen in Capitels und sonstigen erbarlichen Sachen dem Domdechanten Gehorsam leisten. — 3. Die Herrn sollen ihren Chorgang halten und die Präsenzgelder sollen nur im Chor gezahlt werden. — 4. Die Herrn sollen sich ohne erhebliche Ursache von der Kirche nicht entfernen. — 5. Auf Erfordern des Dechanten sollen sie zur Versammlung erscheinen. — 6. Die Herrn sollen geistliche Kleidung tragen. — 7. Zur Suspension der Vicarien soll der Dechant Vollmacht haben, doch ist der Recurs an das Capitel gestattet. — 8. Das Capitelsiegel soll vom Dechanten und zwei Herrn verwahrt werden. — 9. Es soll ein Secretarius angestellt und die Führung von Protocoll-Büchern in den Versammlungen angefangen werden. Diese Protocolle soll der Dechant verwahren. — 10. Die Beischläferinnen sollen abgeschafft werden. — 11. Die Archidiaconate sollen durch die Herrn selbst oder durch qualificirte Geistliche jährlich zweimal visitirt werden. Die Visitatoren sollen Aufsicht darauf haben, daß die Pastoren von katholischer Lehre seien und die Sakramente nach Ordnung der kath. Religion anstehen und keine Neuerungen einführen.

Wir Senior und Capitel der Thumbkirchen zu Munster thuen kundt und bekennen vormitz diesem gegenwertigen Voreinigungsbrief, daß wir nach absterbenth des Erwerdigen Edlen und Ervesten Herrn Johann Schendingk zeit seines Lebens Thumbdechanten obgemelter unser Thumbkirchen zu Munster bei uns betrachtet und erwogen haben, daß leider in diesen sorglichen und gescherlichen Zeiten so woll bei den Personen als auch den Sachen und Gelegenheit unser Thumbkirchen allerlei Mangel und Gebrechen eingefallen sein und daß durch einen kunftigen erweleten Thumbdechanten vorgemelte Kirche in dem Stand und solchem obgemeltem Verlauf nach unserer Voreltern und Vorfaren loblichen Gebrauch, Gewonheit und Fuesstapfen mit loblich und romblich regirt und unterhalten werden magh und haben dervegen zu Hinliggungh und Verbetterungh angeregten Geprechen unß sambtlich und sonderlich mit einhelligem Consent, Radt, Wissen und gutem Willen vereinbart, vorgeleichen und gewilligt, nachfolgende Articulu und Puncten vestiglich und ohne eniche Disputation Unmuet oder Wibderwillen zu achterfolgen und gewißlich bei unseren gethanen Eiden, damit wir obgemelter Kirche zugethan und verwandt sein, auch unsern adeligen Ehn und Trauwen festiglich zu halten, also das ein kunftiger Thumbdechant dergestalt mit uns sambt und sonder geinen Hand oder einiche Disputation anzufangen notigh haben soll, sonder ein Jeder selbst auf ploße Anmanung vermoge seins Eidts und Pflichten sich darin gepurlich schiden und halten soll. Und wofern ein oder mher sich darin sperren und wibderwertigh vorhalten wurde, das nit sein und Gott verhuten woll, daß alstan ein Thumbdechant zur Zeit vor sich selbst mit geburlichen Wegen und Suspension oder aber auß seiner Erw. Vegeren wir samptlich mit Ime solche Wibderwertige zue aller Gebuer anhalten und zwingen mogen: nemlich daß unser Jeder vor sein Haupt und samentlich als Geistliche Personen und Canonici in rechter warer Erkenntnus Gots, auch seines gotlichen Willens und Fruchten aufrichtig leben und wandlen sollen. Imgleichen dar einicher Miß- oder Understand haß oder Partheiligkeit heimlich oder offenbar undter den Capitulars personen eingerißen weren, daß dieselb von nhun an biß zu ewigen Zeiten außgeschlossen,

die Reform der Capitularstatuten in's Auge gefaßt war. Am Kopf des Schriftstücks heißt es: »Articuli aliquod (sic) pro Reverendo domino Decano Electo, qui ante acceptationem tanti oneris emendandi et in pristinum ordinem redigendi sunt«.



1569. vergeßen, vergeben und verziegen seyn und pleiben sollen, sonder daß nun hinferner ein jeder seins äußersten vermögens sich darfur huetten und bewaren, ein gegen den andern in rechter wharer Christlicher ungefinsteter Lieb und Treu sich halten und erzeigen wie rechten Christlichen guten Catholischen geistlichen Personen und Canonicis als Gliedern eines Corporis zustehen und gepueren woll.

Item dar sich auch einich Mißverstandt (daß Gott lange verhueten will) under den Herrn des Capittuls wurde zutragen, sollen sich dieselben nach Ordnungen der Statuten in der Guette oder zu Rechte von einem Capittel weisen richten lassen und dagegen kein weiter Ausflucht suchen.

Item das alle Heren sambt und besonders deß gethanen Juraments und voriger gegebener Einigungsversiegelung wurden vorgelesen und erinnert, dieselbige in allen Punkten groß und klein bei gepurlicher Straf zu halten und daruff vorwillkörung thuen. Da auch einiche Heren weren so obengemelte Vorsiegelung nit gethan, daß sie die wie die Vorheren sothane Vorsiegelung gleichheit zu halten noch theten.

Item daß die Heren in Capittels und sunst erbarlichen Sachen dem Thumbdechanten alle geburliche Reverentie und Gehorsam leisten, des Capittels sachen ohne einige Absonderung eußersten Vormogens helfen vortsetzen, weß im Capitulhaus und sonst Capitularter gehandelt und geschlossen wurt Niemants reveliren, noch darvon am Disch aber sunst in Gegenwordigkeit oder Anhörendt anderer Dom Capitulare Personen geine gefellige Redde halten. Auch weß von einem Thumbdechanten zur Zeit in Capitulis disciplinae den Capittels Personen pflecht vorgehalten und ermanet werden, williglichen nachkommen.

Item daß sich die Hern mit Frem taglichen Chorgand wolten befeißigen, ihre horas Canonicas taglich zu singen oder zu lesen, ihren gepurlichen Godtdienst im Chor halten, darselbst ire Presentie vordienen und warnemmen und soll Niemandts der nit erhebliche Entschuldung hat seine Presentie außerhalb deß Chors gegieben werden und dar enboven einen Bursener zur Zeit nit bemuhen, beforderen ader in ungueten nachredben.

Item es soll der Bursener schuldich sein, jeder Zeit selbst oder durch einen Thumbhern uf dem Chor die Presentie zu giben oder außzuthellen, wannehr die Thumbhern nit auf andern Plezen zusamen versamblet ader verordnet sein.

Item es sollen und willen die Hern dweil im Chor gesungen wurt und Godtdienst geschicht nit im Thumb ader auf dem Thumbhoff spacieren gahen und allerhand Geschweß treiben dem Leien und gemeinen Mann zum bosen Exempel.

Item mit dem Singen ein Ordnung zu machen und sunderlings daß in festis majoribus et solemnibus daß Singen durch die Hern selbst (dem es zukumpt ader verordnet wurt) verwart werde.

Item daß sich die Hern besser wie biß daher beschehen bei der Kirchen holden und residieren wolten, sich darvan nicht ohne erhebliche Ursache abtrecken ader absentiren, sonderlings waneher Capittelsgescheften vorhanden und sie darzu beschriben, bescheiden, verordnet ader gefurdert wurden, sich davon geinswegs ahn erhebliche Ursach mit Vorwissen des Thumbdechanten entschuldigen ader abtrecken.

Item daß die Hern sambt und besonder wahne sie zu Capittel von einem Thumbdechanten ader Seniorn zur Zeit gefurdert unweigerlich zu Capitel kommen sollen, deß Beschlusses abwarten und vor den Beschluß dar nit außscheiden,

es were dan Jemants nothwendige eilige sachen angelegen und derwegen von dem Thumbdechanten ader in Abwesendt desselbigen von dem Senior verleubt wurde. Und wan Capittels zeit die Presentie im Capittelhausß verdienen und wahrtho dan ein Jeder verordnet wurt quitwillig und gehorsamlich Jres bestens Vermögens und Verstandts aufrichten. 1569.

Item daß sich die Hern im Chor, im Thumb, uf dem Thumbhove und sonst in der Stadt Munster nicht mit außwendigen oder lichtferdigen durchschnitten Kleidungen, sondern mit langen Roden uber die Aneyen wendende als geistlichen Personen zustehet ehrlich gahen und verhalten sollen.

Item dar auch ein Thumbdechant einige Hern oder Vicarien auß bestendigen Ungehorsam oder Ursachen wurde suspendiren, dar fall ein Capittul bei dem Thumbdechanten ernstlich halten und dar sich einich Her oder Vicarius bergestalt widder einen Thumbdechanten ungehorsamblich uslennen wurde, soll darin vortgefahren werden nach Beschluß eines Generals Capittels.

Item es soll auch daß große Siegel des Capittuls nit in des Thumbdechantis gewarfam alleine vorhalten pleiben. Dan soll darzu ein besunder Platz deputirt werden, dar zwen Hern vom Capittel neben dem Thumbdechanten den Schlüssel zu haben sollen und nit anders dann vorigem Beschluß nach gebraucht werden, dan weß in Capitulis generalibus von den gemeinen Hern wurde bewilligt und geschlossen.

Damit dan od des Capittels Angelegen und Vorfallende Sachen zu besser in Ordnung und Vorsetzung mogen gehalten werden soll ein kundiger vorschwegener getrauer und fleißiger Secretarius auf seinen gethanen Eidt bei allen Capittels Handlen mit sein, denselbigen beiwonnen und außwarten und weß also Capittulariter verhandlet in ein besunder darzu deputirt Boich fleißig aufzeichnen und daselbige Boich im Capittel Hausß im besondern Schapp verschlossen werden aber bey dem Thumbdechanten verwarlich vorpleiben. Daß auch geburliche Besoltung und Underhaltung gedachtes Secretarii vom Thumb Capittul verordnet und verrichtet werde.

Alsdan auch leider ein zeitlang allerhandt Ergernisse, Laster, Schande, hose Nachredde bußen und binnen Lands den Hern des ThumbCapittels zugemeßen der lesterlichen ungepuerlichen Hausßhaltung halben derjenigen so ire focarias oder Weischleperschen bei sich im Hausß halten so sollen und willen die Hern sambt und besunder inne selbst zum Heil, Ehre, Nuß und Besten vormitz iren Pflichten, damit sie dem Capitel vorwandt sothane focarias auß ihren Hausseren vorschaffen und von sich weisen, sie auch darnach zur Weitwoning nit gestatten. Da averst dar enbaven hier neggt jemants thuen wurde fall seins Ungehorsambts gestraft werden und so lange von allen Uftumpften, so ehr von der Thumbkirchen hat, suspendirt und nicht behich sein. Und sollen und willen sich sunst die Hern izes bestens vermugens alles erbaren frommen Lebens und Wandels bekeißigen.

Als auch von wegen Option der Heußer Mangel furfallen mocht und vor dieser Zeit daruber in den Statuten versehen, damit die Residenten nit von den Heußern außgeschlossen und derwegen die Kirche verlassen werden mocht, daß alstan solliche Option allein den Residenten zu Gute gepuren soll und die nit Residenten zur Option fur den Residenten nit gestattet nnd daß bergestalt die an andern Ortern Residenten hiemit nit gemeint sein sollen.

1569.

Item es sollen und willen die Herrn so de Archidiaconaten haben dieselbige entwidder durch sich selbst oder eine kundige Erbare Geistliche Personē und nicht durch Leien oder geringschätzige leichtfertige Dienere oder Schreibers so mit geistlichen Stands und Erbarlichen ansehnlichen Wesens sein deß Jars zweimal laßen visitiren oder bereiden, mit getrauwen Fleiß Uffsicht daruff tragen, daß die Pastoren Vicecuraten und Kirchendiener eines unleserlichen erbaren Wandels und Lebens sein van unverfälschter Christlicher Catholischer uffrichtiger Lehr, die Sacramenten nach Ordnung der alter Catholischer Kirchen auftheilen und sunst geine Neuerung inzufueren gestatten und die Excessen mher zur Straff der Ergernisse und Besserung des Regsten dan umb eigen Proffit oder Geldes willen corrigirt vorgekommen und exercirt werden.

Wan dan diß alles wie obstehet dergestalt einmuetiglich bei uns zu richem Furtell und Nutz gemelter Thumbkirchen vereinbart vorgeleichen vertragen und verordnet worden is, als haben wir sambt und besunder bei unseren obgemelten gethonen Pflichten und Eiden auch Aedelichen Trauwen und Glaubē obgemelte Vertrags Articuln zu halten zu volnziehen und zu achterfolgen festiglich gelobt und dessen zu mehrer Urkundt und siecherheit haben wir all und jede Anwiesende unseren Namen und Zunamen auf Spacium dieses Brieffs unterschrieben. Wie dan die Abwiesende in irer irster Samentkunft gleichsals zu thuen angefurder werden sollen und daselbig zue mehrer Haltung mit unsern eigenen angeporren Piziren untertrückt und besestigt. Wilch gieben ist im Jar tausend funfhundert sechstig neun.

Bernh. Morrien Praep. m. p., Godefr. a Raesfeld Scholasticus, Bitterus a Raesfeld Thesaurarius, Ravennus ab Hoerde Vicedominus, Casparus de Wrede. Diderich von der Reck, Johan Nagel, Balth. von Büren, Melchior von Büren. Heidenrick van Der, Arndt van Buren, Cantor, Goesen von Rasselbt, Heidenrick Droste, Wilhelm Schentink, Rodolph von Munster. Bernhard Smisingh. Bernhardus a Beuren, Herman von Depenbroick, Jasper Schentink, Adolph von Rasselbt, Conrab Ketteler, Herborbt de Baer, Dieberich von Rasselbt. Menße von Heiden, Heinrich von Reede, Wennemar von Achebroick.

276. Herzog Albrecht von Baiern an Bischof Johann von Hoya.  
München 1569 October 1.

M. R. N. 450, 13. — Dr.

Der Bischof habe auf die Bitte des Herzogs, in den Landsberger Bund einzutreten. erklärt, daß er sich nicht sofort resolviren könne. Der Herzog hoffe, daß der Bischof zu einem baldigen Entscheid um so mehr komme, je mehr es der jetzigen beschwerlichen und gefährlichen Zeiten Nothdurft erheische.

Oct. 1.

Wir haben Eur Lieb Schreiben vom ain und zwainzigsten Augusti datiert empfangen und daraus vernomen, daß E. L. die an sy von unsertwegen beschehen Werbung gleichwol frundlich versteen, sich aber darauf der Sachen Wichtigkeit halben nit alsbald resolviren wellen.

Nun haben wir E. L. nit zu unguet, das sy den Handl wol bedendchen. waen es aber allein gemeinem Fridleben zu gueten und Niemandts zu wider angesehen worden so wollen wir uns theinen Zweifel machen E. L. werde ir dasselb auch nit zuwider sein lassen, inmassen dann andere fridliebende Thur und Fursten

ir solch unser wolmeinendt furhaben auch belieben lassen und sich derothalben umb 1569  
 sovil zeitlicher und fridlicher resolviren ye mer es der hezigen beschwerlichen und Oct. 1.  
 geverlichen Deuff notturtz eraischen will. Das haben wir E. L. zu einem Re-  
 cepisse mit wellen vergen und seind ir zue Freundschaft und angenehmen Gefallen  
 vorder wol genaigt. Dat. 2c.

**277. Herzog Albrecht von Baiern an Bischof Johann. München 1569  
 October 4.**

M. L. N. 480, 13. — Dr.

Der Bischof habe vormals mit Vorwissen des Capitels den Eintritt in den Lands-  
 bergischen Bund endgültig bewilligt. Jetzt sei ein Einigungstag zu München  
 angesetzt und der Bischof möge die Rätthe, welche früher in der Sache gebraucht  
 worden, mit ausgebreiteten Vollmachten dorthin senden.

Eur Lieb ist one Zweifel statlich und wol ingedenk, was khurz verruckter Oct. 4.  
 Zeit von derselben auch etlicher anderer fridliebender Chur und Fürsten wegen Ein-  
 nemung halb in die löbliche Landspurgisch Schirmbsverwandtnuß tractiert und  
 gehandelt worden, das auch damaln E. L. mit Vorwissen und Guetachten der-  
 selben ThumbCapitls von merer Rhue und Fridlebens wegen Sich in bemelte  
 Schirmbsverain zu begeben und einzulassen entlich bewilliget haben <sup>1)</sup>. Hierauf  
 wir dann zu völliger Abhandlung und Beschlus dieses löblichen und gemein-  
 nützigen Bergks ainen Ainigungstag auf Mitwoch nach Nicolai den sibenden Tag  
 Decembris schierist auszschreiben und in unser Stat München (damit wir dem-  
 selben desto füglicher bey unserm gewentlichen Hofleger beywonen mögen) zu hal-  
 ten surgenomen. Ersuechen derhalb E. L. hiemit freundlich, die wellen ire statt-  
 liche vertraute Rete und sonderlich, da es gesien mechte, diejhenigen so ehemalen  
 zu disen Dingen gebraucht worden mit volkhomenem besigleten Gewalt on hinder-  
 nich bringen ze handeln und entlich zu schliessen auf heztermelten Ainigungstag  
 verordnen, also daß sy auf den Tag Nicolai und also den Sechsten bemelts Mo-  
 nats gegen den Abend alhie zu München einkomen und des negst volgenden Tags  
 irer Tagszeit sambt den andern Abgesandten und verordenten Ainigungs Reten  
 und Bevelchhabern, was und sovil diser Sachen Notdurtz ervordern mechte, sur-  
 nemen gar völlig abhandlen und allerding darin schliessen mögen.

Thun wir uns auf vorgepflogen vertreuliche Handlung und E. L. darin er-  
 volgter Bewilligung nach freundlich versehen und sein hierüber E. L. schriftlichen  
 Antwort gewertig, deren auch freundtliche und angenehme Dienst zu erzaigen heber  
 Zeit wol gewogen. Datum 2c.

**278. Aus einem Schreiben Bischof Johann's an den Kanzler Sted  
 und den Amtmann Heidenreich Drost. Neuhaus 1569 October 23.**

M. L. N. 480, 13. — Dr.

Er übersende den Rätthen das Schreiben Baierns vom 4. October ej. a. zur Oct. 23.  
 kennntnißnahme. „Und befrembt unß nicht wenig des einen Mans leichtfertigs  
 Angeben so wir unß doch der vermeinten Concession und Erklarung nicht zu er-  
 inneren wissen“. Die Rätthe möchten darauf ihre Ansicht äußern.

1) Bgl. darüber den Brief Bischof Johann's vom 23. Octob. ej.

**279. Aus der Antwort Bischof Johann's an Herzog Albrecht. Neuhaus 1569 October 28<sup>1)</sup>.**

M. 2. A. 490, 13. — Conc.

Eintritt in den Landsberger Bund.

1569  
Oct. 28. Er (Johann) habe über die bewußte Sache mit einigen der Häupter seiner Domcapitel und anderer Vertrauten gehandelt. Daraus habe er abgenommen, daß die Capitel in diesen Handel sich keineswegs ohne vorgehenden Rath und Bewilligung der betr. Landstände, welche die zu diesem Werk nöthigen Unkosten tragen müßten, einlassen werden. Der Bischof müsse sich dieser Ansicht anschließen.

Da die Sache indessen im höchsten Geheimniß betrieben werden solle, so habe er sie bis jetzt den Ständen nicht vorzubringen gewagt. Er bitte um Nachricht, ob der Herzog die Mittheilung für unbedenklich halte.

**280. Befehl des Bischofs Johann an Bürgermeister und Rath der Stadt Bocholt. Neuhaus 1569 October 30.**

M. 2. A. 189, 1<sup>1)</sup>z. — Cop.

Nachdem der Domdechant Gottfried von Raesfeld in Bocholt wegen der dort eingetrisenen Neuerungen bei Pastor und Vicarien die nöthigen Schritte gethan, befehlet der Bischof, daß diesen Anordnungen Gehorsam geleistet werde.

Oct. 30. Als wir hiebevorn vernommen und sunst glaubhaft bericht worden, daß in der Pfarrkirchen alda zu Bocholt allerhand Neuwerung in unser allgemeiner orthodoxen Religion surgenommen, ohne daß unsere nechste Furfaren am Stift Munster oder wir solchs verhengt oder zugelassen, derhalben wir denn keine unpillliche Befremdung und Mißfallen daran haben und nachdem dann der würdig und ernest unser Statthalter und lieber Anbedchtiger Goddard von Raesfeld, Thumbdechant unser Kirchen zu Munster als Archidiacon daselbst zu Bocholt unlangst disfalls obligenden Ampts wegen under Anderm von wegen des ein Zeit hero unterlassenen Ampts der Meß bei den Pastorn und Vicarien notturtzig Verfehung gethan, desgleichen Euch die Gelegenheit angemelbt, ihr euch auch daruff aller Gepur zu verhalten versprochen, so haben wir an sulchen unsers Thumbdechants surgewandten christlichen Fleis ein gnedigs wolgefallen, seind auch daruber ernstlich zu halten gemeint, demnach an euch ernstlich gesinnend und wollen, bei menniglichen und besonders Ewern Mitburgern, Inwonern und der ganzen Gemeinheit die gewisse Verordnung und Verfehung zu thun, damit mehrgedachter Pastor und Vicarien in ihrer Ampts-Verwaltung und Kirchendienst wie ihnen das von gerurtem Archidiacono uferlegt in perurter Kirchen und besonders in dem Chor (dann wir daselbst kein Neuwerung nachzugeben und zu gestatten wissen unperturbirt und mit Worten oder Werken ungetadelt gelassen, und sonsten euch der alten wahren katholischen Religion zu besleißigen, derselben gemess zu verhalten und ferner bei den Kirchräthen die Verfehung zu thun, damit ihnen dem Pastor und Vicarien zur Administrierung notturtzig Wein, Oefen, Lucht und andere zugehorende des Altars durch den Custer geschafft werden; daß diesem Allem

1) Die gleiche Antwort erging an den Erzbischof von Trier unter dem gleichen Datum.

nun durch euch und den ganzen Inwohnern also bis zu fernerer unserer Ordnung 1569  
wirklich nachgesetzt, seint wir zu Euch in gänzlicher Zuversicht. Geben zc. Oct. 30.

**281. Aus einer Bittschrift des Clerus secundarius an den Bischof Johann. Münster 1570 Januar 20.**

M. R. N. 34. 1. — Dr.

Petition gegen den Plan, den Clerus von der rechtmäßigen Erbfolge auszuschließen.

Der Clerus secundarius habe glaubwürdig in Erfahrung gebracht, „daß 1570  
etliche E. F. G. auchhero anderen dieses Stiffts Stenden Verordnete hiebevoren Jan. 20.  
in ihrer Berathschlagung unter Anderm für gut angesehen, ein vermeint nichtig  
und unsers einfaltigs Trachtens unwillig Statutum zu unserem und unserer  
Nachkommen höchsten Nachtheil zu verfassen und auszurichten auch folgents durch  
E. F. G. zu confirmirn lassen, als nämlich daß die Geistlichen Secundarii Cleri  
hinfurter ihren natürlichen von Vatter und Mutter gepurlichen kindlichen Antheil  
und sunst aller rechtmäßiger Erbfolgung nit nach Ordnung der h. Rechten und  
wie es von Alter hergebracht proprietario und eigenthumlicher, sonder nur allein  
usufructuario und leibzuchtiger Weise sollen empfangen und sich zu erfreuen  
haben“.

Es sei diesem Plan bisher keine Folge gegeben worden, doch werde die Sache  
vielleicht wiederaufgegriffen und de facto ins Werk gesetzt werden. Deshalb reiche  
der Clerus dem Landesherrn diese Supplik ein :

Man glaube nicht, daß der Bischof oder das Domcapitel diese Maßregel  
vorgeschlagen habe und es befremde den Clerus nicht wenig, aus welchen Grün-  
den und Ursachen Jemand ihm so ungünstig sei, daß er gern sehen und verhelfen  
wolle, den „armen verschmähten Geistlichen“ dasjenige abzuschneiden, womit Gott  
und die heilige Kirche sie begnabet habe.

Sowohl in geistlichen wie weltlichen Rechten stehe geschrieben, daß die Geist-  
lichen zu rechtmäßiger Erbfolge nicht weniger als die Weltlichen berechtigt seien.  
Die Durchführung dieser Bestimmung werde die schlimmsten Folgen haben.

„Einem armen Schweinehirten, wann er schon servilis conditionis und einem  
leibeigen ist, wird dennoch in diesem E. F. G. Stift zugelassen von dem Erbe  
oder Rotten, wabon er geporn, seinen Antheil zumal befurderen, den zu seiner  
Urbar und Nuß wie es ihm gefällig zu geprauchten und es soll einem frei und  
echtgeporn Burgers, ja rittermäßigen Sohn derohalben allein daß er geistlich  
sulchs nit zugelassen und also verachtlicher gehalten werden, auch deterioris con-  
ditionis und durioris servitutis sein als ein Leibeigner Schweinehirte. Das wäre  
ummer für Gott und den Menschen kläglich und erbarmlich zu sehn und zu hören“.

„Deweil nun, G. Fürst und Herr, in diesen besorglichen und hochbeschwer-  
lichen Zeiten allbereits die Geistlichen, insonderheit die der Katholischen Religion  
anhängig, verhasset, auch die christliche Bruderliche Liebe zwischen ihnen und  
den Weltlichen (Gott erbarm es) zum mehren Theil veraltet und aber diesem un-  
angesehen die Geistlichen mit sothanigen unerhorten in allen Rechten unbegrün-  
deten nichtigen ja ungotlichem Statuto saltom de facto solten beschwert werden  
(das der Allmächtige gneidlichen woll verhüten) so wurde ohn allen Zweifel das-  
selbige ein Wurzel und Ursach sein eins ewigen Mißtrauens, Unfreundschaft und

1570 Unwillens zwischen Eltern und Kindern, Schwestern und Brüdern und anderen  
Jan. 20. nächsten Blutsverwandten“.

Bischof Johann möge dahin wirken, daß das Statut keinen Fortgang habe.

**282. Aus einem Schreiben des Bischofs Johann an das Domcapitel  
Bevergern 1570 April 15.**

M. Msc. VI, 18. — Dr.

Der Bischof bittet um Absendung von Bevollmächtigten des Capitels auf den  
24. April nach Bevergern behufs Berathung über die Kirchen-Visitation.

April 15. Also sich zwischen uns und euch die Archidiaconat gepredien noch unentscheiden erhalten und dann auch von wegen der hochnoetwendigen visitation in diesem unserm Stift mit euch tractirt und geschlossen werden muß und dann diese beide stuch Gott zum ehren und unsern underthanen zum besten gerne befurdert sehen solten, Als begeren wir guetlich, Ir den 24. jeziges Monats, des Abends zu obgenannten ende alhie ankommen und folgendts tags zu sieben uhren zur arbeit zu schreiten etliche aus euweren mittel vollmechtig anhero abordnen wollen und in beiden puncten grundtlicher Communication und muglicher vereinbarung erwarten und selbst mit pflegen helfen. Wie wir uns dieses zu Euch versehen und mit Gnaden zu erkennen geneigt sein. Geben zc.

**283. Aus einem Schreiben Gotfried's von Raesfeld an Bischof Johann  
von Hoya. Münster 1570 Mai 3.**

M. L. A. 190, 2. — Dr.

Betrifft die Ausweisung des evangelischen Kaplans und Rectors aus Bocholt.

Mai 3. Der Dombechant habe mit einem jungen Geistlichen Georg Blanke zu Münster, welcher früher Caplan an S. Lamberti gewesen, gehandelt um ihn als Pastor für die Kirche in Bocholt an die Stelle des entsetzten Pastors zu bringen.

In der Stadt Bocholt habe sich der vermeinte Caplan, Herr Hermann, ein verlaufener Mönch wider den fürstlichen Befehl und des Dombechants Willen zum sectischen Kirchendienst, Predigen, deutschen Messen und Ausspendung der Sacramente wider Ordnung und Gebrauch der Concilien, Canones und der Katholischen Kirche eingedrungen. Raesfeld bitte, daß derselbe deswegen gestraft und neben dem sectischen Rector und Schulmeister aus Bocholt geschafft werde. Wenn dies nicht geschehe, dann werde den Sachen wenig geholfen sein.

**284. Aus einem Mandat Bischof Johann's an den Drost und Richter  
zu Bocholt. Bevergern 1570 Mai 12.**

M. L. A. 190. — Cop.

Berfügung wegen der Ausweisung des Pastors, des Caplans und des Rectors aus Bocholt.

Mai 12. Dem Bischof sei ein Executoriale<sup>1)</sup> gegen den Pastor Johann tom Weghe und dessen Caplan Hermann Herbers insinuirt worden und er erkenne sich schul-

1) Das Executoriale ist vom 22. April 1570 datirt und beruht im Staats-Archiv zu M. L. A. 189.

dig, die ernstliche Gebühr hierin zu verfügen und die Genannten ihrer Übertretung halber strafen zu lassen. 1570  
Mai 12.

Deßhalb sei des Bischofs Befehl, daß der Droft und Richter sofort die Befolgung des Executoriales erzwingen und dafür sorgen sollen, daß Johann tom Beghe wirklich von der Kirche und seinen Einkünften entfernt und die erkannte Selbststrafe von ihm erlegt werde; zugleich soll der erwähnte Pastor und der Schulmeister aus der Stadt und dem Amt Bocholt, der Caplan Herbers aber aus des Bischofs sämtlichen drei Stiftern ausgewiesen werden.

Es werde demnächst ein anderer katholischer Pastor zur Wahrnehmung der gottesdienstlichen Functionen in Bocholt eintreffen. Die Beamten sollen etwaige Widerseßlichkeit durch Verhaftungen bestrafen. Der Bischof hoffe, daß man ihn nicht zwingen werde „den endlichen Ernst diesfalls an die Hand zu nehmen“.

### 285. Schreiben Bischofs Johann an die Stadt Bocholt. Bevergern 1570 Mai 26.

M. R. N. 189. — Conc.

Ablehnung einer päpstlichen Petition wegen Beibehaltung der evangelischen Geistlichen.

Der Bischof habe die Bittschrift der Stadt vom 23. Mai empfangen und sich Mai 26.  
vorlesen lassen.

„Hätten uns mit nichten solches Eures Schreibens versehen gehabt, so Ihr uns in dem kein Maß zu setzen, was wir aus pilllichmäßigen bewegenden Ursachen unserm Amtmann und Richter zu Bocholt auszurichten bevohlen, derwegen wir es auch nochmals bei vorigem Befelch pleiben lassen und wirdet in kurzen Tagen mit Verleihung Gottes ein von uns und unsern Archidiacon bestellter Präbikant und Kirchendiener zur Pfarrkirchen alda zu Bocholt ankommen und derselben wie sich gepurt mit gepurender christlicher Lehre und Gottesdienst furstehn“.

Der Bischof befehle der Stadt, den neuen Priester zu schirmen und zu schützen, „so lieb es ihr sei, des Fürsten höchste Ungnade zu vermeiden“.

„Was dann den Schulmeister betrifft, mogen wir erleiden, daß derselbe in der Stadt pleibe, wollen aber nit wissen, daß er dem Chor oder der Jugend mit seiner angemachten Lehre länger furstehe, sondern soll sich dessen ganz und zumal enthalten. Da ihme aber solches ungelegen auch ein oder mehr andere in unser Stadt Bocholt unter unsern allgemeinen uralten Catholischen und Apostolischen Christlichen herbrachten Religion, daruf in diesem unsern Stift ursprünglich unsere hohe Thumb- und andere Kirchen und die Gemeine Gottes gestiftet und bis herzu mit desselben Gnaden noch erhalten worden, lenger zu wohnen Bedenkens und darab einen vermessenen Widerwillen hetten ist uns nit zuwider, das dieselben vermog der Reichs-Abschiede ihre Guter verkaufen, unser Stadt und Stift verlassen und an andere Orter sich begeben. Dasselb wir Euch also zur Antwort nicht wolten verhalten. Geben zc.“

### 286. Commissorium und Instruktion für eine allgemeine Kirchen-Visitation im Stift Münster. 1571 Juli 1.

M. Fr. M. Urk. 3789. — Dr.

Eine Commission von 7 Männern erhält den Auftrag, das Stift und die Stadt



Münster auf Grundlage des Tridentinums und der Canones zu visitiren. Anweisungen für ihr Verhalten.

1571  
Juli 1.

Nos Johannes de Hoya, Dei gratia Episcopus etc. honorabilibus devotis nobis dilectis Theodorico ab Ham, Officialatus Curiae nostrae Monasteriensis Praesidi, Jacobo Voss, nostro in Spiritualibus Vicario, Everwino Drost necnon Michaeli Ruperti, Veteris Divi Pauli, S. Martini ac beatae Mariae Virginis trans aquas respective Ecclesiarum Decanis, item Nicolas a Steinlage Majoris nostrae Ecclesiae Monasteriensis divini verbi ministro et Casparo Modewich ad S. Lambertum ibidem Pastori conjunctim et divisim Salutem in Domino sempiternam. Inter sollicitudines ac functiones, quas Episcopi (qui in Apostolorum succedentes locum pro Christo legatione funguntur) et plurimas et gravissimas sustinent, vel imprimis necessariam esse sedulam ac frequentem Ecclesiarum et ovium pro explorando reformandoque earumdem statu visitationem tam veteris quam novi testamenti scriptura satis superque facit testatum. Nam quum per Ezechielem Prophetam in hunc modum locutus esset Dominus: Ecce ego ipse requiram oves meas et visitabo eas, sicut pastor visitat gregem suum in die, quando fuerit in medio ovium suarum dissipatarum, sic visitabo eas etc. Ipse Christus Jesus dominus ac redemptor supremusque noster Pontifex, ut hoc, quod multis ante saeculis promissum erat, adimpleret e sede Majestatis suae in virginis uterum descendere ut cum venisset sacri illius plenitudo temporis servi accipiens formam oves suas misere dispersas ac disperditas per viscera misericordiae suae non est dedignatus visitare. Versatus enim (ut sacrum docet Evangelium) hominis filius inter miseros homines circumambulavit Civitates et Castella ac praedicans aeterni regni Evangelium omnia et fecit et docuit, ut dispersum gregem reduceret in terram suam sanctam et pasceret in montibus Israhel. Hunc Dominum et magistrum suum imitantes ejus Discipuli, Sancti Apotoli, cum in aliis concediti Apostolatus officii tum vero in hoc visitandi gregis dominici munere nihil laboris nihilque adeo fervoris et ardoris sibi praetermittendum existimarunt quam enim sedulo quam pio ardentique affectu sanctissimus Apostolus Paulus, vas illud electum, et gloriosissimum omnium Ecclesiarum lumen collegam et cooperarium suum S. Barnabam ad exequendam hanc visitationis functionem compellat: Reverentes, inquit, visitemus fratres nostros per universas civitates in quibus praedicavimus verbum Domini, quomodo se habeant, per universas (inquit) civitates, ne qua in officio committi possit negligentia nec ullum, quem Christo lucrifecerat, praeteriret. Verum hujus rei tam de hoc quam aliis Apostolis adeo multa et frequentia tum in Actis apostolicis tum etiam in historiis ecclesiasticis inveniuntur exempla, et longiorem in ea orationem consumere nequaquam sit necessarium. Nec vero ipsi tantum Apostoli in hoc tam necessario munere diligentes fuerunt, sed et sermone et literis tum his, quibus ipsi commendabant Ecclesias tum illis etiam, qui in posterum atque adeo in fines usque saeculorum gregi dominico praeficiendi erant serio praeceperunt, ne quam in hac parte sedulitatem, ne quem laborem recusarent. Nam ut alios praetereamus vel ipse modo a nobis laudatus sanctissimus Paulus quam graviter quam diligenter Ephesiensis Ecclesiae Presbyteros ad suscipiendam hanc curam exhortatur dicens: Attendite vobis et universo gregi, in quo vos spiritus sanctus

posuit Episcopos, regere ecclesiam Dei, quam quaesivit sanguine suo praeclara admonitio, quam haud facile ex animis excutant hi, qui in domo Israhel speculatores, hoc est in sancta Dei ecclesia Episcopi sunt a Domino constituti, praesertim si ad animum revocarint non quantum omissa vel saltem etiam intermissa visitandi functio Ecclesiae Dei perniciem adferat, verum etiam quam gravibus horrendisque poenis ulturus sit dominus socordiam pastorum non requirentium oves, non visitantium gregem commissum, atque ut Ezechielem, qui hac in re multus est atque alios Prophetas non commemoremus vel unius Hieromiae verba licet breviter ponamus ab oculis et paulo apud animum excutiamus diligentius, per cujus quidem prophetae os ad hunc modum locutus est dominus: Vos dispersistis gregem meum et ejecistis eos et non visitatis eos, ecce ego visitabo super vos malitiam studiorum vestrorum, o duram et gravem visitationem, qua speculatores ipsos visitabit Dominus in die furoris ac indignationis suae. Ad hanc tam terribilem comminantis Dei vocem quis non excitetur pastor? quis non et corpore et animo contremiscat Episcopus? Nos certe his et similibus oraculis ita commovemur, ut intimis praecordiorum recessibus percutimur, ut quotidie maximum ex eo dolorem capiamus, quod non per nosmet ipsos Ecclesias et oves divina miseratione nostrae sollicitudini subjectas invisere et quomodo se haberent cognoscere potuerimus. Quid enim aliud optare aut possumus aut debemus quam aream Domini, quam late ea nobis commissa est adhibito visitationis ventilabro segregatis a tritico paleis quam purgatissimam reddere? quid aliud desiderare, quam quod de ovili nostro periit requirere, quod abjectum reducere quod confractum alligare quod denique infirmum consolidare? maxime cum in uno illo et nostra et gregis nostrae salus tota consistat. Caeterum quam nos non modo Dicecesium nostrarum sed et Romani imperii rebus et negotiis ita haecenus fuerimus impliciti et quotidie magis magisque implicemus, ut per nos ipsos (quod alioquin et quidem ut par erat ex animo cupiebamus) hoc visitationis negotium, quod et late patet et parvo tempore ad finem perducere non potest subire nequeamus et tamen ea sit animi nostri sententia, ut nolimus rem tam valde necessariam in maximum Ecclesiarum nostrarum detrimentum diutius protrahi, vobis, de quorum sinceritate, fidelitate et discretionem plurimum in Domino confidimus quam et in aliis negotiis ipsa experientia compertam habemus vices nostras praesentium tenore conjunctim et divisim committimus, dantes et concedentes vobis harum literarum vigore plenam et liberam potestatem convocatis etiam nonnunquam per vos dictae majoris nostrae Ecclesiae uno vel pluribus, prout pro unius cujusque rei statu expedire videbitur, Praelatis ac locorum Archidiaconis universas et singulas Ecclesias tam in ipsa civitate Monasteriensi (majori nostra ecclesia, cujus visitationem nobis reservatam volumus duntaxat excepta) quam per totam nostram Dicecesin Monasteriensem constitutas juxta Tridentini Concilii et Sacrorum Canonum Decreta et praescriptam a nobis formulam visitandi eaque de re Clerum nostrum coram vobis in Curia nostra episcopali Monasteriensi aut alio idoneo pro vestra discretionem eligendo loco comparendum, seseque visitationi vestrae submitendum canonice citandi et evocandi nec non de statu tam Collegiatarum quam aliarum parochialium Ecclesiarum nec non oratoriorum et Capellarum aliarumque sacrarum aedium ubivis in Dicecesi nostra praedicta si-

1571  
Junii 1.

1571 Junii 1. tarum piorum etiam locorum et scholarum necnon personarum in iisdem ecclesiis, oratoriis, capellis aliisque ædibus et piis locis degentium et Deo militantium deque earundem fide, religione vita conversatione statutis et consuetudinibus, denique de statu et conditione plebium cujusque loci diligenter investigandi et perquirendi et imprimis personas Ecclesiasticas, Ludimagistros Ecclesiarum provisores et ædituos ac alios bonae famae et conversationis viros sicubi videbitur ad respondendum super articulis a nobis praescriptis aliisque pro vestra circumspeditione interrogandis (si necessarium fuerit existimatum) adjurandi, Responsiones eorundem per Notarium seu Notarios a vobis vice et auctoritate nostra assumendos excipiendi et in specie, ubi haereses et schismata per quos et quando introducta praeque mores abusus et scandala seminata, Ecclesiae etiam oratoria Capellae Hospitalia aliaque pia loca et Scholae collapsa et deserta bonaque ecclesiastica et ad pia loca piosque usus pertinentia et destinata vel alienata et dissipata vel in alium usum translata, per quos et quando hujusmodi commissa et perpetrata tum etiam eorum nomina et cognomina, qui ab Ecclesia catholica palam desciverunt aut in Deum et religionem blasphemi, votifragi aut alias criminosi et nunc penitentiam suscipere et sincero animo ad Ecclesiam reverti parati sint aut forte etiam indurati ad cor redire nolint cum omnibus circumstantiis diligenter annotandi annotarique faciendi, necnon tam in civitate Monasteriensi quam extra eandem sacras aedes et oratoria necnon vasa sacra, ornamenta, libros, habitationes etiam Clericorum eorumque libros prout videbitur inspiciendi necnon omnibus et singulis, ut tam fidei ac religionis quam vitae ac morum normam secundum Catholicæ Ecclesiae ac Tridentini Concilii praescriptum instituant ac dirigant, decenter admonendi ac adhortandi, Rebelles etiam et contumaces, qui visitationi et examini vestro se submittere detrectant, censuris Ecclesiasticis aliisque pœnis secundum Canonum praescriptum percipiendi et ad obedientiam adigendi vel eorum nomina et cognomina nobis notificandi et generaliter omnia et singula faciendi, gerendi et exercendi, quae praesens visitatio pro ratione locorum et personarum exigere videbitur, quaeque nos ipsi, si praesentes adessemus ad defectuum et viciorum plenariam inquisitionem gerere et exercere possemus et merito deberemus, punctionibus tamen coercionibus, pœnis et mulctis pro delictis et excessibus juxta sacrorum Canonum dispositionem infligendis necnon remissionibus relaxationibus et absolutionibus aliisque debitis dispositionibus et reformationibus nobis tantummodo reservatis, decernentes omnia et singula per vos seu a vobis pro tempore facta et gesta valida et efficacia fore, suosque debitos effectus sortiri et ab omnibus inviolabiliter observari debere. In quorum fidem etc.

287. Aus dem Bericht des Domküstlers Bernhard von Raesfeld über die kirchlichen Zustände seines Archidiaconal-Bezirks an die fürstliche Visitationss-Commission. Eingereicht 1571 August 1).

M. R. N. 552, 9. — Dr.

Zu Breden gebe es Sektirer; sie hätten ihre besondere Taufe. — Zu Rhebe werde unter beiderlei Gestalt communicirt. — Zu Wüllen gebe es viele Ketzer. — Zu

1) Zu dem Archidiaconal-Bezirk gehörten die beiden Pfarrkirchen zu Breden, die Kirchen zu Rhebe, Wüllen, Wessum und Aistebde, Epe und Gronau, Seede und Nienberg

Epe habe der Abel seinen besondern Glauben und sein Beispiel verführe die Andern. — Ebenso sei es zu Seel und Nienborg. — Zu Lahr sei der Pastor verheirathet. — Zu Averskirchen sei der Sohn des Pastors seines Vaters Caplan. — Zu Rogel werde das Messelorn verweigert.

Die sämtlichen Kirchspiele seien noch „in dem gehorsamen Gebrauch, das Sendgericht zu gestatten“. Zu Breiden hielten sich beide Pastoren in ihrem Kirchendienst und Ceremonien der katholischen Kirche gemäß, „aber eplische der Raetspersonen, Burgern und Inwonern haben sich der Augspurgischen Confession berömen und insihuren und under sulchem schein andere secte uben willen“. Er (der Archidiacon) habe dem nicht zusehen können und hoffe, daß der Stadtrath daselbst solches nunmehr abgeschafft habe, „ausgenommen daß noch eplische burgere und inwonnerer heimliche secte sihuren und außershalb der Stadt nha Wullen in Buischen und Schuiren ire samptkumpst und nachtpredighe auch an sunderlingen ortheren als Northorn und darumb langs ire sunderlinge thaus haben, deren Rhamen ich nitt von den eidtschwerers kan gewahr werden, mit entschuldigunghe, sie besen kein wissenschaft haben, derwegen die pastoren zu inquiriren, was fur leuthe irer Communion sich enteuseren, so niemehr zur bicht kommen odder der sacramenten genießen nha Insatzunge der Christlicher Catholischer kirchen. Nota, Meister Johan Hove, Scholaster daselbst haith ein zeitland daß spill gefhurth“.

„Zu Rhede treiben die Ingeessene des Kerspels Abel das Spill nach ihrem Willen; willen sunderliche Prädicanten ihres Gefallens haben, die ihnen die Sacramente reichen sub utraque specie und calumniiren über das Amt der heyllichen Messen und über die Ceremonien der Kirchen und anderen außershalb des Kirspels geseßen auch das Sacrament ihres gefallens reichen. Und ob ich woll die hochster Straiff dem selbigen Pastoren Herrn Herman von Wullen (nun kürzlich in Gott verstorben) in selbst Person auch darzu keinen sectischen Capellan zu halten verbotten, beduncket mier danoch, es heimlicher Weise geschehn und haith fast ursache dairzu geben, daß derselbiger Pastor Herr Herman von Wullen unschuldig zu sulcher Vocation, von dem zelligen Probst zu Warlar gesezet ist worden. Werhe derowegen zu wünschen, daß iziger Probst einen beinlichen seines Ordens Herrn daselbst stellte, der seinem Ampt genußsam thun kondte und der die von Abel unterweisen könnte, no falcoem eorum in suam messem mittorent“.

„Anno 1574, den 27 September hab ich zu Rhede selbst den Sendt geseßen und gar kein sacrament in der Kirche gefunden, Martini Lutheri Biblia pro Misale, nullum lumen vel ornamentum“<sup>1)</sup>.

„Zu Wullen ist der pastoir ein gesliffener Man, den ich umb sein sanft reden nitt kan begreifen. Si facta sequuntur promissis, res esset in vado. Es werden aber daselbst vill sectische lezern undersleiffet wie oben von Breiden angezeigt worden dairauf die weltliche Amptleuthe billich solten aussicht haben, dweil sie daselbst kein eigen behausung haben“. Die Einkünfte des Pastors seien beschränkt; er müsse außersdem zwei Posten versehen.

Laht, Rogel, Albachten und Averskirchen. — Über die Archidiaconat-Versaffung des Bisthums Münster vgl. Eibus, Geschichtliche Nachrichten über die Weibbischöfe von Münster. Münster 1862 S. 164. Danach gehörten im Jahr 1616 die genannten Kirchspiele zum Archidiaconat des Dom-Treasurars.

1) Diese Notiz ist am Schluß der ersten Seite des Manuscripts nachgetragen.

1571  
Auguß.

„Zu Wessum woenet ein hauffen ungeschidet volds; wer wol von noeten, ein ernsthaftiger pastoir dair resideirte, dweil aber mein g. furst und her den verum pastorem zu Hoff gebraucht, wil ich mich versehen, er einen guten viceoratum daselbst halten werde, so mir noch unkundich.

Zu Epe ist ein frommer pastoir, aber die Ingesessene vom Adel haben zum theill iren sunderlingen glauben, tauff und predighe, wil men es innen in der Mutterkirche zu Epe nitt gestatten irens gefallens zu treiben, so uberkommen sie die scheltprabitanten von der Gronouwe und tauffen ire kinder auf iren Haußeren in teusch auß dem schlechten brunvasser“. Zu Gronau schütze die Gräfin von Tellenburg die evangelischen Geistlichen. Jedoch schwebt ein Proceß wegen Gronau, dessen Ausgang man abwarten müsse<sup>1)</sup>.

In den Kirchspielen des Gogerichts auf dem Sandwell kämen die Archidiaconen gar nicht zur Jurisdiction, was dem Domcapitel zur Verkleinerung gereiche.

„Zu Heid und Nienborch geith eß auch fast seltzam zu mit verschiedener religion-ubunghe, dweil der vom Adel daselbst vast vill gesehen, under welchen der eine dieses der ander eins andern glaubens ist, dairauß sich than verursacht, daß eplische der ingesehene underthonen exempeln nemmen und dweil men der vom Adel zu straffen nit mechtich ist kan men auch kaum die gemeinen underthanen zwingen. Willen auch die Vorchmans keine execution thun noch gestatten binnen der Nienborch.

Zu Dair sagt men, der pastoir solte seine maget zur ehe haben; weß dessen ist mach men innen untersuchen, than er shurete sie staetlichen mit sich zu bruitwerschupen, kindelbeir und anderen gesellschaften.

Zu Alversterden ist ein from kerpel, aber der pastor ist ein stodolt man und sein soene ist sein Capellaen. Wie das mach bestaen kann ich nicht wissen.

Zu Rogel vermeinen die Erffmans von iren woisten gelachten guiteren kein berde Jairs und Mißetorn zu geben als Broide und Mardenbede, unangesehen eins jegen sie ingewunnen Sendt Orbels“.

### 288. Aus dem Bericht des ViceDominus Bernhard von Büren über die Zustände seines Archidiaconalbezirks. Erstattet 1571.

Berl. Bibl. Msc. bor. fol. 845.

1571.

Wulfen<sup>2)</sup> et Radde<sup>3)</sup>, filiae in Lembeck, assedae Martini Lutheri. Geisteren et Eibergen-synodus desolata<sup>4)</sup>.

### 289. Aus dem Bericht des Balthasar von Büren über seinen Archidiaconalbezirk. Erstattet 1571.

Berl. Bibl., Msc. bor. fol. 845.

1571.

Sunt triginta et plures anni, quod in civitate Warendorf nulla fuerit (in

1) Derselbe ward im J. 1574 zu Gunsten Münsters entschieden und die geistliche Jurisdiction daselbst wieder hergestellt.

2) Im jetzigen Kreis Reddinghausen, Amt Lembeck, im ehemaligen Amt Wans.

3) Ebenfalls im Kreis Reddinghausen, Amt Alteschermbede, im ehemaligen Amt Wans.

4) Diese Kirchspiele sind dem Bisthum bald darauf verloren gegangen und gehören noch jetzt zu Holland.

hac dioecesi consueta) exequiarum solennitas, quare apud praedecessores et modernos pastores in desuetudinem et neglectum omnino abiit. — Senatus ibidem nullam excessuum synodaliū nisi solius simplicis fornicationis correctionem et poenam archidiacono permittit. — Sacramentorum vero et ceremoniarum juxta Christi et catholicae ecclesiae institutionem et receptam consuetudinem praesertim tempore, quo synodus celebratur, legitimus usus conspicitur. 1571.

**290. Aus dem Bericht des Propstes Bernhard Schmifing über die Zustände in seinem Archidiaconat. Erstattet 1571.**

Berl. Bibl., Msc. bor. fol. 845.

Ostfenselbe<sup>1)</sup> communicirt sub utraque specie. — Delbe ist gut. — Dieftedde weiß ich nicht anders als gut<sup>2)</sup>. — Ostholte<sup>3)</sup> — sie wollen nicht länger folgen, haben ihren eigenen Pastor, ihre eigenen Begräbnisse und fragen nicht nach dem Archidiacon. — Sibborg<sup>4)</sup> trägt auf beiden Schultern. — Sövel<sup>5)</sup> taucht nichts, ist Martinisch. — 1571.

**291. Aus dem Bericht des Wilhelm von Elberfeld über den Zustand seines Archidiaconats<sup>6)</sup>. Erstattet 1571.**

Berl. Bibl., Msc. bor. fol. 845.

Schütdorf, Nordhorn, Gildehaus<sup>7)</sup> profitentur Augustanam confessionem, nemo autem hisce locis statutis temporibus ad Synodum comparet. — In Dingen et Brünen religio satis corrupta. — In Oldenschermbek pastor quidem Catholicus, sed per magistratum impeditur. — Raesfeld, Borken, Groten-Reckum, LütkenReckum — hae perseverant in catholica religione. — Veersche (d. h. Weseke) vacillat. — Velen professionis Augustanae. — Gescher, Osterwick et Holtwick catholicae sunt. — 1571.

**292. Auszüge aus dem Protocoll der Kirchen-Bisitation vom J. 1571<sup>8)</sup>.**

Rgl. Bibl. zu Berlin, Msc. bor. fol. 845.

Verzeichniß der meist verbüchtigen Orte.

In civitate Monasteriensi quoad cultum divinum et religionem, videlicet missarum Solennia, sacramentorum administrationem et honorum alienationem 1571.

1) Liegt im jetzigen Kreis Warendorf.

2) Die Angaben über Delbe und Dieftedde stimmen mit den Resultaten der Kirchen-Bisitation nicht überein (s. unten). Überhaupt sind diese Berichte mit Vorsicht anzunehmen; die Archidiaconen hatten ein Interesse, die Dinge in besserem Lichte erscheinen zu lassen, als sie waren.

3) Es giebt kein Ostholte im Bisthum Münster; jedenfalls haben wir einen Schreibfehler vor uns statt Osthöve; vgl. Libus a. D. S. 165.

4) Liegt im Kreis Beckum.

5) Liegt im jetzigen Kreis Bielefeld.

6) Es ist der Bezirk der Propstei von S. Ludgeri zu Münster gemeint.

7) Alle drei Orte sind der Jurisdiction der Bischöfe von Münster nachmals entzogen worden. Es handelt sich um das Archidiaconat Winterswyl.

8) Die Auszüge rühren der Handschrift nach aus dem 18. Jahrh. her; vielleicht ist das noch vorhandene Altensstück aber nur eine Abschrift eines früher gefertigten Extracts.

1571. tanquam principalia capita tam in collegiatis quam parochialibus ecclesiis item monasteriis parvus aut nullus defectus excepto eo, quod major pars ecclesiasticorum extra monasterium degentium in concubinato vivant, emendationem vitae tamen polliciti jubente reverendissimo prout protocollum latius edocet.

In Vaerl (Varlar) defectus testante protocollo et quae inordinata reperta facile emendari poterint. — In Coesfeld civitate omnia utcunq̄e salva, Lubbertus tamen Daems officians in utraque ecclesia professus Augustini ordinis habitum ex causis propositis mutavit. — In Velen utcunq̄e salva<sup>1)</sup> administratur sacramentum sub utraque specie. — In Weseke vicaria oppressa a comite in Gemen. — In Rhede vicecuratus haereticus et omnia collapsa nec baptismum reliquaue sacramenta in honore habent testante protocollo. — In Bocholt omnia fere collapsa, sed restauranda ab Archidiacono protocollum docebit. — In Brunen, Alten, item Dingden maximus in religione error. — In groten Burloh omnia salva quoad fidem et religionem. — Borcken quoad fidem et religionem salva. — In Erhle pessimus haereticus professus fidem suam prout fidei suae professio addita et transmissa testatur. — In Rodde (Rahde) similiter omnia corrupta. In Wulfen fere salva<sup>2)</sup>. — In Ostbevern (pastor) circa administrationem sacramenti vacillat. — In Vorhelm vicecuratus apostata. — In Angelmodde pastor Johannes Hameker, de cujus doctrina constat<sup>3)</sup>. — In Alberslohe dominus Martinus Louwermann alienus a catholica religione. Pastor alter ob haeresin privatus per archidiaconum loci, alter vero libere resignavit. — In Telget sacellanus Apostata cum consensu sui prioris habitum mutavit; plerique sub utraque specie communicant, eo quod a praedecessoribus iste mos introductus. — In Rengering et Vinneberg omnia salva. — In Warendorp propter paucitatem sacerdotum seu beneficiatorum quorum duo numero non residentium<sup>4)</sup> ac alias circa administrationem sacramentorum magnus defectus prout suo loco patet<sup>5)</sup>. — In Freckenhorst renuerunt, se submittere visitationi idque cum protestatione, prout in protocollo videre est. — In Olde sacellum profanatum. — In Stromberg provisores conquesti de luminibus pastor utcunq̄e satisfacit officio. — In Diestedde et Hertzfelde sub utraque specie administrant petentibus eucharistiae sacramentum. — In Liborg (Lippborg) defectus magnus. — In Beckem (Beckum) et Ahlen defectus grandis. — In Werne, Untrop, Heesen, Dolberge, Hovel, Bockum, Sutkercken, Nordkercken, Borek et Oldenlünen partim religio vacillat et partim mutatur et

1) Man sieht, daß diese Relation nicht ganz mit den Archidiaconat-Berichten (f. Nr. 291) übereinstimmt. Dort hieß es von Velen einfach »Augustanus professionis«; hier wird dies gemildert. Da man eher ein Interesse hatte, zu verkleinern, als zu vergrößern, so dürfte die erste Version glaubhafter sein.

2) Stimmt abermals nicht mit den anderweit bekannten Nachrichten (f. oben Nr. 288.)

3) Diese Bemerkung scheint auf seine abweichende d. h. ketzerische Lehre hinzudeuten; man würde den Ort sonst unter dem Verz. der »verdächtigen« schwerlich aufgeführt haben.

4) Statt numero non residentium heißt es in einer älteren Handschr. »non residente«.

5) Hier folgt in den älteren Handschr.: Ecclesia in Willen caret calicibus et receptaculi venerabilis, quia per furtum ablata. In Ahaus ornamenta scil. vestis, casula et alia admodum sordida et corrupta. Die folgenden Notizen von »In Freckenhorst« an fehlen derselben. Die Notizen über Willen und Ahaus finden sich allerdings noch in der jüngeren Hdschr., aber an anderer Stelle.

plerumque sub utraque specie communicant. — In Dulmania querimonia prout 1571  
in protocollo, alioquin religio conservatur. — In Ahaus et circumjacentibus  
vicinis parochiis defectus testante protocollo in communicando ac aliis ecclesiae  
ceremoniis. — In novo castro et Ottenstein friget religio et fides. — In Vre-  
den parvus defectus. — In Langenhorst patet suo loco defectus permagnus in  
circumjacentibus vicinis parochiis. — In Borgsteinvurde religio mutata. —  
In Rhene plerumque sunt salva, sed administratur potentibus eucharistia sub  
utraque. — In Bevergerne tepet religio et communicant sub utraque specie. —

**293. Instruktion Bischof Johann's für eine Werbung bei den Capi-  
tularen Gotfr. v. Raesfeld, Goswin v. Raesfeld, Adolf v. Raesfeld,  
Herm. v. Diepenbrock und Melchior v. Büren <sup>1)</sup>. Forstmar 1571  
August 27.**

M. P. A. 1. 10. — Conc.

Die Coadjutorwahl Johann Wilhelm's von Cleve.

Herzog Wilhelm habe um die Coadjutorie in Münster angefucht. Dieselbe sei Aug. 27.  
nicht ohne Bedenken. Sie werde bei Vielen ein gewisses Obium erwecken, denn  
in der Regel pflege man doch erst dann zu einer Coadjutorwahl zu schreiten, wenn  
der Bischof abgelebten Alters oder dauernd krank (perpetuus valetudinarius) sei.

Doch könne in diesen stürmischen Zeiten selbst zu Lebzeiten des Bischofs das  
Stift in Gefahr gerathen und der Landesherr in seinem Regiment gestört werden.  
Es sei nützlich, wenn man die Freundschaft eines mächtigen benachbarten Fürsten-  
hauses sich erhalte.

Er habe den Entwurf einer Capitulation <sup>2)</sup> auszuarbeiten lassen und bitte um  
ihre Rückäußerung.

**294. Aus der Antwort Gotfried's von Raesfeld und Genossen auf die  
Werbung Bischof Johann's. Münster 1571 August 29.**

M. P. A. 1. 10. — Dr.

Die Coadjutorwahl Johann Wilhelm's.

Ihre Antwort habe einen privaten Charakter. Sie hätten gewünscht, daß Aug. 29.  
der Bischof zur Zeit mit der Coadjutorie verschont geblieben, wie sie denn hoffen,  
daß er noch eine gute Zeit bei Leben gefristet werden solle. Doch sei es gewiß,  
daß nach Johann's Tode von vielen Seiten Bewerbung geschehen werde und  
dann könnten Herwürfnisse mit demjenigen eintreten, dem man nicht willfahre.  
Deshalb möchten sie die Coadjutorie wohl erleiden. Den zugesandten Entwurf  
ließen sie sich im Ganzen wohl gefallen, doch müßten einige Punkte hinzugesetzt  
werden, namentlich daß durch diese Coadjutorie dem Capitel in zukünftigen Fällen  
an ihrer freien Wahl nichts präjudicirt werden solle und daß die Beilegung ge-  
wisser Gränzstreitigkeiten mit Cleve vorsehen werde.

1) Sie werden als des Bischofs Vertraute (confidi) bezeichnet.

2) Dieser Entwurf enthält bereits alle wesentlichen Bestimmungen, welche nachmals  
rechtskräftig wurden. S. unten Nr. 296.



**295. Pappst Pius V. an Bischof Johann v. Hoya. Rom 1571 Nov. 3.**

Nach Strunck, Ann. Paderborn. ad h. a.

Gestattung des Drucks des Catechismus Romanus zum Zweck der Einführung in  
ber Diöcese Münster.

1571  
Nov. 3. Pius Papa V Venerabili fratri Joanni Episcopo Monasteriensi ac Osna-  
brugensis et Paderbornensis Ecclesiarum Administratori. Venerabilis frater  
salutem et apostolicam benedictionem. Exponi nobis nuper fecisti, quod pro  
tibi injuncto munere Pastoralis hoc tempore maxime cuperes, quam plurima  
catechismi Romani ex decreto sacri concilii Tridentini editi exemplaria in tuis  
civitatibus et Dioecesibus ac earum oppidis, villis, pagis ac monasteriis haberi  
et divulgari, ac in unaquaque cathedrali, collegiata Claustrali parochialique  
ecclesia unum exemplar appendi, quo populus ex eo erudiri et ab omnibus legi  
et palam inspicere possit. Verum, quia tot exemplaria in istis partibus vix haberi  
possunt, ut pio huic tuo desiderio satisfieri valeat, nobis humiliter supplicari  
fecisti, ut in praemissis opportune providere de benignitate apostolica dignare-  
mur. Nos igitur, Pastoralem hanc fraternitatis tuae circa gregem tibi commis-  
sum curam et sollicitudinem plurimum in Domino commendantes, hujusmodi  
supplicationibus inclinati tibi et impressori tuo catechismum praedictum tam  
latinum, quam in vulgarem germanicum sermonem per aliquem virum doctum  
et in catholica religione probatum fideliter translatum pro usu tuarum civita-  
tum, Dioecesium et locorum praedictorum juxta tamen exemplum Romanum.  
nihil prorsus addito vel immutato aut mutato imprimendi seu imprimi faciendi  
auctoritate Apostolica tenore praesentium licentiam et facultatem concedimus.  
Non obstantibus constitutionibus Apostolicis, prohibitionibusque nostris super  
hac emanatis, caeterisque contrariis quibuscunque. Datum etc.

**296. Aus der Capitulation des Coadjutors Johann Wilhelm. 1571  
Nov. 11<sup>1)</sup>.**

D. Suppl. Cleve-Nr. 325. — Dr.

Bedingungen, unter welchen dem Herzog Johann Wilhelm die Coadjutorie bewilligt  
wird.

- Nov. 11. Art. 1. Herzog Joh. Wilhelm soll alsbald mit geistlichen Beneficien zu Köln  
oder Straßburg versehen und demnach auf einer kath. Academie in der  
uralten, orthodoxen, allgemeinen römischen Kirche Religion — wie die-  
selbe noch jüngst im Tridentinischen Concil bestätigt, erzogen werden und  
derselben Religion sein und bleiben.
- Art. 2. Sobald seine Erziehung beendet, soll er größere und mehr sacros or-  
dines annehmen, daraus abzunehmen sein müde, daß er bei der röm.  
Kirche gottseliglich zu beharren geneigt sei.
- Art. 3. So lange Bischof Johann am Leben ist, bezieht der Coadjutor weder  
Renten aus dem Stift noch hat er irgend einen Antheil an der Ver-  
waltung.

1) Das früheste Concept der Capitulation datirt vom 21. Aug. 1571 und liegt M. L. 1.  
1, 10. Es stimmt in allen wesentlichen Theilen mit dem hier wiedergegebenen Auszug. —  
Das im Staats-Archiv zu M. Frkf. M. Urk. Nr. 3776 vorliegende Original trägt das Da-  
tum des 23. Dec. 1571.

- Art. 4. In etwaige Streitigkeiten zwischen Bischof und Capitel soll sich der Coadjutor oder seine Verwandten nicht einmischen. 1571  
Nov. 11.
- Art. 5. Wenn aber der Coadjutor später vom Bischof zur Regierung zugezogen werden sollte oder letzterer mit Tod abginge, so soll gleichwol der Coadjutor sich derselbigen im wenigsten nicht unterfangen, — „ehe und bevor er bei der päpstlichen Heiligkeit seine Confirmation ordentlich impetrit“ und den Eid auf das Tridentinum prästirt, auch bei der Kaiserl. Maj. die Regalien — alles auf seine eigenen Unkosten — ausgebracht habe.
- Art. 6. Er solle alle Privilegien beschwören.
- Art. 7. Wenn aber Bischof Johann sterben sollte, bevor Joh. Wilhelm zu seinen vollkommenen Jahren gelangt sei, so soll die Regierung bei dem Domkapitel inmittelst sein und bleiben, welches nebst einigen Berordneten aus den Ständen die Regierung verwalten soll. Die Einkünfte des Stifts aber sollen, soweit sie nicht für die Regierung selbst Verwendung finden, während dieser Zeit zum Nutzen der landesherrlichen Tafelgüter verwendet werden.
- Art. 8. Wenn Johann Wilhelm wirklich zur Regierung gelangen sollte, so soll Cleve zum Unterhalt desselben einen Theil beitragen.
- Art. 9. Johann Wilhelm soll keine Festung ohne Vorwissen des Capitels und der Stände bauen.
- Art. 10. Herzog Joh. Wilh. soll dahin wirken, daß das Stift seinethalben nicht in Krieg verwickelt werde.
- Art. 11. Wenn dieses Fürsten „Abgang oder Abstand zu befahren“ sei, so soll das Domkapitel „ungebunden“ sein — „auch hierunter nicht bemühet werden, daß sie aus dem Haus N. oder N. einen neuen Herrn — erwählen sollen“. Vielmehr soll es ihnen „bevorstehen“, „nach ihrer freien Wahl, ohne einig Bedenken oder Verhinderung, wie ihnen das eben gefallen mochte einen andern Herrn und Bischof zuzulassen resp. zu erwählen“.
- Art. 12. Herzog Joh. Wilhelm und seine Verwandten sollen verhüten, daß ersterer in oder vor seiner Regierung nicht heirathe oder das Stift zu weltlicher Hand und Regierung bringe. Im Gegentheil soll der junge Herzog derlei Praktiken mit Unterstützung seiner Verwandten entgegenzutreten verpflichtet sein.
- Art. 13. Die Grenzstreitigkeiten zwischen Cleve und Münster sollen beigelegt und vertragen werden.
- Art. 14. Diese Capitulation soll von Herzog Wilhelm, einer Anzahl clevischer Stände und dem Erbprinzen Carl Friedrich, sobald er großjährig geworden „veraffecurirt“ werden. Alsdann soll der päpstliche Consens nachgesucht werden.
- Art. 15. Wenn aber Joh. Wilhelm in der katholischen Religion nicht erzogen werde oder sich nicht zum Bischof qualificire oder heirathe oder wenn die Grenzgebreden nicht beigelegt werden oder wenn bei dem Papst der „Vicent“ über diese Wahl nicht ausgebracht werden könne, so soll dem Domkapitel jeder Zeit frei und offen stehn ihre freie Wahl auf eine an-

1571  
Nov. 11.

dere Person zu thun gleich als ob von dieser Coadjutorie nie die Rede gewesen. Dagegen soll das Haus Cleve niemals und in keinem Wege das Stift Münster in irgend einer Weise belästigen oder angreifen.

**297. Aus der Relation des Otto v. d. Bylandt<sup>1)</sup>, clevischen Gesandten nach Osnabrück. Sparenberg 1572 März 4.**

D. Jül.-Berg. Fam.-ES. 28<sup>a</sup>. — Dr.

**Äußerungen des Bischofs Johann über die Coadjuturwahl in Münster.**

1572  
März 4.

Er habe glaublich in Erfahrung gebracht, daß zwischen dem Bischof Johann und dem Domcapitel zu Osnabrück „vielerhand Wechselworte und Schriften vorgelaufen seien“. Einer Deputation des Capitels aber habe Johann unter anderen scharfen Worten gesagt: „dem Domcapitel zu Münster habe er einen Daumen auf die Nase gesetzt, diesem Stift wolle er eine solche Brille aufsetzen, daß nach ihm kein Bischof mehr zu Osnabrück sein werde“. Solche und andere Drohungen habe er ausgetrieben.

Es gehe das Gerücht, daß Bischof Johann dem Erzbischof Heinrich von Bremen durch Vermittelung dessen Mutter<sup>2)</sup> die Nachfolge in Osnabrück und Paderborn zugesagt habe. Es sei eine Zusammenkunft Heinrich's, Johann's und Herzog Erich's<sup>3)</sup> in Mariensfeld am 28. Febr. beabsichtigt gewesen, aber nicht zu Stande gekommen.

**298. Bischof Johann an Papst Gregor XIII. Horstmar 1572 Sept. 1.**

D. Jül.-Berg. Fam.-ES. 28<sup>a</sup>. — Cop.

Die Machinationen, welche einige Fürsten gegen die Existenz der kathol. Religion und des Bisthums Münster betrieben, hätten die Wahl des Herzogs Joh. Wilhelm zum Coadjutor notwendig gemacht. Hierdurch werde die kathol. Kirche nicht nur im Stift Münster, sondern auch im Herzogthum Cleve selbst von Neuem gestiftet. Die Capitulation gebe in dieser Richtung volle Sicherheit.

Sept. 1.

Cum ego paterna cura, quae verum pastorem decet, de populo mihi commisso post mea etiam fata sollicitus, nuper intellexissem, varias artes atque machinamenta, quibus magnates quidam mihi moliantur vias struere, episcopatum meum Monasteriensem invadendi sibi vindicandi; qui si compotes voti aliqua ratione fierent actum de catholica religione deque sacris ritibus ceremonisque in dicto episcopatu procul dubio esset, similiter atque in compluribus aliis Episcopatibus evenisse dolendum est, simulque in memoriam rediisset eorum periculorum atque incommodorum, in quibus ille meus Episcopatus Mon. superioribus annis est versatus cum ab aliis, qui Anabaptistarum sectam sequebantur non solum vera religio, sed omnis etiam rei publicae status pene fuisset eversus et deinde a quibusdam militaribus viris de improvviso cum magna et armata manu irruentibus per denunciata atque intentata incendis

1) Otto v. d. Bylandt war von Seiten Jülich's nach Osnabrück geschickt, um dort selbst für die Coadjutorie Johann Wilhelm's zu wirken. Bekanntlich kam die Wahl nicht zu Stande, sondern nach dem Tode Bischof Johann's von Soya am 5. April 1574 wurde Erzbischof Heinrich von Bremen gewählt.

2) Sibylle, Tochter Heinrich's des Frommen von Sachsen, † 1592.

3) Wahrscheinlich Herzog Erich II. von Braunschweig, † 1584.

gravissimis exactionibus et pecuniarum summis populus est mulctatus; ut eum 1572  
 hujusmodi atque aliis similibus malis qualia augescere quotidie eorum homi- Sept. 1.  
 num pravitate atque malitia, qui ecclesiarum Dei hostes sunt, majora in dies  
 metuenda videntur certa occasione occurrere eaque praecavere volens, habita  
 cum meo Capitulo consiliariisque gravi deliberatione, constitui, Johannem  
 Wilhelmum, filium secundum illustr. princ. dom. Wilhelmi ducis Juliae, Cliviae,  
 Montium etc. vicini et amici mei charissimi, mihi coadjutorem et post me suc-  
 cessorem ad praedictam ecclesiam Mon. cooptare atque cum Vestrae S<sup>tis</sup> auc-  
 toritate assumero. Nimirum existimans hoc facto certam firmam diuturnam  
 tranquillitatem et religioni et meae reipublicae paratum iri, itaque ab externis  
 injuriis tuta magis fore tum propter eam necessitudinem, qua Joh. Wilhelmus  
 est sacratissimae Caesareae Majestati et Catholico Hispanorum regi conjunctus,  
 quippe ex illius germana sorore hujus vero patruelis natus, tum propterea,  
 quod Episcopatus mei ditio terris dicti Wilhelmi Ducis Clivensis magna ex  
 parte affinis et in omnibus adversis casibus nullius adhuc opem atque auxilium  
 praesentius quam Juliae et Cliviae ducum est experta; cum igitur, sanctissime  
 pater, ego et Capitulum meum vehementer desideremus, filium ducis praedicti  
 ad illius modi sacrosanctam dignitatem promoveri, in qua et pie et cum mul-  
 torum hominum utilitate imprimis vero sanctae catholicae religionis conser-  
 vatione procurationeque vivere possit, verum etiam aperte videamus, nulla  
 ratione in maxima Ducis praedicti terrarum parte, quae Episcopatu Mon. sunt  
 confines puram religionem catholicam et rem publicam pacatam conservatum  
 iri posse. Si contingeret iis, quas dixi artibus et machinamentis Episcopatum  
 praedictum ab aliis occupari, qui et religionem et consuetum rei publicae sta-  
 tum in eo mutarent ideo quo faelicus dicto Episcopatu meo Deo annuente  
 prospectum sit, quamdam normam<sup>1)</sup> scripto comprehendere, quam literis con-  
 sensus mei et Capituli Mon. insertam ad Rev. et Ill. protectorem nationis Ger-  
 manicae S<sup>ti</sup> vestrae exhibendum direxi de qua observanda sufficienti et idonea  
 sponse et cautione facta magno religionis et pacis commodo meum episco-  
 patum dicto ducis filio tutissime comitti posse confido.

Die geringe Anzahl der Jahre, die der Coadjutor zähle, werde, wie der  
 Bischof glaube, kein Hinderniß sein, denn er selbst hoffe noch eine Reihe von  
 Jahren zu leben. — Wenn S. H. die Wahl bestätige, so werde die in diesen  
 Gegenden wankende Religion aufs neue gestärkt werden.

### 29. Schreiben des Cardinals Otto von Augsburg an den Bischof Johann von Münster. Rom 1573 Januar 10.

D. Jül.-Berg. Fam.-ES. 28<sup>a</sup>. — Cop.

Er habe des Bischofs Schreiben nebst dem übersandten Katechismus empfangen. Er  
 wolle die Coadjutorwahl-Angelegenheit befördern, fürchte aber, daß sie Schwierig-  
 keiten begegnen werde.

E. L. jeß uns von dem 12. October gethan Schreiben betreffendt furnemb- 1573  
 lich des durchl. hochgeb. Fürsten unserß besonders lieben H. und Freund Herzog Jan. 10.  
 Wilhelm zu Süllich zc. jungsten Ehune Designation in Coadjutorem des Stifts

1) Es ist die Capitulation gemeint.

1573  
Jan. 10. Münster und das wir umb Confirmation desselben bei den Papst. Heiligkeit anhalten wolten, haben wir allererst gestern den 9. dieses sampt dem dabei gelechten Brief an Ire Heiligkeit und E. L. Cathedismo, so wir Irer Heiligkeit neben Glückwünschung zu der Regierung überreichen sollen, zu Henden empfangen und seinen weiteren Inhalt verlesen und seindt demnach ganz geneigt, sobald wir bei Irer Heiligkeit gelegene Audienz gehaben, dies Negotium Irer Heiligkeit peiß Bleißes sampt dem Brief, Cathedismo und Glückwünschung furzubringen, sonder auch, so viel uns zu thun muglich und geburt, das unser furzuwenden, was auch ervolgt E. L. hernach unverstendig nicht zu lassen, tragen aber doch die nit unzeitliche Fursorge, es werde damit schwerlich zugehen und willen E. L. das hinweg dismals in Antwort nicht bergen, die uns zu Iren gefelligen Diensten jederzeit bereitwillig hat. Datum 2c.

**300. Aus einem Schreiben des Münsterschen Secretarius Schade an den Domdechanten Gottfried von Raesfeld. 1573 October 9.**

M. L. A. 1, 10. — Dr.

Conferenz mit dem Nuntius wegen des Processus gegen Schenking.

Oct. 9. Der Nuntius Gropper sei am 8. Oct. Abends angekommen und habe sich am 9. zu Bischof Johann verfügt und mit ihm eine Conferenz gehabt. An demselben Tag habe er (Schade) seine Werbung bei dem Nuntius von wegen seiner Herrn (der Capitularen) gethan.

Der Nuntius glaube nicht, daß die Päpfl. Heiligkeit, „da sie solch Praejudicium spüren würde mit der Sache<sup>1)</sup> so eifertig verfahren werde“. Man möge die Intercession der Reichsfürsten erwirken. Darauf habe Schade erwidert, daß letztere sei geschehn. Der Nuntius habe geäußert, es wolle ihm nicht gebühren, „sich der Decision zu opponiren“, doch wolle er thun, was er könne. Der Churfürst von Köln habe weitläufig mit ihm über die Sache geredet<sup>2)</sup>.

**301. Memorial des päpstlichen Nuntius Caspar Gropper<sup>3)</sup> über die Mittel, durch welche die katholische Religion im Stift Münster wiederherzustellen sei. D. D. (1573 October).**

M. Msc. VII, 810. — Cop.

Regelmäßige Abhaltung der Diöcesan-Synoden. — Berufung eines Bischofs oder eines Visitations-Collegiums. — Regelmäßige Visitationen. — Die zu ergreifenden Maßregeln müßten mit Mäßigung und Vorsicht ausgeführt werden. — Gründung eines Seminars. — Als Lehrer müssen an demselben Jesuiten fungiren. — Die Margarethen- oder Nicolai-Kapelle muß mit dem zu erbauenden Seminar verbunden werden. Darin sollen die Jesuiten predigen. — In Erziehung der Jugend ist in erster Linie in's Auge zu fassen.

(October).

1. Ineunda ratio synodi dioecesanæ cum fructu celebrandæ.
2. Considerandum et statuendum, quomodo errores ab ecclesiis tollendi et sana doctrina restituenda et provehenda.

1) Es ist Schenking's Sache gemeint.

2) Weitere Verhandlungen mit Gropper fanden zu Köln im November durch Joh. Garbenroth statt (s. M. L. A. 1, 10).

3) Der Name findet sich innerhalb des Actenstücks nicht, doch steht in dorso vor gleichzeitiger Hand »Nuntii Apostolici Werbung ad capitulum«.

3. Ubi cultus divinus sublatus vel correptus pristinae puritati restitui possit. 1573  
(October).

4. Ubi itidem disciplina ecclesiastica in Clero et maxime in parochis neglecta instaurari et reformari queat.

5. Premissa juvari possent, si vir aliquis doctus Theologiae vel sacrorum canonum peritus undecunque evocetur, qui nomine et re visitoris officium fructuose exequeretur.

6. Cui unus aut alter (vel ex episcopatu, si sint, vel etiam aliunde) jungendus, qui communicato consilio tractarent, quomodo res spirituales potissimum juvari possent.

7. Et primo omnes ecclesias praesertim autem parochias visitarent et quod possent eodem labore emendarent, quod non possint diligenter annotarent.

8. Annotata ad Episcopum vel ejus locum tenentem fideliter referrent et communicato consilio, quomodo rebus necessario emendandis et corrigendis opportunum remedium adferri posset, mature deliberarent.

9. Deinde statuerent, qua, potissimum principio, suavitate ac sedulitate ipsa executio opere compleri et fieri posset. Nec ideo desperandum de omnibus, si non statim emendari queant universa. Quia in dei nomine laborantibus ipse suo praesenti consilio aderit. Et si forte quid pro tempore vel loco videatur incorrigibile vel nimium difficile divinae clementiae vel omnipotentiae relinquatur in tempus suum. In quibus omnibus Rever. D. Decanus cum suo cathedrali Capitulo ad gloriam Dei ecclesiae suae reaedificationem et animarum salutem magnam et necessariam operam navare posset.

10. Caeterum ad praemissa omnia certius firmanda ac provehenda in hac civitate Monasteriensi (quae caput est et a qua totius Westphaliae et vicinarum regionum salus pendet) seminarium seu collegium alumnorum (aliorum Archiepiscoporum, Episcoporum et praelatorum Germaniae salutifero exemplo) omnino fundare et erigere est necessarium<sup>1)</sup>. Quae res reverendo et nobili Cathedrali Monasteriensi capitulo minime difficilis fuerit, si unanimis consensus et prompta voluntas (de qua Serenissimus Dominus N. non dubitat) accesserit.

11. Qua quidem in re primum considerandum, quinam rectores deligi possint, per quos juvenus non minus in pietate quam eruditione institui ac formari possit.

12. Quales a S<sup>mo</sup> D. N. Principibus et praelatis Germaniae patres Societatis Jesu praecipue commendantur. Per quos simul in concionibus audiendis confessionibus et similibus pietatis operibus haec civitas et tota Dioecesis vicinaeque provinciae multum juvari possent.

13. Deinde cogitandum de numero alumnorum.

14. Post haec de loco huic necessario instituto magis commodo et opportuno statuendum. Talis autem locus deligendus, qui gaudeat immunitate, ecclesiastica et qui ecclesiam vel oratorium habeat, aut in quo construi vel aedificari possit. Ad quod institutum, si aliqua domus ecclesiastica designa-

1) Die Bestimmungen des Conc. Trident. forderten die Errichtung eines Seminarium perpetuum bei jeder Domkirche.

1573 retur, nihil ecclesiae periret cum dominium penes eandem seu Capitulum re-  
(October). maneret.

15. Et hic cogitandum relinquitur, ane huic tam pio operi vel capella S<sup>tae</sup> Margaretae vel si accomodator forte ob scholae vicinitatem S<sup>ti</sup> Nicolai cum domo vel habitatione viciniore proxime adjacenti assignanda videretur.

16. Ita tamen, ut possessoribus Altarium nullum praedictum inferatur et aequa compensatio dum vixerint praestetur ac divina officia minime negligantur, sed per patres Societatis Jesu non minus pie quam diligenter compleantur.

17. Caeterum de proventibus et sustentatione prospiciendum juxta dispositionem concilii Tridentini sess. 23 cap. 18<sup>vo</sup> quod omnino videndum et expendendum erit, et si aliqui alii modi inveniri possint utputa ex legatis ad pias causas vel aliorum catholicorum ecclesiasticorum vel secularium voluntaria et pia subventionem.

18. Postremo reverendum Capitulum per se facile perpendet et intelligit, istiusmodi honestam et necessariam juventutis institutionem fundamentum et radicem esse reipublicae praesertim ecclesiasticae bene constituendae. Quare nihil gratius deo, nihil utilius ecclesiae nihil nobilium familiis sibi que ipsis reverendi et nobiles Domini Capitulares gloriosius pertractare et instituere possent, ad quam rem Deus suam sanctam benedictionem incipientibus abundanter conferet.

### 302. Entwurf eines Schreibens des Bischofs Johann an den König Philipp von Spanien. Münster (1574 Februar).

M. P. N. 1, 10. — Conc. 1)

Das Wohl seines Bisthums und das Streben nach Erhaltung der katholischen Religion gebe dem Bischof Veranlassung, den König Philipp zu bitten, daß er beim Papst für die Interessen des Domcapitels gegen Schenkung intercepire.

1574 Serenissime Rex. Quamvis majoribus arduisque regnorum ac ditionum  
(Februar). vestrarum curis hoc tam deplorando saeculo tum pacis tum quoque belli tempore M. V. abunde occupatum esse non ambigam, ut forte me non deceat exiguarum rerum sollicitudine Majest. V. interpellando importunum esse nihilominus diocesis meae salus et integritas, conservandae Catholicae religionis studium et propensi erga me meosque subditos Majestatis vestrae animi ratio me inducunt, ut eandem pro patrocinio ecclesiae Meae Cathedralis interpellare non erubescam. Siquidem Capitulum praedictae ecclesiae meae mihi aliquoties gravi querela conquestum est, quamvis ipsi ab immemoriali tempore consuetudine et statuto observaverint, quod nullus in Capitulum istius ecclesiae admittatur nisi canonicus recipiendus saltem sit de bono nobili militari genere ab avis et proavis procreatus idque per duos paris nobilitatis viros Capitulo co-

1) Dies Concept überschickte das Domcapitel unter dem 14. Febr. 1574 an den Bischof Johann mit der Bitte, dasselbe an den König von Spanien mit seiner Unterschrift weiter zu geben. Da die früheren Schreiben Johann's an Alba in dieser Angelegenheit guten Erfolg gehabt, so verspricht sich das Capitel auch jetzt viel Gutes von einem solchen Schritt.

gnitos sacramento tam canonici quam testium interveniente probaverit, quod- 1574  
 que diversi Romani pontifices tale statutum et consuetudinem suis privilegiis (Februar.)  
 ratificarint et confirmarint, nihilominus quendam civem patritium civitatis  
 meae Monasteriensis Johannem Schencking cognominatum a Paulo quarto Pont.  
 Max. canonicatum in eadem ecclesia impetrasse et quum sese juxta praedictum  
 statutum consuetudinem et privilegia ex nobili militari genere ortum non modo  
 juxta formam statutorum ac privilegiorum coram capitulo, verum etiam in pro-  
 cessu Romae in sacrae rotae auditorio plene non probasset, quod nihilominus  
 in eadem Rota fuerit decisum, in hac causa tamquam negotio patris praedicti  
 sufficere semiplenam probationem. Quandoquidem vero tale decretum non  
 modo privilegiis consuetudini et statuto adeoque formae nobilitatis in iisdem  
 probandae praescriptae omnino est adversum ac apud alias Germaniae eccle-  
 sias, in quibus similis perpetuis temporibus consuetudo obtinuit ac observata  
 fuit maximo scandalo et praevitioso exemplo in posterum futurum erit, si usi-  
 tata probandae nobilitatis in Germania forma in semiplenam probationem or-  
 dine perverso invertatur, sane diversi Catholici tam electores quam principes  
 Germaniae pro interesse omnium Germaniae Metropolitanarum et Cathedralium  
 ecclesiarum et universae Germaniae Nobilitatis hac ipsa de re sacrae Caesariae  
 Majestati scripserunt, sua majestas prudenter intelligens rem hanc ad labe-  
 factationem Catholicarum ecclesiarum spectare aliquoties serio magnoque studio  
 ad Sanct. in Christo patrem et D. D. Gregorium divina favente gratia S. Rom.  
 et Universalis Ecclesiae Pontificem scripserit monendo, ut S. S. hac in re dig-  
 netur cautius providere, ne novitas et inversio Consuetudinum et privilegiorum  
 antiquorum in istis ecclesiis initium alicujus periculi eiere et excitare queat.  
 Et quamvis non dubitem, S. Suam pro maxima, qua pollet prudentia, huic malo  
 incursum, nihilominus M. V. obnixe oro, ut meis hisce intercessionibus mota  
 dignetur clementer pro Capitulo meo praedicto suis literis apud S. D. N. Pa-  
 pam intercedere, ut Sua S. ad scripta sacrae Caesariae Majestatis dignetur  
 ecclesiam nostram Monasteriensem in suo nitore et avitis consuetudinibus et  
 privilegiis conservare et ne S. S. patiat, hoc periculoso saeculo quicquam in  
 antiquis observationibus Catholicarum Ecclesiarum sine evidenti et necessaria  
 causa innovari. Hoc ego erga M. V. ejusque subditos omni studio gratificandi  
 libenter promerebor, M. V. deo optimo maximo commendando.

### 303. Aus einem Befehl des Bischofs Johann an den Abt und die Conventualen des Klosters Liesborn. Ahaus 1574 März 26<sup>1)</sup>.

Bl. 2. A. 311, 2. — Cop.

Befehl wegen Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung in dem Kloster.

Wir kommen in glaubwürdige Erfahrung, als sollten unsers Klosters Befeh- März 26.  
 born angehörige Erbe, Rente, Einkommen und Güter zum merklichen Zurückgang  
 gemelten Klosters durch unordentliche Wege und Haushaltung verbracht, alienirt  
 und beschwert werden, welches uns zu keinem geringen Mißfallen thut gereichen.

1) Unter demselben Tag erging ein Erlaß an Drosten und Rentmeister zu Strom-  
 berg, worin diesen befohlen wurde, in den Kirchspielen und Gemeinden des Amtes öffent-  
 lich verkünden zu lassen, daß Niemand von dem Kloster Grundbesitz ohne bischöfliche Ge-  
 nehmigung erwerben dürfe.



1574  
März 26.

W Weil uns aber aus bischöflichem tragenden Ampt obliegt in dem by Zeiten gute Furschung zu thun, als wollen wir Euch demnach hiermit ernstlich und gnädiglich ermanet und auferlacht haben, henfurter des Cloisters angehorige Erbe, Rente und Güter ohn unsern als des Ordinarii Furwissen und Bewilligung nicht zu verpfänden und zu versetzen, vielweniger zu verkaufen und alieniren, sondern vielmehr durch Anstellung ordentlicher und geburender ehrlicher Haushaltung und Aufsicht diejenigen, so versetzt sein mugen wedder herby zu bringen und auch sunsten Euere Orden und Stande aller Gebür zu verhalten und euere Haushaltung nach des Cloisters Gelegenheit und Einkommen anzustellen, wie wir dann auch dem Abten, auch Prioren und Kelnern hiermit gnädlich ermahnet haben wollen, euch von dem Kloster ohn einige ehehafte Ursachen und Angelegenheit nicht abwesig zu machen, sonder daselbst jegenwertig sein und zu Anstellung guter Ordnung und Haushaltung Euch besleißigen und den Anderen zu guter Nachfolge erbarlich und der Gebühr furgehen. Das gereicht dem Kloster und euch selbst mit zum Besten und Ruhm und uns zu besonderem Gefallen. Warnach Ihr Euch der Gebühr zu richten wissen. Geben 2c.

### 304. Antwort des Domcapitels auf das Memoriale des Nuntius. D. T. (1574 September<sup>1)</sup>).

M. Msc. VII, 810. — Conc.

Die Verzögerung der Antwort möge der Nuntius entschuldigen. — Die bisher gehandhabte Synobalordnung möge der Nuntius prüfen. — Bischof Johann habe eine Generalvisitation vorgenommen; allein durch seinen frühen Tod sei die darauf zu gründende Reformation unterblieben. Man wünsche den Beginn der Reform, indessen sei Mäßigung nothwendig. Es fehle die geeignete Persönlichkeit. Der gegenwärtige Suffragan (Archt) sei unbrauchbar. Man bitte um Dr. Nicolaus Elgarbus. — In Betreff der Visitationen sei zu bemerken, daß die Archibiationen zweimal jährlich zur Visitation verpflichtet seien. Falls einige ihrer Pflichten nicht gehörig nachkämen, werde man sie anspornen. — Die Gründung eines Seminars halte das Capitel gleichfalls für zweckmäßig. Doch seien die Zeiten zu unruhig, als daß man dem Unternehmen näher treten könnte. — Über die Berufung des Ordens halte man nicht für sicher (tutum), ohne Vorwissen des Raths der Stadt etwas zu beschließen. — Der Proceß gegen Schenking verursache dem Capitel die größten Ausgaben. Wenn derselbe zu Gunsten des Capitels entschieden werde, so könne man über die Gründung des Seminars in weitere Verhandlung treten.

(Sept.) Memoriale eorum, quae Rev. D. Casparo Groppero Nuncio Apostolico a Capitulo Monasteriensi responsa fuerunt.

1<sup>o</sup>. Primum excusaverunt diligentissime moram in respondendo a pia memoriae Rev. Episcopo Mon. commissam, quod diuturno morbo, quo etiam ex hac vita sublatus fuerit, prepeditus Rev. D. Nuncio ad mandata a Sanctissimo D. N. ipsi injuncta non responderit.

2<sup>o</sup>. Et simulatque nomine Suae Celsitudinis eadem mandata Sanctissimi D. N. in plenus Capitulo recitata sint, quod statim Capitulum sese declaravit nihil magis eos optare, quam ut Metropolitanus in sua Diocesi talia mandaret.

1) Es heißt im Text, daß die Visitation Bischof Johann's »ante biennium« gehalten worden sei. Dieselbe ging 1572 Sept. zu Ende.

vel Rev. D. Episcopus in proxima synodo Sanctitatis Suae mandata proponeret, publicaret, severeque ea exequi curaret. Capitulum libenter celsitudinem suam tanquam eorundem caput sequunturum. 1574 (Sept.)

3°. Respondendo ad exhibitum Capitulo post mortem Rev. Episcopi a Rev. D. Nuncio memoriale dixerunt ad primum memorialis Capitulum de ineunda ratione Synodi Diocesanae cum fructu celebrandae, quod opere pretium arbitrantur fore paternitati suae eam rationem exhibere, qua abhinc multis annis in Synodo Diocesana pro tempore Episcopus aut eo impedito Vicarius in pontificalibus et spiritualibus usi fuerint, ut ea examinari a paternitate sua queat pro ejus arbitrio. Ea vero si corrigi si emendari vel si aptior huic loco et tempori alia excogitari vel constitui posse videatur, nihil in Rever. Dominis Nostris desiderari, quod ad conservandam vel restituendam religionem et restaurandum cultum et disciplinam in Ecclesia forte collapsam spectare videbitur, quae res ut rectius deliberari queat vetus ratio celebrandae Diocesanae Synodus etiam in scriptis exhibita fuit.

4°. Quod ad tollendos errores et doctrinam restituendam, cultum divinum pristinae puritati restituendum et ad disciplinam Ecclesiasticam in Clero restaurandam et reformandam attinet nolunt, Domini mei, Paternitatem suam ignorare Rev. D. Episcopum piae memoriae ante biennium visitationem universalem per Theologos et Canonistas homines vere Catholicos in tota Diocesi instituisse, articulos visitationis ex corpore universo Tridentini Concilii tam de cultu quam doctrina et disciplina Ecclesiastica desumpsisse. Et quandoquidem visitatio talis pro amplitudine Diocesis longo tempore duravit et per expeditiones varias bellicas contra rebellionem in Belgica susceptas et Diocesim Mon. transeundo misere infestantes aliquoties impedita tandemque expedita fuit et acta universae visitationis conscribi mandata fuissent, prematura morte et diuturno morbo Celsitudinem suam preperditam opus Reformationis secundum quod doctis et Theologis videretur expedire (quod visitationem sequi debuit) imperfectum reliquisse.

5°. Arbitrantur itaque Domini mei haud poenitendi laboris esse, si iis doctis viris et in dignitate ecclesiastica partim constitutis et Canonum peritis partim Theologis ea provincia demandaretur, ut revisis actis cognitisque ex iisdem erroribus eosdem reformando pro conditione loci et temporis ea qua fieri potest moderatione corrigerent.

6°. Et ad hanc rem perficiendam apprime necessariam esse alicujus docti viri, qui in pontificalibus praesit, operam; siquidem etsi suffraganeus noster vir doctus et eruditus satis sit, tamen neutiquam eum ad hoc munus pro conditione suae aetatis, debilitatis et personae sufficere; quemadmodum Rev. D. Nuncius fusius cognovit.

7°. Quis vero et quomodo ad hoc munus vicarii scilicet in Pontificalibus subeundum subordinari queat Dominos Decanum et Capitulum non satis secum deliberare posse. Consilium itaque D. Nuncii expetere et orare, si aliqua ratione fieri possit, ut ad petitionem moderni suffraganei suae paternitati factam ab officio dimittatur et honestam missionem impetrare possit, ac Rev. D. Nicolaus Elgardus adjunctus Paternitati suae Theologus ad id munus subeundum a Sanctissimo D. N. substituatur, quem in omnibus mandatis sanctitatis Suae

1574 et religionis negotio multum prestare posse confidunt. Cui etiam de honesta et  
(Sept.) debita sustentatione in diocesi maxime accedente adiumento seu auctoritate Sanct. D. N. competenter provideri posset.

8<sup>o</sup>. Et ut majori cum fructu haec Reformatio perageretur haud videri inconveniens, ut saltem Provincialis synodus convocaretur, in qua de omnibus in universum quid ubique pulehra concordia observari debeat statuatur. Haec enim concordia diversae religionis cultoribus vel sectatoribus ansam dabit propositum emendandi.

9<sup>o</sup>. Quantum attinet ad spiritualia Episcopum pie Memoriae vicarium habere in spiritualibus virum in dignitate Ecclesiastica constitutum, in canonibus et jure doctum et apud omnes bene audientem quique officio suo hactenus fideliter usus fuerit. Quem Rev. Pater D. Nuncius ad se vocare et cum eodem de ipsius officio diligenter conferre poterit.

10<sup>o</sup>. Quantum ad visitationem parochiarum et correctionem errorum attinet habet Ecclesia Mon. Diocesis Archidiaconos, habent et alia collegia et coenobia, qui bis in anno Synodalem visitationem in singulis Parochiis ante celebrandam Synodum Diocesanam exercent. Hi corrigenda corrigunt et graviore delicta ad Synodum Diocesanam referunt. Si tamen in aliquibus forte posset argui negligentia Domini Decanus et Capitulum per se et Vicarium in spiritualibus non deerunt, eosdem sedulo et diligenter sui officii admonere iisdemque in corrigendis erroribus manum porrigere si necesse fuerit.

11<sup>o</sup>. De ratione vero hujus rei firmandae et provehendae, videlicet ut Seminarium aliquod seu Collegium alumnorum fundaretur Domini Decanus et Capitulum optime sentiunt et rem arbitrantur cum primis utilem et necessarium esse.

12<sup>o</sup>. Sed quia obitu Rev. D. Episcopi sede vacante maxime hisce turbulentis saeculis et quod tota Diocesis undique armatis plena sit ita distrahuntur, ut tam exiguo temporis spacio rem ut decet deliberare non poterunt multo minus de hac re quicquam cum iis, quorum interesse vertitur agere possint.

13<sup>o</sup>. Nam de loco ad eam rem congruenti deliberantes omnino vident fieri non posse, de quibus Rev. D. Nuncius verba fecit, scilicet ut Capella Sti. Nicolai vel Ste. Margarete huic negotio designari possit, tum quod locus nimis angustus futurus esset, tum quod plures sint Canonici quam domus, ita ut ab Ecclesia juniores propterea fere absint, quod domus pro residentia aptos (sic) habere nequeant et ob id augendum potius numerum domuum quam minuendum.

14<sup>o</sup>. De loco vero Coenobii minorum vel fratrum, quae ad illud propositum aptiora Domini Decanus et Capitulum putabant ex causis Rev. D. Nuncio expositis tam brevi temporis spacio sine consensu eorundem vix aliquid statui poterit neque vero tutum esse arbitrantur Domini id sine scitu senatus fieri.

15<sup>o</sup>. Qua ergo ratione de istis locis cogitandum sit et quid commode et honeste fieri vel mutari possit Rev. Paternitati suae nunc aut in posterum cogitandum vel cum Ser. D. N. deliberandum relinquitur et si Rev. Pater D. Nicolaus non recusaret supra oblatam conditionem ipse feliciter tam pium opus incipere et de commoditate istorum locorum providere vel de alio circumspicere posset.

16<sup>o</sup>. Ad sumptus huic rei necessarios juvandos haud difficiles sese Domini Decanus et Capitulum prebituri essent nisi in ista infoelici et infausta lite, quam pro defensione jurium statutorum juratorum privilegiorum et consuetudinum nunc annis fere sexdecim intollerabilibus expensis unius Schenckingii ambitionis causa sustinuerunt in Rotae auditorio Romae; et quae ea de causa apud aulas imperatoris aliorumque principum subire coguntur, ne si alius aliquis non ex vera et genuina nobilitate ordinum militarium sine plena et requisita probatione suae nobilitatis vere militaris coram Capitulo juxta formam Statutorum et Privilegiorum aliter ad possessionem admittatur quam omnes residentes et absentes Canonici recepti fuerunt non solum nobilitatem militarem ab Ecclesiae suae defensione hoc turbulento seculo alienarent, sed etiam animos eorundem ad seditionem in hac Diocesi in qua concordiam benevole per Capitulum conciliare inter subditos convenit et decet provocarent, ut eorum opera deficiente ne Episcopus quidem quantumvis ex prepotenti familia nedum Capitulum gubernationem Diocesis et ecclesie feliciter sustinere posset. Quibus quidem sumptibus et sorte ad eam litem impensa, pro qua annue vix tolerabile interesse penditur et Ecclesia gravata obrutaque (?) existit ad minus duo egregia seminaria constitui et sustineri potuerint.

17<sup>o</sup>. Quod dispendium initio ex nulla adeo re evenit et ortum fuit quam quod Romae in signatura gratiae ab initio privilegiis et statutis hujus ecclesiae derogatum fuerit, super quibus initio adversarius intentionem suam (diffidens de plena et coram Capitulo facienda probatione nobilitatis juxta formam statutorum) fundavit et deinde ut illuderet probationem a Capitulo factam testes omni exceptione majores, quos Paternitas vestra et Rev. Pater Dominus Nicolaus pro parte vidit suspectos reddidit ut eorum testimonia lecta seu perpensa non sint. Sed si depositiones trium Illustrissimorum Cardinalium Augustani Tridentini et Madrutii in eadem causa factae, deinde quae omnes testes de origine patris Schenckingii atque adeo tertius testis Capituli Consul Monasteriensis ad 33. articulum videantur et conferantur, facile apparebit causa, quare D. Schencking malit in Rota suam ignotam nobilitatem quam in sua ipsius patria juxta formam consuetam et requisitam probare. Et ita unius hominis gratia dispendium universae rei publicae Ecclesiasticae hujus Diocesis (quod dolendum est) adfertur.

18<sup>o</sup>. Unde Paternitas vestra procul dubio intelligit in potestate Capituli neutquam esse, istos sumptus praesertim durante ista lite suppeditare.

19<sup>o</sup>. Si autem ista lis ope et autoritate Sanctissimi D. N. esset sopita et sublata non recusare dominos annue haud contemnendos redditus ad tam piump opus conferre et ex testamentis ad pias causas eos sumptus augere ad quam rem etiam permissione et consensu sanctissimi D. N. unum aut alterum beneficium non curatum cum tempore vacans extinguere et hoc pacto tandem de seminario feliciter et cum fructu deliberari posset.

Deinde constituto seminario haud inutile fore putant, maxime ea beneficia, quae curam animarum habent iis conferri, qui ad ea viderentur administranda apti idque cognitis et non passim Romae omnibus incognitis familiaribus et ministris, qui pensionibus captis idiotis et hominibus indoctis resignant, a quibus errorum in Ecclesia fons et origo oritur.

**305. Aus einem Schreiben Caspar Gropper's an das Domcapitel zu Münster. Hambach 1574 December 4.**

*M. Msc. VII, 810. — Dr.*

Ankündigung der Ankunft in Münster.

1574  
Dec. 4. Es sei ihm allerlei von Rom durch die Päpstliche Heiligkeit zugeschrieben worden, davon nothwendig mit dem Capitel und andern der Bornehmsten des Stifts Münster müsse gehandelt werden. Durch die Feder würden sich die Dinge indessen nicht so füglich als durch persönliche Gegenwart verrichten lassen.

Der Nuntius bitte deßhalb, man möge ihm Ort und Zeit angeben, wo er zur Verhandlung sich einfinden könne.

**306. Aus einem Schreiben des Gotfried v. Raesfeld an den Licentiaten Joh. Schade. Bocholt 1574 December 11.**

*M. Msc. VII, 810. — Dr. Eigenhändig.*

Betrifft die Verhandlungen mit dem Nuntius.

Dec. 11. Es werde in Bedenken gestellt, ob es nicht rathamer und dienlicher sei, eine Beschiedung zu dem Herrn Nuntius nach Cöln zu thun. Dazu sei der Domkürster und Joh. Schade vorgeschlagen. Es sei des Capitels hohe Nothdurft die Gelegenheit zu erfahren. Raesfeld begehre, daß der Licentiat dies den in Münster anwesenden Capitularen vermelde. Falls aber dem Nuntius eine Zeit benannt werde, binnen Münster anzukommen, so schlage er den 10. oder 11. Januar vor.

**307. Aus der Antwort des Domcapitels an den Nuntius. 1574 December 13.**

*M. Msc. VII, 810. — Conc.*

Reise des Nuntius nach Münster.

Dec. 13. Eine Anzahl Capitularen sei abwesend auch sei es winterliche Zeit und die Wege allenthalben, bevorab in diesem Stift, tief und unwandelbar. Deßhalb gebe man dem Nuntius anheim, ob die Sache nicht durch eine Gesandtschaft erledigt werden könne. Wenn der Nuntius dennoch nach Münster kommen wolle, so schlage man die Zeit nach dem 11. oder 12. Jan. vor.

**308. Protocoll der Verhandlungen zwischen dem päpstlichen Nuntius Caspar Gropper und dem Domcapitel. Gesch. Münster 1575 Jan. 19.**

*M. Msc. VII, 810. — Dr. Prot.*

Verhandlungen über die weltlichen und geistlichen Angelegenheiten des Hochstifts: Bestimmungen der Capitulation mit Cleve; die Angelegenheit des Johannes Schenking; die Wahl eines neuen Suffragans; die Entziehung von 30 Kirchspielen durch die neuen Bischöfe von Deventer und Groningen.

1575  
Jan. 19. Anno 75 am 19. Januarii morgens zu acht Uhren sein der Her Tumb: dechant Gobbert von Raesfeld, der Her Tumbscholaster Herman von Diepenbroid. Her Melior von Beurhen, Tumbkelner, Her Conrad von Westerholt Statthalter, Her Goswin von Raesfeld Tumbher, Johann Schade Licentiat und Syndicus in des

Hern Statthalters Hoff den Hern Nuntium Apostolicum Caspar Gropper besucht 1575  
 und hat gemelte Her Nuntius angezeigt, daß sieber seiner Hochwürden jungster Jan. 19.  
 Werbung Se Hochw. eins Erwürdigen TumbCapitels damalige Antwort an die  
 Päpfl. Heiligkeit gelangt, daher were Er Hochw. Schreiben zukommen, daß Ihre  
 Heiligkeit aus solicher Antwort vernommen des TumbCapitels Wolmeinung gegen  
 den Stift, wilche Ihre Heiligkeit mit Gnaden gerne verstanden, derwegen auch  
 dem TumbCapitel die begerte Confirmation beschehner gern willigen wolt, wofern  
 es ihm, dem Stift und der Kirche nicht beschwerlich, wilchs Ihrer Heiligkeit *tanquam*  
*patri omnium Ecclesiarum* zu erwegen oblege, wie denn auch Ihre Heiligkeit so-  
 liche Confirmation zu willigen bereits entschlossen wären; es stunden aber in so-  
 licher Capitulation etliche Artikel etwas obscur und dunkel, daß Ihre Heiligkeit  
 in Sorge stunden, daraus kunstiglich leichtsam allerlei Unverstand erwachsen mocht,  
 hetten darumb Ihre Heiligkeit Sr. Hochw. bevohlen, daraus nicht allein mit dem  
 TumbCapitel, sondern auch dem Herzogen zu Gülüch als des Hern Postulirten  
 Hern Batter zu conferiren und sich soliche Dunkelheit entdecken und eigentliche  
 Meinung berichten zu lassen und were der Unverstand im 5., 6. und 7. Articul  
 der Capitulation dergestalt, daß in der Capitulation an unterschiedlichen Ortern  
 von wegen des Hern Postulirten kunstiger Großjährigkeit oder vollkommenen Alter  
 gedacht wurde und daß vur solicher Zeit die Regierung beim Capitel pleibe, der  
 Her Postulirter aber keiner Regierung sich inmittelst annehmen, noch des Einkom-  
 mens im Geringsten genießen, dann vielmehr auf sein selbst Unkosten in Catholi-  
 schen Universtitäten erzogen werden soll, aber da wichtige Sachen vorfielen alsdann  
 der alte Herzog zu Gülüch oder Ihrer F. G. eltister Sohn, derselben Rätthe oder  
 wer sonst in dem Furstenthumb die Regierung haben wurde dem TumbCapitel  
 trostlich auch ein und beirätthig erscheinen solt. Nun konnt man eigentlich nicht  
 verstehen, wilches Alter sein soll, wannehr die Großjährigkeit oder vollkomme-  
 nenes Alter verstanden werden soll und wannehr der Herr Postulirter zu der  
 Regierung kommen und sein bischöflich Jurament thun und prästiren moge.  
 Wannehr Ihre Heiligkeit dessen berichtet wollten Ihre Heil. alles thun, was sie  
 dem Stift Münster zu Gutem mit Fugen und unverweislich thun konnten. Dann  
 Ihre Heil. besorgten sich, wannehr das Alter zu weit ausgestellt sein solt, mocht  
 daraus Unverstand und böse Consequenz erfolgen, die Rätthe hielten unterschied-  
 lich von vollkommenen Alter. So hette es auch allerhande Ansehen, daß der  
 Her Postulirter mit großen Unkosten furstlich vermoge der Capitulation auf Schule  
 solt werden erzogen, wie woll der alte Herzog sich erclert hette, daß Ihren F. G.  
 die aufgerichtete Capitulationes durchaus wolgefallen, weren auch entschlossen die-  
 selben allerdinge zu volnziehen, aber etliche der Rethen hetten sich woll vernehmen  
 lassen, es ließe sich ansehen, als solt der Her Postulirter des Stift Münster Erb-  
 tnecht pleiben, wie sie sich dessen woll etlichmal gegen den Hern Nuntium in allem  
 Geheim hetten vernehmen lassen, sonderlich dweil man auch nicht wissen mucht,  
 was vur des Hern Postulirten Qualifikation und inwendig so langer Zeit geubrigt  
 und erspart auch abgelost werden konne, davon der Her Postulirten inmittelst  
 nicht genießen, aber gleichwoll desselben Her Batter und Bruder dem Stift Münster  
 in Nothfällen hilfflich erscheinen solt. Sollt auch das vollkommenen Alter weiter  
 als 25 Jahre erstreckt werden, besorgten Ihre Heiligkeit daraus ein Unversehens,  
 sonderlich da man inmittelst nicht wissen solt, wes das Einkommen, die De-

1575 Jan. 19. Schwörung und . . . . . sei und moge vielleicht dies Werk durch die Kais. Majestät getrieben werden, bieweil es von Ihrer Maj. Hoff komme und Herzog Carl Friedrich an Ihrer Maj. Hoff gewesen. Man sage auch daß derselb Herzog der Kais. Maj. Tochter ein haben soll. Es könne auch der Herr Nuntius nicht wissen, ob die Capitulation recht aus dem Deutschen in Latein transferirt, mocht leichtlich an einem Wort oder Syllaben Mangel sein, darumb dienlich dieselbe zu collationiren und bedenkt Ihre Heiligkeit, ob nicht Ihre Heil. oder der alte Herzog zu Gulich des Stifts Einkommen Beschwer und was abgelost oder gerettet werden könne wissen mogten. Es sei aber dieser vorgemelte Punkt nicht *ex mandato* oder *praecepto* der Päpstl. Heiligkeit, besonders Ihre Heil. woltens *Capitulum* wolmeinentlich vorgeschlagen haben.

Zum andern — und solcher Artikel sei Ihrer Heiligkeit Bevelch — Ihre Heil. ließen sich die Postulation gefallen, aber hetten lieber sehen mogen, man hette einen eligert *ex capitulo* und obwoll in die Regierung aus dem Capitulum Verordnungen gemacht, wilschs sich Ihre Heiligkeit gefallen ließen, so pließe gleichwoll *tota cura* beim Papst stehen, die geistliche Verwaltung betreffend. Und obwoll der Nuntius den den Suffraganeum alhie woll kenne und seine Gelegenheit *ad Papam* geschrieben, so hetten doch Ihre Heiligkeit bevohlen, sich abermals in der Person anhero zu begeben, der Gelegenheit weiter eigentlich zu erkundigen und Papst. (S.) zu berichten. Wofern dann des Suffraganei Wandel, Leben und Lehr nicht dermaßen geschaffen, daß ihme die Administration in *spiritualibus* zu vertrauen und man dann ein andere Person dazu dienlich wüßte und Papas vorschlage, wolle sich Ihre Heil. gefallen lassen, wofern man aber keine andere Person wüßte und alsdann das Tumb Capitel leiden mocht, daß Ihre Heil. dem Tumbcapitel eine Person vorschlagen und dazu mit des Tumbcapitels Consens und Verwilligung verhilfen. Der Suffraganeus hab angehalten bei dem Nuntio umb Macht oder Facult zu testiren, darauf hab Nuntius sich erkert, er habß kein Macht, Suffraganeus gebe dann *tertiam partem honorum in usum ecclesiae*. Darauf sei Suffraganeus nicht wiedergekommen. Die Päpstl. Heil. wolt gern ein Person haben in *Administratione spiritualium*, die auch in *secularibus* etwas were zu horen und zu gebrauchen und dessen Autoritet etwas gelte, sonst müßte Ihre Heil. bis zu den vollkommenen Jahren vor Gott im Himmel davor antworten.

Zum dritten — und derselbe Punkt gehe nicht soviel das Tumbcapittel als des Herrn Postulirten Herrn Batter den alten Herzog an, nämlich daß Ihre Heil. schreiben bei dem Fursten zu handeln. Wiewoll in Capitulatione die Zeit des vollkommenen Alters zu der Regierung ganz vernunftiglich und woll bewogen, sonderlich da gemelt wird, wannhehr der Herr Postulirter zu seinem vollkommenen Alter kommen und sich dermaßen qualificirt, daß abzunehmen, er bei dem Stift beharrlich pleiben wurde daß alsdann u. s. w. Nun sei aber die Zeit vast lang, der Postulirter jong, dessen Herr Batter mocht hinsterven, Herzog Carl Friedrich in die Regierung kommen und bei dem Herrn Postulirten vielleicht *caro* größer als *spiritus* werden, mocht wollen thun als Bremen, Minden und Andere, mocht alsdann underm Schein des weltlichen Furstenthumb und Beschirmung allerlei practisirt werden, vielleicht zu schirmen als Essen, Werden und Herford, wilschs gleichwoll Ihre Heil. nicht hoffen wolle, so achten sie doch hochdienlich sein, daß der Herzog ein oder zwei Geistliche Churfürsten hette zu bewegen, sich mit

der Affecuration über die Capitulation zu beladen. Darauf der alte Herzog 1575 geantwort, ihre F. G. wollten dem Herrn Postulirten gute Schulmeister und Hoffmeister halten und sich darumb solche Dinge nicht verhoffen, ydoch wüßte nicht, was aus Ihrer F. G. Sohn entlich werden mocht, were derhalben geneigt, etliche Churfürsten zu der Affecuration zu ersuchen. Jan. 19.

Zum Vierten und endlich das LumbCapitel bei sich wollte bedenken, was die Päpstl. Heiligkeit thun könnte diesem Stift zu Gutem wollte Ihre Heiligkeit dazu ganz geneigt sein, auch gern in spiritualibus etliche geistliche Churfürsten, in temporalibus den alten Herzog zu Gulich und katholische weltliche Fürsten dem Capitel und der Regierung beizustehen und Gehülfsen zu sein bewegen; im Fall auch LumbCapitel einige Statuten hatte, welche sie zu confirmiren oder sofern sie etwas Mangels gelitten revalidiren oder aber a novo etwas dem Stift zu Gute zu statuiren dienßlich begehre, in dem wolle sich Ihre Heiligkeit gegen das LumbCapitel gleich wie ein getreuer Vater gegen seine lieben Kinderkens wilßartig erzeigen.

#### Antwort des Domkapitels.

Sie hetten in beschehener Postulation nichts denn allein dieses Stifts Nutz und Bestes gesucht, hetten aus ihrem Gromio gern eligert, aber diese izige geschwinde Zeiten wollten solches ubel leiden. So hette solichs auch Niemand under ihnen wollen oder können annehmen. So hette man auch keine großjährige Fürsten oder Herrn haben können, welche der Katholischen Religion sein, darumb auf vorgehende Capitulation die Postulation beschehen, verhoffentlich es solle in diesem Stift zu Erhaltung der Religion sein. Darumb wehr es irzt bei Leben weilant Bischof Johans angefangen, daraus man ohne großen Verweis und mit Jugen nicht woll kommen könne, nicht um des Lumbcapitels Privat-Vorthail, besonder dieselbe davon nicht wüßten zu genießen und man woll sich versehen, die Affecurirende werde um ihrer selbst Gelübde und Zusage auch dieses ansehnlichen Lumbstifts willen bestendiglich halten. Es mochte aber ein erwurdig LumbCapitel liebers nicht wünschen, der Herr Postulierte mochte sich morgen Tags zu der Regierung qualificircen, wannehr er dazu tuglich sein Amt zu verwalten, da LumbCapitel nicht geneigt, dasselb in infinitum hinzustellen. Man müsse aber bei der Capitulation pleiben und könne ubel daraus schreiten. Was aber vor ein vollkommnes Alter alhie verstanden werden soll, da man von einem zukunfftigen Bischof redet, sei bald abzunehmen. Darumb bittet man des Herrn Runtii Bedenten, wie es am pesten zu machen. Man habe aber allezeit, aus diesem Stift an dem Fürsten von Gulich und Cleve in Nothsellen Rath und Hilf gesucht, wilchs derselbe auch alsdann gern gethan, so pringe es nunmehr die Capitulation und Affecuration außdrücklich in der Bitter mit. Der Stift Munster wie auch des Herrn Tafelguter sonderlich seien in großer Beschwerung, wegen voriger Kriege und Ueberzüge; nun sei die Regierung ganz lieberlich angestellt, was daruber pleibt, davon sollten des Herrn Tafelguter gefreiet werden und soll hierneßst stattlich mit Registern und eingelosten Briefen bewiesen werden können, wohin das Einkommen des Jahrs verwendet. Wie hoch sich aber solche Beschwerung erstreckt, könne man izo in Eil eigentlich nicht wissen, man besorgt auch bei andern Stifts Ständen verweislich zu sein, daß Capitulum des Stifts Gelegenheit und Unvermogenheit an Tag pringen sollt.

Den Suffraganeum betreffend sollt ihm LumbCapitel ungerne deseriren und



1575 Jan. 19. hab ein stattlichs erobert. Dasselb mocht er auch vielleicht dem Stift und dieser Kirche entwenden, da er es doch alhie erobert und wedderumb alhie ad pios usus verwendet werden konnte. Es sei aber seine Gelegenheit leider nicht allein in diesem Stift, sondern im ganzen Reich offenbar und bei dem gemeinen Mann so sehr in Verdacht, daß wa ha zwei oder drei bei einander im Gelage sitzen, werde Alles vom Suffraganeo, seiner unerhorten Gierigkeit und anderen bösen Wandel gerebt, haben ihn so oft in der Güte ersucht, dertwegen gestraft, gewarnt, gebetten, sich zu besseren, zum wenigsten zu halten wie ein schlechter Vicarius, aber es hilfe Alles nicht. Der Herr Nuntius könne sich diese Gelegenheit durch andere berichten lassen. Es wisse aber Capitel keine Person alhie zu bedenken, welcher ein solich Amt zu vertrauen; da der Herr Nuntius ihnen konnte zu einem dapsern, gelehrten aufrichtigen Manne Anweisung thun, wollten sie gern darüber aus sein, so viel ihnen möglich, demselben aufzubringen, wozu der Herr Nuntius helfen konnte. So hab er ziemlich Unterhaltung, dergleichen etwas ab officio so mochte man sehen, daß etwas gebessert wurde; der Papst konnte ihm auch verhulffen sein, daß er statliche Underhaltung und ehrliche Competenz seinem Stande nach hette.

Aber die vurge schlagenen Churfürstl. Versicherung belangend hette man des alten Herzog zu Gulich Hant und Siegel, dergleichen vurnehmher Prälaten und vom Adel Versicherung; Wannehr solichs die Papstliche Heiligkeit, auch Kaiserl. Majestät versiegelen und approbiren, achtet man es dafür, es sollt und mußte gehalten werden. So wehr ganz bedenklich aus der Capitulation zu schreiten, mocht Ursach geben zu weiterer Disputation an der Capitulation. Man wolle gleichwoll, wie dem Allen, des Herrn Nuncii Bedenken gern horen.

Man thete sich zum lezten bedanken der Papstlichen Heiligkeit Erpietens wegen der Statuten, Privilegien und sonst angebotener Confirmation und Revalidation. Nun wehren durch Doctor. Schenking's Sache . . . die Statuta in Despekt (?), wollen dertwegen gebeten haben, die Papstliche Heiligkeit wolt die Statuta confirmiren und revalidiren und sonderlich den Motum proprium Pii quarti und Schenking's Sach aufheben oder ihme befehlen, sich den Statuten gemäß zu verhalten.

Item hat man sich beclagt, daß durch die neue Episcopat zu Groningen und Deventer dem Stift Münster viel werde understanden abzubrechen, an die 30 Kerspel da doch in ihrer (der Päpfl. Heiligkeit) Bullen nicht mehr als Episcopatus Trajectonsis benannt sei und sei Münster nicht gedacht. Darumb bittet man Päpfl. Heiligkeit wolle bei dem König zu Hispanien daran sein, soliche Neuerung abzustellen, oder dem Stift Münster dafür Erstattung thun.

#### Antwort des Nuntius.

Die Antwort (des Capitels) sei seins Erachtens ganz gut. „Er wolle dieselbe ad Papam gelangen lassen, nicht zweifelnd, werde sich auch durchaus wol gefallen lassen; und sollt legitima aetas nicht weiters als a jure et sacris canonibus erstreckt und verstanden werden sei gut, aber Ihre Heiligkeit habens aus getreuer gutherziger vatterlicher Sorgfelligkeit bei Zeiten wollen bewegen, damit man nur ein Person in Administratione Spiritualitatis hett wehre Papstl. Heiligkeit gemeint, den Suffraganeum ex motu proprio an einen Ort zu setzen, da er wol sein sollt und will Capitulo zu bedenken geben, ob sie wollen ein Person igo alsbald benennen zum neuen Suffraganeo oder sich noch ein Monat oder zwei bedenken.

ob Nuntius mit Vorwissen, Consent und Verwilligung Capitali mocht auf ein Person. verdacht sein. So sei Doctor Nicolaus (Elgardus) noch nicht entlich ver- 1575  
sagt, da Papa ihme befohlen, sich ohne seinen Befehl in keine Bestallung einzu- Jan. 19.  
lassen; es soll auch ein vurtrefflich gelehrte Person im Erzstift Trier vorhan-  
den sein.

Den dritten Punkt hab Papa paterne wollen moniren, non ut praescribat, allein liege Papas burnemblich an, eine Person zu haben, qui possit administrare in Spiritualibus. — Die Statuta belangend hab sich Papa erklärt zu der Confirmation, Approbation und Renovation cum allen notturstigen additionibus. — Doctor Schenting's Sach belangend sei Nuntius glaubwürdig berichtet, Papa lasse sich die Sache selbst berichten, hab auch bevohlen derselben Sach alle Acta zu revidiren, in Meinung, wofern befunden, daß Rota zu viel oder wenig gethan oder etwas dunkel alsdann die Sach nochmaln zu revidiren zu bevehlen. Nun schreiben dem Nuntio etliche aus Rom, er solt mit Capitulo unterreden, wo das Capitel lonnt ex iisdem actis ferner vorbringen alsdann mocht Papst. (Heiligkeit) zu bewegen sein, die Sach Episcopis Augustano et Herbipolensi zu committeren oder zwei Churfursten. Darumb hab Nuntius Doctor Frechen und Hardenroth bei sich bescheiden, mit ihnen darüber geredet. Wannehr ihm ein ausführliche Supplication, darin der ganzen Sache Grund beducirt, gefertigt wurde, wolt Nuntius umb die Commission ad Papam, auch Cardinal von Madrug schreiben. — Die andere Beschwerung mit Bischoff zu Deventer und Groningen, solche Episcopat sein aufgerichtet tempore Pauli quarti und da mit Papa und König zu Hispanien verglichen. Wenn es nicht geschehen es geschehe vielleicht nimmer; wurde Trier und Lutich dadurch auch beschwert, die sich dessen hart bei Pontifico beklagt. Nuntius wolls auch ad Papam gelangen lassen und in allen Punkten das Beste thun. Amen. Deo gratias.

### 300. Aus der Instruktion für Jacob Landorf als bairischen Gesandten an den clevischen Hof. München 1575 März 1.

Mn. Bish. Münster Vol. II. — Cop.

Betrifft die Erziehung Johann Wilhelm's in der katholischen Religion und die Beförderung des Herzogs Ernst von Baiern nach Münster.

Der Gesandte soll sich bei Gothard von Schwarzenberg vertraulich erkundigen, März 1.  
ob er bei dem Herzog zu persönlicher Audienz vorgelassen werden könne oder nicht. Im letzteren Falle soll er seine Werbung bei den Råthen anbringen und zunächst wegen des Todes Carl Friedrich's condoliren.

Als dann soll er vermelden, Herzog Albrecht zweifelse nicht, daß Herzog Wilhelm entschlossen sei, seinen nunmehr einzigen Sohn in der alten katholischen und allein seligmachenden Religion erziehen zu lassen. Doch wolle er (Albrecht) aus christlichem Eifer nicht unterlassen, S. Liebden zu Solchem durch seinen Gesandten gutherzig und wohlmeinend erinnern und vermahren zu lassen. Insonderheit aber sei sein getreuer Rath, daß dem Herzog Johann Wilhelm recht eifrige gute und durchaus rein katholische Hofmeister, Präceptoren und Diener zugeordnet würden.

Im Übrigen soll der Gesandte sich in allen Dingen an Schwarzenberg wen-

1575  
März 1. den und diesen um seine Mithülfe ersuchen, daß Johann Wilhelm gute katholische Erzieher erhalte, wofür er bei dem großen Vertrauen, welches er bei seinem Fürsten genieße, viel thun könne. Besonders tauglich für diesen Posten erscheine dem Herzog Albrecht der Marschall Johann von Rauschenberg und Werner von Gymnich. Auf gleiche Meinung soll der Gesandte mit dem Kammer-Sekretär Paul Langer unterhandeln. Dieser stehe in besonderer Gnade beim Herzog und sei eifrig katholisch. Auch dieser solle für einen der genannten Herrn als Hofmeister Johann Wilhelm's wirken.

Schließlich soll der Gesandte bei eben diesem Paul Langer ersorschen — jedoch ohne zu vermelden, daß er zu dieser Frage Befehl habe — ob Herzog Johann Wilhelm auf Münster verzichten werde und im Fall der Bejahung privatim mit Langer über die Mittel reden, um Herzog Ernst, den Sohn Herzog Albrecht's nach Münster zu befördern. Über diese Sache soll er vorläufig mit keinem Andern reden. Dem Marschall Wachtendonk und dem Amtmann von Horst soll er Herzog Albrecht's „gnädigen Gruß“ vermelden.

### 310. Weitere Instruktion für Jacob Tandorf als Gesandten nach Cleve. München 1575 März 4.

Mn. Bisch. Münster Vol. II. — Conc.

März 4. Er (der Gesandte) solle wegen des Hochstifts Münster — dessentwegen der Herzog inzwischen von anderen Orten Schreiben erhalten habe — auch mit Schwarzenberg und zwar nicht nur privatim, sondern in fürstlichen Auftrag handeln. Langer und Schwarzenberg<sup>1)</sup> solle der Gesandte ersuchen für diese Sache zu wirken. Wenn diese es für gut ansehen, soll Tandorf auch sofort beim Herzog selbst dessentwegen Anregung thun.

### 311. Aus einem Schreiben des Grafen Johann zu Nassau an Landgraf Wilhelm von Hessen. Dillenburg 1575 März 18.

Groen, Archives ou Corresp. inédite de la maison d'Orange-Nassau V, 149.

Da der Coadjutor von Münster resigniren werde, so müsse man dahin denken, wie man einen evangelischen Bischof dorthin bringen könne. Man solle das Eisen schmieden, so lange es warm sei.

März 18. „Gn. Herr. Nachdem vermuthlich ist, es werde der junge Herzog von Göllich von wegen S. G. Bruders tödlichen abgangs den Stift Münster wider begeben und verlassen müssen, so wer pillich dahin zu gedenden, wie man einen Evangelischen Christlichen Bischoff an das ort promoviren und pringen möchte, damit also die religionsverwandten desto mehr gesterckt und vortgesetzt werden.

Dan man zur sachen recht thun wolte zweifle ich nicht man solte an diesem ort zu einer christlichen reformation oder zum wenigsten zuw erhaltung der freistellung leichtlich müßen thomen; man muß aber das eisen schmieden weil es warm ist“.

1) Schwarzenberg antwortet am 14. März, er sei zu Diensten bereit, bitte aber um Beförderung seines Betters in den bäterischen Dienst beim Herzog Ernst.

**312. Aus einem Schreiben des Statthalters in den Niederlanden Ludwig von Requesens an Herzog Albrecht. 1575 März 25.**

Rn. Bisch. N. Vol. II. — Dr.

Herzog Albrecht möge sich für seinen Sohn Ernst um das Stift Münster bewerben.

Da das Stift Münster durch den Tod Carl Friedrich's demnächst werde vakant werden, so habe er den Mitteln nachgedacht, wie dem ermelten Stift eine solche Person möge vorgesezt werden, die den umliegenden Landen und zuvörderst Fälich und den Niederlanden annehmlich sein möchte. 1575 März 25.

„Wan ich mich nun zu berichten weiß, daß E. G. Son, der Bischove zu Freisingen, vor dieser Zeit zu Administration des Stifts Hilbesheim postuliert und neben demselbigen auch dem Stift Münster wol furstehen und dardurch allerseits umbliegende fridliche nachparschaft desto mehr gekrefftiget u. gesterkt und von Ir Kun. Maj. wegen bevor andern wolgedachter Bischove zu Freysingen verhoffentlich darzu kundte befurdert werden, neben dem, das der Herzog zu Cleve ic. selbst ungezweifelt hierzu auch wurde verhelfen, so hab ich nicht umgehen wollen, E. G. diese Ding zu Gemuth zu fueren“.

Herzog Albrecht möge die Mittel angeben, durch welche Requesens beim Capitel oder sonst diese Sache befördern könne.

**313. Aus einem Brief Herzog Wilhelm's an Herzog Albrecht v. Baiern. 1575 April 9.**

D. FäL. Berg. L. N. Fam. SS. 28<sup>b</sup>. — Dr.

Erklärt sich mit den bairischen Wünschen einverstanden.

Herzog Albrecht habe durch eine „neulicher Zeit“ in Cleve gewesene Gesandtschaft wegen Münster ansuchen lassen. Herzog Wilhelm sei bereit auf die bairischen Pläne einzugehen. Anliegend übersende er Abschrift einer Relation Heinrich v. d. Rede's über seine Werbung in Münster. April 9.

**314. Aus einem Bericht über die Werbung Heinrich von der Rede's als clevischen Gesandten beim Domcapitel zu Münster. Cleve 1575 April 9.**

D. FäL. Berg. Fam. SS. 28<sup>b</sup>. — Conc.

Rede verhandelt vertraulich mit einigen Capitularen und stellt den Kldtritt Johann Wilhelm's in Aussicht, wenn das Capitel sich vorher auf den Herzog Ernst von Baiern einige.

Der Drost H. v. d. Rede sei „vor etlichen Tagen zum Domkapitel abgefertigt und von wegen meines g. Fürsten und H. Herzogen angeben, wie sich Ihre F. G. dahin etlicher maßen erklärt, daß Ihre F. G. zu Erhaltung guter Ruhe und mehrere Sicherheit der benachbarten Lande dero geliebten jüngeren Sohn Johanns Wilhelmens Postulirten des Stifts Münster in solcher Vocation bleiben zu lassen bis daß man uf ein andere Person, die dem Stift nuzlich und woll vorstehen und mit den benachbarten Landen gute Correspondenz erhalten mochte, bedacht sein könnte“.

Hierauf habe Rede sich mit einigen vertrauten Personen in ein Privatge-

1575 April 9. sprach eingelassen und gefragt, ob sie das Verbleiben des Herzogs Johann Wilhelm bei dem Stift für nützlich hielten oder nicht. Als er darauf gemerkt, daß man dagegen Einwendungen erhebe, so habe er zu verstehen gegeben, wenn man über die Person des Nachfolgers zu einer Einigung gelange, so werde der Herzog von Cleve sich vielleicht anders bedenken. Als sich die Domherrn aber darauf nicht einlassen wollen<sup>1)</sup> habe Rede von dem Bischof von Freisingen Anmeldung gethan und darauf aufmerksam gemacht, daß dieser in fürstlichen Tugenden und der Katholischen Religion wohl erzogen sei.

Darauf habe man dem Gesandten erwidert, Baiern sei zu weit entsetzt; Bischof Ernst werde auch meist in Freisingen residiren, das Stift werde in dieser gefährlichen Zeit an Baiern keinen Schutz haben u. s. w.

Dem gegenüber habe Rede auf die mächtigen Verwandten des bairischen Hauses hingewiesen, besonders den König von Spanien, den Kaiser und den Herzog von Cleve. Auch werde Baiern in der hochbeschwerlichen Rechtsforderung gegen Doctor Schenking bei Sr. Heiligkeit und sonst gute Förderung zu thun nicht ungewogen sein.

„Auf solche beschene Anzeig und Ablehnung hat sich ein furnehme Person, die das Werk am meisten dirigiren kann, lechlich soviel erklärt, daß sie für rathsam erachte, der Herzog von Baiern solle die Sach der Gebühr mit Zuthun meins g. F. u. Herrn, des Herzogen zu Göllich u. Rätthen und Berordenten sollicitiren, wollte aber im Vertrauen ferner anzeigen und fargeschlagen haben, daß der Sach vast dienlich sein sollte und große Befurderung thun, do der Churfurst zu Cöllen auch bei einem Domkapitel des Stifts Münster intercebirte“.

### 315. Aus einem Bericht des Petrus Agricola an Pfalzgraf Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg. Meisenheim 1575 April 10.

Mr. Stift M. Vol. III. — Cop.

Das Domcapitel in Münster sei papistisch gesinnt; in Münster bestude sich ein evangelischer Prediger. Da das Capitel freie Wahl habe, so werde es nur einen Bischof wählen, der dem Papst anhängig, falls nicht die Stände des ersten Entschleßungen wie in Magdeburg in anderer Richtung zu beeinflussen im Stande wären.

April 10. Der Pfalzgraf habe ihm befohlen, Erkundigungen darüber einzuziehen, wann Herzog Johann Wilhelm auf das Stift Münster zu resigniren gedente, wie man in jenem Bisthum gegen die evangelische Lehre gesinnt sei und ob es möglich sein werde, einem jüngeren Bruder des Pfalzgrafen zu dem Stift zu verhelfen. Darauf erwidere er Folgendes.

„Sovil erstlich den Stift belangt bin ich bericht, das derselbige wie andere hohe Stift am Rheinstrom durchaus papistisch und das ganze Capitel unser Religion zum höchsten zuetwider, auch ein freye Waal habe, einen Bischof zu wehlen.

Gleichwol soll es in der Stadt Münster einen Predikanten haben, der nit papistisch, wie es aber umb ihne beschaffen, habe ich nicht erfahren mögen.

Das der Herzog resignirn werde ist der Ort ein gemein Sag, wiewol sein

1) Die Wahl des Nachfolgers lag lediglich in den Händen des Capitels.

J. G. noch zue Santen bey dem Stift im Geistlichen Stand sich enthalten. Wann aber und wie die Resignation beschehen werde, habe ich nit mögen in Erfahrung bringen, wie es auch wenig Rätthen, die papistisch und in solchen Dingen gegen mir und denen, so nit irer Religion sein, sich nit leichtlich erkleren, bewußt ist. Balb nachdem der laibige Tobfall dem Herzog eröffnet worden, ist Doctor Redh gen Münster zue dem Capitel geschickt worden, was aber sein Werbung und Verriichtung gewesen, hab ich auch bei denen nit erfarn mögen, die solche heimbliche Sachen sonst zu wissen pflegen, mir auch, da sie dern wissen gehabt gern geoffenbart hetten.

Die gemeine Sag ist, der Papst werde dispensirn, das ein Chorbischof<sup>1)</sup> bey dem Stift sey und die Administration und Regierung Land und Leute dem Herzogen zu einer Ergeglichkeit diß Lands verbleibe.

Was dann den letzten Punkten betrifft ist außdem wol abzuenemen, das geringe Hoffnung dahin zu haben, weil das Capitel ein freye Baal hat, das wird kein Bischof oder Administrator haben wollen, der dem Papst nit anhengig und zuegethan, es were denn das die Stiftsassen, Graven, Herrn die von Adel und Stette in dißem Fall des Capitels mechtig sein wollten, wie im Bisthum Magdenburg beschehen, bey welchem dann mein gnebiger Furst und Herr Landgrave Wilhelm zc. guete Befürderung thun möchte, dann S. J. G. mit den Westphalischen Graven zum Theil mit Schwagerschaft zuegethan sein“.

Der Clevische Rath von Weze habe ihm im Vertrauen mitgetheilt, Herzog Johann Wilhelm sei nur Postulatus, nicht Confirmatus Episcopus. Die Capitulation laute dahin, daß Johann Wilhelm ehe er das nöthige Alter erreicht, im Stift nichts schaffen sollte. Er habe auch noch nichts aus dem Stift genossen, obgleich merkliche Kosten darauf gegangen bis er es erlangt hätte.

### 316. Aus der Relation des Wynandt van Breyll an den Grafen Johann v. Nassau. Wischenich 1575 April 20.

Nach Groen, Archives V, S. 170 ff.

Betrifft die Beförderung des Erzbischofs Heinrich von Bremen nach Münster.

Er sei einige Tage bei dem Bischof von Bremen gewesen, der ihn mit großer Gnade empfangen und behandelt habe. Der Bischof habe versichert, daß er dem Prinzen von Oranien das Beste gönne.

Darauf habe er (Breyll) den Bischof von den Unterhandlungen benachrichtigt, welche zwischen dem Grafen Johann von Nassau und dem Erzbischof von Cöln stattgehabt, auch die Zusagen Frankreichs an Cöln erwähnt. Der Bischof habe gebeten, daß bei seiner (des Bischofs) demnächstigen Anwesenheit in Cöln der Graf Johann von Nassau auch zugegen sein möge. „Ihre fürstl. Gn. lassen sich keine Messe mehr thun; der Herr ist gewonnen mit der Hülfe Gottes!“ Später habe der Bischof ihm brieflich mitgetheilt, daß, „wenn ihm dasselbe widerfahre“ von Frankreich, was Cöln zugesagt sei, so wolle er es annehmen.

Seine (Breyll's) Ansicht sei, daß man wohl thue, den Bischof von Bremen

1) Chorbischof = Weibbischof. Vgl. zu dieser Notiz die Verhandlungen des päpstlichen Nuntius Gropper mit den Deputirten des Domcapitels vom 19. Jan. 1575, wodurch diese „gemeine Sage“ vollkommen bestätigt wird.

1575 nach Münster zu bringen. „Ich bin bei Franz v. Holzwein (Hodelschwing) ge-  
April 20. wesen und mit ihm geredt, auch mit dem Marschall“. Der Nuntius, der Kaiser  
und der von Straßburg hielten hart an für Baiern. An dem Stift ist viel mehr  
gelegen dann man es meint.

Kürzlich sei der Erzbischof von Trier in Köln gewesen. Auch habe er den  
Fälischchen Kammermeister Ketteler in Köln getroffen. Es sei für ihre Sache  
nicht wenig an dieser Person gelegen. Er habe versprochen, im nassauischen In-  
teresse thätig zu sein.

### 317. Aus der Antwort Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. Mün- chen 1575 April 24.

D. J. B. L. A. F. C. C. 28b. — Dr.

Betrifft die Unterstützung der bairischen Candidatur in Münster.

April 24. Auf das Schreiben vom 9. April bittet der Herzog, man möge clevischerseits  
den bairischen Gesandten <sup>1)</sup>, der demnächst nach Münster abgehen solle, einen  
Rath mitgeben, welcher der Personen und des Landes kundig sei.

Der Gubernator der Niederlande habe den Herzog in Neulichkeit zu zweien  
Malen durch Schreiben vermahnt, dem Stift Münster nachzutrachten, auch habe  
er sich von des Königs von Spanien wegen zu aller möglichen Beförderung er-  
boten.

Herzog Albrecht habe die Absicht, den Gubernator zu bitten, letzterer möge  
von wegen des Königs von Spanien einen Gesandten der bairischen Gesandts-  
schaft beordnen oder durch eine besondere Schidung beim Domcapitel für den  
Sohn Herzog Albrecht's intercediren <sup>2)</sup>.

### 318. Aus einem vertraulichen Schreiben Herzog Albrecht's an Gottfried von Raesfeld. München 1575 Mai 28.

M. L. A. 1, 10. — Dr.

Zusicherung der bairischen Erkenntlichkeit.

Mai 28. Herzog Albrecht habe seine Gesandten Christoph von Pienznau, Ludolph  
Halver <sup>3)</sup> und Hans von Landorf beauftragt, vertraulich mit Raesfeld zu conver-  
siren. Dem Herzog sei Raesfeld hoch gerühmt worden „seines sonderm christlichen  
Eifers halben zu der katholischen Religion“. Raesfeld könne auf Baierns Dank-  
barkeit rechnen.

1) Im Mai wurde aus München eine Gesandtschaft bestehend aus Christ. Pienznau  
zu Zinnenberg, Ludolf Halver und Jacob Landorf abgeordnet. Laut ihrem Beglaubigungs-  
schreiben v. 28. Mai waren sie zugleich nach Köln beordert. Ihre Instruktion (ebenfalls  
v. 28. Mai) befaß ihnen, mit S. v. d. Med speciell zu unterhandeln. Desgleichen waren  
sie an Schwarzenberg, Weze, Raesfeld und an den Köln. Kanzler empfohlen.

2) Am 19. Mai antwortet Herzog Wilhelm, er halte diese spanische Intercession vor-  
läufig nicht für rathsam. — Unter den 27. Juni findet sich bei den bairischen Acten die  
Copie eines Schreibens des Requesens an das Domcapitel zu Münster, worin es heißt,  
daß R. den Lud. Halver als könlgl. spanischen und herzogl. bairischen Rath Befehl gege-  
ben habe, mit dem Domcapitel zu handeln (Mn. Bisch. M. Vol. II, f. 304). Dieses  
Erebnis scheint nicht übergeben worden zu sein.

3) Ob der P. Halver, welcher als erster Jesuit in Paderborn erschien (s. Bessen, Gesch.  
v. Paderborn II, 85) ein Verwandter unseres Halver ist, habe ich nicht ermitteln können.

**319. Aus der Instruktion für Chr. von Bienenau, Lud. Halver und Jac. Landorf, als bairische Gesandten nach Köln, Düsseldorf und Münster. München 1575 Mai 29.**

Mn. Bisch. M. Vol. II. — Dr.

Die Gesandten sollen für die Wahl des Herzogs Ernst wirken.

Die Gesandten sollen dem Erzbischof Salentin vortragen, Herzog Albrecht 1575  
 wisse, daß ersterer in Münster als Metropolitan in solcher Reputation und An- Mai 29.  
 sehn stehe, daß er für Herzog Ernst's Wahl zum Bischof daselbst viel thun könne. Albrecht bitte, daß Salentin seinen Einfluß in dieser Richtung geltend mache und den Gesandten einen von seinen Rätthen nach Münster mitgebe. Die Gesandten sollen sich besonders an den Eölnischen Canzler Franz Burthardt wenden und ihm zu verstehen geben, daß Herzog Albrecht in ihn besonderes Vertrauen setze.

In Düsseldorf sollen die Gesandten Herzog Albrecht's Dank sagen für die geschehene Intercession und um Beiordnung eines Bevollmächtigten nach Münster bitten. Sie sollen dort auch Abrede treffen wegen der zu verschreibenden spanischen Gesandtschaft, zu der sich Requesens erboten.

In Münster sollen sie beim Domcapitel namentlich die Einwände widerlegen, welche gegen die Wahl Ernst's gemacht worden seien. Baiern sei zum Schuß des Stifts durchaus im Stande, da es in Hildesheim und sonst „ansehnliche, wohlverdiente“ Rittmeister in Bestallung habe. Auch werde Cleve stets zur Hülfe bereit sein. Das Capitel möge einige Herrn nach München abfertigen, um wegen der Capitulation mit Albrecht zu verhandeln.

In Sachen Schenking's sollen die Gesandten erklären, daß Herzog Albrecht bereit sei, allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß die Sache gütlich beigelegt werde; er sei guter Zuversicht, es sollten zu der Sache wohl Wege zu finden sein, daß das Capitel mit möglichst geringer Beschwerniß aus dem Handel komme.

**320. Aus einer Conferenz der Bevollmächtigten des Domcapitels mit der clevischen Regierung. Verh. Hambach 1575 Mai 30.**

D. J. B. Fam. ES. 2b. — Dr. Prot.

Die Münsterschen Gesandten.

Da die Übung der Regalien seit einer längeren Zeit verschlossen sei <sup>1)</sup> so Mai 30.  
 werde das Volk unwillig und verlange ein neues Regiment. Der Herzog möge darin seinen guten Willen beweisen.

Herzog Wilhelm.

Er könne für das Stift nichts heilsameres vorschlagen als den Herzog Ernst von Baiern zu wählen. Derselbe sei in der katholischen Religion von Jugend auf erzogen, der päpstlichen Heiligkeit „gar angenehm“, desgleichen dem König von Spanien als „dem höchsten Potentaten in der Christenheit mit naher Blutsipp-schaft verwandt“. Es sei dem Stift in alle Wege nützlich, einen solchen Herrn zu erwählen, der den obangezogenen christlichen Häuptern zugethan und dem Herzog

<sup>1)</sup> Das Domcapitel hatte zwar das Recht, die Regalien nach dem Tode des Bischofs ein Jahr lang selbständig zu üben; dies Jahr war indessen, da W. Johann am 5. April 1574 gestorben war, inzwischen abgelaufen.



1575 selbst verwandt sei. „Da aber etwan einer erwählt werden sollte, der J. J. G.  
 Mai 30. Landen nit gewogen, so möge man erwägen, was in diesen betrübten Zeiten  
 dem Stift daraus für Nachtheil erwachsen müsse“.

### 321. Vertrauliche Besprechung der münsterschen mit den clevischen Räten. 1575 Mai 31.

D. J. B. Fam. SS. 28<sup>b</sup>. — Dr. Prot.

#### Die Münsterschen.

Mai 31. Herzog Ernst sei dem Stift zu weit entfessen; er sei von hohem Stand und  
 sein Unterhalt werde viel kosten; sodann habe er den Dr. Schenking als Hof-  
 meister bei sich und favorisire ihn ganz sonderlich in allen Angelegenheiten.

Die Capitulation bestimme, daß, sobald Herzog Johann Wilhelm den geistlichen  
 Stand nicht erwähle oder die Confirmation nicht zu erlangen sei, „der  
 Herzog die Postulation dem Capitel frei und mächtig wieder überstellen solle“.  
 Auf Grund dieser Bestimmung bäten sie um Auslieferung der Postulation.

#### Die clevischen Räten.

Sie seien nicht der Meinung, dem Capitel irgend etwas entgegen zu thun.  
 Aber der junge Herzog Wilhelm habe „das Alter noch nicht erreicht, daß er sagen  
 könne, ob er mehr Gefallen hätte, bei dem geistlichen Stand zu bleiben oder den  
 zu verlassen“. Es könne sich zutragen, daß des Herzogs geliebte Gemahlin ab-  
 lebig werde, daß der Herzog dann zu einer andern Ehe griffe und aus derselben  
 weitere Leibeserben erlange.

In Sachen Schenking's müsse man eventuell in der Capitulation vorsehen,  
 daß Herzog Ernst sich verpflichte, Schenking's Sache zu verlassen und sich des  
 Capitels anzunehmen.

### 322. Aus einem Schreiben des Herzogs Wilhelm an den Agenten in Rom, Wolfgang Hammerstein. Münsterseifel 1575 Juni 2.

D. J. B. F. A. Fam. SS. 28<sup>b</sup>. — Cop.

Betrifft die Confirmation Johann Wilhelm's als Bischof von Münster.

Juni 2. Da Herzog Johann Wilhelm einziger Erbe und Nachfolger sei, so werde er  
 den geistlichen Stand abthun. Gleichwohl aber sei er entschlossen, um „vieler  
 wichtigen Ursachen willen“ denselben bei dem Stift verbleiben zu lassen bis ein  
 anderer erwählt sei, der dem Stift in der katholischen Religion nützlich vortrebe.

Dies möge der Agent in Rom zu verstehen geben und nochmals auf die  
 Confirmation des Johann Wilhelm bringen 2).

1) Es war eine Conferenz „geselliger Weise“, d. h. zum Austausch ihrer Meinung.

2) Die Copie dieses Schreibens übersendet Herzog Wilhelm dem Herzog Albrecht unter  
 dem 2. Juni und sagt, die Sache in Münster sei in suspenso. Damit das Stift für  
 Herzog Ernst offen bleibe, sei es nothwendig, die Confirmation Johann Wilhelm's in Rom  
 zu erwirken.

**323. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm.**  
1575 Juni 16.

D. J. B. Fam. SS. 28<sup>b</sup>. — Dr.

Erklärt sich damit einverstanden; daß Herzog Wilhelm „Zur Abstellung schädlicher Praktiken in der Münsterschen Sache“ in Rom die Confirmation Johann Wilhelm's nachsuche.

Aus E. L. letztern Schreiben, so uns diese Tag undern Dato den andern 1575 Juni zukommen haben wir vernommen, daß E. L. zu Abstellung schädlicher Juni 16. Praktiken in der Münsterschen Sachen vorhabens, bei dem Stuhl zu Rom von wegen Confirmation E. L. Sohns anhalten zu lassen, welches wir uns nit allain wol gefallen und lieben lassen, sondern auch E. L., daß sie sich in dieser Handlung so gutherzig und vielfältig bemühen frundlichen und hohen Dank sagen. Wollen auch E. L. Schreiben an den Sollicitatorn zu Rom bei negster Post überschicken und daneben unsern Dratorn bevelchen; solches gleichsfals mit Bleis befurbern zu helfen. Sonst seien wir guter Hoffnung, es sollen unser abgesante Rätß bei E. L. nunmehr allbereit antommen sein und der Sachen neben E. L. Zugeordneten bei dem Thumbcapitel in Kurz guten Anfang machen.

**324. Aus den Verhandlungen H. v. d. Recke's mit dem Domcapitel.**  
Berh. Münster 1575 Juni 17.

W. 2. H. 1. 10. — Dr.

v. d. Recke.

Nach dem tödtlichen Abfall Herzog Carl Friedrich's werde es hinsüro eine Juli 17. andere Gelegenheit mit dem jüngeren Sohn haben und derselbe bei dem geistlichen Stand nicht bleiben. Recke bitte um des Capitels Bedenken, ob es dienlicher sei, daß der Postulirte noch eine Zeit lang den Namen der Postulation behalte oder aber daß die Postulation wieder zu Händen des Capitels gestellt werde.

Das Capitel.

Man halte es für dienlicher mit guter Gelegenheit zu einem andern Herrn zu trachten, der sich selbst zu dem Stift und den Unterthanen begeben, die Regierung annehme und dabei gedanke zu verbleiben.

v. d. Recke.

Der Herzog von Jülich wolle dem Stift einen solchen Herrn gönnen, der dem Stift in Catholischer Religion und guter sorgfältiger Regierung heilsam und wohl vorstehe und der Herzog wisse in der Richtung keinen besseren als seinen geliebten Verwandten, den Herzog Ernst von Baiern.

Das Capitel

behält sich die Antwort vor.

**325. Aus dem Protocoll über die Verhandlung des Georg von Thorn mit Herzog Wilhelm von Cleve.** Gesch. 1575 Juni 21.

D. J. L. Verg. Fam. SS. 28<sup>b</sup>. — Dr. Prot.

Betrifft die Beförderung des Erzherzogs Andreas nach Münster.

Georg von Thorn bittet als Gesandter des Erzherzogs Ferdinand, daß Juni 21.

1575 Juni 21. Herzog Wilhelm des Erzherzogs ältesten Sohn Andreas <sup>1)</sup> zur bischöflichen Würde in Münster befördern möge.

Darauf läßt Herzog Wilhelm erklären: die Capitulation mit dem Domcapitel setze fest, daß wenn sein Sohn dereinst „zum geistlichen Stand keine Neigung oder Lust darin zu verharren, daß er dann ohne einige Condition oder Anhang davon frei ledig abtreten und den Stift wieder überstellen solle. Also daß Ihren F. G. nit freistunde durch einige Manier der Resignation oder sonst einige Beförderung oder Vorschub detsfalls zu thun“.

### 326. Aus einer Conferenz der Gesandten Herzog Friedrich's von Sachsen-Lauenburg mit der clevischen Regierung. Berh. 1575 Juni 24 u. 25.

D. J.-B. Fam.-ES. 28<sup>b</sup>. — Dr.-Prot.

Betrifft die Beförderung des Herzogs Friedrich nach Münster.

Juni 24 u. 25. Die Gesandten bitten, Cleve möge für die Wahl Herzog Friedrich's in Münster intercediren.

Darauf ward ihnen erwidert, daß Herzog Wilhelm dem Hause Sachsen gern zu Willen sei. Wenn er es diesmal ablehne, so treffe ihn keine Verantwortung „weil die Capitulation mit klaren Worten ausfuret, wann der junger Herr von dem geistlichen Stand abließ, daß er one einige Hinderniß, Bitt oder dergleichen resigniren sollt“.

### 327. Aus der Relation der bairischen Gesandten Bienenau, Halber und Tandorf über das Resultat ihrer Mission. 1575 Juni 28.

Mn. Bisch. Münster Vol. II. — Dr.

Bericht über den Mißerfolg der Sendung beim Churfürsten Salentin.

Juni 28. Am 11. Juni seien sie (die Gesandten) in Bonn eingetroffen, wo der Canzler Burkhard ohne den Churfürsten anwesend gewesen. Man habe nicht gewußt, ob Salentin in Baderborn, Braunschweig oder Hessen sich damals aufgehalten habe. Der Canzler habe sich zu jeder Dienstleistung bereit erklärt.

Am 16. Juni seien sie in Düsseldorf von Herzog Wilhelm empfangen worden <sup>2)</sup>.

Nachdem sie gehört, daß Salentin in Arnsberg angekommen sei, seien sie dorthin gereist und am 25. Juni zur Audienz zugelassen worden. Salentin habe es abgelehnt, ihnen einen Gesandten beizugeben oder ein Promotorialschreiben auszuhändigen, denn die Decreta Cocillii Tridentini verböten dergleichen Eingriffe in das freie Wahlrecht der Capitel. Als die Gesandten erwidert, daß durch diese Decrete allein Comminationes, Impressiones et violentas procces verboten

1) Andreas war der Sohn Erzherzogs Ferdinand und der Philippine Welser. Er war geboren am 15. Juni 1558, wurde Cardinal 1576, Bischof von Constanz 1589, von Trienz 1591 und Statthalter der Niederlande 1598.

2) Wie aus dem im Staats-Archiv zu Düsseldorf vorhandenen Protocoll hervorgeht, erklärte sich Herzog Wilhelm zu jeglicher Förderung bereit, fügte aber hinzu, daß er die Intercession Spaniens in Münster nicht für angemessen halte. (D. Jül.-Berg. Fam.-ES. 28<sup>b</sup> fol. 340.)

jeien habe der Churfürst ihnen „ihr Suchen etwas streng abgeschlagen, woraus sie gemerkt, daß er der Sache nicht nur nicht geneigt, sondern zuwider sei“. Juni 28. 1575

**328. Erzbischof Heinrich von Bremen an Landgraf Wilhelm von Hessen.**  
Fürstenau 1575 Juli 10.

Mr. Stift R. Vol. III. — Or.

Bittet um die Intercession Hesses.

Bitte an den Landgrafen, sich für die Wahl des Erzbischofs zum Bischof von Münster bei dem Domkapitel zu verwenden. Vor Kurzem habe der Bischof von Freisingen von Rom aus, wo er derzeit sich aufhalte, eine Legation an das Domkapitel geschickt, doch sei er benachrichtigt, daß Letzteres die Sache in Bedenken gestellt habe. Der Erzbischof habe eine Anzahl der Domherrn auf seiner Seite und hoffe noch mehrere zu gewinnen. Juli 10.

**329. Landgraf Wilhelm von Hessen an den Erzbischof von Bremen.**  
Allendorf 1575 Juli 14.

Mr. Stift R. Vol. III. — Cop.

Er habe wenig Hoffnung, daß der Erzbischof zum Stift Münster gelange, weil alle Welt wisse, daß er der Augsbürgischen Confession zugethan sei. Auch habe der Bischof von Freisingen Kaiser und Papst für sich.

Als er den Tod des Herzogs Carl Friedrich, ältesten Sohnes des Herzogs von Jülich vernommen, habe er sich im Interesse des Erzbischofs bei der Gräfin Anna von Tellenburg, welche ein Haus in Münster besitze, nach den Ausichten für die künftige Bischofswahl erkundigt. Diese habe ihm mitgetheilt, das Domkapitel wolle einen geweihten Priester haben, weil in der letzten Zeit mehrere ungeweihte Herrn sich plötzlich vom Stift zurückgezogen, aber dennoch etliche Häuser des Stifts zu ihrem Leibgebing zum Nachtheil des Bisthums für sich behalten hätten. Juli 14.

„Als haben wir wenig, ja gar keine Hoffnung, daß wir dieser Zeit bey denen Leuten, E. L. als den Jedermennig weiß, das er der wahren Religion und Augspürgischen Confession zugethan etwas fruchtbarlich erhalten oder auffrichten können und auch umb soviel desto weniger, bieweil wir aus ihigem E. L. Schreiben verstehen, des Herzogen von Beyern Sohn, der Bischof zu Freisingen und Postulirter zu Hildesheim, nach diesem Stift trachten soll, dann wir unzweifelich es darfur halten, das derselbig zu Erlangung dessen erstlichen von wegen das er ipso bey des Pabst Person jegenwertig und von demselben in großen Ehren und Ansehn gehalten wird, desgleichen auch von wegen der Kaiserl. Majestät als hero Schwester Sohn er ist, weit mehr als E. L. Vorshub und Beforderung haben“.

**330. Aus der Instruktion Herzog Albrecht's für seine Gesandten zum Tag in Lüdinghausen (Juli 25).** 1575 Juli 15.

Mr. Bisch. R. Vol. II. — Conc.

Betrifft die Angelegenheit Schenking's.

Seine Rätthe sollen begehren, daß Schenking's Name aus der Capitulation Juli 15. wegbleibe.

1575  
Juli 15. Herzog Albrecht habe früher dem Kaiser Vorschreiben für Schenking mitgetheilt; daher falle es ihm beschwerlich, jetzt wider ihn etwas beim Kaiser oder Papst zu thun. Doch sei er bereit, die gütliche Beilegung des Streites zu befürworten. Es seien 42 Präbenden auf dem Stift, man möge die „Burgmänner“ auf 2 Stellen zulassen, jedoch so daß dieselben vom Capitel excludirt sein sollen.

331. Aus einer Relation des bayerischen Orators in Rom, Fabritius, an Herzog Albrecht. Rom 1575 Juli 16.

Mn. Bisch. R. Vol. II. — Or.

Bericht über eine Audienz beim Papst in der Münsterischen Wahlangelegenheit.

Juli 16. All sein (des Orators) Streben sei in der letzten Zeit darauf gerichtet gewesen, die großen Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Wahl des Herzogs Ernst in Rom entgegenständen.

»Omnino (autem) videbam, negotium hoc summo pontifici nude absque evidentioribus quibusdam causis nullo modo esse proponendum. Quare rationes quam plurimas praesenti negotio accomodatas exquisivi. Quibus autem auditis S. Sanctitas non parum morosam se exhibuit nihilque magis verebar, ne objecta aliqua negativa, ut solet, totum negotium rejiceret. Quare ita tractandum ingenium S. Sanctitatis putavi, ut saltem ejusmodi esse crederet, de quo maturius deliberandum foret. Atque hoc ipsum in magno lucro reposui. Inde enim hesternam die illud impetravi, ut ad paucorum quorundam Cardinalium judicia, quae proposueram, tandem referrentur.«

332. Aus einem Brief des Landgrafen Wilhelm von Hessen an Gräfin Anna von Tellenburg. Cassel 1575 Juli 23.

Mn. Stift R. Vol. III. — Cop.

Schilderung der Gefahren, welche die Wahl des Herzogs von Baiern im Gefolge habe. Durch seine Verbindung mit Kaiser, Papst, Spanien und Fland, sowie mit Hilfe der Jesuiten werde er das Stift ganz anders bebrücken, als die bisherigen Bischöfe, auch die umliegenden Lande würden dies bald empfinden.

Juli 23. „Dieweil sich der große Vogel umb diesen Stift (Münster) so hart annimpt und zu besorgen stehet, da er hinein kommen solte, das nicht allein die Benachbarten, sondern auch das ThumbCapitel selbst vor ime die Knie bucken und er sie anders als die vorgehende Bischöfe gethan zu Chor treiben wurde, sintemal er ein große Authoritet, Beifall und Ruckhalt beym Pabst, Kayser, Spanien und Gulch hat, wir wollen geschweigen, das er mit dem Jesuiterischen Geschmeiß nicht allein den Stift, sondern auch die umbliegende Lande vermutlich hart graviren und brücken wurde, so will warlich unsers Erachtens nicht allein des ThumbCapitels, sondern auch der benachbarten höchste Nothdurft erfordern, das sie solche und dergleichen Gelegenheiten, Umbstende und besorgliche Consequenzen allwol in Acht nehmen, bedenken und zusehen, das sie nicht ein Stord ertwehlen und zum Nachbarn bekommen, wie die Frosche im Esopo, der sie darnach freße“.

Dies möge die Gräfin denjenigen Domherrn, welche mit ihr in Beziehung ständen, auseinandersetzen. — Übrigens halte der Landgraf für indicirt, daß neben seiner Verwendung für den Erzbischof von Bremen auch die Intercession des Churfürsten von Sachsen stattfinde.

## 333. Aus den Verhandlungen des General-Capitels zu Lüdinghausen.

1575 Juli 26—28.

R. Protocolle des Domcapitels zu Münster.

Vicentiat Schade referirt über die Lage der Schenking'schen Sache in Rom und beim kaiserlichen Hof. „Ist beschlossen an Sachsen und Hessen einen Gegenbericht zu thun auf ihr Vorschreiben pro Schoncking ad imperatorem.“

1575  
Juli  
26—28.

Rotger Raesfeld, der Inhaber der streitigen Canonie, soll sich mit Schenking auf keine Verhandlungen einlassen ohne Vorwissen des Capitels.

Der Syndicus referirt über die Anträge der Jülich'schen und Baierschen Gesandten. Es wird zur Prüfung der Sache ein Ausschuß eingesetzt.

Juli 27.

Der Ausschuß referirt, daß keine geeignetere Person zur Postulation wie der Bischof von Freisingen vorhanden sei. Man müsse zunächst die Resignation Joh. Wilhelm's erwirken und dann den Sohn des Herzogs von Baiern postuliren. Placuit hoc ipsum omnibus. — Darauf wurde das Instrumentum Capitulationis festgestellt. — Endlich wird beschlossen mit Dr. Halver (einem der bairischen Gesandten) wegen der Schenking'schen Sache zu verhandeln.

Juli 28 Vormittags.

Wird der clevische Gesandte Heinrich v. d. Rede vorgelassen. Derselbe erklärt, sein Herr habe gewünscht, daß Johann Wilhelm noch eine Zeit lang beim Stift bleibe, da aber das Capitel die Resignation gern sehe, so wolle der Herzog darauf eingehen, wenn man den Bischof von Freisingen wähle.

Das Capitel erwidert: Was die neue Postulation betreffe, so könne man darüber keine Zusagen machen, ehe der Postulirte Johann Wilhelm resignirt habe. Sobald dies geschehen, werde man zur Wahl schreiten und, wie man hoffe, zur Zufriedenheit Jülichs.

Man werde, um die Resignation zu erwirken, eine Gesandtschaft nach Cleve schicken. —

Juli 28 Nachmittags.

Wird die bairische Gesandtschaft im Capitel zur Audienz zugelassen: In deren Namen erklärt Hans Jacob Landorf: Herzog Albrecht habe ursprünglich nicht die Absicht gehabt, sich um das Stift Münster für seinen Sohn zu bewerben, allein Baiern sei „von etlichen ansehnlichen Potentaten erinnert, um die Postulation anzusuchen, die sich der Behuf zu Intercession erboten, wie auch u. A. der Gubernator des Königs von Hispanien“. — Da die Resignation zuvor erfolgen müsse, so habe Capitulum vernommen, daß Jülich „auf diesen Fall“ dazu bereit sei.

Darauf erwidert das Capitel: Um die Freiheit der Wahl zu wahren, sei es durchaus nothwendig, daß die Resignation eher erfolge, als man bindende Zusagen für die Neuwahl mache. Es sei daher eine Gesandtschaft nach Cleve beschlossen worden und sobald die zustimmende Antwort von Jülich eingetroffen sei, werde man so wählen, daß Baiern Gefallen daran haben solle.

Der Gesandte antwortete, er acceptire diesen Vorschlag des Capitels, doch könne man ja auf einige Punkte der Capitulation bereits im Voraus handeln. „Baiern sei weich geseffen; Baiern hab sich erboten, sei auch in Ar-

1575  
Juli  
26—28. beit in Schending's Sach albereits bei der Päpfl. Heiligkeit u. Kaiserl. Majestät alle Beförderung zu thun“<sup>1)</sup>.

Darauf überreicht der Gesandte ein Beglaubigungsschreiben des Königl. Gubernators der Niederlande für Dr. Halver, „alleine zu dem Ende, daß man spüre, daß Baiern mit Hispanien im gutem Verständniß sei“.

Das Capitel erklärt, alle weiteren Verhandlungen bis zur Resignation Joh. Wilhelm's aufschieben zu wollen.

Schließlich bitten die Gesandten um Nachricht an den Herzog von Baiern, sobald die Resignation erfolgt sei und wiederholen, „daß Baiern die Sache contra Schending bei der päpfl. Heiligkeit, auch Kaiserl. Majestät befördern helfen wolle“. „Dr. Schending habe vor 4 Wochen bei Baiern um Hilf anhalten lassen, sei ihm aber abgeschlagen“. —

### 334. Aus einer Darstellung der Verhandlungen mit Baiern<sup>2)</sup>. D. D. (1575 Juli 27).

M. R. N. 1, 10. — Dr.

(Juli 27). Auf dem Tag zu Horstmar (Juli 1) hätten die bayerischen und süllichsen Gesandten auf „unverbindliche Capitulation“ gedrungen. Doch habe man ihnen vermeldet, daß Bedenken vorhanden seien wegen der Residenz im Stift, wegen der Gemeinschaft mit Hildesheim, wegen Dr. Schenking's Sache u. s. w.

Darauf habe Jacob v. Tandorf sich auf der Post nach München begeben um weitere Instruktionen zu holen.

Zu Anfang Juli hätten einige Abgeordnete des Capitels dem Licentiat Schade befohlen, aus den früheren Capitulationen und aus dem, was zu Horstmar verhandelt, einen Capitulations-Entwurf aufzustellen.

Dieser Entwurf sei vom Dombekanten dem Statthalter Westerholt zur Äußerung überreicht worden; letzterer habe ihn 14 Tage behalten.

Auf dem Tag zu Lüdinghausen sei ein Ausschuß gewählt worden für die Neuwahl. Dieser habe die Capitulation mit Baiern befürwortet und das Capitel habe am Morgen des 27. Juli sich damit einverstanden erklärt.

Am Nachmittag des 27. Juli ist dies umgestürzt und eine neue Disputation auf die Bahn gebracht, daß man vor allen Dingen die vorige Postulation aus Süllich's Händen erst haben solle. Darunter ist der Statthalter Westerholt der vornehmste gewesen.

### 335. Aus der Verhandlung der münsterschen Gesandten mit dem Herzog Wilhelm. Verh. 1575 August 15.

D. J. B. Fam. G. 23<sup>b</sup>. — Dr.

Betrifft die Rückgabe des Postulationsbetrets.

Aug. 15. Man habe gewünscht, daß Herzog Joh. Wilhelm bei der Postulation habe bleiben können. Jetzt wo Johann Wilhelm resigniren werde, bitte das Capitel um Rückgabe des Postulationsbetrets, damit es zur freien Wahl gelange.

1) Diese Worte sind auch im Original unterstrichen.

2) Die Darstellung ist von der Hand Gotfried's von Raesfeld geschrieben und jedenfalls auch von ihm entworfen.

Denn es sei „in der Capitulation u. A. begriffen, da Ihre F. G. zu dem <sup>1575</sup> geistlichen Stand sich nicht qualificire oder bei demselben nicht beharren werde“, <sup>Aug. 15.</sup> daß dann ohne einige Condition oder Anhang die Postulation zurückgestellt werde.

Darauf ließ Herzog Wilhelm antworten, er wolle sie an ihrer freien Wahl — wie früher bereits erklärt — ungern verhindern. Gleichwohl sei seine f. G. verwarnt, daß allerhand Praktiken bei der Neuwahl mit unterließen. Daher sei es f. f. G. „gnädiges Begehren“, daß das Capitel sich über eine katholische, qualificirte Person verständige. Dann wolle er nicht ungewogen sein, seinen Sohn zum Rücktritt zu bewegen. —

### 336. Aus einem Schreiben Kaiser Maximilian's an Herzog Wilhelm. Prag 1575 August 26.

D. Jäl.-Berg. Fam.-SS. 28<sup>b</sup>. — Dr.

Intercession für den Grafen Anton von Schaumburg.

Der Graf Otto von Schaumburg, welcher von seinen beiden Gemahlinnen <sup>Aug. 26.</sup> aus den Häusern Pommern und Lüneburg viele Kinder besitze, habe für seinen Sohn Anton, der Domherr zu Köln sei, um Intercession bei Herzog Wilhelm wegen Münster angehalten.

„Dieweil wir dann bemelten Grafen in diesem seinem unsers Ermessens nit unzimlichen Ssuchen vorders gerne befurdert sehen, als haben wir ime um sovil mehr darinnen wilfahren und nit underlassen wollen, solche Gelegenheit an D. L. zu gelangen mit dem angehefften freundtlichen und gnedigen Begern und Ermanen, zum Fahl Deiner L. Sohn der Postuliert zu Münster berürten Stift resigniret oder noch abtretten wurde, D. L. welle die Sachen bestes Bleiß dahin richten und befürdern helfen, damit ermelter Graf Anton als habilis und qualificirt desselben Orts vor andern möcht bedacht werden“.

### 337. Aus der Instruktion für den Vicentiaten Schade und den Secretarius Schmale zu einer Werbung im Namen des Capitels auf dem Wahltag zu Regensburg <sup>1</sup>). 1575 September 1.

W. 2. A. 1, 10. — Dr.

Betrifft die Angelegenheit des Dr. Schenking.

Der Vicentiat Schade soll bei dem Kaiser und den Churfürsten dahin wirken, <sup>Sept. 1.</sup> daß der Proceß gegen Dr. Schenking auf andere Wege geleitet und bei dem Papst die Abstellung der Sache durchgesetzt werde.

„Damit solche Sache desto besser verrichtet werden möcht, sie (die Gesandten) auch bessere Favores bei der Kaiserl. Majestät und anwesenden Churfürsten haben konnten“, sollen sie mit Herzog Albrecht von Baiern wegen der Wahl reden und ihm die Sachlage schildern.

Der Gesandtschaft des Capitels, welche kürzlich in Cleve gewesen sei, habe der Herzog Wilhelm erklärt, daß, wie er höre, etliche Stände sich unterstehen sollten, das Stift in Widerwärtigkeit zu führen. Er könne die Resignation nicht

1) Die Wahl Rudolfs II. fand am 27. Oct. 1575 statt.



1575 eher eintreten lassen, bis er wisse, daß man in Münster betreffs der Wahl  
Sept. 1. einig sei.

Um diese Einigkeit zu erzielen und dem Mißverständnis zu wehren, sei es notwendig, daß Baiern Erklärungen abgebe über die Residenz im Stift und über die Sache mit Dr. Schenking.

Die Antwort, welche ihm auf diese Werbung begegnet, soll er dem Capitel referiren.

### 338. Aus einem päpstlichen Breve an Herzog Albrecht. Rom 1575 September 19.

Rn. Bisch. R. Vol. II. — Dr.

Sept. 19. Falls die Wahl Herzog Ernst's in Münster auf Schwierigkeiten stoße, was wahrscheinlich sei, so möge Herzog Albrecht für den Sohn des Erzherzogs Ferdinand (Andreas) intercediren.

### 339. Aus einem Schreiben Heinrich v. d. Wic's an Herzog Albrecht. Regensburg 1575 Oktober 3.

Rn. Bisch. R. Vol. II. — Dr.

Das Verhalten des Capitel in dem Schenking'schen Proceß.

Oct. 3. Der Proceß des Dr. Schenking gegen das Domcapitel sei bei dem höchsten geistlichen Gericht, mit dessen Entscheidung sich die mächtigsten Potentaten in der Christenheit begnügten, zu Gunsten des Ersteren entschieden.

Das Domcapitel aber ruhe nicht und verhindere fortwährend die Execution des Urtheils. Dasselbe trachte danach, aus dem Patrimonium Christi et suae ecclesiae ein weltlich Erbreich zu machen, darin etliche wenige Geschlechter regieren sollen. Schon jetzt gebe es acht oder neun Domherrn eines Geschlechts im Capitel und diese regierten mit ihrem Anhang das ganze Land. Herzog Albrecht möge bedenken, daß das Capitel, seinen (des Herzogs) Caplan ganz jämmerlich um Ehr und Gut zu bringen gedanke und den Schenking deßhalb aus unbilliger Verfolgung erretten.

### 340. Aus der Antwort Herzog Albrecht's auf die Werbung der Münsterschen Gesandten. Regensburg 1575 October 6.

R. L. A. 1, 10. — Dr.

Ablehnung der Intercession gegen Dr. Schenking.

Oct. 6. Herzog Albrecht habe für Dr. Schenking früher beim Kaiser intercedirt und dies nicht weigern können, weil er ihn kurz zuvor zum Hofmeister seines Sohnes Ernst bestellt habe. Doch habe er den Privilegien des Capitel's damit in keiner Weise präjudiciren wollen; dieselben sei er zu schützen bereit.

In Bezug auf die Residenz im Stift wolle er die Sachen dahin richten, daß Herzog Ernst die längere Zeit des Jahres im Stift verweilen solle.

Der Wunsch des Capitel's, die beschwerliche Sache mit Dr. Schenking abgesehafft zu sehen, werde von ihm getheilt; doch werde man etwas, was ihm un-

möglich sei, von ihm nicht erwarten. Er biete seine Vermittlung an zu gütlichem 1575  
Ausgleich. Oct. 6.

**341. Aus einer Relation Johann's von Nassau an Wilhelm von Dra-  
nien. Dillenburg 1575 October 13.**

Groen, Archives V, 288.

Betrifft die Beförderung des Erzbischofs von Bremen zu den nordwestdeutschen Bis-  
thümern.

Graf Wilhelm wisse, daß Baiern sich um das Stift Münster bewerbe; da- Oct. 13.  
bei sei es aber nicht geblieben, sondern der Administrator von Freisingen rühme  
sich, daß er Rölln und Paderborn auch bereits in Händen habe. Johann sei inne  
geworden, daß diese Angelegenheiten auf dem bevorstehenden Reichstag zu Re-  
gensburg ins Reine gebracht werden sollten. Dem Churfürsten von Rölln sei,  
wenn er resignire, ein Großes angeboten. Johann habe den Letzteren auf der  
Reise in Franken angetroffen und mit ihm eine lange Unterredung gepflogen. Er  
habe ihm gerathen, den Erzbischof von Bremen, welcher des Churfürsten von  
Sachsen Schwestersohn sei, zum Nachfolger zu machen. Salentin habe sich solches  
wohl gefallen lassen und versprochen, das Werk zu befördern. Johann habe dar-  
auf sofort an Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Hessen geschrieben, damit sie gleich-  
falls für Bremen eintreten. Man solle diesen Herrn, „der der Religion nicht übel  
gewogen ist“ noch zu andern mehr Stiften verhelfen und müsse deßhalb mit den  
betr. Capiteln handeln.

**342. Protocol des Capiteltags zu Dülmen. Verh. Dülmen 1575 No-  
vember 12.**

M. P. M. 1, 10. — Cop.

Betrifft die Newwahl eines Bischofs.

Sind versammelt gewesen: 1. Thumbpropst Raesfeld, 2. Thumbdechant Nov. 12.  
Raesfeld, 3. Thumbscholaster Depenbrock, 4. Thumbcofter Raesfeld, 5. Vice-  
dominus Buren, 6. Balthasar Buren, 7. Bernhardus Morrien, 8. Thumbfelner  
Buren, 9. Arnoldus Buren, 10. Bursarius Schmisink, 11. Adolphus Raesfeld,  
12. Herbordus Baer, 13. Conradus Westerholt, 14. Wilhelmus Schenkink,  
15. Heidenricus Droste, 16. Lucas Nagel, 17. Wennemarus Asschebrock,  
18. Rotgerus Ketteler, 19. Christophorus Elverfeldt, 20. Bernhardus Heiden,  
21. Jodocus Droste, 22. Georgius Nagel, 23. Matthias Nagel, 24. Bitterus  
Raesfeldt, 25. Wilhelmus Elverfeldt, 26. Rotgerus Assbecke.

Hat der Vicentiatuß Schade mit in Namen des Thumbscholasters Depenbrock  
und Stathalters Westerholt als Abgesanten zu den Herzogen zu Gulich referirt,  
waß sie bei Gulich umb heraufgebungh der Postulation erworben und innen dar-  
uff geandtwortt, welchs sie jungst am Sturleboem referiert und daß daruff die  
beschidung auf den wahltag zu Regenspurg erfolgt. Ist die Instruction verlesen  
und von den Vicentiaten ferner referirt, was uff solche Instruction gesehen. Ist  
auch verlesen des Herzogen zu Bayeren andtwortt und darunder referiert, was  
in sachen Doctor Johann Schending's gesehen. Item seindt alle Vorschreiben

1575  
Nov. 12. verlesen worden, nemlich der Kaiserl. Maj. schreiben vor Graff Anthonien von Schauenburg, des Herzogen zu Guligs und des Gubernatoris in Niederlanden fur den Herrn Administratorn zu Freisingen Herzog Juliußen zu Braunschweig fur einen seiner F. G. sohne oder Herzogen Friedrichen zu Sachsen, Herzog Friederichs zu Sachsen fur s. F. G. Person. Ist daruff beschloffen: daß nicht zu postulieren ohne vorgehende Capitulation und sich einer Personen zu vergleichen, damit zu capitulieren und haben der mehrer Theil der Seniores und etliche, doch wenig Juniores dahin votiert, mit Bayern zu capitulieren, aber dieweil der mehrer Theil der Juniores und etliche, doch wenig Seniores dahin votiert mit dem Herrn Erzbischoffen zu Bremen zu capituliren ist in solcher Widerwertigkeit nicht entlich beschloffen, besondern seindt die Herrn underschaffter Dinge von einander gezogen <sup>1)</sup>).

(gez.) Engelbertus Schmale  
pro Copia protocolli subscripsit.

**343. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm.**  
1575 November 12.

D. Jül. Berg. Fam. .SS. 28<sup>b</sup>. — Dr.

Es seien wohl Wege zu finden, um das Capitel auf die Meinung Baierns zu bringen.

Im Fall das Capitel zu Münster bei der bevorstehenden Wahl von seinem vorigen Erbietern und Erklärung abfallen sollte, so möge der Herzog den Rücktritt seines Sohnes verschieben oder einstellen. „Denn unseres Gedenkens wohl Wege zu finden, sie auf vorige Meinung wieder zu bringen“. In der Angelegenheit des Herzogs mit Bln habe er für Cleve intercedirt.

**344. Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an den Domdechanten, die Seniores und das Domcapitel zu Münster. Grewenthal 1575 November 13.**

Br. 2. N. 1. 10. — Dr.

Intercession für den Erzbischof Heinrich von Bremen.

Nov. 13. Wir kommen in glaubwürdige Erfarung, wasmaßen der hochgeborne Furst Herr Johann, Herzog zu Gulch, Cleve und Berge, neulicher Jahre durch euch bei Leben euers vorigen Herrn weiland Bischoven zu Münster zum Coadjutor berurts euers Stifts postulirt worden, Willens sein soll, sein Jus Postulationis wider zu resigniren und in euere Hände zu stellen. Weil wir es nun davor achten, so halb solchs geschicht, Ir auf eine andere Person so der Bischoflichen Wirde bei euch fähig und darzu dienlich bedacht sein werdet und wir uns erinnern, daß der hochwirdig und hochgeborne Furst unser freundlicher lieber Herr Oheim Herr Heinrich Postulirter der Erz- und Stifte Bremen und Osnabruck von Sachsen zu Engern und Westphalen Herzog, wegen Irer L. Stift Osnabruck gar nahent am Stift Munster geseßen, auch nu albereit etlich Jahr mit der Administration des

1) Am 13. November ward beschloffen, von der Wahl vorläufig ganz abzusehen, s. die Domcapitels-Protocolle v. J. 1575 im Staats-Archiv zu Münster.

Erzstifts Bremen umgangen und sich darinne dermaßen erzeigt, daß die Eingeseßene und Unterthanen desselben Stifts darob nicht alleine sich zu erfreuen, sonder auch täglich bei uns und an andern Orten deß zu berühmen haben und verhoffentlich, wan Ire Liebden ein höher Alter erreichen, die Administration in Iren Stiften noch besser dann vielleicht bis anhero geschehen sein mag, anstellen werden, ohne das auch euer Stift von den andern Erz- und Stiften so E. L. albereit in Verwaltung haben auf den Nothfall allerhand Beistand und Hilf sich haben zu getrösten. Als haben wir nicht underlassen können, genannts unsers Dheimen Person halben dies unser Schreiben an euch ergehen zu lassen und gefinnen demnach hiermit gnedigst, wann es zu der Gelegenheit gereicht, daß Ihr zu der Election oder Postulation eins andern und neuen Haupts treten werdet, Ir oberregter und anderer mehr Ursachen halben die ihr als die Verständigen bei Euch ermessen werdet gedachts unsers Dheimen Person mit dem Besten eingedenk sein wollet. Solchs wird eueren Stift ungezweifelt zu allem erspriehlichen Wohlstande gereichen, inmaßen dann Ir und euere Vorfaren dasselbe bei E. L. Vorfaren und Freunde so in gleichen Wirthen in euere Stifte neulicher Jahre gewesen im Werke befunden und wir seint es neben oberwähntem unserm lieben Dheimen mit besondern Gnaden umb euch zu erkennen geneigt. Datum 2c.

#### 345. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an den Erzbischof Salentin von Köln. München 1575 November 17.

D. Müllch-Berg. Fam.-SS. 28<sup>o</sup>. — Cop.

Betrifft die Beförderung des Herzogs Ernst zum Erzbischof von Köln und den Verzicht auf Münster.

Herzog Albrecht bedauere, daß er den Wunsch Salentin's nach einer persönlichen Begegnung, den lehterer auf dem Wahltag zu Regensburg <sup>1)</sup> geäußert, nicht habe erfüllen können. Doch habe Albrecht durch seinen Kanzler, Christoph Eshenhamer vernommen, was Salentin ihm (Albrecht) mitzutheilen Willens gewesen sei, nämlich daß der Erzbischof, welcher demnächst auf Köln resigniren wolle, unter Umständen geneigt sei, dem Herzog Ernst zum Erzbisthum zu verhelfen. Albrecht bedanke sich dafür und gebe sich keinem Zweifel hin, daß Salentin seine Zusagen eintretenden Falls einlösen werde.

„So vil dann den Stift Münster belangt, haben wir gleichwol von bemeltem unserm Kanzler vernommen, was auch desselben halb E. L. wolmainlich gutachten, wir wollen aber E. L. in frundtlichen vertrauen nit pergen, das in derselben Sachen wir nunmehr so weit verfahren und gegen den ThumbCapitel so dieß eingelassen, das uns diser Zeit ab und zurück zustehen Ehren halb nit wol gezimen, auch sonst gegen den hochgebornen Fürsten unsern frundlichen lieben Schwagern, Herrn Wilhelmern Herzogen zu Müllch, Cleve und Berg, dessen L. daen sich hievor unserm Sohn zu Bestem hoch bemühet nit verantwortlich sein wurd, also daß wir gleich des Ends und Erfolgs erwarten müssen, der frundlichen Zuberzicht E. L. werde uns dessen in Ungutem nit verbenden“.

1) Die Wahl Rudolfs II. zum römischen König fand am 27. October 1575 zu Regensburg statt.

**346. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's und der Senioren an den Papst. 1575 November 22.**

M. S. N. 1, 10. — Cop.

1575  
Nov. 22. Nach einer Schilderung der Vorgänge im Capitel bitten sie um Declaration, ob S. Heiligkeit die Wahl des Herzogs Ernst oder diejenige des Erzbischofs von Bremen bestätigen werde.

**347. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. 1575 November 28.**

D. J. B. Fam. SS. 28c. — Dr.

Bericht über die Verhandlungen mit dem Erzbischof von Köln.

Nov. 28. Auf dem letzten Wahltag (zu Regensburg) habe er mit dem Churfürsten von Köln wegen Münsters verhandelt. Letzterer habe unverbunkelt zu verstehen gegeben, daß er wegen des genannten Stifts in Handlung und Werbung stehe. Herzog Albrecht möge dem Bisthum nicht ferner nachtrachten. Er (der Churfürst) wisse ganz genau, daß Herzog Ernst in Münster nicht werde gewählt werden.

**348. Aus einem Schreiben Bernh. Morrien's an G. v. Raesfeld. 1575 December 7.**

M. S. N. 1, 10. — Dr.

Berichtet über die Anwesenheit eines Bremischen Gesandten in Münster.

Dec. 7. Am 5. Dec. sei der Bremische Sekretarius Herm. v. b. Bed zu Münster gewesen und habe mit Bernhard's Bruder Sander eine Besprechung gehabt. Bed habe Folgendes mitgetheilt: Es sei allenthalben die Rede, daß der Erzbischof von Bremen um das Stift habe werben lassen und zu Erlangung desselben schon 18 Bots der Capitularen erhalten habe, während der Administrator von Freisingen nur 10 besitze. Daran habe der König von Dänemark und der Churfürst von Sachsen neben anderen Fürsten ein gutes Gefallen.

Der Erzbischof von Bremen habe vernommen, daß man diesen Handel gen Rom an den Papst gelangen lassen wolle; was nun sich dessen das Stift zu erfreuen, werde die Zeit mitbringen.

Gotfr. v. Raesfeld solle zu Dülmen dem Laurentius Schrader gesagt haben: „er were dem Bavaro oder Freisingensi auß uhrsachen gunstig; So aber auch ein ander postuliert wurde soll es Ew. Ehrw. gleichfalls nicht zu wider sein“; von der Bed wolle derhalben eilenz den Dombchanten pro Bromonsi mit des Churfürsten von Sachsen Vorschriften besuchen.

„Dieses hab Ew. Ehrw. ich unserer gehabter Redde und Vertrauen nach nicht können verschweigen, mit diensflicher Bitt, Ew. Ehrw. den Handel notturtiglich erwegen, nachdenken und was nötig in dem ins Werk richten willen und mir ferner zuschreiben, welcher Gestalt der Sachen weiter zu hilfen. Es wirdt zwar nicht gefeirt, dann alles mit allerhande Hulff, es sei war oder nicht, gesucht und vurgekommen“.

**349. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an seinen Drator Fabritius. 1575 December 10.**

*Mn. Bischofthum Münster Vol. II. — Conc.*

Das Capitel zu Münster wolle sich wegen Schenking's Sache der päpstlichen Autorität entziehen.

Der Drator möge Sr. Heiligkeit vortragen, daß das Capitel in Münster 1575 Willens sei, sich der päpstlichen Autorität zu entziehen; denn dasselbe glaube, Dec. 10. daß diese Autorität ihm in dem Proceß gegen Dr. Schenking Schwierigkeiten bereiten werde (praesertim cum videat eam [sc. autoritatem] praegravem sibi futuram in causa, quam habet contra Schenkingium et consortes).

Gropper müsse Befehl und Vollmacht erhalten, mit dem Capitel im Sinne Baierns zu handeln.

**350. Aus einem Brief Herzog Ernst's an seinen Vater. Rom 1575 December 10.**

*Mn. Bisch. R. Vol. III, fol. 516. — Dr. Eigenhändig.*

Erklärung des Papstes wegen der Wahl in Münster.

Da der bairische Drator (Fabritius) von Sr. Heiligkeit wegen Münsters keine Antwort habe erlangen können, so habe man für gut angesehen, daß er (Herzog Ernst) sich persönlich an Se. Heiligkeit wende.

Se. Heiligkeit habe ihm darauf erklärt, daß Erzherzog Ferdinand früher als Baiern um Münster angehalten. Auch habe Ersterer ein Breve in diesem Sinne ausgewirkt und erhalten. Daher könne Se. Heiligkeit nicht wider den Erzherzog und wider sich selbst handeln.

Wenn aber die Wahl Ernst's in Münster ohne päpstliche Intervention erfolge, so wolle er nichts dagegen haben.

**351. König Philipp von Spanien an Conrad von Westerholt, Domherrn in Münster. Madrid 1575 December 18.**

*D. J. B. Fam. SS. 28°. — Cop.*

Westerholt möge seinen Einfluß für die Wahl eines solchen Bischofs einsehen, welcher mit Spanien gute Nachbarschaft halte und gut katholisch sei. Herzog Ernst sei die geeignete Persönlichkeit. — König Philipp werbe sich erkenntlich zeigen.

Philippus Dei gratia Rex Hispaniae, utriusque Siciliae etc. venerabili Dec. 18. charo dilecto Conrado (sic) a Westerholt canonico et gubernatori episcopatus Monasteriensis salutem et omne bonum. Venerabilis, chare dilecte. Quoniam ob mortem filii majoris natu, charissimi consanguinei nostri Wilhelmi ducis Cliviae verisimiliter futurum est, ut abdicante se episcopatu filio minore ad novam Episcopi electionem vobis sit procedendum et nobis fideli relatione constat, quae personae vestrae in ea re sit autoritas et, ut quam optime fiat nec non erga nos bona voluntas non volumus omittere, quin has scriberemus, nihil dubitantes quin omnem dabitur operam, ut ejusmodi episcopus eligatur, qui veterem amicitiam et bonam vicinitatem cordi habens omni studio (quemadmodum nos semper fecimus et faciemus) una cum sancta religione catholica

1575 Dec. 18. colat ac sustentet. Ad quam quidem rem siquidem charissimi consanguinei nostri Alberti ducis Bavariae filius minor natu jam multo ante ecclesiae destinatus oportunus videatur; ut sane nobis non alio quam boni publici respectu videtur omnino gratum nobis erit, ut omnis, quae recte fieri queat circa hoc opera navetur, in quo quidem personae vestrae studium minime defuturum plane confidimus nec adeo nos, si qua in re vicissim prodesse ei poterimus, officio nostro deerimus. Venerabilis, chare, dilecte etc.

**352. Aus einem Schreiben Herzogs Albrecht von Baiern an Herzog Wilhelm von Cleve. München 1575 December 27.**

D. Jül. Berg. Fam. ES. 28<sup>o</sup>. — Dr.

Betrifft ein päpstliches Breve für den Erzherzog Ferdinand an das Domcapitel zu Münster.

Dec. 27. Er erhalte von seinem Sohne die Nachricht, daß der Papst, bevor er um die Candidatur Baierns gewußt, für Erzherzog Ferdinand's älteren Sohn sich beim Capitel verwendet habe. Deshalb könne Se. Heiligkeit jetzt nicht für einen andern intercediren. Herzog Wilhelm möge von dem betr. Breve an das Capitel sich Abschrift zu verschaffen suchen und ihm (Albrecht) zusenden.

**353. Schreiben des Don Luis de Requesens, Gubernators in den Niederlanden, an Herzog Wilhelm von Cleve. Antwerpen 1576 Januar 1.**

D. Jül. Berg. Fam. ES. 28<sup>o</sup>. — Dr.

Nachdem die Münstersche Sache gegen Wunsch verlaufen, habe er (Requesens) den Papst gebeten, durch ein Breve oder durch den Nuntius Gropper dem Capitel zu Münster die Wahl der „bewußten Person“ zu befehlen. Der Herzog solle die Resignation zurückhalten.

1576 Jan. 1. Nachdem ich unlangst verstanden, wasmaßen die bewiste Sach mit dem Stift Münster etwas widerwertig abgeloffen und das sich diejenigen, daruff sich E. G. dessfalls furnemlich verlassen, E. G. Vertrauen und Hoffen nach nicht allerding beständiger Wilferigkeit erzaigt und ich dan dise Sach meinem ersten wolmeinenden Furhaben und E. G. selbst Gefallen nach auß allerhandt Ursachen zu begertem Ende gern befurdert sehen wolte, so hab ich diesen Dingen weiter nachgedacht und fur rathsam befunden, die Päpstl. Heiligkeit schriftlich zu bitten, damit dieselbige zu wurglicher Befurderung E. G. und mein selbst Furnemen an das Capittel zu Münster ein Breve in bester dienlicher Form zu schreiben, dessgleichen auch derselben Nuntio Groppero zu Collen za bevelhen geruechen, sich persönlich daselbsthin gen Munster zu verfuegen und bey dem Capittel alda von Seiner Pabst. Heil. wegen bestes Bleiß anhalten und befurdern, damit die bewiste Person anderen furgezogen und diese Sach durch solche Intercession zu begertem Ende verhandelt werde.

Diemeil nun ohne vorgehende E. G. Renunciation das Capittel zu kainer neuen Wahl oder Postulation nicht verstehen kann und ich trostlicher Zuversicht bin, in kurz von Rom wilferige Antwort zu bekommen, so wille in alwege von nöthen sein, daß E. G. die Resignation mit bestem Fuege und Olimpfen fur ain zeit lang wöllen ufhalten, so will ich E. G. nach erlangter Antwort ferner Gelegenheit berichten, sich darnach weiter haben zaverrichten.

Solches hab E. G. ich dem Handel zum Besten vertrauter Meinung unvermelbet nicht wollen lassen zc. 1576 Jan. 1.

**354. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's an den Subernator der Niederlande. Hambach 1576 Januar 10.**

M. E.-N. 1, 10. — Conc.

Nachdem die Münster'sche Angelegenheit so widerwärtig verlaufen, habe er sich entschlossen, die Renunciation seines Sohnes noch eine Zeit lang an sich zu behalten. Er habe dies dem Capitel angezeigt <sup>1)</sup>. Auch habe er Se. Heiligkeit gebeten, für Herzog Ernst zu intercediren und bis diese Wahl erfolgt sei, den Herzog Johann Wilhelm zu confirmiren. Jan. 10.

**355. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an G. v. Raesfeld <sup>2)</sup>. Hambach 1576 Januar 10.**

M. E.-N. 1, 10. — Dr.

Bitte um ferneren Beistand in der Wahlsache.

Der Herzog habe von der Willfährigkeit Raesfeld's bei der Wahl Herzog Ernst's Kunde erhalten.

„Weil wir dann zu Erhaltung unser Christlichen Catholischen Religion solche qualificierte Person anderen furzuziehen sonders nötig eracht, dadurch auch des Stifts Volkart gesucht und vortgesetzt werden soll, so wollen wir der unzweifelichen Hoffnung sein, Ir werdet unverändert Ewres hievor gegebenen Voti oder Stimm zu thunftiger vorstehender Zusammenkunft dabei standhaftig verharren“.

**356. Aus einem Schreiben des Requesens an Herzog Wilhelm. Antwerpen 1576 Januar 21.**

M. E.-N. 1, 10. — Cop.

Er habe an den Papst wegen Beförderung des Herzogs Ernst geschrieben. Auch bei Westerholt habe er intercedirt nebst Überscheidung eines besonderen Schreibens des Königs Philipp von Spanien. Jan. 21.

Er hoffe, daß die Sache die begehrte Endschaft erreichen werde.

**357. Aus einem Schreiben des Requesens an Herzog Albrecht von Baiern. Antwerpen 1576 Januar 21.**

D. Jül.-Berg. Fam.-EE. 20. — Cop.

Da die Feinde der katholischen Religion in das Stift Münster einbringen wollten, so habe er Schritte dagegen gethan.

Nachdem er (Requesens) glaubwürdig berichtet, daß in der Münster'schen Sache allerhand widerwärtige Praktiken vorgelaufen und daß insonderheit die

<sup>1)</sup> Das betr. Schreiben erging unter dem 10. Jan. ej. a. an das Capitel und betruft M. E.-N. 1, 10.

<sup>2)</sup> Unter demselben Datum ging ein gleiches Schreiben an den Domherrn Heinrich v. Raesfeld ab, M. E.-N. 1, 10.



1576 Jan. 21. Capitularen, darauf der Herzog von Jülich sich am meisten verlassen, sich wider Verhoffen ganz verdächtlich und dermaßen erzeigt, daß „unter diese sich auch diejenigen, die der rechten wahren katholischen Religion entgegen, in das Stift Münster eindringen wollen“ so habe er in Rom und bei dem Herzog Wilhelm diejenigen Schritte gethan, die er für nothwendig gehalten. Jülich müsse die Refignation zurückhalten.

**358. Aus einem Schreiben des Requesens an Conrad von Westerholt.**  
Antwerpen 1576 Januar 21.

D. J.-B. Fam.-G. 23<sup>o</sup>, fol. 89. — Cop.

Verspricht die Gnade und Erdenntlichkeit König Philipp's von Spanien.

Dem Westerholt sei unverborgten, in wie vertrauter Freundschaft der Kgl. Majestät zu Hispanien Niederburgundische Lande mit dem Stift Münster bisher gestanden. Es könne keins der beiden Länder gegenüber des anderen „widerwärtigen Zufällen unempfindlich sein“.

Er habe erwartet, daß Westerholt ihrer Majestät v. Spanien Vorhaben in Betreff der Wahl Herzog Ernst's befördert haben sollte. Leider aber werde er berichtet, daß eine andere Person in Frage sei. König Philipp habe ihm die Beförderung dieser Sache aufgetragen und ihm befohlen, den beivertwahrten Brief vom 18. Dec. zu übersenden. Der König werde, wenn Westerholt den Wünschen nachkomme, „es zu seiner Zeit und Gelegenheit mit dankbaren Gnaden nicht unverschuldet lassen“.

Er bitte um umgehende Antwort, was Westerholt zu thun gedente.

**359. Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Münster.** Rom  
1576 Januar 28.

Frk. M. Nr. 3845. — Or.

Warnung vor der Wahl Erzbischof Heinrich's von Bremen.

Jan. 28. Recte et pie fecistis, cum in vestra de Pastore eligendo dubitatione nostram sententiam cognoscere voluistis laudamusque summopere in eo vestram religionem et pietatem. Nostra autem sententia haec est. Ut nullo modo assentiamini postulationi Henrici alias postulati ad ecclesias Bremensem et Osnabrugensem multa nos movent, inter caetera autem non minime, quia nunquam petiit a sede apostolica aliquam ejus postulationis confirmationem. Qualem autem pastorem per vos eligi cupiamus, superioribus diebus ad vos scripsimus nuncque et breviter significamus: eligite filium alicujus principis catholici atque huic sanctae sedi apostolicae obsequentis, qui et per se ipsum et per suos parentes possit tum nobilitate tum potentia tum probitate vestrae ecclesiae ut et Dei gloriam tueri. — Hortamur autem, ut rem ipsam quam celerrime conficiatis<sup>1)</sup>. Datum etc.

1) Dieses Breve hatte der bairische Gesandte dem Nuntius zu Köln übergeben; letzterer „hinterhielt“ es. S. oben die Verhandlungen vom 31. März. — Am 3. April sandte Herzog Albrecht dem Herzog Wilhelm davon Abschrift.

**360. Breve Pappi Gregor XIII. an Herzog Wilhelm v. Cleve. Rom  
1576 Februar 4.**

D. III. Berg. Hist. Nr. Nr. 4100. — Dr.

Lobt die Standhaftigkeit des Herzogs und theilt mit, daß er dem Domcapitel wiederholt angezeigt habe, er werde den Sohn eines Häretikers nicht conſtituiren.

Quoties tuas litteras legimus toties renovatur nostrum gaudium in Christo 1576  
ejusque bonitati gratias agimus tuamque ei pietatem offerimus proque ea omnia Febr. 4.  
tibi prospera et felicia precamur. Laudamus summopere consilium nobilitatis  
tuæ de ecclesiae Monasteriensi jamque bis ad capitulum ipsum perscripsimus,  
nostrumque eo nuntium Gropperium misimus et nunc iterum scribimus cano-  
nicosque illos certiores facimus<sup>1)</sup> nullo modo esse e re illius ecclesiae postulati  
aut eligi eum, cujus pater non sit catholicus neque nos id ulla ratione passuros  
esse juniorumque conatus irritos futuros, si voluerint perseverare in eo, quem  
hactenus nominarunt. Neque enim adhuc natum tuum nostrumque in christo  
dilectissimum suam postulationem deposuisse neque nobis invitis depositurum  
esse. Hortati autem eos sumus quam maxime potuimus ut cum senioribus con-  
sentiant in postulando filio principis catholici et potentis inque eo melius sibi  
suaeque ecclesiae consulant nostrisque paternis monitis et voluntati obtempe-  
rent. Interim orabimus Deum, pro cujus gloria laboramus, ut optimam illis  
mentem immittat eosque a suscepto consilio avertat: videmus enim, ut tu quo-  
que prudentissime perspicias ecclesiam illam nobilissimam non posse aliter sal-  
vam consistere. Speramus etc.

**361. Aus einem Schreiben des Paul Langer an den bairischen Sekretär  
Johann Winkelmeier. 1576 März 3.**

Mn. Bischofthum Münster Vol. III.

Herzog Albrecht habe die Abschrift eines päpstlichen Breves an das Dom- März 3.  
capitel erbeten. Dieses Breve sei hinterhalten worden und später vom Papp  
selbst zurückgenommen.

**362. Aus dem Protocoll einer Verhandlung zwischen der clevischen Re-  
gierung und dem bairischen Gesandten Hans Jac. Landorf. Verh.  
1576 März 4—7.**

M. 2. N. 1, 10. — Cop.

Betrifft die Intervention des Erzbischofs Salentin wegen Köln und Münster.

Der Churfürst Salentin von Köln habe in einer Unterredung mit dem bai- März 4—7.  
rischen Kanzler Christ. Essenheimer erklärt: schon auf dem Reichstag zu Speier  
1570 habe die Päpstl. Heiligkeit, Röm. Kaiserl. Majestät und Herzog von Alba  
an Statt der Königl. Majestät zu Hispanien an ihn (den Churfürsten) das Ver-  
langen gestellt, daß er geneigt sein wolle, auf den Fall, da er vom Erzstift ab-  
stehe, den Sohn Herzog Albrecht's, den Administrator von Freisingen, vor Andern

1) Das bezügliche Breve findet sich in München (Bisch. Münster Vol. III). Es trägt  
ebenfalls das Datum des 4. Februar.

1576 so viel als möglich dazu zu befördern. Jetzt sei er unter Umständen geneigt, dar-  
März 4—7. auf zurückzukommen.

Darauf hin sei er (der Gesandte) nach Köln geschickt worden, um des Churfürsten weitere Vorschläge anzuhören und sodann die Rathschläge Cleves einzuholen, was in dieser Sache weiter zu thun sei.

Bereits auf dem letzten Churfürstentag zu Regensburg habe Salentin dem Bairischen Kanzler erklärt „daß der Herr Administrator (von Freisingen) sich der Sachen mit dem Stift Münster entschlagen müsse“. Es sei ihm (Salentin) „von den vornehmsten Canonicis, dergleichen von anderen Geistlichen und Weltlichen Ständen des Stifts Münster dasselbig Bisthum, dazu er wol geraten könnte, offeriert und angeboten, wie auch seine Churf. G. von denselben verständigt, daß hochgedachter Herr Administrator zu dem Stift nicht postuliert werden solle“. Aber er sei ebenso wenig Willens das Stift Münster anzunehmen, wie das Erzstift Köln zu behalten.

Herzog Albrecht spüre aus allen Umständen, daß es dem Erzbischof Salentin jetzt nicht um die Resignation, sondern nur um das Stift Münster zu thun sei; er wolle den Herzog davon abwendig machen. Deshalb sei ihm befohlen, mit dem Churfürsten nichts Endgültiges zu handeln.

Am 7. März ließ Herzog Wilhelm dem bairischen Gesandten erwidern: Erst wenn man wisse, ob der Churfürst zu wirklicher Resignation entschlossen sei, könne Cleve in dieser Sache weiteren Rath geben. Der Gesandte möge sich zum Erzbischof verfügen und dann in Cleve referiren<sup>1)</sup>.

Der Gesandte erklärte sich damit einverstanden.

### 363. Aus einem Schreiben des bairischen Orators Fabritius an den Herzog Albrecht von Baiern. Rom 1576 März 10.

Mn. Bisththum Münster Vol. III.

Er sei des römischen Treibens müde.

März 10. Den Herzog befremde es<sup>2)</sup>, daß in dem Breve an das Domcapitel zu Münster betr. die Neuwahl, des Herzog Ernsts gar keine Erwähnung geschehe. Der Urheber davon sei der Cardinal Comensis, welcher vom Erzherzog Ferdinand gewonnen sei.

»Scribit vero Serenitas vestra, se talium Romanorum actionum pertaesum esse. Certe et me, quo diutius hic persisto eo magis similium factionum et taedet et piget«.

### 364. Aus einem Schreiben des bairischen Orators Fabritius an den Herzog Albrecht von Baiern. Rom 1576 März 17.

Mn. Bisth. R. Vol. III. — Dr.

Übersendung eines päpstlichen Breves.

1) In seiner Relation vom 10. März sagt Landorf, daß Herzog Wilhelm erklärt habe, sobald man Gewißheit habe, daß es dem Erzbischof Ernst sei mit der Resignation (worum man in Düsseldorf ebenso wenig glaube, als in München), so solle Baiern die Bereitwilligkeit Cleves bald merken. (Mn. Bisth. Münster Vol. III).

2) Durch Schreiben vom 24. Februar hatte Herzog Albrecht seinem Orator Befehl gegeben, ein neues Breve zu erwirken.

Er übersende anliegend ein Breve des Papstes an das Domcapitel zu Münster vom 17. März ej. 1576 März 17.

Dasselbe werde, obwohl es die Wahl Herzog Ernst's mit deutlichen Worten empfehle in einigen Beziehungen mehr schaden als nützen. Der „Haß des Herzogs gegen die Reher“ sei darin ganz ungeschickt hervorgehoben. Es fehle wenig, »ut major pars Capituli in novitatem propendeat«.

### 365. Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Münster. Rom 1576 März 17.

D. Jülich-Berg. Fam.-SS. 28°. — Cop.

Empfiehlt dem Domcapitel die Wahl Herzog Ernst's von Baiern.

Dilecti filii etc. Nunquam cessamus de vestris commodis deque vestrae Ecclesiae salute et dignitate cogitare; in qua, ut paternam vobis charitatem et sollicitudinem praestamus sic si parem desiderio nostro operam offerre possemus non tam de vobis angeremur neque tam diu animis penderemus vestraeque res, quae adhuc magno in discrimine versantur, in tuto essent. Quam sit e re vestra optimum pastorem habere et ipsi pro vestra prudentia intelligitis et nos saepius ad vos perscripsimus. Illud et significavimus, magnopere vos indigere filio alicujus principis Catholici et potentis, cujus cum viribus tum sanctae religionis zelo omnem a vobis vicinorum hereticorum injuriam repellere possitis. Neminem nominavimus. Quoniam autem adhuc suspensi estis non alienum esse ducimus nostra charitate indicare, quem maxime idoneum judicamus, quantum nunc quidem nobis in mentem venire potest. Perspectam esse vobis arbitramur pietatem et virtutem Alberti Bavariae ducis. Scitis enim, quanta cura et studio catholicam religionem tueatur, quam penitus haereticos oderit, quam non patitur eam pestem in suis locis consistere, quam porro tum privatim tum publice intersit, quamque Deo acceptum sit eam arcere. Vos, si quid nostro judicio tribuendum esse existimatis praeclare nobis vestraeque ecclesiae consuletis, si Ernestum hujus ducis filium praefici volueritis, de quo etiam optimam spem habemus, ejus enim probitatem et religionem novimus.

Ubi diligenter omnia circumspekeritis nihil ut speramus vestrum judicium a nostro discrepabit judicio. Oramus sanctissimum Spiritum, ut vestris mentibus suum lumen praeferat, vestrasque omnes cogitationes atque actiones dirigat ad vestram salutem vestraeque Ecclesiae in tanto negotio dignitatem atque incolumitatem. Datum etc. <sup>1)</sup>

### 366. Aus den Verhandlungen des Domcapitels mit dem Nuntius Gropper und Jülich'schen bzw. Bremischen Gesandten. Berh. Münster 1576 März 18 — April 5.

R. Protocolle des Domcapitels.

1) Dieses Breve übersandte mittelst Schreiben vom 3. April 1576 Herzog Albrecht dem Herzog Wilhelm im Original und bat, dasselbe durch Gropper dem Domcapitel zuzusenden „in Vermeidung Verbachts, als ob es auf E. L. oder unser Anhalten ausgegangen“. Am 24. Juni dess. J. schreibt der bayerische Orator Fabritius an Herzog Albrecht, er habe Nachricht, daß Gropper dies Breve nicht überreicht habe. In der That liegt noch heute das Original des Breves uneröffnet bei den clevischen Acten.

1576 März 18.

1576 März 18 bis April 5. Überreicht der päpstliche Nuntius Dr. Gropper persönlich ein Breve apostolicum an das Capitel<sup>1)</sup>.

Am 19. März. Der Papst habe ihm und seinem Collegen Nic. Elgardus befohlen, dem Domcapitel mündlich zu melden, daß Sr. Heiligkeit zum höchsten angelegen sei, daß dieses Stift mit einem guten katholischen Herrn und Vorsteher versorgt werde. Nun habe Pontifex gehört, daß Uneinigkeit zwischen den Domherrn ausgebrochen; dieselbe zu beseitigen seien der Nuntius und sein Colleague hierher geschickt.

„Da die catholische Religion in deutscher Nation allenthalben schwach wird, sei Sr. Heiligkeit entschlossen, Keinen der zu bischöflichen Aemtern postulirt oder eligirt zu confirmiren, welcher nicht von katholischen Eltern entsprossen“.

„Wenn dies also vom Capitel bedacht und ins Werk gerichtet, so wolle Sr. Heiligkeit mit der Confirmation und anderen Dingen sich gegen Capitulum erzeigen und finden lassen als einen getreuen, sorgfältigen Vorsteher und Haupt“.

Bei der in gremio Capituli stattfindenden Berathung erklären die Senioren, dem Papst gehorchen zu wollen. Westerholt sagt aus, daß seine und der Junioren Meinung nicht nach einem Herrn stehe, der nicht Catholisch, nur forderten sie die Freiheit der Wahl. Man könne nicht zugeben, daß Jülich die Herausgabe der Postulation an das Versprechen der Wahl einer bestimmten Person knüpfe. Dadurch werde die Bischofswürde erblich.

Es wird einstimmig beschlossen, daß man zur Wahl nicht schreiten könne, bevor Jülich die Postulation herausgegeben. — Auch wünsche man, daß der Papst sich in apocis erkläre, ob er Baiern oder Bremen confirmiren werde.

Den letzteren Wunsch erklärt der Nuntius nicht erfüllen zu können; auch sei ja in dem Breve die Ansicht Sr. Heiligkeit deutlich ausgedrückt.

Im Namen der Junioren erklärt das Capitel, es sei von ersteren berichtet, daß Bremen katholisch sei, habe sich der alten cathol. Religion beflissen, die Sacramente der kath. Kirche gebraucht, auch sei als er ein Katholischer zu anderen Stiftern gekommen und habe denselben, sie dabei zu lassen, versprochen; auch habe er Professionem catholicae fidei gethan. „Man wisse nicht, wie es ihm hinderlich sein könne, daß sein Vater nicht katholisch sein mochte“.

Der Nuntius wiederholt, daß er die verlangte päpstliche Declaration über die Person des zu Wählenden nicht erwirken könne; wenn das Capitel darauf bestehe, möge es sich unter seinem eignen Siegel an den Papst wenden. Im Übrigen werde Sr. Heiligkeit gern bereit sein, des Capitels Privilegien zu befördern.

Das Capitel beschließt, sich wirklich an den Papst zu wenden.

Am 20. März. Der Nuntius rath nochmals und auf das dringendste ab, sich an den Papst zu wenden; er werde sonst gezwungen sein, sich ebenfalls dorthin zu wenden und zu melden, was ihm begegnet sei.

Darauf erklärt in gremio Capituli der Dombechant Gotfried v. Raesfeld: Das Capitel möge schreiben, er werde aber sich für seine Person entschuldigen und zu erkennen geben, daß er dem Papst zu gehorsamen willig „und müssen die

1) Es ist das Breve vom 4. Februar gemeint.

Ungehörjamen alsdann an den Tag gebracht werden". Ihm schließt sich an Adolf 1576  
v. Raesfeld, Arnd v. Büren und einige andere. Die Majorität beschließt, gleich- März 18  
wohl das Schreiben abgehen zu lassen. bis April 5.

1576 März 29.

Eine Füllich'sche Gesandtschaft legt Fürwort ein für Baiern, bedauert die Miß-  
verständnisse im Schooß des Capitels und hofft Abstellung.

Darauf wird die Bremisch-Osnabrück'sche Gesandtschaft vorgelassen:

Der Erzbischof von Bremen habe mit Freude vernommen, daß Martini 1575  
die Mehrzahl der Botanten beschloffen habe, mit ihm zu capituliren. Er stelle  
daher in Bedenken, ob die Capitulation nicht ihren Fortgang haben und auch die  
Postulation, sobald Füllich resignirt, eintreten solle. Er wolle sich verbinden, sie  
bei der katholischen Religion zu handhaben und nicht ändern, was sich vorfinde.

In gremio Capituli wiederholt der Dombechant, man müsse dem Papst ge-  
horchen und von Bremen absteigen. Westerholt erklärt, das Breve apostolicum  
und die Forderung katholischer Eltern sei contra concordata nationis Germa-  
nicæ. Auch sei per majora vota zu Dülmen im Nov. 1575 beschloffen, mit  
Bremen zu capituliren und man könne daher nicht davon absteigen.

Schließlich wird den Gesandten als Capitelsbeschluß mitgetheilt, man könne  
in die Sache nicht näher sich einlassen, ehe Füllich die Capitulation herausgegeben.  
Der Papst aber habe Füllich befohlen, daß dasselbe nicht zurücktreten solle, „Capi-  
tulum sei denn einer Person einig, die Catholisch und von catholischen Eltern  
geboren“.

1576 April 5.

Der Dombechant führt den eben angekommenen Nuntius<sup>1)</sup> in das Capitel.  
Derselbe referirt, daß Se. Heiligkeit durch ein neues Breve erkläre, den Bischof  
von Bremen nicht confirmiren zu wollen. Er ermähne nun wiederholt und drin-  
gend „Papae Meinung zu folgen“.

Nachdem das Capitel unter sich lange berathen, wird dem Nuntius geant-  
wortet, die Seniores seien bereit, dem Papst zu gehorchen, die Juniores aber  
hätten erklärt, man könne nichts Endgültiges beschließen, bevor die abwesenden  
Herrn beschrieben seien.

Darauf fragt der Nuntius an, wann dieser endgültige Beschluß erfolgen  
solle? Bittet um Namhaftmachung der Juniores und der Abwesenden.

Nach abermaliger Berathung wird dem Nuntius erwidert, in der Woche  
nach Ostern werde das Capitel sich abermals versammeln. — Das Capitel bittet  
sodann den Nuntius, Dr. Schending's Sache eingedenk zu sein und die großen  
Unkosten — über 40000 Gg. — welche dieser Proceß dem Capitel bereits ver-  
ursacht habe, zu beherzigen. Er möge den Papst bitten, das Capitel nicht in  
seinen Privilegien zu beschweren. — Schließlich bitten sie auch „um Dr. Nicolai  
Person zum Suffraganeo mit oblation Vicariæ episcopi, so stattdlich begründet  
und mit einer Behausung versorgt ist“.

Der Nuntius giebt die besten Zusagen. Dr. Elgardus belangend werde  
Se. Heiligkeit solches Verlangen gern hören und hoffe er (der Nuntius), wenn  
dies Stifft einen Herrn habe, daß der Wunsch des Capitels erfüllt werde.

1) Derselbe war inzwischen in Cleve gewesen.

**367. Aus der Instruktion Erzbischof Heinrich's von Bremen für seine Gesandten an das Domcapitel zu Münster. 1576 März 22.**

*M. S. N. 1, 10. — Cop.*

Empfiehlt sich dem Capitel für die Bischofswahl.

1576 März 22. Auf dem letzten Wahltag zu Dülmen (Nov. 1575) habe der Mehrertheil des Domcapitels aus eigener vernünftiger Bewegniß und Vorbedacht — „sintemal wir deß in unserm Gewissen frei, daß wir hierzu durch ungebührliche Praxtizirung Nichts unterbaut noch andere, die diese Dinge heftig gesucht zu hintersehen nie im Geringsten unterstanden“ — dahin gestimmt, daß man auf die Capitulation, wie sie zu Lüdinghausen festgestellt, mit ihm (dem Erzbischof) zu handeln fortfahre.

Er lasse zunächst dem Capitel für seine Zuneigung danken. Die Capitulation lasse er sich hochlich gefallen und sei Willens an seinem Theile alles zu thun, was das Capitel billig von ihm werde wünschen können.

Mit Dänemark, Köln und dem König von Spanien stehe er in Freundschaft und nachbarlicher Correspondenz.

Desgleichen wolle er sich auch zu Jülich der Freundschaft versehen. Er gedenke nicht, S. L. zu etwas Widrigem im Geringsten Ursache zu geben. Er werde S. L. durch eine ansehnliche Bescheidung alle Gelegenheit verkünden.

Die Stifte Osnabrück und Bremen befänden sich in guter Ruhe, Frieden und Einigkeit.

Man möge sich nach seiner Regierung, Hof- und Haushaltung bei den Capiteln und der Landschaft erkundigen.

Er gedenke das Stift Münster bei der Römischen, alten Catholischen Religion<sup>1)</sup>, auch allem löblichen Herkommen, Stiftungen, Satzungen, Privilegien und Gebräuchen durchaus zu schützen.

Er wolle den längeren Theil des Jahrs im Stift oder in der Nähe residiren und den Regimentssachen in eigner Person beiwohnen.

**368. Schreiben des Erzbischofs von Bremen an den Herzog Wilhelm von Cleve. Bremerwürde 1576 März 22.**

*D. Jülich-Berg. Fam. 66. 20. — Dr.*

Bittet, der Herzog von Cleve möge dem Capitel die Wahl freilassen und wenn er für den Erzbischof nichts thun könne, wenigstens nichts gegen ihn zu thun, wie der Erzbischof nichts gegen den Administrator von Freisingen thue.

Wir zweifeln nicht es werde E. L. wol furkommen sein, daß wir mit unserm Vorfaren am Stift Osnabrück weiland Bischoven Johansen Ioblicher und milder Gedachtnus in gar vertrauter Freundschaft gestanden, daher dann E. L. zu mehrmalen nicht allein uns in der Person, besonder auch unserm geliebten Herrn Vattern aus eigener Bewegnus und sonderlicher Affektion und Zuneigung vorgehalten, wie E. L. Niemants begirlicher als uns entweder bei Leben zu ihrem

1) In dieser Verbindung heißt es sonst in den Acten fast stets „die Römische, alte, wahre, Catholische Religion“. Die Weglassung des dritten Adjektivums scheint nicht ohne Absicht geschehen zu sein.

Coadjutorn oder nach dem Absterben für einen Successorn an Ihrer L. Stiften 1576  
 wissen mochten, wie sie dann uns und unserm Herrn Vattern solichs mit ein, dann März 22.  
 mehrmalen bei kurfürstlichen Glauben und Ehren mit hantgegebener Treue bestes  
 Weißeß zu befürdern und vortzusehen zugesagt und angelobt, auch die Anleitung  
 dabei gegeben, daß wir S. L. bisweilen in derselben Stiften haimbsuchen und  
 etwas bei ihr verharren sollten, so konnte sie etliche vornehme ansehentliche Deut  
 der Capitteln und andre mehr adeliche Personen, bei denen nächst gottlicher Gnade  
 Erhebung des Werks stehen wurde, zu sich fordern und uns mit ihnen in gute  
 Kunttschaft bringen und solichs Alles nur darumb, daß wir derselben ansehent-  
 lichen Deut Gemüth an uns gewinnen und ihnen bekannt wurden, damit Kunt-  
 ftinglich zu einem Eingange der Dinge desto fruchtbarlicher und süßlicher zu schreiten  
 sein mochte. Wie wir dann auch hernachmals durch solliche Anlaitung und ihrer  
 L. Bestallung von Fburg abe nach Munster unsern Weg nehmen und daselbst in  
 des Thumbdechant's Hoefe benachtigen und mit der Person (als dem Haupt des  
 Capittels) Kunttschaft machen, doch dieser Dinge uns im Geringsten nicht haben  
 vermerken lassen müssen. Dann S. L. uns die Anzeige gethan, daß sie zu ge-  
 wisser guter Gelegenheit die Sachen nicht allein bei den Capitteln übergeben und  
 unterbauen, sondern auch uns erinnern und informiren wollten, was wir weiter  
 darzu zu thuende und wie wir uns zu verhalten, damit fruchtbarlich und ein-  
 helliglich in den Dingen verfahren wurde.

Zu demselben wir uns auch also gänzlich verlassen und keiner Direction  
 unterfangen noch unternehmen dorfen oder wollen, sonder bedacht, daß in gleichen  
 Sachen aller glücklicher Vortgang bei gottlicher Vorsehung und der Thumbcapitel  
 Gutachten und Wahl (sintemal wir ihrer Liebe Zuneigung gesichert) stehen wollte,  
 haben uns auch daran niemals Zweifel gemacht, besonder S. L. wolgeneigte Af-  
 ffection, anmuthig und freundlich erlannt und bei unsern Herrn und Freunden  
 damals sowoll zu wurllicher Anzaige unsers dankbaren Gemuths als zu mehrer  
 Stiftung zuverlässiger beständiger Freundschaft zwischen derselben L. und hoch-  
 gedachten Bischoffe und S. L. Stiften zum höchsten geruhmt.

Als wir aber in fester und gewisser Hoffnung und Zuversicht gestanden,  
 S. L. zu gelegener Zeit der Dingen ein Anfang machen und an sich nichts er-  
 fügen haben lassen sollt was zu Vollenziehung des Werks konnte und mochte für-  
 traglich auch nothig sein, ist uns widder alles Versehen und Vermuthen Zeitung  
 einkommen, daß S. L. ihr Gemuth geändert und uf den hochgebornen Fürsten,  
 Herrn Hans Wilhelmen Herzogen zu Gulich, Clef und Berge unsern freundlichen  
 lieben Dheimb E. L. jungsten Sohn ihren Vorfaß gewendet und S. L. uff den  
 Stift Munster zu Coadjutorn angenommen und publicirt haben solle, so uns  
 zwar vorerzählter Handlungen wegen wohl etwas frembd vorkommen. Demnach  
 wir aber erfahren, daß die Capitularn zu Munster damals zu S. L. mehr als zu  
 uns genaigt gewesen und in die Coadjutorie gewilligt und mit S. L. dißfalls ge-  
 burliche Handlung gepflogen und Capitulation aufgerichtet, haben wir S. L. gerne  
 gewichen und uns mit Nichten bei solcher Gelegenheit derselben hinderlich oder  
 widderig erzaigen, sonder vielmehr sollichen Zustand von Herzen woll gonnen  
 wollen.

Sintemal es aber durch Absterben des auch hochgebornen Fürsten Herrn  
 Carl Friedrichen E. L. eltesten Sohns christmilber loblicher Gedachtnuß dahin



1576 März 22. gerathen das der Herr Postulirter E. L. jungster und nunmehr einiger Sohn sich der erlangten Postulation freiwillig zu begeben und entschlossen sein soll der Burden des geistlichen Standes zu entladen und ein DomCapittel zu einer andern freien Postulation oder Election schreiten zu lassen, langt uns glaubwürdig an, daß die vom Domkapitel etlich mal beisammen gewesen und von Erwählung oder Postulation eines Haupts und Herrn gehandelt und dabei der mehrer Theil der Botanten und uf jungsten Martini zu Dulmen bei einandergewesene Capitularen ihre Stimme uf uns gewendet und geschlossen haben sollen, daß man die ingestalte Capitulation dermaßen wie dieselbe etwan kurz zuvor zu Lubinghausen gehaltenem Jacob (sic) capitulariter verlesen uns angeben und verkunden solt, da wir vielleicht ob sollicher Capitulation kein besonders Abscheuen oder Beschwerde hätten, daß alsdann weiter Handlung mit uns darauf zu pflegen.

Ob wir nun woll zu gerurtem Effect das Weinigste gesucht und des in unserm Gewissen frei, das wir hirtzu durch ungebührliche Practisirung nichts unterbauet, besonder daß es aus der gutherzigen und gewogenen Capitulare eigener vernünftiger Bewegung und Vorbedacht für gut und dem Vaterland nutzbar angesehen, derhalben wir es auch billig der göttlichen Ansersehung furnemblich zuschreiben und von derselben gnadenreichen Hand des Ausgangs erwarten, so achten wirs dennoch dafür, daß uns gleichwoll igo auch nicht gebühren wolle, fintemal die Sachen zu dero Geschaffenheit gerathen, diesen Zustand aus der Acht zu lassen und haben deswegen an ein Münsterisch DhomCapittel (do wir berichtet, daß sie in guter Anzahl den 29. dieses zusammen kommen wurden) unsere ansehentliche Rätthe und Gesanten abgefertigt und nichts weniger thun können dann ihnen für solliche Bunaigung gnädigsten Dank zu sagen und uns zu erklären, da es von Gott also ansersehen und sie uff E. L. Herrn Sohns Abstand für gut achten konnten uns kunftig zu ihrem Herrn uff erhebliche Mittel und Wege zu postuliren, daß wir sothane Postulation ad beneplacitum et consensum sedis apostolicae für genehm und gnedigsten Gefallen haben und halten wollten mit fernem Erbieten und Anhang, so unsere Gesandten der Gebühr werden furzutragen und werben wissen.

Man uns aber bewußt, daß nicht alleine von wegen E. L. Herrn Sohns habendem Interesse, sonder auch wegen derselben hohen fürstlichen Ansehens und Autorität die Person, zu wellicher E. L. ihre Gunst und Neigung mit wendet für andere einen Vortheil und merkliche Beforderung in diesem Fall zu hoffen hat, als haben wir nicht underlassen sollen, E. L. dero Gelegenheit und unserm Suchens und Vorhabens freundlichen und im Besten zu berichten, der Zuversicht dieselbe darab ein freundlich Benügen und Gefallen tragen und uns in dieser Sache nicht zuwidder, sonder vielmehr in Erwägung angezogener Gelegenheit gewogen sein werde, wie wir dann E. L. Gemüth nechstmal in der Person nicht anders gegen uns verspurt, dann daß dieselbe uns mit besonderem gutgunstigen Willen der Blutsverwandtniß nach (dafür wir nochmals freundlich dankbar) zugehan und uns daraus die zuverlässige Zuversicht eingebildet haben, daß E. L. solliche Raigung hinsuro legen uns zu continuiren aus standhafter angeborner fürstlicher Tugend wollgeneigt sei.

Da nun E. L. dahin zu vermögen und in derselben guten Gelegenheit sein konnte, sich unser in herurten Sachen mit anzunehmen und bei dem Domkapitel

zu Münster uns zu befürdern und dann auch den Weg zu ruhlicher Postulation durch E. V. Herrn Sohns zugethanen Willen und entschlossenen Abstand richtig zu machen, dadurch wurden wir von E. V. desto mehr mit Gutthaten überschuttet und verurthacht uns immerda angelegen sein zu lassen, wie wir E. V. mit danknehmer Gegenerzaigung möchten zu gefallen werden und da je E. V. solichs bedenklich furfallen wollte, seint wir mit Nichten gemeint, E. V. das allergeringste zu ihrer Ungelegenheit anzumuthen, wie dann E. V. auch mit Grunde der Wahrheit nicht erfahren sollen, daß wir ihre Intercession, die sie deßfals für den Ehrwürdigen, auch hochgeborenen Fürsten Herrn Ernsten Administratoren der Stift Hilbesheim und Freisingen, Herzogen zu Baiern unsern insonders lieben Herrn und Freund woll gethan im geringsten hinterfakt, auch unsers Wettern und Oheims des Churfürsten zu Sachsen zugeschickte Promotorial (die wir dannoch ipso E. V. hieheiliggende freundlich zukommen lassen) hinterhalten und Jemandß zuklegen bei E. V. nicht gebrauchen wollen und geneigt sein, des von Bayern Liebe alle gleichmefige Befürderung (da solichs von E. V. bei uns gesucht wurde) zu erzeugen und aller thunlicher Erfahrung tegen Seiner Liebe immerbar zu befließigen.

Destomehr wir uns auch zu E. V. freundlich vertrosten und hiemit gesucht und gebetten haben wollen, da sich Imants unterstehen würde uns (da wir von Gott darzu ausersehen und berufen) die verhoffentliche Postulation zu Nachteil aus Mißgonst zu hindern und E. V. auf die Wege zu leiten, dadurch das Domkapitel an Freiheit ihrer Wahl oder Postulation aufgehalten werden solt, E. V. werde und wolle demselben nicht Raum oder Stat geben in christlicher Erwägung, daß der Stift Münster gegen E. V. und derselben Vorfahren fur und fur sich aller gutherzigen Erzaigung und friedsamer Nachbarschaft und Weivohnung (wie er dessen bei E. V. auch nie anders empfunden und noch getrostet) beflissen und ipigs Domkapitel E. V. Herrn Sohn vielmehr und lieber als imants anders des Stifts bischofliche Würde und Hoheit gegonnet hätte und demselben Domkapitel neben allen des Stifts geistlichen und weltlichen Unterthanen und Untersassen bei diesen unruhigen gefährlichen Zeiten daran zum höchsten gelegen uf E. V. Herrn Sohns erfolgten Abstand ein ordentlich Haupt durch geburliche Mittel ohne Verzug widerumb zu erlangen.

Da es dann hierdurch und mit auß Schickung des Allmächtigen und des Domkapitels freier Postulation dahin gelangte, daß wir zu gerührtem Stift berufen wurden und solgents desselben Regierung gebuhrlich hätten an die Hand zu nehmen, so mügen E. V. das gewisse Vertrauen zu uns woll setzen, daß wir nicht allein gethanem Erbieten zuvolge uns aller wahrhafter, beständiger und danknehmer ungefärbter Freundschaft gegen E. V., derselben Sohn und Erben wollen befließen, sonder auch (soviel an uns) dem Erbieten, so etwan unser Herr Vatter unsertwegen woll ehe E. V. gethan getreulich nachsetzen und soviel uns erheblich mit Rath und Ruthun des Thumbcapittels und Landschaft des Stifts darumb bemühen, damit uff den Nothfall eins dem andern die hilfliche Hand leisten und sunst alles thun mochte und sollte, was einem aufrichtigen treuherzigen dankbaren Freunde und Nachbaurn eignen und geburen will“.

**369. Aus einer Relation des Nuntius Gropper über die Lage in Münster.  
1576 März 28.**

Mn. Bisch. R. Vol. III. — Or.

1576 März 28. Die Junioren hätten sich durch eigenhändigen und versiegelten Revers verpflichtet, den Erzbischof Heinrich von Bremen zu wählen. Das Dokument sei bei zwei Mitgliedern der Mitterschaft deponirt worden.

**370. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an das Domcapitel zu Münster. Düsseldorf 1576 März 31.**

M. R. A. 1, 10. — Or.

Empfiehlt die Wahl einer katholischen Person.

März 31. Das Capitel habe gebeten, daß Cleve vor der Neuwahl die Resignation Johann Wilhelm's eintreten lasse. „Wiewoll wir nun Euch an Ewer vorhabender Election oder Postulation ungern verhindern solten, so lassen wir es doch nochmals bei derselben unser Erklärung bewenden und wollen Euch hiemit wolmeinendt erinnern, vermog derselben euch einer Christlichen Catholischen Person zu entschließen“.

**371. Aus dem Protocoll der Verhandlungen zwischen dem Nuntius und Herzog Wilhelm. Berh. Düsseldorf 1576 März 31.**

D. Jäl. Berg. Fam. SS. 28<sup>e</sup>, f. 107. — Or.

Betrifft die Übergabe des päpstlichen Breves vom 28. Januar 1576.

Der Nuntius berichtet über seine Werbung in Münster. Er habe eine Unterredung mit Westerkholt gehabt. Dieser habe erklärt, es seien bis auf 19 Personen dem von Bremen anhängig. Das komme auch daher, daß die v. Raesfeld das Regiment allein haben wollten. — Die bremische Partei solle sich durch einen Revers unter sich verbunden haben.

In Betreff des Erzbischofs von Bremen theilt der Nuntius u. A. mit, daß in der Professio fidei, die jener abgelegt, sich die Clausel finde, *salvis obligationibus et promissionibus a nobis factis*. Diese Clausel sei so zu deuten, daß „er Niemanden an seinem Gewissen beschwären, sondern alle verworfene Lehre, wie er die befinde, handhaben wolle“. —

Der bairische Gesandte habe ihm ein päpstl. Breve vom 28. Jan. 1576 überreicht. Er habe nicht gewußt „weil der Umschlag von einer Privatperson gewesen“, ob der Brief v. Sr. Hlgt. herkomme. Deshalb sei das Breve also lang aufgehalten worden. Er stelle dem Herzog anheim, ob das Breve zu hinterhalten sei oder nicht.

Darauf erwidert der Herzog, er hätte gewünscht, daß „solch hinterhalten Breve zeitlich wäre überliefert worden“ und halte es für ungerathen, mit angelegtem Breve länger zu verziehen.

**372. Aus dem Protocoll der Verhandlungen zwischen dem Erzbischof Salentin v. Cöln und dem Herzog Wilhelm v. Cleve. Berh. Düsseldorf 1576 April 6.**

D. Alt. Berg. Fam.-ES. 20. — Dr.

Intercession für den Erzbischof Heinrich von Bremen.

Der Erzbischof bittet um Entschuldigung, daß er dem Herzog die Ruhe 1576  
nehme, indem er ihn persönlich aufsuche. April 6.

Er habe den bairischen Gesandten bereits zu Regensburg mitgetheilt, daß die Majorität des Domkapitels zu Münster mit dem Erzbischof Heinrich zu capituliren beschloffen habe und daß es ein vergebliches Werk sein werde, für Herzog Ernst zu wirken. — Die Gunst und Neigung der Münsterischen sei mehreren Theils auf den Erzbischof v. Bremen gerichtet. Auch könne letzterer mit Land und Leuten weit besser umgehen als der bairische Herzog.

Auch Cleve werde Vortheil davon haben, wenn in Münster ein Herr gewählt werde, der mit seinen Nachbarn, namentlich mit Cöln in gutem Einvernehmen sei. Zwar wolle er (der Erzbischof) bald resigniren, doch werde er nicht zurücktreten, ehe er die Münsterische Sache zu guter Endschaft gerichtet und gebracht habe.

Darauf erwidert der Herzog, er wisse in dieser Sache weder Baiern noch der Päpfil. Heiligkeit Maß zu geben, sondern wolle die Sache deren Gefallen heimstellen <sup>1)</sup>).

**373. Aus der Instruktion Erzbischof Heinrich's für eine Gesandtschaft an den Herzog Albrecht von Baiern. 1576 April 17.**

Mn. Bisth. Münster 1576. — Dr.

Spricht seine Hoffnung aus, daß Herzog Wilhelm den Dingen ihren ordentlichen Lauf lassen werde.

Bereits Bischof Johann von Hoya habe dem Erzbischof die Nachfolge in April 17.  
Münster versprochen. Da nachmals die Mehrheit der Capitularen sich für Johann Wilhelm entschieden, so habe er sich darein gefügt. Jetzt liege die Sache anders. Bei der „gehaltenen Traktation“ (1576 März?) hätten sich 17 Capitulare für ihn (Heinrich) und nur 10 für Herzog Ernst erklärt. Deshalb könne Herzog Albrecht es ihm nicht verdenken, wenn er (Heinrich) seinem Glücke nachzugehen Willens sei. Er wisse wohl, daß Herzog Albrecht ihm mit Rathun der höchsten Häupter der Christenheit, s. V. Blutsverwandten, die Sache schwer machen könne, aber er hoffe, „daß der Herzog aus christlicher Affektion und fürstlicher Tugend den Dingen ihren ordentlichen Lauf durch freie unverdrungene Mittel zu lassen gemeint sei“.

1) Diese Erklärungen des Erzbischofs machten in München, wohin Herzog Wilhelm sie sandte, Eindruck. Am 19. April 1576 schreibt Herzog Albrecht an seinen Kanzler, was dieser davon halte. Nach des Herzogs Ansicht müsse man die Sache wegen Cölns in Zweifel stellen. Es könne sonst Herzog Ernst der beiden Sitt halben zwischen zwei Stühlen aufsehen und sammt dem Spott den Schaden haben.

### 374. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's von Baiern an Herzog Wilhelm von Cleve. München 1576 April 21.

D. Jülich-Berg. Fam. 66. 29c. — Dr.

Die Handlung wegen Münsters sei mehr denn je zweifelhaft und irrig. Herzog Albrecht habe den Verzicht auf Münster erwogen, sich aber schließlich resolvir, die Bewerbung fortzusetzen; auch wegen des Erzstifts Eln wolle man die Handlung continuiren.

1576 April 21. Der bairische Rath Hans Tandorf sei in München angekommen und habe über seine Berrichtung bei dem Churfürsten von Eln, dem Herzog Wilhelm und dem Nuntius Relation gethan, woraus Herzog Albrecht sehe, daß die bairische Wahlangelegenheit mehr denn je „zweifelich und irrig“ sei.

„Dann ob wol bemelter Churfürst des Erzbitumb's Eln halb allerhand Fürschleg macht, auch unserm Sohn zum Besten aller guter Befürderung erbeut wurdet jedoch alzeit daran gehangen, das sich unser Sohn des Stift Münster dem Erzbischofen zu Bremen zu Gutem entschlagen und begeben solle mit Vermelbung, da ernannter Erzbischof nit dergestalt befridiget wurde, derselb als der bei dem mehrer Theil der Eblen Herrn wol gewollt ungeacht er der Gemainen Sag nach nit pure Catholicus sei, solle gewißlich den Vorzug haben. Nun ist gleichwol nit ohn, das nit allein den Benachbarten als der Königl. Maj. in Spanien, Guerc. L. und allen Catholicischen Churfürsten, Fürsten und Ständen sonder auch der christlichen Kircken und Katholischen Religion gleichfalls dem h. Reich zu Fridens- und Unfridenszeiten auf den Reichstagen und sonst zu nit geringem Nachtail und Herrütlichkeit geraten könnte, do zu disem Churfürstenthum Jemand, so der Catholicischen Religion nit zugethan und zuvor albereit zwen statlicher Erz- und Stift in Handen, kommen solle. Derwegen dan vileicht fur rathamer angesehen werden mocht, do solches durch diß Mittel zu verhüten, das wir des Stifts Münster abstünden und demselben verrer nit nachtrachteten, sonder dem Thumbcapitel damit ires Gefallens zu verfahren haimbstellten, sintemal an dem Stift Münster do der von Bremen denselben gleich bekommen sollte, sovil nit als dem Erzstift Eln gelegen, auch ohne das von wegen der Variation und Unbeständigkeit, so bei etlichen Capitularen, sonderlich den Jüngerer bißher gespürt worden, sehr ungewiß, ob unser Sohn zu diesem Stift kommen werde und sich demnach, do wir die Münsterisch Handlung beharrn wollten, leichtlich zutragen mochte, das unser Sohn under beiden leer hingehen müßte.

Diß alles aber auch, was auf gleiche Mainung weiter bedacht werden mocht, unangesehen erinnern wir uns, das dise Münsterisch Handlung eben weit kommen, das uns auch gegen der Dabst. Heiligkeit, der König. W. zu Hispanien, sonderlich aber E. L., welche alle auf unser beschehen Ersuchen zum Thail aus aigner Bewegnus und getreuer Buneigung sich unsers Sohns mit Intercession und sonst zum getreuesten und heftigsten angenommen, gleichfalls denjenigen Capitularen, so bißher sich auf unsers Sohns Theil so gutherzig und beständig erzeigt und gehalten allerding unverantwortlich fallen, auch zu einer Wankelmüthigkeit gedeudet werden mocht, do wir iho ime und uns zu Verklainerung und Schimpf so lieberlich davon abstehn, E. L. und bemelte Capitulares also steden lassen sollen.

Dabeineben tragen wir auch Fursorg, do unser Sohn gleich durch dises

Mittel zu dem Erzstift Cöln kommen soll, das vileicht wenig Glück dabei, bieweil es der ordentlich und recht Weg nit, auch von der Simonny nit wol zu entschuldigen oder zu verthebigen sein wurde, zu geschweigen, das uns auch Gewissens halb nit geburen wollt, die Catholische Religion und gemein Wolwesen in dem loblichen Stift Münster, E. L. und anderer benachbarten Landen dermaßen in Gefahr zu stellen, sonder wollen von unserm Sohns wegen vil lieber nit allein diser halber, sonder aller anderer Stift im heiligen Reich emberen dann den wenigsten Abfahl oder Schmelierung der Catholischen Religion verursachen oder unser Gewissen dergestalt beschweren, zudem das sich leichtlich zutragen mochte, do unser Son gleich den Stift Münster von Handen lassen und demselben weiter nit nachtrachten wurde, das E. L. dennoch den Erzstift Cöln nit erlangte, über das haben wir aus dem lesteren Schreiben so das Thumbcapitel der Päpfl. Heiligkeit gethan verstanden, das sy derselben volmechtiglich haimbgestellt, ainen aus den zwaien benannten zu confirmiren, derhalben uns und unserm Son gar ubel geziemen wurde Ihrer Heiligkeit fürzugreifen und solches Stift so vil an uns dem von Bremen einzuraumen bevorab bieweil Ihre Heiligkeit sich hievor albereit dahin erklet, das sy den von Bremen zu dem Stift Münster nit gedachten zu confirmiren, fintemal derselb Ihre Heil. der anderer zwayer Stift halb noch heut zu Tag umb einiche Confirmation nit ersucht, sonder sich von des Apostolischen Stuhls Gehorsam und Recognition mit der That absondert und abschafft.

Und will bey uns wenig irren, was hieoben von Verhütung mehrer Uebels gemelbet worden, bieweil der gemeinen Regel nach Arges oder Böses nit zu thun von Gutes wegen so volgen kann, auch den Beschwerden, davon oben Anregung beschehen, do unser Son sich des Stiffts Münster gleich begäbe, dadurch nit abgeholfen, angesehen dannoch drei furnemer Erz- und Stift dem Römischen Stuel und Catholischen ReichsStenden gleichsamb entzogen beliben.

Dem allem nach wir entlich dahin entschlossen, do es allein E. L. nit zugegen, die Münsterisch Handlung zu continuiren und was der Almechtig derselben halb schicken will, es gehe gleich des Erzstiffts Cöln halb wie es woll, zu erwarten und uns gegen den Churfürsten zu Cöln mit der Päpfl. Heil. auf Mainung, das uns derselben über die beschehne Haimbstellung fürzugreifen nit geziemen, auch E. L. Furschlag nach des Stiffts Münster dergestalt zu entschlagen Ehren und Gewissens halb unverantwortlich sein wurd mit guetem Olimpfen zu entschuldigen, der Zuversicht Jr L. werden damit zufrieden sein und des Stiffts Cöln halb nicht weniger thun und handeln, was sy vermainen demselben am nuzlichisten und besten sei.

Bitten demnach fruntlich, E. L. welle diese Münsterisch Sach bis auf der Päpfl. Heil. verrer Erklaren also in Handen behalten und Ihres Sohns Resignation mitlerweil einstellen.

Und bieweil wir bedacht, nicht weniger auch des Stiffts Cöln halb auf den Fall der izig Churfürst resigniren wurde unser Heil zu versuchen, ist abermal an E. L. unser fruntlich Witt, dieselben wellen durch teugliche und vertrauliche Personen des Churfürsten zu Cöln Furschlag nach mit Graf Wilhelm von Reifferscheid Mutter und Bruder handeln lassen, daß derselb gegen Versicherung einer jährlichen Pension des Canonitats zu Cöln abstehe, damit also unserm Son der Weg in das Capitel zu kommen geöffnet werde".

1576  
April 21. Außerdem möge Herzog Wilhelm bei anderen edlen Herrn, auch den acht Priestern der Kölner Domkirche anfragen lassen, wie sie den bairischen Wünschen gegenüber gesinnt seien. Der Herzog möge darüber Antwort nach München gelangen lassen.

**375. Aus der Relation Gropper's an den Cardinal Madrucci. 1576 April (s. die).**

Mn. Bisth. M. 1576. — Cop.

Die Lage der Dinge in Münster.

April. Das Breve vom 17. März sei nicht überreicht worden. — Westerholt und Wilh. Schending seien die Führer der Opposition »Reliqui plerique — rerum parum periti haud difficulter seniorum accederent sententiae, nisi a duorum praedictorum ductu penderent«. Eine Anzahl aus den Landständen und vom Adel unterstützten die Junioren. — »Unde durante hoc dissidio res perdifficilis et periculi plena est, praesertim si quid magni momenti occurrat«. — Er gebe anheim, ob nicht dem Johann Wilhelm die Confirmation zu ertheilen.

**376. Aus den Verhandlungen des Domcapitels mit der Stadt Münster und dem Nuntius Gropper.**

M. Protocolle des Domcapitels. — Dr.

1576 April 24.

April 24. Der Rath der Stadt Münster erhält Audienz im Capitelshause. Der Syndikus bittet Namens der Stadt, in Anbetracht der in den Nachbarlanden zunehmenden Kriegsunruhen, bei der bevorstehenden Capitulation einen Herrn zu wählen, „der die Untertbanen vor solcher besorgter Beschwer könne bewahren“. —

April 26.

Der Nuntius apostolicus <sup>1)</sup> fordert definitive Erklärung und bringt darauf, dem Papst zu gehorchen. Er habe Befehl, nicht eher zu weichen, bis er endlichen Bescheid habe. Bei der darauf stattfindenden Berathung bitten die Junioren einmüthig um Bedenkzeit.

April 27.

Westerholt erklärt: Die Junioren verständen nicht — die Autorität des Papstes in Ehren — wie man zur neuen Postulation kommen solle, ehe die Postulation zurückgegeben. Auch stehe in Brevis apostolicis nicht, daß man mit Jemandem handeln solle ante postulationem. Daß man also in dieser Sache nicht vorwärts komme, liege nicht an den Capitelsherrn.

Darauf sagte der Dompropst, er sei einig mit den jüngeren Herrn liberam electionem zu pflegen; man möge der Junioren Meinung dem Nuntius mittheilen. — Wird beschloffen. Der Nuntius erwidert, er wolle einen Einigungsversuch machen, indem er zunächst mit den Seniores, dann mit den Junioren

1) Nicolaus Sigardus war abermals mit in Münster. Derselbe wurde Mitte Mai nach Cleve geschickt, um über den Verlauf der Verhandlungen dem Herzog zu berichten (D. J. B. Fam. 28°).

Rücksprache nehme. — Schließlich erklärt das Capitel, man habe gewünscht, daß 1576 die Junioren sich den Seniores gefügt. Da es aber nicht dahin zu bringen, so April 27. müsse man Geduld haben. Auch sei es nicht ohne, daß keine Postulatio geschehen könne, ohne Zurückgebung der Postulation. Man könne nicht erdenken, daß Gütlich in dieser Uneinigheit so hartherzig wäre.

Die Clevischen Gesandten erklären, dies zu Hause berichten zu wollen.

### 377. Aus der Antwort Herzog Wilhelm's an Baiern. 1576 Mai 3.

W. Bisth. W. 1576. — Dr.

Er sei damit einverstanden, daß Herzog Albrecht die Münstersche Sache nicht Mai 3. aufgeben wolle.

Gegenüber der letzten Entscheidung des Generalcapitels vom Ende April habe er beschlossen, bis auf weitere Anweisung von Rom, die Gropper einhole, die Resignation zurückzuhalten. In Sachen Kölns werde der Herzog seine Bemühungen für Baiern fortsetzen.

### 378. Aus einer amtlichen Aufzeichnung über eine Conferenz zwischen dem Erzbischof Salentin von Köln und dem Herzog Albrecht von Baiern. Gesch. München 1576 Mai 5 u. 6.

D. Nal.-Berg. Fam.-EE. No. — Cop.

Betrifft die Wahl Herzog Ernst's von Baiern in Köln und des Erzbischofs von Bremen in Münster.

Als bald nach seiner Ankunft habe Churfürst Salentin sich mit dem Herzog Mai 5 u. 6. Albrecht in ein freundliches Gespräch eingelassen, bei welchem der bayerische Kanzler und Hans Jacob von Landorf zugegen gewesen. Der Erzbischof habe gesagt, er sei entschlossen, demnächst und zwar wahrscheinlich schon im nächsten September auf das Stift zu resigniren. Er würde dies schon früher gethan haben, wenn er nicht wegen der Königswahl davon abgehalten worden wäre. Nun habe sowohl der Kaiser wie der König von Spanien und der Papsst den Erzbischof ersuchen lassen, den Herzog Ernst von Baiern zum Stift Köln zu verhelfen.

„Es hätten seine Churf. G. solches in das Werk zu richten furnemblich zway Mittel, das erst, nachdem die Päpstl. Heiligkeit Ihren Churf. G. hievor zu mehrmaln durch sondere Schreiben und Brevia uferlegt, alle Canonicos ad residentiam zu rufen, Seismaticos ober Haereticos a Capitulo zu excludiren, wolten Ihre Churf. G. weil sie ohne das nach Rom zu reisen Vorhabens bey der Päpstl. Heiligkeit die Sachen dahin richten, das solche Bevelch und Brevia izo wider erneuert und ihr die Execution derselben mit mehrem Ernst eingebunden wurde, die sie auch hernach zu ihrer Widerkunft also in das Werk ziehen wolten, dadurch wurden diejenigen, so diesem Handel nit gewogen, mehrertheils abgeschoben und konnte Herzog Ernst, Administrator zu Freising mit Hilf und Luthun der acht Brieffer und etlicher weniger Edlen Herrn zu dieser Dignität gebracht werden. Neben demselben wäre auch die Kais. Maj. underthenigst anzulangen, dem Thumbcapitel zu schreiben, daß sie uf Seiner Churf. G. Abstand uf einen solchen Successoren gedenken wolten, so der Katholischen Religion zugethan und der Päpstl. Heiligkeit annehmlich, auch sonst dem Erzstift zu Ruhm und Frieden not-



1576 t<sup>ür</sup>ftiglich vorstehn konnte, au<sup>ß</sup>er de<sup>ß</sup> gedächten Ihre Maj. des Reichs Regalia  
Mat 5 u. 6. keinem zu leihen. Dardurch verhoffen Ihre Churf. G., daß etliche und der meh-  
rer Thail, ob sie gleich sonst daher nicht genaigt, danna<sup>ch</sup> aus Sorgen allerhand  
Nachtthail, so dem ErzStift hieraus entstehn kunnte, zu bewegen sein möchten".

Der zweite Weg sei der, daß Salentin den Herzog Ernst zum Coadjutor an-  
nehme. Das Domcapitel werde zur Bewilligung dieser Wahl dadurch zu bestim-  
men sein, daß man ihm gewisse Vortheile zusichere. Wenn auch dieses Mittel  
nicht versange, so gebe es noch weitere, wovon der Churfürst mit dem Herzog bei  
anderer Gelegenheit conversiren wolle.

Darauf bedankte Herzog Albrecht sich bei Salentin und erklärte, die Vor-  
schläge in Erwägung ziehen zu wollen.

Am anderen Tag wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und na-  
mentlich die Münstersche Angelegenheit erörtert. Herzog Albrecht erklärte dabei  
unter Hinweis auf die Motive, welche bereits in dem Schreiben vom 21. April  
1576 erörtert sind <sup>1)</sup>, daß er auf Münster nicht verzichten könne. Neben anderen  
Gründen machte er besonders geltend, daß, da der Erzbischof von Bremen „der  
gemeinen Sage nach nicht pure Catholicus“, Herzog Albrecht durch sein Gewissen  
verhindert werde, „den Erzbischof dahin zu befördern“. „Obwohl der Erzbischof  
(von Bremen) sich vielleicht erbieten möchte, die Catholische Religion in den Stift  
beleiben zu lassen und darin ainiche Enderung nit surzunemen, were doch solches  
nit genug, sonder bei iziger Sachen <sup>(?)</sup> und furwitzigen Welt hoch vonnöden, daß  
die Catholische Religion mit sonderm Eifer gepflanzt und erhalten wurde und do  
denselben zuwider bei den Underthanen und sonst ichte eingerissen sein wollt,  
dasselb mit Ernst zufurkommen und abzustellen, welches keiner, so nit sincore et  
pure Catholicus, thete, zu dem, daß sich teglich im hailigen Reich ihe länger ihe  
mehr Handlung zutriegem, daß zu Rettung der Catholischen Religion und alten  
Stift nit allain solche Leut, so derselben Religion nit zuwider, sonder recht eiferig  
und die ihnen die Sachen mit Ernst angelegen sein lassen, gehörig und von nothen“.

Auch sei „unverneinlich, das der Erzbischof zu Bremen bisher confessionem  
fidei zu thun verweigert, auch beeder Erz- und Stift halben, so Ihre F. G. ine-  
haben, der Päpstl. Heiligkeit Confirmation nicht begehrt und aller Vermuthung  
des Stifts Münster halb noch weniger begehren wurde, dardurch nun auch diser  
ansehnlich Stift dem Apostolischen Römischen Stuhl entzogen, darzu seinen F. G.  
und desselben Sohn dem Administratorn als Catholischen Fursten zu helfen keines-  
wegs gebüren wolte“.

„Auf solches hat der Churfürst (Salentin) vermeldet, daß dieser Stift ge-  
wißlich für den Administrator (Herzog Ernst) nit sein wurde, dann es allda so-  
wol bey der Landschaft als dem Capitel seltsame Leute hätte und do ime gleich  
von dem Administrator Böses und Leibes geschehen wäre konnten jedoch ihre  
Churf. G. seiner F. G. so veindt nit sein oder werden, daß sie seiner F. G. zu  
diesem Stift rathen wollten, aus vielen Ursachen, die alle zu erzählen unvon-  
nöthen“.

Zudem wußten ihre Churf. G. fur gewiß, daß etliche so zuvor uf Herzog  
Ernstens Theil gewesen, sich izo zu dem von Bremen geschlagen, daß aber die Co-

1) S. die Urkunde vom 21. April 1576 Nr. 374.

pitulares diesen Streit beiderseits der Päpſt. Heiligkeit haimbgeſtellt haben ſollen<sup>1)</sup>, 1576 einen aus dieſen beiden zu confirmiren, davon wußten ſeine Churf. G. nit, achtet Mai 5 u. 6. auch nit, daß es geſchehen wäre.

So wußten Ihre Churf. G. auch ſur gewiß, daß der von Bremen Catholiſch wäre, wie er ſich deſſen gegen ihnen rund und mit hoher Beteuerung erklet, ihre Churf. G. wären auch teglich von dem Erzbischofen eines Schreiben gewertig, darin er ſich deſſen noch weiter erklären wurde, das wolten ihre Churf. G. Herzog Albrechten F. G. alsdann zukommen laſſen.

Diemeil dann der von Bremen in den Irrungen, ſo ſeine Churf. G. mit dero Thumbcapitel gehabt, jederzeit bei ſeiner Churf. G. geſtanden, gedächten ſie ihne hinwiderumb zu dieſem Stift zu befurdern, auch davon nit abzustehen, ſonder ſolches zu erlangen das eußeriſt zu verſuchen, mit andern mehr Worten, daraus ein ſonder Bewegung und Affektion zu ſpüren geweſen.

Darauf erwiderte Herzog Albrecht, daß die Entſcheidung der Münſterſchen Sache in den Händen des Papſtes und des Domcapitels liege. Er wolle den weiteren Verlauf der Angelegenheit abwarten. Darauf iſt man zur Berathung der Kölniſchen Sache übergegangen und Herzog Albrecht hat dem Erzbischof Salentin auf deſſen Vorſchläge Folgendes geantwortet:

Des Herzogs Erachten nach könne das erſte Mittel ohne beſondere Gefahr nicht in das Werk gerichtet werden, „dann die Canonici, ſo der neuen Religion zugethan, wurden ſich nit leichtlich amoviren oder excludiren laſſen, ſonder darüber allerhand Tumultus erwecken, ſonderlich iho uf dem Reichstag, diemeil ohne das etliche Churfürſten, Fürſten, Grafen Herrn und vom Adel uf die Freiftellung und daß bei den Stiften beide Religiones indifferenter uf und angenommen werden ſollen, hoch bringen, wie dann uf jungſt gehaltenen Wahltag zu Regensburg die Grafen und Herrn der Augsburgiſchen Confession verwant den dreyen weltlichen Churfürſten derhalben ein ſcharfe und troliche Supplication übergeben, zu denen ſich iho der gemain Adel ſchier durch ganz Teutſchland auch ſchlagen thet.

Sollte nun gleich iho dergleichen Executiones furgenommen werden, konnt die Sach leichtlich zu Weiterung gerathen.

Es möchte auch dieſer Weg bei den Capitularen das Anſehen haben, als wollte Herzog Albrecht dero Sohn den Administratoren mit Gewalt in das Stift eindringen und dem Capitel die frei Wahl entziehen, welches doch ſeiner F. G. Meinung gar nit, dann ihre F. G. gedächten dero Sohn zu dieſem oder andern Stiften anders nit dann durch ordenliche und geburliche Weg zu bringen“.

Besser laſſe Herzog Albrecht ſich den Weg der Coadjuterei gefallen. Doch wolle er zuvor darüber mit dem päpſtlichen Stuhle verhandeln, denn vorher könne man weder von dieſem noch von anderen „Mitteln“ etwas endliches ſchließen.

„Mit dieſem iſt alſo der Churfürſt den Neunten, ungefehrlich umb Sechs Uhr nach Starnberg verraift, in Willens von dannen den Weg uf Inſbruck zu nehmen. Hat aber Ihre Churf. G. ſich erbotten, uf den Fall ſie wieder zurück ziehen, Doctor Gropper oder einen anderen ſeiner Churf. G. Rath vortzuſchicken und dieſe Handlung bei der Päpſt. Heiligkeit anbringen zu laſſen“.

1) Dies hatte nämlich Herzog Albrecht behauptet.

**379. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Albrecht. 1576 Mai 12.**

Mn. Bisch. M. 1576. — Dr.

1576  
Mai 12. Man habe es in Uebe für angezeigt gehalten, das Breve vom 17. März e. dem Domcapitel nicht auszuhändigen, sondern es zurückzuhalten.

**380. Aus einem Briefe des Drators Fabritius an Herzog Albrecht. Rom 1576 Mai 26.**

Mn. Bischofthum Münster Vol. III. — Dr.

Mai 26. Der Cardinal Madruzzi habe ihm (Fabritius) erklärt, daß ein Schreiben des Capitels zu Münster, worin der Papsf gefragt werde, ob er den Erzbischof von Bremen oder den Herzog Ernst von Baiern, falls einer derselben zum Bischof gewählt werden würde, confirmiren wolle, niemals eingelassen sei.

**381. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. Chemnitz 1576 Juli 8.**

D. Jülich-Berg. Fam. 66. 28<sup>c</sup>. — Dr.

Betrifft die Münsterische und Elnische Angelegenheit. Spricht seine Freude aus, daß Herzog Wilhelm seine Gesandten angewiesen habe, auf dem Reichstag mit den bairischen Bevollmächtigten gegen die Freistellung der Religion zu stimmen.

Juli 8. Der Herzog hoffe, daß Se. Heiligkeit das Vorhaben der Junioren, welche ihren Kopf so gestreckt, schon zu wenden wissen werde.

Der Erzbischof von Eöln habe von Benedig aus den Dr. Gropper nach Rom gesendet; Herzog Albrecht habe aber den Seinigen befohlen, in Rom gut Acht zu geben.

Wegen der Eölnischen Sache bedante sich Herzog Albrecht für Herzog Wilhelm's gutherzige Bemühung zum höchsten.

„Daß E. V. ihren Abgesandten uf ihigen Reichstag Befehl geben, in dem Punkt der Freistellung gleichfalls von wegen des Nebenabschieds oder Deklaration so weiland Kaiser Ferdinand hochseliger Gedechtnuß den Ständen der Augsburgischen Confession Anno rc. 55 gegeben haben soll mit den Katholischen zu stimmen<sup>1)</sup>, daran haben E. V. christlich, loblich und wol gehandelt, tröstlicher Zuversicht und Hoffnung solches werde zu Erhaltung der Katholischen Religion nit wenig dienlich, auch E. V. zu ewiger und zeitlicher Wohlfart erspriehlich sein. Wir haben auch den Unfern zu Regensburg uferlegt mit E. V. Abgesandten in dem und Anderm gute Correspondenz zu halten und ihre Bedenken zu conferiren“.

**382. Aus dem Kaiserlichen Decret in Sachen des Johann Schenking. Decretirt zu Regensburg 1576 Juli 27.**

M. R. A. 522. — Cop.

Zurückverweisung des Processus an die Rota Romana.

Juli 27. Wiewoll Ihre Majestät in frischer Gedechtnuß haben, was dieselb auf etlicher

1) Diese Erklärung hatte Herzog Wilhelm in einem Brief vom 7. Juni 1576 abgegeben.

des h. Reichs Churfürsten und anderer Fürsten (Anhalten) dem allerheiligsten 1576  
 Vater dem Papst und dem hochwürdigsten Herrn Cardinal Madruzio dieser Juli 27.  
 Sachen halben geschrieben, nichts die weniger dieweil es die Gerechtigkeit betrifft  
 und die Erkenntnuß dieser Sach nit fur Ihre Majestät, sonder vor ein ander Ge-  
 richt, da sie bisher getrieben, gehorig, weisen Ihre Majestät obgemelten Schenking  
 zu demselben Richter und wie Ihre Kais. Maj. sich furmals erklet, daß sie sich  
 ferner in dieser Sach nit einlassen willen, also willen auch Ihre Majestät nit ver-  
 hindern, daß hierin nit geschehe, was die Gerechtigkeit und Billigkeit erfurdert.  
 Decretiert zc.

**383. Instruktion für Conrad von Westerholt, Bitter von Raesfeld und  
 Johann Schade als Gesandte des Domcapitels an Herzog Wilhelm  
 von Cleve. Ohne Ort und Datum (1576 August) 1).**

M. R. N. 1, 10. — Dr.

Der Herzog möge für des Domcapitels Interessen in dem Proceß gegen Schenking  
 eintreten. Wenn dem Wunsch des Herzogs wegen der Wahl des Administrators  
 von Freisingen bisher nicht willfahrt worden sei, so liege das 1) daran, daß  
 Schenking im bayerischen Dienst gestanden habe und daß 2) im Stift München  
 die Furcht herrsche, Herzog Ernst werde die Gewissen beängstigen, die Inquisition  
 einführen und zur Rebellion Veranlassung geben.

„Erflich sollen unsere Gesandten Ihren F. G. unsere underthemige und (August).  
 willige Dienste anmelden und da es Ihren F. G. an Leibs-Gesundheit und gluck-  
 hafter Regierung woll zustunde, daß wir solchs mit großen Freuden vernähmen.

Demnach sollen gemelte unsere Gesandten ihren F. G. anzeigen, obwoll die-  
 sell fur dieser Zeit nit allein an die Päpfl. Heiligkeit, sonder auch der Röm.  
 Kais. Maj. unsern Allergnädigsten Herrn neben und mit andern Chur- und Für-  
 sten furbitlich geschrieben, daß ihre Heiligkeit und Majestät unserer zu Rom recht-  
 hengiger Sachen gegen Doctor Johann Schenking vatterlich und allergnedigst da-  
 hin erwägen und bedenken wollen, daß die Sache nit dermaßen eines gringen  
 Praejudicii und Nachtheils were, als daselbst zu Rom in Rota erkannt worden,  
 sondern daß dieselb Sach zu Verwüstung nit allein unser alten Statuten, Privi-  
 legien und Gewohnheiten, sondern auch zu ganzem Ubergang unserer Kirchen in  
 die Lenge gerathen woll.

Derhalb die Röm. Kais. Maj. unser allergnedigster Herr auch allergnedigst  
 an die Papst. Heiligkeit geschrieben, Ihre Heiligkeit auch dahin mit derselben  
 Schreibent bewogen, daß die vermeinte durch gedachten Schenking zu Rom aus-  
 sprachte Executorialen biß anhero suspendirt und nit ins Wert gericht sein, der  
 Hoffnung und Zuversicht, Ihre Heil. werde gleichfalls sowohl auf der Röm. Kais.  
 Maj. beschehene Intercession als ihrer F. G. Schreibent dieser Sachen einmal  
 die Maß geben haben, daß unsere Privilegia Statuta und Gewohnheit zu Nach-  
 theil und Verhöhnung des rittermäßigen Adels nit so gar vernichtet und herunder  
 gebracht werden mochte, daß zuletzt ein großer Ungemach im heiligen Reich dar-  
 aus entstehen konnte.

So ist es aber bis daher bei der Päpfl. Heiligkeit verhoffter Erklerung ver-

1) In dorso steht von gleichzeitiger Hand der Kanzleivermerk: „Ungefferlich im August  
 Anno x. 76.“

1576 plieben und in gedachter Sachen nit entlichß gehandelt, auch der Kais. Majestät  
(August). auf ihre Intercession nit geantwortet bis so lang, daß auf ih wehrenden Reichs-  
tage gemelter Schenking unser Gegentheil, erschienen, daselbst der Röm. Kaiserl.  
Majestät supplicirt, also daß unsers furhin gethanen Verichts unertwogen, auch  
furhin beschehener Intercession ungeachtet in ihrer Majestät geheimen und nit  
Hofrath (da innen bis herzu die Sachen tractirt) decretirt, wie unsere Gesandten  
solchs Decreti Copei ihren F. G. zustellen sollen".

Obwoll nun unser gen Regenspurgt abgefertigter Secretarius in dem Reichs-  
rath daselbst unfert halben Supplication, auch unser und anderen Stiften Ritter-  
schaft Appellation fur ihr weltlich Interesse, so sie in dieser Sachen hetten uber-  
geben und darauf Bescheids gewertig, so ist uns doch ein unwahrhaftiger Bericht  
und injuriöß Schreibent zukommen, welchs unser Gegentheil daselbst gegen uns  
und dieses Stifts Ritterschaft ubergeben, also daß zu besorgen, da der Orter wir  
von Ihrer F. G. anderer Gesandten und Posthasten nit verbetten oder der Ge-  
pur verantwort wurden, daß nit allein unsere Sach dadurch in Gefahr gestellt,  
sonder uns dasselb unverschulter Ursachen an unsern Olimpf und Ehren verletz-  
lich sein konnte.

Man nun unsere Gesandten des unwahren Einhalts seine F. G. berichtet  
und derselben zu Gemuth geführt, da ohne einich Gegenbericht und Intercession  
solchs Decretum ghen Rom ankommen wurde, daß alsdann unangesehen voriger  
Suspension in der Sachen vortgefahren werden mucht, So sollen unsere Ge-  
sandten ihre F. G. underthenig bitten, dieselb wollen uns nochmalig die Gnade  
erzeigen und an die päpftl. Heiligkeit furderlich ein ausführlich Schreiben gelan-  
gen lassen, daß ihre Heiligkeit vorige Intercessionones beherzigen und die Sache auf  
andere dienliche Wege richten woll, damit wir an unseren Privilegien, Statuten,  
und Gewohnheit und die Ritterschaft an ihrer Estimation und Präminenz nit  
verleßt werde.

Und daß ihre F. G. gleißfals an derselben Gesandten ghen Regenspurgt  
gnediglich schreiben wollten bei der Kaiserl. Majestät und den Stenden des h.  
Reichs unsere Sache im Besten zu befurdern, daß daselbst tegen uns nit nach-  
theiligs gehandelt werden muge, sondern die Stende des Reichs sich dieses allge-  
meinen adelichen Werks aller Metropolitan- und Cathedral-Kirchen-Sachen an-  
gelegen sein lassen, wie dann unser Sekretarius ihnen daselbst einen vollkommenen  
Bericht geben wird.

Daß auch er Schenking daselbst dahin gehalten werden muchte, solchen sein  
unwarhaftiges Schmehe-Schreiben, so den Stenden vordracht zu beweisen mit dem  
Erbieten, daß wir unsern Gegenbericht auch zu beweisen urputig sein.

Wir zweifeln auch nit, es werde der durchleuchtiger hochgeporner Fürst und  
Herr, Herzog zu Baiern auf ihrer F. G. gnedigs Ansuchen und Schreibent dieser  
unser angelegene Sachen sich mit Gnaden besollen sein lassen, dieweil ihre F. G.  
ein besonder Liebhaber nit allein des rittermæssigen Abels und der wahren katho-  
lischen Religion, sonder auch, daß ihre F. G. diese Sache vermuge unserer Die-  
ner (so hiebevur zu dem Kuniglichen Wahltag abgefertigt) geschehener Relation  
und uberschiedter schriftlicher vertroftung gnediglich befurdert hat, also daß auf  
solchen unterthenigen Vertrauen ihre F. G. zu bitten, dieselb durch deren Be-  
furderung und Schreibent bei hochgedachtem Fürsten zu Baiern die Vernehmung

thun wollten, daß bei der Röm. Kaiserl. Maj. dem Herrn Cardinal Moron und den Stenden des h. Reichs Intercedendo und furbittlich die Sachen dahin gerichtet werden mügen, daß wir durch gedachten Schenking an unsern Statuten Gepreuchen und Privilegien nit geschwecht oder diese und andere benachbarte Ritterschaft vernachtheilt und beschwert werden mügen.

Sonderlich dieweil wir vermerkt und vernommen haben, daß gemelter Schenking aus ihrer F. G. geliebten Sohns des Herrn Administrators zu Freisingen Hoffe und dessen Dienste erlassen sei, dann zwar ein guter Theil unserer und dieses Stifts Ritterschaft sich bis herzu solchs seines Dienstes hoch besorgt, also daß aus deme und andern Ursachen die Postulationssache sich nit so richtig angestellt, wie im Anfang woll die Meinung und Vorfaß gewesen sei.

Dieweil wir aber nit liebers gesehen, als daß hochgedacht Furstens Sohn der Herr Postulirter bei diesem Stift hette verpleiben mügen, ader doch (da es Gott allmächtig anders verordnet) daß wir ihren F. G. angenehme, underthenige Dienste und Willen in dieser Postulationssachen erzeigen konnten, so hetten unsere Gesandten ihren F. G. zu vermelden, daß die Ursach dessen bishero beschehenen Verzogs und unversehentlichen Irthumbs zwischen Capitularen daraus sich verursacht, daß onderscheidliche dieses Stifts adeliche und unadeliche Underthen den mehrertheil der Herrn unsers Capituls nit allein vor obgen. Schenking's Dienst gemarnet, sondern auch dabei angezeigt, als sollte der Herr Administrator zu Freisingen mit beschwerlicher Inquisition die Underthanen beladen werden, daß deren unerfahren Consciencz beengstigt und ein Theil bei ihren Gutern von wegen dessen nit sicher oder frei bleiben mochten und also, was leider fur langer Zeit in dem Stift bei den Underthanen eingerissen nit mit zeitlicher Fuge, sonder besonderer Severitet und Ernste auszrotten willen, welchs den Stoß bei Vielen in vorhabender Postulation sonderlich dahin verursacht, weil der Herr Administrator sich in Italia verhielte und dieser Orten fast Menniglichen unbekannt wäre.

Daraus dann viele sich besorgt, daß eine große Confusion wie leider in den Niederlanden geschehen oder Rebellion zu dieses Stifts Verderb sich verursachen konnte.

Damit nun ihre F. G. es dafur nit halten oder sich einbilden mügen, daß man ihren F. G. zu underthenigen Ehren und zu Erhaltung guten nachbarlichen beständigen Friedens fur dieser Zeit gethane Intercession hät weigern oder absagen willen, so sollen unsern Gesandten dasselbig aller Gepur entschuldigen und anzeigen, daß daran obgemelte Ursachen und anders nit gehindert hetten, welches ihre F. G. ohne Zweifel auch die Herrn nit werden verdenken.

Und damit ihre F. G. unser willfarigs Gemuth desto gewisser spuren mügen hetten ihre F. G. neben hochermelten Herrn Administratorn zu Freisingen ein oder zwei Herrn uns zu ernennen, auf deren einen wir unsere freie Wahl stellen mochten, konnte also dieselbe Wahl hochermelten Administratorn so paldt als einen Andern treffen und also ihrer F. G. Begehren auf einen oder Andern Weg genug beschehen".

Wenn aber Herzog Wilhelm auf der Person des Administrators von Freisingen beharre, so möge er in Erwägung ziehen, wie man das Stift Münster wegen der besorgten Inquisition beruhigen könne. Die Antwort, welche den Gesandten hierauf widersahre, sollen sie dem Domcapitel referiren.

**384. Aus einem päpstlichen Breve an den Herzog Wilhelm. Rom 1576 September 9.**

Rn. Bish. R. Vol. IV. — Cap.

Sinanschiebung der Confirmation Johann Wilhelm's.

1576  
Sept. 9. Se. Heiligkeit halte für angemessen, daß, ehe über die Confirmation Johann Wilhelm's<sup>1)</sup> ein Beschluß erfolge, der Nuntius Gropper in dieser Angelegenheit gehört werde. Da dessen Ankunft in Rom bevorstehe, so wolle der Papst zuvor mit diesem Rücksprache nehmen.

**385. Aus einem Befehl der Regierungsverordneten des Stifts Münster an Adrian von Ense, Drosten des Amts Stromberg. Horfmar 1576 September 21.**

R. P. A. 311, 2. — Dr.

Wenn der bisherige Abt von Liesborn, Gerlach von Westhoff, sterben sollte, so soll der Drost auf die Wahl eines Nachfolgers hinwirken, welcher im Stande sei, die katholische Religion und gute Disciplina im Kloster wieder aufzurichten.

Sept. 21. Man erfahre, daß der gegenwärtige Abt von Liesborn täglich schwächer werde und daß es mit ihm unversehens ein kurzes Ende nehmen könne.

„Dae wir uns aus vielerhand beständigen Anzeigungen zu erinnern wissen, daß bei seiner Zeit leider die Katholische Religion, Haushaltung und Disciplin zu Liesborn merklich verlaufen, dadurch dann, wann kein Sorgfältiger an seine Stadt wedderumb erwählet, des Cloisters hochste Schade, ja Ubergang zu besorgen, welchem uns dann tragenden Ampts halben furzubauen obliegt, dazu auch geneigt und willig sein, als wollen wir euch hiemit committirt und bevellicht haben auf den Fall der Allmächtig uber kurz oder lang seinen gottlichen Willen mit jezgemelten Abten Herrn Gerlachen von Westhoff schaffen und denselben aus diesem Zeitlichen zu seinen gottlichen Gnaden erfurdern wurde, daß Ihr alsdann ungesäumt Euch erheben in anregt Cloister zu Liesborn thun und sie die Conventualen daselbst mit hohen städtlichen Ernst unseretwegen ermahnen und einbinden, daß sie einen solchen zu einem neuen Abte zeisen und wählen wollen, der gottesfürchtig, auch seines Ordens Regulen ein Liebhaber, auch ein guter Haushalter sei oder zum weinigsten, da deren Keiner, welcher mit angeregten Studien vollkommenlich begabt, furhanden, daß sie alsdann denen, welcher am nächsten zu jezgemelten Tugenden qualificirt, zeisen und erwählen und sich hierunter kein Privat-Affekt hindern oder irren lassen. Dann sollte dasselbig durch sie nit geschehen wurden wir zu den Wegen mit unnachlässigem Ernst gedenken, dadurch unsere wahre Katholische Religion, Gottesfurcht, gute Disciplin und Haushaltung des Orts zu Werk gerichtet und gehalten und die untuchtige vertunische Muniße ihrem Verdienst nach tractirt und angesehen werden, dann wir nit gestatten noch zusehen können, daß dies Cloister durch das beß daher gfurt unordentlich Lebent sowol in der Religion als anderer Unzucht und unordentlichem Berthun gemälert und hierunder gepracht“.

Dies solle der Drost den Conventualen anzeigen.

1) Unter dem 25. Mai hatte der Herzog die Confirmation seines Sohnes nachgesucht (D. J.-B. Fam. (S. 28).

386. Herzog Albrecht an Herzog Wilhelm von Cleve. München 1576  
October 3.

D. Jülich-Berg. Fam. 66. 28°. — Dr.

Bebauert, daß Er. Heiligkeit die Bitte Herzog Wilhelm's wegen der Confirmation seines Sohnes so hoch difficultire.

E. L. Schreiben am Datum haltend den 9. verschieenen Monats Septembris 1576  
haben wir sampt den Inschluffen empfangen, auch seines Inhalts vernommen und Oct. 3.  
hätten gleichwol verhofft, es solle die Päpfl. Heil. und Cardinal uf E. L. jung-  
stes so ausführlich Schreiben gleichfalls des Nuntii Gropperi beschehens Andeuten  
E. L. Sohn zu confirmiren so hoch nit difficultirt haben, bevorab dieweil dieselb  
anders nit dann ad beneplacitum sedis Apostolicæ begehrt worden. Aber wie  
dem haben wir unserm Drator zu Rom geschriben, diese Ding neben E. L. Agen-  
ten nochmaln alles Bleis sollicitiren zu helfen, wie wir dann an den Legaten, den  
Cardinal Moron derschriben iho auch geschriben, wellen auch nit underlassen, do  
E. L. am Haimbraisen zu uns hieher gelangt, mit dero weiter davon zu conver-  
siren und zu reden. Daneben sagen wir E. L. der vielfeltigen Mühe und Sorg-  
fältigkeit abermal freundlichen Dank und sollen uns E. L. jederzeit zu muglicher  
und schuldiger Vergleichung bereit und willig finden. Datum 2c.

387. Schreiben des Herzogs Albrecht von Baiern an Herzog Wilhelm  
von Cleve. München 1576 October 5.

D. Jülich-Berg. Fam. 66. 28°. — Dr.

Giebt auf den Wunsch des Domcapitels zu Münster Erklärungen ab: 1) wegen der  
Angelegenheit des Dr. Schenking; 2) wegen der „besorgten Inquisition und  
Severität“.

Herzog Albrecht habe den Brief Cleves vom 17. September empfangen und Oct. 5.  
daraus entnommen, daß etliche vom Domcapitel zu Münster von Baiern sowohl  
über Schenking's Angelegenheit wie über einen anderen Punkt des Postulations-  
werks (die befürchtete Inquisition) Erklärungen verlangten. Diese Resolutionen  
wolle Baiern hiermit geben:

„Sovil bemelts Doctor Schenking's Handlung anlangt, daß wir uf Begeren  
des Münsterischen Secretari, so sich iho zu Regensburg hält kurz verschiner Zeit  
dem Cardinal Morono ausführlichen geschriben und E. L. die Sachen bei der  
Päpfl. Heil. dahin zu richten gebetten, daß diese Handlung etlichen Erz- oder  
Bischofen im heiligen Reich, so der Teutschen Nation Gebräuch oder Abels  
Gelegenheit kundig committirt oder doch dieweil Ihr Heiligkeit hievor durch die  
Kais. Maj. auch etliche andere Chur und Fürsten dessen genugsam verstandiget  
die Execution bis zu ihrer Heil. und des Stuhls zu Rom Wolgefallen suspendirt  
werde. Haben auch außer solchen Schreibens diser und ander Sachen halben  
einen unsern Rath zu dem Cardinal insonderheit abgefertiget, mit Sr. L. mund-  
lich davon zu conversiren wie dann beschehen und sich Ihre L. daruf gegen be-  
melten unserm Rath ganz willfährig erklärt. Wir wellen aber dennoch nit under-  
lassen uf E. L. und des Thumcapitels ihig Begeren der Päpfl. Heil. selb zu  
schreiben, auch die hievor gebetten Furschrift durch unsere Rätth zu Regensburg  
bei der Kais. Maj. bestes Bleis sollicitiren zu lassen und daneben wie es mit dem



1576 Decret, davon E. L. Anregung thun und in Ihrer Maj. geheimen Rath aus-  
 Oct. 5. gangen sein soll geschaffen uns zu erkundigen, dann wir unsers Thails davon  
 nichts vernommen. Wol ist nit ohn, daß uns unsere Råth berichtet: Nachdem  
 dieser Sachen halb von baiben Thailen an die Reichsständ durch den Münsteri-  
 schen umb Commission, den Schenking aber umb Execution supplicirt, daß die  
 Stände uf Ratification ihrer Kais. Maj. sich eines Decrets verglichen, dardurch  
 diese Sach an die Päpstl. Heil. gewiesen wirdet, daruf velleicht Ihrer Maj. De-  
 cret ervolgt sein möcht; daß aber solch Dekret einem würdigen ThumbCapitel zu  
 Münster so hoch präjudicial sein soll, können wir bei uns nit finden. Dieweil  
 dennoch Ihrer Maj. und anderen furnehmen Chur- und Fursten unbenommen,  
 bei der Päpstl. Heil. der hievor beehrten Commission halb durch Furschrift noch-  
 maln anzuhalten und dieselb ad partem zu berichten, in was Gefahr dieser und  
 andere Stift gerathen möchten, do ihre Heil. mit der Execution verfahren wollten  
 und wäre vielleicht besser gewesen, daß von Münster wegen diese Sach an die  
 Stände nie gebracht worden, dann bei den Confessionistichen ist sich nit zu ver-  
 hoffen, daß dieselben den Stiften hoch oder viel zu helfen begehren, dieweil sie  
 ohne das mehrertheils dahin geneigt die Stift gar auszubilgen wie aus deme, so  
 uf izigem Reichstag mit der Freistellung und sonst gesucht worden, genugsam zu  
 spüren; so hätte den Catholischen auch nit wol gebürt, diese Handlung mit ihrem  
 Gutachten von ihrem ordenlichen Richter, der Päpstl. Heil., zu nehmen und für  
 die Kais. Maj. als die weltliche Obrigkeit zu weisen, wie dann auch in E. L.  
 Antwort, so sie den Münsterischen Abgesandten geben lassen, vernunftiglich an-  
 geregt.

Wir sein auch gänzlich der Meinung, do ein würdig Capitel der Thumb-  
 kirchen zu Münster sich allain mit der Postulation nach Ihrer Heil. Willen halten  
 und erweisen, daß dieser Handlung wol zu helfen sein wird, wie wir dann uf  
 denselben Fall erbutig hinfuren nit weniger als bisher so wol bei der Päpstl. Heil.  
 als Kais. Maj. alle mugliche Befurderung zu thun, damit ein würdig Thumb-  
 capitel dieser Sach halb zu Ruhe und Sicherheit komme, hätten auch alsdann  
 solches zu erlangen mehrer Gelegenheit und Hoffnung. Do aber das Thumb-  
 capitel in dieser Trennung verharren oder aber uf ein solche Person, so ihrer Heil.  
 nit annemblich und der Catholischen Religion nit allerding anhängig, sich ver-  
 gleichen wurden, ist zu besorgen, es möchte Ihre Heil. alsdann auch in dem an-  
 dern Fall desto unwilliger werden und zu verrer Suspension oder Revision schwer-  
 lich zu bewegen sein.

Was dann verrer die Postulation, davon hievor zwischen einem Thumb-  
 capitel, E. L. und unsern Abgesandten Tractation und Handlung gepflogen wor-  
 den, belangt, verstehn wir, daß die Abgesandten izo bei E. L. furnemblich zwo  
 Ursachen, darumb solche Postulation hinderstellig worden furgewendet, auch der-  
 selben halb Affecuration begehrt, als nemblich obwol ein würdig Thumbcapitel  
 hievor vernommen, daß gemelter Schenking durch uns und unsern Sohn den  
 Administrator zu Freysing seines gehabtens Dienfts erlassen, daß doch ein gut  
 Thail aus ihren Mittel und des Stifts sich nicht weniger solches seines Dienfts  
 hochlich besorgt und dann zum Andern, daß des Stifts Münster adeliche und un-  
 adeliche Underthan den mehrern Thail aus den Capitularen nit allain vor obge-  
 dachten Schenking's Dienst gewarnet, sonder auch dabei angezaigt, als sollte unser

Sohn der Administrator zu Freisingen mit beschwerlicher Inquisition die Underthanen beladen wollen, daß der Unerfahrenen Constienzien beangstigt und ein Thail bei ihren Gutern von wegen dessen nit sicher oder frei bleiben möchten und also was laider vor langer Zeit in dem Stift bei den Underthanen eingerissen nit mit zeitlicher Fuge, sonder furnehmer Severität und Ernst sollte wellen austrotten.

1576  
Oct. 5.

Sovil nun erstlich D. Schenking betrifft, haben wir uns gegen E. S., auch ofternannten Thumbcapitel hievor dahin ercleret, daß wir entlich entschlossen, sobald unser Sohn von Rom in Teutschland kommen wurd oder, do es dem Thumbcapitel also gefellig auch zuvor seines Diensts zu erlassen, wie dann hernach beschehen und mugen E. S., gleichsalsß bemelt Thumbcapitel uns sicherlich glauben, daß er igo in unsern und unserz Sohns Diensten nit mehr ist, daß auch weder wir noch E. S. Vorhabens oder Willens, ihn vorthin in unserm Dienst anzunehmen oder zu bestellen. Dann wir und unser Sohn leichtlich ermessen können, daß sich gar ubel ruhmen, ja auch Sr. S. keinswegs geburen wollt, diesen Schenking oder andere, so dem Thumbcapitel zuwider, in Diensten zu halten. Derwegen sich mehrbemelt Thumbcapitel dieses Orts gar nichte zu besorgen und uns sicherlich wol trauen mugen.

Betreffend die Inquisition spüren wir sovil, daß solches von denen urspränglich herrühret, so diesem Stift selb bisher zum höchsten nachgestellt und unsern Sohn vil lieber gehindert dann befürdert sehen, wie uns dann vor dieser Zeit Schreiben fürkommen, so ein Bremischer Rath gethan haben soll<sup>1)</sup>, darin dies und anders gleichwohl ohne Grund angezogen worden. Es mag aber ein würdig Thumbcapitel zu Münster so woll in diesem als Vorigem aller Sorg frei und sicher sein. Dann ob woll nit ohn, daß unser Sohn der Administrator soviel wir bisher spüren und merken können in der Katholischen Religion dieselb zu erhalten und auszubreiten, sondern christlichen Eifer und Neigung hat, wissen doch Ihr S. Gottlob woll, daß hierin mit Bescheidenheit nach Gelegenheit der Zeit, Ort und Personen zu handeln, daß auch dieses Ubel an denen Orten alda es etwa aus Sinlässigkeit der Prälaten oder sonst Ungestäme der Underthan eingerissen sich nit underainsten oder mit Gewalt ausreiten läßt, sonder daß mit den Verführten etlichermaßen Geduld zu tragen bis sie durch christliche Underweisung und andere dienliche sanfte und milde Mittel herwider gebracht und gewonnen werden, wie sie dann bei denen Herrschaften und Gütern, so der Stift Freising in Destrreich und Krain liegen hat, gleichsalsß im Stift Hildesheim auch thun müssen, alda dann die neu Religion leider ebenmäßig zu viel eingewurzelt und mugen uns E. S. glauben, daß wir unsertails nit wissen, daß bei diesen beiden Stiften durch unsern Sohn den Administrator oder dessen Statthalter und Rätthe ein einige Person der Religion halb ausgeschafft oder gegen denselben in Ungutem mit Severität das wenigst furgenommen worden, dessen sich das Thumbcapitel bei dem Stift Hildesheim leichtlich und wol zu erkundigen hat.

Daß aber unser Sohn, do derselb zu dem Stift Münster postulirt wurde den Underthan die Religion weiter dann der Religionsfrieden ausweist allerdings und expresse freistellen und sich seines bischoflichen Amts in Religionsachen gar nit gebrauchen solle, dardurch die Underthan noch mehr und dermaßen gestärkt,

1) Diese Worte sind im Original unterstrichen.

1576 Oct. 5. daß auch die sanften und milden Weg weiter nit wirken oder fruchten konnten, das wurde ja unserm Sohn hochbeschwerlich gegen Gott und der geistlichen hohen Obrigkeit unverantwortlich, auch Professioni fidei, so ein ighlicher Bischof vermug des Tridentischen Concilii thun soll und muß zugegen sein. Derwegen wir dann gänzlich darfur halten, daß solches eines würdigen Thumbcapitels Will oder Rainung nit sei.

So dann unser Sohn der Administrator nit geynnet in diesem anders als mit guter Bescheidenheit und Glimpfen nach Rath eines würdigen Thumbcapitels aber der Furnehmsten aus demselben, so viel sich nach Gelegenheit der Zeit thun läßt, zu handeln, auch Alles, daraus Weiterung, Unruhe und dergleichen Ungemach dem Stift entstehen konnte so vil muglich zu meiden und zuzurkommen, soll sich ein würdig Thumbcapittel diesen Punkten an der Postulation billich weiter nit irren lassen noch ihnen selb mit unnottwendiger und ungewontlicher Affecuration beschwerlichen Eingang machen, welches unsers Erachtens hierin billig zu bedenken. Do sie aber je vermeinen wollten, daß hierin mehrere Versicherung von Nöthen wirbet sich unser Sohn auch in diesem aller Gebühr und unverweislich halten, jedoch daß wir zuvor verständiget werden, wie was gestalt und welcher Worten dieselb ungeschädlich beschehen soll“.

Das habe Herzog Albrecht dem Herzog Wilhelm hiermit eröffnen wollen.

### Zettel.

„Wir stellen zu E. V. Wolgefallen, was aber wie viel Sie aus diesem unserm Schreiben dem Münsterischen Thumbcapitel communiciren wollen<sup>1)</sup>. Wir tragen Sorg, do die Underthanen erfahren werden, daß unserm Sohn oder einem anderen künftigen Bischof zu Munster die Hand der Religion halb dermaßen gesperrt, daß sie dardurch noch mehr in ihrem Irrthumb gestärkt und halsstarrig gemacht und dem Capitel selbst gegen den Underthanen ein solcher beschwerlicher Eingang angericht, dessen sie künftig reuen wird, dann do sie unsern Sohn zu dergleichen Affecuration bringen werden, die Underthanen solchs von allen nachkommenden Bischöfen haben wollen. Derwegen wir je gern sehen wollten, daß solche Affecuration eingestellt und unser Sohn bei dergleichen Erklärung und Zusag wie in unserm Schreiben vermeldet gelassen wurde.

Bitten demnach freundlich E. V. wollen die Sachen uff solche Weg underbauen helfen. Dann obwol unserm Sohn nit zu rathen, sich der Ausrottung Neuer Religion mit Gewalt oder Severität zu underfangen, sintemalen dardurch vil mehr destruirt dann erbauet wurd, wollten wir jedoch nit gern, daß solches auch die Underthanen wissen sollten oder daß unser Sohn ichte bewilligte so seiner Profession zuwider“.

Für die Übersendung der Nachrichten aus den Niederlanden sage er dem Herzog, obwol sie beschwerlich und bekümmertlich seien, besten Dank.

1) Wir geben unten die Form, in welcher die Mittheilung an das Capittel erfolgte, nochmals wieder, weil diese Erklärung sehr wichtig ist. Ein Vergleich ergibt, daß einige der wichtigsten Punkte dem Domcapitel nicht eröffnet wurden.

388. Aus der Erklärung des Herzogs von Baiern wegen der befürchteten Inquisition <sup>1)</sup>. München 1576 October 5.

M. S.-N. 1. 10. — Cop.

Betreffend die Inquisition spuren wir soviel, daß solichs von denen ursprunglich herrühret, so diesem Stift selb bisher zum hogsten nachgestellt und unserm Sohn viel lieber gehindert als befördert sehen, wie uns dann vur dieser Zeit Schreiben furkommen, darin dies und anders gleichwill ohne Grund angezogen worden. Es mag aber ein würdig Thumbcapittul zu Munster so woll in diesem als vorigem aller Sorg frei und sicher sein. Dann ob wol nit ohn, daß unser Sohn der Administrator so viell wir bisher spuren und merken können zu der Catholischen Religion, dieselbe zu erhalten und auszubreiten, sondern christlichen Eifer und Neigung hat, wissen doch Ihre L. Gott lob woll, daß hierin mit Bescheidenheit nach Gelegenheit der Zeit, Ort und Personen zu handeln, daß auch dieses Ubel an denen Orten alda es etwo aus Hinleßigkeit der Prälaten oder sonst Ungestumme der Underthanen eingerissen sich nit underainsten oder mit Gewalt ausreiten leß, sonder daß mit den Verfürten etlichermaßen Geduld zu tragen bis sie durch christliche Unterweisung und andere dienliche sanfte und milde Mittel herwieder gepracht und gewonnen werden, wie sie dann bei denen Herrschaften und Gutern so der Stift Freising in Oestreich und Krain ligen hat gleichfalls im Stift Hildesheim auch thun müssen alda dann die neue Religion leider übermässig zu viel eingewurzelt und mogen uns Euer L. glauben, daß wir unsers Theils nicht wissen, daß bei diesen beiden Stiften durch unsern Sohn den Administrator oder dessen Statthalter und Rätthe eine einige Person der Religion halben ausgehafft oder gegen denselben in Ungutem mit Severitet das weinigt furgenommen worden, dessen sich das Thumbcapittel bei dem Stift Hildesheim leichtlich und woll zu erkundigen hat. (Rück.)

1576  
Da. 5.

So dann unser Sohn der Administrator nit gefinnet in diesem anders als mit guter Bescheidenheit und Olimpfen nach Rath eines würdigen ThumbCapittuls oder der furnembsten aus demselben so viel sich nach Gelegenheit der Zeit thun läßt zu handeln, auch alles, daraus Weiterung, Unruhe und dergleichen Ungemach dem Stift entstehen konnte so viel möglich zu meiden und furzukommen, soll sich ein würdig ThumbCapittul dieser Punkten an der Postulation pillich weiter nicht irren lassen. Do sie aber vermeinen wollten, daß hierein mehrere Versicherung von Nothen, wirdet sich unser Sohn auch in diesem aller Gepuer und unverweislich halten, jedoch daß wir zuvor verständigt worden, wie was Gehalt und welcher Worten dieselbe ungebehrlich beschehen soll. Wilchs Alles zc.

389. Aus einem Schreiben H. v. d. Recke's an Herzog Wilhelm. Vorles 1576 November 8.

D. S.-B. Fam.-SS. 28<sup>e</sup>. — Dr.

Feststellung der Form der bayerischen Erklärung.

Er habe wegen der bayerischen Erklärungen (vom 5. Octob. ej. a.) zu Vorles Nov. 8.

1) In dorso findet sich von gleichzeitiger Hand der Kanzlei-Bermerk „Ubergaben durch die Herrn Seniores des ThumbCapittels 18. Decembris Ao. zc. 78“.

1576  
Nov. 8. ten eine Conferenz mit G. v. Raesfeld gehabt. Letzterer habe u. A. mitgetheilt, daß Erzbischof Salentin beim Domcapitel zu Münster heftig für Bremen sollicitirt habe. Dadurch sei den Junioren der Muth gewachsen und man könne vorläufig wegen Baierns kein günstiges Resultat erwarten.

Schließlich habe man die Form festgestellt<sup>1)</sup>, in welcher die bayerische Erklärung durch Cleve übermittelt werden solle.

### 390. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Verh. Münster 1576 November 14.

M. Protocolle des Domcapitels. — Dr.

Nov. 14. Wird beschlossen und zwar einstimmig, mit Baiern in Capitulation zu treten. Westerholt erklärt, die Noth erfordere zwar mit Baiern zu capituliren, aber er sei durchaus nicht der Meinung, „wenn man mit Baiern der Capitulation einig, daß man alsdann solchen Fürsten fixirn solle“. „Doch wannehr man der Capitulation und Affecuration endlich einig, alsdann Zülich das Decretum Postulationis aus den Händen geben und capitulum liberam electionem haben soll“. Wird der Entwurf der Capitulation festgestellt und beschlossen mit Zülich wegen Herausgabe der Postulation zu handeln.

Hierdurch solle aller wegen der Postulation vorgefallene Mißverstand aufgehoben sein und ist beschlossen, endgültig bei diesem einhelligen Beschluß zu bleiben, wie solches alle Herrn mit handgebender Treue versprochen.

### 391. Aus der Instruktion für Westerholt, B. v. Raesfeld und Schade als Gesandten des Domcapitels an Herzog Wilhelm. 1576 Nov. 15.

M. R. N. 1, 10. — Cop.

Intercession für das Capitel wegen Schenking's und Herausgabe des Postulations-Decretes.

Nov. 15. Man habe Nachricht von Regensburg erhalten, daß der Herzog von Baiern sich der „beschwerlichen rechtamen Sachen gegen Dr. Schenking“ annehme und sowohl an den Papst als an den Kaiser wie an Morone geschrieben habe. Doch sei die Sache noch immer irrig. Schenking habe beim Kaiser ein Dekret ausgebracht, durch welches die Sache nach Rom remittirt werde. Man fürchte, daß Schenking, darauf gestützt in Rom auf Exekution bringen werde. Das Capitel bitte, daß Baiern durch Vermittlung bei Sr. Heiligkeit diese drohende Gefahr abwende<sup>2)</sup>.

Auf dem letzten General-Capitel habe man beschlossen, mit Baiern in Verhandlungen über die Capitulation einzutreten und indem man einen Vertrag-Entwurf übersende, sei man einer Gesandtschaft Baierns gewärtig.

1) S. oben Nr. 388.

2) Das Capitel erreichte diesen Zweck vollständig. Nachdem Cleve die Wünsche des Capitels nach München berichtet hatte, erließ Herzog Albrecht unter dem 16. Dec. ej. Schreiben an Morone und Madrucci, am 17. Dec. an den Papst und am 18. an Kaiser Rudolf wegen Schenking's. Diese Schritte zeigte er unter dem 18. Dec. dem Capitel an. (Mn. Bisch. M. 1576).

Dieweil es aber nöthig sei, daß Herzog Johann Wilhelm vor der neuen 1576 Wahl auf die Postulation resignire, so möge Cleve das Decretum postulationis Nov. 15. in Originali wiederum ausfolgen lassen.

### 392. Schreiben des Erzbischofs Salentin an das Domcapitel zu Münster. Arnberg 1576 December 6.

M. R. N. 1, 10. — Dr.

Spricht seine Verwunderung aus, daß man ihm von dem Beschluß wegen Postulation des Herzogs Ernst keine Kenntniß gegeben habe. Bittet um Nachricht.

Wir kommen in Erfahrung, daß Jr unlängs den Erwürdigen in Gott und hochgebornen Fürsten unsern besonder lieben Freundt, Herrn Ernstens Administratorem der Stifter Freisingen und Hilleßheim Herzogen zu Bayern zc. zu Eweren Herrn und Bischoven postuliert haben solten. Wenn dem nun also, hetten wir uns versehen, wir als Ewer Metropolitan solten pillig drumb etwas mit Wissenschaft getragen haben. Begern demnach gnediglich Jr wöllent uns wie es hierumb eigentlich geschaffen bei diesem unserm reitenden Potten zuschreiben, uns darnach haben zu richten. Datum zc. Dec. 6.

### 393. Aus der Antwort des Capitels an Erzbischof Salentin. 1576 December 10.

M. R. N. 1, 10. — Conc.

Das Capitel wolle einen katholischen Fürsten wählen.

Der Herzog von Cleve habe noch nicht resignirt und man deßhalb zur Postulation selbst noch nicht schreiten können. Dec. 10.

Das Capitel lebe der Hoffnung, daß Gott sie mit einem solchen Bischof versehen werde, „welcher der uralten wahren katholischen Religion zugethan, mit Päpst. Heiligkeit zu Erlangung seiner Confirmation und Kaiserl. Majestät in gutem Verständniß“.

### 394. Breve Gregor's XIII. an Herzog Albrecht von Baiern. Rom 1577 Januar 12.

M. Fr. M. urf. 3865. — Dr.

Betrifft den Proceß gegen Johannes Schenking.

Dilecte fili, nobilis vir salutem et apostolicam benedictionem. Summo- 1577 pere tibi cordi esse controversiam, quam ecclesia Monasteriensis habet cum Jan. 12. Ioanne Schenchingio ex multis tuis literis cognovimus, in quibus non cessas, ecclesiam ipsam nobis commendare et quanquam ipsa per te nobis commendatissima est tamen efficiemus, ut intelligat, tuam commendationem plurimum apud nos valuisse. Cupimus enim esse omnibus testatissimam nostram paternam erga te voluntatem eamque nos tuae insigni pietati et multis maximisque meritis deberi profiteremur. Dat. etc. 1)

1) Dies Breve übersandte Herzog Wilhelm dem Domcapitel zu Münster am 16. März 1577 zur Kenntnißnahme.

**395. Aus einem Schreiben des bairischen Orators Fabricius an Herzog Albrecht. Rom 1577 Januar 13.**

Mn. Btsch. R. Vol. V. — Dr.

Lage des Schenking'schen Processus.

1577  
Jan. 13. Dr. Schenking's Proceß sei jetzt glücklich so weit gebracht, daß ein Erfolg kaum noch voraussehen. Allerding's habe eine Anzahl der Cardinäle gemeint, daß, nachdem drei conforme Sentenzen der Rota romana gegen das Capitel ergangen seien, das Urtheil nicht mehr geändert oder eingehalten werden könne. Indessen habe der Papst selbst intercedirt und veranlaßt, daß das Urtheil an die Cardinäle der Congregatio germanica zur Revision zurückgelange.

Dieser Entschluß des Papstes sei durch die Schilderung der Gefahren herbeigeführt, welche er (Fabricius) gemacht habe.

**396. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Geich. Münster 1577 Februar 5.**

R. Protocolle des Domcapitels. — Dr.

Erklärung Westerholt's, daß man sich die Freiheit der Wahl vorbehalte.

Febr. 5. Die Sülch'schen und Baierschen Gesandten haben beim Domcapitel Audienz. H. v. d. Rede spricht Sülch's Freude aus, daß das Capitel nunmehr einig sei und mit dem Bischof von Freisingen capituliren wolle. Mit den bairischen Gesandten wird wegen Feststellung der einzelnen Artikel der Capitulation und über die Personen, welche die Affecuration übernehmen sollen, verhandelt.

Westerholt und die Juniores erklären: „es sei alles, was auf die Capitulation gehandelt werde, unverbindlich, und die freie Wahl sei vorbehalten“.

**397. Aus einem Schreiben der bairischen Gesandten Rächslrain, Falver und Landorf an Gotfr. v. Raesfeld. Hambach 1577 Februar 15.**

M. R. A. 1, 10. — Dr.

Die Lage des Schenking'schen Processus und die Newwahl.

Febr. 15. Die Gesandten überschicken Schreiben aus Rom, damit das Domcapitel spüre, wie viel des Herzogs Albrecht, besonders aber des Herrn Administrators Intercession in der Schenking'schen Handlung bei Päpstil. Heiligkeit gesuchet. nebst einem Extract aus des Orators (Fabricius) Schreiben. Dies möge Raesfeld dem Domcapitel „noch vor angehender Postulation“ vortragen. Die Gesandten hoffen, das Capitel „werde sich dagegen in künftiger Wahl ohne einige Tergiversation der Gebähr und schulbigen Dankbarkeit zu erzeigen wissen“<sup>1</sup>.

**398. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Geich. Münster 1577 Februar 23.**

M. R. A. 1, 10. — Dr.

Die Resignation Sülch's, die Vorbereitung und schließliche Unterbrechung des Babilgeschäfts.

1) In München war man des Erfolgs gewiß. Am 15. Jan. schreibt Herzog Albrecht an seinen Orator Fabricius, daß in Bezug auf die Wahl Ernst's in Münster alles abgemacht und sicher sei (Mn. B. R. Vol. V).

Anwesend: Goswin von Raesfeld, Gotfried von Raesfeld, Conrad von 1577  
Westerholt, Bitter von Raesfeld, Bernh. von Büren, Balthasar von Büren, Febr. 23.  
Bernhard von Morrien, Melchior von Büren, Arnold von Büren, Bernhard von  
Schmießing, Adolph von Raesfeld, Heidenreich Droste, Wilhelm Schenking, Lu-  
cas Nagel, Jodocus Droste, Wilhelm von Elberfeld, Christoph von Elberfeld,  
Georg Ketteler, Bernhard v. Heiden, Mathias Nagel, Georg Nagel, Rudolf  
Münster.

Wird beschlossen: 1. Es soll Niemand postulirt werden, es sei denn zuvor  
die Capitulation mit ihm abgeschlossen (wie es mit Baiern bereits geschehen sei).  
— 2. Die Füllichischen Gesandten sollen zunächst das Decretum postulationis zu-  
rückgeben und alsdann soll zur Neuwahl geschritten werden. Nachdem diese Be-  
schlüsse den Füllichischen Bevollmächtigten mitgetheilt, erklären sich diese bereit,  
das Dekret herauszugeben. Es erfolgt förmlich und feierlich die Resignation.  
Darauf wird beschlossen, sofort zum Wahlact zu schreiten und zwar auf dem Wege  
des Scrutiniums. Es werden zu Scrutatoren ernannt: Goswin von Raesfeld,  
Conrad v. Westerholt und Bernh. Morrien und ihnen die Vollmacht gegeben,  
daß sie in geheimer Abstimmung (nachdem sie zunächst selbst gestimmt) von den  
einzelnen Capitularen die Stimmezettel einsammeln. Alsdann sollen die Vota von  
dem Notar aufgezeichnet werden — »absque tamen votorum publicatione« —  
und der durch die Majorität erwählte als solcher verkündet werden. Dann be-  
gaben sich die Herrn in den Dom und es wird die Messe de sanoto spiritu ge-  
sungen. Danach kehren sie in das Capitelshaus zurück.

Darauf begeben sich die Scrutatoren auf das Pöbium und geben zunächst  
ihr eignes Votum ab.

»Cum domini Praepositus et Bernhardus Morrien conscrutatores intellige-  
rent, Dominum Scholasticum votum suum ad Episcopum Bremensem dirigere,  
noluerunt hujusmodi negotio ulterius interesse, sed protestati sunt de eo rever-  
tentis ad dominos Capitulares ex causa uti in Scrutinio coram me Notario et  
testibus alligabant quod Scholasticus dixerat de Capitatione quadam cum Ar-  
chiepiscopo Bremensi initam, de qua illis nihil constare dicebant.

Quibus ad Capitulum reversis dominus Scholasticus dixit, ipsum et alios  
cum Bremensi capitulasse ac propterea votum suum eo direxisse<sup>1)</sup>.

### 399. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1577 Februar 24 u. 25.

M. Protocoll des Domcapitels. — Dr.

Die Unterbrechung des Wahlgeschäfts und die von den beiden Capitels-Parteien be-  
absichtigten weiteren Maßregeln.

Die Füllichischen und Baierschen Gesandten bitten das versammelte Capitel <sup>Februar</sup>  
nochmals, die Wahl auf den Bischof von Freisingen zu lenken, damit gehalten <sup>24 u. 25.</sup>  
werde, was versprochen sei.

Nachdem die Gesandten abgetreten, fragt der Dombischof, wer anderer An-  
sicht sei. Dagegen erklärt Westerholt und mit ihm die Majorität der anwesenden  
Capitularen, daß er durch die stattgehabte Capitulation die Freiheit der Wahl und

1) Damit schließt das Protocoll vom 23. Febr.



1577 des Votums nicht beschränkt sehe. Übrigens sei gegen das in der Versammlung  
 Februar vom 23. Febr. gegebene Versprechen, daß die Vota secreta sein sollen, die Ab-  
 24 u. 25. stimmung ausgekommen. —

Sodann fragt der Domdechant (in zweiter Umfrage) „ob auch aller Herrn Bedünken sei, in Gehorsam Pontificis zu bleiben“.

Westerholt antwortet, daß er sich in der katholischen Religion halten und gebührenden Gehorsam leisten wolle. Einige der Junioren beschränken ihre Antwort dahin, daß sie nur in soweit Gehorsam leisten können, als der Papst nichts contra statuta befehle.

Weiter fragt der Domdechant („in dritter Umfrage“), ob man auch wolle den Brevibus pariren.

Darauf antwortet Westerholt und die Junioren, der Papst könne nicht (und wie man glaube, wolle er auch nicht) etwas befehlen, was contra concordata nationis Germaniae sei. In licitis sei man zum Gehorsam bereit.

Endlich fragt der Domdechant, woher die gestern erwähnte Capitulation mit dem Erzbischof von Bremen komme? Westerholt antwortet, daß die zu Dülmen mit Majorität festgestellte Capitulation dem Erzbischof zugesandt sei und dieser habe dieselbe acceptirt. Es sei also mit Bremen rito capitulirt. —

Schließlich erklären die Senioren, daß sie den Gesandten die Ursache anzeigen wollen, weshalb gestern die Postulation nicht zu Stande gekommen; die Junioren möchten für sich ebenfalls eine Antwort geben.

Es wird diese Mittheilung alsdann seitens der Senioren gemacht.

Die Gesandten erwidern, Capitulum wisse sich zu erinnern, daß sie mit großen vornehmen Herrn handeln und dieselben würden den Schimpf als Liebe nicht wollen aufnehmen. Es könne daraus nicht nur dem Capitel, sondern auch den Principal-Personen, welche das Gegenspiel treiben, viel Unheil erwachsen.

1577 Febr. 25.

Wird über die mit Bremen abgeschlossene Capitulation verhandelt. Die Junioren theilen mit, es sei ein bremischer Gesandter gegenwärtig, der dieselbe mit versiegelter Instruktion übergeben werde.

Die Senioren erklären, die Capitulation sei nicht rito zu Stande gekommen, die Junioren hätten ein eigenes Capitel gemacht zu Dülmen. Ohne Consens des General-Capitels hätten sie sich mit Niemand einlassen dürfen. —

Jetzt könne zur Postulation mit Bremen nicht geschritten werden, bevor man der Capitulation einig, denn es sei Capitelsbeschluß, Niemanden zu postuliren, es sei denn zuvor mit ihm capitulirt. Die Junioren übergeben sodann ihre Rechtfertigungsschrift.

Die Senioren haben darauf Juniores gefragt, was sie mit dem Worte „Unpartheiische Obrigkeit“ meinen. Darauf haben die Junioren geantwortet „Geistliche und weltliche Obrigkeit“. — Darauf fordern die Füllichschen Gesandten das Decretum postulationis zurück. Die Senioren erklären, sie würden letzteres gern thun, allein „sie hätten es mit seltsamen Leuten zu thun, die ihnen gern die Landstände sollten über den Hals ziehen“ und bitten daher das Decretum ihnen zu lassen. Die Senioren bedanken sich, daß durch Füllich und Baierns Beförderung Dr. Schending's Sache in guten Stand gekommen und bitten, sie der Junioren

Vorhaben nicht entgelten zu lassen. Es sei ihre Absicht, dem Papst die Sache — 1577  
auch wegen des Ausdrucks „unpartheiische Obrigkeit“ — zu denunciren und dessen Februar  
Erklärung zu erwarten. Im Nothfall bitten sie um Cleves Hülfe und Assistenz, 24 u. 25.  
welche die Gesandten versprechen, indem sie die Namen einer Anzahl von „Ritt-  
meistern“ angeben, welche Baiern „verwandt“ seien, d. h. in baierischem Solde  
stehen. Diese würden guten Beistand leisten.

Am Nachmittag. Die Seniores erklären den Junioren, es sei gut, wenn  
beide Theile appellirten. Man befürchte Gefahr aus dieser Angelegenheit, beson-  
ders für Dr. Schending's Sache. Darauf erwidern die Junioren „sie wollten sich  
versehen, der Papst soll einem Fürsten so geneigt sein als dem andern in causis  
justitiae“. —

**400. Aus einem Schreiben des Landorf an Herzog Albrecht. Münster  
1577 Februar 25.**

D. J. B. Fam. - S. S. 284. — Cop.

Er habe bereits aus Cöln gemeldet, daß Churfürst Salentin ihm rund her- Febr. 25.  
aus erklärt habe, er werde Baiern, soviel die Münstersche Handlung betreffe, alle  
mögliche Hinderung und Sperrung thun.

**401. Aus einem Schreiben der Seniores des Capitels an den Herzog  
Albrecht. Münster 1577 Februar 25.**

Mn. Bisch. Bl. Vol. V. — Dr.

Theilen den Verlauf der Postulations-Angelegenheit mit und bitten instän-  
dig, der Herzog wolle „um einiger widerwärtiger Personen willen“ die Beförde-  
rung in Sachen Schending's nicht aufhören lassen.

**402. Erklärung des Domdechanten G. v. Raesfeld. Vorgelesen im Bisch.  
Palast zu Münster 1577 Februar 25.**

M. R. A. 1, 10. — Dr.

Bei Strafe der Suspension und Excommunication verbietet er jedes weitere Vor-  
gehen in der Wahlangelegenheit außerhalb des festzusetzenden Termins.

Ego Godefridus de Rasfeld Decanus ecclesiae Cathedralis Monasteriensis,  
de consensu et consilio Prelatorum et Seniorum tanquam sanioris partis Capi-  
tuli ecclesiae praedictae ex certis gravissimis et pregnantibus moventibus causis  
pro hac vice suspendo et prorogo actum postulationis. Inhibens sub poenis  
inobedientiae, rebellionis, inhabilitatis, suspensionis et excommunicationis, ne  
quisquam ausu temerario quicquam in hoc negotio postulationis ante tempus  
rursus praefigendum in contrarium tentare aut praesumere audeat<sup>1)</sup>.

**403. Vereinigung der Seniores unter einander. Münster 1577 Fe-  
bruar 25.**

M. R. A. 1, 10. — Cop.

Die Unterzeichneten vergleichen, versprechen und verbinden sich mit hand-

1) Die Erklärung trägt am Fuße verschiedene Notizen. U. A.: »Scholasticus petiit  
et obtinuit copiam«.

1577 geberender Treue an eines leiblichen geschwornen Eides statt, daß sie bei der Capitulation und Affekuration des Administrators von Freisingen bleiben und sich von einander nicht absondern wollen.

Goswin von Raesfeld. — Godfried von Raesfeld. — Bitter von Raesfeld. — Balthasar von Büren. — Bernhard von Morrien. — Melchior von Büren. — Arnd von Büren. — Adolf v. Raesfeld. — Heidenreich Droste. — Bitter von Raesfeld.

#### 404. Aus der Aufforderung der Junioren an den Domdechanten. (Münster 1577 Februar 25.)

D. Jältz-Berg. Fam.-ES. 28<sup>a</sup>. — Cop.

Betrifft die Fortsetzung des Wahlgeschäfts.

Vos Dominum Decanum Gotfridum a Raesfeld primo, secundo et tertio instantanter, instantius et instantissime requirimus, ut ante exitum trium mensium a die 23. Mensis Februarii proxime praeteriti computandorum mature pro continuando coepto scrutinio — capitularem conventum omnium praelatorum et canonicorum — in loco solito et consueto indicatis. Quod si aliter fiat, vosque domine Decane continuationem differre pergatis non attentis praedictis, quae ecclesiae et capitulo Monasteriensi illiusque tranquillitati et libertati inde videntur imminere contra talem, quem alioquin abominamur eventum nos diserte protestamur.

Joh. Nagel; Bernh. Büren; Conr. Westerholt; Bernh. Schmissing; Herb. de Baar; Wilh. Schenking; Rud. de Münster; Luc. Nagel; Wilh. Elberfeld; Matth. Nagel; Georg Nagel; Rotg. Ketteler; Georg Ketteler; Christoph Elberfeld; Bernh. a Heiden; Rotger ab Asbeck; Bernh. a Westerholt.

#### 405. Aus dem Schreiben Herzog Wilhelm's an Ritterschaft und Stände des Stifts Münster. Düsseldorf 1577 März 4.

D. Jältz-Berg. Fam.-ES. 28<sup>a</sup>. — Conc.

Betrifft die Absetzung Westerholt's als Statthalter.

März 4. Nach langen Verhandlungen hätten die herzoglichen Räte Befehl erhalten, das Decretum postulationis herauszugeben, jedoch vorher anzufragen, ob das Capitel auch gemeint, nach Überlieferung des Decreti mit der Postulation sofort zu beginnen und zwar auf Grund der angenommenen Capitulation und Affekuration. Darauf habe das Capitel sich einhellig erklärt, daß sie hiebevorn capitulariter beschlossen, keinen Herrn zu postuliren, mit welchem nicht zuvor Capitulation und Affekuration verglichen sei. Darauf sei dann das Decretum herausgegeben.

Dennoch sei wider alles Vermuthen die Sache anders verlaufen als man erwartet und zwar zu Cleves Schimpf, Hohn und Spott durch verbotene hochsträfliche Conjuraction praktizirt. In Folge dieser vorgelaufenen untreuen Handlung hätten die Räte die Resignation für null und nichtig erklärt und das Dekret herausgefordert.

Er (der Herzog) bitte, daß die versammelten Mitglieder der Landstände den Herzog Joh. Wilh. ferner bis zu päpstlichem Entscheid oder Vereinigung der Capitularen als ihren Herrn anerkennen möchten.

Und bieweil Wefterholt gegen Baiern und Cleve ſchimpflich und gröblich gehandelt und nicht wie es feiner Dignität und Stand gezieme, fo hoffe der Herzog, daß die Stände als ehrliebende vom Adel und ehrbare Perſonen mit dem Herzog darin einig ſeien, daß Wefterholt nicht ferner als Statthalter anerkannt werden könne.

1577  
März 4.

**406. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Kaiſer Rudolf. Düffel-  
dorf 1577 März 4.**

M. S. N. 1. 10. — Cop.

Bitte um Maßregeln gegen Wefterholt und ſeinen Anhang.

Erſtattet Bericht über den Verlauf der Poſtulationshandlung in Münſter. Dieſelbe ſei unter Vorwiſſen und ſonderlicher Interceſſion der Päpſtl. Heiligkeit und Kaiſer Maximilian's, auch des Königs von Spanien vorgenommen worden. Daher gereiche die eingefallene Unrichtigkeit den genannten Interceſſoren zu nicht geringem Schimpf, Spott und Verhöhnung.

Der Herzog bitte, daß Wefterholt ſammt ſeinem Anhang mit kaiſerlichem Ernst angewieſen werde, ſolche unbillige hochſträfliche Handlung abzuschaffen <sup>1)</sup>.

**407. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an ſeine Räte. 1577  
März 8.**

D. J. B. Fam. SS. 28<sup>d</sup>. — Dr.

Wefterholt habe ſich benommen, wie es ſeinem Stand und Dignität ganz ungemäß. Er (der Herzog) halte ſich daher für befugt, ihn nicht mehr als Statthalter zu erkennen und ordne an, daß man in der Correſpondenz ihm dieſen Titel nicht mehr gebe.

März 8.

**408. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an ſeinen Agenten Ham-  
merſtein in Rom. 1577 März 13.**

D. J. B. Fam. SS. 28<sup>d</sup>. — Conc.

Bitte um Erwirkung der Beſtrafung Wefterholt's.

Da in der Münſterſchen Sache Bernh. v. Büren, Bernh. Schmiſing und C. v. Wefterholt Haupttrüdelſührer ſeien, ſo möge er beim Papſt erwirken, daß dieſelben nach Rom berufen und ad poenam privationis gegen ſie verfahren werde. Er möge ſich zu dem Zweck mit dem Münſterſchen Agenten und mit Johann von Raesfeld in Verbindung ſetzen <sup>2)</sup>.

März 13.

**409. Aus einem Schreiben des Jacob Landorf an Herzog Albrecht.  
Cöln 1577 März 13.**

Mn. B. N. Vol. V. — Dr.

Er höre, daß Erzbischof Heinrich durch einen hurfürſtlich ſächſiſchen Rath

1) In demſelben Sinn ergingen auch ſeltens der Seniores Vorſtellungen an die hohen Potentaten.

2) Johann von Raesfeld war Anfang März von Münſter nach Rom gegangen.

1577 März 13. (Dr. Andreas Paul) beim Kaiser die Regalien oder wenigstens ein Indult aufs Stift Münster (auch ohne daß die Postulation beendigt) nachgesucht habe. Diesen Praktiken habe der Herzog Wilhelm von Cleve durch Absendung eines eignen Couriers entgegengekirrt.

**410. Schreiben des Erzbischofs Heinrich an den Domdechanten Gotfried von Raesfeld. Jburg 1577 März 14.**

M. S. N. 1, 10, Vol. III. — Dr.

Der Erzbischof hoffe, daß Raesfeld ihm nicht Ursache geben werde, seine „Herrn und Freunde zu dieser Sache zu ziehen“, was mehr zu Weitläufigkeit als zu nachbarlicher guter Freundschaft gereichen werde.

März 14. Wir kommen in Erfahrung, daß Ihr mit andern Euern zustimmenden Capitularen in dieser Münsterischen schwebender Postulationshandlung etlich die Vornehmen von der Ritterschaft und Stedten des Stifts zusamen vorschrieben und berufen haben sollen. Nun erinnern wir uns, daß do jungst in gehaltenem General-Capitel zu Dülmen umb Martini von dem Mehrern dahin geschlossen, daß man mit uns in Behuef kunftiger Wahl capituliren solt, daß zu merklichem unserm Vorfange damals von der Papst. Heil. etlich Brevia apostolica ausbracht und desselben Schlusses halber allerhand per Rom geschriben und informirt wurden, daher wir uns nicht unbillige Gedanken machen, daß man igo auch woll dahin trachten und arbeiten mochte, wie man uns die beschriebene Stende zur Abneigung etwa konnte bewegen, darumb woll Ursach hetten, unsere ansehnliche Kethe sowohl an Euch und Eure mit zustimmende Capitularen als den Ausschuß dieserwegen beschriebenen Stende zuzertigen und ihnen dannoch den anfenglichen Verlauf dieser ganzen Handlung und wie wir uns unsererstheils stets darinnen so genehm erzeigt und verhalten zuvormelden und do dergestalt als obgemelt etwas vorlaufen wollt die Gebuer dagegen zu berichten. Wir wollen aber in deme alle Bescheidenheit gebrauchen und uns fur dißmal enthalten und gottlicher Vorsehung und Schickung das ganze Werk wie bishero stets geschehen bevolen sein lassen und heimstellen, der es ohne Zweifel also schicken wird, wie es uns nuz und selig und dem Stift zu Wohlfahrt gedeihlich sein mag und erinnern Euch gleichwoll, daß Ihr alle Sachen dergestalt temperiren und dirigiren helfen wollen, damit dannoch zu genzlichem unserm Vorfang nichts muge tentirt und gehandelt werden, angesehen, daß Ihr zu unterschiedenen Malen sowoll durch unsern Bremischen Domdechant als andere unsere Kethe und Diener so wir in dieser Sache mit aller glimpflicher und bescheidentlicher Anmutung bei Euch gehabt uns selbst zu embotten, do wir uns nur bekleißigen und darzu verdacht sein konnten, daß wir die beide furstliche Heuser Bayern und Gulich mit denen man sich Anfangs und erst niewoll allerseits unverbindlich mocht etwas eingelassen haben, in aller Güte und Freundschaft abfinden und dahin vormugen wurden, daß sie sich zu unser Person freunt und friedlich erclerten, daß wir uns dann bei Euch weinig Contrarietet mehr zuvorsehen haben sollten.

Nun haben wir durch den Herrn Churfursten zu Cöln beide Ihre Liebden nicht allein zu obgemeltem Effekt freuntlich ersuchen und behandeln lassen, sunder wurdts uns in Ansehung der Sachen Geschaffenheit igo noch mehr angelegen sein, Ihren Liebden mit aller geburlicher Erzeigung dergestalt zu bejegen und zu er-

zeigen, daß sie verhoffentlich mit unser Person woll zufrieden und in dem Werk nicht mehr zuwider sein werden und vorsehen uns zu Euch, daß ihr gleicher Gestalt in aller guten Gewogenheit wie wir dann solchs umb Euch und die Euern in allen Gnaden zu aller vorkommender Gelegenheit zu bedenken geneigt und unvergessen sein wollen uns zugethan sein und mit nichten Ursach geben und vorgehen werden, danoch unsere Herrn und Freunde zu diesen Sachen zu ziehen, so in Ansehung alles Verlaufs, der sich in den Dingen zugetragen mehr zu weitläufigkeit, dazu wir unsertheils nicht genaigt als nachbarlicher guter Beivohnung dorste gerathen. Und seint Euch mit Gnaden gewogen. Geben zc.

411. Aus den Verhandlungen des Ausschustags zu Münster. Verh. 1577 März 16—17.

M. R. N. 1, 10. — Cop.

Die Absetzung Westerkholt's als Statthalter betreffend.

Anwesend: Gotfried von Raesfeld und die Senioren (10 Personen); Verordnete der Regierung: Herm. von Belen, Ludger von Raesfeld, Wilhelm Steck; Vertreter der Ritterschaft (12 Personen) und der Städte (18 Personen).

Der Domdechant und die Senioren stellen den Antrag, daß Westerkholt sich seines Standes (als Statthalter) so lange zu enthalten habe, bis er entweder beim Herzog von Cleve oder den Ständen des Stifts der Gebühr nach sich entschuldigt habe.

Ritterschaft und Städte

erwidern auf diesen Antrag, daß sie eine gütliche Unterhandlung mit beiden streitigen Theilen in Angriff zu nehmen vorschlagen.

Der Domdechant und die Senioren

erwidern: es sei ihnen beschwerlich, „in gütliche Handlung sich einzulassen“; „es wolle vergebliche Unkost sein“.

Diese Erklärungen werden dem Statthalter Westerkholt notificirt. Schließlich ward bewilligt, daß ein Verhör der streitenden Parteien durch den Ausschuß stattfinden solle<sup>1)</sup>.

Es folgt die Verhandlung über die Antwort, welche dem Herzog von Jülich auf dessen Antrag wegen Entsetzung Westerkholt's<sup>2)</sup> zu ertheilen sei und wegen Beibehaltung Johann Wilhelm's als Administrator.

Die Regierung erklärt sich mit dem letzteren einverstanden. Die Entsetzung Westerkholt's verweigert sie, weil es gegen des Stifts Privilegien sei, Jemanden ungehört zu verurtheilen und die Regierung außerdem dazu gar nicht befugt sei.

Die Senioren erwidern in Bezug auf Westerkholt, „ob, nachdem im Jülich'schen Schreiben vermeldet, daß er untreulich vergeßlich, wider seine Dignität, Stand und Herkommen und guten Glauben gehandelt, es der Regierung gelegen sei, ihn bei sich zu gebulden“.

Die Regierungs-Verordneten antworten, man möge an Jülich schreiben, daß des Herzogs Abgesandte die Sache bei den Landständen betrieben.

1) Dies Verhör fand statt. — Westerkholt erklärte, daß er an die allgemeinen Stände appellire.

2) S. das Schreiben vom 4. März Nr. 405.

1577  
März  
16—17. Die Senioren und die Vertreter der Ritterschaft lassen sich die Erklärung der Regierung gefallen, daß Herzog Wilhelm auch ferner als Postulirter anerkannt werden soll.

Der Stadt Münster und der beiden Städte Warendorf und Coesfeld Abgeordnete aber haben sich vernehmen lassen, daß sie ohne einen gemeinen Landtag und ohne Vorwissen der gesammten Stände sich hierin nicht wissen zu erklären.

Der gesammte Ausschuß beschließt endlich, daß wegen Westerholt's Person weitere Verhandlung mit Jülich stattfinden soll.

Es folgen sodann die Verhandlungen mit den Jülich'schen Gesandten, welchen die Beschlüsse des Ausschusses mitgetheilt werden. Die Gesandten erwidern u. A., daß sie die Separat-Erklärung der Städte bebauern und hoffen, daß keine neue Postulation eingeführt werde.

#### 412. Aus einem Befehl Herzog Albrecht's an seine Rittmeister von Wüllen und von Holla. München 1577 März 18<sup>1)</sup>.

M. S. A. 1. 10. — Cop.

Sie sollen sich gerüstet halten, um dem Dombchanten im Fall der Noth zu Hülfe zu ziehen.

März 18. Der Streit über die Neuwahl werde den Rittmeistern nicht unverborgen sein.

„Ist unser Befehl, da sich Jemand, wer der auch sei, wider des Herzog von Cleve, auch des Propst, Dechant und Senioren Willen, in das Stift zu bringen unterstehen wolle, daß die Rittmeister auf Erfordern des Dombchants, Senioren und der Stände des Stifts mit der Zahl Pferde, auf die Du von uns bestellt bist, Dich in guter Bereitschaft halteest, auch neben Jülich das Stift mit Hülfe und Zuzug nicht lassen solleest“.

#### 413. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an Herzog Albrecht. 1577 März 21.

Mn. Bisth. W. Vol. V. — Dr.

Ermahnung zur Vorsicht.

März 21. Herzog Albrecht möge vorsichtig sein. „Diemeil wir von den unsern verstanden, daß allerlei Praktiken<sup>2)</sup> durch die benachbarten getrieben werden, so sollte uns bedünken, die Sachen etwas in sich beruhigen zu lassen, der Päpstl. Heiligkeit und Kaiserl. Majestät Resolution abzuwarten, inmittelst aber zu weiterem Verlauf keine Ursach zu geben“.

1) Am 21. April ej. antwortet Holla aus Hildesheim, er wolle sich gerüstet machen. Gleichzeitig meldet er, „daß in diesen Gegenden gar heimliche Bestallung vorhanden, die wohl vom Gegenpart getrieben werde“.

2) Am 9. Mai übersenden die Senioren dem Herzog Wilhelm ein Verzeichniß der Hauptleute, welche sich an verschiedenen Orten vernehmen ließen, daß in Kurzem ein Anschlag auf das Stift Münster angehen werde.

#### 414. Aus der Relation des Heintr. v. d. Rede an den Herzog. 1577 März 22.

D. J. B. Fam. SS. 284. — Dr.

Betrifft die Mittel und Wege, die gegen die Juniores einzuschlagen seien.

Die Juniores sollen sich vernehmen lassen, daß sie Willens, sobald die Zeit, 1577 in der nach geistlichem Recht keine Wahl vornehmbar, verfloßen (nämlich etwa März 22. zwischen Ostern und Pfingsten), den Dombachanten ad continuandam postulacionem zu requiriren. Und da derselbe sich weigere oder Verzug suchen würde, daß aldann der Senior (Nagel) oder der Scholaster an seiner Stelle das Capitel convociren und mit der Postulation auf Bremen fortfahren, den Erzbischof publiciren und in das Stift einführen wollen.

Das könne bei jetzigen ungehorsamen Zeiten großen Nachtheil gebähren. Darum sei auf alle Mittel und Wege zu denken, wie einem solchen gewehrt werden könne. Erstlich müsse der Papst erklären, daß die Resignation Johann Wilhelm's ob non consensum in brevi expressum nichtig sei. Ferner müsse eine Personal-Citation nach Rom erfolgen. Dann sei zu bedenken, ob man nicht per Nuntium Gropperum etwas gegen die Widerwärtigen vornehmen könne. Endlich sei an den Erzbischof Heinrich zu schreiben, daß Cleve entschlossen sei, den Herzog Johann Wilhelm bei dem Stift zu halten und zu handhaben.

Wenn aber dies alles Nichts helfe, so müsse der Postulirte in Person in das Stift Münster kommen und seine Residenz dort nehmen. Rede bezweifle nicht, daß ihm die Häuser und Schlösser würden geöffnet werden.

#### 415. Instruktion für Alexander Pflug als sächsischen Gesandten an Herzog Albrecht von Baiern. Annaberg 1577 März 23<sup>1)</sup>.

M. Fr. R. Nr. 3872. — Cop.

Intercession für den Erzbischof Heinrich von Bremen.

Die Majorität des Domcapitels zu Münster habe seiner Zeit den Beschluß März 23. gefaßt, mit dem Erzbischof von Bremen zu capituliren und der Affecuration halben in Verhandlung zu treten. Dies sei denn auch geschehen und habe der Erzb. sich der Gebühr nach erklärt. Als nun auf den 23. Febr. 1577 ein neuer Wahltag angefezt (nachdem Jülich das Postulationsdekret zurückgegeben) und man per viam scrutinii zur Abstimmung geschritten sei, habe plötzlich die Minorität die Wahlhandlung gehindert und sich von der Majorität abgesondert. Ein solches Verfahren müsse zur Schmälerung und zum Abbruch der wohlhergebrachten freien Wahl gereichen. Diese Vorgänge nun rührten daher, weil Herzog Albrecht's Sohn zugleich um das Bisthum Münster candidire. Der Herzog könne überzeugt sein, daß, wenn Erzbischof Heinrich etwa in der Lage wäre gegen einen Candidaten, welcher die Majorität für sich habe, aufzutreten, Sachsen alsdann dagegen wirken würde. Das Gleiche müsse er aber auch thun, wo des Herzogs von Baiern Sohn in diesem Fall sei.

„Dweil dann, wie oberzelt in der freien Wahl die meisten Stimmen eins Erwürdigen Humbcapittuls uf unserm Ohaimen, den Erz-Bischofen zu Bremen

1) Die Erwiderung Baierns s. Nr. 425.



1577  
März 23. gesehen und wir glaubwürdige Nachricht erlangt, daß des Herzogen zu Baiern L. sich auf Behandlung des hochwürdigsten unsers besonders lieben Friends und Brudern Herrn Salentin Erzb. zu Coln zc. dahin erklet und erbotten, daß S. L. unserm Ohem den Erzb. zu Bremen verrer nit hindern noch sich der Sachen dieses Stifts halber weither annehmen wolte, so wär dem allen nach unsere freundliche brüderliche Bitte, Sein des Herzogen zu B. L. wolten — den Erzb. zu Bremen an S. L. befuegten und rechtmessigen Sachen des Stifts Münster halben nit hindern“.

Der Churfürst wisse wohl, daß der Herzog mit Hülfe Jülichs und des Papstes die Wahl Heinrich's werde hindern können. Allein er sei der Zuversicht, daß der Herzog die Freiheiten und Gerechtigkeiten des Stifts Münster nicht verachten werde. Welche Stellung werde der Bischof in seinem Lande haben, der wider altes Recht und Herkommen und unter Mißachtung der freien Wahl des Capitels in das Stift komme. Wenn der Herzog etwa erwidere, daß das gesammte Capitel einstimmig mit seinem Sohne capitulirt habe, so möge der Gesandte darauf hinweisen, daß dies nur geschehen, indem die Majorität ausdrücklich erklärt habe, daß sie sich in ihrer freien Wahl hierdurch nicht für beschränkt erachte.

**416. Aus einem Schreiben Churfürst Salentin's an das Domcapitel.  
Prag 1577 März 24.**

M. L. A. 1, 10. — Cop.

Intercession für den Erzbischof Heinrich von Bremen.

März 24. Es gelange ihn glaublich an, daß Herr Heinrich, Administrator der Erz- und Stifte Bremen und Osnabrück dem Capitel mehrentheils gefällig, lieb und • angenehm. Deßhalb wolle er dem Capitel gnädiglich rathen, denselben als Herrn anzunehmen.

„Solches wollen wir Euch wie auch unser Bruder und Mitichurfürst zu Sachsen sambt des von Bremen Liebden und aller seiner Freundschaft um Euch mit allen gnädigen, günstigen, guten Willen zu erkennen und zu bedenken nimmermehr vergessen“.

**417. Aus einem Schreiben Erzbischof Salentin's an Westerholt. Prag  
1577 März 25.**

M. L. A. 1, 10. — Cop.

Zustimmungs-Erklärung und Versicherung des Bestands.

März 25. Er habe gern vernommen, daß Westerholt und seine Genossen sich anseiten des Erzbischof Heinrich so wohl erzeigt und gehalten und sei der Zuversicht, daß dieselben bei ihrer Meinung auch fürbaß bleiben werden. Daran würden sie nicht nur Heinrich und dessen vornehmer Freundschaft, sondern auch dem Churfürsten (Salentin) einen gefälligen Dienst thun. Diese alle würden „bei ihnen stehen und halten“.

418. Kaiser Rudolf II. an das Domcapitel in Münster<sup>1)</sup>. Prag 1577  
März 27.

R. R. A. 1, 10. — Dr.

Befiehlt dem Capitel, eine solche Person zu wählen, welche die Aussicht habe, die Confirmation und die Belehnung mit den Regalien zu erlangen.

Unns hat neulicher tagen angelanget, weßmassen sich nit allein zwischen euch 1577  
unnd dem hochgebornen Wilhelm, Herzogen zu Gölch zc., unnsrem lieben März 27.  
Dhaim, Schwager und Fürsten, sonder auch unter euch den Capitularn selbst von  
wegen resignation des Stiffts Münster unnd Erwölung oder Postulirung eines  
newen Bischoffs mißverstendt und spaltungen zutragen, indeme das erstlich ermel-  
tem von Gölch dasjenig, was mit seiner L. der Resignation halben verglichen,  
nit gehalten und dann in vorhabender newen Election oder postulation allerlai  
unterstanden werden solle, das den Canonibus, auch Statuten und herkomen  
berürts Stiffts zuwider lauffet. Ob wir uns nun gleichwol selbst zu berichten  
wissen, wohin dergleichen geistliche hendel und sachen gehörig, auch für unser Per-  
son nit gemaint seien, dißfalls der ordenlichen Obrigkeit vorzugreifen, als wir  
dann nit zweifeln, sie werde bestwegen gebürlich einsehens zu thun irestails auch  
nit unterlassen. Dannoeh aber, bieweil uns tragenden kaiserlichen Ampts halben  
obligt, allenthalben im hailigen Reich auffehens zu haben, damit in desselben an-  
gehörigen Fürstenthumben und Gepieten nichts solches ungereumpt, das zu zer-  
rüttung des gemainen Wesens und gueter Ordnungen ursach geben möchte, für-  
gehe, so haben wir nit umbgehn können noch sollen Euch hiemit gnediglich zu er-  
manen und aufzulegen, das ir in obbemelter Resignation und Wahlßhandlung  
allenthalben die gebür und Billigkeit vor augen habt und one alle spaltung und  
trennung ainmütiglich dahin tractet und sehet, damit in erwölung oder Postu-  
lirung eines neuen Bischoffs den hailigen Canonibus unnd erbarn Statuten  
ewrer Stifftkirchen gestradts nachgegangen und denselben zuwider nichts beschloffen  
noch fürgenommen, sonder ein solche person eligirt oder postuliert werde, die ire  
gebürliche confirmation an ordenlichen Orten erlangen und darauf von uns mit  
des Stiffts Regalien belehnet werden möge. Daran beschickt neben der selbst  
Billigkeit und des Stiffts pesten unser entlicher Will und Mainung und wir wellen  
uns zu Euch der schuldigkait nach desselben ganzlich versehen. (Geben zc. 2)

419. Aus einem Schreiben des Erzbischofs Heinrich an Herzog Wilhelm.  
1577 April 4.

D. J. B. Fam. SS. 28d. — Dr.

Er werde dem Herzog Ernst keine Hindernisse bereiten, erwarte aber von Cleve für  
sich das Gleiche.

1) Inhaltlich gleiche Schreiben ergingen s. eod. dat. an 1) die Landstände des Stiffts  
Münster, 2) die gemeine Ritterschafft, 3) Bürgermeister und Rath zu Münster.

2) Über die Ausbringung dieses Schreibens erhalten wir Aufschluß durch die Acten  
in D. J. B. Fam. SS. 28d. Herzog Wilhelm von Baiern, Ernst's Bruder hatte sich per-  
sönlich nach Rom zum Kaiser begeben. Er hatte erreicht, daß letzterer die Intercession zu-  
gelagt hatte. Dafür hatte auch eine Sächsische Gesandtschaft gewirkt. Unter dem 16. März  
liegt ein Schreiben Albrecht's an den Kaiser in dieser Sache vor. Auch der Erzbischof von  
Eln war damals in Prag und Bremen hatte einen Gesandten dort.

1577  
April 4. Der Herzog Wilhelm habe den Erzbischof brieflich ersucht<sup>1)</sup>, dem Herzog Ernst keinen Eintrag zu thun und ihn nicht zu hintersehen.

„Wir haben es stets für eine fürstliche Tugend und Gebürniß erachtet, uns auch dahin gerichtet, Niemandes zu hintersehen; sind aber hinwiederumb unser Ermessens gleichmäßiger Gegenerzeigung nicht unbillig gewärtig. — Und diem Weil wir deß in unserm Gewissen frei, daß wir uns wider E. L. Sohn oder den Herrn Administratoren einiger Hintersehung niemals unterstanden, achten wirs dafür, daß es dieser Erinnerung bei uns nicht bedurft hätte“. — Auch wolle Erzbischof Heinrich „an seinen Ort setzen“, daß Johann Wilhelm der Postulationsgerechtigkeit aus Kraft bloßer Revocation ohne alle anderen dazu gehörenden Mittel wieder habhaft sein wolle.

**420. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. München 1577 April 5.**

D. J. B. Fam. 66. 28<sup>a</sup>.

Verhandlungen mit dem Erzbischof Salentin.

April 5. Der Churfürst von Cöln nehme sich gegenwärtig abermals der münsterschen Sache „heftig“ an. Herzog Wilhelm von Baiern habe zu Prag weitläufige mündliche Unterredungen mit dem Churfürsten wegen dieser Sache gehabt. Bekterer habe alle Mittel der Überredung angewendet, um Baiern zu bewegen, sich des Stiffts nicht ferner anzunehmen; auch habe Salentin nochmals an den Herzog geschrieben<sup>2)</sup>. Damit nun hierdurch das Cölnische Werk nicht verhindert werde, lasse er sich gefallen, daß die Münstersche Sache eine Zeit lang eingestellt werde.

**421. Breve Papst Gregor's XIII. an den Herzog Wilhelm v. Cleve. Rom 1577 April 16<sup>3)</sup>.**

D. J. B. L. A. Nr. 4109. — Dr.

Die Hartnäckigkeit der Junioren sei ihm sehr lästig. Doch wolle er vorläufig mit strengen Maßregeln noch nicht vorgehen. Vielmehr solle der Nuntius Fortia nach Münster abgehen, um die Junioren zur Nachgiebigkeit zu ermahnen. Wenn dies nichts helfe, so werde die Weigerung Joh. Wilhelm's, auf die Postulation zu resigniren, ihr Unternehmen vereiteln.

April 16. Ex literis nobilitatis tuae datis decima tertia Martii aperte cognovimus de gestis canonicorum Monasteriensium deque consilio eorum, qui tanto cum artificio et fraude in electione versabantur, quae sane molestissima nobis acciderunt. Consideravimus omnia quam diligentissime sicque judicavimus nihil necesse esse hoc tempore ea severitate uti, quam rei ipsius indignitas et illorum hominum obstinatio et perfidia postularet, satis autem prospectum fore, si eo mitteremus dilectum filium Bartholomæum Porciam Nuncium nostrum virum prudentem et gravem, qui de toto rerum statu cognosceret et primum leniter

1) Dieser Brief war unterm 25. März 1577 an den Erzbischof abgegangen. Derselbe findet sich im Staats-Archiv zu Münster L. A. 1, 10.

2) Dies war geschehen am 25. März von Prag aus.

3) Unter demselben Datum erging ein Breve an das Domcapitel (M. L. A. 1, 10), worin demselben die Ungültigkeit der Resignation notificirt ward.

ac mansuete conaretur juniores a tam pravo consilio deterrere. Si hac ratione nihil proficeret acrius vigeret nostraque auctoritate provideret, ut postularetur dilectus filius Ernestus, quod quidem magnopere cupimus. Si vero illi obstinatiores essent veterem dilecti filii Ioannis Gulielmi postulationem manere juberet cessionemque ab eo factam irritam esse declararet, in quo nihil difficultatis erit, si quidem ille non aliter voluit cedere quam si nos cessionem ipsam probaremus pollicitusque est, se a sua postulatione nobis ignaris aut invitis non discessurum. Sic enim speramus irritos futuros juniorum conatus de Bremensi facileque et sine tumultu illius ecclesiae incolumitati provisum iri. Haec igitur omnia nuncio nostro mandavimus, quae etiam planius ex ipso cognosces. Jussimus enim, ut cum tua nobilitate communicet omnia quae et hoc tempore agenda erunt et in dies evenient. Omnem igitur ei fidem tribues permanebisque si ita opus erit in sententia neque patieris, ut filius tuus ulla ratione jus ac postulationem suam deponat, sed eam retineat tueaturque quoad nos ei expresse permiserimus, ut eam deponere possit.

**422. Breve Pappi Gregor's XIII. an den Postulirten Johann Wilhelm. Rom 1577 April 16<sup>1)</sup>.**

D. Hül.-Berg. 2. M. Nr. 4109. — Dr.

Theilt dem Postulirten mit, daß er die Absicht des letzteren auf das Bisthum zu verzichten, nicht billige, ihm vielmehr befehle, dasselbe zu behalten.

Accepimus, tibi in animo esse Postulatione ecclesiae Monasteriensis cedere, teque fortasse aliquem actum cessionis per procuratorem sub beneplacito tamen nostro fieri curasse, quod quidem promissioni, quam alios a nobis admonitus fecisti, videlicet quod ad dictam cessionem sine expressa nostra voluntate non devenisses est conforme. Proinde rationabilibus de causis neque Dei neque ipsius ecclesiae servitio ut hoc tempore cessio ipsa fiat convenire censentes auctoritate apostolica tibi mandamus, ut jus postulationis hujusmodi penes te retineas nec quicquam aliud facias, donec id tibi significaverimus. Et nihilominus casu quo cessionem praedictam feceris in vim cujusvis scripturae decreti aut instrumenti et documenti super ejusmodi cessione et ad illius effectum a te seu procuratoribus tuis emanati et a dilectis filiis Capitulo Monasteriensi aut quacumque alia publica persona formati, Nos eandem cessionem motu proprio et ex certa scientia nostra ac de apostolica potestatis plenitudine irritamus, cassamus et annullamus omniaque in pristinum statum et locum restituimus ac restituta esse sicque per quoscunque judices ordinarios et delegatos etiam causarum Palatii apostolici auditores sublata eis et eorum cuilibet quavis litem judicandi et interpretandi facultate et auctoritate judicari et definiri debere ac quicquid secus super his a quoque quavis auctoritate scienter vel ignanter contigerit attentari irritum et inane decernimus<sup>2)</sup>.

**423. Aus den Verhandlungen der Regierungsverordneten mit dem Domscholaster Westerholt. Gesch. Münster 1577 April 20.**

Dr. 2. M. 1, 10.

Verufung des Landtags, Vergleichs-Vorschläge.

1) Dasselbe ist abgedruckt bei Niesert, Münsterische Urkunden-Sammlung Bb. VII, 225.

2) Die Schlußformeln sind fortgeblieben, s. Niesert a. D.

## Die Regierungsverordnieten.

1577  
April 20. Dieweil die Senioren auf den Weg Rechtens, die Junioren aber auf den Landtag sich beriefen und die beiden Parteien sich demnach schroff gegenüberstünden, so habe man für nöthig erachtet, beide Theile zu friedlichem Wesen und zur Eintracht zu ermahnen. Im Fall dies aber erfolglos bleibe, alsdann wolle man sie ermahnen, in dieser Postulationsache nichts Neues oder sonst etwas zu attentiren und vorzunehmen, woraus Gefahr und Beschwerniß zu besorgen, sonderlich aber keinen Herrn zu postuliren, der nicht zuvor die Capitulation veraffecurirt habe und demmaßen qualificirt wäre, daß er seine Confirmation von der Päpstlichen Heiligkeit und von der Kaiserl. Majestät die Regalien erlangen könne. Der Domsdechant habe die Erklärung abgegeben, daß er mit der Postulationsache einhalten wolle und diese auf rechtllichem Wege weiter erörtern. Deshalb ersuche die Regierung die Junioren, diese Sache gleichfalls den Rechten befohlen lassen sein zu wollen, keine Postulation vorzunehmen, sondern der Päpstl. Heiligkeit Erkenntniß, Bescheid und Befehl zu erwarten.

„Was dann den begehrten Landtag belangt, als in dieser jehiger Handlung befunden, daß die Sachen zu einer Verbitterung sich angelassen, sollte nu dieselbig auch zum Landtag gebracht werden, were zu besorgen, daß daraus mehrere Verbitterung und Unverstand zwischen beiden streitigen Parteien und derselben beiderseits Verwandten und Freunden entstehen mochte, also daß derselbig Landtag derhalben fruchtbarlich nicht anzustellen“.

## Der Domscholaster Westerloht.

Er bitte um schriftliche Überreichung der gehörten Vorschläge, um seinen Mitcapitularen davon Kenntniß geben zu können. Dann wolle er sich mit ihnen über die Antwort verständigen. Er sei für seine Person nicht geneigt, mit einiger Neuerung oder Thätlichkeit in der Sache fortzufahren, sondern er wolle sich mit dem Recht begnügen lassen. Doch sei dies nur seine private Erklärung.

Darauf ward dem Scholaster die begehrte Abschrift übergeben.

## 424. Aus einem Schreiben des Fabritius an Herzog Albrecht von Baiern. Rom 1577 April 20.

Mn. Bisth. M. Vol. V. — Dr.

Referirt über das Urtheil des h. Stuhls über das Verhalten der Junioren.

Als er den Verlauf der Wahlangelegenheit in Münster Sr. Heiligkeit vortragen, habe diese ihn an die Cardinäle Madruzzi und Morone gewiesen und ihm aufgetragen, diesen die Mittel, welche er (Fabritius) für zweckdienlich halte, anzugeben. Zwei Tage darauf hätten ihm die Cardinäle, nachdem sie mit Sr. Heiligkeit Rücksprache genommen, Folgendes geantwortet:

Se. Heiligkeit sehe nicht, wie man die Urheber des Streits nach Rom citiren könne. Es sei dazu kein hinreichender Grund (sufficiens causa) vorhanden. Schwerlich würden sie citirt erscheinen, wenn sie aber klug seien, so würden sie erkennen, daß kein Grund vorhanden sei, weshalb sie nicht kühn von ihrem Verhalten Rechenschaft geben sollten. Sie könnten einfach sagen, dem Herzog Johann Wilhelm sei die Postulation unter der Bedingung concedirt, daß er beim Rücktritt

von derselben alles Recht dem Capitel zurückgebe und die Neuwahl vollkommen freilasse. 1577  
April 20.

Inzwischen aber sei ihnen theils durch Gewalt, theils durch List die Freiheit der Wahl entzogen worden und sie hätten deshalb zur Verteidigung der Rechte ihrer Kirche geglaubt der List mit List begegnen zu müssen <sup>1)</sup>. Man könne Baiern nichts Anderes rathen, als die Sache vorläufig — und vor Allem bis zum Abschluß der Eölnischen Handlung — ruhen zu lassen.

**425. Aus einem Schreiben des Herzogs Albrecht an den Churfürsten August von Sachsen. München 1577 April 21.**

Mn. Bist. M. Vol. V. — Conc.

Er hoffe nicht, daß die Münstersche Sache zur Trennung der bisherigen Freundschaft führen werde.

Wie die Münstersche Sache beschaffen sei, werde der Churfürst aus dem an- April 21.  
liegenden ausführlichen Bericht ersehen. Daneben wolle der Herzog in brüderlichem Vertrauen nicht verschweigen, daß eine hohe Person sich hören lassen, es werde diese Sache „die gute Vertraulichkeit und Brüderschaft, so zwischen mir und dir bisher gewesen und noch ist, zerstören und trennen“. Der Herzog wolle nicht hoffen, daß sich dies bewahrheite. Von dem Stift Münster könne er nicht absteigen; er sei das seinem Sohne schuldig; der Churfürst möge sich von dem früheren Vertrauen nicht abwendig machen lassen. Er (Albrecht) begehre in der münsterschen Sache nichts, als was durch „billige und ordentliche Mittel und Wege zu erhalten sei“.

**426. Aus der Erklärung der Junioren auf die Werbung der Regierungs-Verordneten. Gesch. Münster 1577 April 22.**

M. R. A. 1, 10. Vol. V. — Cop.

Betrifft die Einstellung der Postulation.

Sie seien willig, ihrestheils mit der Postulation nicht fortzufahren, „wosfern April 22.  
ihr Gegentheil den Herrn der Regierung zusagen und versprechen wollte, daß durch diese Dilation und Verzug in Romana Curia nichts ihrer freien Wahl zu Abbruch sollte practisirt werden, daß auch Päpfl. Heiligkeit ex jure devoluto dieses Stift übergeben sollte. Wenn der Gegentheil hierauf geburlicher Weise sich erklärt, alsdann wollten sie sich auf der Herrn von der Regierung Anmuthen auch willfährig erklären“.

Was den begehrtten, aber abgeschlagenen Landtag betreffe, so hätten sie die Einberufung gewünscht, um sich vor dem Lande gegen die Angriffe zu vertheidigen, die man gegen sie gerichtet habe.

1) Die Worte des Originals lauten: Interim vero partim vi et potentia, partim calliditate quadam libertatem istam ademptam. Quare quo jura et privilegia ecclesiae integra conservarent putasse dolo dolum compensandum.

**427. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an die Seniores. 1577  
Mai 5.**

D. J. B. R. N. 28<sup>a</sup>. — Cop.

1577  
Mai 5. Wenn Westerholt die Abrede vom 22. April etwa dazu benutzen sollte, um seine Absichten durchzusetzen, so möchten sich die Seniores des bestellten bayerischen Kriegsvolks bedienen.

**428. Aus einem Briefe des päpstlichen Nuntius an Herzog Albrecht.  
Cöln 1577 Juni 1.**

Mn. Bisch. M. Vol. V. — Dr.

Berichtet über die gefährliche Lage der Dinge im Stift Münster.

Juni 1. Er habe mit Gotfried von Raesfeld eine Unterredung gehabt. Dieser habe geäußert, die Gefahr sei groß, daß der Erzbischof Heinrich mit Hilfe seiner Partei sich des Stifts bemächtige. Die Stimmung des Volks sei verdächtig und unsicher. Auch habe Raesfeld ihm mitgetheilt, daß gerade am Tage ihrer Zusammenkunft ein Tag der Erzbischöfe von Cöln und Bremen und des Statthalters Westerholt zu Diesborn anstehet. Der Nuntius halte es für das Beste, daß der Possulirte in die durch die Herausgabe des Dekrets verloren gegangenen Rechte wieder eingeseht werde. Auch habe Raesfeld erklärt, wenn dies nicht geschehe, so stehe er nicht für seine Gefinnungsgenossen, dieselben fingen an zu wanken; auch umgäben ihn bereits so viele Gefahren, daß er um seiner persönlichen Sicherheit willen den Aufenthaltort von Zeit zu Zeit wechseln müsse.

**429. Aus einer Relation des Albrecht Kemener, Pastors zu Wüllen, an  
seinen Archidiacon Bitter von Raesfeld. Schönefliet 1577 Juni 3.**

M. R. N. 552, 10. — Dr.

Berichtet über die kirchlichen Zustände in seiner Gemeinde.

Juni 3. In Bezug auf die Administration des h. Sacraments des Leibs und Bluts Jesu Christi, welches zu Wüllen sub utraque specio gereicht wurde, erklärt der Pastor, daß weder seine Gemeinde noch er die Urheber seien, sondern es sei „vor 43 jaren in ehligen kirchen besser Orter also gefunden. Nunc autem ad mandatum Reverentiae vestras obedientia prestita est et praestabitur.“

Neulich habe einer, Lambert Vohsind mit Namen, sein Kind ungetauft begraben. Die Gemeinde sei daran unschuldig; den bösen Sectirer aber müsse man zur katholischen Kirche zurückzubringen suchen. Vielleicht werde er sich auch bewegen lassen, wenn er nicht „durch ander unverschämte Sektarier wiederumb abgehalten werde“.

**430. Aus der Antwort des Churfürsten August von Sachsen an Her-  
zog Albrecht von Baiern. Annaberg 1577 Juni 5.**

Mn. Bisch. M. Vol. V. — Dr. Eigenhändig.

Erklärt den Verzicht auf weitere Intercession für den Erzbischof Heinrich.

Juni 5. Er habe den Brief des Herzogs und den Bericht über die Münstersche Sache

empfangen und gelesen und stelle an seinen Ort, was Andere von ihrer Freundschaft und Bruderschaft reden oder halten.

„Das weys ich aber woll, das ich meines theils nichts gehandelt oder vorgenommen, so zu Herruttund oder Verminderund derselbigen Ursach geben möchte, wyl es auch noch nycht thuen, derwegen ich mich dessen zu Dyr byßlich auch freuntlichen versehen wyl und ist mir entlich sohyll daran nichts gelegen, wer Byschoff oder Bader (dem Sprüchwort nach) zu Münster sey, das ich aber meynrer Schwester Son, den Erzbyschoff zu Bremen hvrzu von Dyr gerne befurdert gesehen, wirst Du myr meynes Verhoffens nycht verargen, weyll Du Deynes Sons haben mit dem Stift Colln gleichmessenhyge Furderund bey mir gesucht hast, welliches ich dan auch threulich und wyllich getan. Stehet derhalben numer an beyden Dritten bey den Capitularn, wen sye postuliren werden.“ —

1577  
Juni 5.

#### 431. Aus einem Schreiben des Walter Fabritius an Paul Langer. Cöln 1577 Juni 23.

R. 2. A. 1, 10, Vol. V.

Berichtet das Urtheil des Nuntius über das Verhalten der Junioren.

Nachdem Fabritius sich in Begleitung des Herzogs Ernst von Baiern am 20. Juni auf das Schloß zu Jülich begeben, sei er jetzt wieder nach Cöln gekommen und sei von dem Nuntius Bartholomeus Portia glaublich berichtet, daß eine Zusammenkunft zwischen den Erzbischöfen von Cöln und Bremen mit Westerholt in Kaiserswerth am 24. Juni bevorstehe.

Kürzlich sei der Bremische Rath Lorenz Schrader beim Nuntius in Cöln gewesen und habe Dextrem schriftlichen Bericht über die Münsterische Wahlache überreicht. Portia habe die Actenstücke zurückgegeben, da er die deutsche Sprache nicht verstehe und dem Schrader gesagt, »non satis ingenue actum esse cum principe Ernesto«.

Der Nuntius halte es für zweckmäßig, daß nach Insinuation des Breve apostolicum, durch welches die Wiedereinsetzung des Postulirten Johann Wilhelm befohlen werde, der Dextere sich in das Stift begeben, um dort einen Monat oder zwei zu verweilen.

#### 432. Aus einem Breve Gregor's XIII. an Herzog Ernst von Baiern. Rom 1577 Juni 26.

R. 2. A. 1, 10. — Cop.

Se. Heiligkeit gestatte dem Herzog, sobald die Postulation erfolgt sei, in dem Stift Münster alle Rechte eines Confirmirten sofort auszuüben, auch wenn die Confirmation selbst noch nicht erfolgt sei.

#### 433. Breve Gregor's XIII. an den Postulirten Johann Wilhelm. Rom 1577 Juni 26.

D. Jül.-Berg. 2. A. Urk. 4109. — Dr.

Gestattet dem Postulirten die Resignation eintreten zu lassen, »quando res in tuto esse videbitur.

Cupientes pro nostro pastoralis officio tam tuæ quam ecclesiae Monasto-



1577  
Juni 26. riensis commoditati opportune consulere Tibi ut cessione dictae ecclesiae superioribus mensibus per te facta, quae a nobis minime fuit admissa neque pro bona habita atque etiam prohibitione ut absque expresso consensu nostro dictam cessionem facere non possis per alias nostras literas<sup>1)</sup> tibi declarata non obstantibus. Denuo eandem cessionem faciendi, quando res in tuto esse tibi videbitur, quod ipsa electio seu postulatio novi episcopi in personam catholicam, ceterisque bonis qualitatibus praeditam, quemadmodum omnes optamus successura sit, liberam tibi auctoritate apostolica tenore praesentium licentiam concedimus et facultatem. Non obstantibus etc.

**434. Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel in Münster. Rom 1577 Juni 29.**

*R. P. N. 1, 10, Vol. V. — Cop.*

Excommunicationsdekret gegen diejenigen, welche in der Münsterschen Wahl des Erzbischofs von Bremen ferner Erhöhung thun und Suspension derselben von all ihren Rechten und Einkünften.

Juni 29. Dilecti filii salutem et apostolicam benedictionem. Dicit vix potest, quanta cum molestia acceperimus, nonnullos ex vobis adhuc in sua contumacia perseverare atque in Henricum alias ad Bremensem ecclesiam postulatum propendere, de quo tamen saepius scripsimus, ut omnem spem deponerent causasque item rescripsimus, cur non existimaremus, esse e re vestra atque ex nostra dignitate illum postulari, monuimusque, ut de eo cogitarent, quem quidem possemus sine ullo conscientiae scrupulo confirmare nec satis mirari possumus illos sui obtemperandi officio oblitos pro nihilo ducere ecclesiae suae bonam Catholicae religionis causam nostram denique atque hujus apostolicae sedis auctoritatem, ut igitur nullum vestris commodis providendi locum relinquamus motusque omnes comprimamus omnique ex parte nostro officio et muneri satisfaciamus, mandamus vobis universis tam singulis in virtute sanctae obedientiae, ut in ipso postulationis negotio nullam amplius Bremensis mentionem faciatis. Si qui vero ipsum aut postulare aut proponere tentaverint vos ex nunc excommunicamus proque hac vice omni eligendi et postulandi facultate privamus ac per triennium a beneficiis, quae in eadem ecclesia obtinent, suspendimus atque ipso facto excommunicatos privatos ac suspensos esse declaramus omnemque eligendi et postulandi facultatem ad alios, qui cum illis non consenserunt, devolvi volumus. Datum etc.

**435. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's an Andr. Wachtendonk und Heinrich v. d. Necke. Münster 1577 Juli 10.**

*D. J. B. Fam. SS. 28<sup>d</sup>. — Dr. Eigenhändig.*

Die Einberufung der Landstände.

Juli 10. Er habe ein clevisches Schreiben vom 6. Juli ej. empfangen. Dasselbe trage die Adresse an „Ritterschaft und Landstände, — sampt Bürgermeister und Rath der Stadt und andern Städte“. Nachdem er dasselbe erbrochen, habe er sich über-

1) S. das Breve vom 16. April ej. a. Nr. 422.

zeugt, daß er es nicht abgeben könne, weil es den Vorwand abgeben werde zur Einberufung der Landstände. Dies könne man nicht bewilligen. 1577 Juli 10.

Er sende deshalb das Schreiben zurück und bitte, dasselbe an das Capitel und die Regierung allein zu adressiren <sup>1)</sup>).

**436. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. München 1577 Juli 10.**

D. J. B. Fam. 66. 28<sup>a</sup>. — Dr.

Das päpstliche Breve vom 29. Juni und dessen eventuelle Wirkungen.

Albrecht übersendet die päpstlichen Breven vom 26. und 29. Juni. Er beklagt sich, daß seine Heiligkeit nicht mehr concedirt habe. Denn durch Androhung der Excommunication gegen die Anhänger Bremens werde für Herzog Ernst nichts gewonnen. Wie leicht könne man sich in Münster auf einen Dritten einigen und etwa Westerholt wählen, „biweil sie die mehreren Stimmen haben“. Deshalb werde sehr vorsichtig zu handeln sein; es sei gut, die weitere Werbung in Münster aufzuschieben, bis die Eölnische Sache entschieden sei, und man wolle deshalb das päpstliche Breve vom 29. Juni hinterhalten.

**437. Aus einem Schreiben H. v. d. Recke's an G. v. Raesfeld. Cleve 1577 Juli 26.**

M. 2. A. 1. 10. — Dr.

Übersendet Copien der Päpstlichen Breven vom 26. und 29. Juni. Die- Juli 26. weil es aber nicht rathsam, dem Domcapitel Kenntniß davon zu geben, so wolle man dieselben hinterhalten. Se. Heiligkeit habe, als er die Breven ausgefertigt, keine Kenntniß davon gehabt, daß es ganz dienstlich und rathsam, mit dem Handel einzuhalten, bis der Churfürst von Eöln abgestanden oder die Widerwärtigen zum Theil amovirt oder privirt seien.

**438. Aus einem Schreiben der Seniores an Herzog Albrecht. Münster 1577 November.**

Mn. Biss. Münster Vol. V. — Dr.

Herzog Albrecht möge wegen Schenking's Angelegenheit Fürbitte beim Papsst einlegen.

Johannes Schenking habe den Stadtrath und die Alter- und Meisterleute von Münster gegen die Seniores aufgehetzt und sie bewogen, auf die Vollstreckung des letzten gegen das Domcapitel ergangenen Urtheils zu bringen. Auch die Erbmänner seien beim General-Capitel, welches zu Martini gehalten sei, mit Ungeßüm aufgetreten und hätten ihnen die Beschuldigung des Meineids entgegen- November. geworfen, da sie sich eidlich verpflichtet hätten, mit einem Endurtheil zufrieden zu sein. Die Erbmänner hätten gesagt, großes Unglück werde zur Strafe über das Capitel und das Stift hereindringen. — Dies alles werde von den Junioren befördert und unterbaut. Damit nun die Kirche nicht zu Grunde gehe, möge Herzog Albrecht doch dahin intercediren, daß die Execution des Urtheils von der päpstlichen Heiligkeit suspendirt und die Revision bewilligt werde.

1) Dies geschah in Cleve und das neue Schreiben trägt das Datum des 15. Julii.

439. Aus der Bertheidigungsschrift Westerholt's und der Junioren.  
Übergeben auf dem Landtag zu Münster. 1577 December 17.

M. P. N. 1, 10, Vol. VI. — Cop.

Darstellung des Verhaltens der clevischen Regierung, welche dem Stifte einen Herrn aufdrängen wolle, der die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, wie sie seit fünf Fürsten Zeiten im Stifte gehandhabt worden, aufheben und die römische Inquisition einführen werde.

1577  
Dec. 17.

Die Clevischen hätten anfänglich den Tod Herzog Carl Friedrich's mit den ausdrücklichen Worten in Münster melden lassen, daß der Postulirte Johann Wilhelm nunmehr bei der Postulation nicht bleiben werde. Doch sei es wahr, daß es den Clevischen hiermit nicht ernst gewesen, sondern daß man den Erbprinzen bis dahin habe beim Stifte verbleiben lassen wollen, bis Heinrich von der Rede und Gotfried von Raesfeld „mit Hülfe und Rath der Königlichen Majestät zu Hispanien und des Burgundischen Hofs einen Herrn, der hochgedachten Königl. Majestät nächstverwandt sei und soviel Erz- und andere Stifte an sich bringen sollte, daß er die Stände und insonderheit Stadt und Städte dieses Stifts könnte nach seinem eignen Gutachten regieren“.

„Und sollte derselbiger Herr zu Rom erzogen sein, die Römische Inquisition sampt dem Jesuiten-Orden und was dem ferner anhängt hoigstes Vermögens befürdern und vortsetzen und denen vom Adel sampt ihren Weibern und Kindern so in diesem Stifte gefessen ihre Conscientien und freie Religion auf ihren Heusern, wie dann auch etlichen dieses Stifts furnehmen Stedten und Freiheiten, ob sie wol solichs nun bei fünf Fürsten Zeiten und Regierungen also ublich herpracht, lenger nit gestatten, sondern vielmehr durch das Mittel der Inquisition oder sunst ausleschen, austragen oder auswurzeln und in summa es soll ein Herr sein, der keinen dieses Stifts Underthanen, er wäre Geistlich oder Weltlich, Adel oder Uedel, Burger oder Wauer under seinem Schutz und Schirm erleiden, der nit der Papsflicher Römischer Religion anhängig, sonder mit allem Ernst dahin trachten, daß dieselbigen, so nit also geschaffen mit Weib und Kindern an andern Orten, da man sie erleiten konnte ziehen und sich nider thun mogten“. —

„So ist auch nit ohne, daß uns sampt und besunder damals von hohen und nidrigen Stands Personen viel Schreiben und Warnungen zukommen sein, daß durch allerhand gefehrliche geschwinde Praktiken diesem Stifte ein neuer Herr gegen alt Herkommen der freien Wahl aufgetrungen und damit die hochschedliche Inquisition nit allein in diesem Stifte sonder auch in etlichen anrührenden Nachbarlanden anzustiften und ins Werk zu bringen zum heftigsten understanden werden solle, dertwegen wir solchem Unrath vorzubauen notreniglich verursacht, der Clevischen conditional oder bedingten Abschied kein Stat zu geben, sondern vielmehr dieses Stifts hochste Notrust zu sein erachtet, obgemaelte Clevischen im Namen des Capittels das Decretum postulationis herauszugeben und uns zu unserm freien Wahl kommen zu lassen zu ersuchen, wie solichs in unserm vorigen Gegenbericht weiter deducirt.

Ob nun wol nit ohne, daß die Clevischen, dweil sie vermerkt, daß sie mit ihrer Impression etwas behender umbgehen und daß villicht dem Teufel sein Handwerk verboten werden mocht, sich gegen unsern Gesandten erklet, daß sie nit ungeneigt, unserm Begehren stat zu geben, wann das Thumbcapittel, so jetzt

in Uneinigkeit und Zwispalt geführt, sich einer qualificirter Person vereinbart 1577  
betten, so ist doch dasselbig niemals ihr Gemüth und Meinung gewesen, sondern Dec. 17.  
vielmehr daher gesehen, daß der Stifft bei ihnen so lange verpleiben, daß sie einen  
sicheren Successorn erzwungen und hernacher ihres Gevallens diesem Stifft auf-  
tringen mogten.

So seind wir auch nicht schuldig auf der Clevischen Gesinnen und Gutachten  
uns einer Personen, darauf die Wahl stehen sollt, zu vergleichen, sondern vielmehr  
seind die Clevischen verhaft, den Abstand, den sie versprochen und versiegelt, un-  
bedingt geschehen zu lassen, dann die Wahl ist einem ThumbCapittel und nicht den  
Clevischen nun etliche hundert Jahre vertrauet und befohlen gewesen, haben auch  
wol gewiß, eine qualificirte Person zu erwählen oder postuliren, werdens auch  
hinserner mit Hilfe Gottes ohne der Clevischen Praktiken und Zwang wol thun  
konnen".

Allen diesen Versuchen und Praktiken gegenüber hätten die Juniores mit  
äußerstem Vermögen dahin gestrebt, des Stiffts freie Wahl, Recht und Gerechtig-  
keit, Privilegien, Gedeihen und Wohlstand zu vertheidigen, wie dies männiglich  
im Stifft bekannt sei.

Es sei offenbar, daß Heinrich v. d. Recke sammt dem Domdechanten aus  
vorsätzlicher Bosheit und zu Vollführung ihres eigennütigen Vornehmens gegen  
dieses Stiffts Statuten, Altherkommen und freie Wahl gehandelt habe.

Der Domdechant habe die Juniores als Keger bezeichnet und besonders den  
Conrad von Westerholt, weil dieser gegen den päpstlichen Nuntius sich habe ver-  
nehmen lassen, daß ein Theil des Adels und der Städte gegen den Domdechanten  
Opposition mache, weil sie „die freie Religion“ bisher gehabt, wie ihnen das seit  
etlicher Fürsten Zeiten gestattet worden. Wenn man nun bereits bestwegen den  
Westerholt als Keger verschreie, so möge man erwägen, wie es Anderen ergehen  
werde.

#### 440. Aus einem Schreiben des Heinrich von der Recke an Paul Lan- ger. Cleve 1577 December 18.

D. J. B. Fam. 66. 29<sup>a</sup>. — Dr.

Übernahme der Administration durch Herzog Johann Wilhelm.

Er habe das „Cölnische Wesen“<sup>1)</sup> ungeru vernommen; es werde die Mün- Dec. 18.  
sterche Handlung nicht wenig verhindern. Herzog Wilhelm habe bei ihm ange-  
fragt, was nun zu thun sei; ihm scheine kein anderer Weg zum Ziele zu führen,  
als daß Se. Heiligkeit den Postulirten dispensire und derselbe so zur Admini-  
stration gelange. „Dergestalt werde der von Westerholt aus seinem Amt gebracht,  
die Gemüthher gewonnen und lezlich Baiern in das Stifft geführt werden“. Die  
nothwendige Dispensation müsse durch Baiern erwirkt werden. Wenn Herzog  
Johann Wilhelm sich entschliesse, sub altera specio ein oder zwei Mal zu com-  
municiren, so werde die Dispensation gewiß zu erhalten sein.

1) Am 5. Dec. 1577 hatte gegen Erwarten der spanischen Partei die Wahl des Geb-  
hard Truchseß zum Erzbischof von Cöln stattgefunden.

**441. Aus den Verhandlungen zwischen dem Domdechanten von Raesfeld, dem Dompropst von Raesfeld und Heinrich von der Rede. Gesch. Schermbek 1578 Januar 21.**

M. E. N. 1, 10. — Dr.

Maßregeln gegen Westerholt.

1578  
Jan. 21. Die Raesfeld's erklären, man spüre, daß die Gegenpartei täglich trotziger werde; es müßten nothwendig ernste Maßregeln ergriffen werden.

Rede erwidert, es müsse zunächst eine Erwiderung auf Westerholt's „famos und aufrührerisch Schreiben“ ausgehen; freilich sei es verkleinerlich, sich darauf einzulassen, doch „um des gemeinen Mannes willen“ müsse man antworten. Sodann solle man gegen Westerholt via juris vorgehen. Man müsse dahin wirken, daß von Rom aus eine persönliche Vorladung an ihn erfolge. Auch sei der Einsetzung des Postulirten als Administrator per dispensationem Papae nachzudenken.

Die Raesfeld's entgegnen, sie seien mit dem „Gegenbericht“ einverstanden. Außerdem müsse Füllich vor den Ständen des Stifts erklären, daß es den Westerholt nicht mehr für einen Statthalter achte, der Proceß gegen Westerholt in Rom könne vielleicht auf Grund seiner Injurien gegen den Papst und gegen Se. Königl. Majestät von Spanien eingeleitet werden. Das sei eine Ursache, daß Pontifex gegen ihn auf Privation handeln könne.

**442. Päpstliches Breve an Conrad von Westerholt. Rom 1578 April 5.**

M. E. N. 1, 10. — Cop.

April 5. Befehl an Westerholt, angesichts dieses sich nach Rom zu begeben und sich zu rechtfertigen. Falls er versuchen sollte, dies Mandat durch eine Entschuldigung zu umgehen, so erkläre ihn der Papst ipso facto aller seiner Ämter und Würden verlustig und behalte sich weitere Strafen vor. Hiergegen sei jede Appellation ausgeschlossen, auch die event. Ausweisung aus dem Capitel hiermit decretirt<sup>1)</sup>.

**443. Herzog Wilhelm von Cleve an Gotfr. v. Raesfeld. Cleve 1578 April 26.**

M. E. N. 1, 10. — Dr.

Maßregeln gegen Westerholt.

April 26. Der Herzog von Baiern habe ihm verschiedene Briefe aus Rom, namentlich aber zwei Breven an Westerholt übersandt, von denen Abschrift beiliege, die geheim zu halten seien. Er erbitte Raesfeld's Meinungsäußerung, „welchs unter ermelten beiden Breven gedachtem Westerholt zu insinuiren“.

„Dann unsers Ermessens, do demselben das linde Breve<sup>2)</sup> überliebert, wird

1) Dies Breve wurde durch einen clevischen Notar am 10. Mai Westerholt insinuirt.

2) Das linde Breve lautet:

Breve Gregor's XIII. an Conrad v. Westerholt. Rom 1578 April 5.

De nonnullis, quas istio acta sunt plane . . institui atque ea omnia diligenter intelligere et examinare cupimus. Ideirco volumus . . in virtute Stae Obedientiae tibi injungimus . . cum hoc acceperis litteras continuo iter accipias et ad nos quam primum venias, quod te libenter de rebus praedictis audituri sumus.

er seinen Schimpf (Spott) damit treiben und so ihm dann folgendes das Scherpf 1578  
 insinuiert, welches dem andern im dato gleich, sollt er es für ein gesucht und prac- April 26.  
 ticirt Werk halten und ausbreiten. Derwegen vielleicht nit unrathsam sein solle,  
 das Scherpf ihme alsbald zu insinuiren“.

Der Herzog bittet schließlich, ihn über alle Vorgänge in Münster genau zu unterrichten <sup>1)</sup>).

**444. Aus einem Schreiben des Paul Langer an Jacob Tandorf. D. D. 1578 April 27.**

M. Bisth. Münster Vol. VII. — Dr.

Verhaftung Westerholt's.

Wir stehn alhie in Zweifel, wie die Apprehension des von Westerholt, auf April 27.  
 den Fall er contumacirt sein würde, vorzunehmen. Dann dieselbige anderer Ge-  
 stalt nicht, dann wann er in meines g. H. Herzogen Gebiet zu betreten, soll be-  
 schehen mogen. — Es ist etwas, was sie zu Rom seiner Person halben bedacht  
 und auch nichts.

**445. Westerholt an den Papp Gregor XIII. Münster 1578 Mai 30.**

M. L. N. 1, 10. — Cop.

Entschuldigung wegen seines Nichterscheinens in Rom.

Entschuldigt sich, daß er als Statthalter des Stifts Münster bei den Kriegs- Mai 30.  
 läufen außerhalb und den Zwistigkeiten innerhalb des Stifts seinen Posten nicht  
 wohl verlassen könne. Übrigens werde er das päpstliche Breve den Landständen,  
 sobald sie zusammengetreten, vorlegen und thun, was sie ihm in dieser Sache zu  
 thun erlaubten. Auch wünsche er zu wissen, welcher Vergehen er in Rom beklagt  
 sei, damit er sich vertheidigen könne.

Demn darin, daß er mit der Majorität des Capitels gegen das Verlangen  
 des Herzogs von Cleve den Herzog von Baiern nicht habe wählen wollen, könne  
 er nichts Strafwürdiges erblicken. Das Capitel besitze die Freiheit der Wahl und  
 brauche sich von keinen auswärtigen weltlichen Fürsten Vorschriften machen zu  
 lassen.

**446. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's an H. v. d. Recke. Mün- ster 1578 August 2.**

M. L. N. 1, 10. — Conc.

Dazwischentreten der Städte.

Die Stadt Münster sammt anderen Städte-Verordneten in guter Anzahl Aug. 2.  
 habe sich wegen der Postulationsache ins Mittel gelegt und die Wahl eines Lan-  
 desherrn gefordert, welcher das Stift bei den drohenden Kriegsunruhen zu schützen  
 im Stande sei.

Die punktirten Stellen sind zerstört. Der ganze Band des Düsseldorf'schen Staats-Ar-  
 chivs (J.-B. Fam.-ES. 28<sup>o</sup>) hat stark gelitten und die Benutzung ist dadurch sehr erschwert.

1) Raesfeld antwortet schon am 29. April, daß seiner und der Senatoren Ansicht nach  
 scharf gegen Westerholt vorzugehen und ihm deshalb das zweite Breve zu instruiren sei.

1578 Aug. 2. Es scheine als ob die Juniores auf die Städte ihre Hoffnung setzten, denn man merke bei ihnen noch wenig Verbemüthigung oder ihres Wertes Ablassung.

**447. Aus einem Schreiben des Herzogs von Jülich an den Cardinal Madruzzi. Düsseldorf 1578 August 11.**

M. R. N. 1, 10. — Cop.

Die Verhaftung Westerholt's und die Intercession der Städte.

Aug. 11. Der Pappst habe, das sei dem Cardinal bekannt, auf Westerholt's Ungehorsam hin, dem Herzog befohlen, „die Apprehension seiner Person zu thun, die aber durch ihn bequiemlich nicht geschehen könne“.

Die Sache nehme nun durch die Intercession der Städte<sup>1)</sup> eine gefährliche Wendung. Der Verzug in dieser Sache könne „leichtlich zum Abfall vom Gehorsam des Römischen Stuhls Ursache geben“. Es sei deßhalb nothwendig alle äußersten Mittel gegen den von Westerholt und seinen Anhang zu gebrauchen. Dies wolle der Cardinal bei Sr. Heiligkeit befürworten.

Diesen Brief übersendet Jülich an den Herzog von Baiern zur Übermittlung an den Cardinal. —

**448. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's und der Seniores an Herzog Wilhelm. Münster 1578 October 11.**

M. R. N. 1, 10. — Conc.

Ernste Lage der Dinge in Münster.

Oct. 11. Es scheine nicht, als ob Westerholt gemeint sei, sich nach Rom zu begeben. Die Juniores zeigten sich täglich „geherzter und muthiger“. Kürzlich hätten sie hinter dem Rücken der Seniores und gegen deren Willen das Capitelhaus eröffnen lassen und Capitel gehalten. Auch erklärten sie öffentlich, daß die Majorität der Stimmen das Capitel repräsentire und daß dieselbe zur Postulation wohl schreiten könne, so daß „die Dinge mit angezeigter Postulation sich je länger je beschwerlicher ansehen lassen“.

Hierzu komme die dringende Erklärung der Städte, daß sie bei den Kriegsläufen ein Haupt haben wollten, so daß sich die Dinge sehr ernst anließen.

**449. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. München 1578 December 26.**

M. Clev. M. R. N. 181. — Cop.

Excommunication des Westerholt.

Dec. 26. Er habe in Rom von neuem Schritte gegen Westerholt gethan, da letzterer „auch der Religion halb nicht wenig suspekt“. — Er (Albrecht) wolle auf die Excommunication dringen, weil dies das einzige Mittel sei, das Stift bei der katholischen Religion und dem Gehorsam des römischen Stuhls zu erhalten. Herzog

1) Ende Juli hatten sich die Städte ins Mittel gelegt. Sie verlangten, daß das Domcapitel zur Wahl eines Landesherrn schreite. Die betr. Verhandlungen sauben statt am 26. Juli in der Dompropstei; ein Protocol derselben findet sich Mn Btsch. M. Vol. VII.

Wilhelm möge die Gefangennahme Westerholt's zu bewirken suchen. „Sunften ist sich unferß Bedunkens vor der Staten Kriegsvold Abtzug mit hoch zu furchten“. Dec. 26. 1578

**450. Aus einem Schreiben des Otto v. Bylandt an Herzog Wilhelm.**  
1578 December 31.

D. J. B. Fam.-SS. 281, fol. 48. — Dr.

Wahl des Gebhard Truchß in Münster.

Er habe zu Wolbeck mit Gotfried v. Raesfeld eine Conferenz gehabt. Derselbe habe erklärt, wenn Cleve nicht helfe, so könne man die Sache nicht länger halten. Es werde von den Landständen auf das heftigste in sie gedrungen. Man gehe jetzt mit dem Gedanken um, den Gebhard Truchß zu wählen<sup>1)</sup>; wenn das geschehen sei, so wolle dieser alsbald zu Gunsten des Erzbischofs Heinrich resigniren. Denn die Münsterschen Stände wollen „es falle kurz oder lang Bremen und anders keinen Herrn haben“. Erzbischof Heinrich wolle dann zu Gunsten Eölns auf Paderborn verzichten. Dec. 31

**451. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an G. v. Raesfeld. München 1579 Januar 18.**

M. L. M. 1, 10. — Dr.

Der Herzog habe eine Zeit lang das Postulationswerk nicht betrieben, weil er „immerzu verhofft, die Eölnische Sache werde in Kürze ihre Endtschaft erreichen“. Er sei durchaus Willens, die Münstersche Sache weiter zu verfolgen<sup>2)</sup>. Jan. 18. 1579

**452. Aus dem Päpßlichen Suspensions-Mandat gegen Westerholt. Rom 1579 Januar 19.**

M. Fr. R. Nr. 3890. — Dr

Westerholt sei in Folge seines Ungehorsams gegen das Breve vom 5. April allen denjenigen Strafen verfallen, welche ihm darin angedroht seien und es ergehe daher an den Kaiser, die Fürsten und alle, die es angehe, die Aufforderung, den Westerholt von allen seinen geistlichen und weltlichen Ämtern und Würden realiter et cum effectu zu suspendiren. Jan. 19.

**453. Aus einem Schreiben Gotfr. v. Raesfeld's an Herrn Winkel<sup>3)</sup> zu Eöln. Münster 1579 Januar 20.**

Mn. Bisch. M. Vol. VI. — Dr.

Die Landstände seien am 11. Januar auseinandergegangen, ohne einen definitiven Beschluß gefaßt zu haben. Man habe zwei Monat Bedenkzeit genom- Jan. 20.

1) Ende November 1578 hatte Westerholt mit Gebhard Truchß eine Zusammenkunft in Arnsberg gehabt.

2) Unter demselben Datum zeigt Herzog Albrecht dem Herzog Wilhelm an, er habe einen eigenen „Lalaien“ nach Rom gesandt, um die Excommunication oder Privation Westerholt's zu erwirken.

3) H. Winkel war Priester-Canonikus zu Eöln. Er stand mit Baiern in genauer Verbindung. Auch die vorstehenden Nachrichten gab er direkt nach München weiter. Daher findet sich das Original bei den bairerischen Acten.



1579 men. Alsdann solle die Sache erledigt werden. „Es will nicht wenig daran ge-  
Jan. 20. legen sein, darnach sich die Empörung in den Niederlanden richtet“.

**454. Aus einem Schreiben des bayerischen Gesandten am päpstlichen Hofe, Fabritius, an Herzog Albrecht. Rom 1579 Januar 24.**

M. S. N. 1, 10. — Cop.

Das gerichtliche Verfahren gegen W esterholt.

Jan. 24. Um die Angelegenheit gegen W esterholt besser zu betreiben, habe er sich mit den Agenten Jülich's und Münsters zusammengethan. Die Congregatio Cardinalium Germaniae, der die Sache übergeben worden, habe dieselbe an den Cardinal Sanctacrucius gewiesen. An ihn habe man sich gewendet. Derselbe habe Anfangs Schwierigkeiten gemacht, später jedoch »importunitate Agentium victus«, habe er eingewilligt, W esterholt solle suspendirt werden, aber autoritate Auditoris camerae.

Indessen habe auch dieser Bedenken erhoben und erklärt, er könne nichts thun »nisi juxta communem stylum procederetur, unde tres termini ex usu agendi fuerunt observandi«. Später habe er dennoch in die Suspension gewilligt.

Während die Sache noch betrieben wurde, seien die Schreiben aus Baiern und Jülich eingelaufen, welche die Gefahren, die von Seiten des Truchseß dieser Sache drohten, dargelegt und um Beschleunigung gebeten hätten. Man habe dies Sr. Heiligkeit mitgetheilt und was darauf beschloffen worden, das sei nicht sowohl wegen Münsters als wegen Cölns ins Werk gesetzt worden <sup>1)</sup>.

**455. Aus der Antwort des Herzogs von Jülich auf die Werbung des Hess. Gesandten Otto v. Scholley. Düsseldorf 1579 Februar 14.**

M. S. Stift Münster Vol. III. — Or.

Ablehnung der erbetenen Intercession, weil der Bischof von Freisingen von der Can-  
didatur noch nicht zurückgetreten sei.

Febr. 14. Nach dem Tode seines Sohnes, des Herzogs Carl Friedrich, habe das Domcapitel zu Münster bei ihm um Gestattung der Neuwahl und Postulation ange- sucht und sie erhalten, doch unter der Bedingung, einen solchen Herrn zu erwählen, welcher die Confirmation des Papstes und die Verleihung der Regalien vom Kaiser zu erhalten Aussicht habe. Darauf hätten sich die Domherrn mit Ernst von Baiern eingelassen. Wie man aber zur Wahl oder Postulation habe schreiten wollen, hätte sich Zwiespalt und Mißverständnis herausgestellt. Dadurch habe er sich bewogen gefunden, seinen Sohn mit der Resignation fortfahren zu lassen, „wie auch päpstl. Heiligkeit unserm Sohn auferlegt, sich ohne dero Vorwissen in einiche Resignation hinforter nit einzulassen, das Münsterisch ThumbCapitel auch anderer Gestalt einen neuen Herrn nit zu erwählen oder zu postuliren, dann der ihrer Heiligkeit gefellig und vorerzelter Massen qualificirt, sich erklet, uns auch unwissend, ob gedachter unser Vetter von Freisingen bedacht von der einmal mit

1) Dieser Brief kam 8. Febr. nebst dem Breve v. 19. Jan. in München an. Am 9. Febr. (s. unten) meldet S. Albr. dem Hgg. Wsb. den erreichten Erfolg und spricht die Hoffnung aus, daß die Suspension der Privation den Weg eröffnen werde. (M. S. N. Vol. VII, f. 114.)

S. 2. angefangner Handlung und dertwegen erfolgter Capitulation abzustehen. 1579  
Dabei dann die Sachen jeztmals beruheten". Febr. 14.

Daher möchten die Landgrafen von Hessen selbst ermessen, ob es ihm zustehe, augenblicklich für einen Dritten zu intercediren.

**456. Aus der Relation Otto's von Scholley über seine Mission an den Herzog von Jülich. Cassel 1579 Februar 22.**

Mr. Gist R. Vol. III. — Dr.

Erstattet Bericht über seine Audienz bei dem Herzog. Der letztere habe ihm zu verstehen gegeben, daß der Bischof von Freisingen zum Bisthum Münster durch Kaiser und Paps befördert werde. Als er (Scholley) dagegen den Grafen Bernhard von Waldeck vorgeschlagen, habe der Herzog die Achseln gezuckt und gesagt, seine Antwort werde er schriftlich erhalten.

Er sei am 12. Febr. zu Düsseldorf bei Hofe angelangt; am 13. ej. habe der Febr. 22.  
Herzog seine „Schwachheit“ gehabt und deshalb keine Audienz ertheilt; am 14. seien Preussische Gesandte angelangt, da habe er wieder nicht vorgelassen werden können, am 15. sei der Herzog wieder schwach gewesen; am 16. endlich sei er zum Ziel gekommen.

„Habe ich mich zum Herzog verfueget und nach aller Notdorft mit s. F. G. Graf Bernhard's halben geredt, darauf s. F. G. des Bischofs von Freisingen gedacht, als solt derselb zu solchem Bischofsthumb befördert werden und mir so viel zu verstehen gegeben, als geschee solchs durch die Kaiserl. Majestät und den Babst, darauf habe ich geantwort, ich wuste vor wahr, wo der Thumbcapitel zu Munster spurte, das man so hart des Bischofs von Freisingen halben in sie bringen solte, wurden sie einen Theil, als die Kaiserl. Maj. ufs allerunderthenigst bitten, das sie bei freier Wahl bleiben mochten, den andern Theil als dem Babst, darauf die Papiistischen nunmehr ebensowenig als wir die Evangelischen geben, wurden sie es gar rund abschlagen und zog zum Exempel an die Colnische Election; zu dem sagt ich, das diese Landart und des Bischofs von Freisingen Natur sich nicht zusammen trügen, also wenn er gleich ein Bischof zu Münster ein Zeit lang, solt es in wol gereuen, und wol wünschen, das er nie dahin kommen were“.

Zu dem Münsterschen Bisthum möge der Herzog vielmehr den Grafen Bernhard von Waldeck befördern. „Darauf zuckte der Herzog die Achseln und gab mir so viel zu verstehn, das s. F. G. mir wolten eine gute Antwort widerfahren lassen, als denn am 16. der Secretarius Paul Langern mir diese veriegelte und under-schreibene Antwort zugestellt, die ich hiermit E. F. G. underthenig presentire“.

**457. Breve Paps Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Münster. Rom 1579 März 7.**

D. J. B. Fam. 66. 28. — Cop.

Anzeige, daß Westerholt entsetzt sei und Befehl, einen anderen zum Statthalter zu erwählen.

Postquam monuimus per nostras literas Conradum Westerholtium, ut ad März 7.  
nos veniret seque nobis purgaret de iis criminibus, de quibus ex nonnullorum testimoniis cognoveramus, vidimusque ipsum contumacem fuisse nostrisque mandatis obtemperare noluisse, sicque in eas poenas incidisse, quae nostris

1579 **März 7.** literis continebantur suspensionis scilicet ab officio et beneficio privationisque omnis vocis active et passive eque Capitulo et Choro ejectionis, mandavimus dilecto filio causarum Curiae Camerae Apostolicae generali Auditori, ut ad graviores adversus eum poenas procederet, quod etiam factum est. Haec vobis significamus, mandamusque, ut alium eligatis, cujus prudentiae fidei religioni rerum istius ecclesiae administrationem, qua Westerholtius privatus est, committatis. Nullam igitur moram interponetis. Novimus vestram pietatem, perpetuumque nostris atque Apostolicis mandatis obtemperandi studium, neque dubitamus, quia id quam primum facturi sitis. Datum etc. 1)

458. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. München 1579 März 16.

D. 3. B. Fam. 66. 28r.

Die Excommunication Westerholt's.

**März 16.** Man müsse die Excommunication Westerholt's auszubringen suchen. Wenn dies nicht angehe, so möge man sich, um die Sache hinzuziehn in gütliche Verhandlung mit dem Capitel einlassen. Wenn auch dies nicht für rathsam erachtet werde, so sei zu versuchen, ob nicht etliche aus Westerholt's Anhang durch Vertröstung eines stattlichen Honorarii, jährlicher Pension oder Dienstgeld zu bewegen seien, von ihm abzufallen.

459. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's an Herzog Wilhelm. Münster 1579 Mai 5.

M. 2. H. 1, 10. — Conc.

Verhalten Westerholt's nach seiner Suspension.

**Mai 5.** Westerholt habe sich nach beschehener Insinuation des Decretum suspensionis<sup>2)</sup> nach Paderborn zu Erzbischof Heinrich begeben. Nach seiner Rückkehr habe er sich (am 4. ej. m.) in den Dom begeben, indem er sich seine Waffen habe nachtragen lassen und von bewaffneten Knechten begleitet worden sei. So habe er die Possession seiner Würden continuirt.

Den Regierungsverordneten, welche sich geweigert, mit ihm den Rathgang zu thun, habe er erklärt, daß er von seiner Statthalterwürde nicht abzutreten gedenke. Er verlange die Einberufung der Landstände und werde sie nöthigenfalls selbst einberufen. Außerdem werde er die Sache an seine Herrn und Freunde ge-

1) Durch ein anderes Breve von demselben Tage an das Capitel erklärt der Papp, daß er zur Vermeidung einer streitigen Neuwahl den Godfried v. Raesfeld zum Statthalter hiermit ernenne und mache. — Ein drittes Breve von demselben Tag an G. v. R. befehlt ihm, die Statthalterwürde anzunehmen. Ein Memorial an den Herzog von Bällich, aus Rom demselben überandt, wünscht, daß Cleve die Einführung des G. v. R. in sein neues Amt nöthigenfalls mit Gewalt vollführe. — Am 20. April übersendet Herzog Albrecht diese Breven nach Cleve und stellt anheim, ob Cleve dieselben übergeben wolle oder nicht — ob er das erstere, welches den gelinderen Weg enthalte, oder die beiden letzteren übergeben wolle.

Am 10. Mai schreibt G. v. Raesfeld, es sei besser, die letzteren beiden Breven vorläufig zu hinterhalten, weil die Einberufung der Landstände bevorstehe, woraus Gefahren erwachsen könnten.

2) Dasselbe war am 21. April ej. a. insinuirt worden.

langen lassen <sup>1)</sup>). Westerholt habe von Baderborn aus einen reitenden Boten an 1579  
den Churfürsten von Sachsen geschickt. Mai 5.

Auch habe W. die Appellation gegen das Dekret eingereicht.

#### 460. Aus der Instruktion für eine Gesandtschaft Erzbischof Heinrich's an die Senioren des Domcapitels. Bremervörde 1579 Juni 8<sup>2)</sup>.

M. 2. N. 1, 10. — Cop.

Intercession für Westerholt.

Er habe sich bisher allen Schimpf und Verleumdung — wie die angeblich Juni 8.  
beabsichtigte Occupation Münsters, die man an Baiern gemeldet — gefallen lassen,  
allein er könne nicht zugeben, daß andere Personen um seinetwillen zu Schimpf  
und Schaden geführt würden.

Das Mandatum suspensionis sei sine causae principalis cognitione neque  
praevio monitorio nulliter und gegen des Stifts Münster privilegium de non  
evocando zu Wege gebracht.

„Und hetten demnach nit unterlassen wollen, gegenwertige Schädigung zu thun  
und gutlich dafür zu bitten und woferne man in dem continuiren und des Statt-  
halters pillichen Suchen und in viel Wege angezogenen Gravaminibus wie die-  
selben in seiner interponirten und publicirten Appellation auch dem Furtrage, so  
er sowohl dem Thumcapittel als den Verordneten von der Regierung und Stadt  
Münster in Weisem seiner ansehentlichen Freundschaft und einem guten Theil dero  
von der Ritterschaft thun zu lassen gemeint zu befinden, nit statt geben — kunten  
wir Ehre halber weiniger nicht thun dann uns seiner und ihrer der Gepur anzu-  
nehmen“.

In andern Ländern pflegten alle Stände und Personen, ungeachtet persön-  
licher Differenzen, sich zur Aufrechterhaltung der Privilegien zu verbinden. In  
Münster würden die Privilegien und Rechte des Vaterlands persönlichen Feind-  
schaften von etlichen wenigen „feindseligen, rachgierigen und heßigen Personen“  
zum Opfer gebracht.

#### 461. Aus den Verhandlungen vor den Vertretern der Regierung. Gesch. Münster 1579 Juni 17<sup>3)</sup>.

M. 2. N. 1, 10. — Dr.

Intercession der Ritterschaft für Westerholt.

Es erscheinen in der Dompropstei 41 Herrn vom Adel, welche als „Wester- Juni 17.  
holt's Freundschaft“ bezeichnet werden und lassen durch den Synbicus Dr. Buller  
vortragen, die Privilegien des Stifts Münster seien durch das Suspensions-Man-  
dat gegen Westerholt verletzt. Das Mandat sei null und nichtig. — Sie fordern  
die Berufung des Landtags.

Darauf erklärt die Regierung am 20. d. M., die Berufung des Landtags  
solle ihr nicht zuwider sein; doch müsse sie die Landräthe darüber fragen <sup>4)</sup>.

1) Am 13. Mai erklärte Westerholt dem Kanzler Sted, daß er die Sache an seine  
Herrn und Freunde werde gelangen lassen; daraus könne „allerlei Unverstand leichtlich ent-  
stehn“; denn seine Freunde würden ihn nicht verlassen.

2) Vollständig abgedruckt bei Niesert U. S. VII, S. 241.

3) Gleichzeitig waren die bremischen Gesandten in Münster.

4) Die Conferenz mit den Hof- und Landräthen fand am 26. Juni statt. Die Be-

**462. Aus einem Schreiben G. v. Raesfeld's an Dr. Herm. Winkel in  
Cöln. Münster 1579 Juni 20.**

M. S. R. Vol. VIII. — Dr.

Die Einberufung der Landstände nach Münster.

1579  
Juni 20. Seit dem 15. Juni hätten sich 40 bis 50 vom Adel in der Stadt versammelt und gehandelt. „Seint die Sachen ganz weitläufig und beschwerlich furgelaufen“ und lassen sich zu „gefährlicher Aufwiegelung“ ansehen.

Auf das ungestüme und unaufhörliche Anhalten habe man einen gemeinen Landtag unverzüglich ausschreiben müssen; jedoch hoffe Raesfeld, daß er bis zum 20. Juli verzögert werden könne.

Bis dahin müßten durch Baiern und Jülich Schritte geschehen, um den Landtag ungefährlich zu machen. Vor allem sei beim Kaiser zu wirken; derselbe müsse an die Landstände im jülich'schen Sinne schreiben. Desgleichen müsse Baiern beim Landtag intercediren<sup>1)</sup> oder den Rud. Halber oder sonst Jemand schicken.

Zettel: Die „Unruhigen“ scheinen unter Berufung auf ein Privileg Julius II. vom J. 1508 de non evocando sich von dem schuldigen Gehorsam gegen die Curie entfernen zu wollen. Daraus seien fernere Consequenzen zu besorgen<sup>2)</sup>.

**463. Aus einem Schreiben König Friedrich's von Dänemark an die  
Regierung des Stifts Münster. Friedrichsburg 1579 Juni 27.**

M. S. A. 1, 10. — Dr.

Juni 27. Bittet, daß die Regierung nebst den andern Ständen und Städten sich angelegen sein lasse, daß das, was wider des Landes Privilegien gegen Westerholt practicirt sei, abgeschafft werde, so gewiß sie gerne sähen, daß des Stifts Städte, die „in unsern Königreichen und Landen nicht geringe Handlung und Nahrung treiben“, bei ihm hinwieder Gutes genöffen.

**464. Aus einer Werbung Nassauischer und Niederländischer Gesandten  
beim Landtag zu Münster. Gesck. 1579 Juli 25.**

M. S. A. 1, 10, Vol. X. — Conc.

Man möge keinen fremden, weitentfernten und mit ausländischen Fürsten verwandten Herrn wählen.

Juli 25. „Nachdem ihre gnebige und gepietende Herrn berichtet, daß dieser Landtag wegen Ufnemung eines Herrn Bischofen ausgeschrieben und da Ihre G. und G.

rufung des Landtags ward dabei beschloffen. — Hof- und Landräthe waren: Wilh. v. Ketteler, Heidenreich Drosse zu Bischering, Dietrich Strick, Joh. v. d. Rede zu Heffen und Franz v. Bodelschwing.

1) Die Schreiben des Kaisers und Baierns erfolgten wirklich, ersteres am 6. Juli, letzteres am 11. ej. (die Originale finden sich M. S. A. 1, 10).

2) In dorso dieses Zettels hat Winkel für München, wohin er das Original schickte, bemerkt:

Man hat sich meines Erachtens dieses angezogen Privilegii nicht hoch zu besorgen, da dasselbe auf schwerere Vergehen schwerlich auszudehnen sei. Et ex variis causarum et circumstantiarum differentis etiam antiquissima privilegia cassantur, maxime a supremo magistratu, cui lex non est statuta; et ut leges condere ita et abrogare potest. —

sich zu berichten, wie viel und hoch ihnen angelegen, daß die angrenzenden Lande mit bequemen Herrn versorgt wurden, so hetten sie aus guter Affektion sie abgefertigt, zu ermahnen und zu bitten, uf solchen Herrn sich zu entschließen, der mit begabten Verstande und Reputation nit allein den benachbarten angränzenden Landen, sondern auch des h. Reichs Chur- und Fürsten rumlich und angesehen. Und da das beschehe, so wollen Ihre G. und Günsten sich zu diesem Stift aller willfährigen Gebühr verhalten. Da aber solches nit beschehn und man sich eines andern resolvire und einen, der weit geseßen, fremd und unbekannt und mit ausländischen Herrn verwant, auch den Nachbarlanden und Provinzen nicht gefällig, auch dem Land selbst nicht angenehm, daß solches zu einem Mißtrauen und Weiterung sich ereignen wolle. Da aber ihr Ermahnen stat haben mochte, wollten sie sich willfährig und mit Rath und allem Guten zu diesem Stift erzeigen".

1579  
Juli 25.

#### 465. Aus dem Abschied des Landtags zu Münster. Münster 1579 Juli 27 <sup>1)</sup>.

M. 2. H. 1. 10. — Cop.

Aufforderung an den Herzog von Cleve zur Herausgabe des Postulationsbetrats, Intercession für Westerholt.

Es ward beschloffen, den Herzog von Jülich zur Rückgabe des Postulationsbetrats aufzufordern. Nach der Rückgabe soll es dem Herzog frei stehn, eine qualificirte Person vorzuschlagen, jedoch das Capitel soll an diesen Vorschlag nicht gebunden sein. Oder der Herzog möge drei bis vier Personen namhaft machen, daraus das Capitel einen erwählen solle. „Doch daß bei diesen beiden Mitteln die beiden Herrn von Freisingen und Bremen nicht begriffen, sondern excludirt sein sollen“.

Juli 27.

In Betreff Westerholt's ist gewilligt und geschlossen worden, „daß der Herr Domscholaster seine Gravamina gebühlicher Weise schriftlich einstellen und dieselben an die Stände gelangen lassen soll“, diese wollen alsdann bei Papst und Kaiser für ihn intercediren, damit er der Suspension und anderer Beschwerung enthoben werden möge.

Sobald auf diese Intercession Antwort eingelaufen, soll ein neuer Landtag zusammentreten und berathschlägt werden, was des Landes Nothdurft erfordere <sup>2)</sup>.

#### 466. Aus einem Schreiben der Senioren an Herzog Albrecht von Baiern. Münster 1579 Juli 28.

M. 2. H. 1. 10. — Cop.

Bericht über den Verlauf des Landtags.

Der Herzog von Cleve werbe dem Herzog Albrecht im Einzelnen berichten, Juli 28.

1) Am 20. Juli war der Landtag eröffnet worden. Seine Beratungen dauerten 6 Tage. Es waren Gesandte des Herzogs von Cleve, Erzbischof Heinrich's, Erzbischof Gebhard's von Bln und der Niederländischen Unirten Provinzen anwesend. Baiern hatte sich mit der Sendung von Schreiben begnügt.

2) In München hatte man dem Landtag mit Besorgniß entgegensehn; schon am 9. Juli sprach R. Falver die Befürchtung aus, „es könne (dem Ebnischen Betrug nach) durch die Landstände (des Stifts Münster), so leider mehrentheils Lutherisch, dem Capitel etwas aufgedrungen werden, was dem vorlgen zuwider“.

1579 daß man es auf dem Landtage trotz allem aufgewandten Fleiß nicht weit gebracht  
Juli 28. habe.

„Dweil wir aber je länger je tiefer hineinwachsen und uns desto mehr Gefahr zu besorgen“, so wolle der Herzog ernstlich darauf denken, „damit wir durch einen oder andern Weg aus diesem beschwerlichen Handel gerathen und vor aller besorgter Gefahr möglichst errettet werden mögen“. „Sonsten wissen wir den Handel unsers Einfalts länger nicht aufzuhalten“.

Bedanken sich schließlich für das Anerbieten thätlicher Assistenz<sup>1)</sup>.

**467. Aus einem Schreiben des clevischen Sekretärs P. Langer an den bairischen Sekretär Hans Winkelmaier. 1579 August 3.**

Mn. B. M. Vol. VIII. — Dr.

Mißliche Lage der Dinge in Münster.

Aug. 3. Die clevischen Gesandten, die vom Münsterschen Landtag zurückgekehrt seien, hätten den Dombekantanten wegen allerlei Bedrohung seiner Person, die ihm widerfahren, ganz kleinmüthig verlassen. Gotfried von Raesfeld habe sich „endlich“ dahin erklärt, wenn dem Handel in einem Vierteljahr nicht auf andere Wege verholfen werde, so werde er das Dekanat resigniren. Die ganze Ritterschaft sei von Baiern abgewandt; man müsse einige derselben gewinnen. Der Syndicus Schade und der Sekretär Schmale hätten sich großen Haß zugezogen; es sei nothwendig, daß Baiern sie „verehre“.

**468. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Gotfr. v. Raesfeld. Burghausen 1579 August 16.**

D. J. B. Fam. SS. 28f. — Cop.

Aufforderung zum Verharren auf seinem Posten.

Aug. 16. Er höre, daß Raesfeld aus dem Verlauf des Landtags Ursache nehme, vom Decanat zurücktreten zu wollen.

Herzog Albrecht hoffe, daß Raesfeld „gemainer katholischer Religion zum Trost“ seine Stimme selbst in Händen behalten werde. Wenn er zurücktrete, werde seine Stelle der Opposition anheimfallen. Des bairischen Schutzes könne er gewiß sein.

**469. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm. 1579 August 16.**

D. J. B. Fam. SS. 28f. — Dr.

Die Mehrzahl der Ritterschaft des Stifts Münster sei der Augsburgerischen Confession zugethan. Der Herzog werde bei Papst und Kaiser gegen die Absichten der Lantände wirken.

Bedankt sich für den Bericht über die Vorgänge am Münsterschen Landtag. „Setten uns aber, sonderlich bei der Ritterschaft, solcher Partheylichkeit gar

1) Am 10. Aug. 1579 schreibt Herzog Albrecht an Herzog Wilhelm, er habe die Sachen dahin gerichtet, daß Se. Heiligkeit vorhabe, den Ungehorsam Westerkholt's mit noch mehrerem Ernst zu strafen und deßhalb einige nothwendige Breven ehestens werde fertigen lassen. Deßhalb möge der Herzog so viel als möglich dem Mann auch Hindernisse bereiten.

mit versehen. Können auch dessen bei uns kein andere Ursache sehen oder finden 1579  
dann die Religion und daß sich diese Leute so unsers Verichts mehrtheils der Augs- Aug. 16.  
burgischen Confession zugethan, solcher Gestalt alles Gehorsam des Päpstlichen  
Stuhls zu entschlitzen und durch dergleichen Mittel und Weg bei dem Stift die  
langgesuchte Freistellung einzuführen vermeinen“.

Doch sei der Landtag im Ganzen ohne großen Schaden abgegangen; beim  
Papst und Kaiser würden diese Leute nichts ausrichten; denn dort sei ihnen be-  
reits der Weg abgelaufen und wohl vorgebaut. Beim Kaiser werde er durch einen  
Spezial-Gesandten bitten, daß eine Reichs-Commission ernannt werde. Diese  
solle Bremen zum Rücktritt bewegen. Beim Papst lasse er dahin wirken, daß dem  
Postulirten Joh. Wilhelm die Administration in temporalibus auf ein, zwei oder  
drei Jahre befohlen werde, welches zu bewilligen nach jegiger Sachlage seine Hei-  
ligkeit guten Fug und Ursach habe.

#### 470. Kaiser Rudolf an die Verordneten der Regierung, Ritterschaft und Städte des Stifts Münster. Prag 1579 September 18.

M. R. N. 1, 10. — Dr.

Aufforderung zum Gehorsam und Anzeige der Ernennung einer Commission.

Er habe gehofft, es werde nach seiner letzten Ermahnung zum Gehorsam Sept. 18.  
eines „so scharfen Processes“ nicht bedürfen. Jetzt aber sehe er sich genöthigt, sich  
des Stifts, soviel ihm von weltlicher Obrigkeit wegen gebühre, anzunehmen und  
mehrere Weiterung zu verhüten.

Er sei deßhalb entschlossen in Kurzem etliche Commissare nach Münster zu  
senden, die an Seiner statt zwischen den streitenden Parteien gebühliches Verhör  
und Handlung pflegen und die schädliche und ärgerliche Spaltung aufheben sollen,  
damit alsdann die bischöfliche Postulation zu friedlichem Fortgang und Ende ge-  
führt werde.

Dies möge ihnen auf ihre Fürbitte (vom 5. Aug. ej.) zur Antwort dienen<sup>1)</sup>.

#### 471. Breve Gregor's XIII. an den Postulirten Johann Wilhelm. Rom 1579 September 20.

M. R. N. 1, 10. — Cop.

Übertragung der Administration auf drei Jahre.

Dilecte fili salutem et apostolicam benedictionem. Cum nuper dilectus Sept. 20.  
filius causarum Curiae Camerae Apostolicae generalis Auditor Conradum We-  
sterholtium, quem dudum ad nostri praesentiam, ut se de iis criminibus, qui-  
bus fide dignorum testimoniis apud nos incusatus erat purgaret per nostras  
litteras evocaveramus uti contumacem et mandatorum nostrorum contemptorem  
suspensionis primo et deinde privationis ac forsitan alias poenas in dictis aliisque  
litteris monitorialibus de mandato nostro emissis cominatas incurrisse declara-  
verit, nos, quibus cunctarum ecclesiarum cura divinitus est demandata volentes  
pro nostro pastoralis munere rerum ecclesiae Monasteriensis Administrationi,

1) Die kaisert. Commission für die Erzbischöfe von Mainz, Trier und den Grafen  
von Schwarzenberg datirt vom 19. September 1579.



1579 Sept. 20. quam dictus Conradus ante suspensionem et privationem hujusmodi gerebat, quantum cum Deo possumus opportune prospicere simulque quamcunque dissidiorum occasionem, quae ex alterius Administratoris electione inter dilectos filios Capitulum et Canonicos ejusdem ecclesiae oriri posset de medio submovere ac sperantes quod tu, qui praeter rerum temporalium potentiam ac parentis et majorum tuorum juvandae et protegendae ejusdem ecclesiae perpetuum studium etiam eximia praestantique ad religionem, pietatem omnemque virtutem indole summa cum morum probitate conjuncta clare dignosceris et alias per ipsos Capitulum et Canonicos communi omnium suffragio in Episcopum Monasteriensem postulatus fuisti eidem ecclesiae in conservandis et ampliandis illius rebus et juribus esse poteris plurimum utilis et etiam fructuosus, motu proprio et ex certa scientia nostra ac de Apostolicae potestatis plenitudine te rerum dictae ecclesiae cum assistentia et consilio dilecti filii Godefridi a Raesfeld ipsius ecclesiae Decani ac aliorum ad id pridem deputationum Administrationem per triennium proxime futurum e dato praesentium computandum cum omnibus et singulis facultatibus, auctoritatibus, honoribus, praerogativis, superioritatibus, praesementiis oneribus et emolumentis, quae ad hujusmodi Administrationis officium de jure vel consuetudine seu ex privilegio vel alias quomodolibet pertinent et quibus ipse Conradus durante sua Administratione hujusmodi utebatur poterat et gaudebat ac uti potiri et gaudere poterat constituimus et deputamus curam et Administrationem ipsius ecclesiae tibi in eisdem temporalibus plenarie committendo, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis in dictae ecclesiae juramenti confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus privilegiis quoque indultis et literis apostolicis etiam vigore concordatorum inter nationem Germanicam et dictam sedem initorum vel alias quomodolibet ecclesiae et Capitulo hujusmodi concessis confirmatis et innovatis. Quibus omnibus eorum tenorem ac si de verbo ad verbum insererentur praesentibus pro expressis habentes illis alias in suo robore permansuris hac vice dum taxat ad effectum praemissorum specialiter et expresse motu scientia et potestatis plenitudine similibus derogamus caeterisque contrariis quibuscunque in illo qui dat gratias et largitur praemia confidentes quod dirigente domino actus tuos praefata ecclesia per tuae discretionis industriam et studium fructuosum grata in iisdem temporalibus suscipiet incrementa, quocirca eidem discretioni tuae per praesentes mandamus, quatenus curam et administrationem praedictam sic per te vel alium seu alios solite geras et fideliter prosequaris, quod ecclesia ipsa res suas provido et fructuoso Administratori gaudeat commissas, tuque praeter aeternae retributionis praemium nostram et dictae sedis benedictionem et gratiam ex inde valeas uberius promoveri. Datum etc.

472. Aus einem Schreiben Herzog Albrecht's an Herzog Wilhelm.  
München 1579 October 15 <sup>1)</sup>.

M. P. A. 1, 10. — Cop.

Oct. 15. Herzog Albrecht übersendet die päpstlichen Breven vom 20. September nebst

1) Es war dies das letzte Schreiben, welches Herzog Albrecht in dieser Angelegenheit erließ: er starb am 24. Oct. 1579. Ihm folgte sein ältester Sohn als Wilhelm V.

Mandaten betr. die Excommunication und Privation Weyerholt's und bittet, Johann Wilhelm möge die Administration sobald als möglich antreten, denn dies sei der beste Weg zu dem längst gewünschten Ziel. 1579 Dec. 15.

In Betreff der Excommunications- und Privations-Mandate stelle er anheim, ob dieselben gleich oder nach Übernahme der Administration zu publiciren und erequiren seien. Zu Commissaren nach Münster habe der Kaiser beide Churfürsten von Mainz und Trier und ihren Hofmarschall Graf v. Schwarzenberg bestimmt. Er habe das Original der Commission in Händen und werde sie den genannten zukommen lassen, ohne jedoch diese merken zu lassen, daß sie von ihm komme.

**473. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's an die Landstände des Stifts Münster. Hambach 1579 November 21.**

W. R. A. 1. 10. — Dr.

Am Päpstlichen Stuhl sei die Excommunication und Privation gegen Weyerholt erkannt. Der Herzog ermähne die Stände, sich dermaßen zu schicken, daß die Wahlsache zu fernerer Weitläufigkeit nicht gelange. Im anderen Fall werde man die Exekution der Excommunication und Privation an die Hand nehmen <sup>1)</sup>. Nov. 21.

**474. Aus einem Schreiben Kaiser Rudolf's an Herzog Wilhelm. 1579 November 23.**

D. J. B. Fam. SS. 28. — Dr.

Er wünsche seinen Bruder Matthias zum Bisthum Münster gebracht zu sehn und werde in dieser Sache den Freiherrn Philipp von Winnenberg an den Herzog senden <sup>2)</sup>. Der Herzog möge diese Werbung geheim halten. Nov. 23.

**475. Aus einem Schreiben Kaiser Rudolf's an Herzog Wilhelm. 1579 December 26.**

D. J. B. Fam. SS. 28s. — Dr

Der Kaiser könne dem Gesuch des Herzogs wegen der Regalkten nicht entsprechen.

Es falle ihm bedenklich und schwer, ja sei ihm auch unverantwortlich, seine päpstl. Hlgt. einige Verordnung in Betreff der Bewilligung weltlicher Rechte einzuräumen. Er könne es sich nicht gefallen lassen, daß den Concordatis Nationis Germanicas dermaßen, wie es in dem angezogenen Breve geschieht, eingegriffen Dec. 26.

1) Die Regierungs-Verordneten lehnten es ab, dies Schreiben zu übergeben. Sie meinten, es werde nur schädlich wirken. — Doch zeigten sie dem Weyerholt am 20. Dec. keine Excommunication und Privation an.

2) Am 18. Dec. ej. a. hatte Winnenberg Audienz bei Herzog Wilhelm. Der Herzog frag darauf beim Kanzler Orsbeck an, was zu thun sei. Dieser verwies auf S. v. b. Rede, welcher vornehmlich mit der Münsterschen Sache umgegangen sei. Am 21. Dec. ward dem Kaiser geantwortet, daß Cleve vorläufig hierin keine Zusage machen könne, da es selbst demnächst zur Administration zu gelangen hoffe. — Unter dem 12. Febr. 1580 fertigt Kaiser Rudolf den Winnenberg zum zweiten Mal in dieser Sache nach Cleve ab. Der Herzog antwortet unter dem 7. Mai abermals ablehnend.

1579 und derogirt werde“. Er werde zu derartigen Dingen seinen Consens nicht geben  
Dec. 26. und Niemand, der dies recht bedente, könne solches von ihm begehren<sup>1)</sup>. —

#### 476. Aus dem Abschied des Landtags zu Münster. Münster 1580 Januar 7.

R. Dom-Cap. Archiv IV, A. 43. — Cop.

Man soll in der Postulations-Angelegenheit die Vermittlung der Kaiserl. Commission abwarten und wenn diese nicht zum Ziel führt eine neue Gesandtschaft nach Cleve schicken.

1580 Da auf dem letzten Landtage beschlossen worden sei, nach dem Eintreffen der  
Jan. 7. Antworten auf die Intercession der Stände für Westerholt — sie seien willfährig oder nicht — einen neuen Landtag zu berufen und da außerdem Se. Kaiserl. Majestät angezeigt habe, daß sie wegen der zwiespältigen Wahl ihre Commission nach Münster schicken wolle und auch der Herzog von Jülich bezügliche Schreiben an die Landstände habe ausgehen lassen, so sei von den Verordneten der Regierung mit Zustimmung des Domcapitels und der Stadt Münster der Landtag am 4. Januar zusammengetreten und habe Folgendes vereinbart:

„Nemblich und zum ersten: Soviel hochgedachter Kais. Maj. allergnedigst Erbieten der verhoffentlicher gutlicher Vergleichung halben belangt, dweil die Herrn Prälaten und Senioren sich besorgt, es solt solche Kaiserl. Commission zu Nachtheil dieses Stifts noch ein Zeit lang sich verweilen oder ganz keinen Vortgang gewinnen, danoch was ihnen dessen antommen wurde solchs gewärtig sein wolten, aber der Herr Thumbscholaster und seine zustimmende Herrn sich erkert, dieser Kaiserlichen Commissarien gutlichem Verhör sich zu unterwerfen, so haben die uberige Stende dasselb sich auch gefallen lassen dieser Gestalt, da dieselben Kais. Commissarien begeren wurden, daß auch Jemand aus den Stenden inen zugeordnet, daß alsdann die Herrn von der Regierung hiemit gemechtigt sein sollen, neben sich etliche nachbenannte aus der Ritterschaft nemblich Herrn Arndten Graven zu Steinfurt, Gerharbten Morrien, Erbmarschalcken, Dietherichen von Wilrebed, Johann von Beverfurde, Freitag von Laer, Conrad von Carthausen, Adrian von der Hegge, Series von Schedelich, Rudolf von Dinklage und Rudolf Monnich mit des Raths zu Munster Verordneten hierzu zu verschreiben, welche auch auf ire Erfordern zu folgen und dieser Handlung abzuwarten schuldig sein sollen, da aber dieselben Kaiserlichen Commissarien so bald nit ankämen (dem man gleichwol noch ein Zeit lang zusehen und abwarten soll) auch da sie gleich ankämen und danoch in dieser Handlung nichts fruchtbarlichs verrichten müchten haben die Herrn von der Regierung, Ritterschaft und Stette beschlossen, daß alsdann hochgedachter Herzog zu Gulich auf die des jungst gehaltenen Landtags verfaßte Mittel und vermog der Instruktion, deren man sich, wie hierunden gemeldet verglichen, beschicket werden sollte, dazu die Herrn von der Regierung verordnen wollen und dann von der Ritterschaft seind furgeschlagen und erbetten der wolgeborner Herr, Herr Arnold Graf zu Bentheim, Tellenburg und Steinfurt und Franz von Vobelschwing und von wegen der Stadt und Stette soll und woll der

1) Am 2. Febr. 1580 theilt Herzog Wilhelm diese unverhoffte Antwort dem Alexander von Parma mit und bittet um Rath. Er (der Herzog) sei Willens, dem Befehle des Papstes trotz dieser Antwort Gehorsam zu leisten und „vertröste sich des Reichthums Spaniens“.

Rath zu Münster die Fre auch dazu deputiren, welche Bescheidung nach surfallen- 1580  
der obangeregter Gelegenheit durch die Herrn von der Regierung und einen ehr- Jan. 7  
baren Rath der Stadt Münster, wannehr dieselben zu beschehen berathschlägt und  
dann zu deren Verrichtung die vorgemelte von der Ritterschaft zu beschreiben und  
also auf der Landschaft Untkosten diese Schidung ins Werk zu stellen Macht haben  
sollen“.

477. Aus einem Schreiben Alexander's von Parma an Herzog Wilhelm.  
Mastricht 1580 Februar 15.

D. J. B. Fam. - ES. 286. — Dr.

Empfiehlt Gehorsam gegen die Befehle des Pappstes in der Münsterischen Sache.

Das Schreiben des Herzogs v. 2. Febr. sei ihm höchst willkommen gewesen. Febr. 15.  
Er (Parma) habe daraus die Buneigung und Ergebenheit des Herzogs gegen den  
katholischen König (erga regem Catholicum) erkannt.

Die Befehle des Pappstes müsse der Herzog in schuldigem Gehorsam aus-  
führen und seine herzogliche Macht den Dienern Sr. Heiligkeit, falls sie des Her-  
zogs Hülfe erbitten, zur Verfügung stellen. — Der Herzog möge das Stift in  
seiner Hand behalten oder aber dem Herzog von Baiern zur Herrschaft verhelfen.

Man müsse dem Erzbischof von Bremen eine Pension anbieten, um ihn zum  
Rücktritt zu veranlassen. Wenn Baiern diese Pension zahle, so wolle Parma da-  
hin wirken, damit eine Sache von solcher Bedeutung nicht vernachlässigt werde  
(no res tanti momenti negligatur), daß Spanien an Baiern eine Entschädigung  
zahle.

Es sei allen umliegenden Landen sehr viel daran gelegen, daß ein Mann  
von katholischer Gesinnung in Münster Bischof werde.

478. Aus einer Relation des Engelbert Schmale an H. v. d. Necke.  
Münster 1580 März 11.

D. J. B. Fam. - ES. 286. — Dr.

Verhältniß der Stimmen im Domcapitel.

Die Senioren seien der Ansicht, daß mit Hülfe des Gubernators in den März 11.  
Niederlanden, Baierns und Jülichs der Postulirte Johann Wilhelm schleunigst  
zum Administrator gemacht werden müsse. Es stehe sonst mit Hülfe des Kaisers  
die Restitution Westerholt's zu befürchten. — Bisher sei das Verhältniß der  
Stimmen im Domcapitel 17 zu 12 gewesen; inzwischen seien aber bei den Ju-  
nioren durch Privation, Resignation und Tod 5 Personen abgegangen und einer  
(Rotger Ketteler) habe sich bereit erklärt, ex choro et capitulo zu bleiben. Daher  
sei jetzt das Verhältniß wie 11 zu 12 oder vielmehr durch die Resignation des  
Heidenreich Droste wie 11 zu 11. Es handele sich nun darum, ob man einen oder  
einige von den Neutrales durch perpetuelle Pensionen gewinnen könne und es sei  
zu hoffen, daß man den Heinrich von Raesfeld gewinnen werde<sup>1)</sup>.

1) Am 28. März schreibt Raesfeld an H. v. Wege, er werde ihn über den Tag der  
Postulation benachrichtigen; vorläufig müsse man den Plan geheim halten. — Am 9. April  
war man entschlossen, am 26. d. M. die Wahl vorzunehmen.

**479. Aus einem Schreiben Erzbischof Heinrich's an die Seniores des Domcapitel's. Jburg 1580 April 21.**

M. L. N. 1, 10. — Dr.

Anzeige seiner Ankunft in Münster.

1580  
April 21. Er sei entschlossen „bevorab auf Gutachten der Rom. Kaiserl. Majestät“ am Sonntag den 24. April mit seinen Rätthen und seinem Hofgesinde in Münster einzutreffen <sup>1)</sup>. Er begehre demnach, daß die Seniores am 25. April sich versammeln und mit ihm zusammenkommen möchten <sup>2)</sup>.

**480. Aus einem Briefe G. v. Raesfeld's an H. v. Weze. Münster 1580 April 22.**

M. L. N. 1, 10. — Cop.

April 22. Die Kaiserlichen Commissare, Gebhard Truchseß, Erzbischof von Eßln und der von Winnenberg hätten bei Regierung und Capitel verlangt, daß mit der Postulation nicht fortgeföhren werde, bis die Commissare in Münster gewesen <sup>3)</sup>.

Den Einzug des Erzbischofs von Bremen habe Regierung und Capitel bei dem Rathe zu verhindern gesucht, allein der Rath habe dennoch den Einzug bewilligt.

Daher habe die Sache ein Ansehn, daß zu besorgen, falls der Erzbischof von Bremen ankomme und Unruhe entstehe, es werde das Wahlgeschäft dadurch gehindert werden.

**481. Aus einem Brief Herzog Julius' von Braunschweig an das Capitel. Heinrichstadt 1580 April 23.**

M. L. N. 1, 10. — Dr.

Empfiehl in seinem und des Erzbischofs von Magdeburg Namen die Wahl eines Bischofs, der mit ihnen gute Nachbarschaft halte.

April 23. Er habe es als Mitauschreibender Stand des Niedersächsischen Kreises nicht unterlassen wollen, dem Capitel die Zuvorsicht auszusprechen, zugleich im Namen des Erzbischofs von Magdeburg, daß dasselbe die Neuwahl nicht übereile und einen Herrn wähle, welcher das Stift nicht in Gefahr stürze und mit den Fürsten des niedersächsischen Kreises in guter Nachbarschaft lebe.

1) Die Chronik berichtet: „Am 24. April 1580 kam Herzog Heinrich von Sachsen auf Münster, wurde vor der höchsten Pforten unter Lösung des groben Geschützes herrlich empfangen“. (M. Msc. I, 267.) — Herzog Heinrich zog mit 142 Pferden in die Stadt (D. J. B. Fam.-ES. 28<sup>s</sup>, f. 196). — Gleichzeitig versammelte sich die Münstersche Ritterschaft in großer Zahl.

2) Am 22. April lehnen die Seniores diese Zusammenkunft ab und bitten, der Erzbischof möge seine Ankunft verschieben.

3) Am 24. April hatte der Rath der Stadt M. Aubyenz beim Capitel und bat um Verschiebung der Wahl; man möge zuvor die Commission hören. M. L. N. 1, 10.

482. Aus der Werbung des Bremischen Kanzlers Gideon Egeling Namens des Erzbischofs von Bremen bei der Regierung, den Vertretern der Ritterschaft und des Rathes der Stadt Münster. Gesch. Münster 1580 April 25.

M. R. N. 1, 10. — Dr.

Betrifft die Fortsetzung des Postulations-Geschäfts.

#### Der Bremische Kanzler.

Die Fortsetzung des Postulations-Geschäfts könne zu allerhand Gefahr und Schaden gereichen, weil einige Capitularen sich mit anderen Herrn in Handel einlassen und daselbst Schutz und Schirm suchen; von Erzbischof Heinrich sei in dieser Hinsicht nichts zu befürchten, denn obwohl er die Mehrheit der Stimmen für sich gehabt, so habe er doch nie daran gedacht, sich in das Stift einzudrängen. Den Vorschlag, von den beiden bis jetzt in der Wahl begriffenen Candidaten abzusehen, und einen Dritten zu wählen, wolle er (der Erzbischof) dahin gestellt sein lassen. 1580 April 25.

Der Kaiser habe beschlossen, Commissare nach Münster zu senden und der Landtag sei übereingekommen, die Ankunft derselben abzuwarten, gleichwohl wolle das Capitel mit der Postulation fortfahren.

Der Erzbischof wolle nicht verhalten, daß der Kaiser an ihn geschrieben habe, er (Heinrich) möge als Nachbarfürst Aufsicht nehmen, daß alhier keine Unruhe angerichtet werde. Diesem Befehl wolle er nachsehen. Denn wenn man mit der Postulation fortfahre, so werde das nicht dem Stift zum Besten gereichen. Auch habe der Kaiser verlangt, daß der Erzbischof, falls etliche Dom-Capitularen privatos affectus haben und des Stiftes Nutzen nicht bedenken, diese vor sich bescheide und ihnen die Gelegenheit der Sache vorhalte. Es sei des Kaisers Wille, daß dieses hochwichtige Werk, nicht, wie es sich ansehen lasse, den gemeinen Unterthanen zur Beschwerung gereiche. Es gebühre dem Domcapitel nicht, sich der kaiserlichen Anordnung zu widersetzen.

Im Falle, daß gegen Zuversicht die Capitularen mit der Postulation fortfahren und eine Unruhe erwecken würden, wodurch des Erzbischofs Lande und Unterthanen mit beschädigt werden könnten, so wolle es ihm nicht gebühren, also dem zuzusehen, sondern er müsse als ein vornehmer Stand dieses Kreises auf dasjenige denken und an die Hand nehmen, was die Reichs- und Kreis-Ab-schiebe und die Executionen-Ordnung zulassen.

Der Erzbischof hoffe, daß die anwesenden Mitglieder der Stände dies nicht anders als von einem getreuen Nachbarfürsten ausgehend ansehen würden und bitte, daß man den Herrn aus dem Domcapitel diese Eröffnungen mittheile.

483. Aus der Erklärung der Senioren und Junioren auf die Forderung des Erzbischofs von Bremen wegen der Postulation. Gesch. Münster 1580 April 25 (Nachmittags).

M. R. N. 1, 10. — Dr.

#### Die Senioren.

Da man spüre, daß das Stift in diesen sorglichen und gefährlichen Zeiten mit seinem jetzigen Herrn, der nicht im Stift residire, nicht genügend versehen sei,

1580 so habe man, um das Stift nicht länger unter ihrem Namen verwalten zu lassen,  
April 25. altem Gebrauch nach, einen Tag zu der Postulation ausgeschrieben. Doch die-  
weil sich die Kaiserlichen Commissarien heute angezeigt, so wollten sie dieselben  
morgen anhören und sich so verhalten, daß es ihnen unverweislich sein solle.

#### Die Juniores.

Sie wünschten nichts mehr, als daß die eingefallenen Streitigkeiten beigelegt  
würden und sie begehrten deshalb die Kaiserlichen Commissarien zu hören, beson-  
ders auch weil auf dem vorigen Landtag beschloffen worden, daß mit der Postu-  
lation nicht vorzuschreiten, ehe und zuvor die Herrn Commissarii gehört.

#### 484. Aus der Werbung der Kaiserlichen Commissare beim Domcapitel zu Münster. Gesch. Münster 1580 April 26.

M. L. N. 1, 10. — Dr. Prot.

Warnung vor Übereilung der Wahl. Anerbieten der Vermittlung.

April 26. Sie hätten Auftrag, einen Ausgleich zwischen den streitenden Parteien herbei-  
zuführen. Wenn man die Postulation vornehme ehe sie ihren Auftrag ausgeführt  
hätten, so werde dies ihrer K. Majestät zu Schimpf und Verkleinerung gereichen.  
Der Kaiser habe sich auch an den Papst gewendet und man nehme an, daß beide  
jetzt in einem Verstande seien. Wenn man zur Wahl schreite, so werde man Papst  
und Kaiser „aneinandersetzen“ und entzweien. Übrigens sei Erzbischof Gebhard  
entschlossen, persönlich mit seinem Hoflager in die Nähe Münsters zu kommen und  
dahin zu helfen, daß Friede geschaffen werde.

#### 485. Aus der Werbung der Jülichischen Gesandten bei der Regierung. Gesch. Münster 1580 April 26.

M. L. N. 1, 10. — Dr. Prot.

Wenn das Wahlgeschäft verhindert werde, wolle Cleve die Administration antreten.  
Bieten thätlichen Beistand an.

#### Die Gesandten.

Man spüre, daß der Stadtrath die neue Postulation gerne verhindern wolle.  
Man finde, daß mit der Kais. Commission etwas „practicirt“ werde, dieweil die-  
selbe in dato alt und eben auf diesen Tag bestimmt. Es sei ihren Herrn unge-  
legen, jetzt mit Westerholt und seiner Partei (wie der Kaiser befehle) einen Aus-  
gleich zu suchen. Wenn der Kaiser von dieser Sache rechten Bericht empfangen,  
so würde die Commission nicht ausgebracht worden sein.

„Setten auch vernommen, daß im Capitel tractirt, daß man Actum Postu-  
lationis soll zurückstellen und Commissionem verrichten, welchs sie nit püßigen  
kunnten, dann diese Sach nit vom Kaiser gemeint worden aufzuhalten. Da es  
aber nit sein kunnt, daß das Haupt erkoren, alsdann hettens ausdrücklichen Be-  
fellsch, die Administration selbst zu suchen, vermuge der Päpstlichen Bewilligung,  
daß dem Mißtrauen ein Ende gemacht“.

Sie hätten dem Rath angeboten, daß sie, wenn sich Thätlichkeiten zutragen,  
die abwenden wollten. Darauf hätten sie eine weitschweifige Antwort erhalten,  
unter Berufung auf den Stadtgebrauch und zwei Landtags-Abschiede. Darauf  
habe man deutlichere Antwort verlangt.

Die Gesandten hätten an ihren Fürsten berichtet und in Bedenken gestellt, ob er sich nicht „hierher näher machen“ wolle. 1580 April 26.

#### Die Regierung.

Man danke den Gesandten für ihr Erbieten, könne ihnen aber für ihr Verhalten keinen Rath geben; jene würden wohl ihre Instruction haben, danach möchten sie handeln. Man möge ihnen dies nicht verdenken. Sonst solle ihnen aber nicht verhalten sein, daß Graf Johann gestern alhier angekommen sei und heute „bei etlichen“ Werbung gethan habe. „Kumpt sunst den Herrn (der Regierung) fur, daß etliche Reuter und sunsten Fähnlein vorhanden sein sollen. Was ihr Furhaben sei, könne man nit wissen, wollen doch diese Gelegenheit mit den Ständen communiciren“.

#### 486. Aus einem Schreiben der Jülich'schen Rätthe aus Münster an ihren Herzog. Münster 1580 April 26.

D. J. B. Fam. 66. 28. — Dr.

Der Herzog möge sich in starker Begleitung nach Münster aufmachen.

So lange der Erzbischof von Bremen so stark in der Stadt liege, habe man es bei der Stimmung der Bevölkerung für bedenklich erachtet, mit der Postulation fortzufahren. Daher bitte das Capitel, daß Herzog Wilhelm mit seinem Sohn und gegen 200 Pferden sich schleunigst nach Schermbeck begeben, um auf weiteres Ansuchen sofort nach Münster weiter reisen zu können. Dadurch werde zugleich die Administration de facto angetreten werden <sup>1)</sup>.

#### 487. Aus den Verhandlungen der Regierung mit dem Magistrat der Stadt Münster. Geschehen Münster 1580 April 26.

M. L. N. 1. 10. — Dr. Prot.

Betrifft die Eröffnungen Johann's von Nassau.

#### Die Regierung.

Die Regierung macht dem Stadtrath Mittheilung von den ihr gemachten Eröffnungen Johann's von Nassau. Der Stand der Wahlangelegenheit sei jetzt der, daß die Kaiserlichen Commissarien mit dem Domcapitel in Tractation ständen und man hoffe auf Verständigung. Es sei befremdlich, daß die „Unirten“ das Werk verhindern wollten, da sie sich doch hierbevor stets guter Nachbarschaft zu dem Stift erklärt. Man wolle von dem Grafen begehren, daß das Kriegsvolk sich aus dem Stift wende. Es scheine, als ob das Kriegsvolk „von etlichen Ansehnlichen dieses Stifts anhero gefordert; man begehre deren Anzeige“. Doch wolle man sich nicht versehen, daß Solches Jemand „Ansehnlichs“ gethan haben solle. Der Erzbischof von Bremen sei es indessen auch nicht gewesen, wie er gestern erklärt habe. Man stelle in Bedenken, ob diese Gelegenheit dem Capitel nicht anzugeben sei; der Ritterschaft werde man davon keine Mittheilung machen.

#### Die Verordneten des Raths.

Graf Johann habe bereits die gleichen Mittheilungen auch dem Stadtrath gemacht mit dem ferneren Zusatz, daß die Wahl Freisingen's den Niederlanden

<sup>1)</sup> Am 28. April erklärt der Herzog seine Zustimmung und bereits am 1. Mai war er mit zahlreicher Ritterschaft in Schermbeck.



1580 und andern Benachbarten unleidlich sei. Er (Johann) besitze Briefe, (er habe April 26. „sich auch angenommen, als ob er dieselben zeigen wolle“), worin an die Kriegsteute aus Hispanien geschrieben worden, „ob sie Cöln, Münster, Bremen und Embden noch nicht inne hätten“. Man wisse, wie lange Spanien nach Münster getrachtet. Sobald man den von Freisingen erwähle, werde man den Krieg im Lande haben.

Sie seien damit einverstanden, daß die Sache an das Domcapitel gebracht werde, doch müßten sie es ablehnen, dem Grafen eine gemeinsame Antwort zu geben.

#### 488. Aus den Verhandlungen des Grafen Johann von Nassau<sup>1)</sup> mit den Berordneten der Regierung. Gesch. Münster 1580 April 26—27.

R. F. N. 1, 10. — Dr. Prot.

Die Unirten Provinzen könnten die Wahl Freisingen's nicht dulden. Statistisches Kriegsvolk siehe in Rheine.

Verhandlungen vom 26. April.

#### Johann von Nassau.

April Graf Johann habe am heutigen Tage den Magistrat angesprochen und die 26—27. Ursache seiner Ankunft angezeigt und wolle dieselbe nun auch der Regierung mittheilen.

Als er von den Unirten Provinzen neulich nach Deventer verschrieben worden, habe es dort geheißt, daß man in Münster einen Tag zur Postulation eines neuen Herrn angefeßt habe und man gemeint sein solle, den von Freisingen zu einem Bischof zu postuliren. Es trage aber daran das Kriegsvolk ein Bedenken und großes Mißfallen, so daß er Mühe gehabt, die Kriegsteute zu stillen; denn wenn dies Unternehmen Fortgang haben sollte, so werde daraus sowohl diesem Stift wie auch den Niederlanden Beschwerde und Unruhe erfolgen. Das Kriegsvolk habe in dieses Stift ziehen wollen, um der Wahl beizuwohnen und wehren zu helfen, daß der von Freisingen erwählt werde.

„Dieweil sollichs diesem Stift und den Niederlanden unleidlich, sonderlich dweil aus etlichen intercipirten Schriften befunden worden, daß er Sodom belli in diesem Stift machen woll, hetten dervwegen die obgemelten Unirten Provinzen in Abwesen dessen von Holland (Wilhelm von Dranien), dieweil sie jetzt sumten der Leute ganz bloß, ihme angelangt, sich sollicher Gelegenheit zu erkundigen bei dem Erzbischofen zu Bremen, wie auch der Regierung alhier, ob nämlich sollichs von Bremen oder der Regierung von dem Kriegsvolk Gefinnen wäre, denn da sie mit sollichem Kriegsvolk oder auch sunst diesem Stift dienen könnten, darzu weren sie geneigt. Nun befinde er, daß das Kriegsvolk von etlichen ihren Leuten darzu angereizt und Ursach wegen Gülüchs darzu genommen und hielte man Ihre F. G. und deren Unterthanen woll entschuldigt, aber etliche Rätthe sollten es mehr mit den Spanischen als mit ihren Nachbarn halten und ihnen gewogen sein und hette

1) Johann der Ältere, Bruder Wilhelm's von Dranien, geb. 1535, folgte seinem Vater in Dillenburg im J. 1559. Im J. 1579 übernahm er die Statthalterchaft der Gelbern und Süßphen und starb 1602. Er war zugleich Reichsfürst und Subernator der Niederlande.

sich sunst ihr Feind so eine lange Zeit aldar nit verhalten konnen, uber deme  
 auch von vielen ansehentlichen dieses Stifts darzu gereizt. Hette gleichwohl ge- 1580  
 betten und bei ihnen angehalten, nit so bald zu eilen, er wolle sich ersten aller April  
 26—27.  
 Gelegenheit erkundigen. Nun were aber ihme nachgeschrieben, daß etliche Fahnen  
 zu Rheine albereit angelangt, hette dieselben gern ushalten wollen.

Damit er nun die Stände zu Grund berichten moge, begehre er Bescheid,  
 ob man der Kriegsleute alhie begehren were, wollten alsdann gern gestatten, die-  
 sem Stift und Land einen Reuterdienst zu thun, konnten sunst der Kriegsleute nit  
 lang entrathen und als er gern bald widderumb zurüd were, so beehrte er da-  
 rauf furderliche Erklerung und hette solche Anzeig zu thun einsteils wegen der  
 Verwandtnuß, damit er dem h. Reich als ein Glied zugethan, andertheils we-  
 gen seines Dienstes, damit er den Niederlanden verpflichtet nit umbgehen wollen“.

Daraufhin baten die Berordneten der Regierung um Bedenkzeit.

Verhandlungen vom 27. April.

Die Regierung habe dem Grafen Johann von Nassau gern zeitiger ihre Ant-  
 wort zukommen lassen, wenn der Graf nicht gestern Abend beim Erzbischof von  
 Bremen zum Nachessen gewesen wäre. Im Ubrigen sei das Capitel allerdings  
 Willens gewesen, die Postulation vorzunehmen, da aber der Kaiser es hierin  
 als sein Amt erachtet, zu Hinlegung der Streitigkeiten eine Commission zu ver-  
 ordnen, so habe man diese vorher hören wollen und am gestrigen Tage hätten  
 dieselben dem Capitel, wie auch der Regierung, Ritterschaft und Stadt der Kais.  
 Majestät Gemüths Meinung entdeckt, woraus erfolgt, daß die genannten Stände  
 sich mit dem Capitel in Verhandlungen eingelassen hätten. Auf diese Weise werde,  
 wie man hoffe, das Werk dahin gerathen, daß die Nachbarschaft daraus keine Be-  
 schwerde zu befahren habe.

„Dweil nun deme also, so wollte sich die Regierung hinwieder getrosten, die  
 Unirten Provinzen, wie auch Ihre Gnaden als ein Gubernurator Gelderlands und  
 ein Mitglieb des h. Reichs werden sich aller guter Nachbarschaft befeisigen, wie  
 sie sich dessen nit alleine durch Beschiedung, sonder auch schriftlich und sunsten er-  
 potten, inmaßen Ihre G. zeit Ihres Gubernements nit anders gespurt, dann  
 daß man sich dessen dieserseits in der Zeit beflissen und wollten sich demnach ver-  
 trosten und ihr Vertrauen darauf setzen, da sich einich Kriegsvolk alhie nehern  
 oder nach dem Stift wenden wurde, Ihre G. werden dasselbig, wie sie woll thun  
 konnen, abweisen und es dahin richten, daß dieser Stift und dessen Unterthanen  
 von demselben uber des Reichs-Ordnung und Abschiede nicht beschwert werden  
 mogen. Da man dasselb umb die unirten Provinzen, auch Ihre G. beschulden  
 konnte, dazu thete man sich willig erpieten“.

Graf Johann.

Die Eröffnungen, welche er der Regierung gemacht, seien auf fleißiges An-  
 halten der Deputirten der Unirten Provinzen beschehen. Da er beiden Theilen  
 verwandt, so sehe er sich schuldig, sowohl die Wohlfahrt des h. Röm. Reichs als  
 der Niederlande zu befurderen.

„Was aber das Kriegsvolk betreffen thete, wollten Ihre G. nit unterlassen, sie  
 zu ermahnen und ihr Bestes zu thun, daß dieses Stifts Unterthanen nit beschiedigt  
 werden mochten, da aber uber Zuversicht sich hieruber etwas zutragen mochte, wolle

1580  
April  
26—27. er bitten, ihm sollichß nit zuzumessen, dweil er nit des Kriegsvolcks Haupt sei und hab ihnen außershalb seinem Gubernement und dem Gelberland nichts zu gepieten, so seien auch die von den Ober-Isfelschen bestellte nit unter seinem Regiment. Sunst wolle er mit Ermahnung, Bitten und Schreiben nichts unterlassen oder feiern; hätte sich ganz ungerne in diese Händel gesteckt, woltte in anderen Sachen sich viel lieber gebrauchen lassen, so anmuthiger und wäre dießfalls an Ein oder dem Andern Un- dank zu verdienen“.

#### Regierung.

Man hoffe, daß, wenn der Graf an Ermahnen, Bitten und Schreiben nichts unterlasse, er genug Autorität habe, um das Kriegsvolk zu veranlassen, sich den Reichsconstitutionen gemäß zu erzeigen.

Außerdem bitte man, daß der Graf die Einlagerungen, welche wiederholt an den Gränzen vorgekommen seien, hindere.

#### Graf Johann.

Wenn er dem Stift etwas zu Gutem thun könne, sei er dazu geneigt. Das- selbe wisse er von seinem Bruder, dem von Holland.

Die Übergriffe des Kriegsvolcks bedauere er, doch könne man diese Völter häufig nicht bändigen. *Necessitas non habet legem.*

#### 489. Aus der Werbung des Stadtraths nebst den Alter- und Meisterleuten bei der Regierung. Gesch. Münster 1580 April 29 (Vormittag).

Betrifft die einseitige Einstellung der Neuwahl.

Dr. 2. A. 1, 10, Vol. XII. — Dr. Prot.

#### Verordnete des Stadtraths.

April 29.

Aus den Warnungen der Kais. Commissarien sowie des Erzbischofs von Bremen und des Grafen Johann von Nassau sei nicht anders zu vermerken, als daß, wenn durch die Capitularen mit der Postulation fortgefahren werde, daraus dieses Landes Verderben und ein Aufruhr erwachsen werde.

„Ob sie nun woll in der Zuerpflicht gelebt, es sollte uff solche Ermahnung und beschehene Vertrostung mit der Postulation nicht fortgefahren, sonderlich uff die beide Herrn Competitoren, so benennt worden, sonderlich dem jungsten Landtags-Abschied zu Folge, mochten doch den Herrn nicht verhalten, daß über solliche schriftliche und mündliche Ermahnung ihnen neulichst ein Fürstlich Braunschweigisch Schreiben antommen, welches sie sowoll dem Capitul als auch den Herrn von der Regierung communicirt hetten, darin der Sachsisch Kreis ebenmessige Fürsorg tragen und, da mit dieser Postulation fortgefahren werden sollte, ihnen daraus allerhand Gefahr entstehen wurde besorgt. Nun hette sich heute zugetragen, daß Ritterschaft begehrt, die vom Rath zu sprechen und angemeldet, daß sie nicht aus einicher Lust alhie antommen wären, sonder dweil sie vernommen, daß die Kais. Commissarien anhero gelangt weren. Ob sie sich nu woll getroestet hetten, es sollten bei dem Capitul die unterschiedlichen Warnungen angesehen und erwogen worden sein, uff die Landtags-Abschied gegangen und denselben sich gemäß verhalten haben, wurden doch dem zugegen berichtet, daß die Seniores Capitulares den Kais. Commissarien fernere Handlung abgeschlagen und wißten das

Postulationswerk nicht zu hindersehen, also daß soliche Postulation uf der Herrn 1580  
Competitoren einen und sonderlich uf den von Freisingen gestellt werden mochte, April 29.  
daraus gewißlich anders nicht, dann jemmerliche Zweigung, Trennung und Ver-  
derb erfolgen wurde, daranne ihnen als abeligen Ingefeßenen zum höchsten mit-  
gelegen und also dazu interessirt weren. Und demnach gebetten, ein Erb. Rath  
neben ihnen bei der Regierung die Werbung thun wollten, daß der Landtags-  
Abschied gevollgt und die darin begriffenen Mittel für die Hand genommen wer-  
den mochten. — Es queme aber einem Erb. Rath für, daß sich Burger und sunft  
geistliche und andere Personen alhie auf dem Domhof öffentlich vernehmen ließen,  
daß ein Capitel mit der Postulation vortfahren wolle. Da dann sollichß beschehen  
solte, wurde sollichß nit gut werden. Und hetten darauf die Burger einen ehr-  
baren Rath ersucht, daß sollichß nit beschehen moge zu verhindern, dann da  
daraus Unheil und Schaden, wie zu besorgen, entstehen wurde, mochten die Bur-  
gern und Gemeinheit zu solcher Unruhe beweget werden, daß ein Rath alsdann  
sollichß nicht hette zu steuren. Wollten sich derwegen nit getrosten, daß das Ca-  
pitel der Warnungen ungeachtet, solche Postulation furnehmen solte.

Und uber deme mochten sie den Herrn nit verhalten, daß Alder und Meister-  
leute heut einen Erb. Rath ersucht, da mit solcher Postulation halstarricher Weise  
vortgefahren und also der benannten Herrn einer postulirt wurde, daß man alsdann  
die Capitulares alhie binnen so lange halten und verwahren wolle, biß man sehen  
mochte, was darauf ervolgen wolle. Wollten dem Allem nach fleißig begert haben,  
diese hochwichtige Sach, daraus Empörung und so groß Unruhe erwachsen kann  
(welchem furzubauen die Regierung anstatt landsfürstlicher Obrigkeit gesetzt und  
verordnet) dahin zu verhängen, daß mit der Postulation uf den von Freisingen  
oder Bremen nit vortgefahren werden moge, sonder uff die Weg und Mittel des  
Landtags-Abschieds zu gehen und sich demselben gemäß zu erhalten und sunsten  
wie am nechstvergangnen Mittwoch durch sie gebetten worden; wurde sunsten  
gewißlich ervolgen, was oben gesagt und angebeutet worden. So weren auch  
ettliche Kriegsleute alhie binnen Münster, so sich beruhmen und vernehmen lassen,  
daß sie hie liggen umb zu sehen, wo dies Werk hinaus woll. Weren nun ent-  
schlossen, solliche Meinung auch nochmals an das Capitel zu gelangen und bitten,  
man wolle sie solches Angebens und Begerens halben nit verdenken“.

#### Antwort der Regierung.

Des Stifts Hof- und Land-Räthe seien nach Münster beschriben und auch  
größtentheils bereits erschienen. Die Regierung wolle das Verlangen der Stadt  
ihnen melden und sich über eine gemeinsame Antwort mit ihnen verständigen.  
An die Officiere welche sich mit ihrer Mannschafft im Stift aufhielten, habe man  
Abgeordnete geschickt und die Bertröstung erhalten, daß sie das Stift räumen  
wollten. Das Kriegsvolk solle sich haben vernehmen lassen, daß es von dem Erz-  
bischof von Bremen dahin beschieden worden sei, wie wohl man sich dessen in An-  
sehung ihrer F. G. Erklärung nicht versehen wolle.

Verhandlungen vom 29. April (Nachmittags).

#### Die Regierung und die Landräthe.

Sie hätten die Werbung der Stadt in Erwägung gezogen. Man müsse be-  
fürchten, daß das Capitel das Verlangen, von Baiern und Bremen abzusehen,

1580 als einen Eingriff in sein freies Wahlrecht betrachten werde. Doch wolle man die  
 April 29. Werbung der Stadt dem Capitel vortragen in der Voraussetzung, daß der Stadtrath Niemanden gestatten werde, etwas Ungebührliches gegen das Capitel vorzunehmen.

Antwort des Raths und der Alter- und Meisterleute. .

Sie wollten die freie Wahl des Capitels nicht verhindern; ihr Rath gehe nur aus gutem Eifer hervor und sei auch dadurch hervorgerufen, daß ihnen sowohl vom Kaiser wie von den Kaiserl. Commissaren, Fürstlichen und Gräflichen Personen Anzeige und Warnungen zugekommen, die nicht in Verachtung zu stellen seien; außerdem lägen Landtags-Abschiede vor, die zu beachten wären. Die Stadt schlage vor, daß entweder die Kaiserlichen Commissare gehört würden, oder daß Jülich außer Baiern mehrere andere Herrn vorschlage, aus denen einer zu wählen sei oder endlich, daß Herzog Johann Wilhelm bei der Postulation bleibe bis zur einhelligen Wahl eines neuen Herrn. Auf diesem Wege werde alle Unruhe vermieden bleiben.

Die Regierung.

Man wolle die Sache an den gebührenden Ort bringen und möglichst dafür sorgen, daß Friede und Einigkeit erhalten bleibe.

Verhandlungen vom 3. Mai.

Verordnete des Raths der Stadt Münster.

Bei den Verhandlungen mit den Kaiserl. Commissarien habe sich gefunden, daß die Juniores sich der gütlichen Handlung submittiren wollten, daß dagegen die Seniores des vorgeschlagenen Ausgleichs wegen (Wahl einer dritten Person) auf Jülich verwiesen hätten, in dessen Händen die Postulation stehe. Als darauf die Commissarien begehrt, daß bis zum Eintreffen der Entscheidung des Kaisers, an welchen sie berichten wollten, mit der Postulation nicht fortgefahren werde, hätten die Seniores hierauf keine Antwort gegeben. Jetzt wende sich die Stadt an die Regierung, damit diese das Capitel zur Einstellung des Wahlgeschäfts veranlasse.

Die Regierung.

Man habe auch vernommen, daß das vorgeschlagene Mittel zum Ausgleich unfruchtbar abgegangen sei und daß die Seniores die Commissarien an die Jülichischen Räte gewiesen hätten. Die Regierung wünsche in Übereinstimmung mit der Stadt und den Landständen, daß man zu einem Haupt komme; denn da das niederländische Kriegsvolk schon im Stift lagere und das königliche Kriegsvolk überzuschiffen Vorhabens sein solle, könne das Stift leicht sedes bolli werden; solches abzuwenden sei die Regierung ohne einen Fürsten außer Stande, doch sei es der Regierung bedenklich, weiter in die Seniores zu dringen.

Was die Wahl einer dritten Person anbelange, so habe die Regierung bei den Jülichischen Gesandten angefragt, ob sie bevollmächtigt seien, darüber zu verhandeln. Diese Frage sei verneint worden.

Es bleibe nichts anderes übrig, als daß man eine Gesandtschaft an den Herzog schicke, um ihn zu bitten, daß er neben Baiern noch etliche andere Herrn vorschlage.

Verhandlungen vom 4. Mai.

### Verordnete des Stadt-Raths.

Die Stadt sei mit dem letzten Vorschlag wegen der Gesandtschaft nach Jülich 1580 einverstanden. Wenn inzwischen „etwas Anderes“ (nämlich die Neuwahl) geschehe, April 29. „so werde es den gemeinen Beschlüssen zuwider sein und daraus vielleicht erfolgen, davon dieser Tage gesagt worden sei“. Da aber gestern Briefe angekommen, wonach Herzog Wilhelm selbst in Münster eintreffen werde, so könne der Fürst ja an Ort und Stelle ersucht werden. Man möge aus diesem Anlaß etliche von der Ritterschaft und den Städten, besonders auch Herrn Wilhelm Ketteler bitten, alhier zu erscheinen.

### Regierung.

Sie wolle die Vorschläge der Stadt acceptiren, auf die Einstellung der Wahl bis nach gethaner Werbung hinwirken und etliche von der Ritterschaft und den Städten, sowie Herrn Wilhelm Ketteler verschreiben. Man wolle an den Herzog schreiben, daß es der Stadt nicht zuwider sei, wenn der Fürst einreite.

### 490. Aus den Verhandlungen der Seniores mit der Regierung und den Landrätthen. Gesch. Münster 1580 April 30.

R. E. A. 1, 10. — Dr.-Prot.

Der Landtags-Abschied binde die Seniores nicht; sie hielten die Einrichtung der Administration des Postulirten für das beste Auskunftsmittel.

### Regierung und Landrätthe.

Der Rath der Stadt Münster habe ihnen am 27. April allerlei Anzeige und April 30. Warnung zukommen lassen und sie gebeten, dies den Seniores mitzutheilen, was hiermit geschehen sein solle.

### Die Seniores.

Man habe dem Stadtrath auf die gleiche an die Seniores gerichtete Werbung bereits vor einigen Tagen Antwort ertheilt; es scheine als ob der Rath den Seniores mißtraue und annehme, daß sie nicht hielten, was sie versprochen hätten. Diejenigen „so ein Anfang und Ursache dieses Handels seien“ hätten die Stadt Münster ihnen (den Seniores) über den Hals gezogen und wäre solches Alles geschehen „zu Aufreizung und zu einem Aufstand der Leute und Gemeinheit alhie und außerhalb der Stadt“. Was das Angeben betreffe „die Seniores alhie zu verwahren, so wollten sie wohl ungehalten bleiben“.

Der Rath habe sich auf den Landtags-Abschied berufen. Derselbe sei zwischen den beiden Ständen aufgerichtet ohne Buziehung der Seniores. Sie hätten damals angegeben, daß die Kais. Commission vielleicht keinen Fortgang haben werde, da Mainz und der von Schwarzenberg sich derselben entschlagen. „Daß nun der Churfürst von Eöln, so mit dem Herrn Bischofen zu Freisingen in Unverstand stehet, solliche Commission angenommen, solches mache ihnen Verdacht und wäre zum Frieden nicht ersprießlich. Der Landtags-Abschied binde die Seniores nicht“. Sie hätten die Kais. Commission allerdings bewilligt, aber ihre Bewilligung laute nicht auf die jetzigen Commissarien, sondern auf die früheren.

Zum Ausgleich der Differenzen wisse man jetzt kein besseres Mittel als die

1580 Administration, damit sowohl die Regierung wie das Capitel ein Haupt haben April 30. möge.

### Regierung und Rätthe.

Sie fänden die Antwort der Seniores „rühmlich und gegründet und ließen es bei derselben bewenden“. Sie hielten die Administration gleichfalls für das heilsamste Auskunftsmittel.

#### 491. Aus einem Schreiben der Jülich'schen Rätthe an den Herzog. Münster 1580 Mai 1.

D. J. D. Fam. SS. 285. — Dr.

Mai 1. Es sei wegen der Haltung der Stadt nothwendig, daß der Herzog in Münster mit seiner ganzen Begleitung einreite, um die Administration zu erzwingen<sup>1</sup>.

#### 492. Aus den Verhandlungen der Kaiserlichen Commissare mit der Regierung, sowie mit den Hof- und Landrätthen. Gesch. Münster 1580 Mai 2—4.

M. L. A. 1, 10. — Dr.

Ausschiebung der Wahl und Ausgleich der Differenzen.

Mai 2—4. Am 2. Mai erklären die Commissare, daß ihre bisherigen Verhandlungen mit den Capitularen fruchtlos gewesen seien. Der Vorschlag, von Freisingen und Bremen abzusehen, sei an Jülich gescheitert. Gemäß der Instruktion hätten sie nun beschlossen, an den Kaiser zu berichten und um weitere Vorschriften für ihr Verhalten zu bitten. Zugleich seien die Capitels Herrn ersucht worden bis zum Eintreffen dieser kaiserl. Antwort, die Postulation aufzuschieben. Dies hätten die Juniores bewilligt, die Seniores aber abgelehnt. Die Commissare erwarteten von der Regierung und den Hof- und Landrätthen, daß man auf die Seniores in diesem Sinne einwirke.

Am 4. Mai lehnen die Regierung und Landrätthe — da sie selbst des Capitels Diener und Commissarien sein — diese Anmuthung ab. Auch erachteten sie die Beschleunigung der Wahl für nothwendig. Die kaiserl. Comm. hätten selbst gesehen, was sich in diesen Tagen in der Stadt ereignet. Die Ritterschaft sei ohne Ausschreiben in nicht geringer Anzahl erschienen und der Regierung über den Hals gezogen, von seiten der Bürger und Gemeinheit stehe ein Aufstand zu befürchten. Auch komme Zeitung an, daß die Dinge in den Niederlanden immer drohender würden, das Königliche Kriegsvolk<sup>2</sup>) solle im Begriff sein, überzuschießen. Kurz, das Stift brauche einen Herrn.

#### 493. Aus einem Bericht des Grafen Johann von Nassau an den Prinzen Wilhelm von Oranien. Arnheim 1580 Mai 9.

Nach Groen v. Prinsterer, Archives ou Corresp. inédite de la maison d'Orange-Nassau Tom. VII, 343 ff.

Referirt über den Erfolg seiner Reise nach Münster und die dortigen allgemeinen Verhältnisse.

1) Am 4. Mai schreibt der Rath der Stadt M. auf die ihm gemachte Anzeige der Ankunft, er (der Rath) sei „f. f. G. Ankunft, jedoch in trüglicher Anzahl“ gewärtig. — Als der Herzog am 7. Mai seinen Einzug hielt, ward er von 2222 gewaffneten Bürgern empfangen.

2) Es ist das englische Kriegsvolk gemeint.

Der Erzbischof von Bremen habe am 21. April einen Gesandten an ihn (den Grafen) abgefertigt und ihm anzeigen lassen, daß der Domdechant zu Münster wider altes Herkommen und ohne Vorwissen und Bewilligung der Landstände auf den 26. April einen Postulationstag ausgeschrieben habe und der einzige Weg, um diese Anschläge zu verhindern, liege darin, wenn die Capitularen durch niederländisches Kriegsvolk oder durch andere Mittel abgeschreckt würden. Darauf hin habe Johann sich sofort persönlich nach Iburg zum Erzbischof von Bremen aufgemacht und nachdem er sich auf der Durchreise zu Deventer mit den Deputirten der Rorder Unirten-Provinzen verständigt, habe er „die Kriegsleute auf der Reise angesprochen und soweit vermocht, daß sie alsbald in das Stift Münster mit etlichen Fahnen zu rücken bewilligt“. Als er in Rheine erfahren, daß Erzbischof Heinrich bereits in Münster anwesend sei, habe er Lesterem sofort sagen lassen, daß er gleichfalls alsbald dort ankommen werde. Darauf habe Heinrich ihm einen Boten entgegengeschickt und sagen lassen, daß Alles verloren sei und er (Heinrich) dem Grafen rathe, nicht nach Münster zu kommen; die Wahl werde schwerlich mehr zu hindern sein. Johann habe erwidert, er wolle trotzdem nichts unversucht lassen und sich sogleich in die Stadt begeben. Wirklich sei er unerkannt und unter der Angabe, daß er ein Secretarius sei noch an demselben Abend (am 25. April) in die Stadt hineingefahren. Erzbischof Heinrich habe, als er davon gehört, ihn dringend ersuchen lassen, sich wieder hinauszubegeben, da er für ihn Gefahr fürchte, aber Johann habe sich durch diesen Kleinmuth nicht irren lassen und sich entschlossen, dem Magistrat anzuzeigen, daß die Deputirten der Generalität und der Vereinigten Niederlande ihn nach Münster gesandt hätten, weil das Gerücht gehe, daß man den Herzog Ernst zum Bischof wählen wolle und daß das Kriegsvolk nicht gemeint sei, zuzugeben, daß der Erzbischof von Bremen „dieses Bisthums wider Recht und Willigkeit beraubt werde“. Der Magistrat möge dahin wirken, daß das Capitel mit der vorhabenden Election dermaßen handle, daß es nicht sich selbst, das Stift und die Stadt Münster ins Verderben stürze. Die Stadt möge sich des alten Spruchs erinnern, der früher so oft bei Bischofswahlen angewandt worden sei: „Habt ihr die Thür, so haben wir den Schlüssel zu der Thür“. Der Magistrat möge diese Werbung den Regierungs-Verordneten mittheilen; er, Johann, wolle das Gleiche thun.

„Als nun dieselbe über Zuerficht und nicht sonder vieler Leute Verwundern zu mir kommen und wir hiervon mit einander weitläufig Gespräch gehabt auch die Ding, so viel dasselb in der Eile und unvermerkt geschehen können ausgebreitet worden und die Zeitung von Inlagerung des Kriegsvolks im Stift ankommen und die Patriotten vernommen, daß ich in der Stadt war haben sich die Gemüthter bei Vielen, doch sehr ungleich, verendert und die Capitularos es desmals darbei bleiben lassen; sonderlich weil sie nicht allein vernommen, daß nicht allein etliche von der Landschaft protestirt, sondern auch gesehen, daß die Bürger sich in die Waffen begeben, die Pforten zugethan, die Wachten allenthalben gestärket und sich allerlei Reden hören lassen, auch den Thumdechant, welcher seine Pferde, wie man sagt, allbereit fertig machen lassen und alsbald nach geschehener Wahl mit Andern eilents darvon zu reiten gemeint gewesen ins Haus mit Gewalt fallen oder, wan er an die Pforten kommen, wie sie sich öffentlich vernehmen lassen, todtzuschlagen wollen. — Den Nachmittag umb 2 Uhren seind die Commissarien



1580 Mai 9. vorbescheiden und nach gegebener Audienz die andere Sache fürgenommen worden also, daß es desmals dem Bischof von Bremen nach seinem Willen ergangen und al dasjenig, was ihre F. G. begert, geschehen ist. Es seint auch ihre F. G. noch denselben Tag geblieben und mit dem kaiserlichen Gesandten, mir und andern, so sie den Abent zu sich gebetten ganz frölich und guter Ding gewesen“.

In summa, g. Herr, ich hab die zwei Tage, so ich binnen Münster gewesen nicht allein bei s. F. G. (Erzbischof Heinrich), mit deren ich doch kaum ein halb Stund allein reden konnte, sondern auch bei vielen Furnemen von der Ritterschaft, wie auch den Bürgern binnen Münster und andern Stetten so viel vermerkt, daß es fürwahr des Orts ahn nichts mehr dan guter Information gutherziger Leute und daß man insonderheit Weiden dem Herrn (Heinrich) und der Ritterschaft nicht etwas mehr beigefanden und viel Ding andern besser erclert hette, gemangelt, und glaub fürwahr gewiß, da man ein 3 oder 4 Tage zuvor des Orts eher hette sein mogen oder der Bischof noch ein zwen Tage in der Stat blieben wäre man sollte es leichtlich durchgetrieben und den Herrn zu diesem Bis- thum bracht haben; dann ich hernachmals gesehen als man den Bürgern von diesen Dingen weiters Bericht gethan und für die Augen gestellt, was sie für eine gute Occasion und Gelegenheit gehabt, daß es sie sehr gereuwet, daß sie den Bischof nicht dar binnen behalten hetten und mit der Sachen durchgangen wären. Des andern Tags nach dem angezeyten Wahltag haben die Bürger dasjenig, so ich dem Magistrat vorgehalten des morgens frue in langwierige Berathschlagung gezogen und noch denselben Vormittag den Capitularen mit runden Worten anzeigen lassen, daß sie kurzumb den von Freisingen nicht haben und die Capitulares, so lieb ihnen ihr Leib und Wolfart were, hiermit gewarthschauwet haben wollen“.

Wenn nur Jemand da sei, dem diese Dinge mit Ernst angelegen wären oder man wissen könnte, was diese Lande bei der Sache thun wollten, so könne noch viel Gutes an diesen Orten ausgerichtet werden. Er habe hierüber der Versammlung der Vereinigten Provinzen in Deventer Vortrag gehalten, aber diese hätten nichts zu der Sache thun wollen und da man ihn ohne jede Hülfe und Assistenz lasse, so müsse er es gehen lassen wie es geht.

#### 494. Aus der Erklärung der Senioren und Junioren gegenüber der Regierung und den Vertretern der Stände. Gesch. 1580 Mai 10.

M. S. N. 1, 10. — Dr.

Annahme der Administration durch beide Capitels-Parteien.

##### Senioren.

Mai 10. Die Senioren hätten wegen der Kriegsgefahren und wegen anderer Gründe den Postulationsstag ausgeschriben gehabt. Für den Fall, daß *disparia vota* gefallen wären, so hätte die Sache durch die höchste Obrigkeit entschieden werden können, wie es an anderen Orten in dergleichen Fällen geschehen sei. Jetzt nachdem man dazu nicht kommen könne, acceptirten sie den Vorschlag der Stände, eine Administration einzurichten.

##### Junioren.

Unter der Bedingung, daß eine neue Affekuration der früher geschlossenen

Capitulation mit dem Postulirten aufgerichtet werde, erklären sie sich gleichfalls 1580 bereit, den Vorschlag der Stände wegen Übernahme der Administration durch Rat 10. Jülich anzunehmen<sup>1)</sup>).

**495. Aus einem Schreiben G. v. Raessfeld's an Dr. Herm. Winkel.  
Münster 1580 Mai 18.**

Ra. Bish. R. Vol. IX. — Dr. Eigenhändig.

Man habe in der Bewilligung der Administration eine „Ausflucht“ suchen müssen.

Man habe Ende April die Majorität der Stimmen für Baiern gehabt. Da 18. Mai habe die Gegenpartei Praktiken gesucht. Das hätte man von solchen hohen Örttern im geringsten nicht vermuthen können. Es sei große Gefahr vorhanden gewesen; um derselben zu entgehen, habe man in der Administration eine „Ausflucht“ suchen müssen. Dagegen werde noch immer opponirt. Doch sei wenigstens das Volk ruhig. —

**496. Aus einem Schreiben Kaiser Rudolph's an die Landstände des Stifts  
Münster. Prag 1580 Juli 6.**

D. J.-B. Fam.-GG. 286. — Cop.

Da sich im Stift Münster allerlei Mißverstand, besonders auch gegen den 6. Juli Herzog von Jülich erhoben habe, so erinnere der Kaiser die Stände an die Ermahnungen, welche er am 27. März 1577 ausgesprochen habe und fordere sie nochmals auf, die schädlichen Spaltungen aufzugeben.

**497. Bischof Ernst von Freisingen an den Herzog von Jülich. Frei-  
singen 1580 Juli 13.**

M. 2.-H. 1. 10. — Cop.

Westerholt sei zu Rom glänzend empfangen worden. Es sei zu fürchten, daß er durch Gunst und unziemliche Favores wieder in integrum restituirt werde.

Wir mögen E. U. freundlich nit verhalten, das wir glaubwürdig berichtet, 13. Juli wie der Westerholt verruckter Zeit zu Rom ankommen und daselbst von dem Cardinal Madrutio, an den er von der Kaiserl. Majest. Commenditias gehabt, gar ehrlich, herrlich und woll empfangen worden sei.

Wann dann leichtlich zu erachten, das er durch Furschub und unzimbliche Favores allerhand practiciren wirdet, daher zu besorgen, er mochte (wie es dann in urbe pflegt zu gehen) wiederumb absolvirt und in integrum restituirt werden. Daraus dann nit allein E. U., uns und unsern beiden loblichen Heußern merklicher, unaussprechlicher Schimpf und Spott, sonder auch schädliche Weiterung, Zerruttung und endtlicher Udergang des ansehnlichen Stifts Münster und unser latholischer Religion zu besaren. Als bitten wir freundlich, E. U. wollen am päpstl. Hofe wie auch der hochgeborne Fürst unser freundlich lieber Bruder Herzog Wilhelm in Bayern 2c. und wir albereit gethan bei ihrer Heiligkeit und sonsten

1) Die neue Affekuration wurde in Folge dieser Erklärungen noch an demselben 10. Mai perfect.

1580 diesem Unhehl alles Bleiß und Ernstes mit mochlíchster Schleinigkeit fürbawen.  
Juli 13. Wolten wir E. L., deren wir uns als unsere vielgeliebten Vettern und Batern  
alles Bleiß bevehlen, in Eil nit verhalten. Geben zc.

498. Aus einem Schreiben Herzog Wilhelm's von Baiern an G. v.  
Raesfeld. Scherding 1580 September 19.

W. R. N. 1, 10. — Dr.

Hofft auf den ferneren Beistand Raesfeld's.

Sept. 19. Bis jetzt sei die Postulation durch ungebührliche Praktiken verhindert wor-  
den, doch hoffe er, daß der Allmächtige noch einst werde Gnade verleihen, daß  
diese Handlung, welche „zu Erhaltung der Katholischen Religion“ begonnen sei,  
zu gutem Ende gebracht werde. Er hoffe dabei auf den Beistand Raesfeld's. Für  
Johann von Raesfeld, Gottfried's Vetter, habe er (Herzog Wilhelm) zu Erhal-  
tung seines (Joh. v. R's) Canonikats etliche Briefe an Se. Heiligkeit und einige  
Cardinäle geschrieben.

499. Aus einem Schreiben Herzog Ernst's an Herzog Wilhelm v. Baiern.  
1580 December 18.

W. R. N. Vol. IX. — Dr. Eigenhändig.

Die Münstersche Sache müsse mit weniger Gewissensbedenken geführt werden.

Dec. 18. In Bezug auf den Münsterschen Handel lasse er mit dem Herzog von Jülich  
consultiren, weil es diesen am meisten angehe. „Wann ich nur mit Ehren aus  
der Sache wäre“. Herzog Wilhelm werde demnächst vernehmen, was seine „när-  
rischen Bedenken“ in der Sache seien. Er möge sie nicht übel aufnehmen „dann  
ich kenne die Römischen Röpff und muß mit weniger conscientia bedacht werden.  
Doch in omnibus me remitto“. —

500. Aus der Bestallung des Lubbert Meier als Vicarius generalis  
in spiritualibus und Sigillifer. D. D. 1581 Juni 16.

W. R. N. 1, 10. — Cop.

Instruktion und Vollmacht für die Verwaltung seines Amtes.

1581  
Juni 16. Wir Johann Wilhelm von Gottes Gnaden Postulirter und Administrator  
des Stifts Münster u. s. w. thun kund und bekennen öffentlich mit diesem un-  
fern Brief, daß wir den hochgelarten und erfamen zc. Lubberten Meier der Rechte  
Vicentiaten nit allein zu unserm Siegler so woll unserz Munsterschen Geistlichen  
Officialats als weltlichen Hofgerichts, sondern auch zu unserm Vicarien und Com-  
missarien in spiritualibus auf seine geleistete Pflicht und Eid gnediglich bestellt,  
auf und angenommen haben, bestellen auf und annehmen denselben hiemit und  
in Kraft dieses Briefs, bergestalt, daß er außs allerfürderlichst und inwendig  
Jahrsfrist ein geistlich Beneficium in unser Kirchen zu Münster an sich erlangen  
und sich also zu diesen unsern Ambten gnugsam qualificiren und bequem machen  
soll“. — Daneben soll er „auf alle Geistliche Personen dieses unserz Stifts Mün-  
ster, derselben Leben, Handel und Wandel ein fleißig Aufmerkens haben, ihre  
argerliche Leben und Excessen mit allem Ernst strafen und was in deme von an-

dem Prälaten veräumt dasselbige mit seinem Fleiß erstatten, dazu unsere Jurisdiction seines äußersten Vermögens gegen menniglichen vertreten, befürdern und vortsetzen und gegen denselben Turbatores und Verächtern durch den Procuratorem Fiscalen ernstlich procediren und verfahren lassen, desgleichen zu jeder Zeit dem Examine und Admissioni ordinandorum beiwohnen und gegen alle diejenige, so sich ohne vorgehende gnugsame Examination und Approbation in die Kirchendienste dieses unsers Stiffts Münster hineinbringen wurden mit gepurlichen Mandaten procediren und daranne sein, daß sie ihres Herkommens, Lebens, Handels und Wandels glaubwürdigen Schein und Beweisthum furbringen, in gleichen die Executiones Testamentorum fleißig befürderen und die verordnete Executores derselben dazu treulich ermahnen und im Fall der Nachlässigkeit mit gepurlichen Rechten zwingen, auch dahin halten, daß sie innerhalb dazu bestimmter Zeit ihrer gethaner Execution und Verrichtung rechtmäßige Rechnung pflegen".

Für diese Dienstleistungen soll der Vicentiat jährlich zwei Hundert Thaler zum Unterhalt und Dienstgeld empfangen neben einigen weiteren Emolumenten. Die Anstellung erfolgt auf halbjährige Ründigung.

**501. Aus einem Breve Gregor's XIII. an den Administrator Johann Wilhelm. Rom 1581 Juni 28.**

D. J. B. Fam. C. C. 24, Vol. II. — Cop.

Empfiehlt die Bescheinigung der Neuwahl.

In Sachen Westerholt's seien alle bisherigen Maßregeln in bester Absicht gesehen. Es sei am besten, wenn man die Angelegenheit hinziehe bis zur Neuwahl. Wenn man einstweilen dem Westerholt nicht entgegenkomme, so könnten daraus größere Unruhen entstehen (majores turbae), da W. nach dem Zeugniß selbst seiner Gegner sehr klug sei und in großer Gunst stehe. Man möge in Münster rasch zur Neuwahl schreiten.

**502. Päpstliches Breve an das Domcapitel. Rom 1581 November 18.**

R. E. A. 1, 10. — Or.

Der Papst habe durch ein früheres Schreiben (vom 12. Nov. 1580) dem Capitel befohlen, diejenigen Personen, welche sich in Westerholt's Beneficien eingebracht, zu entfernen. Er wundere sich über des Capitels Ungehorsam und verlange sofortige Befolgung seiner Befehle.

Quid fieri decreverimus mandaverimusque de beneficiis, quae vos nullo jure aliis conferre voluistis ex aliis nostris literis cognovistis. Mandavimus, intrusos amoveri beneficiorumque ipsorum fructus interea apud sequestres, quos tunc nominavimus, remanere. Mirati sumus, vos hactenus non obtemperasse. Monemus iterum, ut intrusos amoveatis, sequestresque ipsos suo munere fungi sinatis, omnibusque in rebus superioribus nostris literis obtemperetis: sic enim convenit vestrae fidei atque obedientiae nostraeque et hujus sanctae sedis auctoritati, cujus quidem vos semper cultores et esse et habere voluistis; secus facere nihil aliud esset nisi indignos vos omni nostra et Apostolicae sedis gratia declarare vosque gravissimo judicio onerare, magno cum bonorum omnium scandalo et vestrae existimationis jactura nosque ipsos cogere

1581 (neque enim tam gravem injuriam et apostolicae auctoritatis contemptum diutius  
 Nov. 18. ferre possemus), ad ea remedia descendere, ad quae inviti nos quidem, sed  
 tamen necessario perveniremus: Nostrae enim dignitati et muneri nullo pacto  
 defuturi sumus. Dat. etc.

**503. Breve Gregor's XIII. an den Administrator Johann Wilhelm  
 in Münster. Rom 1581 November 18.**

Fr. M. nr. 3929. — Dr.

Bebauert den Ungehorsam des Capitels. Er ermahne den Administrator, das Ca-  
 pitel zum Gehorsam zu veranlassen.

Nov. 18. Dolemus gravissime non fuisse hactenus a Capitulo ecclesiae Monaste-  
 riensis obtemperatum nostris literis, quibus mandavimus, intrusos in beneficiis  
 Westerholtii amoveri, fructusque ipsos apud sequestres tunc nominatos deponi.  
 Pessime respondet Capitulum nostrae erga te caritati, suaeque fidei et obedi-  
 entiae, quam debet huic sanctae sedi. Vendicavit sibi collationem nostram  
 neque adhuc errorem suum agnoscit neque nostris mandatis obtemperat. Hor-  
 tamur nobilitatem tuam (hoc enim maxime tuum est munus), ut Capitulum mo-  
 neas, ut nostris literis et mandatis obtemperet nec velit nos eo necessitatis ad-  
 gere, ut cogamur declarare, quantopere hujus sanctae sedis dignitas atque  
 auctoritas et ecclesiastica contra contumaces disciplina regula nobis cordi sit.  
 Dat. etc.

**504. Aus den Verhandlungen des Domcapitels mit dem Administrator.  
 Gesch. Münster 1581 December 20.**

M. S. N. 1, 10. — Dr. Prot.

Verlauf in Religionsachen und dessen Beseitigung.

Dec. 20. Das Capitel zweifle nicht, daß die fürstlichen Räte sich zu erinnern wüßten,  
 wie es billig sei, die Religion als ein Principal-Stück in diesem Stift zu erhalten.  
 Nun sei aber allerlei Verlauf in Religionsachen, sonderlich in den Stiftern  
 und Klöstern. Daher komme allerlei Mangel in der Administration und Mini-  
 strirung der Sakramente. Man könne darin nicht besser Ordnung machen als in-  
 dem man gute Häupter einsetze und es sei deßhalb hochnöthig, einen gelehrten  
 und frommen aufrichtigen Mann zum Suffragan zu bestellen, dessen Autorität  
 und guter Rath in zwiespältigen Religionspunkten jeder Zeit zu gebrauchen sei.  
 Die fürstlichen Räte erklären sich damit einverstanden.  
 Auch kam man überein, die Direktion des geistlichen und weltlichen höchsten  
 Gerichtshofs in eine Hand zu legen und einer qualificirten Person anzuvertrauen.  
 Auch einen neuen Kanzler wollte man ernennen.

**505. Aus einem Schreiben des Administrators Johann Wilhelm an  
 Gotfr. v. Raesfeld. Ahaus 1581 December 31.**

M. S. N. 1, 10. — Dr.

Die Beschaffung geeigneter Männer für einzelne Münstersche Ämter.

Dec. 31. Er stehe in Arbeit, sich um etliche qualificirte Personen, welche die Ämter  
 des Suffragans, des höchsten Richters in geistlichen und weltlichen Sachen und

des Kanzlers der Gebühr nach vertreten könnten, zu bewerben. Er sei aus Cöln 1581 über die Person des Suffragans fernerer Erklärung gewärtig <sup>1)</sup>. Wegen des Rich- Dec. 31.  
ters sehe er mit Speier in Unterhandlung.

**506. Breve Papsst Gregor's XIII. an den Administrator Johann Wilhelm. Rom 1582 März 15.**

M. S. N. 1, 10. — Cop.

Erebenz für den Cardinal Madruzzi.

Mittimus ad conventum imperialem nostro a latere legatum dilectum filium 1582  
nostrum Ludovicum Cardinalem Madrutium. Non dubitamus, tuam operam März 15.  
praesto futuram ad omnia, quae ex ipso cognosces, omnia enim pertinebunt ad  
dei gloriam, cui omnibus viribus atque omni contentione inservire debemus.  
Datum etc.

**507. Schreiben des Herzog Wilhelm von Cleve an das Domcapitel zu Münster. Cleve 1582 Mai 19.**

M. S. N. 1, 10. — Dr.

Stittet um die Besserung des aus Rom kommenden und von dort aus empfohlenen  
Dr. theol. Fabritius in den Münsterischen Dienst.

Nachdem Zeiger gegenwertigs Laurentius Fabritius genennt, der h. Schrift Mai 19.  
Doctor aus Rom bei uns alhie mit beiverwarten unterschiedlichen Commenda-  
tion- und Promotorialschreiben von Päpst. Heiligkeit etlichen Herrn Cardinalen  
und furnemen Herrn daselbst antommen und seine underthenigen Diensten er-  
botten und er dann under andern angeben, daß hochgedachte Päpst. Heiligkeit  
ihnen zu dem erlebigten Suffraganiat zu Münster allergnedigst gern befurderbt ge-  
sehen, da mit der Zeit etwan außgebreit und dahin ghen Rom gelangt, das solche  
Dignitet schon mit einer anderen Person versehen und er aber zu seiner Ankunst  
alhie bericht, daß solchs noch vaciren sollte und derwegen umb gegenwertige un-  
sere Befurdernus an euch underthenigis Bleiß gebetten, haben wir ihme dieselbige  
und insonderheit der obgerurten statlichen Promothorialschreiben halben nit ver-  
weigeren mogen, sonder ist unser gunstig gnedigis Gefinnen, ihr wollet gedachtem  
Fabritio desfalls befurderlich erscheinen entweder zu angeregtem erlebigten Suf-  
fraganiat <sup>2)</sup> oder anderen vacirenden Gelegenheiten der Ort verhelfen und obge-  
melter ansehnlicher Promotorialn, auch unser Befurdernus soviel möglich ge-  
nießen lassen. Das seind wir hinwieder umb euch, denen wir mit gunstigem  
gnedigem Willen gewogen, zu verschulden geneigt. Geben zc.

**508. Aus einem Memorial des Domcapitels, welches den fürstlichen Rätthen übergeben worden ist. 1582 Mai 23.**

M. S. N. 1, 10. — Cop.

Die Wiederherstellung der katholischen Religion.

Das Stift Münster könne als geistliches Fürstenthum „ohne gute Aussicht“ Mai 23.

1) Dabei liegt ein Zettel von anderer Hand, auf welchem steht: »Pater Petrus Michaelis jam non scribet, sed statim inventa idonea persona P. C. D. scribemus«.

2) Das Suffraganeat war seit dem 7. April 1582 wieder besetzt. Fabritius wurde dann Caplan des Administrators Johann Wilhelm.

1582  
Mai 23. der alten wahren katholischen Religion nicht glücklich gubernirt und erhalten werden“. Gleichwohl spüre das Domcapitel darin allerlei Verlauf und Mängel, welche hochnöthig in Besserung zu bringen. Bischof Johann habe zu dem Zweck eine gemeine Visitation im ganzen Stift verrichten lassen, davon Acta beschrieben. Dabei sei es aber bis jetzt geblieben und es werde wenig Besserung befunden, sondern täglich mehr Irrung, Unordnung und Religions-Verachtung gespürt. Die Pfarrer würden wankelhaft in ihrer Lehre befunden und die Unterthanen vom rechten Weg abgeführt. Die Klöster verzehren und verlaufen ihre Güter.

„Nun habe man bißhero umb einen Suffraganeum in Mangel eines Bischoffen angehalten, auch zulezt einen bekommen, der die nöttige Sacramenta im Stift austheilen und verrichten mußte. So woll nöttig sein, sich mit demselben einer Bestallung und Ordnung zu vergleichen wie und mit was Unkosten die Visitation, Confirmation und Ordination zu verrichten sei“.

Zu diesem Zweck soll zunächst die Archidiaconat-Verfassung in Anwendung und bessere Handhabung gebracht werden.

Sodann sind die Schulen in Angriff zu nehmen; da zu Erhaltung der Religion gute Seminarria und Schulen nöthig.

Außerdem fordert das Domcapitel bessere Handhabung der Rechtspflege und Aufrihtung eines guten Land-Regiments, Anstellung eines Kanzlers u. s. w.

### 509. Aus der Erklärung der Rätthe auf das Memoriale des Domcapitels. Gesch. Münster 1582 Mai 24.

M. L. N. 1, 10. — Dr.

Wiederherstellung der katholischen Religion.

Mai 24. Das Werk der Visitation, welches Bischof Johann begonnen, ist unter Benutzung der Acten weiter in Angriff zu nehmen. Wegen die Klöster soll mit Strenge vorgegangen werden.

„Wegen des Suffraganei sei mit ihm seiner Bestallung halben gehandelt worden, sonstens des übrigen halben wäre man geneigt sich mit dem Capitul einer Ordnung zu vergleichen“. In Betreff der Verhältnisse im Emsland und Bextha, wo großer Verlauf in der Religion gespürt werde, habe der Administrator an das Domcapitel zu Dsnabrück zu schreiben, letzteres möge „gebührendes Einsehn thun, damit Catholica Religio der Ends gepflanzt und erhalten werde, sonst müsse negligentia supplirt werden und ire F. D. aus Landesfürstlicher Obrigkeit der Gebühr darauf verhängen“.

Auch an die übrigen Archidiaconen müsse geschrieben werden, die Mängel zu bessern. Wegen der Schulen dürfe man nicht dulden, daß, wie es im Martini-Kirchspiel geschehen, die Laien sich hinein mischten. Der Domscholaster solle seine Rechte geltend machen.

### 510. Aus der Antwort des Domcapitels auf die Erklärung der Rätthe. Gesch. Münster 1582 Mai 25.

M. L. N. 1, 10. — Conc.

Die Wiederherstellung der katholischen Religion.

Mai 25. Da der Visitation Bischof Johann's keine Exekution gefolgt sei, so sei es in der Religion schlimmer als zuvor geworden. Obwohl das Capitel mehrmals um

Besserung angehalten, so sei nichts geschehen, z. B. wegen Liesborns. — „Die Pastoren und Seelsorger lassen sich öffentlich der Calvinischen und anderer verbotener Lehre vernehmen. Die Stifter von Warlar und Großburloe seien ganz in Verlaufs. Das Capitel lasse sich gefallen, daß die unterbrochene Visitation durch den Suffragan, den Siegler und die noch lebenden Mitglieder der alten Commission wieder aufgenommen werde. Dies müsse mit allem Ernst geschehen und darüber gehalten werden, daß die Commission als solche Gehalt beziehe“.

1582  
Mai 25.

In Betreff der Archidiaconen sei es bisher so gewesen, daß, wo ein solcher gegen die Sektgenossen Proceß angestrengt habe, da sei ihm wenig Beistand geschehen. Die Städte und die von Adel widersetzen sich den Archidiaconen. Einzelne wollten für sich selbst die Jurisdiction haben, andere ließen „die Wiederläufer und andere verführische Lehr-Verwandte hinlänglich bei sich passieren“.

„Die Schulen belangend ist wohl hiebevorn bei Bischoff Johan's seliger und des Rectoren Kerßenbrock's Zeiten auf der Bahn gewesen, sich einer durchgehenden gemeinen Ordnung und Glenzi zu vergleichen. Als aber Bischof Johan seliger gestorben und ein erbar Rath der Stadt Münster den Rector Kerßenbrock (welcher an die 25 Jahr dieselb Schulen verwaltet) länger nicht gedulden können. ist solch wolmeinendts Vorhaben zerfchlagen. Solle nicht undienlich sein, nochmaln solches vorzunehmen und sich mit dem Churfürsten zu Cöllen, dem alten Herzog zu Gütlich und der Universität zu Cöllen einer gemeinen durchgehenden Ordnung der Schulen und Authoren halben (oder zum wenigsten alhie im Stift Münster vorerst) zu vergleichen“. — Den Lehrer der Martini-Schule Bloccius müsse man abschaffen<sup>1)</sup>.

### 511. Aus der Werbung einer Gesandtschaft des Domcapitels bei dem Administrator Johann Wilhelm. Berh. Wolbeck 1582 October 2.

W. L. N. 1, 10. — Cop.

Erinnerung an die kaiserlichen Zusagen wegen der Maßregeln zur Wiederherstellung der katholischen Kirche.

Das Domcapitel habe am 20. Dec. 1581 und am 23—25. Mai 1582 dem Fürsten über die Gebrechen in Religions-Sachen Bericht gethan. Wiewol einige Punkte erledigt sein möchten, so könne das Capitel doch nicht unterlassen, wegen der unerledigten Anmahnung zu thun.

Oct. 2.

So werde namentlich mit der Visitation „fast langsam umgegangen“, dergleichen mit den Pfarrern im Emsland. Was ferner die Archidiaconen belange, so erfordere die hohe Nothdurft, denselben gegen die vom Adel und den Städten mehr Assistenz als die Zeit her geschehen sei zu leisten.

Endlich habe man wegen der Schulen, „so nicht ein gering Stück zu Erhaltung der Religion ist“ beschlossen, „sich einerlei Katholischer Autoren zu vergleichen, welche in allen Schulen zu verlesen“. Auch habe der Lehrer an S. Martini, Magister Joh. Bloccius, seinen Abschied erhalten sollen. Indessen sei weder eine „durchgehende Ordnung“ der Schulen getroffen worden, noch sei die Entfer-

1) Über diesen Lehrer finden sich in der Antwort weitere Details, welche für eine Geschichte des Münsterschen Gymnasiums (Domschule) von Interesse sind.



1582 nung des Bloccius bewirkt. Wenn der letztere sein Weiben durchsetzen sollte, so  
Oct. 2. werde dies ein böses Exempel geben.

**512. Aus der Antwort des Administrators Johann Wilhelm auf die Werbung des Domcapitels. Gesch. Wolbeck 1582 October 2.**

M. S.-N. 1, 10. — Conc.

Die Wiederherstellung der katholischen Kirche.

Der Administrator habe wegen der Visitation die Vornahme der Acten befohlen. Er stelle anheim, ob man einige Theologen beauftragen solle, darüber zu referiren, was zu thun sei. Man könne vielleicht den Suffraganeus und Vicarius episcopalis damit betrauen oder sonst Jemanden, der dem Capitel gefällig.

Wegen der Archidiaconen mache der Administrator folgende Vorschläge: dieselben sollen in Person Synoden abhalten und dabei „vermöge einer Annotation, welche von den obengenannten Theologen eingestelt werden mochte alle Mängel indagiren, visitiren und erforschen. So könne man den jetzigen Stand der Parochien erfahren und die Unterthanen sehen, daß man ernstliche Aufsicht habe. Wo man Mängel treffe, solle man mit Strafen vorgehen „doch nicht allein eignen Vorthheils halber“. Wo die fürstliche Autorität nöthig werde, solle an dem Administrator nichts mangeln.

Wegen des Emshands habe der Administrator an das Capitel zu Osnabrück geschrieben, aber die Antwort erhalten, das Capitel könne sich nicht erklären, weil der Bischof außer Landes sei.

In Betreff der Schulen wisse s. f. G. kein besser Maß zu finden, als daß die Schulmeister sich über eine gemeine Ordnung vergleichen. Übrigens habe er den Elonchus Autorum, welche zu Düsseldorf gebraucht, verschrieben. Derselbe könne als Grundlage dienen. — Wegen des Bloccius habe der Administrator die nöthigen Schritte gethan.

**513. Aus der Erwiderung des Domcapitels auf die Antwort des Administrators vom 2. Oct. 1582. 1582 November 15.**

M. S.-N. 1, 10. — Cop.

Weitere Erörterung über die kirchlichen Verhältnisse.

Nov. 15. Das Capitel lasse sich gefallen, daß die Visitations-Acten durch den Notar Holter bearbeitet, von den Theologen besichtigt und darüber Relation gethan werde. Diejenigen Personen, welche der Administrator vorschlage, seien bei der Visitation nicht theilhaftig gewesen; das Capitel mache deßhalb den Dom-Prediger (Nicolaus von Steinlage), den Dechanten zu S. Martini (Eberwin Droft), den Pastor zu S. Lamberti (Caspar Moberich) und den Dechanten zu Überwasser (Michael Rupert) namhaft. Dieselben möchten sich mit dem Vicarius in spiritualibus und den bezeichneten Doctores Theologiae zur Conferenz vereinigen und ihre Vorschläge dem Fürsten einreichen. Sobald dies geschehen, solle es dem Capitel nicht zuwider sein, daß die Archidiaconen persönlich oder durch einen gelehrten Stellvertreter die Synodal-Visitationen abhielten.

Was die Geldstrafen der Synodalgerichte und die Ermahnung des Fürsten, dieselben nicht zum eignen Vorthheil zu gebrauchen betreffe, so könne das Dom-

capitel nicht umhin, dem Administrator „zu Gemüth zu führen“, „daß unserer ein 1582  
Theil zu Zeiten jährlich mehr an Unkosten zu Erhaltung dero altherbrachter Ar- Nov. 15.  
chidiaconalischer Jurisdiction, Coercion, Recht und Gerechtigkeit aufwenden als  
daher genießen können“.

Das Domcapitel bitte um die Assistentz der bischöflichen Autorität nicht nur  
in geurtheilten Sachen, sondern auch in anderen Punkten. Denn etliche Städte  
unterstehen sich, in Religions-, Glaubens- und Kirchen-Sachen den Archidiaconen  
die Cognition zu entziehen und sich selber zuzueignen. Um dies zu hindern werde  
die fürstliche Autorität großen Nutzen stiften.

Wegen der Archidiaconal-Jurisdiction im Emsland möge der Administrator  
nochmals an das Dom-Capitel in Osnabrück schreiben.

In Betreff des Schulmeisters Bloccius bringe das Capitel in Erfahrung,  
daß derselbe in seiner Behausung eine Privatschule einzurichten unterstehe „in-  
maßen bei ihme täglich über 100 Studenten ein- und ausgehen, denen er ohne  
einige geistliche Superiorität oder Auctorität seines eigenen Gefallens Auctores zu  
lesen untersteht“. Der Administrator werde auf Abschaffung solches Vornehmens  
gewiß bedacht sein.

#### 514. Aus der Antwort des Administrators auf die Replik des Dom- capitels. Nhaus 1582 November 28.

R. R. A. 1, 10. — Cop.

Maßregeln zur Wiederherstellung der katholischen Kirche.

Anfänglich den Punkt der Religion und den Verlauf, so bei den Mönchern, Nov. 28.  
Collegiat und Pfarr-Kirchen gespürt wird belangend habe der Administrator an  
den Weihbischof und an den Vicarius Lorenz Fabritius geschrieben, die Visita-  
tions-Acten von dem Siegler zu fordern und unter Fuziehung der vorhin ver-  
ordneten Visitatoren und des Sieglers als Vicarii in spiritualibus darüber zu  
referiren und über die zu treffenden Maßnahmen Vorschläge zu machen. Wegen  
der Archidiaconal-Jurisdiction im Emsland habe der Bischof an das Domcapitel  
zu Osnabrück geschrieben. Wegen des Schulwesens übersende der Administrator  
das Exemplar eines Elonchus (Autorum) der Schule zu Düsseldorf und sei nun  
der Erklärung des Capitels darüber gewärtig, welche Autoren in den Schulen zu  
gebrauchen seien.

#### 515. Aus der Antwort des Capitels an den Administrator. 1582 De- cember 5.

R. R. A. 1, 10. — Dr.

Die kirchlichen Restaurations-Maßregeln.

In Betreff der Religionsangelegenheit sei das Capitel mit den Vorschlägen Dec. 5.  
des Administrators einverstanden.

Wegen der Schulen danke das Capitel für die Übersendung des Elonchus  
autorum, „so in E. F. G. geliebten Herrn Vaters Schulen zu Düsseldorf ge-  
lesen werden“. Das Capitel solle nicht allein des Rectors und der Präceptoren der  
Domschule, sondern auch anderer Sachverständigen Gutachten einholen und dem  
Fürsten unterbreiten.

**516. Aus einem Memoriale für eine Werbung des Administrators bei dem Domcapitel. Ahaus 1582 December 11.**

M. S. N. 1. 10. — Cop.

Die Anstellung eines spanischen Unterthanen als Kanzler zu Münster.

1582  
Dec. 11. Das Capitel wünsche die Anstellung eines Kanzlers<sup>1)</sup> und habe für diesen Posten den Dr. Ossaneus vorgeschlagen, da dieser „ein aufrichtiger, frommer, gelehrter, erfahrener und katholischer“ Mann sei.

Doch habe der Administrator Bedenken gegen diese Person. Zunächst kenne ihn keiner der fürstlichen Rätthe; er sei ein unbekannter Mann und „im Hof- und dergleichen Leben und Sachen nicht geübt“. Auch sei er seiner Königl. Majestät von Spanien Unterthan und die Möglichkeit liege vor, daß der König ihn bei Gelegenheit abberufe. Derselbe werde dann von allen Geheimnissen des Stiffts Kunde haben und eine gefährliche Person werden können, „sonderlich da die Burgundischen alle Zeit ein Aufsichtung zu diesem Stift gehabt“.

**517. Aus einem Capitular-Statut des Domcapitels zu Münster. Münster 1583 November 12.**

M. S. N. N. Urk. 3948. — Dr.

Betrifft die Eidesleistung der Domherrn und Dombicarien auf das Tridentinum.

1583  
Nov. 12. Dompropst, Dombechant und sämtliche Capitularen der Domkirche zu Münster thun kund, daß der Administrator Johann Wilhelm ihnen ein Schreiben des Päpstlichen Nuntius Johann Franz, Bischof von Vercelli, habe zukommen lassen, welches etwa folgendermaßen gelautet habe:

Si pericula et damna gravissima, quae proxime passa est neque dum ab iis erepta Coloniensis Ecclesia respiciatis causamque unam tantorum malorum fuisse, quod in Capitulum admissi fuerint promiscue diversae religionis sectatores diligenter consideretis, nihil dubitamus fore quin vos alieno periculo edocti ne idem vestrae ecclesiae eveniat diligenter prospiciatis. Ejus vero periculi certius praecavendi nullam aliam commodiorem visum est iniri posse rationem, quam ut gravi decreto expresse caveatur, ne ullus deinceps cujusvis generis vel conditionis etiam illustris vel magni Principis filius in capitulum vestrum ante admittatur quam fidei Catholicae professionem ad Pii IV constitutionis praescriptum in pleno Capitulo ediderit ac de verbo ad verbum recitaverit. Quam ob rem, ut illud in Capitulo vestro deinceps observetur diligentissime in virtute sanctae obedientiae quam Sanctissimo Domino nostro Papae ejusque ministris debetis serio monemus atque auctoritate, qua fungimur Apostolica, districte mandamus atque omnino injungimus gravissimis etiam Interdicti quoad Capitulum et suspensionis excommunicationisque quoad singulares personas propositis poenis, quod si mandati hujus nostri immo verius Apostolici immemores vel neglectores fueritis et Canonicum quempiam qualiscunque fuerit generis status vel conditionis etiam gravis Capitulo vel Ordinarii aut etiam Sedis Apostolicae auctoritate promotus in Capitulum nisi prius edita per ipsum vel ejus legitimum Procuratorem ad supradictam formulam fidei professione admi-

1) S. das Memorial des Capitels vom 23 Mai Nr. 508.

seritis, Capitulum vestrum omnesque Canonicos quicumque ejusmodi admissioni 1583  
interferuerint interdicto, suspensioni atque excommunicationi respective prout Nov. 12.  
supra dictum est ex nunc prout ex tunc subjicimus atque subjectos jam esse  
declaramus. Ne vero ob illius Pontificiae constitutionis defectum tam salutari  
tamque necessario decreto in usum recipiendo mora ulla fortassis obijciatur,  
hiscæ adjicere volumus ejusdem constitutionis exemplum Notarii et Sigilli no-  
stri subscriptione atque impressione munitum. Atque itidem ut omnibus (si  
qui hand bene erga nos affecti et quavis licet ratione Catholicae religionis pro-  
pagationem impediunt potestatem nostram in dubium revocare ausi fuerint) om-  
nem contradicendi vel dubitandi occasionem ansamve amputemus eam facult-  
tatum nostrarum particulam, quæ hoc negotium pertingere proprius videtur  
exscribi jussimus atque hiscæ adjungi. Reliquum est, ut vos pro vestro pie-  
tatis et Catholicae religionis conservandæ atque tuendæ studio nec non exi-  
mia vestra erga sanctam Sedem Apostolicam observantia nostrum hoc de fidei  
professione Decretum capitulariter recipiatis comprobetis atque in Capitularium  
Statutorum libro descriptum vobis vestrisque successoribus perpetuo et inviolate  
observandum suscipiatis. Deque his omnibus non modo literis vestris, sed et  
publico documento Notarii testimonio et Capituli sigillo adjecto, ut nobis vel  
(si fortasse tunc abfuerimus) Rev. Melchiori Hittorpio Sti Cuniberti Colon. De-  
cano legitime constet, diligentissime curetis triginta dierum spatio, quos vobis  
pro tribus terminis consuetis peremptorie assignamus. Bene valere vos in Do-  
mino jubemus et Catholicae fidei defensionis ac propagationi sedulo invigilare  
Coloniae Agrippinae IV. Cal. Sext. MDLXXXIII. J. Franciscus Dei et Apo-  
stolicae Sedis gratia Episcopus Vercellensis et Comes atque ad Ser. D. Rudol-  
phum Rom. Hung. et Boh. Regem in Imperatorem electum etc. de Latere  
Nuncius Rev. ac Nobilibus amicis etc. Decano Capitulo et Canonicis Monaste-  
riensis Ecclesiae.

Auf Grund dieses Schreibens, welches im Capitel verlesen worden sei, habe  
man capitulariter beschloffen, durch gegenwärtiges Statut anzuordnen, daß kein  
Canonikus zur Emancipation oder zur Einnahme seines Platzes als Domcapitu-  
lar in der Domkirche zu Münster zugelassen werden solle, wenn er nicht zuvor die  
Professio fidei Catholicae nach der Vorschrift des Concils von Trident und Sr.  
Heiligkeit Papsst Pius' IV. vor dem versammelten Capitel abgelegt und sich eidlich  
zur Beobachtung desselben verpflichtet habe. Das Bekenntniß soll folgendermaßen  
lauten:

»Ego N. firma fide credo et profiteor omnia et singula, quae continentur  
in Symbolo fidei, quo sancta Romana ecclesia utitur, videlicet: Credo in unum  
Deum patrem omnipotentem factorem Coeli et terrae, visibilium omnium et in-  
visibilium et in unum Dominum Jesum Christum filium Dei unigenitum et ex  
patre natum ante omnia Saecula, Deum de Deo, lumen de lumine Deum verum  
de Deo vero genitum non factum consubstantialem patri, per quem omnia facta  
sunt, qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis  
et incarnatus est de spiritu sancto ex Maria virgine et homo factus est, cruci-  
fixus etiam pro nobis, sub Pontio Pilato passus et sepultus est et resurrexit  
tertia die secundum scripturas et ascendit in coelum, sedet ad dexteram patris  
et iterum venturus est cum gloria, judicare vivos et mortuos, cujus regni non

1583  
Nov. 12. erit finis. Et in spiritum sanctum dominum et vivificantem, qui ex patre filioque procedit, qui cum patre et filio simul adoratur et conglorificatur, qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam catholicam et Apostolicam ecclesiam confiteor, unum Baptisma in remissionem peccatorum et expecto resurrectionem mortuorum et vitam venturi saeculi Amen. Apostolicas et ecclesiasticas traditiones reliquasque ejusdem ecclesiae observationes et constitutiones firmissime admitto et amplector. Item sacram scripturam juxta eum sensum, quem tenuit et tenet sancta mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione sacrarum scripturarum admitto nec eam unquam nisi juxta unanimum consensum Patrum accipiam et interpretabor. Profiteor quoque septem esse vere et proprie Sacramenta novae legis a Jesu Christo Domino nostro instituta atque ad salutem humani generis licet non omnia singulis necessaria scilicet Baptisma, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, Extremam unctionem, Ordinem et Matrimonium illaque gratiam conferre et ex his Baptisma, Confirmationem et Ordinem sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque et approbatos ecclesiae Catholicae ritus in supradictorum omnium Sacramentorum solenni administratione recipio et admitto. Omnia et singula, quae de peccato originali et de Justificatione in sacrosancto Tridentina Synodo definita et declarata fuerunt amplector et recipio. Profiteor pariter in Missa offerri Deo verum proprium et propiciatorium sacrificium pro vivis et defunctis atque in sanctissimo Eucharistiae sacramento esse vere realiter et substantialiter Corpus et Sanguinem una cum anima et divinitate Domini nostri Jesu Christi fierique conversionem totius substantiae panis in corpus et totius substantiae vini in sanguinem, quam conversionem Catholica ecclesia Transsubstantiationem appellat. Fateor etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum verumque sacramentum sumi. Constanter teneo purgatorium esse animasque ibi detentas fidelium suffragiis jurari similiter et Sanctos una cum Christo regnantes venerandos atque invocandos esse eosque orationes Deo pro nobis offerre atque eorum reliquias esse venerandas. Firmissime assero, imagines Christi ac Deiparae semper virginis nec non aliorum sanctorum rehabendas et retinendas esse atque eis debitum honorem ac venerationem impartendam. Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in ecclesia relictam fuisse illarumque usum christiano populo maxime salutarem esse affirmo, sanctam catholicam et apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco. Romanoque pontifici Beati Petri Apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario veram obedientiam spondeo ac juro. Coetera item omnia a sacris Canonibus et Oecumenicis Conciliis ac praecipue a sacrosancta Tridentina Synodo tradita definita et declarata indubitanter recipio atque profiteor, simulque contraria omnia atque haereses quasunque ab Ecclesia damnatas, rejectas et anathematizatas ego pariter damno, rejicio et anathematizatas ego pariter damno rejicio et anathematizo. Hanc veram Catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in praesenti sponte profiteor et veraciter teneo eandem integram et inviolatam usque ad extremum vitae spiritum constantissime (Deo adjuvante) retinere et confiteri atque a meis subditis vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit teneri doceri et praedicari quantum in me erit curaturum ego

idem N. spondeo voveo ac juro. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei 1583  
Evangoliae. Rob. 12.

Schließlich bestimmt das Capitel, daß Niemand zu einer Vicarie am Dom zugelassen werden soll, es sei denn, daß er zuvor den gleichen Eid geschworen habe.

**518. Aus der Instruktion für Joh. v. d. Horst als Gesandten Ernst's von Baiern an Gotfr. von Raesfeld und Hermann von Belen in Münster. Neuf 1584 April 16.**

BR. S.-N. 1, 10. — Dr.

Erneuerte Bewerbung um die bischöfliche Würde in Münster.

Da der Administrator des Stifts Münster sich zu entschlagen die Absicht 1584  
habe, so müsse auf einen neuen Vorstand des Bisthums gedacht werden. Es sei April 16.  
aber die Neuwahl eine sehr wichtige Sache, weil daran »vel salus vel interitus«  
der katholischen Religion gelegen. Um der Gegenwirkung der der Religion Wi-  
derwärtigen zuvorzukommen, sei es nothwendig, einen Communicationstag anzu-  
setzen. Die Sache müsse im höchsten Geheimniß betrieben werden.

Es sei nicht abzusehen „wie der Stift Münster auch diese (die kölnischen) und  
andere umliegende Lande, ja die ganze christliche katholische Religio erhalten wer-  
den könne, da nit auf ein solchen Successoren gedacht, dem es ebensowenig an  
der Macht als am Willen ermangle, denselben Stift und die uralte Religion ge-  
gen derselben osoros und Feinde zu defendiren“.

Ferner sei er mit dem Herzog v. Jülich blutsverwandt. Daher werde er in  
festem Bund mit jenem stehn und es werde dadurch unnöthig, daß das Stift sich  
auf die Kreis- und andere Hülfe verlasse.

Wenn der Herzog gewählt werde, so dürften sich die, welche ihm beigestanden  
„aller Gnaden versehen, dieselbige auch nit in Worten allein, sondern im Werk  
und mit der That empfinden“. —

**519. Der Administrator Johann Wilhelm an den Abt Reinhard von Corvey. Horstmar 1584 Juni 30.**

BR. Msc. II, 72. — Dr.

In den Münsterischen Pfarreien, deren Collation dem Abt von Corvey zustehet, seien  
große Mängel in Religions- und Glaubens-Sachen eingerissen. Der Abt möge  
auf die Abstellung hinwirken, damit Johann Wilhelm sich nicht gezwungen sehe,  
seinerseits einzuschreiten.

Nachdem unß auß tragendem Landfürstlichen Ambt und Obrigkeit obligt und Juni 30.  
gepuert, fur allen Dingen soviel mueglich ernstliche fleißige Aufsicht zu haben,  
das in dießen unserm Stift Munster bei wehrender unßer Administration die  
wahre Catholische Religion, Fruchten und Dienst Gottes erhalten und gepflanzt  
werde, und aber wir ein zeithero leider mher als zuviel im Werde gespurt und  
befunden, das an etlichen Ortern dießes unßers Stifts und bevorab in den Pfar-  
kirchen da E. Freundt. sich der Collation underziehen, große Mangel und Gebre-  
chen in Religion und Glaubens-Sachen eingerißen sein, also das der Endts von  
den Pastörn und Sehsorgern in gerurten Pfarckirchen nit allein ungleiche Kirchen-

1584  
Juni 30. Ceremonien gebraucht, sonder auch den armen einfaltigen Leyen und Schäflein durch nit qualificirte ober ordinirte Persohnen vast widerwertige Lehren furgetragen werden, darin dan pilligh furlengst die hochnottige Besserung furgenomen sein solte wie wir dan auch unßers theils und soviell uns gepueren wolle in der Zeit dazu geneigt gewesen und noch sein, Gleichwoll aber nit gemeint sein hierunder jemandts (dessen Officien und Ambt bei dießem Werck zuborderst requiritirt wird) furzugreifen, so haben wir demnach nit umbgehen willen E. Freundt. wegen obliggender Landtsfürstlicher Obrigkeit und Christlichem Eifer hiemit gnediglich zu ermahnen, E. Freundt. wollen die Pastores gerurter Pfarckirchen mit gepurendem Ernste dahin weisen und halten, daranne zu sein, das die obenangezogene eingerißene Mangel, Newerung, Verlauf und Unordnung daselbsten abgeschaffet, damit also der Endts keine widerwertige Lehr und Ceremonien furgetragen oder gepraucht, sonder die algemeine, uralte und wahre catholische Religion widerumb gepflancket und erhalten werden moge; solte aber uber diese unßere trewhertzige Ermhanung bissals kein Abschaffung beschehen uff dem Fall solten wir keinen Umgang haben mogen, daselbigh hierin zu thun und zu verhängen, so uns auß tragendem landtsfürstlichem Ambt und vermoge der Canonum und Concilii Tridentini obliggen und gepueren woll. Und wir habens E. Freundt. bern wir angenehme Dienste zu erzeigen gneigt, guetter getrewhertziger Wolmeinungh nit pergen wollen. Geben zc.

**520. Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Münster. Rom 1584 Juli 27.**

M. Fr. M. urt. 3955. — Dr.

Befügt das Capitular-Statut vom 12. Nov. 1583 betr. die Professio fidei der Domherrn und verbietet bei Strafe der Excommunication einen Domherrn ohne die Professio aufzunehmen.

Juli 27.

Ad conservandum orthodoxae fidei puritatem in istis locis haereticorum labe circumfoedatis nos per literas vestras edocti statutum nuper a vobis editum, ut nemo ad possessionem canonicatus et praebendae vestrae ecclesiae Monasteriensis deinceps recipi vel admitti possit, nisi prius Catholicae fidei professionem, ut in constitutione a se. re. Pio pp. IV. praedecessore nostro edita continetur in manibus vestris expresse emisericit vestrumque in hoc studium collaudantes statutum ipsum veluti concilii Tridentini decretis inhaerens tenore praesentium approbamus, praecipimusque et interdiciamus vobis universis et singulis, ne quemquam posthac nisi praemissa ut praefertur professione ad possessionem hujusmodi admittatis. Quod si secus factum a vobis fuerit vos universos suspendimus a divinis singulares vero excommunicationis sententia innodamus eo ipso. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac dictae ecclesiae juramento confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus caeterisque contrariis quibuscunque. Dat. etc.

**521. Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Münster. Rom**  
1584 Juli 27.

Br. Frst. Br. Nr. 3956. — Dr.

Ändert das Capitular-Statut betr. die Studien der jüngeren Canoniker auf französischen Universitäten dahin ab, daß das Studium im Collegium Germanicum als gleichberechtigt angesehen wird.

Fuit nobis vestro nomine expositum statutis ecclesiae vestrae Monasteriensis juramento, confirmatione apostolica vel alia firmitate forsitan roboratis 1584  
Juli 27. expresse caveri, ne ullus ex dictae ecclesiae canonicis emancipandis nuncupatis integros suorum Canonicatus et praebendae fructus percipere possit, nisi prius in aliqua Galliarum universitate, ubi stadium vigeat generale, per certum tempus studerit, vosque nihilominus intelligentes multiplices fructus ex collegio Germanico a nobis in urbe pro natione germanica instituto tam in pietate et moribus quam etiam in disciplinis proveniunt, ecclesiae vestrae praedictae valde conducere judicatis, si praedictum statutum ad alumnos hujus Collegii extendatur. Nos ecclesiae et collegii praedictorum commodis paterna charitate prospicere volentes, concedimus vobis atque illis, qui canonici dictae ecclesiae, ut praefertur, fuerint et tempore dictis statutis praefixo in collegio praedicto literarum studiis operam navaverint et alia, quae ipsis statutis decernuntur, ibi effecerint, ad integram fructuum perceptionem hujusmodi aequae recipi et admitti debeant eisdemque statutis perinde sit satisfactum ac si illi toto tempore praedicto in aliqua Galliarum universitate operam disciplinis navavissent, caeteraque in ipsis statutis contenta perfecissent. Non obstantibus constitutionibus etc. —

**522. Aus einem Schreiben des Domcapitels an den Administrator.**  
1584 September 12.

Br. L. N. 1, 10. — Conc.

Betrifft die Professio fidei der Gerichts-Beamten.

Der Administrator wisse, daß das Capitel neulich bei sich ein Statut wegen Sept. 12. Ableistung der Professio fidei in forma Concilii Tridentini für die neueintretenden Capitelsherrn aufgerichtet und es sei im Werk, ein gleiches für die Collegiat- und andern Kirchen zu verordnen.

Da nun „nicht wenig daran gelegen, daß an den Gerichten und besonders an beiden Ew. F. G. Höchsten, den geistlichen und weltlichen Hofgerichten Catholische Personen bestellt werden, so wollen Ew. F. G. mit Gnaden bei sich erwägen, ob nicht Ew. F. G. Official, Hofrichter und Siegler zu befehlen von allen bei denselben beiden Gerichten verwendeten Personen und sonderlich Assessoren, Notarien und Procuratoren, welche jezo sein und hinfuro angestellt werden, solche Professionem fidei zu nehmen, dieselben in eine besondere Matritel verzeichnen zu lassen“.



**523. Aus der Antwort des Administrators an das Capitel. Bevergern  
1584 October 8.**

M. R. N. 1, 10. — Dr.

Professio fidei der Justiz-Beamten.

1584  
Oct. 8. Der Administrator sei an sich nicht ungeneigt die Vorschläge des Capitels vom 12. Sept. wegen der Professio fidei der Gerichtsbeamten einzugehen, da er dasselbe als hochnötig erachte. Allein nichtsdestoweniger „fallen uns doch in diesen beschwerlichen Zeiten und Leuften nicht unzeitige Bedenken ein, warum wir für dienlicher ansehen, daß hiermit noch zur Zeit zu stellen sein soll“.

Dagegen gebe er anheim, ob es nicht rathsam sei, daß man den künftig eintretenden Assessoren, Notarien u. s. w. die Professio abverlange, wie dies auch beim Capitel und den Collegiatkirchen geschehen solle. So könne man mit Glimpf und Lindigkeit das Werk vollziehen.

**524. Aus der Replik des Capitels an den Administrator. 1584 October 14.**

M. R. N. 1, 10. — Dr.

Die Professio fidei betreffend.

Oct. 14. Das Capitel wisse des Fürsten gnädiges Bedenken nicht zu verändern und wolle sich vorerst damit begnügen.

„In Betreff der Professio fidei bei den Collegiatkirchen könne das Capitel nicht unerinnert lassen, daß dieselbe zwar von dem Fürsten vorgeschlagen, aber ein bezüglicher Befehl an die Kirchen noch nicht ergangen sei. Das Capitel bitte solchen Befehl forderlich ausgehen zu lassen“.

**525. Aus einem Schreiben des Erzbischofs Gebhard Truchsess an die Stadt Münster und die übrigen Städte des Hochstifts. Honslardhyt (Holland) 1584 October 28.**

M. R. N. 1, 10. — Cap.

Warnung vor der Wahl Herzog Ernst's von Baiern.

Oct. 28. Der Erzbischof höre, daß bei dem bevorstehenden Rücktritt Johann Wilhelm's „die Sache durch die Hispanisirten von Neuem dahin bearbeitet werde, damit unser Gegentheil, der Bischof von Lüttich an die Stätte moge gerathen“.

Er wolle den Städten nicht Maß geben, doch wüßten sie, in welche Trennung die Sachen von Lüttich's wegen früher gerathen. Auch könne die Wahl von anderen großen Potentaten, denen die spanischen Handel je länger, je mehr argwohnig, vielleicht nicht im besten verstanden werden. Er wolle schweigen von der Gewissensbeschwerung, welche mit der Execution des Tridentinischen Conciliums erfolgen werde.

Der Erzbischof sei der Zuversicht, daß die Städte sich und ihren Nachkommen keine solche Gefahr auf den Nacken laden würden.

**526. Aus einem Schreiben der allgemeinen Stände der vereinigten Niederlande an das Domcapitel zu Münster <sup>1)</sup>. Grafeshagen 1584 Nov. 3.**

Mr. Stift Münster Vol. III. — Cop.

Warnen das Capitel vor der Wahl des Herzog Ernst von Baiern.

Die Stände brächten in Erfahrung, daß die Sachen im Stift dahin practisirt würden, wie der Bischof von Lüttich Herzog Johann Wilhelm's N. Hfolger werde. 1584  
Nov. 3.

Es sei männiglich unverborgen, welch ein beschwerlicher Nachbar dieser Bischof den vereinigten Provinzen sowohl wie auch dem Stift Münster und dem ganzen westphälischen Lande jederzeit gewesen und noch sei.

„Da dessen unangesehen der gute Her gleichwol entweder durch des Königs zu Hispanien oder ander dessen Anhangern Persuasion und Practiken oder durch E. Erw. und Euren Ruthor noch ferner in unsere Nachbarschaft geradten solte, so haben dieselbe und ihre wie auch menniglich gnugsamb abzunehmen, daß dadurch dieser und unser Landen Feind, weil derselbig mit diesem Bischof eine Sache treiben, je mehr gesterkt werden solte, wir aber zu Vorckommung eines solchen unserer Eid und Pflicht halben, damit wir dießen Landen zugethan, das Äußerste eher darauf setzen mußten, welches wir gleichwol lieber vermeiten sehen wollten, So haben wir nicht umgehen muge E. Erw. und Euch dessen allen hiemit treuherziger Wolmeinung und Christlicher Warnung zu erinnern, mit freundlichen und gunstigen Gefinnen, dieselben und Ihr wollen sich solche nachburliche treue Warnung zu Herzen gehen lassen und in nächster Wall die Sachen dahin richten, daß die lange und wolhergebrachte gute nachbarliche Verwandtnus erhalten und allen besorglichen Unheilen, die in obberurten Fall sich wol leichtlich erregen kondten, furkommen werden muge, wie dann wir hiergegen an unserm Äußersten auch ungeru erlanden lassen wollten“.

**527. Aus einem Revers der Stadt Borken, welchen sie dem Landesherrn wegen Religions-Neuerungen ausgestellt hat. Borken 1584 Nov. 7.**

Mr. Mss. III, 13. — Vollständig abgedruckt bei Kiefert, Münsf. Urk.-Sammlung I, 357.

Die Stadt verpflichtet sich, keine Veränderung der katholischen Religion zu dulden.

Die Stadt thue kund, daß der Administrator Johann Wilhelm ihren Bürgermeister Wilhelm Wischer und zwei andere Mitbürger zu Ahaus gefangen gesetzt und die Stadt mit Ungnade beladen habe, weil etliche Bürger einem Gehemlichen Prädikanten Calvinischer Lehre gefolgt und die Gemeinheit und Bürger in guter Zahl bei der städtischen Vertretung öffentlich und in gemeinem Rathe zu begehren und bei anderen zu befördern unterstanden. Diesen Bürgern hätten auch etliche Rathsverwandte beigepflichtet. Daher sei den katholischen Geistlichen allerlei Gewalt und Thathandlung zugefügt worden, auch Schmähschriften gegen die Religion an den Pranger angeschlagen und ein Bildniß der Jungfrau Maria auf den Pranger gestellt worden. Nov. 7.

1) Am Schlusse steht: »Mutatis mutandis an die Ritterchaft, Stadt und Städte gemeltes Stifts“.

1584  
Nov. 7. Dagegen habe die städtische Obrigkeit nichts gethan, viel weniger Ihrer F. D. solchen Religionsverlauf zu wissen gethan.

Auf die demüthige Bitte der Stadt habe der Administrator die Gefangenen unter nachfolgenden Bedingungen freigelassen.

Die Stadt verpflichtet sich, ohne Vorwissen des Domcapitels und des Fürsten oder deren Nachfolger keine Veränderung der Katholischen Religion zu dulden und diejenigen Bürger auszuweisen, welche die Predigten auswärtiger Geistlichen besuchen.

Die Privilegien der Geistlichen sollen gewahrt und die Jurisdiction der Archidiaconen gestattet werden.

Die Urheber der früheren Unruhen sollen ihre gebührende Strafe erleiden.

Die Stadt soll sich gegen den Landesherrn als treuer Unterthan beweisen.

**528. Aus einem Schreiben des Erzbischofs Heinrich von Bremen an den Landgrafen Wilhelm von Hessen. Jburg 1584 November 12.**

Mr. Stift Münster Vol. III. — Dr.

Betrifft die Wahl des Herzogs Ernst und die Haltung der Stadt Münster.

Nov. 12. Der Erzbischof habe in Erfahrung gebracht, daß in einem kürzlich abgehaltenen General-Capitel zu Münster, der Herzog Johann Wilhelm sich dahin erklärt habe, „daß er mit dem Bedingen, da des Neuervählten zu Eöln Person in Acht gehabt und derselbige wiederumb postuliert werden konnte, zu resigniren Vorhabens und Willens“.

Da das Capitel darauf gebeten habe, ihm das Recht der freien Wahl zu gestatten, habe nach mancherlei hinc inde gepflogenen Handlungen der Administrator sich entschlossen, das angefangene Heirathswerk noch eine Zeit lang einzustellen, um inzwischen auf die Gemüther weiter einzuwirken.

„Im gleichen sein wir glaubwürdig berichtet, daß in werender Communication der Rath der Stadt Münster (welcher resignationem factam vor gewiß gehalten) bei gerurtem Capitel Ansuchung thun lassen, daß in postulatione nova in Acht genommen und Aufachtung gehabt werden muchte, daß eine idonea und gnugsam qualificirte Person, welcher gut Catholisch, der Römischen Kayserlichen Majestät, dem Papst und Königlichem Wirde zu Hispanien nicht zuwider, sondern mit gefällig, erwählet und postulirt wurde, darbeneben auch mit sonderem Bleiß sich mit einer Person, die mit fremden Kriegswesen zu schaffen und demselben implicirt, zu verschonen gebetten. Und hat also unserm Bedunken nach derselbig der Kaiserl. Majestät und dem Papste hoffiren und das placobo spielen, doch gleichwol dem Neuervählten (welcheren sie unseres Bedunkens tacito in ihrem letzten Suchen angriffen und denotirt) nicht hart befurderen, sondern hindern wollen“.

Der Landgraf möge erwägen, was die Nothdurft in dieser Sache erfordert.

**529. Aus einer Werbung der fürstlichen Rätthe beim Domcapitel. Gesck.**  
1584 November 13.

M. R. N. 1, 10. — Conc.

Die Einberufung des Landtags und die Neuwahl eines Bischofs.

Da die Resignation Johann Wilhelm's bevorstehe, so sollen die Rätthe in des Domcapitels Bedenken stellen, auf welchen Termin und wohin „wir einen gemeinen Landtag ausschreiben möchten, sollich unser Vorhaben den Ständen anzumelden“

1584  
Nov. 13.

Das Capitel möge darauf Bedacht nehmen, daß einerseits ein durchaus katholischer Herr gewählt, andererseits die nachbarliche Unruhe und der Unterthanen Unheil vermieden und verhütet werde.

**530. Aus einem Berathungs-Protocoll wegen der Neuwahl eines Bischofs in Münster. Verh. im Capitelhause 1584 November 13—14.**

M. R. N. 1, 10. — Cop.

Resolution des Generalcapitels auf eine Werbung der fürstlichen Rätthe.

Es seien beim Capitel die Berordneten des Raths der Stadt Münster sammt Alter- und Meisterleuten erschienen und hätten gebeten, das Capitel möge von der Wahl Baierns absehen. Gleichzeitig liege jetzt der Wunsch der fürstlichen Rätthe vor, die Resignation Johann Wilhelm's auf dem Landtage anzumelden. Das Capitel müsse dem gegenüber daran festhalten, daß weder die Stadt noch die Stände mit der Neuwahl des Landesherrn etwas zu schaffen haben. Aus der Berufung der Stände könne allerlei Unruhe entstehen. Der Stadt Münster habe das Capitel bereits geantwortet, es werde thun, was seinen Statuten und den Canones gemäß sei.

November  
13—14.

Vortrag der fürstlichen Rätthe in dem ad hoc gewählten Ausschuss des Domcapitels.

Die Rätthe wollen sich mit dem Vorgehen der Stadt Münster nicht einverstanden erklären. Sie verlangen nicht, daß das Domcapitel von der Wahl Herzog Ernst's zurüdtreten solle, doch könne ja mit ihm gehandelt werden (um den freiwilligen Rücktritt Baierns zu erwirken). Das Stift stehe in großer Gefahr. Die feindlichen Mächte seien gerüstet und Münster zu wirksamer Vertheidigung außer Stande. Wenn es dahin kommen sollte, daß Jemand Herr werde, der nicht der katholischen Religion wäre — „so werde die Ritterschaft herunterkommen, die alte wahre Religion verdrückt“ werden.

Gegen Herzog Ernst von Baiern sprächen viele Gründe. Er sei wegen Cölns noch im Kriege; gefährliche Consequenzen seien unvermeidlich. Deßhalb möge das Capitel erwägen, ob es nicht rathsam sei mit dem Herzog zu unterhandeln, auch nach Jülich und nach Rom wegen dieser Bedrängniß zu schreiben.

Der Ausschuss.

Unter dem Ausdruck des Danks für der Rätthe treuherziges Wohlmeinen erklärt der Ausschuss, daß es zweckmäßig scheine, den Beschluß bis zu Weihnachten hinauszuſchieben.

## Die Rätke.

1584  
November  
13—14. Die Rätke machen den Vorschlag, daß eine Gesandtschaft an den Herzog Ernst und an Herzog Wilhelm von Jülich abgeordnet werde, um mit ihnen zu handeln. Vorläufig könne vielleicht ein Arrangement in dem Sinne getroffen werden, daß Johann Wilhelm sub titulo protectoris bei dem Stift bleibe und das Capitel die Administration führe bis man ohne Gefahr zu einer Neuwahl schreiten könne.

## Der Ausschuß.

Diese Vorschläge müßte man dem General-Capitel vorbringen.

### 531. Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Münster. Rom 1584 December 8.

M. S. N. 1, 10. — Cop.

Der Papst empfiehlt die Beschleunigung der Neuwahl. Über den Herzog Ernst sei des Papstes Urtheil dem Capitel längst bekannt.

Dec. 8. Etsi nihil opus est, saepius vos de rebus Ecclesiae vestrae commonefacere, quos non minore studio et zelo in iis versari persuasum habemus quam flagitat munus vestrum, tamen, quoniam certum est, principem Juliacensem olim a vobis postulatum in matrimonium ducturum esse Marchionissam Badensem jamque instat nuptiarum dies (dicuntur enim futurae mense proximo) non possumus pro nostra erga vos caritate et summo desiderio nobilissimae istius Ecclesiae amplitudinis vestraeque tranquillitatis facere, quin quod saepius fecimus moneamus etiam hoc tempore, ut in eligendo vel postulando hanc ipsam ecclesiae vestrae vestrumque omnium dignitatis, amplitudinis, tranquillitatis deque gloriae cogitationem suscipiatis neque ullam cujusquam rationem habendam putetis, in quo confirmando aliquis nobis scrupulus objici posset, nihil autem post nuptias cunctandum nobis erit, sed subito de electione agendum neque enim res vestrae aliter salvae esse poterunt hocque ut diligenter consideretis hortamur. De persona venerabilis fratris Ernesti Archiepiscopi Coloniensis habetis jam nostrum iudicium, nihil igitur opus est eadem iterare. Oramus dominum, ut in tam gravi negotio proferat vestris mentibus lumen suum. Datum etc.

### 532. Aus den Verhandlungen des Domcapitels mit den fürstlichen Rätken. 1584 December 12—13.

M. S. N. 1, 10. — Cop.

Die Neuwahl eines Bischofs.

December  
12—13. Das Capitel habe gehofft, daß die neue Postulation auf der Capitelsversammlung vom 13.—15. Nov. zu Stande gekommen sei. Allein weil damals „wider Zuberficht allerhand eingefallen sei, so sei das Werk ad alium tractatum verschoben“. Das Capitel sehe am liebsten, wenn der Administrator ganz bei dem Stift hätte bleiben können. Die Sache sei noch immer gefährlich. „Es sei Verschickung vorhanden von Sachsen item Braunschweig mit hohen Versprechungen, so zu Unruhe Ursache geben wollen“. Man wisse nicht, ob und wann man den Wahltag ausschreiben solle.

Die Rätthe erklären, es sei hohe Zeit zur That zu schreiten. Die festgesetzte 1584  
Zeit der Hochzeit nahe heran. Jülich wolle nicht eher resigniren, als bis man sich December  
auf einen katholischen Fürsten vergleichen habe. 12—13.

Am 13. Dec. erklärt das Capitel geradezu, die Rätthe wüßten, was die Stadt  
Münster an sie geworden; dasselbe erblicke „hierin“ solche Difficultates, daß es  
nicht wisse, was zu thun sei. — Auch fürchten die Berordneten des Capitels, daß  
der Capitularen Gemüther nicht einig seien.

**533. Aus einem Schreiben Kaiser Rudolfs an das Capitel. Prag**  
1585 Februar 22.

M. P. A. 1, 10. — Or.

Die Neuwahl eines Bischofs.

Nachdem der Administrator Johann Wilhelm zur Resignation entschlossen 1585  
sei, ermahne der Kaiser das Capitel, die Wohlfahrt der katholischen Kirche und Febr. 22.  
seine eignen Pflichten im Auge zu behalten. Das Capitel möge ein solches Haupt  
und Bischof erkiefen, der seiner Person und seines Wandels halben dazu wohl  
qualificirt sei.

**534. Aus einem Schreiben des Domcapitels an den Administrator. 1585**  
März 25.

M. P. A. 1, 10. — Conc.

Ablehnung der Berufung des Landtags.

Der Administrator habe unter dem 20. des laufenden Monats März die März 25.  
Aufforderung an Capitel und Stadt erlassen, die allgemeinen Stände zum  
12. April auf den Laerbrod zusammenzuberufen. Das Capitel habe indessen aus  
bewegenden Ursachen die ihm mitüberschickte Aufforderung der Stadt nicht zu-  
gehen lassen und könne überhaupt die Zusammenberufung der Stände in diesem  
Moment nicht gutheißen. Der Administrator möge sich der Verhandlungen erinne-  
ren, welche am 13. u. 14. Nov. 1584 geführt worden seien.

Das Capitel wisse, daß Herzog Ernst viele Gegner habe und daß andere  
Fürsten des Reichs nach dem Stift trachten. Wenn die Stände vor der Neuwahl  
zusammenträten, so werde man vielleicht seltsame Praktiken zu des Landes Be-  
schwer erleben.

**535. Aus den Verhandlungen der Jülich'schen und Münsterschen Rätthe**  
mit dem Köln'schen Kanzler und Ober-Cammermeister. Gesch. Cöln  
1585 April 16.

M. Cleve-M. P. A. 181. — Cop.

Die Resignation und Neuwahl.

Die Jülich'schen und Münsterschen Gesandten zeigen an, sie seien beauftragt April 16.  
wegen der Resignation und Neuwahl zu verhandeln.

Die Gesandten heben hervor, „was für unterschiedliche Praktiken auf dem-  
selben Stift (Münster) gemacht würden“. Gleichwohl wisse man sich zu erinnern,

1585 April 16. daß hierbevor mit dem Herrn Erzbischof zu Cöln und Churfürsten capitulirt worden sei. Der Administrator Joh. Wilhelm sei entschlossen zu resigniren, jedoch mit der Bescheidenheit, daß Ihre F. G. zuvörderst auf gemeinem Landtag allen Ständen des Stifts für ihren geleisteten Gehorsam Dank sage. Da sich das Domcapitel dazu nicht verstehen wolle, so möge Ihre F. G. selbst darum anhalten.

Nach lang gepflogener Berathung erwiderten die Cölnischen, daß es ihres Erachtens nicht rathsam sei, die Resignation eintreten zu lassen ehe der Nachfolger erwählt sei.

Erzbischof Ernst erwarte, das Stift Münster werde sich der früher mit dem Haus Baiern eingegangenen Verhandlung und Capitulation zu erinnern wissen. Man wolle in dieser Sache das Domcapitel nochmals beschiden. Man wolle Reveling v. d. Red, den Propst Gropper und Vicentiat Kleinsorgen abordnen. Diese könnten dann auch über alle anderen Fragen mit den Fürstlichen Rätthen sich verständigen.

Darauf begehrten die Fällischen und Münsterischen nochmals wegen des Landtags, über den sich die Cölnischen nicht ausgesprochen „gute runde Erklärung“.

Darauf erwiderten die Cölnischen: Es sei ihnen bedenklich, in das Domcapitel, welches die Berufung des Landtags bereits zweimal abgelehnt, weiter zu dringen. Es sei „vielleicht“ altem Brauch zuwider, die Resignation auf einem Landtag zu thun. Das Capitel glaube wohl, daß „man ihm die Stände auf den Hals laden und also ihnen ihre freie Wahl constringiren wolle“. Wenn indessen das Capitel „des Landtags ein Gefallen trage, solle es ihrer Churf. Gnaden nicht zuwider sein“.

Darauf erklärten die Fällischen, daß ihr Herr in dem, was zur Erhaltung seiner Reputation nothwendig sei, seine Nothdurft wohl werde zu suchen wissen. Sie verlangten zu hören, wie es mit der Resignation werden solle, wenn Herzog Ernst nicht gewählt werde. Der jetzige Administrator könne und wolle das Stift nicht länger behalten.

Die Cölnischen erwiderten, daß sie Briefe von Kaiser und Papsst an das Capitel hätten und guter Hoffnung wegen der Wahl seien.

Da sich die Fällischen hiermit nicht befriedigt erklärten, sondern Aufschluß darüber verlangten, welche Forderungen Baiern im Fall der Niederlage stellen werde, so erwiderten die Cölnischen, es sei ihre Privat-Ansicht, daß der Administrator alsdann noch nicht resigniren dürfe. Der Administrator müsse verhindern, daß ein Anderer eligirt und dadurch das Stift von der Katholischen Religion abgezogen werde.

Man kam schließlich überein, durch gemeinsame Schritte Alles aufzubieten, daß Baiern gewählt werde.

**536. Aus den Verhandlungen zwischen dem Capitel einerseits und den jülichischen nebst kölnischen Gesandten andererseits. Gesch. Münster 1585 Mai 4.**

M. Cleve-M. L. N. 181. — Conc.

Resignation und Berufung des Landtags betr.

„Ist in Sachen der fürstl. Münsterschen Postulation auf meiner g. Fürsten 1585  
und Herrn zu Jülich, auch des Herrn Administrators Gefallen bedacht, sobald Rai 4.  
sich die beiden Fürsten Vater und Sohn zc. erklären werden, daß die Resignation  
des Stifts von dem Herrn Administrator beschehen soll, daß auf vorgehende solche  
Resignation ein Landtag ausgeschrieben und gehalten werden soll und sonderlich  
wofern vor oder nach dem Sonntag oder Montag Jubilate (12. od. 13. Mai) die  
Resignation einbracht oder dieselb in Kraft einer Constitution ad resignandum be-  
schehen wurde, daß alsdann mit den Churf. Kölnischen capitulirt, die Postulation  
darüber beschehen <sup>1)</sup> und der Landtag auf Donnerstag nach Cantate (23. Mai)  
gehalten werden soll“.

**537. Aus einem Schreiben des Päpstlichen Nuntius, Bischofs von Ver-  
celli (Johann Franz) an das Domcapitel. Arnberg 1585 Mai 4.**

M. L. N. 1, 10. — Dr.

Ermahnung zur Wahl eines katholischen Bischofs.

Ermahnung an das Capitel einen solchen Bischof zu wählen, welcher die  
päpstliche Bestätigung erhalten könne. Das Capitel möge sich die Truchseßsche  
Tragodie als Warnung dienen lassen. Die letzten päpstlichen Schreiben und die  
Erwähnung des Herzogs Ernst deuteten für das Capitel den Weg an, den es  
zu gehen habe.

**538. Aus der Wahl-Capitulation Herzog Ernst's von Baiern. (1585  
Mai 2).**

M. Hess. M. Urk. 3965. — Dr.

Der Herzog soll keine Secten und Neuerungen gestatten.

Der Herr Postulirter „soll sich der uralten Catholischen Orthodoxen Allge- (Mai).  
meinen Religion, wie dieselbe die Romische Kirche biß daher bekandt und von der  
heiliger Apostel Zeiten und dern Nachfolgern durch die ganze Allgemeine Christen-  
heit auf uns langwirigh gebracht und gelkommen, auch bißherzu in der Thumb-  
kirchen zu Munster gebraucht und erhalten, vort von allen Decumenischen Con-  
cilien bestetigt, gemey erzeigen und verhalten, dieselb besten und eußersten Ver-  
mugens in diesem Stift und deßen Jurisdiction befurderen, vortsetzen, handthaben  
und verthebdingen, dergestalt, daß alle Secten, die obgemelten allen zuwidder und  
aufrorische Neuerung im Stift, Statt, Stetten und anders nicht gestadet werden  
sollen, noch daß der Her Postulirter in diesem anders nicht als mit gueter Be-

1) Am 18. Mai erfolgte die Wahl Herzog Ernst's.

2) Das Datum ist in den beiden im Staatsarchiv zu Münster vorhandenen Exem-  
plaren nicht ausgefüllt.



1585 (Mai). scheidenheit und Glimpf handeln, auch ohne Rhätt und Bewilligung des Thumb-Capittuls nichts, daraus Weiterung, Unruhe und dergleichen Ungemach dem Stift und Underthanen entstehen möchte vornehmen soll. — Wie dann derselber Herr Postulirter der Päpfl. Heiligkeit und Rom. Kayf. Majestät in allen billigen Sachen gepuerenden Gehorsamb leisten und da sich derselb mit Jemantz in einige Verbuntnuße ergeben hette, soliche Verbuntnuße soll er, so dieselb der Päpfl. Heiligkeit, Kayf. Maj. und des heiligen Reichs Ordnung und Constitution zuwidder und zu dieses Stifts Nachtheil gereichen konte, abschaffen und ohne Wissen und Willen des Capittuls und Landschaft derhalb Niemanz Hilf, Befurderung und Beistand thun oder leisten“.

---

Drittes Buch.

---

Das Bisthum Paderborn.



## Erstes Capitel.

### Die allgemeinen Verhältnisse bis zum Jahr 1568.

Die kirchlich-religiöse Bewegung hatte das Hochstift Paderborn verhältnißmäßig spät in Mitleidenschaft gezogen. Das Bisthum lag von den Mittelpunkten des geistigen Lebens weiter entfernt als die übrigen Gemeinwesen dieser Gegenden und nur in der Stadt Paderborn selbst machte sich zu Ende der zwanziger Jahre in Folge der tiefgehenden Strömung anderer Gebiete ein schwacher Rückschlag bemerkbar. Die Bewegung, welche sich im J. 1532 zu Gunsten der neuen Lehre erhob, wurde durch das Eingreifen des Erzbischofs Hermann, der damals zugleich Bischof von Paderborn war, vereitelt. Der Vertrag vom 16. October 1532<sup>1)</sup> zwang die Stadt, die alte Kirchen-Verfassung anzuerkennen und dieselbe, soweit sie beseitigt war, wieder aufzurichten.

Es ist bekannt, daß Hermann von Wied seit Beginn der vierziger Jahre in das Lager der Partei übertrat, die er früher bekämpft hatte. Die Rückwirkung dieses Ereignisses auf Paderborn blieb nicht aus: am 10. Januar 1545 wurde dem Stadtrath daselbst ein churfürstliches Rescript überreicht, welches alle früheren Verträge wegen der Religion aufhob und am 26. Januar wurde der Stadt durch einen expressen Boten die neue Kirchen-Ordnung überschiedt, deren Einführung Erzbischof Hermann wünschte. Ehe man indessen zu einer festen Gestaltung gelangte, erfolgte der Sturz des Erzbischofs und die Beseitigung der durch ihn versuchten Reformen.

Das Domcapitel zu Paderborn, welches bis dahin den Boden der alten Lehre in seiner Majorität nicht verlassen hatte, wählte am 26. März 1547 den Rembert von Kerßenbroick, welcher damals Senior des Capitels war, zum Bischof und Landesherrn. Diese Wahl brachte einen Mann an die Spitze der Geschäfte, dessen Vergangenheit für seine antilutherische Gesinnung ausreichendes Zeugniß ablegte. Rembert war im J. 1474 geboren und hatte seine Ausbildung in Italien erhalten. Nach Deutschland zurückgekehrt war er Pfarrer an der Marien-Kirche in Osnabrück geworden, wo er die Religions-Kämpfe der zwanziger und dreißiger Jahre miterlebte. Da er sich der Einführung des

1) Ein Auszug aus diesem Vertrag findet sich bei Kleinsorgen, Kirchengeschichte II, 360.

neuen Glaubens entschieden widersezte, so wurde er von seiner Pfarrei vertrieben und ging darauf hin nach Paderborn, wo er eine Dom-Präbende besaß. So sehr Kember ein Gegner der gewaltthätigen und eigenmächtigen Beseitigung der alten Kirche war, so wenig scheint er doch die Nothwendigkeit einer durchgreifenden kirchlichen Reform verkannt zu haben. Als im J. 1548 durch den Beschluß des Kaisers und des Reichstags die Einführung des Laienkelchs und die Gestattung der Priestererehe für das ganze Reich angeordnet worden, war der Bischof von Paderborn einer der eifrigsten Beförderer dieser „Reformation“.

Im October desselben Jahres versammelte er seine Diöcesan-Geistlichkeit in der Cathedral-Kirche zu Paderborn zu einer Synode, welcher er die Beschlüsse des Reichstags vorlesen ließ und um Rath und Beistand zur Durchführung derselben ersuchte. Nach längeren Berathungen kam man überein, die gefaßten Resolutionen durch die Archidiaconen und durch eine besondere Commission zur Ausführung zu bringen.

Sofort begann in allen Theilen der Diöcese (auch den weltlichen Herrschaften, welche dazu gehörten) eine strenge Visitation aller geistlichen Anstalten, Klöster, Stifter, Pfarreien u. s. w. Von den Pastoren ward gefordert, daß sie sich den Bestimmungen des Augsburger Interims gemäß halten sollten; wenn sie die Zusage verweigerten, wurden sie zur Aufgabe ihrer Amtsverrichtungen gezwungen. Fast alle Pfarrer fügten sich den Anordnungen und das Interim schien wenigstens in diesen Gegenden eine fest begründete Einrichtung.

Da traten die Ereignisse ein, welche sich an den Sieg Moritz' von Sachsen über den Kaiser knüpften und nachdem im J. 1555 der Augsburger Religionsfriede die evangelische Kirche als zu Recht bestehend anerkannt hatte, nahm die lutherische Bewegung auch in der Diöcese Paderborn von Neuem ihren Fortgang. Gerade in den funfziger Jahren fiel an den Grenzen des Hochstifts eine Herrschaft nach der anderen vom alten Glauben ab. In der Grafschaft Lippe führte Graf Bernhard mit Zustimmung seiner Stände die lutherische Lehre ein; in Nietberg ward das Interim, welches bis dahin Bestand gehabt hatte, beseitigt; die Städte Soest, Lippstadt und einige Jahre später auch Dortmund bekannten sich offen zum neuen Glauben und es war die natürliche Folge, daß die Nachbarn, welche stets in regem Verkehr mit dem Stift standen, dessen Bischof bisher auch ihr geistliches Oberhaupt gewesen war, die Unterthanen Kember's zu sich herüberzuziehen trachteten.

Die katholischen Mächte im nordwestlichen Deutschland, besonders Spanien (als Besizer der Niederlande) und Braunschweig fürchteten nicht ohne Grund, daß die Fluth der religiösen Bewegung dem Stift gefährlich werden könne und da Kember schon das siebenzigste Lebensjahr überschritten hatte, so tauchte der Plan auf, dem Bischof und dem katholischen Glauben dadurch eine Stütze zu verschaffen, daß man Kember noch bei Lebzeiten einen katholischen

Herrn zum Coadjutor gebe. Schon im J. 1553 hatte Herzog Heinrich dem Stift seinen Sohn Julius als Coadjutor aufgedrungen; als aber am 9. Juli desselben Jahres seine beiden älteren Söhne Philipp und Victor bei Sievershausen gefallen waren, wurde Julius erbberichtigt und es handelte sich nun darum, einen anderen katholischen Herrn an des letzteren Stelle zu bringen.

Deßhalb erging unter dem 14. Aug. 1555 ein Schreiben Karls V. an das Domcapitel zu Paderborn, worin demselben Friedrich Schenk (damals Probst zu Utrecht) als Coadjutor empfohlen wurde<sup>1)</sup>. Als oberstem Vogt und Schützer der h. Kirche, sagt darin der Kaiser, gebühre es ihm, ein Augenmerk darauf zu haben, daß alle Hochstifter und Kirchen bei ihren Würden und Wesen erhalten werden. Bischof Kemberger sei alt und die Zeiten „sorglich und geschwind“. Damit nun das Stift „bei guter Regierung in geistlichen und weltlichen Sachen und also vornehmlich bei unserer wahren alten Christlichen Religion“ bleibe, so möge das Capitel den kaiserlichen Rath Friedrich Schenk, Herrn zu Lautenberg, als Nachfolger des Herzogs Julius von Braunschweig wählen.

In Paderborn ging man auf diese Proposition nicht ein und die Angelegenheit ruhte einige Jahre. Alsdann nahm Herzog Heinrich von Braunschweig selbst die Bemühungen wieder auf und schickte im J. 1559 eine eigene Gesandtschaft an das Capitel, um den damaligen Bischof von Osnabrück, Johann von Hoya, dessen Anschauungen wir kennen, zum Nachfolger seines Sohnes zu befördern. In der Instruktion vom 26. Nov. 1559<sup>2)</sup> heißt es, daß Johann „auf vielen hohen Schulen zu wunderbarer fürstlicher Geschicklichkeit gerathen sei“ und dem Kaiser „im höchsten Amt“ mit besonderem Lob und Ruhm gedient habe. Herzog Julius habe deßhalb seine Rechte an der Coadjutorie auf den Bischof von Osnabrück übertragen und das Capitel möge ihm die Rechte durch die Wahl bestätigen. „Daran geschieht (heißt es am Schluß) ein hoch rühmlich Werk der christlichen Religion zu Gut und allen Friedliebenden wie auch uns ein besonderer Wille“.

Das Domcapitel zeigte keine Neigung, auf diese Vorschläge einzugehen und trotz wiederholter Gesuche sowohl Braunschweigs wie des Bischofs Johann<sup>3)</sup>, verhielt man sich in Paderborn ablehnend<sup>4)</sup>. Der Niederrheinisch-Westfälische Kreistag, an welchen das Capitel sich gewandt hatte, unterstützte das Letztere und die Angelegenheit verzögerte sich von Jahr zu Jahr. Am 1. Mai 1561 legte sich sogar König Philipp von Spanien in's Mittel<sup>5)</sup> und schrieb an das Domcapitel, daß er mit Bedauern höre, es seien „einige Unruhige“ im Stift vorhanden, welche die Wahl Johann's von Osnabrück zurück-

1) S. das Actenstück vom 14. Aug. 1555 Nr. 539.

2) S. das Actenstück vom

26. Nov. 1559 Nr. 540.

3) S. die Actenstück vom 8. und 14. Febr. 1560 Nr. 541

und 542.

4) S. das Actenstück vom 18. Febr. 1560 Nr. 543.

5) S. das Acten-

stück vom 1. Mai 1561 Nr. 548.

hielten. Dies müsse dem König und vielen anderen Ständen bedenklich fallen. Er könne nicht umhin, das Capitel zu ersuchen, daß es die Ehre des Allmächtigen und „die Erhaltung des christlichen katholischen Glaubens“ im Auge behalte und den Bischof Johann wähle. Dieser, welcher zu so vielen hochwichtigen Sachen und Befehlen gebraucht worden, sei hierzu besonders qualificirt.

Troßdem blieb die Wahl ungeschehen und erst eine spätere Zeit sollte den Wünschen Spaniens Erfüllung bringen.

Inzwischen wuchs der Anhang der Evangelischen im Stift und in der Stadt Paderborn von Jahr zu Jahr und seit dem J. 1566 fanden sich auch zwei Geistliche, welche sich offen an die Spitze der Bewegung stellten und gestützt auf ihre Partei die Einführung kirchlicher Neuerungen vor den Augen des Bischofs in Angriff nahmen. Der eine dieser Männer war Joh. Bredenbeck, Pfarrer an der Kirche des Stifts Busdorf und der andere der Pastor ad S. Pancratium am Markt zu Paderborn (gewöhnlich Marktkirche genannt) Martin Hoitband. Mit dem ersteren wurde die geistliche Obrigkeit bald fertig. Nachdem er vor dem Official verklagt worden war, machte ihm dieser den Proceß und Bredenbeck mußte weichen. Viel schwerer war es, den Hoitband los zu werden, welcher aus einer Paderborner Bürger-Familie stammte, eine hochgeachtete und angesehene Persönlichkeit war und eine starke Partei in der Bürgerschaft für sich hatte.

Der Anfang der Neuerungen Hoitband's fällt in den Sommer 1566, wo er bei Gelegenheit einer schweren Pest den Kranken auf ihren Wunsch das Abendmahl unter beiderlei Gestalt reichte. Als bald darauf ließ er auch deutsche Lieder in seiner Kirche singen und begann gegen das Fegfeuer, die Anrufung der Heiligen und andere Gebräuche der katholischen Kirche zu predigen. Als er deshalb am 1. Febr. 1567 nach Neuhaus vorgeladen wurde, erschien er nicht, sondern fuhr ruhig in seiner Wirksamkeit fort und reichte zu Ostern das Abendmahl in seiner Kirche nicht weniger als 500 Bürgern.

Am 7. Juni beschloß der Bischof in Übereinstimmung mit den Ständen, diese eigenmächtige Reformation nicht zu gestatten und forderte den Magistrat auf, den Hoitband aus der Stadt zu weisen. Hoitband ging auch, aber unter dem Vorbehalt der Rückkehr, die er auf Grund einer Genehmigung von Reichs wegen als bald antreten zu können hoffte. Als das Reichskammergericht, wohin er sich begeben, zu seinen Ungunsten entschieden hatte, kehrte er gleichwohl nach Paderborn zurück und wirkte weiter. Auf erneuertes Anhalten des Bischofs schrieb der Magistrat und die Gemeinde der Stadt am 26. Sept. 1567 einen Brief an ihn<sup>1)</sup>, in welchem sie ihm zwar versicherten, daß sie sich verpflichtet hielten, das h. Evangelium, wie Hoitband es predige, zu beschützen, daß sie aber zu schwach seien, um den Drohungen des Bischofs Widerstand zu

1) S. das Actenstück vom 26. Sept. 1567 Nr. 549.

leisteten. Sie mußten ihm deshalb anheim geben, die Stadt freiwillig zu räumen und bessere Zeiten abzuwarten. Als Hoitband trotzdem nicht ging, ließ Bischof Kembert bekannt machen, daß, wenn die Stadt den Prediger nicht entlasse, er sich desselben mit Gewalt bemächtigen werde. Da sahen sich denn Hoitband's Freunde gezwungen, um denselben nicht in des Bischofs Hände fallen zu lassen, ihn mit Verhaftung zu bedrohen, wenn er nicht gehe, und so verließ Hoitband Paderborn, um sich nach Cassel zu begeben, wo er durch den Landgrafen Wilhelm eine Vermittlung zu erreichen hoffte.

Wirklich entschloß sich der Landgraf, nachdem auch die evangelischen Bürger von Paderborn sich an ihn gewandt hatten, bei Bischof Kembert für seine Glaubensgenossen zu intercediren. Allein am 12. Nov. desselben Jahres erklärte der Letztere mit voller Entschiedenheit, er wolle sich niemals nachsagen lassen, daß er die Augsburgische Confession wissentlich zugelassen habe. Er werde den Hoitband, den er auf Grund des Religionsfriedens ausgewiesen habe, nicht wieder aufnehmen <sup>1)</sup>

Hessen beruhigte sich indessen hierbei nicht, sondern veranlaßte die drei weltlichen Churfürsten von Brandenburg, Pfalz und Sachsen, sich von Neuem an den Bischof in dieser Sache zu wenden. Dies geschah von Fulda aus, wo im Anfang des J. 1568 ein Theil der evangelischen Reichsstände versammelt war. Kembert antwortete auf das bezügliche Gesuch unter dem 4. Febr. 1568 in gleichem Sinne wie früher; er sandte das Schreiben vom 12. Nov. in Abschrift mit und fügte hinzu, daß er sich auch ferner in demselben Sinne verhalten wolle <sup>2)</sup>.

Acht Tage danach, am 12. Febr. 1568, starb Bischof Kembert im 94. Jahre seines Lebens und kaum war die Kunde davon in's Land gedrungen, als die Stadt ihren evangelischen Prediger zurückberief und selbständig die Reform der Kirche begann.

Das Domcapitel trat mit möglichster Beschleunigung zusammen, um dem Lande wieder einen Herrn zu geben, der die Stadt im Zaum halten könne.

Schon am 21. Februar wurden zu Neuhaus durch den Beschluß des General-Capitels die Bedingungen festgestellt, deren Genehmigung man von dem neu zu erwählenden Bischof fordern wollte. Aus dem umfangreichen Actenstück, welches hierüber erhalten ist <sup>3)</sup>, interessiren uns hier hauptsächlich die Bestimmungen, welche sich auf die religiöse Frage beziehen. Dahin gehört u. A. der 15. Artikel, welcher sagt, daß ein Suffragan erwählt werden solle, der sein besonderes Augenmerk auf die Administration der Sacramente zu richten habe. Die Artikel 19 und 20 bestimmen, daß den Städten keine Neuerungen in Religions-Angelegenheiten gestattet und daß überall da, wo dergleichen

1) S. das Actenstück vom 12. Nov. 1567 Nr. 550.      2) S. das Actenstück vom 4. Febr. 1568 Nr. 551.      3) S. das Actenstück vom 21. Febr. 1568 Nr. 552.



bereits vorgenommen sind, die ernstliche Bestrafung der Anstifter und die Abschaffung des Geschehenen stattfinden soll. Nachdem man sich vergewissert hatte, daß Bischof Johann von Osnabrück und Münster geneigt war, sich diesen Bedingungen zu unterwerfen, fand bereits am 22. dess. M. die Neuwahl statt, welche auf den Genannten fiel. In dem Protocol, das nach dem vollzogenen Act aufgenommen wurde, heißt es <sup>1)</sup>, „wegen der Kegereien“, welche nicht nur in der Nachbarschaft, sondern auch innerhalb der Diöcese ausgebrochen seien, habe das Capitel beschlossen, die Neuwahl zu beschleunigen und sie sei auf Johann von Hoya gefallen. Dieser sei ein Mann von großer Frömmigkeit und dem römischen Stuhl wie dem katholischen Glauben treu ergeben. Dem Capitel sei wohl bewußt, daß die Wahl wegen der Mehrheit der Bisthümer, welche Johann schon inne habe, den Bestimmungen des Tridentinums nicht gemäß sei. Allein das Stift bedürfe eines mächtigen Fürsten, weil gewisse Personen nach dem Stift trachteten, um die alte Kirche dort umzustürzen.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß man sich vor der Wahl über die Genehmigung Seitens der Curie versichert hatte. Bischof Johann betrachtete sich wenigstens sofort als Landesherrn und erschien im August persönlich in der Stadt Paderborn, um die gefahrdrohende Auflehnung im Keime zu ersticken. Im Kloster Abdinghof, wo er Absteigequartier genommen hatte, fand eine Konferenz mit Hoitband statt, der sich weigerte, die Stadt zu verlassen. Johann erklärte darauf dem Magistrat, wenn Letzterer nicht für die Entfernung des Predigers Sorge, so werde der Bischof Gewalt gebrauchen und darauf entschliesse sich Hoitband, seine Vaterstadt zu meiden. Er ging nach Soest, wo er eine Anstellung fand.

Am 6. November 1568 <sup>2)</sup> erfolgte zwar nicht die Confirmation Johann's, aber doch die Bestätigung als Administrator von Paderborn durch den Papst und am 15. Febr. 1569 fand der feierliche Einzug in die Stadt und die Huldigung des Landes statt, welche das neue Regiment faktisch inaugurierte.

1) S. das Actenstück vom 22. Febr. 1568 Nr. 553.

2) S. das Breve vom 6. Nov. 1568 Nr. 554.

## Zweites Capitel.

## Die Zeiten Johann's von Hoya.

1568—1574.

Die kirchlichen Zustände, welche der neue Bischof vorfand, boten für die Anhänger der katholischen Kirche ein wenig erfreuliches Bild dar. Wir besitzen über diese Verhältnisse das amtliche Zeugniß des Bischofs selbst, welcher im J. 1572, nachdem er hinreichende Gelegenheit gehabt hatte, die Stimmung seiner Unterthanen kennen zu lernen, aussagt, daß „der mehrere Theil“ derselben schon seit vielen Jahren der evangelischen Kirche geneigt sei <sup>1)</sup>.

Diese Wahrnehmung wird auch durch eine Schrift der Senioren des Domcapitels vom J. 1571 bestätigt, in welcher es heißt, daß „in wenig Jahren ein großer Verlauf in geistlichen Sachen und in der uralten wahren katholischen Religion eingerissen sei“ <sup>2)</sup>.

Die bisherige Haltung der Bischöfe hatte zwar die öffentliche Übung des evangelischen Cultus und die Anstellung von evangelischen Geistlichen in solchen Orten, welche der bischöflichen Jurisdiction unmittelbar unterstanden, verhindert, allein es gab hier wie in anderen Stiftern eine große Anzahl Pfarreien, deren Collation entweder den Herrn vom Adel oder größeren Communen zustand und gerade in solchen war im Lauf der Jahre das Augsburgische Bekenntniß mehr und mehr zur Anerkennung gekommen. Die mächtigsten Beschützer des neuen Glaubens waren die Edelherrn von Büren, welche seit einer Reihe von Decennien von der katholischen Kirche abgefallen waren. Um das J. 1568 waren Johann der Ältere und Johann der Jüngere die Besitzer der Herrschaft und sie waren wie ihre Vorfahren, dem evangelischen Glauben zugethan. Die Stimmung der Bevölkerung kam ihnen dermaßen entgegen, daß sich die Umgestaltung des alten Kirchenwesens in den Kirchspielen ihres Bezirks immer vollständiger vollzog und alsbald die ganze Herrschaft als evangelisches Gebiet angesehen werden konnte. Dieser Umstand war nicht nur insofern wichtig, als ein Theil der Paderborner Unterthanen damit abtrünnig geworden war, sondern auch dadurch, daß die benachbarten Gemeinden, welche nicht Büreischer Jurisdiction waren, in die Büreischen Kirchen (besonders nach Bevelsburg) zum Gottesdienst gingen, um dort ihrem religiösen Bedürfniß auf evangelische Weise Genüge zu thun. Es war auf diese Art innerhalb des Stifts selbst ein starker Stützpunkt der antikatolischen Partei entstanden.

Es wird uns berichtet, daß an den Grenzen der größeren evangelischen

1) S. die Urkunde Nr. 583.

2) S. das Actenstück Nr. 574.

Territorien, welche sich in der Umgebung des Stifts ausdehnten (Braunschweig, Hessen, Lippe u. s. w.), ein starker Zufluß der Paderborner Unterthanen zu den evangelischen Geistlichen stattfand. Da man ihnen zu Hause die Freiheit des Cultus verweigerte, so verließen sie ihre heimatlichen Kirchen, um ihrem Gewissen Genüge zu thun.

Der eingeseffene Landadel sympathisirte zum großen Theil mit dem gemeinen Mann. Als im J. 1570 der Paderborner Domkantor seinen Sprengel visitirte und das Archidiaconatgericht abhalten wollte, untersagten die Herrn von Harthausen ihrem Geistlichen zu Welde ebenso das Erscheinen wie die von Canstein ihrem Pastor zu Germete <sup>1)</sup>. Noch viel kühner traten die von Amelungen auf, welche ihre Kirchspiele im Corvey'schen evangelisch-gesinnten Pastoren in die Hände gegeben hatten. Wie stark die Partei dieser Männer unter der Ritterschaft war, zeigte sich in dem Streit über die Dombekantens-Wahl, den wir noch kennen lernen werden. Dem Protest vom 3. Mai 1569 <sup>2)</sup> gegen die katholische Partei des Capitels waren außer dem Edelherrn Johann von Büren und den genannten Herrn von Harthausen und Amelungen auch die alten und mächtigen Geschlechter derer von Brenken, von Deynhausen, von der Lippe, von Ranne, von Spiegel <sup>3)</sup>, von Hörde, von Mengersen, Crevet, von der Borch <sup>4)</sup>, von Derenthal, Calenberg, von Sibbersen, Zubde, Bosen u. s. w. durch einen oder mehrere ihrer Angehörigen beigetreten und wenn sie auch nicht sämmtlich auf dem Standpunkt der Augsburgerischen Confession gestanden haben sollten (was sich heute nicht mehr von jedem Einzelnen feststellen läßt), so waren sie doch einig in ihrem Widerwillen gegen den spanischen Katholicismus, welcher soeben auch im Paderbornerland Fuß zu fassen suchte.

Die Stimmung des Adels übertrug sich natürlich auch auf die Mitglieder des Domcapitels, welche aus jenem hervorgegangen waren. Viele derselben nahmen die geistlichen Weihen nicht mehr und wenn sie auch, wie es bei evangelischen Capiteln der Fall zu sein pflegte, die Pfründen genossen, so ließen sie sich doch (wie Philipp von Hörde), das Nachtmahl *sub utraque* reichen. Der Haß gegen die „Wälschen“ war aber in diesem deutschen Adel so groß, daß sich sogar einige Domherrn (wie Melchior von Mettenberg und Sergius von Westrem) als Officiere Draniens in dem Kampf gegen Spanien anwerben ließen <sup>5)</sup>.

Die größeren selbständigen Stadtgemeinden, deren es allerdings in dem armen Stift nur zwei gab, theilten die Gesinnung ihres Adels vollständig. Die Stadt Paderborn hatte es sogar gewagt, wie wir gesehen haben, sich auf dem Wege der Gewalt das Recht der freien Religionsübung zu erkämpfen.

1) S. das Actenstück vom 10. April 1570 Nr. 577. 2) S. das Actenstück vom 3. Mai 1569 Nr. 564. 3) Zu Beckelsheim (einer Spiegel'schen Besitzung) befand sich im J. 1570 ein „verdächtiger Caplan“, s. das Actenstück vom 10. April 1570 Nr. 577.

4) Die Familie von der Borch ist die einzige, welche das evangelische Bekenntniß bis auf den heutigen Tag beibehalten hat. 5) S. das Actenstück (von 1569) Nr. 563.

Der Versuch war mißlungen und der Vertrag vom 11. Februar 1569, welchen Bischof Johann mit der Stadt abschloß, bestimmte, daß Baderborn sich in Religionsfachen bis zu einer allgemeinen, durch das h. Reich vorzunehmenden Kirchen-Reformation denjenigen Anordnungen gemäß halte, welche Bischof Johann auf Grund der göttlichen heiligen Lehre für die Kirchen der Stadt treffen werde<sup>1)</sup>. Der Bischof hatte auf diesem Wege zwar die Ansetzung katholischer Geistlichen und die Herstellung des Cultus durchgesetzt, allein die Bürger der Stadt waren keineswegs anderen Sinnes geworden. Die katholischen Kirchen standen leer und die Einwohner gingen zur Verrichtung ihrer Andacht lieber stundenweit hinaus auf Lippisches Gebiet, um die evangelische Predigt zu hören. Ein Bericht aus katholischer Feder vom 7. April 1570 versichert uns, daß, „wiewohl die Pastoren sich in ihrem Gottesdienst und der Administration der Sacramente nicht anders als sich gebührt verhalten, sie sich dennoch sämmtlich beklagen, daß ihrer Keiner über zehn oder zwölf Bürger die letzten Oftern zur Communion gehabt und daß die anderen Alle entweder nach Bevelsburg oder nach Ostschlangen in der Grafschaft Lippe bei großen Haufen sich begeben“<sup>2)</sup>.

Ähnlich waren die Zustände in der zweitgrößten Stadt des Stifts, in Warburg. Über die Stimmung der Bürgerschaft sind wir freilich hier nicht so gut unterrichtet, allein wir wissen, daß die Stadt in Liborius Hoitbandt einen Pastor besaß, welcher, wie sein Bruder Martin in Baderborn zu den Vorkämpfern der evangelischen Lehre gehörte. Der Domkantor, welcher im J. 1570 sich über die Warburger Religionsverhältnisse unterrichtete, spricht die Überzeugung aus, daß unter Führung des Hoitbandt ein Aufstand zu besorgen stehe, wenn der Bischof nicht die nothwendigen Vorichts-Maßregeln ergreife<sup>3)</sup>. Auch noch ein anderer Warburger Pastor, Heinrich Krebs, scheint den Standpunkt Hoitbandt's getheilt zu haben, während wir dagegen hören, daß die Kirche in der Neustadt wenigstens äußerlich von ihrem Geistlichen nach katholischer Weise bedient wurde. Aus den Äußerungen des Domkantors geht hervor, daß die Majorität der Stadt dem Evangelium anhing.

Bischof Johann übernahm nun bei seinem Regierungs-Antritt im J. 1568 die schwierige Verpflichtung, alle diese abtrünnigen Elemente zur alten Kirche zurückzuführen. Er erkannte die Schwierigkeit der Aufgabe sehr wohl. Als eine eifrige Partei im Domcapitel ihn zum Einschreiten drängte, erinnerte er daran, daß selbst Kaiser Karl V. außer Stande gewesen sei, im Reiche die Religion Augsburgischer Confession zu tilgen und daß er sich im J. 1555 genöthigt gesehen habe, die Religions-Verwandten beider Confessionen in des Reiches Schutz und Schirm aufzunehmen. Obwohl er für seine Person, fügte

1) S. das Actenstück vom 11. Febr. 1569 Nr. 556.

2) S. das Actenstück vom

7. April 1570 Nr. 576.

3) S. das Actenstück vom 10. April 1570 Nr. 577.

Johann hinzu, allen Abtrünnigen von Herzen feind sei, so möge man doch nichts Unmögliches von ihm verlangen <sup>1)</sup>. Man darf in der That behaupten, daß die völlige Ausrottung der Neugläubigen, wie sie von einigen Eiferern verlangt wurde, im damaligen Moment unmöglich war, und daß jeder derartige Versuch ebenso gewiß das Gegentheil des erstrebten Erfolgs erreicht hätte, wie es in den spanischen Niederlanden der Fall war. Johann, der dies wohl erkannte, entschloß sich daher, mit vorsichtigen und maßvollen Mitteln vorzugehen.

Gleich zu Anfang seiner Regierung trat die Verschiedenheit seiner Auffassungen von derjenigen des Domcapitels in einem kleinen, aber nicht unbedeutenden Umstand zu Tage. Der Artikel 19 des Capitularstatuts vom 21. Febr. 1568 <sup>2)</sup> verlangte von dem Neuwählten, daß er sich verpflichten solle, die Neuerungen in den Städten (es war besonders Paderborn gemeint) mit „Strafen“ abzuschaffen. Johann konnte sich nicht entschließen, diese Verpflichtung einzugehen und der Revers, welchen er am 15. Febr. 1569 <sup>3)</sup> dem Domcapitel über jenes Statut ausstellte, änderte den Wortlaut des Artikels 19 dahin, daß der Ausdruck „Strafen“ wegließ und das Wort „Fleiß“ an seine Stelle gesetzt wurde. In der That zeigt der Vertrag mit der Stadt Paderborn vom 12. Febr. 1569, daß Johann zwar die Neuerungen nicht dulden wollte, aber eine ernste Bestrafung nicht für klug hielt; die Geldstrafe, welche der Stadt auferlegt ward, muß als eine verhältnißmäßig milde Maßregel angesehen werden.

Johann befand sich in einer schwierigen Lage. Die angesehensten und einflußreichsten Männer des Stifts, auf welche sich ein fremder Landesherr zunächst stützen mußte, waren entweder der Neuerung zugethan, oder doch wenigstens Gegner des aufkommenden strengen Katholicismus. Als Johann im Frühjahr 1569 das Stift verließ, um seine übrigen Länder zu besuchen, sah er sich genöthigt, einen Statthalter und eine Regierung zu ernennen. Umstände, die wir im Einzelnen nicht feststellen können, bestimmten ihn, in die einflußreiche Stelle des landesherrlichen Vertreters den Edelherrn Johann von Büren und in die Regierung Männer wie Philipp von Hörbe, Joh. von Harthausen, Schonenberg Spiegel u. A. zu bringen, von denen er nicht erwarten durfte, daß sie das Stift in seinem Sinne regieren würden.

An demselben Tage, an welchem Johann die Einsetzung der Statthaltertschaft vollzog (9. März 1569) <sup>4)</sup>, war die im Domcapitel seit einiger Zeit vorhandene eifrige Partei, welche die Austilgung der akatholischen Elemente sich zur Aufgabe gesetzt hatte, zum ersten Mal als geschlossene Gruppe in Thätigkeit getreten. Nach dem Tode des Domdechanten Volbert von Brenken, welcher zu Anfang 1569 erfolgt war, handelte es sich darum, für denselben einen ge-

1) S. das Actenstück von 1572 Nr. 583. 2) S. das Actenstück vom 21. Febr. 1568 Nr. 552. 3) S. das Actenstück vom 15. Febr. 1569 Nr. 557. 4) S. das Actenstück vom 9. März 1569 Nr. 559.

eigneten Nachfolger zu gewinnen. Das Dechanat war weitaus der wichtigste Posten im Capitel und in der Hand desselben vereinigten sich, wie wir in der Geschichte Münsters gesehen haben, die vorzüglichsten Mittel zum Kampf gegen die Tendenzen der Neuerer und es war daher sehr viel daran gelegen, dem Candidaten der Reactions-Partei zum Siege zu verhelfen. Die Anzahl der Stimmen, über welche die Letztere verfügte, war indessen sehr klein und es war nicht daran zu denken, daß ihr Candidat, als welchen man den Domherrn Heinrich von Meschede aufgestellt hatte, die Majorität erhalten werde. In richtiger Voraussicht dieser Eventualität wandten sich die Führer der Minorität, zu welchen hier wie in Münster Gotfried von Raesfeld (der auch in Paderborn zum Domherrn gemacht worden war) gehörte, an den Vicentiaten Gerhard von Kleinsorgen und baten ihn um Rath, was sie zur Erreichung ihrer Absichten thun sollten. Das Gutachten, welches dieser abgab, ist uns erhalten <sup>1)</sup> und bietet in verschiedener Hinsicht Interesse dar. Kleinsorgen schlägt vor, daß die „Senioren“ (so nannte sich die römische Partei) zunächst die Wahl gänzlich zu hindern versuchen sollten, indem sie das Wahlrecht verschiedener Domherrn, die sich an dem Genußischen Kriege betheiligt hätten oder nicht in saoris seien, bestreiten müßten. Wenn dies nicht angehe, so möge sich die Partei unter Vorbehalt einer eventuellen Appellation nach Rom auf die Wahl einlassen und sobald sie geschehen sei, unter Vorbringung der erwähnten Punkte Protest gegen deren Gültigkeit einlegen. Falls die Majorität ihren Candidaten als erwählt proklamire, so mögen der Senior und seine Abhängenten erklären, daß sie ihren Candidaten eligire und der Betreffende möge die Wahl annehmen.

Am 9. März fand das Wahlgeschäft wirklich statt: Wilhelm Schilder erhielt 12, Heinrich von Meschede 7 und der Dompropst Wilhelm von Westphalen 2 Stimmen. Die Minorität behauptete, daß unter den 12 Wählern Schilder's zehn nicht wahlberechtigt seien und richtete noch an demselben Tag ein Schreiben an den Bischof Johann, welchem die Confirmation des Erwählten zustand, zeigte diesem an, daß sie den Schilder nicht anerkennen würde und bat, daß er Letzterem die Bestätigung versage; zugleich ward dem Bischof mitgetheilt, daß man die Entscheidung des römischen Stuhls in dieser Sache angerufen habe <sup>2)</sup>.

Sobald dies Verhalten der Senioren im Lande bekannt wurde, erhob sich gegen dieselben eine stürmische Entrüstung. Die Ritterschaft des Stifts that sich zusammen und richtete unter dem 3. Mai 1569 eine Petition an den Bischof <sup>3)</sup>, in welcher sie ihrer Mißbilligung in den stärksten Worten Ausdruck gab. Dem Wilhelm von Schilder, hieß es darin, werde gegen alten Gebrauch und Gewohnheit dieses Bisthums der Besitz des Domdechanats „um des Gegen-

1) S. das Actenstück (vom Febr. 1569) Nr. 558.

2) S. das Actenstück vom

9. März 1569 Nr. 560.

3) S. das Actenstück vom 3. Mai 1569 Nr. 564.

theils conspirirter Parteilichkeit willen“ verweigert und streitig gemacht; der Bischof möge die alten Gewohnheiten des Stifts schützen und aufrecht erhalten. Wenn dies nicht geschehe, fügten sie drohend hinzu, so könne allerlei entstehen, was dem Stift zu unwiederbringlichem Schaden gereiche — eine Andeutung, welche klar genug die offene Ausflehung in Aussicht stellte. Die Sache scheint in der That einen gefahrdrohenden Charakter gehabt zu haben; denn noch vier Jahre später um die Mitte des J. 1573 äußerte der Cardinal Otto von Augsburg unter Hinweis auf die verzögerte Entscheidung des römischen Stuhls, daß man Zeit gewinnen müsse, um großes Argerniß zu vermeiden, welches in jenen Gegenden leicht entstehen könne <sup>1)</sup>.

Auch der Bischof sah sich durch das Verhalten der römischen Partei nicht nur in Verlegenheit gesetzt, sondern er fühlte sich durch die Anrufung der römischen Entscheidung in seinen bischöflichen Rechten mit Grund tief gekränkt. Bisher war es in deutschen Bisthümern nicht Sitte gewesen, daß man, wie es jetzt hier und später anderwärts geschah, die Intervention der römischen Curie in solchen Angelegenheiten anrief, die vor das Forum deutscher Prälaten oder Gerichtshöfe gehörten und Bischof Johann war, wie wir alsbald hören werden, trotz seiner gutkatholischen Gesinnung tief entrüstet über dieses unerhörte Verfahren.

Der Bischof willfahrte dem wiederholt gestellten Ansinnen der Minorität nach Confirmation Meschede's keineswegs und lehnte auch die Ausschließung der Domherrn, welche gegen Spanien Kriegsdienste gethan hatten, ab <sup>2)</sup>, und die Senioren, hierdurch verlegt, setzten mit Hilfe ihrer Agenten (Kleinsorgen, Schade, Leisting u. A.) in Rom eine Agitation in Scene, welche nicht nur auf die Bestätigung Meschede's abzielte, sondern auch gegen den Bischof selbst gerichtet war. In der That hatten sie denn auch den Erfolg, daß unter dem Namen der „Provision“ eine Art von Confirmation Meschede's in Rom am 19. April 1570 ausgefertigt wurde.

Als der Bischof zu Anfang 1570 von den Machinationen seiner Domherrn in Rom Kenntniß erhielt, fertigte er unter dem 6. Februar einen Gesandten an das Capitel ab, dessen Instruktion lebhaftest Anklagen gegen die Senioren enthielt. Wir kennen dessen Wortlaut nicht, lernen aber den Inhalt aus der Erwiderung der Angeklagten kennen <sup>3)</sup>. Wir sehen daraus, daß sich der Streit auf die religiöse und kirchliche Politik überhaupt ausgedehnt hatte und daß Angriffe wegen der Letzteren gegen Johann erfolgt sein müssen. Die Senioren, heißt es, wollten nicht behaupten, daß der „Verlauf“ in geistlichen Sachen dem Bischof zur Last zu legen sei, allein sie könnten sich auch nicht schuldig erachten, diesem Verlauf ruhig zuzusehen; vielmehr hielten sie sich ver-

1) S. das Actenstück vom 29. Aug. 1573 Nr. 586.

2) S. das Actenstück (vom

J. 1570) Nr. 574.

3) S. das Actenstück (vom J. 1570) Nr. 574.

pflichtet, denselben abzuschaffen und da der Bischof sich weigere, „in dem nöthigen Vorsehung zu thun“, so hätten sie geglaubt, „solches der höchsten Obrigkeit denunciiren zu müssen“. Dies sei namentlich auch deshalb nothwendig gewesen, weil der Bischof die beantragte Ausschließung einzelner Domherrn nicht habe bewilligen wollen.

Außerdem seien allerlei unberufene, apostasirte Prädikanten in dem Stift Baderborn „gesetzt und eingeschlichen“; die Einwohner der Stadt Baderborn ließen ihre Kinder im Lippischen taufen und ließen „einen und alle Sonntag nach Ihrer fürstl. Gnaden Haus Wevelsburg und nach Ostschlangen zur sektischen Communion“. Das Capitel habe über diese Dinge schon längst bei dem Bischof Beschwerde geführt, aber es sei nichts erfolgt; man habe der Sache vier Jahre lang zusehen, ohne davon in Rom Gebrauch zu machen; jetzt aber solle die Anzeige bei Sr. Heiligkeit erfolgen.

Dies Schreiben, welches ohne die Unterschriften der einzelnen Domherrn an den Bischof gelangte, erbitterte den Letzteren in hohem Grade. Er gab seiner Stimmung in einer Instruktion für seine Rätthe, welche die Verhandlung mit den Seniores weiter führen sollten, deutlichen Ausdruck<sup>1)</sup>. „Da Niemanden“, sagte er, „etwas Schmälicheres zugemessen werden könne, als Ketzerei, so gebühre einem Jeden, gegen gehässige Verleumder seine Ehre und seinen guten Namen zu vertheidigen“. Er wisse sich nicht zu erinnern, in welchen geistlichen oder weltlichen Sachen er sein fürstliches Amt nicht Gottes Ordnungen und den Canones gemäß vertreten habe. Den Seniores sei noch niemals ihr Recht verweigert worden und so lange dies nicht geschehen sei, habe man ihn (den Bischof) der höchsten Obrigkeit „mit Fugen“ nicht zu denunciiren.

Was die Capitularen anbelange, welche im J. 1569 dem Prinzen von Oranien gebient haben sollten, so besitze das Capitel seine Disciplinar-Gesetze und im Lande das ordentliche Recht. Dies seien die Instanzen, bei welchen man gegen sie vorzugehen habe.

„Wenn auch im Stift Baderborn“, sagt der Bischof weiter, „einige andere Religion wider unsere alte katholische Religion eingeschlichen ist, so haben sie solches nicht unserer Fahrlässigkeit, sondern vielmehr der Zeit und unseren Vorfahren, ja auch sich selbst zu verweisen“.

Er (Johann) sei durchaus Willens, den Sekten entgegenzutreten und sie zu beseitigen, aber man möge nichts unmögliches von ihm verlangen. Wenn es die Capitularen gelüste, den Bischof bei Sr. Heiligkeit mit Unwahrheiten anzugeben, so werde er ihnen schon zu begegnen wissen. Er werde sich durch Niemanden in seinen Rechten, besonders was die Confirmation seiner Prälaten anlange, Eintrag thun lassen. Der Proceß, welcher wegen der Election des Dombchanten zwischen den Seniores und Junioren schwebte, möge an eine

1) S. das Actenstück (vom J. 1572) Nr. 583.



deutsche Universität, nicht an eine italienische, wie die Seniores beabsichtigten, verwiesen werden. „Es sollte auch der deutschen Nation eine Schande sein, daß in derselbigen nicht so viel unpartheiische Gelehrte anzutreffen sein sollten, die diese streitige Elektions-Sache mit Recht sollten wissen zu erörtern“.

Es verdient Beachtung, daß der Bischof bei diesen Streitigkeiten die Majorität des Domcapitels, deren kirchlichen und religiösen Standpunkt er nicht theilte, ganz auf seiner Seite hatte. Den Ausgleichs-Vorschlag, welchen der Bischof im J. 1569 beiden Parteien gemacht, hatte sich zwar der Candidat der Junioren, Schilder, unterworfen, aber Meschede lehnte denselben ab, „weil er den Statutis ecclesiae zuwider sei“. Johann, über diesen Vorwand ernstlich erzürnt, schrieb am 18. Juli 1570 an Meschede <sup>1)</sup>, daß er (der Bischof) nichts vorschlagen werde, was den Kirchen-Statuten zuwider sei und daß er ihn deshalb auffordere, seine Einwendungen fallen zu lassen. Dieser Befehl half freilich nichts; die Seniores blieben bei ihrer Absicht, die Sache vor die römischen Gerichte zu bringen.

Wir besitzen einen Brief Schilder's vom 3. März 1571 <sup>2)</sup>, in welchem die Übereinstimmung zwischen ihm und dem Bischof deutlich zu Tage tritt. Er (Schilder) habe sich, sagt er, in der Wahlangelegenheit von Anfang an der Entscheidung Johann's unterworfen. Dagegen hätten die Seniores über den Bischof hinweg die Einmischung des römischen Stuhles angerufen. Schilder hoffe, daß seine Heiligkeit dem Bischof nicht vorgreifen und die Confirmation gegen alle Canones und Concilia dem Ordinarius abschneiden werde. Aus dergleichen gefährlichen Neuerungen werde nichts denn Schande, Unwillen und Verderben folgen.

Trotz Johann's Bemühungen wurde der Proceß vor einem italienischen Tribunal erörtert und im Sinne der Minorität des Domcapitels, welche den römischen Stuhl angerufen hatte, entschieden. Am 24. Aug. 1573 <sup>3)</sup> leistete Meschede den Eid als Dombachant.

Seit dem unglücklichen 9. März 1569 war die Parteiung im ganzen Lande zu hellen Flammen angefaßt. Die Forderung einer kleinen Minorität des Capitels, an deren Spitze der Dompropst Wilhelm von Westphalen und Gottfried von Raesfeld standen, daß die Majorität ihr gehorchen solle, führte, wie man sich denken kann, zu den heftigsten persönlichen Feindschaften unter den Domherrn und es war gerade die religiöse Frage, welche zur Verschärfung des Conflictes am meisten beitrug. Die Capitularen beider Parteien warfen sich nämlich gegenseitig vor, daß sie der neuen Lehre zugethan seien oder gewesen seien und sie in ihren Archidiaconal-Bezirken geduldet hätten. Besonders merkwürdig sind in dieser Beziehung die Beschuldigungen, welche von verschiedenen

1) S. das Regest vom 18. Juli 1570 Nr. 579.

2) S. das Actenstück vom

3. März 1571 Nr. 580.

3) S. das Actenstück vom 24. Aug. 1573 Nr. 585.

Seiten gegen den Dompropst Westphalen vorgebracht wurden. Er erzählt uns selbst (in einem Schreiben an Bischof Johann vom 22. Nov. 1569)<sup>1)</sup>, daß Schilder ihm vorwerfe, er (Westphalen) dulde zu Salzkotten einen verehelichten Pastor und zu Schwaney einen Calvinischen Prediger. Er beruft sich, um dies zu widerlegen, auf das Zeugniß des letztgenannten Geistlichen selbst und auf die Thatsache, daß er gegen den Pfarrer zu Salzkotten eingeschritten sei. Wir wollen demnach annehmen, daß diese Beschuldigung ungegründet war. Allein dem steht die Thatsache gegenüber, daß Westphalen als Archidiacon von Büren Jahrzehnte lang evangelische Geistliche geduldet hatte, ohne jemals ein Wort darüber zu verlieren. Als der Conflict im Capitel ausbrach und die Appellation nach Rom erfolgte, hielt es Westphalen für seine Pflicht, hiergegen Maßregeln zu ergreifen, damit (wie er selbst sagt) aus den Bürenschen Verhältnissen keine Anklage gegen ihn geschmiedet werden könne. Diese Sachlage veranlaßte die Herrn von Büren zu einem Bericht an den Bischof Johann<sup>2)</sup>, worin sie ihrer Verwunderung Ausdruck geben, daß „der Dompropst in seinem Alter die Dinge, die er funfzig Jahr lang habe bleiben lassen, dem Bischof unterstehe anzumuthen, während er des Bischofs Vorgänger in Allem verschont und keineswegs diese Angelegenheiten auf die Bahn gebracht habe“. Die Religion, welcher sie und ihre Unterthanen jetzt anhängen (fügten sie hinzu) sei in ihrer Herrschaft seit vielen Jahren in Gebrauch, auch seien sie früher ruhig dabei gelassen worden; Westphalen selbst habe „die Ministerien der neuen Religion über zwanzig und mehr Jahre her geduldet“. Sie wollten daran erinnern, daß die Kaiserliche Majestät und die Fürsten des Reichs den Religionsfrieden verordnet hätten, um die Gewissen der Menschen in diesen betrübteten Zeiten nicht zu irren. Westphalen ließ sich indeß durch nichts in seinen Bestrebungen aufhalten, sondern fuhr mit großem Eifer fort, sowohl beim Bischof wie beim Domcapitel für die Beseitigung der Neuerungen zu wirken. In einem Brief an den Bischof vom 16. Dec. 1569<sup>3)</sup> hebt er hervor, daß er bereits vier Mal gegen die Bürenschen Pastoren geklagt und gebeten habe, sie fortzuschaffen. Er habe gehofft, daß Johann die Sache vor seiner Abreise aus dem Stift „richtig machen werde“, aber dies sei unterblieben. Falls Johann nicht bald Maßregeln ergreife, möge er es ihm (Westphalen) nicht verdenken, wenn der Dompropst die Sache an das Capitel gelangen lasse und derselben sonst nachzudenken verurjacht werde.

Dieses Schreiben übersandte Johann am 22. Dec. 1569 abschriftlich an das Domcapitel und fügte hinzu<sup>4)</sup>, daß er nicht allein Willens, sondern auch in Arbeit gewesen, vor seiner Abreise aus dem Stift Paderborn diese und an-

1) S. das Actenstück vom 22. Nov. 1569 Nr. 567.  
8. Jan. 1570 Nr. 575.

2) S. das Actenstück vom 16. Dec. 1569 Nr. 570.

3) S. das Actenstück vom 22. Dec. 1569 Nr. 572.

dere die Religion betreffende Angelegenheiten zu ordnen. Doch sei dieser Plan durch besondere Umstände vereitelt worden. Nachdem die Meinungs-Außerung des Capitels eingegangen sei, wolle er Beschluß fassen, wie die Neuerungen abzuschaffen seien.

Diese Entschlüsse scheinen schon im Frühjahr 1570 <sup>1)</sup> von dem Bischof gefaßt worden zu sein. Denn um diese Zeit schickte er eine Gesandtschaft an das Domcapitel, deren Zweck war, demselben diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, welche am geeignetsten angesehen wurden, um das erstrebte Ziel zu erreichen. Die Instruktion ist ihrem ganzen Inhalt nach von besonderem Interesse.

Während der ganzen Zeit seiner Regierung — so sollen die Gesandten vortragen — sei der Fürst mit äußerstem Fleiß bemüht gewesen, sich der alten katholischen Religion zu befleißigen. Davon könnten seine Länder seit 17 bzw. seit 4 Jahren Zeugniß ablegen <sup>2)</sup>. Doch könne man es ihm verständiger Weise nicht übel auslegen, daß er dasjenige, was vor Antritt seiner Regierung gegen die alte Religion eingerissen, nicht vollständig und plötzlich reformiren könne. Man sehe täglich, wie schwer es auch anderen geistlichen und weltlichen Fürsten werde, hierin Wandel zu schaffen und im h. Reich habe man trotz aller Versuche keine Veränderung oder wirkliche Reformation durchzuführen vermocht.

Johann erkenne wohl, daß wegen dieses hochbeschwerlichen Punktes, wenn man einschreite, die äußerste Gefahr drohe, da ohne dies „Gehorsam, Friede und Ruhe auf der Schärfe des Schwertes ihren Lauf haben“, aber er sehe auch ein, daß, wenn er zaudere, man ihm Connivenz und Negligenz vorwerfen werde. Da es nun aber kein größeres Verbrechen gebe als Ketzerei, so habe er sich zunächst entschlossen, allen Archidiaconen zu befehlen, daß sie ein Verzeichniß „aller Mängel der Personen, Kirchen und der Ministerien übergeben“. Dazu wolle er für sich „eine Indagation durch ein sonderlich Examen veranstalten“, um zu erfahren, wann und wie sich jeder Mangel erhoben. Außerdem habe er etliche Artikel einer General-Visitation auf's Papier bringen lassen, die er auch dem Münsterschen Domcapitel zugestellt habe. Das Capitel zu Paderborn möge sein Gutachten darüber abgeben.

Wir wissen nicht, ob eine solche gutachtliche Äußerung jemals in die Hände des Bischofs gelangt ist. Jedenfalls steht fest, daß die General-Visitation, welche projektirt war, nicht zu Stande kam. Das einzige, was von den Plänen Johann's in Erfüllung ging, war die den Archidiaconen befohlene Untersuchung ihrer kirchlichen Bezirke, aber auch diese scheint nur zum Theil zur Ausführung gelangt zu sein <sup>3)</sup>. Natürlich war diese bloße Inspektion für die Pläne der Restauration nicht von erheblicher Wirkung und auch die im J. 1572

1) S. das Actenstück (vom J. 1570) Nr. 573.

2) Johann war in Osnabrück seit dem 5. October 1553, in Münster seit dem 28. October 1566 Bischof.

3) Wir besitzen nur die eine Relation des Dompropstes vom 7. April 1570 (s. die betr. Urkunde Nr. 576) über die Inspektion seines Bezirks.

erfolgte Einführung des nach den Beschlüssen des Tridentinums bearbeiteten Katechismus in der Diöcese<sup>1)</sup> hatte nur einen theilweisen Erfolg. Als der Bischof im Frühjahr 1574 starb, standen die Dinge wesentlich auf dem alten Standpunkt und die weitere Entwicklung hing durchaus von den Gesinnungen seines Nachfolgers ab.

### Drittes Capitel.

#### Die Bischöfe Salentin und Heinrich.

1574—1585.

Der Schriftwechsel, welcher über die Neuwahl nach dem Tode Johann's geführt worden ist, scheint verloren gegangen zu sein. Das einzige, was wir über die Zwischenperiode bis zur Neuwahl wissen, besteht in der Thatfache, daß der Erzbischof Heinrich von Bremen sich eifrig um die Erwerbung des Stiffts bemühte. Schon am 10. April, also wenige Tage nach Johann's Ableben, sandte er dem Domcapitel in Paderborn ein Schreiben<sup>2)</sup>, in welchem er ausführte, daß der vereinigete Landesherr nicht nur ihm, sondern auch seinem Vater und Bruder aus eigner „Bewegniß“ Aussicht auf das Bisthum gemacht habe. Auf den Wunsch Johann's habe er (Heinrich) so lange jener lebte, keine Schritte in der Wahlsache gethan; jezt aber wolle er nicht unterlassen, sich dem Domcapitel zu empfehlen. Er wies darauf hin, daß er Domcapitular in Cöln sei und die Subdiakonatsweißen empfangen habe; der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen seien ihm nicht nur blutsverwandt, sondern auch in treuer Freundschaft zugethan.

In Sachen der Religion sei es allezeit sein Wunsch gewesen, die vorhandenen Spaltungen und Streitigkeiten auszugleichen und er habe alle geeigneten Mittel dazu angewendet, aber die Versuche seien gescheitert. Darauf habe er sich entschlossen, den Dingen ihren Lauf zu lassen, wie dies der Kaiser und andere mächtige Fürsten auch thäten, bis Gott die Sachen mit gnädigem Auge ansehe und ändere. Wenn das Domcapitel in Paderborn ihn zum Bischof wähle, so gedente er das Stift bei der alten katholischen Religion zu schützen und niemals eine Neuerung anzustiften. Im Übrigen möchten sich die Domherrn wegen der Grundsätze seines Regiments bei dem Domcapitel zu Bremen erkundigen.

Der Churfürst von Sachsen säumte nicht, sich unter dem 13. April<sup>3)</sup> für

1) S. das Actenstück vom J. 1572 Nr. 581.

2) S. das Actenstück vom

10. April 1574 Nr. 587.

3) S. das Actenstück vom 13. April 1574 Nr. 588.

Heinrich, der sein Neffe war, zu verwenden und in der That gab es, wie sich drei Jahre später zeigen sollte, im Domcapitel eine Partei, welche dem Erzbischof günstig gesinnt war.

Neben dieser Bewerbung waren indessen noch mehrere andere vorhanden. Herzog Albrecht von Baiern suchte seinen Sohn Ernst dorthin zu bringen und Herzog Julius von Braunschweig wünschte ebenfalls die Berücksichtigung seiner Wünsche; allein keiner dieser Herrn besaß so einflußreiche Fürsprecher in Paderborn, daß ihre Candidatur in Frage gekommen wäre.

Den Ausschlag scheint der päpstliche Nuntius Caspar Gropper gegeben zu haben, nach welchem, wie eine Relation aus Paderborn an den Landgrafen von Hessen sagt, die Domherrn „die Dhren hingen“<sup>1)</sup>. Gropper hielt sich damals in Cöln auf und es scheint damit zusammenzuhängen, daß Erzbischof Salentin von Cöln als Sieger aus der Wahlurne hervorging (21. April 1574). In ihm erhielt das Stift einen Landesherrn, der zwar nicht der spanischen Partei im Reiche angehörte, aber doch ein strenger und eifriger Anhänger der katholischen Kirche war.

Die Wahlcapitulation, welche Salentin unterzeichnen mußte, ist identisch mit dem Statut vom 21. Febr. 1568, welches gerade in Bezug auf die Religion sehr bestimmte Forderungen stellte. Der Bischof, welcher die ihm dadurch auferlegten Verpflichtungen am 9. Dec. 1574<sup>2)</sup> anerkannt hatte, zögerte nicht, die Verhandlungen über die zur Herstellung der alten Kirche geeigneten Maßregeln zu beginnen.

Am 19. Dec. unterbreitete er dem Domcapitel ein Promemoria<sup>3)</sup>, in welchem er die Consequenzen erörterte, die sich an das Reversal vom 9. Dec. knüpfen. Da das letztere, heißt es, die Anstellung eines Suffragans fordere, so bitte er das Capitel um Vorschläge über dessen Person und die Beschaffung seines Gehalts. Ferner befehle er in Sachen der Religion, daß die Archidiaconen, in deren Händen vornehmlich die Abschaffung der Neuerungen liege, ihr Amt mit Fleiß verrichten. Wenn sie aber daran verhindert seien, so sollen sie die Namen der Pastoren und anderer Kirchendiener, die in der alten, wahren katholischen Kirchenlehre oder in den Ceremonien und Gebräuchen Neuerungen vorgenommen, dem Churfürsten oder dem anzustellenden Suffragan angeben, damit entweder auf dem Wege der Visitation oder durch andere Mittel die Neuerung abgeschafft und andere Ordnung wieder aufgerichtet werde.

Sodann erwäge der Erzbischof, „daß zu Erhaltung sowohl des geistlichen als weltlichen Regiments und aller guter Ordnung es hochndtig sei, daß man Seminaria Ecclesiae et Reipublicae, nämlich gute katholische Schulen anrichte und die Jugend wohl instituiren lasse“. Er begehre deßhalb des Dom-

1) S. Acten im Staats-Archiv zu Marburg, Paderborn Vol. III. 2) S. das Actenstück vom 9. Dec. 1574 Nr. 589. 3) S. das Actenstück vom 19. Dec. 1574 Nr. 590.

capitels Gutachten über die Einrichtung wenigstens einer guten katholischen Schule und über die Wege wie man den Unterhalt einiger katholischer Präceptoren, sowie einer Anzahl armer, aber begabter Schüler, die man später zum Nutzen des Vaterlands gebrauchen könne, zu beschaffen im Stande sei.

Endlich bitte der Churfürst das Capitel, ihm etliche „Landsassen“, die der katholischen Religion zugethan seien, vorzuschlagen, damit er dieselben zu seinen Räten ernenne.

Das Domcapitel war mit diesen Vorschlägen durchaus einverstanden und verbreitete namentlich den Befehl an die Archidiaconen sofort abschriftlich durch das Land. Auch die Errichtung einer katholischen Schule wurde lebhaft gebilligt und die Vorschläge zum Zweck der Ernennung katholischer Räte wurden dem Fürsten umgehend eingereicht.

Alein die Durchführung der Maßregeln stieß vom ersten Moment an auf Schwierigkeiten finanzieller Natur. Für den Unterhalt des Suffragans sollten nach der Äußerung des Capitels vom 10. Januar 1575<sup>1)</sup> die Pfarreinkünfte von Salzkotten verwendet werden; da diese aber nicht genügten, so forderte man vom Bischof einen Beitrag aus den Renten des Stifts. Wegen der Schule schlug das Capitel die Überweisung des von den Mönchen verlassenen Minoriten-Klosters vor und fügte hinzu, daß es die Dom-Schule sowie die Schule des Stifts Buxdorf alsdann aufheben wolle, bemerkte aber weder etwas Bestimmtes über einen eigenen Beitrag noch über die Verschmelzung der Mittel der letztgenannten Anstalten mit dem neuen Institut. Dagegen verlangten sie auch hierfür die finanzielle Unterstützung des Bischofs.

Hierdurch verzögerte sich die Angelegenheit und Salentin hielt es für nöthig, unter dem 22. Juli 1575<sup>2)</sup> dem Domcapitel weitere Anträge zu unterbreiten. Das Domcapitel möge, heißt es darin, sich hündig darüber erklären, welche Summe es zur Errichtung der Schule beitragen wolle. Es sei gerade jetzt Gelegenheit vorhanden, einen gut katholischen Direktor für die neue Anstalt zu erhalten (Hermann v. Kerkenbroick, den die Stadt Münster ausgewiesen hatte) und nachdem demselben schon „etwas Bertröstung geschehen“<sup>3)</sup>, so wolle der Churfürst nach dem Eintreffen der Erklärung des Capitels diesen Punkt unverzüglich in's Werk richten. Sobald die Schule in's Leben getreten sei, könne man darauf denken, daß die Anstellung von Lehrern in den übrigen Städten des Stifts von einem Examen abhängig gemacht werde, welches sie vor dem Rector des Paderborner Gymnasiums und dem Official abgelegt hätten. Zugleich brachte der Bischof die Anstellung des Suffragans noch einmal in Anregung, indem er die Mitwirkung des Capitels forderte.

Wir kennen die Gründe nicht, welche die Domhernn bestimmten, dem An-

1) S. das Actenstück vom 10. Jan. 1575 Nr. 592.

2) S. das Actenstück vom 22. Juli 1575 Nr. 593.

3) Er kam im J. 1575 wirklich nach Paderborn.

finnen nicht sofort stattzugeben; die Antwort, welche sie ertheilten, war im Wesentlichen ablehnend und im Frühjahr 1576 mußte Salentin zum dritten Mal darauf zurückkommen. Jetzt aber schob der Bischof dem Capitel noch entschiedener als früher die Beschaffung der Mittel zu, nicht allein für den Suf-fragan, sondern auch für den Official und für die Schule. In Bezug auf die letztere machte er insofern eine Concession, als er die Einziehung verlorener Klostergüter und deren Verwendung für die Schule in Aussicht stellte. Die Abgeordneten des Domcapitels, denen diese Eröffnungen am 10. Februar gemacht wurden<sup>1)</sup>, fanden dieselben „bedenklich und beschwerlich“ und es kam abermals nichts zu Stande, da das Capitel am 8. März erklärte, es sei un- vermögend, den Forderungen nachzukommen.

Im Lauf des J. 1576 ward indessen wenigstens über die Mittel für die Schule eine Einigung erzielt und die Urkunde vom 16. Febr. 1577<sup>2)</sup> traf Bestimmungen über die Organisation und Verwaltung des bekannten Gymnasium Salentinianum, welches zur Erhaltung und Wiederherstellung der katholischen Religion im Baderborner Lande von der größten Bedeutung geworden ist. Der strengkatholische Charakter der Anstalt wurde vom ersten Moment an durch die Direktion des Herrn v. Kerßenbroich, der als Vertreter einen ehemaligen spanischen Unterthan Heinrich Harius aus Gelbern erhielt, an den Tag gelegt und indem Salentin dem Domcapitel und dem Official das Curo-torium in die Hand legte, schuf er auch für die Haltung des zukünftigen Lehr- Personals eine ausreichende Garantie.

Auch im Übrigen unterließ Salentin während seiner Regierung nichts, um die Erhaltung und Wiederherstellung des katholischen Glaubens zu bewirken. Das fürstliche Dekret vom 22. Dec. 1574<sup>3)</sup>, auf Grund dessen Johann von Büren zum Statthalter im Stift während des Bischofs Abwesenheit ernannt wurde, besagt ausdrücklich, daß es Büren's Pflicht sei, „die eingerissenen seltischen Neuerungen abzuschaffen“. Freilich war Büren hierfür durchaus nicht die geeignete Persönlichkeit, da er in seiner eigenen Herrschaft noch fortwährend die neue Lehre duldete. Salentin, welcher hiervon wohl unterrichtet war, aber dennoch die Ernennung des Büren nicht hatte vermeiden können, suchte durch ein Mandat vom 4. Sept. 1575<sup>4)</sup> an die Edelherrn von Büren die Ausweisung der evangelischen Prediger aus der Herrschaft durchzusetzen. Die Antwort, die er am 1. Jan. 1576<sup>5)</sup> erhielt, lautete durchaus ablehnend, indem sich die Edelherrn auf die Thatsache beriefen, daß die Religion, zu der sie sich jetzt hielten, von den früheren Landesherrn zugelassen worden sei.

Es kann angenommen werden, daß die einflußreiche Stellung, welche

1) S. das Actenstück vom 10. Febr. 1576 Nr. 595.

2) S. den Auszug aus

der Urkunde vom 16. Febr. 1577 Nr. 598.

3) S. das Actenstück vom 22. Dec. 1574

Nr. 591. 4) S. das Actenstück vom 4. Sept. 1575 Nr. 594.

5) S. das Actenstück

vom 1. Jan. 1576 Nr. 595.

dieses Geschlecht im Hochstift einnahm, der evangelischen Partei große Dienste geleistet hat. Die letztere war trotz der bisherigen Repressionsversuche im damaligen Moment so wenig zurückgedrängt, daß sie sogar im Domcapitel noch einmal einen entscheidenden Sieg davon trug.

Am 5. Sept. 1577 ward der bischöfliche Stuhl durch den Rücktritt Bischof Salentin's erledigt. Wir haben bereits früher gesehen, daß Lektterer seit einiger Zeit als entschiedener Gegner der spanisch-römischen Partei im Reiche aufgetreten war und es ist möglich, daß er Schritte gethan hat, um einen Mann dieser Partei nicht nach Paderborn kommen zu lassen. Es gab viele Herrn im Capitel, welche den Widerwillen Salentin's gegen die neuern Bestrebungen Rom's durchaus theilten. Dieselbe wurde getragen und gestützt durch die gleichgesinnte Ritterschaft im Lande und da sie sich im Besitz der Majorität wußte, so beschloß sie, ihren Wünschen bei der Neuwahl Ausdruck zu geben.

Es war damals weit und breit bekannt, daß der Erzbischof Heinrich von Bremen ein besonderer Freund und Schützling des Erzbischofs Salentin und ein entschiedener Gegner der spanischen Politik war. Das Domcapitel zu Osnabrück, wo Heinrich seit 1574 herrschte, veräumte nicht, seinen Einfluß in dem benachbarten Hochstift für Heinrich zur Geltung zu bringen und schrieb am 11. Sept. 1577 einen warmen Empfehlungsbrief an das Paderborner Capitel, in welchem es den Erzbischof als eine „gütige, ehrliebende und insonderheit zu billiger Regierung qualificirte Natur“ (schilderte<sup>1)</sup>). Da Heinrich sich auch in Bremen eines guten Rufes als Herrscher erfreute, so entschloß man sich in Paderborn, mit ihm in Verhandlung zu treten und den Widerstand der Minorität im Domcapitel, welche den Dompropst Theodor von Fürstenberg als Candidaten aufgestellt hatte, zu brechen.

Am 5. Nov. 1577 unterzeichnete Heinrich einen ihm vom Capitel vorgelegten Revers, in welchem ausgesprochen war, daß das Domcapitel ihm vor erlangter Confirmation die einstweilige Administration und Regierung des Stifts anvertraut habe. Daraufhin habe er sich seinerseits bei seiner fürstlichen Ehre verpflichtet, nach erlangter Confirmation seinen Eid zu leisten, das Stift bei seinen Privilegien zu schützen, „keine Erneuerung der Religions-, Kirchen- und Justiz-Sachen der aufgerichteten Capitulation zuwider einschleichen“ zu lassen und nichts zu thun, was dem Stift nachtheilig sei.

Nachdem Heinrich auf Grund dieses Abkommens die Verwaltung des Stifts übernommen hatte, unterzeichnete er am 16. Dec. 1577 auch die Wahlcapitulation, in welcher die obigen Versicherungen zum Theil erneuert und abermals besonders festgesetzt wurde, daß er das Domcapitel, sämtliche Stiftsstände und den ganzen Clerus bei der katholischen Religion und allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten handhaben wolle.

1) S. das Actenstück vom 11. Sept. 1577 Nr. 599.



In der That gab das Regiment des neuen Landesherrn denjenigen Katholiken, deren Sinn nicht auf die gewaltsame Zurückführung ihrer andersgläubigen Landsleute gerichtet war, durchaus keinen Anlaß zur Unzufriedenheit. Gemäß den Grundsätzen, die Heinrich seit einer Reihe von Jahren in dem confessionell gemischten Stift Osnabrück mit Erfolg und unter der Zustimmung des Landes handhabte, ließ er Jedermann in seinem Gewissen ungekränkt und versuchte weder in evangelischem noch in katholischem Sinne einen Zwang auszuüben. Wie die Verhältnisse damals lagen, mußte dieses System allerdings mehr der evangelischen wie der katholischen Partei zu Statten kommen. Denn die Neigung der Bevölkerungen lag durchaus auf protestantischer Seite und nur durch Gewaltmittel war der Übergang einer Anzahl Gemeinden zur neuen Lehre bisher verhindert worden. Die Stadt Paderborn scheint die erste gewesen zu sein, welche von der neuen Lage der Dinge Vorthell zu ziehen suchte, indem der Pastor an der Marktkirche Georg Holtzhausen unter Zustimmung seiner Pfarrkinder in evangelischem Sinne zu predigen begann. Die Sache machte um so größeres Aufsehen als Holtzhausen auch die Dompredigerstelle versah und somit unmittelbar vor den Augen des Domcapitels der neue Glaube sich Bahn brach. Es wären große Weiterungen zu erwarten gewesen, wenn der einflußreiche und beliebte Prediger nicht im J. 1580 gestorben wäre. Der Pastor an der Gotikirche zu Paderborn, Heintr. Wulsten, begann ebenfalls wankend zu werden und der Geistliche des Stifts Buxdorf, Herm. Kersting, hielt heimlich evangelischen Gottesdienst in der Laurentius-Kapelle.

Die Minorität des Domcapitels, welche in Theodor von Fürstenberg einen eifrigen und energischen Führer besaß, sah diesen Vorgängen grollend zu und arbeitete mit allen Mitteln, welche ihr zu Gebote standen, dem weiteren Umsichgreifen der Bewegung entgegen. Es scheint, als ob die Majorität, welche den Erzbischof Heinrich gewählt hatte, die Herrschaft dauernd zu behalten nicht im Stande gewesen sei. Schon nach wenigen Jahren bewegte sich die Politik des Capitels in direktem Gegensatz zu derjenigen des Fürsten und der maßgebende Einfluß der römischen Richtung tritt seit 1580 deutlich zu Tage.

Am 13. Juli 1580<sup>1)</sup> genehmigte das Capitel ein Statut, in welchem festgesetzt ward, daß im Hinblick auf die „Nachstellungen der Ketzer und die Anschläge böswilliger Leute“ Niemand zu einer Präbende oder einem Canonikat an der Cathedral-Kirche in Paderborn zugelassen werden solle, der nicht zuvor das Bekenntniß der katholischen Religion abgelegt habe. Man hoffe durch diese Bestimmung, hieß es, dem Adel Veranlassung zu geben, daß er nach der Sitte der Vorfahren der katholischen Kirche treuer ergeben bleibe und williger sei, die Güter derselben zu vertheidigen.

Wichtiger noch als diese Maßregel wurde in der Folge ein weiterer Schritt

1) S. das Actenstück vom 13. Juli 1580 Nr. 602.

der römischen Partei, nämlich die Verufung der Jesuiten nach Paderborn. Die Gesellschaft Jesu hatte im J. 1574 durch die Vermittelung des Erzbischofs von Mainz in Heiligenstadt ein Collegium errichtet und von dort aus auch mit ihren Gesinnungsgenossen in Paderborn Verbindungen angeknüpft. Durch die Letzteren wurde im J. 1580 die Bitte um Überlassung einiger Patres gestellt und wirklich traf alsbald auch der Jesuit Christ. Halver dort ein, der einen Laienbruder zu seiner Unterstützung mitbrachte und im Kloster Abdinghof einstweilen Quartier nahm. Am 24. October 1580 bewirkten die beiden Herrn ihre Übersiedelung in das alte Haus des Dompredigers am Fienberge und einige Tage nachher wurde ihnen die Bartholomäus-Kapelle für die Abhaltung des Gottesdienstes überwiesen.

Das Feld, welches die Patres vorfanden, bot ihnen Gelegenheit zu einer reichen, aber sehr schwierigen Wirksamkeit. Es wird berichtet, daß sie anfangs in ihrer Kapelle nur ein Duzend Andächtige um sich scharten. In der That war die Stadt Paderborn fast ganz vom alten Glauben abgefallen. Nach Holthausen's Tod setzte dessen Nachfolger an der Marktkirche, Hermann Lunnenken, die Wirksamkeit seines Amtsvorgängers in dessen Geiste fort und bekannte sich öffentlich zur evangelischen Lehre. Die Versuche, welche das Domcapitel beim Fürsten machte, um seine Ausweisung zu bewirken, blieben erfolglos<sup>1)</sup>. Unter diesen Umständen durften es die Jesuiten nicht einmal wagen, im Ordensgewand sich öffentlich zu zeigen und ihre Thätigkeit konnte so lange als aussichtslos gelten, als sie es nicht zu einflußreichen Kirchen- oder Schulämtern gebracht hatten.

Um den beiden Missions-Predigern zu Hülfe zu kommen, eröffnete am 21. Sept. 1581 der Provinzial Franz Köster und der Pater Limburg mit dem Domcapitel Verhandlungen über die Gründung eines vollständigen Collegiums in Paderborn<sup>2)</sup>. Da indeffen das Capitel für die Unterbringung und den Unterhalt einer größeren Zahl Jesuiten — es war von 15 Personen die Rede — im damaligen Moment noch nicht die nöthigen Mittel aufbringen konnte, so wurde der Plan auf eine spätere Zeit verschoben. Allein gleichwohl setzte der Orden wenigstens soviel durch, daß noch zwei weitere Patres in die Stadt kamen und daß diesen der Unterricht in den oberen Klassen des neuen Gymnasiums übertragen wurde. Damit war der Anfang für eine erfolgreiche Thätigkeit gegeben.

Durch diese und ähnliche Maßregeln<sup>3)</sup>, die durchaus nicht den Wünschen des Bischofs entsprachen — er kannte ja in den Jesuiten seine entschiedensten

1) S. das Actenstück (vom J. 1581) Nr. 603.

2) S. das Actenstück vom

21. Sept. 1581 Nr. 604.

3) Um diese Zeit wurde der ehemalige spanische Unterthan Dr. Michael von Nortwyd in Paderborn Weihbischof und Vicarius gener. in pontificalibus. Er gehörte natürlich zur spanisch-römischen Partei.

Feinde — verschärfte sich der Gegensatz zwischen dem Landesherren und der römischen Fraktion des Capitels immer mehr.

In der ersten Hälfte des Jahres 1582 erhielt das Domcapitel durch den Domherrn Melchior von Plettenberg Nachricht, daß zu Borgentreich (im Archidiaconalbezirk Plettenbergs) ein Pastor sich befinde, der dem katholischen Glauben nicht zugethan sei. Da der Pastor erst kürzlich dort angestellt war, so lag am Tage, daß Bischof Heinrich ihn zugelassen hatte. Deshalb wandte sich das Domcapitel am 13. Juli mit einer Beschwerdeschrift an den Landesherren<sup>1)</sup>, in welcher es neben Abschaffung des Predigers die Ausbringung der Confirmation, die Ernennung eines Suffragans und Anderes forderte. Hierauf ertheilte Heinrich am 15. October eine durchaus ablehnende Antwort<sup>2)</sup>. Der Pastor zu Borgentreich, erklärte er, sei auf den Wunsch Schonenberg Spiegel's, welcher das Präsentationsrecht daselbst besaß, angestellt worden. Indem er dies gethan habe, sei er einem Brauch gefolgt, der seit 30 und mehr Jahren im Stift gehandhabt worden sei, wo man eine „friedfertige christliche Connivenz“ bei der Ritterschaft und den Städten in Religionsfachen geübt und die hochbeschwerliche Spaltung nicht wie jetzt in „gefährliche Inspektion“ genommen habe. Er sehe sich außer Stande, unter den gegenwärtigen Umständen dies Herkommen zu reformiren und halte es außerdem für viel nützlicher „nach dem Willen Gottes Geduld zu tragen“ und „gemeinen Frieden und die Wohlfahrt des Vaterlands in Achtung zu haben“. Doch sei er keineswegs gemeint, Neuerungen einzuführen und die Geistlichkeit in ihren Vorrechten zu kränken, wie er sich seinerseits gleichfalls der Hoffnung hingebte, daß das Domcapitel vom bisherigen Brauch nicht abweichen und keine schädlichen Veränderungen einführen werde.

In diesen Ausführungen war so viel richtig, daß seit vielen Jahrzehnten im Paderborner Land bei Ritterschaft und Städten der evangelische Glaube weit verbreitet war. Allein die Übung des akatholischen Cultus hatte überall, wo sie stattfand, gegen den Willen des Landesherren stattgefunden, während Heinrich denselben auch da nicht verhinderte, wo er es wohl gekonnt hätte.

Die Antwort des Bischofs erregte unter den Domherrn großes Mißfallen. Das Domcapitel erklärte am 16. October<sup>3)</sup>, daß es mit nichten gemeint sei, den Prediger zu Borgentreich zu dulden; derselbe müsse unter allen Umständen abgeschafft werden. Die Berufung auf die früheren Bischöfe wurde ganz und gar verworfen und den Gründen Heinrich's jede Anerkennung versagt. Man war um so mehr erzürnt, als inzwischen bekannt geworden war, daß Heinrich's Hofprediger es sich angelegen sein ließ, die evangelischen Bürger der Stadt Paderborn in ihrem Glauben zu bestärken. Der Pastor an der Marktkirche,

1) S. das Actenstück vom 13. Juli 1582 Nr. 605.

2) S. das Actenstück vom

15. Oct. 1582 Nr. 607.

3) S. das Actenstück vom 16. Oct. 1582 Nr. 608.

Tunneten, wirkte nicht nur fort, sondern er erhielt (wie es scheint durch Vermittlung des Hofpredigers) einen gleichgesinnten Caplan, und als der Dompropst Fürstenberg, dem das Archidiaconat in der Stadt zustand, Bürgermeister und Rath zur Rechenschaft zog, erklärten diese, daß ihr Pastor gesagt habe, Erzbischof Heinrich wolle in seinem Stift beide Religionen dulden. Bei der Gesinnung Fürstenberg's kann man ermeßen, daß er mit dieser Antwort nicht zufrieden war und alsbald verlangte das Domcapitel in Bezug auf die Baderborner Vorgänge, daß der Erzbischof „solche unleidliche Dinge abschaffe“.

Vorläufig freilich half diese Bitte gar nichts, vielmehr nahm die Bewegung im Lande seit dem Ausbruch des Bölnischen Kriegs immer größere Dimensionen an.

Wir haben schon gesehen, daß Johann von Büren ein entschiedener Beschützer der Evangelischen war; da er auch unter Heinrich die Statthalterwürde bekleidete, war diese Thatsache für die allgemeinen Verhältnisse von Erheblichkeit. Der Adel des Landes hatte den Standpunkt, den er vor einigen Jahrzehnten einnahm, noch nicht gewechselt, und daß er seinen Einfluß für die neue Lehre geltend machte, beweist der Vorfall mit Schonenberg Spiegel, der eben erwähnt wurde. Die größeren Städte waren, wie oben geschildert, im Stillen dem Evangelium seit langer Zeit zugethan und es bedurfte nur eines günstigen Moments, um den Entschluß zum Handeln in ihnen zur Reife zu bringen.

Auf dem Landtag, welcher im Herbst 1582 sich versammelte, wurde der Plan zu einem gemeinsamen Vorgehen von den Städten verabredet. Sie beschloßen, eine Petition um Gestattung des Wortes Gottes den Fürsten einzureichen und es ist anzunehmen, daß sie, wenn die allgemeinen politischen Verhältnisse einen für die evangelische Sache günstigeren Verlauf genommen hätten, ihr Ziel erreicht haben würden.

Am 22. December hatte das Domcapitel Nachricht <sup>1)</sup>, daß die Städte eine heimliche Zusammenkunft gehabt hätten und daß „Neuerungen“ von ihnen gesucht würden. In der That wissen wir aus einem Schreiben der Stadt Büren an die Stadt Baderborn von demselben Tage <sup>2)</sup>, daß damals die Supplication bereits festgestellt war und nach einem Brief des evangelischen Pastors Isken zu Büren an den Statthalter vom 31. Dec. <sup>3)</sup> scheint es, als ob Letzterer dabei die Hand im Spiel gehabt habe. Am 11. Januar 1583 wußte das Domcapitel, daß die Stadt Baderborn am 10. dess. Monats das Actenstück an die sämtlichen Städte des Hochstifts versandt hatte, um die Ratifikation desselben zu bewirken <sup>4)</sup>.

Die Sache konnte für das Domcapitel eine um so gefährlichere Wendung

1) S. das Actenstück vom 22. Dec. 1582 Nr. 609.

2) S. das Actenstück vom 22. Dec. 1582 Nr. 610.

3) S. das Actenstück vom 31. Dec. 1582 Nr. 611.

4) S. das Actenstück vom 11. Januar 1583 Nr. 613.

nehmen, als es auch die Ritterschaft gegen sich hatte. Sie hatte um jene Zeit eine Beschwerdeschrift gegen die Archidiaconen eingereicht, in welcher sie sich darüber beklagte, daß Neuerungen und Mißbräuche bei der geistlichen Jurisdiction eingegriffen seien, da sich die Geistlichen auch in weltliche Dinge mischten. Die Antwort, welche das Capitel hierauf ertheilte <sup>1)</sup>, dürfte nicht zur Beruhigung des Adels beigetragen haben und die Gährung der Bevölkerung war dem Ausbruch nahe, als die Waffen der katholischen Mächte, deren Erfolg seit dem Beginn des Jahres 1583 sich in ganz Westfalen fühlbar machten, auch die Paderborner Bewegung zum Stillstand brachten.

Bischof Heinrich weilte fern von dem Stift. Er hielt die bisherige Politik ohne eigene Initiative aufrecht; im Herbst 1583 scheinen Verhandlungen über einen Ausgleich der schwebenden Differenzen mit dem Domcapitel stattgefunden zu haben <sup>2)</sup>, deren Resultat wir aber nicht kennen. Das Domcapitel arbeitete fortgesetzt mit Energie den Tendenzen des Bischofs entgegen und fand darin die lebhafteste Anerkennung des Papstes, der am 6. Febr. und am 19. Dec. 1584 in besonderen Breven das Capitel wegen seiner Haltung belobte <sup>3)</sup>.

Von besonderer Wichtigkeit waren die Fortschritte der Jesuiten in Paderborn. Während der Truchsessischen Unruhen und der feindlichen Haltung der Bevölkerung waren die Verhandlungen des Capitels mit der Gesellschaft in <sup>4)</sup> Stocken gerathen. Im Frühjahr 1585 <sup>4)</sup> aber setzten die Patres es durch, daß ihnen das Direktorat und die Mehrzahl der Lehrerstellen des Gymnasiums eingeräumt wurde und damit hatten sie die ganze Anstalt in der Hand.

Am 22. April 1585 starb Heinrich von Sachsen-Lauenburg und mit seinem Hingang war die vornehmste Stütze der evangelischen Partei im Lande gefallen. Am 1. Juni dess. Jahres ward das Gymnasium Salentinianum als Jesuiten-Schule eröffnet und am 5. Juni ward der bisherige Dompropst Theodor von Fürstenberg Bischof. Seine Vergangenheit gab die sichere Gewähr, daß er den Kampf gegen die neuen Lehren mit Energie aufnehmen werde.

1) S. das Actenstück (vom 3. 1582) Nr. 612.  
28. Nov. 1583 Nr. 615.

2) S. das Actenstück vom

3) S. die Actenstücke Nr. 616 und 617. 4) S. das Actenstück vom 22. Febr. 1585 Nr. 618.

# Urkunden zum dritten Buch.



**539. Aus einem Schreiben Kaiser Karl's V. an das Domcapitel zu Paderborn. Brüssel 1555 August 14.**

*M. Pab. Capf.-Nr. 7, 35. — Dr.*

Empfehlung des Friedrich Schenk, Propst zu Utrecht, zum Coadjutor in Paderborn „zu Erhaltung der Katholischen Religion“.

Als oberstem Vogt und Schützer der h. Kirche gebühre es dem Kaiser, ein 1555  
Aug 14. Augenmerk darauf zu haben, daß alle Hochstifter und Kirchen bei ihren Würden und Befen erhalten werden. Bischof Kemberth sei alt und die Zeitläufte sorglich und geschwind. Damit nun das Stift Paderborn „bei guter Regierung in geistlichen und weltlichen Sachen und also furnemblich bei unser waren alten Christlichen Religion bey unser und des Reichs Gehorsamb“ erhalten werde, so schlage der Kaiser die Einsetzung eines Coadjutors vor und empfehle dazu seinen Rath Friedrich Schenk, Herrn zu Lautenberg und Propst zu S. Peter in Utrecht<sup>1)</sup>. Derselbe besitze alle persönlichen Eigenschaften, welche zu einem solchen Amt nothwendig, auch sei ihm der Kaiser wegen der Verdienste seines Vaters, des Gubernators von Friesland, Groningen und Overyssel besonders zugethan. Auch werde dieses Werk „zu Erhaltung unser waren Christlichen Catholischen Religion und alles friedlichen Befens in derselben Landsart hochdienftlich und futrträglich sein“.

**540. Aus der Instruction für G. v. Harthausen und Dr. Rudolf Halver als Braunschweigische Gesandte an das Domcapitel zu Paderborn. Amelunghorn 1559 November 26.**

*M. Pab. Capf.-Nr. 7, 37. — Cop.*

Betrifft die Ernennung des Bischofs Johann von Osnabrück zum Coadjutor in Paderborn.

Das Capitel wisse sich zu erinnern, daß im J. 1553 Herzog Julius von 1559  
Nov. 26. Braunschweig zum Coadjutor in Paderborn erwählt worden sei. Derselbe müsse jetzt resigniren und wünsche, dem Stift einen passenden Nachfolger zu verschaffen. Er schlage den Bischof Johann von Osnabrück vor. Derselbe sei „auf vielen hohen Schulen zu wunderbarer fürstlicher Geschicklichkeit und hoher Vernunft gerathen“, auch habe er dem Kaiser „im höchsten Amt“ mit besonderem Lob und Ruhm gebient. Bei den höchsten Potentaten, auch allen Churfürsten und Fürsten sei er mit besonderer Freundschaft gelitten. Deshalb habe er (Herzog Julius) seine Rechte an die Coadjutorie auf Bischof Johann übertragen. Das Capitel möge ohne Zögern ihn zum Coadjutor machen. „Daran beschiehet ein hoch rühm-

1) Über die Mitwirkung Braunschweigs bei dieser Angelegenheit, vgl. die Urkunde vom 23. April 1560, Nr. 546.



1559 lich Werk der christlichen Religion zu Gut und allen friedliebenden wie auch uns  
Nov. 26. ein besonder Wille" 1).

**541. Aus der Instruktion für eine Braunschweigische Gesandtschaft<sup>2)</sup>  
an den Bischof Kembert von Paderborn. Wolfenbüttel 1560 Febr. 8.**

M. Pab. Capf.-Nr. 7, 37. — Cop.

Die Überlassung der Paderborner Coadjutorie seitens des Herzogs Julius von Braunschweig an Bischof Johann von Osnabrück.

1560  
Febr. 8. Herzog Julius von Braunschweig habe die Coadjutorie des Stiffts Paderborn „aus derselben ungezweifelster Gerechtigkeit dem hochwürdigem 2c. Herrn Johansen confirmirten Bischoffen zu Osnabrück frei und ohne alles Entgelt überlassen" und sei dem Bischof zu Gutem davon abgetreten. Dazu habe ihn die hohe treffliche Tugend und die fürstliche Erfahrungheit, auch der beiden Stifter gewünschte Gelegenheit veranlaßt. Sollte dagegen Jemand Schwierigkeiten erheben, so sollen die Rätthe endliche (endgültige) Erklärung fordern und zurückbringen. Dann wolle Braunschweig mit Hilfe der befreundeten Fürsten die Wege gehn, welche zu Erlangung seiner Gerechtigkeit nothwendig seien.

**542. Aus der Instruktion einer Gesandtschaft<sup>3)</sup> Bischof Johann's an  
den Bischof Kembert v. Paderborn. Jburg 1560 Februar 14.**

M. Pab. Capf.-Nr. 7, 37. — Dr.

Betrifft die Übernahme der Coadjutorie.

Febr. 14. Als er (Johann) vor wenigen Tagen auf der Rückreise von Schweden die Grenze von Braunschweig berührt habe, sei ihm eine Aufforderung Herzog Heinrich's von Braunschweig gekommen, mit ihm über wichtige Angelegenheiten zu verhandeln.

Der Herzog habe ihm eröffnet, er wünsche die Übernahme der Paderborner Coadjutorie durch Bischof Johann an Stelle seines Sohnes Julius. Er (der Herzog) habe seine eigenen Blutsverwandten zurückgestellt „zu Befriedigung seines Gewissens, Gott dem Allmächtigen zu Ehren, zu Mehrung christlicher Religion, auch Erhaltung, Ruhe und Einigkeit in diesen hochsorglichen Zeiten". Der Herzog sei entschlossen keine Anderen, er sei, wer er wolle, in Paderborn zuzulassen.

Danach habe Herzog Julius die Coadjutorie in aller Form cedirt und den Bischof gebeten, dasjenige in dem Stift vorzunehmen, was zu Gottes Ehre, Handhabung christlicher Religion und Fortsetzung des Friedens und Einigkeit nützlich und dienlich sei.

Diese Angelegenheit sei dem Bischof ganz unvermuthet gekommen — denn wenn er (was aber Gott lob nicht geschehen) hohen Stifften nachstelle, so hätte er schon vor dieser Zeit an benachbarten Orten Gelegenheit und Ursache gehabt — indessen habe er es nicht ablehnen können.

1) Unter dem 19. Jan. 1560 bittet Braunschweig um „endliche Erklärung" auf diese Werbung. Daraus antwortet Bischof Kembert, daß eine solche nur durch das General-Capitel ertheilt werden könne.

2) Die Gesandten waren Christoph v. d. Streithorff, Georg van Harthausen und Rudolf Falser.

3) Die Gesandten waren Hermann v. Amelungen, Dietrich Freitag und Franz Kling.

Er hoffe, daß Bischof Rembert an dem Wunsche Braunschweigs ein Gefallen 1560  
tragen werde. Febr. 14.

**543. Aus der Antwort Bischof Rembert's und des Capitels auf die Werbung der Herzöge von Braunschweig. 1560 Februar 18<sup>1)</sup>.**

M. Pab. Capf.-Nr. 7, 37. — Cop.

Ablehnung der Braunschweiger Anträge.

Der Vertrag, welchen Braunschweig mit Bischof Johann geschlossen habe, Febr. 18.  
sei den Privilegien des Stiffts, der freien Election und Wahl, auch anderen des-  
selben Gerechtigkeiten und Gewohnheiten zuwider.

Wenn Braunschweig wegen der Coadjutorie etliche Rechte an Paderborn zu  
haben glaube, so erbiere sich Bischof und Capitel vermöge der Reichs-Ordnungen  
zu Recht. Man hoffe, daß die Reichs-Gesetze das Stift vor jedem thätlichen Über-  
fall schützen würden.

**544. Aus der Erwiderung der Herzöge Heinrich und Julius auf die Erklärung Paderborns. Wolfenbüttel 1560 März 12.**

M. Pab. Capf.-Nr. 7, 37. — Cop.

Antrag wegen weiterer Verhandlungen über die Coadjutorie.

Die Herzöge hätten sich dieses Wiedersazes und einer so unbeständigen Ant- März 12.  
wort nicht versehen. Man rüde ihnen vor, als ob sie nicht weiß und schwarz,  
nicht Recht oder Unrecht unterscheiden könnten. Doch rechneten sie dies weder den  
Capitularen noch den Landständen, sondern etlichen wenigen Leuten zu, welche  
ihre Sonderinteressen in den Vordergrund stellten.

Braunschweig wünsche weitere Verhandlung in der Sache und bitte um An-  
setzung eines gemeinen Landtags auf Sonntag den 31. März. Dahin solle eine  
neue Gesandtschaft abgeordnet werden 2).

**545. Aus einem Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an Bischof und Capitel zu Paderborn. Dresden 1560 März 24.**

M. Pab. Capf.-Nr. 7, 37. — Dr.

Der Churfürst habe die Irrungen zwischen Braunschweig und Paderborn März 24.  
ungern vernommen. Er ermahne Bischof und Capitel, den aufgerichteten Ver-  
trägen nachzusetzen und Braunschweig an seinen erlangten Rechten keinen Einhalt  
zu thun 3).

1) Ein Auszug findet sich in den „Mittheilungen des historischen Vereins zu Osnabrück“ I, 214.

2) Ein Auszug in den „Mittheilungen“ I, 215. — Der erwähnte Landtag trat erst  
am 2. Mai zusammen. Derselbe scheint die Antwort Rembert's vom 18. Febr. (s. Nr. 543)  
einfach bestätigt zu haben. Vgl. „Mittheilungen“ I, 219 ff., wo diese Verhältnisse im Ein-  
zelnen erörtert sind.

3) Unter dem 6. April entschuldigt der Bischof das Verhalten Paderborns bei dem  
Churfürsten. Am 15. ej. erwidert Churf. August, der Bischof möge auf Mittel und Wege  
denken, daß den Herzogen willfahrt werde.

**546. Aus einem Schreiben des Niederrheinisch-Westfälischen Kreistags an Herzog Heinrich von Braunschweig <sup>1)</sup>. Wesel 1560 April 23.**

R. Pab. Capf.-Nr. 7, 37. — Cop.

Verwendung für Bischof und Capitel zu Paderborn.

1560  
April 23. Herzog Heinrich habe erstlich im J. 1555 unterstanden, die dem Herzog Julius bewilligte Coadjutorie auf Friedrich Schenk von Lautenberg, Propst zu Utrecht zu transferiren. Davon sei Braunschweig indessen abgestanden, weil diese Übertragung dem Vertrag mit Paderborn, den Privilegien des Capitels und allen päpstlichen und kaiserlichen Rechten zuwider gewesen. Jetzt gelange nun unter hoher Bedrohung das erneute Ansinnen an Paderborn, den Bischof Johann zum Coadjutor zu machen.

Darauf habe sich Bischof Rembert und das Capitel zu Recht erboten. Die Kreis-Stände bitten, der Herzog möge sich mit diesem Erbieten ersättigen lassen und das Stift nicht weiter betrüben noch beschweren.

**547. Aus einem Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an Bischof und Capitel zu Paderborn. Dresden 1561 Januar 2.**

R. Pab. Capf.-Nr. 7, 37. — Dr.

1561  
Jan. 2. Der Churfürst ermahne Bischof und Capitel, in der Coadjutor-Angelegenheit mit Braunschweig auf versöhnliche Mittel bedacht zu sein. Er erbiete sich zum Vermittler und bitte das Capitel für den Fall, daß es dazu geneigt sei, seine Rätthe zum 16. März nach Magdeburg zu senden <sup>2)</sup>.

**548. Aus einem Schreiben König Philipp's II. an Bischof und Domcapitel des Stifts Paderborn. Toledo 1561 Mai 1.**

R. Pab. Capf.-Nr. 7, 36. — Dr.

Empfehlung Johann von Hoya's, Bischofs von Osnabrück, zum Coadjutor in Paderborn.

Mai 1. Nachdem Herzog Julius von Braunschweig von dem Coadjutor-Posten zurückgetreten, sei der letztere frei. Nun habe sowohl Herzog Heinrich von Braunschweig wie sein Sohn Julius den Bischof Johann von Osnabrück „als einen frommen katholischen Bischof, so bei menniglichen vil hoher furtreffentlicher Tugenden und Erfarenheit beruembt und erkannt ist“ zum Coadjutor befördern wollen. Leider seien einige Unruhige vorhanden, welche dies löbliche Werk zurückhalten. Wenn dies geschehe, so müsse es dem König und vielen andern Ständen bedenklich fallen. Er (der König) könne deshalb nicht umgehen, den Bischof

1) Unter dem 24. April 1560 erging ein ähnliches Schreiben der Kreis-Stände an Bischof Johann. Die Stände seien der Ansicht, daß Paderborn nicht über die Verträge zu beschweren sei; wenn man Ansprüche zu haben glaube, so möge man den Rechtsweg beschreiten.

2) Dieser Tag scheint indessen nicht zu Stande gekommen zu sein. Überhaupt erfolgt trotz fortgesetzter weiterer Bemühungen Braunschweigs und Johann's die Wahl des letzteren bis zu Rembert's Tode nicht. Selbst die Einmischung Spaniens (s. Nr. 545) blieb erfolglos.

und das Capitel gnädigst zu ersuchen und zu ermahnen, die letzteren wollten die Ehre des Allmächtigen und „die Erhaltung unsers christlichen Catholischen Glaubens“ im Auge behalten und den Bischof Johann wählen. Derselbe, welcher zu so vielen hochwichtigen Sachen und Befehlen gebraucht worden und mit vielen anderen trefflichen Tugenden ausgerüstet sei, wäre hierzu besonders qualificirt.

1561  
Mai 1.

#### 549. Schreiben des Magistrats und der Gemeinde der Stadt Paderborn an den Prediger Martin Hoitbandt. Paderborn 1567 Sept. 26.

Rath Hoitbandt, Apologia, Marburg 1580.

Die Stadt erkenne sich schuldig, Gottes Wort und das h. Evangelium, wie Hoitbandt es predige, zu beschützen. Allein sie sei eine landsässige Stadt, die ihrem Fürsten unterthan sei und gehorchen müsse und da die bei letzterem eingelegte Fürbitte für Hoitbandt vergeblich gewesen sei, so stelle die Stadt es in sein Bedenken, ob er nicht freiwillig die Stadt verlassen wolle. Man könne es leider nicht ändern, hoffe aber auf bessere Zeiten.

Unser freundlich Dienst zufür. Würdiger und wolgelarter guter Freund. 1567  
Wir haben Euer Schreiben, darin Ihr unsers Amtes erinnern und von uns Er-  
klärung fordern, ob wir die Kirche, die ihm der Sohn Gottes alhie bei uns zu  
sammeln angefangen, beschützen wollten darbeneben bittend, euch zu verstandigen,  
ob ihr umb einiges Exces willen von hinnen weichen sollen u. empfangen und  
seines fernern Inhalts verlesen. Wollen euch darauf freundlichen nit verhalten:  
Wir sein aus Gottes Wort, auch Eueren selbst predigen (Gott Lob) so viel unter-  
wiesen, daß wir nit allein vor Gott, sondern auch vor der Welt uns schuldig er-  
kennen, Gottes Glori und das heilige Evangelium zu befürdern. Sein auch  
schuldig, unser Vermögen anzuwenden, daß dem Herrn Christo auch bei uns ein  
Kirche gesamblet und ihm als dem Herrn der Ehren die Thür eröffnet werde. Wir  
erkennen, daß solchs das furnemste und daß umb deswillen bis politisch Wesen und  
unser Stadt Regierung vornemblich von Gott gesegnet worden, wissen auch, daß  
wir schwere Strafe von Gott gewertich sein müßten, da wir das seligmachende  
Wort Gottes unsern zeitlichen aufkommenden Gewerben und Parthirungen (welche  
unser Dohs und Esel sein) wie irs selbst nennet, vorsehen worden.

1567  
Sept. 26.

Darumb sollt irs genzlich dafür haben, daß wir bei der erkannten und be-  
kannten Wahrheit fest bestehen und bis in unser Gruben dabei wie frommen Chri-  
sten gebürt zu halten und uns in dem zu bezeugen gemeint, daß wir es vor Gott,  
dem Landesfürsten und Jedermenniglich zu verantworten gedenken.

Ir wissen aber selbst, warin unser Stadregierung leidet und daß es disfalls  
an unserm guten Willen nit, sondern am Vermögen und vornemblich an dem  
mangeln will, daß wir dem Hochwürdigem Fürsten und Herrn, Herren Remberthen  
Bischofen zu Paderborn unsern gnedigen Fürsten und Herrn unterworfen und  
daß S. F. G. als der Landesfürste die Religion will zu verwalten haben. Des-  
gleichen wisset ir, was des Reichs Abschied und die Pacifikation der Religion  
S. Fürstl. G. in dem Allen nachgeben.

Daß nun zwischen S. F. G. und Euch fürgefallen, daß S. F. G. Euch nit  
leiden will, das ist uns herzlich und treulich leid und zu Bezeugung dessen haben  
wir für Euch Raths wegen neben den Berordneten unser Gemein vor hochgedach-  
ten Fürsten, S. F. G. Rethen und den Landstenden ein underthenige Fürbit

1567 gethan und nichts liebers sehen wollen, dann daß Ir unser Gemein hetten mögen  
 Sept. 26. gelassen werden. Als wir aber dasselbe nit erhalten mögen, haben wir gleichwol  
 nit nachgelassen mit Kosten, Mühe und Arbeit die Sachen darhin zu bearbeiten,  
 daß dieselbe entstandene Ungnad fallen und in andere tregliche Wege gerathen,  
 wie uns solches die dazu gebrauchte Landstende und deren Berordnete gute Zeug-  
 niß geben werden.

Umb so viel weniger haben wir getwilliget, Euch begertermaßen im zu liberem  
 oder Euch unser Stadt zu verweisen. Wir haben Euch zwar als einen Predican-  
 ten Gottes Wortz nach dieser Gelegen- und Begebenheit (und daß es an uns nit  
 stehet wider Hochgedachten unsern G. F. und H. als des Landesherrn ernstern  
 Bevelch, Euch zu halten) in Euer Bedenken gestellt, ob Ir vor Euch selbst Euch  
 von hinnen begeben und geduldig erwarten wollen, ob Hochgedachter Fürst durch  
 unser unterthenige Furbitt und ferner Ansuchen zu Gnade zu bewegen und jetzt  
 alsdann unser Gemein am Wort Gottes widerumb zu dienen esfurdert wurden.

Solchermaßen stellen wir es nochmals in Euer Bedenken und machen uns  
 kein Zweifel, Ir werdet uns als die es nit wenden können, freundlich entschuldigt  
 haben.

Was aber Euer Lehr, Leben und Wandel anlangt, haben wir Euch anders  
 nit befunden, dann daß solches Gottes Wort und der Erbarkeit gemetz. Machen  
 uns auch darumb wenig Zweifel, da Hochgedachtem unserm G. F. und Herrn  
 ein solche underthenige Relation beschicht, bevor aber von der christlichen Seel-  
 sorge, damit Ir in diesen Sterbleusen den Kranken unser christlichen Gemeinheit  
 beigewohnet und Euch sonst gegen uns unsträflich erzeiget, I. F. G. werde umb  
 so viel mehr bewegt werden, Euch widerumb zu Gnaden aufzunehmen und die  
 gnebigke Fürstliche Verordnung zu thun wissen, daß Ir unser Gemein wie zuvor  
 zu dienen und vorzustehen erfordert werden.

Warmit wir auch ein solches befürdern können, wollen wir an unserm ge-  
 trauen Fleiß nichts erwinden lassen und thun Euch hiermit dem lieben Gott be-  
 vehlen. Datum zc.

(gez.) Bürgermeister, Rath und Gemeinheit der Stadt Paderborn.

### 550. Aus einem Schreiben Bischof Nembert's an Landgraf Wilhelm v. Hessen. Dringenberg 1567 November 12<sup>1)</sup>.

R. Rab. Capf.-Nr. 124, 51. — Cop.

lehnt die Intervention des Landgrafen für Martin Hoitbandt ab.

Nov. 12. Was der Landgraf auf Ansuchen der Kirchspiels-Eingefessenen zur Mark-  
 kirche in Paderborn dem Bischof geschrieben, habe letzterer vernommen.

Der Bischof habe sich zu seinen Unterthanen solchen „unerfindlichen Suchens“,  
 welches dem Inhalt der aufgerichteten und durch die Bittsteller beschworenen Ver-  
 träge zuwider, weniger als nicht versehen.

Der Sachverhalt sei folgender. Martin Hoitbandt, Pastor zur Markkirche,  
 welcher früher im katholischen Glauben gestanden, sei in vergangenen Fasten von

1) Einen kurzen Auszug aus diesem Schreiben giebt Gehrten in der Zeitschr. für ba-  
 terl. Geschichte und Alterthumskunde Bb. III, 371. — Dasselbe ist abgedruckt von Martin  
 Hoitbandt in seiner »Apologia«, Marburg 1580, Bl. IV.

demselben abgefallen und trotz fürstlicher Verbote dabei geblieben. Daraufhin 1567  
 habe der Bischof, gestützt auf den Religionsfrieden dem Hoftbandt das ministerium Nov. 12.  
*verbi et sacramentorum* entzogen und werde ihm dasselbe nicht wieder gestatten  
 „und soll uns zu ewigen Tagen mit beständiger Warheit nicht überwiesen werden,  
 daß wir diese Augspurgische Confession verhenget ober den unsern wissentlich  
 nachgelassen haben“.

**551. Aus einem Schreiben Bischof Remberg's an die Abgeordneten der  
 drei weltlichen Churfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz.  
 Dringenberg 1568 Februar 4.**

*R. Pab. Capf.-Nr. 124, 51. — Dr.*

Lehnt die Intervention für die Stadt Paderborn ab.

Was die Abgeordneten von Fulda aus auf Ansuchen der Kirchspiels-Einge- 1568  
 fessenen zur Marktkirche und der Gemeinde binnen Paderborn an den Bischof ge- Febr. 4.  
 schrieben, habe er empfangen.

Er habe sich solchen Ansuchens zu seinen Unterthanen nicht versehen. Er  
 hege die Zuversicht, daß wiewohl von wegen der Gemeinde zu Paderborn mit an-  
 gesucht, solches die sämmtliche Gemeinde nicht befohlen, sondern die Sache durch  
 eiliche auführerische Gefellen practicirt und angerichtet sei.

Das Angeben der Stadt beruhe auf Unwahrheit und halte der Bischof es  
 nicht der Mühe werth, sich mit derselben in einige Disputation einzulassen.

Im Übrigen nehme er Bezug auf die Erklärungen, welche er unter dem  
 12. Nov. 1567 an Hessen abgegeben, wovon er Abschrift beifüge. Er wolle sich  
 ferner in demselben Sinne verhalten.

**552. Capitular-Statut des Domcapitels zu Paderborn. Dat. et act.  
 1568 Februar 21.**

*R. Hst. Paderb. Urk. 2345. — Dr.*

Das Capitel setzt die Bedingungen fest, welche es bei der Newwahl eines Landes-  
 herrn dem letzteren zur vorherigen Genehmigung unterbreiten will. Darunter  
 bestimmt Art. 15, daß ein Suffragan erwählt werden soll, welcher sein besonderes  
 Augenmerk auf die Administration der Sacramente zu richten habe; Art. 19, daß den  
 Gemeinden in den Städten keine Neuerung in Religions-Sachen gestattet und  
 Art. 20, daß überall, wo dergleichen Neuerungen vorgenommen, dieselben unter  
 ernstlicher Bestrafung abgeschafft werden sollen<sup>1)</sup>.

Byr Dhompropst, Dombechant und Capittel der Kirchen zu Paderborn thun Febr. 21.  
 kundt und hiemit bezeugen. Nachdem unsere Fürsessen statuirt und fur eine sun-  
 derliche Noitturtst abngesehen, daß diejenigen, so zur Zeit zum Fürsteher und Bi-  
 schoffe der Kirchen zu Paderborn erwelbt, ehliche noitwendige Artidel beteuren  
 müssen, so haben wir sulcher unser Fürsessen Sazung zusolge heut dato Capitu-  
 lariter beschlossen, daß derjenige, so kunftiger Zeit zu einem Bischoffe erwellet,  
 nachfolgende Artikel stede und vast zu halben mit seinem Eid beturen und bried-  
 licher Urkunde in bester Form verpstichten soll.

1) Die Urkunde ist für die Verfassungsgeschichte des Stiffts Paderborn von erheblicher  
 Bedeutung und deshalb ihrem vollen Wortlaut nach hier aufgenommen worden.

1568  
Febr. 21.

Zum ersten daß der Herr, den man erwellen wird, in negsten Jair nach seiner Confirmation Preister werde und sich consecreren laisse in einen Bischoff wie gebreuchlich ist ohn einige Dispensation; und so mit ime dispensert wehr, daß er derselbigen hirgegen nit gebrauchen soll. — Item daß ein Bischoff keine Amptleude oder Rede setzen soll, sei sein dann geistlich oder werltlich, es beschee mit Raide und Burwissen des Capittels; und daß dieselbigen Amptleude und Rede sambt und besunder, wann sie dem Herren beeidet, auch folgeng dem Capittel zu Behoif der Kircken und Landes jegen derselbigen Freyheit, Gerechtigkeit und wolhergebrachte Gewonheit nichtz raden oder gestatten noch auch die armen Underthanen uber Gebur beschweren sollen, sunder sulchs sofill innen muglich abwenden willen, beeidet sollen werden. — Item daß ein Bischof keine Landtvehede machen soll, er beschreibe dan zuvor Capittel, Ritterschaft und Stede und thu sulchs nach irem Raide. Inpsfall aber innen Jemanz mit Gewaltt ahngriffe, dem magh er, jedoch mit surgehadtten reifen Raide, widerstehen sunder Verfolgung. Auch soll sich mit keinen Fursten, Grafen oder Herren in einige Verbundtnuße geben ohn Burwissen Capittels und Stifftenden. — Item soll inthedigen des Stifft Guter, so sunder des Capittels Willen und Fulborth verlost, vorschrieben oder verpfendeth sein. — Item ob dem Stifte Landt, Leuthe, Schlotte oder Gutherer heimfallen oder zur Widderloese stunden, das er uff Ahnsuchen des Capittels dieselbigen widderumb beizubringen gutwilligh und unweggerlich sein soll. — Item das von denjenigen, so Schloßer, Ampte oder andere Guther des Stifft verlast in der verstorbenen Burgen Statt ohn alle Ausflucht neuwe Burgen sollen gefurdert werden. Und dha sich darinne Jemanz spirrede, dem soll sein Schloß, Ampt oder Guth, so er pfendtlich underhette abgelost werden. — Item das Er treuwelich rade und hilfe des Stifft Schloße zu buwende. — Item das Er im irsten Jair nach seiner Confirmation ein Lehenecht holde und beschreibe Eddel und Dienmann umb die Guther, so sie zu Lehene vom Stifte haben, wie gebreuchlich ist. — Item das Er binnen sechs Jaren nach seiner Confirmation negstfolgendt loze den Wyntappen binnen Paderborn. — Item das Er verfüge und abschaffe Mollenwehre und Besten der Lippe, damit verhindert wird, daß Rhein Wisch die Lippe hinuff thomen kann und also der Blotte der Lippe frey und unbesperret bleibe. — Item das er zwee Herren aus dem Capittel, so gewontlich ist, in seinem Rade mit habe, darzu auch zwee von der Ritterschaft dieselbigen neben den beiverordneten ephlicher von der Landtschaft (wöe notigh) in allen Landtsachen ime raiden helfen und ohne dieselbigen in Rhein Landtsachen nichtz verhandelt oder beschlotten soll werden. So fill aber die gemeine Landtsachen anlangt magh der Here mit seinen Hoff Reden<sup>1)</sup> sambt und sunderlich in maissen wie obstehet nach Beeidung des Herren dem Capittel auch eidthast werden. — Item es sollen die Rendantmeister und Rentschreiber dem Capittel mit beeidet sein und des Jairs einmaill in Weiwesen der Berordneten von Capittel Rechenschaft thun und sollen die Register hinder den Bischof und Capittel verschaidentlich hinderlacht werden und da irer Jemanz auß redelichen und beweglichen Ursachen dem Capittel nit zu gulden, soll durch den Bischoff erlobt werden. — Item daß er mit Weis daran

1) An dieser Stelle steht ein Auslassungszeichen und sind am Schluß die Worte nachgetragen: „im besten verrichten und sulsen sulche Reden“.

sein soll, die Guther, so andere Hern diesem Stift abgedrungen, dieselbigen widerumb beizubringen und mit nichten gestatte, daß Stiffts Guthere ahn außwendige Hern verfaßt, verpfendeth oder sunst Thomen mughen und auch seine Grenze oder Phege <sup>1)</sup> nit beengen laße. — Item das er seinen Officiall nirgens anders dan binnen Paderborn woenen laße, es beschee dan von Heren und Capittel darauf ein ander Ordnung, daßgleich soll auch Prester sein oder infra annum Preister werden und soll dem Capittel presentert und in allermaßen wie die andern Rehebe innen eidhaftig werden und die samptlichen Archidiacon in iren Jurisdictionibus nicht turberen noch verhindern. — Item soll einen Suffraganum haben, bewilche under andern bleißige Uffsicht thun soll auf die Administration der hochwirdigen heiligen Sacramenta, daß die nach Insatzung der Christlichen Kirchen gebraucht werden. — Item wan einem Bischoffe Lehenguther heimfallen oder erlebdt, daß er derselbigen sunder Furwissen und Vorwilligung des Capitels nit verlehene. — Item daß unser Her insurberere, waß Lehen oder ander Guther des Stifß durch unser verstorbene Hern sunder Willen des Capitels vergeben und auch hinferner thein Lehen oder ander Guther ohne Furwissen des Capitels verlehenet oder vergieben sollen werden. — Item ob Er auch dreßlichen Gewinn im Felde oder Stride gewunne, daß er dieselbigen in des Stifß Nuß kere. — Item daß Er verfehung thun soll, daß die Reide in den Stedten bei gutthem Regimente gehandthabt von iren Gemeinen unbeslegt bleiben und den Gemeinheiten nit gestattet werde, sich dem Raide zu widdersetzen oder auch einige Neuweurungh sowoll in Religion als andern Saichen jegen die Ubrigkeit anzufangen. — Item da deßen etwaß furgenhomen daßelbigh Alles mit ernstlicher Straiße abzuschaffen. — Item daß er theinen Landtsathen oder andern vergunne, Jemand von der Pfandschaft abzulosen; im Pfall aber der Her etwaß zu seiner Taffelen loßen wolbe, sulchs soll bescheen mit Raide des Capitels, alßdan fall man ime darzu wie pillich verhulsen und befurderlich sein und soll das Geld neben dem Reversall uff das Capitels Hauß gebracht und folgens nach der Abloze der Pfandtrieb uff die Sacristie reponert und hinderlacht werden. — Item das er theinen, der Pfandschaft vom Stifste innehait, er sei auch wer er woll, an derselbigen Pfandschaft Liebgedinge oder Jare ohne Bewilligungh des DhomCapitels verschriebe, sunder die Loze sich und dem DhomCapittel in alle Wege frigh behalten soll und woll. — Item das der Here dem Amptmanne zu Lipspringe zu Behoiff seiner Haußhaltung Roitturst, Verneholz unweggerlich vergunne und wan ime oder dem Capittel zu Behoiff deß oder anderer Irer Heuser oder Hove einigh Bauweholz nobdigh, sulchs Innen gleichsals uff ir Ahnsuchendt durch die Bogte weisen laßen solthe. — Item der Her, so erwellet oder postulert wirdt, fall uff seine Kosten Confirmationem bei der papstlicher Heiligkeit außbringen und uf den Pfall die Confirmation nit zu erhalten, so soll ohn einigh beschwer des Capitels oder Stifß die Elektion oder Postulation nichtigh, unbundigh und kraftloß und das Episcopat widerumb libero ad manus Capituli gefallen und erlebdt sein, zu der Behoiff auch anto omnia genugsame Caution bescheen. — Item soll ein neuwe regirender Her daranne sein, daß ein stendige Ordnungh beide in geistlichen und wertlichen Gerichten aufgericht und verordnet werde. — Item das

1) Beschrieben statt „Peeler“, s. Frst. Paderb. Urk. 2354.



1568  
Febr. 21. der Herr zu Abwendung weither Kosten, so zum Neuenhufß uf das Halsgericht gehet, dem Dhomkapittel zu Behoiff ired Hauses Vipspringe das Halsgericht zu gebrauchen gestatte. — Item daß Er auch den Herrn vom Capittel ein frey Fairmarkt zu Vipspringe jerlichß binnen und bußen nach Gelegenheit zu halten und was darvon sellich zubehoiff des Huißes zu gebrochen vergunne. — Item daß der Herr ihe zum wenigsten ab und ahn successivo ein vierthell Fairß alhir binnen Stiffß sein soll, damit die Parthie, den es noittigh mit schwarzen Kosten außßen Landh nit umblauffen durffen, binnen Landh steiß mit Rade eins Dhomcapittels Bewelchhaber und Rethen verordeneth, bei dennen menniglich ahnzufuchen und Bescheiß zugewarten habb. — Item daß unser Herr gegen diß Alles theine Absolution außbringen oder erhalten soll und dhomit vurgemelte Punct und Articul ewigh steit und vast bleiben und gehalten werden, so haben wir obgemelte Dhomprobst, Dhombchandt und Capittel unße Secret Ingesiegel vur unß und unße Nachthomen ahn dießen Brieb thun hangen. Datum et actum im Fair nach der Geburdt unserß lieben Herrn Thausent vunshundert acht und sechzig, den ein und zwenzigsten Februarii.

**553. Aus einer notariellen Aufzeichnung über die Wahl Johann von Hoya's zum Bischof von Paderborn. Paderborn 1568 Februar 22.**

M. Fürstenth. Paderborn Urk. 2346. — Cop.

Febr. 22. Das Capitel habe nach dem Tode Rembert's von Kerßenbrod († 1568 Februar 12) eine baldige Neuwahl beschloffen, wegen der Kezerei, welche nicht nur in der Nachbarschaft, sondern auch innerhalb der Diöcese, besonders in den Städten, entstanden sei.

Die Wahl sei am 22. Februar in aller Form vollzogen worden und auf Johann von Hoya gefallen.

Johann sei ein Mann von großer Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, dem römischen Stuhl und dem katholischen Glauben treu ergeben.

Dem Capitel sei wohl bewußt, daß die Wahl wegen der Mehrheit von Bisthümern, welche Johann besitze, den Bestimmungen des Tridentinums nicht gemäß sei. Allein das Stift bedürfe eines mächtigen Fürsten, weil es in der Nachbarschaft von Kezern gelegen sei und gewisse Personen nach der Zerföhrung des Kirchenwesens trachteten<sup>1)</sup>.

**554. Aus einem Breve Pappß Pius V. an Johann v. Hoya. Rom 1568 November 6<sup>2)</sup>.**

M. Frst. Paderborn Urk. 2350. — Or.

Übertragung der Administration des Stifts Paderborn.

Nov. 6. Der Pappß habe die Postulation Bischof Johann's in Paderborn nicht zulassen können, weil das Tridentinum dies verbiete. Da Johann jedoch eine ganz

1) Aus einem Schreiben Landgraf Wilhelm's von Hessen an seine Räthe vom 23. Febr. 1568 geht hervor, daß Ersterer sich für einen seiner Brüder um die Erwerbung des Hochstifts bemühte. Staats-Archiv zu Marburg, Paderborn Vol. III.

2) Die Urkunde ist vollständig abgedruckt bei Strunck, Annales Paderbornenses III, 398.

besondere Hingabe an die katholische Religion besitze und der Papst mit großer Freude des Bischofs Wachsamkeit (*vigilantia*) vernehme, so wolle er ihn zum Administrator in *spiritualibus et temporalibus* zu Paderborn ernennen. Zugleich fordere er das Stift zum Gehorsam gegen den neuen Herrn auf. 1568  
Nov. 6.

**555. Aus einem Breve Papst Pius V. an das Domcapitel zu Paderborn. Rom 1568 November 6<sup>1)</sup>.**

M. Frk. Paderborn Urk. 2350. — Dr.

Notifikation der Ernennung Johann's.

Der Papst könne die Postulation Johann v. Hoya's nicht gestatten. Da ihm indessen die Person des Erwählten sehr genehm sei (*valde probata*) und auch dem Capitel durch ein im Namen des Papstes durch den Cardinal Alexandrinus zugegangenes Schreiben bereits empfohlen, so wolle er den Genannten zum Administrator ernennen.

**556. Vertrag des Bischofs Johann von Hoya mit der Stadt Paderborn<sup>2)</sup>. Neuhaus 1569 Februar 11.**

M. Fürstenth. Paderborn Urk. 2352. — Dr.

- § 1. Die Stadt verpflichtet sich, alle früheren Verträge zu halten. — § 2. Bis zu reichsgesetzlicher Ordnung des Religionswesens will Bischof Johann für den Gottesdienst in der Marktkirche zu Paderborn eine fürstliche Ordnung treffen. — § 3. Wegen der Aufrührerversuche der letzten Jahre zahlt die Stadt eine Selbststrafe. — § 4. Die Rädelsführer sollen zur Verantwortung gezogen werden. — § 5. Die Stadt soll sich gegen das Domcapitel friedlich verhalten. — § 6. Die schwebenden Prozesse sollen sofort entschieden werden. — § 7. Die Landhände garantiren den Vertrag.

Als der Hochwürdiger, hochvermögender Fürst und Her, Her Johan, Bischof zu Munster, Administrator der Stifte Osnabruck und Paderborn, Graff zur Hoya und Broichhausen, mein gnediger Fürst und Her durch Verleihung Hoz zum Stift Paderborn postulirt, auch folgensch darauf die Confirmation und Regalien erhalten und in Annhemung J. F. G. Regierung allerhandt widbrige Handlung, Auffstandt und Zerrüttung in J. F. G. Stadt Paderborn befunden haben dieselbige J. F. G. aus fürstlicher vatterlicher Sorgfaltigkeit zu Erhaltung gemeiner Ruhe Gedeien und Wolfart und Abstreichung unfriedlichen Wesens und argerlicher Exempel angezogene widbrige Handlungen entscheiden und endlich verglichen in maßen wie folgt: 1569  
Febr. 11.

Erstlich das Burgermeister Radt und ganze Burgerchaft alle alte und neuern aufgerichtete versiegelte und betourte Receß, Vertrage und Contracten bestendig halten, denselbigen gehorsamblich geleben und allem demjenigen was zu Ruße, Fried, Ainigkeit, guter Polycei und gepurlichen Gehorsambs erschießlich mit allem Bleis nachsetzen.

Zum Andern was die Religion betrifft sollen die von Paderborn, was kunftiger Zeit durch ein algmaine des heiligen Reichs einmütige Religions-Verord-

1) Die Urkunde ist abgedruckt bei Strund a. D. III, 399.

2) Ein Auszug aus diesem Vertrag findet sich bei Strunck, Annales Paderborn. III, 400. — Vgl. Jacobson, Kirchenrecht von Rheinland und Westfalen I, 517.

1569 nunge (das der Almechtig Gott verliehen wolle) mucht beschloffen werden, gleich  
 Febr. 11. anderen hochgedachten meins gnedigen F. und Hern Underthanen sich zu verhalten haben. Sonst und inmittelst wil hochgedachter mein gnediger Furst und Her in der Markkirchen binnen Paderborn eine christliche Verordnung Gotz und Kirchendienstes auch Gotlicher hailiger Pher versehen und bestellen lassen, das J. F. G. nur Gott und Irer Obrigkeit zu verantwurten und zu vertreten und daruber widder den aufgerichteden Religionsfrieden Ire J. G. keine Berenderung zu verhangen oder zu gestatten wissen. Wie auch die von Paderborn hochgedachts meins gnedigen F. und Hern deßhalb verordnete Kirchendiener nicht perturberen oder zu perturberen gestatten sollen, wosern das aber geschehe die Dätther in Straif nemmen oder J. F. G. unverhindert zur Straif stellen vermuge der Receß.

Zum Dritten. Sinthemat J. F. G. allerhandt Verlauff, Aufstandt, Widdersetzung der Obrigkeit, daitlich Furnhemmen ohne rechtliche obir gepurliche Mittel befunden, die sich nehester Jair her in der Stadt Paderborn zugetragen durch die Burgerschaft begangen und von Burgermeister und Raidt zuvil zugesehen obir in gebuirlicher Zeit die Straif van den Verursacheren und Dättheren nit genommen, konnen J. F. G. derwegen Burgermeister und Raidt also nit entschuldiget halten. Demnach dieselbige J. F. G. auf empfige und underthenige Vorbitt eplicher Hern und J. F. G. Rätthen dahin sich bewegen lassen, das die van Paderborn sich zu Gnaden hochgedachten meinem gnedigen Fursten und Hern submittirt und ahngenommen. Doch Burgermeister und Raidt J. F. G. ein abträgliche underthenige Abfindung unverleket ihrer Eheren, Wesens und Staiz verrichten und in Frem obliggenden Ambt alles schuldigen Gehorsams und getreuwen Ernstes hinfurter verhalten sollen.

Zum Vierten ist hiermit vorbehalten, das J. F. G. freigstehet ohne einige Verhinderung die Verursacher, Redlinfuerer, Aufwischler und Consorten was Wesens die sein mit gepurlichem Proceß zur Straiffe außzutregen obir aber zur Außsone auff und anzunehmen.

Es wollen sich auch Burgermeister, Rhaidt und ganze gemeine Burgerschaft alles friedlichen freundlichen Wesens und Beivonung ehrlichen, guten, unbescharthen Handels und Wandels legen ein Erwürdig ThumbCapittel vermuge der furigen alten und newen Receß, Bertregen und Contracten verhalten und steiz beflieffigen wie auch hinwidder ein ThumbCapittel sich sollicher unverweßlich zu verhalten wissen und kein Theil zum andern sich einiges Unguten, allein was durch gepurlich Recht und zimlichen Aufstrag obir durch den Langfursten und derselben Stiftis=Stende Machtspruch erörtert zu besaren haben.

Deßlich was sonsten andere streitige Sachen belangt zwischen obgemeltem ThumbCapittel und den Iren, auch denen van Paderborn und den Iren sollen und konnen durch furderliche rechtliche obir aber guttliche Mittel und Wege nach gestalten Sachen unverzuglich außgefuert und entscheiden werden. Und sol hiemit den furigen Receßen, Vorträgen und Contracten nichß genommen, sonder in irer volliger Würdlichkeit sein und pleiben.

Dweill aber oberzelte Punkt dermassen rechtlich und unwidderroßlich abgehandelt und entscheiden, wollen hochgedachter mein gnediger F. und Her und J. F. G. Paderbornische StiftsStende vestiglich uber diesen Receß halten und zu jeder

Zeit jegen dieselbigen, so darwider handelst, ungesäumt und ainmutig die ge- 1569  
pirliche Execution an Handt nemen. Febr. 11.

Des zu Urkundt bekennen wir Johann van Goy Gnaden Bischof zu Munster, Administrator der Stifte Osnabrug und Paderborn als der Landhurfst und Burgermeister und Raidt der Stadt Paderborn als Sachwalter vor uns, unsere Nachkommen am selben Stift und unsere ganze Burgeschaft, auch wir Domprobst; Senior und Capittel der Domkirchen zu Paderborn, Johan Her zu Beuren, Friedrich Westphael, Droft zum Dringenberg, Philips van Hoerde zu Voick, Schonenberg Spiegel zum Desenberge, als van wegen der Ritterschaft, Burgermeister und Raidt der Stette Warborch und Brakel, als von wegen der Stette, das obgemelte Sachen dermaßen verglichen und entscheiden und derwegen unsere Secret-Ingesiegeln oder Pittschafte vorwissentlich und zu vester Haltung an diesen Vertrag, deren drei gleichs lauz aufgericht, eins uns dem Landhurfsten, das ander Burgermeister und Raidt der Stadt Paderborn und das dritte dem Domkapitel dafelbst zugestellt hangen lassen. Geschehen zum Newenhaus zc.

### 557. Aus einem Reversal Bischof Johann von Hoya's. 1569 Febr. 15.

R. Fürstenth. Pab. Urk. 2354. — Dr.

Verpflichtung auf das Capitularstatut vom 21. Febr. 1568.

Der Bischof verpflichtet sich dem Domcapitel gegenüber, bei Zeiten seiner Re- Febr. 15.  
gierung sich denjenigen Bedingungen zu unterwerfen, welche das Capitel in dem Statut vom 21. Febr. 1568 (s. Nr. 552) aufgestellt hatte. Das Actenstück ist vollständig mit aufgenommen; die Art. 19 und 20 haben indeffen hier folgenden Wortlaut: „Item soll Versehung thuen, das die Reihe in den Stetten bei gutem Regimente gehandhabt, von iren Gemeinden unbelestigt bleiben und den Gemeinden nicht gestattet werde, sich dem Rhade zu widdersetzen oder auch ainige Newerung so woll in Religion als anderen Sachen jegen die Oberigkeit anzufangen. Item da soliches etwa surgenhomen dafelbige alles mit erenslichem Blets abzuschaffen“<sup>1)</sup>.

### 558. Aus einem „Gedenkzettel“ für den Senior des Domcapitels zu Paderborn und seine Adhärenenten<sup>2)</sup>. D. D. (1569 Febr.)

M. Paderb. Capf. Nr. 22, 12. — Dr.

Betrifft das einzuschlagende Verhalten bei der bevorstehenden Domdechantenwahl<sup>3)</sup>.

Bei der bevorstehenden Dechanten-Wahl würden einige Domcapitulare vor- (Februar.)  
ausichtlich durch Bevollmächtigte vertreten sein.

1) Das Wort „ernstliche Strafe“ scheint nicht ohne Ursache in „ernstlichen Fleiß“ umgeändert zu sein. Der mit Paderborn abgeschlossene Vertrag hatte von einer ernstlichen Bestrafung Abstand genommen. — Über die Ausführung dieser Capitulation wurden nachher weitere Verhandlungen zwischen Bischof und Capitel gepflogen, s. Fürst. Pab. Urk. 2357<sup>c</sup>.

2) Das Actenstück ist von der Hand Gerhard's von Kleinjorgen geschrieben.

3) Die Wahl fand am 9. März statt. Es fielen auf Wilhelm Schilder 12, auf Heinrich von Meschede 7 und auf Philipp Westphal 2 Stimmen. Schilder war somit durch eine unzweifelhafte Majorität zum Dechanten gewählt. Den weiteren Verlauf der Angelegenheit s. in den folgenden Acten.

1569  
(Februar.)

„Wenn nun von den Vulmechtigen der Abwesenden geredt, mocht angezeigt werden, daß etliche gegenwertig, welche nit in sacris und darumb vermoge der Recht und des Tridentischen Concilii in dieser Election kein Botum hetten, daß auch etliche in dem Teuffischen Kriege mit gewesen und darumb irregularos et inhabilos wurden. Darauf zu bringen, das dieselbigen abgemiesen werden mochten, darmit nit nichtiglich gehandelt. Es mocht hier auch angezeigt werden, daß der Eligendus gewißlich in geburlicher Zeit Priester werden soll sub poenis in jure expressis«.

Wenn dies nicht helfen wolle (um den Candidaten der Gegenpartei zu beiseitigen), so möge der Senior und seine Abhärenten einen Protest, wie er in der Anlage beifolge, vor Notar und Zeugen interponiren und verlesen lassen.

Übrigens könne die Partei sich unter Vorbehalt eines eventuellen Protestes oder einer Appellation auch auf die Abstimmung einlassen, doch „mit Erinnerung des Eides und daß man sich wol vorsehe, daß man nicht indignum eligire, damit man nicht neben anderen Strafen sich selbst potestati eligendi und seiner Präbenden drei Jahr lang vermöge der Rechte privire“.

Nach geschēhener Collatio votorum könnten dann eventuell die angezeigten Mängel (»defectus sacrorum ordinum oder die Irregularitet oder dergleichen Mängel“) vorgebracht werden.

Die Capitularen möchten „angehalten werden, daß ein Jeder die Ursachen anzeige, so ihn zu der Nomination bewegt und daß solches verzeichnet werde“.

Falls die Gegenpartei zu einer Election fortschreite, so möge man ihnen sagen lassen, daß der Senior und seine Abhärenten „den N. eligire und N. mochte es sūglich acceptiren“.

Vielleicht könne auch gütlich vorgeschlagen werden, daß man die Sache an den Bischof gelangen lassen wolle.

Wenn dies abgeschlagen werde, so solle man Appellationem interponiren, wie die Anlage sie vorschreibe.

### 559. Aus einer Zuschrift Bischof Johann's an das Domcapitel zu Baderborn. Fürstenau 1569 März 9.

R. Rab. Capf.-Nr. 122, 14. — Cop.

Betrifft die Verwaltung des Stifts während des Bischofs Abwesenheit.

März 9.

Die einzusetzende Regierung soll zunächst fleißige Aufsicht auf Gottes- und Kirchen-Dienst haben, „damit keine verdächtige Neuerungen oder verbotene Lehren einreißen“.

Zum anderen sei der Fürst gemeint, über guter heilsamer Justiz und Polizei zu halten.

Er verordne hierfür einen Statthalter, für den er Gehorsam verlange.

Derselbe soll des Stifts Regierung mit den anderen Land-Räthen und Berordneten in zeitigen Rathschlag nehmen; in wichtigen Sachen soll er einen Ausschuß der Stände hinzuziehen.

Bischof Johann ernenne zum Statthalter seinen Rath und lieben getreuen Johann Edelherrn zu Bären, zu Landrätthen den Dompropst Wilh. Westphal, den Domherrn Phil. von Hörbe, Phil. v. Hörbe zu Boeke, Friedrich Westphal, Schonenberg Spiegel und Joh. v. Harthausen.

**560. Aus einem Schreiben des Seniors und seiner Adhärenten an Bischof Johann. Paderborn 1569 März 9.**

M. Pab. Capf.-Nr. 22, 12. — Dr.

Ankündigung der Appellation in Rom gegen die Wahl Schilber's.

Bei der Wahl des Dombchanten hätte ein Theil des Capitels unter 1569  
ziehung solcher Capitularen, welche ad eligendum inhabiles seien, den Wilhelm März 9.  
Schilber ihre Stimme gegeben. „Dagegen aber haben wir Herrn Heinrich von  
Meschede mit guten Fugen, Neben und Bescheid eligirt“. Gegen die hochbeschwer-  
liche Handlung der anderen Capitularen habe man protestirt und an die Päpstl.  
heiligkeit appellirt. Der Senior und seine Adhärenten hoffen, daß der Bischof  
dem Schilber die Confirmation nicht ertheilen werde<sup>1)</sup>.

**561. Aus einem Schreiben des Gerhard Kleinsorgen an Heinr. v. Meschede. 1569 März 14.**

M. Pab. Dom-Cap. Nr. n. 14. — Dr. Eigenhändig.

Vorschläge zur Erzielung der Befähigung Meschede's.

Ertheilt Vorschriften in Betreff des Verhaltens der Senioren wegen der März 14.  
Dombchantenwahl. Die Appellation müsse sofort vor Notarien und Zeugen in-  
terponirt werden. Der Dompropst, Senior und seine Adhärenten sollen nochmals  
an Bischof Johann schreiben und die Confirmation Meschede's erbitten. Wenn  
dies nicht zu erreichen, so sollen sie verlangen, daß Schilber vorläufig nicht con-  
firmirt werde. Die Schreiben könnten durch die Person abgefaßt werden, welche  
jüngst an Kleinsorgen geschrieben. Auch möge man erwägen, ob es nicht zweck-  
mäßig sei, diese Dinge unter Rath derjenigen, welche des römischen Gebrauchs  
erfahren (wie Leistung in Münster), nach Rom zu schreiben.

**562. Aus der Antwort Bischof Johann's auf die Werbung einer Gesandtschaft der Senioren wegen der Confirmation Meschede's. Horstmar o. D. (1569 März 26.)**

M. Pab. Dom-Cap. Nr. n. 14.

Der Bischof halte die Sache für hochwichtig und müsse derselben ferner nach- (März 26.)  
denken. Da er seine Rätthe nicht bei sich habe, so könne er vorläufig in der Sache  
keine Entscheidung treffen.

**563. Aus einer Anklageschrift der Senioren gegen Wilhelm Schilber und dessen Anhänger im Capitel. D. D. (1569.)**

M. Pab. Capf.-Nr. 22, 12. — Cop.

Einwendungen gegen die Wahlfähigkeit einzelner Domherrn.

Einige der Canonici, welche für Schilber gestimmt, hätten ihre Majorennität D. D.  
noch nicht erreicht. — Herr Bernhard von Büren habe als Parochial zu Büren

1) Am 26. März war eine Gesandtschaft der Senioren-Partei bei Bischof Johann und  
bat um die Confirmation Meschede's. Die Gesandtschaft bestand aus Heinr. v. Meschede,  
Raban v. Herbe, Gottfried v. Raesfeld, Domscholaster zu Münster und Domherr zu Pader-  
born und dem Domkämmerer Westrem.

1569 D. D. lutherische und calvinische Kirchendiener geduldet. — Herr Philipp von Hörbe sei noch nicht Subdiaconus; auch habe er sich von einem Reger Alhart Mattenfloitt zu Ostern das Nachtmahl sub utraque reichen lassen. — Melchior von Plettenberg und Sergius von Westrem hätten gegen Spanien gebient und seien dadurch excommunicati et irregulares.

Endlich sei gegen Schilber's Lebenswandel mancher defectus vorzubringen. Er habe 1563 und 1565 Reisende auf den Straßen angesprengt und geschlagen.

### 564. Aus einer Eingabe der Paderborner Ritterschaft an den Bischof Johann. 1569 Mai 3.

R. Pab. Dom-Cap. n. 14. — Cop.

Petition um Bestätigung Schilber's.

Mai 3. Die Unterzeichneten hätten von der streitigen Dechantenwahl vernommen, indem Heintr. von Meschede weniger Stimmen, jedoch seines Furgebens die „würdigsten“, Wilh. Schilber „den Mehrerentheil des ganzen Capitels“ für sich habe. Dem Schilber werde gegen alten Gebrauch und Gewohnheit der Kirche der Besitz des Dechanats „umb des Gegentheils conspirirte Parteilichkeit willen“ nicht gestattet. Daraus könne allerlei entstehen, was diesem Lande zu untwiederbringlichen Schäden gereiche.

Der Bischof möge die alten Gewohnheiten des Stifts schützen und aufrecht erhalten. Zudem sei Meschede ein Ausländer und mehr dem Stift Cöln verwandt als Paderborn.

Folgen die Namen: Johann Edelherr zu Büren der Jüngere, Dietrich von Nihausen, Elmerhausen von Harthausen, Lutter von Amelungen, Curt von Brenden, Philipp v. Brenden, Reinolf v. Brenken, Otto v. Deynhausen, Christoph v. Deynhausen, Keineke von der Lippe, Bernh. v. d. Lippe, Erich v. d. Lippe, Arnd v. Brenden, Johann Kanne, Ludolf Kanne, Raban von Deynhausen, Heintr. Spiegel, Joh. v. Hoerde zu Boed, Herm. v. Mengersen, Lubbert Westphal, Joh. von Nihausen, Curt von Mengersen, Joh. Crevet, Dietr. von der Borch, Jorg Christoph und Jobst, Gebrüder von Derenthal, Friedrich Westphael, Herm. von Calenberg, Arnd von Siddeffen, Paul Judde, Simon Bosen, Burchard von Deynhausen.

### 565. Bischof Johann von Hoya an Hieronymus, Abt des Klosters zum h. Peter und Paul in Paderborn. Neuhaus 1569 September 25.

Ri. Abdinghof. Nachträge.

Aufforderung, das Kloster Wilbadessen jährlich zu visitiren.

Sept. 25. Ioannes de Hoya, dei gratia episcopus Monasterienses, administrator Onabrugensis et Paderbornensis ecclesiarum, Venerabili ac Religioso devoto nobis dilecto Hieronimo, Abbati Monasterii sanctorum apostolorum Petri et Pauli civitatis nostrae Paderbornensis, ordinis divi Benedicti, salutem in Domino. Pastoralis officii cura nos adstringit, subditorum invigilare sollicitudinibus. Ut ergo in monasterio sanctimonialium Sancti Viti Martiris in Wilbadessen, dioecesis nostrae Paderbornensis ac eiusdem ordinis Sancti Benedicti, sacra religio et regularis observantia decenter conservetur, ac in dies magis augeatur, vir-

tutumque germina in personis inibi existentibus abundantius crescant, volumus 1569  
 ac tibi committimus, ut eidem conventui et personis eiusdem tam in spirituali- Sept. 25.  
 bus quam etiam temporalibus vice nostra auxilio et consilio fideliter assistas et  
 illis visitationem annualem vel toties, quoties opus fuerit, diligenter impendas.  
 Dicit namque summus pastor ad prophetam: Fili hominis speculatorem te dedi  
 domui Israel, et audies de ore meo verbum et annuntiabis eis ex me. Prae-  
 terea easdem sanctimoniales in omnibus visitationibus tuis, in castis moribus  
 diligenter instituere mores et artus vitae ad meliora innovare, ac in sancto pro-  
 posito, pro ut hoc earum regula ac praestita vota in omnibus exigunt, eas perse-  
 verare facias, ut sic de virtute in virtutem, dicente propheta, ire valeant,  
 ac tandem Deum Deorum in Syon post huius vitae exilium facie ad faciem vi-  
 dere possint. In quorum fidem praesentes literas nostrae commissionis Secreto  
 nostro iussimus communiri. Datum in arce nostra Novae Domus vicesimo  
 quinto die mensis septembris. Anno millesimo quingentesimo sexagesimo nono.

**566. Bischof Johann von Münster und Baderborn an einen (unge-  
 nannten) Geistlichen der Stadt Büren. Neuhaus 1569 October 31.**

M. Bürensches L.-H. Geistl. SS. — Cop.

Übersendet eine Anlageschrift wegen Neuerungen und fordert Rechenchaft und Con-  
 fession.

Lieber Andächtiger. Was massen der würdiger und Ernveste unser Thumb- Oct. 31.  
 probst, Rabt und Lieber Andächtiger Wilhelm Westphail uns als seinen Ordina-  
 rium von wegen verdecktiger Neuerungen, So Du in der Religion binnen unser  
 Stadt Beurren einzuführen understehen sollest schriftlich ersucht wurden, findestu  
 inverschlossen.

Und ist darauff unser Befellich, Du von Deiner Confession Apologiam  
 schriftlich uns hufertigest und auffgeclagte Punct grundtlichen bericht und zum  
 Irsten anfuengen thuest.

Verlassen wir uns. Geben zc.

**567. Schreiben des Dompropsts Wilh. Westphal an Bischof Johann.  
 1569 November 22.**

M. Bürensches L.-H. Geistl. SS. — Cop.

Anlage einiger Pastoren wegen Kezerei.

Er habe schon zu wiederholten Malen die Pastoren zu Büren sowie zu Stein- Nov. 22.  
 haus und Welvelsburg verklagt wegen verführerischer Neuerung. Darauf habe  
 der Bischof ihn vertröstet, christliches Einsehn zu thun.

Wenn er jetzt abermals darauf zurückkomme, so geschehe dies aus folgenden  
 Gründen.

Da er bei der Dechantenwahl seinem Vetter Heinr. v. Meschede seine Stimme  
 gegeben, so stehe er mit (dem Gegen-Candidaten) Wilh. Schilder in Feindschaft.  
 Dieser beschuldige ihn, daß er zu Salzlotten einen verhehlchten Pastor und zu  
 Schwaney einen Calvinisten tolerirt habe. Das letztere werde der Pastor selbst  
 widerlegen, das erstere sei in sofern falsch, als er gegen den verheiratheten Geist-  
 lichen eingeschritten sei. Schilder werde gut thun, wenn er in seinem Archidia-  
 cono



1569  
Nov. 22. nat Steinheim diejenigen, welche daselbst „sowol mit der Oher als Austheilung der Sacramente Neuerung einfuren“, abschaffe. Er werde gegen Schilber's Berläumdungen Recht suchen. Damit er aber aus den Bürenschen Verhältnissen keine Anklage gegen ihn schmieden könne, bitte er den Bischof, in diesen Dingen ein Einsehn zu haben.

**568. Schreiben der Bürenschen Geistlichen Joh. Harde und Joh. Erckels an Johann den Ältern und Johann d. Jüngern v. Büren. Büren 1569 November 29.**

M. Bürensches L. A. Geistl. SS. — Conc.

Ablehnung der gegen sie erhobenen Anklagen.

Nov. 29. Sie seien von ihren Mißgünstigen und „des gottlichen Worts Feinden“ bei Bischof Johann verklagt worden, als sollten sie „abtrünnige, verfürische und sectarische Neuerungen“ angerichtet haben.

Sie wußten sich keineswegs zu erinnern, daß sie derartige Neuerungen, „welche der althen Catholischen Religion und der Lehre Jesu Christi zugegen seien“ angerichtet hätten. „Sundern ist vielmehr whair, das wir je und allzeit dem Gebrauche dieser E. E. Kirchen, so wir in Godtlicher Schrift gegrundt befunden, gemeiß gehalten“.

Deßhalb möchten die Herrn v. Büren sie beim Bischof entschuldigen.

**569. Die Edelherrn von Büren an den Bischof Johann. 1569 Nov. 30.**

M. Bürensches L. A. Geistl. SS. — Cop.

Nov. 30. Überreichen die Schrift ihrer Geistlichen vom 29. Nov. ej. a. (Nr. 568) und fügen hinzu, daß sie „von den Pastoren nit vernommen noch erfahren, daß sie einige abtrünnische, verfürische und sectarische Lehre furchen solten“. Vielmehr hätten sie sich dem Kirchengebrauche gemäß gehalten.

**570. Der Dompropst Westphal an Bischof Johann. 1569 Dec. 16.**

M. Bürensches L. A. Geistl. SS. — Dr.

Erneuerte Anklage der Bürenschen Pastoren.

Dec. 16. Er habe nun bereits zu vier verschiedenen Malen gegen die Bürenschen Pastoren geklagt und gebeten, sie aus dem Archidiaconat des Propstes fortzuschaffen. Er (Westphalen) habe gehofft, daß der Bischof die Sache vor seinem Abzug „richtig machen werde“; das sei aber nicht geschehen und der Propst ohne Antwort geblieben. Die aufrührerischen Prediger verbreiteten ihre falsche Lehre von Tag zu Tag weiter.

Wenn er nicht daran sei und arbeite, daß die Prediger beseitigt würden, so müsse er weitere Denunciationen des Schilber fürchten.

Er bitte deßhalb nochmals dringend um das Einschreiten des Bischofs.

Falls dies nicht geschehe, so möge der Bischof es ihm nicht verdenken, wenn der Dompropst die Sache an das Capitel gelangen lasse und derselben sonst nachzudenken verurrsacht werde.

**571. Bischof Johann an das Domcapitel zu Paderborn. Iburg 1569  
December 22.**

M. Bärensches L. A. Geistl. SS. — Cop.

Erbittet Bericht über die Angelegenheit der Bärenschen Geistlichen.

Die Werbung des Dompropstes Wilh. Westphal ersehe das Capitel aus der beifolgenden Abschrift seines Briefs. 1569  
Dec. 22.

„Was wir nun nicht allein gerne gewillt, sonder auch in vleßiger Arbeitungh gewesen, vor unserm Abzuge auß unserm Stifft Paderborn dise Sache so woll als andere die Religion auch bedreffend in gepuerliche Wege so viell muglich zu richten, so wisset Ihr euch doch, aus was Ursachen solches verplieben, woll zu erinneren“.

Er erbitte über die betreffende Angelegenheit der Pastoren den Bericht des Domcapitels. Alsdann wolle er Beschluß fassen, wie diese Neuerungen abzuschaffen seien.

**572. Bischof Johann an Statthalter, Kanzlei-Verwalter und Rätthe des Hochstifts Paderborn. Iburg 1569 December 22.**

M. Bärensches L. A. Geistl. SS. — Dr.

Überfendet das Schreiben Wilh. Westphalen's und die Aufforderung an das Domcapitel von dems. Tag zur Kenntnißnahme und damit sie „im Nothfall diesen Dingen auch nachdenken könnten“.

**573. Aus der Instruktion für eine bischöfliche Gesandtschaft an das Domcapitel. D. D. 1570.**

M. Pab. Dom-Cap. Nr. 14. — Dr.

Vistation der Archidiaconen und bischöfliche General-Vistation und Kirchenreformation betr.

Die Gesandten sollen daran erinnern, welchermaßen der Fürst sich mit äußerstem Fleiß jeder Zeit der alten katholischen Religion beflissen habe. Er habe alle Direktion dahin stellen helfen, alles zu befördern, was derselben dienlich sein könne. Davon könnten seine Länder seit 17 resp. 4 Jahren<sup>1)</sup> Zeugniß ablegen. 1570  
D. D.

„Daß aber J. F. G. widder iren Willen in iren Stiften dasjenig, was vur derselben angenommener Regierung der alter Religion ungleichmæssig ingeriffen auf furigen Stand plonario also pluzlich nit reformiren mugen, kan mit guter Bescheidenheit J. F. G. nit ubel zugemessen werden“.

Man hätte den Dingen vor angefangenem Werk viel besser begegnen können, als jetzt nach lang gehabter Übung dieselbe mit höchster Beschwer wieder aufzuheben. Man sehe täglich, wie schwer es auch anderen geistlichen und weltlichen Fürsten sei, hierin Wandel zu schaffen und im h. Reich habe man trotz aller Versuche keine Veränderung oder wirkliche Reformation durchzuführen vermocht.

„Nun begegnet J. F. G. aber, daß durch ein Erw. Domcapitel vast viel umb Abschaffung der angezeigter neuer Religion dieser Orter angehalten und

1) Johann wurde zu Osnabrück am 5. Oct. 1553, zu Münster am 28. Oct. 1566 zum Bischof gewählt.

1570 lassen J. F. G. sich wol des Anhalten nicht zuwider sein, aber nachdem J. F. G. D. D. ermercken, daß mit dem hochbeschwerlichen Punkt in diesen gefehrlichen Zeiten und Leuffen, da schon gmeyner Gehorsam, Fried und Ruhe auf der Scherfe des Schwerts iren Lauf haben, an dieselben getrungen wirdt, wilchs J. F. G. dahin ermessen, daß ethwan derselben damit eußerste Gefahr oder aber daß die Conuvenz und Negligenz J. F. G. aufgewendt wolt werden, denselben mußen notwendich bey der Papst. Hilligkeit und deren Glibern und Cardinalen vor sein, cum nullum majus sit crimen haeresi.

Es gestinnen darum und begehren J. F. G., daß alle Archidiaconen eine richtige Designation aller Mängel der Personen, Kirchen, auch der Ministerien übergeben. Dazu wolle der Fürst für sich eine Indagation durch ein sonderlich Examen veranstalten, um zu erfahren, wann und wie sich jeder Mangel erhoben.

Welcher Gestalt der Bischof allezeit sein Gemüth auf eine gute Reformation gerichtet gehabt, aber gleichwol wegen der drohenden Gefahren sie nicht vollendet habe, könnten die Münsterschen und Osnabrückschen Stiftskände bezeugen.

Der Bischof habe etliche Artikel einer Generaluissitation außs Papier bringen lassen, die er auch dem Münsterschen Capitel zugestellt. Das Capitel zu Paderborn möge sein Gutachten darüber abgeben.

#### 574. Aus einer Rechtfertigungsschrift der Senioren an den Fürsten. D. D. (1570.)

R. Rab. Capf.-Nr. 22, 12. — Dr.

Wenn der Bischof sich weigere, in Sachen der Religion zu thun, was das Capitel für nothwendig halte, so müsse man ihn der höchsten Obrigkeit denunciren.

Die Anklagen des Bischofs, welche in der Instruktion vom 6. Februar 1570 enthalten seien, hätten die Senioren ungern gelesen. Der Bischof müsse falsch berichtet sein.

Der Bischof habe bisher sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen gethan, was ihm seinem Amte nach gebühre. Dennoch sei es „aus dieses oder jenes Verursachung oder Gedulden geschehen“, daß in wenig Jahren ein großer Verlauf in geistlichen Sachen und in der uralten wahren katholischen Religion eingerissen sei.

Daß nun die Herrn Domppropst und Senioren solches zu gedulden schuldig sein sollten, das könnten sie nicht glauben, achten es auch dafür, ihr Gehorsam werde soweit nicht extendirt werden oder sie darin binden können. Sondern sie seien vielmehr ihren Pflichten nach schuldig, solches abzuschaffen und da hochgedachter Fürst in dem nöthige Vorsehung zu thun sich weigerte, dasselbige der höchsten Obrigkeit zu denunciren.

Das Capitel habe sich deshalb genöthigt gesehen, an den Papst zu appelliren, da der Bischof in Sachen der Capitularen, welche gegen Spanien gedient, die beantragte Ausschließung derselben nicht bewilligt habe.

Außerdem seien allerlei unberufene, apostasirte Prädikanten in dem Stift Paderborn „gesetzt und eingeschlichen“. Die Einwohner der Stadt Paderborn ließen ihre Kinder im Lippischen taufen und ließen „einen und alle Sonntag nach J. F. G. Haus Wevelsburg und Distzlangen zur sectischen Communion“.

Darüber habe das Capitel schon längst bei dem Bischof Beschwerde geführt.

aber es sei nichts erfolgt. Man habe dies seit 4 Jahren mit angesehen und nicht denuncirt; indessen solle die Anzeige bei Päpfl. Heiligkeit nunmehr erfolgen. 1570 D. D.

**575. Johann der Ältere und Jüngere, Vettern, Edelherrn zu Bären an Bischof Johann. 1570 Januar 8.**

M. Bär. 2. u. Geistl. SS. — Cop.

Antwort auf die Anklagen wegen der Bärenschen Geistlichen.

Man habe auf die wiederholten Klagen des Dompropstes die Sachen in Erwägung gezogen. Sie hätten erwartet, daß jener in Betrachtung der jetzigen Zeitläufte den Sachen etwas weiter nachsehen und sein Vorhaben mildern werde. Da er aber fortfahre mit seinen Anklagen, so könnten sie dieselben nicht länger unbeantwortet lassen. Jan. 8.

Die Edelherrn wunderten sich, daß der Dompropst in seinem Alter die Dinge, die er funfzig Jahre lang habe bleiben lassen, dem Bischof unterstehe anzumuthen, während er des Bischofs Vorgänger in allem verschont und keineswegs diese Dinge auf die Bahn gebracht habe.

Die Religion, welcher sie jetzt anhängen, sei in ihrer Herrschaft seit vielen Jahren im Gebrauch, auch seien sie früher ruhig dabei gelassen worden, der Dompropst selbst habe „die Ministerien der Neuen Religion über 20 und mehr Jahre her gebuldet“.

Sie wollten daran erinnern, daß Kaiserl. Maj. und die Fürsten des Reichs den Religionsfrieden verordnet, um die Gewissen der Menschen in dieser betrübten Zeit nicht zu irren.

Man werde einwenden, daß derselbe „allein auf die Stände des Reichs gemeint sei“.

Alein sie könnten bei 15 Exempel beibringen, daß unterworfenen Herrschaften und Communen die veränderten Ministerien und Religion gebrauchen. Doch wollen sie darin Niemandem Maß und Ziel vorschreiben, sondern „uns dahin erspieten, was E. F. G. in dießem hochwichtigen Pfuncten durchaus bey ihren Landstenden mit allgemeiner Berenderung oder Reformation furnehmen, daß wir uns in alsulchen dermaßen gehorsam wollen erzeigen“.

Schließlich bitten sie, die Sache zu gewöhnlicher Justifikation gerathen zu lassen.

**576. Der Dompropst Wilh. Westphal an das Domcapitel zu Paderborn. 1570 April 7<sup>1)</sup>.**

M. Bär. 2. u. Geistl. SS. — Dr. Eigenhändig.

Bericht des Propstes über den kirchlichen Zustand in den Pfarreien seines Archidiaconats: Lärpe, Brenken, Segensdorf, Stadt Bären, Sibinghausen, Steinhaus, Bobelen, Wevelsburg, Aßen, Haren, Salzotten, Borcheln, Berne, Boil, Thüle, Delbrück, Elsen, Bille, Schwaneh, Dael, Dorenhausen, ferner der Parochien inferioris Chori und zum Busdorf in der Stadt Paderborn. — Bitte, das Domcapitel möge bewirken, daß der Bischof mit mehr Ernst als bisher gegen die Neuerer vorgehe.

Bischof Johann von Paderborn habe durch Schreiben vom 23. Jan. (unter Weisung des Briefs der Herrn von Bären) dem Domcapitel auferlegt, „dweil April 7.

1) Einen Auszug dieser Urkunde giebt Strunok, Ann. Pad. p. 407; besgl. bei v. Steinen, Westfälische Geschichte (fortgesetzt v. Webdigen) VI, 844.

1570 April 7. J. J. G. vermerken, daß nit allein in der Herrschaft Beuren, sundert anderen mher diß Stifftz Ortheren Enderunge der Religion widder unsere wahre Catholische Leher furhanden und ingesurt, daß sämmtliche Domherrn und Archidiaconen einen Special-Bericht über den Zustand ihrer Kirchen einreichen sollen.

Auf Grund dieses Befehls habe er in den vergangenen Fasten eine Synode in den seiner Dompropstei unterworfenen Pfarrkirchen durch Georg Holthausen, Pastor an der Marktkirche und Jost Otterjeger beide Beneficiaten der Domkirche halten und die Pfarren visitiren lassen.

Darauf sei ihm von den Lehrern der nachfolgende Bericht zugegangen.

„Nemlich daß sie sulchen Sinodum und Visitation in den Pfarren und Kirchen Tuidorp (Türpe im Amt Bevelsburg) und Breden (ebenda) irflüch angefangen und ob sie woll zum fleißigsten nachgeforscht, so hetten sie doch an den Ortheren nicht, daß der alten wharen Catholischen Religion zuwider sein michte, befunden.

Allein beweill der Pastor und Ingeessene zu Heigenstorp in der Herrschaft Büren gelegen dahin gen Breden zu folgen und den Sinodum da zu halten van Alters schuldich gewest, daß gleichetwol allein zween der Inwonner zum Sende abgeverdigt und der Pastor gar vorbleiben sei; derhalb sie, meine Abgesanten, den sachen ferner nachgefragt und auß wahren bericht befunden, daß derselbige Pastor zu Heigenstorp van unser alten wharen Catholischen Religion abtrenning wurden und deutsche Miße zusamt anderen legerischen Newerungen einzufuren und dem gemeinen Man einzubilden furgenomen.

Wie nun sie, meine Gesanten, von dannen zu Büren ankommen sein eplliche des Raiz im Sinodo erschenen, der Pastor doch gar verblieben, außgescheiden, daß ehr fur dem Sinodo ein Reich begraben und daruber eine Predige gehalten, sunst aber nicht wie ein Geistlicher sunder ein ander Burger dem Reich gefolgt, ohne daß ehr zu Ende oder sunst durch die ganze Predige ihemals fur den verstorbnen zu bitten dem Volcke einige Ermanunge gethan. Dweil aber er, der Pastor, wie furgesagt, zum Sinodo nit erscheinen willen und dennest meine Abgesanten ferner Erkundung furgenommen und in der ganzen Kirchen keine Lucht gefunden, derhalb gefragt, wahr daß hoichwurdige Sacrament des Leibs Christi endthhalten wurde und innen daruff geandtwurt wurden, eß stehe die Monstrancie da, haben sie daruff gesagt, sie fragen nicht nach der Monstrantien, sunder wolten wissen, wo das hoichwurdig Sacrament enthalten wurde. Ob sie nun wol fast umbgesucht, so ist doch wedder daß Sacramentum Eucharistie oder auch extremo unctionis daselbst befunden wurden. Daher dann meine Abgesanten verurrsacht, zu fragen, dweil daß hoichwurdig Sacrament nit furhanden wie es dan mit der heiligen Meß da gehalten. Daruff die antweßende Burger Bericht gethan, ir Pastor halte Lutherische Miße, van dem Sacrament wissen sie nicht, aber die Tempplerer haben den Schlüssel zu der Monstrantien.

Alß nun weither gefragt wurde, weßhalb kein Geluchte in der Kirchen gehalten und wohin die darzugehörige Renthe komen ist daruff der Bericht gefallen, eß werde fur sulch gelt want und schohe gekaufft und unter die Armen getheilt wiewoll van anderen, daß die Armen sunst mit guiten Renten versehen und daß Gelbt zum geluchte gehorich darzu nit gebraucht werde, angezeigt wurden.

Ferner haben meine Abgesanten den Küster daselbst angesprochen und gefragt,

wie es ein Gestalt mit dem Lauffsteine hab, ob auch Wasser darinnen sei, wannher 1570  
 daß darin komen und ob dasselbige nach Gebrauch der Catholischen Kirchen con- April 7.  
 secrirt, daruff der Ruster diesen Bericht gethan, das Wasser, so im Dauffsteine  
 sy, hab ehr umb Bastnachsten lest vorgangen darin getragen, van Consecreren sei  
 ime Nichts bewußt. In Summa die drie Sacramenta Baptismi, Altars et ex-  
 tremæ unctionis sein daselbest nit befunden, derhalb E. W., waß van den ubrigen  
 vieren dar gehalten, leichtlich zu ermessen.

Wovoll auch die Pastorn zu Sidindhusen und Steinenhauß zusamt iren  
 Pfarckindern van alters daselbest zu Deuren zu erscheinen und den Sinodum zu  
 halten schuldiich gewest sein, sei doch ungehorsamlich verbleiben und habn meine  
 Abgesanten nach fleißiger Erkundigung nicht anders erfahren mugen, dan daß die-  
 selbige dem Wuirischen Pastor gleich und mit einer Laug begossen sein.

Derhalb vilgemelte meine Abgesanten sich nach Bodeten, den Sinodum zu  
 halten ervogt, darselbest der Pastoir surgetreten und midt hochem Wehemut ge-  
 clagt, daß wiewoll die Dorffer Wievelßberg, Aden und Haren in seine Pfarre ge-  
 horich sich bißdaher im rechten wharen Christlichen Glauben und Catholischer  
 Religion uffrichtig als fromme Christen gehalten, so hab sich doch einer zur We-  
 velßborg, dar nihmals Kirche gewest eingedrungen, ime bei Deuthe zuendtzehen  
 und verfurischer sectarischer Weise die Sacramente auszutheilen surgenommen  
 und dann fur weinich Tagen zur Wevelßburg ein fromer Catholischer Man midt  
 Krankheit befallen und in seinem Doidtbette daß hoichwurdige Sacramente nach  
 Gebrauch der Catholischen Kirchen zusamt der heilliger Uction begerdt, aber  
 doch van gemeltem Ingedrungen zur Wevelßborg mit außtrucklicher Vermelbung,  
 wo ehr deselbige dermassen empfangen wurdt, kumbt er nimher selig werden, sun-  
 der mußte ewiglich vordampft sein, dar van abgeschredt und also der heylsamen  
 Speiße seiner Sehele und heilwerdigen Salbung und Gebets beraubt wurden  
 und die vergangene Nacht verscheyden — mit hoigster Dibt, meine Abgesanten  
 sulche hoichbewerte Gelegenheit an mich und wo es sunst statt habe, muicht gelan-  
 gen laiffen und hoigstes Fleiffes befurdern helffen wollen, damit derselbige Ver-  
 schurer der armen Gewiffen van dannen geschafft werden muicht.

In dem nun der guiter Pastor zu Bodete diese Beswerunge dermassen gar  
 bekummerlich surgetragen hab sich begeben, daß derselbige Prädikant zur Wevelß-  
 borg daselbst zu Bodeten midt ihgemeltem vorstorbenen Sicham dasselbige zu be-  
 graben und eine Predige zu halten neben anderen angekommen. Derenhalb meine  
 Abgesanten einen zu sich gefurdert und gefragt, auß weß Wevelich und Vormessen-  
 heidt er zur Wevelßborg dar nihmals Pfarckirche gewest dermassen unser alten  
 wharen Catholischen Religion widbertwertige Kirchen Ordnug anzurichten und  
 Sacramenta außzutheilen surgenomen. Daruff ehr geantwurd: Eß hetten die  
 Hern zu Bueren in Bifin des Vicentiaten Sibelii (wilcher doch meins Verhoffens  
 van hoichgemelten meinem g. Fursten und Hern daselbest fur J. F. G. und E.  
 W. Hauße ader sunst Reformation und Enderung in Kirchen Ordnug nit be-  
 vollen vil weiniger gepurd) inen dahen gesetzt und sulchs zu thuen bevollen, die  
 wurden ime dessen wol vortredben und schadeloiß halten.

Darnach weiter gefragt, ob ehr auch zum Preister ordinirt und durch wen,  
 Geantwurt zu Brunßweig sei er ordinirt und wie de meine ferner mit ime reddn  
 willen ist ehr troiglich dar van getreten und sehe stehen lassen. Es haben

1570 April 7. aber meine Gesanten herner in wharen Bericht empfangen, daß derselbige zur Wevelßberg ungeordinirter Capellaen daß Sacrament der Tauff nicht anders dan im Alme-wasser gebrauche, darzu nicht alleine die Leuthe auß andern Dorffern, sunder wie E. W. sulchs kurzer Tag durch die Pastores dieser Stadt Glegleich furbracht, auch die Burger alhie auß Paderborn an sich zu ziehn und daselbst zur Wevelßberg seine angegebene Sacramente einen mitzutheilen understehen soll, wie dan diesen vergangen Distern derselbigen ehlliche viele dahin gewest und sein abgottische Nachtmall (gotd erbarmts) ime halten helfen.

Darab dieselbige und andere, so nicht nach Apostolischer Ordnung zu Preister ordinirt durch ire vermeinte Consecration Corpus Christi consficiern und den armen verfuerten Volk außspenden mugen, will ich E. W. und allen frommen Catholischen richten laissen.

Und wiewoll ich folgeng in anderen meiner Propstei Pfarren als nemlich Saltkotten, Borschen, Berne, Bod, Tuile, Delbrugge, Elßen, Beken, Swanegge. Dael und Dorenhagen gelichen Gestalbt vistirn und grundtliche Erforschung thuen lassen, so haidt men doch an keinem Ordtß derselbig die alte Religion vermaissen verendert, gestwegen dan gar verworfen, Sunder vilmeher daß dieselbige an allen Orthern durchauß mit allen Christlichen Ceremonien, Messen, Hoichwurdigen Sacrament des Altars, Tauff, heyligen Dlin und anderen den Kirchen-Sacramenten in guther Ubung gehalten, befunden, insunderheit aber wiewoll hiebefur widder alle Waerheidt, daß ich den Pastor zu Swanegge alß einen Calvinisten tollerern solt mir improperando furgeworfen, daß gelichewoll daselbst die Sacramenta mit geburlichen Gutachten und ander Kirchen-Ordnung nach Catholischem Gebrauch van denselbigen Pastor in allen Ehren gehalten, Also daß pülich mit dem Propheten zu sagen locuti sunt advorsum (sic!) me lingua dolosa et sermonibus odii circumdederunt me und sein auch die Pastoren alle gehorsamlich erscheinen, uff alle notige Punkte Bericht gethan und da velliicht in einem oder dem anderen van innen etwas zivil oder weinig gethan, dasselbige abzuschaffen und zu voirlaffen sich hoichlich verpflichtet und sich der alten wharen Catholischen Kirchen-Ordnunge in allem Gehorsam underworfen.

Was die anderen beide alhie bynnen Paderborn meiner Jurisdiction underworfene Pfarre Nemlich inferioris Chori und zum Buxtorpe belangen thuet, wiewoll die Pastorn sich in Frem Gottdienst und Administration der Sacramenten nicht anders dan wie sich gepurt bißdaher verhalten, so ist Ew. W. doch unvorborgen, weß die so woll als die andern Pastorn sich beclagen thuen, Nemlich daß irer keiner uber zehen oder zwolf Burger und bestendiger Personen biß Ofteren zu Communion gehabt, sunder daß die'alle so woll nach der Wevelßborg wie obengeruhrt, dar nihmaks Kirche gewest aber Sacramenta gereicht wurden, alß auch nach Ostlangen in die Graveschafft Lippe dar auch ein Junger nit legitime ordinert Mensch sich des Kirchendienstes anmaßet bei groiffen Haufen sich begeben und van denselbigen uffgenommen wurden.

Und alß nun, wurdige Hern, diesem allem also ich mich dieser hoichbeswerlichen Punct fur einen halben Jaer und dweil sie so gaer weit noch nit verlauffen an hoichgedachten meinen gnebigen Fursten und Hern hoichlich beclagt und umb Raidt und Hulffe angefucht, deselbige aber biß daher (ohne doch daß seithere J. F. G. aber auch derselbigen Official Confessionom fidei van inen noitzwingen

mugen) verzogen und die Dinge mitler weil vast schwinde ingerissen, auch ungezweifelt und endlich zu besorgen, wo nit J. F. G. furberlich mit mehrerem Ernst gepurlichs Einsehens thuen und die Neuerungen abschaffen wurd, daß sie dan zu lest uberhandt nemen und uber alle gehen und dardurch unsere alte wahre Catholische Religion gar umb gestossen werde. Demnach gelangt an E. W. mein ganß fleißig Bidt, dieselbige diese hochbewerte Gelegenheit mit zu innerlichem Gemute ziehen und durch ire unverzugliche Besurderung bei hochgedachten meinem gnebigen Fursten und Herrn de Wege treffen und verfuigen, daß J. F. G. als der einiger unß van Godt furgesezter Bischoff, Haupt und Hirthe, derselbigen armen Schaff Gleider und Underthaen ein besorglicher Undergand sich mit etwas mehrerem Ernste anliggen laise und in Betrachtung der Vorzud in dießen saichen hochnachtheilig ohne fernern Uffschub nicht alleine furgedachte verfurische und nicht ordentlicher Weise Ordinerte und beruffene Prädicanten abschaffe, sunder auch daß ein Jeder bei seinem Pastor und Rarspel bleiben muß und dermaissen seins Gefallens in ander Lande und Pfarre und zu anderen unberuffnen Pastorn nit begeben durfe gnebige Vorsehunge thuen wolle.

Deß vorsehen ich mich zu E. W. genzlich und vordiene es alzeit gerne.  
Datum am 7. Aprilis Anno rc. 70.

Wilhelm Westphaell, Dhomprobest."

577. Aus einer Relation des Dom-Cantors an das Domcapitel. 1570 April 10<sup>1)</sup>.

R. Pad. Capf.-Nr. 177, 1. — Cop.

Erstattet Bericht über die religiösen Verhältnisse seines Archidiaconal-Sprengels.

Auf Befehl Bischof Johann's habe das Capitel dem Domcantor und andern Archidiaconen aufserlegt, sich gründlich zu erkundigen, wie es in ihren Bezirken mit der Religion beschaffen und ob Neuerungen eingeführt seien.

Zu dem Zweck habe er sich selbst aufgemacht und habe seinen Sprengel bezritten und inspiciert.

Zu Scherfede, Offendorf, Bätgeneder, Hohenwepel, Löwen und in der Neustadt Warburg habe er keine Neuerungen vorgefunden. Indessen habe er doch die Pastoren mit neuen Gelübden und Eiden, daß sie der katholischen Religion treu bleiben wollten, gebunden.

Der Pastor „in der Hussen“ Warburg, Heinrich Krebs, sei zwar etwas suspect befunden, doch habe er nach gesehenem Unterricht den aufserlegten Eid wie die übrigen geleistet.

Der Pastor in der Altstadt, Liborius Hoytbandt, sei zum ausgeschriebenen Synodus nicht erschienen; ebensowenig sein Küster. Als er nach ihm schicken lassen, habe er „aus wahren Bericht“ erfahren, Hoytbandt befinde sich im Bierhaus. Er müsse ihn deshalb für einen Ungehorsamen halten. Auch in seiner Kirche sei nicht alles in Ordnung gewesen; das Licht und die Tücher, welche zu Fasten die Altäre bedecken, hätten gefehlt. Auf dem Altar habe ein Gesangbuch von Jonas Vossius gelegen, in welchem etliche Lieder befunden, worin um Ber-

1) Ein Auszug findet sich bei Jacobson, Kirchenrecht I, 518.



1570 April 10. Störung der Römischen Kirche gebeten. Auch sei der Cantor glaublich berichtet, daß Hottbandt in den Osterfeiertagen auf die alte Religion und Communion gescholten habe.

Deßhalb sei zu befürchten, daß wenn der Bischof nicht einschreite, dieser Daborius Hottbandt dieselbe Empörung zu Warburg anrichten werde, wie sein Bruder Martin in Baberborn.

„Wiewol die Pastoren und Leute zu Welde und Germete meinen Sinodum zu besuchen schuldich, so ist doch dasselbige ime denen von Welde durch den von Harthausen, denen von Germete aber durch den von Canstein als ire Gerichts-Zunkern verboten“. Gleichwohl sei der Pastor von Welde erschienen und habe den Eid geleistet, der von Germete aber nicht.

Die Pastoren zu Körbede und Daseburg in der Herrschaft Desenberg haben sich bis daher der alten katholischen Religion gemäß gehalten und in Zukunft zu bleiben sich verpflichtet.

Der Pfarrer zu Kösebed habe sich der Jurisdiction entzogen; der zu Bühne, der allerdings nicht zum Archidiaconat des Cantors gehöre, solle Gleiches gethan haben.

Zu Bedelsheim sei nur ein Caplan; derselbe sei etwas verdächtig und man werde ihn beobachten.

Das Capitel möge diesen Bericht dem Bischof mittheilen.

#### 578. Aus einem Befehl Bischof Johann's an das Capitel zum Buchdorf. Neuhaus 1570 Juli 15.

M. Rab. Capf. Nr. 22, 12. — Conc.

Juli 15. Das Capitel habe die Aufgabe übernommen, als Schiedsrichter in der streitigen Wahl des Dombekantens zu fungiren. Nun sei von Meschede zu Rom eine „neue Provision“ ausgebracht und darauf hin weigere das Capitel in der Sache weiter zu procediren. Der Bischof befehle dem Capitel, unweigerlich mit dem Proceß fortzufahren<sup>1)</sup>.

#### 579. Aus einem Schreiben Bischof Johann's an Heinrich v. Meschede. Mhaus 1570 Juli 18.

M. Rab. Dom-Cap. 14. — Cop.

Aufforderung zur Ernennung von Schiedsrichtern.

Juli 18. Meschede habe sich den Mariensfelder Abschied nicht zuwider sein lassen, erkläre aber jetzt, daß er der vorgeschlagenen Commissarien halben Bedenken habe, weil „solches statutis ecclesiae zuwider“.

Darauf könne Johann dem Meschede nicht bergen, daß er wissentlich nicht leicht etwas vorschlagen oder befehlen werde, was der Kirche und üblichen Statutis praejudicirlich oder verweisslich sei.

Er fordere Meschede auf, einige Unpartheiische zu benennen, wie Schlichter es bereits gethan habe.

1) Dieser Befehl wurde am 25. Juli wiederholt. — Desgl. am 26. Juli unter Ablehnung der vorgebrachten Entschuldigung des Capitels.

**580. Aus einem Schreiben Wilhelm Schilber's an Bischof Johann von Hoya. Paderborn 1571 März 3.**

M. Rab. Capf.-Nr. 22, 12. — Cop.

Die Neuerungen, welche von Reschebe und seiner Partei eingeführt wurden, seien verberblich.

Schilber habe die Wahlangelegenheit der Entscheidung des Bischofs als des 1571  
Ordinarius von Anfang anheimgestellt. Die Gegenpartei habe dem keine Statt März 3.  
gegeben und darauf sei durch des Bischofs Bemühung der Tag zu Mariensfeld zu  
Stande gekommen. Schilber und seine Partei hätten sich dem dort genommenen  
Abschied unterworfen und nachgelebt. Dagegen hätten die Senioren wider die  
Bestimmungen des Abschieds über den Bischof hinweg die Sache vor den Römischen  
Stuhl gebracht.

Schilber hoffe, daß die Päpfl. Heiligkeit dem Bischof nicht vorgreifen und  
die Confirmation gegen alle Canones und Concilia abschneiden werde.

Aus dergleichen gefährlichen Neuerungen könne nichts denn Schande, Un-  
willen und Verberben folgen.

Er hoffe, daß trotz der vermeinten päpstlichen Confirmation der rechtliche  
Austrag der Sache in Gemäßheit des Mariensfelder Compromisses keine Verhin-  
derung erfahren werde.

**581. Aus einem Befehl in Betreff der Decrete des Tridentinums und des neuen katholischen Katechismus. D. D. (1572.)**

M. Rab. Capf.-Nr. 92, n. 5. — Cop.

Einführung des Catechismus Romanus.

Johann habe es als Bischof für seine vornehmste Aufgabe erachtet, seine (1572)  
Diöcesen nach Ausrottung der ketzerischen Irrthümer mit der heilsamen und un- D. D.  
verfälschten katholischen Lehre zu erfüllen. Leider habe der Drang und die  
Schwierigkeiten der Verhältnisse ihm bis jetzt nicht erlaubt, etwas auszurichten.

Annon in ipso statim ingressu maxima ex parte his paucis annis defor-  
matam ac prope eversam religionem invenimus. — Plane ut illud affirmare  
non dubitemus, hoc seculo, hac mortalium vita ipsum solem nihil quioquam  
vidisse corruptius.

Zum Abfall von der Kirche hätten neben anderen Ursachen vor Allen die  
Bücher der Ketzer beigetragen, welche sie unter dem Titel von Katechismen, In-  
stitutionen u. dergl. herausgegeben. Nun sei durch Gottes Gnade das Concilium  
Tridentinum zum Abschluß gekommen und habe durch Herausgabe eines Katechis-  
mus eine Grundlage für den Unterricht in der katholischen Religion geschaffen.

Non modo sacrosancti universalis Tridentini Concilii Decreta sed et Ca-  
techismum ejusdem auctoritate Concilii conscriptum et editum typis elegantibus  
excudi curavimus — praecipientes, ut omnes quorum nobis a Domino cura est  
commissa, praesertim vero hi, quibus pascendarum Christi ovium ac dissemi-  
nandi verbi divini impositum est ministerium cujuscunque status, conditionis et  
dignitatis etiam fuerint tam decreta quam Catechismum praedictum ante omnia  
sibi charum ac commendatum habeant.

**582. Instruktion Bischof Johann's für seine Gesandten an das Domcapitel zu Baderborn. Ahaus 1572 Januar 23.**

Frst. Rab. Urk. 2368<sup>a</sup>. — Dr.

Betrifft das Verhalten Meschede's und seiner Abhärenenten.

1572  
Jan. 23. Anfenglich sollenn gemelte unsere Stadthalter unnd Rätthe gedachtem Thumb-Capittel unseren gnedigen und günstigen geneigten Willen (wie sie solchs für sich selbst zu thuen woll wissenn) gepurlich vermelden und Ihnen darnefft weiter anzeigen:

Was maßenn wir keinen Zweivel tragenn, Es werde ein sambtlich Thumb Capittel aus der Marienfeldischen Handlungh sich noch allenthalben woll zu erinneren wissen, mitt was großer muhe unnd arbeit, auch treffenlichen angewandten unkosten, wir aus vetterlicher sorgfeligkeit und gnediger Zuneigung, so wir zu gemeltem ThumbCapittel jederzeit getragen und noch, uns hiebevorfleißigget und bearbeitet, das der, wieder alle unser Zuversicht unnd Hoffnung erstanden und furgesallenn, noch werender unnd rechthengiger mißverständnis, Strungh und Spaltungh der streittigen Election eins Thumbbechants zu Baderborn, so woll zwischen Ihnen den semplichen ThumbCapitularen, als auch den vermeinten Electis, als Henrichen von Meschede und Wilhelmien Schilder zur verhuetung allerhandt ergerlichen verweiß und mehrer dahero besorgten weiterungen und wiederwertigkeittenn guttlich aufgenommen hingeleget und vergliechenn werden mugenn.

Obwoll wir uns nun für Gott unnd denn leutten frey und sicher, auch öffentlich mit warheit zu verandwurtten wußten, das auff solcher, zu Marienfeldt angefallter guttlichenn Handlungh, wie Ihnen, denen vom Thumb-Capittel, selbst befannt, unnd daneben in erfolgtem committirten rechtlichenn außdrage und hangenden Prozeß, anders nitt furgenommen oder gehandelt, Dan was zu befurderrungh gutter einigkeit und friedlicher vergleichung, auch gepurlicher fortsetzung der gerechtigkeit dienlich und aller pilligkeit und dem rechtenn gemess erachtet werden mugen, also auch das nach abgeschlagener in viele unnd allerhandt wege, versuchten, doch vergeblicher guttlicher Handlungh, der daselbst gegebener Abschiedt unnd darauff verfaßten rechtlichen außdragh keiner anderer gestalt, als mit gemelts Thumbcapittells unnd der streittenden Partheien gutten fürwissen und willen zu Frem allerseits gutten begnugen und begherenn, verhandlet, ingewilliget, abgelesen, angenommen unnd mit besonderem vleiß unnd gnaden dermaßen befürdert worden, Das wir für solchen angewandten gnedigen Fleiß und schweren unkosten, große Muhe und arbeit, je zum wenigistenn keinenn verweiß, sonder woll allenn dinstlichenn danck, pillig geeigent unnd zugewartten gehabt habenn sollten.

Ganz ohne, das auch gemeltem ThumbCapittel und desselben gliederenn sampt und sonder, mehr gebhuren und gezimmenn sollenn, uns als Frem Ordinario und Landsfürstenn alle gebürliche Eher, gehorsamb Reuerenz unnd Diemut zuerzeigenn, als auß falscher erdachter unnd angenommener boßheit mit öffentlicher Unwarheit, muttwillig, bey einem oder anderem irgentwo anzugebenn, vielweinigere zu verflagen.

So sey es doch an dem, das uber solchs alles einer von beiden vermeintenn

electis, als Henrich von Meschede, nicht allein ettliche seniores gemelts Thumb- 1572  
Capittels uber uns mit unfuegenn, unbescheidentlich zu Rom zu klagen ver- Jan. 23.  
mugt unnd instigirt (welchs wir in seinen untuordenn und gleicher unwarheit  
dießmall beruhen ließenn) sunder auch selbst ohne einige habende fuege und ur-  
sachen wider Gott, recht und pilligkeit, uns bey der Pabstl. Heiligl. durch unter-  
scheidliche zu Rom ubergeben supplicationes, unpilliger mutwilliger weiß mit  
gesparter warheit falschlich verclaget, denunciirt unnd außgebreitet, als soltenn  
wir seinem gegentheill Wilhelmen Schilber, mit sonderlicher Zunaigung zuge-  
thaen sein, unnd demselben so woll in rechtlichenn als quittlichenn Handlungenn  
mehr als Ihme Meschedenn favoriziren und anhangenn, unangesehenn  
das wir doch selbst wustenn unnd genuchsam erfarenenn, das gemelter Schilber  
in seinem furnemmen aller ding unbefuegt, ganz kein recht hatte, unnd das  
wir nebenn dem in dieser sachen anseendlich nitt alleine unbequeme, Vutterische  
unnd tekerische commissarios ernandt und verordnet, sunder auch folgendts in  
Stadt derselben Dechantt unnd Capittel zum Duxtorp, furseßlich unnd zu dem  
Ende sonderlich delegirt habenn soltenn, damit solche sachen von wegenn vielheitt  
der personen gesperrlich auffgehaltenenn und gemeltem Schilber zu gnaden und  
guttem, Ihme Meschedenn aber zu besonderem schaden und nachtheill, niemermher  
zu rechtlichem außbrage und endtschafft gebracht werden muhtenn, und das Er  
Meschede derenn und anderenn ursachen halbenn, bey oder fur uns kein recht zu  
erlangen verhoffete, sunder vielmehr alle unrechtfertigkeit, unpilligkeit unnd wie-  
derwertige partheiligkeit bißhero wurdlich gespuret und derselb hinferner gewiß-  
lich zu befurchten und zu gewartenn haben muhte, Mit weiter unglimpfflicher,  
scharpfer und unbedachtiger außfuhrung, wie aus derselben Supplication Ab-  
schriffte (welche gemelte unser Stadthalter unnd Rätthe dem Thumb-Capittel  
zu behandenn und uberzugeben) in die lengde ferner zu ersehenn unnd zu befindenn.

Demnach unnd dweill wir dan solchs hochschmehelichenn, unwarhaftenn an-  
gebens uns im geringstenn mit nichtenn schuldig, sunder Gott lob allerding (wie  
zu seiner Zeit aus denn gerichtlichenn Handlungenn unnd sunst ferner wo nottig  
fürbracht werdenn soll) uffrecht unnd gefreiet wissen, unnd derohalben durch solche  
unverschambe, unwahre, falsche, erdichte angebenn unnd offenbare landtkundige  
Lugenn, damit gemelter Meschede uns, ohne einige befuegte ursachenn wider recht  
unnd pilligkeit muetwillig zu verunglimpffen unnd bey der pabstl. Heil. als dem  
hochstenn haupt der Christenheit, zuverklagen unnd sonderlich in das verdennenn,  
als soltenn wir mit dem hochverweißlichenn, verdammten unnd verfluchten Laster  
der Regerei bestedtet oder demselben zugethaen unnd anhengig sein (welchs unsers  
bedundens die hoichste injuria damit Jemandt Immer zu schmeheenn sein mochte)  
zubringenn, freventlich understandenn, uns an unseren Eheren, glimpff, furst-  
licher unnd bischofflicher reputation unnd wurdigkeit zum hochstenn verletzt zu sein  
Erachtenn, unnd es dafuer halten, das solche grobe, verweißliche, Ehrenrorige in-  
jurien (welche wir unverantwortet zu lassen unnd also für lieb zunemmen mit  
nichtenn gedenkenn, unnd hiemit wie sich geburt ad animum revocirt habenn wol-  
lenn) Ihnen, denen vom Thumb-Capittel nit weiniger als uns zu gemuetß gehen  
werden.

Als hetten wir zur erhaltung furstlicher reputation, glimpff unnd eheren nit  
underlaßenn sollenn, Ihnen solchs unser hoßes anligen furdragenn unnd vermel-

1572 den zu laßenn, mitt gnedigem begheren unnd gesinnen, sie wolten abfulche des  
 Jan. 23. von Meschedenn vermeints Eherenrorige supplicationes zuverlesenn unnd mit allem  
 vleiß grundtlich zu erwegenn unbeschwert sein, unnd sich furderlichst gegen unns,  
 Ihres wollmeinenden bedendens erklerenn, unnd uns mit iratisch sein, weß uns  
 dieses fals gegen gemelten unbefuegtenn Andreger und verleger unser furstlichenn  
 Eherenn unnd reputation, den von Meschedenn oder sunst nach gestalten sachen  
 am besten furzunemmen gebhurenn muchte, wie wir uns dessen In allem ver-  
 trauwenn zu Ihnen gnedichlichen thuen versehenn, unnd wehren es, umb sie  
 sampt und sonderlich in gnadenn zu erkennen geneigt, unnd darauf ihre Antwort  
 gnedichlich begerendt und Erwarttendt, uns aller notturft nach hinferner habenn  
 zurichtenn unnd zu verhaltenn.

Und was also die vom ThumbCapittell uff solche Anzeige sich in antwort  
 erkleren oder sunst vernemmen laßen wurdenn, solchs habenn unsere Stadthalter  
 und Rethen uns furderlichst hinwieder zu vermeldenn, unnd wofern die sachen bey  
 dem Thumb-Cap. in ferner und lenger bedendenn gezogen wurdenn, alsdann  
 zu gelegenheit mit vleiß zu befurderenn und anmhanung zu thuen, Damit wir  
 Ihre resolution zum furderlichsten bekommen und haben mugenn. Signatum  
 under unserem eignen Handtzeichenn und seerot Ingesiegell.

**583. Aus einer Instruktion Bischof Johann's von Hoya für seine Rätthe  
 als Gesandte an Heinrich v. Meschede und die Senioren. D. D. (1572.)**

R. Pab. Capf. Nr. 22, 12.

Betrifft die Rechtfertigung des Bischofs wegen seines bisherigen Verhaltens.

D. D. Endlich wünschete der Bischof, daß diejenigen, welche sich Senioren und deren  
 Abhärenten nennen, sich namhaft machen.

Die vorige Instruktion<sup>1)</sup>, über welche die Senioren sich beklagten, habe  
 Johann zu Rettung seines bischöflichen Namens und Reputation für nothwendig  
 erachtet. „Dan in maßen nichts smelichers keynem kan uffgemessen werden dann  
 Kezerei, also gepure auch einem Jedem, weß Wirden, Stands oder Wesens der  
 auch seie, gegen häßlige und uffsezige Verleumber seyne Ehr und guten Namen zu  
 verthebigen“.

Der Bischof wisse sich nicht zu erinnern, in welchen geistlichen oder weltlichen  
 Sachen er sein fürstliches Amt nicht Gottes Ordnungen und den Canones gemäß  
 vertreten habe.

Den Senioren sei noch niemals das Recht verweigert und so lange dies nicht  
 geschעה, „hätten sie uns oder Jemanden anders der höchsten Obrigkeit mit Ju-  
 gen nicht zu denunciren“.

Was die Capitularen angehe, welche im J. 1569 dem Prinzen von Oranien  
 gebient haben sollten, so hätte das Capitel seine Capitula disciplinae und im  
 Lande das ordentliche Recht. So lange dieselben beim Bischof nicht verklagt  
 seien, so habe er darin nicht zu procediren.

1) Die erste Instruktion für die Rätthe, worin der Bischof sich wegen der verläumde-  
 rischen Denunciation der Senioren in Rom beklagte, war dem Capitel am 6. Febr. 1570  
 übergeben worden. Die unbatirte Rechtfertigungsschrift des Capitels beruht bei den Acten  
 (P. C. A. 22, 12). Einen Auszug s. Nr. 574. Die Instruktion, auf welche hier Bezug  
 genommen wird, datirt vom 23. Januar 1572 s. Nr. 582.

„Wenn auch im Stift Paderborn einige andere Religion widder unsere alte (1572) Catholische Religion wer eingeschlichen, daß sey solches mit unserer Fartleffigkeit, D. D. sonder vilmehe der Zeit und unseren Fursaren, ja auch sich selbst hetten zu verweisen, wilsche nur uns im Stift gewesen und diesem Unheil durch ordentliche wege nit haben in der Zeit furkommen lassen“.

Dazu möge das Capitel bedenken, daß auch Kaiser Karl V., trotz aller Versuche außer Stande gewesen sei, die Religion Augsburger Confession zu tilgen, sondern auf dem Reichstag zu Augsburg im J. 1555 die Religionsverwandten beider Confessionen in der Kaiserl. Majestät und des Reichs Schutz und Schirm aufgenommen habe, „item daß wir und unsere Kirche Paderborn, alle weltliche Regalia, Hoheit, Oberkeit, Jurisdiction und was dem anhanget von der Kaiserl. Maj. und dem Reich zu lehen tragen, zudem welcher Religion die mechtige angrenzende Furstendumben und Landschaften seien und sonderlich zu was Religion vast vil Jar her, auch nur unser Antunft und Regierung vast der mehrer Theil unser Underthanen trachten und geneigt seien“.

Er (der Bischof) sei allen Abtrännigen und Seltischen von Herzen feind, allein man solle von ihm nichts unmögliches verlangen.

Wenn es den Capitularen gelüste, den Bischof bei Sr. Heiligkeit mit fernerer Unwahrheit anzugeben, so werde er ihnen schon zu begegnen wissen.

Der Bischof werde sich durch Niemanden in seinen Rechten, besonders was die Confirmation seiner Prälaten anlange, Eintrag thun lassen.

Es sei dem Bischof nicht zuwider, daß die Acten des Processus an eine katholische Universität im Reich deutscher Nation als Mainz, Trier, Freiburg im Breisgau, Ingolstadt oder Wien gesendet würden. Doch sei er gegen eine italienische Universität; „es sollt auch der deutschen Nation eine Schande sein, daß in derselbigen nit soviel unpartheische Gelehrten solten sein anzutreffen, die diese streitige Election-Sache mit Recht solten wissen zu erörtern“.

#### 584. Aus einem Schreiben des Gerh. Kleinsorgen an den Heinrich v. Meschede. Werl 1573 Mai 12.

W. Fab. Dom-Cap. n. 14. — Dr. Eigenhändig.

Die Angelegenheit Meschede's in Betreff der Dechantenwahl schwebe an der 1573 Rota. Man gebe zu Rom gute Vertröstung und Kleinsorgen hoffe, daß Meschede Mai 12. in dieser Sache wohl obliegen solle.

#### 585. Eid des Heinrich von Meschede als Domdechant zu Paderborn. 1573 August 24.

W. Fab. Capf.-Arch. 22, 10. — Dr.

Ego Henricus de Meschede Decanus ecclesiae Paderbornensis personalem Aug. 24. in eadem ecclesia faciam residentiam Decanatum hujusmodi non permutabo vel dimittam quovis modo, nisi cum licentia et assensu Capituli. Singula quae concernunt correctionem et disciplinam Canonicorum vel Beneficiatorum dictae ecclesiae faciam cum scitu et secundum consilium priorum ejusdem ecclesiae presentium vel majoris partis eorundem. Statuta et consuetudines ratione dicti decanatus servabo. Sic me deus adjuvet et Sancti ejus. Dat. etc.

**586. Aus einem Schreiben des S. de Rover, Procurator in Rom. Rom 1573 August 29.**

W. Rab. Dom-Cap. 14. — Cop.

Betrifft den Streit wegen der Dechantenwahl.

1573  
Aug 29. Caspar Gropper, bisher Auditor Rotae, sei als Nuntius kürzlich von Rom nach Augsburg, Würzburg, Trier, Mainz, Köln, Worms, Minden und ganz Westfalen zc. aufgebrochen. Derselbe werde den Streit zwischen den Seniores und den rebellischen Junioren zu Paderborn beilegen.

Er (der Procurator) habe den Cardinal Otto von Augsburg<sup>1)</sup> früher wiederholt um Intercession für Meschebe bei dem Papst angegangen. Der Cardinal habe indessen immer gesagt, man müsse Zeit gewinnen um größeres Ärgerniß zu vermeiden (ad evitandum majora scandala), welches in jenen Gegenden leicht entstehen könne.

**587. Aus einer Werbung Erzbischof Heinrich's an das Domcapitel zu Paderborn. Langwedel 1574 April 10.**

W. Rab. Capl. N. 7. 13. — Dr.

Bewerbung um das Stift Paderborn. Zusage wegen der Religion.

1574  
April 10. Der Erzbischof erinnere sich, wie der verewigte Bischof Johann nicht allein ihm (Heinrich), sondern auch seinem Vater und Bruder aus eigener Bewegniß vorgehalten, daß er (Johann) Niemanden lieber denn den Erzbischof als Coadjutor oder Successor haben wolle. Der Bischof habe bei fürstlichen Glauben und Ehren mit handgegebener Treu versprochen, dies Werk besten Fleißes zu befördern. Auf speciellen Wunsch des Bischofs habe Heinrich seinerseits bis jetzt weitere Schritte in der Wahlsache nicht gethan.

Dem Domcapitel sei bekannt, daß er (der Erzbischof) zum Subdiaconus ordinirt, auch Domcapitular zu Köln geworden sei. Der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen seien ihm nicht allein blutsverwandt, sondern auch in treuer Freundschaft zugethan.

Dieselbe Gelegenheit habe es auch mit den Markten, Braunschweig, Holstein, und Andern. Der König von Spanien habe ihn (Heinrich) um nachbarlicher Correspondenz mit dem Gubernator der Burgundischen Erblande ersucht. Auch an Köln und Jülich hoffe er wohlgeneigte Nachbarn zu haben.

„Und ob wir wol in Religions-Sachen ebenmessige Spaltung hin und bezulegen oder auf tregliche Mittel und Wege zu bringen treuherzige vaterliche Sorgfeligkeit gehabt und embsigen Wlehs angewendet, mehre uns doch solches wie unseren Vorsharen (die wegen langer Regierung, hohes Alters mehr Geschidlichkeit, Erfarnus und Macht gehabt und vormucht als wir und dem Werk zusehen müssen) über Zuversicht entstanden und mußten den Dingen sowol als die Rom. Kay. Mt. selbst mit allen Chur und Fürsten im heylligen Reich seinen Cours lassen bis Gott der Almechtig die Sachen mit gnedigen Augen sonderlich ansehe und enderte, sonst aber hetten wir ob dem Wesen ein ganz vordrißlich Mißgefallen und Godt zu danken, das dennoch die politische Sachen und das

1) Derselbe starb am 2. April 1573.

Exercitium und Administration der Justiz alhier noch ordentlich wie uns solches 1574  
von unsern Vorfaren in die Hande geliefert im Schwange ginge, welches wir auch April 10.  
nach Rath unserz ThumCapitels und Landtschaft zu vorbeßern in Arbeit stunden  
und uns nicht lassen zuwidder sein, sich hierumb wie auch unserz ganzen  
Vorhaltens Lebens und Wesens, angefallter Regierung, Haus- und Hof-Haltung  
durchaus bei unserm Bremischen ThumCapittel und andern von der Landtschaft  
zu erkundigen.

Da es nun von dem Almechtigen außersuchen und sie uns zu Ihrem Herrn  
und Bischof zu postuliren fur gut achten konten, gedechten wir sie bey der alten  
katholischen Religion, auch allen loblichen Hertommen, Stiftungen, Sagungen,  
Privilegien und Gebrechen durchaus zu schützen und in dem, was wir so fur uns  
finden ganz und gar nun und zu ewigen Zeiten keine Veranderunge und Neue-  
runge anzustiften und machen oder andern unseretwegen anzurichten gestadten“.

**588. Aus einem Schreiben des Churfürsten August von Sachsen an  
das Domcapitel zu Baderborn. Dresden 1574 April 13.**

R. Fab. Capf.-Nr. 7, 13. — Dr.

Intercession für den Erzbischof Heinrich.

Der Churfürst habe den tödtlichen Abgang Bischof Johann's ungerne ver- April 13.  
nommen. Derselbe habe „mit den benachbarten Fürsten und andern Ständen des  
heiligen Reichs guten nachbarlichen Willen, vertreuliche Freundschaft und Cor-  
respondenz gehalten, auch ihre Stift und derselben Untertanen zu dero Auf-  
nehmen und Bestem in guter Ruhe und fridlichem Wesen wol regiret und er-  
halten“.

Nun habe der Churfürst den Wunsch, daß wiederum ein Bischof gewählt  
werde, der zu Ruhe und Einigkeit geneigt sei. Er empfehle deßhalb den Erz-  
bischof von Bremen 1).

**589. Aus einem Reversal Salentin's von Jfenburg. 1574 Dec. 9.**

R. Fürst. Fab. Nr. 2360. — Dr.

Der Bischof verspricht dem Domcapitel während seiner Regierung diejenigen Dec. 9.  
Bedingungen einzuhalten, welche in dem Capitularstatut vom 21. Febr. 1568  
enthalten sind 2).

**590. Aus der Resolution Erzbischof Salentin's auf das Reversal von  
1574 Dec. 9. 1574 December 19 3).**

R. Fürstent. Baderb. Nr. 2362. — Cop.

Ernenennung eines Suffragans, Ordnung eines geistlichen Gerichts, Abschaffung der  
Religions-Neuerungen, Errichtung katholischer Schulen, Ernennung katholischer  
Räthe betr.

1) Auch Hessen empfahl Heinrich und bezog sich auf die dem Landgrafen seitens Jo-  
hann's gemachten Versprechungen. S. Kommel, Neuere Gesch. v. Hessen I, 579.

2) Das Statut ist vollständig, auch mit den §§ 15, 19 und 20, welche von der Re-  
ligion handeln, mit aufgenommen. Die Fassung des § 20 ist die, welche sich in dem Do-  
kument v. 15. Febr. 1569 findet (f. Nr. 557).

3) Das Datum, welches in der vorliegenden Copie nicht erwähnt ist, erhellt aus dem  
folgenden Actenstück v. 1575 Jan. 10.



1574  
Dec. 19.

Die Capitulation fordere die Einsetzung eines Suffragans, welcher u. A. fleißige Aufsicht thun solle auf die Administration der Sacramente. Da der Churfürst bedacht und entschlossen sei, diesem Punkt nachzusetzen, so begehre er die Vorschläge des Capitels über die Anstellung dieses Beamten, seinen Unterhalt und seine Rathgeber.

„Zum Andern. Dweil auch in der Capitulation vermeldt, das man einen Official in der Stadt Paderborn halten und eine beständige Ordnung des geistlichen Gericht, dergleichen auch gute Ordnung der weltlichen Gerichte aufrichten soll und Fre Churf. G. solichs hochnöttig erachten, so begern Fre Churf. G. gnediglich, ein Erw. ThumbCapittul wölle diesem heilsamen und nottwendigen Werck, wie solche beständige Ordnung des Geistlichen und der Weltlichen Gerichte zum fürderlichsten aufzurichten, mit Fleiß nachdencken und Ir Bedencken so baldt möglich Irer Churf. G. schriftlich mittheilen.

Zum Dritten. Nachdem der Capitulation auch einverleibt worden, das man in der Religion kein Newerung anzufangen gestatten, sonder da solichs fürgenommen, dasselbige mit ernstlichem Fleiß abschaffen soll und gleichwol darin auch angeregt, das man die Archidiaconos in iren Jurisdictionibus nit turbieren noch verhindern soll, so begern ire Churf. G. gnediglich, das die Archidiakoni erstlich in diesem ir Amt mit Fleiß verrichten, die Newerung so in der Religion fürgenommen sein möchten, soviel an inen, abschaffen. Do sie aber an dem verhindert, das sie dan in specio die Namen der Pastorn oder anderer Kirchen - Diener, so gegen irer Kirchen oder Beneficien Fundationes oder der alten wharen Catholischen Kirchenlehr, Cäremonien und Gebräuche Newerung fürgenommen und sich von den Archidiakonis nicht weisen lassen wöllen, sambt einem beständigen Bericht, was die Archidiakoni dertwegen gehandelt und was inen begegnet irer Churf. G. oder irem Suffraganeo, welcher verordnet werden soll, schriftlich zustellen und zukommen lassen, damit durch den Weg einer beständiger Visitation oder durch andere rechtmäßige Mittel die Newerung abgeschafft und der Gottesdienst und Kirchen-Ordnung in gute Nichtigkeit wiederumb gebracht werden möge.

Zum Vierten bedenken und erwegen ire Churf. G. gnediglich, das zu Erhaltung so wol des Geistlichen als des Weltlichen Regiments und aller gutter Ordnung hochnöttig sei, das man Seminaria Ecclesiae et Reipublicae, nemlich gutte Catholische Schulen anrichte und die Jugend wol instituiren laße Und begern Fre Churf. G. auch hierauff eins Erw. ThumbCapittuls rhatfam Bedencken und Erclerung, ob nicht hochnöttig, das man in diesem Stift zum wenigsten ein gutte Catholische Schule anrichte und wa dieselbige anzurichten und wie man die Catholischen Praeceptores auch etliche arme Schüler, so eines gutten Verstandß und herneget dem Vaterlandt zu Gutte zu gebrauchen sein, ehrlich underhalten und inen Competenz verschafft werden möge". —

Zum Neunten und letzten möge das Capitel „etliche der alten wharen Catholischen Religion verwandte und zugethane adeliche Landsassen" vorschlagen, welche der Churfürst zu Rätthen ernennen könne. Auch möge eine Commission aus der Mitte des Domcapitels ernannt werden, welche der Beeidigung der Amtleute, Rätthe, Rentmeister und Rentschreiber beizuhöhe und dem Churfürsten in allen den Dingen beirätzig sei, welche die Beförderung und Erhaltung der Ehre

Gottes und der alten wahren katholischen Religion, auch das Heil der Unterthanen zum Ziel haben. 1574  
Dec. 19.

**591. Aus einem Dekret Bischof Salentin's von Hsenburg. Neuhaus  
1574 December 22.**

R. Pap. Capf. Nr. 122, 15. — Cop.

Vestallung Johann's Ebelherrn zu Büren als Statthalter im Stift Paderborn.

Der Bischof vertraue dem Johann v. Büren die Regierung des Stiftes Pa- Dec. 22.  
derborn an.

Der Statthalter soll neben seinen übrigen Pflichten den geistlichen Beamten behülflich sein, „daß in unserem Stift Paderborn die eingerissene sectische Neuerung abgeschafft und unsere alte wahre christliche und katholische Religion erhalten werden möge und dagegen keine Sectarien, so einige Neuerung furgenommen oder noch furnehmen würden, soviren, underhalten und vertheidigen helfen, noch bei andern unsern geistlichen oder weltlichen Rätthen, Dienern oder Unterthanen etwas reden, thun, handeln oder furnehmen dardurch dieselbigen in Sachen unser wahrer katholischer Religion geergert oder davon abgewendt und abgefurt werden mugen, sonder sich des genglichen enthalten“.

**592. Aus der Antwort des Domcapitels auf die Resolution des Erz-  
bischofs. Paderborn 1575 Januar 10.**

R. Fürst. Pap. Nr. 2362. — Cop.

Bei der Ernennung eines Suffragans habe Niemand dem Churfürsten Maß 1575  
oder Ziel zu setzen. Wegen des Unterhalts schlage das Capitel die Überweisung Jan. 10.  
der Pfarreinkünfte von Salzlotten vor. Außerdem möge der Bischof Einiges beitragen; das Capitel wolle das Gleiche thun. Als Rätthe könne man den Official und die Archidiaconen brauchen.

Wegen der Ordnung der Rechtspflege wolle s. Churf. G. einige landkundige Rätthe nebst einem landständischen Ausschuß zur Anfertigung eines Entwurfs niedersehen. Der Entwurf solle zunächst dem Fürsten und sodann den Ständen unterbreitet werden.

Den dritten Artikel wegen der Archidiaconen habe man den lehrern abschriftlich mitgetheilt mit dem Befehl der Nachachtung. Man erwarte von denselben den begehrten Bericht und schriftliche Relation.

Die Anrichtung guter katholischer Schulen halte das Capitel „für ein hochnötig, gar erspriesslich und dem Vatterland überaus heilsam Werk“. Das Capitel wolle auch „die Gelegenheit bei sich treffen, daß wegen des ThumCapitels zum Underhalt ein Beplage und Zubuß endlich erfolge, wie auch verhoffentlich die von der Ritterschaft und Stetten das ihre darzu thun werden“. Als Platz der Schule empfehle das Capitel das „abgenommene Minoritenkloster“. Sobald solche „gemeine Schule zum Werk gerichtet, wolle es an dem sein, daß die beiden Schulen im Dom und in der Collegiatkirche zum Bustrorf zu Verhütung vielerhand Unrichtigkeit abgeschafft würden“.

Der Art. 9 wegen der Rätthe sei bereits erledigt.

**593. Aus den weiteren Verhandlungen des Bischofs Salentin mit dem Domcapitel. Gesch. Neuhaus 1575 Juli 22.**

W. Fürst. Pab. Nr. 2362. — Dr.

Der Bischof macht dem Domcapitel weitere Vorschläge über die Ausführung der in dem Reversal vom 9. Dec. 1574 enthaltenen Bestimmungen.

1575  
Juli 22.

Es sei sonderlich zu bedenken, daß die Ansetzung eines gelehrten Suffragans (Art. 15) und Officials und die Ordnung des geistlichen Gerichts (Art. 25) und dessen Handhabung darum pillich bestomehr zu befördern sei, „damit durch rechtmäßige Mittel und Wege die alte wahre Catholische Religion desto besser erhalten und die eingerißene Neuerung und Unordnung abgeschafft werden mochten“.

„Dweil auch darzu die Anrichtung gutter wolgeordneter Catholischer Schulen fast dienlich und ein Erwürdig ThumbCapittel bey diesem hochnottigen Punct sich expotten darzu eine Beylage und Zubuß endlich zu thuen mit dem Anhang, daß auch verhoffentlich die von der Ritterschaft und Stedten das Ire darzu thuen wurden und daß mein gnedigster Her auch Mittel und Wege treffen kondte, daß die Salarien und Competenz erfüllet, so erklaren Ire Churf. G., das man sich hierauf etwas specialius erklaren und sonderlich diesen Punkten erstes Tags wolle ins Wert richten helfen, sonderlich dweil Ire Churf. G. berichtet, daß der Rector zu Munster <sup>1)</sup> mit seinen Collegis woll des Bedenkens sein soll, sich gen Paderborn zu begeben und daselbst ein Catholische Schulen anzurichten, welche Gelegenheit nit außzuschlagen und dem Rectori schon etwas vertroftung geschehen und wollen Ire Churf. G. mit dem izigen ThumbScholaster darauf reden lassen, daß er beschehenem Erpieten nach etwas zu der Schule lege und wende. Und sobaldt hieruber meinem gnedigsten Hern ein Erwürdiges ThumbCapittels fernere Special-Erklärung zukommen wurdt, so wollen Ire Churf. G. diesen Punkt gnedigt befurderen und unberzuglich ins Wert richten helfen; und dweil ein Erwürdiges ThumbCapittels Erklärung nach die beiden Schulen im Thumb und zum Buxtorf abgeschafft und gleichwoll nach Gelegenheit in einer Jeden dieser Kirchen durch einen Präceptoren mit eplichen darzu verordneten Schuleren die Kirchengesenge verwart und gehalten werden sollen, so were mit dem Capittel zum Buxtorf hierauf zu reden, daß sie auch etwas Beylage und Zubuß zu dieser Schulen thuen und in dem bedenden wollen, daß einer der Präceptoren mit eplichen Schuleren die Gesenge in irer Kirchen mit verwahren helfen muße.

Und kondte nach Anrichtung dieser Schulen darauf ferner gedacht werden, daß in den anderen Stedten des Stifts Paderborn keine Schulemeister muß angenommen werden, sie wurden dan durch den Roctorem der Paderbornischen Schule sampt dem Official zuvorn examinirt und ihnen die Bucher, die sie der Jugent lesen sollen, präscribirt und vorgeschrieben“.

**Aus der Antwort des Capitel.**

Dasselbe erklärt in Bezug auf die Anstellung eines Suffragans, daß es Sache des Landesherrn sei, den Unterhalt zu verordnen.

Auf den Artikel wegen Ernennung eines Officials und Ordnung des geist-

<sup>1)</sup> Es ist Hermann von Kerkenbroick gemeint. Er kam alsbald darauf (noch im J. 1575) wirklich nach Paderborn. Geschichtsquellen des Bisthums Münster Bb. II, XXXVII.

lichen Gerichts zur Erhaltung der Katholischen Religion erwidert das Capitel, 1575  
daß darin eine gute Verordnung und beständige Einigkeit nothwendig sei. Juli 22.

Wegen der Schulen seien sie zur Beförderung solches nothwendigen Punkts  
gern bereit. Aber sie wünschen die Mitwirkung des Bischofs.

**594. Erzbischof Salentin an den Statthalter Johann den Ältern, fer-  
ner Johann den Jüngern und Silvester, Edelherr zu Büren. Arnsh-  
berg 1575 September 4.**

M. Birensches R.-A. Geisl. SS. — Dr.

Befiehlt die Abschaffung zweier sectirischer Prädikanten zu Büren und Wevelsburg.

Wir kommen mit ohn unsers Gemüß Beschweruß in gewisse Erfahrung, daß Sept. 4.  
ir zu Büren und Wevelsburg zwey Sectarische verfurische Predicante unser Alten  
Christlichen waren Catholischen Religion zuwider angestellt und underschleift, da-  
durch dann nit allein die Underthonen und Inwoner verfurt sonder auch die Be-  
nachtparten zum theil einseitige Deuth mit solcher giftigen Wehr angestochen werden  
und dahin lauffen zu schablichem Eingang und böser Consequens göttlicher Schrift  
und aller guter gaitlicher und Policeiordnung.

Demselben wir als der Landzhurfst und Ordinarius mit nichten zusehen noch  
solchs gestatten können.

Derwegen ist hiemit unser gnedigs Ansinnen und Befehl daß Ir sambt ober  
besonder, obgedachte Sectarische, verfurische Predicanten als bald abschaffen, wie  
euch ohne dies wol anstehet und gebürt, und uns zu weiterm Insehen mit Urjach  
geben.

Versehen wir uns also gnediglich und pleiben euch sunsten mit Gnaden gneigt.

**595. Johann der Ältere und Johann der Jüngere an den Erzbischof  
Salentin. Büren 1576 Januar 1.**

M. Birensches R.-A. Geisl. SS. — Conc.

Das Schreiben vom 4. Sept. hätten sie am 21. ej. empfangen und den Be- 1576  
klagen dasselbe mit Ernst vorgehalten. Jan. 1.

Diese hätten sich darauf entschuldigt und angegeben, daß sie mit Unrecht  
verklagt würden. Dasselbe sei schon zu Bischof Johann's Zeiten geschehen, doch  
habe man sie damals in ihrem alten Stande gelassen. Sie seien zur Rechtferti-  
gung bereit.

Sie selbst (die Bettern) könnten „sich nicht bedenken“, daß sie sectarische Prä-  
dikanten hielten. Sie hielten sich in der Religion wie ihre Vorfahren und seien  
darin auch von den früheren Landesherren belassen worden.

**596. Aus den weiteren Verhandlungen des Bischofs mit dem Dom-  
capitel. Gesch. 1576 Februar 10.**

M. Fürstenth. Rab. Urk. 2362. — Dr.

Nachdem die oben erwähnte Antwort dem Erzbischof durch die Abgeordneten Febr. 10.  
des Capitels vorgetragen, erklärt der Churfürst, daß es ihm beschwerlich falle,  
den Unterhalt eines Suffragans aus den Renten des Stifts zu verordnen.

1576  
Febr. 10. Wegen des Unterhalts eines Officials wolle man weitere Erkundigungen danach einziehen, wer die Kosten desselben früher getragen habe. Der Churfürst wünsche die Überweisung von Präbenden; dann könne man an die Person denken.

In Betreff der Reform der Justiz sei Herr Kleinsorgen bereit, seine Kräfte der Angelegenheit zu widmen, sobald die Berichte der Archidiaconen und der anderen Beamten vorlägen.

In Bezug auf die Schulen müsse der Churfürst dem Capitel die Beschaffung der Mittel überlassen, doch wolle er Nachforschung thun, ob etliche verlorene Klostersgüter vorhanden und wieder beizubringen seien <sup>1)</sup>.

### 597. Aus der Antwort des Domcapitels. Gesch. 1576 März 8.

M. Fürstenth. Pab. Urk. 2362. — Dr.

März 8. Sie könnten den Forderungen wegen des Unterhalts der fraglichen Beamten nicht zustimmen, weil sie dazu unermögend seien. In früheren Zeiten habe der Bischof einen Theil des Unterhalts des Suffragans getragen.

### 598. Aus einer Urkunde Bischof Salentins von Paderborn. 1577 Februar 16.

M. Pab. Capf. Nr. 24, 1. — Dr.

Betrifft die Verwaltung des Gymnasium Salentinianum.

1577  
Febr. 16. Nachdem der Bischof zu Beförderung christlichen Wesens und Gedeihens eine Verbesserung und Reformation der Schule zu Paderborn anrichten und mit tauglichen Lehreren habe besetzen lassen und dazu durch ihn (den Bischof) und das Capitel einige Güter und Renten angewiesen, verordne er als Inspectores et Curatores dieser Schule den Domdechanten Heinrich v. Meschede, den Senior Philipp Westphal, den Scholaster Wilhelm Schilder und den Official Lubbert Meier. Dieselben sollen für die Anstellung tauglicher Praeceptores sorgen, dieselben zu stetigem Fleiß anhalten u. s. w. — Diese Inspektion soll in Zukunft nicht wie bisher von dem Scholaster allein, sondern von dem Dechanten, Senior, Official und Scholaster ausgeübt werden.

### 599. Aus einer Werbung des Domcapitels zu Osnabrück an das Domcapitel zu Paderborn. Osnabrück 1577 September 11.

M. Pab. Capf. Nr. C. 7, n. 13. — Dr.

Das Capitel verwendet sich für die Wahl Heinrich's von Bremen<sup>2)</sup>.

Sept. 11. Erzbischof Heinrich habe sich in Osnabrück nicht allein durchaus gemäß der Capitulation, sondern auch in allen Dingen, die zu des Stifts Wohlfahrt gereichen, aller fürstlichen Gebühr verhalten. Solches müßten sie und alle gemeinen Unter-

1) Am Schluß des Protocolls heißt es, daß die Abgeordneten des Capitel's diese Antwort des Churfürsten „vast bedenlich und beschwerlich vermerkt“.

2) Am 5. Sept. 1577 war Erzbischof Salentin zurückgetreten.

thanen billig rühmen und bezeugen. Auch erfahren sie das Gleiche aus dem Erzstift Bremen. 1577  
Sept. 11.

Auch wisse s. F. G. trotz wählender Religionspaltung überall Ruhe und Frieden zu erhalten und schütze die Katholischen bei ihrer Religion durchaus. Er sei eine „gütige, ehrliebende und insonderheit zu billiger Regierung qualifizierte Natur“ 1).

### 600. Reversal des Postulirten Heinrich von Sachsen-Lauenburg. 1577 November 5.

M. Fürstenth. Pab. Nr. 2364. — Dr. 2)

Der Fürst verpflichtet sich, die Privilegien des Stifts zu wahren, keine Neuerungen in Religions- oder Kirchen-Sachen einzuführen und nichts zu unternehmen, was dem Stift bei den höchsten Obergkeiten nachtheilig sein könne.

Wir von Gottes Gnaden Heinrich Postulirter u. bekennen hiemit jegen Se- Nov. 5.  
berrnennlichen : als die würdigen und ernvesten unsere liebe Andechtigen Thumb-  
dechant und Capittel der Kirchen zu Paderborn in Betrachtung der gegenwertigen  
geföhlichen und geschwinden Leuffen und insunderheit vielerhande Practiken, Be-  
werbung auch Bunotigung irer angrenzenden benachbarten Herrn, zu Befürderung  
der Justitien, gutter Pollicei und Ordnungh, auch zu meherem Friede, Ruhe und  
Wolstande des Stifts Paderborn uns ire igo vur außgebrachter Confirmation  
sede vacante habende Administration und Verwaltung des Stifts gutherziglich  
vertrauwet, bergestalt daß wir an Ire Statt und von irentwegen daselbe sede  
vacante sollen und mugen biß zu Außbringung unser Confirmation wie sollich  
von Rechts wegen bei dergleichen Gesserlichkeiten der Leuffte zugelassen, haben zu  
vertreten, daß wir uns hinwidderumb bei unseren furstlichen Ehren und waren  
Worten jegen gemelt ThumbCapittel und Ire Nachkommen verheißten und ver-  
pflichtet haben wie wir dann hiemit uns Jegen sie versprechen und verpflichten,  
daß wir unser Jurament nach erlangter Confirmation leiblich schweren, neben  
allen und jeglichen Privilegien, Contracten, Vereinigungen und Bertregen so  
unsere Furfaren am Stift brieblich und mittel Widz beteuret, auch ingleichen rati-  
ficirn und besfestigen und auch diese Zeit uber unser befohlen Administration alß  
nach erlangter Confirmation und Regalien bei unser volkommener Regierung  
getreulich erfolgen und halten wollen in allen und jeden iren Clausulen, Arti-  
culen und Puncten, so viele die uns beruren, und dawidder Nicht fur uns selbst  
handeln und thun oder durch Andere zu beschehen gestatten und an allen fursal-  
lenden Sachen dem Capitel und Stift gelegen, auch in Anrichtung unser Canzley  
mit Furwissen und nach Rath gemelz DomCapittels handeln und uns durchauß  
dermaßen unserem hohen Stande gemelz verhalten wollen, daß zuvor Gotz Ehr  
und gmainer Wolstandt des Stifts dadurch befürdert, Iain Erneuerungh

1) Daraufhin erklärte sich das Paderborner Capittel bereit, in die Capitulationsverhandlungen mit dem Erzbischof einzutreten.

2) Das Concept dieses Reverses findet sich M. Paderb. Capitel-Archiv 7, 13 und ist insofern interessant, als es die unten gesperrt gedruckten Worte ursprünglich nicht enthalten hat. Dieselben sind nachträglich und zum Theil von anderer Hand am Rande beigefügt. Es ist gerade dies der wichtigste Passus des Actenstücks.

1577 Religions- der Kirchen- und Justitien- Sachen, der aufgerich-  
 Nov. 5. ten Capitulation zuwieder einschleichen<sup>1)</sup> und unser Capittel und  
 alle Andern gerurz Stifts Stende und Underthaen geistlich oder weltliche, Edel  
 und Unedel bei ehren gleich alten Herkommen und Rechte, auch Ruhe und Frie-  
 den geschuzet und erhalten und nicht daß uns oder Innen bei der hochsten Abgri-  
 tait verweßlich oder sunst dem Stift nachtheilig unserthalben muge verursacht  
 werden. Da wir anders bethen, wilchs gunt Gott nicht geschehen soll, und auf  
 furgehende des Thumbcapittels Erinnerung sollichs nit anderen und zu irer pil-  
 lichen Gnuge beßeren würden, so sollen und wollen wir Inen uf Ihr Erfurderen  
 die befohlen Regierung widderumb zu Handen stellen und uns im Stift derselben  
 biß zu erlangter unser Confirmation und Regalien mit nichten annemen. Ez  
 sollen auch mittlerweile die gegenwertige Drosten, Ambtleute, Bogte, Dienern und  
 Verwalter der Heuser in wilgemelt ThumbCapittels Aiden, Bertwandtnuß und  
 Pflichten alle die Zeit uber, so sie in sollichen Befelch, Ambt und Diensten sein,  
 pleiben allermaß wie sie izo darin stehen. Da auch dieselben bei werender dieser  
 unser befohlenen Verwaltung verendert und andere in Ire statt angenommen und  
 bestellt wurden, die sollen sich gleichergestalt gerurtem ThumbCapittel mit anderen  
 neuen Dienern verpflichtet machen wie sie auch nicht beweiniger uns zu Behoif  
 unser befohlenen Regierung aidtlich verpflichtet, gehorsam und gewertig sein sollen  
 und soll hiemit dem ThumbCapittel an Iren Privilegien, Verainigung, Bertregen  
 und habenden Gerechtigkaiten Nichts benommen, sondern vielmher confirmirt und  
 gesterkt sein und pleiben, alles ohne Gesherde und Argelift. Desß zu Urkund  
 haben wir diese Recognition und Verpflichtung mit aigner Hand underschriften  
 und unser Fürstlich Ingesiegel daran wissentlich heißen hangen. Geben zc.

(gez.) Hinricus Dux Saxoniae.

601. Aus der Wahl-Capitulation Erzbischof Heinrich's. 1577 Dec. 16.

M. Fürstenth. Paderb. Urk. 2365. — Dr.

Der Postulirte verpflichtet sich zur Aufrechterhaltung der kath. Religion.

Dec. 16. Art. 1. Erstlich wollen wir im nehesten Jare nach erlangter Confirma-  
 tion Priester werden und uns consecriren lassen in einen Bischof wie gebrech-  
 lich ist.

Art. 2. Item wir wollen unser ThumbCapittel, samptliche Stifts-Stende  
 und den ganzen Clerum bei ihrer alten wahren katholischen Religion, Juris-  
 diction Privilegien, Recht und Gerechtigkaiten tuiren, beschuzen handthaben und  
 alle abtrennige, unberufene leyersche Predilanten auß unserm Stift schaffen und  
 darinne nicht tolleriren.

Art. 3. Item wir wollen einen Suffraganeum haben, der auf die Religion  
 und Gaislich Wesen vleißige Aufsicht thun soll und sonderlich, daß die hochwur-  
 digen hailigen Sacramenta nach Einsazunge der Christlichen Kirchen gebraucht  
 werden.

1) Das Pergament der Urkunde ist an der Stelle, wo dies Wort steht, zerßört und  
 daher die Lesung unsicher. — Das Concept hat „einschleichen“, und das Original wird dem-  
 entsprechend gelauret haben.

Die Art. 4—19 wiederholen die im Capitular-Statut vom 21. Febr. 1568 festgesetzten Bedingungen. Die Art. 20 und 21 lauten :

1577  
Dec. 16.

Art. 20. „Item wir wollen Versehen thun, daß die Burgermaistern und Rätthe in den Stetten bei gutem Regimente gehandthabet und von den Gemeinden unbesetzt bleiben und den Gemeinden nicht gestattet werde, sich dem Rathe zu widersetzen als auch einige Newerunge so woll in Religions als andern Sachen gegen die Obrigkeit anzufangen.

Art. 21. Item da dessen etwas vorgekommen dasselbig wollen wir mit ernstem Bleyße nach Rath und mit Zuthun des ThumbCapittels und Landschaft abschaffen“. —

Art. 26. Item wir wollen als ein neu regierender Herr daran sein, daß eine beständige Ordnung habe in Gaislichen und weltlichen Gerichten aufgerichtet und verordnet werde;

Art. 27. „Daß auch die Schule im Thumb nicht allein conserviert, sondern auch verbessert werde“.

### 602. Aus einem Statut des Domcapitels zu Paderborn. 1580 Juli 13.

R. Fürstenth. Pab. Art. 2370. — Or.

Niemand soll Domcapitular oder Präbendar werden, welcher nicht 1) gelobt hat, daß er der alten wahren Katholischen Religion anhänge, 2) nachweisen kann, daß er 16 Ahnen ritterlichen Geschlechts besitze.

Universis et singulis praesentes litteras visuris lecturis et auditoris : Nos Praepositus Decanus et Capitulum Ecclesiae Paderbornensis notum facimus, quod anno Salvatoris nostri Jesu Christi millesimo quingentesimo octuagesimo ipso die divae Margaretae virginis pro more et antiqua observantia Ecclesiae nostrae Cathedralis in generali Capitulo domo et loco Capitulari legitime congregati habita et observata unanimi Capitulari tractatione attendimus horum temporum varietatem et instabilitatem quodque haereticorum insidiis et malevolorum conatibus hisce postremis temporibus res Ecclesiae mirum in modum aut attenuentur aut non satis per adversae religionis socios tuto defendantur et tueantur, sed vel per imbecillitatem Canonicorum vel affectionem diversae religionis aut pereant aut negligantur et quo magis Principibus Baronibus et Nobilibus militaribus occasio praebeatur, more majorum Catholicam religionem ambiendi, amplexandi et Ecclesiae bona defendendi antiqua nostra Statuta renovandi et augendi, statuimus et ordinavimus prout statuimus et ordinamus per praesentes, ut deinceps perpetuis futuris temporibus nullus, qui jus ad praebendam aut Canonicatum in Ecclesia nostra Cathedrali habere et acquisivisse praesumpserit ad possessionem dicti Canonicatus et praebendae admitti debeat nisi prius docto de legitimo titulo eoque coram nobis exhibito stipuletur antiquam et avitam Catholicam religionem profiteri neque eam ad vitae suae dies deserturum quemadmodum reliqua Statuta sancte promittat et deinde ibidem nomina et familias sedecim progenitorum depicta producat et quod de nobili seu illustri vel saltem de hono nobili militari genere iidem derivati existant ac ipse recipiendus ab iisdem et ex utroque parente legitime procreatus fuerit proprio Juramento ad Sancta dei Evangelia affirmet et tunc secum ad-



1580 ducat duos ejusdem nobilitatis testes fide dignos Capitulo cognitos, qui simili  
 Juli 13. Juramento coram Capitulo probabunt recipiendum Canonicum a denominatis  
 avis et proavis in legitimo matrimonio esse procreatum, quodque iidem et ex  
 iis derivati et progeniti saltem de bono nobili et militari genere et ordine ha-  
 biti, tenti et reputati fuerint quodque aliter neque audierint neque sciant. Quo  
 facto et non aliter recipiendus, salvis Statutis et Privilegiis, ac alias nequa-  
 quam admitti debet. In cujus testimonium Sigillum Capituli nostri majus prae-  
 sentibus est appensum.

**603. Aus einem undatirten Memoriale des Domcapitels für eine Ver-  
 bung bei dem Bischof Heinrich. (1581).**

M. Fab. Capf.-Nr. 7, 37. — Cop.

Betrifft die Ausbringung der Confirmation und die Entfernung des Herrn Lunnken  
 aus Paderborn.

1581 Das Negotium confirmationis möge mit mehrerem Ernste betrieben wer-  
 den; auch die Capitulation und Obligation in gebührende Achtung genommen  
 werden.

„Ferner weil Herr Herman Lunnken Pastor zur Marktkirche<sup>1)</sup> seinen geist-  
 lichen Stand verendert und mit einer besunderer Uppigkeit und Verachtung des  
 Cleri öffentlich gleich anderen Weltlichen zur Ehe gegriffen, unangesehen solches  
 innen bei hohen Peen verboten wurden als bitten alsulche Verenderung furzu-  
 bauen und er der Pfar muge verwiesen werden“. —

**604. Aus den Verhandlungen des Domcapitels mit den Jesuiten<sup>2)</sup>.  
 Gesch. 1581 September 21.**

M. Fab. Capf.-Nr. 24, 26. — Cop.

Errichtung eines Collegiums in Paderborn betr.

Sept. 21. Am 21. Sept. seien beim Capitel die H. Patres Franciscus Costerius  
 Provincialis und Dom. Limburgius angekommen und hätten ein Schreiben  
 von ihrem General dem Capitel übergeben und Audienz deswegen beim Capitel  
 gehabt.

Man habe unterschiedliche Tractation wegen des Collegii gehabt, welches  
 die Patros alhier zu haben begehren. Ist verabschiedet worden, weil das Capitel  
 noch zur Zeit keinen aptam sedem zu einem Collegio, noch den Unterhalt für die  
 vorgeschlagenen 15 Personen habe, so wolle man vorläufig die weitere Berathung  
 auf den 15. Juli 1582 verschieben.

1) Nach Jacobson, Kirchenrecht v. Rheinl. und Westf. I, 519 wurde Lunnken im  
 J. 1580 Pastor an der Marktkirche.

2) Die Vorgeschichte der Jesuiten in Paderborn s. bei Strand S. 463.

**605. Aus einem Schreiben des Domcapitels an den Bischof Heinrich. Paderborn 1582 Juli 13.**

*M. Pab. Capf.-Nr. 123, 30. — Dr.*

Betrifft den Pastor zu Borgentreich.

Der Domherr Melchior von Blettenberg habe das Capitel ersucht, ihm bei- 1582  
rätig zu sein in der Sache des Pastors zu Borgentreich, welcher Neuerungen Juli 13.  
gegen die katholische Religion eingeführt habe.

Das Capitel habe den Pastor vorgefordert und das vor vier Capitularen  
stattgehabte Examen habe ergeben, daß er von der katholischen Lehre abge-  
fallen sei.

Man habe daraufhin erwartet, daß der Bischof ihn ferner nicht gestatten  
werde. Nachdem sich diese Erwartung nicht erfüllt, bitte das Capitel den Bischof  
gemäß der Capitulation den Pastor abzuschaffen und eine tüchtige katholische Per-  
son an seine Stelle zu setzen.

Ein beiliegender Zettel betrifft die Confirmation und Anderes.

**606. Aus einem Schreiben des Domcapitels an Bischof Heinrich. Pa-  
derborn 1582 August 26.**

*M. Pab. Capf.-N. 122, 30. — Dr.*

Durch den Tod Johann v. Bürens, Guardians im Brüberhaus, sei die Aug. 26.  
Pfarrei zu Salzlotten erledigt. Über die Einkünfte dieser Stelle sei im J. 1557  
dahin Versehen geschehen, daß dieselben zur Unterhaltung eines Suffragans  
verwendet werden sollten.

Da die Pfarrei zu Neuhaus erledigt sei, so bitte das Capitel den Fürsten,  
daß er als Patron dieser Stelle dahin einen „bequemen katholischen Priester“ sen-  
den möge.

**607. Aus einer Werbung des Bischofs Heinrich beim Domcapitel. Boel  
1582 October 15.**

*M. Paderb. Capf.-Archiv 7, 13. — Cop.*

Ablehnung der Ammuthungen des Domcapitels wegen strengerer Maßregeln in Re-  
ligions- und Kirchen-Sachen.

Der Bischof habe die Briefe des Capitels vom 13. Juli und 26. August Oct. 15.  
empfangen und vernommen, was das Capitel über die Untauglichkeit des Pfar-  
rers zu Borgentreich, Ausrichtung der Confirmation, Anstellung eines Suffra-  
gans und einige andere Punkte vorgeschlagen habe.

Den Pfarrer zu Borgentreich habe er ex collatione Episcopi auf Intercession  
Schonenberg Spiegel's providirt. Wenn derselbe sich vergangen habe, so werde  
der Bischof ein Einsehn haben, doch „konnen J. F. G. bei sich nit ermesen, aus  
was Grunde einem Erwürdigen ThumbCapittel angelegen sein muge, number  
mit den Collationibus, welche einem Episcopo zustehen, sunderlich in diesen ge-  
schwinden Zeiten scherfer zu verfahren, als bei J. F. G. negsten Vorsetzen be-

1582  
Oct. 15. ssehen, angesehen dieselb ihe vor sich finden, daß uber die dreißig Jahr her eine friedfertige Christliche Connivenz bei der Ritterschaft und Stetten geduldet und die hochbeschwerliche Spaltung der Religionsfachen mit dem rigor und subtilitet wie izo dermhalen in gefehrliche Inspektion nit genommen, wolle auch unmöglich zu erheben sein, davon genuchsame Exempel leider vorhanden, robus sio stantibus die Gelegenheit zu reformiren und andern, sunder nughlicher nach dem Willen Gottes respectivo Gedult und Patieng zu tragen, gemainen Frieden und Wolkart des Vatterlandz in Achtung zu haben. Dahin hochgedachter mein gnedigster Furst und Her J. F. G. Gemüths Meinung gerichtet und kains wegs gemeint ainige Neuwerung einfuren und den geistlichen Stand nit weiniger als J. F. G. Vorsetzen tuiron, schuzen, schirmen und vertreten zu lassen.

Sinwibder wollen J. F. G. sich zu derselben ThumbCapittel versehen, J. Erw. werden sich gleicher Meinung befließigen und zu schedtlicher Neuwerung kein Lust haben".

Wegen Ausbringung der Confirmation stehe der Bischof in Unterhandlung. Wegen des Suffragans antwortet der Bischof nichts.

### 608. Aus der Antwort des Domcapitels auf die Werbung des Fürsten. Gesch. Paderborn 1582 October 16.

W. Rab. Capf.-Archiv 7, 13. — Dr.-Prot.

Forberung wegen Abschaffung der unkatholischen Geistlichen.

Oct. 16. Den Pastor zu Borgentreich habe der Archidiacon nicht allein als Gegner der katholischen Religion, sondern auch als Laien erkannt. Er verführe die Pfarrkinder und obwohl er eine bischöfliche Bestallung besitze, so sei das Domcapitel mit nichten gemeint, denselben zu dulden, vielmehr müsse derselbe auf Grund der Wahl-Capitulation abgeschafft werden. Auch begehre das Capitel, daß auf die erledigten Pfarrstellen zu Salzotten und Neuhaus keine andern als katholische Pastoren gesetzt würden.

Auch könne das Capitel nicht einräumen, daß seit 30 Jahren eine christliche Connivenz bei Ritterschaft und Städten geherrscht habe; „vilmehr befunden, daß die furige Hern Erz- und Bischove Hermann, Kember, Johann und Salentin jeder Zeit die Neuerung, so in der Religion befunden, so balde J. Thur- und J. G. intimirt, abgeschafft und nicht gestatten willen“.

„So befinde sich auch, daß J. G. Hofprediger ehliche Burger in der Stadt Paderborn in irem widderwertigen Furnemen und Erneuerungen sterckte. Desgleichen hette auch einen untuglichen Capellan dem Pastoir zur Markirchen angefuget, wie dann auch derselb Pastor zur Marden sich öffentlich vernemen laße, J. F. G. hette ime beide Religion nachgelassen, wie sulchs die izige Burgermeistern dem Hern Dhompropsten und Camerario als Archidiacono öffentlich in bescheener Bescheidung angemeldet.

Bäten derhalben underthenigst, sulche unleidliche Dinge mochten abgeschafft und bei der aufgerichteten Capitulation gehalten werden“.

In Betreff der Confirmation müßten sie ihre frühere Bitte wiederholen. Ehe dieselbe ertheilt sei, könne weder die Hulbigung noch der Eintritt erfolgen.

**609. Aus dem Protocoll einer Verhandlung zwischen dem Domcapitel und den fürstlichen Rätthen. Verh. Baderborn 1582 December 22.**

M. Rab. Capf.-Nr. 123, 30. — D.

**Das Capitel.**

„Man befinde allerhand Neuerungen und der Städte Praktiken; dieselben seien heimlich zusammengewesen.“ 1582  
Dec. 22.

Man bitte, den Pfarrer zu Borgentreich abzuschaffen, desgleichen verdächtige Prediger zu Salztotten, Else und zur Markkirchen nicht einschleichen zu lassen.

Man bitte, auf Ausbringung der Confirmation bedacht zu sein; auch die Archidiakonen bei ihren Gerechtigkeiten zu handhaben.

„Und diweil das öffentliche Gerücht gehe, daß der H. Churfürst zu Rölln mit dem Domcapitel in allerhand Mißverstand gerathen, das zu Weiterung gereichen mochte, sich damit zu Nachtheil dieses Stifts nicht einzulassen“.

**Die Rätthe.**

Die Sachen sein so wichtig, daß sie sich ohne Zuziehung des landständischen Ausschusses damit nicht beladen könnten.

**610. Die Stadt Bären an die Stadt Baderborn. 1582 December 22.**

M. Herrschaft Bären Geisfl. 66. — Cap.

Es sei ihnen nichts Lieberes zu Ohren gekommen, als daß die sämtlichen Städte des Hochstifts Baderborn mit der reinen, christlichen Lehre versehen werden sollten. Deßhalb habe die Stadt sich entschlossen, die betr. Supplikation der Städte an den Bischof mit zu unterschreiben.

Uff jüngsten bei E. E. gehaltenem Vanttaige Abrede nach haben E. E. Ahngeben, neben ahn den Hoichwürdigsten Durchluchtigen Hoichgeporen unseren genebigsten Fürsten Heren van semplichen Stetten eingestelter Supplikation Furlesung, unserer Statt Gemein Furhalten.

Whan wir nun, Gott Lob und Dank, ein gar rhueme Zeit hieher durch Gottes verliehung mit reiner christlicher Lehr und Kirchenordnung versehen gewesen und noch sien und darbei zu pleiben mit christlichem Begirent dechlich zu Gott dem himmelschen Vatter nit allein seufzen und bitten, sondern auch fur unse Bruder umb christliche reine Lehr und Kirchenordnung in unserer Gemeine Gott ahnruffen, Als ist unß und unser Stat Gemein nit Liebers fur Dihren kommen dan das sempliche Stette dieses Stifts Baderborn vermittelst gottlicher Hilff mit uns und anderen Christlichen Gemeinten mit reiner warer und christlicher Lehr und Kirchen-Ordenung versehen wurden.

Derowegen haben wir uns mit unser Statt Gemeinheit vereinigt und verabscheidet, van den Stetten dieses Stifts an hoichgedachten unseren genebigsten Fürsten und Heren eingestelter Supplikation zu unterschreiben.

Sulchs haben wir E. E. uff genhomene Abrede zue begerter Antwort nit vubrhalten sollen.

Derseibigen christlichen Eiffer und Bestendicheit ahn diesem Werckh herzlich wunschent.

**611. Der Pastor Adam Iselen zu Hegensdorf an Herrn Johann v. Büren, Fürstlich Paderbornschen Statthalter. Hegensdorf 1582 December 31.**

R. Bürensches 2. A. Geisl. SS. — Dr.

Begleitschreiben bei Übersendung des Briefs der Stadt Büren vom 22. Dec.

1582  
Dec. 31. Es wissen sich E. G. gnediglich zu entsinnen, was mir dieselbigen jungstlich bevohlen und uferlacht, zu erkundigen, weß sich die Stadt Beuren uff ingestellte Supplikation dießes Stifftes Stedte an unseren gnedigsten Fursten und Hern der Religion halben ercleret und von sich geschriben.

Daruf ich nicht underlassen, sondern mich alßpalbt bei guthe Freunde verfuget und ein glaubwürdige Copiam der Antwurt so die Stadt Beuren uff Erfordern der andern Stedte von sich gegeben bekommen, überschide dieselben E. G. hirin verwarlich, darauß dann der ganzer Handel leichtlich kann verstanden werden.

Es hette aber die Stadt Beuren, wie ich vernehme, die Sache biß uff E. G. widder Ankunft uffhalten wöllen habe aber sulchs umb eifertigs Ansuchens und Dringens willen der andern Stedte nicht thuen können, hoffen aber, sie haben den Stylum dermaßen temperirt, daß E. G. kein Mißfallen daran tragen werden.

Sulchs habe E. G. ich neigt Befellung Gottes und Wunschung eines gluckseligen newen Jars undertheniglich in Eil nicht verhalten sollen.

**612. Aus der Entgegnung der Archidiaconen auf die Beschwerden der Paderborner Ritterschaft. S. a. (1582).**

M. Pab. Capf.-Nr. 277, n. 7. — Cop.

Betrifft den Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit.

(1582.) Die Ritterschaft habe sich bei dem Bischof über die geistliche Jurisdiction und etliche dabei eingeriffene Neuerungen beschwert.

Da es nun die Pflicht der Archidiaconen sei, die geistliche Jurisdiction ihres äußersten Vermögens unabbrüchlich zu vertreten, so habe man es für nothwendig gehalten, dem Domcapitel darüber den nachfolgenden Bericht einzureichen.

Die Ritterschaft beschwere sich erstlich, daß ihre Leute oder „wie sie genannt werden, ihre Unterthanen“ durch den geistlichen Gerichtszwang und dessen übermäßige Exekution allzusehr belastet seien und daß zweitens allerhand weltliche Sachen vor das geistliche Gericht gezogen würden, welche gar nicht dahin gehören.

Darauf erwidere man, daß allerdings die Archidiaconen „zum vielen verursacht worden, das geistliche Schwert der Excommunication und andere geistliche Censuren wider die Ungehorsamen zu gebrauchen“. Allein das sei in den geistlichen Rechten und nach altem Gebrauche wohl begründet.

Sie seien zu Abschaffung gegründeter Beschwerden bereit, doch wünschen sie andererseits, „daß die Excommunicationes, Interdicta und andere geistliche Censuren besser in Achtung gehalten und nicht dermaßen wie leider öffentlich am Tage bei dem gemeinen Mann sowohl hohen als niederen Standes in Despekt und Verachtung gebracht werden“.

Wegen des zweiten Punktes sei den Archidiaconen allerdings bewußt, daß (1582.) ihr Amt vornehmlich dahin gerichtet „daß sie an Statt ihres Bischofs auf der Geistlichen Stand, Wesen und Leben, desgleichen auf das Amt der Kirchen und was demselben weiter anhängt Achtung haben, auch die Uebertreter per canonicas poenitentias oder satisfactiones corrigiren und strafen sollen — daß sie aber darum keiner ander als eben sothaner geistlicher Sachen sich sollten unternehmen muegghen, will sich daraus mit gutem Verstande nicht einshuren oder erzwingen lassen“.

In den Archidiaconaten und ihren angehörenden Gerechtigkeiten müsse nicht allein das beschriebene Recht, sondern auch eines jeden Orts alte Gewohnheit angesehen werden.

„Nun ist öffentlich am Tag, daß die Archidiaconi dieser Kirchen und ihre Fursharen von undenklicher Zeit — ihr Amt und Jurisdiction ohn einigen Unterscheidt sowohl in causis prophanis als mere spiritualibus exercirt und herbracht“.

„Darauß dann leichtlich zu ermessen, daß die gemeine Ritterschaft sich deßfalls keiner Neuwerung oder Mißbrauchs mit Fughen zu beklagen hab“.

„Vielmehr aber und mit besserem Grunde hetten sich die Archidiaconi uber eglliche der Ritterschaft und sonderlich die weltlichen Ambtleuthe von wegen allerhandt gefehrlicher Neuwerung und Eingriffe beborab in Executionssachen, desgleichen an ihrem alten Exercitio deß Synodi Archidiaconalis, wilcher an vielen Orten von den Ambtleuten, Stetten, Dorfern und Underthanen ganz und gar in Verachtung kommen, zum hogsten zu beklagen“.

Das Domcapitel möge diese Gelegenheit an den Fürsten gelangen lassen und um Schuß der Archidiaconen nachsuchen.

### 613. Aus einem Schreiben des Domcapitels an den Fürstlichen Statthalter und die Rätthe. 1583 Januar 11.

M. Pab. Capf. Nr. 7. 13. — Conc.

Die geplanten Religions-Neuerungen betr.

Auf die Forderungen des Capitels in der Religionsfache, welche dasselbe bei (1583 der letzten Versammlung im Capitelshaus vorgetragen, sei ihm bis jetzt keine Er- Jan. 11. klärung zugekommen.

Nun bestude das Capitel, „daß Burgermeister und Rath der Stadt Paderborn in ihrem Vorhaben nicht feiern, sondern noch gestriges Tags bei allen Städten angehalten, ihre eingestellte Supplication zu ratificiren und mit zu versiegeln und also alle Reccess, Briefe und Siegel zwischen uns ausgerichtet in Vergeß stellen“.

Das Capitel bitte die Rätthe, in Anbetracht dieser Verhältniffe den Fürsten zu Resolution und definitiver Erklärung zu veranlassen. Denn daran sei dem Stift zum höchsten gelegen.

**614. Aus einem Schreiben Bischof Heinrich's an Statthalter und Räte zu Paderborn. Börde 1583 April 4.**

M. Pab. Capl.-Nr. 123, 30. — Dr.

1583  
April 4. Er bedaure, daß er zur Beilegung der Differenzen mit dem Domcapitel bis jetzt keine Zeit gefunden habe. Da er persönlich an den Verhandlungen theilzunehmen wünsche, seine Anwesenheit in Paderborn aber vorläufig unmöglich sei, so befehle er dem Statthalter, weiteren Aufschub bei dem Domcapitel zu erbitten.

**615. Aus einer protocollarischen Aufzeichnung des Domcapitels. Borch. 1583 November 28.**

M. Pab. Capl.-N. 123, 30. — Dr.

Betrifft die Bedingungen, unter welchen das Capitel zur Verständigung mit Bischof Heinrich geneigt ist.

Nov. 28. Das Capitel halte dafür, daß „den Sachen zu helfen“, wenn

1. Die Pastores abgeschafft, andere ordinirte <sup>1)</sup> an die Statt gestellt und die Collationes mit Qualificirten gesehen.
2. Der Regierungs-Ordnung in Politicis nachgesetzt,
3. Der Bischof in diligenti sollicitatione confirmationis bliebe.

**616. Aus einem Breve Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Paderborn. Rom 1584 Februar 6.**

M. Fürstenth. Pab. Urk. 2375. — Dr. 2)

1584  
Febr. 6. Der Papst bedaure, daß das Capitel, dessen katholische Gefinnungen ihm bekannt seien, durch einen lehrerischen Fürsten <sup>2)</sup> bedrängt werde, der in Wahrheit nicht ein Hirt, sondern ein Wolf in seiner Herde sei. Der Papst beglückwünsche das Capitel wegen des mannhaften Widerstandes, welchen es leiste und fordere es auf, dabei zu verharren. Wenn der Papst dem Capitel irgendetwas nützen könne, so sei er dazu gern bereit.

**617. Breve Pappst Gregor's XIII. an das Domcapitel zu Paderborn. Rom 1584 December 19.**

M. Fürstenth. Paderb. Urk. 2376. — Dr. 1)

Ermahnt das Capitel zur Bertheibigung der katholischen Religion und Kirche.

Dec. 19. Dilecte filii, salutem et Apostolicam benedictionem. Quo magis ab officio et cura pastoris destituti estis eo magis extare atque enitere debet fides vestra

1) Am Schlusse steht, „der Capellan zu Nieheim sei nit ordinirt“.

2) Die Urkunde ist abgedruckt bei Schaten III, 504.

3) Heinrich von Sachsen-Lauenburg ist gemeint. Derselbe starb im April 1585.

4) Die Urkunde ist stark verletzt und daher zum Theil nicht mehr zu entziffern. Die punktirten Stellen zeigen die Lücken an.

in catholica religione et syncero Dei cultu pie sancteque retinendo et tuendo. 1584  
 Dolemus incredibiliter in locum parochorum Catholicorum substitui haereticos Dec. 19.  
 idque vel mandante vel permittente eo, quem si ulla teneret Christi gloria sui-  
 que muneris cura, oporteret accere non accersire neque tanta cum animarum  
 strage grassari sinere. Et nos quidem tam gravem jacturam . . . libentissime  
 . . . . ., sed quoniam aliud non possumus non cessamus quod possumus  
 orare summum potentissimumque pastorem Jesum Christum Dominum nostrum  
 ut veterum criminum recentiumque oblitus pro sua immensa caritate tueatur  
 gregem suam, neque illam tam crudeliter abripi et dilacerari patiatur. Vos  
 idem facite, hoc etiam amplius, quoniam praesentes estis quaecunque potestis  
 catholicos hortando, monendo, terrendo in fide atque officio continete, eccle-  
 siasticis sacramentis munite, fraude Satanae abductos quantum potestis redu-  
 cite ac recuperate, vestrum in ecclesia munus Deo serviendi ejusque laudes  
 suis horis celebrandi sanctissimique corporis et sanguinis Domini nostri Jesu  
 Christi in Missae sacrificio offerendi nunquam intermittite, omnibus denique  
 in rebus vitae innocentia ac sanctitate, quae multum ad persuadendum (?) va-  
 let, vos ipsos agendorum . . . . . exemplum . . . . . praebete sicque hostium  
 malevolorum . . . . . ora obstruite. Duplicem . . . . . facitis (?) . . . . . et  
 vestrae et aliorum . . . . . vel conservabitis vel restituetis, quodsi (?)  
 Satan obstiterit, quominus apud caeteros proficiatis (?) ipsi certe nihilo minora  
 optimae voluntatis conatusque vestri quam rei ipsius praemia reportabitis.  
 Neque vero haec eo scribimus, quo non certum habeamus vos haec maxime  
 curare atque agere, sed non possumus deesse nostro muneri paternaeque erga  
 vos caritati in vobis cohortandis consolandisque, quos scimus gravissime ex  
 his malis affici. Brevissimum est fugacissimae hujus vitae curriculum, in ipso  
 autem exitu colligent servi jussu patris familias triticum condentque in horreum  
 sempiternae beatitudinis, zizania autem alligabunt in fasciculos ad comburen-  
 dum. Tum sero aperient miseri oculos in poena, quos clausos tenuerunt in  
 culpa. Vos si quid esse existimabitis, in quo possimus Apostolica auctoritate  
 atque opera vobis vestraeque ecclesiae inservire certiores nos facite. Deus  
 spe (?) repleat vos omni studio et pace in credendo, ut abundetis in spe et vir-  
 tute spiritus sancti. Datum etc.

618. Aus den Verhandlungen des Domcapitels mit den Jesuiten. Gesch.  
 1585 Februar 22.

W. Fab. Capf.-Nr. 24, 26. — Cop.

Betrifft die Übernahme des Gymnasiums durch die Jesuiten.

Petrus Lopertius Rector Fuldensis habe capitulariter angezeigt, „er sei be- 1585  
 fehlig, die Herrn zu erinnern, was vor 2 Jahren zu Bbiken und sonst wegen Febr. 22.  
 der Schule halber verheissen“. Er wolle den Herrn anheimstellen, wie viel Per-  
 sonen zu denjenigen, „so alhie bei der Schule vorhanden, annoch zu schicken  
 wären“.

Darauf habe das Capitel erwidert, man hätte den Patres die Schule gern  
 eingeethan; aber der Pappus und seine Collaboratoren hätten so dringend  
 gebitten, sie nicht zu thun, daß man ohne Weiterung und Ungelegenheit es

die Gegen



1585 ihnen nicht habe abschlagen können. Man wolle sie abfinden, doch erwarte man Febr. 22. des Domdechanten Rückkehr.

Nachdem der Domdechant sich hiermit einverstanden erklärt, sei die Abfindung erfolgt und dieß dem Rector Fuldensis angezeigt. „Womit derselbe zufrieden“.

Am 5. März habe P. Lopertius abermals neue Forderungen gestellt, darunter auch die, daß zu den anwesenden Professoren noch vier kämen. Das Capitel habe darauf erklärt, es wünsche, nachdem es „der Schule ein Ehrliches beigeschaffen“ nicht weiter molestirt zu werden.









AN 211892

~~DUE JUN 30 '41~~

~~DUE OCT 6 '41~~

DUE MAR 4 '42

DUE MAR 18 '42

~~DUE MAR 18 '42~~



3 2044 098 650 864

